

BEITRITTSProtOKOLL**zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors**

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE REPUBLIK BULGARIEN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

IRLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK KROATIEN,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

UNGARN,

DIE REPUBLIK MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

RUMÄNIEN,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“,

und

DIE EUROPÄISCHE UNION

einerseits und

DIE REPUBLIK KOLUMBIEN (im Folgenden „Kolumbien“),

DIE REPUBLIK PERU (im Folgenden „Peru“)

und

DIE REPUBLIK ECUADOR (im Folgenden „Ecuador“),

im Folgenden zusammen auch „die unterzeichnenden Andenstaaten“,

andererseits —

IN DER ERWÄGUNG, dass das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits (im Folgenden „Übereinkommen“) am 26. Juni 2012 in Brüssel unterzeichnet wurde und einige seiner Bestimmungen nach Artikel 330 des Übereinkommens seit dem 1. März 2013 zwischen der Europäischen Union und Peru und seit dem 1. August 2013 zwischen der Europäischen Union und Kolumbien angewendet werden,

IN DER ERWÄGUNG, dass der Vertrag über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union am 9. Dezember 2011 in Brüssel unterzeichnet wurde und am 1. Juli 2013 in Kraft getreten ist,

IN DER ERWÄGUNG, dass das Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (im Folgenden „Zusatzprotokoll“) am 30. Juni 2015 in Brüssel von der Europäischen Union, von Kolumbien und von Peru unterzeichnet wurde,

IN DER ERWÄGUNG, dass es in Artikel 6 des Übereinkommens heißt: Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Vertragspartei“ die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten oder die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer sich aus dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergebenden Zuständigkeiten (im Folgenden „EU-Vertragspartei“) oder jeden unterzeichnenden Andenstaat,

IN DER ERWÄGUNG, dass es in Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens heißt: Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf die bilateralen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen jedem einzelnen unterzeichnenden Andenstaat einerseits und der EU-Vertragspartei andererseits; es findet jedoch keine Anwendung auf die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den einzelnen unterzeichnenden Andenstaaten,

IN DER ERWÄGUNG, dass in Artikel 329 des Übereinkommens die Bestimmungen über den Beitritt anderer Mitgliedsländer der Andengemeinschaft zu dem Übereinkommen festgelegt sind,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Europäische Union und Ecuador am 17. Juli 2014 die Verhandlungen abgeschlossen haben,

IN DER ERWÄGUNG, dass dem mit dem Übereinkommen eingesetzten Handelsausschuss am 5. September 2014 mitgeteilt wurde, dass die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und Ecuador abgeschlossen wurden,

IN DER ERWÄGUNG, dass der Beitritt Ecuadors zu dem Übereinkommen mit dem Abschluss eines Beitrittsprotokolls wirksam werden soll,

IN DER ERWÄGUNG, dass zum Zwecke des Beitritts Ecuadors zu dem Zusatzprotokoll die Bestimmungen des Zusatzprotokolls in dieses Protokoll aufgenommen werden sollten,

IN DER ERWÄGUNG, dass der Wortlaut dieses Protokolls aufgrund Artikel 329 Absatz 4 des Übereinkommens gemäß den dort bestimmten Verfahren und Erfordernissen von dem Handelsausschuss genehmigt wurde, der mit dem Übereinkommen eingesetzt wurde,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Vertragsparteien daher vereinbart haben, den Beitritt Ecuadors zu dem Übereinkommen mit diesem Protokoll zu regeln —

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/5

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ABSCHNITT I

VERTRAGSPARTEIEN

Artikel 1

Ecuador wird Vertragspartei des Übereinkommens einschließlich der im Zusatzprotokoll vorgesehenen Änderungen.

ABSCHNITT II

BESTIMMUNGEN DES ÜBEREINKOMMENS

Artikel 2

Der Titel, die Liste der „unterzeichnenden Andenstaaten“, Erwägungsgrund 11 sowie die Artikel 9, 11, 12, 13, 30, 41, 46, 48, 54, 57, 70, 78, 113, 120, 123, 124, 126, 127, 128, 137, 139, 142, 154, 167, 170, 202, 231, 232, 258, 278, 304 und 324 des Übereinkommens werden gemäß Anhang I dieses Protokolls geändert.

ABSCHNITT III

STUFENPLÄNE FÜR DEN ZOLLABBAU

Artikel 3

(1) Der Wortlaut in Anhang II dieses Protokolls wird in Anhang I Anlage 1 Abschnitt B des Übereinkommens gemäß eingefügt.

(2) Der Wortlaut in Anhang III dieses Protokolls wird in Anhang I des Übereinkommens nach dem „Stufenplan der EU-Vertragspartei für den Abbau von Zöllen auf Waren mit Ursprung in Peru“ eingefügt.

Artikel 4

(1) Der Wortlaut in Anhang IV dieses Protokolls wird in Anhang I Anlage 1 des Übereinkommens gemäß eingefügt.

(2) Der Wortlaut in Anhang V dieses Protokolls wird in Anhangs I des Übereinkommens nach dem „Stufenplan Perus für den Abbau von Zöllen auf Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union“ eingefügt.

Artikel 5

Der Titel des Abschnitts A in Anhang I Anlage 2 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„KOLUMBIEN UND ECUDADOR“

ABSCHNITT IV

NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

Artikel 6

Anhang II des Übereinkommens wird entsprechend dem Anhang VI dieses Protokolls geändert.

ABSCHNITT V

LANDWIRTSCHAFTSBEZOGENE SCHUTZMASSNAHMEN

Artikel 7

Der Wortlaut in Anhang VII dieses Protokolls wird in Anhang IV des Übereinkommens eingefügt.

ABSCHNITT VI

GESUNDHEITSPOLIZEILICHE UND PFLANZENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN

Artikel 8

Anhang VI Anlage 1 des Übereinkommens erhält die Fassung des Anhangs VIII dieses Protokolls.

Artikel 9

In Anhang VI Anlage 4 des Übereinkommens werden unter den Buchstaben „A. Kontaktstellen“ und „B. Webseiten“ folgende Kontaktstellen und Webseiten für Ecuador eingefügt:

A. Kontaktstellen

„Für Ecuador

Instituto Nacional de Pesca (INP)

Anschrift: Letamendi 102 y La Ría, Guayaquil — Ecuador

Tel. +593-4 241-6042, 593-4 240-2304

E-Mail: direccion_inp@institutopesca.gob.ec

Agencia de Regulación, Control y Vigilancia Sanitaria (ARCSA)

Anschrift: La Razón 280 y El Comercio, Edificio San Francisco, Quito — Ecuador

Tel. +593-2-29 2 1552, 2 226 3445

E-Mail: registro.cosmeticos@controlsanitario.gob.ec, registro.alimentos@controlsanitario.gob.ec, registro.medicamentos@controlsanitario.gob.ec

Ministerio de Comercio Exterior (MCE)

Anschrift: Av. De los Shyris N° 34-152 y Holanda, Quito — Ecuador

Tel. +593-2-393-5460

E-Mail: direccion.msf@comercioexterior.gob.ec,

B. Kostenlose Websites

„Für Ecuador

www.agrocalidad.gob.ec/

www.institutopesca.gob.ec

www.controlsanitario.gob.ec

www.comercioexterior.gob.ec“

ABSCHNITT VII

DIENSTLEISTUNGSHANDEL, NIEDERLASSUNG UND ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR*Artikel 10*

Anhang VII Abschnitt B des Übereinkommens erhält die Fassung des Anhangs IX dieses Protokolls.

Artikel 11

In Anhang VII des Übereinkommens wird der Wortlaut gemäß Anhang X dieses Protokolls als Abschnitt D eingefügt.

Artikel 12

Anhang VIII Abschnitt B des Übereinkommens erhält die Fassung des Anhangs XI dieses Protokolls.

Artikel 13

In Anhang VIII des Übereinkommens wird der Wortlaut gemäß Anhang XII dieses Protokolls eingefügt.

Artikel 14

Anhang IX Anlage 1 Abschnitt B des Übereinkommens erhält die Fassung des Anhangs XIII dieses Protokolls.

Artikel 15

In Anhang IX Anlage 1 des Übereinkommens wird der Wortlaut gemäß Anhang XIV dieses Protokolls als Abschnitt D eingefügt.

Artikel 16

Anhang IX Anlage 2 Abschnitt B des Übereinkommens erhält die Fassung des Anhangs XV dieses Protokolls.

Artikel 17

In Anhang IX Anlage 2 des Übereinkommens wird der Wortlaut gemäß Anhang XVI dieses Protokolls eingefügt.

Artikel 18

In Anhang X des Übereinkommens wird folgende Auskunftsstelle für Ecuador eingefügt:

„ECUADOR
Ministerio de Comercio Exterior
Avenida de los Shyris N 34-152 y Holanda
Edificio Shyris Center
Quito, Ecuador“
E-Mail: dirección.servicios@comercioexterior.gob.ec

Artikel 19

Nach Anhang XI des Übereinkommens wird der Wortlaut gemäß Anhang XVII dieses Protokolls als Anhang XIa eingefügt.

ABSCHNITT VIII

ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN*Artikel 20*

Anhang XII Anlage 1 Abschnitt B des Übereinkommens erhält die Fassung des Anhangs XVIII dieses Protokolls.

Artikel 21

In Anhang XII Anlage 1 des Übereinkommens wird der Wortlaut gemäß Anhang XIX dieses Protokolls eingefügt.

Artikel 22

In Anhang XII Anlage 2 des Übereinkommens wird folgender Wortlaut eingefügt:

„4. Ecuador

Beschaffungsportal von Ecuador: <http://www.compraspublicas.gob.ec>“

Artikel 23

In Anhang XII Anlage 3 des Übereinkommens wird folgender Wortlaut eingefügt:

„4. Ecuador

Beschaffungsportal von Ecuador: <http://www.compraspublicas.gob.ec>“

ABSCHNITT IX

GEOGRAFISCHE ANGABEN*Artikel 24*

In Anhang XIII Anlage 1 des Übereinkommens wird folgender Wortlaut eingefügt:

„d) Geografische Angaben Ecuadors für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine

Geografische Angabe	Erzeugnis
Cacao Arriba	Kakao“.

Artikel 25

In Anhang XIII Anlage 2 des Übereinkommens wird folgender Wortlaut eingefügt:

- „c) Geografische Angaben Ecuadors für andere Erzeugnisse als landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine

Geografische Angabe	Warenbezeichnung
Montecristi	Handwerkliche Erzeugnisse — Strohhut aus der Toquilla-Palme“.

ABSCHNITT X

GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN*Artikel 26*

Die gemeinsamen Erklärungen Ecuadors und der EU-Vertragspartei in Anhang XX dieses Protokolls werden nach der gemeinsamen Erklärung Kolumbiens, Perus und der EU-Vertragspartei eingefügt.

ABSCHNITT XI

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 27*

- (1) Dieses Protokoll wird von der EU-Vertragspartei und jedem einzelnen unterzeichnenden Andenstaat nach ihren jeweiligen internen Verfahren geschlossen.
- (2) Die EU-Vertragspartei und jeder einzelne unterzeichnende Andenstaat notifiziert allen Vertragsparteien und dem in Absatz 5 genannten Verwahrer schriftlich den Abschluss ihrer für das Inkrafttreten dieses Protokolls erforderlichen internen Verfahren.
- (3) Dieses Protokoll tritt zwischen der EU-Vertragspartei und jedem einzelnen unterzeichnenden Andenstaat am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die EU-Vertragspartei und der jeweilige unterzeichnende Andenstaat die letzten in Absatz 2 vorgesehenen Notifikationen beim Verwahrer hinterlegt haben.
- (4) Ungeachtet des Absatzes 3 vereinbaren die Vertragsparteien, dass das Protokoll bis zum Abschluss der internen Verfahren der EU-Vertragspartei für sein Inkrafttreten vorläufig angewendet werden kann. Die vorläufige Anwendung des Protokolls zwischen der EU-Vertragspartei und jedem einzelnen unterzeichnenden Andenstaat beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem beim Verwahrer Folgendes hinterlegt wurde:
 - a) die Notifikation der EU-Vertragspartei, dass die hierfür erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind, und
 - b) die Urkunde jedes einzelnen unterzeichnenden Andenstaats über die Ratifizierung nach seinen Verfahren und geltenden Rechtsvorschriften
- (5) Die Notifikationen werden an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union gerichtet, der als Verwahrer dieses Protokolls fungiert.
- (6) Wird eine Bestimmung des Übereinkommens nach Absatz 4 bereits vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls von den Vertragsparteien angewandt, so gilt jede Bezugnahme auf das Inkrafttreten dieses Protokolls in der betreffenden Bestimmung als Bezugnahme auf den Tag, ab dem die Vertragsparteien die Anwendung dieser Bestimmung nach Absatz 4 vereinbart haben.

Artikel 28

Dieses Protokoll wird in vier Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 29

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Übereinkommens.

Die Anhänge dieses Protokolls sind Bestandteil des Protokolls.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

Съставено в Брюксел на единадесети ноември през две хиляди и шестнадесета година.

Hecho en Bruselas, el once de noviembre de dos mil dieciséis.

V Bruselu dne jedenáctého listopadu dva tisíce šestnáct.

Udfærdiget i Bruxelles den ellefte november to tusind og seksten.

Geschehen zu Brüssel am elften November zweitausendsechzehn.

Kahe tuhande kuueteistkümnenda aasta novembrikuu üheteistkümnendal päeval Brüsselis.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις ένδεκα Νοεμβρίου δύο χιλιάδες δεκαέξι.

Done at Brussels on the eleventh day of November in the year two thousand and sixteen.

Fait à Bruxelles, le onze novembre deux mille seize.

Sastavljeno u Bruxellesu jedanaestog studenoga godine dvije tisuće šesnaeste.

Fatto a Bruxelles, addì undici novembre duemilasedici.

Briselē, divi tūkstoši sešpadsmitā gada vienpadsmitajā novembrī.

Priimta du tūkstančiai šešioliktų metų lapkričio vienuoliktą dieną Briuselyje.

Kelt Brüsszelben, a kétézer-tizenhatodik év november havának tizenegyedik napján.

Magħmul fi Brussell, fil-hdax-il jum ta' Novembru fis-sena elfejn u sittax.

Gedaan te Brussel, elf november tweeduizend zestien.

Sporządzono w Brukseli dnia jedenastego listopada roku dwa tysiące szesnastego.

Feito em Bruxelas, em onze de novembro de dois mil e dezasseis.

Întocmit la Bruxelles la unsprezece noiembrie două mii șaisprezece.

V Bruseli jedenásteho novembra dvetisícšestnásť.

V Bruslju, dne enajstega novembra leta dva tisoč šestnajst.

Tehty Brysselissä yhdenentoista päivänä marraskuuta vuonna kaksituhattakuusitoista.

Som skedde i Bryssel den elfte november år tjugohundrasexton.

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/11

Voor het Koninkrijk België

Pour le Royaume de Belgique

Für das Königreich Belgien



Deze handtekening verbindt eveneens de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest en het Brussels Hoofdstedelijk Gewest.

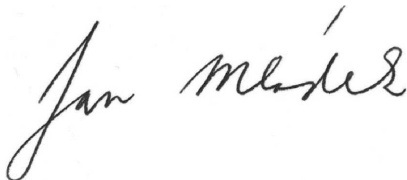
Cette signature engage également la Communauté française, la Communauté flamande, la Communauté germanophone, la Région wallonne, la Région flamande et la Région de Bruxelles-Capitale.

Diese Unterschrift bindet zugleich die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt.

За Република България



Za Českou republiku



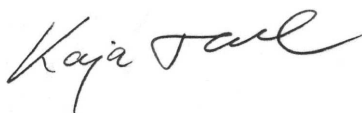
For Kongeriget Danmark



Für die Bundesrepublik Deutschland



Eesti Vabariigi nimel

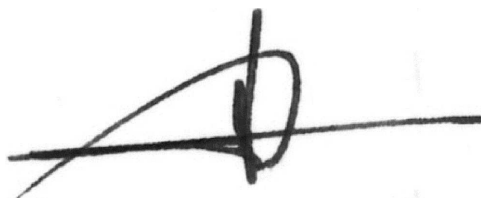


Thar cheann Na hÉireann

For Ireland



Για την Ελληνική Δημοκρατία



Por el Reino de España



Pour la République française



Za Republiku Hrvatsku



24.12.2016

DE

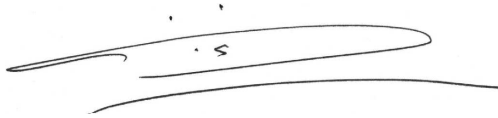
Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/13

Per la Repubblica italiana



Για την Κυπριακή Δημοκρατία



Latvijas Republikas vārdā –



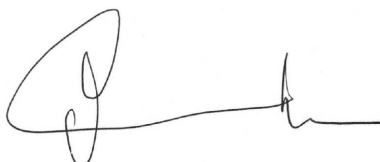
Lietuvos Respublikos vardu



Pour le Grand-Duché de Luxembourg



Magyarország részéről



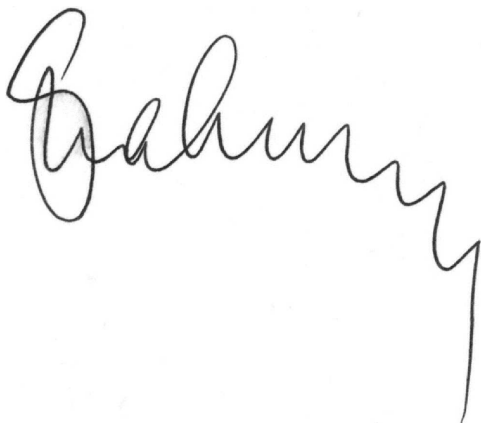
Għar-Repubblika ta' Malta



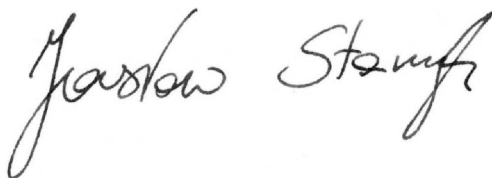
Voor het Koninkrijk der Nederlanden



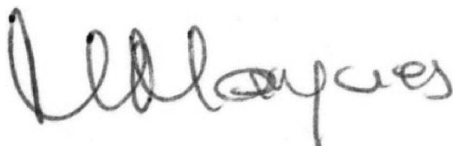
Für die Republik Österreich



W imieniu Rzeczypospolitej Polskiej



Pela República Portuguesa



24.12.2016

DE

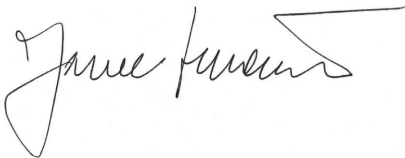
Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/15

Pentru România



Za Republiko Slovenijo



Za Slovenskú republiku



Suomen tasavallan puolesta

För Republiken Finland



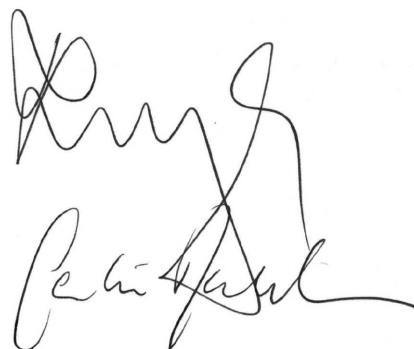
För Konungariket Sverige



For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland



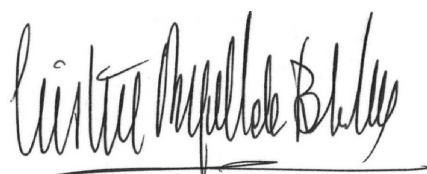
За Европейския съюз
Por la Unión Europea
Za Evropskou unii
For Den Europæiske Union
Für die Europäische Union
Euroopa Liidu nimel
Για την Ευρωπαϊκή Ένωση
For the European Union
Pour l'Union européenne
Za Evropsku uniju
Per l'Unione europea
Eiropas Savienības vārdā –
Europos Sąjungos vardu
Az Európai Unió részéről
Għall-Unjoni Ewropea
Voor de Europese Unie
W imieniu Unii Europejskiej
Pela União Europeia
Pentru Uniunea Europeană
Za Európsku úniu
Za Evropsko unijo
Euroopan unionin puolesta
För Europeiska unionen



Por la República de Colombia



Por la República del Perú



Por la República del Ecuador



ANHANG I

Das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel wird erhält folgende Fassung:

„HANDELSÜBEREINKOMMEN

zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits“

2. Die Liste der „unterzeichnenden Andenstaaten“ erhält folgende Fassung:

„DIE REPUBLIK KOLUMBIEN (im Folgenden „Kolumbien“),

DIE REPUBLIK PERU (im Folgenden „Peru“),

und

DIE REPUBLIK ECUADOR (im Folgenden „Ecuador“),

im Folgenden auch „die unterzeichnenden Andenstaaten“,

andererseits –“

3. Erwägungsgrund 11 erhält folgende Fassung:

„IN ANBETRACHT der Unterschiede bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zwischen den Andenländern untereinander sowie zwischen den unterzeichnenden Andenstaaten und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten,“

4. In Artikel 9 Absatz 1 werden die Worte „in den Hoheitsgebieten von Kolumbien und Peru“ ersetzt durch die Worte „in den Hoheitsgebieten von Kolumbien, Peru und Ecuador.“

5. Artikel 11 fünfter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— „Person“ eine natürliche ^(3a) oder juristische Person;

^(3a) Im ecuadorianischen Recht wird eine „physische Person“ („*persona fisica*“) als „natürliche Person“ („*persona natural*“) bezeichnet.“

6. Artikel 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Handelsausschuss trifft sich im Rotationsverfahren abwechselnd in Bogotá, Brüssel, Lima und Quito, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Den Vorsitz im Handelsausschuss führen die Vertragsparteien im Rotationsverfahren jeweils für ein Jahr.“

7. Artikel 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Handelsausschuss kann die Auswirkungen dieses Übereinkommens auf Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen (im Folgenden „KKMU“) der Vertragsparteien ^(4a) untersuchen, einschließlich etwaiger Vorteile aus diesem Übereinkommen.

^(4a) Im Falle Ecuadors kann die Untersuchung auch die Auswirkungen auf die Actores de la Economía Popular y Solidaria („AEPYS“, Akteure der Volkssolidarwirtschaft) einschließen.“

8. Artikel 30 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Kolumbien und Ecuador können das durch den Beschluss 371 der Andengemeinschaft und dessen Änderungen geschaffene andische Preisspannensystem oder Folgesysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse anwenden, die unter diesen Beschluss fallen;“

9. Artikel 41 erhält folgende Fassung:

„Artikel 41

Untersuchende Behörden

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „untersuchende Behörde“

- a) im Falle Kolumbiens das „Ministerio de Comercio, Industria y Turismo“ (Ministerium für Handel, Industrie und Tourismus) oder dessen Rechtsnachfolger,

- b) im Falle Perus das „Instituto Nacional de Defensa de la Competencia y de la Protección de la Propiedad Intelectual“ (Staatliches Institut zum Schutz des Wettbewerbs und des Geistigen Eigentums) oder dessen Rechtsnachfolger,
- c) im Falle Ecuadors das „Ministerio de Comercio Exterior“ (Ministerium für Außenhandel) oder dessen Rechtsnachfolger und
- d) im Falle der EU-Vertragspartei die Europäische Kommission.“

10. Artikel 46 erhält folgende Fassung:

„Artikel 46

Untersuchende Behörde

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „untersuchende Behörde“

- a) im Falle Kolumbiens das „Ministerio de Comercio, Industria y Turismo“ (Ministerium für Handel, Industrie und Tourismus) oder dessen Rechtsnachfolger,
- b) im Falle Perus das „Instituto Nacional de Defensa de la Competencia y de la Protección de la Propiedad Intelectual“ (Staatliches Institut zum Schutz des Wettbewerbs und des Geistigen Eigentums),
- c) im Falle Ecuadors das „Ministerio de Comercio Exterior“ (Ministerium für Außenhandel) oder dessen Rechtsnachfolger und
- d) im Falle der EU-Vertragspartei die Europäische Kommission.“

11. Artikel 48 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ungeachtet des Abschnitts 2 (Multilaterale Schutzmaßnahmen) kann die einführende Vertragspartei unter den Bedingungen und nach den Verfahren dieses Abschnitts geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn ein Ursprungsprodukt einer Vertragspartei infolge von Zugeständnissen nach diesem Übereinkommen in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in das Gebiet einer anderen Vertragspartei eingeführt wird, dass heimischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse eine bedeutende Schädigung entsteht oder zu entstehen droht ^(9a).“

^(9a) Für die Zwecke dieses Artikels ist bedeutende Schädigung oder drohende bedeutende Schädigung heimischer Hersteller im Falle Ecuadors auch zu verstehen als bedeutende Schädigung oder drohende bedeutende Schädigung eines im Aufbau begriffenen Industriezweigs.“

12. Artikel 54 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Führen die Konsultationen nach Absatz 1 nicht binnen 30 Tagen nach Unterbreitung des Angebots von Konsultationen zu einer Einigung über einen Ausgleich und beschließt die Einfuhrvertragspartei die Verlängerung der Schutzmaßnahme, so kann die Vertragspartei, deren Erzeugnisse der Maßnahme unterliegen, die Anwendung im Wesentlichen gleichwertiger Handelszugeständnisse aussetzen, die sie der Vertragspartei eingeräumt hat, welche die Schutzmaßnahme verlängert ^(10a).“

^(10a) Im Falle Ecuadors erfolgt der Ausgleich in Form von Zugeständnissen oder in Form einer Aussetzung von im Wesentlichen gleichwertigen Handelszugeständnissen erst, nachdem die bilaterale Schutzmaßnahme drei Jahre angewandt wurde.“

13. Artikel 57 erhält folgende Fassung:

„Artikel 57

Zuständige Behörde

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „zuständige Behörde“

- a) im Falle Kolumbiens das „Ministerio de Comercio, Industria y Turismo“ (Ministerium für Handel, Industrie und Tourismus) oder dessen Rechtsnachfolger,
- b) im Falle Perus das „Ministerio de Comercio Exterior y Turismo“ (Ministerium für Außenhandel und Tourismus) oder dessen Rechtsnachfolger,
- c) im Falle Ecuadors das „Ministerio de Comercio Exterior“ (Ministerium für Außenhandel) oder dessen Rechtsnachfolger und
- d) im Falle der EU-Vertragspartei die Europäische Kommission.“

14. Artikel 70 erhält folgende Fassung:

„Artikel 70

Durchführung

(1) Die Bestimmungen des Artikels 59 Absatz 2 Buchstabe f und des Artikels 60 werden für Peru zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens anwendbar.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 60, ausgenommen solcher über die verbindlichen Vorabauskünfte über die zolltarifliche Einreihung, und des Artikels 62 werden für Ecuador zwei Jahre nach Inkrafttreten des Beitrittsprotokolls zu diesem Übereinkommen anlässlich des Beitritts Ecuadors anwendbar.“

15. Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„a) eine Konformitätserklärung des Lieferanten anzuerkennen ^(11a),

^(11a) Ecuador erkennt eine Erklärung des Lieferanten, wonach das Produkt die technischen Vorschriften der Europäischen Union erfüllt, als hinreichenden Beweis für die Konformität mit den technischen Vorschriften Ecuadors an. Diese Form der Anerkennung bleibt in Kraft bis die EU-Vertragspartei und Ecuador sich im Handlungsausschuss auf eine Alternative zu deren Ersatz einigen.“

16. In Artikel 113 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) In den Sektoren, für die Ecuador in Anhang VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) Marktzugangsverpflichtungen auführt, gewährt Ecuador — unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten — den Niederlassungen und Investoren der EU-Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, welche die Niederlassung betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die das Land seinen eigenen gleichartigen Niederlassungen und Investoren gewährt.“

17. In Artikel 120 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) In den Sektoren, für die Ecuador in Anhang VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) Marktzugangsverpflichtungen auführt, gewährt Ecuador — unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten — den Dienstleistungen und Dienstleistern der EU-Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, welche die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die das Land seinen eigenen gleichartigen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt.“

18. In Artikel 123 erhält Buchstabe b des sechsten Gedankenstrichs folgende Fassung:

„b) „Fachkräfte“, das heißt in einer juristischen Person tätige Personen mit außergewöhnlichen Kenntnissen, die in Bezug auf die Tätigkeit, die Forschungsausrüstung, auf Techniken, Prozesse, Verfahren oder auf die Verwaltung der Niederlassung unerlässlich sind. Bei der Bewertung dieser Kenntnisse wird neben niederlassungsspezifischen Kenntnissen auch einer hohen Qualifikation für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben Rechnung getragen, die spezifische Fachkenntnisse erfordern; dazu zählt auch die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf ^(33a);

^(33a) Die EU-Vertragspartei erkennt an, dass die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf in Ecuador nicht obligatorisch ist.“

19. In Artikel 124 Absatz 1 erhält die Fußnote ⁽³⁵⁾ folgende Fassung:

„⁽³⁵⁾ Im Falle Kolumbiens und Ecuadors ist die Aufenthaltsdauer bei unternehmensintern versetzten Personen auf höchstens zwei Jahre begrenzt, kann aber um ein weiteres Jahr verlängert werden. Im Falle Perus kann der Arbeitsvertrag eine Laufzeit von höchstens drei Jahren haben. Bei unternehmensintern versetzten Personen ist die Aufenthaltsdauer jedoch auf höchstens ein Jahr begrenzt, kann aber verlängert werden, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung nach wie vor gegeben sind.“

20. In Artikel 126 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Ecuador und die EU-Vertragspartei gestatten unter den in Absatz 4 und Anhang IX (Vorbehalte gegen die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) Anlage 2 aufgeführten Bedingungen die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet durch Erbringer vertraglicher Dienstleistungen der EU-Vertragspartei beziehungsweise Ecuadors mittels Präsenz natürlicher Personen in jedem der folgenden Sektoren:

- a) Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts; im Fall der EU-Vertragspartei gilt „Unionsrecht“ nicht als Völkerrecht oder ausländisches Recht),
- b) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern,

- c) Dienstleistungen von Architekten,
- d) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten,
- e) Ingenieurdienstleistungen,
- f) integrierte Ingenieurdienstleistungen,
- g) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten,
- h) tierärztliche Dienstleistungen,
- i) Computer- und damit verwandte Dienstleistungen,
- j) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung,
- k) Managementberatung,
- l) mit der Managementberatung verwandte Dienstleistungen,
- m) Dienstleistungen im Bereich Design,
- n) Chemieverfahrenstechnik, Pharmazie und Fotochemie,
- o) Dienstleistungen im Bereich der Kosmetiktechnologie,
- p) spezialisierte Dienstleistungen in den Bereichen Technologie, Ingenieurwesen, Vermarktung und Verkauf für den Automobilsektor,
- q) Dienstleistungen im Bereich kommerzielles Design und Vermarktung für die Modetextilbranche, Bekleidung, Schuhe und Zubehör und
- r) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen, einschließlich Verkehrsmitteln, insbesondere im Zusammenhang mit Dienstleistungsverträgen nach Verkauf oder Vermietung.“

21. In Artikel 127 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Ecuador und die EU-Vertragspartei gestatten unter den in Absatz 4 und Anhang IX (Vorbehalte gegen die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) Anlage 2 aufgeführten Bedingungen die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet durch Freiberufler der EU-Vertragspartei beziehungsweise Ecuadors mittels Präsenz natürlicher Personen in jedem der folgenden Sektoren:

- a) Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (im Fall der EU-Vertragspartei gilt das „Unionsrecht“ nicht als Völkerrecht oder ausländisches Recht),
- b) Dienstleistungen von Architekten,
- c) Ingenieurdienstleistungen,
- d) integrierte Ingenieurdienstleistungen,
- e) Computer- und damit verwandte Dienstleistungen,
- f) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung,
- g) Managementberatung,
- h) mit der Managementberatung verwandte Dienstleistungen,
- i) spezialisierte Dienstleistungen in den Bereichen Technologie, Ingenieurwesen, Vermarktung und Verkauf für den Automobilsektor.“

22. Die Fußnote ⁽³⁹⁾ in Artikel 128 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„⁽³⁹⁾ Bei den unter den Buchstaben c und d aufgeführten Tätigkeiten gilt dies nur zwischen Kolumbien und der EU-Vertragspartei beziehungsweise zwischen Ecuador und der EU-Vertragspartei.“

23. Die Fußnote ⁽⁴¹⁾ in Artikel 137 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„⁽⁴¹⁾ In Kolumbien ist der offizielle Postbetreiber oder –konzessionär eine juristische Person, die den Post-Universaldienst im Rahmen eines Konzessionsvertrags erbringt. Die übrigen Postdienste unterliegen einem beschleunigten Lizenzverfahren, das vom Ministerium für Informations- und Kommunikationstechnologie verwaltet wird. In Peru handelt es sich bei dem benannten Postbetreiber um eine juristische Person, die im Rahmen einer gesetzlich erteilten Konzession ohne Ausschließlichkeitscharakter verpflichtet ist, den Postdienst im gesamten Land zu erbringen. Die sonstigen Postdienste unterliegen einer Regelung, bei der das Ministerium für Verkehr und Kommunikationswesen eine Erlaubnis erteilt. In Ecuador erbringt der offizielle Anbieter von Postdienstleistungen Post-Universaldienste im gesamten Land im Rahmen einer gesetzlich erteilten Lizenz ohne Ausschließlichkeitscharakter. Die übrigen Postdienste unterliegen einem Genehmigungserfassungssystem der nationalen Postbehörde.“

24. Artikel 139 erhält folgende Fassung:

„Artikel 139

Anwendungsbereich

In diesem Abschnitt sind die Grundsätze des Regelungsrahmens für Telekommunikationsdienste, ausgenommen Rundfunk ⁽⁴³⁾, festgelegt, für die nach den Kapiteln 2 (Niederlassung), 3 (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und 4 (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) Verpflichtungen übernommen werden ⁽⁴⁴⁾ ⁽⁴⁵⁾ ^(45a).

⁽⁴³⁾ „Rundfunk“ ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

⁽⁴⁴⁾ Zwischen der EU-Vertragspartei und Peru gilt dieser Abschnitt nur für der breiten Öffentlichkeit bereitgestellte Telekommunikationsdienste, welche die Übertragung von vom Kunden stammenden Informationen in Echtzeit zwischen zwei oder mehr Punkten beinhalten, ohne dass auf dem Übertragungsweg inhaltliche oder formale Veränderungen an den vom Kunden stammenden Informationen vorgenommen werden.

⁽⁴⁵⁾ Zwischen der EU-Vertragspartei und Kolumbien gilt dieser Abschnitt auch für Mehrwert-Telekommunikationsdienste. Zur Klarstellung gilt, dass der Ausdruck „Mehrwert-Telekommunikationsdienste“ für die Zwecke dieses Abschnitts, des Anhangs VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) und des Anhangs VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) für Kolumbien und die EU-Vertragspartei Telekommunikationsdienste bezeichnet, bei denen die Anbieter gegenüber den vom Kunden stammenden Informationen einen „Mehrwert schaffen“, indem sie sie inhaltlich oder formal aufwerten oder ihre Speicherung und ihren Abruf ermöglichen.

^(45a) Zwischen der EU-Vertragspartei und Ecuador gilt dieser Abschnitt auch für Mehrwert-Telekommunikationsdienste. Zur Klarstellung gilt, dass der Ausdruck „Mehrwert-Telekommunikationsdienste“ für die Zwecke dieses Abschnitts, des Anhangs VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) und des Anhangs VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) für Ecuador und die EU-Vertragspartei Telekommunikationsdienste bezeichnet, bei denen die Anbieter gegenüber den vom Kunden stammenden Informationen einen „Mehrwert schaffen“, indem sie sie inhaltlich oder formal aufwerten oder ihre Speicherung und ihren Abruf ermöglichen.“

25. Die Fußnote ⁽⁴⁹⁾ in Artikel 142 erhält folgende Fassung:

„⁽⁴⁹⁾ Dieser Artikel ist nicht Teil der im Rahmen dieses Übereinkommens zwischen Peru und der EU-Vertragspartei übernommenen Verpflichtungen, unbeschadet der internen Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei. Im Falle Kolumbiens und der EU-Vertragspartei beziehungsweise Ecuadors und der EU-Vertragspartei gilt dieser Artikel nur für Telekommunikationsdienste, welche die Übertragung von vom Kunden stammenden Informationen in Echtzeit zwischen zwei oder mehr Punkten beinhalten, ohne dass auf dem Übertragungsweg inhaltliche oder formale Veränderungen an den vom Kunden stammenden Informationen vorgenommen werden.“

26. In Artikel 154 Absatz 1 erhält der einleitende Text folgende Fassung:

„Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Titels oder des Titels V (Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr) kann eine Vertragspartei aus aufsichtsrechtlichen Gründen ^(52a) unter anderem folgende Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten:

^(52a) Der Ausdruck „aufsichtsrechtliche Gründe“ kann auch die Wahrung der Sicherheit, Solidität, Integrität oder finanziellen Verantwortung der Finanzdienstleistungsanbieter umfassen.“

27. In Artikel 167 Absatz 1 Unterabsatz e erhält die Fußnote ⁽⁵⁵⁾ folgende Fassung:

„⁽⁵⁵⁾ Zur Klarstellung gilt: Im Falle Perus und Ecuadors gilt die Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung eines Finanztransfers mittels der gerechten, diskriminierungsfreien und nach Treu und Glauben erfolgenden Anwendung peruanischer beziehungsweise ecuadorianischer Rechtsvorschriften über

a) Konkurs, Insolvenz oder den Schutz der Gläubigerrechte,

- b) die Emission von und den Handel mit Wertpapieren, Futures, Optionen oder Derivaten,
- c) strafbare Handlungen,
- d) finanzielle Berichterstattung oder die Aufzeichnung von Transfers, falls sie erforderlich sind, um Strafverfolgungs- oder Finanzregulierungsbehörden zu unterstützen, oder
- e) die Gewährleistung der Einhaltung von Gerichts- oder Verwaltungsbeschlüssen oder von in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ergangenen Entscheidungen

nicht als im Widerspruch zu diesem Titel und Titel V (Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr) stehend.“

28. Artikel 170 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Ecuador kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, wenn die Zahlungen und der Kapitalverkehr ernste Schwierigkeiten für die Liquidität der ecuadorianischen Wirtschaft verursachen oder zu verursachen drohen, für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Kapitalverkehrs treffen. Die Schutzmaßnahmen können in begründeten Fällen über diesen Zeitraum hinaus aufrechterhalten werden, wenn dies zur Überwindung der außergewöhnlichen Umstände, die zu ihrer Anwendung führten, erforderlich ist. In diesem Fall legt Ecuador den anderen Vertragsparteien vorab die Gründe dar, die die Aufrechterhaltung der Maßnahmen rechtfertigen.“

b) Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Auf keinen Fall können die in den Absätzen 1, 2 und 2a genannten Maßnahmen als handelspolitische Schutzmaßnahmen oder zum Schutz eines bestimmten Wirtschaftszweigs eingesetzt werden.

(5) Eine Vertragspartei, die Schutzmaßnahmen nach den Absätzen 1, 2, 2a oder 3 einführt oder aufrechterhält, unterrichtet die anderen Vertragsparteien unverzüglich über Zweckmäßigkeit und Geltungsbereich der Maßnahmen und legt ihnen so bald wie möglich einen Zeitplan für ihre Aufhebung vor.“

29. Artikel 202 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Europäische Union und Kolumbien treten innerhalb von 10 Jahren nach der Unterzeichnung dieses Übereinkommens dem am 27. Juni 1989 in Madrid angenommenen Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (im Folgenden „Madrider Protokoll“) bei. Peru und Ecuador unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um dem Madrider Protokoll beizutreten.

(3) Die Europäische Union und Peru unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um die Bestimmungen des am 27. Oktober 1994 in Genf geschlossenen Vertrags über das Markenrecht (im Folgenden „Markenrechtsvertrag“) zu befolgen. Kolumbien und Ecuador unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um dem Markenrechtsvertrag beizutreten.“

30. Artikel 231 wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote ⁽⁷²⁾ zu Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„⁽⁷²⁾ Im Falle Kolumbiens und der EU-Vertragspartei umfasst dieser Schutz den Schutz von Daten über biologische und biotechnologische Erzeugnisse. Im Falle Perus und Ecuadors wird der Schutz nicht offengelegter Informationen über solche Erzeugnisse gegen Offenlegung und gegen Praktiken, die den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe und Handel zuwiderlaufen, in Ermangelung einschlägiger Rechtsvorschriften nach Artikel 39 Absatz 2 des TRIPS-Übereinkommens gewährt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schreibt eine Vertragspartei als Voraussetzung für die Vermarktung von Arzneimitteln oder agrochemischen Erzeugnissen, die neue chemische Stoffe enthalten, die Vorlage nicht offengelegter Testdaten oder sonstiger der Sicherheit und Wirksamkeit betreffender Daten vor, so gewährt diese Vertragspartei in Übereinstimmung mit Absatz 1 und vorbehaltlich des Absatzes 4 einen Exklusivitätszeitraum, der üblicherweise für Arzneimittel fünf Jahre und für agrochemische Erzeugnisse 10 Jahre ab dem Tag der Genehmigung für das Inverkehrbringen im Gebiet dieser Vertragspartei beträgt; während dieses Zeitraums darf ein Dritter ein Erzeugnis auf der Grundlage solcher Daten nur dann auf den Markt bringen, wenn er nachweisen kann, dass der Inhaber der geschützten Informationen hierzu seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat, oder wenn er seine eigenen Testdaten vorlegt ^(72a).“

^(72a) Im Falle Ecuadors wird diese Bestimmung fünf Jahre nach Inkrafttreten des Beitrittsprotokolls zu diesem Übereinkommen anlässlich des Beitritts Ecuadors anwendbar.“

31. Artikel 232 erhält folgende Fassung:

„Artikel 232

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um den Schutz von Pflanzensorten nach Maßgabe des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der am 19. März 1991 angenommenen Neufassung ^(72b) (im Folgenden „UPOV-Übereinkommen“), einschließlich der in Artikel 15 Absatz 2 des UPOV-Übereinkommens genannten fakultativen Ausnahme vom Züchterrecht, zu fördern und zu gewährleisten.

^(72b) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsprotokolls anlässlich des Beitritts Ecuadors zu diesem Übereinkommen ist in Ecuador das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 in der revidierten Fassung vom 23. Oktober 1978 in Kraft.“

32. Artikel 258 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet der Ausdruck

— „Wettbewerbsrecht“

a) im Falle der EU-Vertragspartei die Artikel 101, 102 und 106 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EG-Fusionskontrollverordnung) sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen und Änderungen,

b) im Falle Kolumbiens, Perus und Ecuadors je nach Sachlage das Folgende:

i) die internen Wettbewerbsvorschriften ^(76a), die im Einklang mit Artikel 260 erlassen oder aufrechterhalten werden, sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen und Änderungen und/oder

ii) Rechtsvorschriften der Andengemeinschaft, die in Kolumbien, Peru oder Ecuador gelten, sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen und Änderungen,

— „Wettbewerbsbehörde“ und „Wettbewerbsbehörden“

a) im Falle der EU-Vertragspartei die Europäische Kommission und

b) im Falle Kolumbiens, Perus und Ecuadors ihre jeweiligen nationalen Wettbewerbsbehörden.

^(76a) Im Falle Ecuadors begründet Artikel 336 der Constitución de la Republica del Ecuador (ecuadorianische Verfassung) die Verpflichtung des Staates, die Transparenz und Effizienz der Märkte zu gewährleisten und den Wettbewerb zu fördern; ferner gilt das Ley Orgánica de Regulación y Control del Poder de Mercado (Organgesetz über die Regulierung und Kontrolle der Marktmacht).“

33. Die Fußnote ⁽⁸¹⁾ zu Artikel 278 erhält folgende Fassung:

„⁽⁸¹⁾ Peru und Ecuador legen diesen Artikel vor dem Hintergrund von Grundsatz 15 der Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung aus.“

34. Artikel 304 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Handelsausschuss stellt in seiner ersten Sitzung eine Liste mit 30 Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu fungieren.“

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Handelsausschuss erstellt darüber hinaus zusätzliche Listen mit 15 Personen, die über Fachwissen auf dem Gebiet bestimmter, unter dieses Übereinkommen fallender sektorspezifischer Fragen verfügen.“

35. In Artikel 324 Absatz 2 erhalten die Buchstaben d und e folgende Fassung:

„d) die Handelskapazitäten und institutionellen Kapazitäten in diesem Bereich im Hinblick auf die Durchführung ^(88a) und optimale Nutzung dieses Übereinkommens zu stärken und

e) dem in anderen Teilen dieses Übereinkommens festgestellten Bedarf an Zusammenarbeit zu entsprechen ^(88b).

^(88a) Ecuador bekräftigt, dass derartige Initiativen auch dazu beitragen sollten, die Produktionskapazitäten zu stärken und eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung der Vertragsparteien zu ermöglichen.

^(88b) Diesbezüglich unterstreicht Ecuador die Wichtigkeit, auch Projekten mit Bezug zu Titel III Kapitel 4 dieses Übereinkommens Rechnung zu tragen.“

—

ANHANG II

„UNTERABSCHNITT 3

STUFENPLAN DER EU-VERTRAGSPARTEI FÜR DEN ABBAU VON ZÖLLEN AUF URSPRUNGERZEUGNISSE
ECUADORS

1. Der Basiszollsatz und die Stufe zur Ermittlung des in jedem Zollabbauschritt geltenden Zwischenzollsatzes sind für jede Tarifposition im Stufenplan der EU-Vertragspartei für den Zollabbau („Stufenplan“) in diesem Unterabschnitt angegeben.
2. Im Sinne des Zollabbaus sind die Zollsätze jedes Zwischenschritts mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunktes abzurunden; werden diese Zollsätze in Währungseinheiten ausgedrückt, sind sie mindestens auf die erste Stelle nach dem Komma eines Euro abzurunden.
3. Im Sinne dieses Unterabschnitts bedeutet „Jahr eins“ das Jahr, in dem das Übereinkommen nach Artikel 330 (Inkrafttreten) dieses Übereinkommens in Kraft tritt.
4. Im Sinne dieses Unterabschnitts tritt die jährliche Zollsatzsenkung, ab Jahr zwei jeweils am 1. Januar des betreffenden Jahres in Kraft.
5. Fällt das Inkrafttreten dieses Übereinkommens auf einen Tag nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember ein und desselben Kalenderjahres, errechnet sich der verbleibende Anteil des Kontingents proportional zum Rest dieses Kalenderjahres.

A. Zollabbau

Sofern in ihrem Stufenplan nichts anderes festgelegt ist, schafft die EU-Vertragspartei ihre Zölle nach Titel III (Warenhandel) Artikel 22 (Zollabbau) dieses Übereinkommens in folgenden Stufen ab:

- a) Zölle auf Waren mit Ursprung in Ecuador („Ursprungserzeugnisse“) der Tarifpositionen in der Abbaustufe („Stufe“) „0“ des Stufenplans werden vollständig abgebaut, so dass die Waren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfrei sind.
- b) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „3“ des Stufenplans werden in vier gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres vier zollfrei sind.
- c) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „5“ des Stufenplans werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres sechs zollfrei sind.
- d) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „7“ des Stufenplans werden in acht gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres acht zollfrei sind.
- e) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „10“ des Stufenplans werden in elf gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres elf zollfrei sind.
- f) Für Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „–“ des Stufenplans gilt unverändert der Basiszollsatz. Diese Waren sind von einem Zollabbau oder einer Zollsenkung ausgenommen.
- g) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „0 + EP“ des Stufenplans werden bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut. Die Liberalisierung betrifft nur den Wertzoll. Der spezifische Zoll, der mit dem Einfuhrpreissystem für diese Ursprungserzeugnisse nach Anlage 2 Abschnitt A dieses Anhangs zusammenhängt, bleibt bestehen.
- h) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „0/5 + EP“ des Stufenplans werden i) für den Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens und ii) für den Zeitraum zwischen dem 1. November und dem 30. April am 1. Januar des Jahres sechs in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut. Die Liberalisierung betrifft nur den Wertzoll. Der spezifische Zoll, der mit dem Einfuhrpreissystem für diese Ursprungserzeugnisse nach Anlage 2 Abschnitt A dieses Anhangs zusammenhängt, bleibt bestehen.

- i) Der auf den Wertzoll entfallende Teil des Zollsatzes auf Waren der Positionen in der Stufe „AV0“ des Stufenplans wird bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut.
- j) Der auf den Wertzoll entfallende Teil des Zollsatzes auf Waren der Positionen in der Stufe „AV0-3“ des Stufenplans wird bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut; der spezifische Teil des Zollsatzes wird in vier gleichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- k) Der auf den Wertzoll entfallende Teil des Zollsatzes auf Waren der Positionen in der Stufe „AV0-5“ des Stufenplans wird bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut; der spezifische Teil des Zollsatzes wird in sechs gleichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- l) Der auf den Wertzoll entfallende Teil des Zollsatzes auf Waren der Positionen in der Stufe „AV0-7“ des Stufenplans wird bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut; der spezifische Teil des Zollsatzes wird in acht gleichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- m) Für Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „SP1“ des Stufenplans gelten folgende Präferenzzollsätze:

Jahr	Präferenz-zollsatz (EUR/t)	Auslöseeinfuhrmenge (in Tonnen)
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2014	118	1 566 772
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2015	111	1 645 111
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2016	104	1 723 449
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2017	97	1 801 788
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2018	90	1 880 127
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2019	83	1 957 500
Ab 1. Januar 2020	75	entfällt

Die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Präferenzzollsätze gelten ab dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens. Die Zölle werden nicht rückwirkend gesenkt.

Im Jahr 2019 prüfen die EU Vertragspartei und Ecuador eine weitere Liberalisierung des Handels mit Waren der Tarifpositionen in der Stufe „SP1“.

Folgende Elemente bilden die Grundlage für eine Stabilisierungsklausel:

- i) Für die Einfuhren von Ursprungserzeugnissen der Tarifpositionen in der Stufe „SP1“ wird für jedes Jahr des Übergangszeitraums die in der dritten Spalte der vorstehenden Tabelle aufgeführte Auslöseeinfuhrmenge festgesetzt.
- ii) Sobald diese Auslösemenge im Verlauf des entsprechenden Kalenderjahres erreicht wird, kann die EU-Vertragspartei den in diesem Jahr anwendbaren Präferenzzoll für höchstens drei Monate vorübergehend aussetzen, sofern dieser Zeitraum das Ende des entsprechenden Kalenderjahres nicht überschreitet.
- iii) Setzt die EU-Vertragspartei diesen Präferenzzoll aus, wendet sie, je nachdem welcher Wert niedriger ist, entweder den Basiszollsatz oder den bei Ergreifen dieser Maßnahme geltenden Meistbegünstigungszoll (Most Favoured Nation — „MFN“) an.
- iv) Ergreift die EU-Vertragspartei die Maßnahmen nach den Ziffern ii und iii, nimmt sie unverzüglich Konsultationen mit Ecuador auf, um die Lage anhand der vorliegenden Daten und Fakten zu analysieren und einzuschätzen.
- v) Die Maßnahmen nach den Ziffern ii und iii sind nur während des Übergangszeitraums, der am 31. Dezember 2019 endet, anwendbar.

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/27

- n) Der Handel mit Ursprungserzeugnissen Ecuador der Tarifpositionen in den Stufen „GC“, „MM“, „MZ“, „RI“, „MC“, „RM“, „SC1“, „SC2“, „SR“ und „SP“ wird unter den Voraussetzungen gemäß Buchstabe B dieses Unterabschnitts liberalisiert.

B. Zollkontingente für bestimmte Waren

Für die Einfuhr von Ursprungserzeugnissen in die EU-Vertragspartei gelten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens folgende jährliche Zollzugeständnisse:

Die EU-Vertragspartei gestattet die zollfreie Einfuhr folgender Mengen und Waren:

- a) einer Gesamtmenge von 500 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „GC“;
- b) einer Gesamtmenge von 100 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „MM“;
- c) einer Gesamtmenge von 37 000 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „MZ“ mit einer jährlichen Erhöhung um 1 110 Tonnen;
- d) einer Gesamtmenge von 5 000 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „RI“⁽¹⁾;
- e) einer Gesamtmenge von 3 000 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „MC“;
- f) einer Gesamtmenge von 250 Hektolitern Reinalkohol-Äquivalent der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „RM“ mit einer jährlichen Erhöhung um 10 Hektolitern;
- g) einer Gesamtmenge von 400 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „SC1“;
- h) einer Gesamtmenge von 300 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „SC2“;
- i) einer Gesamtmenge von 15 000 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „SR“ (Rohzucker und Panela) mit einer jährlichen Erhöhung um 450 Tonnen;
- j) einer Gesamtmenge von 10 000 Tonnen (ausgedrückt in Rohzuckeräquivalent) der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „SP“ (Rohzucker der Standardqualität mit einem Rendementwert von 92 %) mit einer jährlichen Erhöhung um 150 Tonnen.

STUFENPLAN DER EU-VERTRAGSPARTEI FÜR DEN ZOLLABBAU

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Zusammenhang mit der Kombinierten Nomenklatur („KN“) der Europäischen Union: Die Bestimmungen dieses Stufenplans wurden in der Regel anhand der KN formuliert und für die Auslegung der Bestimmungen dieses Stufenplans, einschließlich der in den Unterpositionen dieses Stufenplans erfassten Warengruppen, sind die Allgemeinen Anmerkungen, die Anmerkungen zu den Abschnitten und die Anmerkungen zu den Kapiteln der KN maßgeblich. Soweit die Bestimmungen dieses Stufenplans mit den entsprechenden Bestimmungen der KN identisch sind, sind sie mit diesen bedeutungsgleich.

⁽¹⁾ Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens prüfen die EU und Ecuador, ob der Marktzugang für diese Ware verbessert werden kann.“

ANHANG III

„STUFENPLAN DER EU-VERTRAGSPARTEI FÜR DEN ABBAU DER ZÖLLE AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE ECUADORS

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0101 10 10	Zuchtpferde, reinrassig	frei	0
0101 10 90	Zuchtesel, reinrassig	7,7	0
0101 90 11	Pferde zum Schlachten	frei	0
0101 90 19	Pferde, lebend (ausg. reinrassige Zuchttiere sowie Pferde zum Schlachten)	11,5	0
0101 90 30	Esel, lebend (ausg. reinrassige Zuchttiere)	7,7	0
0101 90 90	Maultiere und Maulesel, lebend	10,9	0
0102 10 10	Zuchtfärsen ‚weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben, für Zuchtzwecke‘, reinrassig	frei	0
0102 10 30	Zuchtkühe ‚weibliche Rinder für Zuchtzwecke‘, reinrassig (ausg. Färsen)	frei	0
0102 10 90	Zuchtrinder, reinrassig (ausg. Färsen und Kühe)	frei	0
0102 90 05	Hausrinder, lebend, mit einem Gewicht von ≤ 80 kg (ausg. reinrassige Zuchttiere)	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0
0102 90 21	Hausrinder, mit einem Gewicht von > 80 kg bis 160 kg, zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0
0102 90 29	Hausrinder, lebend, mit einem Gewicht von > 80 kg bis 160 kg (ausg. zum Schlachten sowie reinrassige Zuchttiere)	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0
0102 90 41	Hausrinder, mit einem Gewicht von > 160 kg bis 300 kg, zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0
0102 90 49	Hausrinder, lebend, mit einem Gewicht von > 160 kg bis 300 kg (ausg. zum Schlachten sowie reinrassige Zuchttiere)	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0
0102 90 51	Färsen ‚weibliche Hausrinder, die noch nicht gekalbt haben‘, mit einem Gewicht von > 300 kg, zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0
0102 90 59	Färsen ‚weibliche Hausrinder, die noch nicht gekalbt haben‘, lebend, mit einem Gewicht von > 300 kg (ausg. zum Schlachten sowie reinrassige Zuchttiere)	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0
0102 90 61	Kühe ‚weibliche Hausrinder‘, mit einem Gewicht von > 300 kg, zum Schlachten (ausg. Färsen)	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0
0102 90 69	Kühe ‚weibliche Hausrinder‘, lebend, mit einem Gewicht von > 300 kg (ausg. zum Schlachten sowie Färsen und reinrassige Zuchttiere)	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/29

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0102 90 71	Hausrinder, lebend, mit einem Gewicht von > 300 kg, zum Schlachten (ausg. Färsen und Kühe)	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0
0102 90 79	Hausrinder, lebend, mit einem Gewicht von > 300 kg (ausg. zum Schlachten sowie Färsen, Kühe und reinrassige Zuchttiere)	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0
0102 90 90	Rinder, lebend (ausg. reinrassige Zuchttiere und Hausrinder)	frei	0
0103 10 00	Zuchtschweine, reinrassig	frei	0
0103 91 10	Hausschweine, lebend, mit einem Gewicht von < 50 kg (ausg. reinrassige Zuchttiere)	41,2 EUR/100 kg/ net	0
0103 91 90	Schweine, lebend, mit einem Gewicht von < 50 kg (ausg. Hausschweine)	frei	0
0103 92 11	Sauen ‚Hausschweine‘, lebend, mit einem Gewicht von >= 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben (ausg. reinrassige Zuchttiere)	35,1 EUR/100 kg/ net	0
0103 92 19	Hausschweine, lebend, mit einem Gewicht von >= 50 kg (ausg. reinrassige Zuchttiere sowie Sauen mit einem Gewicht von >= 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben)	41,2 EUR/100 kg/ net	0
0103 92 90	Schweine, lebend, mit einem Gewicht von >= 50 kg (ausg. Hausschweine)	frei	0
0104 10 10	Zuchtschafe, reinrassig	frei	0
0104 10 30	Schaflämmer ‚Schafe bis zu einem Jahr alt‘, lebend (ausg. reinrassige Zuchttiere)	80,5 EUR/100 kg/ net	0
0104 10 80	Schafe, lebend (ausg. reinrassige Zuchttiere sowie Lämmer)	80,5 EUR/100 kg/ net	0
0104 20 10	Zuchtziegen, reinrassig	3,2	0
0104 20 90	Ziegen, lebend (ausg. reinrassige Zuchttiere)	80,5 EUR/100 kg/ net	0
0105 11 11	Zucht- und Vermehrungsküken, weiblich, von Hühner-Legerassen ‚Hausgeflügel‘, mit einem Gewicht von <= 185 g	52 EUR/1 000 p/st	0
0105 11 19	Zucht- und Vermehrungsküken, weiblich, von Hühnern ‚Hausgeflügel‘, mit einem Gewicht von <= 185 g (ausg. Legerassen)	52 EUR/1 000 p/st	0
0105 11 91	Hühner-Legerassen ‚Hausgeflügel‘, mit einem Gewicht von <= 185 g (ausg. weibliche Zucht- und Vermehrungsküken)	52 EUR/1 000 p/st	0
0105 11 99	Hühner ‚Hausgeflügel‘, lebend, mit einem Gewicht von <= 185 g (ausg. Truthühner, Perlhühner, weibliche Zucht- und Vermehrungsküken sowie Legerassen)	52 EUR/1 000 p/st	0

L 356/30

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0105 12 00	Truthühner ‚Hausgeflügel‘, lebend, mit einem Gewicht von <= 185 g	152 EUR/1 000 p/st	0
0105 19 20	Gänse ‚Hausgeflügel‘, lebend, mit einem Gewicht von <= 185 g	152 EUR/1 000 p/st	0
0105 19 90	Enten und Perlhühner ‚Hausgeflügel‘, lebend, mit einem Gewicht von <= 185 g	52 EUR/1 000 p/st	0
0105 94 00	Hühner ‚Hausgeflügel‘, lebend, mit einem Gewicht von > 185 g (ausg. Trut- und Perlhühner)	20,9 EUR/100 kg/net	0
0105 99 10	Enten ‚Hausgeflügel‘, lebend, mit einem Gewicht von > 185 g	32,3 EUR/100 kg/net	0
0105 99 20	Gänse ‚Hausgeflügel‘, lebend, mit einem Gewicht von > 185 g	31,6 EUR/100 kg/net	0
0105 99 30	Truthühner ‚Hausgeflügel‘, lebend, mit einem Gewicht von > 185 g	23,8 EUR/100 kg/net	0
0105 99 50	Perlhühner ‚Hausgeflügel‘, lebend, mit einem Gewicht von > 185 g	34,5 EUR/100 kg/net	0
0106 11 00	Primaten, lebend	frei	0
0106 12 00	Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung Cetacea) sowie Rundschwanzseekühe ‚Manatis‘ und Gabelschwanzseekühe ‚Dugongs‘ (Säugetiere der Ordnung Sirenia), lebend	frei	0
0106 19 10	Hauskaninchen, lebend	3,8	0
0106 19 90	Säugetiere, lebend (ausg. Primaten, Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung Cetacea), Rundschwanzseekühe ‚Manatis‘ und Gabelschwanzseekühe ‚Dugongs‘ (Säugetiere der Ordnung Sirenia), Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen sowie Hauskaninchen)	frei	0
0106 20 00	Reptilien, lebend ‚z.B. Schlangen, Schildkröten, Alligatoren, Kaimane, Iguane, Gaviale und Eidechsen‘	frei	0
0106 31 00	Raubvögel, lebend	frei	0
0106 32 00	Papageienvögel ‚einschl. Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus‘, lebend	frei	0
0106 39 10	Tauben, lebend	6,4	0
0106 39 90	Vögel, lebend (ausg. Raubvögel und Papageienvögel ‚einschl. Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus‘ sowie Tauben)	frei	0
0106 90 00	Tiere, lebend (ausg. Säugetiere, Reptilien, Vögel, Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere sowie Kulturen von Mikroorganismen und dergl.)	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/31

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0201 10 00	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Rindern, frisch oder gekühlt	12,8 + 176,8 EUR/ 100 kg/net	—
0201 20 20	quartiers compensés von Rindern, mit Knochen, frisch oder gekühlt	12,8 + 176,8 EUR/ 100 kg/net	—
0201 20 30	Vorderviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, frisch oder gekühlt	12,8 + 141,4 EUR/ 100 kg/net	—
0201 20 50	Hinterviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, frisch oder gekühlt	12,8 + 212,2 EUR/ 100 kg/net	—
0201 20 90	Fleisch von Rindern, mit Knochen, frisch oder gekühlt (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, quartiers compensés, Vorder- und Hinterviertel)	12,8 + 265,2 EUR/ 100 kg/net	—
0201 30 00	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	12,8 + 303,4 EUR/ 100 kg/net	—
0202 10 00	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Rindern, gefroren	12,8 + 176,8 EUR/ 100 kg/net	—
0202 20 10	Quartiers compensés von Rindern, mit Knochen, gefroren	12,8 + 176,8 EUR/ 100 kg/net	—
0202 20 30	Vorderviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, gefroren	12,8 + 141,4 EUR/ 100 kg/net	—
0202 20 50	Hinterviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, gefroren	12,8 + 221,1 EUR/ 100 kg/net	—
0202 20 90	Fleisch von Rindern, mit Knochen, gefroren (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, quartiers compensés, Vorder- und Hinterviertel)	12,8 + 265,3 EUR/ 100 kg/net	—
0202 30 10	Vorderviertel von Rindern, ohne Knochen, gefroren, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht, oder quartiers compensés in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	12,8 + 221,1 EUR/ 100 kg/net	—
0202 30 50	Crops, chucks and blades und briskets, von Rindern, ohne Knochen, gefroren	12,8 + 221,1 EUR/ 100 kg/net	—
0202 30 90	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gefroren (ausg. Vorderviertel, ganz oder in höchstens 5 Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht, quartiers compensés in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens 5 Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet sowie crops, chucks and blades und briskets)	12,8 + 304,1 EUR/ 100 kg/net	—
0203 11 10	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	53,6 EUR/100 kg/ net	—
0203 11 90	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Schweinen, frisch oder gekühlt (ausg. von Hausschweinen)	frei	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0203 12 11	Schinken und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	77,8 EUR/100 kg/ net	—
0203 12 19	Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	60,1 EUR/100 kg/ net	—
0203 12 90	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Schweinen, frisch oder gekühlt (ausg. von Hausschweinen)	frei	0
0203 19 11	Vorderteile und Teile davon, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	60,1 EUR/100 kg/ net	—
0203 19 13	Kotelettstränge und Teile davon, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	86,9 EUR/100 kg/ net	—
0203 19 15	Bäuche ‚Bauchspeck‘ und Teile davon, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	46,7 EUR/100 kg/ net	—
0203 19 55	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, frisch oder gekühlt (ausg. Bäuche ‚Bauchspeck‘ und Teile davon)	86,9 EUR/100 kg/ net	—
0203 19 59	Fleisch von Hausschweinen, mit Knochen, frisch oder gekühlt (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, Schinken oder Schultern und Teile davon sowie Vorderteile, Kotelettstränge, Bäuche ‚Bauchspeck‘ und Teile davon)	86,9 EUR/100 kg/ net	—
0203 19 90	Fleisch von Schweinen, frisch oder gekühlt (ausg. von Hausschweinen, ganze oder halbe Tierkörper sowie Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen)	frei	0
0203 21 10	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Hausschweinen, gefroren	53,6 EUR/100 kg/ net	—
0203 21 90	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Schweinen, gefroren (ausg. von Hausschweinen)	frei	0
0203 22 11	Schinken und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, gefroren	77,8 EUR/100 kg/ net	—
0203 22 19	Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, gefroren	60,1 EUR/100 kg/ net	—
0203 22 90	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Schweinen, gefroren (ausg. von Hausschweinen)	frei	0
0203 29 11	Vorderteile und Teile davon, von Hausschweinen, gefroren	60,1 EUR/100 kg/ net	—
0203 29 13	Kotelettstränge und Teile davon, von Hausschweinen, gefroren	86,9 EUR/100 kg/ net	—
0203 29 15	Bäuche ‚Bauchspeck‘ und Teile davon, von Hausschweinen, gefroren	46,7 EUR/100 kg/ net	—

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/33

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0203 29 55	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, gefroren (ausg. Bäuche ‚Bauchspeck‘ und Teile davon)	86,9 EUR/100 kg/ net	—
0203 29 59	Fleisch von Hausschweinen, mit Knochen, gefroren (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, Schinken oder Schultern und Teile davon sowie Vorder- teile, Kotelettstränge, Bäuche ‚Bauchspeck‘ und Teile davon)	86,9 EUR/100 kg/ net	—
0203 29 90	Fleisch von Schweinen, gefroren (ausg. von Hausschweinen, ganze oder halbe Tierkörper sowie Schinken oder Schultern und Teile davon)	frei	0
0204 10 00	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Lämmern, frisch oder gekühlt	12,8 + 171,3 EUR/ 100 kg/net	10
0204 21 00	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Schafen, frisch oder gekühlt (ausg. von Lämmern)	12,8 + 171,3 EUR/ 100 kg/net	10
0204 22 10	Vorderteile oder halbe Vorderteile, von Schafen, frisch oder gekühlt	12,8 + 119,9 EUR/ 100 kg/net	10
0204 22 30	Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden, von Schafen, frisch oder gekühlt	12,8 + 188,5 EUR/ 100 kg/net	10
0204 22 50	Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke, von Schafen, frisch oder ge- kühlt	12,8 + 222,7 EUR/ 100 kg/net	10
0204 22 90	Fleisch von Schafen, mit Knochen, frisch oder gekühlt (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, Vorderteile oder halbe Vorderteile, Rippenstücke und/ oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden sowie Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke)	12,8 + 222,7 EUR/ 100 kg/net	10
0204 23 00	Fleisch von Schafen, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	12,8 + 311,8 EUR/ 100 kg/net	10
0204 30 00	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Lämmern, gefroren	12,8 + 128,8 EUR/ 100 kg/net	10
0204 41 00	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Schafen, gefroren (ausg. von Läm- mern)	12,8 + 128,8 EUR/ 100 kg/net	10
0204 42 10	Vorderteile oder halbe Vorderteile, von Schafen, gefroren	12,8 + 90,2 EUR/ 100 kg/net	10
0204 42 30	Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden, von Schafen, gefroren	12,8 + 141,7 EUR/ 100 kg/net	10
0204 42 50	Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke, von Schafen, gefroren	12,8 + 167,5 EUR/ 100 kg/net	10
0204 42 90	Fleisch von Schafen, mit Knochen, gefroren (ausg. ganze oder halbe Tier- körper, Vorderteile oder halbe Vorderteile, Rippenstücke und/oder Keulen- enden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden sowie Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke)	12,8 + 167,5 EUR/ 100 kg/net	10
0204 43 10	Fleisch von Schafälmmern, ohne Knochen, gefroren	12,8 + 234,5 EUR/ 100 kg/net	10

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0204 43 90	Fleisch von Schafen, ohne Knochen, gefroren (ausg. von Lämmern)	12,8 + 234,5 EUR/ 100 kg/net	10
0204 50 11	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Ziegen, frisch oder gekühlt	12,8 + 171,3 EUR/ 100 kg/net	5
0204 50 13	Vorderteile oder halbe Vorderteile, von Ziegen, frisch oder gekühlt	12,8 + 119,9 EUR/ 100 kg/net	5
0204 50 15	Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden, von Ziegen, frisch oder gekühlt	12,8 + 188,5 EUR/ 100 kg/net	5
0204 50 19	Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke, von Ziegen, frisch oder gekühlt	12,8 + 222,7 EUR/ 100 kg/net	5
0204 50 31	Fleisch von Ziegen, mit Knochen, frisch oder gekühlt (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, Vorderteile oder halbe Vorderteile, Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden sowie Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke)	12,8 + 222,7 EUR/ 100 kg/net	5
0204 50 39	Fleisch von Ziegen, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	12,8 + 311,8 EUR/ 100 kg/net	5
0204 50 51	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Ziegen, gefroren	12,8 + 128,8 EUR/ 100 kg/net	5
0204 50 53	Vorderteile oder halbe Vorderteile, von Ziegen, gefroren	12,8 + 90,2 EUR/ 100 kg/net	5
0204 50 55	Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden, von Ziegen, gefroren	12,8 + 141,7 EUR/ 100 kg/net	5
0204 50 59	Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke, von Ziegen, gefroren	12,8 + 167,5 EUR/ 100 kg/net	5
0204 50 71	Fleisch von Ziegen, mit Knochen, gefroren (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, Vorderteile oder halbe Vorderteile, Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden sowie Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke)	12,8 + 167,5 EUR/ 100 kg/net	5
0204 50 79	Fleisch von Ziegen, ohne Knochen, gefroren	12,8 + 234,5 EUR/ 100 kg/net	5
0205 00 20	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch oder gekühlt	5,1	0
0205 00 80	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, gefroren	5,1	0
0206 10 10	Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, genießbar, frisch oder gekühlt, zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	frei	0
0206 10 91	Lebern von Rindern, genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen)	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/35

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0206 10 95	Zwerchfellpfeiler ‚Nierenzapfen‘ und Saumfleisch, von Rindern, genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen)	12,8 + 303,4 EUR/ 100 kg/net	—
0206 10 99	Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen sowie Lebern, Zwerchfellpfeiler ‚Nierenzapfen‘ und Saumfleisch)	frei	0
0206 21 00	Zungen von Rindern, genießbar, gefroren	frei	0
0206 22 00	Lebern von Rindern, genießbar, gefroren	frei	0
0206 29 10	Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, genießbar, gefroren, zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen (ausg. Zungen und Lebern)	frei	0
0206 29 91	Zwerchfellpfeiler ‚Nierenzapfen‘ und Saumfleisch, von Rindern, genießbar, gefroren (ausg. zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen)	12,8 + 304,1 EUR/ 100 kg/net	—
0206 29 99	Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, genießbar, gefroren (ausg. zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen sowie Zungen, Lebern, Zwerchfellpfeiler ‚Nierenzapfen‘ und Saumfleisch)	frei	0
0206 30 00	Schlachtnebenerzeugnisse von Schweinen, genießbar, frisch oder gekühlt	frei	0
0206 41 00	Lebern von Schweinen, genießbar, gefroren	frei	0
0206 49 20	Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen, genießbar, gefroren (ausg. Lebern)	frei	0
0206 49 80	Schlachtnebenerzeugnisse von Schweinen, genießbar, gefroren (ausg. von Hausschweinen sowie Lebern)	frei	0
0206 80 10	Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, genießbar, frisch oder gekühlt, zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	frei	0
0206 80 91	Schlachtnebenerzeugnisse von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen)	6,4	0
0206 80 99	Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen)	frei	0
0206 90 10	Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, genießbar, gefroren, zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	frei	0
0206 90 91	Schlachtnebenerzeugnisse von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, genießbar, gefroren (ausg. zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen)	6,4	0
0206 90 99	Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, genießbar, gefroren (ausg. zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen)	frei	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0207 11 10	Hühner ‚Hausgeflügel‘, gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständer, genannt ‚Hühner 83 v.H.‘, frisch oder gekühlt (ausg. Trut- und Perlhühner)	26,2 EUR/100 kg/ net	—
0207 11 30	Hühner ‚Hausgeflügel‘, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Hühner 70 v.H.‘, frisch oder gekühlt (ausg. Trut- und Perlhühner)	29,9 EUR/100 kg/ net	—
0207 11 90	Hühner ‚Hausgeflügel‘, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Hühner 65 v.H.‘, frisch oder gekühlt sowie andere Angebotsformen von Hühnern, unzerteilt, frisch oder gekühlt (ausg. sog. ‚Hühner 83 v.H.‘ und ‚Hühner 70 v.H.‘ sowie Trut- und Perlhühner)	32,5 EUR/100 kg/ net	—
0207 12 10	Hühner ‚Hausgeflügel‘, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Hühner 70 v.H.‘, gefroren (ausg. Trut- und Perlhühner)	29,9 EUR/100 kg/ net	—
0207 12 90	Hühner ‚Hausgeflügel‘, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Hühner 65 v.H.‘, gefroren sowie andere Angebotsformen von Hühnern, unzerteilt, gefroren (ausg. ‚Hühner 70 v.H.‘ sowie Trut- und Perlhühner)	32,5 EUR/100 kg/ net	—
0207 13 10	Teile von Hühnern ‚Hausgeflügel‘, entbeint, frisch oder gekühlt (ausg. Teile von Trut- und Perlhühnern)	102,4 EUR/100 kg/ net	—
0207 13 20	Hälften oder Viertel von Hühnern ‚Hausgeflügel‘, frisch oder gekühlt (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	35,8 EUR/100 kg/ net	—
0207 13 30	Flügel, ganz, auch ohne Flügelspitzen, von Hühnern ‚Hausgeflügel‘, frisch oder gekühlt (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	26,9 EUR/100 kg/ net	—
0207 13 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Hühnern ‚Hausgeflügel‘, frisch oder gekühlt (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	18,7 EUR/100 kg/ net	—
0207 13 50	Brüste und Teile davon, unentbeint, von Hühnern ‚Hausgeflügel‘, frisch oder gekühlt (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	60,2 EUR/100 kg/ net	—
0207 13 60	Schenkel und Teile davon, unentbeint, von Hühnern ‚Hausgeflügel‘, frisch oder gekühlt (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	46,3 EUR/100 kg/ net	—
0207 13 70	Teile von Hühnern ‚Hausgeflügel‘, unentbeint, frisch oder gekühlt (ausg. von Trut- und Perlhühnern sowie Hälften oder Viertel, ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, Brüste oder Schenkel und Teile davon)	100,8 EUR/100 kg/ net	—
0207 13 91	Lebern von Hühnern ‚Hausgeflügel‘, genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	6,4	0
0207 13 99	Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern ‚Hausgeflügel‘, genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. von Trut- und Perlhühnern sowie Lebern)	18,7 EUR/100 kg/ net	—
0207 14 10	Teile von Hühnern ‚Hausgeflügel‘, entbeint, gefroren (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	102,4 EUR/100 kg/ net	—

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/37

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0207 14 20	Hälften oder Viertel von Hühnern ‚Hausgeflügel‘, gefroren (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	35,8 EUR/100 kg/net	—
0207 14 30	Flügel, ganz, auch ohne Flügelspitzen, von Hühnern ‚Hausgeflügel‘, gefroren (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	26,9 EUR/100 kg/net	—
0207 14 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Hühnern ‚Hausgeflügel‘, gefroren (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	18,7 EUR/100 kg/net	—
0207 14 50	Brüste und Teile davon, unentbeint, von Hühnern ‚Hausgeflügel‘, gefroren (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	60,2 EUR/100 kg/net	—
0207 14 60	Schenkel und Teile davon, unentbeint, von Hühnern ‚Hausgeflügel‘, gefroren (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	46,3 EUR/100 kg/net	—
0207 14 70	Teile von Hühnern ‚Hausgeflügel‘, unentbeint, gefroren (ausg. von Trut- und Perlhühnern sowie Hälften oder Viertel, ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, Brüste oder Schenkel und Teile davon)	100,8 EUR/100 kg/net	—
0207 14 91	Lebern von Hühnern ‚Hausgeflügel‘, genießbar, gefroren (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	6,4	0
0207 14 99	Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern ‚Hausgeflügel‘, genießbar, gefroren (ausg. von Trut- und Perlhühnern sowie Lebern)	18,7 EUR/100 kg/net	—
0207 24 10	Truthühner ‚Hausgeflügel‘, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Truthühner 80 v. H.‘, frisch oder gekühlt	34 EUR/100 kg/net	—
0207 24 90	Truthühner ‚Hausgeflügel‘, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Truthühner 73 v. H.‘, frisch oder gekühlt sowie andere Angebotsformen von Truthühnern, unzerteilt, frisch oder gekühlt (ausg. sog. ‚Truthühner 80 v.H.‘)	37,3 EUR/100 kg/net	—
0207 25 10	Truthühner ‚Hausgeflügel‘, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Truthühner 80 v. H.‘, gefroren	34 EUR/100 kg/net	—
0207 25 90	Truthühner ‚Hausgeflügel‘, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Truthühner 73 v. H.‘, gefroren sowie andere Angebotsformen von Truthühnern, unzerteilt, gefroren (ausg. sog. ‚Truthühner 80 v.H.‘)	37,3 EUR/100 kg/net	—
0207 26 10	Teile von Truthühnern ‚Hausgeflügel‘, entbeint, frisch oder gekühlt	85,1 EUR/100 kg/net	—
0207 26 20	Hälften oder Viertel von Truthühnern ‚Hausgeflügel‘, frisch oder gekühlt	41 EUR/100 kg/net	—
0207 26 30	Flügel, ganz, auch ohne Flügelspitzen, von Truthühnern ‚Hausgeflügel‘, frisch oder gekühlt	26,9 EUR/100 kg/net	—
0207 26 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern ‚Hausgeflügel‘, frisch oder gekühlt	18,7 EUR/100 kg/net	—

L 356/38

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0207 26 50	Brüste und Teile davon, unentbeint, von Truthühnern ‚Hausgeflügel‘, frisch oder gekühlt	67,9 EUR/100 kg/net	—
0207 26 60	Unterschenkel und Teile davon, unentbeint, von Truthühnern ‚Hausgeflügel‘, frisch oder gekühlt	25,5 EUR/100 kg/net	—
0207 26 70	Schenkel und Teile davon, unentbeint, von Truthühnern ‚Hausgeflügel‘, frisch oder gekühlt (ausg. Unterschenkel)	46 EUR/100 kg/net	—
0207 26 80	Teile von Truthühnern ‚Hausgeflügel‘, unentbeint, frisch oder gekühlt (ausg. Hälften oder Viertel, ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, Brüste oder Schenkel und Teile davon)	83 EUR/100 kg/net	—
0207 26 91	Lebern von Truthühnern ‚Hausgeflügel‘, genießbar, frisch oder gekühlt	6,4	0
0207 26 99	Schlachtnebenerzeugnisse von Truthühnern ‚Hausgeflügel‘, genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. Lebern)	18,7 EUR/100 kg/net	—
0207 27 10	Teile von Truthühnern ‚Hausgeflügel‘, entbeint, gefroren	85,1 EUR/100 kg/net	—
0207 27 20	Hälften oder Viertel von Truthühnern ‚Hausgeflügel‘, gefroren	41 EUR/100 kg/net	—
0207 27 30	Flügel, ganz, auch ohne Flügelspitzen, von Truthühnern ‚Hausgeflügel‘, gefroren	26,9 EUR/100 kg/net	—
0207 27 40	Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern ‚Hausgeflügel‘, gefroren	18,7 EUR/100 kg/net	—
0207 27 50	Brüste und Teile davon, unentbeint, von Truthühnern ‚Hausgeflügel‘, gefroren	67,9 EUR/100 kg/net	—
0207 27 60	Unterschenkel und Teile davon, unentbeint, von Truthühnern ‚Hausgeflügel‘, gefroren	25,5 EUR/100 kg/net	—
0207 27 70	Oberschenkel und Teile davon, unentbeint, von Truthühnern ‚Hausgeflügel‘, gefroren	46 EUR/100 kg/net	—
0207 27 80	Teile von Truthühnern ‚Hausgeflügel‘, unentbeint, gefroren (ausg. Hälften oder Viertel, ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, Brüste oder Schenkel und Teile davon)	83 EUR/100 kg/net	—
0207 27 91	Lebern von Truthühnern ‚Hausgeflügel‘, genießbar, gefroren	6,4	0
0207 27 99	Schlachtnebenerzeugnisse von Truthühnern ‚Hausgeflügel‘, genießbar, gefroren (ausg. Lebern)	18,7 EUR/100 kg/net	—
0207 32 11	Enten ‚Hausgeflügel‘, gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt ‚Enten 85 v.H.‘, frisch oder gekühlt	38 EUR/100 kg/net	—

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/39

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0207 32 15	Enten ‚Hausgeflügel‘, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Enten 70 v.H.‘, frisch oder gekühlt	46,2 EUR/100 kg/ net	—
0207 32 19	Enten ‚Hausgeflügel‘, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Enten 63 v.H.‘, frisch oder gekühlt sowie andere Angebotsformen von Enten, unzerteilt, frisch oder gekühlt (ausg. sog. ‚Enten 85 v.H.‘ und ‚Enten 70 v.H.‘)	51,3 EUR/100 kg/ net	—
0207 32 51	Gänse ‚Hausgeflügel‘, gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt ‚Gänse 82 v.H.‘, frisch oder gekühlt	45,1 EUR/100 kg/ net	—
0207 32 59	Gänse ‚Hausgeflügel‘, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt ‚Gänse 75 v.H.‘, frisch oder gekühlt sowie andere Angebotsformen von Gänsen, unzerteilt, frisch oder gekühlt (ausg. sog. ‚Gänse 82 v.H.‘)	48,1 EUR/100 kg/ net	—
0207 32 90	Perlhühner ‚Hausgeflügel‘, unzerteilt, frisch oder gekühlt	49,3 EUR/100 kg/ net	—
0207 33 11	Enten ‚Hausgeflügel‘, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Enten 70 v.H.‘, gefroren	46,2 EUR/100 kg/ net	—
0207 33 19	Enten ‚Hausgeflügel‘, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Enten 63 v.H.‘, gefroren sowie andere Angebotsformen von Enten, unzerteilt, gefroren (ausg. sog. ‚Enten 70 v.H.‘)	51,3 EUR/100 kg/ net	—
0207 33 51	Gänse ‚Hausgeflügel‘, gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt ‚Gänse 82 v.H.‘, gefroren	45,1 EUR/100 kg/ net	—
0207 33 59	Gänse ‚Hausgeflügel‘, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt ‚Gänse 75 v.H.‘, gefroren sowie andere Angebotsformen von Gänsen, unzerteilt, gefroren (ausg. sog. ‚Gänse 82 v.H.‘)	48,1 EUR/100 kg/ net	—
0207 33 90	Perlhühner ‚Hausgeflügel‘, unzerteilt, gefroren	49,3 EUR/100 kg/ net	—
0207 34 10	Fettlebern von Gänsen ‚Hausgeflügel‘, genießbar, frisch oder gekühlt	frei	0
0207 34 90	Fettlebern von Enten ‚Hausgeflügel‘, genießbar, frisch oder gekühlt	frei	0
0207 35 11	Teile von Gänsen ‚Hausgeflügel‘, entbeint, frisch oder gekühlt	110,5 EUR/100 kg/ net	—
0207 35 15	Teile von Enten oder Perlhühnern ‚Hausgeflügel‘, entbeint, frisch oder gekühlt	128,3 EUR/100 kg/ net	—
0207 35 21	Hälften oder Viertel von Enten ‚Hausgeflügel‘, frisch oder gekühlt	56,4 EUR/100 kg/ net	—

L 356/40

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0207 35 23	Hälften oder Viertel von Gänsen ‚Hausgeflügel‘, frisch oder gekühlt	52,9 EUR/100 kg/ net	—
0207 35 25	Hälften oder Viertel von Perlhühnern ‚Hausgeflügel‘, frisch oder gekühlt	54,2 EUR/100 kg/ net	—
0207 35 31	Flügel, ganz, auch ohne Flügelspitzen, von Enten, Gänsen oder Perlhühnern ‚Hausgeflügel‘, frisch oder gekühlt	26,9 EUR/100 kg/ net	—
0207 35 41	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Enten, Gänsen oder Perlhühnern ‚Hausgeflügel‘, frisch oder gekühlt	18,7 EUR/100 kg/ net	—
0207 35 51	Brüste und Teile davon, unentbeint, von Gänsen ‚Hausgeflügel‘, frisch oder gekühlt	86,5 EUR/100 kg/ net	—
0207 35 53	Brüste und Teile davon, unentbeint, von Enten oder Perlhühnern ‚Hausgeflügel‘, frisch oder gekühlt	115,5 EUR/100 kg/ net	—
0207 35 61	Schenkel und Teile davon, unentbeint, von Gänsen ‚Hausgeflügel‘, frisch oder gekühlt	69,7 EUR/100 kg/ net	—
0207 35 63	Schenkel und Teile davon, unentbeint, von Enten oder Perlhühnern ‚Hausgeflügel‘, frisch oder gekühlt	46,3 EUR/100 kg/ net	—
0207 35 71	Gänserrümpfe oder Entenrümpfe ‚Hausgeflügel‘, frisch oder gekühlt	66 EUR/100 kg/net	—
0207 35 79	Teile von Enten, Gänsen oder Perlhühnern ‚Hausgeflügel‘, unentbeint, frisch oder gekühlt (ausg. Hälften oder Viertel, ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, Brüste oder Schenkel und Teile davon sowie Gänserrümpfe oder Entenrümpfe)	123,2 EUR/100 kg/ net	—
0207 35 91	Lebern von Enten, Gänsen oder Perlhühnern ‚Hausgeflügel‘, genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. Fettlebern)	6,4	3
0207 35 99	Schlachtnebenerzeugnisse von Enten, Gänsen oder Perlhühnern ‚Hausgeflügel‘, genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. Lebern)	18,7 EUR/100 kg/ net	—
0207 36 11	Teile von Gänsen ‚Hausgeflügel‘, entbeint, gefroren	110,5 EUR/100 kg/ net	—
0207 36 15	Teile von Enten oder Perlhühnern ‚Hausgeflügel‘, entbeint, gefroren	128,3 EUR/100 kg/ net	—
0207 36 21	Hälften oder Viertel von Enten ‚Hausgeflügel‘, gefroren	56,4 EUR/100 kg/ net	—
0207 36 23	Hälften oder Viertel von Gänsen ‚Hausgeflügel‘, gefroren	52,9 EUR/100 kg/ net	—
0207 36 25	Hälften oder Viertel von Perlhühnern ‚Hausgeflügel‘, gefroren	54,2 EUR/100 kg/ net	—

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/41

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0207 36 31	Flügel, ganz, auch ohne Flügelspitzen, von Enten, Gänsen oder Perlhühnern ‚Hausgeflügel‘, gefroren	26,9 EUR/100 kg/net	—
0207 36 41	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Enten, Gänsen oder Perlhühnern ‚Hausgeflügel‘, gefroren	18,7 EUR/100 kg/net	—
0207 36 51	Brüste und Teile davon, unentbeint, von Gänsen ‚Hausgeflügel‘, gefroren	86,5 EUR/100 kg/net	—
0207 36 53	Brüste und Teile davon, unentbeint, von Enten oder Perlhühnern ‚Hausgeflügel‘, gefroren	115,5 EUR/100 kg/net	—
0207 36 61	Schenkel und Teile davon, unentbeint, von Gänsen ‚Hausgeflügel‘, gefroren	69,7 EUR/100 kg/net	—
0207 36 63	Schenkel und Teile davon, unentbeint, von Enten oder Perlhühnern ‚Hausgeflügel‘, gefroren	46,3 EUR/100 kg/net	—
0207 36 71	Gänserümpfe oder Entenrümpfe ‚Hausgeflügel‘, gefroren	66 EUR/100 kg/net	—
0207 36 79	Teile von Enten, Gänsen oder Perlhühnern ‚Hausgeflügel‘, unentbeint, gefroren (ausg. Hälften oder Viertel, ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, Brüste oder Schenkel und Teile davon sowie Gänserümpfe oder Entenrümpfe)	123,2 EUR/100 kg/net	—
0207 36 81	Fettlebern von Gänsen ‚Hausgeflügel‘, genießbar, gefroren	frei	0
0207 36 85	Fettlebern von Enten ‚Hausgeflügel‘, genießbar, gefroren	frei	0
0207 36 89	Lebern von Enten, Gänsen oder Perlhühnern ‚Hausgeflügel‘, genießbar, gefroren (ausg. Fettlebern)	6,4	0
0207 36 90	Schlachtnebenerzeugnisse von Enten, Gänsen oder Perlhühnern ‚Hausgeflügel‘, genießbar, gefroren (ausg. Lebern)	18,7 EUR/100 kg/net	—
0208 10 11	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hauskaninchen, frisch oder gekühlt	6,4	0
0208 10 19	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hauskaninchen, gefroren	6,4	0
0208 10 90	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Wildkaninchen oder Hasen, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	0
0208 30 00	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Primaten, frisch, gekühlt oder gefroren	9	0
0208 40 10	Walffleisch, frisch, gekühlt oder gefroren	6,4	0
0208 40 90	Schlachtnebenerzeugnisse, genießbar, von Walen sowie Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Delphinen und Tümmlern ‚Säugetiere der Ordnung Cetacea‘, von Rundschwanzseekühen ‚Manatis‘ und Gabelschwanzseekühen ‚Dugongs‘ [Säugetiere der Ordnung Sirenia], frisch, gekühlt oder gefroren	9	0

L 356/42

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0208 50 00	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Reptilien ‚z.B. Schlangen, Schildkröten, Krokodilen‘, frisch, gekühlt oder gefroren	9	0
0208 90 10	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Haustauben, frisch, gekühlt oder gefroren	6,4	0
0208 90 20	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Wachteln, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	0
0208 90 40	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Wild, frisch, gekühlt oder gefroren (ausg. von Kaninchen, Hasen, Schweinen und Wachteln)	frei	0
0208 90 55	Robbenfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren	6,4	0
0208 90 60	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Rentieren, frisch, gekühlt oder gefroren	9	0
0208 90 70	Froschschenkel, frisch, gekühlt oder gefroren	6,4	0
0208 90 95	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren (ausg. von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln, Hausgeflügel ‚Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner‘, Kaninchen, Hasen, Primaten, Walen, Delphinen und Tümmlern ‚Säugetiere der Ordnung Cetacea‘, Rundschwanzseekühen ‚Manatis‘ und Gabelschwanzseekühen ‚Dugongs‘, Reptilien, Haustauben, Wild, Robbenfleisch, Rentieren sowie Froschschenkel)	9	0
0209 00 11	Schweinespeck ohne magere Teile, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	21,4 EUR/100 kg/ net	0
0209 00 19	Schweinespeck ohne magere Teile, getrocknet oder geräuchert	23,6 EUR/100 kg/ net	0
0209 00 30	Schweinefett, unausgeschmolzen ‚ausgezogen‘	12,9 EUR/100 kg/ net	0
0209 00 90	Geflügelfett, unausgeschmolzen ‚ausgezogen‘	41,5 EUR/100 kg/ net	0
0210 11 11	Schinken und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake	77,8 EUR/100 kg/ net	0
0210 11 19	Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake	60,1 EUR/100 kg/ net	0
0210 11 31	Schinken und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert	151,2 EUR/100 kg/ net	0
0210 11 39	Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert	119 EUR/100 kg/net	0
0210 11 90	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (ausg. von Hausschweinen)	15,4	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/43

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0210 12 11	Bäuche ‚Bauchspeck‘ und Teile davon, von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake	46,7 EUR/100 kg/ net	0
0210 12 19	Bäuche ‚Bauchspeck‘ und Teile davon, von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert	77,8 EUR/100 kg/ net	0
0210 12 90	Bäuche ‚Bauchspeck‘ und Teile davon, von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (ausg. von Hausschweinen)	15,4	0
0210 19 10	Bacon-Hälften oder spencers, von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake	68,7 EUR/100 kg/ net	0
0210 19 20	3/4-sides oder middles, von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake	75,1 EUR/100 kg/ net	0
0210 19 30	Vorderteile und Teile davon, von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake	60,1 EUR/100 kg/ net	0
0210 19 40	Kotelettstränge und Teile davon, von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake	86,9 EUR/100 kg/ net	0
0210 19 50	Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake (ausg. Schinken oder Schultern und Teile davon, Bäuche ‚Bauchspeck‘ und Teile davon, ‚bacon‘-Hälften oder ‚spencers‘, ‚3/4-sides‘ oder ‚middles‘ sowie Vorderteile oder Kotelettstränge und Teile davon)	86,9 EUR/100 kg/ net	0
0210 19 60	Vorderteile und Teile davon, von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert	119 EUR/100 kg/net	0
0210 19 70	Kotelettstränge und Teile davon, von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert	149,6 EUR/100 kg/ net	0
0210 19 81	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, getrocknet oder geräuchert (ausg. Bäuche ‚Bauchspeck‘ und Teile davon)	151,2 EUR/100 kg/ net	0
0210 19 89	Fleisch von Hausschweinen, mit Knochen, getrocknet oder geräuchert (ausg. Schinken oder Schultern und Teile davon, Bäuche ‚Bauchspeck‘ und Teile davon sowie Vorderteile oder Kotelettstränge und Teile davon)	151,2 EUR/100 kg/ net	0
0210 19 90	Fleisch von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (ausg. von Hausschweinen, Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen sowie Bäuche ‚Bauchspeck‘ und Teile davon)	15,4	0
0210 20 10	Fleisch von Rindern, mit Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	15,4 + 265,2 EUR/ 100 kg/net	—
0210 20 90	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	15,4 + 303,4 EUR/ 100 kg/net	—
0210 91 00	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert sowie genießbares Mehl von Fleisch und von Schlachtnebenerzeugnissen, von Primaten	15,4	0

L 356/44

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0210 92 00	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert sowie genießbares Mehl von Fleisch und von Schlachtnebenerzeugnissen, von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea) sowie von Rundschwanzseekühen ‚Manatis‘ und Gabelschwanzseekühen ‚Dugongs‘ (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	15,4	0
0210 93 00	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert sowie genießbares Mehl von Fleisch und von Schlachtnebenerzeugnissen, von Reptilien ,z.B. Schlangen, Schildkröten, Alligatoren‘	15,4	0
0210 99 10	Fleisch von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	6,4	0
0210 99 21	Fleisch von Schafen und Ziegen, mit Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	222,7 EUR/100 kg/ net	10
0210 99 29	Fleisch von Schafen und Ziegen, ohne Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	311,8 EUR/100 kg/ net	10
0210 99 31	Fleisch von Rentieren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	15,4	10
0210 99 39	Fleisch, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (ausg. von Schweinen, Rindern, Rentieren, Schafen, Ziegen, Primaten, Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea), Rundschwanzseekühen ‚Manatis‘ und Gabelschwanzseekühen ‚Dugongs‘ (Säugetiere der Ordnung Sirenia), Reptilien sowie Fleisch, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet von Pferden)	130,0 EUR/100 kg/ net	—
0210 99 41	Lebern von Hausschweinen, genießbar, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	64,9 EUR/100 kg/ net	10
0210 99 49	Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen, genießbar, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (ausg. Lebern)	47,2 EUR/100 kg/ net	10
0210 99 51	Zwerchfellpfeiler ‚Nierenzapfen‘ und Saumfleisch, von Rindern, genießbar, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	15,4 + 303,4 EUR/ 100 kg/net	—
0210 99 59	Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, genießbar, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (ausg. Zwerchfellpfeiler ‚Nierenzapfen‘ und Saumfleisch)	12,8	0
0210 99 60	Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen und Ziegen, genießbar, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	15,4	0
0210 99 71	Fettlebern von Enten oder Gänsen, genießbar, gesalzen oder in Salzlake	frei	0
0210 99 79	Geflügellebern, genießbar, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (ausg. Fettlebern von Enten oder Gänsen)	6,4	—
0210 99 80	Schlachtnebenerzeugnisse, genießbar, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (ausg. von Hausschweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Primaten, Walen, Delphinen und Tümmlern ‚Säugetiere der Ordnung Cetacea‘, Rundschwanzseekühen ‚Manatis‘ und Gabelschwanzseekühen ‚Dugongs‘ [Säugetiere der Ordnung Sirenia], Reptilien sowie Geflügellebern)	15,4	0
0210 99 90	Mehl von Fleisch und von Schlachtnebenerzeugnissen, genießbar	15,4 + 303,4 EUR/ 100 kg/net	—

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/45

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0301 10 10	Süßwasser-Zierfische, lebend	frei	0
0301 10 90	Seewasser-Zierfische, lebend	7,5	0
0301 91 10	Forellen der Arten ‚Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster‘, lebend	8	0
0301 91 90	Forellen der Arten ‚Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita und Oncorhynchus gilae‘, lebend	12	0
0301 92 00	Aale ‚Anguilla-Arten‘, lebend	frei	0
0301 93 00	Karpfen, lebend	8	0
0301 94 00	Roter Thunfisch ‚Thunnus thynnus‘, lebend	16	0
0301 95 00	Südlicher Roter Thunfisch ‚Thunnus maccoyii‘, lebend	16	0
0301 99 11	Pazifischer Lachs ‚Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tshawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus‘, Atlantischer Lachs ‚Salmo salar‘ und Donaulachs ‚Hucho hucho‘, lebend	2	0
0301 99 19	Süßwasserfische, lebend (ausg. Zierfische, Forellen, Aale, Karpfen, Pazifischer Lachs, Atlantischer Lachs und Donaulachs)	8	0
0301 99 80	Seewasserfische, lebend (ausg. Zierfische, Forellen [Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster], Aale [Anguilla-Arten], Roter Thunfisch [Thunnus thynnus] und Südlicher Roter Thunfisch [Thunnus maccoyii])	16	0
0302 11 10	Forellen der Arten ‚Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster‘, frisch oder gekühlt	8	0
0302 11 20	Forellen der Art ‚Oncorhynchus mykiss‘, mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht > 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht > 1 kg, frisch oder gekühlt	12	0
0302 11 80	Forellen der Arten ‚Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita und Oncorhynchus gilae‘, frisch oder gekühlt (ausg. der Art ‚Oncorhynchus mykiss‘, mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht > 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht > 1 kg)	12	0
0302 12 00	Pazifischer Lachs ‚Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tshawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus‘, Atlantischer Lachs ‚Salmo salar‘ und Donaulachs ‚Hucho hucho‘, frisch oder gekühlt	2	0

L 356/46

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0302 19 00	Salmoniden, frisch oder gekühlt (ausg. Forellen, Pazifischer Lachs, Atlantischer Lachs und Donaulachs)	8	0
0302 21 10	Schwarzer Heilbutt ‚Reinhardtius hippoglossoides‘, frisch oder gekühlt	8	0
0302 21 30	Atlantischer Heilbutt ‚Hippoglossus hippoglossus‘, frisch oder gekühlt	8	0
0302 21 90	Pazifischer Heilbutt ‚Hippoglossus stenolepis‘, frisch oder gekühlt	15	0
0302 22 00	Schollen oder Goldbutt ‚Pleuronectes platessa‘, frisch oder gekühlt	7,5	0
0302 23 00	Seezungen ‚Solea-Arten‘, frisch oder gekühlt	15	0
0302 29 10	Scheefsnut ‚Lepidorhombus-Arten‘, frisch oder gekühlt	15	0
0302 29 90	Plattfische ‚Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scopthalmidae und Citharidae‘, frisch oder gekühlt (ausg. Heilbutt, Schollen oder Goldbutt, Seezungen und Scheefsnut)	15	0
0302 31 10	Weißer Thun ‚Thunnus alalunga‘, frisch oder gekühlt, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen	frei	0
0302 31 90	Weißer Thun ‚Thunnus alalunga‘, frisch oder gekühlt (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen)	22	0
0302 32 10	Gelbflossenthun ‚Thunnus albacares‘, frisch oder gekühlt, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen	frei	0
0302 32 90	Gelbflossenthun ‚Thunnus albacares‘, frisch oder gekühlt (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen)	22	0
0302 33 10	Echter Bonito, ‚Euthynnus -Katsuwonus- pelamis‘, frisch oder gekühlt, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen	frei	0
0302 33 90	Echter Bonito, ‚Euthynnus -Katsuwonus- pelamis‘, frisch oder gekühlt (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen)	22	0
0302 34 10	Großaugen-Thunfisch ‚Thunnus obesus‘, frisch oder gekühlt, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen	frei	0
0302 34 90	Großaugen-Thunfisch ‚Thunnus obesus‘, frisch oder gekühlt (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen)	22	0
0302 35 10	Roter Thunfisch ‚Thunnus thynnus‘, frisch oder gekühlt, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/47

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0302 35 90	Roter Thunfisch ‚Thunnus thynnus‘, frisch oder gekühlt (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen)	22	0
0302 36 10	Südlicher Roter Thunfisch ‚Thunnus maccoyii‘, frisch oder gekühlt, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen	frei	0
0302 36 90	Südlicher Roter Thunfisch ‚Thunnus maccoyii‘, frisch oder gekühlt (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen)	22	0
0302 39 10	Thunfische der Gattung Thunnus, frisch oder gekühlt, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen (ausg. Thunnus alalunga, Thunnus albacares, Thunnus obesus, Thunnus thynnus und Thunnus maccoyii)	frei	0
0302 39 90	Thunfische der Gattung Thunnus, frisch oder gekühlt (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen sowie Thunnus alalunga, Thunnus albacares, Thunnus obesus, Thunnus thynnus und Thunnus maccoyii)	22	0
0302 40 00	Heringe ‚Clupea harengus, Clupea pallasii‘, frisch oder gekühlt	15	0
0302 50 10	Kabeljau der Art Gadus morhua, frisch oder gekühlt	12	0
0302 50 90	Kabeljau der Art Gadus ogac und Gadus macrocephalus, frisch oder gekühlt	12	0
0302 61 10	Sardinen der Art Sardina pilchardus, frisch oder gekühlt	23	0
0302 61 30	Sardinen der Gattung Sardinops sowie Sardinellen ‚Sardinella-Arten‘, frisch oder gekühlt	15	0
0302 61 80	Sprotten ‚Sprattus sprattus‘, frisch oder gekühlt	13	0
0302 62 00	Schellfisch ‚Melanogrammus aeglefinus‘, frisch oder gekühlt	7,5	0
0302 63 00	Köhler ‚Pollachius virens‘, frisch oder gekühlt	7,5	0
0302 64 00	Makrelen ‚Scomber scombrus, Scomber australasicus, Scomber japonicus‘, frisch oder gekühlt	20	0
0302 65 20	Dornhaie ‚Squalus acanthias‘, frisch oder gekühlt	6	0
0302 65 50	Katzenhaie ‚Scyliorhinus-Arten‘, frisch oder gekühlt	6	0
0302 65 90	Haie, frisch oder gekühlt (ausg. Dornhaie und Katzenhaie ‚Squalus acanthias und Scyliorhinus-Arten‘)	8	0
0302 66 00	Aale ‚Anguilla-Arten‘, frisch oder gekühlt	frei	0
0302 67 00	Schwertfisch ‚Xiphias gladius‘, frisch oder gekühlt	15	0

L 356/48

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0302 68 00	Zahnfische ‚Dissostichus-Arten‘, frisch oder gekühlt	15	0
0302 69 11	Karpfen, frisch oder gekühlt	8	0
0302 69 19	Süßwasserfische, genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. Salmoniden, Aale und Karpfen)	8	0
0302 69 21	Seefische der Euthynnus-Arten, frisch oder gekühlt, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen (ausg. echter Bonito)	frei	0
0302 69 25	Seefische der Euthynnus-Arten, frisch oder gekühlt (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen sowie echter Bonito)	22	0
0302 69 31	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche der Art <i>Sebastes marinus</i> , frisch oder gekühlt	7,5	0
0302 69 33	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche ‚Sebastes-Arten‘, frisch oder gekühlt (ausg. der Art <i>Sebastes marinus</i>)	7,5	0
0302 69 35	Seefische der Art <i>Boreogadus saida</i> , frisch oder gekühlt	12	0
0302 69 41	Merlan ‚ <i>Merlangius merlangus</i> ‘, frisch oder gekühlt	7,5	0
0302 69 45	Leng ‚ <i>Molva-Arten</i> ‘, frisch oder gekühlt	7,5	0
0302 69 51	Pazifischer Pollack ‚ <i>Theragra chalcogramma</i> ‘ und Pollack ‚ <i>Pollachius pollachius</i> ‘, frisch oder gekühlt	7,5	0
0302 69 55	Sardellen ‚ <i>Engraulis-Arten</i> ‘, frisch oder gekühlt	15	0
0302 69 61	Seebrassen ‚ <i>Dentex dentex</i> und <i>Pagellus-Arten</i> ‘, frisch oder gekühlt	15	0
0302 69 66	Kap-Hecht ‚ <i>Merluccius capensis</i> ‘ und Tiefenwasser-Kapseehecht ‚ <i>Merluccius paradoxus</i> ‘, frisch oder gekühlt	15	0
0302 69 67	Südlicher Seehecht ‚ <i>Merluccius australis</i> ‘, frisch oder gekühlt	15	0
0302 69 68	Seehechte der <i>Merluccius-Arten</i> , frisch oder gekühlt (ausg. Kap-Hecht, Tiefenwasser-Kapseehecht und Südlicher Seehecht)	15	0
0302 69 69	Seehechte der <i>Urophycis-Arten</i> , frisch oder gekühlt	15	0
0302 69 75	Brachsenmakrelen ‚ <i>Brama-Arten</i> ‘, frisch oder gekühlt	15	0
0302 69 81	Seeteufel ‚ <i>Lophius-Arten</i> ‘, frisch oder gekühlt	15	0
0302 69 85	Blauer Wittling ‚ <i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i> ‘, frisch oder gekühlt	7,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/49

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0302 69 86	Südlicher Wittling ‚Micromesistius australis‘, frisch oder gekühlt	7,5	0
0302 69 91	Stöcker ‚Bastardmakrelen‘ ‚Caranx trachurus, Trachurus trachurus‘, frisch oder gekühlt	15	0
0302 69 92	Rosa Kingklip ‚Genypterus blacodes‘, frisch oder gekühlt	7,5	0
0302 69 94	Meerbarsche ‚Wolfsbarsche‘ ‚Dicentrarchus labrax‘, frisch oder gekühlt	15	0
0302 69 95	Goldbrassen ‚Sparus aurata‘, frisch oder gekühlt	15	0
0302 69 99	Seefische, genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. Salmoniden, Plattfische, Thunfische, echter Bonito, Heringe, Kabeljau, Sardinen, Sardinellen, Sprotten, Schellfisch, Köhler, Makrelen, Haie, Aale [Anguilla-Arten], Schwertfisch, Zahnfische, der Euthynnus-Arten, Rot-, Gold- und Tiefenbarsche der Sebastes-Arten, der Art Boreogadus saida, Merlan, Leng, Pazifischer Pollack und Pollack, Sardellen, Seebrassen, Seehechte, Brachsenmakrelen, See-teufel, Blauer und Südlicher Wittling, Stöcker, Rosa Kingklip, Meerbarsche und Goldbrassen)	15	0
0302 70 00	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, genießbar, frisch oder gekühlt	10	0
0303 11 00	Roter Lachs ‚Oncorhynchus nerka‘, gefroren	2	0
0303 19 00	Pazifischer Lachs ‚Oncorhynchus gorboscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tshawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus‘, gefroren (ausg. Roter Lachs ‚Oncorhynchus nerka‘)	2	0
0303 21 10	Forellen der Arten ‚Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster‘, gefroren	9	0
0303 21 20	Forellen der Art ‚Oncorhynchus mykiss‘, mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht > 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht > 1 kg, gefroren	12	0
0303 21 80	Forellen der Arten ‚Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita und Oncorhynchus gilae‘, gefroren (ausg. der Art ‚Oncorhynchus mykiss‘, mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht > 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht > 1 kg)	12	0
0303 22 00	Atlantischer Lachs ‚Salmo salar‘ und Donaulachs ‚Hucho hucho‘, gefroren	2	0
0303 29 00	Salmoniden, gefroren (ausg. Pazifischer Lachs, Atlantischer Lachs, Donaulachs und Forellen)	9	0
0303 31 10	Schwarzer Heilbutt ‚Reinhardtius hippoglossoides‘, gefroren	7,5	0
0303 31 30	Atlantischer Heilbutt ‚Hippoglossus hippoglossus‘, gefroren	7,5	0
0303 31 90	Pazifischer Heilbutt ‚Hippoglossus stenolepis‘, gefroren	15	0

L 356/50

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0303 32 00	Schollen oder Goldbutt ‚Pleuronectes platessa‘, gefroren	15	0
0303 33 00	Seezungen ‚Solea-Arten‘, gefroren	7,5	0
0303 39 10	Flundern ‚Platichthys flesus‘, gefroren	7,5	0
0303 39 30	Fische der ‚Rhombosolea-Arten‘, gefroren	7,5	0
0303 39 70	Plattfische ‚Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae‘, gefroren (ausg. Heilbutte, Schollen oder Goldbutt, Seezungen, Flundern und Rhombosolea-Arten)	15	0
0303 41 11	Weißer Thun ‚Thunnus alalunga‘, gefroren, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen, ganz	frei	0
0303 41 13	Weißer Thun ‚Thunnus alalunga‘, gefroren, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen, ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 41 19	Weißer Thun ‚Thunnus alalunga‘, gefroren, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen z.B. ohne Kopf (ausg. ganz sowie ausgenommen, ohne Kiemen)	frei	0
0303 41 90	Weißer Thun ‚Thunnus alalunga‘, gefroren (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen)	22	0
0303 42 12	Gelbflossenthun ‚Thunnus albacares‘, gefroren, zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604, ganz, mit einem Stückgewicht von > 10 kg	frei	0
0303 42 18	Gelbflossenthun ‚Thunnus albacares‘, gefroren, zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604, ganz, mit einem Stückgewicht von <= 10 kg	frei	0
0303 42 32	Gelbflossenthun ‚Thunnus albacares‘, gefroren, zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604, ausgenommen, ohne Kiemen, mit einem Stückgewicht von > 10 kg	frei	0
0303 42 38	Gelbflossenthun ‚Thunnus albacares‘, gefroren, zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604, ausgenommen, ohne Kiemen, mit einem Stückgewicht von <= 10 kg	frei	0
0303 42 52	Gelbflossenthun ‚Thunnus albacares‘, gefroren, zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604, mit einem Stückgewicht von > 10 kg, z.B. ohne Kopf (ausg. ganz sowie ausgenommen, ohne Kiemen)	frei	0
0303 42 58	Gelbflossenthun ‚Thunnus albacares‘, gefroren, zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604, mit einem Stückgewicht von <= 10 kg, z.B. ohne Kopf (ausg. ganz sowie ausgenommen, ohne Kiemen)	frei	0
0303 42 90	Gelbflossenthun ‚Thunnus albacares‘, gefroren (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen)	22	0
0303 43 11	Echter Bonito ‚Euthynnus -Katsuwonus- pelamis‘, gefroren, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen, ganz	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/51

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0303 43 13	Echter Bonito ‚Euthynnus -Katsuwonus- pelamis‘, gefroren, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen, ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 43 19	Echter Bonito ‚Euthynnus -Katsuwonus- pelamis‘, gefroren, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen ‚z.B. ohne Kopf‘ (ausg. ganz sowie ausgenommen, ohne Kiemen)	frei	0
0303 43 90	Echter Bonito ‚Euthynnus -Katsuwonus- pelamis‘, gefroren (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen)	22	0
0303 44 11	Großaugen-Thunfisch ‚Thunnus obesus‘, gefroren, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen, ganz	frei	0
0303 44 13	Großaugen-Thunfisch ‚Thunnus obesus‘, gefroren, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen, ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 44 19	Großaugen-Thunfisch ‚Thunnus obesus‘, gefroren, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen ‚z.B. ohne Kopf‘ (ausg. ganz sowie ausgenommen, ohne Kiemen)	frei	0
0303 44 90	Großaugen-Thunfisch ‚Thunnus obesus‘, gefroren (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen)	22	0
0303 45 11	Roter Thunfisch ‚Thunnus thynnus‘, gefroren, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen, ganz	frei	0
0303 45 13	Roter Thunfisch ‚Thunnus thynnus‘, gefroren, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen, ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 45 19	Roter Thunfisch ‚Thunnus thynnus‘, gefroren, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen ‚z.B. ohne Kopf‘ (ausg. ganz oder ausgenommen, ohne Kiemen)	frei	0
0303 45 90	Roter Thunfisch ‚Thunnus thynnus‘, gefroren (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen)	22	0
0303 46 11	Südlicher Roter Thunfisch ‚Thunnus maccoyii‘, gefroren, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen, ganz	frei	0
0303 46 13	Südlicher Roter Thunfisch ‚Thunnus maccoyii‘, gefroren, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen, ausgenommen, ohne Kiemen	frei	0
0303 46 19	Südlicher Roter Thunfisch ‚Thunnus maccoyii‘, gefroren, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen z.B. ohne Kopf (ausg. ganz oder ausgenommen, ohne Kiemen)	frei	0
0303 46 90	Südlicher Roter Thunfisch ‚Thunnus maccoyii‘, gefroren (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen)	22	0
0303 49 31	Thunfische der Gattung Thunnus, gefroren, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen, ganz (ausg. Thunnus alalunga, Thunnus albacares, Thunnus obesus, Thunnus thynnus und Thunnus maccoyii)	frei	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0303 49 33	Thunfische der Gattung Thunnus, gefroren, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen, ausgenommen, ohne Kiemen (ausg. Thunnus alalunga, Thunnus albacares, Thunnus obesus, Thunnus thynnus und Thunnus maccoyii)	frei	0
0303 49 39	Thunfische der Gattung Thunnus, gefroren, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen z.B. ohne Kopf (ausg. Thunnus alalunga, Thunnus albacares, Thunnus obesus, Thunnus thynnus und Thunnus maccoyii sowie ganz oder ausgenommen, ohne Kiemen)	frei	0
0303 49 80	Thunfische der Gattung Thunnus, gefroren (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen sowie Thunnus alalunga, Thunnus albacares, Thunnus obesus, Thunnus thynnus und Thunnus maccoyii)	22	0
0303 51 00	Heringe ‚Clupea harengus und Clupea pallasii‘, gefroren	15	0
0303 52 10	Kabeljau der Art Gadus morhua, gefroren	12	0
0303 52 30	Kabeljau der Art Gadus ogac, gefroren	12	0
0303 52 90	Kabeljau der Art Gadus macrocephalus, gefroren	12	0
0303 61 00	Schwertfisch ‚Xiphias gladius‘, gefroren	7,5	0
0303 62 00	Zahnfische ‚Dissostichus-Arten‘, gefroren	15	0
0303 71 10	Sardinen der Art Sardina pilchardus, gefroren	23	0
0303 71 30	Sardinen der Gattung Sardinops sowie Sardinellen ‚Sardinella-Arten‘, gefroren	15	0
0303 71 80	Sprotten ‚Sprattus sprattus‘, gefroren	13	0
0303 72 00	Schellfisch ‚Melanogrammus aeglefinus‘, gefroren	7,5	0
0303 73 00	Köhler ‚Pollachius virens‘, gefroren	7,5	0
0303 74 30	Makrelen der Arten ‚Scomber scombrus‘ und ‚Scomber japonicus‘, gefroren	20	0
0303 74 90	Makrelen der Art Scomber australasicus, gefroren	15	0
0303 75 20	Dornhaie ‚Squalus acanthias‘, gefroren	6	0
0303 75 50	Katzenhaie ‚Scyliorhinus-Arten‘, gefroren	6	0
0303 75 90	Haie, gefroren (ausg. Dornhaie und Katzenhaie)	8	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/53

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0303 76 00	Aale ‚Anguilla-Arten‘, gefroren	frei	0
0303 77 00	Meerbarsche ‚Wolfsbarsche bzw. Dicentrarchus labrax und Dicentrarchus punctatus‘, gefroren	15	0
0303 78 11	Kap-Hecht ‚Merluccius capensis‘ und Tiefenwasser-Kapseehecht ‚Merluccius paradoxus‘, gefroren	15	0
0303 78 12	Patagonischer Seehecht ‚Merluccius hubbsi‘, gefroren	15	0
0303 78 13	Südlicher Seehecht ‚Merluccius australis‘, gefroren	15	0
0303 78 19	Seehechte der Merluccius-Arten, gefroren (ausg. Kap-Hecht, Tiefenwasser-Kapseehecht, Patagonischer Seehecht und Südlicher Seehecht)	15	0
0303 78 90	Seehechte der Urophycis-Arten, gefroren	15	0
0303 79 11	Karpfen, gefroren	8	0
0303 79 19	Süßwasserfische, genießbar, gefroren (ausg. Salmoniden, Aale und Karpfen)	8	0
0303 79 21	Seefische der Euthynnus-Arten, gefroren, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen, ganz (ausg. echter Bonito der Unterpos. 0303 43)	frei	0
0303 79 23	Seefische der Euthynnus-Arten, gefroren, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen, ausgenommen, ohne Kiemen (ausg. echter Bonito der Unterpos. 0303 43)	frei	0
0303 79 29	Seefische der Euthynnus-Arten, gefroren, zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen (ausg. ganz sowie ausgenommen, ohne Kiemen sowie echter Bonito der Unterpos. 0303 43)	frei	0
0303 79 31	Seefische der Euthynnus-Arten, gefroren (ausg. zum industriellen Zubereiten oder Haltbarmachen sowie echter Bonito der Unterpos. 0303 43)	22	0
0303 79 35	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche der Art <i>Sebastes marinus</i> , gefroren	7,5	0
0303 79 37	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche ‚Sebastes-Arten‘, gefroren (ausg. der Art <i>Sebastes marinus</i>)	7,5	0
0303 79 41	Seefische der Art <i>Boreogadus saida</i> , gefroren	12	0
0303 79 45	Merlan ‚Merlangius merlangus‘, gefroren	7,5	0
0303 79 51	Leng ‚Molva-Arten‘, gefroren	7,5	0
0303 79 55	Pazifischer Pollack ‚ <i>Theragra chalcogramma</i> ‘ und Pollack ‚ <i>Pollachius pollachius</i> ‘, gefroren	15	0

L 356/54

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0303 79 58	Seefische der Art ‚Orcynopsis unicolor‘, gefroren	10	0
0303 79 65	Sardellen ‚Engraulis-Arten‘, gefroren	15	0
0303 79 71	Seebrassen ‚Dentex dentex und Pagellus-Arten‘, gefroren	15	0
0303 79 75	Brachsenmakrelen ‚Brama-Arten‘, gefroren	15	0
0303 79 81	Seeteufel ‚Lophius-Arten‘, gefroren	15	0
0303 79 83	Blauer Wittling ‚Micromesistius poutassou oder Gadus poutassou‘, gefroren	7,5	0
0303 79 85	Südlicher Wittling ‚Micromesistius australis‘, gefroren	7,5	0
0303 79 91	Stöcker ‚Bastardmakrelen‘ ‚Caranx trachurus, Trachurus trachurus‘, gefroren	15	0
0303 79 92	Neuseeländischer Grenadier ‚Macruronus novaezelandiae‘, gefroren	7,5	0
0303 79 93	Rosa Kingklip ‚Genypterus blacodes‘, gefroren	7,5	0
0303 79 94	Fische der Arten ‚Pelotreis flavilatus‘ und ‚Peltorhamphus novaezelandiae‘, gefroren	7,5	0
0303 79 98	Seefische, genießbar, gefroren (ausg. Salmoniden, Plattfische, Thunfische, echter Bonito, Heringe, Kabeljau, Schwertfisch, Zahnfische, Sardinen, Sardinen, Sprotten, Schellfisch, Köhler, Makrelen, Haie, Aale [Anguilla-Arten], Meerbarsche, Seehechte, Fische der Euthynnus-Arten, Rot-, Gold- und Tiefenbarsche [Sebastes-Arten], Fische der Art Boreogadus saida, Merlan, Leng, Pazifischer Pollack und Pollack, Fische der Art Orcynopsis unicolor, Sardellen, Seebrassen, Brachsenmakrelen, Seeteufel, Blauer und Südlicher Wittling, Stöcker, Neuseeländischer Grenadier, Rosa Kingklip, Fische der Arten Pelotreis flavilatus und Peltorhamphus novaezelandiae)	15	0
0303 80 10	Fischrogen und Fischmilch, zum Herstellen von Desoxyribonucleinsäure oder Protaminsulfat, gefroren	frei	0
0303 80 90	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, genießbar, gefroren (ausg. Fischrogen und Fischmilch, zum Herstellen von Desoxyribonucleinsäure oder Protaminsulfat)	10	0
0304 11 10	Fischfilets vom Schwertfisch ‚Xiphias gladius‘, frisch oder gekühlt	18	0
0304 11 90	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, vom Schwertfisch ‚Xiphias gladius‘, frisch oder gekühlt (ausg. Filets)	15	0
0304 12 10	Fischfilets von Zahnfischen ‚Dissostichus-Arten‘, frisch oder gekühlt	18	0
0304 12 90	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, von Zahnfischen ‚Dissostichus-Arten‘, frisch oder gekühlt (ausg. Filets)	15	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/55

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0304 19 13	Fischfilets vom Pazifischen Lachs ‚Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorboscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tshawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus‘, Atlantischen Lachs ‚Salmo salar‘ und Donaulachs ‚Hucho hucho‘, frisch oder gekühlt	2	0
0304 19 15	Fischfilets von Forellen der Art ‚Oncorhynchus mykiss‘ mit einem Stückgewicht > 400 g, frisch oder gekühlt	12	0
0304 19 17	Fischfilets von Forellen der Arten ‚Salmo trutta‘, ‚Oncorhynchus mykiss‘ mit einem Stückgewicht <= 400 g, ‚Oncorhynchus clarki‘, ‚Oncorhynchus aguabonita‘ und ‚Oncorhynchus gilae‘, frisch oder gekühlt	12	0
0304 19 19	Fischfilets von Süßwasserfischen, frisch oder gekühlt (ausg. von Forellen der Arten ‚Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita und Oncorhynchus gilae‘, vom Pazifischen Lachs, Atlantischen Lachs und Donaulachs)	9	0
0304 19 31	Fischfilets vom Kabeljau ‚Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus‘ und von Fischen der Art Boreogadus saida, frisch oder gekühlt	18	0
0304 19 33	Fischfilets vom Köhler ‚Pollachius virens‘, frisch oder gekühlt	18	0
0304 19 35	Fischfilets vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch ‚Sebastes-Arten‘, frisch oder gekühlt	18	0
0304 19 39	Fischfilets von Seewasserfischen, frisch oder gekühlt (ausg. vom Schwertfisch, von Zahnfischen, vom Kabeljau, von Fischen der Art Boreogadus saida sowie vom Köhler, Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch)	18	0
0304 19 91	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, von Süßwasserfischen, frisch oder gekühlt (ausg. Fischfilets)	8	0
0304 19 97	Heringslappen, frisch oder gekühlt	15	0
0304 19 99	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, von Seewasserfischen, frisch oder gekühlt (ausg. vom Schwertfisch, von Zahnfischen, Fischfilets sowie Heringslappen)	15	0
0304 21 00	Fischfilets vom Schwertfisch ‚Xiphias gladius‘, gefroren	7,5	0
0304 22 00	Fischfilets von Zahnfischen ‚Dissostichus-Arten‘, gefroren	15	0
0304 29 13	Fischfilets vom Pazifischen Lachs ‚Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorboscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tshawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus‘, Atlantischen Lachs ‚Salmo salar‘ und Donaulachs ‚Hucho hucho‘, gefroren	2	0
0304 29 15	Fischfilets von Forellen der Art ‚Oncorhynchus mykiss‘ mit einem Stückgewicht > 400 g, gefroren	12	0
0304 29 17	Fischfilets von Forellen der Arten ‚Salmo trutta‘, ‚Oncorhynchus mykiss‘ mit einem Stückgewicht <= 400 g, ‚Oncorhynchus clarki‘, ‚Oncorhynchus aguabonita‘ und ‚Oncorhynchus gilae‘, gefroren	12	0

L 356/56

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0304 29 19	Fischfilets von Süßwasserfischen, gefroren (ausg. von Forellen der Arten ‚Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita und Oncorhynchus gilae‘, vom Pazifischen Lachs, Atlantischen Lachs und Donaulachs)	9	0
0304 29 21	Fischfilets vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i> , gefroren	7,5	0
0304 29 29	Fischfilets vom Kabeljau der Arten <i>Gadus morhua</i> und <i>Gadus ogac</i> sowie von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i> , gefroren	7,5	0
0304 29 31	Fischfilets vom Köhler ‚ <i>Pollachius virens</i> ‘, gefroren	7,5	0
0304 29 33	Fischfilets vom Schellfisch ‚ <i>Melanogrammus aeglefinus</i> ‘, gefroren	7,5	0
0304 29 35	Fischfilets vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch der Art <i>Sebastes marinus</i> , gefroren	7,5	0
0304 29 39	Fischfilets vom Rotbarsch ‚ <i>Sebastes</i> -Arten‘, gefroren (ausg. der Art <i>Sebastes marinus</i>)	7,5	0
0304 29 41	Fischfilets vom Merlan ‚ <i>Merlangius merlangus</i> ‘, gefroren	7,5	0
0304 29 43	Fischfilets vom Leng ‚ <i>Molva</i> -Arten‘, gefroren	7,5	0
0304 29 45	Fischfilets von Thunfischen der Gattung <i>Thunnus</i> und von Fischen der <i>Euthynnus</i> -Arten, gefroren	18	0
0304 29 51	Fischfilets von Makrelen der Art <i>Scomber australasicus</i> , gefroren	15	0
0304 29 53	Fischfilets von Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> sowie von Fischen der Art <i>Orcynopsis unicolor</i> , gefroren	15	0
0304 29 55	Fischfilets von Kap-Hechten ‚ <i>Merluccius capensis</i> ‘ und von Tiefenwasser-Kapseehechten ‚ <i>Merluccius paradoxus</i> ‘, gefroren	7,5	0
0304 29 56	Fischfilets von Patagonischen Seehechten ‚ <i>Merluccius hubbsi</i> ‘, gefroren	7,5	0
0304 29 58	Fischfilets von Seehechten der <i>Merluccius</i> -Arten, gefroren (ausg. von Kap-Hechten, von Tiefenwasser-Kapseehechten und vom Patagonischen Seehechten)	6,1	0
0304 29 59	Fischfilets von Seehechten der <i>Urophycis</i> -Arten, gefroren	7,5	0
0304 29 61	Fischfilets von Dornhaien und Katzenhaien ‚ <i>Squalus acanthias</i> und <i>Scyliorhinus</i> -Arten‘, gefroren	7,5	0
0304 29 69	Fischfilets von Haien, gefroren (ausg. von Dornhaien und Katzenhaien)	7,5	0
0304 29 71	Fischfilets von Schollen oder Goldbutt ‚ <i>Pleuronectes platessa</i> ‘, gefroren	7,5	0
0304 29 73	Fischfilets von Flundern ‚ <i>Platichthys flesus</i> ‘, gefroren	7,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/57

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0304 29 75	Fischfilets von Heringen ‚Clupea harengus und Clupea pallasii‘, gefroren	15	0
0304 29 79	Fischfilets vom Scheefsnut ‚Lepidorhombus-Arten‘, gefroren	15	0
0304 29 83	Fischfilets vom Seeteufel ‚Lophius-Arten‘, gefroren	15	0
0304 29 85	Fischfilets vom Pazifischen Pollack ‚Theragra chalcogramma‘, gefroren	13,7	0
0304 29 91	Fischfilets vom Neuseeländischen Grenadier ‚Macruronus novaezealandiae‘, gefroren	7,5	0
0304 29 99	Fischfilets von Seewasserrischen, gefroren (ausg. Schwertfisch, Zahnfischen, Kabeljau, Fischen der Art Boreogadus saida, Köhler, Schellfisch, Rot-, Gold- oder Tiefenbarsch [Sebastes-Arten], Merlan, Leng, Thunfischen, Fischen der Euthynnus-Arten, Makrelen, Fischen der Art Orcynopsis unicolor, Seehechten, Haien, Schollen oder Goldbutt, Flundern, Heringen, Scheefsnut, Seeteufel, Pazifischen Pollack oder Neuseeländischen Grenadier)	15	0
0304 91 00	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, vom Schwertfisch ‚Xiphias gladius‘, gefroren (ausg. Fischfilets)	7,5	0
0304 92 00	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, von Zahnfischen ‚Dissostichus-Arten‘, gefroren (ausg. Filets)	7,5	0
0304 99 10	Surimi, gefroren	14,2	0
0304 99 21	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, von Süßwasserfischen, gefroren (ausg. Fischfilets)	8	0
0304 99 23	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, von Heringen ‚Clupea harengus‘ und ‚Clupea pallasii‘, gefroren (ausg. Fischfilets)	15	0
0304 99 29	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch ‚Sebastes-Arten‘, gefroren (ausg. Fischfilets)	8	0
0304 99 31	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, vom Kabeljau der Art Gadus macrocephalus, gefroren (ausg. Fischfilets)	7,5	0
0304 99 33	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, vom Kabeljau der Art Gadus morhua, gefroren (ausg. Fischfilets)	7,5	0
0304 99 39	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, vom Kabeljau der Art Gadus ogac sowie von Fischen der Art Boreogadus saida, gefroren (ausg. Fischfilets)	7,5	0
0304 99 41	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, vom Köhler ‚Pollachius virens‘, gefroren (ausg. Fischfilets)	7,5	0
0304 99 45	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, vom Schellfisch ‚Melanogrammus aeglefinus‘, gefroren (ausg. Fischfilets)	7,5	0
0304 99 51	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, von Seehechten ‚Merluccius-Arten und Urophycis-Arten‘, gefroren (ausg. Fischfilets)	7,5	0

L 356/58

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0304 99 55	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, vom Scheefsnut ‚Lepidorhombus-Arten‘, gefroren (ausg. Fischfilets)	15	0
0304 99 61	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, von Brachsenmakrelen ‚Brama-Arten‘, gefroren (ausg. Fischfilets)	15	0
0304 99 65	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, vom Seeteufel ‚Lophius-Arten‘ gefroren (ausg. Fischfilets)	7,5	0
0304 99 71	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, vom Blauen Wittling ‚Micromesistius poutassou oder Gadus poutassou‘, gefroren (ausg. Fischfilets)	7,5	0
0304 99 75	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, vom Pazifischen Pollack ‚Theragra chalcogramma‘, gefroren (ausg. Fischfilets und Surimi)	7,5	0
0304 99 99	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, von Seewasserfischen, gefroren (ausg. Schwertfisch, Zahnfischen, Heringen, Rot-, Gold- oder Tiefenbarsch [Sebastes-Arten], Kabeljau, Fischen der Art Boreogadus saida, Köhler, Schellfisch, Seehechten, Scheefsnut, Brachsenmakrelen, Seeteufel, Blauen Wittling, Pazifischen Pollack sowie Fischfilets)	7,5	0
0305 10 00	Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	13	0
0305 20 00	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake	11	0
0305 30 11	Fischfilets vom Kabeljau der Art Gadus macrocephalus, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch ungeräuchert	16	0
0305 30 19	Fischfilets vom Kabeljau der Arten Gadus morhua und Gadus ogac sowie von Fischen der Art Boreogadus saida, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch ungeräuchert	20	0
0305 30 30	Fischfilets vom Pazifischen Lachs ‚Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tshawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus‘, Atlantischen Lachs ‚Salmo salar‘ und Donaulachs ‚Hucho hucho‘, gesalzen oder in Salzlake, jedoch ungeräuchert	15	0
0305 30 50	Fischfilets vom Schwarzen Heilbutt ‚Reinhardtius hippoglossoides‘, gesalzen oder in Salzlake, jedoch ungeräuchert	15	0
0305 30 90	Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch ungeräuchert (ausg. vom Kabeljau, von Fischen der Art Boreogadus saida sowie Fischfilets, gesalzen oder in Salzlake, vom Pazifischen Lachs, Atlantischen Lachs, Donaulachs und vom Schwarzen Heilbutt)	16	0
0305 41 00	Pazifischer Lachs ‚Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tshawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus‘, Atlantischer Lachs ‚Salmo salar‘ und Donaulachs ‚Hucho hucho‘, geräuchert, einschl. geräucherte Lachsfilets	13	0
0305 42 00	Heringe ‚Clupea harengus und Clupea pallasii‘, geräuchert, einschl. geräucherte Heringsfilets	10	0
0305 49 10	Schwarzer Heilbutt ‚Reinhardtius hippoglossoides‘, geräuchert, einschl. geräucherte Fischfilets davon	15	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/59

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0305 49 20	Atlantischer Heilbutt ‚Hippoglossus hippoglossus‘, geräuchert, einschl. geräucherte Fischfilets davon	16	0
0305 49 30	Makrelen ‚Scomber scombrus, Scomber australasicus und Scomber japonicus‘, geräuchert, einschl. geräucherte Makrelenfilets	14	0
0305 49 45	Forellen ‚Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita, Oncorhynchus gilae, Oncorhynchus apache und Oncorhynchus chrysogaster‘, geräuchert, einschl. geräuchertes Forellenfilets	14	0
0305 49 50	Aale ‚Anguilla-Arten‘, geräuchert, einschl. geräuchertes Aalfilets	14	0
0305 49 80	Fische, geräuchert, einschl. geräuchertes Fischfilets (ausg. Pazifischer Lachs, Atlantischer Lachs, Donaulachs, Heringe, Schwarzer Heilbutt, Atlantischer Heilbutt, Makrelen, Forellen und Aale)	14	0
0305 51 10	Kabeljau ‚Gadus morhua, Gadus ogac und Gadus macrocephalus‘, getrocknet, ungesalzen, ungeräuchert ‚Stockfisch‘ (ausg. Kabeljaufilets)	13	0
0305 51 90	Kabeljau ‚Gadus morhua, Gadus ogac und Gadus macrocephalus‘, getrocknet und gesalzen, jedoch ungeräuchert ‚Klippfisch‘ (ausg. Kabeljaufilets)	13	0
0305 59 11	Fische der Art Boreogadus saida, getrocknet, ungesalzen, ungeräuchert, ‚Stockfisch‘ (ausg. Fischfilets davon)	13	0
0305 59 19	Fische der Art Boreogadus saida, getrocknet und gesalzen, jedoch ungeräuchert ‚Klippfisch‘ (ausg. Fischfilets davon)	13	0
0305 59 30	Heringe ‚Clupea harengus und Clupea pallasii‘, getrocknet, auch gesalzen, jedoch ungeräuchert (ausg. Heringsfilets)	12	0
0305 59 50	Sardellen ‚Engraulis-Arten‘, getrocknet, auch gesalzen, jedoch ungeräuchert (ausg. Sardellenfilets)	10	0
0305 59 70	Atlantischer Heilbutt ‚Hippoglossus hippoglossus‘, getrocknet, auch gesalzen, jedoch ungeräuchert (ausg. Heilbuttfilets)	15	0
0305 59 80	Fische, getrocknet, auch gesalzen, jedoch ungeräuchert (ausg. Kabeljau, Fische der Art Boreogadus saida, Heringe, Sardellen, Atlantischer Heilbutt sowie allgemein Fischfilets)	12	0
0305 61 00	Heringe ‚Clupea harengus und Clupea pallasii‘, nur gesalzen oder in Salzlake (ausg. Heringsfilets)	12	0
0305 62 00	Kabeljau ‚Gadus morhua, Gadus ogac und Gadus macrocephalus‘, nur gesalzen oder in Salzlake (ausg. Kabeljaufilets)	13	0
0305 63 00	Sardellen ‚Engraulis-Arten‘, nur gesalzen oder in Salzlake (ausg. Sardellenfilets)	10	0
0305 69 10	Fische der Art Boreogadus saida, nur gesalzen oder in Salzlake (ausg. Fischfilets davon)	13	0

L 356/60

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0305 69 30	Atlantischer Heilbutt ‚Hippoglossus hippoglossus‘, nur gesalzen oder in Salzlake (ausg. Heilbuttfilets)	15	0
0305 69 50	Pazifischer Lachs ‚Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorboscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tshawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus‘, Atlantischer Lachs ‚Salmo salar‘ und Donaulachs ‚Hucho hucho‘, nur gesalzen oder in Salzlake (ausg. Lachsfilets)	11	0
0305 69 80	Fische, nur gesalzen, oder in Salzlake (ausg. Heringe, Kabeljau, Sardellen, Fische der Art Boreogadus saida, Atlantischer Heilbutt, Pazifischer Lachs, Atlantischer Lachs, Donaulachs sowie allgemein Fischfilets)	12	0
0306 11 10	Langustenschwänze ‚Palinurus-Arten, Panulirus-Arten und Jasus-Arten‘, auch ohne Schale, gefroren, einschl. Langustenschwänze in ihrer Schale, zuvor in Wasser oder Dampf gekocht	12,5	0
0306 11 90	Langusten ‚Palinurus-Arten, Panulirus-Arten und Jasus-Arten‘, auch ohne Panzer, gefroren, einschl. Langusten in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gekocht (ausg. Langustenschwänze)	12,5	0
0306 12 10	Hummer ‚Homarus-Arten‘, ganz, gefroren, einschl. Hummer in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gekocht	6	0
0306 12 90	Teile von Hummer ‚Homarus-Arten‘, gefroren	16	0
0306 13 10	Garnelen der Familie Pandalidae, auch ohne Panzer, gefroren, einschl. Garnelen in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gekocht	12	0
0306 13 30	Garnelen der Gattung Crangon, auch ohne Panzer, gefroren, einschl. Garnelen in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gekocht	18	0
0306 13 40	Rosa Geißelgarnelen ‚Parapenaeus longirostris‘, auch ohne Panzer, gefroren, einschl. Garnelen in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gekocht	12	0
0306 13 50	Geißelgarnelen ‚Penaeus spp.‘, auch ohne Panzer, gefroren, einschl. Garnelen in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gekocht (ausg. Rosa Geißelgarnelen)	12	0
0306 13 80	Garnelen, auch ohne Panzer, gefroren, einschl. Garnelen in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gekocht (ausg. Garnelen der Familie Pandalidae, Garnelen der Gattung Crangon, Rosa Geißelgarnelen [Parapenaeus longirostris] und Geißelgarnelen [Penaeus spp.]	12	0
0306 14 10	Krabben der Arten Paralithodes camchaticus, Callinectes sapidus und der Chionoecetes-Arten, auch ohne Panzer, gefroren, einschl. Krabben in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gekocht	7,5	0
0306 14 30	Taschenkrebse ‚Cancer pagurus‘, auch ohne Panzer, gefroren, einschl. Taschenkrebse in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gekocht	7,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/61

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0306 14 90	Krabben, auch ohne Panzer, gefroren, einschl. Krabben in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gekocht (ausg. Krabben der Arten Paralithodes camchaticus, Callinectes sapidus, der Chionoecetes-Arten sowie Taschenkrebse)	7,5	0
0306 19 10	Süßwasserkrebse, auch ohne Panzer, gefroren, einschl. Süßwasserkrebse in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gekocht	7,5	0
0306 19 30	Kaisergranate ‚Nephrops norvegicus‘, auch ohne Panzer, gefroren, einschl. Kaisergranate in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gekocht	12	0
0306 19 90	Krebstiere, genießbar, auch ohne Panzer, gefroren, einschl. Krebstiere in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gekocht (ausg. Langusten, Hummer, Garnelen, Krabben, Süßwasser-krebse und Kaisergranate ‚Nephrops norvegicus‘) sowie Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar, gefroren	12	0
0306 21 00	Langusten ‚Palinurus-Arten, Panulirus-Arten und Jasus-Arten‘, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, einschl. Langusten in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gekocht	12,5	0
0306 22 10	Hummer ‚Homarus-Arten‘, lebend	8	0
0306 22 91	Hummer ‚Homarus-Arten‘, ganz, frisch, gekühlt, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, einschl. Hummer in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gekocht	8	0
0306 22 99	Teile von Hummer ‚Homarus-Arten‘, frisch, gekühlt, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	10	0
0306 23 10	Garnelen der Familie Pandalidae, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, einschl. Garnelen in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gekocht	12	0
0306 23 31	Garnelen der Gattung Crangon, auch ohne Panzer, frisch, gekühlt oder in ihrem Panzer nur in Wasser oder Dampf gekocht	18	0
0306 23 39	Garnelen der Gattung Crangon, auch ohne Panzer, lebend, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, einschl. Garnelen in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt	18	0
0306 23 90	Garnelen, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, einschl. Garnelen in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht (ausg. Garnelen der Familie Pandalidae und der Gattung Crangon)	12	0
0306 24 30	Taschenkrebse ‚Cancer pagurus‘, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, einschl. Taschenkrebse in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gekocht	7,5	0
0306 24 80	Krabben, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, einschl. Krabben in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gekocht (ausg. Taschenkrebse)	7,5	0

L 356/62

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0306 29 10	Süßwasserkrebse, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, einschl. Süßwasserkrebse in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gekocht	7,5	0
0306 29 30	Kaisergranate ‚Nephrops norvegicus‘, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, einschl. Kaisergranate in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gekocht	12	0
0306 29 90	Krebstiere, genießbar, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, einschl. Krebstiere in ihrem Panzer, zuvor in Wasser oder Dampf gekocht (ausg. Langusten, Hummer, Garnelen, Krabben, Süßwasserkrebse und Kaisergranate ‚Nephrops norvegicus‘); Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar (ausg. gefroren)	12	0
0307 10 10	Austern, flach ‚Ostrea-Arten‘, lebend, mit einem Stückgewicht einschl. Schale von <= 40 g	frei	0
0307 10 90	Austern, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake (ausg. flache Austern ‚Ostrea-Arten‘, lebend, mit einem Stückgewicht einschl. Schale von <= 40 g)	9	0
0307 21 00	Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln der Gattungen Pecten, Chlamys oder Placopecten, auch ohne Schale, lebend, frisch oder gekühlt	8	0
0307 29 10	Pilger-Muscheln, groß ‚Pecten maximus‘, auch ohne Schale, gefroren	8	0
0307 29 90	Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln der Gattungen Pecten, Chlamys oder Placopecten, auch ohne Schale, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake (ausg. große Pilger-Muscheln, gefroren)	8	0
0307 31 10	Miesmuscheln ‚Mytilus-Arten‘, auch ohne Schale, lebend, frisch oder gekühlt	10	0
0307 31 90	Miesmuscheln ‚Perna-Arten‘, auch ohne Schale, lebend, frisch oder gekühlt	8	0
0307 39 10	Miesmuscheln ‚Mytilus-Arten‘, auch ohne Schale, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	10	0
0307 39 90	Miesmuscheln ‚Perna-Arten‘, auch ohne Schale, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	8	0
0307 41 10	Tintenfische ‚Sepia officinalis, Rossia macrosoma und Sepiola-Arten‘, auch ohne Schale, lebend, frisch oder gekühlt	8	0
0307 41 91	Kalmare ‚Loligo-Arten sowie Ommastrephes sagittatus‘, auch ohne Schale, lebend, frisch oder gekühlt	6	0
0307 41 99	Kalmare ‚Ommastrephes-Arten, Nototodarus-Arten und Sepioteuthis-Arten‘, auch ohne Schale, lebend, frisch oder gekühlt (ausg. Ommastrephes sagittatus)	8	0
0307 49 01	Zwergtintenfische ‚Sepiola rondeleti‘, auch ohne Schale, gefroren	6	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/63

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0307 49 11	Tintenfische der Sepiola-Arten, auch ohne Schale, gefroren (ausg. Sepiola rondeleti)	8	0
0307 49 18	Tintenfische ‚Sepia officinalis und Rossia macrosoma‘, auch ohne Schale, gefroren	8	0
0307 49 31	Kalmare der Art Loligo vulgaris, auch ohne Schale, gefroren	6	0
0307 49 33	Kalmare der Art Loligo pealei, auch ohne Schale, gefroren	6	0
0307 49 35	Kalmare der Art Loligo patagonica, auch ohne Schale, gefroren	6	0
0307 49 38	Kalmare der Loligo-Arten, auch ohne Schale, gefroren (ausg. Loligo vulgaris, Loligo pealei und Loligo patagonica)	6	0
0307 49 51	Kalmare der Art Ommastrephes sagittatus, auch ohne Schale, gefroren	6	0
0307 49 59	Kalmare der Ommastrephes-Arten, Nototodarus-Arten und Sepioteuthis-Arten, auch ohne Schale, gefroren (ausg. Ommastrephes sagittatus)	8	0
0307 49 71	Tintenfische ‚Sepia officinalis, Rossia macrosoma und Sepiola-Arten‘, auch ohne Schale, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	8	0
0307 49 91	Kalmare der Loligo-Arten und der Art Ommastrephes sagittatus, auch ohne Schale, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	6	0
0307 49 99	Kalmare der Ommastrephes-Arten, Nototodarus-Arten und Sepioteuthis-Arten, auch ohne Schale, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake (ausg. Ommastrephes sagittatus)	8	0
0307 51 00	Kraken ‚Octopus-Arten‘, lebend, frisch oder gekühlt	8	0
0307 59 10	Kraken ‚Octopus-Arten‘, gefroren	8	0
0307 59 90	Kraken ‚Octopus-Arten‘, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	8	0
0307 60 00	Schnecken, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake (ausg. Meeresschnecken)	frei	0
0307 91 00	Weichtiere, genießbar, auch ohne Schale, lebend, frisch oder gekühlt, einschl. Seeigel, Seegurken, und andere wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere sowie Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. Austern, Kamm-, Pilger- und Miesmuscheln der Gattungen Pecten, Chlamys oder Placopecten, Tintenfische ‚Sepia officinalis, Rossia macrosoma und Sepiola-Arten‘, Kalmare ‚Ommastrephes-Arten, Loligo-Arten, Nototodarus-Arten und Sepioteuthis-Arten‘, Kraken ‚Octopus-Arten‘ und andere Schnecken als Meeresschnecken)	11	0
0307 99 11	Weichtiere der Illex-Arten, auch ohne Schale, gefroren	8	0

L 356/64

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0307 99 13	Sandklaffmuscheln und andere Weichtiere der Familie Veneridae, auch ohne Schale, gefroren	8	0
0307 99 15	Quallen ‚Rhopilema-Arten‘, gefroren	frei	0
0307 99 18	Weichtiere, genießbar, auch ohne Schale, gefroren, einschl. Seeigel, Seegurken, und andere wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere sowie Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren (anderen als Krebstieren), genießbar, gefroren (ausg. Austern, Kamm-, Pilger- und Miesmuscheln der Gattungen Pecten, Chlamys oder Placopecten, Tintenfische ‚Sepia officinalis, Rossia macrosoma und Sepiola-Arten‘, Kalmare ‚Ommastrephes-Arten, Loligo-Arten, Nototodarus-Arten und Sepioteuthis-Arten‘, Kraken ‚Octopus-Arten‘ und andere Schnecken als Meeresschnecken, Illex-Arten, Sandklaffmuscheln und andere Weichtiere der Familie Veneridae und Quallen ‚Rhopilema-Arten‘)	11	0
0307 99 90	Weichtiere, genießbar, auch ohne Schale, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, einschl. Seeigel, Seegurken, und andere wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere sowie Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar (ausg. frisch, gekühlt oder gefroren sowie Austern, Kamm-, Pilger- und Miesmuscheln der Gattungen Pecten, Chlamys oder Placopecten, Tintenfische ‚Sepia officinalis, Rossia macrosoma und Sepiola-Arten‘, Kalmare ‚Ommastrephes-Arten, Loligo-Arten, Nototodarus-Arten und Sepioteuthis-Arten‘, Kraken ‚Octopus-Arten‘ und andere Schnecken als Meeresschnecken)	11	0
0401 10 10	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von ≤ 1 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von ≤ 2 l	13,8 EUR/100 kg/ net	—
0401 10 90	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von ≤ 1 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von ≤ 2 l oder in anderer Aufmachung	12,9 EUR/100 kg/ net	—
0401 20 11	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 1 bis 3 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von ≤ 2 l	18,8 EUR/100 kg/ net	—
0401 20 19	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 1 bis 3 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von ≤ 2 l oder in anderer Aufmachung	17,9 EUR/100 kg/ net	—
0401 20 91	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 3 bis 6 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von ≤ 2 l	22,7 EUR/100 kg/ net	—
0401 20 99	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 3 bis 6 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von ≤ 2 l oder in anderer Aufmachung	21,8 EUR/100 kg/ net	—
0401 30 11	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von, jedoch > 6 GHT bis 21 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von ≤ 2 l	57,5 EUR/100 kg/ net	—

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/65

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0401 30 19	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von, jedoch > 6 GHT bis 21 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von <= 2 l oder in anderer Aufmachung	56,6 EUR/100 kg/ net	—
0401 30 31	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 21 bis 45 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von <= 2 l	110 EUR/100 kg/net	—
0401 30 39	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 21 bis 45 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von <= 2 l oder in anderer Aufmachung	109,1 EUR/100 kg/ net	—
0401 30 91	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 45 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von <= 2 l	183,7 EUR/100 kg/ net	—
0401 30 99	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 45 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von <= 2 l oder in anderer Aufmachung	182,8 EUR/100 kg/ net	—
0402 10 11	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von <= 1,5 GHT, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 2,5 kg	125,4 EUR/100 kg/ net	7
0402 10 19	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von <= 1,5 GHT, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 2,5 kg oder in anderer Aufmachung	118,8 EUR/100 kg/ net	7
0402 10 91	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von <= 1,5 GHT, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 2,5 kg	1,19 EUR/kg + 27,5 EUR/100 kg/ net	7
0402 10 99	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von <= 1,5 GHT, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 2,5 kg oder in anderer Aufmachung	1,19 EUR/kg + 21 EUR/100 kg/ net	7
0402 21 11	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von > 1,5 GHT, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 2,5 kg	135,7 EUR/100 kg/ net	7
0402 21 17	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von > 1,5 bis 11 GHT, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 2,5 kg oder in anderer Aufmachung	130,4 EUR/100 kg/ net	7
0402 21 19	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von > 11 bis 27 GHT, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 2,5 kg oder in anderer Aufmachung	130,4 EUR/100 kg/ net	7
0402 21 91	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von > 27 GHT, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 2,5 kg	167,2 EUR/100 kg/ net	7
0402 21 99	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von > 27 GHT, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 2,5 kg oder in anderer Aufmachung	161,9 EUR/100 kg/ net	7

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0402 29 11	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 500 g und mit einem Milchfettgehalt von > 10 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg + 22 EUR/100 kg/ net	7
0402 29 15	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von > 1,5 GHT bis 27 GHT, jedoch, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 2,5 kg (ausg. Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 500 g)	1,31 EUR/kg + 22 EUR/100 kg/ net	7
0402 29 19	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von > 1,5 GHT bis 27 GHT, jedoch, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 2,5 kg oder in anderer Aufmachung	1,31 EUR/kg + 16,8 EUR/100 kg/ net	7
0402 29 91	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von > 27 GHT, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 2,5 kg	1,62 EUR/kg + 22 EUR/100 kg/ net	7
0402 29 99	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von > 27 GHT, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 2,5 kg oder in anderer Aufmachung	1,62 EUR/kg + 16,8 EUR/100 kg/ net	7
0402 91 11	Milch und Rahm, eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von <= 8 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 2,5 kg (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	34,7 EUR/100 kg/ net	7
0402 91 19	Milch und Rahm, eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von <= 8 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 2,5 kg oder in anderer Aufmachung (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	34,7 EUR/100 kg/ net	7
0402 91 31	Milch und Rahm, eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 8 bis 10 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 2,5 kg (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	43,4 EUR/100 kg/ net	7
0402 91 39	Milch und Rahm, eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 8 bis 10 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 2,5 kg oder in anderer Aufmachung (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	43,4 EUR/100 kg/ net	7
0402 91 51	Milch und Rahm, eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 10 bis 45 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 2,5 kg (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	110 EUR/100 kg/net	7
0402 91 59	Milch und Rahm, eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 10 bis 45 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 2,5 kg oder in anderer Aufmachung (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	109,1 EUR/100 kg/ net	7
0402 91 91	Milch und Rahm, eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 45 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 2,5 kg (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	183,7 EUR/100 kg/ net	7
0402 91 99	Milch und Rahm, eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 45 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 2,5 kg oder in anderer Aufmachung (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	182,8 EUR/100 kg/ net	7

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/67

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0402 99 11	Milch und Rahm, eingedickt, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von \leq 9,5 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von \leq 2,5 kg (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	57,2 EUR/100 kg/ net	7
0402 99 19	Milch und Rahm, eingedickt, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von \leq 9,5 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $>$ 2,5 kg oder in anderer Aufmachung (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	57,2 EUR/100 kg/ net	7
0402 99 31	Milch und Rahm, eingedickt, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von $>$ 9,5 bis 45 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von \leq 2,5 kg (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	1,08 EUR/kg + 19,4 EUR/100 kg/ net	7
0402 99 39	Milch und Rahm, eingedickt, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von $>$ 9,5 bis 45 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $>$ 2,5 kg oder in anderer Aufmachung (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	1,08 EUR/kg + 18,5 EUR/100 kg/ net	7
0402 99 91	Milch und Rahm, eingedickt, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von $>$ 45 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von \leq 2,5 kg (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	1,81 EUR/kg + 19,4 EUR/100 kg/ net	7
0402 99 99	Milch und Rahm, eingedickt, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von $>$ 45 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $>$ 2,5 kg oder in anderer Aufmachung (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	1,81 EUR/kg + 18,5 EUR/100 kg/ net	7
0403 10 11	Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von \leq 3 GHT	20,5 EUR/100 kg/ net	7
0403 10 13	Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von $>$ 3 bis 6 GHT	24,4 EUR/100 kg/ net	7
0403 10 19	Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von $>$ 6 GHT	59,2 EUR/100 kg/ net	7
0403 10 31	Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von \leq 3 GHT	0,17 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg/ net	7
0403 10 33	Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von $>$ 3 bis 6 GHT	0,20 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg/ net	7
0403 10 39	Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von $>$ 6 GHT	0,54 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg/ net	7
0403 10 51	Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von \leq 1,5 GHT	8,3 + 95 EUR/ 100 kg/net	7
0403 10 53	Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von $>$ 1,5 bis 27 GHT	8,3 + 130,4 EUR/ 100 kg/net	7

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0403 10 59	Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von > 27 GHT	8,3 + 168,8 EUR/ 100 kg/net	7
0403 10 91	Joghurt, auch eingedickt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von <= 3 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	8,3 + 12,4 EUR/ 100 kg/net	7
0403 10 93	Joghurt, auch eingedickt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 3 bis 6 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	8,3 + 17,1 EUR/ 100 kg/net	7
0403 10 99	Joghurt, auch eingedickt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 6 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	8,3 + 26,6 EUR/ 100 kg/net	7
0403 90 11	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von <= 1,5 GHT (ausg. Joghurt)	100,4 EUR/100 kg/ net	7
0403 90 13	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 1,5 bis 27 GHT (ausg. Joghurt)	135,7 EUR/100 kg/ net	7
0403 90 19	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 27 GHT (ausg. Joghurt)	167,2 EUR/100 kg/ net	7
0403 90 31	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von <= 1,5 GHT (ausg. Joghurt)	0,95 EUR/kg + 22 EUR/100 kg/ net	7
0403 90 33	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 1,5 bis 27 GHT (ausg. Joghurt)	1,31 EUR/kg + 22 EUR/100 kg/ net	7
0403 90 39	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 27 GHT (ausg. Joghurt)	1,62 EUR/kg + 22 EUR/100 kg/ net	7
0403 90 51	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, auch eingedickt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von <= 3 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form sowie Joghurt)	20,5 EUR/100 kg/ net	7

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/69

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0403 90 53	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, auch eingedickt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 3 bis 6 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form sowie Joghurt)	24,4 EUR/100 kg/ net	7
0403 90 59	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, auch eingedickt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 6 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form sowie Joghurt)	59,2 EUR/100 kg/ net	7
0403 90 61	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, auch eingedickt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von <= 3 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form sowie Joghurt)	0,17 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg/ net	7
0403 90 63	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, auch eingedickt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 3 bis 6 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form sowie Joghurt)	0,20 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg/ net	7
0403 90 69	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, auch eingedickt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 6 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form sowie Joghurt)	0,54 EUR/kg + 21,1 EUR/100 kg/ net	7
0403 90 71	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von <= 1,5 GHT (ausg. Joghurt)	8,3 + 95 EUR/ 100 kg/net	7
0403 90 73	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von > 1,5 bis 27 GHT (ausg. Joghurt)	8,3 + 130,4 EUR/ 100 kg/net	7
0403 90 79	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von > 27 GHT (ausg. Joghurt)	8,3 + 168,8 EUR/ 100 kg/net	7
0403 90 91	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, auch eingedickt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von <= 3 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form sowie Joghurt)	8,3 + 12,4 EUR/ 100 kg/net	7

L 356/70

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0403 90 93	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, auch eingedickt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 3 bis 6 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form sowie Joghurt)	8,3 + 17,1 EUR/ 100 kg/net	7
0403 90 99	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch, einschl. Rahm, auch eingedickt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 6 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form sowie Joghurt)	8,3 + 26,6 EUR/ 100 kg/net	7
0404 10 02	Molke und modifizierte Molke, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt ‚Stickstoffgehalt × 6,38‘ von ≤ 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von ≤ 1,5 GHT	7 EUR/100 kg/net	0
0404 10 04	Molke und modifizierte Molke, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt ‚Stickstoffgehalt × 6,38‘ von ≤ 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von > 1,5 GHT bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/ net	0
0404 10 06	Molke und modifizierte Molke, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt ‚Stickstoffgehalt × 6,38‘ von ≤ 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von > 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/ net	0
0404 10 12	Molke und modifizierte Molke, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt ‚Stickstoffgehalt × 6,38‘ von > 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von ≤ 1,5 GHT	100,4 EUR/100 kg/ net	0
0404 10 14	Molke und modifizierte Molke, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt ‚Stickstoffgehalt × 6,38‘ von > 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von > 1,5 GHT bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/ net	0
0404 10 16	Molke und modifizierte Molke, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt ‚Stickstoffgehalt × 6,38‘ von > 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von > 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/ net	0
0404 10 26	Molke und modifizierte Molke, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt ‚Stickstoffgehalt × 6,38‘ von ≤ 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von ≤ 1,5 GHT	0,07 EUR/kg/net + 16,8 EUR/100 kg/ net	0
0404 10 28	Molke und modifizierte Molke, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt ‚Stickstoffgehalt × 6,38‘ von ≤ 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von > 1,5 GHT bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/ net	0
0404 10 32	Molke und modifizierte Molke, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt ‚Stickstoffgehalt × 6,38‘ von ≤ 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von > 27 GHT	1,62 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/ net	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/71

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0404 10 34	Molke und modifizierte Molke, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt ‚Stickstoffgehalt × 6,38‘ von > 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von ≤ 1,5 GHT	0,95 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/ net	0
0404 10 36	Molke und modifizierte Molke, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt ‚Stickstoffgehalt × 6,38‘ von > 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von > 1,5 GHT bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/ net	0
0404 10 38	Molke und modifizierte Molke, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt ‚Stickstoffgehalt × 6,38‘ von > 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von > 27 GHT	1,62 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/ net	0
0404 10 48	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt ‚Stickstoffgehalt × 6,38‘ von ≤ 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von ≤ 1,5 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	0,07 EUR/kg/net	0
0404 10 52	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt ‚Stickstoffgehalt × 6,38‘ von ≤ 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von > 1,5 GHT bis 27 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	135,7 EUR/100 kg/ net	0
0404 10 54	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt ‚Stickstoffgehalt × 6,38‘ von ≤ 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von > 27 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	167,2 EUR/100 kg/ net	0
0404 10 56	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt ‚Stickstoffgehalt × 6,38‘ von > 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von ≤ 1,5 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	100,4 EUR/100 kg/ net	0
0404 10 58	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt ‚Stickstoffgehalt × 6,38‘ von > 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von > 1,5 GHT bis 27 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	135,7 EUR/100 kg/ net	0
0404 10 62	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt ‚Stickstoffgehalt × 6,38‘ von > 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von > 27 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	167,2 EUR/100 kg/ net	0
0404 10 72	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt ‚Stickstoffgehalt × 6,38‘ von ≤ 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von ≤ 1,5 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	0,07 EUR/kg/net + 16,8 EUR/100 kg/ net	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0404 10 74	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt ‚Stickstoffgehalt × 6,38‘ von ≤ 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von > 1,5 GHT bis 27 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	1,31 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/ net	0
0404 10 76	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt ‚Stickstoffgehalt × 6,38‘ von ≤ 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von > 27 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	1,62 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/ net	0
0404 10 78	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt ‚Stickstoffgehalt × 6,38‘ von > 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von ≤ 1,5 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	0,95 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/ net	0
0404 10 82	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt ‚Stickstoffgehalt × 6,38‘ von > 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von > 1,5 GHT bis 27 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	1,31 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/ net	0
0404 10 84	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt ‚Stickstoffgehalt × 6,38‘ von > 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von > 27 GHT (ausg. in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form)	1,62 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/ net	0
0404 90 21	Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von ≤ 1,5 GHT, a.n.g.	100,4 EUR/100 kg/ net	0
0404 90 23	Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 1,5 bis 27 GHT, a.n.g.	135,7 EUR/100 kg/ net	0
0404 90 29	Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 27 GHT, a.n.g.	167,2 EUR/100 kg/ net	0
0404 90 81	Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von ≤ 1,5 GHT, a.n.g.	0,95 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/ net	0
0404 90 83	Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 1,5 bis 27 GHT, a.n.g.	1,31 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/ net	0
0404 90 89	Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 27 GHT, a.n.g.	1,62 EUR/kg/net + 22 EUR/100 kg/ net	0
0405 10 11	Butter, natürliche, mit einem Fettgehalt von ≥ 80 GHT bis ≤ 85 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg (ausg. entwässerte Butter und Ghee)	189,6 EUR/100 kg/ net	—

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/73

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0405 10 19	Butter, natürliche, mit einem Fettgehalt von ≥ 80 GHT bis ≤ 85 GHT (ausg. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg sowie entwässerte Butter und Ghee)	189,6 EUR/100 kg/ net	—
0405 10 30	Butter, rekombinierte, mit einem Fettgehalt von ≥ 80 GHT bis ≤ 85 GHT (ausg. entwässerte Butter und Ghee)	189,6 EUR/100 kg/ net	—
0405 10 50	Molkenbutter mit einem Fettgehalt von ≥ 80 GHT bis ≤ 85 GHT (ausg. entwässerte Butter und Ghee)	189,6 EUR/100 kg/ net	—
0405 10 90	Butter mit einem Fettgehalt von > 85 GHT bis ≤ 95 GHT (ausg. entwässerte Butter und Ghee)	231,3 EUR/100 kg/ net	—
0405 20 10	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von ≥ 39 GHT bis < 60 GHT	9 + EA	5
0405 20 30	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von ≥ 60 GHT bis ≤ 75 GHT	9 + EA	5
0405 20 90	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von > 75 GHT bis < 80 GHT	189,6 EUR/100 kg/ net	—
0405 90 10	Fettstoffe aus der Milch, mit einem Fettgehalt von $\geq 99,3$ GHT und mit einem Wassergehalt von $\leq 0,5$ GHT	231,3 EUR/100 kg/ net	—
0405 90 90	Fettstoffe aus der Milch sowie entwässerte Butter und Ghee (ausg. mit einem Fettgehalt von $\geq 99,3$ GHT und mit einem Wassergehalt von $\leq 0,5$ GHT sowie natürliche, rekombinierte Butter und Molkenbutter)	231,3 EUR/100 kg/ net	—
0406 10 20	Frischkäse ‚nichtgereifter Käse‘, einschl. Molkenkäse, und Quark [Topfen], mit einem Fettgehalt von ≤ 40 GHT	185,2 EUR/100 kg/ net	7
0406 10 80	Frischkäse ‚nichtgereifter Käse‘, einschl. Molkenkäse, und Quark [Topfen], mit einem Fettgehalt von > 40 GHT	221,2 EUR/100 kg/ net	7
0406 20 10	Glarner Kräuterkäse ‚sog. Schabziger‘, aus entrahmter Milch mit Zusatz von fein vermahlenden Kräutern hergestellt, gerieben oder in Pulverform	7,7	7
0406 20 90	Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform (ausg. Glarner Kräuterkäse [sog. Schabziger])	188,2 EUR/100 kg/ net	7
0406 30 10	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller, und gegebenenfalls als Zusatz auch Glarner Kräuterkäse ‚sog. Schabziger‘ verwendet worden sind, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von ≤ 56 GHT	144,9 EUR/100 kg/ net	7
0406 30 31	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von ≤ 36 GHT und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von ≤ 48 GHT (ausg. Schmelzkäsemischungen aus Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller, auch mit Zusatz von Glarner Kräuterkäse [sog. Schabziger], in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	139,1 EUR/100 kg/ net	7

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0406 30 39	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von <= 36 GHT und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von > 48 GHT (ausg. Schmelzkäsemischungen aus Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller, auch mit Zusatz von Glarner Kräuterkäse [sog. Schabziger], in Aufmachungen für den Einzelverkauf und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse bis 56 GHT)	144,9 EUR/100 kg/net	7
0406 30 90	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von > 36 GHT (ausg. Schmelzkäsemischungen aus Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller, auch mit Zusatz von Glarner Kräuterkäse [sog. Schabziger], in Aufmachungen für den Einzelverkauf und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse bis 56 GHT)	215 EUR/100 kg/net	7
0406 40 10	Roquefort	140,9 EUR/100 kg/net	7
0406 40 50	Gorgonzola	140,9 EUR/100 kg/net	7
0406 40 90	Blauschimmelkäse und anderer Käse mit einer Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch <i>Penicillium roqueforti</i> (ausg. Roquefort und Gorgonzola)	140,9 EUR/100 kg/net	7
0406 90 01	Käse für die Verarbeitung (ausg. Frischkäse, einschl. Molkenkäse, nichtfermentiert, Quark, Schmelzkäse, Blauschimmelkäse und anderer Käse mit einer Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch <i>Penicillium roqueforti</i> sowie Käse, gerieben oder in Pulverform)	167,1 EUR/100 kg/net	7
0406 90 13	Emmentaler (ausg. gerieben oder in Pulverform und solcher für die Verarbeitung)	171,7 EUR/100 kg/net	7
0406 90 15	Greyerzer und Sbrinz (ausg. gerieben oder in Pulverform und solcher für die Verarbeitung)	171,7 EUR/100 kg/net	7
0406 90 17	Bergkäse und Appenzeller (ausg. gerieben oder in Pulverform und solcher für die Verarbeitung)	171,7 EUR/100 kg/net	7
0406 90 18	Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	171,7 EUR/100 kg/net	7
0406 90 19	Glarner Kräuterkäse ‚sog. Schabziger‘, aus entrahmter Milch mit Zusatz von fein vermahlenden Kräutern hergestellt (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	7,7	7
0406 90 21	Cheddar (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	167,1 EUR/100 kg/net	7
0406 90 23	Edamer (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 25	Tilsiter (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 27	Butterkäse (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	7

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/75

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0406 90 29	Kashkaval (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 32	Feta (ausg. für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 35	Kefalo-Tyri (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 37	Finlandia (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 39	Jarlsberg (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 50	Schafkäse oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell (ausg. Feta)	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 61	Grana Padano, Parmigiano Reggiano, mit einem Fettgehalt von ≤ 40 GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von ≤ 47 GHT (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	188,2 EUR/100 kg/net	7
0406 90 63	Fiore Sardo und Pecorino, mit einem Fettgehalt von ≤ 40 GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von ≤ 47 GHT (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	188,2 EUR/100 kg/net	7
0406 90 69	Käse mit einem Fettgehalt von ≤ 40 GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von ≤ 47 GHT, a.n.g.	188,2 EUR/100 kg/net	7
0406 90 73	Provolone, mit einem Fettgehalt von ≤ 40 GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von > 47 bis 72 GHT (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 75	Asiago, Caciocavallo, Montasio und Ragusano, mit einem Fettgehalt von ≤ 40 GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von > 47 bis 72 GHT (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 76	Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo und Samsø, mit einem Fettgehalt von ≤ 40 GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von > 47 bis 72 GHT (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 78	Gouda, mit einem Fettgehalt von ≤ 40 GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von > 47 bis 72 GHT (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 79	Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin und Taleggio, mit einem Fettgehalt von ≤ 40 GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von > 47 bis 72 GHT (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 81	Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby und Monterey, mit einem Fettgehalt von ≤ 40 GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von > 47 bis 72 GHT (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	7

L 356/76

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0406 90 82	Camembert, mit einem Fettgehalt von ≤ 40 GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von > 47 bis 72 GHT (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 84	Brie, mit einem Fettgehalt von ≤ 40 GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von > 47 bis 72 GHT (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 85	Kefalograviera und Kasserì (ausg. gerieben oder in Pulverform sowie für die Verarbeitung)	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 86	Käse mit einem Fettgehalt von ≤ 40 GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von > 47 bis 72 GHT, a.n.g.	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 87	Käse mit einem Fettgehalt von ≤ 40 GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von > 52 bis 62 GHT, a.n.g.	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 88	Käse mit einem Fettgehalt von ≤ 40 GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von > 62 bis 72 GHT, a.n.g.	151 EUR/100 kg/net	7
0406 90 93	Käse mit einem Fettgehalt von ≤ 40 GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von > 72 GHT, a.n.g.	185,2 EUR/100 kg/net	7
0406 90 99	Käse mit einem Fettgehalt von > 40 GHT, a.n.g.	221,2 EUR/100 kg/net	7
0407 00 11	Bruteier von Truthühnern oder Gänsen	105 EUR/1 000 p/st	—
0407 00 19	Bruteier von Hausgeflügel (ausg. von Truthühnern oder Gänsen)	35 EUR/1 000 p/st	—
0407 00 30	Eier von Hausgeflügel, in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht (ausg. Bruteier)	30,4 EUR/100 kg/net	—
0407 00 90	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht (ausg. von Hausgeflügel)	7,7	0
0408 11 20	Eigelb, getrocknet, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
0408 11 80	Eigelb, getrocknet, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar	142,3 EUR/100 kg/net	—
0408 19 20	Eigelb, frisch, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ungenießbar oder ungenießbar gemacht (ausg. getrocknet)	frei	0
0408 19 81	Eigelb, flüssig, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar	62 EUR/100 kg/net	—

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/77

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0408 19 89	Eigelb, nichtflüssig, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar (ausg. getrocknet)	66,3 EUR/100 kg/net	—
0408 91 20	Vogeleier ohne Schale, getrocknet, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ungenießbar oder ungenießbar gemacht (ausg. Eigelb)	frei	0
0408 91 80	Vogeleier ohne Schale, getrocknet, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar (ausg. Eigelb)	137,4 EUR/100 kg/net	—
0408 99 20	Vogeleier ohne Schale, frisch, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ungenießbar oder ungenießbar gemacht (ausg. getrocknet sowie Eigelb)	frei	0
0408 99 80	Vogeleier ohne Schale, frisch, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar (ausg. getrocknet sowie Eigelb)	35,3 EUR/100 kg/net	—
0409 00 00	Honig, natürlich	17,3	0
0410 00 00	Schildkröteneier, Nester von Salanganen und andere genießbare Waren tierischen Ursprungs, a.n.g.	7,7	0
0501 00 00	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet, einschl. Abfälle von Menschenhaar	frei	0
0502 10 00	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	frei	0
0502 90 00	Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln, einschl. Abfälle dieser Haare	frei	0
0504 00 00	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	frei	0
0505 10 10	Vogelfedern von der zum Füllen verwendeten Art sowie Daunen, roh, auch entstaubt, desinfiziert oder einfach gereinigt	frei	0
0505 10 90	Vogelfedern von der zum Füllen verwendeten Art sowie Daunen, zum Haltbarmachen weitergehend gereinigt und zum Haltbarmachen behandelt	frei	0
0505 90 00	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn, auch beschnitten, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt sowie Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen (ausg. Federn von der zum Füllen verwendeten Art sowie Daunen)	frei	0
0506 10 00	Ossein und mit Säure behandelte Knochen	frei	0

L 356/78

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0506 90 00	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, entleimt oder einfach bearbeitet sowie Mehl und Abfälle davon (ausg. Ossein und mit Säure behandelte oder zugeschnittene Knochen)	frei	0
0507 10 00	Elfenbein, roh oder einfach bearbeitet sowie Mehl und Abfälle davon (ausg. zugeschnittenes Elfenbein)	frei	0
0507 90 00	Schildpatt, Fischbein ‚einschl. Bartenfransen‘, Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet sowie Mehl und Abfälle davon (ausg. derartige zugeschnittene Waren sowie Elfenbein)	frei	0
0508 00 00	Korallen und ähnl. Stoffe, Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern, auch gemahlen oder Abfälle davon sowie Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet (ausg. derartige weiterverarbeitete oder zugeschnittene Waren)	frei	0
0510 00 00	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	frei	0
0511 10 00	Rindersperma	frei	0
0511 91 10	Abfälle von Fischen	frei	0
0511 91 90	Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nichtlebende Fische, Krebstiere, Weichtiere oder andere wirbellose Wassertiere, ungenießbar (ausg. Abfälle von Fischen)	frei	0
0511 99 10	Flehsen und Sehnen tierischen Ursprungs sowie Schnitzel und ähnl. Abfälle roher Häute oder Felle	frei	0
0511 99 31	Naturschwämme tierischen Ursprungs, roh, auch im Meerwasser gewaschen oder einfach gereinigt	frei	0
0511 99 39	Naturschwämme tierischen Ursprungs, bearbeitet	5,1	0
0511 99 85	Waren tierischen Ursprungs, a.n.g.; nichtlebende Tiere, ungenießbar (ausg. Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere)	frei	0
0601 10 10	Hyazinthenzwiebeln, ruhend	5,1	0
0601 10 20	Narzissenzwiebeln, ruhend	5,1	0
0601 10 30	Tulpenzwiebeln, ruhend	5,1	0
0601 10 40	Gladiolenzwiebeln, ruhend	5,1	0
0601 10 90	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend (ausg. die zu Ernährungszwecken verwendet werden sowie Hyazinthen, Narzissen, Tulpen, Gladiolen und Zichorienpflanzen und -wurzeln)	5,1	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/79

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0601 20 10	Zichorienpflanzen und Zichorienwurzeln (ausg. Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>)	frei	0
0601 20 30	Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen, im Wachstum oder in Blüte	9,6	0
0601 20 90	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte (ausg. die zu Ernährungszwecken verwendet werden sowie Orchideen, Hyazinthen, Narzissen, Tulpen und Zichorienpflanzen und -wurzeln)	6,4	0
0602 10 10	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, von Reben	frei	0
0602 10 90	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser (ausg. von Reben)	4	0
0602 20 10	Reben, bewurzelt, auch gepfropft	frei	0
0602 20 90	Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt (ausg. Reben)	8,3	0
0602 30 00	Rhododendren ‚Azaleen‘, auch veredelt	8,3	0
0602 40 10	Rosen, unveredelt	8,3	0
0602 40 90	Rosen, veredelt	8,3	0
0602 90 10	Pilzmycel	8,3	0
0602 90 20	Ananaspflänzlinge	frei	0
0602 90 30	Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen	8,3	0
0602 90 41	Forstgehölze	8,3	0
0602 90 45	Stecklinge, bewurzelt, und Jungpflanzen, von Bäumen und Sträuchern (ausg. Obst-, Nuss- und Forstgehölze)	6,5	0
0602 90 49	Bäume und Sträucher, einschl. ihrer lebenden Wurzeln (ausg. Stecklinge, Pfropfreiser und Jungpflanzen sowie Obst-, Nuss- und Forstgehölze)	8,3	0
0602 90 51	Freilandstauden	8,3	0
0602 90 59	Freilandpflanzen, lebend, einschl. ihrer lebenden Wurzeln (ausg. Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und -stöcke, einschl. Zichorienpflanzen und -wurzeln, Stecklinge, unbewurzelt und Propfreiser, Rhododendren, Rosen, Pilzmycel, Ananaspflänzlinge, Gemüse- und Erdbeerpflanzen, Bäume, Sträucher und Freilandstauden)	8,3	0
0602 90 70	Stecklinge, bewurzelt, von Zimmerpflanzen, einschl. Jungpflanzen (ausg. Kakteen)	6,5	0

L 356/80

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0602 90 91	Zimmerpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausg. Kakteen)	6,5	0
0602 90 99	Zimmerpflanzen, lebend (ausg. Stecklinge und Jungpflanzen sowie Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten)	6,5	0
0603 11 00	Rosen ‚Blumen und Blüten sowie deren Knospen‘, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	12	0
0603 12 00	Nelken ‚Blumen und Blüten sowie deren Knospen‘, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	12	0
0603 13 00	Orchideen ‚Blumen und Blüten sowie deren Knospen‘, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	12	0
0603 14 00	Chrysanthemen ‚Blumen und Blüten sowie deren Knospen‘, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	12	0
0603 19 10	Gladiolen ‚Blumen und Blüten sowie deren Knospen‘, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	12	0
0603 19 90	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch (ausg. Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen und Chrysanthemen)	12	0
0603 90 00	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	10	0
0604 10 10	Rentierflechte zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	frei	0
0604 10 90	Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet (ausg. Rentierflechte)	5	0
0604 91 20	Weihnachtsbäume, frisch	2,5	0
0604 91 40	Zweige von Nadelgehölzen, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	2,5	0
0604 91 90	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen sowie Gräser, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch (ausg. Weihnachtsbäume und Zweige von Nadelgehölzen)	2	0
0604 99 10	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen sowie Gräser, zu Binde- oder Zierzwecken, nur getrocknet	frei	0
0604 99 90	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen sowie Gräser, zu Binde- oder Zierzwecken, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet (ausg. nur getrocknet)	10,9	0
0701 10 00	Pflanzkartoffeln [Saatkartoffeln]	4,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/81

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0701 90 10	Kartoffeln, frisch oder gekühlt, zum Herstellen von Stärke	5,8	0
0701 90 50	Frühkartoffeln, frisch oder gekühlt, vom 1. Januar bis 30. Juni	13,4	0
0701 90 90	Kartoffeln, frisch oder gekühlt (ausg. Frühkartoffeln, Pflanzkartoffeln [Saatkartoffeln] und Kartoffeln zum Herstellen von Stärke)	11,5	0
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	Abschnitt A von Anhang I Anlage 2	0+EP
0703 10 11	Speisezwiebeln, frisch oder gekühlt, für Saatzwecke ‚Steckzwiebeln‘	9,6	0
0703 10 19	Speisezwiebeln, frisch oder gekühlt (ausg. für Saatzwecke ‚Steckzwiebeln‘)	9,6	0
0703 10 90	Schalotten, frisch oder gekühlt	9,6	0
0703 20 00	Knoblauch, frisch oder gekühlt	9,6 + 120 EUR/ 100 kg/net	ZK (GC)
0703 90 00	Porree [Lauch] und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt (ausg. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch)	10,4	0
0704 10 00	Blumenkohl, frisch oder gekühlt	13,6 MIN 1,6 EUR/ 100 kg/net	0
0704 20 00	Rosenkohl [Kohlsprosse], frisch oder gekühlt	12	0
0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl, frisch oder gekühlt	12 MIN 0,4 EUR/ 100 kg/net	0
0704 90 90	Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnl. genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt (ausg. Blumenkohl [Karfiol], Rosenkohl [Kohlsprosse], Weißkohl und Rotkohl)	12	0
0705 11 00	Kopfsalat, frisch oder gekühlt	12 MIN 2,0 EUR/ 100 kg/br	0
0705 19 00	Salate ‚Lactuca sativa‘, frisch oder gekühlt (ausg. Kopfsalat)	10,4	0
0705 21 00	Chicorée-Witloof ‚Cichorium intybus var. foliosum‘, frisch oder gekühlt	10,4	0
0705 29 00	Chicorée ‚Cichorium-Arten‘, frisch oder gekühlt (ausg. Cichorium intybus var. foliosum)	10,4	0
0706 10 00	Karotten, Speisemöhren und Speiserüben, frisch oder gekühlt (ausg. Rote Rüben)	13,6	0
0706 90 10	Knollensellerie, frisch oder gekühlt	13,6	0
0706 90 30	Meerrettich [Kren] ‚Cochlearia armoracia‘, frisch oder gekühlt	12	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0706 90 90	Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Rettiche und ähnl. genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt (ausg. Karotten, Speisemöhren, Speiserüben, Knollensellerie und Meerrettich [Kren])	13,6	0
0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt	Abschnitt A von Anhang I Anlage 2	0+EP
0707 00 90	Cornichons, frisch oder gekühlt	12,8	0
0708 10 00	Erbsen ‚Pisum sativum‘, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt	13,6	0
0708 20 00	Bohnen ‚Vigna-Arten, Phaseolus-Arten‘, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt	13,6 MIN 1,6 EUR/ 100 kg/net	0
0708 90 00	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt (ausg. Erbsen ‚Pisum sativum‘ und Bohnen ‚Vigna-Arten, Phaseolus-Arten‘)	11,2	0
0709 20 00	Spargel, frisch oder gekühlt	10,2	0
0709 30 00	Auberginen, frisch oder gekühlt	12,8	0
0709 40 00	Sellerie, frisch oder gekühlt (ausg. Knollensellerie)	12,8	0
0709 51 00	Pilze der Gattung Agaricus, frisch oder gekühlt	12,8	0
0709 59 10	Pfifferlinge [Eierschwämme], frisch oder gekühlt	3,2	0
0709 59 30	Steinpilze, frisch oder gekühlt	5,6	0
0709 59 50	Trüffeln, frisch oder gekühlt	6,4	0
0709 59 90	Pilze, genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. Pfifferlinge [Eierschwämme], Steinpilze, Pilze der Gattung Agaricus sowie Trüffeln)	6,4	0
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch oder gekühlt	7,2	0
0709 60 91	Früchte der Gattung ‚Capsicum‘, frisch oder gekühlt, zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von alkoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen	frei	0
0709 60 95	Früchte der Gattungen ‚Capsicum‘ oder ‚Pimenta‘, frisch oder gekühlt, zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden	frei	0
0709 60 99	Früchte der Gattungen ‚Capsicum‘ oder ‚Pimenta‘, frisch oder gekühlt (ausg. zum industriellen Herstellen von Capsicin, von alkoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen, von ätherischen Ölen oder von Resinoiden sowie Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack)	6,4	0
0709 70 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, frisch oder gekühlt	10,4	0
0709 90 10	Salate, frisch oder gekühlt (ausg. der Art Lactuca sativa und Cichorium-Arten)	10,4	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/83

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0709 90 20	Mangold und Karde, frisch oder gekühlt	10,4	0
0709 90 31	Oliven, frisch oder gekühlt (ausg. zur Ölgewinnung)	4,5	0
0709 90 39	Oliven, frisch oder gekühlt, zur Ölgewinnung bestimmt	13,1 EUR/100 kg/ net	0
0709 90 40	Kapern, frisch oder gekühlt	5,6	0
0709 90 50	Fenchel, frisch oder gekühlt	8	0
0709 90 60	Zuckermais, frisch oder gekühlt	9,4 EUR/100 kg/net	0
0709 90 70	Zucchini ‚Courgettes‘, frisch oder gekühlt	Abschnitt A von Anhang I Anlage 2	0+EP
0709 90 80	Artischocken, frisch oder gekühlt	Abschnitt A von Anhang I Anlage 2	0+EP
0709 90 90	Gemüse, frisch oder gekühlt (ausg. Kartoffeln, Tomaten, Gemüse der Allium-Arten, Kohlarten der Gattung Brassica, Salate der Art Lactuca sativa und Cichorium-Arten und andere Salate, Karotten, Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Sellerie, Rettiche und ähnl. genießbare Wurzeln, Gurken und Cornichons, Hülsenfrüchte, Artischocken, Spargel, Auberginen, Pilze, Trüffeln, Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, Gartenspinat, Neuseelandspinat, Gartenmelde, Mangold, Karde, Oliven, Kapern, Fenchel, Zuckermais und Zucchini)	12,8	0
0710 10 00	Kartoffeln, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	14,4	0
0710 21 00	Erbsen ‚Pisum sativum‘, auch ausgelöst, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	14,4	0
0710 22 00	Bohnen ‚Vigna-Arten, Phaseolus-Arten‘, auch ausgelöst, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	14,4	0
0710 29 00	Hülsengemüse, auch ausgelöst, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren (ausg. Erbsen ‚Pisum sativum‘ und Bohnen ‚Vigna-Arten, Phaseolus-Arten‘)	14,4	0
0710 30 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	14,4	0
0710 40 00	Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	5,1 + 9,4 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SC2)
0710 80 10	Oliven, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	15,2	0
0710 80 51	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	14,4	0

L 356/84

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0710 80 59	Früchte der Gattungen ‚Capsicum‘ oder ‚Pimenta‘, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren (ausg. Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack)	6,4	0
0710 80 61	Pilze der Gattung ‚Agaricus‘, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	14,4	0
0710 80 69	Pilze, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren (ausg. der Gattung ‚Agaricus‘)	14,4	0
0710 80 70	Tomaten, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	14,4	0
0710 80 80	Artischocken, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	14,4	0
0710 80 85	Spargel, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	14,4	0
0710 80 95	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren (ausg. Kartoffeln, Hülsengemüse, Gartenspinat, Neuseelandspinat, Gartenmelde, Zuckermais, Oliven, Früchte der Gattungen ‚Capsicum‘ oder ‚Pimenta‘, Pilze, Tomaten, Artischocken und Spargel)	14,4	0
0710 90 00	Mischungen von Gemüsen, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	14,4	0
0711 20 10	Oliven, vorläufig haltbar gemacht, z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet (ausg. zur Ölgewinnung)	6,4	0
0711 20 90	Oliven, vorläufig haltbar gemacht, z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet, zur Ölgewinnung bestimmt	13,1 EUR/100 kg/ net	0
0711 40 00	Gurken und Cornichons, vorläufig haltbar gemacht, z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet	12	0
0711 51 00	Pilze der Gattung Agaricus, vorläufig haltbar gemacht, z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet	9,6 + 191 EUR/ 100 kg/net eda	AV0-ZK (MM)
0711 59 00	Pilze und Trüffeln, vorläufig haltbar gemacht, z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet (ausg. Pilze der Gattung Agaricus)	9,6	0
0711 90 10	Früchte der Gattungen ‚Capsicum‘ oder ‚Pimenta‘, vorläufig haltbar gemacht, z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet (ausg. Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack)	6,4	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/85

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0711 90 30	Zuckermais, vorläufig haltbar gemacht, z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet	5,1 + 9,4 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SC1)
0711 90 50	Speisezwiebeln, vorläufig haltbar gemacht, z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet	7,2	0
0711 90 70	Kapern, vorläufig haltbar gemacht, z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet	4,8	0
0711 90 80	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht, z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet (ausg. Oliven, Kapern, Gurken und Cornichons, Pilze, Trüffeln, Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, andere als Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, Zuckermais, Speisezwiebeln, sowie Mischungen von Gemüsen)	9,6	0
0711 90 90	Mischungen von Gemüsen, vorläufig haltbar gemacht, z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet	12	0
0712 20 00	Speisezwiebeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	12,8	0
0712 31 00	Pilze der Gattung Agaricus, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	12,8	0
0712 32 00	Judasohrpilze ‚Auricularia spp.‘, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	12,8	0
0712 33 00	Zitterpilze ‚Tremella spp.‘, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	12,8	0
0712 39 00	Pilze und Trüffeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet (ausg. Pilze der Gattung Agaricus, Judasohrpilze ‚Auricularia spp.‘ sowie Zitterpilze ‚Tremella spp.‘)	12,8	0
0712 90 05	Kartoffeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet	10,2	0
0712 90 11	Hybriden von Zuckermais ‚Zea mays var. saccharata‘, getrocknet, zur Aussaat	frei	0
0712 90 19	Zuckermais ‚Zea mays var. saccharata‘, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet (ausg. Hybriden zur Aussaat)	9,4 EUR/100 kg/net	0
0712 90 30	Tomaten, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	12,8	0
0712 90 50	Karotten und Speisemöhren, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	12,8	0

L 356/86

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0712 90 90	Gemüse und Mischungen von Gemüsen, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet (ausg. Kartoffeln, Speisezwiebeln, Pilze, Trüffeln, Zuckermais, Tomaten, Karotten und Speisemöhren, je für sich)	12,8	0
0713 10 10	Erbsen ‚Pisum sativum‘, trocken und ausgelöst, zur Aussaat	frei	0
0713 10 90	Erbsen ‚Pisum sativum‘, trocken und ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert (ausg. zur Aussaat)	frei	0
0713 20 00	Kichererbsen, getrocknet und ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert	frei	0
0713 31 00	Bohnen der Art <i>Vigna mungo</i> ‚L.‘ Hepper oder <i>Vigna radiata</i> ‚L.‘ Wilczek, getrocknet und ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert	frei	0
0713 32 00	Adzukibohnen ‚Phaseolus oder <i>Vigna angularis</i> ‘, getrocknet und ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert	frei	0
0713 33 10	Gartenbohnen ‚Phaseolus vulgaris‘, getrocknet und ausgelöst, zur Aussaat	frei	0
0713 33 90	Gartenbohnen ‚Phaseolus vulgaris‘, getrocknet und ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert (ausg. zur Aussaat)	frei	0
0713 39 00	Bohnen ‚Vigna-Arten, Phaseolus-Arten‘, getrocknet und ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert (ausg. Bohnen der Art <i>Vigna mungo</i> ‚L.‘ Hepper oder <i>Vigna radiata</i> ‚L.‘ Wilczek, Adzukibohnen und Gartenbohnen)	frei	0
0713 40 00	Linsen, getrocknet und ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert	frei	0
0713 50 00	Puffbohnen ‚Dicke Bohnen - <i>Vicia faba</i> var. <i>major</i> -‘, Pferdebohnen und Ackerbohnen ‚ <i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> und <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i> ‘, getrocknet und ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert	3,2	0
0713 90 00	Hülsenfrüchte, getrocknet und ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert (ausg. Erbsen, Kichererbsen, Bohnen, Linsen, Puffbohnen, Pferdebohnen und Ackerbohnen)	3,2	0
0714 10 10	Pellets von Mehl oder Grieß, aus Wurzeln oder Knollen von Maniok	9,5 EUR/100 kg/net	0
0714 10 91	Wurzeln oder Knollen von Maniok, zum menschlichen Verzehr, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von ≤ 28 kg, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	9,5 EUR/100 kg/net	0
0714 10 99	Wurzeln oder Knollen von Maniok, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets (ausg. die Unterpositionen 0714 10 10 und 0714 10 91)	9,5 EUR/100 kg/net	0
0714 20 10	Süßkartoffeln, frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	3,8	0
0714 20 90	Süßkartoffeln, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets (ausg. frische, ganze Süßkartoffeln zum menschlichen Verzehr)	6,4 EUR/100 kg/net	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/87

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0714 90 11	Wurzeln oder Knollen von Maranta und Salep und ähnl. Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt, zum menschlichen Verzehr, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von <= 28 kg, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten (ausg. Wurzeln oder Knollen von Maniok, Süßkartoffeln und Topinambur)	9,5 EUR/100 kg/net	0
0714 90 19	Pfeilwurz ‚Arrowroot‘ und Salep und ähnl. Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets (ausg. solche zum menschlichen Verzehr in Umschließungen <= 28 kg entweder frisch und ganz oder gefroren ohne Haut sowie Maniok, Süßkartoffeln und Topinambur)	9,5 EUR/100 kg/net	0
0714 90 90	Topinambur und ähnl. Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets sowie Mark des Sagobaumes (ausg. Maniok, Pfeilwurz [Arrowroot], Salep und Süßkartoffeln)	3,8	0
0801 11 00	Kokosnüsse, getrocknet	frei	0
0801 19 00	Kokosnüsse, frisch, auch ohne Schalen oder enthäutet	frei	0
0801 21 00	Paranüsse, frisch oder getrocknet, in der Schale	frei	0
0801 22 00	Paranüsse, frisch oder getrocknet, ohne Schale	frei	0
0801 31 00	Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, in der Schale	frei	0
0801 32 00	Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, ohne Schale	frei	0
0802 11 10	Mandeln, bitter, frisch oder getrocknet, in der Schale	frei	0
0802 11 90	Mandeln, süß, frisch oder getrocknet, in der Schale	5,6	0
0802 12 10	Mandeln, bitter, frisch oder getrocknet, ohne Schale, auch enthäutet	frei	0
0802 12 90	Mandeln, süß, frisch oder getrocknet, ohne Schale, auch enthäutet	3,5	0
0802 21 00	Haselnüsse ‚Corylus-Arten‘, frisch oder getrocknet, in der Schale	3,2	0
0802 22 00	Haselnüsse ‚Corylus-Arten‘, frisch oder getrocknet, ohne Schale, auch enthäutet	3,2	0
0802 31 00	Walnüsse, frisch oder getrocknet, in der Schale	4	0
0802 32 00	Walnüsse, frisch oder getrocknet, ohne Schale, auch enthäutet	5,1	0
0802 40 00	Esskastanien ‚Castanea-Arten‘, frisch oder getrocknet, auch ohne Schale oder enthäutet	5,6	0
0802 50 00	Pistazien, frisch oder getrocknet, auch ohne Schale oder enthäutet	1,6	0

L 356/88

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0802 60 00	Macadamia-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schale oder enthäutet	2	0
0802 90 20	Areka-,Betel-Nüsse, Kolanüsse und Pekan-,Hickory-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schale oder enthäutet	frei	0
0802 90 50	Pinienkerne, frisch oder getrocknet, auch ohne Schale oder enthäutet	2	0
0802 90 85	Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schale oder enthäutet (ausg. Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Esskastanien, Pistazien, Pekan-,Hickory-Nüsse, Areka-,Betel-Nüsse, Kolanüsse, Pinienkerne und Macadamia-Nüsse)	2	0
0803 00 11	Mehlbananen, frisch	16	0
0803 00 19	Bananen, frisch (ausg. Mehlbananen)	176 EUR/1 000 kg/net	SP 1
0803 00 90	Bananen, einschl. Mehlbananen, getrocknet	16	0
0804 10 00	Datteln, frisch oder getrocknet	7,7	0
0804 20 10	Feigen, frisch	5,6	0
0804 20 90	Feigen, getrocknet	8	0
0804 30 00	Ananas, frisch oder getrocknet	5,8	0
0804 40 00	Avocadofrüchte, frisch oder getrocknet	5,1	0
0804 50 00	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet	frei	0
0805 10 20	Süßorangen, frisch	Abschnitt A von Anhang I Anlage 2	0/5+EP
0805 10 80	Orangen, frisch oder getrocknet (ausg. frische Süßorangen)	16	0
0805 20 10	Clementinen, frisch oder getrocknet	Abschnitt A von Anhang I Anlage 2	0+EP
0805 20 30	Monreales und Satsumas, frisch oder getrocknet	Abschnitt A von Anhang I Anlage 2	0+EP
0805 20 50	Mandarinen und Wilkings, frisch oder getrocknet	Abschnitt A von Anhang I Anlage 2	0+EP
0805 20 70	Tangerinen, frisch oder getrocknet	Abschnitt A von Anhang I Anlage 2	0+EP

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/89

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0805 20 90	Tangelo, Ortanique, Malaquina und ähnl. Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch oder getrocknet (ausg. Clementinen, Monreales, Satsumas, Mandarinen, Wilkings und Tangerinen)	Abschnitt A von Anhang I Anlage 2	0+EP
0805 40 00	Pampelmusen und Grapefruits, frisch oder getrocknet	2,4	0
0805 50 10	Zitronen ‚Citrus limon, Citrus limonum‘, frisch oder getrocknet	Abschnitt A von Anhang I Anlage 2	0+EP
0805 50 90	Limetten ‚Citrus aurantifolia, Citrus latifolia‘, frisch oder getrocknet	12,8	0
0805 90 00	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet (ausg. Orangen, Zitronen ‚Citrus limon, Citrus limonum‘, Limetten ‚Citrus aurantifolia, Citrus latifolia‘, Pampelmusen, Grapefruits, Mandarinen, einschl. Tangerinen und Satsumas sowie Clementinen, Wilkings und ähnl. Kreuzungen von Zitrusfrüchten)	12,8	0
0806 10 10	Tafeltrauben, frisch	Abschnitt A von Anhang I Anlage 2	0+EP
0806 10 90	Weintrauben, frisch (ausg. Tafeltrauben)	17,6	0
0806 20 10	Korinthen	2,4	0
0806 20 30	Sultaninen	2,4	0
0806 20 90	Weintrauben, getrocknet (ausg. Korinthen und Sultaninen)	2,4	0
0807 11 00	Wassermelonen, frisch	8,8	0
0807 19 00	Melonen, frisch (ausg. Wassermelonen)	8,8	0
0807 20 00	Papaya-Früchte, frisch	frei	0
0808 10 10	Mostäpfel, frisch, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember	7,2 MIN 0,36 EUR/ 100 kg net	0
0808 10 80	Äpfel, frisch (ausg. Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember)	Abschnitt A von Anhang I Anlage 2	0+EP
0808 20 10	Mostbirnen, frisch, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember	7,2 MIN 0,36 EUR/ 100 kg net	0
0808 20 50	Birnen, frisch (ausg. Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember)	Abschnitt A von Anhang I Anlage 2	0+EP
0808 20 90	Quitten, frisch	7,2	0
0809 10 00	Aprikosen [Marillen], frisch	Abschnitt A von Anhang I Anlage 2	0+EP

L 356/90

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0809 20 05	Sauerkirschen [Weichseln] ‚Prunus cerasus‘, frisch	Abschnitt A von Anhang I Anlage 2	0+EP
0809 20 95	Kirschen, frisch (ausg. Sauerkirschen ‚Prunus cerasus‘)	Abschnitt A von Anhang I Anlage 2	0+EP
0809 30 10	Brugnolen und Nektarinen, frisch	Abschnitt A von Anhang I Anlage 2	0+EP
0809 30 90	Pfirsiche, frisch (ausg. Brugnolen und Nektarinen)	Abschnitt A von Anhang I Anlage 2	0+EP
0809 40 05	Pflaumen, frisch	Abschnitt A von Anhang I Anlage 2	0+EP
0809 40 90	Schlehen, frisch	12	0
0810 10 00	Erdbeeren, frisch	12,8 MIN 2,4 EUR/ 100 kg/net	0
0810 20 10	Himbeeren, frisch	8,8	0
0810 20 90	Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch	9,6	0
0810 40 10	Preiselbeeren der Art <i>Vaccinium vitis-idaea</i> , frisch	frei	0
0810 40 30	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> , frisch	3,2	0
0810 40 50	Früchte der Arten <i>Vaccinium macrocarpon</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i> , frisch	3,2	0
0810 40 90	Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i> , frisch (ausg. der Arten <i>vitis-idaea</i> , <i>myrtillus</i> , <i>macrocarpon</i> und <i>corymbosum</i>)	9,6	0
0810 50 00	Kiwifrüchte, frisch	8,8	0
0810 60 00	Durian, frisch	8,8	0
0810 90 30	Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Jackfrüchte, Litschis und Sapotpflaumen, frisch	frei	0
0810 90 40	Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas, frisch	frei	0
0810 90 50	Johannisbeeren, schwarz, frisch	8,8	0
0810 90 60	Johannisbeeren, rot, frisch	8,8	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/91

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0810 90 70	Stachelbeeren und weiße Johannisbeeren, frisch	9,6	0
0810 90 95	Früchte, genießbar, frisch (ausg. Schalenfrüchte, Bananen, Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Jackfrüchte, Litschis, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Zitrusfrüchte, Weintrauben, Melonen, Äpfel, Birnen, Quitten, Aprikosen [Marillen], Kirschen, Pfirsiche, Pflaumen, Schlehen, Erdbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren, Stachelbeeren, Preiselbeeren, Früchte der Gattung Vaccinium, Kiwifrüchte sowie Durian)	8,8	0
0811 10 11	Erdbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT	20,8 + 8,4 EUR/ 100 kg/net	0
0811 10 19	Erdbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von <= 13 GHT	20,8	0
0811 10 90	Erdbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	14,4	0
0811 20 11	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, Johannisbeeren und Stachelbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT	20,8 + 8,4 EUR/ 100 kg/net	0
0811 20 19	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, Johannisbeeren und Stachelbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von <= 13 GHT	20,8	0
0811 20 31	Himbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	14,4	0
0811 20 39	Johannisbeeren, schwarz, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	14,4	0
0811 20 51	Johannisbeeren, rot, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	12	0
0811 20 59	Brombeeren und Maulbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	12	0
0811 20 90	Loganbeeren, Stachelbeeren und weiße Johannisbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	14,4	0
0811 90 11	Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-,Betelnüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT	13 + 5,3 EUR/ 100 kg/net	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0811 90 19	Früchte und Nüsse, genießbar, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT (ausg. Erdbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-[Betel-]nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse)	20,8 + 8,4 EUR/ 100 kg/net	0
0811 90 31	Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-,Betel-nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von <= 13 GHT	13	0
0811 90 39	Früchte und Nüsse, genießbar, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von <= 13 GHT (ausg. Erdbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-[Betel-]nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse)	20,8	0
0811 90 50	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> , auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	12	0
0811 90 70	Heidelbeeren der Arten <i>Vaccinium myrtilloides</i> und <i>Vaccinium angustifolium</i> , auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	3,2	0
0811 90 75	Sauerkirschen [Weichseln] ‚ <i>Prunus cerasus</i> ‘, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	14,4	0
0811 90 80	Kirschen, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ausg. Sauerkirschen [Weichseln] ‚ <i>Prunus cerasus</i> ‘)	14,4	0
0811 90 85	Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-,Betel-nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderer Süßmitteln	9	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/93

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0811 90 95	Früchte und Nüsse, genießbar, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ausg. Erdbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Heidelbeeren der Arten <i>Vaccinium myrtillus</i> , <i>Vaccinium myrtilloides</i> und <i>Vaccinium angustifolium</i> , Kirschen, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-[Betel-]nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse)	14,4	0
0812 10 00	Kirschen, vorläufig haltbar gemacht, z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet	8,8	0
0812 90 10	Aprikosen [Marillen], vorläufig haltbar gemacht, z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet	12,8	0
0812 90 20	Orangen, vorläufig haltbar gemacht, z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet	12,8	0
0812 90 30	Papaya-Früchte, vorläufig haltbar gemacht, z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet	2,3	0
0812 90 40	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> , vorläufig haltbar gemacht, z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet	6,4	0
0812 90 70	Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-,Betel-'nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet	5,5	0
0812 90 98	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht, z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet (ausg. Kirschen, Aprikosen [Marillen], Orangen, Papaya-Früchte, Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> , Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-[Betel-]nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse)	8,8	0

L 356/94

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0813 10 00	Aprikosen [Marillen], getrocknet	5,6	0
0813 20 00	Pflaumen, getrocknet	9,6	0
0813 30 00	Äpfel, getrocknet	3,2	0
0813 40 10	Pfirsiche, einschl. Brugnolen und Nektarinen, getrocknet	5,6	0
0813 40 30	Birnen, getrocknet	6,4	0
0813 40 50	Papaya-Früchte, getrocknet	2	0
0813 40 60	Tamarinden, getrocknet	frei	0
0813 40 70	Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas, getrocknet	frei	0
0813 40 95	Früchte, genießbar, getrocknet (ausg. Schalenfrüchte, Bananen, Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Zitrusfrüchte, Weintrauben, Aprikosen [Marillen], Pflaumen, Äpfel, Birnen und Pfirsiche, je für sich)	2,4	0
0813 50 12	Mischungen von getrockneten Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas, ohne Pflaumen	4	0
0813 50 15	Mischungen von getrockneten Früchten, ohne Pflaumen (ausg. Mischungen von Schalenfrüchten, Bananen, Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchten, Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Zitrusfrüchten, Weintrauben, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas)	6,4	0
0813 50 19	Mischungen von getrockneten Aprikosen [Marillen], Äpfeln, Pfirsichen, einschl. Brugnolen und Nektarinen, Birnen, Papaya-Früchten oder anderen genießbaren und getrockneten Früchten, mit Pflaumen (ausg. Mischungen von genießbaren Schalenfrüchten, Bananen, Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchten, Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Zitrusfrüchten und Weintrauben)	9,6	0
0813 50 31	Mischungen ausschließlich von getrockneten Kokosnüssen, Kaschu-Nüssen, Paranüssen, Areka-,Betel-nüssen, Kolanüssen und Macadamia-Nüssen	4	0
0813 50 39	Mischungen ausschließlich von genießbaren und getrockneten Schalenfrüchten der Pos. 0802 (ausg. von Kokosnüssen, Kaschu-Nüssen, Paranüssen, Areka-[Betel]-nüssen, Kolanüssen und Macadamia-Nüssen)	6,4	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/95

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0813 50 91	Mischungen von genießbaren und getrockneten Schalenfrüchten, Bananen, Datteln, Ananas, Avocadofrüchten, Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Zitrusfrüchten und Weintrauben, ohne Pflaumen oder Feigen (ausg. ausschließlich von Schalenfrüchten der Pos. 0801 und 0802)	8	0
0813 50 99	Mischungen von genießbaren und getrockneten Schalenfrüchten, Bananen, Datteln, Ananas, Avocadofrüchten, Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Zitrusfrüchten und Weintrauben, mit Pflaumen oder Feigen	9,6	0
0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, einschl. Wassermelonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	1,6	0
0901 11 00	Kaffee, nichtgeröstet, unentkoffeiniert	frei	0
0901 12 00	Kaffee, nichtgeröstet, entkoffeiniert	8,3	0
0901 21 00	Kaffee, geröstet, unentkoffeiniert	7,5	0
0901 22 00	Kaffee, geröstet, entkoffeiniert	9	0
0901 90 10	Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	frei	0
0901 90 90	Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt	11,5	0
0902 10 00	Tee, grün ‚unfermentiert‘, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von ≤ 3 kg	3,2	0
0902 20 00	Tee, grün ‚unfermentiert‘, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von > 3 kg	frei	0
0902 30 00	Tee, schwarz ‚fermentiert‘ und teilweise fermentierter Tee, auch aromatisiert, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von ≤ 3 kg	frei	0
0902 40 00	Tee, schwarz ‚fermentiert‘ und teilweise fermentierter Tee, auch aromatisiert, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von > 3 kg	frei	0
0903 00 00	Mate	frei	0
0904 11 00	Pfeffer der Gattung ‚Piper‘, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
0904 12 00	Pfeffer der Gattung ‚Piper‘, gemahlen oder sonst zerkleinert	4	0
0904 20 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, getrocknet, jedoch weder gemahlen noch sonst zerkleinert	9,6	0
0904 20 30	Früchte der Gattungen ‚Capsicum‘ oder ‚Pimenta‘, getrocknet, jedoch weder gemahlen noch sonst zerkleinert (ausg. Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack)	frei	0
0904 20 90	Früchte der Gattungen ‚Capsicum‘ oder ‚Pimenta‘, gemahlen oder sonst zerkleinert	5	0

L 356/96

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0905 00 00	Vanille	6	0
0906 11 00	Zimt ‚Cinnamomum zeylanicum Blume‘, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
0906 19 00	Zimt und Zimtblüten, weder gemahlen noch sonst zerkleinert (ausg. Zimt ‚Cinnamomum zeylanicum Blume‘)	frei	0
0906 20 00	Zimt und Zimtblüten, gemahlen oder sonst zerkleinert	frei	0
0907 00 00	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	8	0
0908 10 00	Muskatnüsse	frei	0
0908 20 00	Muskatblüte	frei	0
0908 30 00	Amomen und Kardamomen	frei	0
0909 10 00	Anisfrüchte und Sternanisfrüchte	frei	0
0909 20 00	Korianderfrüchte	frei	0
0909 30 00	Kreuzkümmelfrüchte	frei	0
0909 40 00	Kümmelfrüchte	frei	0
0909 50 00	Fenchelfrüchte und Wacholderbeeren	frei	0
0910 10 00	Ingwer	frei	0
0910 20 10	Safran, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
0910 20 90	Safran, gemahlen oder sonst zerkleinert	8,5	0
0910 30 00	Kurkuma	frei	0
0910 91 10	Mischungen von Gewürzen verschiedener Art, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
0910 91 90	Mischungen von Gewürzen verschiedener Art, gemahlen oder sonst zerkleinert	12,5	0
0910 99 10	Samen von Bockshornklee	frei	0
0910 99 31	Feldthymian ‚Thymus serpyllum‘, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
0910 99 33	Thymian, weder gemahlen noch sonst zerkleinert (ausg. Feldthymian)	7	0
0910 99 39	Thymian, gemahlen oder sonst zerkleinert	8,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/97

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
0910 99 50	Lorbeerblätter	7	0
0910 99 60	Curry	frei	0
0910 99 91	Gewürze, weder gemahlen noch sonst zerkleinert (ausg. Pfeffer der Gattung Piper, Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, Vanille, Zimt, Zimtblüten, Gewürznelken, Mutternelken, Nelkenstiele, Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen, Kardamomen, Anisfrüchte, Sternanisfrüchte, Fenchelrüchte, Korianderfrüchte, Kreuzkümmelfrüchte, Kümmelfrüchte, Wacholderbeeren, Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und Samen von Bockshornklee sowie Mischungen von Gewürzen verschiedener Art)	frei	0
0910 99 99	Gewürze, gemahlen oder sonst zerkleinert (ausg. Pfeffer der Gattung Piper, Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, Vanille, Zimt, Zimtblüten, Gewürznelken, Mutternelken, Nelkenstiele, Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen, Kardamomen, Anisfrüchte, Sternanisfrüchte, Fenchelrüchte, Korianderfrüchte, Kreuzkümmelfrüchte, Kümmelfrüchte, Wacholderbeeren, Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und Samen von Bockshornklee sowie Mischungen von Gewürzen verschiedener Art)	12,5	0
1001 10 00	Hartweizen	148 EUR/t	0
1001 90 10	Spelz zur Aussaat	12,8	0
1001 90 91	Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat	95 EUR/t	0
1001 90 99	Spelz, Weichweizen und Mengkorn (ausg. zur Aussaat)	95 EUR/t	0
1002 00 00	Roggen	93 EUR/t	0
1003 00 10	Gerste zur Aussaat	93 EUR/t	0
1003 00 90	Gerste (ausg. zur Aussaat)	93 EUR/t	0
1004 00 00	Hafer	89 EUR/t	0
1005 10 11	Doppelhybrid- und Top-Cross-Hybridmais, zur Aussaat	frei	0
1005 10 13	Dreiweghybridmais, zur Aussaat	frei	0
1005 10 15	Einfachhybridmais, zur Aussaat	frei	0
1005 10 19	Hybridmais zur Aussaat (ausg. Doppelhybriden, Topp-Cross-Hybriden, Dreiweghybriden und Einfachhybriden)	frei	0
1005 10 90	Mais zur Aussaat (ausg. Hybridmais)	94 EUR/t	0
1005 90 00	Mais (ausg. zur Aussaat)	94 EUR/t	ZK (MZ)

L 356/98

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1006 10 10	Rohreis ‚Paddy-Reis‘, zur Aussaat	7,7	0
1006 10 21	Rohreis ‚Paddy-Reis‘, parboiled, rundkörnig	211 EUR/t	ZK (RI)
1006 10 23	Rohreis ‚Paddy-Reis‘, parboiled, mittelkörnig	211 EUR/t	ZK (RI)
1006 10 25	Rohreis ‚Paddy-Reis‘, parboiled, langkörnig, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von > 2 , jedoch < 3	211 EUR/t	ZK (RI)
1006 10 27	Rohreis ‚Paddy-Reis‘, parboiled, langkörnig, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von ≥ 3	211 EUR/t	ZK (RI)
1006 10 92	Rohreis ‚Paddy-Reis‘, rundkörnig (ausg. parboiled sowie zur Aussaat)	211 EUR/t	ZK (RI)
1006 10 94	Rohreis ‚Paddy-Reis‘, mittelkörnig (ausg. parboiled sowie zur Aussaat)	211 EUR/t	ZK (RI)
1006 10 96	Rohreis ‚Paddy-Reis‘, langkörnig, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von > 2 , jedoch < 3 (ausg. parboiled sowie zur Aussaat)	211 EUR/t	ZK (RI)
1006 10 98	Rohreis ‚Paddy-Reis‘, langkörnig, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von ≥ 3 (ausg. parboiled sowie zur Aussaat)	211 EUR/t	ZK (RI)
1006 20 11	Reis, geschält ‚Cargo-Reis oder Braunreis‘, parboiled, rundkörnig	264 EUR/t	ZK (RI)
1006 20 13	Reis, geschält ‚Cargo-Reis oder Braunreis‘, parboiled, mittelkörnig	264 EUR/t	ZK (RI)
1006 20 15	Reis, geschält ‚Cargo-Reis oder Braunreis‘, parboiled, langkörnig, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von > 2 , jedoch < 3	264 EUR/t	ZK (RI)
1006 20 17	Reis, geschält ‚Cargo-Reis oder Braunreis‘, parboiled, langkörnig, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von ≥ 3	264 EUR/t	ZK (RI)
1006 20 92	Reis, geschält ‚Cargo-Reis oder Braunreis‘, rundkörnig (ausg. parboiled)	264 EUR/t	ZK (RI)
1006 20 94	Reis, geschält ‚Cargo-Reis oder Braunreis‘, mittelkörnig (ausg. parboiled)	264 EUR/t	ZK (RI)
1006 20 96	Reis, geschält ‚Cargo-Reis oder Braunreis‘, langkörnig, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von > 2 , jedoch < 3 (ausg. parboiled)	264 EUR/t	ZK (RI)
1006 20 98	Reis, geschält ‚Cargo-Reis oder Braunreis‘, langkörnig, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von ≥ 3 (ausg. parboiled)	264 EUR/t	ZK (RI)

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/99

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1006 30 21	Reis, halbgeschliffener, parboiled, rundkörnig	416 EUR/t	ZK (RI)
1006 30 23	Reis, halbgeschliffener, parboiled, mittelkörnig	416 EUR/t	ZK (RI)
1006 30 25	Reis, halbgeschliffener, parboiled, langkörnig, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von > 2, jedoch < 3	416 EUR/t	ZK (RI)
1006 30 27	Reis, halbgeschliffener, parboiled, langkörnig, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von >= 3	416 EUR/t	ZK (RI)
1006 30 42	Reis, halbgeschliffener, rundkörnig (ausg. parboiled)	416 EUR/t	ZK (RI)
1006 30 44	Reis, halbgeschliffener, mittelkörnig (ausg. parboiled)	416 EUR/t	ZK (RI)
1006 30 46	Reis, halbgeschliffener, langkörnig, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von > 2, jedoch < 3 (ausg. parboiled)	416 EUR/t	ZK (RI)
1006 30 48	Reis, halbgeschliffener, langkörnig, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von >= 3 (ausg. parboiled)	416 EUR/t	ZK (RI)
1006 30 61	Reis, vollständig geschliffener, parboiled, rundkörnig, auch poliert oder glasiert	416 EUR/t	ZK (RI)
1006 30 63	Reis, vollständig geschliffener, parboiled, mittelkörnig, auch poliert oder glasiert	416 EUR/t	ZK (RI)
1006 30 65	Reis, vollständig geschliffener, parboiled, langkörnig, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von > 2, jedoch < 3, auch poliert oder glasiert	416 EUR/t	ZK (RI)
1006 30 67	Reis, vollständig geschliffener, parboiled, langkörnig, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von >= 3, auch poliert oder glasiert	416 EUR/t	ZK (RI)
1006 30 92	Reis, vollständig geschliffener, rundkörnig, auch poliert oder glasiert (ausg. parboiled)	416 EUR/t	ZK (RI)
1006 30 94	Reis, vollständig geschliffener, mittelkörnig, auch poliert oder glasiert (ausg. parboiled)	416 EUR/t	ZK (RI)
1006 30 96	Reis, vollständig geschliffener, langkörnig, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von > 2, jedoch < 3, auch poliert oder glasiert (ausg. parboiled)	416 EUR/t	ZK (RI)
1006 30 98	Reis, vollständig geschliffener, langkörnig, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von >= 3, auch poliert oder glasiert (ausg. parboiled)	416 EUR/t	ZK (RI)
1006 40 00	Bruchreis	128 EUR/t	ZK (RI)
1007 00 10	Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat	6,4	0
1007 00 90	Körner-Sorghum (ausg. Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat)	94 EUR/t	-

L 356/100

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1008 10 00	Buchweizen	37 EUR/t	0
1008 20 00	Hirse (ausg. Körner-Sorghum)	56 EUR/t	0
1008 30 00	Kanariensaat	frei	0
1008 90 10	Triticale	93 EUR/t	0
1008 90 90	Getreide (ausg. Weizen und Mengkorn, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Reis, Buchweizen, Hirse, Kanariensaat, Triticale und Körner-Sorghum)	37 EUR/t	0
1101 00 11	Mehl von Hartweizen	172 EUR/t	0
1101 00 15	Mehl von Weichweizen und Spelz	172 EUR/t	0
1101 00 90	Mehl von Mengkorn	172 EUR/t	0
1102 10 00	Mehl von Roggen	168 EUR/t	0
1102 20 10	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt von $\leq 1,5$ GHT	173 EUR/t	ZK (MZ)
1102 20 90	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt von $> 1,5$ GHT	98 EUR/t	ZK (MZ)
1102 90 10	Mehl von Gerste	171 EUR/t	0
1102 90 30	Mehl von Hafer	164 EUR/t	0
1102 90 50	Mehl von Reis	138 EUR/t	0
1102 90 90	Mehl von Getreide (ausg. Weizen oder Mengkorn, Roggen, Mais, Reis, Gerste und Hafer)	98 EUR/t	0
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß, von Hartweizen	267 EUR/t	0
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß, von Weichweizen und Spelz	186 EUR/t	0
1103 13 10	Grobgrieß und Feingrieß, von Mais, mit einem Fettgehalt von $\leq 1,5$ GHT	173 EUR/t	0
1103 13 90	Grobgrieß und Feingrieß, von Mais, mit einem Fettgehalt von $> 1,5$ GHT	98 EUR/t	0
1103 19 10	Grobgrieß und Feingrieß, von Roggen	171 EUR/t	0
1103 19 30	Grobgrieß und Feingrieß, von Gerste	171 EUR/t	0
1103 19 40	Grobgrieß und Feingrieß, von Hafer	164 EUR/t	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/101

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1103 19 50	Grobgrieß und Feingrieß, von Reis	138 EUR/t	0
1103 19 90	Grobgrieß und Feingrieß, von Getreide (ausg. Weizen, Hafer, Mais, Reis, Roggen und Gerste)	98 EUR/t	0
1103 20 10	Pellets von Roggen	171 EUR/t	0
1103 20 20	Pellets von Gerste	171 EUR/t	0
1103 20 30	Pellets von Hafer	164 EUR/t	0
1103 20 40	Pellets von Mais	173 EUR/t	0
1103 20 50	Pellets von Reis	138 EUR/t	0
1103 20 60	Pellets von Weizen	175 EUR/t	0
1103 20 90	Pellets von Getreide (ausg. Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Reis und Weizen)	98 EUR/t	0
1104 12 10	Getreidekörner von Hafer, gequetscht	93 EUR/t	0
1104 12 90	Getreidekörner von Hafer, als Flocken	182 EUR/t	0
1104 19 10	Getreidekörner von Weizen, gequetscht oder als Flocken	175 EUR/t	0
1104 19 30	Getreidekörner von Roggen, gequetscht oder als Flocken	171 EUR/t	0
1104 19 50	Getreidekörner von Mais, gequetscht oder als Flocken	173 EUR/t	0
1104 19 61	Getreidekörner von Gerste, gequetscht	97 EUR/t	0
1104 19 69	Getreidekörner von Gerste, als Flocken	189 EUR/t	0
1104 19 91	Getreidekörner von Reis, als Flocken	234 EUR/t	0
1104 19 99	Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken (ausg. Körner von Hafer, Weizen, Roggen, Mais und Gerste sowie Reisflocken)	173 EUR/t	0
1104 22 20	Getreidekörner von Hafer, geschält ‚entspelzt‘ (ausg. gestutzt)	162 EUR/t	0
1104 22 30	Getreidekörner von Hafer, geschält ‚entspelzt‘ und geschnitten oder geschrotet ‚Grütze‘	162 EUR/t	0
1104 22 50	Getreidekörner von Hafer, perlförmig geschliffen	145 EUR/t	0
1104 22 90	Getreidekörner von Hafer, nur geschrotet	93 EUR/t	0

L 356/102

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1104 22 98	Getreidekörner von Hafer (ausg. gestutzt, geschält ,entspelzt', geschält ,entspelzt' und geschnitten oder geschrotet ,Grütze', perlformig geschliffen sowie nur geschrotet)	93 EUR/t	0
1104 23 10	Getreidekörner von Mais, geschält, auch geschnitten oder geschrotet	152 EUR/t	7
1104 23 30	Getreidekörner von Mais, perlformig geschliffen	152 EUR/t	7
1104 23 90	Getreidekörner von Mais, nur geschrotet	98 EUR/t	7
1104 23 99	Getreidekörner von Mais (ausg. geschält ,auch geschnitten oder geschrotet', perlformig geschliffen sowie nur geschrotet)	98 EUR/t	7
1104 29 01	Getreidekörner von Gerste, geschält ,entspelzt'	150 EUR/t	7
1104 29 03	Getreidekörner von Gerste, geschält ,entspelzt' und geschnitten oder geschrotet ,Grütze'	150 EUR/t	7
1104 29 05	Getreidekörner von Gerste, perlformig geschliffen	236 EUR/t	7
1104 29 07	Getreidekörner von Gerste, nur geschrotet	97 EUR/t	7
1104 29 09	Getreidekörner von Gerste (ausg. geschält ,entspelzt', geschält ,entspelzt' und geschnitten oder geschrotet ,Grütze', perlformig geschliffen sowie nur geschrotet)	97 EUR/t	7
1104 29 11	Getreidekörner von Weizen, geschält ,entspelzt', auch geschnitten oder geschrotet	129 EUR/t	0
1104 29 18	Getreidekörner, geschält ,entspelzt', auch geschnitten oder geschrotet (ausg. Gerste, Hafer, Mais, Reis und Weizen)	129 EUR/t	0
1104 29 30	Getreidekörner, perlformig geschliffen (ausg. Gerste, Hafer, Mais und Reis)	154 EUR/t	0
1104 29 51	Getreidekörner von Weizen, nur geschrotet	99 EUR/t	0
1104 29 55	Getreidekörner von Roggen, nur geschrotet	97 EUR/t	0
1104 29 59	Getreidekörner, nur geschrotet (ausg. Gerste, Hafer, Mais, Weizen und Roggen)	98 EUR/t	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/103

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1104 29 81	Getreidekörner von Weizen (ausg. geschält ‚auch geschnitten oder geschrotet‘, perlförmig geschliffen sowie nur geschrotet)	99 EUR/t	0
1104 29 85	Getreidekörner von Roggen (ausg. geschält ‚auch geschnitten oder geschrotet‘, perlförmig geschliffen sowie nur geschrotet)	97 EUR/t	0
1104 29 89	Getreidekörner (ausg. von Gerste, Hafer, Mais, Weizen und Roggen sowie geschält ‚auch geschnitten oder geschrotet‘, perlförmig geschliffen als auch nur geschrotet)	98 EUR/t	0
1104 30 10	Getreidekeime von Weizen, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	76 EUR/t	0
1104 30 90	Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen (ausg. Weizen)	75 EUR/t	0
1105 10 00	Mehl, Grieß und Pulver von Kartoffeln	12,2	0
1105 20 00	Flocken, Granulat und Pellets, von Kartoffeln	12,2	0
1106 10 00	Mehl, Grieß und Pulver von Erbsen, Bohnen, Linsen und anderen getrockneten Hülsenfrüchten der Pos. 0713	7,7	0
1106 20 10	Mehl, Grieß und Pulver von Sagomark und von Maniok, Pfeilwurz ‚Arrowroot‘ und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnl. Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin der Pos. 0714, für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	95 EUR/t	0
1106 20 90	Mehl, Grieß und Pulver von Sagomark und von Maniok, Pfeilwurz ‚Arrowroot‘ und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnl. Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin der Pos. 0714 (ausg. für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht)	166 EUR/t	0
1106 30 10	Mehl, Grieß und Pulver von Bananen	10,9	0
1106 30 90	Mehl, Grieß und Pulver von Erzeugnissen des Kapitels 8 ‚genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder Melonen‘ (ausg. Bananen)	8,3	0
1107 10 11	Malz von Weizen, nichtgeröstet, in Form von Mehl	177 EUR/t	0
1107 10 19	Malz von Weizen, nichtgeröstet (ausg. in Form von Mehl)	134 EUR/t	0
1107 10 91	Malz, nichtgeröstet, in Form von Mehl (ausg. von Weizen)	173 EUR/t	0
1107 10 99	Malz, nichtgeröstet (ausg. von Weizen und Malz in Form von Mehl)	131 EUR/t	0
1107 20 00	Malz, geröstet	152 EUR/t	0

L 356/104

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1108 11 00	Stärke von Weizen	224 EUR/t	—
1108 12 00	Stärke von Mais	166 EUR/t	—
1108 13 00	Stärke von Kartoffeln	166 EUR/t	—
1108 14 00	Stärke von Maniok	166 EUR/t	ZK (MC)
1108 19 10	Stärke von Reis	216 EUR/t	—
1108 19 90	Stärke (ausg. von Weizen, Mais, Kartoffeln, Maniok und Reis)	166 EUR/t	—
1108 20 00	Inulin	19,2	0
1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet	512 EUR/t	—
1201 00 10	Sojabohnen zur Aussaat	frei	0
1201 00 90	Sojabohnen, auch geschrotet (ausg. zur Aussaat)	frei	0
1202 10 10	Erdnüsse zur Aussaat	frei	0
1202 10 90	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, ungeschält (ausg. zur Aussaat)	frei	0
1202 20 00	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, geschält, auch geschrotet	frei	0
1203 00 00	Kopra	frei	0
1204 00 10	Leinsamen zur Aussaat	frei	0
1204 00 90	Leinsamen, auch geschrotet (ausg. zur Aussaat)	frei	0
1205 10 10	Rapssamen oder Rübensamen, erucasäurearm ‚deren fettes Öl einen Erucasäuregehalt von < 2 GHT aufweist und deren feste Bestandteile einen Gehalt an Glucosinolaten von < 30 Micromol/g aufweisen‘, zur Aussaat	frei	0
1205 10 90	Rapssamen oder Rübensamen, erucasäurearm ‚deren fettes Öl einen Erucasäuregehalt von < 2 GHT aufweist und deren feste Bestandteile einen Gehalt an Glucosinolaten von < 30 Micromol/g aufweisen‘, auch geschrotet (ausg. zur Aussaat)	frei	0
1205 90 00	Rapssamen oder Rübensamen mit hohem Gehalt an Erucasäure ‚deren fettes Öl einen Erucasäuregehalt von \geq 2 GHT aufweist und deren feste Bestandteile einen Gehalt an Glucosinolaten von \geq 30 Micromol/g aufweisen‘, auch geschrotet	frei	0
1206 00 10	Sonnenblumenkerne zur Aussaat	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/105

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1206 00 91	Sonnenblumenkerne, geschält sowie ungeschält und grau-weiß gestreift (ausg. zur Aussaat)	frei	0
1206 00 99	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet (ausg. zur Aussaat, geschält sowie ungeschält und grauweiß gestreift)	frei	0
1207 20 10	Baumwollsamensamen zur Aussaat	frei	0
1207 20 90	Baumwollsamensamen, auch geschrotet (ausg. zur Aussaat)	frei	0
1207 40 10	Sesamsamen zur Aussaat	frei	0
1207 40 90	Sesamsamen, auch geschrotet (ausg. zur Aussaat)	frei	0
1207 50 10	Senfsamen zur Aussaat	frei	0
1207 50 90	Senfsamen, auch geschrotet (ausg. zur Aussaat)	frei	0
1207 91 10	Mohnsamensamen zur Aussaat	frei	0
1207 91 90	Mohnsamensamen, auch geschrotet (ausg. zur Aussaat)	frei	0
1207 99 15	Ölsamen und ölhaltige Früchte, zur Aussaat (ausg. genießbare Schalenfrüchte, Oliven, Sojabohnen, Erdnüsse, Kopra, Leinsamen, Raps- oder Rübensamen, Sonnenblumenkerne, Baumwoll-, Sesam-, Senf- und Mohnsamensamen)	frei	0
1207 99 91	Hanfsamen, auch geschrotet (ausg. zur Aussaat)	frei	0
1207 99 97	Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet (ausg. zur Aussaat sowie genießbare Schalenfrüchte, Oliven, Sojabohnen, Erdnüsse, Kopra, Leinsamen, Raps- oder Rübensamen, Sonnenblumenkerne, Baumwoll-, Sesam-, Senf-, Mohn- und Hanfsamen)	frei	0
1208 10 00	Mehl von Sojabohnen	4,5	0
1208 90 00	Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten (ausg. Senfmehl und Mehl von Sojabohnen)	frei	0
1209 10 00	Samen von Zuckerrüben, zur Aussaat	8,3	0
1209 21 00	Samen von Luzerne, zur Aussaat	2,5	0
1209 22 10	Samen von Rotklee ‚Trifolium pratense L.‘, zur Aussaat	frei	0
1209 22 80	Samen von Klee ‚Trifolium-Arten‘, zur Aussaat (ausg. Rotklee ‚Trifolium pratense L.‘)	frei	0

L 356/106

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1209 23 11	Samen von Wiesenschwingel ‚Festuca pratensis Huds.‘, zur Aussaat	frei	0
1209 23 15	Samen von Rotschwingel ‚Festuca rubra L.‘, zur Aussaat	frei	0
1209 23 80	Samen von Schwingel, zur Aussaat (ausg. von Wiesenschwingel ‚Festuca pratensis Huds.‘ und von Rotschwingel ‚Festuca rubra L.‘)	2,5	0
1209 24 00	Samen von Wiesenrispengras ‚Poa pratensis L.‘, zur Aussaat	frei	0
1209 25 10	Samen von Einjährigem und Welschem Weidelgras ‚Lolium multiflorum Lam.‘, zur Aussaat	frei	0
1209 25 90	Samen von Deutschem Weidelgras ‚Lolium perenne L.‘, zur Aussaat	frei	0
1209 29 10	Samen von Wicken, Samen von Rispengras der Arten <i>Poa palustris</i> L. und <i>Poa trivialis</i> L., Samen von Gemeinem Knaulgras ‚ <i>Dactylis glomerata</i> L.‘ sowie Samen von Straußgras ‚ <i>Agrostis</i> -Arten‘, zur Aussaat	frei	0
1209 29 35	Samen von Wiesenlieschgras, zur Aussaat	frei	0
1209 29 50	Samen von Lupinen, zur Aussaat	2,5	0
1209 29 60	Samen von Futterrüben ‚ <i>Beta vulgaris</i> var. <i>alba</i> ‘, zur Aussaat	8,3	0
1209 29 80	Samen von Futterpflanzen, zur Aussaat (ausg. von Getreide, Futterrüben ‚ <i>Beta vulgaris</i> var. <i>alba</i> ‘, Zuckerrüben, Luzerne, Klee ‚ <i>Trifolium</i> -Arten‘, Schwingel, Wiesenrispengras ‚ <i>Poa pratensis</i> L.‘, Weidelgras ‚ <i>Lolium multiflorum</i> Lam., <i>Lolium perenne</i> L.‘, Wiesenlieschgras, Wicken, Rispengras der Arten <i>Poa palustris</i> L. und <i>Poa trivialis</i> L., Gemeinem Knaulgras ‚ <i>Dactylis glomerata</i> L.‘ sowie Samen von Straußgras ‚ <i>Agrostis</i> -Arten‘ und von Lupinen)	2,5	0
1209 30 00	Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, zur Aussaat	3	0
1209 91 10	Samen von Kohlrabi ‚ <i>Brassica oleracea</i> , var. <i>caulorapa</i> und <i>gongylodes</i> L.‘, zur Aussaat	3	0
1209 91 30	Samen von Roten Rüben ‚ <i>Beta vulgaris</i> var. <i>conditiva</i> ‘, zur Aussaat	8,3	0
1209 91 90	Samen von Gemüsen, zur Aussaat (ausg. Kohlrabi ‚ <i>Brassica oleracea</i> , var. <i>caulorapa</i> und <i>gongylodes</i> L.‘)	3	0
1209 99 10	Forstsamen zur Aussaat	frei	0
1209 99 91	Samen von Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, zur Aussaat (ausg. krautartige Pflanzen)	3	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/107

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1209 99 99	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat (ausg. Hülsenfrüchte, Zuckermais, Kaffee, Tee, Mate, Gewürze, Getreide, Ölsamen und ölhaltige Früchte, Rüben, Futterpflanzen, Samen von Gemüsen, Forstsamen sowie Samen von Pflanzen, hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen oder von der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung und dergl. verwendeten Art)	4	0
1210 10 00	Hopfen ‚Blütenzapfen‘, frisch oder getrocknet (ausg. gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets)	5,8	0
1210 20 10	Hopfen ‚Blütenzapfen‘, gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets, lupulinangereichert; Lupulin	5,8	0
1210 20 90	Hopfen ‚Blütenzapfen‘, gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets (ausg. lupulinangereichert)	5,8	0
1211 20 00	Ginsengwurzeln, frisch oder getrocknet, geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert	frei	0
1211 30 00	Cocablätter, frisch oder getrocknet, geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert	frei	0
1211 40 00	Mohnstroh, frisch oder getrocknet, geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert	frei	0
1211 90 30	Tonkabohnen, frisch oder getrocknet, geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert	3	0
1211 90 85	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Schädlingsbekämpfung und dergl. verwendeten Art, frisch oder getrocknet, geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert (ausg. Ginsengwurzeln, Cocablätter, Mohnstroh sowie Tonkabohnen)	frei	0
1212 20 00	Algen und Tange, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen	frei	0
1212 91 20	Zuckerrüben, getrocknet, auch gemahlen	23 EUR/100 kg/net	7
1212 91 80	Zuckerrüben, frisch, gekühlt oder gefroren	6,7 EUR/100 kg/net	7
1212 99 20	Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen	4,6 EUR/100 kg/net	7
1212 99 30	Johannisbrot, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen	5,1	0
1212 99 41	Johannisbrotkerne, frisch oder getrocknet, ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0
1212 99 49	Johannisbrotkerne, frisch oder getrocknet, geschält, auch gemahlen oder sonst zerkleinert	5,8	0
1212 99 70	Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren, einschl. nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät Cichorium intybus sativum, der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, a.n.g.	frei	0
1213 00 00	Stroh und Spreu, von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	frei	0

L 356/108

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1214 10 00	Mehl und Pellets von Luzerne	frei	0
1214 90 10	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken	5,8	0
1214 90 90	Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnl. Futter (ausg. Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken sowie Mehl von Luzerne)	frei	0
1301 20 00	Gummi arabicum	frei	0
1301 90 00	Schellack; Gummien, Harze, Gummiharze, Balsame und andere Oleoresine, natürlich (ausg. Gummi arabicum)	frei	0
1302 11 00	Opium	frei	0
1302 12 00	Auszug von Süßholzwurzeln (ausg. mit einem Saccharosegehalt von > 10 GHT oder als Zuckerware aufgemacht)	3,2	0
1302 13 00	Auszug von Hopfen	3,2	0
1302 19 05	Vanille-Oleoresin	3	0
1302 19 80	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge (ausg. von Süßholzwurzeln, Hopfen, Vanille-Oleoresin und Opium)	frei	0
1302 20 10	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate, trocken ‚in Pulverform‘	19,2	0
1302 20 90	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate, flüssig	11,2	0
1302 31 00	Agar-Agar, auch modifiziert	frei	0
1302 32 10	Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen, auch modifiziert	frei	0
1302 32 90	Schleime und Verdickungsstoffe aus Guarsamen, auch modifiziert	frei	0
1302 39 00	Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert (ausg. aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen und Guarsamen sowie Agar-Agar)	frei	0
1401 10 00	Bambus	frei	0
1401 20 00	Peddig und Stuhlrohr	frei	0
1401 90 00	Schilf, Binsen, Korbweiden [Flechtweiden], Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast und andere pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (ausg. Bambus, Peddig und Stuhlrohr)	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/109

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1404 20 00	Baumwoll-Linters	frei	0
1404 90 00	Pflanzliche Erzeugnisse, a.n.g.	frei	0
1501 00 11	Schweinefett, einschl. Schweineschmalz, ausgeschmolzen oder anders ausgezogen, zu industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln sowie Schmalzstearin und Schmalzöl)	frei	0
1501 00 19	Schweinefett, einschl. Schweineschmalz, ausgeschmolzen oder anders ausgezogen (ausg. zu industriellen technischen Zwecken sowie Schmalzstearin und Schmalzöl)	17,2 EUR/100 kg/net	0
1501 00 90	Geflügelfett, ausgeschmolzen oder anders ausgezogen	11,5	0
1502 00 10	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, zu industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln sowie Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet)	frei	0
1502 00 90	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen (ausg. zu industriellen technischen Zwecken sowie Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet)	3,2	0
1503 00 11	Schmalzstearin und Oleostearin, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet, zu industriellen Zwecken	frei	0
1503 00 19	Schmalzstearin und Oleostearin, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet (ausg. zu industriellen Zwecken)	5,1	0
1503 00 30	Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet, zu industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln)	frei	0
1503 00 90	Schmalzöl, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet (ausg. Talgöl zu industriellen technischen Zwecken)	6,4	0
1504 10 10	Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, mit einem Gehalt an Vitamin A von $\leq 2\,500$ internationalen Einheiten je Gramm	3,8	0
1504 10 91	Leberöle sowie deren Fraktionen, von Heilbutten, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. Leberöle mit einem Gehalt an Vitamin A von $\leq 2\,500$ internationalen Einheiten je Gramm)	frei	0
1504 10 99	Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. Leberöle mit einem Gehalt an Vitamin A von $\leq 2\,500$ internationalen Einheiten je Gramm sowie von Heilbutten)	frei	0

L 356/110

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1504 20 10	Feste Fraktionen von Fetten und Ölen von Fischen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. von Leberölen)	10,9	0
1504 20 90	Fette und Öle sowie deren flüssige Fraktionen, von Fischen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. Leberöle)	frei	0
1504 30 10	Fraktionen von Fetten und Ölen von Meeressäugtieren, fest, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert	10,9	0
1504 30 90	Fette und Öle sowie deren flüssige Fraktionen, von Meeressäugtieren, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert	frei	0
1505 00 10	Wollfett, roh	3,2	0
1505 00 90	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschl. Lanolin (ausg. rohes Wollfett)	frei	0
1506 00 00	Tierfette und Tieröle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. vom Schwein, von Geflügel, Rindern, Schafen, Ziegen, Fischen und Meeressäugtieren sowie Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin, Talgöl, Wollfett und daraus stammende Fettstoffe)	frei	0
1507 10 10	Sojaöl, roh, auch entschleimt, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln)	3,2	0
1507 10 90	Sojaöl, roh, auch entschleimt (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken)	6,4	0
1507 90 10	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln sowie rohes Sojaöl)	5,1	0
1507 90 90	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie rohes Sojaöl)	9,6	0
1508 10 10	Erdnussöl, roh, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln)	frei	0
1508 10 90	Erdnussöl, roh (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken)	6,4	0
1508 90 10	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln sowie rohes Erdnussöl)	5,1	0
1508 90 90	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie rohes Erdnussöl)	9,6	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/111

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1509 10 10	Lampantöl	122,6 EUR/100 kg/ net	0
1509 10 90	Olivenöl aus den Früchten des Olivenbaumes ausschließlich durch mechanische oder physikalische Verfahren ohne Beeinträchtigung des Öls gewonnen, unbehandelt (ausg. Lampantöl)	124,5 EUR/100 kg/ net	0
1509 90 00	Olivenöl und seine Fraktionen, aus den Früchten des Olivenbaumes ausschließlich durch mechanische oder physikalische Verfahren ohne Beeinträchtigung des Öls gewonnen, behandelt, jedoch chemisch unmodifiziert	134,6 EUR/100 kg/ net	0
1510 00 10	Öle, ausschließlich aus Oliven und durch andere als die unter der Pos. 1509 genannten Verfahren gewonnen, roh, einschl. Mischungen dieser Öle mit Ölen der Pos. 1509	110,2 EUR/100 kg/ net	0
1510 00 90	Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven und durch andere als die unter der Pos. 1509 genannten Verfahren gewonnen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, einschl. Mischungen dieser Öle und Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Pos. 1509 (ausg. rohe Öle)	160,3 EUR/100 kg/ net	0
1511 10 10	Palmöl, roh, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln)	frei	0
1511 10 90	Palmöl, roh (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken)	3,8	0
1511 90 11	Fraktionen von Palmöl, fest, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg	12,8	0
1511 90 19	Fraktionen von Palmöl, fest, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg oder in anderer Aufmachung	10,9	0
1511 90 91	Palmöl und seine flüssigen Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln sowie rohes Palmöl)	5,1	0
1511 90 99	Palmöl und seine flüssigen Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie rohes Palmöl)	9	0
1512 11 10	Sonnenblumenöl und Safloröl, roh, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln)	3,2	0
1512 11 91	Sonnenblumenöl, roh (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken)	6,4	0
1512 11 99	Safloröl, roh (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken)	6,4	0
1512 19 10	Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln sowie rohe Öle)	5,1	0

L 356/112

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1512 19 90	Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie rohe Öle)	9,6	0
1512 21 10	Baumwollsamensöl, roh, auch von Gossypol befreit, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln)	3,2	0
1512 21 90	Baumwollsamensöl, roh, auch von Gossypol befreit (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken)	6,4	0
1512 29 10	Baumwollsamensöl und seine Fraktionen, auch von Gossypol befreit, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln sowie rohes Baumwollsaatöl)	5,1	0
1512 29 90	Baumwollsamensöl und seine Fraktionen, auch von Gossypol befreit, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie rohes Baumwollsaatöl)	9,6	0
1513 11 10	Kokosöl ‚Kopraöl‘, roh, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln)	2,5	0
1513 11 91	Kokosöl ‚Kopraöl‘, roh, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken)	12,8	0
1513 11 99	Kokosöl ‚Kopraöl‘, roh, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg oder in anderer Aufmachung (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken)	6,4	0
1513 19 11	Fraktionen von Kokosöl ‚Kopraöl‘, fest, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg	12,8	0
1513 19 19	Fraktionen von Kokosöl ‚Kopraöl‘, fest, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg oder in anderer Aufmachung	10,9	0
1513 19 30	Kokosöl ‚Kopraöl‘ und seine flüssigen Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln sowie rohes Kokosöl)	5,1	0
1513 19 91	Kokosöl ‚Kopraöl‘ und seine flüssigen Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie rohes Kokosöl)	12,8	0
1513 19 99	Kokosöl ‚Kopraöl‘ und seine flüssigen Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg oder in anderer Aufmachung (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie rohes Kokosöl)	9,6	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/113

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1513 21 10	Palmkernöl und Babassuöl, roh, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln)	3,2	0
1513 21 30	Palmkernöl und Babassuöl, roh, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken)	12,8	0
1513 21 90	Palmkernöl und Babassuöl, roh, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg oder in anderer Aufmachung (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken)	6,4	0
1513 29 11	Fraktionen von Palmkernöl und Babassuöl, fest, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg	12,8	0
1513 29 19	Fraktionen von Palmkernöl und Babassuöl, fest, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg oder in anderer Aufmachung	10,9	0
1513 29 30	Palmkernöl und Babassuöl sowie deren flüssige Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln sowie rohe Öle)	5,1	0
1513 29 50	Palmkernöl und Babassuöl sowie deren flüssige Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie rohe Öle)	12,8	0
1513 29 90	Palmkernöl und Babassuöl sowie deren flüssigen Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg oder in anderer Aufmachung (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie rohe Öle)	9,6	0
1514 11 10	Rapsöl und Rübsenöl, erucasäurearm ‚fettes Öl mit einem Erucasäuregehalt von < 2 GHT‘, roh, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln)	3,2	0
1514 11 90	Rapsöl und Rübsenöl, erucasäurearm ‚fettes Öl mit einem Erucasäuregehalt von < 2 GHT‘, roh (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken)	6,4	0
1514 19 10	Rapsöl und Rübsenöl, erucasäurearm ‚fettes Öl mit einem Erucasäuregehalt von < 2 GHT‘, sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln sowie rohe Öle)	5,1	0
1514 19 90	Rapsöl und Rübsenöl, erucasäurearm ‚fettes Öl mit einem Erucasäuregehalt von < 2 GHT‘, sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie rohe Öle)	9,6	0

L 356/114

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1514 91 10	Rapsöl und Rübsenöl mit hohem Gehalt an Erucasäure ‚fettes Öl mit einem Erucasäuregehalt von ≥ 2 GHT‘ und Senfsamenöl, roh, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln)	3,2	0
1514 91 90	Rapsöl und Rübsenöl mit hohem Gehalt an Erucasäure ‚fettes Öl mit einem Erucasäuregehalt von ≥ 2 GHT‘ und Senfsamenöl, roh (ausg. zu technischen oder industriellen Zwecken)	6,4	0
1514 99 10	Rapsöl und Rübsenöl mit hohem Gehalt an Erucasäure ‚fettes Öl mit einem Erucasäuregehalt von ≥ 2 GHT‘ und Senfsamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln sowie rohe Öle)	5,1	0
1514 99 90	Rapsöl und Rübsenöl mit hohem Gehalt an Erucasäure ‚fettes Öl mit einem Erucasäuregehalt von ≥ 2 GHT‘ und Senfsamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. zu technischen oder industriellen Zwecken sowie rohe Öle)	9,6	0
1515 11 00	Leinöl, roh	3,2	0
1515 19 10	Leinöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln sowie rohes Öl)	5,1	0
1515 19 90	Leinöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. zu technischen oder industriellen Zwecken sowie rohes Öl)	9,6	0
1515 21 10	Maisöl, roh, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln)	3,2	0
1515 21 90	Maisöl, roh (ausg. zu technischen oder industriellen Zwecken)	6,4	0
1515 29 10	Maisöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln sowie rohes Öl)	5,1	0
1515 29 90	Maisöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. zu technischen oder industriellen Zwecken sowie rohes Öl)	9,6	0
1515 30 10	Rizinusöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, zum Herstellen von Aminoundecansäure zum Erzeugen von synthetischen Chemiefasern oder Kunststoffen	frei	0
1515 30 90	Rizinusöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. zum Herstellen von Aminoundecansäure zum Erzeugen von synthetischen Chemiefasern oder Kunststoffen)	5,1	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/115

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1515 50 11	Sesamöl, roh, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln)	3,2	0
1515 50 19	Sesamöl, roh (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken)	6,4	0
1515 50 91	Sesamöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. rohes Öl)	5,1	0
1515 50 99	Sesamöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie rohes Öl)	9,6	0
1515 90 11	Tungöl ‚Holzöl‘, Jojobaöl, Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert	frei	0
1515 90 21	Tabaksamenöl, roh, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln)	frei	0
1515 90 29	Tabaksamenöl, roh (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken)	6,4	0
1515 90 31	Tabaksamenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln sowie rohe Öle)	frei	0
1515 90 39	Tabaksamenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie rohe Öle)	9,6	0
1515 90 40	Pflanzenfette und fette Pflanzenöle, roh, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln sowie Sojaöl, Erdnussöl, Olivenöl, Palmöl, Sonnenblumenöl, Safloröl, Baumwollsaamenöl, Kokosöl [Kopraöl], Palmkernöl, Babassuöl, Rüböl [Raps- und Rübsenöl], Senfsamenöl, Leinöl, Maisöl, Rizinusöl, Tungöl [Holzöl], Sesamöl, Jojobaöl, Oiticicaöl, Myrtenwachs, Japanwachs und Tabaksamenöl)	3,2	0
1515 90 51	Pflanzenfette und fette Pflanzenöle, roh, fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts ≤ 1 kg (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie Sojaöl, Erdnussöl, Olivenöl, Palmöl, Sonnenblumenöl, Safloröl, Baumwollsaamenöl, Kokosöl, Palmkernöl, Babassuöl, Rüböl, Senfsamenöl, Leinöl, Maisöl, Rizinusöl, Tungöl, Sesamöl, Jojobaöl, Oiticicaöl, Myrtenwachs, Japanwachs und Tabaksamenöl)	12,8	0

L 356/116

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1515 90 59	Pflanzenfette und fette Pflanzenöle, roh, fest, in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts > 1 kg, oder roh, flüssig (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie Sojaöl, Erdnuss-, Oliven-, Palm-, Sonnenblumen-, Saflor-, Baumwollsamens-, Kokosöl, Palmkernöl, Babassuöl, Rüböl, Senfsamenöl, Leinöl, Maisöl, Rizinusöl, Tungöl, Sesamöl, Jojobaöl, Oiticicaöl, Myrtenwachs, Japanwachs und Tabaksamenöl)	6,4	0
1515 90 60	Pflanzenfette und fette Pflanzenöle und deren Fraktionen, auch raffiniert jedoch chemisch unmodifiziert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln, rohe Fette und Öle sowie Soja-, Erdnuss-, Oliven-, Palm-, Sonnenblumen-, Saflor-, Baumwollsamens-, Kokos-, Palmkern-, Babassu-, Raps-, Rübsen- und Senföl, Leinöl, Maisöl, Rizinusöl, Tungöl, Sesamöl, Jojobaöl, Oiticicaöl, Myrtenwachs, Japanwachs und Tabaksamenöl)	5,1	0
1515 90 91	Pflanzenfette und fette Pflanzenöle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg, a.n.g. (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie rohe Fette und Öle)	12,8	0
1515 90 99	Pflanzenfette und fette Pflanzenöle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg oder in anderer Aufmachung, oder flüssig, a.n.g. (ausg. zu technischen oder industriellen technischen Zwecken sowie rohe Fette und Öle)	9,6	0
1516 10 10	Fette und Öle tierischen Ursprungs sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert, oder elaidiniert, auch raffiniert, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg (ausg. Fette und Öle sowie deren Fraktionen, die eine weitergehende Bearbeitung erfahren haben)	12,8	0
1516 10 90	Fette und Öle tierischen Ursprungs sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert, oder elaidiniert, auch raffiniert, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg oder in anderer Aufmachung (ausg. Fette und Öle sowie deren Fraktionen, die eine weitergehende Bearbeitung erfahren haben)	10,9	0
1516 20 10	Rizinusöl, hydriert, sog. Opalwachs	3,4	0
1516 20 91	Fette und Öle pflanzlichen Ursprungs sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert, oder elaidiniert, auch raffiniert, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg (ausg. Fette und Öle sowie deren Fraktionen, die eine weitergehende Bearbeitung erfahren haben sowie hydriertes Rizinusöl)	12,8	0
1516 20 95	Rapsöl und Rübsenöl, Leinöl, Sonnenblumenöl, Illipefett, Karitefett, Dornfett, Tulucunaöl oder Babassuöl sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, zu technischen oder industriellen Zwecken, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg oder in anderer Aufmachung (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln)	5,1	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/117

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1516 20 96	Erdnussöl, Baumwollsaatöl, Sojaöl oder Sonnenblumenöl sowie deren Fraktionen (ausg. der Unterpos. 1516 20 95); andere Öle sowie deren Fraktionen, mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von < 50 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg oder in anderer Aufmachung (ausg. Palmkernöl, Illipefett, Kokosöl, Kopraöl, Raps- oder Rübsenöl oder Kopaivaöl sowie der Unterpos. 1516 20 95)	9,6	0
1516 20 98	Fette und Öle pflanzlichen Ursprungs sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg oder in anderer Aufmachung (ausg. Fette und Öle sowie deren Fraktionen, die eine weitergehende Bearbeitung erfahren haben, hydriertes Rizinusöl sowie der Unterpos. 1516 20 95 und 1516 20 96)	10,9	0
1517 10 10	Margarine mit einem Milchfettgehalt von > 10 bis 15 GHT (ausg. flüssige Margarine)	8,3 + 28,4 EUR/ 100 kg/net	AV0-3
1517 10 90	Margarine mit einem Milchfettgehalt von <= 10 GHT (ausg. flüssige Margarine)	16	0
1517 90 10	Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen, genießbar sowie von genießbaren Fraktionen verschiedener Fette und Öle, mit Milchfettgehalt von > 10 bis 15 GHT (ausg. Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert [auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet], Mischungen von Olivenölen oder deren Fraktionen sowie feste Margarine)	8,3 + 28,4 EUR/ 100 kg/net	AV0-7
1517 90 91	Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, genießbar, mit einem Milchfettgehalt von <= 10 GHT (ausg. Öle, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert [auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet], und Mischungen von Olivenölen)	9,6	0
1517 90 93	Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle ‚für Backwaren usw.‘ verwendeten Art, mit einem Milchfettgehalt von <= 10 GHT	2,9	0
1517 90 99	Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen, genießbar sowie von genießbaren Fraktionen verschiedener Fette und Öle, mit einem Milchfettgehalt von <= 10 GHT (ausg. Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle [für Backwaren usw.] verwendeten Art sowie feste Margarine)	16	0
1518 00 10	Linoxyn ‚oxidiertes Leinöl‘	7,7	0
1518 00 31	Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, ungenießbar, a.n.g., zu technischen oder industriellen Zwecken, roh (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln)	3,2	0
1518 00 39	Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, ungenießbar, a.n.g., zu technischen oder industriellen Zwecken (ausg. von rohen Ölen sowie zum Herstellen von Lebensmitteln)	5,1	0

L 356/118

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1518 00 91	Fette und Öle tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert (ausg. Waren der Pos. 1516 sowie Linoxyn [oxidiertes Leinöl])	7,7	0
1518 00 95	Yellow grease genannte ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	2	0
1518 00 99	Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle des Kapitels 15, ungenießbar, a.n.g.	7,7	0
1520 00 00	Glycerin, roh sowie Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	frei	0
1521 10 00	Pflanzenwachse, auch raffiniert oder gefärbt (ausg. Triglyceride)	frei	0
1521 90 10	Walrat, auch raffiniert oder gefärbt	frei	0
1521 90 91	Bienenwachs und andere Insektenwachse, roh	frei	0
1521 90 99	Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt (ausg. rohe Insektenwachse)	2,5	0
1522 00 10	Degras ‚Gerberfett‘	3,8	0
1522 00 31	Soapstock, Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist	29,9 EUR/100 kg/ net	0
1522 00 39	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen, Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist (ausg. Soapstock)	47,8 EUR/100 kg/ net	0
1522 00 91	Öldrass und Soapstock (ausg. Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist)	3,2	0
1522 00 99	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen (ausg. Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist sowie Öldrass und Soapstock)	frei	0
1601 00 10	Würste und ähnl. Erzeugnisse, aus Lebern, einschl. Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	15,4	0
1601 00 91	Rohwürste, ungekocht, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut (ausg. aus Lebern)	149,4 EUR/100 kg/ net	0
1601 00 99	Würste und ähnl. Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut, einschl. Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse (ausg. aus Lebern sowie Rohwürste, ungekocht)	100,5 EUR/100 kg/ net	0
1602 10 00	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 250 g	16,6	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/119

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1602 20 11	Zubereitungen aus Lebern von Gänsen oder Enten, mit einem Anteil an Fettlebern von ≥ 75 GHT (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse sowie in Form von homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g)	10,2	0
1602 20 19	Zubereitungen aus Lebern von Gänsen oder Enten (ausg. mit einem Anteil an Fettlebern von ≥ 75 GHT, Würste und ähnl. Erzeugnisse sowie in Form von homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g)	10,2	0
1602 20 90	Zubereitungen aus Lebern (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g sowie aus Lebern von Gänsen oder Enten)	16	—
1602 31 11	Fleisch von Truthühnern, zubereitet oder haltbar gemacht, ausschließlich ungegartes Fleisch von Truthühnern enthaltend (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse)	102,4 EUR/100 kg/ net	—
1602 31 19	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Truthühnern, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von ≥ 57 GHT (ausg. ausschließlich ungegartes Fleisch von Truthühnern enthaltend, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	102,4 EUR/100 kg/ net	—
1602 31 30	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Truthühnern, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von ≥ 25 GHT, jedoch < 57 GHT (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	102,4 EUR/100 kg/ net	—
1602 31 90	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Truthühnern, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von ≥ 25 GHT, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte und Säfte von Fleisch)	102,4 EUR/100 kg/ net	—
1602 32 11	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern ‚Hausgeflügel‘, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von ≥ 57 GHT, ungegart (ausg. von Trut- und Perlhühnern, Würste und ähnl. Erzeugnisse sowie Zubereitungen aus Lebern)	86,7 EUR/100 kg/ net	—
1602 32 19	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern ‚Hausgeflügel‘, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von ≥ 57 GHT, gegart (ausg. von Trut- und Perlhühnern, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	102,4 EUR/100 kg/ net	—

L 356/120

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1602 32 30	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern ‚Hausgeflügel‘, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von ≥ 25 GHT, jedoch < 57 GHT (ausg. von Trut- und Perlhühnern, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	10,9	—
1602 32 90	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern ‚Hausgeflügel‘, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. mit Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von ≥ 25 GHT, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Trut- und Perlhühnern, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte und Säfte von Fleisch)	10,9	—
1602 39 21	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Enten, Gänsen und Perlhühnern ‚Hausgeflügel‘, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von ≥ 57 GHT, ungegart (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse sowie Zubereitungen aus Lebern)	86,7 EUR/100 kg/ net	—
1602 39 29	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Enten, Gänsen und Perlhühnern ‚Hausgeflügel‘, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von ≥ 57 GHT, gegart (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	10,9	—
1602 39 40	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Enten, Gänsen und Perlhühnern ‚Hausgeflügel‘, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von ≥ 25 GHT, jedoch < 57 GHT (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	10,9	—
1602 39 80	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Enten, Gänsen und Perlhühnern ‚Hausgeflügel‘, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. mit Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von ≥ 25 GHT, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte und Säfte von Fleisch)	10,9	—
1602 41 10	Schinken und Teile davon, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht	156,8 EUR/100 kg/ net	0
1602 41 90	Schinken und Teile davon, von Schweinen, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. von Hausschweinen)	10,9	0
1602 42 10	Schultern und Teile davon, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht	129,3 EUR/100 kg/ net	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/121

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1602 42 90	Schultern und Teile davon, von Schweinen, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. von Hausschweinen)	10,9	0
1602 49 11	Kotelettstränge und Teile davon, einschl. Mischungen aus Kotelettsträngen und Schinken, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. Nacken)	156,8 EUR/100kg/ net	0
1602 49 13	Nacken und Teile davon, einschl. Mischungen aus Nacken und Schultern, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht	129,3 EUR/100 kg/ net	0
1602 49 15	Mischungen, Schinken, Schultern, Kotelettstränge oder Nacken und Teile davon enthaltend, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. Mischungen aus nur Kotelettsträngen und Schinken oder nur Nacken und Schultern)	129,3 EUR/100 kg/ net	0
1602 49 19	Fleisch oder Schlachtnieberzeugnisse, einschl. Mischungen, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen aller Art, einschl. Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von ≥ 80 GHT (ausg. Schinken, Schultern, Kotelettstränge, Nacken, und Teile davon, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	85,7 EUR/100 kg/ net	0
1602 49 30	Fleisch oder Schlachtnieberzeugnisse, einschl. Mischungen, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen aller Art, einschl. Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von ≥ 40 GHT, jedoch < 80 GHT (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	75 EUR/100 kg/net	0
1602 49 50	Fleisch oder Schlachtnieberzeugnisse, einschl. Mischungen, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen aller Art, einschl. Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von < 40 GHT (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte und Säfte von Fleisch)	54,3 EUR/100 kg/ net	0
1602 49 90	Fleisch oder Schlachtnieberzeugnisse, einschl. Mischungen, von Schweinen, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. von Hausschweinen, Schinken, Schultern, und Teile davon, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte und Säfte von Fleisch)	10,9	0
1602 50 10	Fleisch oder Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, zubereitet oder haltbar gemacht, ungegart, einschl. Mischungen aus gegartem Fleisch oder ungegarten Schlachtnieberzeugnissen und ungegarter Fleisch oder ungegarter Schlachtnieberzeugnissen (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse sowie Zubereitungen aus Lebern)	303,4 EUR/100 kg/ net	—

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1602 50 31	Corned Beef, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	16,6	0
1602 50 39	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, zubereitet oder haltbar gemacht, gegart, in luftdicht verschlossenen Behältnissen (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern, Extrakte und Säfte von Fleisch sowie Corned Beef)	16,6	0
1602 50 80	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, zubereitet oder haltbar gemacht, gegart (ausg. in luftdicht verschlossenen Behältnissen, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte und Säfte von Fleisch)	16,6	0
1602 90 10	Zubereitungen aus Blut aller Tierarten (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse)	16,6	—
1602 90 31	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Wild oder Kaninchen, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. von Wildschweinen sowie Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern, Extrakte und Säfte von Fleisch)	10,9	0
1602 90 41	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rentieren, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte und Säfte von Fleisch)	16,6	0
1602 90 51	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend (ausg. von Hausgeflügel, Rindern, Rentieren, Wild oder Kaninchen, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	85,7 EUR/100 kg/ net	—
1602 90 61	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, zubereitet oder haltbar gemacht, ungegart, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern enthaltend, einschl. Mischungen aus gegartem oder ungegartem Fleisch und gegarten oder ungegärten Schlachtnebenerzeugnissen (ausg. von Hausgeflügel, Hausschweinen, Rentieren, Wild oder Kaninchen, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g sowie Zubereitungen aus Lebern)	303,4 EUR/100 kg/ net	—
1602 90 69	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, zubereitet oder haltbar gemacht, gegart, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern enthaltend (ausg. von Hausgeflügel, Hausschweinen, Rentieren, Wild oder Kaninchen, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte und Säfte von Fleisch)	16,6	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/123

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1602 90 72	Fleisch oder Schlachterzeugnisse von Schafen, zubereitet oder haltbar gemacht, ungegart, einschl. Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und ungegartem Fleisch oder ungegärten Schlachtnebenerzeugnissen (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse sowie Zubereitungen aus Lebern)	12,8	0
1602 90 74	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Ziegen, zubereitet oder haltbar gemacht, ungegart, einschl. Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und ungegartem Fleisch oder ungegärten Schlachtnebenerzeugnissen (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse sowie Zubereitungen aus Lebern)	16,6	0
1602 90 76	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen, zubereitet oder haltbar gemacht, gegart (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte und Säfte von Fleisch)	12,8	0
1602 90 78	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Ziegen, zubereitet oder haltbar gemacht, gegart (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte und Säfte von Fleisch)	16,6	0
1602 90 98	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. von Hausgeflügel, Schweinen, Rindern, Rentieren, Wild oder Kaninchen, Schafen oder Ziegen, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte und Säfte von Fleisch)	16,6	0
1603 00 10	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg	12,8	0
1603 00 80	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg oder in anderer Aufmachung	frei	0
1604 11 00	Lachse, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert)	5,5	0
1604 12 10	Heringsfilets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut ‚paniert‘, auch in Öl vorgebacken, gefroren	15	0
1604 12 91	Heringe, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken, in luftdicht verschlossenen Behältnissen (ausg. fein zerkleinert sowie Heringsfilets, roh, lediglich mit Teig umhüllt ‚paniert‘, auch in Öl vorgebacken, gefroren)	20	0
1604 12 99	Heringe, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert, Heringsfilet, roh, lediglich mit Teig umhüllt ‚paniert‘, auch in Öl vorgebacken, gefroren sowie in luftdicht verschlossenen Behältnissen)	20	0
1604 13 11	Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken, in Olivenöl (ausg. fein zerkleinert)	12,5	0
1604 13 19	Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert sowie in Olivenöl)	12,5	0

L 356/124

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1604 13 90	Sardinellen und Sprotten, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert)	12,5	0
1604 14 11	Thunfische und echter Bonito, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken, in Pflanzenöl (ausg. fein zerkleinert)	24	0
1604 14 16	Filets genannt ‚Loins‘ von Thunfischen oder echtem Bonito, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. in Pflanzenöl)	24	0
1604 14 18	Thunfische und echter Bonito, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. fein zerkleinert, Filets genannt ‚Loins‘ sowie in Pflanzenöl)	24	0
1604 14 90	Pelamide ‚Sarda spp.‘, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert)	25	0
1604 15 11	Filets von Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , zubereitet oder haltbar gemacht	25	0
1604 15 19	Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert sowie Filets)	25	0
1604 15 90	Makrelen der Art <i>Scomber australasicus</i> , zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert)	20	0
1604 16 00	Sardellen, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert)	25	0
1604 19 10	Salmoniden, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert sowie Lachse)	7	0
1604 19 31	Filets genannt ‚Loins‘ von Fischen der Euthynnus-Arten, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. vom echten Bonito [Euthynnus-Katsuwonus-pelamis])	24	0
1604 19 39	Fische der Euthynnus-Arten, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert, Filets genannt ‚Loins‘ sowie echter Bonito [Euthynnus-Katsuwonus-pelamis])	24	0
1604 19 50	Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i> , zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert)	12,5	0
1604 19 91	Fischfilets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut ‚paniert‘, auch in Öl vorgebacken, gefroren (ausg. von Salmoniden, Heringen, Sardinen, Sardinellen, Sprotten, Thunfischen, Pelamiden [Sarda spp.], Makrelen, Sardellen, Fischen der Euthynnus-Arten und der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>)	7,5	0
1604 19 92	Kabeljau ‚Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus‘, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert sowie Kabeljaufilets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut ‚paniert‘, auch in Öl vorgebacken, gefroren)	20	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/125

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1604 19 93	Köhler ‚Pollachius virens‘, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert sowie Köhlerfilets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut ‚paniert‘, auch in Öl vorgebacken, gefroren)	20	0
1604 19 94	Seehechte ‚Merluccius-Arten, Urophycis-Arten‘, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert sowie Seehechtfilets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut ‚paniert‘, auch in Öl vorgebacken, gefroren)	20	0
1604 19 95	Pazifischer Pollack ‚Theragra chalcogramma‘ und Pollack ‚Pollachius pollachius‘, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert sowie Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut ‚paniert‘, auch in Öl vorgebacken, gefroren)	20	0
1604 19 98	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert, Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt ‚paniert‘, auch in Öl vorgebacken, gefroren sowie Lachse, Heringe, Sardinen, Sardinellen, Sprotten, Thunfische, echter Bonito, Pelamide [Sarda spp.], Makrelen, Salmoniden, Fische der Euthynnus-Arten und der Art Orcynopsis unicolor, Kabeljau, Köhler, Seehechte, Pazifischer Pollack und Pollack)	20	0
1604 20 05	Surimizubereitungen	20	0
1604 20 10	Lachse, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. ganz oder in Stücken)	5,5	0
1604 20 30	Salmoniden, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. ganz oder in Stücken sowie Lachse)	7	0
1604 20 40	Sardellen, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. ganz oder in Stücken)	25	0
1604 20 50	Sardinen, Boniten, Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> und Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i> , zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. ganz oder in Stücken)	25	0
1604 20 70	Thunfische, echter Bonito und andere Fische der Euthynnus-Arten, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. ganz oder in Stücken)	24	0
1604 20 90	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. ganz oder in Stücken, Surimizubereitungen sowie Salmoniden, Sardellen, Sardinen, Boniten, Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i> , Thunfische, echter Bonito und andere Fische der Euthynnus-Arten)	14	0
1604 30 10	Kaviar ‚Störrogen‘	20	0
1604 30 90	Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen	20	0
1605 10 00	Krabben, zubereitet oder haltbar gemacht	8	0

L 356/126

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1605 20 10	Garnelen, zubereitet oder haltbar gemacht, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	0
1605 20 91	Garnelen, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 2 kg (ausg. in luftdicht verschlossenen Behältnissen)	20	0
1605 20 99	Garnelen, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 2 kg (ausg. in luftdicht verschlossenen Behältnissen)	20	0
1605 30 10	Hummerfleisch, gekocht, zum Herstellen von Hummerbutter, -pasten, -suppen oder -soßen	frei	0
1605 30 90	Hummer, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. Hummerfleisch, gekocht, zum Herstellen von Hummerbutter, -pasten, -suppen oder -soßen)	20	0
1605 40 00	Krebstiere, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. Krabben, Garnelen und Hummer)	20	0
1605 90 11	Miesmuscheln ‚Mytilus-Arten, Perna-Arten‘, zubereitet oder haltbar gemacht, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	0
1605 90 19	Miesmuscheln ‚Mytilus-Arten, Perna-Arten‘, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. in luftdicht verschlossenen Behältnissen)	20	0
1605 90 30	Miesmuscheln, Schnecken und andere Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. Miesmuscheln der Mytilus- und Perna-Arten)	20	0
1605 90 90	Seeigel, Seegurken, Quallen und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. Krebstiere und Weichtiere)	26	0
1701 11 10	Rohrzucker, roh, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/100 kg/ net	ZK (SR)
1701 11 90	Rohrzucker, roh, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen (ausg. zur Raffination)	41,9 EUR/100 kg/ net	ZK (SR)
1701 12 10	Rübenzucker, roh, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/100 kg/ net	—
1701 12 90	Rübenzucker, roh, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen (ausg. zur Raffination)	41,9 EUR/100 kg/ net	—
1701 91 00	Rohrzucker und Rübenzucker, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	41,9 EUR/100 kg/ net	ZK (SP)
1701 99 10	Weißzucker ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, dessen Gewichtsanteil an Saccharose, bezogen auf den Trockenstoff, einer Polarisation von $\geq 99,5$ Grad entspricht	41,9 EUR/100 kg/ net	ZK (SP)

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/127

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1701 99 90	Rohrzucker und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest (ausg. Rohr- und Rübenzucker mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen sowie Rohrzucker und Weißzucker)	41,9 EUR/100 kg/net	ZK (SP)
1702 11 00	Lactose, fest, und Lactosesirup, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, mit einem Gehalt an Lactose von ≥ 99 GHT, berechnet als wasserfreie Lactose in der Trockenmasse	14 EUR/100 kg/net	—
1702 19 00	Lactose, fest, und Lactosesirup, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, mit einem Gehalt an Lactose von < 99 GHT, berechnet als wasserfreie Lactose in der Trockenmasse	14 EUR/100 kg/net	—
1702 20 10	Ahornzucker, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	0,4 EUR/100 kg/ 1 GHT an Saccharose, einschließlich anderer als Saccharose berechneter Zucker	—
1702 20 90	Ahornzucker, fest, und Ahornsirup, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	8	0
1702 30 10	Isoglucose, fest, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von < 20 GHT	50,7 EUR/100 kg/net mas	ZK (SP)
1702 30 51	Glucose ‚Dextrose‘ als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von < 20 GHT, mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von ≥ 99 GHT (ausg. Isoglucose)	26,8 EUR/100 kg/net	ZK (SP)
1702 30 59	Glucose, fest, und Glucosesirup ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von < 20 GHT, mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von ≥ 99 GHT (ausg. Isoglucose und Glucose ‚Dextrose‘ als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert)	20 EUR/100 kg/net	ZK (SP)
1702 30 91	Glucose ‚Dextrose‘ als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von < 20 GHT, mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von < 99 GHT (ausg. Isoglucose)	26,8 EUR/100 kg/net	ZK (SP)
1702 30 99	Glucose, fest, und Glucosesirup ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von < 20 GHT, mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von < 99 GHT (ausg. Isoglucose und Glucose ‚Dextrose‘ als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert)	20 EUR/100 kg/net	ZK (SP)
1702 40 10	Isoglucose, fest, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von ≥ 20 GHT, jedoch < 50 GHT (ausg. Invertzucker)	50,7 EUR/100 kg/net mas	—

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1702 40 90	Glucose, fest, und Glucosesirup ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von ≥ 20 GHT, jedoch < 50 GHT (ausg. Isoglucose und Invertzucker)	20 EUR/100 kg/net	ZK (SP)
1702 50 00	Fructose, chemisch rein, fest	16 + 50,7 EUR/ 100 kg/net mas	AV0- ZK (SP)
1702 60 10	Isoglucose, fest, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von > 50 GHT (ausg. chemisch reine Fructose und Invertzucker)	50,7 EUR/100 kg/ net mas	—
1702 60 80	Inulinsirup, unmittelbar durch Hydrolyse von Inulin oder Oligofructose gewonnen, mit einem Gehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von > 50 GHT Fructose in chemisch ungebundener Form oder in Form von Saccharose	0,4 EUR/100 kg/ 1 GHT an Saccharose, einschließlich anderer als Saccharose berechneter Zucker	—
1702 60 95	Fructose, fest, und Fructosesirup ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von > 50 GHT (ausg. Isoglucose, Inulinsirup, chemisch reine Fructose und Invertzucker)	0,4 EUR/100 kg/ 1 GHT an Saccharose, einschließlich anderer als Saccharose berechneter Zucker	—
1702 90 10	Maltose, chemisch rein, fest	12,8	0
1702 90 30	Isoglucose, fest, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT, aus Glucosepolymeren gewonnen	50,7 EUR/100 kg/ net mas	ZK (SP)
1702 90 50	Maltodextrin, fest, und Maltodextrinsirup ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	20 EUR/100 kg/net	ZK (SP)
1702 90 60	Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig gemischt	0,4 EUR/100 kg/ 1 GHT an Saccharose, einschließlich anderer als Saccharose berechneter Zucker	ZK (SP)
1702 90 71	Zucker und Melassen, karamellisiert, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von ≥ 50 GHT	0,4 EUR/100 kg/ 1 GHT an Saccharose, einschließlich anderer als Saccharose berechneter Zucker	ZK (SP)
1702 90 75	Zucker und Melassen, karamellisiert, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von < 50 GHT, als Pulver, auch agglomeriert	27,7 EUR/100 kg/ net	ZK (SP)

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/129

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1702 90 79	Zucker und Melassen, karamellisiert, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von < 50 GHT (ausg. als Pulver, auch agglomeriert)	19,2 EUR/100 kg/ net	ZK (SP)
1702 90 80	Inulinsirup, unmittelbar durch Hydrolyse von Inulin oder Oligofructose gewonnen, mit einem Gehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von 10 bis 50 GHT Fructose in chemisch ungebundener Form oder in Form von Saccharose	0,4 EUR/100 kg/ 1 GHT an Saccharose, einschließlich anderer als Saccharose berechneter Zucker	ZK (SP)
1702 90 99	Zucker, einschl. Invertzucker, fest, und Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen (ausg. Rohr- und Rübenzucker, chemisch reine Saccharose und Maltose, Lactose, Ahornzucker, Glucose, Fructose und Maltodextrin sowie Sirupe davon, Isoglucose, Inulinsirup, Invertzuckercreme und Zucker und Melassen, karamellisiert)	0,4 EUR/100 kg/ 1 GHT an Saccharose, einschließlich anderer als Saccharose berechneter Zucker	ZK (SP)
1703 10 00	Rohrzuckermelasse aus der Gewinnung oder Raffination von Rohrzucker	0,35 EUR/100 kg/ net	0
1703 90 00	Rübenzuckermelasse aus der Gewinnung oder Raffination von Rübenzucker	0,35 EUR/100 kg/ net	0
1704 10 11	Kaugummi, auch mit Zucker überzogen, mit einem Gehalt an Saccharose, einschl. Invertzucker als Saccharose berechnet, von < 60 GHT, in Streifen	6,2 + 27,1 EUR/ 100 kg/net MAX 17,9	0
1704 10 19	Kaugummi, auch mit Zucker überzogen, mit einem Gehalt an Saccharose, einschl. Invertzucker als Saccharose berechnet, von < 60 GHT (ausg. in Streifen)	6,2 + 27,1 EUR/ 100 kg/net MAX 17,9	0
1704 10 91	Kaugummi, auch mit Zucker überzogen, mit einem Gehalt an Saccharose, einschl. Invertzucker als Saccharose berechnet, von >= 60 GHT, in Streifen	6,3 + 30,9 EUR/ 100 kg/net MAX 18,2	0
1704 10 99	Kaugummi, auch mit Zucker überzogen, mit einem Gehalt an Saccharose, einschl. Invertzucker als Saccharose berechnet, von >= 60 GHT (ausg. in Streifen)	6,3 + 30,9 EUR/ 100 kg/net MAX 18,2	0
1704 90 10	Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von > 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	13,4	0
1704 90 30	Weißer Schokolade	9,1 + 45,1 EUR/ 100 kg/net MAX 18,9 + 16,5 EUR/ 100 kg/net	0
1704 90 51	Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan-Rohmassen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von >= 1 kg	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0

L 356/130

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007		Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1704 90 55		Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1704 90 61		Dragees, einschl. dragierte Mandeln und dergl., ohne Kakaogehalt	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1704 90 65		Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschl. Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1704 90 71		Hartkaramellen, auch gefüllt	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1704 90 75		Weichkaramellen	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1704 90 81		Komprimierte von Zuckerwaren, auch mit Bindemitteln hergestellt, ohne Kakaogehalt (ausg. Kaugummi, weiße Schokolade, Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen, Gummibonbons und Geleerzeugnisse, einschl. Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren, Hartkaramellen, auch gefüllt, Weichkaramellen sowie Marzipan in Umschließungen ≥ 1 kg)	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1704 90 99	1	Fondanterzeugnisse, Marzipan, Nugat und andere zubereitete Zuckerwaren, ohne Kakaogehalt (ausg. Kaugummi, weiße Schokolade, Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen, Gummibonbons und Geleerzeugnisse, einschl. Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren, Hartkaramellen, auch gefüllt, Weichkaramellen sowie Komprimierte von Zuckerwaren und Fondantmassen und Rohmassen und Marzipan in Umschließungen ≥ 1 kg), Zuckergehalt < 70 GHT	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1704 90 99	2	Fondanterzeugnisse, Marzipan, Nugat und andere zubereitete Zuckerwaren, ohne Kakaogehalt (ausg. Kaugummi, weiße Schokolade, Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen, Gummibonbons und Geleerzeugnisse, einschl. Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren, Hartkaramellen, auch gefüllt, Weichkaramellen sowie Komprimierte von Zuckerwaren und Fondantmassen und Rohmassen und Marzipan in Umschließungen ≥ 1 kg), Zuckergehalt ≥ 70 GHT	10 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	AV0- ZK (SP)
1801 00 00		Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	frei	0
1802 00 00		Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaofall	frei	0
1803 10 00		Kakaomasse, unentfettet	9,6	0
1803 20 00		Kakaomasse, ganz oder teilweise entfettet	9,6	0
1804 00 00		Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool	7,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/131

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	8	0
1806 10 15	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose, einschl. Invertzucker als Saccharose berechnet oder Isoglucose, als Saccharose berechnet, von < 5 GHT	8	0
1806 10 20	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Gehalt an Saccharose, einschl. Invertzucker als Saccharose berechnet oder Isoglucose, als Saccharose berechnet, von \geq 5 GHT, jedoch < 65 GHT	8 + 25,2 EUR/ 100 kg/net	0
1806 10 30	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Gehalt an Saccharose, einschl. Invertzucker als Saccharose berechnet oder Isoglucose, als Saccharose berechnet, von \geq 65 GHT, jedoch < 80 GHT	8 + 31,4 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SP)
1806 10 90	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Gehalt an Saccharose, einschl. Invertzucker als Saccharose berechnet oder Isoglucose, als Saccharose berechnet, von \geq 80 GHT	8 + 41,9 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SP)-
1806 20 10	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von > 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnl. Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von > 2 kg, mit einem Gehalt an Kakaobutter von \geq 31 GHT oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von \geq 31 GHT (ausg. Kakaopulver)	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 20 30	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von > 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnl. Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von > 2 kg, mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von \geq 25 GHT, jedoch < 31 GHT (ausg. Kakaopulver)	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 20 50	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von > 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnl. Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von > 2 kg, mit einem Gehalt an Kakaobutter von \geq 18 GHT, jedoch < 31 GHT (ausg. Kakaopulver)	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 20 70	Chocolate-milk-crumb genannte Zubereitungen, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von > 2 kg	15,4 + EA	0
1806 20 80	Kakaoglasur in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von > 2 kg	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 20 95	1 Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von > 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnl. Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von > 2 kg, mit einem Gehalt an Kakaobutter von < 18 GHT (ausg. Kakaopulver, Kakaoglasur sowie chocolate-milk-crumb genannte Zubereitungen), Zuckergehalt < 70 GHT	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0

KN 2007		Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1806 20 95	2	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von > 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnl. Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von > 2 kg, mit einem Gehalt an Kakaobutter von < 18 GHT (ausg. Kakaopulver, Kakaoglasur sowie chocolate-milk-crumb genannte Zubereitungen), Zuckergehalt ≥ 70 GHT	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	AV0-ZK (SP)
1806 31 00		Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln, mit einem Gewicht von ≤ 2 kg, gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 32 10		Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln, mit einem Gewicht von ≤ 2 kg, mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen, ungefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 32 90		Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln, mit einem Gewicht von ≤ 2 kg, ohne Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen, ungefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 11		Schokolade und Schokoladelerzeugnisse in Form von Pralinen, alkoholhaltig	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 19		Schokolade und Schokoladelerzeugnisse in Form von Pralinen, auch gefüllt, nichtalkoholhaltig	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 31		Schokolade und Schokoladelerzeugnisse, gefüllt (ausg. in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln sowie Pralinen)	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 39		Schokolade und Schokoladelerzeugnisse, ungefüllt (ausg. in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln sowie Pralinen)	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 50		Zuckerwaren, kakaohaltig sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 60		Brotaufstriche, kakaohaltig	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 70		Lebensmittelzubereitungen, kakaohaltig, zum Herstellen von Getränken	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1806 90 90		Lebensmittelzubereitungen, kakaohaltig, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von ≤ 2 kg (ausg. Schokolade, Pralinen und andere Schokoladelerzeugnisse, kakaohaltige Zuckerwaren, Brotaufstriche und Zubereitungen zum Herstellen von Getränken sowie Kakaopulver)	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0
1901 10 00		Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao von < 40 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, a.n.g. sowie Lebensmittelzubereitungen aus Milch, Rahm, Buttermilch, saurer Milch, saurem Rahm, Molke, Joghurt, Kefir oder ähnl. Waren der Pos. 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao von < 5 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, a.n.g., zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	7,6 + EA	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/133

KN 2007		Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1901 20 00		Mischungen und Teig aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao von < 40 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, a.n.g. sowie Mischungen und Teig aus Milch, Rahm, Buttermilch, saurer Milch, saurem Rahm, Molke, Joghurt, Kefir oder ähnl. Waren der Pos. 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao von < 5 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, a.n.g., zum Herstellen von Backwaren der Pos. 1905	7,6 + EA	0
1901 90 11		Malzextrakt, mit einem Gehalt an Trockenmasse von >= 90 GHT	5,1 + 18 EUR/ 100 kg/net	0
1901 90 19		Malzextrakt, mit einem Gehalt an Trockenmasse von < 90 GHT	5,1 + 14,7 EUR/ 100 kg/net	0
1901 90 91		Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder < 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, ohne oder mit Gehalt an Kakao von < 40 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao (ausg. Malzextrakt sowie zur Kinderernährung, in Aufmachung für den Einzelverkauf, Mischungen und Teig zum Herstellen von Backwaren und in Pulverform aus Milch, Rahm, Buttermilch, saurer Milch, saurem Rahm, Molke, Joghurt, Kefir oder ähnl. Waren der Pos. 0401-0404)	12,8	0
1901 90 99	1	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit Gehalt an Kakao von < 40 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao sowie Lebensmittelzubereitungen aus Milch, Rahm, Buttermilch, saurer Milch, saurem Rahm, Molke, Joghurt, Kefir oder ähnl. Waren der Pos. 0401 bis 0404, ohne oder mit Gehalt an Kakao < 5 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, a.n.g. (ausg. Malzextrakt sowie zur Ernährung von Kindern, in Aufmachung für den Einzelverkauf und Mischungen und Teig zum Herstellen von Backwaren und Waren der Unterpos. 1901 90 91), Zuckergehalt < 70 GHT	7,6 + EA	0
1901 90 99	2	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit Gehalt an Kakao von < 40 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao sowie Lebensmittelzubereitungen aus Milch, Rahm, Buttermilch, saurer Milch, saurem Rahm, Molke, Joghurt, Kefir oder ähnl. Waren der Pos. 0401 bis 0404, ohne oder mit Gehalt an Kakao < 5 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, a.n.g. (ausg. Malzextrakt sowie zur Ernährung von Kindern, in Aufmachung für den Einzelverkauf und Mischungen und Teig zum Herstellen von Backwaren und Waren der Unterpos. 1901 90 91), Zuckergehalt ≥ 70 GHT	7,6 + EA	AV0-ZK (SP)
1902 11 00		Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, Eier enthaltend	7,7 + 24,6 EUR/ 100 kg/net	0

L 356/134

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1902 19 10	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß sowie keine Eier enthaltend	7,7 + 24,6 EUR/ 100 kg/net	0
1902 19 90	Teigwaren, Weichweizenmehl oder Weichweizengrieß enthaltend, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, keine Eier enthaltend	7,7 + 21,1 EUR/ 100 kg/net	0
1902 20 10	Teigwaren, mit Fleisch oder anderen Stoffen gefüllt, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet, > 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	8,5	0
1902 20 30	Teigwaren, mit Fleisch oder anderen Stoffen gefüllt, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet, > 20 GHT Wurst und ähnl. Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschl. Fett jeder Art oder Herkunft, enthaltend	54,3 EUR/100 kg/ net	0
1902 20 91	Teigwaren, mit Fleisch oder anderen Stoffen gefüllt, gekocht (ausg. > 20 GHT Wurst und ähnl. Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschl. Fett jeder Art oder Herkunft oder > 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend)	8,3 + 6,1 EUR/ 100 kg/net	0
1902 20 99	Teigwaren, mit Fleisch oder anderen Stoffen gefüllt, auch noch in anderer Weise zubereitet (ausg. gekocht oder > 20 GHT Wurst und ähnl. Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschl. Fett jeder Art oder Herkunft oder > 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend)	8,3 + 17,1 EUR/ 100 kg/net	0
1902 30 10	Teigwaren, in Form von getrockneten Zubereitungen (ausg. gefüllte Teigwaren)	6,4 + 24,6 EUR/ 100 kg/net	0
1902 30 90	Teigwaren, gekocht oder anders zubereitet (ausg. gefüllte oder getrocknete Teigwaren)	6,4 + 9,7 EUR/ 100 kg/net	0
1902 40 10	Couscous, unzubereitet	7,7 + 24,6 EUR/ 100 kg/net	0
1902 40 90	Couscous, gekocht oder anders zubereitet	6,4 + 9,7 EUR/ 100 kg/net	0
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergl.	6,4 + 15,1 EUR/ 100 kg/net	0
1904 10 10	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt, auf der Grundlage von Mais ‚z.B. Cornflakes‘	3,8 + 20 EUR/ 100 kg/net	0
1904 10 30	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt, auf der Grundlage von Reis	5,1 + 46 EUR/ 100 kg/net	0
1904 10 90	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (ausg. auf der Grundlage von Mais oder Reis)	5,1 + 33,6 EUR/ 100 kg/net	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/135

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1904 20 10	Zubereitungen nach Art der ‚Müsli‘ auf der Grundlage nichtgerösteter Getreideflocken	9 + EA	0
1904 20 91	Lebensmittelzubereitungen, aus nichtgerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von nichtgerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aufgeblähtem Getreide, auf der Grundlage von Mais (ausg. Zubereitungen nach Art der ‚Müsli‘ auf der Grundlage nichtgerösteter Getreideflocken)	3,8 + 20 EUR/ 100 kg/net	0
1904 20 95	Lebensmittelzubereitungen, aus nichtgerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von nichtgerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aufgeblähtem Getreide, auf der Grundlage von Reis (ausg. Zubereitungen nach der Art ‚Müsli‘ auf der Grundlage nichtgerösteter Getreideflocken)	5,1 + 46 EUR/ 100 kg/net	0
1904 20 99	Lebensmittelzubereitungen, aus nichtgerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von nichtgerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aufgeblähtem Getreide (ausg. auf der Grundlage von Mais oder Reis sowie Zubereitungen nach der Art der ‚Müsli‘ auf der Grundlage nichtgerösteter Getreideflocken)	5,1 + 33,6 EUR/ 100 kg/net	0
1904 30 00	Bulgur-Weizen in Form von bearbeiteten Körnern, durch Kochen von Hartweizenkörnern hergestellt	8,3 + 25,7 EUR/ 100 kg/net	0
1904 90 10	Reis, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, a.n.g. (ausg. Mehl, Grütze und Grieß, Lebensmittel durch Aufblähen oder Rösten zubereitet, Lebensmittelzubereitungen aus nichtgerösteten Getreideflocken sowie Lebensmittelzubereitungen aus Mischungen von nichtgerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aufgeblähtem Getreide)	8,3 + 46 EUR/ 100 kg/net	0
1904 90 80	Getreide in Form von Körnern oder in Form von Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, a.n.g. (ausg. Reis und Mais, Mehl, Grütze und Grieß, Lebensmittel durch Aufblähen oder Rösten zubereitet, Lebensmittelzubereitungen aus nichtgerösteten Getreideflocken, Lebensmittelzubereitungen aus Mischungen von nichtgerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aufgeblähtem Getreide sowie Bulgur-Weizen)	8,3 + 25,7 EUR/ 100 kg/net	0
1905 10 00	Knäckebrot	5,8 + 13 EUR/ 100 kg/net	0
1905 20 10	Lebkuchen und Honigkuchen und ähnl. Waren, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Saccharose, einschl. Invertzucker als Saccharose berechnet, von < 30 GHT	9,4 + 18,3 EUR/ 100 kg/net	0
1905 20 30	Lebkuchen und Honigkuchen und ähnl. Waren, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Saccharose, einschl. Invertzucker als Saccharose berechnet, von >= 30 GHT, jedoch < 50 GHT	9,8 + 24,6 EUR/ 100 kg/net	0
1905 20 90	Lebkuchen und Honigkuchen und ähnl. Waren, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Saccharose, einschl. Invertzucker als Saccharose berechnet, von >= 50 GHT	10,1 + 31,4 EUR/ 100 kg/net	0
1905 31 11	Kekse und ähnl. Kleingebäck, gesüßt, auch kakaohaltig, ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 85 g	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0

L 356/136

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1905 31 19	Kekse und ähnl. Kleingebäck, gesüßt, auch kakaohaltig, ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 85 g	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 31 30	Kekse und ähnl. Kleingebäck, gesüßt, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Milchfett von >= 8 GHT (ausg. ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt)	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 31 91	Doppelkekse mit Füllung, gesüßt, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Milchfett von < 8 GHT (ausg. ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt)	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 31 99	Kekse und ähnl. Kleingebäck, gesüßt, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Milchfett von < 8 GHT (ausg. ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt sowie Doppelkekse mit Füllung)	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 32 05	Waffeln mit einem Wassergehalt von > 10 GHT	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0
1905 32 11	Waffeln, auch kakaohaltig, ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 85 g (ausg. mit einem Wassergehalt von > 10 GHT)	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 32 19	Waffeln, auch kakaohaltig, ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt (ausg. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 85 g sowie Waffeln mit einem Wassergehalt von > 10 GHT)	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 32 91	Waffeln, gesalzen, auch gefüllt (ausg. mit einem Wassergehalt von > 10 GHT)	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0
1905 32 99	Waffeln, auch kakaohaltig, auch gefüllt (ausg. ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen, gesalzen sowie solche mit einem Wassergehalt von > 10 GHT)	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 40 10	Zwieback	9,7 + EA	0
1905 40 90	Brot, geröstet, und ähnl. geröstete Waren (ausg. Zwieback)	9,7 + EA	0
1905 90 10	Brot, ungesäuert ‚Matzen‘	3,8 + 15,9 EUR/ 100 kg/net	0
1905 90 20	Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnl. Waren	4,5 + 60,5 EUR/ 100 kg/net	0
1905 90 30	Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils <= 5 GHT	9,7 + EA	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/137

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
1905 90 45	Kekse und ähnl. Kleingebäck, ungesüßt	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0
1905 90 55	Backwaren, extrudierte und expandierte, gesalzen oder aromatisiert (ausg. Knäckebrot, Zwieback, geröstetes Brot und ähnl. geröstete Waren sowie Waffeln)	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0
1905 90 60	Torten, Rosinenbrot, Panettone, Baisers, Christstollen, Hörnchen und andere gesüßte Backwaren (ausg. Knäckebrot, Leb- und Honigkuchen und ähnl. Waren, Kekse und ähnl. Kleingebäck, Waffeln und Zwieback)	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0
1905 90 90	Pizzas, Quiches und andere ungesüßte Backwaren (ausg. Knäckebrot, Kekse und ähnl. Kleingebäck, Waffeln, Zwieback und ähnl. geröstete Waren, Brot, Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneien verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnl. Waren)	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0
2001 10 00	Gurken und Cornichons, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	17,6	0
2001 90 10	Mango-Chutney, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	frei	0
2001 90 20	Früchte der Gattung ‚Capsicum‘, mit brennendem Geschmack, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	5	0
2001 90 30	Zuckermais ‚Zea mays var. saccharata‘, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	5,1 + 9,4 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SC1)–
2001 90 40	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnl. genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von >= 5 GHT, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	8,3 + 3,8 EUR/ 100 kg/net	0
2001 90 50	Pilze, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	16	0
2001 90 60	Palmherzen, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	10	0
2001 90 65	Oliven, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	16	0
2001 90 70	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	16	0
2001 90 91	Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-, Betel-nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	10	0
2001 90 93	Speisezwiebeln, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	16	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2001 90 99	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. Speisezwiebeln, Gurken, Cornichons, Mango-Chutney, Früchte Capsicum mit brennendem Geschmack, Zuckermais; Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnl. genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von ≥ 5 GHT; Pilze, Palmherzen, Oliven, Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack sowie Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-[Betel]-nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse)	16	0
2002 10 10	Tomaten, geschält (anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht), ganz oder in Stücken	14,4	0
2002 10 90	Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), ganz oder in Stücken (ausg. geschält)	14,4	0
2002 90 11	Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), mit einem Trockenmassegehalt von < 12 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg (ausg. ganz oder in Stücken)	14,4	0
2002 90 19	Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), mit einem Trockenmassegehalt von < 12 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg (ausg. ganz oder in Stücken)	14,4	0
2002 90 31	Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), mit einem Trockenmassegehalt von 12 bis 30 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg (ausg. ganz oder in Stücken)	14,4	0
2002 90 39	Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), mit einem Trockenmassegehalt von 12 bis 30 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg (ausg. ganz oder in Stücken)	14,4	0
2002 90 91	Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), mit einem Trockenmassegehalt von > 30 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg (ausg. ganz oder in Stücken)	14,4	0
2002 90 99	Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), mit einem Trockenmassegehalt von > 30 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg (ausg. ganz oder in Stücken)	14,4	0
2003 10 20	Pilze der Gattung Agaricus, vorläufig haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), vollständig gegart	18,4 + 191 EUR/ 100 kg/net eda	AV0-ZK (MM)
2003 10 30	Pilze der Gattung Agaricus, zubereitet oder haltbar gemacht, anders als mit Essig oder Essigsäure (ausg. vollständig gegart und nur vorläufig haltbar gemacht)	18,4 + 222 EUR/ 100 kg/net eda	AV0-ZK (MM)
2003 20 00	Trüffeln, zubereitet oder haltbar gemacht, anders als mit Essig oder Essigsäure	14,4	0
2003 90 00	Pilze, zubereitet oder haltbar gemacht, anders als mit Essig oder Essigsäure (ausg. der Gattung Agaricus)	18,4	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/139

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2004 10 10	Kartoffeln, gegart, jedoch nicht weiter zubereitet, gefroren	14,4	0
2004 10 91	Kartoffeln, zubereitet oder haltbar gemacht, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, gefroren	7,6 + EA	0
2004 10 99	Kartoffeln, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), gefroren (ausg. nur gegart oder in Form von Mehl, Grieß oder Flocken)	17,6	0
2004 90 10	Zuckermais ‚Zea mays var. saccharata‘, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), gefroren	5,1 + 9,4 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SC2)
2004 90 30	Sauerkraut, Kapern und Oliven, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), gefroren	16	0
2004 90 50	Erbsen ‚Pisum sativum‘ und grüne Bohnen ‚Phaseolus-Arten‘, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), gefroren	19,2	0
2004 90 91	Zwiebeln, nur gegart, gefroren	14,4	0
2004 90 98	Gemüse und Mischungen von Gemüsen, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), gefroren (ausg. mit Zucker haltbar gemacht sowie Tomaten, Pilze, Trüffeln, Kartoffeln, Zuckermais ‚Zea mays var. saccharata‘, Sauerkraut, Kapern, Oliven, Erbsen ‚Pisum sativum‘, grüne Bohnen ‚Phaseolus-Arten‘ und nur gegarte Zwiebeln, je für sich)	17,6	0
2005 10 00	Gemüse in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 250 g	17,6	0
2005 20 10	Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, ungefroren	8,8 + EA	0
2005 20 20	Kartoffeln in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet, ungefroren	14,1	0
2005 20 80	Kartoffeln, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), ungefroren (ausg. in Form von Mehl, Grieß oder Flocken sowie in dünnen Scheiben, in Fett oder Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet)	14,1	0
2005 40 00	Erbsen ‚Pisum sativum‘, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), ungefroren	19,2	0
2005 51 00	Bohnen ‚Vigna-Arten und Phaseolus-Arten‘, ausgelöst, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), ungefroren	17,6	0
2005 59 00	Bohnen ‚Vigna-Arten und Phaseolus-Arten‘, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), ungefroren (ausg. ausgelöst)	19,2	0
2005 60 00	Spargel, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), ungefroren	17,6	0

L 356/140

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007		Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2005 70 10		Oliven, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), ungefroren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von \leq 5 kg	12,8	0
2005 70 90		Oliven, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), ungefroren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $>$ 5 kg	12,8	0
2005 80 00		Zuckermais ‚Zea mays var. saccharata‘, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), ungefroren	5,1 + 9,4 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SC2)
2005 91 00		Bambussprossen, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), ungefroren	17,6	0
2005 99 10		Gemüse aus Früchten der Gattung Capsicum, mit brennendem Geschmack, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), ungefroren	6,4	0
2005 99 20		Kapern, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), ungefroren	16	0
2005 99 30		Artischocken, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), ungefroren	17,6	0
2005 99 40		Karotten, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), ungefroren	17,6	0
2005 99 50		Mischungen von Gemüsen, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), ungefroren	17,6	0
2005 99 60		Sauerkraut, ungefroren	16	0
2005 99 90		Gemüse, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), ungefroren (ausg. mit Zucker haltbar gemacht sowie homogenisiertes Gemüse der Unterpos. 2005 10 00 sowie Tomaten, Pilze, Trüffel, Kartoffeln, Sauerkraut, Erbsen [Pisum sativum], Bohnen [Vigna-Arten und Phaseolus-Arten], Spargel, Oliven, Zuckermais [Zea mays var. Saccharata], Bambussprossen, Früchte der Gattung Capsicum mit brennendem Geschmack, Kapern, Artischocken, Karotten und Mischungen von Gemüsen)	17,6	0
2006 00 10		Ingwer, mit Zucker haltbar gemacht ‚durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert‘	frei	0
2006 00 31	1	Kirschen, mit Zucker haltbar gemacht ‚durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert‘, mit einem Zuckergehalt von $>$ 13 GHT, Zuckergehalt $<$ 70 GHT	20 + 23,9 EUR/ 100 kg/net	0
2006 00 31	2	Kirschen, mit Zucker haltbar gemacht ‚durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert‘, mit einem Zuckergehalt von $>$ 13 GHT, Zuckergehalt \geq 70 GHT	20 + 23,9 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SP)
2006 00 35		Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-, Betel-‘nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse, mit Zucker haltbar gemacht ‚durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert‘, mit einem Zuckergehalt von $>$ 13 GHT	12,5 + 15 EUR/ 100 kg/net	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/141

KN 2007		Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2006 00 38	1	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere genießbare Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht ‚durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert‘, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT (ausg. Kirschen, Ingwer, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-[Betel]-nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse), Zuckergehalt < 70 GHT	20 + 23,9 EUR/ 100 kg/net	0
2006 00 38	2	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere genießbare Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht ‚durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert‘, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT (ausg. Kirschen, Ingwer, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-[Betel]-nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse), Zuckergehalt ≥ 70 GHT	20 + 23,9 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SP)
2006 00 91		Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-,Betel-nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse, mit Zucker haltbar gemacht ‚durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert‘, mit einem Zuckergehalt von ≤ 13 GHT	12,5	0
2006 00 99		Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere genießbare Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht ‚durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert‘, mit einem Zuckergehalt von ≤ 13 GHT (ausg. Ingwer, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-[Betel]-nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse)	20	0
2007 10 10		Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtrose und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT	24 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0
2007 10 91		Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Muse und Pasten, von Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT)	15	0

KN 2007		Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2007 10 99		Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT sowie von Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas)	24	0
2007 91 10	1	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, von Zitrusfrüchten, durch Kochen hergestellt, mit einem Zuckergehalt von > 30 GHT (ausg. homogenisierte Zubereitungen der Unterpos. 2007 10), Zuckergehalt < 70 GHT	20 + 23 EUR/ 100 kg/net	0
2007 91 10	2	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, von Zitrusfrüchten, durch Kochen hergestellt, mit einem Zuckergehalt von > 30 GHT (ausg. homogenisierte Zubereitungen der Unterpos. 2007 10), Zuckergehalt ≥ 70 GHT	20 + 23 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SP)
2007 91 30		Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, von Zitrusfrüchten, durch Kochen hergestellt, mit einem Zuckergehalt von > 13 bis 30 GHT (ausg. homogenisierte Zubereitungen der Unterpos. 2007 10)	20 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0
2007 91 90		Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, von Zitrusfrüchten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT sowie homogenisierte Zubereitungen der Unterpos. 2007 10)	21,6	0
2007 99 10		Pflaumenmus und Pflaumenpaste, durch Kochen hergestellt, mit einem Zuckergehalt von > 30 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 100 kg, zur industriellen Verarbeitung	22,4	0
2007 99 20	1	Maronenpaste und Maronenmus, durch Kochen hergestellt, mit einem Zuckergehalt von > 30 GHT (ausg. homogenisierte Zubereitungen der Unterpos. 2007 10), Zuckergehalt < 70 GHT	24 + 19,7 EUR/ 100 kg/net	0
2007 99 20	2	Maronenpaste und Maronenmus, durch Kochen hergestellt, mit einem Zuckergehalt von > 30 GHT (ausg. homogenisierte Zubereitungen der Unterpos. 2007 10), Zuckergehalt ≥ 70 GHT	24 + 19,7 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SP)
2007 99 31	1	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, von Kirschen, durch Kochen hergestellt, mit einem Zuckergehalt von > 30 GHT (ausg. homogenisierte Zubereitungen der Unterpos. 2007 10), Zuckergehalt < 70 GHT	24 + 23 EUR/ 100 kg/net	0
2007 99 31	2	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, von Kirschen, durch Kochen hergestellt, mit einem Zuckergehalt von > 30 GHT (ausg. homogenisierte Zubereitungen der Unterpos. 2007 10), Zuckergehalt ≥ 70 GHT	24 + 23 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SP)

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/143

KN 2007		Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2007 99 33	1	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, von Erdbeeren, durch Kochen hergestellt, mit einem Zuckergehalt von > 30 GHT (ausg. homogenisierte Zubereitungen der Unterpos. 2007 10), Zuckergehalt < 70 GHT	24 + 23 EUR/ 100 kg/net	0
20079933-	2	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, von Erdbeeren, durch Kochen hergestellt, mit einem Zuckergehalt von > 30 GHT (ausg. homogenisierte Zubereitungen der Unterpos. 2007 10), Zuckergehalt ≥ 70 GHT	24 + 23 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SP)
2007 99 35	1	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, von Himbeeren, durch Kochen hergestellt, mit einem Zuckergehalt von > 30 GHT (ausg. homogenisierte Zubereitungen der Unterpos. 2007 10), Zuckergehalt < 70 GHT	24 + 23 EUR/ 100 kg/net	0
2007 99 35	2	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, von Himbeeren, durch Kochen hergestellt, mit einem Zuckergehalt von > 30 GHT (ausg. homogenisierte Zubereitungen der Unterpos. 2007 10), Zuckergehalt ≥ 70 GHT	24 + 23 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SP)
2007 99 39	1	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, Zuckergehalt > 30 GHT (ausg. von Himbeeren, Erdbeeren, Kirschen und Zitrusfrüchten, Maronenpaste und Maronenmus, homogenisierte Zubereitungen der Unterpos. 2007 10 sowie Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit Gewicht des Inhalts > 100 kg, zur industriellen Verarbeitung), Zuckergehalt < 70 GHT	24 + 23 EUR/ 100 kg/net	0
2007 99 39	2	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, Zuckergehalt > 30 GHT (ausg. von Himbeeren, Erdbeeren, Kirschen und Zitrusfrüchten, Maronenpaste und Maronenmus, homogenisierte Zubereitungen der Unterpos. 2007 10 sowie Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit Gewicht des Inhalts > 100 kg, zur industriellen Verarbeitung), Zuckergehalt ≥ 70 GHT	24 + 23 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SP)
2007 99 55		Apfelmus, durch Kochen hergestellt, mit einem Zuckergehalt von > 13 bis 30 GHT (ausg. homogenisierte Zubereitungen der Unterpos. 2007 10)	24 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0
2007 99 57		Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, mit einem Zuckergehalt von > 13 bis 30 GHT (ausg. von Zitrusfrüchten, Apfelmus sowie homogenisierte Zubereitungen der Unterpos. 2007 10)	24 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0
2007 99 91		Apfelmus, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT sowie homogenisierte Zubereitungen der Unterpos. 2007 10)	24	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2007 99 93	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, von Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-, Jack-, Passionsfrüchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Sapotpflaumen, Karambolen, Pitahayas, Kokos-, Kaschu-, Para-, Areka-,Betel-, Kola- und Macadamia-Nüssen, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT, homogenisierte Zubereitungen der Unterpos. 2007 10)	15	0
2007 99 98	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT, Apfelmus, homogenisierte Zubereitungen der Unterpos. 2007 10 sowie von Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüssen, Kaschu-Nüssen, Paranüssen, Areka-[Betel]-nüssen, Kolanüssen, Macadamia-Nüssen und von Zitrusfrüchten)	24	0
2008 11 10	Erdnussbutter	12,8	0
2008 11 92	Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	11,2	0
2008 11 94	Erdnüsse, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg (ausg. geröstet, mit Zucker haltbar gemacht sowie Erdnussbutter)	11,2	0
2008 11 96	Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg	12	0
2008 11 98	Erdnüsse, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg (ausg. geröstet, mit Zucker haltbar gemacht sowie Erdnussbutter)	12,8	0
2008 19 11	Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-,Betel-'nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse, einschl. Mischungen mit einem Gehalt an Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüssen, Kaschu-Nüssen, Paranüssen, Areka-,Betel-'nüssen, Kolanüssen und Macadamia-Nüssen von >= 50 GHT, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg (ausg. mit Zucker haltbar gemacht)	7	0
2008 19 13	Mandeln und Pistazien, geröstete, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	9	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/145

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2008 19 19	Schalenfrüchte und andere Samen, einschl. Mischungen, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg (ausg. mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zucker haltbar gemacht jedoch nicht in Sirup eingelegt, Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, Erdnüsse, geröstete Mandeln und Pistazien sowie Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-[Betel-]nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse und deren Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen-Früchten von >= 50 GHT)	11,2	0
2008 19 91	Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-,Betel-nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse, einschl. Mischungen mit einem Gehalt an Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüssen, Kaschu-Nüssen, Paranüssen, Areka-,Betel-nüssen, Kolanüssen und Macadamia-Nüssen von >= 50 GHT, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg, a.n.g.	8	0
2008 19 93	Mandeln und Pistazien, geröstete, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg	10,2	0
2008 19 95	Nüsse, geröstete, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg (ausg. Erdnüsse, Mandeln und Pistazien sowie Kokosnüsse, Kascha-Nüsse, Paranüsse, Areka-[Betel-]nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse)	12	0
2008 19 99	Schalenfrüchte und andere Samen, einschl. Mischungen, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg (ausg. mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zucker haltbar gemacht jedoch nicht in Sirup eingelegt, Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, Erdnüsse, geröstete Nüsse sowie Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-[Betel-]nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse und deren Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen-Früchten von >= 50 GHT)	12,8	0
2008 20 11	Ananas, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 17 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	25,6 + 2,5 EUR/ 100 kg/net	0
2008 20 19	Ananas, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 17 GHT)	25,6	0
2008 20 31	Ananas, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 19 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg	25,6 + 2,5 EUR/ 100 kg/net	0
2008 20 39	Ananas, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 19 GHT)	25,6	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2008 20 51	Ananas, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von > 17 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	19,2	0
2008 20 59	Ananas, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT bis 17 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	17,6	0
2008 20 71	Ananas, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von > 19 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg	20,8	0
2008 20 79	Ananas, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT bis 19 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg	19,2	0
2008 20 90	Ananas, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker	18,4	0
2008 30 11	Zitrusfrüchte, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 11,85 % mas	25,6	0
2008 30 19	Zitrusfrüchte, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 11,85 % mas	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0
2008 30 31	Zitrusfrüchte, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 11,85 % mas (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT)	24	0
2008 30 39	Zitrusfrüchte, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 11,85 % mas (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT)	25,6	0
2008 30 51	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	15,2	0
2008 30 55	Mandarinen, einschl. Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und andere ähnl. Kreuzungen von Zitrusfrüchten, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	18,4	0
2008 30 59	Zitrusfrüchte, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg (ausg. Mandarinen, einschl. Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und andere ähnl. Kreuzungen von Zitrusfrüchten sowie Segmente von Pampelmusen und Grapefruits)	17,6	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/147

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2008 30 71	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg	15,2	0
2008 30 75	Mandarinen, einschl. Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und andere ähnl. Kreuzungen von Zitrusfrüchten, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg	17,6	0
2008 30 79	Zitrusfrüchte, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg (ausg. Mandarinen, einschl. Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und andere ähnl. Kreuzungen von Zitrusfrüchten sowie Segmente von Pampelmusen und Grapefruits)	20,8	0
2008 30 90	Zitrusfrüchte, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker	18,4	0
2008 40 11	Birnen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 11,85 % mas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	25,6	0
2008 40 19	Birnen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 11,85 % mas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0
2008 40 21	Birnen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 11,85 % mas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT)	24	0
2008 40 29	Birnen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 11,85 % mas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT)	25,6	0
2008 40 31	Birnen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 15 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0
2008 40 39	Birnen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 15 GHT)	25,6	0
2008 40 51	Birnen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	17,6	0
2008 40 59	Birnen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT bis 13 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	16	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2008 40 71	Birnen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von > 15 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg	19,2	0
2008 40 79	Birnen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT bis 15 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1	17,6	0
2008 40 90	Birnen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker	16,8	0
2008 50 11	Aprikosen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 11,85 % mas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	25,6	0
2008 50 19	Aprikosen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 11,85 % mas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0
2008 50 31	Aprikosen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 11,85 % mas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT)	24	0
2008 50 39	Aprikosen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 11,85 % mas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT)	25,6	0
2008 50 51	Aprikosen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 15 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0
2008 50 59	Aprikosen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 15 GHT)	25,6	0
2008 50 61	Aprikosen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	19,2	0
2008 50 69	Aprikosen [Marillen], zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT bis 13 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	17,6	0
2008 50 71	Aprikosen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von > 15 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg	20,8	0
2008 50 79	Aprikosen [Marillen], zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT bis 15 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg	19,2	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/149

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2008 50 92	Aprikosen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von \geq 5 kg	13,6	0
2008 50 94	Aprikosen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von \geq 4,5 bis $<$ 5 kg	17	0
2008 50 99	Aprikosen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $<$ 4,5 kg	18,4	0
2008 60 11	Kirschen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von $>$ 9 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von \leq 11,85 % mas	25,6	0
2008 60 19	Kirschen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von $>$ 9 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $>$ 11,85 % mas	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0
2008 60 31	Kirschen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von \leq 11,85 % mas (ausg. mit einem Zuckergehalt von $>$ 9 GHT)	24	0
2008 60 39	Kirschen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $>$ 11,85 % mas (ausg. mit einem Zuckergehalt von $>$ 9 GHT)	25,6	0
2008 60 50	Kirschen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $>$ 1 kg	17,6	0
2008 60 60	Kirschen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von \leq 1 kg	20,8	0
2008 60 70	Kirschen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von \geq 4,5 kg	18,4	0
2008 60 90	Kirschen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $<$ 4,5 kg	18,4	0
2008 70 11	Pfirsiche, einschl. Brugnolen und Nektarinen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von $>$ 13 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von \leq 11,85 % mas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $>$ 1 kg	25,6	0
2008 70 19	Pfirsiche, einschl. Brugnolen und Nektarinen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von $>$ 13 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $>$ 11,85 % mas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $>$ 1 kg	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0
2008 70 31	Pfirsiche, einschl. Brugnolen und Nektarinen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von \leq 11,85 % mas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $>$ 1 kg (ausg. mit einem Zuckergehalt von $>$ 13 GHT)	24	0

L 356/150

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2008 70 39	Pfirsiche, einschl. Brugnolen und Nektarinen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 11,85 % mas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT)	25,6	0
2008 70 51	Pfirsiche, einschl. Brugnolen und Nektarinen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 15 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0
2008 70 59	Pfirsiche, einschl. Brugnolen und Nektarinen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 15 GHT)	25,6	0
2008 70 61	Pfirsiche, einschl. Brugnolen und Nektarinen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	19,2	0
2008 70 69	Pfirsiche, einschl. Brugnolen und Nektarinen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT bis 13 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	17,6	0
2008 70 71	Pfirsiche, einschl. Brugnolen und Nektarinen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von > 15 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg	19,2	0
2008 70 79	Pfirsiche, einschl. Brugnolen und Nektarinen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT bis 15 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg	17,6	0
2008 70 92	Pfirsiche, einschl. Brugnolen und Nektarinen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von >= 5 kg	15,2	0
2008 70 98	Pfirsiche, einschl. Brugnolen und Nektarinen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von < 5 kg	18,4	0
2008 80 11	Erdbeeren, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 11,85 % mas	25,6	0
2008 80 19	Erdbeeren, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 11,85 % mas	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0
2008 80 31	Erdbeeren, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 11,85 % mas (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT)	24	0
2008 80 39	Erdbeeren, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 11,85 % mas (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT)	25,6	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/151

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2008 80 50	Erdbeeren, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	17,6	0
2008 80 70	Erdbeeren, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg	20,8	0
2008 80 90	Erdbeeren, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker	18,4	0
2008 91 00	Palmherzen, zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol (ausg. mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht)	10	0
2008 92 12	Mischungen von Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas, einschl. Mischungen mit einem Gehalt dieser Früchte und Kokos-, Kaschu-, Para-, Areka-,Betel-', Kola- und Macadamia-Nüssen von >= 50 GHT, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 11,85 % mas	16	0
2008 92 14	Mischungen von Früchten oder anderen genießbaren Pflanzenteilen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 11,85 % mas (ausg. Mischungen von Schalenfrüchten, von tropischen Früchten und tropischen Früchten-Nüssen gemäß Zus. Anm. 7 und 8 zu Kap. 20 mit einem Gehalt von >= 50 GHT sowie von Erdnüssen und anderen Samen)	25,6	0
2008 92 16	Mischungen von Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas, einschl. Mischungen mit einem Gehalt dieser Früchte und Kokos-, Kaschu-, Para-, Areka-,Betel-', Kola- und Macadamia-Nüssen von >= 50 GHT, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 11,85 % mas	16 + 2,6 EUR/ 100 kg/net	0
2008 92 18	Mischungen von Früchten oder anderen genießbaren Pflanzenteilen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 11,85 % mas (ausg. Mischungen von Schalenfrüchten, von tropischen Früchten und tropischen Früchten-Nüssen gemäß Zus. Anm. 7 und 8 zu Kap. 20 mit einem Gehalt von >= 50 GHT sowie von Erdnüssen und anderen Samen)	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2008 92 32	Mischungen von Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas, einschl. Mischungen mit einem Gehalt dieser Früchte und Kokos-, Kaschu-, Para-, Areka-,Betel-‘-, Kola- und Macadamia-Nüssen von ≥ 50 GHT, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 11,85$ % mas (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT)	15	0
2008 92 34	Mischungen von Früchten oder anderen genießbaren Pflanzenteilen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 11,85$ % mas (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT sowie Mischungen von Schalenfrüchten, von tropischen Früchten und tropischen Früchten-Nüssen gemäß Zus. Anm. 7 und 8 zu Kap. 20 mit einem Gehalt von ≥ 50 GHT sowie von Erdnüssen und anderen Samen)	24	0
2008 92 36	Mischungen von Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas, einschl. Mischungen mit einem Gehalt dieser Früchte und Kokos-, Kaschu-, Para-, Areka-,Betel-‘-, Kola- und Macadamia-Nüssen von ≥ 50 GHT, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $> 11,85$ % mas (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT)	16	0
2008 92 38	Mischungen von Früchten oder anderen genießbaren Pflanzenteilen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $> 11,85$ % mas (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT sowie Mischungen von Schalenfrüchten, von tropischen Früchten und tropischen Früchten-Nüssen gemäß Zus. Anm. 7 und 8 zu Kap. 20 mit einem Gehalt von ≥ 50 GHT sowie von Erdnüssen und anderen Samen)	25,6	0
2008 92 51	Mischungen von Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas, einschl. Mischungen mit einem Gehalt dieser Früchte und Kokos-, Kaschu-, Para-, Areka-,Betel-‘-, Kola- und Macadamia-Nüssen von ≥ 50 GHT, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	11	0
2008 92 59	Mischungen von Früchten oder anderen genießbaren Pflanzenteilen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg (ausg. Mischungen von Schalenfrüchten, von tropischen Früchten und tropischen Früchten-Nüssen gemäß Zus. Anm. 7 und 8 zu Kap. 20 mit einem Gehalt von ≥ 50 GHT, Erdnüssen und anderen Samen sowie Zubereitungen nach Art der ‚Müsli‘ auf der Grundlage nichtgerösteter Getreideflocken der Unterpos. 1904 20 10)	17,6	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/153

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2008 92 72	Mischungen von Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas, einschl. Mischungen mit einem Gehalt dieser Früchte und Kokos-, Kaschu-, Para-, Areka-,Betel-‘-, Kola- und Macadamia-Nüssen von ≥ 50 GHT, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, bei denen das Gewicht keines Anteils > 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg	8,5	0
2008 92 74	Mischungen von Früchten bei denen das Gewicht keines Anteils > 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg (ausg. Mischungen von Schalenfrüchten, von tropischen Früchten und tropischen Früchten-Nüssen gemäß Zus. Anm. 7 und 8 zu Kap. 20 mit einem Gehalt von ≥ 50 GHT, Erdnüssen und anderen Samen sowie Zubereitungen nach Art der ‚Müsli‘ auf der Grundlage nichtgerösteter Getreideflocken der Unterpos. 1904 20 10)	13,6	0
2008 92 76	Mischungen von Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas, einschl. Mischungen mit einem Gehalt dieser Früchte und Kokos-, Kaschu-, Para-, Areka-,Betel-‘-, Kola- und Macadamia-Nüssen von ≥ 50 GHT, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg (ausg. Mischungen, bei denen das Gewicht keines Anteils > 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt)	12	0
2008 92 78	Mischungen von Früchten oder anderen genießbaren Pflanzenteilen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg (ausg. Mischungen von Schalenfrüchten, von tropischen Früchten und tropischen Früchten-Nüssen gemäß Zus. Anm. 7 und 8 zu Kap. 20 mit einem Gehalt von ≥ 50 GHT, Erdnüssen und anderen Samen sowie Mischungen bei denen das Gewicht keines Anteils > 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt sowie Zubereitungen nach Art der ‚Müsli‘ auf der Grundlage nichtgerösteter Getreideflocken der Unterpos. 1904 20 10)	19,2	0
2008 92 92	Mischungen von Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas, einschl. Mischungen mit einem Gehalt dieser Früchte und Kokos-, Kaschu-, Para-, Areka-,Betel-‘-, Kola- und Macadamia-Nüssen von ≥ 50 GHT, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≥ 5 kg	11,5	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2008 92 93	Mischungen von Früchten oder anderen genießbaren Pflanzenteilen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≥ 5 kg, a.n.g. (ausg. Mischungen von Schalenfrüchten, von tropischen Früchten und tropischen Früchten-Nüssen gemäß Zus. Anm. 7 und 8 zu Kap. 20 mit einem Gehalt von ≥ 50 GHT, Erdnüssen und anderen Samen sowie Zubereitungen nach Art der ‚Müsli‘ auf der Grundlage nichtgerösteter Getreideflocken der Unterpos. 1904 20 10)	18,4	0
2008 92 94	Mischungen von Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas, einschl. Mischungen mit einem Gehalt dieser Früchte und Kokos-, Kaschu-, Para-, Areka-,Betel-‘-, Kola- und Macadamia-Nüssen von ≥ 50 GHT, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\geq 4,5$ bis < 5 kg	11,5	0
2008 92 96	Mischungen von Früchten oder anderen genießbaren Pflanzenteilen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\geq 4,5$ bis < 5 kg, a.n.g. (ausg. Mischungen von Schalenfrüchten, von tropischen Früchten und tropischen Früchten-Nüssen gemäß Zus. Anm. 7 und 8 zu Kap. 20 mit einem Gehalt von ≥ 50 GHT, Erdnüssen und anderen Samen sowie Zubereitungen nach Art der ‚Müsli‘ auf der Grundlage nichtgerösteter Getreideflocken der Unterpos. 1904 20 10)	18,4	0
2008 92 97	Mischungen von Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas, einschl. Mischungen mit einem Gehalt dieser Früchte und Kokos-, Kaschu-, Para-, Areka-,Betel-‘-, Kola- und Macadamia-Nüssen von ≥ 50 GHT, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $< 4,5$ kg	11,5	0
2008 92 98	Mischungen von Früchten und anderen genießbaren Pflanzenteilen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $< 4,5$ kg, a.n.g. (ausg. Mischungen von Schalenfrüchten, von tropischen Früchten und tropischen Früchten-Nüssen gemäß Zus. Anm. 7 und 8 zu Kap. 20 mit einem Gehalt von ≥ 50 GHT, Erdnüssen und anderen Samen sowie Zubereitungen nach Art der ‚Müsli‘ auf der Grundlage nichtgerösteter Getreideflocken der Unterpos. 1904 20 10)	18,4	0
2008 99 11	Ingwer, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 11,85$ % mas	10	0
2008 99 19	Ingwer, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $> 11,85$ % mas	16	0
2008 99 21	Weintrauben, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT	25,6 + 3,8 EUR/ 100 kg/net	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/155

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2008 99 23	Weintrauben, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT)	25,6	0
2008 99 24	Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 11,85 % mas	16	0
2008 99 28	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 11,85 % mas (ausg. mit Zucker haltbar gemacht jedoch nicht in Sirup eingelegt sowie Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt sowie Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, Ananas, Zitrusfrüchte, Birnen, Aprikosen [Marillen], Kirschen, Pfirsiche, Erdbeeren, Ingwer, Weintrauben, Passionsfrüchte, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas)	25,6	0
2008 99 31	Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 11,85 % mas	16 + 2,6 EUR/ 100 kg/net	0
2008 99 34	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 11,85 % mas (ausg. mit Zucker haltbar gemacht jedoch nicht in Sirup eingelegt sowie Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt sowie Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, Ananas, Zitrusfrüchte, Birnen, Aprikosen [Marillen], Kirschen, Pfirsiche, Erdbeeren, Ingwer, Weintrauben, Passionsfrüchte, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas)	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0
2008 99 36	Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 11,85 % mas (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT)	15	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2008 99 37	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 11,85 % mas (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT sowie Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, Ananas, Zitrusfrüchte, Birnen, Aprikosen [Marillen], Kirschen, Pfirsiche, Erdbeeren, Ingwer, Weintrauben, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas)	24	0
2008 99 38	Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 11,85 % mas (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT)	16	0
2008 99 40	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 11,85 % mas (ausg. mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT sowie Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, Ananas, Zitrusfrüchte, Birnen, Aprikosen [Marillen], Kirschen, Pfirsiche, Erdbeeren, Ingwer, Weintrauben, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas)	25,6	0
2008 99 41	Ingwer, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	frei	0
2008 99 43	Weintrauben, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	19,2	0
2008 99 45	Pflaumen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	17,6	0
2008 99 46	Passionsfrüchte, Guaven und Tamarinden, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	11	0
2008 99 47	Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	11	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/157

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2008 99 49	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg (ausg. mit Zucker haltbar gemacht jedoch nicht in Sirup eingelegt sowie Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmoste und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt sowie Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, Ananas, Zitrusfrüchte, Birnen, Aprikosen [Marillen], Kirschen, Pfirsiche, Erdbeeren, Ingwer, Weintrauben, Pflaumen, Passionsfrüchte, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas)	17,6	0
2008 99 51	Ingwer, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg	frei	0
2008 99 61	Passionsfrüchte und Guaven, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg	13	0
2008 99 62	Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg (ausg. Mischungen)	13	0
2008 99 67	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg (ausg. mit Zucker haltbar gemacht jedoch nicht in Sirup eingelegt sowie Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmoste und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt sowie Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, Ananas, Zitrusfrüchte, Birnen, Aprikosen [Marillen], Kirschen, Pfirsiche, Erdbeeren, Ingwer, Passionsfrüchte, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas)	20,8	0
2008 99 72	Pflaumen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von >= 5 kg	15,2	0
2008 99 78	Pflaumen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von < 5 kg	18,4	0
2008 99 85	Mais, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker (ausg. Zuckermais [Zea mays var. Saccharata])	5,1 + 9,4 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SC1)
2008 99 91	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnl. genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von >= 5 GHT, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker (ausg. gefroren oder getrocknet)	8,3 + 3,8 EUR/ 100 kg/net	0

KN 2007		Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2008 99 99		Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker (ausg. mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zucker haltbar gemacht jedoch nicht in Sirup eingelegt, Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Frucht Muse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt sowie Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, Ananas, Zitrusfrüchte, Birnen, Aprikosen [Marillen], Kirschen, Pfirsiche, Erdbeeren, Pflaumen, Mais, Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnl. genießbare Pflanzenteile)	18,4	0
2009 11 11	1	Orangensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, gefroren, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzter Zucker < 30 GHT	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0
2009 11 11	2	Orangensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, gefroren, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzter Zucker ≥ 30 GHT	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SP)
2009 11 19		Orangensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, gefroren, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht	33,6	0
2009 11 91		Orangensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, gefroren, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SP)
2009 11 99		Orangensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, gefroren, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C (ausg. mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT)	15,2	0
2009 12 00		Orangensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von ≤ 20 bei 20 °C (ausg. gefroren)	12,2	0
2009 19 11	1	Orangensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. gefroren), zugesetzter Zucker < 30 GHT	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0
2009 19 11	2	Orangensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. gefroren), zugesetzter Zucker ≥ 30 GHT	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SP)
2009 19 19		Orangensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. gefroren)	33,6	0
2009 19 91		Orangensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von > 20 jedoch ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT (ausg. gefroren)	15,2 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SP)

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/159

KN 2007		Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 19 98		Orangensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 20 jedoch <= 67 bei 20 °C (ausg. gefroren sowie mit einem Wert von <= 30 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT)	12,2	0
2009 21 00		Pampelmusensaft oder Grapefruitsaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von <= 20 bei 20 °C	12	0
2009 29 11	1	Pampelmusensaft oder Grapefruitsaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von <= 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzter Zucker < 30 GHT	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0
2009 29 11	2	Pampelmusensaft oder Grapefruitsaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von <= 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzter Zucker \geq 30 GHT	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SP)
2009 29 19		Pampelmusensaft oder Grapefruitsaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht	33,6	0
2009 29 91		Pampelmusensaft oder Grapefruitsaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von > 20 jedoch <= 67 bei 20 °C, mit einem Wert von <= 30 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT	12 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SP)
2009 29 99		Pampelmusensaft oder Grapefruitsaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 20 jedoch <= 67 bei 20 °C (ausg. mit einem Wert von <= 30 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT)	12	0
2009 31 11		Saft aus Zitrusfrüchten, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von <= 20 bei 20 °C und mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend (ausg. Mischungen sowie Orangensaft und Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits)	14,4	0
2009 31 19		Saft aus Zitrusfrüchten, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von <= 20 bei 20 °C, mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend sowie Mischungen und Orangensaft und Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits)	15,2	0
2009 31 51		Zitronensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von <= 20 bei 20 °C, mit einem Wert von <= 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	0
2009 31 59		Zitronensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von <= 20 bei 20 °C und mit einem Wert von <= 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend)	15,2	0
2009 31 91		Saft aus Zitrusfrüchten, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von <= 20 bei 20 °C, mit einem Wert von <= 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend (ausg. Mischungen sowie Zitronensaft, Orangensaft und Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits)	14,4	0

L 356/160

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007		Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 31 99		Saft aus Zitrusfrüchten, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 20 bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$ und mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. zugesetztem Zucker enthaltend sowie Mischungen sowie Zitronensaft, Orangensaft und Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits)	15,2	0
2009 39 11	1	Saft aus Zitrusfrüchten, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$ und mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. Mischungen sowie Orangensaft und Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits). Zugesetzter Zucker < 30 GHT	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0
2009 39 11	2	Saft aus Zitrusfrüchten, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$ und mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. Mischungen sowie Orangensaft und Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits). Zugesetzter Zucker ≥ 30 GHT	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SP)
2009 39 19		Saft aus Zitrusfrüchten, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$ und mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. Mischungen sowie Orangensaft und Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits)	33,6	0
2009 39 31		Saft aus Zitrusfrüchten, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von > 20 jedoch ≤ 67 bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$ und mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend (ausg. Mischungen sowie Orangensaft und Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits)	14,4	0
2009 39 39		Saft aus Zitrusfrüchten, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von > 20 jedoch ≤ 67 bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$, mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend sowie Mischungen und Orangensaft und Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits)	15,2	0
2009 39 51		Zitronensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von > 20 jedoch ≤ 67 bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$, mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT	14,4 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SP)
2009 39 55		Zitronensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von > 20 jedoch ≤ 67 bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$, mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetzten Zucker von ≤ 30 GHT	14,4	0
2009 39 59		Zitronensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von > 20 jedoch ≤ 67 bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$ und mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend)	15,2	0
2009 39 91		Saft aus Zitrusfrüchten, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von > 20 jedoch ≤ 67 bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$, mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT (ausg. Mischungen sowie Zitronensaft, Orangensaft und Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits)	14,4 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SP)–
2009 39 95		Saft aus Zitrusfrüchten, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von > 20 jedoch ≤ 67 bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$, mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von ≤ 30 GHT (ausg. Mischungen sowie Zitronensaft, Orangensaft und Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits)	14,4	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/161

KN 2007		Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 39 99		Saft aus Zitrusfrüchten, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von > 20 jedoch <= 67 bei 20 °C und mit einem Wert von <= 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. zugesetztem Zucker enthaltend sowie Mischungen sowie Zitronensaft, Orangensaft und Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits)	15,2	0
2009 41 10		Ananassaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von <= 20 bei 20 °C und mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
2009 41 91		Ananassaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von <= 20 bei 20 °C, mit einem Wert von <= 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
2009 41 99		Ananassaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von <= 20 bei 20 °C (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend)	16	0
2009 49 11	1	Ananassaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von <= 30 EUR für 100 kg Eigengewicht. Zugesezter Zucker < 30 GHT	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0
2009 49 11	2	Ananassaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von <= 30 EUR für 100 kg Eigengewicht. Zugesezter Zucker ≥ 30 GHT	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SP)
2009 49 19		Ananassaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht	33,6	0
2009 49 30		Ananassaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von > 20 jedoch <= 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
2009 49 91		Ananassaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von > 20 jedoch <= 67 bei 20 °C, mit einem Wert von <= 30 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SP)
2009 49 93		Ananassaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von > 20 jedoch <= 67 bei 20 °C, mit einem Wert von <= 30 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von <= 30 GHT	15,2	0
2009 49 99		Ananassaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von > 20 jedoch <= 67 bei 20 °C (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend)	16	0
2009 50 10		Tomatensaft mit einem Trockenmassegehalt von < 7 %, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, zugesetzten Zucker enthaltend	16	0
2009 50 90		Tomatensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend)	16,8	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 61 10	Traubensaft, einschl. Traubenmost, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von ≤ 30 bei 20 °C und mit einem Wert von > 18 EUR für 100 kg Eigengewicht	Abschnitt A von Anhang I Anlage 2	0+EP
2009 61 90	Traubensaft, einschl. Traubenmost, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von ≤ 30 bei 20 °C und mit einem Wert von ≤ 18 EUR für 100 kg Eigengewicht	22,4 + 27 EUR/hl	AVO
2009 69 11	Traubensaft, einschl. Traubenmost, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von ≤ 22 EUR für 100 kg Eigengewicht	40 + 121 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net	AVO
2009 69 19	Traubensaft, einschl. Traubenmost, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 22 EUR für 100 kg Eigengewicht	Abschnitt A von Anhang I Anlage 2	0+EP
2009 69 51	Traubensaft, einschl. Traubenmost, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 30 jedoch ≤ 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, konzentriert	Abschnitt A von Anhang I Anlage 2	0+EP
2009 69 59	Traubensaft, einschl. Traubenmost, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 30 jedoch ≤ 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 18 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. konzentriert)	Abschnitt A von Anhang I Anlage 2	0+EP
2009 69 71	Traubensaft, einschl. Traubenmost, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von > 30 jedoch ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert von ≤ 18 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT, konzentriert	22,4 + 131 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net	AVO
2009 69 79	Traubensaft, einschl. Traubenmost, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von > 30 jedoch ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert von ≤ 18 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT (ausg. konzentriert)	22,4 + 27 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net	AVO
2009 69 90	Traubensaft, einschl. Traubenmost, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 30 jedoch ≤ 67 bei 20 °C und mit einem Wert von ≤ 18 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT)	22,4 + 27 EUR/hl	AVO
2009 71 10	Apfelsaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 20 bei 20 °C und mit einem Wert von > 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	18	0
2009 71 91	Apfelsaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 20 bei 20 °C, mit einem Wert von ≤ 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	18	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/163

KN 2007		Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 71 99		Apfelsaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von <= 20 bei 20 °C (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend)	18	0
2009 79 11		Apfelsaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von <= 22 EUR für 100 kg Eigengewicht	30 + 18,4 EUR/ 100 kg/net	AV0
2009 79 19		Apfelsaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 22 EUR für 100 kg Eigengewicht	30	0
2009 79 30		Apfelsaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von > 20 jedoch <= 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	18	AV0
2009 79 91		Apfelsaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von > 20 jedoch <= 67 bei 20 °C, mit einem Wert von <= 18 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT	18 + 19,3 EUR/ 100 kg/net	0
2009 79 93		Apfelsaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von > 20 jedoch <= 67 bei 20 °C, mit einem Wert von <= 18 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von <= 30 GHT	18	0
2009 79 99		Apfelsaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von > 20 jedoch <= 67 bei 20 °C (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend)	18	0
2009 80 11	1	Birnenensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von <= 22 EUR für 100 kg Eigengewicht. Zugesetzter Zucker < 30 GHT	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0
2009 80 11	2	Birnenensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von <= 22 EUR für 100 kg Eigengewicht. Zugesetzter Zucker ≥ 30 GHT	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SP)
2009 80 19		Birnenensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 22 EUR für 100 kg Eigengewicht	33,6	0
2009 80 34		Saft aus Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen oder Pitahayas, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von <= 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. Mischungen)	21 + 12,9 EUR/ 100 kg/net	0
2009 80 35	1	Saft aus Früchten oder Gemüsen, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von <= 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. Mischungen sowie Saft aus Zitrus-, Passions-, Mango-, Mangostan-, Papaya-, Jackfrüchten, Guaven, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Sapotpflaumen, Karambolen, Pitahayas, Ananas-, Tomaten-, Trauben-, Apfel- und Birnenensaft). Zugesetzter Zucker < 30 GHT	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0

KN 2007		Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 80 35	2	Saft aus Früchten oder Gemüsen, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. Mischungen sowie Saft aus Zitrus-, Passions-, Mango-, Mangostan-, Papaya-, Jackfrüchten, Guaven, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Sapotpflaumen, Karambolen, Pitahayas, Ananas-, Tomaten-, Trauben-, Apfel- und Birnensaft). Zugesezter Zucker ≥ 30 GHT	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SP)
2009 80 36		Saft aus Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen oder Pitahayas, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. Mischungen)	21	0
2009 80 38		Saft aus Früchten oder Gemüsen, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. Mischungen sowie Saft aus Zitrusfrüchten, Guaven, Mango-, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen, Pitahayas, Ananas-, Tomaten-, Traubensaft einschl. Traubenmost, Apfel- und Birnensaft)	33,6	0
2009 80 50		Birnensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	19,2	0
2009 80 61		Birnensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert von ≤ 18 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT	19,2 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SP)
2009 80 63		Birnensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert von ≤ 18 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von ≤ 30 GHT	19,2	0
2009 80 69		Birnensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend)	20	0
2009 80 71		Kirschsafte, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	16,8	0
2009 80 73		Saft aus Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen oder Pitahayas, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend (ausg. Mischungen)	10,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/165

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 80 79	Saft aus Früchten oder Gemüsen, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$ und mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend (ausg. Mischungen sowie Saft aus Zitrusfrüchten, Guaven, Mango-, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen, Pitahayas, Ananas-, Tomaten-, Traubensaft einschl. Traubenmost, Apfel-, Birnen- und Kirschsaft)	16,8	0
2009 80 85	Saft aus Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen oder Pitahayas, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$, mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT (ausg. Mischungen)	10,5 + 12,9 EUR/ 100 kg/net	0
2009 80 86	Saft aus Früchten oder Gemüsen, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$, mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT (ausg. Mischungen sowie Saft aus Zitrusfrüchten, Guaven, Mango-, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen, Pitahayas, Ananas-, Tomaten-, Traubensaft einschl. Traubenmost, Apfel- und Birnensaft)	16,8 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SP)
2009 80 88	Saft aus Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen oder Pitahayas, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$, mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von ≤ 30 GHT (ausg. Mischungen)	10,5	0
2009 80 89	Saft aus Früchten oder Gemüsen, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$, mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von ≤ 30 GHT (ausg. Mischungen sowie Saft aus Zitrusfrüchten, Guaven, Mango-, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen, Pitahayas, Ananas-, Tomaten-, Traubensaft einschl. Traubenmost, Apfel- und Birnensaft)	16,8	0
2009 80 95	Saft aus der Frucht der Art <i>Vaccinium macrocarpon</i> , ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$ (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend)	14	0
2009 80 96	Kirschsaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$ (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend)	17,6	0

KN 2007		Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 80 97		Saft aus Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen oder Pitahayas, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend sowie Mischungen)	11	0
2009 80 99		Saft aus Früchten oder Gemüsen, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend sowie Mischungen, Saft aus Zitrusfrüchten, Guaven, Mango-, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen, Pitahayas, Ananas-, Tomaten-, Traubensaft einschl. Traubenmost, Apfel-, Birnen-, Kirschsafte und Saft aus der Frucht der Art <i>Vaccinium macrocarpon</i>)	17,6	0
2009 90 11	1	Mischungen aus Apfel- und Birnensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von ≤ 22 EUR für 100 kg Eigengewicht. Zugesezter Zucker < 30 GHT	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0
2009 90 11	2	Mischungen aus Apfel- und Birnensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von ≤ 22 EUR für 100 kg Eigengewicht. Zugesezter Zucker ≥ 30 GHT	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SP)
2009 90 19		Mischungen aus Apfel- und Birnensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 22 EUR für 100 kg Eigengewicht	33,6	0
2009 90 21	1	Mischungen von Fruchtsäften, einschl. Traubenmost, und Gemüsesäften, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. Mischungen aus Apfel- und Birnensaft). Zugesezter Zucker < 30 GHT	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0
2009 90 21	2	Mischungen von Fruchtsäften, einschl. Traubenmost, und Gemüsesäften, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. Mischungen aus Apfel- und Birnensaft). Zugesezter Zucker ≥ 30 GHT	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SP)
2009 90 29		Mischungen von Fruchtsäften, einschl. Traubenmost, und Gemüsesäften, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. Mischungen aus Apfel- und Birnensaft)	33,6	0
2009 90 31		Mischungen aus Apfel- und Birnensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert von ≤ 18 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT	20 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SP)

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/167

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 90 39	Mischungen aus Apfel- und Birnensaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C (ausg. mit einem Wert von ≤ 18 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT)	20	0
2009 90 41	Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0
2009 90 49	Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend)	16	0
2009 90 51	Mischungen von Fruchtsäften, einschl. Traubenmost, und Gemüsesäften, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend (ausg. Mischungen aus Apfel- und Birnensaft oder aus Zitrusfrucht- und Ananassaft)	16,8	0
2009 90 59	Mischungen von Fruchtsäften, einschl. Traubenmost, und Gemüsesäften, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend sowie Mischungen aus Apfel- und Birnensaft oder aus Zitrusfrucht- und Ananassaft)	17,6	0
2009 90 71	Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SP)
2009 90 73	Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von ≤ 30 GHT	15,2	0
2009 90 79	Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C und mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend)	16	0
2009 90 92	Mischungen von Säften aus Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen oder Pitahayas, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT	10,5 + 12,9 EUR/ 100 kg/net	0
2009 90 94	Mischungen von Fruchtsäften, einschl. Traubenmost und Gemüsesäften, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 GHT (ausg. Mischungen aus Apfel- und Birnensaft oder aus Zitrusfrucht- und Ananassaft sowie von Säften aus Guaven, Mango-, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas)	16,8 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	AV0-ZK (SP)

KN 2007		Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2009 90 95		Mischungen von Säften aus Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen oder Pitahayas, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von ≤ 30 GHT	10,5	0
2009 90 96		Mischungen von Fruchtsäften, einschl. Traubenmost und Gemüsesäften, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von ≤ 30 GHT (ausg. Mischungen aus Apfel- und Birnensaft oder aus Zitrusfrucht- und Ananassaft sowie von Säften aus Guaven, Mango-, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas)	16,8	0
2009 90 97		Mischungen von Säften aus Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen oder Pitahayas, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C und mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend)	11	0
2009 90 98		Mischungen von Fruchtsäften, einschl. Traubenmost und Gemüsesäften, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C und mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausg. zugesetzten Zucker enthaltend sowie Mischungen aus Apfel- und Birnensaft oder aus Zitrusfrucht- und Ananassaft sowie von Säften aus Guaven, Mango-, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas)	17,6	0
2101 11 11		Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, mit einem Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse von ≥ 95 GHT ‚fest‘	9	0
2101 11 19		Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, mit einem Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse von < 95 GHT ‚pastenförmig oder flüssig‘	9	0
2101 12 92		Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	11,5	0
2101 12 98	1	Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von < 70 GHT	9 + EA	0
2101 12 98	2	Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von ≥ 70 GHT	9 + EA	AV0-ZK (SP)
2101 20 20		Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate	6	0
2101 20 92		Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate	6	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/169

KN 2007		Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2101 20 98	1	Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von < 70 GHT	6,5 + EA	0
2101 20 98	2	Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von ≥ 70 GHT	6,5 + EA	AV0-ZK (SP)
2101 30 11		Zichorien, geröstet	11,5	0
2101 30 19		Kaffeemittel, geröstet (ausg. Zichorien)	5,1 + 12,7 EUR/ 100 kg/net	0
2101 30 91		Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien	14,1	0
2101 30 99		Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln (ausg. Zichorien)	10,8 + 22,7 EUR/ 100 kg/net	0
2102 10 10		Mutterhefen ‚ausgewählte Hefekulturen‘	10,9	0
2102 10 31		Backhefen, getrocknet	12	0
2102 10 39		Backhefen (ausg. getrocknet)	12	0
2102 10 90		Hefen, lebend (ausg. ausgewählte Mutterhefen und Backhefen)	14,7	0
2102 20 11		Hefen, ohne Leben, in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnl. Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg	8,3	0
2102 20 19		Hefen, ohne Leben (ausg. in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnl. Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg)	5,1	0
2102 20 90		Einzeller-Mikroorganismen, ohne Leben (ausg. in Aufmachung als Arzneiwaren sowie Hefen)	frei	0
2102 30 00		Backtriebmittel in Pulverform, zubereitet	6,1	0
2103 10 00		Sojasoße	7,7	0
2103 20 00		Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	10,2	0
2103 30 10		Senfmehl (ausg. zubereitet)	frei	0
2103 30 90		Senf, einschl. zubereitetes Senfmehl	9	0
2103 90 10		Mango-Chutney, flüssig	frei	0
2103 90 30		Bitter, aromatische, mit einem Alkoholgehalt von 44,2 % vol bis 49,2 % vol, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 GHT Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 GHT Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 0,5 l	frei	0

L 356/170

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2103 90 90	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen sowie zusammengesetzte Würzmittel (ausg. Sojasoße, Tomatenketchup und andere Tomatensoßen, Mango-Chutney, flüssig sowie aromatische Bitter der Unterpos. 2103 90 30)	7,7	0
2104 10 10	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen, getrocknet	11,5	0
2104 10 90	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen sowie Suppen und Brühen (ausg. getrocknet)	11,5	0
2104 20 00	Lebensmittel in Form von Zubereitungen aus einer fein homogenisierten Mischung mehrerer Grundstoffe, wie Fleisch, Fisch, Gemüse oder Früchten, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von \leq 250 g	14,1	0
2105 00 10	Speiseeis, auch kakaohaltig, kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von $<$ 3 GHT	8,6 + 20,2 EUR/ 100 kg/net MAX 19,4 + 9,4 EUR/ 100 kg/net	AV0 - 7
2105 00 91	Speiseeis, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Milchfett von \geq 3 GHT, jedoch $<$ 7 GHT	8 + 38,5 EUR/ 100 kg/net MAX 18,1 + 7 EUR/ 100 kg/net	AV0 - 7
2105 00 99	Speiseeis, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Milchfett von \geq 7 GHT	7,9 + 54 EUR/ 100 kg/net MAX 17,8 + 6,9 EUR/ 100 kg/net	AV0 - 5
2106 10 20	Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe, kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend oder $<$ 1,5 GHT Milchfett, $<$ 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, $<$ 5 GHT Glucose oder $<$ 5 GHT Stärke enthaltend	12,8	0
2106 10 80	Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe, \geq 1,5 GHT Milchfett, \geq 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, \geq 5 GHT Glucose oder \geq 5 GHT Stärke enthaltend	EA	0
2106 90 20	Zubereitungen, zusammengesetzt, alkoholhaltig, der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $>$ 0,5 % vol (ausg. solche auf der Basis von Riechstoffen)	17,3 MIN 1 EUR/% vol/hl	0
2106 90 30	Isoglucosesirup, aromatisiert oder gefärbt	42,7 EUR/100 kg/ net mas	0
2106 90 51	Lactosesirup, aromatisiert oder gefärbt	14 EUR/100 kg/net	0
2106 90 55	Glucosesirup und Maltodextrinsirup, aromatisiert oder gefärbt	20 EUR/100 kg/net	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/171

KN 2007		Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2106 90 59		Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt (ausg. Isoglucosesirup, Lactosesirup, Glucose- und Maltodextrinsirup)	0,4 EUR/100 kg/ 1 GHT an Saccharose, einschließlich anderer als Saccharose berechneter Zucker	0
2106 90 92		Lebensmittelzubereitungen, a.n.g., kein Milhfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder < 1,5 GHT Milhfett, < 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, < 5 GHT Glucose oder < 5 GHT Stärke enthaltend	12,8	0
2106 90 98	1	Lebensmittelzubereitungen, a.n.g., \geq 1,5 GHT Milhfett, \geq 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, \geq 5 GHT Glucose oder \geq 5 GHT Stärke enthaltend, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von < 70 GHT	9 + EA	0
2106 90 98	2	Lebensmittelzubereitungen, a.n.g., \geq 1,5 GHT Milhfett, \geq 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, \geq 5 GHT Glucose oder \geq 5 GHT Stärke enthaltend, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von \geq 70 GHT	9 + EA	AV0-ZK (SP)
2201 10 11		Mineralwasser, natürliches, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, ohne Kohlensäure	frei	0
2201 10 19		Mineralwasser, natürliches, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, mit Kohlensäure	frei	0
2201 10 90		Mineralwasser, künstliches, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, einschl. kohlenstoffhaltiges Wasser	frei	0
2201 90 00		Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen sowie Eis und Schnee (ausg. Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser sowie Meerwasser, destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit)	frei	0
2202 10 00		Wasser, einschl. Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, unmittelbar als Getränk zu verwenden	9,6	0
2202 90 10		Getränke, nichtalkoholhaltig, keine Milch oder Milcherzeugnisse und keine Fette hieraus enthaltend (ausg. Wasser, Frucht- und Gemüsesäfte)	9,6	0
2202 90 91		Getränke, nichtalkoholhaltig, mit einem Gehalt an Fetten aus Milch oder Milcherzeugnissen von < 0,2 GHT	6,4 + 13,7 EUR/ 100 kg/net	0
2202 90 95		Getränke, nichtalkoholhaltig, mit einem Gehalt an Fetten aus Milch oder Milcherzeugnissen von \geq 0,2 GHT, jedoch < 2 GHT	5,5 + 12,1 EUR/ 100 kg/net	0
2202 90 99		Getränke, nichtalkoholhaltig, mit einem Gehalt an Fetten aus Milch oder Milcherzeugnissen von \geq 2 GHT	5,4 + 21,2 EUR/ 100 kg/net	0
2203 00 01		Bier aus Malz, in Flaschen mit einem Inhalt von \leq 10 l	frei	0

L 356/172

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2203 00 09	Bier aus Malz, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 10 l (ausg. in Flaschen)	frei	0
2203 00 10	Bier aus Malz, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 10 l	frei	0
2204 10 11	Champagner mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\geq 8,5$ % vol	32 EUR/hl	0
2204 10 19	Schaumwein aus frischen Weintrauben und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\geq 8,5$ % vol (ausg. Champagner)	32 EUR/hl	0
2204 10 91	Asti spumante mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $< 8,5$ % vol	32 EUR/hl	0
2204 10 99	Schaumwein aus frischen Weintrauben und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $< 8,5$ % vol (ausg. Asti spumante)	32 EUR/hl	0
2204 21 10	Wein aus frischen Weintrauben, einschl. mit Alkohol angereicherter Wein, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, durch besondere Haltevorrichtungen befestigt, mit einem Inhalt von ≤ 2 l; Wein in anderen Umschließungen mit einem Inhalt von ≤ 2 l und mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von ≥ 1 bar, jedoch < 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C ‚Perlwein‘ (ausg. Schaumwein)	32 EUR/hl	0
2204 21 11	Qualitätsweißweine aus Alsace ‚Elsass‘, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 12	Qualitätsweißweine aus Bordeaux, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 13	Qualitätsweißweine aus Bourgogne ‚Burgund‘, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 17	Qualitätsweißweine aus dem Val de Loire, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 18	Qualitätsweißweine von Mosel-Saar-Ruwer, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 19	Qualitätsweißweine aus der Pfalz, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 22	Qualitätsweißweine aus Rheinhessen, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 23	Qualitätsweißweine aus Tokaj ‚z.B. Aszu, Szamorodni, Máslás, Fordítás‘, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein)	14,8 EUR/hl	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/173

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2204 21 24	Qualitätsweiweine aus Lazio, in Behltnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 26	Qualitätsweiweine aus der Toscana, in Behltnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 27	Qualitätsweiweine aus dem Trentino ‚Trentin‘, aus Alto Adige ‚Sdtirol‘ und aus Friuli, in Behltnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 28	Qualitätsweiweine aus Veneto, in Behltnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 32	Qualitätsweiweine ‚Vinho Verde‘, in Behltnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 34	Qualitätsweiweine aus Peneds, in Behltnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 36	Qualitätsweiweine aus Rioja, in Behltnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 37	Qualitätsweiweine aus Valencia, in Behltnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 38	Qualitätsweiweine bestimmter Anbaugebiete, in Behltnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Elsass, Bordeaux, Burgund, Val de Loire, Mosel-Saar-Ruwer, Pfalz, Rheinhessen, Tokaj, Lazio, Toscana, Trentin, Sdtirol, Friuli, Veneto, Vinho Verde, Peneds, Rioja, Valencia sowie Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 42	Qualittsweine aus Bordeaux, in Behltnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein und allgemein Weiwein)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 43	Qualittsweine aus Bourgogne ‚Burgund‘, in Behltnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein und allgemein Weiwein)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 44	Qualittsweine aus Beaujolais, in Behltnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein und allgemein Weiwein)	13,1 EUR/hl	0

L 356/174

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2204 21 46	Qualitätsweine aus Côtes-du-Rhône, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein und allgemein Weißwein)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 47	Qualitätsweine aus Languedoc-Roussillon, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein und allgemein Weißwein)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 48	Qualitätsweine aus dem Val de Loire, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein und allgemein Weißwein)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 62	Qualitätsweine aus Piemonte ‚Piemont‘, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein und allgemein Weißwein)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 66	Qualitätsweine aus der Toscana, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein und allgemein Weißwein)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 67	Qualitätsweine aus dem Trentino ‚Trentin‘, aus Alto Adige ‚Südtirol‘, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein und allgemein Weißwein)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 68	Qualitätsweine aus Veneto, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein und allgemein Weißwein)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 69	Qualitätsweine aus Dão, aus Bairrada und aus Douro, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein und allgemein Weißwein)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 71	Qualitätsweine aus Navarra, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein und allgemein Weißwein)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 74	Qualitätsweine aus Penedés, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein und allgemein Weißwein)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 76	Qualitätsweine aus Rioja, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein und allgemein Weißwein)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 77	Qualitätsweine aus Valdepeñas, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein und allgemein Weißwein)	13,1 EUR/hl	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/175

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2204 21 78	Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Bordeaux, Burgund, Beaujolais, Côtes-du-Rhône, Languedoc-Roussillon, Val de Loire, Piemont, Toscana, Trentin, Südtirol, Veneto, Dão, Bairrada, Douro, Navarra, Penedés, Rioja, Valdepeñas sowie Schaumwein, Perlwein und allgemein Weißwein)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 79	Weißwein aus frischen Weintrauben, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein sowie Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 80	Wein aus frischen Weintrauben, einschl. mit Alkohol angereicherter Wein und Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein, Perlwein, Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete und allgemein Weißwein)	13,1 EUR/hl	0
2204 21 81	Qualitätsweißweine aus Tokaj ,z.B. Aszu, Szamorodni, Máslás, Fordítás', in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 13 % vol bis 15 % vol	15,8 EUR/hl	0
2204 21 82	Qualitätsweißweine bestimmter Anbaugebiete, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 13 % vol bis 15 % vol (ausg. Tokaj sowie Schaumwein und Perlwein)	15,4 EUR/hl	0
2204 21 83	Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 13 % vol bis 15 % vol (ausg. Schaumwein, Perlwein und allgemein Weißwein)	15,4 EUR/hl	0
2204 21 84	Weißwein aus frischen Weintrauben, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 13 % vol bis 15 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein sowie Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete)	15,4 EUR/hl	0
2204 21 85	Wein aus frischen Weintrauben, einschl. mit Alkohol angereicherter Wein, und Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 13 % vol bis 15 % vol (ausg. Schaumwein, Perlwein, Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete und allgemein Weißwein)	15,4 EUR/hl	0
2204 21 87	Marsala, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 15 % vol bis 18 % vol	18,6 EUR/hl	0
2204 21 88	Samos und Muskat de Limnos, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 15 % vol bis 18 % vol	18,6 EUR/hl	0
2204 21 89	Portwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 15 % vol bis 18 % vol	14,8 EUR/hl	0
2204 21 91	Madeira und Moscatel de Setubal, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 15 % vol bis 18 % vol	14,8 EUR/hl	0

L 356/176

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2204 21 92	Sherry, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 15 % vol bis 18 % vol	14,8 EUR/hl	0
2204 21 94	Wein aus frischen Weintrauben, einschl. mit Alkohol angereicherter Wein, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 15 % vol bis 18 % vol (ausg. Schaumwein, Perlwein sowie Marsala, Samos, Muskat de Limnos, Port, Madeira, Moscatel de Setubal und Sherry)	18,6 EUR/hl	0
2204 21 95	Portwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 18 % vol bis 22 % vol	15,8 EUR/hl	0
2204 21 96	Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 18 % vol bis 22 % vol	15,8 EUR/hl	0
2204 21 98	Wein aus frischen Weintrauben, einschl. mit Alkohol angereicherter Wein, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 18 % vol bis 22 % vol (ausg. Port, Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal)	20,9 EUR/hl	0
2204 21 99	Wein aus frischen Weintrauben, einschl. mit Alkohol angereicherter Wein, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 22 % vol	1,75 EUR/% vol/hl	0
2204 29 10	Wein aus frischen Weintrauben, einschl. mit Alkohol angereicherter Wein, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, durch besondere Haltevorrichtungen befestigt, mit einem Inhalt von > 2 l; Wein in anderen Umschließungen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von ≥ 1 bar, jedoch < 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C ‚Perlwein‘ (ausg. Schaumwein)	32 EUR/hl	0
2204 29 11	Qualitätsweißweine aus Tokaj ‚z.B. Aszu, Szamorodni, Máslás, Fordítás‘, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein)	13,1 EUR/hl	0
2204 29 12	Qualitätsweißweine aus Bordeaux, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 13	Qualitätsweißweine aus Bourgogne ‚Burgund‘, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 17	Qualitätsweißweine aus dem Val de Loire, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 18	Qualitätsweißweine bestimmter Anbaugebiete, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 13 % vol (ausg. Tokaj, Bordeaux, Burgund, Val de Loire sowie Schaumwein und Perlwein)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 42	Qualitätsweine aus Bordeaux, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein und allgemein Weißwein)	9,9 EUR/hl	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/177

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2204 29 43	Qualitätsweine aus Bourgogne ‚Burgund‘, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein und allgemein Weißwein)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 44	Qualitätsweine aus Beaujolais, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein und allgemein Weißwein)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 46	Qualitätsweine aus Côtes-du-Rhône, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein und allgemein Weißwein)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 47	Qualitätsweine aus Languedoc-Roussillon, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein und allgemein Weißwein)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 48	Qualitätsweine aus Val de Loire, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein und Perlwein und allgemein Weißwein)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 58	Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Bordeaux, Burgund, Beaujolais, Côtes-du-Rhône, Languedoc-Roussillon, Val de Loire sowie Schaumwein, Perlwein und allgemein Weißwein)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 62	Weißweine aus Sicilia ‚Sizilien‘, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein, Perlwein sowie Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 64	Weißweine aus Veneto, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein, Perlwein sowie Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 65	Weißwein aus frischen Weintrauben, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein, Perlwein, Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete sowie Weine aus Sizilien und Veneto)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 71	Weine aus Puglia ‚Apulien‘, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein, Perlwein, Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete und allgemein Weißwein)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 72	Weine aus Sicilia ‚Sizilien‘, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein, Perlwein, Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete und allgemein Weißwein)	9,9 EUR/hl	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2204 29 75	Wein aus frischen Weintrauben, einschl. mit Alkohol angereicherter Wein und Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von <= 13 % vol (ausg. Schaumwein, Perlwein, Weine aus Apulien und Sizilien sowie Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete und allgemein Weißwein)	9,9 EUR/hl	0
2204 29 77	Qualitätsweißweine aus Tokaj ‚z.B. Aszu, Szamorodni, Máslás, Fordítás‘, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 13 % vol bis 15 % vol	14,2 EUR/hl	0
2204 29 78	Qualitätsweißweine bestimmter Anbaugebiete, in Behältnissen mit einem Inhalt von >= 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 13 % vol bis 15 % vol (ausg. Tokaj sowie Schaumwein und Perlwein)	12,1 EUR/hl	0
2204 29 82	Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 13 % vol bis 15 % vol (ausg. Schaumwein, Perlwein und allgemein Weißwein)	12,1 EUR/hl	0
2204 29 83	Weißwein aus frischen Weintrauben, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 13 % vol bis 15 % vol (ausg. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete)	12,1 EUR/hl	0
2204 29 84	Wein aus frischen Weintrauben, einschl. mit Alkohol angereicherter Wein, und Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 13 % vol bis 15 % vol (ausg. Schaumwein, Perlwein, Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete und allgemein Weißwein)	12,1 EUR/hl	0
2204 29 87	Marsala, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 15 % vol bis 18 % vol	15,4 EUR/hl	0
2204 29 88	Samos und Muskat de Limnos, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 15 % vol bis 18 % vol	15,4 EUR/hl	0
2204 29 89	Portwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 15 % vol bis 18 % vol	12,1 EUR/hl	0
2204 29 91	Madeira und Moscatel de Setubal, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 15 % vol bis 18 % vol	12,1 EUR/hl	0
2204 29 92	Sherry, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 15 % vol bis 18 % vol	12,1 EUR/hl	0
2204 29 94	Wein aus frischen Weintrauben, einschl. mit Alkohol angereicherter Wein, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 15 % vol bis 18 % vol (ausg. Schaumwein, Perlwein, Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete und allgemein Weißwein sowie Marsala, Samos, Muskat de Limnos, Port, Madeira, Moscatel de Setubal und Sherry)	15,4 EUR/hl	0
2204 29 95	Portwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 18 % vol bis 22 % vol	13,1 EUR/hl	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/179

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2204 29 96	Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 18 % vol bis 22 % vol	13,1 EUR/hl	0
2204 29 98	Wein aus frischen Weintrauben, einschl. mit Alkohol angereicherter Wein, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 18 % vol bis 22 % vol (ausg. Port, Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal)	20,9 EUR/hl	0
2204 29 99	Wein aus frischen Weintrauben, einschl. mit Alkohol angereicherter Wein, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 22 % vol	1,75 EUR/% vol/hl	0
2204 30 10	Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 1 % vol (ausg. dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbrochen worden ist)	32	0
2204 30 92	Traubenmost, ungegoren, konzentriert im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 7 zu Kap. 22, mit einer Dichte von $\leq 1,33 \text{ g/cm}^3$ bei 20 °C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 0,5 % vol bis 1 % vol (ausg. dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbrochen worden ist)	Abschnitt A von Anhang I Anlage 2	0+EP
2204 30 94	Traubenmost, ungegoren, nichtkonzentriert, mit einer Dichte von $\leq 1,33 \text{ g/cm}^3$ bei 20 °C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 0,5 % vol bis 1 % vol (ausg. dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbrochen worden ist)	Abschnitt A von Anhang I Anlage 2	0+EP
2204 30 96	Traubenmost, ungegoren, konzentriert im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 7 zu Kap. 22, mit einer Dichte von $> 1,33 \text{ g/cm}^3$ bei 20 °C und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 0,5 % vol bis 1 % vol (ausg. dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbrochen ist)	Abschnitt A von Anhang I Anlage 2	0+EP
2204 30 98	Traubenmost, ungegoren, nichtkonzentriert, mit einer Dichte von $> 1,33 \text{ g/cm}^3$ bei 20 °C und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 0,5 % vol bis 1 % vol (ausg. dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbrochen worden ist)	Abschnitt A von Anhang I Anlage 2	0+EP
2205 10 10	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2 \text{ l}$ und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 18 \text{ % vol}$	10,9 EUR/hl	0
2205 10 90	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, in Behältnissen mit einem Inhalt von $\leq 2 \text{ l}$ und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 18 % vol	0,9 EUR/% vol/hl + 6,4 EUR/hl	0
2205 90 10	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 18 \text{ % vol}$	9 EUR/hl	0
2205 90 90	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 18 % vol	0,9 EUR/% vol/hl	0
2206 00 10	Tresterwein, aus Traubentrester gewonnen	1,3 EUR/% vol/hl MIN 7,2 EUR/hl	0

L 356/180

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2206 00 31	Apfelwein und Birnenwein, schäumend	19,2 EUR/hl	0
2206 00 39	Met und andere gegorenen Getränke sowie Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nichtalkoholischer Getränke, schäumend, a.n.g. (ausg. Bier, Wein aus frischen Weintrauben, Traubenmost, Tresterwein sowie Apfel- und Birnenwein)	19,2 EUR/hl	0
2206 00 51	Apfelwein und Birnenwein, nichtschäumend, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l	7,7 EUR/hl	0
2206 00 59	Met und andere gegorene Getränke sowie Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nichtalkoholischer Getränke, nichtschäumend, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l, a.n.g. (ausg. Wein aus frischen Weintrauben, Traubenmost, Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, Tresterwein sowie Apfel- und Birnenwein)	7,7 EUR/hl	0
2206 00 81	Apfelwein und Birnenwein, nichtschäumend, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l	5,76 EUR/hl	0
2206 00 89	Met und andere gegorene Getränke sowie Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nichtalkoholischer Getränke, nichtschäumend, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l, a.n.g. (ausg. Wein aus frischen Weintrauben, Traubenmost, Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, Tresterwein sowie Apfel- und Birnenwein)	5,76 EUR/hl	0
2207 10 00	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von ≥ 80 % vol, unvergällt	19,2 EUR/hl	0
2207 20 00	Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	10,2 EUR/hl	0
2208 20 12	Cognac, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l	frei	0
2208 20 14	Armagnac, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l	frei	0
2208 20 26	Grappa, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l	frei	0
2208 20 27	Brandy de Jerez, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l	frei	0
2208 20 29	Branntwein aus Wein oder Traubentrester, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l (ausg. Cognac, Armagnac, Grappa und Brandy de Jerez)	frei	0
2208 20 40	Rohbrand, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l	frei	0
2208 20 62	Cognac, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l	frei	0
2208 20 64	Armagnac, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l	frei	0
2208 20 86	Grappa, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l	frei	0
2208 20 87	Brandy de Jerez, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/181

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2208 20 89	Branntwein aus Wein oder Traubentrester, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l (ausg. Rohbrand sowie Cognac, Armagnac, Grappa und Brandy de Jerez)	frei	0
2208 30 11	Bourbon-Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l	frei	0
2208 30 19	Bourbon-Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l	frei	0
2208 30 32	„malt“-Scotch-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l	frei	0
2208 30 38	„malt“-Scotch-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l	frei	0
2208 30 52	„blended“-Scotch-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l	frei	0
2208 30 58	„blended“-Scotch-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l	frei	0
2208 30 72	„Scotch“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l (ausg. „malt“-Whisky und „blended“-Whisky)	frei	0
2208 30 78	„Scotch“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l (ausg. „malt“-Whisky und „blended“-Whisky)	frei	0
2208 30 82	Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l (ausg. Bourbon-Whiskey und „Scotch“-Whisky)	frei	0
2208 30 88	Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l (ausg. Bourbon-Whiskey und „Scotch“-Whisky)	frei	0
2208 40 11	Rum mit einem Gehalt an flüchtigen Stoffen (anderen als Ethyl- und Methylalkohol) von >= 225 g/hl reinen Alkohols ‚Toleranz 10 %‘, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l	0,6 EUR/% vol/hl + 3,2 EUR/hl	3
2208 40 31	Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse, mit einem Wert von > 7,9 EUR/l reinen Alkohol, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l (ausg. Rum mit einem Gehalt an flüchtigen Stoffen [anderen als Ethyl- und Methylalkohol] von >= 225 g/hl reinen Alkohols ‚Toleranz 10 %‘)	frei	0
2208 40 39	Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse, mit einem Wert von <= 7,9 EUR/l reinen Alkohol, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l (ausg. Rum mit einem Gehalt an flüchtigen Stoffen [anderen als Ethyl- und Methylalkohol] von >= 225 g/hl reinen Alkohols ‚Toleranz 10 %‘)	0,6 EUR/% vol/hl + 3,2 EUR/hl	3
2208 40 51	Rum mit einem Gehalt an flüchtigen Stoffen (anderen als Ethyl- und Methylalkohol) von >= 225 g/hl reinen Alkohols ‚Toleranz 10 %‘, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l	0,6 EUR/% vol/hl	ZK (RM)

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2208 40 91	Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse, mit einem Wert von > 2 EUR/l reinen Alkohol, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l (ausg. Rum mit einem Gehalt an flüchtigen Stoffen [anderen als Ethyl- und Metyhylalkohol] von >= 225 g/hl reinen Alkohols ,Toleranz 10 %')	frei	0
2208 40 99	Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse, mit einem Wert von <= 2 EUR/l reinen Alkohol, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l (ausg. Rum mit einem Gehalt an flüchtigen Stoffen [anderen als Ethyl- und Metyhylalkohol] von >= 225 g/hl reinen Alkohols ,Toleranz 10 %')	0,6 EUR/% vol/hl	ZK (RM)
2208 50 11	Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l	frei	0
2208 50 19	Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l	frei	0
2208 50 91	Genever, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l	frei	0
2208 50 99	Genever, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l	frei	0
2208 60 11	Wodka mit einem Alkoholgehalt von <= 45,4 % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l	frei	0
2208 60 19	Wodka mit einem Alkoholgehalt von <= 45,4 % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l	frei	0
2208 60 91	Wodka mit einem Alkoholgehalt von > 45,4 % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l	frei	0
2208 60 99	Wodka mit einem Alkoholgehalt von > 45,4 % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l	frei	0
2208 70 10	Likör in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l	frei	0
2208 70 90	Likör in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l	frei	0
2208 90 11	Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l	frei	0
2208 90 19	Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l	frei	0
2208 90 33	Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l	frei	0
2208 90 38	Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l	frei	0
2208 90 41	Ouzo, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l	frei	0
2208 90 45	Calvados, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/183

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2208 90 48	Obstbranntwein in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l (ausg. Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein, Kirschbranntwein und Calvados)	frei	0
2208 90 52	Korn, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l	frei	0
2208 90 54	Tequila, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l	frei	0
2208 90 56	Branntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l (ausg. Branntwein aus Wein oder Traubentrester, Whisky, Rum und anderer Branntwein gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse, Gin, Genever, Arrak, Wodka, Likör, Ouzo sowie Obstbranntwein, Korn und Tequila)	frei	0
2208 90 69	alkoholhaltige Getränke, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l (ausg. Ouzo, Branntwein und Likör)	frei	0
2208 90 71	Obstbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l (ausg. Branntwein aus Wein- oder Traubentrester, Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein)	frei	0
2208 90 75	Tequila, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l	frei	0
2208 90 77	Branntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l (ausg. Branntwein aus Wein oder Traubentrester, Whisky, Rum und anderer Branntwein gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse, Gin, Genever, Arrak, Wodka, Likör, Ouzo sowie Obstbranntwein und Tequila)	frei	0
2208 90 78	alkoholhaltige Getränke, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l (ausg. Branntwein, Likör und Ouzo)	frei	0
2208 90 91	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von < 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l	1 EUR/% vol/hl + 6,4 EUR/hl	0
2208 90 99	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von < 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l	1 EUR/% vol/hl	0
2209 00 11	Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l	6,4 EUR/hl	0
2209 00 19	Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l	4,8 EUR/hl	0
2209 00 91	Speiseessig, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 2 l (ausg. Weinessig)	5,12 EUR/hl	0
2209 00 99	Speiseessig, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l (ausg. Weinessig)	3,84 EUR/hl	0
2301 10 00	Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen, ungenießbar; Grießen [Grammeln]	frei	0
2301 20 00	Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder von anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar	frei	0

L 356/184

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2302 10 10	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Mais, mit einem Gehalt an Stärke von ≤ 35 GHT	44 EUR/t	0
2302 10 90	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Mais, mit einem Gehalt an Stärke von > 35 GHT	89 EUR/t	0
2302 30 10	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Weizen, mit einem Gehalt an Stärke von ≤ 28 GHT, vorausgesetzt, dass entweder ≤ 10 GHT der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von > 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs $\geq 1,5$ GHT beträgt	44 EUR/t	0
2302 30 90	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Weizen (ausg. mit einem Gehalt an Stärke von ≤ 28 GHT, vorausgesetzt, dass entweder ≤ 10 GHT der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von > 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs $\geq 1,5$ GHT beträgt)	89 EUR/t	0
2302 40 02	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Reis, mit einem Gehalt an Stärke von ≤ 35 GHT	44 EUR/t	0
2302 40 08	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Reis, mit einem Gehalt an Stärke von > 35 GHT	89 EUR/t	0
2302 40 10	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide, mit einem Gehalt an Stärke von ≤ 28 GHT, vorausgesetzt, dass entweder ≤ 10 GHT der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von > 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs $\geq 1,5$ GHT beträgt (ausg. von Mais, Reis oder Weizen)	44 EUR/t	0
2302 40 90	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide (ausg. von Mais, Reis oder Weizen sowie mit einem Gehalt an Stärke von ≤ 28 GHT, vorausgesetzt, dass entweder ≤ 10 GHT der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von > 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs $\geq 1,5$ GHT beträgt)	89 EUR/t	0
2302 50 00	Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Hülsenfrüchten	5,1	0
2303 10 11	Rückstände aus der Maisstärkegewinnung, mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von > 40 GHT (ausg. eingedicktes Maisquellwasser)	320 EUR/t	0
2303 10 19	Rückstände aus der Maisstärkegewinnung, mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von ≤ 40 GHT (ausg. eingedicktes Maisquellwasser)	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/185

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2303 10 90	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnl. Rückstände, einschl. eingedicktes Maisquellwasser (ausg. aus der Maisstärkegewinnung)	frei	0
2303 20 10	Rübenschnitzel, ausgelaugt	frei	0
2303 20 90	Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung (ausg. ausgelaugte Rübenschnitzel)	frei	0
2303 30 00	Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	frei	0
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei	0
2305 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei	0
2306 10 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle aus Baumwollsamensamen, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei	0
2306 20 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle aus Leinsamen, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei	0
2306 30 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle aus Sonnenblumenkernen, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei	0
2306 41 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle aus erucasäurearmen Raps- oder Rübensamen ,deren fettes Öl einen Erucasäuregehalt von < 2 GHT aufweist und deren feste Bestandteile einen Gehalt an Glucosinolaten von < 30 Micromol/g aufweisen', auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei	0
2306 49 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle aus Raps- oder Rübensamen mit hohem Gehalt an Erucasäure ,deren fettes Öl einen Erucasäuregehalt von >= 2 GHT aufweist und deren feste Bestandteile einen Gehalt an Glucosinolaten von >= 30 Micromol/g aufweisen', auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei	0
2306 50 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle aus Kokosnüssen ,Kopra', auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei	0
2306 60 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle aus Palmnüssen oder Palmkernen, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei	0
2306 90 05	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle aus Maiskeimen, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei	0
2306 90 11	Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets, mit einem Gehalt an Olivenöl von <= 3 GHT	frei	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2306 90 19	Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets, mit einem Gehalt an Olivenöl von > 3 GHT	48 EUR/t	0
2306 90 90	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets (ausg. aus Baumwollsamensamen, Leinsamen, Sonnenblumenkernen, Raps- oder Rübsensamen, Kokosnüssen [Kopra], Palmnüssen oder Palmkernen und Maiskeimen sowie aus der Gewinnung von Olivenöl, Sojaöl und Erdnussöl)	frei	0
2307 00 11	Weintrub [Weingeläger], mit einem Gesamtalkoholgehalt von <= 7,9 % mas und einem Trockenmassegehalt von >= 25 GHT	frei	0
2307 00 19	Weintrub [Weingeläger] (ausg. mit einem Gesamtalkoholgehalt von <= 7,9 % mas und einem Trockenmassegehalt von >= 25 GHT)	1,62 EUR/kg/tot, alc,	0
2307 00 90	Weinstein, roh	frei	0
2308 00 11	Traubentrester der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, mit einem Gesamtalkoholgehalt von <= 4,3 % mas und einem Trockenmassegehalt von >= 40 GHT	frei	0
2308 00 19	Traubentrester der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets (ausg. mit einem Gesamtalkoholgehalt von <= 4,3 % mas und einem Trockenmassegehalt von >= 40 GHT)	1,62 EUR/kg/tot, alc,	0
2308 00 40	Eicheln und Rosskastanien sowie Trester der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets (ausg. Traubentrester)	frei	0
2308 00 90	Maisstängel, Maisblätter, Obstschalen und andere pflanzliche Stoffe, pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, a.n.g. (ausg. Eicheln, Rosskastanien und Trester)	1,6	0
2309 10 11	Hundefutter und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup, jedoch keine Stärke und keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von <= 10 GHT und mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von < 10 GHT	frei	0
2309 10 13	Hundefutter und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup, jedoch keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von <= 10 GHT und mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von >= 10, jedoch < 50 GHT	498 EUR/t	0
2309 10 15	Hundefutter und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup, jedoch keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von <= 10 GHT und mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von >= 50, jedoch < 75 GHT	730 EUR/t	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/187

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2309 10 19	Hundefutter und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup, jedoch keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von ≤ 10 GHT und mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von ≥ 75 GHT	948 EUR/t	0
2309 10 31	Hundefutter und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke von > 10 bis 30 GHT, keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von < 10 GHT	frei	0
2309 10 33	Hundefutter und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke von > 10 bis 30 GHT und einem Gehalt an Milcherzeugnissen von ≥ 10 , jedoch < 50 GHT	530 EUR/t	0
2309 10 39	Hundefutter und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke von > 10 bis 30 GHT und einem Gehalt an Milcherzeugnissen von ≥ 50 GHT	888 EUR/t	0
2309 10 51	Hundefutter und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke von > 30 GHT, keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von < 10 GHT	102 EUR/t	0
2309 10 53	Hundefutter und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke von > 30 GHT und einem Gehalt an Milcherzeugnissen von ≥ 10 , jedoch < 50 GHT	577 EUR/t	0
2309 10 59	Hundefutter und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke von > 30 GHT und einem Gehalt an Milcherzeugnissen von ≥ 50 GHT	730 EUR/t	0
2309 10 70	Hundefutter und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	948 EUR/t	0
2309 10 90	Hundefutter und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup noch Milcherzeugnisse enthaltend	9,6	0
2309 90 10	Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren zur Ergänzung der im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Futterstoffe	3,8	0
2309 90 20	Rückstände aus der Maisstärkegewinnung gemäß der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 23, von der zur Fütterung verwendeten Art (ausg. Hunde- und Katzenfutter in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	frei	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2309 90 31	Zubereitungen, einschl. Vormischungen, von der zur Fütterung verwendeten Art, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup, jedoch keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von ≤ 10 GHT, keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von < 10 GHT (ausg. Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	23 EUR/t	0
2309 90 33	Zubereitungen, einschl. Vormischungen, von der zur Fütterung verwendeten Art, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup, jedoch keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von ≤ 10 GHT und mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von ≥ 10 , jedoch < 50 GHT (ausg. Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	498 EUR/t	0
2309 90 35	Zubereitungen, einschl. Vormischungen, von der zur Fütterung verwendeten Art, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup, jedoch keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von ≤ 10 GHT und mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von ≥ 50 , jedoch < 75 GHT (ausg. Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	730 EUR/t	0
2309 90 39	Zubereitungen, einschl. Vormischungen, von der zur Fütterung verwendeten Art, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup, jedoch keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von ≤ 10 GHT und mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von ≥ 75 GHT (ausg. Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	948 EUR/t	0
2309 90 41	Zubereitungen, einschl. Vormischungen, von der zur Fütterung verwendeten Art, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke von > 10 bis 30 GHT, keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von < 10 GHT (ausg. Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	55 EUR/t	0
2309 90 43	Zubereitungen, einschl. Vormischungen, von der zur Fütterung verwendeten Art, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke von > 10 bis 30 GHT und mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von ≥ 10 , jedoch < 50 GHT (ausg. Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	530 EUR/t	0
2309 90 49	Zubereitungen, einschl. Vormischungen, von der zur Fütterung verwendeten Art, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke von > 10 bis 30 GHT und mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von ≥ 50 GHT (ausg. Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	888 EUR/t	0
2309 90 51	Zubereitungen, einschl. Vormischungen, von der zur Fütterung verwendeten Art, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke von > 30 GHT, keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von < 10 GHT (ausg. Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	102 EUR/t	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/189

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2309 90 53	Zubereitungen, einschl. Vormischungen, von der zur Fütterung verwendeten Art, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke von > 30 GHT und mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von >= 10, jedoch < 50 GHT (ausg. Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	577 EUR/t	0
2309 90 59	Zubereitungen, einschl. Vormischungen, von der zur Fütterung verwendeten Art, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke von > 30 GHT und mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von >= 50 GHT (ausg. Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	730 EUR/t	0
2309 90 70	Zubereitungen, einschl. Vormischungen, von der zur Fütterung verwendeten Art, weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend (ausg. Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	948 EUR/t	0
2309 90 91	Rübenschnitzel, ausgelaugte, melassiert, von der zur Fütterung verwendeten Art	12	0
2309 90 95	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, mit einem Gehalt an Cholinchlorid von >= 49 GHT, auf organischem oder anorganischem Trägerstoff (ausg. Vormischungen)	9,6	0
2309 90 99	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup noch Milcherzeugnisse enthaltend (ausg. Hunde- und Katzenfutter in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren, Rückstände aus der Maisstärkegewinnung gemäß der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 23, ausgelaugte, melassierte Rübenschnitzel, Zubereitungen mit einem Gehalt an Cholinchlorid von >= 49 GHT, auf organischem oder anorganischem Trägerstoff sowie Vormischungen)	9,6	0
2401 10 10	Flue-cured Virginia-Tabak, unentrippt	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
2401 10 20	Light-air-cured Burley-Tabak, einschl. Burleyhybriden, unentrippt	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
2401 10 30	Light-air-cured Maryland-Tabak, unentrippt	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
2401 10 41	Fire-cured Kentucky-Tabak, unentrippt	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2401 10 49	Fire-cured Tabak, unentrippt (ausg. Kentuckysorten)	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
2401 10 50	Light-air-cured Tabak, unentrippt (ausg. Burley- und Marylandsorten)	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 10 60	Sun-cured Orienttabak, unentrippt	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 10 70	Dark-air-cured Tabak, unentrippt	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 10 80	Flue-cured Tabak, unentrippt (ausg. Virginiasorten)	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 10 90	Tabak, unentrippt (ausg. flue-cured, light-air-cured, fire-cured, dark-air-cured sowie sun-cured Orienttabak)	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 20 10	Flue-cured Virginia-Tabak, teilweise oder ganz entrippt, sonst unverarbeitet	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
2401 20 20	Light-air-cured Burley-Tabak, einschl. Burleyhybriden, teilweise oder ganz entrippt, sonst unverarbeitet	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
2401 20 30	Light-air-cured Maryland-Tabak, teilweise oder ganz entrippt, sonst unverarbeitet	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
2401 20 41	Fire-cured Kentucky-Tabak, teilweise oder ganz entrippt, sonst unverarbeitet	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0
2401 20 49	Fire-cured Tabak, teilweise oder ganz entrippt, sonst unverarbeitet (ausg. Kentuckysorten)	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/191

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2401 20 50	Light-air-cured Tabak, teilweise oder ganz entrippt, sonst unverarbeitet (ausg. Burley- und Marylandsorten)	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 20 60	Sun-cured Orienttabak, teilweise oder ganz entrippt, sonst unverarbeitet	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 20 70	Dark-air-cured Tabak, teilweise oder ganz entrippt, sonst unverarbeitet	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 20 80	Flue-cured Tabak, teilweise oder ganz entrippt, sonst unverarbeitet (ausg. Virginiasorten)	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 20 90	Tabak, teilweise oder ganz entrippt, sonst unverarbeitet (ausg. flue-cured, light-air-cured, fire-cured, dark-air-cured sowie sun-cured Orienttabak)	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2401 30 00	Tabakabfälle	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	0
2402 10 00	Zigarren, einschl. Stumpen, und Zigarillos, Tabak enthaltend	26	0
2402 20 10	Zigaretten, Tabak und Nelken enthaltend	10	0
2402 20 90	Zigaretten, Tabak enthaltend (ausg. Nelken enthaltend)	57,6	0
2402 90 00	Zigarren, einschl. Stumpen, Zigarillos und Zigaretten, ganz aus Tabakersatzstoffen	57,6	0
2403 10 10	Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 500 g	74,9	0
2403 10 90	Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 500 g	74,9	0
2403 91 00	Tabak aus homogenisierten oder rekonstituierten fein zerkleinerten Tabakblättern, Tabakabfällen oder Tabakstaub	16,6	0

L 356/192

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2403 99 10	Kautabak und Schnupftabak	41,6	0
2403 99 90	Tabake und Tabakersatzstoffe, verarbeitet, Tabakmehl, Tabakauszüge und Tabaksoßen (ausg. Kautabak, Schnupftabak, Zigarren, einschl. Stumpfen, Zigarillos, Zigaretten und Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen, homogenisierter oder rekonstituierter Tabak sowie aus der Tabakpflanze extrahiertes Nicotin oder aus Tabakauszügen oder Tabaksoßen hergestellte Insektenbekämpfungsmittel)	16,6	0
2501 00 10	Meerwasser und Salinenmutterlauge	frei	0
2501 00 31	Salz zur chemischen Umwandlung ‚Spaltung in Na und Cl‘ zum Herstellen anderer Erzeugnisse	frei	0
2501 00 51	Salz, vergällt oder zu anderen industriellen Zwecken, einschl. Raffinage (ausg. zur chemischen Umwandlung oder zum Haltbarmachen oder Zubereiten von Lebensmitteln oder Futtermitteln)	1,7 EUR/1 000 kg/ net	0
2501 00 91	Speisesalz	2,6 EUR/1 000 kg/ net	0
2501 00 99	Salz und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen ‚Antibackmittel oder Fluidifiantien‘ (ausg. präpariertes Speisesalz, Salz zur chemischen Umwandlung ‚Spaltung in Na und Cl‘, vergälltes Salz und Salz zu anderen industriellen technischen Zwecken)	2,6 EUR/1 000 kg/ net	0
2502 00 00	Schwefelkies, nichtgeröstet	frei	0
2503 00 10	Schwefel, roh oder nichtraffiniert (ausg. sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel)	frei	0
2503 00 90	Schwefel aller Art (ausg. roh oder nichtraffiniert sowie sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel)	1,7	0
2504 10 00	Grafit, natürlich, in Pulverform oder in Flocken	frei	0
2504 90 00	Grafit, natürlich (ausg. in Pulverform oder in Flocken)	frei	0
2505 10 00	Quarzsande und kieselsaure Sande, auch gefärbt	frei	0
2505 90 00	Natursande aller Art, auch gefärbt (ausg. gold- und platinhaltige Sande, Zirkon-, Rutil- und Ilmenitsande, Monazitsande, Teer- oder Asphaltssande, kieselsaure Sande und Quarzsande)	frei	0
2506 10 00	Quarz (ausg. Quarzsande)	frei	0
2506 20 00	Quarzite, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/193

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2507 00 20	Kaolin	frei	0
2507 00 80	Kaolinhaltiger Ton und Lehm (ausg. Kaolin)	frei	0
2508 10 00	Bentonit	frei	0
2508 30 00	Ton und Lehm, feuerfest (ausg. Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und geblähter Ton)	frei	0
2508 40 00	Ton und Lehm (ausg. feuerfest sowie Bentonit, Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und geblähter Ton)	frei	0
2508 50 00	Andalusit, Cyanit und Sillimanit	frei	0
2508 60 00	Mullit	frei	0
2508 70 00	Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen	frei	0
2509 00 00	Kreide	frei	0
2510 10 00	Calciumphosphate und Aluminiumcalciumphosphate, natürliche, und Phosphatkreiden, ungemahlen	frei	0
2510 20 00	Calciumphosphate und Aluminiumcalciumphosphate, natürliche, und Phosphatkreiden, gemahlen	frei	0
2511 10 00	Bariumsulfat, natürlich ‚Baryt‘	frei	0
2511 20 00	Bariumcarbonat, natürlich ‚Witherit‘, auch gebrannt (ausg. Bariumoxid)	frei	0
2512 00 00	Fossilienmehle, kieselsäurehaltig, z.B. Kieselgur, Tripel und Diatomit, und ähnl. kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von ≤ 1	frei	0
2513 10 00	Bimsstein	frei	0
2513 20 00	Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel, auch wärmebehandelt	frei	0
2514 00 00	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten; Schieferpulver und Schieferabfälle	frei	0
2515 11 00	Marmor und Travertin, roh oder grob behauen	frei	0
2515 12 20	Marmor und Travertin, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von ≤ 4 cm	frei	0

L 356/194

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2515 12 50	Marmor und Travertin, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von > 4 cm bis 25 cm	frei	0
2515 12 90	Marmor und Travertin, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von > 25 cm	frei	0
2515 20 00	Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein mit einem Schüttgewicht von $\geq 2,5$, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten (ausg. in Form von Körnungen, Splitter oder Mehl sowie Marmor und Travertin)	frei	0
2516 11 00	Granit, roh oder grob behauen (ausg. mit den bereits charakteristischen Merkmalen von Pflastersteinen, Bordsteinen oder Pflasterplatten)	frei	0
2516 12 10	Granit, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von ≤ 25 cm (ausg. mit den bereits charakteristischen Merkmalen von Pflastersteinen, Bordsteinen oder Pflasterplatten)	frei	0
2516 12 90	Granit, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von > 25 cm (ausg. mit den bereits charakteristischen Merkmalen von Pflastersteinen, Bordsteinen oder Pflasterplatten)	frei	0
2516 20 00	Sandstein, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten (ausg. mit den bereits charakteristischen Merkmalen von Pflastersteinen, Bordsteinen oder Pflasterplatten)	frei	0
2516 90 00	Porphyrr, Basalt und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten (ausg. in Form von Körnungen, Splitter oder Mehl oder mit den bereits charakteristischen Merkmalen von Pflastersteinen, Bordsteinen oder Pflasterplatten sowie Werksteine aus Kalkstein mit einem Schüttgewicht von $\geq 2,5$, Granit und Sandstein)	frei	0
2517 10 10	Feldsteine und Kies, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein ‚Flintstein‘ und Kiesel, auch wärmebehandelt	frei	0
2517 10 20	Dolomit und Kalksteine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, zerkleinert	frei	0
2517 10 80	Steine, zerkleinert, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, auch wärmebehandelt (ausg. Feldsteine, Kies, Feuerstein und Kiesel sowie Dolomit und Kalksteine, zerkleinert)	frei	0
2517 20 00	Makadam aus Schlacken und ähnl. Industrieabfällen, auch mit Feldsteinen, Kies, zerkleinerten Steinen, Feuerstein ‚Flintstein‘ und Kiesel von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art vermischt	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/195

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2517 30 00	Teermakadam	frei	0
2517 41 00	Körnungen [Granalien], Splitter und Mehl, auch wärmebehandelt, aus Marmor	frei	0
2517 49 00	Körnungen [Granalien], Splitter und Mehl, auch wärmebehandelt, aus Travertin, Ecaussine, Alabaster, Granit, Sandstein, Porphyrt, Syenit, Lava, Basalt, Gneis, Trachyt und anderen Steinen der Pos. 2515 und 2516 (ausg. aus Marmor)	frei	0
2518 10 00	Dolomit, naturroh, ungebrannt oder ungesintert, einschl. Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten (ausg. zerkleinerter Dolomit für den Beton-, Wege- oder Bahnbau)	frei	0
2518 20 00	Dolomit, gebrannt oder gesintert (ausg. zerkleinerter Dolomit für den Beton-, Wege- oder Bahnbau)	frei	0
2518 30 00	Dolomitstampfmasse	frei	0
2519 10 00	Magnesiumcarbonat, natürlich ‚Magnesit‘	frei	0
2519 90 10	Magnesiumoxid, auch chemisch rein (ausg. gebranntes natürliches Magnesiumcarbonat)	2	0
2519 90 30	Magnesia, totgebrannt ‚gesintert‘, auch mit Zusatz von geringen Mengen anderer Oxide vor dem Sintern	frei	0
2519 90 90	Magnesia, geschmolzen	frei	0
2520 10 00	Gipsstein; Anhydrit	frei	0
2520 20 10	Baugips aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat, auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder Abbindeverzögerern	frei	0
2520 20 90	Gips aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat, auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder Abbindeverzögerern (ausg. Baugips)	frei	0
2521 00 00	Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art	frei	0
2522 10 00	Luftkalk, ungelöscht	1,7	0
2522 20 00	Luftkalk, gelöscht	1,7	0
2522 30 00	Kalk, hydraulisch (ausg. reines Calciumoxid und Calciumhydroxid)	1,7	0

L 356/196

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2523 10 00	Zementklinker	1,7	0
2523 21 00	Portlandzement, weiß, auch künstlich gefärbt	1,7	0
2523 29 00	Portlandzement, normal oder moderiert (ausg. weiß, auch künstlich gefärbt)	1,7	0
2523 30 00	Tonerdeschmelzzement	1,7	0
2523 90 10	Hochofenzement	1,7	0
2523 90 80	Zement, auch gefärbt (ausg. Portlandzement, Tonerdeschmelzzement und Hochofenzement)	1,7	0
2524 10 00	Krokydolith-Asbest (ausg. Asbestwaren)	frei	0
2524 90 00	Asbest (ausg. Krokydolith und Asbestwaren)	frei	0
2525 10 00	Glimmer, roh oder in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten ‚Schuppen‘	frei	0
2525 20 00	Glimmerpulver	frei	0
2525 30 00	Glimmerabfall	frei	0
2526 10 00	Speckstein, natürlich, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten sowie Talk, ungemahlen oder unzerkleinert	frei	0
2526 20 00	Speckstein, natürlich, und Talk, gemahlen oder sonst zerkleinert; Talkum	frei	0
2528 10 00	Natriumborate, natürliche, und ihre Konzentrate ‚auch calciniert‘ (ausg. aus natürlichen Solen ausgeschiedene Natriumborate)	frei	0
2528 90 00	Borate, natürliche, und ihre Konzentrate ‚auch calciniert‘ und natürliche Borsäure mit einem Gehalt an H_3BO_3 von ≤ 85 GHT in der Trockensubstanz (ausg. Natriumborate und ihre Konzentrate sowie aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate)	frei	0
2529 10 00	Feldspat	frei	0
2529 21 00	Flussspat, mit einem Gehalt an Calciumfluorid von ≤ 97 GHT	frei	0
2529 22 00	Flussspat, mit einem Gehalt an Calciumfluorid von > 97 GHT	frei	0
2529 30 00	Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit	frei	0
2530 10 10	Perlit, ungebläht	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/197

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2530 10 90	Vermiculit und Chlorite, ungebläht	frei	0
2530 20 00	Kieserit und Epsomit ‚natürliche Magnesiumsulfate‘	frei	0
2530 90 20	Sepiolith, natürlich oder wiedergewonnen	frei	0
2530 90 98	Arsensulfide, Alunit, Puzzolanerde, Farberden und andere mineralische Stoffe, a.n.g.	frei	0
2601 11 00	Eisenerze und ihre Konzentrate, unagglomeriert (ausg. Schwefelkiesabbrände)	frei	0
2601 12 00	Eisenerze und ihre Konzentrate, agglomeriert (ausg. Schwefelkiesabbrände)	frei	0
2601 20 00	Schwefelkiesabbrände	frei	0
2602 00 00	Manganerze und ihre Konzentrate, einschl. eisenhaltiger Manganerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von ≥ 20 GHT, bezogen auf die Trockenmasse	frei	0
2603 00 00	Kupfererze und ihre Konzentrate	frei	0
2604 00 00	Nickelerze und ihre Konzentrate	frei	0
2605 00 00	Cobalterze und ihre Konzentrate	frei	0
2606 00 00	Aluminiumerze und ihre Konzentrate	frei	0
2607 00 00	Bleierze und ihre Konzentrate	frei	0
2608 00 00	Zinkerze und ihre Konzentrate	frei	0
2609 00 00	Zinnerze und ihre Konzentrate	frei	0
2610 00 00	Chromerze und ihre Konzentrate	frei	0
2611 00 00	Wolframerze und ihre Konzentrate	frei	0
2612 10 10	Uranerze und Pechblende, mit einem Gehalt an Uran von > 5 GHT ‚Euratom‘	frei	0
2612 10 90	Uranerze und ihre Konzentrate (ausg. Uranerze und Pechblende, mit einem Gehalt an Uran von > 5 GHT)	frei	0
2612 20 10	Monazit; Uran-Thorianit und andere Thoriumerze, mit einem Gehalt an Thorium von > 20 GHT ‚Euratom‘	frei	0

L 356/198

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2612 20 90	Thoriumerze und ihre Konzentrate (ausg. Monazit; Uran-Thorianit und andere Thoriumerze, mit einem Gehalt an Thorium von > 20 GHT)	frei	0
2613 10 00	Molybdänerze und ihre Konzentrate, geröstet	frei	0
2613 90 00	Molybdänerze und ihre Konzentrate (ausg. geröstet)	frei	0
2614 00 10	Ilmenit und seine Konzentrate	frei	0
2614 00 90	Titanerze und ihre Konzentrate (ausg. Ilmenit und seine Konzentrate)	frei	0
2615 10 00	Zirkonerze und ihre Konzentrate	frei	0
2615 90 10	Niobiumerze und Tantal- und deren Konzentrate	frei	0
2615 90 90	Vanadiumerze und ihre Konzentrate	frei	0
2616 10 00	Silbererze und ihre Konzentrate	frei	0
2616 90 00	Edelmetallerze und ihre Konzentrate (ausg. Silbererze und ihre Konzentrate)	frei	0
2617 10 00	Antimonerze und ihre Konzentrate	frei	0
2617 90 00	Erze und ihre Konzentrate (ausg. Eisen-, Mangan-, Kupfer-, Nickel-, Cobalt-, Aluminium-, Blei-, Zink-, Zinn-, Chrom-, Wolfram-, Uran-, Thorium-, Molybdän-, Titan-, Niobium-, Tantal-, Vanadium-, Zirkon-, Edelmetall- oder Antimonerze und deren Konzentrate)	frei	0
2618 00 00	Schlacke, granuliert ‚Schlackensand‘, aus der Eisen- und Stahlherstellung	frei	0
2619 00 20	Abfälle aus der Eisen- und Stahlherstellung, geeignet zur Wiedergewinnung von Eisen oder Mangan	frei	0
2619 00 40	Schlacken aus der Eisen- und Stahlherstellung, geeignet zur Gewinnung von Titanoxid	frei	0
2619 00 80	Schlacken, Zunder und andere Abfälle aus der Eisen- und Stahlherstellung (ausg. granuliert Schlacke, Abfälle, geeignet zur Wiedergewinnung von Eisen oder Mangan sowie Schlacken, geeignet zur Gewinnung von Titanoxid)	frei	0
2620 11 00	Galvanisationsmatte ‚Hartzink‘	frei	0
2620 19 00	Schlacken, Aschen und Rückstände, überwiegend Zink enthaltend (ausg. Galvanisationsmatte [Hartzink])	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/199

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2620 21 00	Schlämme von bleihaltigem Benzin und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln, aus Lagertanks von bleihaltigem Benzin und bleihaltigen Antiklopfmitteln hauptsächlich aus Blei, Bleiverbindungen und Eisenoxid bestehend	frei	0
2620 29 00	Schlacken, Aschen und Rückstände, überwiegend Blei enthaltend (ausg. Schlämme von bleihaltigem Benzin und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln)	frei	0
2620 30 00	Schlacken, Aschen und Rückstände, überwiegend Kupfer enthaltend	frei	0
2620 40 00	Schlacken, Aschen und Rückstände, überwiegend Aluminium enthaltend	frei	0
2620 60 00	Schlacken, Aschen und Rückstände, die Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthalten, wie sie zum Gewinnen von Arsen, der genannten Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden (ausg. solche aus der Eisen- und Stahlherstellung)	frei	0
2620 91 00	Schlacken, Aschen und Rückstände, die Antimon, Beryllium, Cadmium, Chrom oder deren Mischungen enthalten (ausg. solche aus der Eisen- und Stahlherstellung)	frei	0
2620 99 10	Schlacken, Aschen und Rückstände, überwiegend Nickel enthaltend	frei	0
2620 99 20	Schlacken, Aschen und Rückstände, überwiegend Niob oder Tantal enthaltend	frei	0
2620 99 40	Schlacken, Aschen und Rückstände, überwiegend Zinn enthaltend	frei	0
2620 99 60	Schlacken, Aschen und Rückstände, überwiegend Titan enthaltend	frei	0
2620 99 95	Schlacken, Aschen und Rückstände, die Metall oder Metallverbindungen enthalten (ausg. solche der Eisen- und Stahlherstellung sowie überwiegend Zink, Blei, Kupfer, Aluminium, Nickel, Niob, Tantal, Zinn oder Titan enthaltend, solche die Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthalten wie sie zum Gewinnen von Arsen oder der genannten Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden und solche die Antimon, Beryllium, Cadmium, Chrom oder deren Mischungen enthalten)	frei	0
2621 10 00	Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen	frei	0
2621 90 00	Schlacken und Aschen, einschl. Seetangasche (ausg. Schlacken, einschl. granuliertete Schlacke, aus der Eisen- und Stahlherstellung, Aschen und Rückstände, die Arsen, Metalle oder Metallverbindungen enthalten sowie solche vom Verbrennen von Siedlungsabfällen)	frei	0
2701 11 10	Anthrazit-Steinkohle, auch in Pulverform, mit einem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von ≤ 10 RHT ‚bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz‘, unagglomeriert	frei	0
2701 11 90	Anthrazit-Steinkohle, auch in Pulverform, mit einem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von > 10 bis ≤ 14 RHT ‚bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz‘, unagglomeriert	frei	0

L 356/200

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2701 12 10	Kokskohle, bitumenhaltig, auch in Pulverform, unagglomeriert	frei	0
2701 12 90	Steinkohle, bitumenhaltig, auch in Pulverform, unagglomeriert (ausg. Kokskohle)	frei	0
2701 19 00	Steinkohle, auch in Pulverform, unagglomeriert (ausg. Anthrazit und bitumenhaltige Steinkohle)	frei	0
2701 20 00	Steinkohlenbriketts und ähnl. aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe	frei	0
2702 10 00	Braunkohle, auch in Pulverform, unagglomeriert (ausg. Gagat [Jett])	frei	0
2702 20 00	Braunkohle, agglomeriert (ausg. Gagat [Jett])	frei	0
2703 00 00	Torf, einschl. Torfstreu, auch agglomeriert	frei	0
2704 00 11	Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, auch agglomeriert, zum Herstellen von Elektroden	frei	0
2704 00 19	Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, auch agglomeriert (ausg. zum Herstellen von Elektroden)	frei	0
2704 00 30	Koks und Schwelkoks, aus Braunkohle, auch agglomeriert	frei	0
2704 00 90	Koks und Schwelkoks, aus Torf, auch agglomeriert, und Retortenkohle	frei	0
2705 00 00	Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnl. Gase (ausg. Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe)	frei	0
2706 00 00	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschl. rekonstituierte Teere	frei	0
2707 10 10	Benzole > 50 % Benzol enthaltend, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe (ausg. chemisch einheitlich)	3	0
2707 10 90	Benzole > 50 % Benzol enthaltend (ausg. chemisch einheitlich sowie zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe)	frei	0
2707 20 10	Toluole > 50 % Toluol enthaltend, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe (ausg. chemisch einheitlich)	3	0
2707 20 90	Toluole > 50 % Toluol enthaltend (ausg. chemisch einheitlich sowie zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe)	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/201

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2707 30 10	Xylole > 50 % Xylol enthaltend, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe (ausg. chemisch einheitlich)	3	0
2707 30 90	Xylole > 50 % Xylol enthaltend (ausg. chemisch einheitlich sowie zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe)	frei	0
2707 40 00	Naphthalin > 50 % Naphthalin enthaltend (ausg. chemisch einheitlich)	frei	0
2707 50 10	Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250 °C einschl. der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe (ausg. chemisch einheitliche Verbindungen)	3	0
2707 50 90	Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250 °C einschl. der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen (ausg. chemisch einheitliche Verbindungen sowie zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe)	frei	0
2707 91 00	Kreosotöle (ausg. chemisch einheitlich)	1,7	0
2707 99 11	Leichtöle, roh, aus der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation \geq 90 RHT bis 200 °C übergehen (ausg. chemisch einheitlich)	1,7	0
2707 99 19	Öle, roh, aus der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers (ausg. Leichtöle bei deren Destillation \geq 90 RHT bis 200 °C übergehen sowie chemisch einheitliche Verbindungen)	frei	0
2707 99 30	Kopfprodukte, schwefelhaltig, aus der ersten Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers	frei	0
2707 99 50	Pyridinbasen, Chinolinbasen, Acrydinbasen, Anilinbasen und andere basische Erzeugnisse aus der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, a.n.g.	1,7	0
2707 99 70	Anthracen (ausg. chemisch einheitlich)	frei	0
2707 99 80	Phenole > 50 % Phenol enthaltend (ausg. chemisch einheitlich)	1,2	0
2707 99 91	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers sowie ähnl. Erzeugnisse, sofern in ihnen die aromatischen Bestandteile in bezug auf das Gewicht gegenüber den unaromatischen Bestandteilen überwiegen, zum Herstellen von Kohlenstoff der Pos. 2803	frei	0
2707 99 99	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers sowie ähnl. Erzeugnisse, sofern in ihnen die aromatischen Bestandteile in bezug auf das Gewicht gegenüber den unaromatischen Bestandteilen überwiegen, a.n.g.	1,7	0

L 356/202

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2708 10 00	Pech aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren	frei	0
2708 20 00	Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren	frei	0
2709 00 10	Erdgaskondensate	frei	0
2709 00 90	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh (ausg. Erdgaskondensate)	frei	0
2710 11 11	Leichtöle aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27	4,7	0
2710 11 15	Leichtöle aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, zur chemischen Umwandlung (ausg. zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27)	4,7	0
2710 11 21	Testbenzin ‚white spirit‘	4,7	0
2710 11 25	Spezialbenzine (ausg. Testbenzin [white spirit]) aus Erdöl oder bituminösen Mineralien	4,7	0
2710 11 31	Flugbenzin	4,7	0
2710 11 41	Motorenbenzin, mit einem Bleigehalt von $\leq 0,013$ g/l, mit einer Research-Oktananzahl ‚ROZ‘ von < 95	4,7	0
2710 11 45	Motorenbenzin, mit einem Bleigehalt von $\leq 0,013$ g/l, mit einer Research-Oktananzahl ‚ROZ‘ von ≥ 95 , jedoch < 98	4,7	0
2710 11 49	Motorenbenzin, mit einem Bleigehalt von $\leq 0,013$ g/l, mit einer Research-Oktananzahl ‚ROZ‘ von ≥ 98	4,7	0
2710 11 51	Motorenbenzin, mit einem Bleigehalt von $> 0,013$ g/l, mit einer Research-Oktananzahl ‚ROZ‘ von < 98 (ausg. Flugbenzin)	4,7	0
2710 11 59	Motorenbenzin, mit einem Bleigehalt von $> 0,013$ g/l, mit einer Research-Oktananzahl ‚ROZ‘ von ≥ 98 (ausg. Flugbenzin)	4,7	0
2710 11 70	Flugturbinenkraftstoff, leicht (ausg. Flugbenzin)	4,7	0
2710 11 90	Leichtöle und Zubereitungen aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, a.n.g. (ausg. zur chemischen Umwandlung oder zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27 sowie Spezialbenzine, Motorenbenzin und leichter Flugturbinenkraftstoff)	4,7	0
2710 19 11	Öle, mittelschwer, aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27	4,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/203

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2710 19 15	Öle, mittelschwer, aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, zur chemischen Umwandlung (ausg. zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27)	4,7	0
2710 19 21	Flugturbinenkraftstoff, mittelschwer	4,7	0
2710 19 25	Leuchtöl ‚Kerosin‘ (ausg. Flugturbinenkraftstoff)	4,7	0
2710 19 29	Öle, mittelschwer, und Zubereitungen, aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, a.n.g. (ausg. zur chemischen Umwandlung oder zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27 sowie Leuchtöl [Kerosin])	4,7	0
2710 19 31	Gasöl aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27	3,5	0
2710 19 35	Gasöl aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, zur chemischen Umwandlung (ausg. zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27)	3,5	0
2710 19 41	Gasöl aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, mit einem Schwefelgehalt von $\leq 0,05$ GHT (ausg. zur chemischen Umwandlung oder zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27)	3,5	0
2710 19 45	Gasöl aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, mit einem Schwefelgehalt von $> 0,05$ GHT bis $0,2$ GHT (ausg. zur chemischen Umwandlung oder zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27)	3,5	0
2710 19 49	Gasöl aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, mit einem Schwefelgehalt von $> 0,2$ GHT (ausg. zur chemischen Umwandlung oder zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27)	3,5	0
2710 19 51	Heizöle aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27	3,5	0
2710 19 55	Heizöle aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, zur chemischen Umwandlung (ausg. zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27)	3,5	0
2710 19 61	Heizöle aus bituminösen Mineralien, mit einem Schwefelgehalt von ≤ 1 GHT (ausg. zur chemischen Umwandlung oder zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27)	3,5	0

L 356/204

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2710 19 63	Heizöle aus bituminösen Materialien, mit einem Schwefelgehalt von > 1 GHT bis 2 GHT (ausg. zur chemischen Umwandlung oder zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27)	3,5	0
2710 19 65	Heizöle aus bituminösen Materialien, mit einem Schwefelgehalt von > 2 GHT bis 2,8 GHT (ausg. zur chemischen Umwandlung oder zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27)	3,5	0
2710 19 69	Heizöle aus bituminösen Materialien, mit einem Schwefelgehalt von > 2,8 GHT (ausg. zur chemischen Umwandlung oder zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27)	3,5	0
2710 19 71	Schmieröle und andere Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von ≥ 70 GHT, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27	3,7	0
2710 19 75	Schmieröle und andere Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von ≥ 70 GHT, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, zur chemischen Umwandlung (ausg. zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27)	3,7	0
2710 19 81	Motorenöle, Kompressorenöle und Turbinenöle, mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von ≥ 70 GHT, in denen diese Öle den Charakter dieser Waren bestimmen (ausg. zur chemischen Umwandlung oder zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27 sowie zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Anmerkung 6 zu Kapitel 27)	3,7	0
2710 19 83	Hydrauliköle mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von ≥ 70 GHT, in denen diese Öle den Charakter dieser Waren bestimmen (ausg. zur chemischen Umwandlung oder zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27 sowie zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Anmerkung 6 zu Kapitel 27)	3,7	0
2710 19 85	Weißöle und Paraffinum liquidum, mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von ≥ 70 GHT, in denen diese Öle den Charakter dieser Waren bestimmen (ausg. zur chemischen Umwandlung oder zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27 sowie zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Anmerkung 6 zu Kapitel 27)	3,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/205

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2710 19 87	Getriebeöle mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von ≥ 70 GHT, in denen diese Öle den Charakter dieser Waren bestimmen (ausg. zur chemischen Umwandlung oder zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27 sowie zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Anmerkung 6 zu Kapitel 27)	3,7	0
2710 19 91	Metallbearbeitungsöle, Formöle und Korrosionsschutzöle, mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von ≥ 70 GHT, in denen diese Öle den Charakter dieser Waren bestimmen (ausg. zur chemischen Umwandlung oder zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27 sowie zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Anmerkung 6 zu Kapitel 27)	3,7	0
2710 19 93	Elektroisolieröle mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von ≥ 70 GHT, in denen diese Öle den Charakter dieser Waren bestimmen (ausg. zur chemischen Umwandlung oder zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27 sowie zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Anmerkung 6 zu Kapitel 27)	3,7	0
2710 19 99	Schmieröle und andere Schweröle und Zubereitungen, mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von ≥ 70 GHT, in denen diese Öle den Charakter dieser Waren bestimmen, a.n.g. (ausg. zur chemischen Umwandlung oder zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27)	3,7	0
2710 91 00	Ölabfälle, polychlorierte Biphenyle [PCB], polychlorierte Terphenyle [PCT] oder polybromierte Biphenyle [PBB] enthaltend	3,5	0
2710 99 00	Ölabfälle hauptsächlich Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend (ausg. polychlorierte Biphenyle [PCB], polychlorierte Terphenyle [PCT] oder polybromierte Biphenyle [PBB] enthaltend)	3,5	0
2711 11 00	Erdgas, verflüssigt	0,7	0
2711 12 11	Propan, verflüssigt, mit einem Reinheitsgrad von ≥ 99 Hundertteilen, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff	8	0
2711 12 19	Propan, verflüssigt, mit einem Reinheitsgrad von ≥ 99 Hundertteilen (ausg. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff)	frei	0
2711 12 91	Propan, verflüssigt, mit einem Reinheitsgrad von < 99 Hundertteilen, zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27	0,7	0

L 356/206

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2711 12 93	Propan, verflüssigt, mit einem Reinheitsgrad von < 99 Hundertteilen, zur chemischen Umwandlung (ausg. Verfahren der Unterpos. 2711 12 91)	0,7	0
2711 12 94	Propan, verflüssigt, mit einem Reinheitsgrad von > 90, jedoch < 99 Hundertteilen (ausg. zur chemischen Umwandlung oder zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27)	0,7	0
2711 12 97	Propan, verflüssigt, mit einem Reinheitsgrad von <= 90 Hundertteilen (ausg. zur chemischen Umwandlung oder zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27)	0,7	0
2711 13 10	Butane, verflüssigt, zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27 (ausg. mit einer Reinheit von >= 95 % an n-Butan oder Isobutan)	0,7	0
2711 13 30	Butane, verflüssigt, zur chemischen Umwandlung (ausg. zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27 sowie Butane mit einer Reinheit von >= 95 % an n-Butan oder Isobutan)	0,7	0
2711 13 91	Butane, verflüssigt, mit einem Reinheitsgrad von > 90, jedoch < 95 Hundertteilen (ausg. zur chemischen Umwandlung oder zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27)	0,7	0
2711 13 97	Butane, verflüssigt, mit einem Reinheitsgrad von <= 90 Hundertteilen (ausg. zur chemischen Umwandlung oder zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27)	0,7	0
2711 14 00	Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien, verflüssigt (ausg. Ethylen mit einer Reinheit von >= 95 % und Propylen, Butylen und Butadien, mit einer Reinheit von >= 90 %)	0,7	0
2711 19 00	Kohlenwasserstoffe, gasförmig, verflüssigt, a.n.g. (ausg. Erdgas, Propan, Butane, Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien)	0,7	0
2711 21 00	Erdgas in gasförmigem Zustand	0,7	0
2711 29 00	Kohlenwasserstoffe in gasförmigem Zustand, a.n.g. (ausg. Erdgas)	0,7	0
2712 10 10	Vaselin, roh	0,7	0
2712 10 90	Vaselin, gereinigt	2,2	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/207

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2712 20 10	Paraffin, synthetisch, mit einem Gehalt an Öl von < 0,75 GHT und mit einem Molekulargewicht von 460 bis 1.560	frei	0
2712 20 90	Paraffin mit einem Gehalt an Öl von < 0,75 GHT (ausg. synthetisches Paraffin mit einem Molekulargewicht von 460 bis 1 560)	2,2	0
2712 90 11	Ozokerit, Montanwachs und Torfwachs ‚natürliche Erzeugnisse‘, roh	0,7	0
2712 90 19	Ozokerit, Montanwachs und Torfwachs ‚natürliche Erzeugnisse‘, gereinigt, auch gefärbt	2,2	0
2712 90 31	Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände ‚slack wax‘, andere Mineralwachse und ähnl. durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, roh, zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27 (ausg. Vaseline, Paraffin mit einem Gehalt an Öl von < 0,75 GHT, Ozokerit, Montanwachs und Torfwachs)	0,7	0
2712 90 33	Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände ‚slack wax‘, andere Mineralwachse und ähnl. durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, roh, zur chemischen Umwandlung (ausg. zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27 sowie Vaseline, Paraffin mit einem Gehalt an Öl von < 0,75 GHT, Ozokerit, Montanwachs und Torfwachs)	0,7	0
2712 90 39	Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände ‚slack wax‘, andere Mineralwachse und ähnl. durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, roh (ausg. zur chemischen Umwandlung oder zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 27 sowie Vaseline, Paraffin mit einem Gehalt an Öl von < 0,75 GHT, Ozokerit, Montanwachs und Torfwachs)	0,7	0
2712 90 91	Gemisch von 1-Alkenen mit einem Gehalt von \geq 80 GHT an 1-Alkenen mit einer Kettenlänge von 24 bis 28 Kohlenstoffatomen	frei	0
2712 90 99	Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände ‚slack wax‘, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnl. durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt (ausg. Vaseline, Paraffin mit einem Gehalt an Öl von < 0,75 GHT sowie Gemisch von 1-Alkenen mit einem Gehalt von \geq 80 GHT an 1-Alkenen mit einer Kettenlänge von 24 bis 28 Kohlenstoffatomen)	2,2	0
2713 11 00	Petrolkoks, nichtcalciniert	frei	0
2713 12 00	Petrolkoks, calciniert	frei	0
2713 20 00	Bitumen aus Erdöl	frei	0
2713 90 10	Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien, zum Herstellen von Kohlenstoff der Pos. 2803	frei	0
2713 90 90	Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien, a.n.g. (ausg. zum Herstellen von Kohlenstoff der Pos. 2803 sowie Petrolkoks und Bitumen aus Erdöl)	0,7	0

L 356/208

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2714 10 00	Schiefer und Sande, bituminös oder ölhaltig	frei	0
2714 90 00	Naturbitumen und Naturasphalt; Asphaltite und Asphaltgestein	frei	0
2715 00 00	Asphaltmastix, Verschnittbitumen und andere bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech	frei	0
2716 00 00	Strom, elektrischer	frei	0
2801 10 00	Chlor	5,5	0
2801 20 00	Iod	frei	0
2801 30 10	Fluor	5	0
2801 30 90	Brom	5,5	0
2802 00 00	Schwefel, sublimiert oder gefällt; kolloider Schwefel	4,6	0
2803 00 10	Gasruß	frei	0
2803 00 80	Kohlenstoff ,Ruß und andere Formen von Kohlenstoff, a.n.g. (ausg. Gasruß)	frei	0
2804 10 00	Wasserstoff	3,7	0
2804 21 00	Argon	4,6	0
2804 29 10	Helium	frei	0
2804 29 90	Neon, Krypton und Xenon	5	0
2804 30 00	Stickstoff	5,5	0
2804 40 00	Sauerstoff	5	0
2804 50 10	Bor	5,5	0
2804 50 90	Tellur	2,1	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/209

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2804 61 00	Silicium, mit einem Gehalt an Silicium von $\geq 99,99$ GHT	frei	0
2804 69 00	Silicium, mit einem Gehalt an Silicium von $< 99,99$ GHT	5,5	0
2804 70 00	Phosphor	5,5	0
2804 80 00	Arsen	2,1	0
2804 90 00	Selen	frei	0
2805 11 00	Natrium	5	0
2805 12 00	Calcium	5,5	0
2805 19 10	Strontium und Barium	5,5	0
2805 19 90	Alkalimetalle (ausg. Natrium)	4,1	0
2805 30 10	Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, untereinander gemischt oder miteinander legiert	5,5	0
2805 30 90	Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium (ausg. untereinander gemischt oder miteinander legiert)	2,7	0
2805 40 10	Quecksilber in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg ‚Standard-Gewicht‘ und mit einem fob-Wert von ≤ 224 EUR für eine Flasche	3	0
2805 40 90	Quecksilber (ausg. in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg [Standard-Gewicht] und mit einem fob-Wert von ≤ 224 EUR für eine Flasche)	frei	0
2806 10 00	Chlorwasserstoff ‚Salzsäure‘	5,5	0
2806 20 00	Chloroschwefelsäure	5,5	0
2807 00 10	Schwefelsäure	3	0
2807 00 90	Oleum	3	0
2808 00 00	Salpetersäure; Nitriersäuren	5,5	0
2809 10 00	Diphosphorpentaoxid	5,5	0
2809 20 00	Phosphorsäure; Polyphosphorsäuren, auch chemisch nicht einheitlich	5,5	0
2810 00 10	Dibortrioxid	frei	0

L 356/210

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2810 00 90	Boroxide und Borsäuren (ausg. Dibortrioxid)	3,7	0
2811 11 00	Fluorwasserstoff ‚Flusssäure‘	5,5	0
2811 19 10	Hydrogenbromid ‚Bromwasserstoffsäure‘	frei	0
2811 19 20	Hydrogencyanid ‚Cyanwasserstoffsäure‘ ‚Blausäure‘	5,3	0
2811 19 80	Säuren, anorganisch (ausg. Chlorwasserstoff [Salzsäure], Chloroschwefelsäure, Schwefelsäure, Oleum, Salpetersäure, Nitriersäure, Phosphorsäure, Polyphosphorsäuren, Borsäuren, Fluorwasserstoff [Flusssäure], Hydrogenbromid [Bromwasserstoffsäure] und Hydrogencyanid [Cyanwasserstoffsäure] [Blausäure])	5,3	0
2811 21 00	Kohlenstoffdioxid	5,5	0
2811 22 00	Siliciumdioxid	4,6	0
2811 29 05	Schwefeldioxid	5,5	0
2811 29 10	Schwefeltrioxid ‚Schwefelsäureanhydrid‘; Diarsentrioxid ‚Arsenigsäureanhydrid‘	4,6	0
2811 29 30	Stickstoffoxide	5	0
2811 29 90	Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle, anorganisch (ausg. Diphosphor-pentaoxid, Boroxide, Kohlenstoffdioxid, Siliciumdioxid, Schwefeldioxid, Schwefeltrioxid [Schwefelsäureanhydrid], Diarsentrioxid [Arsenigsäureanhydrid] und Stickstoffoxide)	5,3	0
2812 10 11	Phosphortrichloridoxid ‚Phosphoryltrichlorid‘	5,5	0
2812 10 15	Phosphortrichlorid	5,5	0
2812 10 16	Phosphorpentachlorid	5,5	0
2812 10 18	Phosphorchloride und Phosphorchloridoxide (ausg. Phosphortrichlorid-oxid [Phosphoryltrichlorid], Phosphortrichlorid und Phosphorpentachlorid)	5,5	0
2812 10 91	Dischwefeldichlorid	5,5	0
2812 10 93	Schwefeldichlorid	5,5	0
2812 10 94	Phosgen ‚Carbonylchlorid‘	5,5	0
2812 10 95	Thionylchlorid ‚Thionylchlorid‘	5,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/211

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2812 10 99	Chloride und Chloridoxide (ausg. des Phosphors sowie Dischwefeldichlorid, Schwefeldichlorid, Phosgen [Carbonylchlorid] und Thionyldichlorid [Thionylchlorid])	5,5	0
2812 90 00	Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle (ausg. Chloride und Chloridoxide)	5,5	0
2813 10 00	Kohlenstoffdisulfid	5,5	0
2813 90 10	Phosphorsulfide, einschl. handelsübliches Phosphortrisulfid	5,3	0
2813 90 90	Sulfide der Nichtmetalle (ausg. Phosphorsulfide, einschl. handelsübliches Phosphortrisulfid, und Kohlenstoffdisulfid)	3,7	0
2814 10 00	Ammoniak, wasserfrei	5,5	0
2814 20 00	Ammoniak in wässriger Lösung	5,5	0
2815 11 00	Natriumhydroxid ‚Ätznatron‘, fest	5,5	0
2815 12 00	Natriumhydroxid ‚Ätznatron‘ in wässriger Lösung ‚Natronlauge‘	5,5	0
2815 20 10	Kaliumhydroxid ‚Ätzkali‘, fest	5,5	0
2815 20 90	Kaliumhydroxid ‚Ätzkali‘ in wässriger Lösung ‚Kalilauge‘	5,5	0
2815 30 00	Natriumperoxid oder Kaliumperoxid	5,5	0
2816 10 00	Magnesiumhydroxid und Magnesiumperoxid	4,1	0
2816 40 00	Strontiumoxid, Strontiumhydroxid und Strontiumperoxid; Bariumoxid, Bariumhydroxid und Bariumperoxid	5,5	0
2817 00 00	Zinkoxid; Zinkperoxid	5,5	0
2818 10 10	Korund, künstlicher, auch chemisch nicht einheitlich, weiß, rosa oder rubinfarbig, mit einem Gehalt an Aluminiumoxid von > 97,5 GHT ‚hoher Reinheitsgrad‘	5,2	0
2818 10 90	Korund, künstlicher, auch chemisch nicht einheitlich (ausg. weiß, rosa oder rubinfarbig, mit einem Gehalt an Aluminiumoxid von > 97,5 GHT [hoher Reinheitsgrad])	5,2	0
2818 20 00	Aluminiumoxid (ausg. künstlicher Korund)	4	0
2818 30 00	Aluminiumhydroxid	5,5	0

L 356/212

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2819 10 00	Chromtrioxid	5,5	0
2819 90 10	Chromdioxid	3,7	0
2819 90 90	Chromoxide und Chromhydroxide (ausg. Chromtrioxid und Chromdioxid)	5,5	0
2820 10 00	Mangandioxid	5,3	0
2820 90 10	Manganoxid mit einem Gehalt an Mangan von ≥ 77 GHT	frei	0
2820 90 90	Manganoxide (ausg. Mangandioxid sowie Manganoxid mit einem Gehalt an Mangan von ≥ 77 GHT)	5,5	0
2821 10 00	Eisenoxide und Eisenhydroxide	4,6	0
2821 20 00	Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von ≥ 70 GHT, berechnet als Fe_2O_3	4,6	0
2822 00 00	Cobaltoxide und Cobalhydroxide; handelsübliche Cobaltoxide	4,6	0
2823 00 00	Titanoxide	5,5	0
2824 10 00	Bleimonoxid ‚Lythargyrum, Massicot‘	5,5	0
2824 90 10	Mennige und Orangemennige	5,5	0
2824 90 90	Bleioxide (ausg. Bleimonoxid [Lythargyrum, Massicot])	5,5	0
2825 10 00	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	5,5	0
2825 20 00	Lithiumoxid und Lithiumhydroxid	5,3	0
2825 30 00	Vanadiumoxide und Vanadiumhydroxide	5,5	0
2825 40 00	Nickeloxide und Nickelhydroxide	frei	0
2825 50 00	Kupferoxide und Kupferhydroxide	3,2	0
2825 60 00	Germaniumoxide und Zirconiumoxid	5,5	0
2825 70 00	Molybdänoxide und Molibdänhydroxide	5,3	0
2825 80 00	Antimonoxide	5,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/213

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2825 90 11	Calciumhydroxid mit einer Reinheit von ≥ 98 GHT in der Trockensubstanz, in Form von Partikeln, die zu nicht mehr als 1 GHT Abmessungen von > 75 Mikrometer aufweisen und zu nicht mehr als 4 GHT Abmessungen von $< 1,3$ Mikrometer aufweisen	frei	0
2825 90 19	Calciumoxid, Calciumhydroxid und Calciumperoxid (ausg. Calciumhydroxid mit einer Reinheit von ≥ 98 GHT in der Trockensubstanz, in Form von Partikeln, die zu nicht mehr als 1 GHT Abmessungen von > 75 Mikrometer aufweisen und zu nicht mehr als 4 GHT Abmessungen von $< 1,3$ Mikrometer aufweisen)	4,6	0
2825 90 20	Berylliumoxid und -hydroxid	5,3	0
2825 90 30	Zinnoxide	5,5	0
2825 90 40	Wolframoxide und -hydroxide	4,6	0
2825 90 60	Cadmiumoxid	frei	0
2825 90 80	Basen, anorganisch sowie Metalloxide, -hydroxide und -peroxide, a.n.g. (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	5,5	0
2826 12 00	Aluminiumfluorid	5,3	0
2826 19 10	Ammoniumfluoride oder Natriumfluoride	5,5	0
2826 19 90	Fluoride (ausg. des Ammoniums, des Natriums, des Aluminiums und des Quecksilbers)	5,3	0
2826 30 00	Natriumhexafluoroaluminat ‚synthetischer Kryolith‘	5,5	0
2826 90 10	Dikaliumhexafluorozirconat	5	0
2826 90 80	Fluorosilicate, Fluoroaluminat und andere komplexe Fluorosalze (ausg. Natriumhexafluoroaluminat [synthetischer Kryolith], Dikaliumhexafluorozirconat sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	5,5	0
2827 10 00	Ammoniumchlorid	5,5	0
2827 20 00	Calciumchlorid	4,6	0
2827 31 00	Magnesiumchlorid	4,6	0
2827 32 00	Aluminiumchlorid	5,5	0
2827 35 00	Nickelchlorid	5,5	0
2827 39 10	Zinnchloride	4,1	0

L 356/214

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2827 39 20	Eisenchloride	2,1	0
2827 39 30	Cobaltchloride	5,5	0
2827 39 85	Chloride (ausg. Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Aluminium-, Eisen-, Cobalt-, Nickel-, Zinn- und Quecksilberchlorid)	5,5	0
2827 41 00	Kupferchloridoxide und Kupferchloridhydroxide	3,2	0
2827 49 10	Bleichloridoxide und Bleichloridhydroxide	3,2	0
2827 49 90	Chloridoxide und Chloridhydroxide (ausg. des Kupfers, des Bleis und des Quecksilbers)	5,3	0
2827 51 00	Natriumbromid oder Kaliumbromid	5,5	0
2827 59 00	Bromide und Bromidoxide (ausg. Bromide des Natriums, des Kaliums und des Quecksilbers)	5,5	0
2827 60 00	Iodide und Iodidoxide (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	5,5	0
2828 10 00	Calciumhypochlorite, einschl. handelsübliches Calciumhypochlorit	5,5	0
2828 90 00	Hypochlorite, Chlorite und Hypobromite (ausg. Calciumhypochlorite)	5,5	0
2829 11 00	Natriumchlorat	5,5	0
2829 19 00	Chlorate (ausg. des Natriums)	5,5	0
2829 90 10	Perchlorate (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	4,8	0
2829 90 40	Kaliumbromat oder Natriumbromat	frei	0
2829 90 80	Bromate und Perbromate (ausg. Kalium- und Natriumbromat); Iodate und Periodate (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	5,5	0
2830 10 00	Natriumsulfide	5,5	0
2830 90 11	Calciumsulfid, Antimonsulfide und Eisensulfide	4,6	0
2830 90 85	Sulfide; Polysulfide, auch chemisch nicht einheitlich (ausg. Natriumsulfide und Calciumsulfid, Antimonsulfide oder Eisensulfide sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	5,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/215

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2831 10 00	Natriumdithionit und Natriumsulfoxylat	5,5	0
2831 90 00	Dithionite und Sulfoxylate (ausg. des Natriums)	5,5	0
2832 10 00	Natriumsulfite	5,5	0
2832 20 00	Sulfite (ausg. Natriumsulfite)	5,5	0
2832 30 00	Thiosulfate	5,5	0
2833 11 00	Dinatriumsulfat	5,5	0
2833 19 00	Natriumsulfate (ausg. Dinatriumsulfat)	5,5	0
2833 21 00	Magnesiumsulfat	5,5	0
2833 22 00	Aluminiumsulfat	5,5	0
2833 24 00	Nickelsulfate	5	0
2833 25 00	Kupfersulfate	3,2	0
2833 27 00	Bariumsulfat	5,5	0
2833 29 20	Cadmiumsulfat, Chromsulfate und Zinksulfat	5,5	0
2833 29 30	Cobaltsulfat und Titansulfat	5,3	0
2833 29 50	Eisensulfate	5	0
2833 29 60	Bleisulfate	4,6	0
2833 29 90	Sulfate (ausg. des Natriums, des Magnesiums, des Aluminiums, des Chroms, des Nickels, des Kupfers, des Zinks, des Bariums, des Cadmiums, des Cobalts, des Titans, des Eisens, des Blei und des Quecksilbers)	5	0
2833 30 00	Alaune	5,5	0
2833 40 00	Peroxosulfate ‚Persulfate‘	5,5	0
2834 10 00	Nitrite	5,5	0
2834 21 00	Kaliumnitrat	5,5	0
2834 29 20	Bariumnitrat, Berylliumnitrat, Cadmiumnitrat, Cobaltnitrat, Nickelnitrat und Bleinitrat	5,5	0

L 356/216

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2834 29 40	Kupfernitrate	4,6	0
2834 29 80	Nitrate (ausg. des Kaliums, des Bariums, des Berylliums, des Cadmiums, des Cobalts, des Nickels, des Kupfers, des Bleis und des Quecksilbers)	3	0
2835 10 00	Phosphinate ‚Hypophosphite‘ und Phosphonate ‚Phosphite‘	5,5	0
2835 22 00	Mononatriumdihydrogenphosphat oder Dinatriumhydrogenphosphat	5,5	0
2835 24 00	Kaliumphosphate	5,5	0
2835 25 10	Calciumhydrogenorthosphat ‚Dicalciumphosphat‘ mit einem Gehalt an Fluor von < 0,005 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5,5	0
2835 25 90	Calciumhydrogenorthosphat ‚Dicalciumphosphat‘ mit einem Gehalt an Fluor von \geq 0,005, jedoch < 0,2 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5,5	0
2835 26 10	Calciumphosphate mit einem Gehalt an Fluor von < 0,005 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff (ausg. Calciumhydrogenorthosphat [Dicalciumphosphat])	5,5	0
2835 26 90	Calciumphosphate mit einem Gehalt an Fluor von \geq 0,005 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff (ausg. Calciumhydrogenorthosphat [Dicalciumphosphat])	5,5	0
2835 29 10	Triammoniumphosphat	5,3	0
2835 29 30	Trinatriumphosphat	5,5	0
2835 29 90	Phosphate (ausg. Triammoniumphosphat, Mononatriumdihydrogenphosphat, Dinatriumhydrogenphosphat, Trinatriumphosphat sowie Phosphate des Kaliums, des Calciums und des Quecksilbers)	5,5	0
2835 31 00	Natriumtriphosphat ‚Natriumtripolyphosphat‘, auch chemisch nicht einheitlich	5,5	0
2835 39 00	Polyphosphate, auch chemisch nicht einheitlich (ausg. Natriumtriphosphat [Natriumtripolyphosphat])	5,5	0
2836 20 00	Dinatriumcarbonat	5,5	0
2836 30 00	Natriumhydrogencarbonat ‚Natriumbicarbonat‘	5,5	0
2836 40 00	Kaliumcarbonat	5,5	0
2836 50 00	Calciumcarbonat	5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/217

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2836 60 00	Bariumcarbonat	5,5	0
2836 91 00	Lithiumcarbonate	5,5	0
2836 92 00	Strontiumcarbonat	5,5	0
2836 99 11	Magnesiumcarbonate und Kupfercarbonate	3,7	0
2836 99 17	Carbonate; Ammoniumcarbonate, einschl. handelsübliches Ammoniumcarbonat (ausg. Dinatriumcarbonat, Natriumhydrogencarbonat [Natriumbicarbonat], Kaliumcarbonate, Calciumcarbonat, Bariumcarbonat, Lithiumcarbonate, Strontiumcarbonat und Carbonate des Magnesiums und des Kupfers sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	5,5	0
2836 99 90	Peroxocarbonate ‚Percarbonate‘	5,5	0
2837 11 00	Natriumcyanid	5,5	0
2837 19 00	Cyanide und Cyanidoxide (ausg. des Natriums und des Quecksilbers)	5,5	0
2837 20 00	Cyanide, komplex (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	5,5	0
2839 11 00	Natriummetasilicate, auch handelsüblich	5	0
2839 19 00	Natriumsilicate, auch handelsüblich (ausg. Natriummetasilicate)	5	0
2839 90 10	Kaliumsilicate, auch handelsüblich	5	0
2839 90 90	Silicate, einschl. handelsübliche Silicate der Alkalimetalle (ausg. des Natriums und des Kaliums)	5	0
2840 11 00	Dinatriumtetraborat ‚raffinierter Borax‘, wasserfrei	frei	0
2840 19 10	Dinatriumtetraboratpentahydrat	frei	0
2840 19 90	Dinatriumtetraborat ‚raffinierter Borax‘ (ausg. wasserfrei sowie Dinatriumtetraboratpentahydrat)	5,3	0
2840 20 10	Natriumborate, wasserfrei (ausg. Dinatriumtetraborat [raffinierter Borax])	frei	0
2840 20 90	Borate (ausg. Natriumborate, wasserfrei, und Dinatriumtetraborat [raffinierter Borax])	5,3	0

L 356/218

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2840 30 00	Peroxoborate ‚Perborate‘	5,5	0
2841 30 00	Natriumdichromat	5,5	0
2841 50 00	Chromate und Dichromate sowie Peroxochromate (ausg. Natriumdichromat sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	5,5	0
2841 61 00	Kaliumpermanganat	5,5	0
2841 69 00	Manganite, Manganate und Permanganate (ausg. Kaliumpermanganat)	5,5	0
2841 70 00	Molybdate	5,5	0
2841 80 00	Wolframate	5,5	0
2841 90 30	Zinkate und Vanadate	4,6	0
2841 90 85	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide (ausg. Chromate, Dichromate, Peroxochromate, Manganite, Manganate, Permanganate, Molybdate, Wolframate, Zinkate und Vanadate)	5,5	0
2842 10 00	Doppelsilicate oder komplexe Silicate der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren, einschl. Aluminosilicate auch chemisch nicht einheitlich (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	5,5	0
2842 90 10	Einfachsalze, Doppelsalze oder Komplexsalze der Säuren des Selen oder des Tellurs (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	5,3	0
2842 90 80	Salze der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren (ausg. der Metalloxide oder Metallperoxide, Doppelsilicate oder komplexe Silicate [einschl. Aluminosilicate auch chemisch nicht einheitlich], Einfach-, Doppel- oder Komplexsalze der Säuren des Selen oder des Tellurs und Azide sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	5,5	0
2843 10 10	Silber in kolloidem Zustand	5,3	0
2843 10 90	Edelmetalle in kolloidem Zustand (ausg. Silber)	3,7	0
2843 21 00	Silbernitrat (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	5,5	0
2843 29 00	Silberverbindungen, anorganisch oder organisch, auch chemisch uneinheitlich (ausg. Quecksilberverbindungen sowie Silbernitrat)	5,5	0
2843 30 00	Goldverbindungen, anorganisch oder organisch, auch chemisch uneinheitlich	3	0
2843 90 10	Edelmetallamalgame	5,3	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/219

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2843 90 90	Verbindungen der Edelmetalle, anorganisch oder organisch, auch chemisch uneinheitlich (ausg. Silber- und Goldverbindungen)	3	0
2844 10 10	Uran, natürlich, in Form von Rohblöcken ‚Ingots‘; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus natürlichem Uran ‚Euratom‘	frei	0
2844 10 30	Uran, natürlich, verarbeitet ‚Euratom‘	frei	0
2844 10 50	Legierungen, Dispersionen, einschl. Cermets, keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran mit Eisen oder Verbindungen von natürlichem Uran mit Eisen enthalten ‚Ferrouuran‘	frei	0
2844 10 90	Verbindungen des natürlichen Urans; Legierungen und Dispersionen, einschl. Cermets, keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten ‚Euratom‘ (ausg. Ferrouuran)	frei	0
2844 20 25	Legierungen, Dispersionen, einschl. Cermets, keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran mit Eisen enthalten ‚Ferrouuran‘	frei	0
2844 20 35	Uran, an U 235 angereichert, und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen, einschl. Cermets, keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran enthalten ‚Euratom‘ (ausg. Ferrouuran)	frei	0
2844 20 51	Mischungen von Uran und Plutonium mit Eisen ‚Ferrouuran‘	frei	0
2844 20 59	Mischungen von Uran und Plutonium ‚Euratom‘ (ausg. Ferrouuran)	frei	0
2844 20 99	Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen, einschl. Cermets, keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Plutonium oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten (ausg. Mischungen von Uran und Plutonium)	frei	0
2844 30 11	Cermets, die an U 235 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten	5,5	0
2844 30 19	Uran, an U 235 abgereichert; Legierungen, Dispersionen, keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten (ausg. Cermets)	2,9	0
2844 30 51	Cermets, die Thorium oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten	5,5	0
2844 30 55	Thorium, roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Thorium ‚Euratom‘	frei	0
2844 30 61	Stäbe ‚Stangen‘, Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien, aus Thorium ‚Euratom‘	frei	0
2844 30 69	Thorium, verarbeitet; Legierungen, Dispersionen, keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Thorium oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten ‚Euratom‘ (ausg. Cermets sowie Stäbe ‚Stangen‘, Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien)	frei	0

L 356/220

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2844 30 91	Verbindungen des Thoriums oder des an U 235 angereicherten Urans, auch untereinander gemischt ‚Euratom‘ (ausg. Salze des Thoriums)	frei	0
2844 30 99	Salze des Thoriums	frei	0
2844 40 10	Uran, an U 233 angereichert, und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen, einschl. Cermets, keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 233 angereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten	frei	0
2844 40 20	Isotope, künstlich radioaktiv ‚Euratom‘	frei	0
2844 40 30	Verbindungen künstlicher radioaktiver Isotope ‚Euratom‘	frei	0
2844 40 80	Elemente, Isotope und Verbindungen, radioaktiv sowie Legierungen, Dispersionen, einschl. Cermets, keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente, Isotope oder Verbindungen enthalten, und radioaktive Rückstände (ausg. die Unterpos. 2844 10, 2844 20, 2844 30 und 2844 40 10 bis 2844 40 30, an U 233 angereichertes Uran, Thorium sowie künstlich radioaktive Isotope, und deren Verbindungen)	frei	0
2844 50 00	Brennstoffelemente ‚Stäbe, Kartuschen‘ von Kernreaktoren, verbraucht bzw. bestrahlt ‚Euratom‘	frei	0
2845 10 00	Deuteriumoxid ‚schweres Wasser‘ ‚Euratom‘	5,5	0
2845 90 10	Deuterium und andere Deuteriumverbindungen, Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert, und Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten ‚Euratom‘ (ausg. schweres Wasser [Deuteriumoxid])	5,5	0
2845 90 90	Isotope, nicht-radioaktiv, und anorganische oder organische Verbindungen dieser Isotope, auch chemisch uneinheitlich (ausg. Deuterium, schweres Wasser [Deuteriumoxid] und andere Deuteriumverbindungen, Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert, und Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten)	5,5	0
2846 10 00	Cerverbindungen	3,2	0
2846 90 00	Verbindungen, anorganisch oder organisch, der Seltenerdmetalle, des Yttriums oder des Scandiums oder der Mischungen dieser Metalle (ausg. Cerverbindungen)	3,2	0
2847 00 00	Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt	5,5	0
2848 00 00	Phosphide, auch chemisch uneinheitlich (ausg. Ferrophosphor)	5,5	0
2849 10 00	Calciumcarbid, auch chemisch uneinheitlich	5,5	0
2849 20 00	Siliciumcarbid, auch chemisch uneinheitlich	5,5	0
2849 90 10	Borcarbid, auch chemisch uneinheitlich	4,1	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/221

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2849 90 30	Wolframcarbide, auch chemisch uneinheitlich	5,5	0
2849 90 50	Aluminiumcarbid, Chromcarbide, Molybdäncarbide, Vanadiumcarbid, Tantalcarbide und Titancarbid, auch chemisch uneinheitlich	5,5	0
2849 90 90	Carbide, auch chemisch uneinheitlich (ausg. des Calciums, des Siliciums, des Bors, des Wolframs, des Aluminiums, des Chroms, des Molybdäns, des Vanadiums, des Tantals und des Titans)	5,3	0
2850 00 20	Hydride und Nitride, auch chemisch uneinheitlich (ausg. Verbindungen, die zugleich Carbide der Pos. 2849 sind)	4,6	0
2850 00 50	Azide, auch chemisch uneinheitlich (ausg. Verbindungen, die zugleich Carbide der Pos. 2849 sind)	5,5	0
2850 00 70	Silicide, auch chemisch uneinheitlich (ausg. Verbindungen, die zugleich Carbide der Pos. 2849 sind)	5,5	0
2850 00 90	Boride, auch chemisch uneinheitlich (ausg. Verbindungen, die zugleich Carbide der Pos. 2849 sind)	5,3	0
2852 00 00	Verbindungen, anorganische oder organische, von Quecksilber (ausg. Amalgame)	5,5	0
2853 00 10	Wasser, destilliert, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit	2,7	0
2853 00 30	Luft, flüssig, einschl. der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft sowie Pressluft	4,1	0
2853 00 50	Cyanogenchlorid	5,5	0
2853 00 90	Verbindungen, anorganischer Art, a.n.g. sowie Amalgame (ausg. von Edelmetallen)	5,5	0
2901 10 00	Kohlenwasserstoffe, acyclisch, gesättigt	frei	0
2901 21 00	Ethylen	frei	0
2901 22 00	Propen ‚Propylen‘	frei	0
2901 23 10	But-1-en und But-2-en	frei	0
2901 23 90	Buten ‚Butylen‘ und seine Isomeren (ausg. But-1-en und But-2-en)	frei	0
2901 24 10	Buta-1,3-dien	frei	0
2901 24 90	Isopren	frei	0
2901 29 00	Kohlenwasserstoffe, acyclisch, ungesättigt (ausg. Ethylen, Propen ‚Propylen‘, Buten ‚Butylen‘ und seine Isomeren sowie Buta-1,3-dien und Isopren)	frei	0

L 356/222

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2902 11 00	Cyclohexan	frei	0
2902 19 10	Cycloterpene	frei	0
2902 19 80	Kohlenwasserstoffe, alicyclisch (ausg. Cyclohexan und Cycloterpene)	frei	0
2902 20 00	Benzol	frei	0
2902 30 00	Toluol	frei	0
2902 41 00	o-Xylol	frei	0
2902 42 00	m-Xylol	frei	0
2902 43 00	p-Xylol	frei	0
2902 44 00	Xylol-Isomerengemische	frei	0
2902 50 00	Styrol	frei	0
2902 60 00	Ethylbenzol	frei	0
2902 70 00	Cumol	frei	0
2902 90 10	Naphthalin und Anthracen	frei	0
2902 90 30	Biphenyl und Terphenyle	frei	0
2902 90 90	Kohlenwasserstoffe, cyclisch (ausg. acyclisch sowie Benzol, Toluol, Xylole, Styrol, Ethylbenzol, Cumol, Naphthalin, Anthracen, Biphenyl und Terphenyle)	frei	0
2903 11 00	Chlormethan ‚Methylchlorid‘ und Chlorethan ‚Ethylchlorid‘	5,5	0
2903 12 00	Dichlormethan ‚Methylenchlorid‘	5,5	0
2903 13 00	Chloroform ‚Trichlormethan‘	5,5	0
2903 14 00	Kohlenstofftetrachlorid ‚Tetrachlorkohlenstoff‘	5,5	0
2903 15 00	Ethylendichlorid ‚ISO‘ ‚1,2-Dichlorethan‘	5,5	0
2903 19 10	1,1,1-Trichlorethan ‚Methylchloroform‘	5,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/223

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2903 19 80	Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe, gesättigt (ausg. Chlor-methan [Methylchlorid], Chlorethan ‚Ethylchlorid‘, Dichlormethan ‚Methylchlorid‘, Chloroform ‚Trichlormethan‘, Kohlenstofftetrachlorid ‚Tetrachlorkohlenstoff‘, Ethylendichlorid ‚ISO‘ ‚1,2-Dichlorethan‘ und 1,1,1-Trichlorethan ‚Methylchloroform‘)	5,5	0
2903 21 00	Vinylchlorid ‚Chlorethylen‘	5,5	0
2903 22 00	Trichlorethylen	5,5	0
2903 23 00	Tetrachlorethylen ‚Perchlorethylen‘	5,5	0
2903 29 00	Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe, ungesättigt (ausg. Vinylchlorid [Chlorethylen], Trichlorethylen und Tetrachlorethylen [Perchlor-ethylen])	5,5	0
2903 31 00	Ethylendibromid ‚ISO‘ ‚1,2-Dibromethan‘	5,5	0
2903 39 11	Brommethan ‚Methylbromid‘	5,5	0
2903 39 15	Dibrommethan	frei	0
2903 39 19	Bromide ‚Bromderivate‘ der acyclischen Kohlenwasserstoffe (ausg. Ethylen-dibromid [ISO] [1,2-Dibromethan], Brommethan [Methylbromid] und Di-brommethan)	5,5	0
2903 39 90	Fluoride ‚Fluorderivate‘ und Iodide ‚Iodderivate‘ der acyclischen Kohlen-wasserstoffe	5,5	0
2903 41 00	Trichlorfluormethan	5,5	0
2903 42 00	Dichlordifluormethan	5,5	0
2903 43 00	Trichlortrifluorethane	5,5	0
2903 44 10	Dichlortetrafluorethane	5,5	0
2903 44 90	Chlorpentafluorethan	5,5	0
2903 45 10	Chlortrifluormethan	5,5	0
2903 45 15	Pentachlorfluorethan	5,5	0
2903 45 20	Tetrachlordifluorethane	5,5	0
2903 45 25	Heptachlorfluorpropane	5,5	0
2903 45 30	Hexachlordifluorpropane	5,5	0

L 356/224

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2903 45 35	Pentachlortrifluorpropane	5,5	0
2903 45 40	Tetrachlortetrafluorpropane	5,5	0
2903 45 45	Trichlorpentafluorpropane	5,5	0
2903 45 50	Dichlorhexafluorpropane	5,5	0
2903 45 55	Chlorheptafluorpropane	5,5	0
2903 45 90	Derivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe, nur mit Fluor und Chlor perhalogeniert (ausg. Trichlorfluormethan, Dichlordifluormethan, Trichlortrifluorethane, Dichlortetrafluorethane, Chlorpentafluorethan, Chlortrifluormethan, Pentachlorfluorethan, Tetrachlordifluorethane sowie Heptachlorfluor-, Hexachlordifluor-, Pentachlortrifluor-, Tetrachlortetrafluor-, Trichlorpentafluor-, Dichlorhexafluor- und Chlorheptafluorpropane)	5,5	0
2903 46 10	Bromchlordifluormethan	5,5	0
2903 46 20	Bromtrifluormethan	5,5	0
2903 46 90	Dibromtetrafluorethane	5,5	0
2903 47 00	Derivate, perhalogeniert, der acyclischen Kohlenwasserstoffe, mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen (ausg. nur mit Fluor und Chlor sowie Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan und Dibromtetrafluorethane)	5,5	0
2903 49 10	Halogenderivate des Methans, Ethans oder Propans, nur mit Fluor und Chlor halogeniert (ausg. perhalogeniert)	5,5	0
2903 49 20	Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe, nur mit Fluor und Chlor halogeniert (ausg. perhalogenierte sowie des Methans, Ethans oder Propans)	5,5	0
2903 49 30	Halogenderivate des Methans, Ethans oder Propans, nur mit Fluor und Brom halogeniert (ausg. perhalogeniert)	5,5	0
2903 49 40	Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe, nur mit Fluor und Brom halogeniert (ausg. des Methans, Ethans oder Propans sowie perhalogeniert)	5,5	0
2903 49 80	Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen (ausg. nur mit Fluor und Chlor halogeniert, nur mit Fluor und Brom halogeniert sowie perhalogeniert)	5,5	0
2903 51 00	1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan [HCH ‚ISO‘], einschl. Lindan ‚ISO‘ ‚INN‘	5,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/225

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2903 52 00	Aldrin ,ISO', Chlordan ,ISO' und Heptachlor ,ISO'	5,5	0
2903 59 10	1,2-Dibrom-4-,1,2-dibromethylcyclohexan	frei	0
2903 59 30	Tetrabromcyclooctane	frei	0
2903 59 80	Halogenderivate der alicyclischen Kohlenwasserstoffe (ausg. 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan [HCH [ISO]], einschl. Lindan [ISO] [INN] sowie Aldrin [ISO], Chlordan [ISO], Heptachlor [ISO], 1,2-Dibrom-4-,1,2-dibromethylcyclohexan und Tetrabromcyclooctane)	5,5	0
2903 61 00	Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol	5,5	0
2903 62 00	Hexachlorbenzol ,ISO' und DDT ,ISO' Clofenotan ,INN', ,1,1,1-Trichlor-2,2-bis[p-chlorphenyl]ethan'	5,5	0
2903 69 10	2,3,4,5,6-Pentabromethylbenzol	frei	0
2903 69 90	Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe (ausg. Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol, p-Dichlorbenzol, Hexachlorbenzol [ISO] und DDT [ISO] [Clofenotan [INN], ,1,1,1-Trichlor-2,2-bis[p-chlorphenyl]ethan' und 2,3,4,5,6-Pentabromethylbenzol)	5,5	0
2904 10 00	Derivate, ihre Salze und ihre Ethylester, der Kohlenwasserstoffe, nur Sulfo- gruppen enthaltend	5,5	0
2904 20 00	Derivate der Kohlenwasserstoffe, nur Nitro- oder Nitrosogruppen enthal- tend	5,5	0
2904 90 20	Sulfohalogenderivate der Kohlenwasserstoffe (ausg. Ester des Glycerins ge- bildet mit Verbindungen mit Säurefunktion)	5,5	0
2904 90 40	Trichlornitromethan ,Chlorpikrin'	5,5	0
2904 90 85	Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch haloge- niert (ausg. nur Sulfo-, nur Nitro- oder nur Nitrosogruppen enthaltend so- wie Sulfohalogenderivate, Trichlornitromethan [Chlorpikrin] und Ester des Glycerins gebildet mit Verbindungen mit Säurefunktion)	5,5	0
2905 11 00	Methanol ,Methylalkohol'	5,5	0
2905 12 00	Propan-1-ol ,Propylalkohol' und Propan-2-ol ,Isopropylalkohol'	5,5	0
2905 13 00	Butan-1-ol ,n-Butylalkohol'	5,5	0
2905 14 10	2-Methylpropan-2-ol ,tert-Butylalkohol'	4,6	0
2905 14 90	Butanole (ausg. Butan-1-ol [n-Butylalkohol] und 2-Methylpropan-2-ol [tert-Butylalkohol])	5,5	0

L 356/226

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2905 16 10	2-Ethylhexan-1-ol	5,5	0
2905 16 20	Octan-2-ol	frei	0
2905 16 80	Octanol ‚Octylalkohol‘ und seine Isomere (ausg. 2-Ethylhexan-1-ol und Octan-2-ol)	5,5	0
2905 17 00	Dodecan-1-ol ‚Laurylalkohol‘, Hexadecan-1-ol ‚Cetylalkohol‘ und Octadecan-1-ol ‚Stearylalkohol‘	5,5	0
2905 19 00	Alkohole, acyclisch, einwertig, gesättigt (ausg. Methanol [Methylalkohol], Propan-1-ol [Propylalkohol], Propan-2-ol [Isopropylalkohol], Butanole, Octanol [Octylalkohol] und seine Isomere, Dodecan- 1-ol [Laurylalkohol], Hexadecan-1-ol [Cetylalkohol] und Octadecan-1-ol [Stearylalkohol])	5,5	0
2905 22 10	Geraniol, Citronellol, Linalol, Rhodinol und Nerol	5,5	0
2905 22 90	Terpenalkohole, acyclisch (ausg. Geraniol, Citronellol, Linalol, Rhodinol und Nerol)	5,5	0
2905 29 10	Allylalkohol	5,5	0
2905 29 90	Alkohole, acyclisch, einwertig, ungesättigt (ausg. Allylalkohol und acyclische Terpenalkohole)	5,5	0
2905 31 00	Ethylenglykol ‚Ethandiol‘	5,5	0
2905 32 00	Propylenglykol ‚Propan-1,2-diol‘	5,5	0
2905 39 10	2-Methylpentan-2,4-diol ‚hexylenglykol‘	5,5	0
2905 39 20	Butan-1,3-diol	frei	0
2905 39 25	Butan-1,4-diol	5,5	0
2905 39 30	2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol	frei	0
2905 39 85	Alkohole, acyclisch, zweiwertig (ausg. Ethylenglykol [Ethandiol], Propylenglykol [Propan-1,2-diol], 2-Methylpentan-2,4-diol [Hexylenglykol], Butan-1,3-diol, Butan-1,4-diol und 2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol)	5,5	0
2905 41 00	2-Ethyl-2,hydroxymethyl‘propan-1,3-diol ‚Trimethylolpropan‘	5,5	0
2905 42 00	Pentaerythritol	5,5	0
2905 43 00	Mannitol	9,6 + 125,8 EUR/ 100 kg/net	—

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/227

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2905 44 11	D-Glucitol ‚Sorbit‘ in wässriger Lösung, mit einem Gehalt an Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von <= 2 GHT	7,7 + 16,1 EUR/ 100 kg/net	—
2905 44 19	D-Glucitol ‚Sorbit‘ in wässriger Lösung (ausg. mit einem Gehalt an Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von <= 2 GHT)	9,6 + 37,8 EUR/ 100 kg/net	—
2905 44 91	D-Glucitol ‚Sorbit‘ mit einem Gehalt an Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von <= 2 GHT (ausg. in wässriger Lösung)	7,7 + 23 EUR/ 100 kg/net	—
2905 44 99	D-Glucitol ‚Sorbit‘ (ausg. in wässriger Lösung sowie mit einem Gehalt an Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von <= 2 GHT)	9,6 + 53,7 EUR/ 100 kg/net	—
2905 45 00	Glycerin	3,8	0
2905 49 10	Alkohole, acyclisch, drei- und vierwertig (ausg. 2-Ethyl-2[hydroxymethyl]propan-1,3-diol [Trimethylolpropan], Pentaerythritol, Mannitol und D-Glucitol [Sorbit] sowie Glycerin)	5,5	0
2905 49 80	Alkohole, acyclisch, mehrwertig (ausg. zwei-, drei- und vierwertig sowie Glycerin)	5,5	0
2905 51 00	Ethchlorvynol ‚INN‘	frei	0
2905 59 10	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der acyclischen einwertigen Alkohole	5,5	0
2905 59 91	2,2-Bis,brommethylpropandiol	frei	0
2905 59 99	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der acyclischen mehrwertigen Alkohole (ausg. 2,2-Bis[brommethyl]propandiol und Ethchlorvynol ‚INN‘)	5,5	0
2906 11 00	Menthol	5,5	0
2906 12 00	Cyclohexanol, Methylcyclohexanole und Dimethylcyclohexanole	5,5	0
2906 13 10	Sterine	5,5	0
2906 13 90	Inosite	frei	0
2906 19 00	Alkohole, alicyclisch, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Menthol, Cyclohexanol, Methylcyclohexanole, Dimethylcyclohexanole, Sterine und Inosite)	5,5	0
2906 21 00	Benzylalkohol	5,5	0

L 356/228

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2906 29 00	Alkohole, cyclisch-aromatisch, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Benzylalkohol)	5,5	0
2907 11 00	Phenol ‚Hydroxybenzol‘ und seine Salze	3	0
2907 12 00	Kresole und ihre Salze	2,1	0
2907 13 00	Octylphenol, Nonylphenol und ihre Isomere; Salze dieser Erzeugnisse	5,5	0
2907 15 10	1-Naphthol	frei	0
2907 15 90	Naphthole und ihre Salze (ausg. 1-Naphthol)	5,5	0
2907 19 10	Xylenole und ihre Salze	2,1	0
2907 19 90	Phenole, einwertig (ausg. Phenol [Hydroxybenzol] und seine Salze, Kresole und ihre Salze, Octylphenol, Nonylphenol und ihre Isomere und Salze dieser Erzeugnisse, Xylenole und ihre Salze und Naphthole und ihre Salze)	5,5	0
2907 21 00	Resorcin und seine Salze	5,5	0
2907 22 00	Hydrochinon und seine Salze	5,5	0
2907 23 00	4,4''-Isopropylidendiphenol ‚Bisphenol A, Diphenylolpropan‘ und seine Salze	5,5	0
2907 29 00	Phenole, mehrwertig und Phenolalkohole (ausg. Resorcin und Hydrochinon und ihre Salze sowie 4,4''-Isopropylidendiphenol [Bisphenol A, Diphenylolpropan] und seine Salze)	5,5	0
2908 11 00	Pentachlorphenol ‚ISO‘	5,5	0
2908 19 00	Derivate und ihre Salze der Phenole oder Phenolalkohole, nur Halogengruppen enthaltend (ausg. Pentachlorphenol [ISO])	5,5	0
2908 91 00	‚Dinoseb‘ (ISO und seine Salze)	5,5	0
2908 99 10	Derivate, ihre Salze und Ester, der Phenole oder Phenolalkohole, nur Sulfogruppen enthaltend	5,5	0
2908 99 90	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole (ausg. nur Halogengruppen enthaltende Derivate und ihre Salze oder nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und Ester sowie Dinoseb [ISO] und seine Salze)	5,5	0
2909 11 00	Diethylether	5,5	0
2909 19 00	Ether, acyclisch, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Diethylether)	5,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/229

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2909 20 00	Ether, alicyclisch, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	0
2909 30 10	Diphenylether	frei	0
2909 30 31	Pentabromdiphenylether; 1,2,4,5-Tetrabrom-3,6-bis,pentabromphenoxy'-benzol	frei	0
2909 30 35	1,2-Bis,2,4,6-tribromphenoxy'ethan zum Herstellen von Acrylnitril-Butadien-Styrol ‚ABS‘	frei	0
2909 30 38	Bromderivate der aromatischen Ether (ausg. Pentabromdiphenylether, 1,2,4,5-Tetrabrom-3,6-bis[pentabromphenoxy]benzol und 1,2-Bis[2,4,6-tribromphenoxy]ethan zum Herstellen von Acrylnitril-Butadien-Styrol [ABS])	5,5	0
2909 30 90	Ether, aromatisch, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Diphenylether und Bromderivate)	5,5	0
2909 41 00	2,2"-Oxydiethanol ‚Diethylenglykol, Digol‘	5,5	0
2909 43 00	Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5,5	0
2909 44 00	Monoalkylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols (ausg. Monobutylether)	5,5	0
2909 49 11	2-,2-Chlorethoxy'ethanol	frei	0
2909 49 18	Etheralkohole, acyclisch, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. 2,2"-Oxydiethanol [Diethylenglykol, Digol], Monoalkylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols und 2-[2-Chlorethoxy]ethanol)	5,5	0
2909 49 90	Etheralkohole, cyclisch, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	0
2909 50 10	Guajacol und Kaliumguajacolsulfonate	5,5	0
2909 50 90	Etherphenole, Etheralkoholphenole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Guajacol und Kaliumguajacolsulfonate)	5,5	0
2909 60 00	Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	0
2910 10 00	Oxiran ‚Ethylenoxid‘	5,5	0
2910 20 00	Methyloxiran ‚Propylenoxid‘	5,5	0

L 356/230

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2910 30 00	1-Chlor-2,3-epoxypropan ‚Epichlorhydrin‘	5,5	0
2910 40 00	Dieldrin ‚ISO‘ ‚INN‘	5,5	0
2910 90 00	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Oxiran [Ethylenoxid], Methyloxiran [Propylenoxid], 1-Chlor-2,3-epoxypropan [Epichlorhydrin] und Dieldrin [ISO] [INN])	5,5	0
2911 00 00	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5	0
2912 11 00	Methanal ‚Formaldehyd‘	5,5	0
2912 12 00	Ethanal ‚Acetaldehyd‘	5,5	0
2912 19 10	Butanal ‚Butyraldehyd, normales Isomer‘	5,5	0
2912 19 90	Aldehyde, acyclisch, ohne andere Sauerstoff-Funktionen (ausg. Methanal [Formaldehyd], Ethanal [Acetaldehyd] und Butanal [Butyraldehyd, normales Isomer])	5,5	0
2912 21 00	Benzaldehyd	5,5	0
2912 29 00	Aldehyde, cyclisch, ohne andere Sauerstoff-Funktionen (ausg. Benzaldehyd)	5,5	0
2912 30 00	Aldehydalkohole	5,5	0
2912 41 00	Vanillin ‚4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd‘	5,5	0
2912 42 00	Ethylvanillin ‚3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd‘	5,5	0
2912 49 00	Aldehydether, Aldehydphenole und Aldehyde mit anderen Sauerstoff-Funktionen (ausg. Ethylvanillin [3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd] und Vanillin [4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd])	5,5	0
2912 50 00	Polymere, cyclisch, der Aldehyde	5,5	0
2912 60 00	Paraformaldehyd	5,5	0
2913 00 00	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Aldehyde, der cyclischen Polymere der Aldehyde oder des Paraformaldehyds	5,5	0
2914 11 00	Aceton	5,5	0
2914 12 00	Butanon ‚Methylethylketon‘	5,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/231

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2914 13 00	4-Methylpentan-2-on ‚Methylisobutylketon‘	5,5	0
2914 19 10	5-Methylhexan-2-on	frei	0
2914 19 90	Ketone, acyclisch, ohne andere Sauerstoff-Funktionen (ausg. Aceton, Butanon [Methylethylketon], 4-Methylpentan-2-on [Methylisobutylketon] und 5-Methylhexan-2-on)	5,5	0
2914 21 00	Campher	5,5	0
2914 22 00	Cyclohexanon und Methylcyclohexanone	5,5	0
2914 23 00	Jonone und Methyljonone	5,5	0
2914 29 00	Ketone, alicyclisch, ohne andere Sauerstoff-Funktionen (ausg. Campher, Cyclohexanon, Methylcyclohexanone, Jonone und Methyljonone)	5,5	0
2914 31 00	Phenylacetone ‚Phenylpropan-2-on‘	5,5	0
2914 39 00	Ketone, aromatisch, ohne andere Sauerstoff-Funktionen (ausg. Phenylacetone [Phenylpropan-2-on])	5,5	0
2914 40 10	4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on ‚Diacetonalkohol‘	5,5	0
2914 40 90	Ketonalkohole und Ketonaldehyde (ausg. 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on [Diacetonalkohol])	3	0
2914 50 00	Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstoff-Funktionen	5,5	0
2914 61 00	Anthrachinon	5,5	0
2914 69 10	1,4-Naphthochinon	frei	0
2914 69 90	Chinone (ausg. Anthrachinon und 1,4-Naphthochinon)	5,5	0
2914 70 00	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Ketone oder Chinone (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	5,5	0
2915 11 00	Ameisensäure	5,5	0
2915 12 00	Salze der Ameisensäure	5,5	0
2915 13 00	Ester der Ameisensäure	5,5	0
2915 21 00	Essigsäure	5,5	0

L 356/232

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2915 24 00	Essigsäureanhydrid	5,5	0
2915 29 00	Salze der Essigsäure (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	5,5	0
2915 31 00	Ethylacetat	5,5	0
2915 32 00	Vinylacetat	5,5	0
2915 33 00	n-Butylacetat	5,5	0
2915 36 00	Dinosebacetat (ISO)	5,5	0
2915 39 10	Propylacetat und Isopropylacetat	5,5	0
2915 39 30	Methylacetat, Pentylacetat (Amylacetat), Isopentylacetat (Isoamylacetat) und Glycerinacetate	5,5	0
2915 39 50	p-Tolylacetat, Phenylpropylacetate, Benzylacetat, Rhodinylnacetat, Santalylacetat und die Acetate des Phenylethan-1,2-diols	5,5	0
2915 39 80	Ester der Essigsäure (ausg. Ethyl-, Vinyl-, n-Butyl-, Dinoseb [ISO]-, Propyl-, Isopropyl-, Methyl-, Pentyl- [Amyl-], Isopentyl- [Isoamyl-], Glycerin-, p-Tolyl-, Phenylpropyl-, Benzyl-, Rhodinyln-, Santalylacetate und die Acetate des Phenylethan-1,2-diols)	5,5	0
2915 40 00	Monochloressigsäure, Dichloressigsäure oder Trichloressigsäure, ihre Salze und Ester	5,5	0
2915 50 00	Propionsäure, ihre Salze und Ester	4,2	0
2915 60 11	1-Isopropyl-2,2-dimethyltrimethylendiisobutyrat	frei	0
2915 60 19	Butansäuren, ihre Salze und Ester (ausg. 1-Isopropyl-2,2-dimethyltrimethylendiisobutyrat)	5,5	0
2915 60 90	Pentansäuren, ihre Salze und Ester	5,5	0
2915 70 15	Palmitinsäure	5,5	0
2915 70 20	Salze und Ester der Palmitinsäure	5,5	0
2915 70 25	Stearinsäure	5,5	0
2915 70 30	Salze der Stearinsäure (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	5,5	0
2915 70 80	Ester der Stearinsäure	5,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/233

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2915 90 10	Laurinsäure	5,5	0
2915 90 20	Chlorformiate	5,5	0
2915 90 80	Carbonsäuren, gesättigt, acyclisch, einbasisch, und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Ameisen- und Essigsäure, Mono-, Di- oder Trichloresigsäure, Propionsäure, Butansäuren, Pentansäuren, Palmitin- und Stearinsäure, ihre Salze und Ester, Essigsäureanhydrid, Laurinsäure, Chlorformiate sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	5,5	0
2916 11 00	Acrylsäure und ihre Salze	6,5	0
2916 12 10	Methylacrylat	6,5	0
2916 12 20	Ethylacrylat	6,5	0
2916 12 90	Ester der Acrylsäure (ausg. Methylacrylat und Ethylacrylat)	6,5	0
2916 13 00	Methacrylsäure und ihre Salze	6,5	0
2916 14 10	Methylmethacrylat	6,5	0
2916 14 90	Ester der Methacrylsäure (ausg. Methylmethacrylat)	6,5	0
2916 15 00	Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, ihre Salze und Ester (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	0
2916 19 10	Undecensäuren, ihre Salze und Ester	5,9	0
2916 19 30	Hexa-2,4-diensäure (Sorbinsäure)	6,5	0
2916 19 40	Crotonsäure	frei	0
2916 19 70	Carbonsäuren, ungesättigt, acyclisch, einbasisch, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Acrylsäure, ihre Salze und Ester, Methacrylsäure, ihre Salze und Ester, Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, ihre Salze und Ester, Undecensäuren, ihre Salze und Ester sowie Hexa-2,4-diensäure [Sorbinsäure], Crotonsäure und Binapacryl [ISO])	6,5	0
2916 20 00	Carbonsäuren, alicyclisch, einbasisch, und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	0
2916 31 00	Benzoessäure, ihre Salze und Ester (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	0

L 356/234

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2916 32 10	Benzoylperoxid	6,5	0
2916 32 90	Benzoylchlorid	6,5	0
2916 34 00	Phenylelessigsäure und ihre Salze	frei	0
2916 35 00	Ester der Phenylelessigsäure	frei	0
2916 36 00	Binapacryl (ISO)	6,5	0
2916 39 00	Carbonsäuren, aromatisch, einbasisch, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Benzoesäure, ihre Salze und Ester, Benzoylperoxid, Benzoylchlorid, Binapacryl [ISO], Phenylelessigsäure und ihre Salze und Ester sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	0
2917 11 00	Oxalsäure, ihre Salze und Ester (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	0
2917 12 10	Adipinsäure und ihre Salze	6,5	0
2917 12 90	Ester der Adipinsäure	6,5	0
2917 13 10	Sebacinsäure	frei	0
2917 13 90	Azelainsäure, ihre Salze und Ester sowie Salze und Ester der Sebacinsäure	6	0
2917 14 00	Maleinsäureanhydrid	6,5	0
2917 19 10	Malonsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2917 19 90	Carbonsäuren, acyclisch, mehrbasisch, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Oxalsäure, ihre Salze und Ester, Adipinsäure, ihre Salze und Ester, Azelainsäure, Sebacinsäure, ihre Salze und Ester, Malonsäure, ihre Salze und Ester, Maleinsäureanhydrid sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,3	0
2917 20 00	Carbonsäuren, alicyclisch, mehrbasisch, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6	0
2917 32 00	Diäthylorthophthalate	6,5	0
2917 33 00	Dinonylorthophthalate oder Didecylorthophthalate	6,5	0
2917 34 10	Dibutylorthophthalate	6,5	0
2917 34 90	Ester der Orthophthalsäure (ausg. Dibutyl-, Diäthyl-, Dinonyl- oder Didecylorthophthalate)	6,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/235

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2917 35 00	Phthalsäureanhydrid	6,5	0
2917 36 00	Terephthalsäure und ihre Salze	6,5	0
2917 37 00	Dimethylterephthalat	6,5	0
2917 39 11	Ester oder Anhydrid der Tetrabromphthalsäure	frei	0
2917 39 19	Bromderivate der aromatischen mehrbasischen Carbonsäuren (ausg. Ester oder Anhydrid der Tetrabromphthalsäure)	6,5	0
2917 39 30	Benzol-1,2,4-tricarbonsäure	frei	0
2917 39 40	Isophthaloyldichlorid mit einem Gehalt an Terephthaloyldichlorid von $\leq 0,8$ GHT	frei	0
2917 39 50	Naphthalin-1,4,5,8-tetracarbonsäure	frei	0
2917 39 60	Tetrachlorphthalsäureanhydrid	frei	0
2917 39 70	Natrium-3,5-bis(methoxycarbonyl)benzolsulfonat	frei	0
2917 39 80	Carbonsäuren, aromatisch, mehrbasisch, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Ester der Orthophthalsäure, Phthalsäureanhydrid, Terephthalsäure und ihre Salze sowie Dimethylterephthalat, Bromderivate, Benzol-1,2,4-tricarbonsäure, Isophthaloyldichlorid mit einem Gehalt an Terephthaloyldichlorid von $\leq 0,8$ GHT, Naphthalin-1,4,5,8-tetracarbonsäure, Tetrachlorphthalsäureanhydrid und Natrium-3,5-bis[methoxycarbonyl]benzolsulfonat)	6,5	0
2918 11 00	Milchsäure, ihre Salze und Ester (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	0
2918 12 00	Weinsäure	6,5	0
2918 13 00	Salze und Ester der Weinsäure	6,5	0
2918 14 00	Citronensäure	6,5	0
2918 15 00	Salze und Ester der Citronensäure (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	0
2918 16 00	Gluconsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 18 00	Chlorbenzilat (ISO)	6,5	0
2918 19 30	Cholsäure und 3-alpha, 12alpha-Dihydroxy-5beta-cholan-24-säure (Desoxycholsäure), ihre Salze und Ester	6,3	0

L 356/236

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2918 19 40	2,2-Bis(hydroxymethyl)propionsäure	frei	0
2918 19 85	Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Milchsäure, Weinsäure, Citronensäure, Gluconsäure, Cholsäure, 3-alpha, 12alpha-Dihydroxy-5beta-cholan-24-säure [Desoxycholsäure], ihre Salze und Ester sowie 2,2-Bis [hydroxymethyl]propionsäure und Chlorbenzilat [ISO])	6,5	0
2918 21 00	Salicylsäure und ihre Salze (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	0
2918 22 00	o-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 23 10	Methylsalicylat, Phenylsalicylat (Salol)	6,5	0
2918 23 90	Ester der Salicylsäure und ihre Salze (ausg. Methylsalicylat und Phenylsalicylat [Salol])	6,5	0
2918 29 10	Sulfosalicylsäuren, Hydroxynaphthoesäuren, ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 29 30	4-Hydroxybenzoesäure, ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 29 80	Carbonsäuren mit Phenolfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Salicylsäure, o-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester, Sulfosalicylsäuren, Hydroxynaphthoesäuren, ihre Salze und Ester und 4-Hydroxybenzoesäure sowie seine Salze und Ester)	6,5	0
2918 30 00	Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	6,5	0
2918 91 00	2,4,5-T (ISO) (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure), ihre Salze und Ester	6,5	0
2918 99 10	2,6-Dimethoxybenzoesäure	frei	0
2918 99 20	Dicamba (ISO)	frei	0
2918 99 30	Natriumphenoxyacetat	frei	0
2918 99 90	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstoff-Funktionen, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. nur mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion sowie 2,6-Dimethoxybenzoesäure, Dicamba [ISO], Natriumphenoxyacetat und 2,4,5-T [ISO] [2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure] und ihre Salze und Ester)	6,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/237

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2919 10 00	Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	6,5	0
2919 90 10	Tributylphosphate, Triphenylphosphat, Tritolylphosphate, Trixylylphosphate, Tris(2-chlorethyl)phosphat	6,5	0
2919 90 90	Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschl. Lactophosphate; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat, Tributylphosphate, Triphenylphosphat, Tritolylphosphate, Trixylylphosphate sowie Tris(2-chlorethyl)phosphat)	6,5	0
2920 11 00	Parathion (ISO) und Parathionmethyl (ISO) (Methylparathion)	6,5	0
2920 19 00	Thiophosphorsäureester (Phosphorothioate), ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Parathion [ISO] und Parathionmethyl [ISO] [Methylparathion])	6,5	0
2920 90 10	Ester der Schwefelsäure und Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	0
2920 90 20	Dimethylphosphonat (Dimethylphosphit)	6,5	0
2920 90 30	Trimethylphosphit (Trimethoxyphosphin)	6,5	0
2920 90 40	Triethylphosphit	6,5	0
2920 90 50	Diethylphosphonat (Diethylhydrogenphosphit) (Diethylphosphit)	6,5	0
2920 90 85	Ester der anorganischen Säuren der Nichtmetalle und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Ester der Halogenwasserstoffsäuren und der Phosphorsäuren, Thiophosphorsäureester [Phosphorothioate], Ester der Schwefelsäure und der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, Dimethylphosphonat [Dimethylphosphit], Trimethylphosphit [Trimethoxyphosphin], Triethylphosphit und Diethylphosphonat [Diethylhydrogenphosphit] [Diethylphosphit])	6,5	0
2921 11 10	Monomethylamin, Dimethylamin und Trimethylamin (ausg. ihre Salze)	6,5	0
2921 11 90	Salze von Monomethylamin, Dimethylamin und Trimethylamin	6,5	0
2921 19 10	Triethylamin und seine Salze	6,5	0
2921 19 30	Isopropylamin und seine Salze	6,5	0
2921 19 40	1,1,3,3-Tetramethylbutylamin	frei	0

L 356/238

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2921 19 50	Diethylamin und seine Salze	5,7	0
2921 19 80	Monoamine, acyclisch, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. Mono-, Di- und Trimethylamin, Di- und Triethylamin, Isopropylamin, und ihre Salze sowie 1,1,3,3-Tetramethylbutylamin)	6,5	0
2921 21 00	Ethylendiamin und seine Salze	6	0
2921 22 00	Hexamethylendiamin und seine Salze	6,5	0
2921 29 00	Polyamine, acyclisch, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. Ethylendiamin, Hexamethylendiamin, und ihre Salze)	6	0
2921 30 10	Cyclohexylamin, Cyclohexyldimethylamin und ihre Salze	6,3	0
2921 30 91	Cyclohex-1,3-ylendiamin (1,3-Diaminocyclohexan)	frei	0
2921 30 99	Monoamine oder Polyamine, alicyclisch, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. Cyclohexylamin, Cyclohexyldimethylamin und ihre Salze sowie Cyclohex-1,3-ylendiamin [1,3-Diaminocyclohexan])	6,5	0
2921 41 00	Anilin und seine Salze (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	0
2921 42 10	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate des Anilins und ihre Salze	6,5	0
2921 42 90	Anilinderivate und ihre Salze (ausg. Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate des Anilins und ihre Salze)	6,5	0
2921 43 00	Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0
2921 44 00	Diphenylamin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0
2921 45 00	1-Naphthylamin, 2-Naphthylamin, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0
2921 46 00	Amfetamin [INN], Benzfetamin [INN], Dexamfetamin [INN], Etilamfetamin [INN], Fencamfamin [INN], Lefetamin [INN], Levamfetamin [INN], Mefenorex [INN] und Phentermin [INN], und ihre Salze	frei	0
2921 49 10	Xylidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0
2921 49 80	Monoamine, aromatisch, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. Anilin, Toluidine, Diphenylamin, 1- und 2-Naphthylamin, Xylidine, ihre Derivate, und ihre Salze sowie Amfetamin [INN], Benzfetamin [INN], Dexamfetamin [INN], Etilamfetamin [INN], Fencamfamin [INN], Lefetamin [INN], Levamfetamin [INN], Mefenorex [INN] und Phentermin [INN], und ihre Salze)	6,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/239

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2921 51 11	m-Phenylendiamin mit einer Reinheit von ≥ 99 GHT und einem Gehalt an Wasser von ≤ 1 GHT, an o-Phenylendiamin von ≤ 200 mg/kg und an p-Phenylendiamin von ≤ 450 mg/kg	frei	0
2921 51 19	o-Phenylendiamin, m-Phenylendiamin, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate sowie Salze dieser Erzeugnisse (ausg. m-Phenylendiamin mit einer Reinheit von ≥ 99 GHT und einem Gehalt an Wasser von ≤ 1 GHT, an o-Phenylendiamin von ≤ 200 mg/kg und an p-Phenylendiamin von ≤ 450 mg/kg)	6,5	0
2921 51 90	Derivate des o-Phenylendiamins, m-Phenylendiamins, p-Phenylendiamins oder der Diaminotoluole; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate und ihre Salze)	6,5	0
2921 59 10	m-Phenylbis(methylamin)	frei	0
2921 59 20	2,2'-Dichlor-4,4'-methylendianilin	frei	0
2921 59 30	4,4'-Bi-o-toluidin	frei	0
2921 59 40	1,8-Naphthylendiamin	frei	0
2921 59 90	Polyamine, aromatisch, und ihre Derivate sowie Salze dieser Erzeugnisse (ausg. o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, ihre Derivate sowie Salze dieser Erzeugnisse, m-Phenylbis[methylamin], 2,2'-Dichlor-4,4'-methylendianilin, 4,4'-Bi-o-toluidin und 1,8-Naphthylendiamin)	6,5	0
2922 11 00	Monoethanolamin und seine Salze	6,5	0
2922 12 00	Diethanolamin und seine Salze	6,5	0
2922 13 10	Triethanolamin	6,5	0
2922 13 90	Salze des Triethanolamins	6,5	0
2922 14 00	Dextropropoxyphen (INN) und seine Salze	frei	0
2922 19 10	N-Ethyl-diethanolamin	6,5	0
2922 19 20	2,2'-Methyliminodiethanol (N-Methyl-diethanolamin)	6,5	0
2922 19 80	Aminoalkohole, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion sowie Monoethanolamin, Diethanolamin, Triethanolamin, Dextropropoxyphen (INN), und ihre Salze sowie N-Ethyl-diethanolamin und 2,2'-Methyliminodiethanol [N-Methyl-diethanolamin])	6,5	0
2922 21 00	Aminohydroxynaphthalinsulfonsäuren und ihre Salze	6,5	0

L 356/240

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2922 29 00	Aminonaphthole und andere Aminophenole, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion sowie Aminohydroxynaphthalinsulfonsäuren und ihre Salze)	6,5	0
2922 31 00	Amfepramon (INN), Methadon (INN) und Normethadon (INN), und ihre Salze	frei	0
2922 39 00	Aminoaldehyde, Aminoketone und Aminochinone; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion sowie Amfepramon (INN), Methadon (INN) und Normethadon (INN), und ihre Salze)	6,5	0
2922 41 00	Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse	6,3	0
2922 42 00	Glutaminsäure und ihre Salze	6,5	0
2922 43 00	Anthranilsäure und ihre Salze	6,5	0
2922 44 00	Tilidin (INN) und seine Salze	frei	0
2922 49 10	Glycin	6,5	0
2922 49 20	beta-Alanin	frei	0
2922 49 95	Aminosäuren und ihre Ester; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, Lysin und seine Ester, und ihre Salze, Glutaminsäure, Anthranilsäure, Tilidin (INN), und ihre Salze sowie Glycin und beta-Alanin)	6,5	0
2922 50 00	Aminoalkoholphenole, Aminophenolsäuren und andere Aminoverbindungen mit Sauerstoff-Funktionen (ausg. Aminoalkohole, Aminonaphthole und andere Aminophenole, ihre Ether und Ester, und ihre Salze, Aminoaldehyde, Aminoketone und Aminochinone, und ihre Salze, Aminosäuren und ihre Ester sowie Salze dieser Erzeugnisse)	6,5	0
2923 10 00	Cholin und seine Salze	6,5	0
2923 20 00	Lecithine und andere Phosphoaminolipoide, auch chemisch nicht einheitlich	5,7	0
2923 90 00	Ammoniumsalze und Ammoniumhydroxide, quartär (ausg. Cholin und seine Salze)	6,5	0
2924 11 00	Meprobamat (INN)	frei	0
2924 12 00	Fluoracetamid (ISO), Monocrotophos (ISO) und Phosphamidon (ISO)	6,5	0
2924 19 00	Amide, acyclisch, einschl. acyclischer Carbamate, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. Meprobamat [INN], Fluoracetamid [ISO], Monocrotophos [ISO] und Phosphamidon [ISO])	6,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/241

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2924 21 10	Isoproturon (ISO)	6,5	0
2924 21 90	Ureine und ihre Derivate, Salze dieser Erzeugnisse (ausg. Isoproturon (ISO))	6,5	0
2924 23 00	2-Acetamidobenzoessäure (N-Acetylanthrilsäure) und ihre Salze	6,5	0
2924 24 00	Ethinamat (INN)	frei	0
2924 29 10	Lidocain (INN)	frei	0
2924 29 30	Paracetamol (INN)	6,5	0
2924 29 95	Amide, cyclisch, einschl. cyclischer Carbamate, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. Ureine und ihre Derivate, Salze dieser Erzeugnisse, 2-Acetamidobenzoessäure (N-Acetylanthrilsäure) und ihre Salze sowie Ethinamat (INN), Lidocain (INN) und Paracetamol (INN))	6,5	0
2925 11 00	Saccharin und seine Salze	6,5	0
2925 12 00	Glutethimid (INN)	frei	0
2925 19 10	3,3',4,4',5,5',6,6'-Octabrom N,N'-ethylendiphthalimid	frei	0
2925 19 30	N,N'-Ethylenbis(4,5-dibromhexahydro-3,6-methanophthalimid)	frei	0
2925 19 95	Imide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. Saccharin, seine Salze sowie Glutethimid (INN), 3,3',4,4',5,5',6,6'-Octabrom N,N'-ethylendiphthalimid, N,N'-Ethylenbis[4,5-dibromhexahydro-3,6-methanophthalimid] sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	0
2925 21 00	Chlordimeform (ISO)	6,5	0
2925 29 00	Imine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. Chlordimeform [ISO])	6,5	0
2926 10 00	Acrylnitril	6,5	0
2926 20 00	1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)	6,5	0
2926 30 00	Fenproporex (INN) und seine Salze; Methadon (INN)-Zwischenerzeugnis (4-Cyano-2-dimethylamino-4,4-diphenylbutan)	6,5	0
2926 90 20	Isophthalonitril	6	0
2926 90 95	Verbindungen mit Nitrilfunktion (ausg. Acrylnitril, 1-Cyanoguanidin [Dicyandiamid], Fenproporex (INN) und seine Salze sowie Methadon (INN)-Zwischenerzeugnis [4-Cyano-2-dimethylamino-4,4-diphenylbutan] und Isophthalonitril)	6,5	0

L 356/242

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2927 00 00	Diazoverbindungen, Azoverbindungen oder Azoxyverbindungen	6,5	0
2928 00 10	N,N-Bis(2-methoxyethyl)hydroxylamin	frei	0
2928 00 90	Derivate, organisch, des Hydrazins oder des Hydroxylamins (ausg. N,N-Bis [2-methoxyethyl]hydroxylamin)	6,5	0
2929 10 10	Methylphenylendiisocyanate (Toluoldiisocyanate)	6,5	0
2929 10 90	Isocyanate (ausg. Methylphenylendiisocyanate [Toluoldiisocyanate])	6,5	0
2929 90 00	Verbindungen mit Stickstoff-Funktionen (ausg. Verbindungen mit Aminofunktion, Amine mit Sauerstoff-Funktion, quaternäre organische Ammoniumsalze und -hydroxide, Lecithine und andere Phosphoaminolipoide, Verbindungen mit Carbonsäureamid-, Kohlensäureamid-, Carbonsäureimid-, Imin- oder Nitrilfunktion, Diazo-, Azo- und Azoxyverbindungen, organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins sowie Isocyanate)	6,5	0
2930 20 00	Thiocarbamate und Dithiocarbamate (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	0
2930 30 00	Thiurammonosulfide, Thiuramdisulfide oder Thiuramtetrasulfide	6,5	0
2930 40 10	Methionin (INN)	frei	0
2930 40 90	Methionin (ausg. Methionin [INN])	6,5	0
2930 50 00	Captafol (ISO) und Methamidophos (ISO)	6,5	0
2930 90 13	Cystein und Cystin	6,5	0
2930 90 16	Derivate des Cysteins oder des Cystins	6,5	0
2930 90 20	Thiodiglykol (INN) (2,2'-Thiodiethanol)	6,5	0
2930 90 30	DL-2-Hydroxy-4-(methylthio)buttersäure	frei	0
2930 90 40	2,2'-Thiodiethylbis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]	frei	0
2930 90 50	Isomerengemisch aus 4-Methyl-2,6-bis(methylthio)-m-phenylendiamin und 2-Methyl-4,6-bis(methylthio)-m-phenylendiamin	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/243

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2930 90 85	Thioverbindungen, organisch (ausg. Thio- und Dithiocarbamate, Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide, Methionin, Captafol [ISO], Methamidophos [ISO], Cystein oder Cystin und ihre Derivate, Thiodiglykol [INN] [2,2'-Thiodiethanol], DL-2-Hydroxy-4-[methylthio]buttersäure, 2,2'-Thiodiethylbis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat] und Isomerengemisch aus 4-Methyl-2,6-bis[methylthio]-m-phenylendiamin und 2-Methyl-4,6-bis[methylthio]-m-phenylendiamin)	6,5	0
2931 00 10	Dimethylmethylphosphonat	6,5	0
2931 00 20	Methylphosphonyldifluorid (Methylphosphonsäuredifluorid)	6,5	0
2931 00 30	Methylphosphonyldichlorid (Methylphosphonsäuredichlorid)	6,5	0
2931 00 95	Verbindungen, isolierter chemisch einheitlicher organisch-anorganischer Art, a.n.g. (ausg. anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	0
2932 11 00	Tetrahydrofuran	6,5	0
2932 12 00	2-Furaldehyd (Furfural)	6,5	0
2932 13 00	Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	6,5	0
2932 19 00	Verbindungen, heterocyclisch, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e), die einen nichtkondensierten Furanring, auch hydriert, in der Struktur enthalten (ausg. Tetrahydrofuran, 2-Furaldehyd [Furfural], Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol)	6,5	0
2932 21 00	Cumarin, Methylcumarine und Ethylcumarine	6,5	0
2932 29 10	Phenolphthalein	frei	0
2932 29 20	1-Hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methoxycarbonyl-1-naphthyl)-3-oxo-1H, 3H-benzo[de]isochromen-1-yl]-6-octadecyloxy-2-naphthoesäure	frei	0
2932 29 30	3'-Chlor-6'-cyclohexylaminospiro[isobenzofuran-1(3H), 9'-xanthen]-3-on	frei	0
2932 29 40	6'-(N-Ethyl-p-toluidin)-2'-methylspiro[isobenzofuran-1(3H), 9'-xanthen]-3-on	frei	0
2932 29 50	Methyl-6-docosyloxy-1-hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methyl-1-phenanthryl)-3-oxo-1H, 3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl]naphthalin-2-carboxylat	frei	0
2932 29 60	gamma-Butyrolacton	6,5	0

L 356/244

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2932 29 85	Lactone (ausg. Coumarin, Methylcoumarine, Ethylcoumarine, Phenolphthalein, 1-Hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methoxycarbonyl-1-naphthyl)-3-oxo-1H, 3H-benzo[de]isochromen-1-yl]-6-octadecyloxy-2-naphthoesäure, 3'-Chlor-6'-cyclohexylaminospiro[isobenzofuran-1(3H), 9'-xanthen]-3-on, 6'-[N-Ethyl-p-toluidin]-2'-methylspiro[isobenzofuran-1[3H], 9'-xanthen]-3-on, Methyl-6-docosyloxy-1-hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methyl-1-phenanthryl)-3-oxo-1H, 3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl]naphthalin-2-carboxylat, gamma-Butyrolacton sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	0
2932 91 00	Isosafrol	6,5	0
2932 92 00	1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	6,5	0
2932 93 00	Piperonal	6,5	0
2932 94 00	Safrol	6,5	0
2932 95 00	Tetrahydrocannabinole (alle Isomere)	6,5	0
2932 99 50	Epoxide mit viergliedrigem Ring	6,5	0
2932 99 70	Acetale, cyclisch, und innere Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (ausg. Safrol, Isosafrol, Piperonal und 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on)	6,5	0
2932 99 85	Verbindungen, heterocyclisch, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e) (ausg. Verbindungen, die einen nichtkondensierten Furanring, auch hydriert, in der Struktur enthalten, Lactone, Isosafrol, 1-[1,3-Benzodioxol-5-yl]propan-2-on, Piperonal, Safrol, Tetrahydrocannabinole (alle Isomere), Epoxide mit viergliedrigem Ring, cyclische Acetale und innere Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	0
2933 11 10	Propyphenazon (INN)	frei	0
2933 11 90	Phenazon (Antipyrin) und seine Derivate (ausg. Propyphenazon [INN])	6,5	0
2933 19 10	Phenylbutazon (INN)	frei	0
2933 19 90	Verbindungen, heterocyclisch, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e), die einen nichtkondensierten Pyrazolring, auch hydriert, in der Struktur enthalten (ausg. Phenazon [Antipyrin] und seine Derivate sowie Phenylbutazon [INN])	6,5	0
2933 21 00	Hydantoin und seine Derivate	6,5	0
2933 29 10	Naphazolinhydrochlorid (INNM) und Naphazolinnitrat (INNM); Phentolamin (INN); Tolazolinhydrochlorid (INNM)	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/245

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2933 29 90	Verbindungen, heterocyclisch, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e), die einen nichtkondensierten Imidazolring, auch hydriert, in der Struktur enthalten (ausg. Hydantoin und seine Derivate sowie Naphazolinhydrochlorid [INN], Naphazolinnitrat [INN], Phentolamin [INN] und Tolazolinhydrochlorid [INN])	6,5	0
2933 31 00	Pyridin und seine Salze	5,3	0
2933 32 00	Piperidin und seine Salze	6,5	0
2933 33 00	Alfentanil (INN), Anileridin (INN), Bezitramid (INN), Bromazepam (INN), Difenoxylin (INN), Diphenoxylat (INN), Dipipanon (INN), Fentanyl (INN), Ketobemidon (INN), Methylphenidat (INN), Pentazocin (INN), Pethidin (INN), Pethidin (INN)-Zwischenerzeugnis A, Phencyclidin (INN) (PCP), Phenoperidin (INN), Pipradrol (INN), Piritramid (INN), Propiram (INN) und Trimeperidin (INN), und ihre Salze	6,5	0
2933 39 10	Iproniazid (INN); Cetobemidonhydrochlorid (INN); Pyridostigminbromid (INN)	frei	0
2933 39 20	2,3,5,6-Tetrachlorpyridin	frei	0
2933 39 25	3,6-Dichlorpyridin-2-carbonsäure	frei	0
2933 39 35	2-Hydroxyethylammonium-3,6-dichlorpyridin-2-carboxylat	frei	0
2933 39 40	2-Butoxyethyl-(3,5,6-trichlor-2-pyridyloxy)acetat	frei	0
2933 39 45	3,5-Dichlor-2,4,6-trifluorpyridin	frei	0
2933 39 50	Methylester von Fluroxypyr (ISO)	4	0
2933 39 55	4-Methylpyridin	frei	0
2933 39 99	Verbindungen, heterocyclisch, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e), die einen nichtkondensierten Pyridinring, auch hydriert, in der Struktur enthalten (ausg. Pyridin, Piperidin, Alfentanil (INN), Anileridin (INN), Bezitramid (INN), Bromazepam (INN), Difenoxylin (INN), Diphenoxylat (INN), Dipipanon (INN), Fentanyl (INN), Ketobemidon (INN), Methylphenidat (INN), Pentazocin (INN), Pethidin (INN), Pethidin (INN)-Zwischenerzeugnis A, Phencyclidin (INN) (PCP), Phenoperidin (INN), Pipradrol (INN), Piritramid (INN), Propiram (INN), Trimeperidin (INN), und ihre Salze sowie Iproniazid (INN), Cetobemidon-Hydrochlorid (INN), Pyridostigminbromid (INN), 2,3,5,6-Tetrachlorpyridin, 3,6-Dichlorpyridin-2-carbonsäure, 2-Hydroxyethylammonium-3,6-dichlorpyridin-2-carboxylat, 2-Butoxyethyl-[3,5,6-trichlor-2-pyridyloxy]acetat, 3,5-Dichlor-2,4,6-trifluorpyridin, Methylester von Fluroxypyr (ISO), 4-Methylpyridin sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber))	6,5	0
2933 41 00	Levorphanol (INN) und seine Salze	frei	0

L 356/246

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2933 49 10	Halogenderivate des Chinolins; Chinolincarbonsäurederivate	5,5	0
2933 49 30	Dextromethorphan (INN) und seine Salze	frei	0
2933 49 90	Verbindungen, heterocyclisch, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e), die -sonst nichtkondensiert- ein Chinolinringsystem oder Isochinolinringsystem, auch hydriert, in der Struktur enthalten (ausg. Levorphanol (INN), Dextromethorphan (INN), und ihre Salze, Halogenderivate des Chinolins, Chinolincarbonsäurederivate sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	0
2933 52 00	Malonylharnstoff [Barbitursäure] und seine Salze	6,5	0
2933 53 10	Phenobarbital (INN), Barbital (INN), und ihre Salze	frei	0
2933 53 90	Allobarbital (INN), Amobarbital (INN), Butalbital (INN), Butobarbital, Cyclobarbital (INN), Methylphenobarbital (INN), Pentobarbital (INN), Secbutabarbital (INN), Secobarbital (INN) und Vinylbital (INN), und ihre Salze	6,5	0
2933 54 00	Derivate von Malonylharnstoff [Barbitursäure] und ihre Salze (ausg. Salze von Malonylharnstoff)	6,5	0
2933 55 00	Loprazolam (INN), Mecloqualon (INN), Methaqualon (INN) und Zipeprol (INN), und ihre Salze	frei	0
2933 59 10	Diazinon (ISO)	frei	0
2933 59 20	1,4-Diazabicyclo[2.2.2]octan (Triethylenediamin)	frei	0
2933 59 95	Verbindungen, heterocyclisch, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e), die einen Pyrimidinring, auch hydriert, oder einen Piperazinring in der Struktur enthalten (ausg. Malonylharnstoff [Barbitursäure] und seine Derivate, Allobarbital (INN), Amobarbital (INN), Barbital (INN), Butalbital (INN), Butobarbital, Cyclobarbital (INN), Methylphenobarbital (INN), Pentobarbital (INN), Phenobarbital (INN), Secbutabarbital (INN), Secobarbital (INN), Vinylbital (INN), Loprazolam (INN), Mecloqualon (INN), Methaqualon (INN) und Zipeprol (INN), ihre Salze sowie Diazinon (ISO) und 1,4-Diazabicyclo[2.2.2]octan [Triethylenediamin])	6,5	0
2933 61 00	Melamin	6,5	0
2933 69 10	Atrazin (ISO); Propazin (ISO); Simazin (ISO); Hexahydro-1,3,5-trinitro-1,3,5-triazin (Hexogen, Trimethyltrinitramin)	5,5	0
2933 69 20	Methenamin (INN) (Hexamethylentetramin)	frei	0
2933 69 30	2,6-Di-tert-butyl-4-[4,6-bis(octylthio)-1,3,5-triazin-2-ylamino]-phenol	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/247

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2933 69 80	Verbindungen, heterocyclisch, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e), die einen nichtkondensierten Triazinring, auch hydriert, in der Struktur enthalten (ausg. Melamin sowie Atrazin [ISO], Propazin [ISO], Simazin [ISO], Hexahydro-1,3,5-trinitro-1,3,5-triazin [Hexogen, Trimethyltrinitramin], Methenamin (INN) [Hexamethylentetramin] und 2,6-Di-tert-butyl-4-[4,6-bis[octylthio]-1,3,5-triazin-2-ylamino]-phenol)	6,5	0
2933 71 00	6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)	6,5	0
2933 72 00	Clobazam (INN) und Methypylon (INN)	frei	0
2933 79 00	Lactame (ausg. 6-Hexanlactam [epsilon-Caprolactam], Clobazam (INN), Methypylon (INN) sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	0
2933 91 10	Chlordiazepoxid (INN)	frei	0
2933 91 90	Alprazolam (INN), Camazepam (INN), Clonazepam (INN), Clorazepat, Delorazepam (INN), Diazepam (INN), Estazolam (INN), Ethylloflazepat (INN), Fludiazepam (INN), Flunitrazepam (INN), Flurazepam (INN), Halazepam (INN), Lorazepam (INN), Lormetazepam (INN), Mazindol (INN), Medazepam (INN), Midazolam (INN), Nimetazepam (INN), Nitrazepam (INN), Nordazepam (INN), Oxazepam (INN), Pinazepam (INN), Prazepam (INN), Pyrovaleron (INN), Temazepam (INN), Tetrazepam (INN) und Triazolam (INN), ihre Salze sowie Salze des Chlordiazepoxids (INN)	6,5	0
2933 99 10	Benzimidazol-2-thiol (Mercaptobenzimidazol)	6,5	0
2933 99 20	Indol, 3-Methylindol (Skatol), 6-Allyl-6,7-dihydro-5H-dibenz[c,e]azepin (Azapetin), Phenindamin (INN) und ihre Salze; Imipraminhydrochlorid (INN)	5,5	0
2933 99 30	Monoazepine	6,5	0
2933 99 40	Diazepine	6,5	0
2933 99 50	2,4-Di-tert-butyl-6-(5-chlorbenzotriazol-2-yl)phenol	frei	0
2933 99 90	Verbindungen, heterocyclisch, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e) (ausg. solche die einen nichtkondensierten Pyrazol-, Imidazol-, Pyridin- oder Triazinring, auch hydriert, ein -sonst nichtkondensiert- Chinolin- oder Isochinolinringssystem [auch hydriert], einen Pyrimidinring [auch hydriert] oder Piperazinring in der Struktur enthalten, Lactame, Alprazolam (INN), Camazepam (INN), Chlordiazepoxid (INN), Clonazepam (INN), Clorazepat, Delorazepam (INN), Diazepam (INN), Estazolam (INN), Ethylloflazepat (INN), Fludiazepam (INN), Flunitrazepam (INN), Flurazepam (INN), Halazepam (INN), Lorazepam (INN), Lormetazepam (INN), Mazindol (INN), Medazepam (INN), Midazolam (INN), Nimetazepam (INN), Nitrazepam (INN), Nordazepam (INN), Oxazepam (INN), Pinazepam (INN), Prazepam (INN), Pyrovaleron (INN), Temazepam (INN), Tetrazepam (INN), Triazolam (INN), ihre Salze, Benzimidazol-2-thiol (Mercaptobenzimidazol), Indol, 3-Methylindol (Skatol), 6-Allyl-6,7-dihydro-5H-dibenz[c,e]azepin (Azapetin), Phenindamin (INN) und ihre Salze, Imipraminhydrochlorid (INN), Monoazepine und Diazepine sowie 2,4-Di-tert-butyl-6-[5-chlorbenzotriazol-2-yl]phenol)	6,5	0

L 356/248

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2934 10 00	Verbindungen, heterocyclisch, die einen nichtkondensierten Thiazolring, auch hydriert, in der Struktur enthalten	6,5	0
2934 20 20	Di(benzothiazol-2-yl)disulfid; Benzothiazol-2-thiol (Mercaptobenzthiazol) und seine Salze	6,5	0
2934 20 80	Verbindungen, heterocyclisch, die ein Benzothiazolringsystem, auch hydriert, in der Struktur enthalten, sonst nichtkondensiert (ausg. Di[benzothiazol-2-yl]disulfid; Benzothiazol-2-thiol [Mercaptobenzthiazol] und seine Salze sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	0
2934 30 10	Thiethylperazin (INN); Thioridazin (INN) und seine Salze	frei	0
2934 30 90	Verbindungen, heterocyclisch, die ein Phenothiazinringsystem, auch hydriert, in der Struktur enthalten, sonst nichtkondensiert (ausg. Thiethylperazin [INN], Thioridazin [INN] und seine Salze)	6,5	0
2934 91 00	Aminorex (INN), Brotizolam (INN), Clotiazepam (INN), Cloxazolam (INN), Dextromoramid (INN), Haloxazolam (INN), Ketazolam (INN), Mesocarb (INN), Oxazolam (INN), Pemolin (INN), Phendimetrazin (INN), Phenmetrazin (INN) und Sufentanil (INN), und ihre Salze	frei	0
2934 99 10	Chlorprothixen (INN); Thenalidin (INN) und seine Tartrate und Maleate	frei	0
2934 99 20	Furazolidon (INN)	frei	0
2934 99 30	7-Aminocephalosporansäure	frei	0
2934 99 40	Salze und Ester der (6R, 7R)-3-Acetoxyethyl-7-[(R)-2-formyloxy-2-phenylacetamid]-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure	frei	0
2934 99 50	1-[2-(1,3-Dioxan-2-yl)ethyl]-2-methylpyridiniumbromid	frei	0
2934 99 90	Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; Verbindungen, heterocyclisch (ausg. nur mit Sauer- oder Stickstoff als Heteroatom(e)), Verbindungen, die einen nichtkondensierten Thiazolring oder -nicht weiter kondensiert- ein Benzothiazol- oder Phenothiazinringsystem in der Struktur enthalten sowie Aminorex (INN), Brotizolam (INN), Clotiazepam (INN), Cloxazolam (INN), Dextromoramid (INN), Haloxazolam (INN), Ketazolam (INN), Mesocarb (INN), Oxazolam (INN), Pemolin (INN), Phendimetrazin (INN), Phenmetrazin (INN), Sufentanil (INN), ihre Salze, Chlorprothixen [INN], Thenalidin [INN] und seine Tartrate und Maleate, Furazolidon [INN], 7-Aminocephalosporansäure, Salze und Ester der (6R, 7R)-3-Acetoxyethyl-7-[(R)-2-formyloxy-2-phenylacetamid]-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure und 1-[2-(1,3-Dioxan-2-yl)ethyl]-2-methylpyridiniumbromid sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)	6,5	0
2935 00 10	3-{1-[7-(Hexadecylsulfonylamino)-1H-indol-3-yl]-3-oxo-1H, 3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl]-N,N-dimethyl-1H-indol-7-sulfonamid	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/249

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2935 00 20	Metosulam (ISO)	frei	0
2935 00 90	Sulfonamide (ausg. 3-{1-[7-(Hexadecylsulfonylamino)-1H-indol-3-yl]-3-oxo-1H, 3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl]-N,N-dimethyl-1H-indol-7-sulfonamid und Metosulam (ISO))	6,5	0
2936 21 00	Vitamine A und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate	frei	0
2936 22 00	Vitamin B1 und seine hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate	frei	0
2936 23 00	Vitamin B2 und seine hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate	frei	0
2936 24 00	D-Pantothensäure oder DL-Pantothensäure (Vitamin B3 oder Vitamin B5) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate	frei	0
2936 25 00	Vitamin B6 und seine hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate	frei	0
2936 26 00	Vitamin B12 und seine hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate	frei	0
2936 27 00	Vitamin C und seine hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate	frei	0
2936 28 00	Vitamin E und seine hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate	frei	0
2936 29 10	Vitamin B9 und seine hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate	frei	0
2936 29 30	Vitamin H und seine hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate	frei	0
2936 29 90	Vitamine und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, ungemischt (ausg. Vitamine A, B1, B2, B3, B5, B6, B9, B12, C, E, H, und ihre Derivate)	frei	0
2936 90 11	Vitamin A+D-Konzentrate, natürlich	frei	0
2936 90 19	Vitamin-Konzentrate, natürlich (ausg. natürliche A+D-Konzentrate)	frei	0
2936 90 80	Provitamine und Mischungen von Vitaminen, auch in Lösemitteln aller Art (ausg. natürliche Konzentrate von Vitaminen)	frei	0
2937 11 00	Somatotropin [Wachstumshormon], seine Derivate und seine strukturverwandten Verbindungen, hauptsächlich als Hormone verwendet	frei	0
2937 12 00	Insulin und seine Salze, hauptsächlich als Hormone verwendet	frei	0

L 356/250

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2937 19 00	Polypeptidhormone, Proteinhormone und Glycoproteinormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen, hauptsächlich als Hormone verwendet (ausg. Somatotropin [Wachstumshormon], seine Derivate und seine strukturverwandten Verbindungen sowie Insulin und seine Salze)	frei	0
2937 21 00	Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrohydrocortison)	frei	0
2937 22 00	Halogenderivate und halogenierte Derivate der Corticosteroide [Hormone der Nebennierenrinde]	frei	0
2937 23 00	Östrogene und Gestagene	frei	0
2937 29 00	Steroidhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen, hauptsächlich als Hormone verwendet (ausg. Cortison, Hydrocortison, Prednison [Dehydrocortison], Prednisolon [Dehydrohydrocortison] sowie Halogenderivate und halogenierte Derivate der Corticosteroide [Hormone der Nebennierenrinde], Östrogene und Gestagene)	frei	0
2937 31 00	Epinephrin	frei	0
2937 39 00	Catecholaminhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen, hauptsächlich als Hormone verwendet (ausg. Epinephrin)	frei	0
2937 40 00	Aminosäure-Derivate, hauptsächlich als Hormone verwendet	frei	0
2937 50 00	Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen, hauptsächlich als Hormone verwendet	frei	0
2937 90 00	Hormone, natürlich, auch synthetisch hergestellt; deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen, hauptsächlich als Hormone verwendet (ausg. Polypeptidhormone, Proteinhormone, Glycoproteinormone, Steroidhormone, Catecholaminhormone, Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen sowie Aminosäurederivate)	frei	0
2938 10 00	Rutosid (Rutin) und seine Derivate	6,5	0
2938 90 10	Digitalis-Glykoside	6	0
2938 90 30	Glycyrrhizin und Glycyrrhizinate	5,7	0
2938 90 90	Glykoside, natürlich, auch synthetisch hergestellt, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate (ausg. Rutosid [Rutin] und seine Derivate, Digitalis-Glykoside, Glycyrrhizin und Glycyrrhizinate)	6,5	0
2939 11 00	Mohnstrohkonzentrate; Buprenorphin (INN), Codein, Dihydrocodein (INN), Ethylmorphin, Etorphin (INN), Heroin, Hydrocodon (INN), Hydro-morphon (INN), Morphin, Nicomorphin (INN), Oxycodon (INN), Oxymorphon (INN), Pholcodin (INN), Thebacon (INN) und Thebain, und ihre Salze	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/251

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2939 19 00	Opiumalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. Mohnstrohkonzentrate; Buprenorphin (INN), Codein, Dihydrocodein (INN), Ethylmorphin, Etorphin (INN), Heroin, Hydrocodon (INN), Hydromorphon (INN), Morphin, Nicomorphin (INN), Oxycodon (INN), Oxymorphon (INN), Pholcodin (INN), Thebacon (INN) und Thebain sowie ihre Salze)	frei	0
2939 20 00	Chinaalkaloide und ihre Derivate sowie Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2939 30 00	Coffein und seine Salze	frei	0
2939 41 00	Ephedrin und seine Salze	frei	0
2939 42 00	Pseudoephedrin (INN) und seine Salze	frei	0
2939 43 00	Cathin (INN) und seine Salze	frei	0
2939 49 00	Ephedrine und ihre Salze (ausg. Ephedrin, Pseudoephedrin (INN), Cathin (INN) und ihre Salze)	frei	0
2939 51 00	Fenetyllin (INN) und seine Salze	frei	0
2939 59 00	Theophyllin und Aminophyllin (Theophyllin-Ethylendiamin) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. Fenetyllin (INN) und seine Salze)	frei	0
2939 61 00	Ergometrin (INN) und seine Salze	frei	0
2939 62 00	Ergotamin (INN) und seine Salze	frei	0
2939 63 00	Lysergsäure und ihre Salze	frei	0
2939 69 00	Mutterkornalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. Lysergsäure, Ergotamin, Ergometrin und ihre Salze)	frei	0
2939 91 11	Cocain, roh	frei	0
2939 91 19	Cocain und seine Salze (ausg. Cocain, roh)	frei	0
2939 91 90	Ecgonin, Levometamfetamin, Metamfetamin (INN), Metamfetamin-Racemat; ihre Salze, Ester und anderen Derivate sowie Ester und andere Derivate von Cocain (ausg. Salze von Cocain)	frei	0
2939 99 00	Alkaloide, pflanzlich, natürlich, auch synthetisch hergestellt, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate (ausg. Opiumalkaloide, Chinaalkaloide, Theophyllin, Aminophyllin [Theophyllin-Ethylendiamin] und ihre Derivate, Mutterkornalkaloide und ihre Derivate sowie Cocain, Ecgonin, Levometamfetamin, Metamfetamin (INN), Metamfetamin-Racemat; ihre Salze, Ester und anderen Derivate, Coffein und Ephedrine, und ihre Salze)	frei	0

L 356/252

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
2940 00 00	Zucker, chemisch rein (ausg. Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose [Lävulose]); Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze (ausg. natürliche, auch synthetisch hergestellte, Provitamine, Vitamine, Hormone, Glykoside, pflanzliche Alkaloide, und ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate)	6,5	0
2941 10 10	Amoxicillin (INN) und seine Salze	frei	0
2941 10 20	Ampicillin (INN), Metampicillin (INN), Pivampicillin (INN), und ihre Salze	frei	0
2941 10 90	Penicilline und ihre Derivate mit Penicillansäurestruktur; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. Amoxicillin (INN), Ampicillin (INN), Metampicillin (INN), Pivampicillin (INN) und ihre Salze)	frei	0
2941 20 30	Dihydrostreptomycin, seine Salze, Ester und Hydrate	5,3	0
2941 20 80	Streptomycine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse (ausg. Dihydrostreptomycin und seine Salze, Ester und Hydrate)	frei	0
2941 30 00	Tetracycline und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2941 40 00	Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2941 50 00	Erythromycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0
2941 90 00	Antibiotika (ausg. Penicilline und ihre Derivate mit Penicillansäurestruktur, Salze dieser Erzeugnisse, Streptomycine, Tetracycline, Chloramphenicol und Erythromycin, ihre Derivate sowie Salze dieser Erzeugnisse)	frei	0
2942 00 00	Verbindungen, isolierter chemisch einheitlicher organischer Art, a.n.g.	6,5	0
3001 20 10	Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen, von Menschen, zu organotherapeutischen Zwecken	frei	0
3001 20 90	Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen, von Tieren, zu organotherapeutischen Zwecken	frei	0
3001 90 20	Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver sowie andere Stoffe menschlichen Ursprungs, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, a.n.g.	frei	0
3001 90 91	Heparin und seine Salze	frei	0
3001 90 98	Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver sowie andere Stoffe tierischen Ursprungs, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, a.n.g.	frei	0
3002 10 10	Antisera	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/253

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3002 10 91	Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline	frei	0
3002 10 95	Blutfractionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt, von menschlichem Blut (ausg. Antisera sowie Haemoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline)	frei	0
3002 10 99	Blutfractionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt, von tierischem Blut (ausg. Antisera sowie Haemoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline)	frei	0
3002 20 00	Vaccine für die Humanmedizin	frei	0
3002 30 00	Vaccine für die Veterinärmedizin	frei	0
3002 90 10	Blut von Menschen	frei	0
3002 90 30	Blut von Tieren, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet	frei	0
3002 90 50	Kulturen von Mikroorganismen (ausg. Hefen)	frei	0
3002 90 90	Toxine und ähnl. Erzeugnisse (z.B. Malariaerreger) (ausg. Vaccine und Kulturen von Mikroorganismen)	frei	0
3003 10 00	Arzneiwaren, Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3003 20 00	Arzneiwaren, Antibiotika enthaltend, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Penicilline oder ihre Derivate [mit Penicillansäuregerüst] oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend)	frei	0
3003 31 00	Arzneiwaren, Insulin enthaltend, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3003 39 00	Arzneiwaren, Hormone oder als Hormone gebrauchte Steroide, jedoch keine Antibiotika enthaltend, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Insulin enthaltend)	frei	0
3003 40 00	Arzneiwaren, Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch als Hormone gebrauchte Steroide noch Antibiotika enthaltend, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3003 90 10	Arzneiwaren, Iod oder Iodverbindungen enthaltend, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0

L 356/254

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3003 90 90	Arzneiwaren, die aus zwei oder mehr zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischten Bestandteilen bestehen, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Antibiotika, Hormone oder als Hormone gebrauchte Steroide ohne Antibiotika, Alkaloide oder ihre Derivate ohne Hormone noch Antibiotika, Iod oder Iodverbindungen enthaltend sowie Erzeugnisse der Pos. 3002, 3005 oder 3006)	frei	0
3004 10 10	Arzneiwaren, nur Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) als Wirkstoff enthaltend, dosiert (einschl. solcher, die über die Haut verabreicht werden) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 10 90	Arzneiwaren, Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend, auch in Verbindung mit Penicillinen oder ihren Derivaten, dosiert (einschl. solcher, die über die Haut verabreicht werden) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. nur Penicilline oder ihre Derivate [mit Penicillansäuregerüst] enthaltend)	frei	0
3004 20 10	Arzneiwaren, Antibiotika enthaltend, in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Penicilline oder ihre Derivate [mit Penicillansäuregerüst] oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend)	frei	0
3004 20 90	Arzneiwaren, Antibiotika enthaltend, dosiert (einschl. solcher, die über die Haut verabreicht werden) (ausg. Penicilline oder ihre Derivate [mit Penicillansäuregerüst] oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend sowie in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	frei	0
3004 31 10	Arzneiwaren, Insulin, jedoch keine Antibiotika enthaltend, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 31 90	Arzneiwaren, Insulin, jedoch keine Antibiotika enthaltend, dosiert (einschl. solcher, die über die Haut verabreicht werden) (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	frei	0
3004 32 10	Arzneiwaren, Corticosteroidhormone, deren Derivate oder deren strukturverwandte Verbindungen, jedoch keine Antibiotika enthaltend, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 32 90	Arzneiwaren, Corticosteroidhormone, deren Derivate oder deren strukturverwandte Verbindungen, jedoch keine Antibiotika enthaltend, dosiert (einschl. solcher, die über die Haut verabreicht werden) (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	frei	0
3004 39 10	Arzneiwaren, Hormone oder als Hormone gebrauchte Steroide, jedoch keine Antibiotika enthaltend, in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Insulin oder Corticosteroidhormone, deren Derivate oder deren strukturverwandte Verbindungen enthaltend)	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/255

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3004 39 90	Arzneiwaren, Hormone oder als Hormone gebrauchte Steroide, jedoch keine Antibiotika enthaltend, dosiert (einschl. solcher, die über die Haut verabreicht werden) (ausg. Insulin oder Corticosteroidhormone, deren Derivate oder deren strukturverwandte Verbindungen enthaltend sowie in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	frei	0
3004 40 10	Arzneiwaren, Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone oder als Hormone gebrauchte Steroide noch Antibiotika enthaltend, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 40 90	Arzneiwaren, Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone oder als Hormone gebrauchte Steroide noch Antibiotika enthaltend, dosiert (einschl. solcher, die über die Haut verabreicht werden) (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	frei	0
3004 50 10	Arzneiwaren, Provitamine, Vitamine, einschl. natürliche Konzentrate, oder ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate enthaltend, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 50 90	Arzneiwaren, Provitamine, Vitamine, einschl. natürliche Konzentrate, oder ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate enthaltend, dosiert (einschl. solcher, die über die Haut verabreicht werden) (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	frei	0
3004 90 11	Arzneiwaren, Iod oder Iodverbindungen enthaltend, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3004 90 19	Arzneiwaren, die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Arzneiwaren die Antibiotika enthalten, Arzneiwaren die Hormone oder als Hormone gebrauchte Steroide, jedoch keine Antibiotika enthalten, Arzneiwaren die Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch Antibiotika enthalten, Arzneiwaren die Provitamine, Vitamine oder ihre als Vitamine gebrauchten Derivate enthalten sowie Arzneiwaren die Iod oder Iodverbindungen enthalten)	frei	0
3004 90 91	Arzneiwaren, Iod oder Iodverbindungen enthaltend, dosiert (einschl. solcher, die über die Haut verabreicht werden) (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	frei	0
3004 90 99	Arzneiwaren, die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert (einschl. solcher, die über die Haut verabreicht werden) (ausg. Arzneiwaren die Antibiotika enthalten, Arzneiwaren die Hormone oder als Hormone gebrauchte Steroide, jedoch keine Antibiotika enthalten, Arzneiwaren die Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch Antibiotika enthalten, Arzneiwaren die Provitamine, Vitamine oder ihre als Vitamine gebrauchten Derivate enthalten, Arzneiwaren die Iod oder Iodverbindungen enthalten sowie in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	frei	0

L 356/256

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3005 10 00	Heftpflaster und andere Waren mit Klebeschicht, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken	frei	0
3005 90 10	Watte und Waren daraus, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken	frei	0
3005 90 31	Gaze und Waren daraus, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken	frei	0
3005 90 51	Binden und anderes Verbandzeug, aus Vliesstoffen, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken (ausg. Watte, Gaze, und Waren daraus sowie Heftpflaster und andere Waren mit Klebeschicht)	frei	0
3005 90 55	Binden und anderes Verbandzeug, aus Spinnstoffen (ausg. Vliesstoffe), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken (ausg. Watte, Gaze, und Waren daraus sowie Heftpflaster und andere Waren mit Klebeschicht)	frei	0
3005 90 99	Binden und anderes Verbandzeug, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken (ausg. aus Spinnstoffen sowie Heftpflaster und andere Waren mit Klebeschicht)	frei	0
3006 10 10	Catgut, steril, chirurgisch	frei	0
3006 10 30	Adhäsionsbarrieren, steril, zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar	6,5	0
3006 10 90	Nahtmaterial, steril, einschl. sterile resorbierbare Garne zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken (ausg. Catgut); sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden; sterile Laminariastifte und -tampons; sterile resorbierbare Blut stillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken	frei	0
3006 20 00	Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren	frei	0
3006 30 00	Röntgenkontrastmittel; diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten	frei	0
3006 40 00	Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe; Zement zum Wiederherstellen von Knochen	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/257

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3006 50 00	Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für erste Hilfe	frei	0
3006 60 11	Empfängnisverhütungsmittel, chemisch, auf der Grundlage von Hormonen, Prostaglandinen, Thromboxanen, Leukotrienen, deren Derivaten und strukturverwandten Verbindungen, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0
3006 60 19	Empfängnisverhütungsmittel, chemisch, auf der Grundlage von Hormonen, Prostaglandinen, Thromboxanen, Leukotrienen, deren Derivaten und strukturverwandten Verbindungen (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	frei	0
3006 60 90	Empfängnisverhütungsmittel, chemisch, auf der Grundlage von Spermiziden	frei	0
3006 70 00	Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für Körperteile bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden	6,5	0
3006 91 00	Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata	6,5	0
3006 92 00	Abfälle, pharmazeutische	frei	0
3101 00 00	Düngemittel, tierischer oder pflanzlicher Herkunft, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt sowie durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel (ausg. in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von <= 10 kg)	frei	0
3102 10 10	Harnstoff, auch in wässriger Lösung, mit einem Gehalt an Stickstoff von > 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes (ausg. in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von <= 10 kg)	6,5	0
3102 10 90	Harnstoff, auch in wässriger Lösung, mit einem Gehalt an Stickstoff von <= 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes (ausg. in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von <= 10 kg)	6,5	0
3102 21 00	Ammoniumsulfat (ausg. in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von <= 10 kg)	6,5	0
3102 29 00	Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) (ausg. in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von <= 10 kg)	6,5	0
3102 30 10	Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), in wässriger Lösung (ausg. in Packungen mit einem Rohgewicht von <= 10 kg)	6,5	0
3102 30 90	Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) (ausg. in wässriger Lösung sowie in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von <= 10 kg)	6,5	0
3102 40 10	Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen, zur Verwendung als Düngemittel, mit einem Gehalt an Stickstoff von <= 28 GHT (ausg. in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von <= 10 kg)	6,5	0

L 356/258

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3102 40 90	Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen, zur Verwendung als Düngemittel, mit einem Gehalt an Stickstoff von > 28 GHT (ausg. in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von <= 10 kg)	6,5	0
3102 50 10	Natriumnitrat, natürlich (natürlicher Natronsalpeter) (ausg. in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von <= 10 kg)	frei	0
3102 50 90	Natriumnitrat (Natronsalpeter) (ausg. natürliches Natriumnitrat [natürlicher Natronsalpeter] sowie in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von <= 10 kg)	6,5	0
3102 60 00	Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) (ausg. in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von <= 10 kg)	6,5	0
3102 80 00	Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wässriger oder ammoniakalischer Lösung (ausg. in Packungen mit einem Gewicht von <= 10 kg)	6,5	0
3102 90 00	Stickstoffdüngemittel, mineralisch oder chemisch (ausg. Harnstoff, Ammoniumsulfat, -nitrat, Natriumnitrat, Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und -nitrat oder Calcium- und Ammoniumnitrat, Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat in wässriger oder ammoniakalischer Lösung oder von Ammoniumnitrat mit Calciumcarbonat oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen sowie in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit Rohgewicht <= 10 kg)	6,5	0
3103 10 10	Superphosphate mit einem Gehalt an Diphosphorpentaoxid von > 35 GHT (ausg. in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von <= 10 kg)	4,8	0
3103 10 90	Superphosphate (ausg. mit einem Gehalt an Diphosphorpentaoxid von > 35 GHT sowie in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von <= 10 kg)	4,8	0
3103 90 00	Phosphatdüngemittel, mineralisch oder chemisch (ausg. Superphosphate sowie solche in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von <= 10 kg)	frei	0
3104 20 10	Kaliumchlorid, mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als Kaliummonoxid von <= 40 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff (ausg. in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von <= 10 kg)	frei	0
3104 20 50	Kaliumchlorid, mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als Kaliummonoxid von > 40 bis 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff (ausg. in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von <= 10 kg)	frei	0
3104 20 90	Kaliumchlorid zur Verwendung als Düngemittel, mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als Kaliummonoxid von > 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff (ausg. in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von <= 10 kg)	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/259

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3104 30 00	Kaliumsulfat (ausg. in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von ≤ 10 kg)	frei	0
3104 90 00	Carnallit, Sylvinit und andere natürliche rohe Kalisalze, Kaliummagnesiumsulfat sowie Mischungen von Kalidüngemitteln (z.B. Mischungen von Kaliumchlorid und Kaliumsulfat) (ausg. in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von ≤ 10 kg)	frei	0
3105 10 00	Düngemittel, tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder mineralischer oder chemischer Art, in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von ≤ 10 kg	6,5	0
3105 20 10	Düngemittel, mineralisch oder chemisch, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend, mit einem Gehalt an Stickstoff von > 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff (ausg. in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von ≤ 10 kg)	6,5	0
3105 20 90	Düngemittel, mineralisch oder chemisch, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend, mit einem Gehalt an Stickstoff von ≤ 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff (ausg. in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von ≤ 10 kg)	6,5	0
3105 30 00	Diammoniumhydrogenorthophosphat (Diammoniumphosphat) (ausg. in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von ≤ 10 kg)	6,5	0
3105 40 00	Ammoniumdihydrogenorthophosphat (Monoammoniumphosphat), auch mit Diammoniumhydrogenorthophosphat (Diammoniumphosphat) gemischt (ausg. in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von ≤ 10 kg)	6,5	0
3105 51 00	Düngemittel, mineralisch oder chemisch, Nitrate und Phosphate enthaltend (ausg. Ammoniumdihydrogenorthophosphat [Monoammoniumphosphat], Diammoniumhydrogenorthophosphat [Diammoniumphosphat] sowie in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von ≤ 10 kg)	6,5	0
3105 59 00	Düngemittel, mineralisch oder chemisch, die beiden düngenden Stoffe Stickstoff (ausg. Nitrate) und Phosphor enthaltend (ausg. Ammoniumdihydrogenorthophosphat [Monoammoniumphosphat], Diammoniumhydrogenorthophosphat [Diammoniumphosphat] sowie in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von ≤ 10 kg)	6,5	0
3105 60 10	Kaliumsuperphosphate (ausg. in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von ≤ 10 kg)	3,2	0
3105 60 90	Düngemittel, mineralisch oder chemisch, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend (ausg. Kaliumsuperphosphate sowie in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von ≤ 10 kg)	3,2	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3105 90 10	Kaliumnatriumnitrat, natürlich, bestehend aus natürlichen Mischungen von Natriumnitrat und Kaliumnitrat (mit einem Anteil an Kaliumnitrat von ≤ 44 GHT), mit einem Gesamtgehalt an Stickstoff von $\leq 16,3$ GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff (ausg. in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von ≤ 10 kg)	frei	0
3105 90 91	Düngemittel, mineralisch oder chemisch, die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Kalium oder nur einen hauptsächlich düngenden Stoff enthaltend, einschl. Mischungen von tierischen oder pflanzlichen Düngern mit chemischen oder mineralischen Düngemitteln, mit einem Gehalt an Stickstoff von > 10 GHT (ausg. Kaliumnatriumnitrat der Unterpos. 3105 90 10 sowie in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit Rohgewicht ≤ 10 kg)	6,5	0
3105 90 99	Düngemittel, mineralisch oder chemisch, die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Kalium oder nur einen hauptsächlich düngenden Stoff enthaltend, einschl. Mischungen von tierischen oder pflanzlichen Düngern mit chemischen oder mineralischen Düngemitteln, keinen Stickstoff enthaltend oder mit einem Gehalt an Stickstoff von ≤ 10 GHT (ausg. Kaliumnatriumnitrat der Unterpos. 3105 90 10 sowie in Tabletten oder ähnl. Formen oder in Packungen mit Rohgewicht ≤ 10 kg)	3,2	0
3201 10 00	Quebrachoauszug	frei	0
3201 20 00	Mimosaauszug	6,5	0
3201 90 20	Sumachauszug, Valoneaauszug, Eichenauszug oder Kastanienauszug	5,8	0
3201 90 90	Gerbstoffauszüge, pflanzlich (ausg. Quebrachoauszug, Mimosaauszug, Eichenauszug, Kastanienauszug, Sumachauszug und Valoneaauszug); Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate	5,3	0
3202 10 00	Gerbstoffe, synthetisch, organisch	5,3	0
3202 90 00	Gerbstoffe, anorganisch; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen zum Vorgerben	5,3	0
3203 00 10	Farbstoffe pflanzlichen Ursprungs, einschl. Farbstoffauszüge, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen auf der Grundlage von Farbstoffen pflanzlichen Ursprungs, von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art (ausg. Zubereitungen der Pos. 3207, 3208, 3209, 3210, 3212, 3213 und 3215)	frei	0
3203 00 90	Farbstoffe tierischen Ursprungs, einschl. Farbstoffauszüge (ausg. Tierisches Schwarz), auch chemisch einheitlich; Zubereitungen auf der Grundlage von Farbstoffen tierischen Ursprungs, von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art (ausg. Zubereitungen der Pos. 3207, 3208, 3209, 3210, 3212, 3213 und 3215)	2,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/261

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3204 11 00	Dispersionsfarbstoffe, synthetisch, organisch; Zubereitungen von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art, auf der Grundlage von synthetischen organischen Dispersionsfarbstoffen (ausg. Zubereitungen der Pos. 3207, 3208, 3209, 3210, 3212, 3213 und 3215)	6,5	0
3204 12 00	Säurefarbstoffe, synthetisch, organisch, auch metallisiert, und synthetische organische Beizenfarbstoffe; Zubereitungen von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art, auf der Grundlage von synthetischen organischen Säure- oder Beizenfarbstoffen (ausg. Zubereitungen der Pos. 3207, 3208, 3209, 3210, 3212, 3213 und 3215)	6,5	0
3204 13 00	Farbstoffe, synthetisch, organisch, basisch; Zubereitungen von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art, auf der Grundlage von synthetischen organischen basischen Farbstoffen (ausg. Zubereitungen der Pos. 3207, 3208, 3209, 3210, 3212, 3213 und 3215)	6,5	0
3204 14 00	Direktfarbstoffe, synthetisch, organisch; Zubereitungen von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art, auf der Grundlage von synthetischen organischen Direktfarbstoffen (ausg. Zubereitungen der Pos. 3207, 3208, 3209, 3210, 3212, 3213 und 3215)	6,5	0
3204 15 00	Küpenfarbstoffe, synthetisch, organisch (einschl. der in diesem Zustand als Pigmente verwendbaren); Zubereitungen von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art, auf der Grundlage von synthetischen organischen Küpenfarbstoffen (ausg. Zubereitungen der Pos. 3207, 3208, 3209, 3210, 3212, 3213 und 3215)	6,5	0
3204 16 00	Reaktivfarbstoffe, synthetisch, organisch; Zubereitungen von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art, auf der Grundlage von synthetischen organischen Reaktivfarbstoffen (ausg. Zubereitungen der Pos. 3207, 3208, 3209, 3210, 3212, 3213 und 3215)	6,5	0
3204 17 00	Pigmente, synthetisch, organisch; Zubereitungen von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art, auf der Grundlage von synthetischen organischen Pigmenten (ausg. Zubereitungen der Pos. 3207, 3208, 3209, 3210, 3212, 3213 und 3215)	6,5	0
3204 19 00	Farbmittel, synthetisch, organisch (ausg. Dispersions-, Säure-, Beizen-, basische, Direkt-, Küpen- und Reaktivfarbstoffe sowie organische Pigmente); Zubereitungen von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art, auf Grundlage dieser Farbmittel (ausg. Zubereitungen der Pos. 3207, 3208, 3209, 3210, 3212, 3213 und 3215); Mischungen von Farbmitteln aus mehreren der Unterpos. 3204 11 bis 3204 19	6,5	0
3204 20 00	Erzeugnisse, synthetisch, organisch, von der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art (auch chemisch einheitlich)	6	0

L 356/262

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3204 90 00	Erzeugnisse, synthetisch, organisch, von der als Luminophore verwendeten Art (auch chemisch einheitlich)	6,5	0
3205 00 00	Farblacke (ausg. China- oder Japanlack sowie Lackfarben); Zubereitungen von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art, auf der Grundlage von Farblacken (ausg. Zubereitungen der Pos. 3207, 3208, 3209, 3210, 3212, 3213 und 3215)	6,5	0
3206 11 00	Pigmente und Zubereitungen von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art, auf der Grundlage von Titandioxid, mit einem Gehalt an Titandioxid von ≥ 80 GHT, bezogen auf die Trockensubstanz (ausg. Zubereitungen der Pos. 3207, 3208, 3209, 3210, 3212, 3213 und 3215)	6	0
3206 19 00	Pigmente und Zubereitungen von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art, auf der Grundlage von Titandioxid, mit einem Gehalt an Titandioxid von < 80 GHT, bezogen auf die Trockensubstanz (ausg. Zubereitungen der Pos. 3207, 3208, 3209, 3210, 3212, 3213 und 3215)	6,5	0
3206 20 00	Pigmente und Zubereitungen von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art, auf der Grundlage von Chromverbindungen (ausg. Zubereitungen der Pos. 3207, 3208, 3209, 3210, 3212, 3213 und 3215)	6,5	0
3206 41 00	Ultramarin und seine Zubereitungen von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art (ausg. Zubereitungen der Pos. 3207, 3208, 3209, 3210, 3212, 3213 und 3215)	6,5	0
3206 42 00	Lithopone und andere Pigmente und Zubereitungen von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art, auf der Grundlage von Zinksulfid (ausg. Zubereitungen der Pos. 3207, 3208, 3209, 3210, 3212, 3213 und 3215)	6,5	0
3206 49 10	Magnetit, fein gemahlen	frei	0
3206 49 30	Pigmente und Zubereitungen von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art, auf der Grundlage von Cadmiumverbindungen (ausg. Zubereitungen der Pos. 3207, 3208, 3209, 3210, 3212, 3213 und 3215)	6,5	0
3206 49 80	Farbmittel, anorganisch oder mineralisch, a.n.g.; Zubereitungen von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art, auf der Grundlage von anorganischen oder mineralischen Farbmitteln, a.n.g. (ausg. Zubereitungen der Pos. 3207, 3208, 3209, 3210, 3212, 3213 und 3215 sowie anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art und Magnetit)	6,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/263

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3206 50 00	Erzeugnisse, anorganisch, von der als Luminophore verwendeten Art (auch chemisch einheitlich)	5,3	0
3207 10 00	Pigmente, zubereitet, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnl. Zubereitungen von der in der Keramikindustrie, Emaillierindustrie oder Glasindustrie verwendeten Art	6,5	0
3207 20 10	Engoben	5,3	0
3207 20 90	Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen und ähnl. Zubereitungen von der in der Keramikindustrie, Emaillierindustrie oder Glasindustrie verwendeten Art (ausg. Engoben)	6,3	0
3207 30 00	Glanzmittel, flüssig, und ähnl. Zubereitungen von der in der Keramikindustrie, Emaillierindustrie oder Glasindustrie verwendeten Art	5,3	0
3207 40 10	Überfangglas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken	3,7	0
3207 40 20	Glas in Form von Flocken mit einer Länge von 0,1 mm bis 3,5 mm und einer Dicke von 2 Mikrometer bis 5 Mikrometer (ausg. Überfangglas)	frei	0
3207 40 30	Glas in Form von Pulver oder Granalien, mit einem Gehalt an Siliciumdioxid von ≥ 99 GHT (ausg. Überfangglas)	frei	0
3207 40 80	Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken (ausg. Überfangglas, Glas in Form von Flocken mit einer Länge von 0,1 mm bis 3,5 mm und einer Dicke von 2 Mikrometer bis 5 Mikrometer sowie Glas in Form von Pulver oder Granalien mit einem Gehalt an Siliciumdioxid von ≥ 99 GHT)	3,7	0
3208 10 10	Lösungen auf der Grundlage von Polyestern in flüchtigen organischen Lösemitteln, mit einem Anteil des Lösemittels von > 50 GHT	6,5	0
3208 10 90	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von Polyestern, in einem nichtwässrigen Medium dispergiert oder gelöst	6,5	0
3208 20 10	Lösungen auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren in flüchtigen organischen Lösemitteln, mit einem Anteil des Lösemittels von > 50 GHT	6,5	0
3208 20 90	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren, in einem nichtwässrigen Medium dispergiert oder gelöst	6,5	0
3208 90 11	Polyurethan aus 2,2'-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4'-Methylen-dicyclohexyldiisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von ≥ 48 , jedoch < 50 GHT	frei	0
3208 90 13	Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von ≥ 48 , jedoch < 50 GHT	frei	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3208 90 19	Lösungen von Erzeugnissen der Pos. 3901 bis 3913 in flüchtigen organischen Lösemitteln, mit einem Anteil des Lösemittels von > 50 GHT (ausg. von Polyestern, Acryl- oder Vinylpolymeren und Collodium sowie Polyurethan aus 2,2'-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4'-Methylendicyclohexyldiisocyanat und Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, beide in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von >= 48 GHT)	6,5	0
3208 90 91	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren, in einem nichtwässrigen Medium dispergiert oder gelöst (ausg. auf der Grundlage von Polyestern und Acryl- oder Vinylpolymeren)	6,5	0
3208 90 99	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nichtwässrigen Medium dispergiert oder gelöst	6,5	0
3209 10 00	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst	6,5	0
3209 90 00	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst (ausg. auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren)	6,5	0
3210 00 10	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von trocknenden Ölen	6,5	0
3210 00 90	Anstrichfarben und Lacke (ausg. auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren sowie von trocknenden Ölen); zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art	6,5	0
3211 00 00	Sikkative, zubereitet	6,5	0
3212 10 10	Prägefolien von der zum Bedrucken von Bucheinbänden oder Hutschweißledern verwendeten Art, auf der Grundlage von unedlen Metallen	6,5	0
3212 10 90	Prägefolien von der zum Bedrucken von Bucheinbänden oder Hutschweißledern verwendeten Art (ausg. auf der Grundlage von unedlen Metallen)	6,5	0
3212 90 31	Pigmente, einschl. Metallpulver und -flitter, in nichtwässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art, auf der Grundlage von Aluminiumpulver	6,5	0
3212 90 38	Pigmente, einschl. Metallpulver und -flitter, in nichtwässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art (ausg. auf der Grundlage von Aluminiumpulver)	6,5	0
3212 90 90	Färbemittel und andere Farbmittel, a.n.g., in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf	6,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/265

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3213 10 00	Zusammenstellungen von Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen, zur Unterhaltung und ähnl. Farben, in Täfelchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnl. Aufmachungen	6,5	0
3213 90 00	Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen, zur Unterhaltung und ähnl. Farben, in Täfelchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnl. Aufmachungen (ausg. in Zusammenstellungen)	6,5	0
3214 10 10	Glaserkitt, Harzement und andere Kitte	5	0
3214 10 90	Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten	5	0
3214 90 00	Spachtelmassen und Verputzmassen, nichtfeuerfest, für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken und dergl.	5	0
3215 11 00	Druckfarben, schwarz, auch konzentriert oder in fester Form	6,5	0
3215 19 00	Druckfarben, auch konzentriert oder in fester Form (ausg. schwarz)	6,5	0
3215 90 10	Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen, auch konzentriert oder in fester Form	6,5	0
3215 90 80	Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder in fester Form (ausg. zum Schreiben oder Zeichnen)	6,5	0
3301 12 10	Süß- und Bitterorangenöl, terpenhaltig, einschl. ‚konkrete‘ oder ‚absolute‘ Öle (ausg. Orangenblütenöl)	7	0
3301 12 90	Süß- und Bitterorangenöl, terpenfrei, einschl. ‚konkrete‘ oder ‚absolute‘ Öle (ausg. Orangenblütenöl)	4,4	0
3301 13 10	Citronenöl, terpenhaltig, einschl. ‚konkrete‘ oder ‚absolute‘ Öle	7	0
3301 13 90	Citronenöl, terpenfrei, einschl. ‚konkrete‘ oder ‚absolute‘ Öle	4,4	0
3301 19 20	Öle, ätherisch, von Citrusfrüchten, terpenhaltig, einschl. ‚konkrete‘ oder ‚absolute‘ Öle (ausg. Süß- und Bitterorangenöl und Citronenöl)	7	0
3301 19 80	Öle, ätherisch, von Citrusfrüchten, terpenfrei, einschl. ‚konkrete‘ oder ‚absolute‘ Öle (ausg. Süß- und Bitterorangenöl und Citronenöl)	4,4	0
3301 24 10	Pfefferminzöl (Mentha piperita), terpenhaltig, einschl. ‚konkrete‘ oder ‚absolute‘ Öle	frei	0
3301 24 90	Pfefferminzöl (Mentha piperita), terpenfrei, einschl. ‚konkrete‘ oder ‚absolute‘ Öle	2,9	0

L 356/266

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3301 25 10	Minzenöle, terpenhaltig, einschl. ‚konkrete‘ oder ‚absolute‘ Öle (ausg. Pfefferminzöl [Mentha piperita])	frei	0
3301 25 90	Minzenöle, terpenfrei, einschl. ‚konkrete‘ oder ‚absolute‘ Öle (ausg. Pfefferminzöl [Mentha piperita])	2,9	0
3301 29 11	Gewürznelkenöl, Niaouliöl und Ylang-Ylang-Öl, terpenhaltig, einschl. ‚konkrete‘ oder ‚absolute‘ Öle	frei	0
3301 29 31	Gewürznelkenöl, Niaouliöl und Ylang-Ylang-Öl, terpenfrei, einschl. ‚konkrete‘ oder ‚absolute‘ Öle	2,3	0
3301 29 41	Öle, ätherisch, terpenhaltig, einschl. ‚konkrete‘ oder ‚absolute‘ Öle (ausg. von Citrusfrüchten sowie Minzenöle, Gewürznelkenöl, Niaouliöl und Ylang-Ylang-Öl)	frei	0
3301 29 71	Geraniumöl, Jasminöl und Vetiveröl, terpenfrei, einschl. ‚konkrete‘ oder ‚absolute‘ Öle	2,3	0
3301 29 79	Lavendelöl und Lavandinöl, terpenfrei, einschl. ‚konkrete‘ oder ‚absolute‘ Öle	2,9	0
3301 29 91	Öle, ätherisch, terpenfrei, einschl. ‚konkrete‘ oder ‚absolute‘ Öle (ausg. von Citrusfrüchten sowie Geraniumöl, Jasminöl, Lavendelöl, Lavandinöl, Minzenöle, Vetiveröl, Gewürznelkenöl, Niaouliöl und Ylang-Ylang-Öl)	2,3	0
3301 30 00	Resinoide	2	0
3301 90 10	Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen, terpenhaltig	2,3	0
3301 90 21	Oleoresine, extrahiert, von Süßholzwurzeln und von Hopfen	3,2	0
3301 90 30	Oleoresine, extrahiert, von Quassiaholz, Aloe, Manna und anderen Pflanzen (ausg. von Vanille, Süßholzwurzeln sowie von Hopfen)	frei	0
3301 90 90	Konzentrate ätherischer Öle, in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnl. Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle	3	0
3302 10 10	Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 0,5 % vol, von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art	17,3 MIN 1 EUR/% vol/hl	0
3302 10 21	Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten, kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder < 1,5 GHT Milchfett, < 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, < 5 GHT Glucose oder < 5 GHT Stärke enthaltend, von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art (ausg. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 0,5 % vol)	12,8	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/267

KN 2007		Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3302 10 29	1	Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten, $\geq 1,5$ GHT Milchfett, ≥ 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, ≥ 5 GHT Glucose oder ≥ 5 GHT Stärke enthaltend, von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art (ausg. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $> 0,5$ % vol). Zuckergehalt < 70 GHT	9 + EA	0
3302 10 29	2	Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten, $\geq 1,5$ GHT Milchfett, ≥ 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, ≥ 5 GHT Glucose oder ≥ 5 GHT Stärke enthaltend, von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art (ausg. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $> 0,5$ % vol). Zuckergehalt ≥ 70 GHT	9 + EA	AV0-TQ(SP)
3302 10 40		Mischungen von Riechstoffen und Mischungen, einschl. alkoholhaltige Lösungen, auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Getränkeindustrie verwendeten Art sowie Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art (ausg. Zubereitungen die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten)	frei	0
3302 10 90		Mischungen von Riechstoffen und Mischungen, einschl. alkoholhaltige Lösungen, auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Lebensmittelindustrie verwendeten Art	frei	0
3302 90 10		Mischungen von Riechstoffen und Mischungen auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art, als alkoholische Lösungen (ausg. Lebensmittel- oder Getränkeindustrie)	frei	0
3302 90 90		Mischungen von Riechstoffen und Mischungen auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art (ausg. Lebensmittel- oder Getränkeindustrie sowie alkoholische Lösungen)	frei	0
3303 00 10		Duftstoffe (Parfüms) (ausg. Rasierwasser [After Shave-Lotionen] und Körperdesodorierungsmittel sowie Haarwässer)	frei	0
3303 00 90		Duftwässer (Toilettewässer) (ausg. Rasierwasser [After Shave-Lotionen] und Körperdesodorierungsmittel sowie Haarwässer)	frei	0
3304 10 00		Schminkmittel (Make-up) für die Lippen	frei	0
3304 20 00		Schminkmittel (Make-up) für die Augen	frei	0
3304 30 00		Zubereitungen zur Handpflege oder Fußpflege	frei	0
3304 91 00		Puder zum Schminken oder zur Hautpflege, einschl. Kinderpuder, lose oder fest (ausg. Arzneiwaren)	frei	0

L 356/268

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3304 99 00	Schönheitsmittel, zubereitet, oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege, einschl. Sonnenschutz- und Bräunungsmittel (ausg. Arzneiwaren sowie Make-up für die Lippen, Make-up für die Augen, Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege, Puder, lose oder fest)	frei	0
3305 10 00	Haarwaschmittel (Shampoo)	frei	0
3305 20 00	Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung)	frei	0
3305 30 00	Haarlacke (Haarsprays)	frei	0
3305 90 10	Haarwässer	frei	0
3305 90 90	Haarbehandlungsmittel, zubereitet (ausg. Haarwaschmittel [Shampoo], Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel [Zubereitungen zur Haardauerverformung], Haarlacke und Haarwässer)	frei	0
3306 10 00	Zahnputzmittel, zubereitet, auch solche die von Zahnärzten verwendet werden	frei	0
3306 20 00	Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	0
3306 90 00	Zahnpflegemittel und Mundpflegemittel, zubereitet, einschl. Haftpuder und -pasten für Zahnprothesen (ausg. Zahnputzmittel sowie Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume [Zahnseide])	frei	0
3307 10 00	Rasiermittel, zubereitet (einschl. Vorbehandlungsmittel und Nachbehandlungsmittel)	6,5	0
3307 20 00	Körperdesodorierungsmittel und Antitranspirationsmittel, zubereitet	6,5	0
3307 30 00	Badesalze, parfümiert, und andere zubereitete Badezusätze	6,5	0
3307 41 00	Agarbatti und andere duftende zubereitete Räuchermittel	6,5	0
3307 49 00	Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschl. duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien (ausg. ‚Agarbatti‘ und andere duftende zubereitete Räuchermittel)	6,5	0
3307 90 00	Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riechmittel, Körperpflegemittel oder Schönheitsmittel, a.n.g.	6,5	0
3401 11 00	Seifen und organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen, zur Körperpflege, einschl. solcher zu medizinischen Zwecken	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/269

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3401 19 00	Seifen und organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen (ausg. zur Körperpflege, einschl. solcher zu medizinischen Zwecken)	frei	0
3401 20 10	Seifen in Form von Flocken, Körnern oder Pulver	frei	0
3401 20 90	Seifen in Form von Pasten (Schmierseifen) oder in wässriger Lösung (flüssige Seifen)	frei	0
3401 30 00	Erzeugnisse und Zubereitungen, organisch, grenzflächenaktiv, zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife	4	0
3402 11 10	Lösung, wässrig, mit einem Gehalt an Dinatriumalkyl[oxydi(benzolsulfonat)] von 30 GHT bis 50 GHT, organisch, grenzflächenaktiv, auch in Aufmachung für den Einzelverkauf, anionisch wirkend (ausg. Seifen)	frei	0
3402 11 90	Stoffe, organisch, grenzflächenaktiv, auch in Aufmachung für den Einzelverkauf, anionisch wirkend (ausg. Seifen sowie eine wässrige Lösung mit einem Gehalt an Dinatriumalkyl[oxydi(benzolsulfonat)] von 30 bis 50 GHT)	4	0
3402 12 00	Stoffe, organisch, grenzflächenaktiv, auch in Aufmachung für den Einzelverkauf, kationisch wirkend (ausg. Seifen)	4	0
3402 13 00	Stoffe, organisch, grenzflächenaktiv, auch in Aufmachung für den Einzelverkauf, nichtionogen wirkend (ausg. Seifen)	4	0
3402 19 00	Stoffe, organisch, grenzflächenaktiv, auch in Aufmachung für den Einzelverkauf (ausg. anionisch, kationisch oder nichtionogen wirkend sowie Seifen)	4	0
3402 20 20	Zubereitungen, grenzflächenaktiv, in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. organische grenzflächenaktive Zubereitungen in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren sowie organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut in Form einer Flüssigkeit oder Creme)	4	0
3402 20 90	Waschmittel, zubereitet, einschl. zubereitete Waschhilfsmittel, und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. organische grenzflächenaktive Stoffe, Seifen und grenzflächenaktive Zubereitungen sowie Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut in Form einer Flüssigkeit oder Creme)	4	0
3402 90 10	Zubereitungen, grenzflächenaktiv (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie organische grenzflächenaktive Zubereitungen in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren und Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut in Form einer Flüssigkeit oder Creme)	4	0

L 356/270

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3402 90 90	Waschmittel, zubereitet, einschl. zubereitete Waschhilfsmittel, und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie organische grenzflächenaktive Stoffe, Seifen und grenzflächenaktive Zubereitungen und Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut in Form einer Flüssigkeit oder Creme)	4	0
3403 11 00	Zubereitungen nach Art der Schmälmittel zum Behandeln von Spinnstoffen oder der Mittel zum Behandeln (Ölen oder Fetten) von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend (ausg. als charakterbestimmenden Bestandteil ≥ 70 GHT dieser Öle enthaltend)	4,6	0
3403 19 10	Schmiermittel, zubereitet, einschl. Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Formöle und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen, mit einem nichtcharakterbestimmenden Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von ≥ 70 GHT (ausg. zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen)	6,5	0
3403 19 91	Schmiermittel, zubereitet, für Maschinen, Apparate und Fahrzeuge, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien < 70 GHT enthaltend	4,6	0
3403 19 99	Schmiermittel, zubereitet, einschl. Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Formöle und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien < 70 GHT enthaltend (ausg. zubereitete Schmiermittel für Maschinen, Apparate und Fahrzeuge sowie zum Behandeln von Spinnstoff, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen)	4,6	0
3403 91 00	Zubereitungen nach Art der Schmälmittel zum Behandeln von Spinnstoffen oder der Mittel zum Behandeln (Ölen oder Fetten) von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	4,6	0
3403 99 10	Schmiermittel, zubereitet, für Maschinen, Apparate und Fahrzeuge, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	4,6	0
3403 99 90	Schmiermittel, zubereitet, einschl. Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Formöle und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend (ausg. zubereitete Schmiermittel für Maschinen, Apparate und Fahrzeuge sowie zum Behandeln von Spinnstoff, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen)	4,6	0
3404 20 00	Poly(oxyethylen)-Wachs [Polyethylenglycolwachs]	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/271

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3404 90 10	Wachse, zubereitet, einschl. Siegellack (ausg. chemisch modifiziertes Montanwachs und Poly(oxyethylen)-Wachs [Polyethylenglycolwachs])	frei	0
3404 90 80	Wachse, künstlich (ausg. zubereitete Wachse, einschl. Siegellack sowie Poly(oxyethylen)-Wachs [Polyethylenglycolwachs])	frei	0
3405 10 00	Schuhcreme und ähnl. Schuhpflegemittel und Lederpflegemittel, auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaumkunststoff, Schwammkunststoff, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Pflegemitteln getränkt oder überzogen (ausg. zubereitete und künstliche Wachse der Position 3404)	frei	0
3405 20 00	Möbel- und Bohnerwachs und ähnl. Zubereitungen, auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaumkunststoff, Schwammkunststoff, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt oder überzogen (ausg. zubereitete und künstliche Wachse der Position 3404)	frei	0
3405 30 00	Poliermittel für Karosserien und ähnl. Autopflegemittel, auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaumkunststoff, Schwammkunststoff, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Pflegemitteln getränkt oder überzogen (ausg. zubereitete und künstliche Wachse der Pos. 3404 sowie Poliermittel für Metall)	frei	0
3405 40 00	Scheuerpasten und Scheuerpulver und ähnl. Zubereitungen, auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt oder überzogen	frei	0
3405 90 10	Poliermittel für Metall, auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Poliermitteln getränkt oder überzogen	frei	0
3405 90 90	Poliermittel für Glas, auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Poliermitteln getränkt oder überzogen	frei	0
3406 00 11	Kerzen (Lichte) aller Art, glatt, unparfümiert	frei	0
3406 00 19	Kerzen (Lichte) aller Art, auch parfümiert (ausg. glatt und unparfümiert)	frei	0
3406 00 90	Wachsstöcke, Nachtlichte und dergl. (ausg. Kerzen)	frei	0
3407 00 00	Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes (Dentalwachs) oder (Zahnabdruckmassen) in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnl. Formen; andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips	frei	0

L 356/272

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3501 10 10	Casein zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen	frei	0
3501 10 50	Casein zu industriellen Zwecken (ausg. zum Herstellen von Lebensmitteln und Futtermitteln sowie von künstlichen Spinnstoffen)	3,2	0
3501 10 90	Casein zum Herstellen von Lebensmitteln und Futtermitteln und anderes Casein (ausg. zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen und sonstigen industriellen Zwecken)	9	0
3501 90 10	Caseinleime (ausg. für den Einzelverkauf als Leim aufgemacht und mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg)	8,3	0
3501 90 90	Caseinate und andere Caseinderivate	6,4	0
3502 11 10	Eieralbumin, getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.), ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
3502 11 90	Eieralbumin, genießbar, getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)	123,5 EUR/100 kg/net	—
3502 19 10	Eieralbumin, ungenießbar oder ungenießbar gemacht (ausg. getrocknet [in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.]	frei	0
3502 19 90	Eieralbumin, genießbar (ausg. getrocknet [in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.]	16,7 EUR/100 kg/net	—
3502 20 10	Molkenproteine (Lactalbumin), einschl. Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die > 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten, ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0
3502 20 91	Molkenproteine (Lactalbumin), einschl. Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die > 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten, genießbar, getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)	123,5 EUR/100 kg/net	—
3502 20 99	Molkenproteine (Lactalbumin), einschl. Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die > 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten, genießbar (ausg. getrocknet [in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.]	16,7 EUR/100 kg/net	—
3502 90 20	Albumine, ungenießbar oder ungenießbar gemacht (ausg. Eieralbumin und Molkenproteine [Lactalbumin] sowie Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die > 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten)	frei	0
3502 90 70	Albumine, genießbar (ausg. Eieralbumin und Molkenproteine [Lactalbumin] sowie Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die > 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten)	6,4	—

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/273

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3502 90 90	Albuminate und andere Albuminderivate	7,7	0
3503 00 10	Gelatine, auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt, und ihre Derivate (ausg. unreine Gelatine)	7,7	0
3503 00 80	Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs (ausg. Caseinleime der Pos. 3501)	7,7	0
3504 00 00	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, a.n.g.; Hautpulver, auch chromiert	3,4	0
3505 10 10	Dextrine	9 + 17,7 EUR/ 100 kg/net	—
3505 10 50	Stärken, veräthert, und veresterte Stärken (ausg. Dextrine)	7,7	0
3505 10 90	Stärken, modifiziert (ausg. verätherte Stärken und veresterte Stärken sowie Dextrine)	9 + 17,7 EUR/ 100 kg/net	—
3505 20 10	Leime mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von < 25 GHT (ausg. für den Einzelverkauf als Leim aufgemacht und mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg)	8,3 + 4,5 EUR/ 100 kg/net MAX 11,5	—
3505 20 30	Leime mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von >= 25, jedoch < 55 GHT (ausg. für den Einzelverkauf als Leim aufgemacht und mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg)	8,3 + 8,9 EUR/ 100 kg/net MAX 11,5	—
3505 20 50	Leime mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von >= 55, jedoch < 80 GHT (ausg. für den Einzelverkauf als Leim aufgemacht und mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg)	8,3 + 14,2 EUR/ 100 kg/net MAX 11,5	—
3505 20 90	Leime mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von >= 80 GHT (ausg. für den Einzelverkauf als Leim aufgemacht und mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg)	8,3 + 17,7 EUR/ 100 kg/net MAX 11,5	—
3506 10 00	Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff geeignet, in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg	6,5	0
3506 91 00	Klebstoffe auf der Grundlage von Polymeren der Pos. 3901 bis 3913 oder von Kautschuk (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg)	6,5	0
3506 99 00	Leime, zubereitet, und andere zubereitete Klebstoffe, a.n.g.	6,5	0

L 356/274

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3507 10 00	Lab und seine Konzentrate	6,3	0
3507 90 10	Lipoproteinlipase	frei	0
3507 90 20	Aspergillus-Alkalin Protease	frei	0
3507 90 90	Enzyme und zubereitete Enzyme, a.n.g. (ausg. Lab und seine Konzentrate sowie Lipoproteinlipase und Aspergillus-Alkalin Protease)	6,3	0
3601 00 00	Schießpulver	5,7	0
3602 00 00	Sprengstoffe, zubereitet (ausg. Schießpulver)	6,5	0
3603 00 10	Sicherheitszündschnüre und Sprengzündschnüre	6	0
3603 00 90	Zündhütchen, Sprengkapseln, Zünder und elektrische Sprengzünder (ausg. Granatzünder und Patronenhülsen, auch mit Zündhütchen)	6,5	0
3604 10 00	Feuerwerkskörper	6,5	0
3604 90 00	Signalraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergl., Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel (ausg. Feuerwerkskörper und Platzpatronen)	6,5	0
3605 00 00	Zündhölzer (ausg. pyrotechnische Waren der Pos. 3604)	6,5	0
3606 10 00	Brennstoffe, flüssig, und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art, mit einem Fassungsvermögen von $\leq 300 \text{ cm}^3$	6,5	0
3606 90 10	Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form	6	0
3606 90 90	Metaldehyd, Hexamethylentetramin und ähnl. Erzeugnisse in Tabletten, Stäbchen oder ähnl. Formen, aus denen sich ihre Verwendung als Brennstoff ergibt; Brennstoffe auf der Grundlage von Alkohol und ähnl. zubereitete Brennstoffe, fest oder pastenförmig; Pechfackeln und Harzfackeln, Kohlenanzünder und ähnl. Erzeugnisse	6,5	0
3701 10 10	Platten und Planfilme, sensibilisiert, unbelichtet, für Röntgenaufnahmen für medizinische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen)	6,5	0
3701 10 90	Platten und Planfilme, sensibilisiert, unbelichtet, für Röntgenaufnahmen (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen sowie für medizinische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke)	6,5	0
3701 20 00	Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, unbelichtet, auch in Kassetten	6,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/275

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3701 30 00	Platten und Planfilme, fotografisch, sensibilisiert, unbelichtet, bei denen mindestens eine Seite > 255 mm misst, aus Stoffen aller Art (ausg. Papier, Pappe oder Spinnstoffe)	6,5	0
3701 91 00	Platten und Planfilme, fotografisch, sensibilisiert, unbelichtet, für mehrfarbige Aufnahmen, aus Stoffen aller Art (ausg. Papier, Pappe oder Spinnstoffe sowie Platten und Planfilme, bei denen mindestens eine Seite > 255 mm misst sowie Sofortbild-Planfilme)	6,5	0
3701 99 00	Platten und Planfilme, fotografisch, sensibilisiert, unbelichtet, für einfarbige Aufnahmen, aus Stoffen aller Art (ausg. Papier, Pappe oder Spinnstoffe sowie für Röntgenaufnahmen, Platten und Planfilme, bei denen mindestens eine Seite > 255 mm misst sowie Sofortbild-Planfilme)	6,5	0
3702 10 00	Filme, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, für Röntgenaufnahmen (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen)	6,5	0
3702 31 20	Filme (einschl. Sofortbildfilme), fotografisch, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, ungelocht, mit einer Breite von ≤ 105 mm, für mehrfarbige Aufnahmen, mit einer Länge von ≤ 30 m (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen)	6,5	0
3702 31 91	Negativfarbfilme mit einer Breite von 75 mm bis 105 mm und einer Länge von ≥ 100 m zum Herstellen von Sofortbildfilmen, fotografisch, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, ungelocht (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen)	frei	0
3702 31 98	Filme (einschl. Sofortbildfilme), fotografisch, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, ungelocht, mit einer Breite von ≤ 105 mm, für mehrfarbige Aufnahmen, mit einer Länge von > 30 m (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen sowie Negativfarbfilme mit einer Breite von 75 mm bis 105 mm und einer Länge von ≥ 100 m zum Herstellen von Sofortbildfilmen)	6,5	0
3702 32 10	Mikrofilme und Filme (einschl. Sofortbildfilme) für grafische Zwecke, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, ungelocht, mit einer Breite von ≤ 35 mm und einer Silberhalogenid-Emulsion für einfarbige Aufnahmen (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen)	6,5	0
3702 32 20	Filme (einschl. Sofortbildfilme), fotografisch, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, ungelocht, mit einer Breite von ≤ 35 mm und einer Silberhalogenid-Emulsion für einfarbige Aufnahmen (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen sowie Filme für Röntgenaufnahmen, Mikrofilme und Filme für grafische Zwecke)	5,3	0
3702 32 31	Mikrofilme, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, ungelocht, mit einer Breite von > 35 bis 105 mm und einer Silberhalogenid-Emulsion für einfarbige Aufnahmen	6,5	0

L 356/276

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3702 32 50	Filme (einschl. Sofortbildfilme) für grafische Zwecke, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, ungelocht, mit einer Breite von > 35 bis 105 mm und einer Silberhalogenid-Emulsion für einfarbige Aufnahmen (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen)	6,5	0
3702 32 80	Filme (einschl. Sofortbildfilme), fotografisch, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, ungelocht, mit einer Breite von > 35 bis 105 mm und einer Silberhalogenid-Emulsion für einfarbige Aufnahmen (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen sowie Filme für Röntgenaufnahmen, Mikrofilme und Filme für grafische Zwecke)	6,5	0
3702 39 00	Filme (einschl. Sofortbildfilme), fotografisch, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, ungelocht, mit einer Breite von <= 105 mm, für einfarbige Aufnahmen (ausg. mit einer Silberhalogenid-Emulsion sowie Filme aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen und Filme für Röntgenaufnahmen)	6,5	0
3702 41 00	Filme (einschl. Sofortbildfilme), fotografisch, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, ungelocht, mit einer Breite von > 610 mm und einer Länge von > 200 m, für mehrfarbige Aufnahmen (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen)	6,5	0
3702 42 00	Filme (einschl. Sofortbildfilme), fotografisch, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, ungelocht, mit einer Breite von > 610 mm und einer Länge von > 200 m, für einfarbige Aufnahmen (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen)	6,5	0
3702 43 00	Filme (einschl. Sofortbildfilme), fotografisch, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, ungelocht, mit einer Breite von > 610 mm und einer Länge von <= 200 m (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen)	6,5	0
3702 44 00	Filme (einschl. Sofortbildfilme), fotografisch, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, ungelocht, mit einer Breite von > 105 bis 610 mm (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen)	6,5	0
3702 51 00	Filme, fotografisch, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, gelocht, für mehrfarbige Aufnahmen, mit einer Breite <= 16 mm und einer Länge von <= 14 m (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen)	5,3	0
3702 52 00	Filme, fotografisch, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, gelocht, für mehrfarbige Aufnahmen, mit einer Breite von <= 16 mm und einer Länge von > 14 m (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen)	5,3	0
3702 53 00	Filme, fotografisch, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, gelocht, für mehrfarbige Aufnahmen, mit einer Breite von > 16 bis 35 mm und einer Länge von <= 30 m, für Diapositive	5,3	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/277

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3702 54 10	Filme, fotografisch, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, gelocht, für mehrfarbige Aufnahmen, mit einer Breite von > 16 bis 24 mm und einer Länge von <= 30 m (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen sowie für Diapositive oder Sofortbild-Rollfilme)	5	0
3702 54 90	Filme, fotografisch, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, gelocht, für mehrfarbige Aufnahmen, mit einer Breite von > 24 bis 35 mm und einer Länge von <= 30 m (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen sowie für Diapositive oder Sofortbild-Rollfilme)	5	0
3702 55 00	Filme, fotografisch, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, gelocht, für mehrfarbige Aufnahmen, mit einer Breite von > 16 bis 35 mm und einer Länge von > 30 m (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen sowie für Diapositive oder Sofortbild-Rollfilme)	5,3	0
3702 56 00	Filme, fotografisch, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, gelocht, für mehrfarbige Aufnahmen, mit einer Breite von > 35 mm (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen)	6,5	0
3702 91 20	Filme, fotografisch, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, gelocht, für einfarbige Aufnahmen, mit einer Breite von <= 16 mm, für grafische Zwecke (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen)	6,5	0
3702 91 80	Filme, fotografisch, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, gelocht, für einfarbige Aufnahmen, mit einer Breite von <= 16 mm (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen sowie für grafische Zwecke)	5,3	0
3702 93 10	Mikrofilme und Filme für grafische Zwecke, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, gelocht, für einfarbige Aufnahmen, mit einer Breite von > 16 bis 35 mm und einer Länge von <= 30 m	6,5	0
3702 93 90	Filme, fotografisch, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, gelocht, für einfarbige Aufnahmen, mit einer Breite von > 16 bis 35 mm und einer Länge von <= 30 m (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen sowie für Röntgenaufnahmen, Sofortbild-Rollfilme, Mikrofilme und Filme für grafische Zwecke)	5,3	0
3702 94 10	Mikrofilme und Filme für grafische Zwecke, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, gelocht, für einfarbige Aufnahmen, mit einer Breite von > 16 bis 35 mm und einer Länge von > 30 m	6,5	0
3702 94 90	Filme, fotografisch, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, gelocht, für einfarbige Aufnahmen, mit einer Breite von > 16 bis 35 mm und einer Länge von > 30 m (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoffen sowie für Röntgenaufnahmen, Sofortbild-Rollfilme, Mikrofilme und Filme für grafische Zwecke)	5,3	0
3702 95 00	Filme, fotografisch, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, gelocht, für einfarbige Aufnahmen, mit einer Breite von > 35 mm (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoff sowie Filme für Röntgenaufnahmen, Mikrofilme und Filme für grafische Zwecke)	6,5	0

L 356/278

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3703 10 00	Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, fotografisch, sensibilisiert, unbelichtet, in Rollen mit einer Breite von > 610 mm	6,5	0
3703 20 10	Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, fotografisch, sensibilisiert, unbelichtet, für mehrfarbige Abzüge von Umkehrfilmen (ausg. in Rollen mit einer Breite von > 610 mm)	6,5	0
3703 20 90	Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, fotografisch, sensibilisiert, unbelichtet, für mehrfarbige Aufnahmen (ausg. in Rollen mit einer Breite von > 610 mm sowie für Abzüge von Umkehrfilmen)	6,5	0
3703 90 10	Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, fotografisch, sensibilisiert, unbelichtet, für einfarbige Aufnahmen, mit Silber- oder Platinsalzen lichtempfindlich gemacht (ausg. in Rollen mit einer Breite von > 610 mm)	6,5	0
3703 90 90	Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, fotografisch, sensibilisiert, unbelichtet, für einfarbige Aufnahmen (ausg. in Rollen mit einer Breite von > 610 mm sowie mit Silber- oder Platinsalzen lichtempfindlich gemacht)	6,5	0
3704 00 10	Platten und Filme, fotografisch, belichtet, jedoch unentwickelt (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoff)	frei	0
3704 00 90	Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, fotografisch, belichtet, jedoch unentwickelt	6,5	0
3705 10 00	Platten und Filme, fotografisch, belichtet und entwickelt, für Offsetreproduktionen (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoff sowie gebrauchsfertige Druckplatten)	5,3	0
3705 90 10	Mikrofilme, belichtet und entwickelt (ausg. für Offsetreproduktionen)	3,2	0
3705 90 90	Platten und Filme, fotografisch, belichtet und entwickelt (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoff sowie kinematografische Filme, Filme für Offsetreproduktionen, und Mikrofilme)	5,3	0
3706 10 10	Filme, kinematografische, belichtet und entwickelt, nur mit Tonaufzeichnung, mit einer Breite von \geq 35 mm	frei	0
3706 10 91	Negative und Zwischenpositive, von kinematografischen Filmen, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung, mit einer Breite von \geq 35 mm	frei	0
3706 10 99	Positive von kinematografischen Filmen, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung, mit einer Breite von \geq 35 mm (ausg. Zwischenpositive)	5 EUR/100 m	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/279

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3706 90 10	Filme, kinematografische, belichtet und entwickelt, nur mit Tonaufzeichnung, mit einer Breite von < 35 mm	frei	0
3706 90 31	Negative und Zwischenpositive, von kinematografischen Filmen, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung, mit einer Breite von < 35 mm	frei	0
3706 90 51	Positive von kinematografischen Wochenschaufilmen, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung, mit einer Breite von < 35 mm (ausg. Zwischenpositive)	frei	0
3706 90 91	Positive von kinematografischen Filmen, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung, mit einer Breite von < 10 mm (ausg. Zwischenpositive sowie Wochenschaufilme)	frei	0
3706 90 99	Positive von kinematografischen Filmen, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung, mit einer Breite von ≥ 10 , jedoch < 35 mm (ausg. Zwischenpositive sowie Wochenschaufilme)	3,5 EUR/100 m	0
3707 10 00	Emulsionen (zu fotografischen Zwecken) zum Sensibilisieren von Oberflächen	6	0
3707 90 11	Entwickler und Fixierer für mehrfarbige Aufnahmen, in Form von zubereiteten chemischen Erzeugnissen zu fotografischen Zwecken, einschl. ungemischte Erzeugnisse, sofern dosiert oder gebrauchsfertig in Aufmachung für den Einzelverkauf, für Filme und fotografische Platten (ausg. Salze und Verbindungen der Pos. 2843 bis 2846)	6	0
3707 90 19	Entwickler und Fixierer für mehrfarbige Aufnahmen, in Form von zubereiteten chemischen Erzeugnissen zu fotografischen Zwecken, einschl. ungemischte Erzeugnisse, sofern dosiert oder gebrauchsfertig in Aufmachung für den Einzelverkauf (ausg. für Filme und fotografische Platten sowie Salze und Verbindungen der Pos. 2843 bis 2846)	6	0
3707 90 30	Entwickler und Fixierer für einfarbige Aufnahmen, in Form von zubereiteten chemischen Erzeugnissen zu fotografischen Zwecken, einschl. ungemischte Erzeugnisse, sofern dosiert oder gebrauchsfertig in Aufmachung für den Einzelverkauf (ausg. Salze und Verbindungen der Pos. 2843 bis 2846)	6	0
3707 90 90	Zubereitungen von chemischen Erzeugnissen zu fotografischen Zwecken, einschl. ungemischte Erzeugnisse, sofern dosiert oder gebrauchsfertig in Aufmachung für den Einzelverkauf (ausg. Lacke, Klebstoffe und ähnl. Zubereitungen, Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen, Entwickler und Fixierer sowie Salze und Verbindungen der Edelmetalle usw. der Pos. 2843 bis 2846)	6	0
3801 10 00	Grafit, künstlich (ausg. Retortengrafit oder Retortenkohle sowie Waren aus künstlichem Grafit, einschl. feuerfeste Waren auf der Grundlage von künstlichem Grafit)	3,6	0
3801 20 10	Grafit, kolloid, in öliger Suspension, und halbkolloider Grafit	6,5	0

L 356/280

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3801 20 90	Grafit, kolloid (ausg. in öliger Suspension sowie halbkolloider Grafit)	4,1	0
3801 30 00	Pasten, kohlenstoffhaltig, für Elektroden und ähnl. Pasten für die Innenauskleidung von Öfen	5,3	0
3801 90 00	Zubereitungen auf der Grundlage von Grafit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halbfertigerzeugnissen (ausg. kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnl. Pasten für die Innenauskleidung von Öfen)	3,7	0
3802 10 00	Aktivkohle (ausg. Arzneiwaren oder für den Einzelverkauf als Desodorierungsmittel für Kühlschränke, Kraftfahrzeuge usw. aufgemacht)	3,2	0
3802 90 00	Kieselgur, aktiviert, und andere aktivierte mineralische Stoffe sowie Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht (ausg. Aktivkohle, calcinierte Diatomeenerde ohne Zusatz von Sinterungsmitteln sowie aktivierte chemische Erzeugnisse)	5,7	0
3803 00 10	Tallöl, roh	frei	0
3803 00 90	Tallöl, auch raffiniert (ausg. rohes Tallöl)	4,1	0
3804 00 10	Sulfitablaugen, konzentriert	5	0
3804 00 90	Ablaugen aus der Zellstoffherstellung, auch konzentriert, entzuckert oder chemisch behandelt, einschl. Ligninsulfonate (ausg. Sulfitablaugen, Tallöl, Natriumhydroxid [Ätznatron] und Sulfatpech [Tallölpech])	5	0
3805 10 10	Balsamterpentinöl	4	0
3805 10 30	Holzterpentinöl	3,7	0
3805 10 90	Sulfatterpentinöl	3,2	0
3805 90 10	Pine-Oil, alpha-Terpineol als Hauptbestandteil enthaltend	3,7	0
3805 90 90	Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl und anderes rohes para-Cymol; Öle, terpenhaltig, aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer (ausg. Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl, Sulfatterpentinöl sowie Pine-Oil, alpha-Terpineol als Hauptbestandteil enthaltend)	3,4	0
3806 10 10	Balsamharz	5	0
3806 10 90	Kolofonium und Harzsäuren (ausg. Balsamharz)	5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/281

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3806 20 00	Salze des Kolofoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren (ausg. Salze von Kolofoniumaddukten)	4,2	0
3806 30 00	Harzester	6,5	0
3806 90 00	Derivate von Kolofonium, einschl. Salze von Kolofoniumaddukten, und Derivate von Harzsäuren, leichte und schwere Harzöle sowie durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze) (ausg. Salze des Kolofoniums oder der Harzsäuren, Salze der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren sowie Harzester)	4,2	0
3807 00 10	Holzteere	2,1	0
3807 00 90	Brauerpech und ähnl. Zubereitungen auf der Grundlage von Kolofonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech; Holzteeröle, Holzkreosot, Holzgeist und pflanzliches Pech (ausg. Holzteere, Burgunderpech [Vogesenpech], Gelbpech, Stearinpech [Stearinteer], Fettpech, Fetteer und Glycerinpech)	4,6	0
3808 50 00	Erzeugnisse die eine oder mehrere der Substanzen Aldrin (ISO), Binapacryl (ISO), Camphechlor (ISO) (Toxaphen), Captafol (ISO), Chlordan (ISO), Chlordimeform (ISO), Chlorbenzilat (ISO), DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(para-chlorphenyl)ethan); Dieldrin (ISO) (INN), Dinosab (ISO), seine Salze oder Ester, Ethylendibromid (ISO) (1,2-Dibromethan), Ethylendichlorid (ISO) (1,2-Dichlorethan), Fluoracetamid (ISO), Heptachlor (ISO), Hexachlorbenzol (ISO), 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan [HCH (ISO)], einschl. Lindan (ISO) (INN), Methamidophos (ISO), Monocrotophos (ISO), Oxiran (Ethylenoxid), Parathion (ISO), Parathionmethyl (ISO) (Methylparathion), Pentachlorphenol (ISO), Phosphamidon (ISO), Quecksilberverbindungen, 2,4,5-T (ISO) (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure), ihre Salze oder ihre Ester enthalten	6	0
3808 91 10	Insektizide auf der Grundlage von Pyrethroiden, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren	6	0
3808 91 20	Insektizide auf der Grundlage von Chlorkohlenwasserstoffen, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren	6	0
3808 91 30	Insektizide auf der Grundlage von Carbamaten, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren	6	0
3808 91 40	Insektizide auf der Grundlage von organischen Phosphorverbindungen, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren	6	0
3808 91 90	Insektizide in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. auf der Grundlage von Pyrethroiden, Chlorkohlenwasserstoffen, Carbamaten oder organischen Phosphorverbindungen)	6	0
3808 92 10	Fungizide als Zubereitungen auf der Grundlage von Kupferverbindungen, anorganisch	4,6	0
3808 92 20	Fungizide in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren, anorganisch (ausg. Zubereitungen auf der Grundlage von Kupferverbindungen)	6	0

L 356/282

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3808 92 30	Fungizide auf der Grundlage von Dithiocarbamaten, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. anorganische)	6	0
3808 92 40	Fungizide auf der Grundlage von Benzimidazolen, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. anorganische)	6	0
3808 92 50	Fungizide auf der Grundlage von Diazolen oder Triazolen, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. anorganische)	6	0
3808 92 60	Fungizide auf der Grundlage von Diazinen oder Morpholinen, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. anorganische)	6	0
3808 92 90	Fungizide in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. anorganische sowie auf der Grundlage von Dithiocarbamaten, Benzimidazolen, Diazolen, Triazolen, Diazinen oder Morpholinen)	6	0
3808 93 11	Herbizide auf der Grundlage von Phenoxyphytohormonen, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren	6	0
3808 93 13	Herbizide auf der Grundlage von Triazinen, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren	6	0
3808 93 15	Herbizide auf der Grundlage von Amidinen, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren	6	0
3808 93 17	Herbizide auf der Grundlage von Carbamaten, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren	6	0
3808 93 21	Herbizide auf der Grundlage von Dinitroanilinderivaten, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren	6	0
3808 93 23	Herbizide auf der Grundlage von Harnstoff-, Uracil- oder Sulfonylharnstoffderivaten, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren	6	0
3808 93 27	Herbizide in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. auf der Grundlage von Phenoxyphytohormonen, Triazinen, Amidinen, Carbamaten, Dinitroanilinderivaten, Harnstoff-, Uracil- oder Sulfonylharnstoffderivaten)	6	0
3808 93 30	Keimhemmungsmittel in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren Keimhemmungsmittel	6	0
3808 93 90	Pflanzenwuchsregulatoren in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. Waren der Unterposition 3808 50)	6,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/283

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3808 94 10	Desinfektionsmittel und ähnl. Erzeugnisse auf der Grundlage von quartären Ammoniumsalzen, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren	6	0
3808 94 20	Desinfektionsmittel und ähnl. Erzeugnisse auf der Grundlage von halogenierten Verbindungen, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren	6	0
3808 94 90	Desinfektionsmittel und ähnl. Erzeugnisse in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. auf der Grundlage von quartären Ammoniumsalzen oder halogenierten Verbindungen)	6	0
3808 99 10	Rodentizide in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren	6	0
3808 99 90	Pflanzenschutzmittel, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (ausg. Insektizide, Fungizide, Herbizide, Desinfektionsmittel, Rodentizide sowie Waren der Unterpos. 3808 50 00)	6	0
3809 10 10	Appreturmittel oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z.B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnl. Industrien verwendeten Art, a.n.g., auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten, mit einem Gehalt an diesen Stoffen von < 55 GHT	8,3 + 8,9 EUR/ 100 kg/net MAX 12,8	—
3809 10 30	Appreturmittel oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z.B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnl. Industrien verwendeten Art, a.n.g., auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten, mit einem Gehalt an diesen Stoffen von \geq 55, jedoch < 70 GHT	8,3 + 12,4 EUR/ 100 kg/net MAX 12,8	—
3809 10 50	Appreturmittel oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen, z.B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen, von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnl. Industrien verwendeten Art, a.n.g., auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten, mit einem Gehalt an diesen Stoffen von \geq 70, jedoch < 83 GHT	8,3 + 15,1 EUR/ 100 kg/net MAX 12,8	—
3809 10 90	Appreturmittel oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z.B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnl. Industrien verwendeten Art, a.n.g., auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten, mit einem Gehalt an diesen Stoffen von \geq 83 GHT	8,3 + 17,7 EUR/ 100 kg/net MAX 12,8	—
3809 91 00	Appreturmittel oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z.B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie oder in ähnl. Industrien verwendeten Art, a.n.g. (ausg. auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten)	6,3	0

L 356/284

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3809 92 00	Appreturmittel oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z.B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Papierindustrie oder in ähnl. Industrien verwendeten Art, a.n.g. (ausg. auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten)	6,3	0
3809 93 00	Appreturmittel oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z.B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Lederindustrie oder in ähnl. Industrien verwendeten Art, a.n.g. (ausg. auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten)	6,3	0
3810 10 00	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen	6,5	0
3810 90 10	Zubereitungen von der als Überzugsmasse oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	4,1	0
3810 90 90	Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen (ausg. Zubereitungen von der als Überzugsmasse oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art, Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall oder anderen Stoffen sowie mit Flussmitteln überzogene Schweißelektroden oder Schweißstäbe aus unedlen Metallen oder Metallcarbiden)	5	0
3811 11 10	Antiklopffmittel für Benzine, zubereitet, auf der Grundlage von Tetraethylblei (Ethylfluid)	6,5	0
3811 11 90	Antiklopffmittel für Benzine, zubereitet, auf der Grundlage von Bleiverbindungen (ausg. Tetraethylblei [Ethylfluid])	5,8	0
3811 19 00	Antiklopffmittel für Benzine, zubereitet (ausg. auf der Grundlage von Bleiverbindungen)	5,8	0
3811 21 00	Additives für Schmieröle, zubereitet, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	5,3	0
3811 29 00	Additives für Schmieröle, zubereitet, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	5,8	0
3811 90 00	Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschl. Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten (ausg. zubereitete Antiklopffmittel sowie Additives für Schmieröle)	5,8	0
3812 10 00	Vulkanisationsbeschleuniger, zubereitet	6,3	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/285

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3812 20 10	Reaktionsgemisch, Benzyl-3-isobutyryloxy-1-isopropyl-2,2-dimethylpropylphthalat und Benzyl-3-isobutyryloxy-2,2,4-trimethyl-pentylphthalat enthaltend als zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe	frei	0
3812 20 90	Weichmacher, zusammengesetzt, für Kautschuk oder Kunststoffe, a.n.g. (ausg. Reaktionsgemisch, Benzyl-3-isobutyryloxy-1-isopropyl-2,2-dimethylpropylphthalat und Benzyl-3-isobutyryloxy-2,2,4-trimethyl-pentylphthalat enthaltend)	6,5	0
3812 30 20	Antioxidationsmittel, zubereitet, für Kautschuk oder Kunststoffe	6,5	0
3812 30 80	Stabilisatoren, zusammengesetzt, für Kautschuk oder Kunststoffe (ausg. zubereitete Antioxidationsmittel)	6,5	0
3813 00 00	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben (ausg. gefüllte oder ungefüllte Feuerlöschgeräte, auch tragbare sowie unvermischte chemisch einheitliche Erzeugnisse mit feuerlöschenden Eigenschaften, in anderer Aufmachung)	6,5	0
3814 00 10	Lösemittel und Verdünnungsmittel, organisch, zusammengesetzt, a.n.g. und Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken, auf der Grundlage von Butylacetat (ausg. Nagellackentferner)	6,5	0
3814 00 90	Lösemittel und Verdünnungsmittel, organisch, zusammengesetzt, a.n.g. und Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken (ausg. auf der Grundlage von Butylacetat sowie Nagellackentferner)	6,5	0
3815 11 00	Katalysatoren, auf Trägern fixiert, mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz, a.n.g.	6,5	0
3815 12 00	Katalysatoren, auf Trägern fixiert, mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung als aktiver Substanz, a.n.g.	6,5	0
3815 19 10	Katalysatoren in Form von Körnern, die zu ≥ 90 GHT Abmessungen von ≤ 10 Mikrometer aufweisen, aus einer auf einem Träger aus Magnesiumsilicat fixierten Mischung von Oxiden, mit einem Gehalt an Kupfer von 20 GHT bis 35 GHT und Bismut von 2 GHT bis 3 GHT und einer augenscheinlichen Dichte von 0,2 bis 1,0	frei	0
3815 19 90	Katalysatoren auf Trägern fixiert, a.n.g. (ausg. mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung oder mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz sowie Katalysator in Form von Körnern, die zu ≥ 90 GHT Abmessungen von ≤ 10 Mikrometer aufweisen, aus einer auf einem Träger aus Magnesiumsilicat fixierten Mischung von Oxiden, mit einem Gehalt an Kupfer von 20 GHT bis 35 GHT und Bismut von 2 GHT bis 3 GHT und einer augenscheinlichen Dichte von 0,2 bis 1,0)	6,5	0
3815 90 10	Ethyltriphenylphosphoniumacetat-Katalysatoren, in Methanol gelöst (ausg. auf Trägern fixierte Katalysatoren)	frei	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3815 90 90	Reaktionsauslöser, Reaktionsbeschleuniger und katalytische Zubereitungen, a.n.g. (ausg. Vulkanisationsbeschleuniger, auf Trägern fixierte Katalysatoren sowie Ethyltriphenylphosphoniumacetat-Katalysatoren, in Methanol gelöst)	6,5	0
3816 00 00	Zemente, feuerfest, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton und ähnl. feuerfeste Mischungen (ausg. Zubereitungen auf der Grundlage von Grafit oder anderem Kohlenstoff)	2,7	0
3817 00 50	Alkylbenzol, linear	6,3	0
3817 00 80	Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische, durch Alkylieren von Benzol und Naphthalin hergestellt (ausg. lineares Alkylbenzol sowie Isomere gemische der cyclischen Kohlenwasserstoffe)	6,3	0
3818 00 10	Silicium, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnl. Formen, auch poliert oder mit einer einheitlichen epitaxialen Schicht versehen (ausg. weiterbearbeitet, z.B. durch selektive Diffusion)	frei	0
3818 00 90	Elemente, chemisch, und chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnl. Formen bzw. in Form von Zylindern, Stäben usw. oder in Scheiben, Plättchen oder in ähnl. Formen geschnitten, auch poliert oder mit einer einheitlichen epitaxialen Schicht versehen (ausg. weiterbearbeitet, z.B. durch selektive Diffusion sowie dotiertes Silicium)	frei	0
3819 00 00	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von < 70 GHT	6,5	0
3820 00 00	Gefrierschutzmittel, zubereitet, und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen (ausg. zubereitete Additives für Mineralöle oder andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten)	6,5	0
3821 00 00	Nährsubstrate, zum Züchten und Erhalten von Mikroorganismen (einschl. Viren und dergleichen) oder pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen zubereitet	5	0
3822 00 00	Diagnostikreagenzien oder Laborreagenzien auf einem Träger sowie Diagnostikreagenzien oder Laborreagenzien, zubereitet, auch auf einem Träger sowie zertifizierte Referenzmaterialien (ausg. zusammengesetzte diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten, Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen und Blutfaktoren, tierisches Blut zu diagnostischen Zwecken sowie Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen und ähnl. Erzeugnisse)	frei	0
3823 11 00	Stearinsäure, technische	5,1	0
3823 12 00	Ölsäure, technische	4,5	0
3823 13 00	Tallölfettsäuren, technische	2,9	0
3823 19 10	Fettsäuren, destillierte	2,9	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/287

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3823 19 30	Destillationsfettsäuren	2,9	0
3823 19 90	Fettsäuren, technische, einbasisch; saure Öle aus der Raffination (ausg. Stearinsäure, Ölsäure, Tallölfettsäuren sowie destillierte Fettsäuren und Destillationsfettsäuren)	2,9	0
3823 70 00	Fettalkohole, technische	3,8	0
3824 10 00	Bindemittel, zubereitet, für Gießereiformen oder -kerne	6,5	0
3824 30 00	Metallcarbide, ungesintert, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt	5,3	0
3824 40 00	Additive, zubereitet, für Zement, Mörtel oder Beton	6,5	0
3824 50 10	Frischbeton	6,5	0
3824 50 90	Mörtel und Beton, nichtfeuerfest (ausg. Frischbeton)	6,5	0
3824 60 11	Sorbit, mit einem Gehalt an D-Mannitol von ≤ 2 GHT, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, in wässriger Lösung (ausg. D-Glucitol [Sorbit])	7,7 + 16,1 EUR/ 100kg/net	—
3824 60 19	Sorbit, mit einem Gehalt an D-Mannitol von > 2 GHT, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, in wässriger Lösung (ausg. D-Glucitol [Sorbit])	9,6 + 37,8 EUR/ 100 kg/net	—
3824 60 91	Sorbit, mit einem Gehalt an D-Mannitol von ≤ 2 GHT, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol (ausg. in wässriger Lösung sowie D-Glucitol [Sorbit])	7,7 + 23 EUR/ 100kg/net	—
3824 60 99	Sorbit, mit einem Gehalt an D-Mannitol von > 2 GHT, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol (ausg. in wässriger Lösung sowie D-Glucitol [Sorbit])	9,6 + 53,7 EUR/ 100 kg/net	—
3824 71 00	Mischungen, die perhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthalten, auch teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend	6,5	0
3824 72 00	Mischungen, die Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethane enthalten	6,5	0
3824 73 00	Mischungen, die teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthalten	6,5	0
3824 74 00	Mischungen, die teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthalten, auch perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend, jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend	6,5	0
3824 75 00	Mischungen, die Tetrachlorkohlenstoff enthalten	6,5	0

L 356/288

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3824 76 00	Mischungen, die 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthalten	6,5	0
3824 77 00	Mischungen, die Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthalten	6,5	0
3824 78 00	Mischungen, die perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthalten, jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenstoffe (CFK) oder teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend	6,5	0
3824 79 00	Mischungen, die halogenierte Derivate von Methan, Ethan oder Propan enthalten (ausg. solche der Unterpos. 3824 71 00 bis 3824 78 00)	6,5	0
3824 81 00	Mischungen und Zubereitungen, die Oxiran (Ethylenoxid) enthalten	6,5	0
3824 82 00	Mischungen und Zubereitungen, die polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthalten	6,5	0
3824 83 00	Mischungen und Zubereitungen, die Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthalten	6,5	0
3824 90 10	Sulfosäuren, thiophenhaltig, von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze; Petroleumsulfonate (ausg. des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine)	5,7	0
3824 90 15	Ionenaustauscher (ausg. Polymere des Kap. 39)	6,5	0
3824 90 20	Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren	6	0
3824 90 25	Pyrolignite (z.B. Calciumpyrolignit); rohes Calciumtartrat; rohes Calciumcitrat	5,1	0
3824 90 30	Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester	3,2	0
3824 90 35	Rostschutzmittel, zubereitet, Amine als wirksame Bestandteile enthaltend	6,5	0
3824 90 40	Lösemittel und Verdünnungsmittel, anorganisch, zusammengesetzt, für Lacke und ähnl. Erzeugnisse	6,5	0
3824 90 45	Kesselsteinentfernungsmittel und dergl.	6,5	0
3824 90 50	Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien für die Galvanotechnik	6,5	0
3824 90 55	Mischungen von Glycerinmonofettsäureestern, Glycerindifettsäureestern und Glycerintrifettsäureestern (Emulgiermittel für Fettstoffe)	6,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/289

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3824 90 61	Zwischenerzeugnisse der Antibiotikagewinnung, erhalten aus der Fermentation von <i>Streptomyces tenebrarius</i> , auch getrocknet, zum Herstellen von Arzneiwaren der Pos. 3004 für die Humanmedizin	frei	0
3824 90 62	Zwischenerzeugnisse aus der Gewinnung von Salzen des Monensins zu pharmazeutischen oder chirurgischen Zwecken	frei	0
3824 90 64	Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien zu pharmazeutischen oder chirurgischen Zwecken, a.n.g. (ausg. Zwischenerzeugnisse der Antibiotikagewinnung, erhalten aus der Fermentation von <i>Streptomyces tenebrarius</i> , auch getrocknet, zum Herstellen von Arzneiwaren der Pos. 3004 für die Humanmedizin sowie Zwischenerzeugnisse aus der Gewinnung von Salzen des Monensins)	6,5	0
3824 90 65	Hilfsmittel in Form von chemischen Zubereitungen von der in der Gießereindustrie verwendeten Art (ausg. zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne)	6,5	0
3824 90 70	Flammschutzmittel, Wasserschutzmittel und ähnl. chemische Zubereitungen für den Schutz von Bauwerken	6,5	0
3824 90 75	Lithium-Niobat-Scheiben, nichtdotiert	frei	0
3824 90 80	Mischung von Aminen aus dimerisierten Fettsäuren, mit einem mittleren Molekulargewicht von ≥ 520 bis ≤ 550	frei	0
3824 90 85	3-(1-Ethyl-1-methylpropyl)isoxazol-5-ylamin, in Toluol gelöst	frei	0
3824 90 98	Erzeugnisse, chemisch, und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, einschl. Mischungen von Naturprodukten, a.n.g.	6,5	0
3825 10 00	Siedlungsabfälle	6,5	0
3825 20 00	Klärschlamm	6,5	0
3825 30 00	Abfälle, klinische	6,5	0
3825 41 00	Abfälle von organischen Lösemitteln, halogeniert	6,5	0
3825 49 00	Abfälle von organischen Lösemitteln, nichthalogeniert	6,5	0
3825 50 00	Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten	6,5	0

L 356/290

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3825 61 00	Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, überwiegend organische Bestandteile enthaltend (ausg. Gefrierschutzflüssigkeiten)	6,5	0
3825 69 00	Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (ausg. Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten sowie überwiegend organische Bestandteile enthaltend)	6,5	0
3825 90 10	Eisenoxide, alkalisch (Gasreinigungsmasse)	5	0
3825 90 90	Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, a.n.g. (ausg. Abfälle)	6,5	0
3901 10 10	Polyethylen, linear, mit einer Dichte von < 0,94, in Primärformen	6,5	0
3901 10 90	Polyethylen mit einer Dichte von < 0,94, in Primärformen (ausg. lineares Polyethylen)	6,5	0
3901 20 10	Polyethylen in Blöcken von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver, Granulate, Flocken und ähnl. lose Formen, mit einer Dichte von $\geq 0,958$ bei 23 °C und einem Gehalt an Aluminium von ≤ 50 mg/kg, an Calcium, Chrom, Eisen, Nickel und Titan von jeweils ≤ 2 mg/kg und an Vanadium von ≤ 8 mg/kg, zum Herstellen von chlorsulfoniertem Polyethylen	frei	0
3901 20 90	Polyethylen mit einer Dichte von $\geq 0,94$, in Primärformen (ausg. Polyethylen in Blöcken von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver, Granulate, Flocken und ähnl. lose Formen, mit einer Dichte von $\geq 0,958$ bei 23 °C und einem Gehalt an Aluminium von ≤ 50 mg/kg, an Calcium, Chrom, Eisen, Nickel und Titan von jeweils ≤ 2 mg/kg und an Vanadium von ≤ 8 mg/kg, zum Herstellen von chlorsulfoniertem Polyethylen)	6,5	0
3901 30 00	Ethylen-Vinylacetat-Copolymere in Primärformen	6,5	0
3901 90 10	Harz, ionomeres, bestehend aus einem Salz eines Ethylen-Isobutylacrylat-Methacrylsäure-Terpolymers, in Primärformen	frei	0
3901 90 20	A-B-A-Blockcopolymer des Ethylens aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von ≤ 35 GHT, in Blöcken von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver, Granulate, Flocken und ähnl. lose Formen	frei	0
3901 90 90	Polymere des Ethylens, in Primärformen (ausg. Polyethylen und Ethylen-Vinylacetat-Copolymere sowie ionomeres Harz, bestehend aus einem Salz eines Ethylen-Isobutylacrylat-Methacrylsäure-Terpolymers und A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von ≤ 35 GHT, in Blöcken von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver, Granulate, Flocken und ähnl. lose Formen)	6,5	0
3902 10 00	Polypropylen in Primärformen	6,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/291

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3902 20 00	Polyisobutylene in Primärformen	6,5	0
3902 30 00	Propylen-Copolymere in Primärformen	6,5	0
3902 90 10	A-B-A-Blockcopolymer des Propylens oder anderer Olefine, aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von ≤ 35 GHT, in Blöcken von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver, Granulate, Flocken und ähnl. lose Formen	frei	0
3902 90 20	Poly(1-buten), 1-Buten-Ethylen-Copolymer mit einem Gehalt an Ethylen von ≤ 10 GHT, oder eine Mischung von Poly(1-buten) und Polyethylen und/oder Polypropylen, mit einem Gehalt an Polyethylen von ≤ 10 GHT und/oder an Polypropylen von ≤ 25 GHT, in Blöcken von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver, Granulate, Flocken und ähnl. lose Formen	frei	0
3902 90 90	Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen (ausg. Polypropylen, Polyisobutylene und Propylen-Copolymere sowie A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von ≤ 35 GHT, und Poly(1-buten), 1-Buten-Ethylen-Copolymer mit einem Gehalt an Ethylen von ≤ 10 GHT, oder eine Mischung von Poly(1-buten) und Polyethylen und/oder Polypropylen, mit einem Gehalt an Polyethylen von ≤ 10 GHT und/oder an Polypropylen von ≤ 25 GHT, in Blöcken von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver, Granulate, Flocken und ähnl. lose Formen)	6,5	0
3903 11 00	Polystyrol in Primärformen, expandierbar	6,5	0
3903 19 00	Polystyrol in Primärformen (ausg. expandierbar)	6,5	0
3903 20 00	Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN) in Primärformen	6,5	0
3903 30 00	Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS) in Primärformen	6,5	0
3903 90 10	Copolymer ausschließlich aus Styrol und Allylalkohol, mit einer Acetylzahl von ≥ 175 , in Primärformen	frei	0
3903 90 20	Polystyrol, bromiert, mit einem Gehalt an Brom von 58 GHT bis 71 GHT, in Blöcken von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver, Granulate, Flocken und ähnl. lose Formen	frei	0
3903 90 90	Polymere des Styrols, in Primärformen (ausg. Polystyrol, Styrol-Acrylnitril-Copolymere [SAN] und Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere [ABS] sowie Copolymer ausschließlich aus Styrol und Allylalkohol, mit einer Acetylzahl von ≥ 175 und Polystyrol, bromiert, mit einem Gehalt an Brom von 58 GHT bis 71 GHT, in Blöcken von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver, Granulate, Flocken und ähnl. lose Formen)	6,5	0

L 356/292

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3904 10 00	Poly(vinylchlorid) in Primärformen, nicht mit anderen Stoffen gemischt	6,5	0
3904 21 00	Poly(vinylchlorid) in Primärformen, mit anderen Stoffen gemischt, nicht-weichgemacht	6,5	0
3904 22 00	Poly(vinylchlorid) in Primärformen, mit anderen Stoffen gemischt, weichgemacht	6,5	0
3904 30 00	Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere in Primärformen	6,5	0
3904 40 00	Copolymere des Vinylchlorids in Primärformen (ausg. Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere)	6,5	0
3904 50 10	Vinylidenchlorid-Acrylnitril-Copolymer in Form von expandierbaren Kügelchen mit einem Durchmesser von 4 Mikrometer bis 20 Mikrometer	frei	0
3904 50 90	Polymere des Vinylidenchlorids in Primärformen (ausg. Vinylidenchlorid-Acrylnitril-Copolymer in Form von expandierbaren Kügelchen mit einem Durchmesser von 4 bis 20 Mikrometer)	6,5	0
3904 61 00	Polytetrafluorethylen in Primärformen	6,5	0
3904 69 10	Poly(vinylfluorid) in Blöcken von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver, Granulate, Flocken und ähnl. lose Formen	frei	0
3904 69 90	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, in Primärformen, fluoriert (ausg. Polytetrafluorethylen sowie Poly(vinylfluorid) in Blöcken von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver, Granulate, Flocken und ähnl. lose Formen)	6,5	0
3904 90 00	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, in Primärformen (ausg. Poly(vinylchlorid), Copolymere des Vinylchlorids, Polymere des Vinylidenchlorids und fluorierte Polymere)	6,5	0
3905 12 00	Poly(vinylacetat), in wässriger Dispersion	6,5	0
3905 19 00	Poly(vinylacetat), in Primärformen (ausg. in wässriger Dispersion)	6,5	0
3905 21 00	Vinylacetat-Copolymere, in wässriger Dispersion	6,5	0
3905 29 00	Vinylacetat-Copolymere, in Primärformen (ausg. in wässriger Dispersion)	6,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/293

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3905 30 00	Poly(vinylalkohol), auch nichthydrolysierte Acetatgruppen enthaltend, in Primärformen	6,5	0
3905 91 00	Vinyl-Copolymere, in Primärformen (ausg. Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere und andere Copolymere des Vinylchlorids sowie des Vinylacetats)	6,5	0
3905 99 10	Poly(vinylformal) in Blöcken von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver, Granulate, Flocken und ähnl. lose Formen, mit einem Molekulargewicht von 10 000 bis 40 000 und einem Gehalt an Acetylgruppen, berechnet als Vinylacetat, von 9,5 GHT bis 13 GHT und an Hydroxylgruppen, berechnet als Vinylalkohol, von 5 GHT bis 6,5 GHT	frei	0
3905 99 90	Polymere der Vinylester und andere Vinylpolymere, in Primärformen (ausg. des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, Poly(vinylacetat), Copolymere sowie Poly(vinylalkohol), auch nichthydrolysierte Acetatgruppen enthaltend sowie Poly(vinylformal) in Blöcken von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver, Granulate, Flocken und ähnl. lose Formen, mit einem Molekulargewicht von 10 000 bis 40 000 und einem Gehalt an Acetylgruppen, berechnet als Vinylacetat, von 9,5 GHT bis 13 GHT und an Hydroxylgruppen, berechnet als Vinylalkohol, von 5 GHT bis 6,5 GHT)	6,5	0
3906 10 00	Poly(methylmethacrylat) in Primärformen	6,5	0
3906 90 10	Poly[N-(3-hydroxyimino-1,1-dimethylbutyl)acrylamid] in Primärformen	frei	0
3906 90 20	Copolymer aus 2-Diisopropylaminoethylmethacrylat und Decylmethacrylat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Copolymer von ≥ 55 GHT	frei	0
3906 90 30	Copolymer aus Acrylsäure und 2-Ethylhexylacrylat, mit einem Gehalt an 2-Ethylhexylacrylat von 10 GHT bis 11 GHT, in Primärformen	frei	0
3906 90 40	Acrylnitril-Methylacrylat-Copolymer, modifiziert mit Polybutadien-Acrylnitril (NBR), in Primärformen	frei	0
3906 90 50	Polymerisationserzeugnis aus Acrylsäure und Alkylmethacrylat mit geringen Mengen anderer Monomere, zur Verwendung als Verdickungsmittel in Druckpasten für den Textildruck	frei	0
3906 90 60	Copolymer aus Methylacrylat, Ethylen und einem Monomer, das eine austauschbare, nicht am Kettenende befindliche Carboxylgruppe enthält, mit einem Gehalt an Methylacrylat von ≥ 50 GHT, auch mit Kieselerde vermischt, in Primärformen	5	0

L 356/294

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3906 90 90	Acrylpolymer in Primärformen (ausg. Poly(methylmethacrylat), Poly[N-(3-hydroxyimino-1,1-dimethylbutyl)acrylamid], Copolymer aus 2-Diisopropylaminoethylmethacrylat und Decylmethacrylat in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Copolymer von ≥ 55 GHT, Copolymer aus Acrylsäure und 2-Ethylhexylacrylat mit einem Gehalt an 2-Ethylhexylacrylat von 10 GHT bis 11 GHT, Acrylnitril-Methylacrylat-Copolymer modifiziert mit Polybutadien-Acrylnitril (NBR), Polymerisationserzeugnis aus Acrylsäure und Alkylmethacrylat mit geringen Mengen anderer Monomere zur Verwendung als Verdickungsmittel in Druckpasten für den Textildruck und Copolymer aus Methylacrylat, Ethylen und einem Monomer, das eine austauschbare, nicht am Kettenende befindliche Carboxylgruppe enthält, mit einem Gehalt an Methylacrylat von ≥ 50 GHT, auch mit Kieselerde vermischt)	6,5	0
3907 10 00	Polyacetale in Primärformen	6,5	0
3907 20 11	Polyethylenglykole in Primärformen	6,5	0
3907 20 21	Polyetheralkohole mit einer Hydroxylzahl von ≤ 100 , in Primärformen (ausg. Polyethylenglykole)	6,5	0
3907 20 29	Polyetheralkohole mit einer Hydroxylzahl von > 100 , in Primärformen (ausg. Polyethylenglykole)	6,5	0
3907 20 91	Copolymer aus 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Ethylenoxid, in Primärformen	frei	0
3907 20 99	Polyether in Primärformen (ausg. Polyetheralkohole, Polyacetale sowie Copolymer aus 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Ethylenoxid)	6,5	0
3907 30 00	Epoxidharze in Primärformen	6,5	0
3907 40 00	Polycarbonate in Primärformen	6,5	0
3907 50 00	Alkydharze in Primärformen	6,5	0
3907 60 20	Poly(ethylenterephthalat) in Primärformen mit einer Viskositätszahl von ≥ 78 ml/g	6,5	0
3907 60 80	Poly(ethylenterephthalat) in Primärformen mit einer Viskositätszahl von < 78 ml/g	6,5	0
3907 70 00	Poly(milchsäure), in Primärformen	6,5	0
3907 91 10	Allylpolyester und andere Polyester, ungesättigt, flüssig (ausg. Polycarbonate, Alkydharze, Poly(ethylenterephthalat) und Poly(milchsäure))	6,5	0
3907 91 90	Allylpolyester und andere Polyester, ungesättigt, in Primärformen (ausg. flüssig sowie Polycarbonate, Alkydharze, Poly(ethylenterephthalat) und Poly(milchsäure))	6,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/295

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3907 99 11	Poly(ethylenaphthalin-2,6-dicarboxylat) mit einer Hydroxylzahl von ≤ 100 , gesättigt, in Primärformen	frei	0
3907 99 19	Polyester mit einer Hydroxylzahl von ≤ 100 , gesättigt, in Primärformen (ausg. Polycarbonate, Alkydharze, Poly(ethylenterephthalat), Poly(milchsäure) und Poly(ethylenaphthalin-2,6-dicarboxylat))	6,5	0
3907 99 91	Poly(ethylenaphthalin-2,6-dicarboxylat) mit einer Hydroxylzahl von > 100 , gesättigt, in Primärformen	frei	0
3907 99 98	Polyester mit einer Hydroxylzahl von > 100 , gesättigt, in Primärformen (ausg. Polycarbonate, Alkydharze, Poly(ethylenterephthalat), Poly(milchsäure) und Poly(ethylenaphthalin-2,6-dicarboxylat))	6,5	0
3908 10 00	Polyamid-6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 oder -6,12, in Primärformen	6,5	0
3908 90 00	Polyamide in Primärformen (ausg. Polyamid-6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 und -6,12)	6,5	0
3909 10 00	Harnstoffharze, einschl. Thioharnstoffharze, in Primärformen	6,5	0
3909 20 00	Melaminharze in Primärformen	6,5	0
3909 30 00	Aminoharze in Primärformen (ausg. Harnstoffharze, einschl. Thioharnstoffharze, und Melaminharze)	6,5	0
3909 40 00	Phenolharze in Primärformen	6,5	0
3909 50 10	Polyurethan aus 2,2'-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4'-Methylen-dicyclohexyldiisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von ≥ 50 GHT	frei	0
3909 50 90	Polyurethane in Primärformen (ausg. Polyurethan aus 2,2'-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4'-Methylen-dicyclohexyldiisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid)	6,5	0
3910 00 00	Silicone in Primärformen	6,5	0
3911 10 00	Petroleumharze, Cumaronharze, Indenharze oder Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene, in Primärformen	6,5	0
3911 90 11	Poly(oxy-1,4-phenylensulfonyl-1,4-phenylenoxy-1,4-phenylenisopropyliden-1,4-phenylen), in Blöcken von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver, Granulate, Flocken und ähnl. lose Formen, auch chemisch modifiziert	3,5	0
3911 90 13	Poly(thio-1,4-phenylen), auch chemisch modifiziert, in Primärformen	frei	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3911 90 19	Kondensationspolymerisationserzeugnisse und Umlagerungspolymerisationserzeugnisse, auch chemisch modifiziert, a.n.g., in Primärformen (ausg. Poly(oxy-1,4-phenylensulfonyl-1,4-phenylenoxy-1,4-phenylenisopropyliden-1,4-phenylen), in Blöcken von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver, Granulate, Flocken und ähnl. lose Formen sowie Poly (thio-1,4-phenylen))	6,5	0
3911 90 91	Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von ≥ 50 GHT, durch chemische Synthese hergestellt	frei	0
3911 90 93	Copolymere, hydriert, aus Vinyltoluol und alfa-Methylstyrol, durch chemische Synthese hergestellt, in Primärformen	frei	0
3911 90 99	Kunststoffe (Polymere und Prepolymere), durch chemische Synthese hergestellt, a.n.g., in Primärformen (ausg. Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid sowie hydrierte Copolymere aus Vinyltoluol und alfa-Methylstyrol)	6,5	0
3912 11 00	Celluloseacetate, nichtweichgemacht, in Primärformen	6,5	0
3912 12 00	Celluloseacetate, weichgemacht, in Primärformen	6,5	0
3912 20 11	Collodium und Celloidin, nichtweichgemacht, in Primärformen	6,5	0
3912 20 19	Cellulosenitrate, nichtweichgemacht, in Primärformen (ausg. Collodium und Celloidin)	6	0
3912 20 90	Cellulosenitrate (einschl. Collodium), weichgemacht, in Primärformen	6,5	0
3912 31 00	Carboxymethylcellulose und ihre Salze, in Primärformen	6,5	0
3912 39 10	Ethylcellulose in Primärformen	6,5	0
3912 39 20	Hydroxypropylcellulose in Primärformen	frei	0
3912 39 80	Celluloseether in Primärformen (ausg. Ethylcellulose, Hydroxypropylcellulose sowie Carboxymethylcellulose und ihre Salze)	6,5	0
3912 90 10	Celluloseester in Primärformen	6,4	0
3912 90 90	Cellulose und ihre chemischen Derivate, a.n.g., in Primärformen (ausg. Celluloseacetate, Cellulosenitrate sowie Celluloseether und Celluloseester)	6,5	0
3913 10 00	Alginsäure, ihre Salze und Ester, in Primärformen	5	0
3913 90 00	Polymere, natürlich, und modifizierte natürliche Polymere (z.B. gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk), a.n.g., in Primärformen (ausg. Alginsäure, ihre Salze und Ester)	6,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/297

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3914 00 00	Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Pos. 3901 bis 3913, in Primärformen	6,5	0
3915 10 00	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Polymeren des Ethylens	6,5	0
3915 20 00	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Polymeren des Styrols	6,5	0
3915 30 00	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Polymeren des Vinylchlorids	6,5	0
3915 90 11	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Polymeren des Propylens	6,5	0
3915 90 18	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Additionspolymerisationserzeugnissen (ausg. von Polymeren des Ethylens, des Styrols, des Vinylchlorids und des Propylens)	6,5	0
3915 90 90	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen (ausg. von Additionspolymerisationserzeugnissen)	6,5	0
3916 10 00	Monofile mit einem größten Durchmesser von > 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch ohne weitergehende Bearbeitung, aus Polymeren des Ethylens	6,5	0
3916 20 10	Monofile mit einem größten Durchmesser von > 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch ohne weitergehende Bearbeitung, aus Poly(vinylchlorid)	6,5	0
3916 20 90	Monofile mit einem größten Durchmesser von > 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch ohne weitergehende Bearbeitung, aus Polymeren des Vinylchlorids (ausg. Poly(vinylchlorid))	6,5	0
3916 90 11	Monofile mit einem größten Durchmesser von > 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch ohne weitergehende Bearbeitung, aus Polyester	6,5	0
3916 90 13	Monofile mit einem größten Durchmesser von > 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch ohne weitergehende Bearbeitung, aus Polyamiden	6,5	0
3916 90 15	Monofile mit einem größten Durchmesser von > 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch ohne weitergehende Bearbeitung, aus Epoxidharzen	6,5	0
3916 90 19	Monofile mit einem größten Durchmesser von > 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch ohne weitergehende Bearbeitung, aus Kondensationspolymerisationserzeugnissen und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert (ausg. aus Polyester, Polyamiden und Epoxidharzen)	6,5	0

L 356/298

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3916 90 51	Monofile mit einem größten Durchmesser von > 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch ohne weitergehende Bearbeitung, aus Polymeren des Propylens	6,5	0
3916 90 59	Monofile mit einem größten Durchmesser von > 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch ohne weitergehende Bearbeitung, aus Additionspolymerisationserzeugnissen (ausg. aus Polymeren des Ethylens, des Vinylchlorids und des Propylens)	6,5	0
3916 90 90	Monofile mit einem größten Durchmesser von > 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch ohne weitergehende Bearbeitung, aus Kunststoffen (ausg. aus Additions-, Kondensations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert)	6,5	0
3917 10 10	Kunstdärme (Wursthüllen) aus gehärteten Eiweißstoffen	5,3	0
3917 10 90	Kunstdärme (Wursthüllen) aus Cellulosekunststoffen	6,5	0
3917 21 10	Rohre und Schläuche, unbiegsam, aus Polymeren des Ethylens, nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch ohne weitergehende Bearbeitung	6,5	0
3917 21 90	Rohre und Schläuche, unbiegsam, aus Polymeren des Ethylens (ausg. nahtlos und nur auf Länge geschnitten)	6,5	0
3917 22 10	Rohre und Schläuche, unbiegsam, aus Polymeren des Propylens, nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch ohne weitergehende Bearbeitung	6,5	0
3917 22 90	Rohre und Schläuche, unbiegsam, aus Polymeren des Propylens (ausg. nahtlos und nur auf Länge geschnitten)	6,5	0
3917 23 10	Rohre und Schläuche, unbiegsam, aus Polymeren des Vinylchlorids, nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch ohne weitergehende Bearbeitung	6,5	0
3917 23 90	Rohre und Schläuche, unbiegsam, aus Polymeren des Vinylchlorids (ausg. nahtlos und nur auf Länge geschnitten)	6,5	0
3917 29 12	Rohre und Schläuche, unbiegsam, aus Kondensationspolymerisationserzeugnissen und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch ohne weitergehende Bearbeitung	6,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/299

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3917 29 15	Rohre und Schläuche, unbiegsam, aus Additionspolymerisationserzeugnissen, nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch ohne weitergehende Bearbeitung (ausg. aus Polymeren des Ethylens, des Propylens und des Vinylchlorids)	6,5	0
3917 29 19	Rohre und Schläuche, unbiegsam, aus Kunststoffen, nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch ohne weitergehende Bearbeitung (ausg. aus Additions-, Kondensations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert)	6,5	0
3917 29 90	Rohre und Schläuche, unbiegsam, aus Kunststoffen (ausg. aus Polymeren des Ethylens, des Propylens und des Vinylchlorids; nahtlos und nur auf Länge geschnitten)	6,5	0
3917 31 00	Rohre und Schläuche, biegsam, aus Kunststoffen, die einem Druck von $\geq 27,6$ MPa standhalten	6,5	0
3917 32 10	Rohre und Schläuche, biegsam, aus Kondensationspolymerisationserzeugnissen und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert, weder mit anderen Stoffen verstärkt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen, nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch ohne weitergehende Bearbeitung	6,5	0
3917 32 31	Rohre und Schläuche, biegsam, aus Polymeren des Ethylens, weder mit anderen Stoffen verstärkt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen, nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch ohne weitergehende Bearbeitung	6,5	0
3917 32 35	Rohre und Schläuche, biegsam, aus Polymeren des Vinylchlorids, weder mit anderen Stoffen verstärkt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen, nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch ohne weitergehende Bearbeitung	6,5	0
3917 32 39	Rohre und Schläuche, biegsam, aus Additionspolymerisationserzeugnissen, weder mit anderen Stoffen verstärkt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen, nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch ohne weitergehende Bearbeitung (ausg. aus Polymeren des Ethylens und des Vinylchlorids)	6,5	0
3917 32 51	Rohre und Schläuche, biegsam, aus Kunststoff, weder mit anderen Stoffen verstärkt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen, nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch ohne weitergehende Bearbeitung (ausg. aus Additions-, Kondensations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert)	6,5	0
3917 32 91	Kunstdärme (Wursthüllen) (ausg. aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen)	6,5	0

L 356/300

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3917 32 99	Rohre und Schläuche, biegsam, aus Kunststoffen, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke (ausg. nahtlos und nur auf Länge geschnitten sowie Kunstdärme)	6,5	0
3917 33 00	Rohre und Schläuche, biegsam, aus Kunststoffen, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	6,5	0
3917 39 12	Rohre und Schläuche, biegsam, aus Kondensationspolymerisationserzeugnissen und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert, mit anderen Stoffen verstärkt oder in Verbindung mit anderen Stoffen, nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch ohne weitergehende Bearbeitung (ausg. solche, die einem Druck von $\geq 27,6$ MPa standhalten)	6,5	0
3917 39 15	Rohre und Schläuche, biegsam, aus Additionspolymerisationserzeugnissen, mit anderen Stoffen verstärkt oder in Verbindung mit anderen Stoffen, nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch ohne weitergehende Bearbeitung (ausg. Rohre und Schläuche, die einem Druck von $\geq 27,6$ MPa standhalten)	6,5	0
3917 39 19	Rohre und Schläuche, biegsam, aus Kunststoff, mit anderen Stoffen verstärkt oder in Verbindung mit anderen Stoffen, nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch ohne weitergehende Bearbeitung (ausg. aus Additions-, Kondensations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, und solche, die einem Druck von $\geq 27,6$ MPa standhalten)	6,5	0
3917 39 90	Rohre und Schläuche, biegsam, aus Kunststoffen, mit anderen Stoffen verstärkt oder in Verbindung mit anderen Stoffen (ausg. nahtlos und nur auf Länge geschnitten; Rohre und Schläuche, die einem Druck von $\geq 27,6$ MPa standhalten)	6,5	0
3917 40 00	Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergl.), aus Kunststoffen, für Rohre oder Schläuche	6,5	0
3918 10 10	Bodenbeläge, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten, und Wandverkleidungen oder Deckenverkleidungen (in Rollen mit Breite ≥ 45 cm, bestehend aus einer dauerhaft auf einem Träger aus anderen Stoffen als Papier befestigten Kunststoffschicht, deren Schauseite gemasert, geprägt, farbig gemustert, mit Motiven bedruckt oder anders verziert ist), mit Poly(vinylchlorid) getränkt, bestrichen oder überzogen	6,5	0
3918 10 90	Bodenbeläge, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten, aus Polymeren des Vinylchlorids (ausg. auf einem Träger, mit Poly(vinylchlorid) getränkt, bestrichen oder überzogen)	6,5	0
3918 90 00	Bodenbeläge, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten, und Wandverkleidungen oder Deckenverkleidungen (in Rollen mit einer Breite von ≥ 45 cm, bestehend aus einer dauerhaft auf einem Träger aus anderen Stoffen als Papier befestigten Kunststoffschicht, deren Schauseite gemasert, geprägt, farbig gemustert, mit Motiven bedruckt oder anders verziert ist), aus Kunststoffen (ausg. aus Polymeren des Vinylchlorids)	6,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/301

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3919 10 11	Bänder (Streifen) aus weichgemachtem Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischen Kautschuk bestrichen, selbstklebend, in Rollen mit einer Breite von <= 20 cm	6,3	0
3919 10 13	Bänder (Streifen) aus nichtweichgemachtem Poly(vinylchlorid), mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischen Kautschuk bestrichen, selbstklebend, in Rollen mit einer Breite von <= 20 cm	6,3	0
3919 10 15	Bänder (Streifen) aus Polypropylen, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischen Kautschuk bestrichen, selbstklebend, in Rollen mit einer Breite von <= 20 cm	6,3	0
3919 10 19	Bänder (Streifen) aus Kunststoffen, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischen Kautschuk bestrichen, selbstklebend, in Rollen mit einer Breite von <= 20 cm (ausg. aus Poly(vinylchlorid), Polyethylen oder Polypropylen)	6,3	0
3919 10 31	Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Polyester, in Rollen mit einer Breite von <= 20 cm (ausg. Bänder [Streifen], mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischen Kautschuk bestrichen)	6,5	0
3919 10 38	Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kondensationspolymerisationserzeugnissen und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert, in Rollen mit einer Breite von <= 20 cm (ausg. aus Polyester sowie Bänder [Streifen], mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischen Kautschuk bestrichen)	6,5	0
3919 10 61	Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus weichgemachtem Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen, in Rollen mit einer Breite von <= 20 cm (ausg. Bänder [Streifen], mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischen Kautschuk bestrichen)	6,5	0
3919 10 69	Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Additionspolymerisationserzeugnissen, in Rollen mit einer Breite von <= 20 cm (ausg. aus weichgemachtem Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen sowie Bänder [Streifen], mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischen Kautschuk bestrichen)	6,5	0
3919 10 90	Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, in Rollen mit einer Breite von <= 20 cm (ausg. aus Additions-, Kondensations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert sowie Bänder [Streifen], mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischen Kautschuk bestrichen)	6,5	0
3919 90 10	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen mit einer Breite von > 20 cm, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. Bodenbeläge sowie Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,5	0

L 356/302

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3919 90 31	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern und anderen Polyestern, auch in Rollen mit einer Breite von > 20 cm, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. Bodenbeläge sowie Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,5	0
3919 90 38	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kondensationspolymerisationserzeugnissen und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert, auch in Rollen mit Breite > 20 cm, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern und anderen Polyestern sowie Bodenbelag, Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,5	0
3919 90 61	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus weichgemachtem Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen, auch in Rollen mit einer Breite von > 20 cm, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. Bodenbeläge sowie Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,5	0
3919 90 69	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Additionspolymerisationserzeugnissen, auch in Rollen mit einer Breite von > 20 cm, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. aus weichgemachtem Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,5	0
3919 90 90	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoff, auch in Rollen mit Breite > 20 cm, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. aus Additions-, Kondensations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, Bodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,5	0
3920 10 23	Polyethylenfolien, ungeschäumt, mit einer Dicke von 20 Mikrometer bis 40 Mikrometer und mit einer Dichte von < 0,94, zum Herstellen von Fotoresist-Filmen für die Halbleiterfertigung oder für gedruckte Schaltungen	frei	0
3920 10 24	Stretchfolien aus ungeschäumtem Polyethylen, unbedruckt, mit einer Dicke von <= 0,125 mm und mit einer Dichte von < 0,94	6,5	0
3920 10 26	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumtem Polyethylen, unbedruckt, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, mit einer Dicke von <= 0,125 mm und mit einer Dichte von < 0,94, a.n.g. (ausg. Polyethylenfolien mit einer Dicke von 20 Mikrometer bis 40 Mikrometer, zum Herstellen von Fotoresist-Filmen für die Halbleiterfertigung oder für gedruckte Schaltungen sowie Stretchfolien)	6,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/303

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3920 10 27	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumtem Polyethylen, bedruckt, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, mit einer Dicke von $\leq 0,125$ mm und mit einer Dichte von $< 0,94$, a.n.g. (ausg. Polyethylenfolien mit einer Dicke von 20 Mikrometer bis 40 Mikrometer, zum Herstellen von Fotoresist-Filmen für die Halbleiterfertigung oder für gedruckte Schaltungen)	6,5	0
3920 10 28	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumtem Polyethylen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, mit einer Dicke von $\leq 0,125$ mm und mit einer Dichte von $\geq 0,94$, a.n.g.	6,5	0
3920 10 40	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Polymeren des Ethylens, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, mit einer Dicke von $\leq 0,125$ mm (ausg. selbstklebend sowie Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,5	0
3920 10 81	Papierhalbstoff, synthetisch, bestehend aus feuchten Blättern aus nichtcohärenten ungeschäumten Polyethylenfasern (Fibrillen), auch mit Zusatz von Cellulosefasern von ≤ 15 GHT mit in Wasser gelöstem Poly(vinylalkohol) als Feuchthaltemittel, mit einer Dicke von $> 0,125$ mm	frei	0
3920 10 89	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Polymeren des Ethylens, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, mit einer Dicke von $> 0,125$ mm (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918 und synthetischer Papierhalbstoff, bestehend aus feuchten Blättern aus nichtcohärenten Polyethylenfasern (Fibrillen), auch mit Zusatz von Cellulosefasern von ≤ 15 GHT mit in Wasser gelöstem Poly(vinylalkohol) als Feuchthaltemittel)	6,5	0
3920 20 21	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Polymeren des Propylens, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, mit einer Dicke von $\leq 0,10$ mm, biaxial orientiert (ausg. selbstklebend sowie Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,5	0
3920 20 29	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Polymeren des Propylens, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, mit einer Dicke von $\leq 0,10$ mm, andere als biaxial orientiert, a.n.g.	6,5	0

L 356/304

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3920 20 71	Zierbänder aus Polymeren des Propylens, mit einer Dicke von > 0,10 mm und mit einer Breite von > 5 mm bis 20 mm, von der für Verpackungszwecke verwendeten Art (ausg. selbstklebend)	6,5	0
3920 20 79	Bänder aus Polymeren des Propylens, mit einer Dicke von > 0,10 mm und mit einer Breite von > 5 mm bis 20 mm, von der für Verpackungszwecke verwendeten Art (ausg. selbstklebend sowie Zierbänder)	6,5	0
3920 20 90	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Polymeren des Propylens, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, mit einer Dicke von <= 0,10 mm, a.n.g. (ausg. Bänder, > 5 mm bis 20 mm breit, von der für Verpackungszwecke verwendeten Art)	6,5	0
3920 30 00	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Polymeren des Styrols, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,5	0
3920 43 10	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Polymeren des Vinylchlorids, mit einem Gehalt an Weichmachern von >= 6 GHT, mit einer Dicke von <= 1 mm, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,5	0
3920 43 90	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Polymeren des Vinylchlorids, mit einem Gehalt an Weichmachern von >= 6 GHT, mit einer Dicke von > 1 mm, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,5	0
3920 49 10	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Polymeren des Vinylchlorids, mit einem Gehalt an Weichmachern von < 6 GHT, mit einer Dicke von <= 1 mm, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,5	0
3920 49 90	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Polymeren des Vinylchlorids, mit einem Gehalt an Weichmachern von < 6 GHT, mit einer Dicke von > 1 mm, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/305

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3920 51 00	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumtem Poly(methylmethacrylat), weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,5	0
3920 59 10	Copolymer aus ungeschäumten Acrylsäure- und Methacrylsäureestern, in Form von Folien mit einer Dicke von ≤ 150 Mikrometer	frei	0
3920 59 90	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Acrylpolymeren, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. aus Poly(methylmethacrylat), selbstklebende Erzeugnisse, Bodenbelag und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918 sowie Copolymer aus Acrylsäure- und Methacrylsäureestern in Form von Folien mit einer Dicke von ≤ 150 Mikrometer)	6,5	0
3920 61 00	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Polycarbonaten, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,5	0
3920 62 11	Folien aus ungeschäumten Poly(ethylterephthalat) mit einer Dicke von 72 Mikrometer bis 79 Mikrometer, zum Herstellen von flexiblen Magnetplatten	frei	0
3920 62 13	Poly(ethylterephthalat)folien, ungeschäumt, mit einer Dicke von 100 Mikrometer bis 150 Mikrometer, zum Herstellen von Fotopolymer-Hochdruckplatten	frei	0
3920 62 19	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Poly(ethylterephthalat), weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, Dicke $\leq 0,35$ mm (ausg. selbstklebend, Bodenbeläge und Deckenverkleidungen der Pos. 3918 sowie Folien aus Poly(ethylterephthalat) mit einer Dicke von 72 bis 79 Mikrometer zum Herstellen von flexiblen Magnetplatten und Poly(ethylterephthalat)folien mit einer Dicke von 100 bis 150 Mikrometer zum Herstellen von Fotopolymer-Hochdruckplatten)	6,5	0
3920 62 90	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Poly(ethylterephthalat), weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, Dicke $> 0,35$ mm (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,5	0

L 356/306

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3920 63 00	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten ungesättigten Polyestern, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,5	0
3920 69 00	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Polyestern, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. Polycarbonate, Poly(ethylenterephthalat) und andere ungesättigte Polyester, selbstklebende Erzeugnisse, Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,5	0
3920 71 10	Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, aus ungeschäumter regenerierter Cellulose, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, mit einer Dicke von < 0,75 mm (ausg. selbstklebend sowie Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,5	0
3920 71 90	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumter regenerierter Cellulose, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. mit Dicke von < 0,75 mm, selbstklebende Erzeugnisse, Bodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,5	0
3920 73 10	Filmunterlagen in Rollen oder Streifen, zur Verwendung als Träger für die lichtempfindlichen Schichten bei der Filmherstellung, aus ungeschäumten Celluloseacetaten	6,3	0
3920 73 50	Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, aus ungeschäumten Celluloseacetaten, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, Dicke < 0,75 mm (ausg. Filmunterlagen in Rollen oder Streifen, selbstklebende Erzeugnisse, Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,5	0
3920 73 90	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Celluloseacetaten, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. mit einer Dicke < 0,75 mm, Filmunterlagen in Rollen oder Streifen, selbstklebende Erzeugnisse, Bodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,5	0
3920 79 10	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Vulkanfaser, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	5,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/307

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3920 79 90	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Cellulosederivaten, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. aus Celluloseacetaten, Vulkanfiber, selbstklebende Erzeugnisse, Bodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,5	0
3920 91 00	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumtem Poly(vinylbutyral), weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,1	0
3920 92 00	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Polyamiden, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,5	0
3920 93 00	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Aminoharzen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,5	0
3920 94 00	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Phenolharzen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,5	0
3920 99 21	Polyimidfolien und Polyimidstreifen, ungeschäumt, unbeschichtet oder nur mit Kunststoff beschichtet, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	frei	0
3920 99 28	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Kondensations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, a.n.g., weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend, Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918 sowie Polyimidfolien und Polyimidstreifen, unbeschichtet oder nur mit Kunststoff beschichtet)	6,5	0
3920 99 51	Poly(vinylfluorid)folien aus ungeschäumten Additionspolymerisationserzeugnissen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbelag und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	frei	0

L 356/308

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3920 99 53	Ionenaustauschermembranen aus fluorierten ungeschäumten Kunststoffen, zur Verwendung in Chloralkali-Elektrolytzellen	frei	0
3920 99 55	Poly(vinylalkohol)folien, ungeschäumt, biaxial orientiert, mit einem Gehalt an Poly(vinylalkohol) von ≥ 97 GHT, unbeschichtet, mit einer Dicke von ≤ 1 mm, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbelag und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	frei	0
3920 99 59	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Additionspolymerisationserzeugnissen, a.n.g., weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend, Bodenbelag und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918, Poly(vinylfluorid)folien, Ionenaustauschermembranen aus fluorierten Kunststoffen zur Verwendung in Chloralkali-Elektrolytzellen sowie biaxial orientierte Poly(vinylalkohol)folien mit einem Gehalt an Poly(vinylalkohol) von ≥ 97 GHT, unbeschichtet, mit einer Dicke von ≤ 1 mm)	6,5	0
3920 99 90	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Kunststoffen, a.n.g., weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918 und sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken der Unterpos. 3006 10 30)	6,5	0
3921 11 00	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus geschäumten Polymeren des Styrols, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918 und sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken der Unterpos. 3006 10 30)	6,5	0
3921 12 00	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus geschäumten Polymeren des Vinylchlorids, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918 und sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken der Unterpos. 3006 10 30)	6,5	0
3921 13 10	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus weichgeschäumten Polyurethanen, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918 und sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken der Unterpos. 3006 10 30)	6,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/309

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3921 13 90	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus hartgeschäumten Polyurethanen, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918 und sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken der Unterpos. 3006 10 30)	6,5	0
3921 14 00	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus geschäumter regenerierter Cellulose, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918 und sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken der Unterpos. 3006 10 30)	6,5	0
3921 19 00	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Zellkunststoff, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. aus Polymeren des Styrols oder des Vinylchlorids, aus Polyurethanen und aus regenerierter Cellulose, selbstklebende Erzeugnisse, Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918 und sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken der Unterpos. 3006 10 30)	6,5	0
3921 90 11	Folien und Platten, aus Polyester, verstärkt, laminiert, unterlegt oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, gewellt	6,5	0
3921 90 19	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Polyester, verstärkt, laminiert, unterlegt oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. aus Zellkunststoff, gewellte Folien und Platten, selbstklebende Erzeugnisse, Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,5	0
3921 90 30	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Phenolharzen, verstärkt, laminiert, unterlegt oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,5	0
3921 90 41	Hochdruckschichtpressstoffe aus Aminoharzen, mit Dekorschicht auf einer oder auf beiden Seiten, sonst unbearbeitet oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	6,5	0
3921 90 43	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus geschichteten Aminoharzen, verstärkt, unterlegt oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. Hochdruckschichtpressstoffe mit Dekorschicht auf einer oder auf beiden Seiten, selbstklebende Erzeugnisse und Bodenbeläge)	6,5	0

L 356/310

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3921 90 49	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschichteten Aminoharzen, verstärkt, unterlegt oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,5	0
3921 90 55	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kondensationspolymerisationserzeugnissen und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert, verstärkt, laminiert, unterlegt oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. aus Polyester, Phenol- und Aminoharzen, selbstklebende Erzeugnisse, Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,5	0
3921 90 60	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Additionspolymerisationserzeugnissen, verstärkt, laminiert, unterlegt oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,5	0
3921 90 90	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen, verstärkt, laminiert, unterlegt oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. aus Zellkunststoff, aus Additions-, Kondensations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, selbstklebende Erzeugnisse, Bodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)	6,5	0
3922 10 00	Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken) und Waschbecken, aus Kunststoffen	6,5	0
3922 20 00	Klosettsitze und Klosettdeckel, aus Kunststoffen	6,5	0
3922 90 00	Bidets, Klosettschüsseln, Spülkästen und ähnl. Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen (ausg. Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Klosettsitze und -deckel)	6,5	0
3923 10 00	Dosen, Kisten, Verschlüge und ähnl. Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen	6,5	0
3923 21 00	Säcke und Beutel, einschl. Tüten, aus Polymeren des Ethylens	6,5	0
3923 29 10	Säcke und Beutel, einschl. Tüten, aus Poly(vinylchlorid)	6,5	0
3923 29 90	Säcke und Beutel, einschl. Tüten, aus Kunststoffen (ausg. aus Poly(vinylchlorid) sowie aus Polymeren des Ethylens)	6,5	0
3923 30 10	Ballons, Flaschen, Flakons und ähnl. Transportmittel oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen, mit einem Fassungsvermögen von <= 2 l	6,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/311

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3923 30 90	Ballons, Flaschen, Flakons und ähnl. Transportmittel oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen, mit einem Fassungsvermögen von > 2 l	6,5	0
3923 40 10	Spulen und ähnl. Unterlagen für fotografische und kinematografische Filme oder für Aufzeichnungsträger (Bänder, Filme und dergl.) für Ton- oder Videoaufzeichnungen oder die Aufzeichnung von Signalen, Daten oder Programmen	5,3	0
3923 40 90	Spulen, Spindeln, Hülsen, und ähnl. Warenträger, aus Kunststoffen (ausg. für fotografische und kinematografische Filme oder für Aufzeichnungsträger (Bänder, Filme und dergl.) für Ton- oder Videoaufzeichnungen oder die Aufzeichnung von Signalen, Daten oder Programmen)	6,5	0
3923 50 10	Verschlusskapseln oder Flaschenkapseln, aus Kunststoffen	6,5	0
3923 50 90	Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen (ausg. Verschluss- oder Flaschenkapseln)	6,5	0
3923 90 10	Kunststoffnetze, gespritzt, in Schlauchform	6,5	0
3923 90 90	Transportmittel oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen (ausg. Dosen, Kisten, Verschlüge und ähnl. Waren; Säcke und Beutel, einschl. Tüten; Ballons, Flaschen, Flakons und ähnl. Waren; Spulen, Spindeln, Hülsen, Kassetten und ähnl. Warenträger; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse sowie gespritzte Netze in Schlauchform)	6,5	0
3924 10 00	Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch, aus Kunststoffen	6,5	0
3924 90 11	Schwämme zur Verwendung im Haushalt oder zu Toilettezwecken, aus regenerierter Cellulose	6,5	0
3924 90 19	Haushaltsgegenstände, Hauswirtschaftsartikel, Hygienegegenstände oder Toilettengegenstände, aus regenerierter Cellulose (ausg. Geschirr sowie Badewannen, Duschen, Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen und ähnl. Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken)	6,5	0
3924 90 90	Haushaltsgegenstände, Hauswirtschaftsartikel, Hygienegegenstände oder Toilettengegenstände, aus anderen Kunststoffen als regenerierte Cellulose (ausg. Geschirr sowie Badewannen, Duschen, Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen und ähnl. Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken)	6,5	0
3925 10 00	Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnl. Behälter, aus Kunststoffen, mit einem Fassungsvermögen von > 300 l	6,5	0
3925 20 00	Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen, aus Kunststoffen	6,5	0
3925 30 00	Fensterläden, Jalousien, einschl. Jalousetten, und ähnl. Waren, und Teile davon, aus Kunststoffen (ausg. Beschläge und ähnl. Waren)	6,5	0

L 356/312

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
3925 90 10	Beschläge und ähnl. Waren zur bleibenden Befestigung an Türen, Fenstern, Treppen, Wänden oder anderen Gebäudeteilen, aus Kunststoffen	6,5	0
3925 90 20	Kabelkanäle für elektrische Leitungen, aus Kunststoffen	6,5	0
3925 90 80	Bauelemente zum Herstellen von Fußböden, Mauern, Trennwänden, Decken, Bedachungen usw., Regenrinnen und deren Zubehör, Geländer, Zäune und ähnl. Absperrungen, große Regale, zur Montage und zum festen Einbau in Läden, Werkstätten, Lagerräumen usw. bestimmt, architektonische Ornamente, z.B. Kannelierungen, Gewölbe, Friese, und andere Baubedarfsartikel, aus Kunststoffen, a.n.g.	6,5	0
3926 10 00	Büroartikel oder Schulartikel, aus Kunststoffen, a.n.g.	6,5	0
3926 20 00	Kleidung und Bekleidungszubehör, durch Nähen oder Kleben aus Kunststofffolien gefertigt, einschl. Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe	6,5	0
3926 30 00	Beschläge für Möbel, Karosserien und dergl., aus Kunststoffen (ausg. Baubedarfsartikel zur bleibenden Befestigung an Gebäudeteilen)	6,5	0
3926 40 00	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Kunststoffen	6,5	0
3926 90 50	Schmutzkörbe und ähnl. Abwassersiebe, aus Kunststoffen, für Kanalisationsabläufe	6,5	0
3926 90 92	Waren aus Kunststofffolien hergestellt, a.n.g.	6,5	0
3926 90 97	Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Pos. 3901 bis 3914, a.n.g.	6,5	0
4001 10 00	Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert	frei	0
4001 21 00	Naturkautschuk in Form von geräucherten Blättern (smoked sheets)	frei	0
4001 22 00	Naturkautschuk, technisch spezifiziert (TSNR)	frei	0
4001 29 00	Naturkautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen (ausg. geräucherte Blätter [smoked sheets], technisch spezifizierter Naturkautschuk [TSNR] sowie Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert)	frei	0
4001 30 00	Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnl. natürliche Kautschukarten, in Primärformen oder in Platten Blättern oder Streifen (ausg. Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert)	frei	0
4002 11 00	Latex von Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR) oder von carboxyliertem Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR)	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/313

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4002 19 10	Styrol-Butadien-Kautschuk, durch Emulsionspolymerisation hergestellt (E-SBR), in Ballen	frei	0
4002 19 20	Styrol-Butadien-Styrol Blockcopolymere, durch Lösungspolymerisation hergestellt (SBS, thermoplastische Elastomere), in Granulaten, Krümeln oder Pulverform	frei	0
4002 19 30	Styrol-Butadien-Kautschuk, durch Lösungspolymerisation hergestellt (S-SBR), in Ballen	frei	0
4002 19 90	Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR) und carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR), in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen (ausg. E-SBR und S-SBR in Ballen, SBS thermoplastische Elastomere in Granulaten, Krümeln oder Pulverform sowie Latex)	frei	0
4002 20 00	Butadien-Kautschuk (BR), in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	frei	0
4002 31 00	Butylkautschuk (IIR), in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	frei	0
4002 39 00	Chlorbutylkautschuk und Brombutylkautschuk (CIIR) oder (BIIR), in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	frei	0
4002 41 00	Latex von Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk (CR)	frei	0
4002 49 00	Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk (CR), in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen (ausg. Latex)	frei	0
4002 51 00	Latex von Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR)	frei	0
4002 59 00	Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR), in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen (ausg. Latex)	frei	0
4002 60 00	Isopren-Kautschuk (IR), in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	frei	0
4002 70 00	Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer-Kautschuk, unkonjugiert (EPDM), in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	frei	0
4002 80 00	Mischungen von Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle oder ähnl. natürlichen Kautschukarten mit synthetischem Kautschuk oder Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	frei	0
4002 91 00	Latex von synthetischem Kautschuk (ausg. von Styrol-Butadien-Kautschuk [SBR], carboxyliertem Styrol-Butadien-Kautschuk [XSBR], Butadien-Kautschuk [BR], Butylkautschuk [IIR], Chlorbutylkautschuk und Brombutylkautschuk [CIIR oder BIIR], Chloropren [Chlorbutadien]-Kautschuk [CR], Acrylnitril-Butadien-Kautschuk [NBR], Isopren-Kautschuk [IR] und Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer-Kautschuk, unkonjugiert [EPDM])	frei	0

L 356/314

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4002 99 10	Naturkautschuk, modifiziert durch Pfropfen oder Mischen von Kunststoffen (ausg. depolymerisierter Naturkautschuk)	2,9	0
4002 99 90	Kautschuk, synthetisch, und Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen (ausg. Latex sowie Styrol-Butadien- [SBR], carboxyliertem Styrol-Butadien- [XSBR], Butadien- [BR], Butyl- [IIR], Chlorbutyl- [CIIR], Brombutyl- [BIIR], Chloropren [Chlorbutadien]- [CR], Acrylnitril-Butadien- [NBR], Isopren- [IR] und unkonjugierter Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer-Kautschuk [EPDM] sowie durch Zusatz von Kunststoffen modifizierte Erzeugnisse)	frei	0
4003 00 00	Kautschuk, regeneriert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	frei	0
4004 00 00	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	frei	0
4005 10 00	Kautschuk, nichtvulkanisiert, mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	frei	0
4005 20 00	Kautschukmischungen, nichtvulkanisiert, in Form von Lösungen oder Dispersionen (ausg. mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid sowie Mischungen von Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle oder ähnl. natürlichen Kautschukarten mit synthetischem Kautschuk oder Faktis)	frei	0
4005 91 00	Kautschukmischungen, nichtvulkanisiert, in Form von Platten, Blättern oder Streifen (ausg. mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid sowie Mischungen von Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle oder ähnl. natürlichen Kautschukarten mit synthetischem Kautschuk oder Faktis)	frei	0
4005 99 00	Kautschukmischungen, nichtvulkanisiert, in Primärformen (ausg. Lösungen, Dispersionen, Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid, Mischungen von Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle oder ähnl. natürlichen Kautschukarten mit synthetischem Kautschuk oder Faktis sowie in Form von Platten, Blättern oder Streifen)	frei	0
4006 10 00	Rohlaufprofile aus nichtvulkanisiertem Kautschuk, für Reifen	frei	0
4006 90 00	Stäbe, Stangen, Rohre, Profile und andere Formen aus nichtvulkanisiertem, auch gemischtem Kautschuk sowie Waren aus nichtvulkanisiertem, auch gemischtem Kautschuk (ausg. Platten, Blätter und Streifen, die, abgesehen von einer einfachen Oberflächenbearbeitung, nicht geschnitten sind oder die durch einfaches Schneiden eine quadratische oder rechteckige Form erhalten haben sowie Rohlaufprofile)	frei	0
4007 00 00	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk (ausg. nichtumspinnene einfache Fäden mit einem Durchmesser von > 5 mm sowie Spinnstoffe in Verbindung mit Kautschukfäden [z.B. mit Spinnstoffen überzogene Fäden und Kordeln])	3	0
4008 11 00	Platten, Blätter und Streifen, aus weichem Zellkautschuk	3	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/315

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4008 19 00	Stäbe, Stangen und Profile, aus weichem Zellkautschuk	2,9	0
4008 21 10	Bodenbelag und Fußmatten, als Meterware oder auf Längen oder lediglich rechteckig oder quadratisch zugeschnitten, aus weichem Vollkautschuk	3	0
4008 21 90	Platten, Blätter und Streifen, aus weichem Vollkautschuk (ausg. Bodenbelag und Fußmatten)	3	0
4008 29 00	Stäbe, Stangen und Profile, aus weichem Vollkautschuk	2,9	0
4009 11 00	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, weder mit anderen Stoffen verstärkt oder noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	0
4009 12 00	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, weder mit anderen Stoffen verstärkt oder noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken (z.B. Nippel, Bögen)	3	0
4009 21 00	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, ausschließlich mit Metall verstärkt oder in Verbindung mit Metall, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	0
4009 22 00	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, ausschließlich mit Metall verstärkt oder in Verbindung mit Metall, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken (z.B. Nippel, Bögen)	3	0
4009 31 00	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, ausschließlich mit textilen Spinnstoffen verstärkt oder in Verbindung mit Spinnstoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	0
4009 32 00	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, ausschließlich mit textilen Spinnstoffen verstärkt oder in Verbindung mit Spinnstoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken (z.B. Nippel, Bögen)	3	0
4009 41 00	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, mit anderen Stoffen als Metall oder textilen Spinnstoffen verstärkt oder in Verbindung mit anderen Stoffen als Metall oder textilen Spinnstoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	0
4009 42 00	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, mit anderen Stoffen als Metall oder textilen Spinnstoffen verstärkt oder in Verbindung mit anderen Stoffen als Metall oder textilen Spinnstoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken (z.B. Nippel, Bögen)	3	0
4010 11 00	Förderbänder aus vulkanisiertem Kautschuk, nur mit Metall verstärkt	6,5	0
4010 12 00	Förderbänder aus vulkanisiertem Kautschuk, nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt	6,5	0
4010 19 00	Förderbänder aus vulkanisiertem Kautschuk (ausg. nur mit Metall oder nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt)	6,5	0
4010 31 00	Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen) aus vulkanisiertem Kautschuk, endlos, v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von > 60 cm bis 180 cm	6,5	0

L 356/316

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4010 32 00	Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen) aus vulkanisiertem Kautschuk, endlos, mit einem äußeren Umfang von > 60 cm bis 180 cm (ausg. v-artig gerippt)	6,5	0
4010 33 00	Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen) aus vulkanisiertem Kautschuk, endlos, v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von > 180 cm bis 240 cm	6,5	0
4010 34 00	Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen) aus vulkanisiertem Kautschuk, endlos, mit einem äußeren Umfang von > 180 cm bis 240 cm (ausg. v-artig gerippt)	6,5	0
4010 35 00	Synchrontreibriemen (Zahnriemen) aus vulkanisiertem Kautschuk, endlos, mit einem äußeren Umfang von > 60 cm bis 150 cm	6,5	0
4010 36 00	Synchrontreibriemen (Zahnriemen) aus vulkanisiertem Kautschuk, endlos, mit einem äußeren Umfang von > 150 cm bis 198 cm	6,5	0
4010 39 00	Treibriemen aus vulkanisiertem Kautschuk (ausg. Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt [Keilriemen], endlos, v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von > 60 cm bis 240 cm sowie Synchrontreibriemen [Zahnriemen], endlos, mit einem äußeren Umfang von > 60 cm bis 198 cm)	6,5	0
4011 10 00	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Personenkraftwagen, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, verwendeten Art	4,5	0
4011 20 10	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art, mit einer Tragfähigkeitskennzahl von <= 121	4,5	0
4011 20 90	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art, mit einer Tragfähigkeitskennzahl von > 121	4,5	0
4011 30 00	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	4,5	0
4011 40 20	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art, für Felgen mit einem Durchmesser <= 33 cm	4,5	0
4011 40 80	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art, für Felgen mit einem Durchmesser > 33 cm	4,5	0
4011 50 00	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Fahrräder verwendeten Art	4	0
4011 61 00	Luftreifen aus Kautschuk, neu, mit Stollen-, Winkel- oder ähnl. Profilen, von der für Landwirtschaftsmaschinen und Forstwirtschaftsmaschinen und -fahrzeuge verwendeten Art	4	0
4011 62 00	Luftreifen aus Kautschuk, neu, mit Stollen-, Winkel- oder ähnl. Profilen, von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, für Felgen mit einem Durchmesser von <= 61 cm	4	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/317

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4011 63 00	Luftreifen aus Kautschuk, neu, mit Stollen-, Winkel- oder ähnl. Profilen, von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, für Felgen mit einem Durchmesser von > 61 cm	4	0
4011 69 00	Luftreifen aus Kautschuk, neu, mit Stollen-, Winkel- oder ähnl. Profilen (ausg. von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Landwirtschaft und Forstwirtschaft oder im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art)	4	0
4011 92 00	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Landwirtschaftsmaschinen und Forstwirtschaftsmaschinen und -fahrzeuge verwendeten Art (ausg. mit Stollen-, Winkel- oder ähnl. Profilen)	4	0
4011 93 00	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, für Felgen mit einem Durchmesser von ≤ 61 cm (ausg. mit Stollen-, Winkel- oder ähnl. Profilen)	4	0
4011 94 00	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, für Felgen mit einem Durchmesser von > 61 cm (ausg. mit Stollen-, Winkel- oder ähnl. Profilen)	4	0
4011 99 00	Luftreifen aus Kautschuk, neu (ausg. mit Stollen-, Winkel- oder ähnl. Profilen sowie Luftreifen von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Landwirtschaft und Forstwirtschaft oder im Hoch- und Tiefbau, für Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, Rennwagen, Omnibusse, Lastkraftwagen, Luftfahrzeuge, Motorräder, Motorroller und Fahrräder verwendeten Art)	4	0
4012 11 00	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert, von der für Personenkraftwagen (einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	4,5	0
4012 12 00	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert, von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	4,5	0
4012 13 00	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert, von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	4,5	0
4012 19 00	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert (ausg. von der für Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, Rennwagen, Omnibusse, Lastkraftwagen und Luftfahrzeuge verwendeten Art)	4,5	0
4012 20 00	Luftreifen aus Kautschuk, gebraucht	4,5	0
4012 90 20	Vollreifen oder Hohlkammerreifen, aus Kautschuk	2,5	0
4012 90 30	Überreifen aus Kautschuk	2,5	0

L 356/318

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4012 90 90	Felgenbänder aus Kautschuk	4	0
4013 10 10	Luftschläuche aus Kautschuk, von der für Personenkraftwagen, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, verwendeten Art	4	0
4013 10 90	Luftschläuche aus Kautschuk, von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	4	0
4013 20 00	Luftschläuche aus Kautschuk, von der für Fahrräder verwendeten Art	4	0
4013 90 00	Luftschläuche aus Kautschuk (ausg. von der für Personenkraftwagen [einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen], Omnibusse, Lastkraftwagen und Fahrräder verwendeten Art)	4	0
4014 10 00	Präservative aus Weichkautschuk	frei	0
4014 90 10	Sauger, Brusthütchen und ähnl. Waren für Kleinkinder, aus Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschuk- oder Kunststoffteilen	frei	0
4014 90 90	Waren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken, aus Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen, a.n.g. (ausg. Sauger, Brusthütchen und ähnl. Waren für Kleinkinder, Präservative sowie Kleidung und Bekleidungszubehör, einschl. Handschuhe, für alle Zwecke)	frei	0
4015 11 00	Handschuhe aus Weichkautschuk, für chirurgische Zwecke (ausg. Fingerlinge)	2	0
4015 19 10	Handschuhe aus Weichkautschuk, für den Haushalt	2,7	0
4015 19 90	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Weichkautschuk (ausg. für den Haushalt und für chirurgische Zwecke)	2,7	0
4015 90 00	Kleidung und Bekleidungszubehör, für alle Zwecke, aus Weichkautschuk (ausg. Schuhe und Kopfbedeckungen, und Teile davon sowie Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe)	5	0
4016 10 00	Waren aus weichem Zellkautschuk, a.n.g.	3,5	0
4016 91 00	Bodenbeläge und Fußmatten, aus Weichkautschuk, mit abgeschrägten oder geformten Kanten oder abgerundeten Ecken oder mit durchbrochenen Rändern oder auf andere Weise bearbeitet (ausg. lediglich quadratisch oder rechteckig zugeschnitten sowie Waren aus Zellkautschuk)	2,5	0
4016 92 00	Radiergummi aus Weichkautschuk, gebrauchsfertig bearbeitet (ausg. nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten)	2,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/319

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4016 93 00	Dichtungen aus Weichkautschuk (ausg. aus Zellkautschuk)	2,5	0
4016 94 00	Bootsfender oder Dockfender, auch aufblasbar, aus Weichkautschuk (ausg. aus Zellkautschuk)	2,5	0
4016 95 00	Luftmatratzen, aufblasbare Kissen und andere aufblasbare Waren, aus Weichkautschuk (ausg. Fender, Boote, Flöße und andere schwimmende Vorrichtungen sowie Waren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken)	2,5	0
4016 99 20	Kompensatoren aus Weichkautschuk	2,5	0
4016 99 52	Gummi-Metalteile aus Weichkautschuk, ihrer Beschaffenheit nach erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kraftfahrzeuge der Pos. 8701 bis 8705 bestimmt (ausg. aus Zellkautschuk)	2,5	0
4016 99 58	Waren aus Weichkautschuk, ihrer Beschaffenheit nach erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kraftfahrzeuge der Pos. 8701 bis 8705 bestimmt, a.n.g. (ausg. aus Zellkautschuk sowie Gummi-Metalteile)	2,5	0
4016 99 91	Gummi-Metalteile aus Weichkautschuk (ausg. aus Zellkautschuk sowie solche ihrer Beschaffenheit nach erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kraftfahrzeuge der Pos. 8701 bis 8705 bestimmt)	2,5	0
4016 99 99	Waren aus Weichkautschuk, a.n.g. (ausg. aus Zellkautschuk)	2,5	0
4017 00 10	Hartkautschuk (z.B. Ebonit) in allen Formen, einschl. Abfälle und Bruch	frei	0
4017 00 90	Waren aus Hartkautschuk, a.n.g.	frei	0
4101 20 10	Häute und Felle, roh, ganz, von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, auch enthaart oder gespalten, mit einem Stückgewicht von <= 16 kg, frisch	frei	0
4101 20 30	Häute und Felle, roh, ganz, von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, auch enthaart oder gespalten, mit einem Stückgewicht von <= 16 kg, nass gesalzen	frei	0
4101 20 50	Häute und Felle, roh, ganz, von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, auch enthaart oder gespalten, mit einem Stückgewicht von <= 8 kg, wenn sie nur getrocknet oder <= 10 kg, wenn sie trocken gesalzen sind	frei	0
4101 20 90	Häute und Felle, roh, ganz, von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, auch enthaart oder gespalten, mit einem Stückgewicht von <= 16 kg, geäschert, gepickelt oder anders konserviert (ausg. frisch oder naß gesalzen, nur getrocknet oder trocken gesalzen, gerbt oder zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert)	frei	0

L 356/320

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4101 50 10	Häute und Felle, roh, ganz, von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, auch enthaart oder gespalten, mit einem Stückgewicht von > 16 kg, frisch	frei	0
4101 50 30	Häute und Felle, roh, ganz, von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, auch enthaart oder gespalten, mit einem Stückgewicht von > 16 kg, nass gesalzen	frei	0
4101 50 50	Häute und Felle, roh, ganz, von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, auch enthaart oder gespalten, mit einem Stückgewicht von > 16 kg, getrocknet oder trocken gesalzen	frei	0
4101 50 90	Häute und Felle, roh, ganz, von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, auch enthaart oder gespalten, mit einem Stückgewicht von > 16 kg, geäschert, gepickelt oder anders konserviert (ausg. frisch oder naß gesalzen, nur getrocknet oder trocken gesalzen, gegerbt oder zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert)	frei	0
4101 90 00	Croupous, Halbcroupous und Bauchstücke sowie gespaltene rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, auch enthaart, frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert und ganze rohe Häute und Felle mit einem Stückgewicht von > 8 kg jedoch < 16 kg wenn sie nur getrocknet und von > 10 kg jedoch < 16 kg wenn sie trocken gesalzen sind (ausg. gegerbt, zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert oder zugerichtet)	frei	0
4102 10 10	Häute und Felle, roh, nichtenthaart, von Lämmern, frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert (ausg. von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnl. Lämmern oder von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern)	frei	0
4102 10 90	Häute und Felle, roh, nichtenthaart, von Schafen, frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert (ausg. von Lämmern)	frei	0
4102 21 00	Häute und Felle, roh, enthaart, von Schafen oder Lämmern, gepickelt, auch gespalten	frei	0
4102 29 00	Häute und Felle, roh, enthaart, von Schafen oder Lämmern, frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert oder anders konserviert, auch gespalten (ausg. gepickelt oder zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert)	frei	0
4103 20 00	Häute und Felle, roh, von Kriechtieren, frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, auch gespalten (ausg. zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert)	frei	0
4103 30 00	Häute und Felle, roh, von Schweinen, frisch, oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, auch enthaart oder gespalten (ausg. zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert)	frei	0
4103 90 10	Häute und Felle, roh, von Ziegen oder Zickeln, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, auch enthaart oder gespalten (ausg. zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert sowie nichtenthaarte Häute und Felle von Ziegen oder Zickeln aus dem Jemen oder von mongolischen oder tibetanischen Ziegen oder Zickeln)	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/321

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4103 90 90	KHäute und Felle, roh, frisch, oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, auch enthaart oder gespalten, einschl. Vogelbälge ohne Federn oder Daunen (ausg. zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert sowie Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), Pferden und anderen Einhufern, Schafen, Lämmern, Ziegen, Zickeln, Kriechtieren und Schweinen)	frei	0
4104 11 10	Vollleder, ungespalten sowie Narbenspalt, in nassem Zustand (einschl. wet-blue), aus ganzen Häuten und Fellen von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), mit einer Oberfläche von $\leq 2,6 \text{ m}^2$, gegerbt, enthaart (ausg. zugerichtet)	frei	0
4104 11 51	Vollleder, ungespalten sowie Narbenspalt, in nassem Zustand (einschl. wet-blue), aus ganzen Häuten und Fellen von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), mit einer Oberfläche von $> 2,6 \text{ m}^2$, gegerbt, enthaart (ausg. zugerichtet)	frei	0
4104 11 59	Vollleder, ungespalten sowie Narbenspalt, in nassem Zustand (einschl. wet-blue), aus Häuten und Fellen von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), gegerbt, enthaart (ausg. zugerichtet sowie aus ganzen Häuten und Fellen)	frei	0
4104 11 90	Vollleder, ungespalten sowie Narbenspalt, in nassem Zustand (einschl. wet-blue), aus Häuten und Fellen von Pferden und anderen Einhufern, gegerbt, enthaart (ausg. zugerichtet)	5,5	0
4104 19 10	Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), ganz, mit einer Oberfläche von $\leq 2,6 \text{ m}^2$, in nassem Zustand (einschl. wet-blue), gegerbt, enthaart, auch gespalten (ausg. zugerichtet, Vollleder, ungespalten sowie Narbenspalt)	frei	0
4104 19 51	Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), ganz, mit einer Oberfläche von $> 2,6 \text{ m}^2$, in nassem Zustand (einschl. wet-blue), gegerbt, enthaart, auch gespalten (ausg. zugerichtet, Vollleder, ungespalten sowie Narbenspalt)	frei	0
4104 19 59	Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), in nassem Zustand (einschl. wet-blue), gegerbt, enthaart, auch gespalten (ausg. zugerichtet, ganze Häute und Felle sowie Vollleder, ungespalten und Narbenspalt)	frei	0
4104 19 90	Häute und Felle von Pferden und anderen Einhufern, in nassem Zustand (einschl. wet-blue), gegerbt, enthaart, auch gespalten (ausg. zugerichtet, Vollleder, ungespalten sowie Narbenspalt)	5,5	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4104 41 11	Vollkipsleder, ungespalten sowie Narbenspaltkipsleder, indisch, enthaart, ganz, auch ohne Kopf und Füße, in getrocknetem Zustand (crust), mit einer Oberfläche von $\leq 2,6 \text{ m}^2$ und einem Stückgewicht von $\leq 4,5 \text{ kg}$, nur pflanzlich gegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren ungeeignet	frei	0
4104 41 19	Vollleder, ungespalten sowie Narbenspaltleder, in getrocknetem Zustand (crust), aus ganzen Häuten und Fellen von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), mit einer Oberfläche von $\leq 2,6 \text{ m}^2$, enthaart (ausg. zugerichtet sowie indisches Kipsleder der Unterpos. 4104 41 11)	6,5	0
4104 41 51	Vollleder, ungespalten sowie Narbenspaltleder, in getrocknetem Zustand (crust), aus ganzen Häuten und Fellen von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), mit einer Oberfläche von $> 2,6 \text{ m}^2$, enthaart (ausg. zugerichtet sowie indisches Kipsleder der Unterpos. 4104 41 11)	6,5	0
4104 41 59	Vollleder, ungespalten sowie Narbenspaltleder, in getrocknetem Zustand (crust), aus Häuten und Fellen von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), mit einer Oberfläche von $> 2,6 \text{ m}^2$, enthaart (ausg. zugerichtet, ganze Häute und Felle sowie indisches Kipsleder der Unterpos. 4104 41 11)	6,5	0
4104 41 90	Vollleder, ungespalten sowie Narbenspaltleder, in getrocknetem Zustand (crust), aus Häuten und Fellen von Pferden und anderen Einhufern, enthaart (ausg. zugerichtet)	5,5	0
4104 49 11	Kipsleder, indisch, enthaart, ganz, auch ohne Kopf und Füße, in getrocknetem Zustand (crust), mit einer Oberfläche von $\leq 2,6 \text{ m}^2$ und einem Stückgewicht von $\leq 4,5 \text{ kg}$, nur pflanzlich gegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren ungeeignet (ausg. Vollleder, ungespalten sowie Narbenspaltleder)	frei	0
4104 49 19	Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), ganz, mit einer Oberfläche von $\leq 2,6 \text{ m}^2$, in getrocknetem Zustand (crust), enthaart, auch gespalten (ausg. zugerichtet, Vollleder, ungespalten, Narbenspalt sowie indisches Kipsleder der Unterpos. 4104 49 11)	6,5	0
4104 49 51	Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), ganz, mit einer Oberfläche von $> 2,6 \text{ m}^2$, in getrocknetem Zustand (crust), enthaart, auch gespalten (ausg. zugerichtet, Vollleder, ungespalten sowie Narbenspalt)	6,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/323

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4104 49 59	Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), mit einer Oberfläche von > 2,6 m ² , in getrocknetem Zustand (crust), enthaart, auch gespalten (ausg. zugerichtet, ganze Häute und Felle sowie Vollleder, ungespalten und Narbenspalt)	6,5	0
4104 49 90	Häute und Felle von Pferden und anderen Einhufern, in getrocknetem Zustand (crust), enthaart, auch gespalten (ausg. zugerichtet, Vollleder, ungespalten sowie Narbenspalt)	5,5	0
4105 10 10	Vollleder von Schafen oder Lämmern, in nassem Zustand (einschl. wet-blue), geegerbt, enthaart (ausg. zugerichtet sowie nur vorgegerbt)	2	0
4105 10 90	Spaltleder von Schafen oder Lämmern, in nassem Zustand (einschl. wet-blue), geegerbt, enthaart (ausg. zugerichtet sowie nur vorgegerbt)	2	0
4105 30 10	Häute und Felle von indischen Metis, in getrocknetem Zustand (crust), enthaart, pflanzlich vorgegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren ungeeignet	frei	0
4105 30 91	Vollleder von Schafen oder Lämmern, in getrocknetem Zustand (crust), enthaart (ausg. zugerichtet sowie nur vorgegerbt und Vollleder von indischen Metis, pflanzlich vorgegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar)	2	0
4105 30 99	Spaltleder von Schafen oder Lämmern, in getrocknetem Zustand (crust), enthaart (ausg. zugerichtet sowie nur vorgegerbt und Spaltleder von indischen Metis, pflanzlich vorgegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar)	2	0
4106 21 10	Vollleder von Ziegen oder Zickeln, in nassem Zustand (einschl. wet-blue), geegerbt, enthaart (ausg. zugerichtet sowie nur vorgegerbt)	2	0
4106 21 90	Spaltleder von Ziegen oder Zickeln, in nassem Zustand (einschl. wet-blue), geegerbt, enthaart (ausg. zugerichtet sowie nur vorgegerbt)	2	0
4106 22 10	Häute und Felle von indischen Ziegen, in getrocknetem Zustand (crust), enthaart, pflanzlich vorgegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren ungeeignet	frei	0

L 356/324

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4106 22 90	Häute und Felle von Ziegen oder Zickeln, in getrocknetem Zustand (crust), enthaart, auch gespalten (ausg. zugerichtet, nur vorgegerbt sowie pflanzlich vorgegerbte Häute und Felle von indischen Ziegen der Unterpos. 4106 22 10)	2	0
4106 31 10	Vollleder von Schweinen, in nassem Zustand (einschl. wet-blue), gegerbt, enthaart (ausg. zugerichtet sowie nur vorgegerbt)	2	0
4106 31 90	Spaltleder von Schweinen, in nassem Zustand (einschl. wet-blue), gegerbt, enthaart (ausg. zugerichtet sowie nur vorgegerbt)	2	0
4106 32 10	Vollleder von Schweinen, in getrocknetem Zustand (crust), enthaart (ausg. zugerichtet sowie nur vorgegerbt)	2	0
4106 32 90	Spaltleder von Schweinen, in getrocknetem Zustand (crust), enthaart (ausg. zugerichtet sowie nur vorgegerbt)	2	0
4106 40 10	Häute und Felle von Kriechtieren, nur pflanzlich vorgegerbt	frei	0
4106 40 90	Häute und Felle von Kriechtieren, gegerbt, auch getrocknet, auch gespalten (ausg. zugerichtet sowie nur pflanzlich vorgegerbt)	2	0
4106 91 00	Häute und Felle von Antilopen, Rehen, Elchen, Elefanten und anderen Tieren, einschl. Meerestieren, enthaart, und Leder von haarlosen Tieren, in nassem Zustand (einschl. wet-blue), gegerbt, auch gespalten (ausg. zugerichtet, von Rindern und Kälbern, Pferden und anderen Einhufern, Schafen und Lämmern, Ziegen oder Zickeln, Schweinen und Kriechtieren sowie nur vorgegerbt)	2	0
4106 92 00	Häute und Felle von Antilopen, Rehen, Elchen, Elefanten und anderen Tieren, einschl. Meerestieren, enthaart, und Leder von haarlosen Tieren, in getrocknetem Zustand (crust), auch gespalten (ausg. zugerichtet, von Rindern und Kälbern, Pferden und anderen Einhufern, Schafen und Lämmern, Ziegen oder Zickeln, Schweinen und Kriechtieren sowie nur vorgegerbt)	2	0
4107 11 11	Boxcalf aus Vollleder, ungespalten, aus ganzen Häuten und Fellen von Kälbern, mit einer Oberfläche von $\leq 2,6 \text{ m}^2$	6,5	0
4107 11 19	Vollleder (einschl. Pergament- oder Rohhautleder), ungespalten, aus ganzen Häuten und Fellen von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), mit einer Oberfläche von $\leq 2,6 \text{ m}^2$, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart (ausg. Boxcalf, Sämischedler, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	6,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/325

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4107 11 90	Vollleder (einschl. Pergament- oder Rohhautleder), ungespalten, aus ganzen Häuten und Fellen von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart (ausg. von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln) mit einer Oberfläche von $\leq 2,6 \text{ m}^2$ sowie Sämischedler, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	6,5	0
4107 12 11	Boxcalf aus Narbenspaltleder, aus ganzen Häuten und Fellen von Kälbern, mit einer Oberfläche von $\leq 2,6 \text{ m}^2$	6,5	0
4107 12 19	Narbenspaltleder (einschl. Pergament- oder Rohhautleder), aus ganzen Häuten und Fellen von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), mit einer Oberfläche von $\leq 2,6 \text{ m}^2$, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart (ausg. Boxcalf, Sämischedler, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	6,5	0
4107 12 91	Narbenspaltleder (einschl. Pergament- oder Rohhautleder), aus ganzen Häuten und Fellen von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart (ausg. von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln) mit einer Oberfläche von $\leq 2,6 \text{ m}^2$ sowie Sämischedler, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	5,5	0
4107 12 99	Narbenspaltleder (einschl. Pergament- oder Rohhautleder), aus ganzen Häuten und Fellen von Pferden und anderen Einhufern, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart (ausg. Sämischedler, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	6,5	0
4107 19 10	Leder (einschl. Pergament- oder Rohhautleder) aus ganzen Häuten und Fellen von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), mit einer Oberfläche von $\leq 2,6 \text{ m}^2$, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart (ausg. ungespaltenes Vollleder, Narbenspaltleder, Sämischedler, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	6,5	0
4107 19 90	Leder (einschl. Pergament- oder Rohhautleder) aus ganzen Häuten und Fellen von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart (ausg. von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln) mit einer Oberfläche von $\leq 2,6 \text{ m}^2$ sowie Vollleder, Narbenspaltleder, Sämischedler, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	6,5	0

L 356/326

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4107 91 10	Sohlenvollleder (einschl. Pergament- oder Rohhautleder), ungespalten, aus Teilstücken, Streifen oder Platten von Häuten oder Fellen von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart (ausg. Sämischleder, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	6,5	0
4107 91 90	Vollleder (einschl. Pergament- oder Rohhautleder), ungespalten, aus Teilstücken, Streifen oder Platten von Häuten oder Fellen von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart (ausg. Sohlenvollleder, Sämischleder, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	6,5	0
4107 92 10	Narbenspaltleder (einschl. Pergament- oder Rohhautleder), aus Teilstücken, Streifen oder Platten von Häuten oder Fellen von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart (ausg. Sämischleder, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	5,5	0
4107 92 90	Narbenspaltleder (einschl. Pergament- oder Rohhautleder), aus Teilstücken, Streifen oder Platten von Häuten oder Fellen von Pferden und anderen Einhufern, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart (ausg. Sämischleder, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	6,5	0
4107 99 10	Leder (einschl. Pergament- oder Rohhautleder) aus Teilstücken, Streifen oder Platten von Häuten oder Fellen von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln), nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart (ausg. Vollleder, Narbenspaltleder, Sämischleder, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	6,5	0
4107 99 90	Leder (einschl. Pergament- oder Rohhautleder) aus Teilstücken, Streifen oder Platten von Häuten oder Fellen von Pferden und anderen Einhufern, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart (ausg. Vollleder, Narbenspaltleder, Sämischleder, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	6,5	0
4112 00 00	Leder (einschl. Pergament- oder Rohhautleder) von Schafen oder Lämmern, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart, auch gespalten (ausg. Sämischleder, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	3,5	0
4113 10 00	Leder (einschl. Pergament- oder Rohhautleder) von Ziegen oder Zickeln, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart, auch gespalten (ausg. Sämischleder, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	3,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/327

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4113 20 00	Leder (einschl. Pergament- oder Rohhautleder) von Schweinen, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart, auch gespalten (ausg. Sämischleder, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	2	0
4113 30 00	Leder (einschl. Pergament- oder Rohhautleder) von Kriechtieren, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, auch gespalten (ausg. Sämischleder, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	2	0
4113 90 00	Leder (einschl. Pergament- oder Rohhautleder) von Antilopen, Rehen, Elchen, Elefanten und anderen Tieren, einschl. Meerestieren, enthaart, und Leder von haarlosen Tieren, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, auch gespalten (ausg. von Rindern und Kälbern, Pferden und anderen Einhufern, Schafen und Lämmern, Ziegen und Zickeln, Schweinen und Kriechtieren sowie Sämischleder, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)	2	0
4114 10 10	Sämischleder, einschl. Neusämischleder, von Schafen oder Lämmern (ausg. glacéegerbte Leder, nachträglich mit Formaldehyd behandelt sowie Leder, nach dem Gerben lediglich mit Öl gefettet)	2,5	0
4114 10 90	Sämischleder, einschl. Neusämischleder (ausg. von Schafen oder Lämmern sowie glacéegerbte Leder, nachträglich mit Formaldehyd behandelt, und Leder, nach dem Gerben lediglich mit Öl gefettet)	2,5	0
4114 20 00	Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder (ausg. lackiertes oder metallisiertes rekonstituiertes Leder)	2,5	0
4115 10 00	Leder, rekonstituiert, auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	2,5	0
4115 20 00	Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, zur Herstellung von Waren aus Leder ungeeignet; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	frei	0
4201 00 00	Sattlerwaren für alle Tiere (einschl. Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergl.), aus Stoffen aller Art (ausg. Haltegurte für Kinder und Erwachsene sowie Reitpeitschen und andere Waren der Pos. 6602)	2,7	0
4202 11 10	Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnl. Behältnisse, mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	3	0

L 356/328

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4202 11 90	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und ähnl. Koffer, mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder (ausg. Aktenkoffer)	3	0
4202 12 11	Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnl. Behältnisse, mit Außenseite aus Kunststofffolien	9,7	0
4202 12 19	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und ähnl. Koffer, mit Außenseite aus Kunststofffolien (ausg. Aktenkoffer)	9,7	0
4202 12 50	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnl. Behältnisse, mit Außenseite aus formgepresstem Kunststoff	5,2	0
4202 12 91	Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnl. Behältnisse, mit Außenseite aus Kunststoff, einschl. Vulkanfiber, oder aus Spinnstoffen (ausg. aus Kunststofffolien oder formgepresstem Kunststoff)	3,7	0
4202 12 99	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und ähnl. Koffer, mit Außenseite aus Kunststoff oder aus Spinnstoffen (ausg. aus Kunststofffolien oder formgepresstem Kunststoff sowie Aktenkoffer)	3,7	0
4202 19 10	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnl. Behältnisse, mit Außenseite aus Aluminium	5,7	0
4202 19 90	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnl. Behältnisse (ausg. mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder, Lackleder, Kunststoff, Spinnstoffen oder Aluminium)	3,7	0
4202 21 00	Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschl. solcher ohne Handgriff, mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	3	0
4202 22 10	Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschl. solcher ohne Handgriff, mit Außenseite aus Kunststofffolien	9,7	0
4202 22 90	Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschl. solcher ohne Handgriff, mit Außenseite aus Spinnstoffen	3,7	0
4202 29 00	Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschl. solcher ohne Handgriff, mit Außenseite aus Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder teilweise mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen	3,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/329

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4202 31 00	Brieftaschen, Geldbörsen, Schlüsselmäppchen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel und ähnl. Taschen- oder Handtaschenartikel, mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	3	0
4202 32 10	Brieftaschen, Geldbörsen, Schlüsselmäppchen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel und ähnl. Taschen- oder Handtaschenartikel, mit Außenseite aus Kunststofffolien	9,7	0
4202 32 90	Brieftaschen, Geldbörsen, Schlüsselmäppchen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel und ähnl. Taschen- oder Handtaschenartikel, mit Außenseite aus Spinnstoffen	3,7	0
4202 39 00	Brieftaschen, Geldbörsen, Schlüsselmäppchen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel und ähnl. Taschen- oder Handtaschenartikel, mit Außenseite aus Vulkanfaser oder Pappe, oder ganz oder teilweise mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen, einschl. Brillenetuis aus formgepresstem Kunststoff	3,7	0
4202 91 10	Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel, mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	3	0
4202 91 80	Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Einkaufstaschen, Kartentaschen, Werkzeugtaschen, Schachteln für Schmuckwaren, Besteckkästen, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnl. Behältnisse, mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder (ausg. Koffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnl. Behältnisse, Taschen- oder Handtaschenartikel, Reise-, Toiletten- und Sportartikel taschen sowie Rucksäcke)	3	0
4202 92 11	Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel, mit Außenseite aus Kunststofffolien	9,7	0
4202 92 15	Behältnisse für Musikinstrumente, mit Außenseite aus Kunststofffolien	6,7	0
4202 92 19	Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Einkaufstaschen, Kartentaschen, Werkzeugtaschen, Schachteln für Schmuckwaren, Besteckkästen, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras oder Waffen und ähnl. Behältnisse, mit Außenseite aus Kunststofffolien (ausg. Koffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnl. Behältnisse, Taschen- oder Handtaschenartikel, Reise-, Toiletten- und Sportartikel taschen, Rucksäcke sowie Behältnisse für Musikinstrumente)	9,7	0
4202 92 91	Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel, mit Außenseite aus Spinnstoffen	2,7	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4202 92 98	Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Einkaufstaschen, Kartentaschen, Werkzeugtaschen, Schachteln für Schmuckwaren, Besteckkästen, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnl. Behältnisse, mit Außenseite aus Spinnstoffen (ausg. Koffer, Aktentaschen, Schulranzen und ähnl. Behältnisse, Taschen- oder Handtaschenartikel, Reise-, Toiletten- und Sportartikelaschen sowie Rucksäcke)	2,7	0
4202 99 00	Reisetaschen, Einkaufstaschen, Werkzeugtaschen, Schachteln für Schmuckwaren, Besteckkästen und ähnl. Behältnisse, mit Außenseite aus Vulkanfaser oder Pappe sowie Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnl. Behältnisse, mit Außenseite aus anderen Stoffen als Leder, Kunststofffolien oder Spinnstoffen (ausg. Koffer, Aktentaschen, Schulranzen und ähnl. Behältnisse, Handtaschen, Taschen- oder Handtaschenartikel)	3,7	0
4203 10 00	Kleidung aus Leder oder rekonstituiertem Leder (ausg. Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen und Teile davon sowie Waren des Kapitels 95, z.B. Schienbeinschoner, Fechtmasken)	4	0
4203 21 00	Spezialsporthandschuhe aus Leder oder rekonstituiertem Leder	9	0
4203 29 10	Schutzhandschuhe aus Leder oder rekonstituiertem Leder, für alle Berufe	9	0
4203 29 91	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Leder oder rekonstituiertem Leder, für Männer oder Knaben (ausg. Spezialsporthandschuhe sowie Schutzhandschuhe für alle Berufe)	7	0
4203 29 99	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Leder oder rekonstituiertem Leder (ausg. für Männer oder Knaben sowie Spezialsporthandschuhe und Schutzhandschuhe für alle Berufe)	7	0
4203 30 00	Gürtel, Koppel und Schulterriemen, aus Leder oder rekonstituiertem Leder	5	0
4203 40 00	Bekleidungszubehör aus Leder oder rekonstituiertem Leder (ausg. Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, Gürtel, Koppel und Schulterriemen, Schuhe und Kopfbedeckungen und Teile davon sowie Waren des Kapitels 95 [z.B. Schienbeinschoner, Fechtmasken])	5	0
4205 00 11	Treibriemen und Förderbänder, aus Leder oder rekonstituiertem Leder	2	0
4205 00 19	Waren zu technischen Zwecken, aus Leder oder rekonstituiertem Leder (ausg. Treibriemen und Förderbänder)	3	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/331

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4205 00 90	Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder (ausg. Sattlerwaren, Täschnerwaren, Kleidung und Bekleidungszubehör, Waren zu technischen Zwecken, Peitschen, Reitpeitschen und andere Waren der Pos. 6602, Möbel, Beleuchtungskörper, Spielzeug, Spiele, Sportgeräte, Knöpfe und Teile davon, Manschettenknöpfe, Armbänder und anderer Fantasieschmuck, konfektionierte Waren aus Netzstoffen der Pos. 5608 sowie Waren aus Flechtstoffen)	2,5	0
4206 00 00	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen (ausg. steriles Catgut und anderes steriles chirurgisches Nahtmaterial sowie Musiksaiten)	1,7	0
4301 10 00	Pelzfelle, roh, von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	frei	0
4301 30 00	Pelzfelle, roh, von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnl. Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	frei	0
4301 60 00	Pelzfelle, roh, von Füchsen, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	frei	0
4301 80 30	Pelzfelle, roh, von Murmeltieren, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	frei	0
4301 80 50	Pelzfelle, roh, von Wildkatzen aller Art, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	frei	0
4301 80 70	Pelzfelle, roh, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen (ausg. von Nerzen, Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnl. Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, von Füchsen, Murmeltieren und Wildkatzen aller Art)	frei	0
4301 90 00	Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbaren Teile von Pelzfellen	frei	0
4302 11 00	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt, von Nerzen	frei	0
4302 19 10	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt, von Bibern	frei	0
4302 19 20	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt, von Bisamratten	frei	0
4302 19 30	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt, von Füchsen	frei	0
4302 19 35	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt, von Kaninchen oder Hasen	frei	0

L 356/332

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4302 19 41	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt, von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	2,2	0
4302 19 49	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt, von Hundsrobben oder Ohrenrobben (ausg. von Jungtieren der Sattelrobbe [whitecoats] und Mützenrobbe [bluebacks])	2,2	0
4302 19 50	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt, von Seeottern oder Nutrias	2,2	0
4302 19 60	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt, von Murmeltieren	2,2	0
4302 19 70	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt, von Wildkatzen aller Art	2,2	0
4302 19 75	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt, von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnl. Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen, oder tibetanischen Lämmern	frei	0
4302 19 80	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt, von Schafen oder Lämmern (ausg. von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnl. Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen, oder tibetanischen Lämmern)	2,2	0
4302 19 95	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt (ausg. von Nerzen, Kaninchen, Hasen, Bibern, Bismarratten, Füchsen, Hundsrobben, Ohrenrobben, Seeottern, Nutrias, Murmeltieren, Wildkatzen aller Art, Schafen und Lämmern)	2,2	0
4302 20 00	Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, von gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen, nicht zusammengesetzt	frei	0
4302 30 10	Pelzfelle, gegerbt und zugerichtet, ausgelassen	2,7	0
4302 30 21	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt, ohne Zusatz anderer Stoffe, von Nerzen (ausg. sog. ausgelassene Pelzfelle sowie Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen)	2,2	0
4302 30 25	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt, ohne Zusatz anderer Stoffe, von Kaninchen oder Hasen (ausg. sog. ausgelassene Pelzfelle sowie Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen)	2,2	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/333

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4302 30 31	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt, ohne Zusatz anderer Stoffe, von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnl. Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern (ausg. sog. ausgelassene Pelzfelle sowie Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen)	2,2	0
4302 30 41	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt, ohne Zusatz anderer Stoffe, von Bisamratten (ausg. sog. ausgelassene Pelzfelle sowie Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen)	2,2	0
4302 30 45	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt, ohne Zusatz anderer Stoffe, von Füchsen (ausg. sog. ausgelassene Pelzfelle sowie Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen)	2,2	0
4302 30 51	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt, ohne Zusatz anderer Stoffe, von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks) (ausg. sog. ausgelassene Pelzfelle sowie Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen)	2,2	0
4302 30 55	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt, ohne Zusatz anderer Stoffe, von Hundsrobben oder Ohrenrobben (ausg. von Jungtieren der Sattelrobbe [whitecoats] und Mützenrobbe [bluebacks], sog. ausgelassene Pelzfelle sowie Kleidung, Bekleidungs-zubehör und andere Waren, aus Pelzfellen)	2,2	0
4302 30 61	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt, ohne Zusatz anderer Stoffe, von Seeottern oder Nutrias (ausg. sog. ausgelassene Pelzfelle sowie Kleidung, Bekleidungs-zubehör und andere Waren, aus Pelzfellen)	2,2	0
4302 30 71	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt, ohne Zusatz anderer Stoffe, von Wildkatzen aller Art (ausg. sog. ausgelassene Pelzfelle sowie Kleidung, Bekleidungs-zubehör und andere Waren, aus Pelzfellen)	2,2	0
4302 30 95	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, ganz, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt, ohne Zusatz anderer Stoffe (ausg. von Nerzen, Kaninchen, Hasen, Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnl. Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, Bisamratten, Füchsen, Hunds-, Ohrenrobben, Seeottern, Nutrias, Murmeltieren, Wildkatzen; ausgelassene Felle; Kleidung und andere Waren aus Pelzfellen)	2,2	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4303 10 10	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Pelzfellen von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks) (ausg. Handschuhe, die aus Leder und Pelzfellen bestehen, Schuhe und Kopfbedeckungen, und Teile davon)	3,7	0
4303 10 90	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Pelzfellen (ausg. von Jungtieren der Sattelrobbe [whitecoats] und Mützenrobbe [bluebacks], Handschuhe, die aus Leder und Pelzfellen bestehen, Schuhe und Kopfbedeckungen, und Teile davon)	3,7	0
4303 90 00	Waren aus Pelzfellen (ausg. Kleidung und Bekleidungszubehör sowie Waren des Kapitels 95 [z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte])	3,7	0
4304 00 00	Pelzwerk, künstlich (ausg. Handschuhe, die aus Leder und künstlichem Pelzwerk bestehen, Schuhe und Kopfbedeckungen, und Teile davon sowie Waren des Kapitels 95 [z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte])	3,2	0
4401 10 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnl. Formen	frei	0
4401 21 00	Nadelholz in Form von Plättchen oder Schnitzeln (ausg. von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art)	frei	0
4401 22 00	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln (ausg. von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art sowie Nadelholz)	frei	0
4401 30 10	Sägespäne von Holz, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnl. Formen zusammengepresst	frei	0
4401 30 90	Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnl. Formen zusammengepresst (ausg. Sägespäne)	frei	0
4402 10 00	Bambuskohle, einschl. Kohle aus Schalen oder Nüssen, auch zusammengepresst (ausg. als Arzneiware, mit Weihrauch gemischte Bambuskohle sowie aktivierte Bambuskohle und Zeichenkohle)	frei	0
4402 90 00	Holzkohle, einschl. Kohle aus Schalen oder Nüssen, auch zusammengepresst (ausg. Bambuskohle sowie Holzkohle als Arzneiware, mit Weihrauch gemischte Holzkohle, aktivierte Holzkohle und Zeichenkohle)	frei	0
4403 10 00	Rohholz, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt (ausg. grob zugerichtetes Holz für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeugstiele oder dergl.; Holz in Form von Bahnschwellen; Holz in Form von Brettern oder Balken usw. zugeschnitten)	frei	0
4403 20 11	Sägerundholz aus Fichtenholz von der Art (<i>Picea abies</i> Karst.) oder aus Tannenholz von der Art (<i>Abies alba</i> Mill.), auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/335

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4403 20 19	Fichtenholz von der Art (<i>Picea abies</i> Karst.) oder Tannenholz von der Art (<i>Abies alba</i> Mill.), roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet (ausg. Sägerundholz; grob zugerichtetes Holz für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeugstiele oder dergl.; Holz in Form von Bahnschwellen; Holz in Form von Brettern oder Balken usw. zugeschnitten; mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz)	frei	0
4403 20 31	Sägerundholz aus Kiefernholz von der Art (<i>Pinus sylvestris</i> L.), auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	frei	0
4403 20 39	Kiefernholz von der Art (<i>Pinus sylvestris</i> L.), roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet (ausg. Sägerundholz; grob zugerichtetes Holz für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeugstiele oder dergl.; Holz in Form von Bahnschwellen; Holz in Form von Brettern oder Balken usw. zugeschnitten; mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz)	frei	0
4403 20 91	Sägerundholz aus Nadelholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet (ausg. Fichtenholz (<i>Picea abies</i> Karst.), Tannenholz (<i>Abies alba</i> Mill.) und Kiefernholz (<i>Pinus sylvestris</i> L.))	frei	0
4403 20 99	Nadelholz, roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet (ausg. Sägerundholz; grob zugerichtetes Holz für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeugstiele oder dergl.; Holz in Form von Bahnschwellen; Holz in Form von Brettern oder Balken usw. zugeschnitten; mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz; Fichtenholz (<i>Picea abies</i> Karst.), Tannenholz (<i>Abies alba</i> Mill.) und Kiefernholz (<i>Pinus sylvestris</i> L.))	frei	0
4403 41 00	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau, roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet (ausg. grob zugerichtetes Holz für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeugstiele oder dergl.; Holz in Form von Brettern oder Balken usw. zugeschnitten; mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz)	frei	0
4403 49 10	Sapelli, Acajou d'Afrique und Iroko, roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet (ausg. grob zugerichtetes Holz für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeugstiele oder dergl.; Holz in Form von Brettern oder Balken usw. zugeschnitten; mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz)	frei	0
4403 49 20	Okoumé, roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet (ausg. grob zugerichtetes Holz für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeugstiele oder dergl.; Holz in Form von Brettern oder Balken usw. zugeschnitten; mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz)	frei	0
4403 49 40	Sipo, roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet (ausg. grob zugerichtetes Holz für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeugstiele oder dergl.; Holz in Form von Brettern oder Balken usw. zugeschnitten; mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz)	frei	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4403 49 95	Abura, Afrormosia, Ako, Alan, Andiroba, Aningré, Avodiré, Azobé, Balau, Balsa, Bossé clair, Bossé foncé, Cativo, Cedro, Dabema, Dibétou, Doussié, Framiré, Freijo, Fromager, Fuma, Geronggang, Ilomba, Imbuia, Ipé, Jaboty, Jelutong, Jequitiba, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Kosipo, Kotibé, Koto, Limba, Louro, Maçaranduba, Mahogany, Makoré, Mandioqueira, Mansonia, Mengkulang, Merawan, Merbau, Merpauh, Mersawa, Moabi, Niangon, Nyatoh, Obeche, Onzabili, Orey, Ovengkol, Ozigo, Padauk, Paldao, Palissandre de Guatemala, Palissandre de Rio, Palissandre de Para, Palissandre de Rose, Pau Amarelo, Pau Marfim, Pulai, Punah, Quaruba, Ramin, Saqui-Saqui, Sepetir, Sucupira, Suren, Tauari, Teak, Tiama, Tola, Virola, White Lauan, White Meranti, White Seraya und Yellow Meranti, roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet (ausg. grob zugerichtetes Holz für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeugstiele oder dergl.; Holz zu Brettern, Balken usw. zugeschnitten; mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz)	frei	0
4403 91 10	Sägerundholz aus Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.), auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	frei	0
4403 91 90	Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.), roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet (ausg. Sägerundholz; grob zugerichtetes Holz für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeugstiele oder dergl.; Holz in Form von Bahnschwellen; Holz in Form von Brettern oder Balken usw. zugeschnitten; mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz)	frei	0
4403 92 10	Sägerundholz aus Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.), auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	frei	0
4403 92 90	Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.), roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet (ausg. Sägerundholz; grob zugerichtetes Holz für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeugstiele oder dergl.; Holz in Form von Bahnschwellen; Holz in Form von Brettern oder Balken usw. zugeschnitten; mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz)	frei	0
4403 99 10	Pappelholz, roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet (ausg. grob zugerichtetes Holz für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeugstiele oder dergl.; Holz in Form von Brettern oder Balken usw. zugeschnitten; mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz)	frei	0
4403 99 30	Eukalyptusholz, roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet (ausg. grob zugerichtetes Holz für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeugstiele oder dergl.; Holz in Form von Brettern oder Balken usw. zugeschnitten; mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz)	frei	0
4403 99 51	Sägerundholz aus Birkenholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	frei	0
4403 99 59	Birkenholz, roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet (ausg. Sägerundholz; grob zugerichtetes Holz für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeugstiele oder dergl.; Holz in Form von Brettern oder Balken usw. zugeschnitten; mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz)	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/337

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4403 99 95	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet (ausg. grob zugerichtetes Holz für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeugstiele oder dergl.; Holz zu Brettern, Balken usw. zugeschnitten; mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz; tropisches Holz der Unterpos.-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel sowie Nadel-, Eichen-, Buchen-, Pappel-, Eukalyptus- und Birkenholz)	frei	0
4404 10 00	Holz für Fassreifen, Holzpfähle, gespalten, Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt, Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergl., Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergl., aus Nadelholz (ausg. Reifholz auf Länge zugeschnitten und an den Enden gekerbt; Bürsteneinfassungen, Schuhleisten)	frei	0
4404 20 00	Holz für Fassreifen, Holzpfähle, gespalten, Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt, Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergl., Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergl. (ausg. Reifholz auf Länge zugeschnitten und an den Enden gekerbt; Bürsteneinfassungen, Schuhleisten; allgemein Nadelholz)	frei	0
4405 00 00	Holzwolle; Holzmehl im Sinne von Holzpulver, das mit einem Rückstand von ≤ 8 GHT ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,63 mm passiert	frei	0
4406 10 00	Bahnschwellen aus Holz, unimprägniert	frei	0
4406 90 00	Bahnschwellen aus Holz, imprägniert	frei	0
4407 10 15	Nadelholz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, geschliffen sowie an den Enden verbunden, auch gehobelt oder geschliffen	frei	0
4407 10 31	Fichtenholz von der Art (<i>Picea abies</i> Karst.) oder Tannenholz von der Art (<i>Abies alba</i> Mill.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, gehobelt (ausg. an den Enden verbunden)	frei	0
4407 10 33	Kiefernholz von der Art (<i>Pinus sylvestris</i> L.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, gehobelt (ausg. an den Enden verbunden)	frei	0
4407 10 38	Nadelholz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, gehobelt (ausg. an den Enden verbunden sowie Fichtenholz (<i>Picea abies</i> Karst.), Tannenholz (<i>Abies alba</i> Mill.) und Kiefernholz (<i>Pinus sylvestris</i> L.))	frei	0
4407 10 91	Fichtenholz von der Art (<i>Picea abies</i> Karst.) oder Tannenholz von der Art (<i>Abies alba</i> Mill.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden; Brettchen zum Herstellen von Bleistiften, Kopierstiften, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen Holzgefassten Stiften; Holz mit einer Länge von ≤ 125 cm und einer Dicke von $< 12,5$ mm)	frei	0

L 356/338

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4407 10 93	Kiefernholz von der Art (<i>Pinus sylvestris</i> L.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden; Brettchen zum Herstellen von Bleistiften, Kopierstiften, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften; Holz mit einer Länge von ≤ 125 cm und einer Dicke von < 12,5 mm)	frei	0
4407 10 98	Nadelholz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, Dicke > 6 mm (ausg. gehobelt oder geschliffen sowie Fichtenholz (<i>Picea abies</i> Karst.), Tannenholz (<i>Abies alba</i> Mill.) und Kiefernholz (<i>Pinus sylvestris</i> L.))	frei	0
4407 21 10	Mahogany (<i>Swietenia</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, geschliffen sowie an den Enden verbunden, auch gehobelt oder geschliffen	2,5	0
4407 21 91	Mahogany (<i>Swietenia</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, gehobelt (ausg. an den Enden verbunden)	2	0
4407 21 99	Mahogany (<i>Swietenia</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	frei	0
4407 22 10	Virola, Imbuia und Balsa, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, geschliffen sowie an den Enden verbunden, auch gehobelt oder geschliffen	2,5	0
4407 22 91	Virola, Imbuia und Balsa, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, gehobelt (ausg. an den Enden verbunden)	2	0
4407 22 99	Virola, Imbuia und Balsa, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	frei	0
4407 25 10	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, an den Enden verbunden, auch gehobelt oder geschliffen	2,5	0
4407 25 30	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, gehobelt (ausg. an den Enden verbunden)	2	0
4407 25 50	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, geschliffen (ausg. an den Enden verbunden)	2,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/339

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4407 25 90	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	frei	0
4407 26 10	White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, an den Enden verbunden, auch gehobelt oder geschliffen	2,5	0
4407 26 30	White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, gehobelt (ausg. an den Enden verbunden)	2	0
4407 26 50	White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, geschliffen (ausg. an den Enden verbunden)	2,5	0
4407 26 90	White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	frei	0
4407 27 10	Sapelli, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, geschliffen sowie an den Enden verbunden, auch gehobelt oder geschliffen	2,5	0
4407 27 91	Sapelli, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, gehobelt (ausg. an den Enden verbunden)	2	0
4407 27 99	Sapelli, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	frei	0
4407 28 10	Iroko, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, geschliffen sowie an den Enden verbunden, auch gehobelt oder geschliffen	2,5	0
4407 28 91	Iroko, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, gehobelt (ausg. an den Enden verbunden)	2	0
4407 28 99	Iroko, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	frei	0

L 356/340

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4407 29 15	Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Okoumé, Obeche, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Palissandre de Rio, Palissandre de Para, Palissandre de Rose, Abura, Afrormosia, Ako, Andiroba, Aningré, Avodiré, Balau, Bossé clair, Bossé foncé, Cativo, Cedro, Dabema, Doussié, Framiré, Freijo, Fromager, Fuma, Geronggang, Ipé, Jaboty, Jequitiba, Kosipo, Kotibé, Koto, Louro, Maçaranduba, Mahogany (ausg. (Swietenia spp.)), Mandioqueira, Mengkulang, Merawan, Merpauh, Mersawa, Moabi, Niangon, Nyatoh, Onzabili, Orey, Ovengkol, Ozigo, Padauk, Paldao, Palissandre de Guatemala, Pau Amarelo, Pau Marfim, Pulai, Punah, Quaruba, Saqui-Saqui, Sepetir, Sucupira, Suren, Tauari und Tola, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, an den Enden verbunden, auch gehobelt oder geschliffen	2,5	0
4407 29 20	Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, gehobelt (ausg. an den Enden verbunden)	2	0
4407 29 25	Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Okoumé, Obeche, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba und Azobé, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, gehobelt (ausg. an den Enden verbunden)	2	0
4407 29 45	Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Okoumé, Obeche, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, geschliffen (ausg. an den Enden verbunden)	2,5	0
4407 29 61	Azobé, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	frei	0
4407 29 68	Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Okoumé, Obeche, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	frei	0
4407 29 83	Abura, Afrormosia, Ako, Andiroba, Aningré, Avodiré, Balau, Bossé clair, Bossé foncé, Cativo, Cedro, Dabema, Doussié, Framiré, Freijo, Fromager, Fuma, Geronggang, Ipé, Jaboty, Jequitiba, Kosipo, Kotibé, Koto, Louro, Maçaranduba, Mahogany (ausg. (Swietenia spp.)), Mandioqueira, Mengkulang, Merawan, Merpauh, Mersawa, Moabi, Niangon, Nyatoh, Onzabili, Orey, Ovengkol, Ozigo, Padauk, Paldao, Palissandre de Guatemala, Pau Amarelo, Pau Marfim, Pulai, Punah, Quaruba, Saqui-Saqui, Sepetir, Sucupira, Suren, Tauari und Tola, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, gehobelt (ausg. an den Enden verbunden)	2	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/341

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4407 29 85	Abura, Afrormosia, Ako, Andiroba, Aningré, Avodiré, Balau, Bossé clair, Bossé foncé, Cativo, Cedro, Dabema, Doussié, Framiré, Freijo, Fromager, Fuma, Geronggang, Ipé, Jaboty, Jequitiba, Kosipo, Kotibé, Koto, Louro, Maçaranduba, Mahogany (ausg. (Swietenia spp.)), Mandioqueira, Mengkulang, Merawan, Merpauh, Mersawa, Moabi, Niangon, Nyatoh, Onzabili, Orey, Ovengkol, Ozigo, Padauk, Paldao, Palissandre de Guatemala, Pau Amarelo, Pau Marfim, Pulai, Punah, Quaruba, Saqui-Saqui, Sepetir, Sucupira, Suren, Tauari und Tola, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, geschliffen (aus. an den Enden verbunden)	2,5	0
4407 29 95	Abura, Afrormosia, Ako, Andiroba, Aningré, Avodiré, Balau, Bossé clair, Bossé foncé, Cativo, Cedro, Dabema, Doussié, Framiré, Freijo, Fromager, Fuma, Geronggang, Ipé, Jaboty, Jequitiba, Kosipo, Kotibé, Koto, Louro, Maçaranduba, Mahogany (ausg. (Swietenia spp.)), Mandioqueira, Mengkulang, Merawan, Merpauh, Mersawa, Moabi, Niangon, Nyatoh, Onzabili, Orey, Ovengkol, Ozigo, Padauk, Paldao, Palissandre de Guatemala, Pau Amarelo, Pau Marfim, Pulai, Punah, Quaruba, Saqui-Saqui, Sepetir, Sucupira, Suren, Tauari und Tola, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. an den Enden verbunden, gehobelt oder geschliffen)	frei	0
4407 91 15	Eichenholz (Quercus spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, geschliffen sowie an den Enden verbunden, auch gehobelt oder geschliffen	frei	0
4407 91 31	Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt, aus Eichenholz (Quercus spp.), mit einer Dicke von > 6 mm, gehobelt (ausg. furniert oder aus Sperrholz)	frei	0
4407 91 39	Eichenholz (Quercus spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, gehobelt (ausg. an den Enden verbunden sowie Stäbe und Frieze für Parkett)	frei	0
4407 91 90	Eichenholz (Quercus spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	frei	0
4407 92 00	Buchenholz (Fagus spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von > 6 mm	frei	0
4407 93 10	Ahornholz (Acer spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, gehobelt sowie an den Enden verbunden, auch gehobelt oder geschliffen	frei	0
4407 93 91	Ahornholz (Acer spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, geschliffen (aus. an den Enden verbunden)	2,5	0

L 356/342

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4407 93 99	Ahornholz (<i>Acer</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	frei	0
4407 94 10	Kirschbaumholz (<i>Prunus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, gehobelt sowie an den Enden verbunden, auch gehobelt oder geschliffen	frei	0
4407 94 91	Kirschbaumholz (<i>Prunus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, geschliffen (aus. an den Enden verbunden)	2,5	0
4407 94 99	Kirschbaumholz (<i>Prunus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	frei	0
4407 95 10	Eschenholz (<i>Fraxinus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, gehobelt sowie an den Enden verbunden, auch gehobelt oder geschliffen	frei	0
4407 95 91	Eschenholz (<i>Fraxinus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, geschliffen (aus. an den Enden verbunden)	2,5	0
4407 95 99	Eschenholz (<i>Fraxinus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	frei	0
4407 99 20	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, an den Enden verbunden, auch gehobelt oder geschliffen (ausg. tropische Hölzer der Unterpos.-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel sowie Nadelholz, Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.), Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.), Ahornholz (<i>Acer</i> spp.), Kirschbaumholz (<i>Prunus</i> spp.) und Eschenholz (<i>Fraxinus</i> spp.))	frei	0
4407 99 25	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, gehobelt (ausg. an den Enden verbunden; tropische Hölzer der Unterpos.-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel sowie Nadelholz, Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.), Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.), Ahornholz (<i>Acer</i> spp.), Kirschbaumholz (<i>Prunus</i> spp.) und Eschenholz (<i>Fraxinus</i> spp.))	frei	0
4407 99 40	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm, geschliffen (ausg. an den Enden verbunden; tropische Hölzer der Unterpos.-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel sowie Nadelholz, Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.), Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.), Ahornholz (<i>Acer</i> spp.), Kirschbaumholz (<i>Prunus</i> spp.) und Eschenholz (<i>Fraxinus</i> spp.))	2,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/343

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4407 99 91	Pappelholz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	frei	0
4407 99 96	Tropische Hölzer, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden sowie tropische Hölzer der Unterpos.-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel)	frei	0
4407 99 98	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden sowie tropische Hölzer, Nadelholz, Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.), Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.), Ahornholz (<i>Acer</i> spp.), Kirschbaumholz (<i>Prunus</i> spp.), Eschenholz (<i>Fraxinus</i> spp.) und Pappelholz)	frei	0
4408 10 15	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz aus Nadelholz und anderes Nadelholz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von <= 6 mm, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	3	0
4408 10 91	Brettchen zum Herstellen von Bleistiften, Kopierstiften, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen Holzgefassten Stiften, aus Nadelholz, mit einer Dicke von <= 6 mm	frei	0
4408 10 93	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz aus Nadelholz und anderes Nadelholz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von <= 1 mm (ausg. geschliffen)	4	0
4408 10 99	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz aus Nadelholz und anderes Nadelholz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch an den Kanten verbunden, mit einer Dicke von > 1 mm bis 6 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden sowie Brettchen zum Herstellen von Bleistiften, Kopierstiften, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen Holzgefassten Stiften)	4	0
4408 31 11	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von <= 6 mm, an den Enden verbunden, auch gehobelt oder geschliffen, aus Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	4,9	0

L 356/344

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4408 31 21	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von <= 6 mm, gehobelt, aus Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau (ausg. an den Enden verbunden)	4	0
4408 31 25	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von <= 6 mm, geschliffen, aus Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau (ausg. an den Enden verbunden)	4,9	0
4408 31 30	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von <= 6 mm, auch an den Kanten verbunden, aus Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	6	0
4408 39 15	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von <= 6 mm, geschliffen sowie an den Enden verbunden, auch gehobelt, aus White Lauan, Sipo, Limba, Okoumé, Obeche, Acajou d'Afrique, Sapelli, Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose	4,9	0
4408 39 21	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von <= 6 mm, gehobelt, aus White Lauan, Sipo, Limba, Okoumé, Obeche, Acajou d'Afrique, Sapelli, Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose (ausg. an den Enden verbunden)	4	0
4408 39 31	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch an den Kanten verbunden, mit einer Dicke von <= 1 mm, aus White Lauan, Sipo, Limba, Okoumé, Obeche, Acajou d'Afrique, Sapelli, Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	6	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/345

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4408 39 35	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch an den Kanten verbunden, mit einer Dicke von > 1 mm bis <= 6 mm, aus White Lauan, Sipo, Limba, Okoumé, Obeche, Acajou d'Afrique, Sapelli, Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	6	0
4408 39 55	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von <= 6 mm, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, aus Abura, Afrormosia, Ako, Alan, Andiroba, Aningré, Avodiré, Azobé, Balau, Balsa, Bossé clair, Bossé foncé, Cativo, Cedro, Dabema, Dibétou, Doussié, Framiré, Freijo, Fromager, Fuma, Geronggang, Ilomba, Imbuia, Ipé, Iroko, Jaboty, Jelutong, Jequitiba, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Kosipo, Kotibé, Koto, Louro, Maçaranduba, Mahogany (ausg. (Swietenia spp.)), Makoré, Mandioqueira, Mansonia, Mengkulang, Merawan, Merbau, Merpauh, Mersawa, Moabi, Niangon, Nyatoh, Onzabili, Orey, Ovengkol, Ozigo, Padauk, Paldao, Palissandre de Guatemala, Pau Amarelo, Pau Marfim, Pulai, Punah, Quaruba, Ramin, Saqui-Saqui, Sepetir, Sucupira, Suren, Tauari, Teak, Tiama, Tola, White Meranti, White Seraya und Yellow Meranti	3	0
4408 39 70	Brettchen zum Herstellen von Bleistiften, Kopierstiften, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften, mit einer Dicke von <= 6 mm, aus Abura, Afrormosia, Ako, Alan, Andiroba, Aningré, Avodiré, Azobé, Balau, Balsa, Bossé clair, Bossé foncé, Cativo, Cedro, Dabema, Dibétou, Doussié, Framiré, Freijo, Fromager, Fuma, Geronggang, Ilomba, Imbuia, Ipé, Iroko, Jaboty, Jelutong, Jequitiba, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Kosipo, Kotibé, Koto, Louro, Maçaranduba, Mahogany (ausg. (Swietenia spp.)), Makoré, Mandioqueira, Mansonia, Mengkulang, Merawan, Merbau, Merpauh, Mersawa, Moabi, Niangon, Nyatoh, Onzabili, Orey, Ovengkol, Ozigo, Padauk, Paldao, Palissandre de Guatemala, Pau Amarelo, Pau Marfim, Pulai, Punah, Quaruba, Ramin, Saqui-Saqui, Sepetir, Sucupira, Suren, Tauari, Teak, Tiama, Tola, White Meranti, White Seraya und Yellow Meranti	frei	0
4408 39 85	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch an den Kanten verbunden, mit einer Dicke von <= 1 mm, aus Abura, Afrormosia, Ako, Alan, Andiroba, Aningré, Avodiré, Azobé, Balau, Balsa, Bossé clair, Bossé foncé, Cativo, Cedro, Dabema, Dibétou, Doussié, Framiré, Freijo, Fromager, Fuma, Geronggang, Ilomba, Imbuia, Ipé, Iroko, Jaboty, Jelutong, Jequitiba, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Kosipo, Kotibé, Koto, Louro, Maçaranduba, Mahogany (ausg. (Swietenia spp.)), Makoré, Mandioqueira, Mansonia, Mengkulang, Merawan, Merbau, Merpauh, Mersawa, Moabi, Niangon, Nyatoh, Onzabili, Orey, Ovengkol, Ozigo, Padauk, Paldao, Palissandre de Guatemala, Pau Amarelo, Pau Marfim, Pulai, Punah, Quaruba, Ramin, Saqui-Saqui, Sepetir, Sucupira, Suren, Tauari, Teak, Tiama, Tola, White Meranti, White Seraya und Yellow Meranti (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	4	0

L 356/346

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4408 39 95	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch an den Kanten verbunden, mit einer Dicke von > 1 mm bis <= 6 mm, aus Abura, Afrormosia, Ako, Alan, Andiroba, Aningré, Avodiré, Azobé, Balau, Balsa, Bossé clair, Bossé foncé, Cativo, Cedro, Dabema, Dibétou, Doussié, Framiré, Freijo, Fromager, Fuma, Geronggang, Ilomba, Imbuia, Ipé, Iroko, Jaboty, Jelutong, Jequitiba, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Kosipo, Kotibé, Koto, Louro, Maçaranduba, Mahogany (ausg. (Swietenia spp.)), Makoré, Mandioqueira, Mansonia, Mengkulang, Merawan, Merbau, Merpauh, Mersawa, Moabi, Niangon, Nyatoh, Onzabili, Orey, Ovengkol, Ozigo, Padauk, Paldao, Palissandre de Guatemala, Pau Amarelo, Pau Marfim, Pulai, Punah, Quaruba, Ramin, Saqui-Saqui, Sepetir, Sucupira, Suren, Tauari, Teak, Tiama, Tola, White Meranti, White Seraya und Yellow Meranti (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden)	4	0
4408 90 15	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von <= 6 mm, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden (ausg. tropische Hölzer der Unterpos.-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel sowie Nadelholz)	3	0
4408 90 35	Brettchen zum Herstellen von Bleistiften, Kopierstiften, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften, aus Holz, mit einer Dicke von <= 6 mm (ausg. tropische Hölzer der Unterpos.-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel sowie Nadelholz)	frei	0
4408 90 85	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch an den Kanten verbunden, mit einer Dicke von <= 1 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden; tropische Hölzer der Unterpos.-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel sowie Nadelholz)	4	0
4408 90 95	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch an den Kanten verbunden, mit einer Dicke von > 1 mm (ausg. gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden; tropische Hölzer der Unterpos.-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel sowie Nadelholz)	4	0
4409 10 11	Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergl., aus Nadelholz	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/347

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4409 10 18	Nadelholz (einschl. Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnl. Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden (ausg. Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergl.)	frei	0
4409 21 00	Bambus (einschl. Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnl. Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	frei	0
4409 29 10	Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergl., aus Holz (ausg. aus Nadelholz und Bambus)	frei	0
4409 29 91	Stäbe und Friese für Parkett, aus Holz, nicht zusammengesetzt, entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnl. Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden (ausg. Nadelholz und Bambus)	frei	0
4409 29 99	Holz, entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnl. Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden (ausg. Nadelholz und Bambus, sowie Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergl. und Stäbe und Friese für Parkett)	frei	0
4410 11 10	Spanplatten aus Holz, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt, roh oder nur geschliffen (ausg. ‚oriented strand board‘-Spanplatten und ‚waferboard‘-Spanplatten, Faserplatten und Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen)	7	0
4410 11 30	Spanplatten aus Holz, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt, auf der Oberfläche mit Melamin imprägniertem Papier beschichtet (ausg. ‚oriented strand board‘-Spanplatten und ‚waferboard‘-Spanplatten, Faserplatten und Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen)	7	0
4410 11 50	Spanplatten aus Holz, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt, auf der Oberfläche mit Dekorplatten oder Dekorfolie beschichtet (ausg. ‚oriented strand board‘-Spanplatten und ‚waferboard‘-Spanplatten, Faserplatten und Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen)	7	0

L 356/348

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4410 11 90	Spanplatten aus Holz, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt (ausg. roh oder nur geschliffen, auf der Oberfläche mit Melamin imprägniertem Papier oder mit Dekorplatten oder Dekorfolie beschichtet, ‚oriented strand board‘-Spanplatten und ‚waferboard‘-Spanplatten, Faserplatten und Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen)	7	0
4410 12 10	‚Oriented strand board‘-Spanplatten (OSB) aus Holz, roh oder nur geschliffen	7	0
4410 12 90	‚Oriented strand board‘-Spanplatten (OSB), aus Holz (ausg. roh oder nur geschliffen)	7	0
4410 19 00	(Waferboard(-Spanplatten und ähnl. Platten, aus Holz, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt (ausg. roh oder nur geschliffen sowie ‚oriented strand board‘-Spanplatten, Faserplatten und Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen)	7	0
4410 90 00	Platten aus Bagasse-, Bambus- oder Getreidestrohteilchen oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt (ausg. aus Holz sowie Faserplatten, Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, furnierte Spanplatten und Platten aus holzartigen Stoffen mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt)	7	0
4411 12 10	Faserplatten aus Holz, mitteldicht (MDF), mit einer Dicke von ≤ 5 mm, weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	0
4411 12 90	Faserplatten aus Holz, mitteldicht (MDF), mit einer Dicke von ≤ 5 mm, mechanisch bearbeitet oder oberflächenbeschichtet	7	0
4411 13 10	Faserplatten aus Holz, mitteldicht (MDF), mit einer Dicke von > 5 mm bis 9 mm, weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	0
4411 13 90	Faserplatten aus Holz, mitteldicht (MDF), mit einer Dicke von > 5 mm bis 9 mm, mechanisch bearbeitet oder oberflächenbeschichtet	7	0
4411 14 10	Faserplatten aus Holz, mitteldicht (MDF), mit einer Dicke von > 9 mm, weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	0
4411 14 90	Faserplatten aus Holz, mitteldicht (MDF), mit einer Dicke von > 9 mm, mechanisch bearbeitet oder oberflächenbeschichtet	7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/349

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4411 92 10	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt, mit einer Dichte von $> 0,8 \text{ g/cm}^3$, weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet (ausg. mitteldichte Faserplatten (MDF); Spanplatten, auch mit einer oder mehreren Faserplatten verbunden; Lagenholz mit einer Lage aus Sperrholz; Verbundplatten, bei denen die Deckplatten aus Faserplatten bestehen; Pappen; erkennbare Möbelteile)	7	0
4411 92 90	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt, mit einer Dichte von $> 0,8 \text{ g/cm}^3$, mechanisch bearbeitet oder oberflächenbeschichtet (ausg. nur geschliffen; mitteldichte Faserplatten (MDF); Spanplatten, auch mit einer oder mehreren Faserplatten verbunden; Lagenholz mit einer Lage aus Sperrholz; Verbundplatten, bei denen die Deckplatten aus Faserplatten bestehen; Pappen; erkennbare Möbelteile)	7	0
4411 93 10	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt, mit einer Dichte von $> 0,5$ bis $0,8 \text{ g/cm}^3$, weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet (ausg. mitteldichte Faserplatten (MDF); Spanplatten, auch mit einer oder mehreren Faserplatten verbunden; Lagenholz mit einer Lage aus Sperrholz; Verbundplatten, bei denen die Deckplatten aus Faserplatten bestehen; Pappen; erkennbare Möbelteile)	7	0
4411 93 90	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt, mit einer Dichte von $> 0,5$ bis $0,8 \text{ g/cm}^3$, mechanisch bearbeitet oder oberflächenbeschichtet (ausg. nur geschliffen; mitteldichte Faserplatten (MDF); Spanplatten, auch mit einer oder mehreren Faserplatten verbunden; Lagenholz mit einer Lage aus Sperrholz; Verbundplatten, bei denen die Deckplatten aus Faserplatten bestehen; Pappen; erkennbare Möbelteile)	7	0
4411 94 10	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt, mit einer Dichte von $\leq 0,5 \text{ g/cm}^3$, weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet (ausg. mitteldichte Faserplatten (MDF); Spanplatten, auch mit einer oder mehreren Faserplatten verbunden; Lagenholz mit einer Lage aus Sperrholz; Verbundplatten, bei denen die Deckplatten aus Faserplatten bestehen; Pappen; erkennbare Möbelteile)	7	0
4411 94 90	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt, Dichte von $\leq 0,5 \text{ g/cm}^3$, mechanisch bearbeitet oder oberflächenbeschichtet (ausg. nur geschliffen; mitteldichte Faserplatten (MDF); Spanplatten, auch mit einer oder mehreren Faserplatten verbunden; Lagenholz mit einer Lage aus Sperrholz; Verbundplatten, bei denen die Deckplatten aus Faserplatten bestehen; Pappen; erkennbare Möbelteile)	7	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4412 10 00	Bambusholz, furniert, und ähnl. Lagenholz aus Bambus, keine Spanplatte enthaltend und ohne Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage (ausg. Sperrholz, Platten aus verdichtetem Holz, Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellage, Parketttafeln oder -platten, Hölzer mit Einlegearbeit sowie Platten, die als Möbelteile erkennbar sind)	10	0
4412 31 10	Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von ≤ 6 mm, mit mindestens einer äußeren Lage aus Dark Red Meranti, Light Red Meranti, White Lauan, Sipo, Limba, Obeche, Okoumé, Acajou d'Afrique, Sapelli, Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Palissandre de Rio, Palissandre de Para oder Palissandre de Rose (ausg. Platten aus verdichtetem Holz, Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Hölzer mit Einlegearbeit sowie Platten, die als Möbelteile erkennbar sind)	10	0
4412 31 90	Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von ≤ 6 mm, mit mindestens einer äußeren Lage aus tropischen Hölzern der Unterpos.-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel (ausg. Okoumé, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, White Lauan, Sipo, Limba, Obeche, Acajou d'Afrique, Sapelli, Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Palissandre de Rio, Palissandre de Para oder Palissandre de Rose sowie Platten aus verdichtetem Holz, Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Hölzer mit Einlegearbeit sowie Platten, die als Möbelteile erkennbar sind) anderes	7	0
4412 32 00	Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von ≤ 6 mm, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz oder aus anderen als den in der Unterpos.-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern (ausg. aus Bambus, Platten aus verdichtetem Holz, Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Hölzer mit Einlegearbeit sowie Platten, die als Möbelteile erkennbar sind)	7	0
4412 39 00	Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von ≤ 6 mm (ausg. aus Bambus, Sperrholz der Unterpos. 4412 31 und 4412 32 sowie Platten aus verdichtetem Holz, Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Hölzer mit Einlegearbeit und Platten, die als Möbelteile erkennbar sind) anderes	7	0
4412 94 10	Holz, furniert, und ähnl. Lagenholz, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz und mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage (ausg. aus Bambus, Sperrholz ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von ≤ 6 mm, Platten aus verdichtetem Holz, Hölzer mit Einlegearbeit sowie Platten, die als Möbelteile erkennbar sind)	10	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/351

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4412 94 90	Holz, furniert, und ähnl. Lagenholz, mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage (ausg. aus Bambus, solches mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz, Sperrholz ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von ≤ 6 mm, Platten aus verdichtetem Holz, Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellage, Hölzer mit Einlegearbeit sowie Platten, die als Möbelteile erkennbar sind)	6	0
4412 99 30	Holz, furniert, und ähnl. Lagenholz, mindestens eine Spanplatte enthaltend, ohne Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage (ausg. aus Bambus, solches mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz, Sperrholz ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von ≤ 6 mm, Platten aus verdichtetem Holz, Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellage, Hölzer mit Einlegearbeit sowie Platten, die als Möbelteile erkennbar sind)	6	0
4412 99 70	Holz, furniert, und ähnl. Lagenholz, keine Spanplatte enthaltend und ohne Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage (ausg. aus Bambus, solches mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz, Sperrholz ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von ≤ 6 mm, Platten aus verdichtetem Holz, Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellage, Hölzer mit Einlegearbeit sowie Platten, die als Möbelteile erkennbar sind)	10	0
4413 00 00	Metallholz und anderes verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen	frei	0
4414 00 10	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergl., aus tropischem Holz (Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Imbuia, Balsa, Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose)	2,5	0
4414 00 90	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergl. (ausg. aus tropischem Holz [Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Imbuia, Balsa, Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose])	frei	0
4415 10 10	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnl. Verpackungsmittel aus Holz	4	0
4415 10 90	Kabeltrommeln aus Holz	3	0

L 356/352

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4415 20 20	Flachpaletten und Palettenaufsatzwände, aus Holz	3	0
4415 20 90	Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz (ausg. Warenbehälter [Container], speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten bestimmt und ausgerüstet sowie Flachpaletten und Palettenaufsatzwände)	4	0
4416 00 00	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und erkennbare Teile davon, aus Holz, einschl. Fassstäbe	frei	0
4417 00 00	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz sowie Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz (ausg. Formen zur Hutherstellung, Formen der Pos. 8480, sonstige Maschinen und Maschinenteile, aus Holz)	frei	0
4418 10 10	Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür, aus Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Imbuia, Balsa, Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose	3	0
4418 10 50	Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür, aus Nadelholz	3	0
4418 10 90	Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür, aus Holz (ausg. aus Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Imbuia, Balsa, Palissandre de Rio, de Para und de Rose sowie Nadelholz)	3	0
4418 20 10	Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwelle, aus Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Imbuia, Balsa, Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose	3	0
4418 20 50	Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwelle, aus Nadelholz	frei	0
4418 20 80	Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwelle, aus Holz (ausg. aus Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Imbuia, Balsa, Palissandre de Rio, de Para und de Rose sowie Nadelholz)	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/353

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4418 40 00	Verschalungen aus Holz, für Betonarbeiten (ausg. Sperrholzplatten)	frei	0
4418 50 00	Schindeln ‚shingles‘ und ‚shakes‘, aus Holz	frei	0
4418 60 00	Pfosten und Balken, aus Holz	frei	0
4418 71 00	Fußbodenplatten für Mosaikfußböden, zusammengesetzt, aus Holz	3	0
4418 72 00	Fußbodenplatten aus mehreren Holzlagen, zusammengesetzt (ausg. für Mosaikfußböden)	frei	0
4418 79 00	Fußbodenplatten, zusammengesetzt, aus Holz (ausg. solche aus mehreren Holzlagen sowie für Mosaikfußböden)	frei	0
4418 90 10	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Lamellenholz (ausg. Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür, Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwelle, Verschalungen für Betonarbeiten, Schindeln [‚shingles‘ und ‚shakes‘] sowie vorgefertigte Gebäude)	frei	0
4418 90 80	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschl. Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, aus Holz (ausg. Lamellenholz sowie Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür, Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwelle, Pfosten und Balken, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Verschalungen für Betonarbeiten, Schindeln [‚shingles‘ und ‚shakes‘] sowie vorgefertigte Gebäude)	frei	0
4419 00 10	Waren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche aus Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d’Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Virola, Mahogany (<i>Swietenia</i> spp.), Imbuia, Balsa, Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose	frei	0
4419 00 90	Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche (ausg. aus Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d’Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Virola, Mahogany (<i>Swietenia</i> spp.), Imbuia, Balsa, Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose sowie Gegenstände für die Innenausstattung, Ziergegenstände, Böttcherwaren, Teile für Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche, Bürsten, Pinsel, Besen und Handsiebe)	frei	0

L 356/354

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4420 10 11	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Virola, Mahogany (<i>Swietenia</i> spp.), Imbuia, Balsa, Palissandre de Rio, de Para und de Rose (ausg. Hölzer mit Einlegearbeit [Intarsien oder Marketerie])	3	0
4420 10 19	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz (ausg. aus Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Virola, Mahogany (<i>Swietenia</i> spp.), Imbuia, Balsa, Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose sowie Hölzer mit Einlegearbeit [Intarsien oder Marketerie])	frei	0
4420 90 10	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie) (ausg. Statuetten und andere Ziergegenstände, Möbel und Beleuchtungskörper und Teile davon)	4	0
4420 90 91	Kästchen, Etais und Kästen für Schmuck, Schneidwaren, Gabeln und Löffel und ähnl. Waren sowie Innenausstattungsgegenstände aus Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Virola, Mahogany (<i>Swietenia</i> spp.), Imbuia, Balsa, Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose (ausg. Statuetten und andere Ziergegenstände, Hölzer mit Einlegearbeit [Intarsien oder Marketerie], Möbel und Beleuchtungskörper und Teile davon)	3	0
4420 90 99	Kästchen, Etais und Kästen für Schmuck, Schneidwaren, Gabeln und Löffel und ähnl. Waren sowie Innenausstattungsgegenstände aus Holz (ausg. aus Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Virola, Mahogany (<i>Swietenia</i> spp.), Imbuia, Balsa, Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose sowie Statuetten und andere Ziergegenstände, Hölzer mit Einlegearbeit [Intarsien oder Marketerie], Möbel und Beleuchtungskörper und Teile davon)	frei	0
4421 10 00	Kleiderbügel aus Holz	frei	0
4421 90 91	Waren aus Holzfaserplatten, a.n.g.	4	0
4421 90 98	Waren aus Holz, a.n.g.	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/355

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4501 10 00	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet (lediglich an der Oberfläche oder anders gesäubert)	frei	0
4501 90 00	Korkabfälle; Korkschat und Korkmehl	frei	0
4502 00 00	Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadratischer oder rechteckiger Form, einschl. scharfkantige Rohlinge zum Herstellen von Stopfen	frei	0
4503 10 10	Stopfen, zylindrisch, aus Naturkork	4,7	0
4503 10 90	Stopfen aller Art aus Naturkork, einschl. ihrer Rohlinge mit abgerundeten Kanten (ausg. zylindrisch)	4,7	0
4503 90 00	Waren aus Naturkork (ausg. Würfel, Platten, Blätter oder Streifen in quadratischer oder rechteckiger Form; Stopfen und Stopfenrohlinge; Schuhe und Schuhteile, Einlegesohlen, auch herausnehmbar; Kopfbedeckungen und Teile davon; Pfropfen und Trennscheiben für Jagdpatronen; Spielzeug, Spiele und Sportgeräte und Teile davon)	4,7	0
4504 10 11	Stopfen, zylindrisch, für Schaumweinflaschen, aus Presskork, auch mit Scheiben aus Naturkork	4,7	0
4504 10 19	Stopfen, zylindrisch, aus Presskork (ausg. für Schaumweinflaschen)	4,7	0
4504 10 91	Fliesen in beliebiger Form, Würfel, Quader, Platten und Streifen sowie massive Zylinder, einschl. Scheiben, aus Presskork, mit Bindemittel (ausg. Stopfen)	4,7	0
4504 10 99	Fliesen in beliebiger Form, Würfel, Quader, Platten und Streifen sowie massive Zylinder, einschl. Scheiben, aus Presskork, ohne Bindemittel (ausg. Stopfen)	4,7	0
4504 90 20	Stopfen aus Presskork (ausg. zylindrisch)	4,7	0
4504 90 80	Presskork, auch mit Bindemittel, und Waren aus Presskork (ausg. Schuhe und Schuhteile, Einlegesohlen, auch herausnehmbar; Kopfbedeckungen und Teile davon; Pfropfen und Trennscheiben für Jagdpatronen; Spielzeug, Spiele und Sportgeräte und Teile davon; Würfel, Quader, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen in beliebiger Form; massive Zylinder, einschl. Scheiben; Stopfen)	4,7	0
4601 21 10	Matten, Strohmatte und Gittergeflechte, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergesetzt, aus Geflechten oder ähnl. in Längsrichtung gearbeiteten Waren aus Bambusflechtstoffen hergestellt	3,7	0

L 356/356

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4601 21 90	Matten, Strohmatte n und Gittergeflechte, aus Bambusflechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinanderg efügt (ausg. aus Geflech ten oder ähnl. in Längsrichtung gearbeiteten Waren aus Flechtstoffen herge stellt)	2,2	0
4601 22 10	Matten, Strohmatte n und Gittergeflechte, aus Rattan, in Flächenform ver webt oder parallel aneinanderg efügt, aus Geflech ten oder ähnl. in Längs richtung gearbeiteten Waren aus Flechtstoffen hergestellt	3,7	0
4601 22 90	Matten, Strohmatte n und Gittergeflechte, aus Rattanflechtstoffen, in Flä chenform verwebt oder parallel aneinanderg efügt (ausg. aus Geflech ten oder ähnl. in Längsrichtung gearbeiteten Waren aus Flechtstoffen herge stellt)	2,2	0
4601 29 10	Matten, Strohmatte n und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinanderg efügt, aus Geflech ten oder ähnl. in Längsrichtung gearbeiteten Waren aus Flechtstoffen herge stellt (ausg. aus Bambus und Rattan)	3,7	0
4601 29 90	Matten, Strohmatte n und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinanderg efügt (ausg. aus Bambus und Rattan sowie aus Geflech ten oder ähnl. in Längsrichtung gearbeiteten Waren aus Flechtstoffen hergestellt)	2,2	0
4601 92 05	Geflechte und ähnl. in Längsrichtung gearbeitete Waren aus Bambus flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden (ausg. Bindfäden, Seile und Taue; Teile von Schuhen oder Kopfbedeckungen)	frei	0
4601 92 10	Flechtstoffe, Geflechte und ähnl. Waren aus Bambusflechtstoffen, in Flä chenform verwebt oder parallel aneinanderg efügt, aus Geflech ten oder ähnl. in Längsrichtung gearbeiteten Waren aus Flechtstoffen hergestellt (ausg. Matten, Strohmatte n und Gittergeflechte; Wandverkleidungen der Pos. 4814; Teile von Schuhen oder Kopfbedeckungen)	3,7	0
4601 92 90	Flechtstoffe, Geflechte und ähnl. Waren aus Bambusflechtstoffen, in Flä chenform verwebt oder parallel aneinanderg efügt (ausg. aus Geflech ten oder ähnl. in Längsrichtung gearbeiteten Waren aus Flechtstoffen herge stellt; Matten, Strohmatte n und Gittergeflechte; Wandverkleidungen der Pos. 4814; Teile von Schuhen oder Kopfbedeckungen)	2,2	0
4601 93 05	Geflechte und ähnl. in Längsrichtung gearbeitete Waren aus Rattanflechts toffen, auch miteinander zu Bändern verbunden (ausg. Bindfäden, Seile und Taue; Teile von Schuhen oder Kopfbedeckungen)	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/357

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4601 93 10	Flechtstoffe, Geflechte und ähnl. Waren aus Rattanflechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergesetzt, aus Geflechtem oder ähnl. in Längsrichtung gearbeiteten Waren aus Flechtstoffen hergestellt (ausg. Matten, Strohmatten und Gittergeflechte; Wandverkleidungen der Pos. 4814; Teile von Schuhen oder Kopfbedeckungen)	3,7	0
4601 93 90	Flechtstoffe, Geflechte und ähnl. Waren aus Rattanflechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergesetzt (ausg. aus Geflechtem oder ähnl. in Längsrichtung gearbeiteten Waren aus Flechtstoffen hergestellt; Matten, Strohmatten und Gittergeflechte; Wandverkleidungen der Pos. 4814; Teile von Schuhen oder Kopfbedeckungen)	2,2	0
4601 94 05	Geflechte und ähnl. in Längsrichtung gearbeitete Waren aus pflanzlichen Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden (ausg. aus Bambus und Rattan sowie Bindfäden, Seile und Tauen; Teile von Schuhen oder Kopfbedeckungen)	frei	0
4601 94 10	Flechtstoffe, Geflechte und ähnl. Waren aus pflanzlichen Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergesetzt, aus Geflechtem oder ähnl. in Längsrichtung gearbeiteten Waren aus Flechtstoffen hergestellt (ausg. aus Bambus und Rattan; Matten, Strohmatten und Gittergeflechte; Wandverkleidungen der Pos. 4814; Teile von Schuhen oder Kopfbedeckungen)	3,7	0
4601 94 90	Flechtstoffe, Geflechte und ähnl. Waren aus pflanzlichen Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergesetzt (ausg. aus Bambus und Rattan; aus Geflechtem oder ähnl. in Längsrichtung gearbeiteten Waren aus Flechtstoffen hergestellt; Matten, Strohmatten und Gittergeflechte; Wandverkleidungen der Pos. 4814; Teile von Schuhen oder Kopfbedeckungen) andere	2,2	0
4601 99 05	Geflechte und ähnl. in Längsrichtung gearbeitete Waren aus nichtpflanzlichen Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden (ausg. Bindfäden, Seile und Tauen; Teile von Schuhen oder Kopfbedeckungen)	1,7	0
4601 99 10	Flechtstoffe, Geflechte und ähnl. Waren aus nichtpflanzlichen Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergesetzt, aus Geflechtem oder ähnl. in Längsrichtung gearbeiteten Waren aus Flechtstoffen hergestellt (ausg. Wandverkleidungen der Pos. 4814 sowie Teile von Schuhen oder Kopfbedeckungen)	4,7	0
4601 99 90	Flechtstoffe, Geflechte und ähnl. Waren aus nichtpflanzlichen Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergesetzt (ausg. aus Geflechtem oder ähnl. in Längsrichtung gearbeiteten Waren aus Flechtstoffen hergestellt; Wandverkleidungen der Pos. 4814; Teile von Schuhen oder Kopfbedeckungen)	2,7	0
4602 11 00	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Bambusflechtstoffen oder aus Waren aus Bambusflechtstoffen der Pos. 4601 hergestellt sowie Waren aus Luffa (ausg. Wandverkleidungen der Pos. 4814; Bindfäden, Seile und Tauen; Schuhe und Kopfbedeckungen und Teile davon; Fahrzeuge und Fahrzeugaufbauten; Waren des Kapitels 94, z.B. Möbel, Beleuchtungskörper)	3,7	0

L 356/358

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4602 12 00	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Rattanflechtstoffen oder aus Waren aus Rattanflechtstoffen der Pos. 4601 hergestellt sowie Waren aus Luffa (ausg. Wandverkleidungen der Pos. 4814; Bindfäden, Seile und Taue; Schuhe und Kopfbedeckungen und Teile davon; Fahrzeuge und Fahrzeugaufbauten; Waren des Kapitels 94, z.B. Möbel, Beleuchtungskörper)	3,7	0
4602 19 10	Flaschenhülsen, unmittelbar aus pflanzlichem Stroh geflochten oder aus pflanzlichen Strohgeflechten der Pos. 4601 hergestellt (ausg. aus Bambus und Rattan)	1,7	0
4602 19 91	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus pflanzlichen Flechtstoffen hergestellt (ausg. aus Bambus und Rattan; nur Geflechte [Bänder] oder flächenförmige Waren; Flaschenhülsen aus Stroh, Wandverkleidungen der Pos. 4814; Bindfäden, Seile und Taue; Schuhe und Kopfbedeckungen und Teile davon; Fahrzeuge und Fahrzeugaufbauten; Waren des Kapitels 94, z.B. Möbel, Beleuchtungskörper)	3,7	0
4602 19 99	Korbmacherwaren und andere Waren, aus Waren aus pflanzlichen Flechtstoffen der Pos. 4601 hergestellt sowie Waren aus Luffa (ausg. aus Bambus und Rattan; nur Geflechte [Bänder] oder flächenförmige Waren; Flaschenhülsen aus Stroh, Wandverkleidungen der Pos. 4814; Schuhe und Kopfbedeckungen und Teile davon; Fahrzeuge und Fahrzeugaufbauten; Waren des Kapitels 94, z.B. Möbel, Beleuchtungskörper) andere	3,7	0
4602 90 00	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus nichtpflanzlichen Flechtstoffen oder aus Waren aus nichtpflanzlichen Flechtstoffen der Pos. 4601 hergestellt (ausg. Wandverkleidungen der Pos. 4814; Bindfäden, Seile und Taue; Schuhe und Kopfbedeckungen und Teile davon; Fahrzeuge und Fahrzeugaufbauten; Waren des Kapitels 94, z.B. Möbel, Beleuchtungskörper)	4,7	0
4701 00 10	Halbstoffe, thermo-mechanisch, aus Holz, chemisch unbehandelt	frei	0
4701 00 90	Halbstoffe, mechanisch, aus Holz, chemisch unbehandelt (ausg. thermo-mechanische Halbstoffe)	frei	0
4702 00 00	Halbstoffe, chemisch, aus Holz, zum Auflösen	frei	0
4703 11 00	Halbstoffe, chemisch, aus Nadelholz (Natron- oder Sulfatzellstoff), ungebleicht (ausg. solche zum Auflösen)	frei	0
4703 19 00	Halbstoffe, chemisch, aus Holz (Natron- oder Sulfatzellstoff), ungebleicht (ausg. solche zum Auflösen sowie chemische Halbstoffe aus Nadelholz)	frei	0
4703 21 00	Halbstoffe, chemisch, aus Nadelholz (Natron- oder Sulfatzellstoff), halbgebleicht oder gebleicht (ausg. solche zum Auflösen)	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/359

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4703 29 00	Halbstoffe, chemisch, aus Holz (Natron- oder Sulfatzellstoff), halbgebleicht oder gebleicht (ausg. solche zum Auflösen sowie chemische Halbstoffe aus Nadelholz)	frei	0
4704 11 00	Halbstoffe, chemisch, aus Nadelholz (Sulfitzellstoff), ungebleicht (ausg. solche zum Auflösen)	frei	0
4704 19 00	Halbstoffe, chemisch, aus Holz (Sulfitzellstoff), ungebleicht (ausg. solche zum Auflösen sowie chemische Halbstoffe aus Nadelholz)	frei	0
4704 21 00	Halbstoffe, chemisch, aus Nadelholz (Sulfitzellstoff), halbgebleicht oder gebleicht (ausg. solche zum Auflösen)	frei	0
4704 29 00	Halbstoffe, chemisch, aus Holz (Sulfitzellstoff), halbgebleicht oder gebleicht (ausg. solche zum Auflösen sowie chemische Halbstoffe aus Nadelholz)	frei	0
4705 00 00	Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem und chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt	frei	0
4706 10 00	Halbstoffe aus Baumwoll-Linters	frei	0
4706 20 00	Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe	frei	0
4706 30 00	Halbstoffe aus cellulosehaltigen Bambusfaserstoffen	frei	0
4706 91 00	Halbstoffe aus cellulosehaltigen Faserstoffen, mechanisch aufbereitet (ausg. Bambus, Holz, Baumwoll-Linters sowie Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe)	frei	0
4706 92 00	Halbstoffe aus cellulosehaltigen Faserstoffen, chemisch aufbereitet (ausg. Bambus, Holz, Baumwoll-Linters sowie Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe)	frei	0
4706 93 00	Halbstoffe aus cellulosehaltigen Faserstoffen, halbchemisch aufbereitet (ausg. aus Bambus, Holz, Baumwoll-Linters sowie Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe)	frei	0
4707 10 00	Papier und Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung, aus ungebleichtem Kraftpapier oder aus Wellpapier oder Wellpappe	frei	0
4707 20 00	Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung, hauptsächlich aus gebleichten, in der Masse ungefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt	frei	0
4707 30 10	Zeitungen, Zeitschriften, Telefonbücher, Broschüren, Werbedrucke und Werbeschriften, alt oder unverkauft	frei	0

L 356/360

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4707 30 90	Abfälle und Ausschuss aus Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (ausg. alte und unverkaufte Zeitungen und Zeitschriften, Telefonbücher, Broschüren, Werbedrucke und Werbeschriften)	frei	0
4707 90 10	Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung, unsortiert (ausg. Papierwolle)	frei	0
4707 90 90	Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung, sortiert (ausg. nur aus ungebleichtem Kraftpapier oder Kraftpappe oder aus Wellpapier oder Wellpappe; aus Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, in der Masse ungefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt; aus Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt; Papierwolle)	frei	0
4801 00 00	Zeitungsdruckpapier gemäß Anmerkung 4 zu Kapitel 48, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen	frei	0
4802 10 00	Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft) jeder Größe und jeder Form	frei	0
4802 20 00	Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe	frei	0
4802 40 10	Tapetenrohpapier, weder gestrichen noch überzogen, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von <= 10 GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge	frei	0
4802 40 90	Tapetenrohpapier, weder gestrichen noch überzogen, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von > 10 GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge	frei	0
4802 54 00	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nichtperforiert, in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von <= 10 GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Gewicht von < 40 g/m ² , a.n.g.	frei	0
4802 55 15	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nichtperforiert, in Rollen jeder Größe, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen oder von <= 10 GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Gewicht von >= 40 g/m ² , jedoch < 60 g/m ² , a.n.g.	frei	0
4802 55 25	Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nichtperforiert, in Rollen jeder Größe, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen oder von <= 10 GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Gewicht von >= 60 g/m ² , jedoch < 75 g/m ² , a.n.g.	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/361

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4802 55 30	Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nichtperforiert, in Rollen jeder Größe, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen oder von ≤ 10 GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Gewicht von ≥ 75 g/m ² , jedoch < 80 g/m ² , a.n.g.	frei	0
4802 55 90	Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nichtperforiert, in Rollen jeder Größe, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen oder von ≤ 10 GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Gewicht von 80 g/m ² bis 150 g/m ² , a.n.g.	frei	0
4802 56 20	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nichtperforiert, in rechteckigen Bogen die ungefalt auf einer Seite 297 mm und auf der anderen Seite 210 mm messen (A4-Format), ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von ≤ 10 GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Gewicht von 40 g/m ² bis 150 g/m ² , a.n.g.	frei	0
4802 56 80	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nichtperforiert, in quadratischen oder rechteckigen Bogen die ungefalt auf einer Seite ≤ 435 mm und auf der anderen Seite ≤ 297 mm messen, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von ≤ 10 GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Gewicht von 40 g/m ² bis 150 g/m ² , a.n.g. (ausg. auf einer Seite 297 mm und auf der anderen Seite 210 mm messen (A4-Format))	frei	0
4802 57 00	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nichtperforiert, in quadratischen oder rechteckigen Bogen die ungefalt auf einer Seite > 435 mm messen oder auf einer Seite ≤ 435 mm und auf der anderen Seite > 297 mm messen, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von ≤ 10 GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Gewicht von 40 g/m ² bis 150 g/m ² , a.n.g.	frei	0
4802 58 10	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nichtperforiert, in Rollen jeder Größe, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von ≤ 10 GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Gewicht von > 150 g/m ² , a.n.g.	frei	0
4802 58 90	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nichtperforiert, in quadratischen oder rechteckigen Bogen jeder Größe, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von ≤ 10 GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Gewicht von > 150 g/m ² , a.n.g.	frei	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4802 61 15	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nichtperforiert, in Rollen jeder Größe, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von > 50 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, und mit einem Gewicht von < 72 g/m ² , a.n.g.	frei	0
4802 61 80	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nichtperforiert, in Rollen jeder Größe, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von > 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, a.n.g. (ausg. mit einem Gewicht von < 72 g/m ² und einem Gehalt an Fasern von > 50 GHT)	frei	0
4802 62 00	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nichtperforiert, in quadratischen oder rechteckigen Bogen die ungefaltet auf einer Seite <= 435 mm und auf der anderen Seite <= 297 mm messen, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von > 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, a.n.g.	frei	0
4802 69 00	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nichtperforiert, in quadratischen oder rechteckigen Bogen die ungefaltet auf einer Seite > 435 mm messen oder auf einer Seite <= 435 mm und auf der anderen Seite > 297 mm messen, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von > 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, a.n.g.	frei	0
4803 00 10	Zellstoffwatte in Rollen mit einer Breite von > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen	frei	0
4803 00 31	Papier, gekreppt, zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege, und Vliese aus Zellstofffasern (sog. Tissue), in Rollen mit einer Breite von > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht pro Lage von <= 25 g/m ²	frei	0
4803 00 39	Papier, gekreppt, zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege, und Vliese aus Zellstofffasern (sog. Tissue), in Rollen mit einer Breite von > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht pro Lage von > 25 g/m ²	frei	0
4803 00 90	Toilettenpapier, Handtuchpapier, Serviettenpapier und ähnl. Papier zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege, auch gefaltet, durch Pressen oder Prägen gemustert, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen (ausg. gekreppt sowie Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern)	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/363

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4804 11 11	Kraftliner, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm, ungebleicht, mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von ≥ 80 GHT der Gesamtfasermenge und mit einem Gewicht von < 150 g/m ² (ausg. Waren der Pos. 4802 oder 4803)	frei	0
4804 11 15	Kraftliner, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm, ungebleicht, mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von ≥ 80 GHT der Gesamtfasermenge und mit einem Gewicht von ≥ 150 g/m ² , jedoch < 175 g/m ² (ausg. Waren der Pos. 4802 oder 4803)	frei	0
4804 11 19	Kraftliner, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm, ungebleicht, mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von ≥ 80 GHT der Gesamtfasermenge und mit einem Gewicht von ≥ 175 g/m ² (ausg. Waren der Pos. 4802 oder 4803)	frei	0
4804 11 90	Kraftliner, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm, ungebleicht (ausg. mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von ≥ 80 GHT der Gesamtfasermenge sowie Waren der Pos. 4802 oder 4803)	frei	0
4804 19 11	Kraftliner, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm, mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von ≥ 80 GHT der Gesamtfasermenge, aus einer oder mehreren ungebleichten Lagen und einer äußeren gebleichten, halbgebleichten oder gefärbten Lage, mit einem Gewicht von < 150 g/m ² (ausg. Waren der Pos. 4802 oder 4803)	frei	0
4804 19 15	Kraftliner, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm, mit Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von ≥ 80 GHT der Gesamtfasermenge, aus einer oder mehreren ungebleichten Lagen und einer äußeren gebleichten, halbgebleichten oder gefärbten Lage, mit einem Gewicht von ≥ 150 g/m ² , jedoch < 175 g/m ² (ausg. Waren der Pos. 4802 oder 4803)	frei	0
4804 19 19	Kraftliner, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm, mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von ≥ 80 GHT der Gesamtfasermenge, aus einer oder mehreren ungebleichten Lagen und einer äußeren gebleichten, halbgebleichten oder gefärbten Lage, mit einem Gewicht von ≥ 175 g/m ² (ausg. Waren der Pos. 4802 oder 4803)	frei	0
4804 19 31	Kraftliner, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm, mit Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von ≥ 80 GHT der Gesamtfasermenge und einem Gewicht von < 150 g/m ² (ausg. ungebleicht oder aus einer oder mehreren ungebleichten Lagen und einer äußeren gebleichten, halbgebleichten oder gefärbten Lage sowie Waren der Pos. 4802 oder 4803)	frei	0

L 356/364

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4804 19 38	Kraftliner, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm, mit Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von >= 80 GHT der Gesamtfasermenge und einem Gewicht von >= 150 g/m ² (ausg. ungebleicht oder aus einer oder mehreren ungebleichten Lagen und einer äußeren gebleichten, halbgebleichten oder gefärbten Lage sowie Waren der Pos. 4802 oder 4803)	frei	0
4804 19 90	Kraftliner, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm (ausg. ungebleicht oder mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von >= 80 GHT der Gesamtfasermenge sowie Waren der Pos. 4802 oder 4803)	frei	0
4804 21 10	Kraftsackpapier, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm, ungebleicht, mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von >= 80 GHT der Gesamtfasermenge (ausg. Waren der Pos. 4802, 4803 oder 4808)	frei	0
4804 21 90	Kraftsackpapier, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm, ungebleicht (ausg. mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von >= 80 GHT der Gesamtfasermenge sowie Waren der Pos. 4802, 4803 oder 4808)	frei	0
4804 29 10	Kraftsackpapier, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm, mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von >= 80 GHT der Gesamtfasermenge (ausg. ungebleicht sowie Waren der Pos. 4802, 4803 oder 4808)	frei	0
4804 29 90	Kraftsackpapier, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm (ausg. ungebleicht oder mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von >= 80 GHT der Gesamtfasermenge sowie Waren der Pos. 4802, 4803 oder 4808)	frei	0
4804 31 51	Isolierkraftpapier für elektrotechnische Zwecke, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von <= 150 g/m ² , ungebleicht, mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von >= 80 GHT der Gesamtfasermenge (ausg. Kraftliner und Kraftsackpapier)	frei	0
4804 31 58	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von <= 150 g/m ² , ungebleicht, mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von >= 80 GHT der Gesamtfasermenge (ausg. Isolierkraftpapier für elektrotechnische Zwecke; Kraftliner und Kraftsackpapier; Waren der Pos. 4802, 4803 oder 4808)	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/365

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4804 31 80	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bögen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $\leq 150 \text{ g/m}^2$, ungebleicht (ausg. mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff von $\geq 80 \text{ GHT}$ der Gesamtfasermenge; Kraftliner und Kraftsackpapier; Waren der Pos. 4802, 4803 oder 4808)	frei	0
4804 39 51	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bögen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $\leq 150 \text{ g/m}^2$, in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von $\geq 80 \text{ GHT}$ der Gesamtfasermenge (ausg. zur Herstellung von Papiergarnen der Pos. 5308 oder 5607; Isolierkraftpapier für elektrotechnische Zwecke; Kraftliner und Kraftsackpapier; Waren der Pos. 4802, 4803 oder 4808)	frei	0
4804 39 58	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bögen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $\leq 150 \text{ g/m}^2$, mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von $\geq 80 \text{ GHT}$ der Gesamtfasermenge (ausg. ungebleicht oder in der Masse einheitlich gebleicht, Kraftliner, Kraftsackpapier und Waren der Pos. 4802, 4803 oder 4808)	frei	0
4804 39 80	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bögen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $\leq 150 \text{ g/m}^2$ (ausg. ungebleicht; mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von $\geq 80 \text{ GHT}$ der Gesamtfasermenge; Kraftliner und Kraftsackpapier; Waren der Pos. 4802, 4803 oder 4808)	frei	0
4804 41 10	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bögen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $> 150 \text{ g/m}^2$, jedoch $< 225 \text{ g/m}^2$, ungebleicht, mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von $\geq 80 \text{ GHT}$ der Gesamtfasermenge (ausg. Kraftliner, Kraftsackpapier und Waren der Pos. 4802, 4803 oder 4808)	frei	0
4804 41 91	Saturating Kraftpapier und -Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bögen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $> 150 \text{ g/m}^2$, jedoch $< 225 \text{ g/m}^2$, ungebleicht	frei	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4804 41 99	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bögen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von > 150 g/m ² , jedoch < 225 g/m ² , ungebleicht (ausg. mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von >= 80 GHT der Gesamtfasermenge sowie sog. ‚saturating kraft‘, Kraftliner, Kraftsackpapier und Waren der Pos. 4802, 4803 oder 4808)	frei	0
4804 42 10	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bögen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von > 150 g/m ² , jedoch < 225 g/m ² , in der Masse einheitlich gebleicht, Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz > 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, und Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von >= 80 GHT der Gesamtfasermenge	frei	0
4804 42 90	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bögen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von > 150 g/m ² , jedoch < 225 g/m ² , in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von > 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge (ausg. mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von >= 80 GHT der Gesamtfasermenge)	frei	0
4804 49 10	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bögen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von > 150 g/m ² , jedoch < 225 g/m ² , mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von >= 80 GHT der Gesamtfasermenge (ausg. ungebleicht oder in der Masse einheitlich gebleicht und mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von > 95 GHT der Gesamtfasermenge)	frei	0
4804 49 90	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bögen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von > 150 g/m ² , jedoch < 225 g/m ² (ausg. ungebleicht oder in der Masse einheitlich gebleicht und mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von > 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, oder mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von >= 80 GHT der Gesamtfasermenge)	frei	0
4804 51 10	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bögen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von >= 225 g/m ² , ungebleicht, mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von >= 80 GHT der Gesamtfasermenge (ausg. Kraftliner, Kraftsackpapier sowie Waren der Pos. 4802, 4803 oder 4808)	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/367

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4804 51 90	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $\geq 225 \text{ g/m}^2$, ungebleicht (ausg. mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von ≥ 80 GHT der Gesamtfasermenge sowie Kraftliner, Kraftsackpapier und Waren der Pos. 4802, 4803 oder 4808)	frei	0
4804 52 10	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $\geq 225 \text{ g/m}^2$, in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von > 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge und mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von ≥ 80 GHT der Gesamtfasermenge	frei	0
4804 52 90	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $\geq 225 \text{ g/m}^2$, in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von > 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge (ausg. mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von ≥ 80 GHT der Gesamtfasermenge)	frei	0
4804 59 10	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $\geq 225 \text{ g/m}^2$, mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von ≥ 80 GHT der Gesamtfasermenge (ausg. ungebleicht oder in der Masse einheitlich gebleicht und mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von > 95 GHT der Gesamtfasermenge)	frei	0
4804 59 90	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $\geq 225 \text{ g/m}^2$ (ausg. ungebleicht oder in der Masse einheitlich gebleicht und mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von > 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, oder mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von ≥ 80 GHT der Gesamtfasermenge)	frei	0
4805 11 00	Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sog. ‚fluting‘, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite von > 36 cm	frei	0
4805 12 00	Strohpapier für die Welle der Wellpappe, in Rollen mit einer Breite von > 36 cm, mit einem Gewicht von $\geq 130 \text{ g/m}^2$	frei	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4805 19 10	Wellenstoff, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalt auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen	frei	0
4805 19 90	Wellenpapier, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalt auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen (ausg. Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, Strohpapier für die Welle der Wellpappe und Wellenstoff)	frei	0
4805 24 00	Testliner (wiederaufbereiteter Liner), weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalt auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $\leq 150 \text{ g/m}^2$	frei	0
4805 25 00	Testliner (wiederaufbereiteter Liner), weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalt auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $> 150 \text{ g/m}^2$	frei	0
4805 30 10	Sulfitpackpapier, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalt auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $< 30 \text{ g/m}^2$	frei	0
4805 30 90	Sulfitpackpapier, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalt auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $\geq 30 \text{ g/m}^2$	frei	0
4805 40 00	Filterpapier und Filterpappe, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalt auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen	frei	0
4805 50 00	Filzpapier und Filzpappe, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalt auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen	frei	0
4805 91 00	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalt auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $\leq 150 \text{ g/m}^2$, a.n.g.	frei	0
4805 92 00	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalt auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $> 150 \text{ g/m}^2$, jedoch $< 225 \text{ g/m}^2$, a.n.g.	frei	0
4805 93 20	Papiere und Pappen, aus wiederaufbereitetem Papier, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalt auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $\geq 225 \text{ g/m}^2$, a.n.g.	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/369

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4805 93 80	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $\geq 225 \text{ g/m}^2$, a.n.g.	frei	0
4806 10 00	Pergamentpapier und -pappe, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen	frei	0
4806 20 00	Pergamentersatzpapier in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen	frei	0
4806 30 00	Naturpauspapier in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen	frei	0
4806 40 10	Pergaminpapier in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen	frei	0
4806 40 90	Papiere, kalandriert und durchsichtig oder durchscheinend, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen (ausg. Pergamentpapier und -pappe, Pergamentersatzpapier, Naturpauspapier und Pergaminpapier)	frei	0
4807 00 30	Papier und Pappe, aus wiederaufbereitetem Papier, zusammengeklebt, auch mit Papier versehen, auf der Oberfläche weder gestrichen noch anders überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen (ausg. mit Bitumen, Teer oder Asphalt zusammengeklebt)	frei	0
4807 00 80	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen (ausg. mit Bitumen, Teer oder Asphalt zusammengeklebt; Strohpapier und Strohpappe, auch mit anderem Papier als Strohpapier versehen; Papier und Pappe aus wiederaufbereitetem Papier, auch mit Papier überzogen)	frei	0
4808 10 00	Wellpapier und Wellpappe (auch mit aufgeklebter Decke), auch perforiert, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen	frei	0
4808 20 00	Kraftsackpapier, gekreppt oder gefältet, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen	frei	0

L 356/370

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4808 30 00	Kraftpapier, gekreppt oder gefältet, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen (ausg. Kraftsackpapier)	frei	0
4808 90 00	Papiere und Pappen, gekreppt, gefältet, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen (ausg. Kraftsack- und anderes Kraftpapier sowie Papiere von der in der Pos. 4803 beschriebenen Art)	frei	0
4809 20 10	Durchschreibepapier, präpariert, auch bedruckt, in Rollen mit einer Breite von > 36 cm (ausg. Kohlepapier und ähnl. Vervielfältigungspapier)	frei	0
4809 20 90	Durchschreibepapier, präpariert, auch bedruckt, in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen (ausg. Kohlepapier und ähnl. Vervielfältigungspapier)	frei	0
4809 90 10	Kohlepapier und ähnl. Vervielfältigungspapier, auch bedruckt, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen	frei	0
4809 90 90	Vervielfältigungspapier oder Umdruckpapier, einschl. gestrichenes, überzogenes oder getränktes Papier für Dauerschablonen oder Offsetplatten, auch bedruckt, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen (ausg. Kohlepapier und ähnl. Vervielfältigungspapier sowie präpariertes Durchschreibepapier)	frei	0
4810 13 20	Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder mit Gehalt von ≤ 10 GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, in Rollen, mit einem Gewicht von ≤ 150 g/m ²	frei	0
4810 13 80	Papiere und Pappen von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder mit Gehalt von ≤ 10 GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, in Rollen (ausg. Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen mit einem Gewicht von ≤ 150 g/m ² sowie für Büromaschinen und ähnl. Geräte)	frei	0
4810 14 20	Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder mit Gehalt von ≤ 10 GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, in quadratischen oder rechteckigen Bogen die ungefaltet auf einer Seite ≤ 435 mm und auf der anderen Seite ≤ 297 mm messen und mit einem Gewicht von ≤ 150 g/m ²	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/371

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4810 14 80	Papiere und Pappen von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischem Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder mit Gehalt von ≤ 10 GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, in quadratischen oder rechteckigen Bogen die ungefaltet auf einer Seite ≤ 435 mm und auf der anderen Seite ≤ 297 mm messen (ausg. Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen mit einem Gewicht von ≤ 150 g/m ²)	frei	0
4810 19 10	Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischem Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder mit Gehalt von ≤ 10 GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, in quadratischen oder rechteckigen Bogen die ungefaltet auf einer Seite > 435 mm messen oder auf einer Seite ≤ 435 mm und auf der anderen Seite > 297 mm messen und mit einem Gewicht von ≤ 150 g/m ²	frei	0
4810 19 90	Papiere und Pappen von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischem Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder mit Gehalt von ≤ 10 GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, in quadratischen oder rechteckigen Bogen die ungefaltet auf einer Seite > 435 mm messen oder auf einer Seite ≤ 435 mm und auf der anderen Seite > 297 mm messen (ausg. Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen mit einem Gewicht von ≤ 150 g/m ²)	frei	0
4810 22 10	Papier, leichtgewichtig, sog. ‚LWC-Papier‘, zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken, Geamtgewicht ≤ 72 g/m ² , Gewicht der Beschichtung je Seite ≤ 15 g/m ² , auf einer Unterlage die ≥ 50 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, aus mechanisch gewonnenen Holzfasern besteht, beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, in Rollen mit einer Breite > 15 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen	frei	0
4810 22 90	Papier, leichtgewichtig, sog. ‚LWC-Papier‘, zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken, Geamtgewicht ≤ 72 g/m ² , Gewicht der Beschichtung je Seite ≤ 15 g/m ² , auf einer Unterlage die ≥ 50 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, aus mechanisch gewonnenen Holzfasern besteht, beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, in Rollen mit einer Breite ≤ 15 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen die ungefaltet auf einer Seite ≤ 36 cm oder auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite ≤ 15 cm messen (ausg. für Büromaschinen und ähnl. Geräte)	frei	0
4810 29 30	Papiere und Pappen von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischem Aufbereitungsverfahren gewonnen, von > 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, in Rollen jeder Größe (ausg. leichtgewichtiges gestrichenes Papier [sog. ‚LWC-Papier‘] sowie für Büromaschinen und ähnl. Geräte)	frei	0

L 356/372

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4810 29 80	Papiere und Pappen von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von > 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, in quadratischen oder rechteckigen Bogen jeder Größe (ausg. leichtgewichtiges gestrichenes Papier [sog. ‚LWC-Papier‘] sowie für Büromaschinen und ähnl. Geräte)	frei	0
4810 31 00	Kraftpapiere und Kraftpappen, in der Masse einheitlich gebleicht, Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz > 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, mit einem Gewicht von ≤ 150 g/m ² (ausg. zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken)	frei	0
4810 32 10	Kraftpapiere und Kraftpappen, in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von > 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, ein- oder beidseitig mit Kaolin gestrichen oder überzogen, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, mit einem Gewicht von > 150 g/m ² (ausg. zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken)	frei	0
4810 32 90	Kraftpapiere und Kraftpappen, in der Masse einheitlich gebleicht, Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz > 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, ein- oder beidseitig mit anorganischen Stoffen gestrichen oder überzogen, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, mit einem Gewicht von > 150 g/m ² (ausg. mit Kaolin gestrichen oder überzogen; Papiere und Pappen zu grafischen Zwecken)	frei	0
4810 39 00	Kraftpapiere und Kraftpappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (ausg. zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken sowie Papiere und Pappen, in der Masse einheitlich gebleicht und mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von > 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge)	frei	0
4810 92 10	Multiplex-Papiere und Multiplex-Pappen, jede Lage gebleicht, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (ausg. zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken sowie Kraftpapiere und -pappen)	frei	0
4810 92 30	Multiplex-Papiere und Multiplex-Pappen, mit nur einer gebleichten Außenseite, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (ausg. zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken sowie Kraftpapiere und -pappen)	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/373

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4810 92 90	Multiplex-Papiere und Multiplex-Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (ausg. jede Lage gebleicht oder mit nur einer gebleichten Außenlage, Papiere und Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken sowie Kraftpapiere und -pappen)	frei	0
4810 99 10	Papiere und Pappen, gebleicht, ein- oder beidseitig mit Kaolin gestrichen oder überzogen, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (ausg. zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken, Kraftpapiere und -pappen, Multiplex sowie alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen)	frei	0
4810 99 30	Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Glimmerstaub überzogen, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (ausg. zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken, Kraftpapiere und -pappen, Multiplex sowie alle anders überzogenen Papiere und Pappen)	frei	0
4810 99 90	Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit anorganischen Stoffen gestrichen, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (ausg. gebleicht und mit Kaolin gestrichen oder überzogen, mit Glimmerstaub gestrichen oder überzogen, Papiere und Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken, Kraftpapiere und -pappen, Multiplex sowie alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen)	frei	0
4811 10 00	Papier und Pappe, geteert, bitumiert oder asphaltiert, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe	frei	0
4811 41 20	Papier und Pappe, selbstklebend, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Streifen, Rollen oder Bogen mit einer Breite von ≤ 10 cm, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischen Kautschuk gestrichen	frei	0
4811 41 90	Papier und Pappe, selbstklebend, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (ausg. mit einer Breite von ≤ 10 cm mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischen Kautschuk gestrichen sowie Waren der Pos. 4810)	frei	0
4811 49 00	Papier und Pappe, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, gummiert oder mit Klebeschicht versehen, nichtselbstklebend, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (ausg. Waren der Pos. 4810)	frei	0
4811 51 00	Papiere und Pappen, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, mit Kunstharz oder Kunststoff gestrichen, überzogen oder getränkt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, gebleicht und mit einem Gewicht von > 150 g/m ² (ausg. mit Klebeschicht versehene Papiere und Pappen)	frei	0

L 356/374

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4811 59 00	Papiere und Pappen, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, mit Kunstharz oder Kunststoff gestrichen, überzogen oder getränkt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (ausg. gebleicht und mit einem Gewicht von > 150 g/m ² sowie mit Klebeschicht versehene Papiere und Pappen)	frei	0
4811 60 00	Papiere und Pappen, mit Wachs, Paraffin, Stearin, Öl oder Glycerin überzogen oder getränkt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (ausg. Waren der Pos. 4803, 4809 oder 4818)	frei	0
4811 90 00	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, getränkt, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (ausg. Waren der Pos. 4803, 4809, 4810 oder 4818 sowie Waren der Unterpos. 4811 10 bis 4811 60)	frei	0
4812 00 00	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff	frei	0
4813 10 00	Zigarettenpapier in Form von Heftchen oder Hülsen	frei	0
4813 20 00	Zigarettenpapier in Rollen mit einer Breite von ≤ 5 cm	frei	0
4813 90 10	Zigarettenpapier in Rollen mit einer Breite von > 5 cm bis 15 cm	frei	0
4813 90 90	Zigarettenpapier, auch zugeschnitten (ausg. in Form von Heftchen oder Hülsen sowie in Rollen mit einer Breite von ≤ 15 cm)	frei	0
4814 10 00	Raufaserpapier, sog. ‚Ingrainpapier‘	frei	0
4814 20 00	Tapeten und ähnl. Wandverkleidungen, aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde	frei	0
4814 90 10	Tapeten und ähnl. Wandverkleidungen, aus Papier, genarbt, durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder mit anderer Oberflächenverzierung, mit einer durchsichtigen Schutzschicht aus Kunststoff gestrichen oder überzogen	frei	0
4814 90 80	Papiertapeten und ähnl. Wandverkleidungen aus Papier sowie Buntglaspapier (ausg. Raufaserpapier, sog. ‚Ingrainpapier‘ sowie Waren der Unterpos. 4814 20 und 4814 90 10)	frei	0
4816 20 00	Durchschreibepapier, präpariert, in Rollen mit einer Breite von ≤ 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf keiner Seite > 36 cm messen, oder in andere als quadratische oder rechteckige Form zugeschnitten, auch in Kartons (ausg. Kohlepapier oder ähnl. Vielfältigungspapier)	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/375

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4816 90 00	Vervielfältigungspapier oder Umdruckpapier, in Rollen mit einer Breite von ≤ 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf keiner Seite > 36 cm messen, oder in andere als quadratische oder rechteckige Form zugeschnitten, auch in Kartons sowie Offsetplatten aus Papier (ausg. präpariertes Durchschreibepapier)	frei	0
4817 10 00	Briefumschläge aus Papier oder Pappe (ausg. Einstückbriefe)	frei	0
4817 20 00	Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe (ausg. mit aufgedruckten Postwertzeichen)	frei	0
4817 30 00	Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnl. Behältnissen, aus Papier oder Pappe	frei	0
4818 10 10	Toilettenpapier in Rollen mit einer Breite von ≤ 36 cm, mit einem Gewicht pro Lage von ≤ 25 g/m ²	frei	0
4818 10 90	Toilettenpapier in Rollen mit einer Breite von ≤ 36 cm, mit einem Gewicht pro Lage von > 25 g/m ²	frei	0
4818 20 10	Taschentücher und Abschminktücher, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern	frei	0
4818 20 91	Handtücher aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern, in Rollen mit einer Breite von ≤ 36 cm	frei	0
4818 20 99	Handtücher aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern (ausg. in Rollen mit einer Breite von ≤ 36 cm)	frei	0
4818 30 00	Tischtücher und Servietten, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern	frei	0
4818 40 11	Hygiene-Binden aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern	frei	0
4818 40 13	Hygiene-Tampons aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern	frei	0
4818 40 19	Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern, zu hygienischen Zwecken (ausg. Binden und Tampons)	frei	0
4818 40 90	Windeln für Kleinkinder und ähnl. Waren zu hygienischen Zwecken, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder aus Vliesen aus Zellstofffasern	frei	0
4818 50 00	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder aus Vliesen aus Zellstofffasern (ausg. Schuhe, Schuhteile, einschl. Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnl. herausnehmbare Waren, Gamaschen und ähnl. Waren sowie Kopfbedeckungen und Teile davon)	frei	0

L 356/376

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4818 90 10	Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder aus Vliesen aus Zellstofffasern, für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke (ausg. Toilettenpapier, Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnl. Waren zu hygienischen Zwecken sowie Waren in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	frei	0
4818 90 90	Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von ≤ 36 cm, oder auf Größe oder Form zugeschnitten; Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder aus Vliesen aus Zellstofffasern, zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken (ausg. Toilettenpapier, Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnl. Waren zu hygienischen Zwecken sowie Waren für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf)	frei	0
4819 10 00	Schachteln und Kartons, aus Wellpapier oder Wellpappe	frei	0
4819 20 00	Faltschachteln und Faltkartons aus ungewelltem Papier oder ungewellter Pappe	frei	0
4819 30 00	Säcke und Beutel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern, mit einer Bodenbreite von ≥ 40 cm	frei	0
4819 40 00	Säcke, Beutel oder Tüten, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern (ausg. Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von ≥ 40 cm sowie Schallplattenhüllen)	frei	0
4819 50 00	Verpackungsmittel, einschl. Schallplattenhüllen, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern (ausg. Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe, Faltschachteln und Faltkartons aus ungewelltem Papier oder ungewellter Pappe sowie Säcke, Beutel und Tüten)	frei	0
4819 60 00	Pappwaren in Form von starren Behältnissen von der in Büros, Geschäften und dergl. verwendeten Art (ausg. Verpackungsmittel)	frei	0
4820 10 10	Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Auftragsbücher und Quittungsbücher, aus Papier oder Pappe	frei	0
4820 10 30	Briefpapierblöcke und Notizblöcke sowie Merkbücher und Notizbücher, ohne Kalendarium, aus Papier oder Pappe	frei	0
4820 10 50	Merkbücher, Notizbücher und Tagebücher, mit Kalendarium, aus Papier oder Pappe	frei	0
4820 10 90	Adreßbücher und -blöcke und dergl., aus Papier oder Pappe (ausg. Merkbücher und Notizbücher und Notizblöcke)	frei	0
4820 20 00	Schreibhefte aus Papier oder Pappe	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/377

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4820 30 00	Ordner, Schnellhefter, Einbände (andere als Buchhüllen) und Aktendeckel, aus Papier oder Pappe	frei	0
4820 40 10	Endlosformularsätze, auch mit eingelegtem Kohlepapier, aus Papier oder Pappe	frei	0
4820 40 90	Durchschreibesätze und Durchschreibehefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier, aus Papier oder Pappe (ausg. Endlosformularsätze)	frei	0
4820 50 00	Alben für Muster oder Sammlungen, aus Papier oder Pappe	frei	0
4820 90 00	Schreibunterlagen und andere Waren des Schulbedarfs, Bürobedarfs und Papierhandels, aus Papier oder Pappe sowie Buchhüllen aus Papier oder Pappe (ausg. Register, Bücher für kaufmännische Buchführung, Auftrags-, Quittungsbücher, Briefpapier-, Notizblöcke, Merk-, Notiz-, Tagebücher, Hefte, Ordner, Schnellhefter, Einbände, Aktendeckel, Durchschreibesätze und -hefte sowie Alben für Muster oder Sammlungen)	frei	0
4821 10 10	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, bedruckt, selbstklebend	frei	0
4821 10 90	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, bedruckt, nichtselbstklebend	frei	0
4821 90 10	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, unbedruckt, selbstklebend	frei	0
4821 90 90	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, unbedruckt, nichtselbstklebend	frei	0
4822 10 00	Rollen, Spulen, Spindeln und ähnl. Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet, zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen	frei	0
4822 90 00	Rollen, Spulen, Spindeln und ähnl. Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet (ausg. zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen)	frei	0
4823 20 00	Filterpapier und Filterpappe, in Streifen oder Rollen mit einer Breite von ≤ 36 cm, in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf keiner Seite > 36 cm messen oder in anderen als quadratischen oder rechteckigen Formen zugeschnitten	frei	0
4823 40 00	Diagrammpapier für Registriergeräte, in Rollen mit einer Breite von ≤ 36 cm, in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf keiner Seite > 36 cm messen oder in Scheiben zugeschnitten	frei	0
4823 61 00	Tablets, Schüsseln, Teller, Tassen, Becher und ähnl. Waren, aus Bambuspapier oder Bambuspappe	frei	0
4823 69 10	Tablets, Schüsseln und Teller, aus Papier oder Pappe (ausg. aus Bambuspapier oder Bambuspappe)	frei	0

L 356/378

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4823 69 90	Tassen, Becher und ähnl. Waren, aus Papier oder Pappe (ausg. aus Bambuspapier oder Bambuspappe sowie Tablett, Schüsseln und Teller)	frei	0
4823 70 10	Höckerpappe und Kleinverpackungen für Eier, aus formgepresstem Papierhalbstoff	frei	0
4823 70 90	Waren aus Papierhalbstoff, formgepresst oder gepresst, a.n.g.	frei	0
4823 90 40	Papiere und Pappen von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, a.n.g.	frei	0
4823 90 85	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, in Streifen oder Rollen mit einer Breite von ≤ 36 cm oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf keiner Seite > 36 cm messen oder in anderen als quadratischen oder rechteckigen Formen zugeschnitten sowie Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern, a.n.g.	frei	0
4901 10 00	Bücher, Broschüren und ähnl. Drucke, in losen Bogen oder Blättern, auch gefalzt (ausg. periodische Druckschriften sowie Veröffentlichungen, die überwiegend Werbezwecken dienen)	frei	0
4901 91 00	Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Form von Teilheften	frei	0
4901 99 00	Bücher, Broschüren und ähnl. Drucke (ausg. in losen Bogen oder Blättern; Wörterbücher, Enzyklopädien, periodische Druckschriften sowie Veröffentlichungen, die überwiegend Werbezwecken dienen)	frei	0
4902 10 00	Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend, mindestens vier Mal wöchentlich erscheinend	frei	0
4902 90 10	Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend, einmal wöchentlich erscheinend	frei	0
4902 90 30	Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend, einmal monatlich erscheinend	frei	0
4902 90 90	Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend (ausg. mindestens vier Mal wöchentlich erscheinend sowie einmal wöchentlich und einmal monatlich erscheinend)	frei	0
4903 00 00	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder	frei	0
4904 00 00	Musiknoten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden	frei	0
4905 10 00	Globen, kartografisch, bedruckt (ausg. Reliefgloben)	frei	0
4905 91 00	Kartografie-Erzeugnisse aller Art, einschl. topografische Pläne, gedruckt, in Form von Büchern oder Broschüren (ausg. Globen sowie Reliefkarten und -pläne)	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/379

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
4905 99 00	Kartografie-Erzeugnisse aller Art, einschl. Wandkarten und topografische Pläne, gedruckt (ausg. in Form von Büchern oder Broschüren sowie Globen und Reliefkarten und -pläne)	frei	0
4906 00 00	Baupläne und Bauzeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topografischen oder ähnl. Zwecken, als Originale mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; auf lichtempfindlichem Papier hergestellte fotografische Reproduktionen und mit Kohlepapier hergestellte Kopien der genannten Pläne, Zeichnungen und Schriftstücke	frei	0
4907 00 10	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergl., nichtentwertet, gültig oder zum Umlauf vorgesehen in dem Land, in dem sie einen Frankaturwert verbriefen oder verbriefen werden	frei	0
4907 00 30	Banknoten	frei	0
4907 00 90	Papiere mit Stempel; Scheckformulare; Aktien, Schuldverschreibungen und ähnl. Wertpapiere	frei	0
4908 10 00	Abziehbilder, verglasbar	frei	0
4908 90 00	Abziehbilder aller Art (ausg. verglasbar)	frei	0
4909 00 10	Postkarten, bedruckt oder illustriert	frei	0
4909 00 90	Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	frei	0
4910 00 00	Kalender aller Art, bedruckt, einschl. Blöcke von Abreißkalendern	frei	0
4911 10 10	Verkaufskataloge	frei	0
4911 10 90	Werbedrucke und Werbeschriften und dergl. (ausg. Verkaufskataloge)	frei	0
4911 91 00	Bilder, Bilddrucke und Fotografien, a.n.g.	frei	0
4911 99 00	Druckerzeugnisse, a.n.g.	frei	0
5001 00 00	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet	frei	0
5002 00 00	Grège, weder gedreht noch gezwirnt	frei	0
5003 00 00	Abfälle von Seide (einschl. nichtabhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)	frei	0
5004 00 10	Seidengarne, roh, abgekocht oder gebleicht (ausg. Schappeseidengarne oder Bourreteseidengarne sowie in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0

L 356/380

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5004 00 90	Seidengarne (ausg. roh, abgekocht oder gebleicht, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne sowie in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5005 00 10	Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, roh, abgekocht oder gebleicht (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	2,9	0
5005 00 90	Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne (ausg. roh oder nur abgekocht oder gebleicht sowie in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	2,9	0
5006 00 10	Seidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne)	5	0
5006 00 90	Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar	2,9	0
5007 10 00	Gewebe aus Bourretteseide	3	0
5007 20 11	Kreppgewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von ≥ 85 GHT, roh, abgekocht oder gebleicht	6,9	0
5007 20 19	Kreppgewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von ≥ 85 GHT (ausg. roh, abgekocht oder gebleicht)	6,9	0
5007 20 21	Pongéegewebe, Habutaigewebe, Honangewebe, Shantunggewebe oder Corahgewebe und ähnl. ostasiatische Gewebe, ganz aus Seide, taftbindig, roh oder nur abgekocht (ausg. mit Schappeseide oder Bourretteseide gemischt)	5,3	0
5007 20 31	Pongéegewebe, Habutaigewebe, Honangewebe, Shantunggewebe oder Corahgewebe und ähnl. ostasiatische Gewebe, ganz aus Seide, taftbindig (ausg. roh oder nur abgekocht sowie mit Schappeseide oder Bourretteseide gemischt)	7,5	0
5007 20 39	Pongéegewebe, Habutaigewebe, Honangewebe, Shantunggewebe oder Corahgewebe und ähnl. ostasiatische Gewebe, ganz aus Seide (ausg. taftbindig oder mit Schappeseide oder Bourretteseide gemischt)	7,5	0
5007 20 41	Gewebe, undicht, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von ≥ 85 GHT	7,2	0
5007 20 51	Gewebe, dicht, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von ≥ 85 GHT, roh oder nur abgekocht oder gebleicht (ausg. Kreppgewebe sowie Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnl. ostasiatische Gewebe ganz aus Seide)	7,2	0
5007 20 59	Gewebe, dicht, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von ≥ 85 GHT, gefärbt (ausg. Kreppgewebe sowie Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnl. ostasiatische Gewebe ganz aus Seide)	7,2	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/381

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5007 20 61	Gewebe, dicht, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von ≥ 85 GHT, buntgewebt, mit einer Breite von > 57 cm bis 75 cm (ausg. Kreppgewebe sowie Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnl. ostasiatische Gewebe ganz aus Seide)	7,2	0
5007 20 69	Gewebe, dicht, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von ≥ 85 GHT, buntgewebt (ausg. Gewebe mit einer Breite von > 57 cm bis 75 cm, Kreppgewebe sowie Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnl. ostasiatische Gewebe ganz aus Seide)	7,2	0
5007 20 71	Gewebe, dicht, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von ≥ 85 GHT, bedruckt (ausg. Kreppgewebe sowie Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnl. ostasiatische Gewebe ganz aus Seide)	7,2	0
5007 90 10	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Seide oder Schappeseide, roh oder nur abgekocht oder gebleicht	6,9	0
5007 90 30	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Seide oder Schappeseide, gefärbt	6,9	0
5007 90 50	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Seide oder Schappeseide, buntgewebt	6,9	0
5007 90 90	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Seide oder Schappeseide, bedruckt	6,9	0
5101 11 00	Schweißschurwolle, einschl. auf dem Rücken gewaschene Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt	frei	0
5101 19 00	Schweißwolle, einschl. auf dem Rücken der Tiere gewaschene Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt (ausg. Schurwolle)	frei	0
5101 21 00	Schurwolle, entschweißt, nichtcarbonisiert, weder gekrempelt noch gekämmt	frei	0
5101 29 00	Wolle, entschweißt, nichtcarbonisiert, weder gekrempelt noch gekämmt (ausg. Schurwolle)	frei	0
5101 30 00	Wolle, carbonisiert, weder gekrempelt noch gekämmt	frei	0

L 356/382

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5102 11 00	Kaschmirziegenhaare (cashmere), weder gekrempelt noch gekämmt	frei	0
5102 19 10	Angorakaninchenhaare, weder gekrempelt noch gekämmt	frei	0
5102 19 30	Alpakahaare, Lamahaare und Vikunjaahaare, weder gekrempelt noch gekämmt	frei	0
5102 19 40	Kamelhaare und Jakhaare sowie Angoraziegenhaare, Tibetziegenhaare und ähnl. Ziegenhaare, weder gekrempelt noch gekämmt	frei	0
5102 19 90	Kaninchenhaare, Hasenhaare, Biberhaare, Nutriaahaare und Bisamrattenhaare, weder gekrempelt noch gekämmt (ausg. Angorakaninchenhaare)	frei	0
5102 20 00	Tierhaare, grob, weder gekrempelt noch gekämmt (ausg. Haare und Borsten zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln sowie Rosshaar [aus der Mähne oder dem Schweif])	frei	0
5103 10 10	Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren, nichtcarbonisiert (ausg. Reißspinnstoff)	frei	0
5103 10 90	Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren, carbonisiert (ausg. Reißspinnstoff)	frei	0
5103 20 10	Garnabfälle aus Wolle oder feinen Tierhaaren	frei	0
5103 20 91	Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren, nichtcarbonisiert (ausg. Garnabfälle, Kämmlinge sowie Reißspinnstoff)	frei	0
5103 20 99	Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren, carbonisiert (ausg. Garnabfälle, Kämmlinge sowie Reißspinnstoff)	frei	0
5103 30 00	Abfälle von groben Tierhaaren (einschl. Garnabfälle) (ausg. Reißspinnstoff, Abfälle von Haaren oder Borsten zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln sowie Rosshaarabfälle [von Rosshaar aus der Mähne oder dem Schweif])	frei	0
5104 00 00	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, weder gekrempelt noch gekämmt	frei	0
5105 10 00	Wolle, gekrempelt	2	0
5105 21 00	Wolle, gekämmt, in loser Form (open tops)	2	0
5105 29 00	Wolle, gekämmt (ausg. in loser Form [open tops])	2	0
5105 31 00	Kaschmirziegenhaare (cashmere), gekrempelt oder gekämmt	2	0
5105 39 10	Tierhaare, fein, gekrempelt (ausg. Wolle sowie Kaschmirziegenhaare (cashmere))	2	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/383

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5105 39 90	Tierhaare, fein, gekämmt (ausg. Wolle sowie Kaschmirziegenhaare (cashmere))	2	0
5105 40 00	Tierhaare, grob, gekrempelt oder gekämmt	2	0
5106 10 10	Streichgarne mit einem Anteil an Wolle von ≥ 85 GHT, roh (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	3,8	0
5106 10 90	Streichgarne mit einem Anteil an Wolle von ≥ 85 GHT (ausg. roh sowie in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	3,8	0
5106 20 10	Streichgarne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle, mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von ≥ 85 GHT (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	3,8	0
5106 20 91	Streichgarne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle, roh (ausg. mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von ≥ 85 GHT sowie in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5106 20 99	Streichgarne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle (ausg. rohe Garne, Garne mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von ≥ 85 GHT sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5107 10 10	Kammgarne mit einem Anteil an Wolle von ≥ 85 GHT, roh (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	3,8	0
5107 10 90	Kammgarne mit einem Anteil an Wolle von ≥ 85 GHT (ausg. roh sowie in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	3,8	0
5107 20 10	Kammgarne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle, mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von ≥ 85 GHT, roh (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5107 20 30	Kammgarne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle, mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von ≥ 85 GHT (ausg. roh sowie in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5107 20 51	Kammgarne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen Spinnfasern gemischt, roh (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5107 20 59	Kammgarne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen Spinnfasern gemischt (ausg. roh sowie in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5107 20 91	Kammgarne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle, roh (ausg. Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen Spinnfasern gemischt, Garne mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von ≥ 85 GHT sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0

L 356/384

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5107 20 99	Kammgarne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle (ausg. rohe Garne, Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen Spinnfasern gemischt, Garne mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von \geq 85 GHT sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5108 10 10	Streichgarne aus feinen Tierhaaren, roh (ausg. aus Wolle sowie in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	3,2	0
5108 10 90	Streichgarne aus feinen Tierhaaren (ausg. rohe Garne, Garne aus Wolle sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	3,2	0
5108 20 10	Kammgarne aus feinen Tierhaaren, roh (ausg. aus Wolle sowie in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	3,2	0
5108 20 90	Kammgarne aus feinen Tierhaaren (ausg. rohe Garne, Garne aus Wolle sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	3,2	0
5109 10 10	Garne mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von \geq 85 GHT, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von > 125 g bis 500 g	3,8	0
5109 10 90	Garne mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von \geq 85 GHT, in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von > 125 g bis 500 g)	5	0
5109 90 10	Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von > 125 g bis 500 g	5	0
5109 90 90	Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von > 125 g bis 500 g)	5	0
5110 00 00	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar (einschl. umspinnene Garne aus Rosshaar), auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Rosshaar, nicht aneinandergeknüpft)	3,5	0
5111 11 00	Streichgarngewebe mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von \geq 85 GHT und mit einem Gewicht von \leq 300 g/m ² (ausg. Gewebe des technischen Bedarfs der Pos. 5911)	8	0
5111 19 10	Streichgarngewebe, mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von \geq 85 GHT und mit einem Gewicht von > 300 g/m ² bis 450 g/m ² (ausg. Gewebe des technischen Bedarfs der Pos. 5911)	8	0
5111 19 90	Streichgarngewebe, mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von \geq 85 GHT und mit einem Gewicht von > 450 g/m ² (ausg. Gewebe des technischen Bedarfs der Pos. 5911)	8	0
5111 20 00	Streichgarngewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle oder feinen Tierhaaren, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt (ausg. Gewebe des technischen Bedarfs der Pos. 5911)	8	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/385

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5111 30 10	Streichgarngewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle oder feinen Tierhaaren, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt, mit einem Gewicht von <= 300 g/m ² (ausg. Gewebe des technischen Bedarfs der Pos. 5911)	8	0
5111 30 30	Streichgarngewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle oder feinen Tierhaaren, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt, mit einem Gewicht von > 300 g/m ² bis 450 g/m ² (ausg. Gewebe des technischen Bedarfs der Pos. 5911)	8	0
5111 30 90	Streichgarngewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle oder feinen Tierhaaren, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt, mit einem Gewicht von > 450 g/m ² (ausg. Gewebe des technischen Bedarfs der Pos. 5911)	8	0
5111 90 10	Streichgarngewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle oder feinen Tierhaaren, mit einem Anteil an Seide, Schappeseide oder Bourretteseide von > 10 GHT (ausg. hauptsächlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten oder Spinnfasern gemischt sowie Gewebe des technischen Bedarfs der Pos. 5911)	7,2	0
5111 90 91	Streichgarngewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle oder feinen Tierhaaren und mit einem Gewicht von <= 300 g/m ² (ausg. hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten oder Spinnfasern gemischt oder mit einem Anteil an Seide, Schappeseide oder Bourretteseide von > 10 GHT sowie Gewebe des technischen Bedarfs der Pos. 5911)	8	0
5111 90 93	Streichgarngewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle oder feinen Tierhaaren und mit einem Gewicht von > 300 g/m ² bis 450 g/m ² (ausg. hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten oder Spinnfasern gemischt oder mit einem Anteil an Seide, Schappeseide oder Bourretteseide von > 10 GHT sowie Gewebe des technischen Bedarfs der Pos. 5911)	8	0
5111 90 99	Streichgarngewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle oder feinen Tierhaaren und mit einem Gewicht von > 450 g/m ² (ausg. hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten oder Spinnfasern gemischt oder mit einem Anteil an Seide, Schappeseide oder Bourretteseide von > 10 GHT sowie Gewebe des technischen Bedarfs der Pos. 5911)	8	0
5112 11 00	Kammgarngewebe mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von >= 85 GHT und mit einem Gewicht von <= 200 g/m ² (ausg. Gewebe des technischen Bedarfs der Pos. 5911)	8	0
5112 19 10	Kammgarngewebe mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von >= 85 GHT und mit einem Gewicht von > 200 g/m ² bis 375 g/m ² (ausg. Gewebe des technischen Bedarfs der Pos. 5911)	8	0
5112 19 90	Kammgarngewebe mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von >= 85 GHT und mit einem Gewicht von > 375 g/m ² (ausg. Gewebe des technischen Bedarfs der Pos. 5911)	8	0
5112 20 00	Kammgarngewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle oder feinen Tierhaaren, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt (ausg. Gewebe des technischen Bedarfs der Pos. 5911)	8	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5112 30 10	Kammgarngewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle oder feinen Tierhaaren, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt, mit einem Gewicht von <= 200 g/m ² (ausg. Gewebe des technischen Bedarfs der Pos. 5911)	8	0
5112 30 30	Kammgarngewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle oder feinen Tierhaaren, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt, mit einem Gewicht von > 200 g/m ² bis 375 g/m ² (ausg. Gewebe des technischen Bedarfs der Pos. 5911)	8	0
5112 30 90	Kammgarngewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle oder feinen Tierhaaren, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt, mit einem Gewicht von > 375 g/m ² (ausg. Gewebe des technischen Bedarfs der Pos. 5911)	8	0
5112 90 10	Kammgarngewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle oder feinen Tierhaaren, mit einem Anteil an Seide, Schappeseide oder Bourretteseide von > 10 GHT (ausg. hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten oder Spinnfasern gemischt sowie Gewebe des technischen Bedarfs der Pos. 5911)	7,2	0
5112 90 91	Kammgarngewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle oder feinen Tierhaaren, mit einem Gewicht von <= 200 g/m ² (ausg. hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten oder Spinnfasern gemischt oder mit einem Anteil an Seide, Schappeseide oder Bourretteseide von > 10 GHT sowie Gewebe des technischen Bedarfs der Pos. 5911)	8	0
5112 90 93	Kammgarngewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle oder feinen Tierhaaren, mit einem Gewicht von > 200 g/m ² bis 375 g/m ² (ausg. hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten oder Spinnfasern gemischt oder mit einem Anteil an Seide, Schappeseide oder Bourretteseide von > 10 GHT sowie Gewebe des technischen Bedarfs der Pos. 5911)	8	0
5112 90 99	Kammgarngewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle oder feinen Tierhaaren, mit einem Gewicht von > 375 g/m ² (ausg. hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten oder Spinnfasern gemischt oder mit einem Anteil an Seide, Schappeseide oder Bourretteseide von > 10 GHT sowie Gewebe des technischen Bedarfs der Pos. 5911)	8	0
5113 00 00	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar (ausg. Gewebe des technischen Bedarfs der Pos. 5911)	5,3	0
5201 00 10	Baumwolle, weder kardierte noch gekämmt, hydrophil oder gebleicht	frei	0
5201 00 90	Baumwolle, weder kardierte noch gekämmt (ausg. hydrophil oder gebleicht)	frei	0
5202 10 00	Garnabfälle von Baumwollgarn	frei	0
5202 91 00	Reißspinnstoff aus Baumwolle	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/387

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5202 99 00	Abfälle von Baumwolle (ausg. Garnabfälle und Reißspinnstoff)	frei	0
5203 00 00	Baumwolle, kardiert oder gekämmt	frei	0
5204 11 00	Nähgarne aus Baumwolle, mit einem Anteil aus Baumwolle von ≥ 85 GHT (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5204 19 00	Nähgarne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5204 20 00	Nähgarne aus Baumwolle, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5205 11 00	Garne, ungezwirnt, aus ungekämmten Baumwollfasern, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Titer von $\geq 714,29$ dtex (\leq Nm 14) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5205 12 00	Garne, ungezwirnt, aus ungekämmten Baumwollfasern, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Titer von 232,56 dtex bis $< 714,29$ dtex ($>$ Nm 14 bis Nm 43) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5205 13 00	Garne, ungezwirnt, aus ungekämmten Baumwollfasern, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Titer von 192,31 dtex bis $< 232,56$ dtex ($>$ Nm 43 bis Nm 52) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5205 14 00	Garne, ungezwirnt, aus ungekämmten Baumwollfasern, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Titer von 125 dtex bis $< 192,31$ dtex ($>$ Nm 52 bis Nm 80) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5205 15 10	Garne, ungezwirnt, aus ungekämmten Baumwollfasern, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Titer von 83,33 dtex bis < 125 dtex ($>$ Nm 80 bis Nm 120) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4,4	0
5205 15 90	Garne, ungezwirnt, aus ungekämmten Baumwollfasern, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Titer von $< 83,33$ dtex ($>$ Nm 120) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5205 21 00	Garne, ungezwirnt, aus gekämmten Baumwollfasern, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Titer von $\geq 714,29$ dtex (\leq Nm 14) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5205 22 00	Garne, ungezwirnt, aus gekämmten Baumwollfasern, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Titer von 232,56 dtex bis $< 714,29$ dtex ($>$ Nm 14 bis Nm 43) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5205 23 00	Garne, ungezwirnt, aus gekämmten Baumwollfasern, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Titer von 192,31 dtex bis $< 232,56$ dtex ($> Nm 43$ bis $Nm 52$) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5205 24 00	Garne, ungezwirnt, aus gekämmten Baumwollfasern, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Titer von 125 dtex bis $< 192,31$ dtex ($> Nm 52$ bis $Nm 80$) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5205 26 00	Garne, ungezwirnt, aus gekämmten Baumwollfasern, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Titer von 106,38 dtex bis < 125 dtex ($> Nm 80$ bis $Nm 94$) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5205 27 00	Garne, ungezwirnt, aus gekämmten Baumwollfasern, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Titer von 83,33 dtex bis $< 106,38$ dtex ($> Nm 94$ bis $Nm 120$) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5205 28 00	Garne, ungezwirnt, aus gekämmten Baumwollfasern, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Titer von $< 83,33$ dtex ($> Nm 120$) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5205 31 00	Garne, gezwirnt, aus ungekämmten Baumwollfasern, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Titer der einfachen Garne von $\geq 714,29$ dtex ($\leq Nm 14$ der einfachen Garne) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5205 32 00	Garne, gezwirnt, aus ungekämmten Baumwollfasern, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Titer der einfachen Garne von 232,56 dtex bis $< 714,29$ dtex ($> Nm 14$ bis $Nm 43$ der einfachen Garne) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5205 33 00	Garne, gezwirnt, aus ungekämmten Baumwollfasern, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Titer der einfachen Garne von 192,31 dtex bis $< 232,56$ dtex ($> Nm 43$ bis $Nm 52$ der einfachen Garne) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5205 34 00	Garne, gezwirnt, aus ungekämmten Baumwollfasern, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Titer der einfachen Garne von 125 dtex bis $< 192,31$ dtex ($> Nm 52$ bis $Nm 80$ der einfachen Garne) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5205 35 00	Garne, gezwirnt, aus ungekämmten Baumwollfasern, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Titer der einfachen Garne von < 125 dtex ($> Nm 80$ der einfachen Garne) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/389

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5205 41 00	Garne, gezwirnt, aus gekämmten Baumwollfasern, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Titer der einfachen Garne von $\geq 714,29$ dtex (\leq Nm 14 der einfachen Garne) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5205 42 00	Garne, gezwirnt, aus gekämmten Baumwollfasern, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Titer der einfachen Garne von 232,56 dtex bis $< 714,29$ dtex ($>$ Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5205 43 00	Garne, gezwirnt, aus gekämmten Baumwollfasern, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Titer der einfachen Garne von 192,31 dtex bis $< 232,56$ dtex ($>$ Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5205 44 00	Garne, gezwirnt, aus gekämmten Baumwollfasern, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Titer der einfachen Garne von 125 dtex bis $< 192,31$ dtex ($>$ Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5205 46 00	Garne, gezwirnt, aus gekämmten Baumwollfasern, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Titer der einfachen Garne von 106,38 dtex bis < 125 dtex ($>$ Nm 80 bis Nm 94 der einfachen Garne) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5205 47 00	Garne, gezwirnt, aus gekämmten Baumwollfasern, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Titer der einfachen Garne von 83,33 dtex bis $< 106,38$ dtex ($>$ Nm 94 bis Nm 120 der einfachen Garne) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5205 48 00	Garne, gezwirnt, aus gekämmten Baumwollfasern, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Titer der einfachen Garne von $< 83,33$ dtex ($>$ Nm 120 der einfachen Garne) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5206 11 00	Garne, ungezwirnt, aus überwiegend, jedoch < 85 GHT ungekämmten Baumwollfasern und mit einem Titer von $\geq 714,29$ dtex (\leq Nm 14) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5206 12 00	Garne, ungezwirnt, aus überwiegend, jedoch < 85 GHT ungekämmten Baumwollfasern und mit einem Titer von 232,56 dtex bis $< 714,29$ dtex ($>$ Nm 14 bis Nm 43) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5206 13 00	Garne, ungezwirnt, aus überwiegend, jedoch < 85 GHT ungekämmten Baumwollfasern und mit einem Titer von 192,31 dtex bis $< 232,56$ dtex ($>$ Nm 43 bis Nm 52) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0

L 356/390

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5206 14 00	Garne, ungezwirnt, aus überwiegend, jedoch < 85 GHT ungekämmten Baumwollfasern und mit einem Titer von 125 dtex bis < 192,31 dtex (> Nm 52 bis Nm 80) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5206 15 00	Garne, ungezwirnt, aus überwiegend, jedoch < 85 GHT ungekämmten Baumwollfasern und mit einem Titer von < 125 dtex (> Nm 80) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5206 21 00	Garne, ungezwirnt, aus überwiegend, jedoch < 85 GHT gekämmten Baumwollfasern und mit einem Titer von $\geq 714,29$ dtex (\leq Nm 14) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5206 22 00	Garne, ungezwirnt, aus überwiegend, jedoch < 85 GHT gekämmten Baumwollfasern und mit einem Titer von 232,56 dtex bis < 714,29 dtex (> Nm 14 bis Nm 43) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5206 23 00	Garne, ungezwirnt, aus überwiegend, jedoch < 85 GHT gekämmten Baumwollfasern und mit einem Titer von 192,31 dtex bis < 232,56 dtex (> Nm 43 bis Nm 52) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5206 24 00	Garne, ungezwirnt, aus überwiegend, jedoch < 85 GHT gekämmten Baumwollfasern und mit einem Titer von 125 dtex bis < 192,31 dtex (> Nm 52 bis Nm 80) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5206 25 00	Garne, ungezwirnt, aus überwiegend, jedoch < 85 GHT gekämmten Baumwollfasern und mit einem Titer von < 125 dtex (> Nm 80) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5206 31 00	Garne, gezwirnt, aus überwiegend, jedoch < 85 GHT ungekämmten Baumwollfasern und mit einem Titer der einfachen Garne von $\geq 714,29$ dtex (\leq Nm 14) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5206 32 00	Garne, gezwirnt, aus überwiegend, jedoch < 85 GHT ungekämmten Baumwollfasern und mit einem Titer der einfachen Garne von 232,56 dtex bis < 714,29 (> Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5206 33 00	Garne, gezwirnt, aus überwiegend, jedoch < 85 GHT ungekämmten Baumwollfasern und mit einem Titer der einfachen Garne von 192,31 dtex bis < 232,56 (> Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/391

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5206 34 00	Garne, gezwirnt, aus überwiegend, jedoch < 85 GHT ungekämmten Baumwollfasern und mit einem Titer der einfachen Garne von 125 dtex bis < 192,31 (> Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5206 35 00	Garne, gezwirnt, aus überwiegend, jedoch < 85 GHT ungekämmten Baumwollfasern und mit einem Titer der einfachen Garne von < 125 dtex (> Nm 80 der einfachen Garne) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5206 41 00	Garne, gezwirnt, aus überwiegend, jedoch < 85 GHT gekämmten Baumwollfasern und mit einem Titer der einfachen Garne von $\geq 714,29$ dtex (\leq Nm 14 der einfachen Garne) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5206 42 00	Garne, gezwirnt, aus überwiegend, jedoch < 85 GHT gekämmten Baumwollfasern und mit einem Titer der einfachen Garne von 232,56 dtex bis < 714,29 (> Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5206 43 00	Garne, gezwirnt, aus überwiegend, jedoch < 85 GHT gekämmten Baumwollfasern und mit einem Titer der einfachen Garne von 192,31 dtex bis < 232,56 (> Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5206 44 00	Garne, gezwirnt, aus überwiegend, jedoch < 85 GHT gekämmten Baumwollfasern und mit einem Titer der einfachen Garne von 125 dtex bis < 192,31 (> Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5206 45 00	Garne, gezwirnt, aus überwiegend, jedoch < 85 GHT gekämmten Baumwollfasern und mit einem Titer der einfachen Garne von < 125 dtex (> Nm 80 der einfachen Garne) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5207 10 00	Garne aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT, in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Nähgarne)	5	0
5207 90 00	Garne, aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Nähgarne)	5	0
5208 11 10	Verbandmull aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von ≤ 100 g/m ² , in Leinwandbindung, roh	8	0
5208 11 90	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von ≤ 100 g/m ² , in Leinwandbindung, roh (ausg. Verbandmull)	8	0

L 356/392

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5208 12 16	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von > 100 g/m ² bis 130 g/m ² , in Leinwandbindung, roh, mit einer Breite von ≤ 165 cm	8	0
5208 12 19	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von > 100 g/m ² bis 130 g/m ² , in Leinwandbindung, roh, mit einer Breite von > 165 cm	8	0
5208 12 96	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von > 130 g/m ² bis 200 g/m ² , in Leinwandbindung, roh, mit einer Breite von ≤ 165 cm	8	0
5208 12 99	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von > 130 g/m ² bis 200 g/m ² , in Leinwandbindung, roh, mit einer Breite von > 165 cm	8	0
5208 13 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von ≤ 200 g/m ² , in 3-bindigem oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, roh	8	0
5208 19 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von ≤ 200 g/m ² , roh (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper sowie in Leinwandbindung)	8	0
5208 21 10	Verbandmull aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von ≤ 100 g/m ² , in Leinwandbindung, gebleicht	8	0
5208 21 90	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von ≤ 100 g/m ² , in Leinwandbindung, gebleicht (ausg. Verbandmull)	8	0
5208 22 16	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von > 100 g/m ² bis 130 g/m ² , in Leinwandbindung, gebleicht, mit einer Breite von ≤ 165 cm	8	0
5208 22 19	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von > 100 g/m ² bis 130 g/m ² , in Leinwandbindung, gebleicht, mit einer Breite von > 165 cm	8	0
5208 22 96	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von > 130 g/m ² bis 200 g/m ² , in Leinwandbindung, gebleicht, mit einer Breite von ≤ 165 cm	8	0
5208 22 99	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von > 130 g/m ² bis 200 g/m ² , in Leinwandbindung, gebleicht, mit einer Breite von > 165 cm	8	0
5208 23 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von ≤ 200 g/m ² , in 3-bindigem oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, gebleicht	8	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/393

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5208 29 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von ≤ 200 g/m ² , gebleicht (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper sowie in Leinwandbindung)	8	0
5208 31 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von ≤ 100 g/m ² , in Leinwandbindung, gefärbt	8	0
5208 32 16	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von > 100 g/m ² bis 130 g/m ² , in Leinwandbindung, gefärbt, mit einer Breite von ≤ 165 cm	8	0
5208 32 19	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von > 100 g/m ² bis 130 g/m ² , in Leinwandbindung, gefärbt, mit einer Breite von > 165 cm	8	0
5208 32 96	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von > 130 g/m ² bis 200 g/m ² , in Leinwandbindung, gefärbt, mit einer Breite von ≤ 165 cm	8	0
5208 32 99	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von > 130 g/m ² bis 200 g/m ² , in Leinwandbindung, gefärbt, mit einer Breite von > 165 cm	8	0
5208 33 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von ≤ 200 g/m ² , in 3-bindigem oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, gefärbt	8	0
5208 39 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von ≤ 200 g/m ² , gefärbt (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper sowie in Leinwandbindung)	8	0
5208 41 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von ≤ 100 g/m ² , in Leinwandbindung, buntgewebt	8	0
5208 42 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von > 100 g/m ² bis 200 g/m ² , in Leinwandbindung, buntgewebt	8	0
5208 43 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von ≤ 200 g/m ² , in 3-bindigem oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, buntgewebt	8	0
5208 49 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von ≤ 200 g/m ² , buntgewebt (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper sowie in Leinwandbindung)	8	0

L 356/394

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5208 51 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von ≤ 100 g/m ² , in Leinwandbindung, bedruckt	8	0
5208 52 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von > 100 g/m ² bis 200 g/m ² , in Leinwandbindung, bedruckt	8	0
5208 59 10	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von ≤ 200 g/m ² , in 3-bindigem oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, bedruckt	8	0
5208 59 90	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von ≤ 200 g/m ² , bedruckt (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper sowie in Leinwandbindung)	8	0
5209 11 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , in Leinwandbindung, roh	8	0
5209 12 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , in 3-bindigem oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, roh	8	0
5209 19 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , roh (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper sowie in Leinwandbindung)	8	0
5209 21 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , in Leinwandbindung, gebleicht	8	0
5209 22 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , in 3-bindigem oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, gebleicht	8	0
5209 29 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , gebleicht (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper sowie in Leinwandbindung)	8	0
5209 31 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , in Leinwandbindung, gefärbt	8	0
5209 32 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , in 3-bindigem oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, gefärbt	8	0
5209 39 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , gefärbt (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper sowie in Leinwandbindung)	8	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/395

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5209 41 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , in Leinwandbindung, buntgewebt	8	0
5209 42 00	Denim-Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , buntgewebt	8	0
5209 43 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , in 3-bindigem oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, buntgewebt (ausg. Denim-Gewebe)	8	0
5209 49 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , buntgewebt (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, Denim-Gewebe sowie Gewebe in Leinwandbindung)	8	0
5209 51 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , in Leinwandbindung, bedruckt	8	0
5209 52 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , in 3-bindigem oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, bedruckt	8	0
5209 59 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , bedruckt (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper sowie in Leinwandbindung)	8	0
5210 11 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Gewicht von ≤ 200 g/m ² , in Leinwandbindung, roh	8	0
5210 19 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Gewicht von ≤ 200 g/m ² , roh (ausg. in Leinwandbindung)	8	0
5210 21 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Gewicht von ≤ 200 g/m ² , in Leinwandbindung, gebleicht	8	0
5210 29 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Gewicht von ≤ 200 g/m ² , gebleicht (ausg. in Leinwandbindung)	8	0
5210 31 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Gewicht von ≤ 200 g/m ² , in Leinwandbindung, gefärbt	8	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5210 32 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Gewicht von <= 200 g/m ² , in 3-bindigem oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, gefärbt	8	0
5210 39 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Gewicht von <= 200 g/m ² , gefärbt (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper sowie in Leinwandbindung)	8	0
5210 41 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Gewicht von <= 200 g/m ² , in Leinwandbindung, buntgewebt	8	0
5210 49 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Gewicht von <= 200 g/m ² , buntgewebt (ausg. in Leinwandbindung)	8	0
5210 51 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Gewicht von <= 200 g/m ² , in Leinwandbindung, bedruckt	8	0
5210 59 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Gewicht von <= 200 g/m ² , bedruckt (ausg. in Leinwandbindung)	8	0
5211 11 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , in Leinwandbindung, roh	8	0
5211 12 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , in 3-bindigem oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, roh	8	0
5211 19 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , roh (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper sowie in Leinwandbindung)	8	0
5211 20 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , gebleicht	8	0
5211 31 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , in Leinwandbindung, gefärbt	8	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/397

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5211 32 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , in 3-bindigem oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, gefärbt	8	0
5211 39 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , gefärbt (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper sowie in Leinwandbindung)	8	0
5211 41 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , in Leinwandbindung, buntgewebt	8	0
5211 42 00	Denim-Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , buntgewebt	8	0
5211 43 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , in 3-bindigem oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, buntgewebt	8	0
5211 49 10	Jacquard-Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , buntgewebt	8	0
5211 49 90	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , buntgewebt (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, Denim-Gewebe, Jacquard-Gewebe sowie Gewebe in Leinwandbindung)	8	0
5211 51 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , in Leinwandbindung, bedruckt	8	0
5211 52 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , in 3-bindigem oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, bedruckt	8	0
5211 59 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , bedruckt (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper sowie in Leinwandbindung)	8	0
5212 11 10	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von ≤ 200 g/m ² , roh	8	0

L 356/398

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5212 11 90	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, anders als hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern oder hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von <= 200 g/m ² , roh	8	0
5212 12 10	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von <= 200 g/m ² , gebleicht	8	0
5212 12 90	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, anders als hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern oder hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von <= 200 g/m ² , gebleicht	8	0
5212 13 10	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von <= 200 g/m ² , gefärbt	8	0
5212 13 90	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, anders als hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern oder hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von <= 200 g/m ² , gefärbt	8	0
5212 14 10	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von <= 200 g/m ² , buntgewebt	8	0
5212 14 90	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, anders als hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern oder hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von <= 200 g/m ² , buntgewebt	8	0
5212 15 10	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von <= 200 g/m ² , bedruckt	8	0
5212 15 90	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, anders als hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern oder hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von <= 200 g/m ² , bedruckt	8	0
5212 21 10	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , roh	8	0
5212 21 90	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, anders als hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern oder hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , roh	8	0
5212 22 10	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , gebleicht	8	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/399

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5212 22 90	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, anders als hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern oder hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , gebleicht	8	0
5212 23 10	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , gefärbt	8	0
5212 23 90	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, anders als hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern oder hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , gefärbt	8	0
5212 24 10	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , buntgewebt	8	0
5212 24 90	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, anders als hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern oder hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , buntgewebt	8	0
5212 25 10	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , bedruckt	8	0
5212 25 90	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, anders als hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern oder hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt, mit einem Gewicht von > 200 g/m ² , bedruckt	8	0
5301 10 00	Flachs (Leinen), roh oder geröstet	frei	0
5301 21 00	Flachs (Leinen), gebrochen oder geschwungen	frei	0
5301 29 00	Flachs (Leinen), gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nichtversponnen (ausg. gebrochen oder geschwungen sowie gerösteter Flachs)	frei	0
5301 30 10	Werg von Flachs (Leinen)	frei	0
5301 30 90	Abfälle von Flachs (Leinen) (einschl. Garnabfälle und Reißspinnstoff)	frei	0
5302 10 00	Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.), roh oder geröstet	frei	0
5302 90 00	Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.), bearbeitet, jedoch nichtversponnen sowie Werg und Abfälle von Hanf (einschl. Garnabfälle und Reißspinnstoff) (ausg. gerösteter Hanf)	frei	0

L 356/400

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5303 10 00	Jute und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet (ausg. Flachs, Hanf und Ramie)	frei	0
5303 90 00	Jute und andere textile Bastfasern, bearbeitet, jedoch nichtversponnen sowie Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen, einschl. Garnabfälle und Reißspinnstoff (ausg. derartige geröstete Bastfasern sowie Flachs, Hanf und Ramie)	frei	0
5305 00 00	Kokos, Abaca (Manilahanf oder <i>Musa textilis</i> Nee), Ramie, Agave und andere pflanzliche Spinnstoffe, a.n.g., roh oder bearbeitet, jedoch nichtversponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen, einschl. Garnabfälle und Reißspinnstoff	frei	0
5306 10 10	Garne aus Flachs (Leinengarne), ungezwirnt, mit einem Titer von $\geq 833,3$ dtex (\leq Nm 12) (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5306 10 30	Garne aus Flachs (Leinengarne), ungezwirnt, mit einem Titer von 277,8 dtex bis $< 833,3$ dtex ($>$ Nm 12 bis Nm 36) (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5306 10 50	Garne aus Flachs (Leinengarne), ungezwirnt, mit einem Titer von $< 277,8$ dtex ($>$ Nm 36) (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	3,8	0
5306 10 90	Garne aus Flachs (Leinengarne), ungezwirnt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5306 20 10	Garne aus Flachs (Leinengarne), gezwirnt (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5306 20 90	Garne aus Flachs (Leinengarne), gezwirnt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5307 10 10	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Pos. 5303, ungezwirnt, mit einem Titer von $\leq 1\,000$ dtex (\geq Nm 10)	frei	0
5307 10 90	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Pos. 5303, ungezwirnt, mit einem Titer von $> 1\,000$ dtex ($<$ Nm 10)	frei	0
5307 20 00	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Pos. 5303, gezwirnt	frei	0
5308 10 00	Kokosgarne	frei	0
5308 20 10	Hanfgarne (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	3	0
5308 20 90	Hanfgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4,9	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/401

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5308 90 12	Ramiegarne mit einem Titer von $\geq 277,8$ dtex (\leq Nm 36)	4	0
5308 90 19	Ramiegarne mit einem Titer von $< 277,8$ dtex ($>$ Nm 36)	3,8	0
5308 90 50	Papiergarne	4	0
5308 90 90	Garne aus pflanzlichen Spinnstoffen (ausg. aus Flachs (Leinengarne), Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Pos. 5303, Kokosgarne, Hanfgarne, Papiergarne, Ramiegarne sowie Baumwollgarne)	3,8	0
5309 11 10	Gewebe aus Flachs (Leinengewebe), mit einem Anteil an Flachs von ≥ 85 GHT, roh	8	0
5309 11 90	Gewebe aus Flachs (Leinengewebe), mit einem Anteil an Flachs von ≥ 85 GHT, gebleicht	8	0
5309 19 00	Gewebe aus Flachs (Leinengewebe), mit einem Anteil an Flachs von ≥ 85 GHT, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	8	0
5309 21 10	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Flachs (Leinengewebe), roh	8	0
5309 21 90	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Flachs (Leinengewebe), gebleicht	8	0
5309 29 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Flachs (Leinengewebe), gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	8	0
5310 10 10	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Pos. 5303, roh, mit einer Breite von ≤ 150 cm	4	0
5310 10 90	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Pos. 5303, roh, mit einer Breite von > 150 cm	4	0
5310 90 00	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Pos. 5303, gebleicht, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	4	0
5311 00 10	Gewebe aus Ramie	8	0
5311 00 90	Gewebe aus pflanzlichen Spinnstoffen sowie Gewebe aus Papiergarnen (ausg. aus Flachs (Leinengewebe), Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Pos. 5303, Gewebe aus Ramie sowie Baumwollgewebe)	5,8	0
5401 10 12	Nähgarne (Core Yarn) aus Polyester-Filamenten mit Baumwollfasern umspinnen (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0

L 356/402

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5401 10 14	Umspinnungsgarn, sog. ‚Core Yarn‘, aus synthetischen Filamenten (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie Polyester-Filamente mit Baumwollfasern umspinnen)	4	0
5401 10 16	Nähgarne, texturierte, aus synthetischen Filamenten (ausg. Umspinnungsgarn [sog. ‚Core Yarn‘] sowie in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5401 10 18	Nähgarne aus synthetischen Filamenten (ausg. Umspinnungsgarn [sog. ‚Core Yarn‘], texturierte Garne sowie in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5401 10 90	Nähgarne aus synthetischen Filamenten, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5401 20 10	Nähgarne aus künstlichen Filamenten (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5401 20 90	Nähgarne aus künstlichen Filamenten, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5402 11 00	Garne, hochfest, aus Aramid-Filamenten (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5402 19 00	Garne, hochfest, aus Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie Garne aus Aramid-Filamenten)	4	0
5402 20 00	Garne, hochfest, aus Polyester-Filamenten (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5402 31 00	Garne, texturiert, aus Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten, mit einem Titer der einfachen Garne von ≤ 50 tex (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5402 32 00	Garne, texturiert, aus Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten, mit einem Titer der einfachen Garne von > 50 tex (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5402 33 00	Garne, texturiert, aus Polyester-Filamenten (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5402 34 00	Garne, texturiert, aus Polypropylen-Filamenten (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5402 39 00	Garne, texturiert, aus synthetischen Filamenten (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie texturierte Garne aus Polypropylen-, Polyester-, Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten)	4	0
5402 44 00	Elastomergarne aus synthetischen Filamenten, ungezwirnt, ungedreht oder mit ≤ 50 Drehungen je Meter (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf, texturierte Garne sowie Garne aus Polyester-, Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten)	4	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/403

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5402 45 00	Garne aus Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten, einschl. Monofile von < 67 dtex, ungezwirnt, ungedreht oder mit <= 50 Drehungen je Meter (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie Elastomergarne und hochfeste oder texturierte Garne)	4	0
5402 46 00	Garne aus Polyester-Filamenten, einschl. Monofile von < 67 dtex, ungezwirnt, ungedreht oder mit <= 50 Drehungen je Meter, teilverstreckt (ausg. Elastomergarne, Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie texturierte Garne)	4	0
5402 47 00	Garne aus Polyester-Filamenten, einschl. Monofile von < 67 dtex, ungezwirnt, ungedreht oder mit <= 50 Drehungen je Meter (ausg. Elastomergarne, Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf, texturierte Garne sowie Garne aus teilverstreckten Polyester-Filamenten)	4	0
5402 48 00	Garne aus Polypropylen-Filamenten, einschl. Monofile von < 67 dtex, ungezwirnt, ungedreht oder mit <= 50 Drehungen je Meter (ausg. Elastomergarne, Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie texturierte Garne)	4	0
5402 49 00	Garne aus synthetischen Filamenten, einschl. synthetische Monofile von < 67 dtex, ungezwirnt, ungedreht oder mit <= 50 Drehungen je Meter (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf, texturierte Garne sowie Elastomergarne, Garne aus Polyester-, Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten)	4	0
5402 51 00	Garne aus Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten, einschl. Monofile von < 67 dtex, ungezwirnt, mit > 50 Drehungen je Meter (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie hochfeste oder texturierte Garne)	4	0
5402 52 00	Garne aus Polyester-Filamenten, einschl. Monofile von < 67 dtex, ungezwirnt, mit > 50 Drehungen je Meter (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie texturierte Garne)	4	0
5402 59 10	Garne aus Polypropylen-Filamenten, einschl. Monofile von < 67 dtex, ungezwirnt, mit > 50 Drehungen je Meter (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie texturierte Garne)	4	0
5402 59 90	Garne aus synthetischen Filamenten, einschl. synthetische Monofile von < 67 dtex, ungezwirnt, mit > 50 Drehungen je Meter (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf, texturierte Garne sowie Garne aus Polypropylen-, Polyester-, Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten)	4	0
5402 61 00	Garne aus Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten, einschl. Monofile von < 67 dtex, gezwirnt (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie hochfeste oder texturierte Garne)	4	0

L 356/404

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5402 62 00	Garne aus Polyester-Filamenten, einschl. Monofile von < 67 dtex, gezwirnt (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie texturierte Garne)	4	0
5402 69 10	Garne aus Polypropylen-Filamenten, einschl. Monofile von < 67 dtex, gezwirnt (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie texturierte Garne)	4	0
5402 69 90	Garne aus synthetischen Filamenten, einschl. synthetische Monofile von < 67 dtex, gezwirnt (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf, texturierte Garne sowie Garne aus Polypropylen-, Polyester-, Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten)	4	0
5403 10 00	Garne, hochfest, aus Viskose-Filamenten (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5403 31 00	Garne aus Viskose-Filamenten, einschl. Monofile von < 67 dtex, ungezwirnt, ungedreht oder mit <= 120 Drehungen je Meter (ausg. Nähgarne, hochfeste Garne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5403 32 00	Garne aus Viskose-Filamenten, einschl. Monofile von < 67 dtex, ungezwirnt, mit > 120 Drehungen je Meter (ausg. Nähgarne, hochfeste Garne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5403 33 00	Garne aus Celluloseacetat-Filamenten, einschl. Monofile von < 67 dtex, ungezwirnt (ausg. Nähgarne, hochfeste Garne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5403 39 00	Garne aus künstlichen Filamenten, einschl. künstliche Monofile von < 67 dtex, ungezwirnt (ausg. Nähgarne, Garne aus Viskose- oder Celluloseacetat-Filamenten sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5403 41 00	Garne aus Viskose-Filamenten, einschl. Monofile von < 67 dtex, gezwirnt (ausg. Nähgarne, hochfeste Garne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5403 42 00	Garne aus Celluloseacetat-Filamenten, einschl. Monofile von < 67 dtex, gezwirnt (ausg. Nähgarne, hochfeste Garne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5403 49 00	Garne aus künstlichen Filamenten, einschl. künstliche Monofile von < 67 dtex, gezwirnt (ausg. Nähgarne, Garne aus Viskose- oder Celluloseacetat-Filamenten sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5404 11 00	Elastomer-Monofile von >= 67 dtex und einem größten Durchmesser von <= 1 mm	4	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/405

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5404 12 00	Polypropylen-Monofile von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm (ausg. Elastomere)	4	0
5404 19 00	Monofile, synthetisch, von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm (ausg. aus Elastomeren und Polypropylen)	4	0
5404 90 11	Zierstreifen von der für Verpackungszwecke verwendeten Art, aus Polypropylen, mit einer augenscheinlichen Breite von ≤ 5 mm	4	0
5404 90 19	Streifen und dergl. (z.B. künstliches Stroh) aus Polypropylen, mit einer augenscheinlichen Breite von ≤ 5 mm (ausg. Zierstreifen von der für Verpackungszwecke verwendeten Art)	4	0
5404 90 90	Streifen und dergl. (z.B. künstliches Stroh) aus synthetischer Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von ≤ 5 mm (ausg. aus Polypropylen)	4	0
5405 00 00	Monofile, künstlich, von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm; Streifen und dergl. (z.B. künstliches Stroh) aus künstlicher Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von ≤ 5 mm	3,8	0
5406 00 00	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Nähgarne)	5	0
5407 10 00	Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm	8	0
5407 20 11	Gewebe aus Streifen oder dergl. aus Polyethylen oder Polypropylen, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und mit einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, mit einer Breite von < 3 m	8	0
5407 20 19	Gewebe aus Streifen oder dergl. aus Polyethylen oder Polypropylen, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und mit einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, mit einer Breite von ≥ 3 m	8	0
5407 20 90	Gewebe aus Streifen oder dergl. aus synthetischen Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und mit einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm (ausg. aus Polyethylen oder Polypropylen)	8	0
5407 30 00	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, die aus Lagen parallel gelegter Garne bestehen und bei denen die Lagen im spitzen oder rechten Winkel übereinander liegen, an den Berührungspunkten durch ein Bindemittel verklebt oder verschweißt	8	0
5407 41 00	Gewebe aus Garnen aus ≥ 85 GHT Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, roh oder gebleicht	8	0

L 356/406

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5407 42 00	Gewebe aus Garnen aus ≥ 85 GHT Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, gefärbt	8	0
5407 43 00	Gewebe aus Garnen aus ≥ 85 GHT Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, buntgewebt	8	0
5407 44 00	Gewebe aus Garnen aus ≥ 85 GHT Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, bedruckt	8	0
5407 51 00	Gewebe aus Garnen aus ≥ 85 GHT texturierten Polyester-Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, roh oder gebleicht	8	0
5407 52 00	Gewebe aus Garnen aus ≥ 85 GHT texturierten Polyester-Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, gefärbt	8	0
5407 53 00	Gewebe aus Garnen aus ≥ 85 GHT texturierten Polyester-Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, buntgewebt	8	0
5407 54 00	Gewebe aus Garnen aus ≥ 85 GHT texturierten Polyester-Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, bedruckt	8	0
5407 61 10	Gewebe aus Garnen aus ≥ 85 GHT nichttexturierten Polyester-Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, roh oder gebleicht	8	0
5407 61 30	Gewebe aus Garnen aus ≥ 85 GHT nichttexturierten Polyester-Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, gefärbt	8	0
5407 61 50	Gewebe aus Garnen aus ≥ 85 GHT nichttexturierten Polyester-Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, buntgewebt	8	0
5407 61 90	Gewebe aus Garnen aus ≥ 85 GHT nichttexturierten Polyester-Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, bedruckt	8	0
5407 69 10	Gewebe aus Garnen aus ≥ 85 GHT texturierten und nichttexturierten Polyester-Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, roh oder gebleicht	8	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/407

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5407 69 90	Gewebe aus Garnen aus ≥ 85 GHT texturierten und nichttexturierten Polyester-Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	8	0
5407 71 00	Gewebe aus Garnen aus ≥ 85 GHT synthetischen Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, roh oder gebleicht (ausg. aus Polyester-, Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten oder -Monofilen sowie aus Mischungen von texturierten und nichttexturierten Polyester-Filamenten)	8	0
5407 72 00	Gewebe aus Garnen aus ≥ 85 GHT synthetischen Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, gefärbt (ausg. aus Polyester-, Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten oder -Monofilen sowie aus Mischungen von texturierten und nichttexturierten Polyester-Filamenten)	8	0
5407 73 00	Gewebe aus Garnen aus ≥ 85 GHT synthetischen Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, buntgewebt (ausg. aus Polyester-, Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten oder -Monofilen sowie aus Mischungen von texturierten und nichttexturierten Polyester-Filamenten)	8	0
5407 74 00	Gewebe aus Garnen aus ≥ 85 GHT synthetischen Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, bedruckt (ausg. aus Polyester-, Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten oder -Monofilen sowie aus Mischungen von texturierten und nichttexturierten Polyester-Filamenten)	8	0
5407 81 00	Gewebe aus Garnen aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, roh oder gebleicht	8	0
5407 82 00	Gewebe aus Garnen aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, gefärbt	8	0
5407 83 00	Gewebe aus Garnen aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, buntgewebt	8	0
5407 84 00	Gewebe aus Garnen aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, bedruckt	8	0

L 356/408

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5407 91 00	Gewebe aus Garnen aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, anders als hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, roh oder gebleicht	8	0
5407 92 00	Gewebe aus Garnen aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, anders als hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, gefärbt	8	0
5407 93 00	Gewebe aus Garnen aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, anders als hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, buntgewebt	8	0
5407 94 00	Gewebe aus Garnen aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, anders als hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, bedruckt	8	0
5408 10 00	Gewebe aus hochfesten Viskose-Garnen, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm	8	0
5408 21 00	Gewebe aus Garnen aus ≥ 85 GHT künstlichen Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, roh oder gebleicht (ausg. aus hochfesten Viskose-Garnen)	8	0
5408 22 10	Gewebe aus Garnen aus ≥ 85 GHT künstlichen Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, gefärbt, mit einer Breite von > 135 cm bis 155 cm, in Leinwand-, Körper- oder Satinbindung (ausg. aus hochfesten Viskose-Garnen)	8	0
5408 22 90	Gewebe aus Garnen aus ≥ 85 GHT künstlichen Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, gefärbt (ausg. mit einer Breite von > 135 cm bis 155 cm, in Leinwand-, Körper- oder Satinbindung sowie aus hochfesten Viskose-Garnen)	8	0
5408 23 10	Jacquard-Gewebe aus Garnen aus ≥ 85 GHT künstlichen Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, buntgewebt, mit einer Breite von > 115 cm, jedoch < 140 cm, und mit einem Gewicht von > 250 g/m ² (ausg. aus hochfesten Viskose-Garnen)	8	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/409

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5408 23 90	Gewebe aus Garnen aus ≥ 85 GHT künstlichen Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, buntgewebt (ausg. Jacquard-Gewebe mit einer Breite von > 115 cm, jedoch < 140 cm, und mit einem Gewicht von > 250 g/m ² sowie aus hochfesten Viskose-Garnen)	8	0
5408 24 00	Gewebe aus Garnen aus ≥ 85 GHT künstlichen Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, bedruckt (ausg. aus hochfesten Viskose-Garnen)	8	0
5408 31 00	Gewebe aus Garnen aus überwiegend, jedoch < 85 GHT künstlichen Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, roh oder gebleicht (ausg. aus hochfesten Viskose-Garnen)	8	0
5408 32 00	Gewebe aus Garnen aus überwiegend, jedoch < 85 GHT künstlichen Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, gefärbt (ausg. aus hochfesten Viskose-Garnen)	8	0
5408 33 00	Gewebe aus Garnen aus überwiegend, jedoch < 85 GHT künstlichen Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, buntgewebt (ausg. aus hochfesten Viskose-Garnen)	8	0
5408 34 00	Gewebe aus Garnen aus überwiegend, jedoch < 85 GHT künstlichen Filamenten, einschl. aus Monofilen von ≥ 67 dtex und einem größten Durchmesser von ≤ 1 mm, bedruckt (ausg. aus hochfesten Viskose-Garnen)	8	0
5501 10 00	Spinnkabel gemäß Anmerkung 1 zu Kapitel 55, aus Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten	4	0
5501 20 00	Spinnkabel gemäß Anmerkung 1 zu Kapitel 55, aus Polyester-Filamenten	4	0
5501 30 00	Spinnkabel gemäß Anmerkung 1 zu Kapitel 55, aus Polyacryl- oder Modacryl-Filamenten	4	0
5501 40 00	Spinnkabel gemäß Anmerkung 1 zu Kapitel 55, aus Polypropylen	4	0
5501 90 00	Spinnkabel gemäß Anmerkung 1 zu Kapitel 55, aus synthetischen Filamenten (ausg. Polyacryl-, Modacryl-, Polyester-, Polypropylen-, Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten)	4	0

L 356/410

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5502 00 10	Spinnkabel gemäß Anmerkung 1 zu Kapitel 55, aus Viskose-Filamenten	4	0
5502 00 40	Spinnkabel gemäß Anmerkung 1 zu Kapitel 55, aus Acetat-Filamenten	4	0
5502 00 80	Spinnkabel gemäß Anmerkung 1 zu Kapitel 55, aus künstlichen Filamenten (ausg. aus Viskose-Filamenten oder Acetat-Filamenten)	4	0
5503 11 00	Spinnfasern aus Aramid, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet	4	0
5503 19 00	Spinnfasern aus Nylon oder anderen Polyamiden, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet (ausg. aus Aramid)	4	0
5503 20 00	Spinnfasern aus Polyestern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet	4	0
5503 30 00	Spinnfasern aus Polyacryl oder Modacryl, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet	4	0
5503 40 00	Spinnfasern aus Polypropylen, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet	4	0
5503 90 10	Chloro-Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet	4	0
5503 90 90	Spinnfasern, synthetische, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet (ausg. aus Polypropylen, Polyacryl, Modacryl, Polyestern, Nylon oder anderen Polyamiden sowie Chloro-Spinnfasern)	4	0
5504 10 00	Spinnfasern aus Viskose, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet	4	0
5504 90 00	Spinnfasern, künstlich, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet (ausg. aus Viskose)	4	0
5505 10 10	Abfälle von Nylon- oder anderen Polyamid-Spinnfasern (einschl. Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)	4	0
5505 10 30	Abfälle von Polyester-Spinnfasern (einschl. Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)	4	0
5505 10 50	Abfälle von Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern (einschl. Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)	4	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/411

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5505 10 70	Abfälle von Polypropylen-Spinnfasern (einschl. Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)	4	0
5505 10 90	Abfälle von synthetischen Spinnfasern (einschl. Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff) (ausg. von Polypropylen-, Polyacryl-, Modacryl-, Polyester-, Nylon- oder anderen Polyamid-Spinnfasern)	4	0
5505 20 00	Abfälle von künstlichen Chemiefasern (einschl. Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)	4	0
5506 10 00	Spinnfasern aus Nylon oder anderen Polyamiden, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	4	0
5506 20 00	Spinnfasern aus Polyestern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	4	0
5506 30 00	Spinnfasern aus Polyacryl oder Modacryl, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	4	0
5506 90 10	Chloro-Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	4	0
5506 90 90	Spinnfasern, synthetisch, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet (ausg. Chloro-Spinnfasern sowie aus Polyacryl, Modacryl, Polyestern, Nylon oder anderen Polyamiden)	4	0
5507 00 00	Spinnfasern, künstlich, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	4	0
5508 10 10	Nähgarne aus synthetischen Spinnfasern (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5508 10 90	Nähgarne aus synthetischen Spinnfasern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5508 20 10	Nähgarne aus künstlichen Spinnfasern (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5508 20 90	Nähgarne aus künstlichen Spinnfasern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0
5509 11 00	Garne, mit einem Anteil an Nylon- oder anderen Polyamid-Spinnfasern von ≥ 85 GHT, ungezwirnt (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5509 12 00	Garne, mit einem Anteil an Nylon- oder anderen Polyamid-Spinnfasern von ≥ 85 GHT, gezwirnt (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0

L 356/412

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5509 21 00	Garne, mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von ≥ 85 GHT, ungezwirnt (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5509 22 00	Garne, mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von ≥ 85 GHT, gezwirnt (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5509 31 00	Garne, mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von ≥ 85 GHT, ungezwirnt (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5509 32 00	Garne, mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von ≥ 85 GHT, gezwirnt (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5509 41 00	Garne, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von ≥ 85 GHT, ungezwirnt (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie Garne aus Polyacryl-, Modacryl-, Polyester-, Nylon- oder anderen Polyamid-Spinnfasern)	4	0
5509 42 00	Garne, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von ≥ 85 GHT, gezwirnt (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie Garne aus Polyacryl-, Modacryl-, Polyester-, Nylon- oder anderen Polyamid-Spinnfasern)	4	0
5509 51 00	Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit künstlichen Spinnfasern gemischt (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5509 52 00	Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5509 53 00	Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5509 59 00	Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle, mit Wolle oder feinen Tierhaaren oder mit künstlichen Spinnfasern gemischt (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5509 61 00	Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5509 62 00	Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/413

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5509 69 00	Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle oder mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5509 91 00	Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie Garne aus Polyester, Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern)	4	0
5509 92 00	Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie Garne aus Polyester-, Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern)	4	0
5509 99 00	Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle oder mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie Garne aus Polyester-, Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern)	4	0
5510 11 00	Garne, mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von \geq 85 GHT, ungezwirnt (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5510 12 00	Garne, mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von \geq 85 GHT, gezwirnt (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5510 20 00	Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT künstlichen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5510 30 00	Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT künstlichen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5510 90 00	Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT künstlichen Spinnfasern, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle oder mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	4	0
5511 10 00	Garne, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von \geq 85 GHT, in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Nähgarne)	5	0
5511 20 00	Garne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Nähgarne)	5	0

L 356/414

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5511 30 00	Garne aus künstlichen Spinnfasern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Nähgarne)	5	0
5512 11 00	Gewebe, mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von ≥ 85 GHT, roh oder gebleicht	8	0
5512 19 10	Gewebe, mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von ≥ 85 GHT, bedruckt	8	0
5512 19 90	Gewebe, mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von ≥ 85 GHT, gefärbt oder buntgewebt	8	0
5512 21 00	Gewebe, mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von ≥ 85 GHT, roh oder gebleicht	8	0
5512 29 10	Gewebe, mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von ≥ 85 GHT, bedruckt	8	0
5512 29 90	Gewebe, mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von ≥ 85 GHT, gefärbt oder buntgewebt	8	0
5512 91 00	Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von ≥ 85 GHT, roh oder gebleicht (ausg. aus Polyacryl-, Modacryl- oder Polyester-Spinnfasern)	8	0
5512 99 10	Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von ≥ 85 GHT, bedruckt (ausg. aus Polyacryl-, Modacryl- oder Polyester-Spinnfasern)	8	0
5512 99 90	Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von ≥ 85 GHT, gefärbt oder buntgewebt (ausg. aus Polyacryl-, Modacryl- oder Polyester-Spinnfasern)	8	0
5513 11 20	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von ≤ 170 g/m ² , in Leinwandbindung, roh oder gebleicht und mit einer Breite von ≤ 165 cm	8	0
5513 11 90	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von ≤ 170 g/m ² , in Leinwandbindung, roh oder gebleicht und mit einer Breite von > 165 cm	8	0
5513 12 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von ≤ 170 g/m ² , in 3-bändigem oder 4-bändigem Körper, einschl. Doppelkörper, roh oder gebleicht	8	0
5513 13 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von ≤ 170 g/m ² , roh oder gebleicht (ausg. in 3- oder 4-bändigem Körper, einschl. Doppelkörper sowie in Leinwandbindung)	8	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/415

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5513 19 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von <= 170 g/m ² , roh oder gebleicht (ausg. aus Polyester-Spinnfasern)	8	0
5513 21 10	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von <= 170 g/m ² , in Leinwandbindung, gefärbt und mit einer Breite von <= 135 cm	8	0
5513 21 30	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von <= 170 g/m ² , in Leinwandbindung, gefärbt und mit einer Breite von > 135 cm bis 165 cm	8	0
5513 21 90	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von <= 170 g/m ² , in Leinwandbindung, gefärbt und mit einer Breite von > 165 cm	8	0
5513 23 10	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von <= 170 g/m ² , in 3-bindigem oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, gefärbt	8	0
5513 23 90	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von <= 170 g/m ² , gefärbt (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper sowie in Leinwandbindung)	8	0
5513 29 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von <= 170 g/m ² , gefärbt (ausg. aus Polyester-Spinnfasern)	8	0
5513 31 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von <= 170 g/m ² , in Leinwandbindung, buntgewebt	8	0
5513 39 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von <= 170 g/m ² , buntgewebt (ausg. aus Polyester-Spinnfasern in Leinwandbindung)	8	0
5513 41 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von <= 170 g/m ² , in Leinwandbindung, bedruckt	8	0
5513 49 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von <= 170 g/m ² , bedruckt (ausg. aus Polyester-Spinnfasern in Leinwandbindung)	8	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5514 11 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von > 170 g/m ² , in Leinwandbindung, roh oder gebleicht	8	0
5514 12 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von > 170 g/m ² , in 3-bindigem oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, roh oder gebleicht	8	0
5514 19 10	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von > 170 g/m ² , roh oder gebleicht (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper sowie in Leinwandbindung)	8	0
5514 19 90	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von > 170 g/m ² , roh oder gebleicht (ausg. aus Polyester-Spinnfasern)	8	0
5514 21 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von > 170 g/m ² , in Leinwandbindung, gefärbt	8	0
5514 22 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von > 170 g/m ² , in 3-bindigem oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, gefärbt	8	0
5514 23 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von > 170 g/m ² , gefärbt (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper sowie in Leinwandbindung)	8	0
5514 29 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von > 170 g/m ² , gefärbt (ausg. aus Polyester-Spinnfasern)	8	0
5514 30 10	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von > 170 g/m ² , in Leinwandbindung, buntgewebt	8	0
5514 30 30	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von > 170 g/m ² , in 3-bindigem oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, buntgewebt	8	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/417

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5514 30 50	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von > 170 g/m ² , buntgewebt (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper sowie in Leinwandbindung)	8	0
5514 30 90	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von > 170 g/m ² , buntgewebt (ausg. aus Polyester-Spinnfasern)	8	0
5514 41 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von > 170 g/m ² , in Leinwandbindung, bedruckt	8	0
5514 42 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von > 170 g/m ² , in 3-bindigem oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper, bedruckt	8	0
5514 43 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von > 170 g/m ² , bedruckt (ausg. in 3- oder 4-bindigem Körper, einschl. Doppelkörper sowie in Leinwandbindung)	8	0
5514 49 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Gewicht von > 170 g/m ² , bedruckt (ausg. aus Polyester-Spinnfasern)	8	0
5515 11 10	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Viskose-Spinnfasern gemischt, roh oder gebleicht	8	0
5515 11 30	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Viskose-Spinnfasern gemischt, bedruckt	8	0
5515 11 90	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Viskose-Spinnfasern gemischt, gefärbt oder buntgewebt	8	0
5515 12 10	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, roh oder gebleicht	8	0
5515 12 30	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, bedruckt	8	0

L 356/418

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5515 12 90	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, gefärbt oder buntgewebt	8	0
5515 13 11	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt, roh oder gebleicht	8	0
5515 13 19	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	8	0
5515 13 91	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt, roh oder gebleicht	8	0
5515 13 99	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	8	0
5515 19 10	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren, mit synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Viskose-Spinnfasern oder mit Baumwolle gemischt, roh oder gebleicht	8	0
5515 19 30	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren, mit synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Viskose-Spinnfasern oder mit Baumwolle gemischt, bedruckt	8	0
5515 19 90	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyester-Spinnfasern, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren, mit synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Viskose-Spinnfasern oder mit Baumwolle gemischt, gefärbt oder buntgewebt	8	0
5515 21 10	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, roh oder gebleicht	8	0
5515 21 30	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, bedruckt	8	0
5515 21 90	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, gefärbt oder buntgewebt	8	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/419

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5515 22 11	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt, roh oder gebleicht	8	0
5515 22 19	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	8	0
5515 22 91	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt, roh oder gebleicht	8	0
5515 22 99	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	8	0
5515 29 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren, mit synthetischen oder künstlichen Filamenten oder mit Baumwolle gemischt	8	0
5515 91 10	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, roh oder gebleicht (ausg. aus Polyacryl-, Modacryl- oder Polyester-Spinnfasern)	8	0
5515 91 30	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, bedruckt (ausg. aus Polyacryl-, Modacryl- oder Polyester-Spinnfasern)	8	0
5515 91 90	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, gefärbt oder buntgewebt (ausg. aus Polyacryl-, Modacryl- oder Polyester-Spinnfasern)	8	0
5515 99 20	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten oder mit Baumwolle gemischt, roh oder gebleicht (ausg. aus Polyacryl-, Modacryl oder Polyester-Spinnfasern)	8	0
5515 99 40	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten oder mit Baumwolle gemischt, bedruckt (ausg. aus Polyacryl-, Modacryl oder Polyester-Spinnfasern)	8	0
5515 99 80	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT synthetischen Spinnfasern, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten oder mit Baumwolle gemischt, gefärbt oder buntgewebt (ausg. aus Polyacryl-, Modacryl oder Polyester-Spinnfasern)	8	0

L 356/420

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5516 11 00	Gewebe, mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von \geq 85 GHT, roh oder gebleicht	8	0
5516 12 00	Gewebe, mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von \geq 85 GHT, gefärbt	8	0
5516 13 00	Gewebe, mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von \geq 85 GHT, buntgewebt	8	0
5516 14 00	Gewebe, mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von \geq 85 GHT, bedruckt	8	0
5516 21 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch $<$ 85 GHT künstlichen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, roh oder gebleicht	8	0
5516 22 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch $<$ 85 GHT künstlichen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, gefärbt	8	0
5516 23 10	Jacquard-Gewebe aus überwiegend, jedoch $<$ 85 GHT künstlichen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, buntgewebt, mit einer Breite von \geq 140 cm (Matratzendrelle)	8	0
5516 23 90	Gewebe aus überwiegend, jedoch $<$ 85 GHT künstlichen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, buntgewebt (ausg. Jacquard-Gewebe mit einer Breite von \geq 140 cm [Matratzendrelle])	8	0
5516 24 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch $<$ 85 GHT künstlichen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, bedruckt	8	0
5516 31 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch $<$ 85 GHT künstlichen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt, roh oder gebleicht	8	0
5516 32 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch $<$ 85 GHT künstlichen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt, gefärbt	8	0
5516 33 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch $<$ 85 GHT künstlichen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt, buntgewebt	8	0
5516 34 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch $<$ 85 GHT künstlichen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt, bedruckt	8	0
5516 41 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch $<$ 85 GHT künstlichen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, roh oder gebleicht	8	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/421

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5516 42 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT künstlichen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, gefärbt	8	0
5516 43 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT künstlichen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, buntgewebt	8	0
5516 44 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT künstlichen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, bedruckt	8	0
5516 91 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT künstlichen Spinnfasern, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle, mit Wolle oder feinen Tierhaaren oder mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, roh oder gebleicht	8	0
5516 92 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT künstlichen Spinnfasern, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle, mit Wolle oder feinen Tierhaaren oder mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, gefärbt	8	0
5516 93 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT künstlichen Spinnfasern, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle, mit Wolle oder feinen Tierhaaren oder mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, buntgewebt	8	0
5516 94 00	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT künstlichen Spinnfasern, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle, mit Wolle oder feinen Tierhaaren oder mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, bedruckt	8	0
5601 10 10	Binden und Tampons, hygienische, Windeln für Kleinkinder und ähnl. hygienische Waren, aus Watte aus Chemiefasern	5	0
5601 10 90	Binden und Tampons, hygienische, Windeln für Kleinkinder und ähnl. hygienische Waren, aus Watte aus pflanzlichen Spinnstoffen	3,8	0
5601 21 10	Watte aus hydrophiler Baumwolle und Waren daraus (ausg. hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnl. hygienische Waren, Watte und Waren daraus, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnmedizinischen oder veterinärmedizinischen Zwecken aufgemacht sowie mit Riechmitteln, Schminken, Seifen, Reinigungsmitteln usw. getränkt, bestrichen oder überzogen)	3,8	0
5601 21 90	Watte aus nichthydrophiler Baumwolle und Waren daraus (ausg. hygienischen Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnl. hygienische Waren, Watte und Waren daraus, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnmedizinischen oder veterinärmedizinischen Zwecken aufgemacht sowie mit Riechmitteln, Schminken, Seifen, Reinigungsmitteln usw. getränkt, bestrichen oder überzogen)	3,8	0
5601 22 10	Watterollen aus Chemiefasern, mit einem Durchmesser von <= 8 mm (ausg. mit Gewebe vollständig überzogen)	3,8	0

L 356/422

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5601 22 91	Watte aus synthetischen Chemiefasern und Waren daraus (ausg. Watterollen mit Durchmesser <= 8 mm, hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnl. hygienische Waren, Watte und Waren daraus, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnmedizinischen oder veterinärmedizinischen Zwecken aufgemacht, mit Riechmitteln, Schminken, Seifen usw. getränkt, bestrichen oder überzogen)	4	0
5601 22 99	Watte aus künstlichen Chemiefasern und Waren daraus (ausg. Watterollen mit Durchmesser <= 8 mm, hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnl. hygienische Waren, Watte und Waren daraus, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnmedizinischen oder veterinärmedizinischen Zwecken aufgemacht, mit Riechmitteln, Schminken, Seifen usw. getränkt, bestrichen oder überzogen)	4	0
5601 29 00	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern; hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnl. hygienische Waren, Watte und Waren daraus, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahn- oder veterinärmedizinischen Zwecken aufgemacht sowie mit Riechmitteln, Schminken, Seifen, Reinigungsmitteln usw. getränkt, bestrichen oder überzogen)	3,8	0
5601 30 00	Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	3,2	0
5602 10 11	Nadelfilze aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Pos. 5303, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen, a.n.g.	6,7	0
5602 10 19	Nadelfilze, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen, a.n.g. (ausg. aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Pos. 5303)	6,7	0
5602 10 31	Filze in Form von nähwirkten Flächenerzeugnissen, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, a.n.g.	6,7	0
5602 10 35	Filze in Form von nähwirkten Flächenerzeugnissen, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen, aus groben Tierhaaren, a.n.g.	6,7	0
5602 10 39	Filze in Form von nähwirkten Flächenerzeugnissen, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen, a.n.g. (ausg. aus Wolle oder aus feinen oder groben Tierhaaren)	6,7	0
5602 10 90	Nadelfilze und nähwirkte Flächenerzeugnisse, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen, a.n.g.	6,7	0
5602 21 00	Filze, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, a.n.g. (ausg. Nadelfilze und nähwirkte Flächenerzeugnisse)	6,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/423

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5602 29 00	Filze, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren sowie Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse)	6,7	0
5602 90 00	Filze, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen (ausg. Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse)	6,7	0
5603 11 10	Vliesstoffe, bestrichen oder überzogen, a.n.g., aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit einem Gewicht von $\leq 25 \text{ g/m}^2$	4,3	0
5603 11 90	Vliesstoffe, auch getränkt oder mit Lagen versehen, a.n.g., aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit einem Gewicht von $\leq 25 \text{ g/m}^2$ (ausg. bestrichen oder überzogen)	4,3	0
5603 12 10	Vliesstoffe, bestrichen oder überzogen, a.n.g., aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit einem Gewicht von $> 25 \text{ g/m}^2$ bis 70 g/m^2	4,3	0
5603 12 90	Vliesstoffe, auch getränkt oder mit Lagen versehen, a.n.g., aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit einem Gewicht von $> 25 \text{ g/m}^2$ bis 70 g/m^2 (ausg. bestrichen oder überzogen)	4,3	0
5603 13 10	Vliesstoffe, bestrichen oder überzogen, a.n.g., aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit einem Gewicht von $> 70 \text{ g/m}^2$ bis 150 g/m^2	4,3	0
5603 13 90	Vliesstoffe, auch getränkt oder mit Lagen versehen, a.n.g., aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit einem Gewicht von $> 70 \text{ g/m}^2$ bis 150 g/m^2 (ausg. bestrichen oder überzogen)	4,3	0
5603 14 10	Vliesstoffe, bestrichen oder überzogen, a.n.g., aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit einem Gewicht von $> 150 \text{ g/m}^2$	4,3	0
5603 14 90	Vliesstoffe, auch getränkt oder mit Lagen versehen, a.n.g., aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit einem Gewicht von $> 150 \text{ g/m}^2$ (ausg. bestrichen oder überzogen)	4,3	0
5603 91 10	Vliesstoffe, bestrichen oder überzogen, a.n.g., mit einem Gewicht von $\leq 25 \text{ g/m}^2$ (ausg. aus synthetischen oder künstlichen Filamenten)	4,3	0
5603 91 90	Vliesstoffe, auch getränkt oder mit Lagen versehen, a.n.g., mit einem Gewicht von $\leq 25 \text{ g/m}^2$ (ausg. bestrichen oder überzogen sowie aus synthetischen oder künstlichen Filamenten)	4,3	0
5603 92 10	Vliesstoffe, bestrichen oder überzogen, a.n.g., mit einem Gewicht von $> 25 \text{ g/m}^2$ bis 70 g/m^2 (ausg. aus synthetischen oder künstlichen Filamenten)	4,3	0
5603 92 90	Vliesstoffe, auch getränkt oder mit Lagen versehen, a.n.g., mit einem Gewicht von $> 25 \text{ g/m}^2$ bis 70 g/m^2 (ausg. bestrichen oder überzogen sowie aus synthetischen oder künstlichen Filamenten)	4,3	0
5603 93 10	Vliesstoffe, bestrichen oder überzogen, a.n.g., mit einem Gewicht von $> 70 \text{ g/m}^2$ bis 150 g/m^2 (ausg. aus synthetischen oder künstlichen Filamenten)	4,3	0

L 356/424

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5603 93 90	Vliesstoffe, auch getränkt oder mit Lagen versehen, a.n.g., mit einem Gewicht von > 70 g/m ² bis 150 g/m ² (ausg. bestrichen oder überzogen sowie aus synthetischen oder künstlichen Filamenten)	4,3	0
5603 94 10	Vliesstoffe, bestrichen oder überzogen, a.n.g., mit einem Gewicht von > 150 g/m ² (ausg. aus synthetischen oder künstlichen Filamenten)	4,3	0
5603 94 90	Vliesstoffe, auch getränkt oder mit Lagen versehen, a.n.g., mit einem Gewicht von > 150 g/m ² (ausg. bestrichen oder überzogen sowie aus synthetischen oder künstlichen Filamenten)	4,3	0
5604 10 00	Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	4	0
5604 90 10	Garne, hochfest, aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt oder bestrichen	4	0
5604 90 90	Spinnstoffgarne, Streifen oder dergl. der Pos. 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt (ausg. hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose, getränkt oder bestrichen sowie Katgutnachahmungen, mit Angelhaken versehen oder in anderer Weise als Angelschnüre aufgemacht)	4	0
5605 00 00	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Streifen und dergl. der Pos. 5404 oder 5405, oder aus Spinnstoffgarnen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen (ausg. Garne, hergestellt aus einer Mischung von Spinnstoffen und Metallfasern, mit antistatischer Wirkung; Garne, mit Metalldraht verstärkt; Waren mit dem Charakter von eigentlichen Posamentierwaren)	4	0
5606 00 10	„Maschengarne“ (ausg. Metallgarne und metallisierte Garne der Pos. 5605; umspinnene Garne aus Rosshaar; Kautschukfäden, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Schnüre, Kordeln und andere umspinnene Spinnstoffzeugnisse der Pos. 5808; umspinnener Metalldraht)	8	0
5606 00 91	Gimpen (ausg. Metallgarne und metallisierte Garne der Pos. 5605; umspinnene Garne aus Rosshaar; Kautschukfäden, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Schnüre, Kordeln und andere umspinnene Spinnstoffzeugnisse der Pos. 5808; umspinnener Metalldraht)	5,3	0
5606 00 99	Chenillegarne sowie umspinnene Streifen und dergl. der Pos. 5404 oder 5405 (ausg. Metallgarne und metallisierte Garne der Pos. 5605; umspinnene Garne aus Rosshaar; Kautschukfäden, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Schnüre, Kordeln und andere umspinnene Spinnstoffzeugnisse der Pos. 5808; umspinnener Metalldraht)	5,3	0
5607 21 00	Bindegarne oder Pressengarne, aus Sisal oder anderen textilen Agavefasern	12	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/425

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5607 29 10	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt, aus Sisal oder anderen textilen Agavefasern, mit einem Titer von > 100 000 dtex (10 g/m) (ausg. Bindegarne oder Pressengarne)	12	0
5607 29 90	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt, aus Sisal oder anderen textilen Agavefasern, mit einem Titer von <= 100 000 dtex (10 g/m) (ausg. Bindegarne oder Pressengarne)	12	0
5607 41 00	Bindegarne oder Pressengarne, aus Polyethylen oder Polypropylen	8	0
5607 49 11	Bindfäden, Seile und Taue, geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt, aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einem Titer von > 50 000 dtex (5 g/m) (ausg. Bindegarne oder Pressengarne)	8	0
5607 49 19	Bindfäden, Seile und Taue, ungeflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt, aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einem Titer von > 50 000 dtex (5 g/m) (ausg. Bindegarne oder Pressengarne)	8	0
5607 49 90	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt, aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einem Titer von <= 50 000 dtex (5 g/m) (ausg. Bindegarne oder Pressengarne)	8	0
5607 50 11	Bindfäden, Seile und Taue, geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt, aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern, mit einem Titer von > 50 000 dtex (5 g/m)	8	0
5607 50 19	Bindfäden, Seile und Taue, ungeflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt, aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern, mit einem Titer von > 50 000 dtex (5 g/m)	8	0
5607 50 30	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt, aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern, mit einem Titer von <= 50 000 dtex (5 g/m)	8	0
5607 50 90	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt, aus synthetischen Chemiefasern (ausg. Polyethylen, Polypropylen, Polyester, Nylon oder andere Polyamide)	8	0
5607 90 20	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt, aus Abaca (<i>Manilahanf</i> oder <i>Musa textilis</i> Nee) oder aus anderen harten Blattfasern sowie aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Pos. 5303	6	0

L 356/426

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5607 90 90	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt (ausg. aus synthetischen Chemiefasern, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Pos. 5303, aus Sisal oder anderen textilen Agavefasern, aus Abaca [Manihot esculenta] oder anderen harten Blattfasern)	8	0
5608 11 11	Fischernetze, geknüpft, konfektioniert, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen aus Nylon oder anderen Polyamiden hergestellt (ausg. Handnetze zum Landen von Fischen)	8	0
5608 11 19	Fischernetze, geknüpft, konfektioniert, aus Garnen, aus Nylon oder anderen Polyamiden hergestellt (ausg. Handnetze zum Landen von Fischen)	8	0
5608 11 91	Fischernetze, geknüpft, konfektioniert, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen hergestellt (ausg. aus Nylon oder anderen Polyamiden sowie Handnetze zum Landen von Fischen)	8	0
5608 11 99	Fischernetze, geknüpft, konfektioniert, aus Garnen, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen hergestellt (ausg. aus Nylon oder anderen Polyamiden sowie Handnetze zum Landen von Fischen)	8	0
5608 19 11	Netze, geknüpft, konfektioniert, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen aus Nylon oder anderen Polyamiden hergestellt (ausg. Fischernetze, Haarnetze, Netze zur Sportausübung, einschl. Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnl. Netze)	8	0
5608 19 19	Netze, geknüpft, konfektioniert, aus Nylon oder anderen Polyamiden (ausg. aus Bindfäden, Seilen oder Tauen hergestellt sowie Fischernetze, Haarnetze, Netze zur Sportausübung, einschl. Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnl. Netze)	8	0
5608 19 30	Netze, geknüpft, konfektioniert, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausg. aus Nylon oder anderen Polyamiden sowie Fischernetze, Haarnetze, Netze zur Sportausübung, einschl. Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnl. Netze)	8	0
5608 19 90	Netze, geknüpft, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausg. konfektionierte Netze)	8	0
5608 90 00	Netze, geknüpft, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen sowie konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze, aus pflanzlichen Spinnstoffen (ausg. Haarnetze, Netze zur Sportausübung, einschl. Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnl. Netze)	8	0
5609 00 00	Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergl. der Pos. 5404 oder 5405, oder aus Bindfäden, Seilen oder Tauen der Pos. 5607, a.n.g.	5,8	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/427

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5701 10 10	Teppiche aus Wolle oder feinen Tierhaaren, geknüpft, auch konfektioniert, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von > 10 GHT	8	0
5701 10 90	Teppiche aus Wolle oder feinen Tierhaaren, geknüpft, auch konfektioniert (ausg. mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von > 10 GHT)	8 MAX 2,8 EUR/m ²	0
5701 90 10	Teppiche aus Seide, Schappeseide, synthetischen Chemiefasern oder metallisierten Garnen der Pos. 5605 oder aus Spinnstoffen und Metallfäden, geknüpft, auch konfektioniert	8	0
5701 90 90	Teppiche aus Spinnstoffen, geknüpft, auch konfektioniert (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Seide, Schappeseide, synthetischen Chemiefasern, metallisierten Garnen der Pos. 5605 oder aus Spinnstoffen und Metallfäden)	3,5	0
5702 10 00	Kelim, Sumak, Karamanie und ähnl. handgewebte Teppiche, auch konfektioniert	3	0
5702 20 00	Fußbodenbeläge aus Kokosfasern, gewebt, auch konfektioniert	4	0
5702 31 10	Axminster-Teppiche aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gewebt, weder getuftet noch beflockt, mit Flor, unkonfektioniert	8	0
5702 31 80	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gewebt, weder getuftet noch beflockt, mit Flor, unkonfektioniert (ausg. Axminster, Kelim, Sumak, Karamanie und ähnl. handgewebte Teppiche)	8	0
5702 32 10	Axminster-Teppiche aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, mit Flor, unkonfektioniert	8	0
5702 32 90	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, mit Flor, unkonfektioniert (ausg. Axminster, Kelim, Sumak, Karamanie und ähnl. handgewebte Teppiche)	8	0
5702 39 00	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus pflanzlichen Spinnstoffen oder aus groben Tierhaaren, gewebt, weder getuftet noch beflockt, mit Flor, unkonfektioniert (ausg. Kelim, Sumak, Karamanie und ähnl. handgewebte Teppiche sowie Fußbodenbeläge aus Kokosfasern)	8	0
5702 41 10	Axminster-Teppiche aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gewebt, weder getuftet noch beflockt, mit Flor, konfektioniert	8	0
5702 41 90	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gewebt, weder getuftet noch beflockt, mit Flor, konfektioniert (ausg. Kelim, Sumak, Karamanie und ähnl. handgewebte Teppiche sowie Axminster-Teppiche)	8	0

L 356/428

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5702 42 10	Axminster-Teppiche aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, mit Flor, konfektioniert	8	0
5702 42 90	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, mit Flor, konfektioniert (ausg. Kelim, Sumak, Karamanie und ähnl. handgewebte Teppiche sowie Axminster-Teppiche)	8	0
5702 49 00	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus pflanzlichen Spinnstoffen oder aus groben Tierhaaren, gewebt, weder getuftet noch beflockt, mit Flor, konfektioniert (ausg. Kelim, Sumak, Karamanie und ähnl. handgewebte Teppiche sowie Fußbodenbeläge aus Kokosfasern)	8	0
5702 50 10	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gewebt, weder getuftet noch beflockt, ohne Flor, unkonfektioniert (ausg. Kelim, Sumak, Karamanie und ähnl. handgewebte Teppiche)	8	0
5702 50 31	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Polypropylen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, ohne Flor, unkonfektioniert (ausg. Kelim, Sumak, Karamanie und ähnl. handgewebte Teppiche)	8	0
5702 50 39	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, ohne Flor, unkonfektioniert (ausg. aus Polypropylen sowie Kelim, Sumak, Karamanie und ähnl. handgewebte Teppiche)	8	0
5702 50 90	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus pflanzlichen Spinnstoffen oder aus groben Tierhaaren, gewebt, weder getuftet noch beflockt, ohne Flor, unkonfektioniert (ausg. Kelim, Sumak, Karamanie und ähnl. handgewebte Teppiche sowie Fußbodenbeläge aus Kokosfasern)	8	0
5702 91 00	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gewebt, weder getuftet noch beflockt, ohne Flor, konfektioniert (ausg. Kelim, Sumak, Karamanie und ähnl. handgewebte Teppiche)	8	0
5702 92 10	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Polypropylen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, ohne Flor, konfektioniert (ausg. Kelim, Sumak, Karamanie und ähnl. handgewebte Teppiche)	8	0
5702 92 90	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, ohne Flor, konfektioniert (ausg. aus Polypropylen sowie Kelim, Sumak, Karamanie und ähnl. handgewebte Teppiche)	8	0
5702 99 00	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus pflanzlichen Spinnstoffen oder aus groben Tierhaaren, gewebt, weder getuftet noch beflockt, ohne Flor, konfektioniert (ausg. Kelim, Sumak, Karamanie und ähnl. handgewebte Teppiche sowie Fußbodenbeläge aus Kokosfasern)	8	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/429

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5703 10 00	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert	8	0
5703 20 11	Fliesen aus Nylon oder anderen Polyamiden, getuftet (Nadelflor), mit einer Oberfläche von $\leq 0,3 \text{ m}^2$, bedruckt	8	0
5703 20 19	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Nylon oder anderen Polyamiden, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert, bedruckt (ausg. Fliesen mit einer Oberfläche von $\leq 0,3 \text{ m}^2$)	8	0
5703 20 91	Fliesen aus Nylon oder anderen Polyamiden, getuftet (Nadelflor), mit einer Oberfläche von $\leq 0,3 \text{ m}^2$ (ausg. bedruckt)	8	0
5703 20 99	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Nylon oder anderen Polyamiden, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert (ausg. bedruckt sowie Fliesen mit einer Oberfläche von $\leq 0,3 \text{ m}^2$)	8	0
5703 30 11	Fliesen aus Polypropylen, getuftet (Nadelflor), mit einer Oberfläche von $\leq 0,3 \text{ m}^2$	8	0
5703 30 19	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Polypropylen, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert (ausg. Fliesen mit einer Oberfläche von $\leq 0,3 \text{ m}^2$)	8	0
5703 30 81	Fliesen aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, getuftet (Nadelflor), mit einer Oberfläche von $\leq 0,3 \text{ m}^2$ (ausg. aus Polypropylen, Nylon oder anderen Polyamiden)	8	0
5703 30 89	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert (ausg. aus Polypropylen, Nylon oder anderen Polyamiden sowie Fliesen mit einer Oberfläche von $\leq 0,3 \text{ m}^2$)	8	0
5703 90 10	Fliesen aus pflanzlichen Spinnstoffen oder aus groben Tierhaaren, getuftet (Nadelflor), mit einer Oberfläche von $\leq 0,3 \text{ m}^2$, auch konfektioniert	8	0
5703 90 90	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus pflanzlichen Spinnstoffen oder aus groben Tierhaaren, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert (ausg. Fliesen mit einer Oberfläche von $\leq 0,3 \text{ m}^2$)	8	0
5704 10 00	Bodenfliesen aus Filz, weder getuftet noch beflockt, mit einer Oberfläche von $\leq 0,3 \text{ m}^2$	6,7	0
5704 90 00	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert (ausg. Fliesen mit einer Oberfläche von $\leq 0,3 \text{ m}^2$)	6,7	0
5705 00 10	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, auch konfektioniert (ausg. geknüpft, gewebt oder getuftet [Nadelflor] sowie aus Filz)	8	0

L 356/430

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5705 00 30	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, auch konfektioniert (ausg. geknüpft, gewebt, getuftet [Nadelflor] oder aus Filz)	8	0
5705 00 90	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus pflanzlichen Spinnstoffen oder aus groben Tierhaaren, auch konfektioniert (ausg. geknüpft, gewebt oder getuftet [Nadelflor] sowie aus Filz)	8	0
5801 10 00	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, aus Wolle oder feinen Tierhaaren (ausg. Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, getuftete Spinnstoffserzeugnisse sowie Bänder der Pos. 5806)	8	0
5801 21 00	Schusssamt und Schusssplüsch, unaufgeschnitten, aus Baumwolle (ausg. Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, getuftete Spinnstoffserzeugnisse sowie Bänder der Pos. 5806)	8	0
5801 22 00	Rippenschusssamt und Rippenschusssplüsch, aufgeschnitten, aus Baumwolle (ausg. Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, getuftete Spinnstoffserzeugnisse sowie Bänder der Pos. 5806)	8	0
5801 23 00	Schusssamt und Schusssplüsch, aufgeschnitten, aus Baumwolle (ausg. Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, getuftete Spinnstoffserzeugnisse sowie Bänder der Pos. 5806)	8	0
5801 24 00	Kettsamt und Kettplüsch, unaufgeschnitten (Épinglé), aus Baumwolle (ausg. Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, getuftete Spinnstoffserzeugnisse sowie Bänder der Pos. 5806)	8	0
5801 25 00	Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten, aus Baumwolle (ausg. Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, getuftete Spinnstoffserzeugnisse sowie Bänder der Pos. 5806)	8	0
5801 26 00	Chenillegewebe aus Baumwolle (ausg. Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, getuftete Spinnstoffserzeugnisse sowie Bänder der Pos. 5806)	8	0
5801 31 00	Schusssamt und Schusssplüsch, unaufgeschnitten, aus Chemiefasern (ausg. Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, getuftete Spinnstoffserzeugnisse sowie Bänder der Pos. 5806)	8	0
5801 32 00	Rippenschusssamt und Rippenschusssplüsch, aufgeschnitten, aus Chemiefasern (ausg. Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, getuftete Spinnstoffserzeugnisse sowie Bänder der Pos. 5806)	8	0
5801 33 00	Schusssamt und Schusssplüsch, aufgeschnitten, aus Chemiefasern (ausg. Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, getuftete Spinnstoffserzeugnisse sowie Bänder der Pos. 5806)	8	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/431

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5801 34 00	Kettsamt und Kettplüsch, unaufgeschnitten (Épingle), aus Chemiefasern (ausg. Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, getuftete Spinnstoff-erzeugnisse sowie Bänder der Pos. 5806)	8	0
5801 35 00	Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten, aus Chemiefasern (ausg. Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, getuftete Spinnstoff-erzeugnisse sowie Bänder der Pos. 5806)	8	0
5801 36 00	Chenillegewebe aus Chemiefasern (ausg. Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, getuftete Spinnstoff-erzeugnisse sowie Bänder der Pos. 5806)	8	0
5801 90 10	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, aus Flachs (ausg. Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, getuftete Spinnstoff-erzeugnisse sowie Bänder der Pos. 5806)	8	0
5801 90 90	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe (ausg. aus Flachs, Chemiefasern, Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle sowie Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, getuftete Spinnstoff-erzeugnisse und Bänder der Pos. 5806)	8	0
5802 11 00	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle, roh (ausg. Bänder der Pos. 5806 sowie Teppiche und andere Fußbodenbeläge)	8	0
5802 19 00	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle (ausg. roh sowie Bänder der Pos. 5806 und Teppiche und andere Fußbodenbeläge)	8	0
5802 20 00	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe (ausg. aus Baumwolle sowie Bänder der Pos. 5806 und Teppiche und andere Fußbodenbeläge)	8	0
5802 30 00	Spinnstoff-erzeugnisse, getuftet (ausg. Teppiche und andere Fußbodenbeläge)	8	0
5803 00 10	Drehergewebe aus Baumwolle (ausg. Bänder der Pos. 5806)	5,8	0
5803 00 30	Drehergewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide (ausg. Bänder der Pos. 5806)	7,2	0
5803 00 90	Drehergewebe (ausg. aus Seide, Schappeseide, Bourretteseide oder aus Baumwolle sowie Bänder der Pos. 5806)	8	0
5804 10 11	Netzstoffe, geknüpft, ungemustert	6,5	0
5804 10 19	Tülle (einschl. Bobinetgardinstoffe), ungemustert	6,5	0

L 356/432

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5804 10 90	Tülle (einschl. Bobinetgardinenstoffe), und geknüpfte Netzstoffe, gemustert	8	0
5804 21 10	Flechtspitzen und Klöppelspitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive, maschinengefertigt, aus Chemiefasern (ausg. Erzeugnisse der Pos. 6002 bis 6006)	8	0
5804 21 90	Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive, maschinengefertigt, aus Chemiefasern (ausg. Flechtspitzen und Klöppelspitzen sowie Erzeugnisse der Pos. 6002 bis 6006)	8	0
5804 29 10	Flechtspitzen und Klöppelspitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive, maschinengefertigt (ausg. aus Chemiefasern sowie Erzeugnisse der Pos. 6002 bis 6006)	8	0
5804 29 90	Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive, maschinengefertigt (ausg. aus Chemiefasern sowie Flechtspitzen und Klöppelspitzen und Erzeugnisse der Pos. 6002 bis 6006)	8	0
5804 30 00	Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive, handgefertigt (ausg. Erzeugnisse der Pos. 6002 bis 6006)	8	0
5805 00 00	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnl.), und Tapisserien als Nadelarbeit (z.B. Petit Point-, Kreuzstich), auch konfektioniert (ausg. Kelim, Sumak, Karamanie und ähnl. Teppiche sowie Tapisserien mit einem Alter von > 100 Jahren)	5,6	0
5806 10 00	Bänder aus Samt, Plüsch, Chenillegewebe oder aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, mit einer Breite von <= 30 cm (ausg. Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren)	6,3	0
5806 20 00	Bänder aus Spinnstoffen, gewebt, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von >= 5 GHT, mit einer Breite von <= 30 cm (ausg. Bänder aus Samt, Plüsch, Chenillegewebe oder aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe sowie Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren)	7,5	0
5806 31 00	Bänder aus Baumwolle, gewebt, mit einer Breite von <= 30 cm, a.n.g.	7,5	0
5806 32 10	Bänder aus Chemiefasern, gewebt, mit echten Webkanten, mit einer Breite von <= 30 cm, a.n.g.	7,5	0
5806 32 90	Bänder aus Chemiefasern, gewebt, ohne echte Webkanten, mit einer Breite von <= 30 cm, a.n.g.	7,5	0
5806 39 00	Bänder aus anderen Spinnstoffen als Baumwolle oder Chemiefasern, gewebt, mit einer Breite von <= 30 cm, a.n.g.	7,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/433

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5806 40 00	Bänder, schusslos, aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs), mit einer Breite von <= 30 cm	6,2	0
5807 10 10	Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, gewebt und mit eingewebten Inschriften oder Motiven	6,2	0
5807 10 90	Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, gewebt, unbestickt (ausg. mit eingewebten Inschriften oder Motiven)	6,2	0
5807 90 10	Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren, aus Filz oder aus Vliesstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, unbestickt	6,3	0
5807 90 90	Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, unbestickt (ausg. gewebt sowie aus Filz oder aus Vliesstoffen)	8	0
5808 10 00	Geflechte aus Spinnstoffen, als Meterware	5	0
5808 90 00	Posamentierwaren und ähnl. Zierwaren aus Spinnstoffen, als Meterware, ohne Stickerei, andere als solche aus Gewirken oder Gestrickten sowie Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnl. Waren aus Spinnstoffen (ausg. Geflechte als Meterware)	5,3	0
5809 00 00	Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Pos. 5605, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnl. Zwecken verwendeten Art, a.n.g.	5,6	0
5810 10 10	Ätzstickereien auf Spinnstoffunterlage und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund, als Meterware, Streifen oder als Motive, mit einem Wert von > 35 EUR je kg Eigengewicht	5,8	0
5810 10 90	Ätzstickereien auf Spinnstoffunterlage und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund, als Meterware, Streifen oder als Motive, mit einem Wert von <= 35 EUR je kg Eigengewicht	8	0
5810 91 10	Stickereien aus Baumwolle, auf Spinnstoffunterlage, als Meterware, Streifen oder als Motive, mit einem Wert von > 17,50 EUR je kg Eigengewicht (ausg. Ätzstickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund)	5,8	0
5810 91 90	Stickereien aus Baumwolle, auf Spinnstoffunterlage, als Meterware, Streifen oder als Motive, mit einem Wert von <= 17,50 EUR je kg Eigengewicht (ausg. Ätzstickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund)	7,2	0
5810 92 10	Stickereien aus Chemiefasern, auf Spinnstoffunterlage, als Meterware, Streifen oder als Motive, mit einem Wert von > 17,50 EUR je kg Eigengewicht (ausg. Ätzstickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund)	5,8	0
5810 92 90	Stickereien aus Chemiefasern, auf Spinnstoffunterlage, als Meterware, Streifen oder als Motive, mit einem Wert von <= 17,50 EUR je kg Eigengewicht (ausg. Ätzstickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund)	7,2	0

L 356/434

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5810 99 10	Stickereien aus anderen Stoffen als Baumwolle oder Chemiefasern, auf Spinnstoffunterlage, als Meterware, Streifen oder als Motive, mit einem Wert von > 17,50 EUR je kg Eigengewicht (ausg. Ätztickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund)	5,8	0
5810 99 90	Stickereien aus anderen Stoffen als Baumwolle oder Chemiefasern, auf Spinnstoffunterlage, als Meterware, Streifen oder als Motive, mit einem Wert von <= 17,50 EUR je kg Eigengewicht (ausg. Ätztickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund)	7,2	0
5811 00 00	Spinnstoffzeugnisse, wattiert, als Meterware, aus einer oder mehreren Spinnstofflagen, mit Wattierungstoff verbunden, durch Steppen oder auf andere Weise abgeteilt (ausg. Stickereien der Pos. 5810 sowie Bettwaren und Waren zur Innenausstattung, gepolstert)	8	0
5901 10 00	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnl. Zwecken verwendeten Art	6,5	0
5901 90 00	Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnl. steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art (ausg. mit Kunststoffen bestrichene Gewebe)	6,5	0
5902 10 10	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, in Kautschuk getränkt	5,6	0
5902 10 90	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, auch getaucht (gedippt) oder getränkt in Kunststoff (ausg. in Kautschuk getränkt)	8	0
5902 20 10	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Polyestern, in Kautschuk getränkt	5,6	0
5902 20 90	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Polyestern, auch getaucht (gedippt) oder getränkt in Kunststoff (ausg. in Kautschuk getränkt)	8	0
5902 90 10	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Viskose, in Kautschuk getränkt	5,6	0
5902 90 90	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Viskose, auch getaucht (gedippt) oder getränkt in Kunststoff (ausg. in Kautschuk getränkt)	8	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/435

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5903 10 10	Gewebe, mit Poly(vinylchlorid) getränkt (ausg. Wandverkleidungen aus Spinnstoffen, mit Poly(vinylchlorid) getränkt)	8	0
5903 10 90	Gewebe, mit Poly(vinylchlorid) bestrichen, überzogen oder mit Lagen daraus versehen (ausg. Wandverkleidungen aus Spinnstoffen, mit Poly(vinylchlorid) überzogen; Fußbodenbeläge aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug aus Poly(vinylchlorid))	8	0
5903 20 10	Gewebe, mit Polyurethan getränkt (ausg. Wandverkleidungen aus Spinnstoffen, mit Polyurethan getränkt)	8	0
5903 20 90	Gewebe, mit Polyurethan bestrichen, überzogen oder mit Lagen daraus versehen (ausg. Wandverkleidungen aus Spinnstoffen, mit Polyurethan überzogen; Fußbodenbeläge aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug aus Polyurethan)	8	0
5903 90 10	Gewebe, mit anderem Kunststoff als Poly(vinylchlorid) oder Polyurethan getränkt (ausg. Wandverkleidungen aus Spinnstoffen, mit Kunststoff getränkt)	8	0
5903 90 91	Gewebe, mit Cellulosederivaten oder anderem Kunststoff als Poly(vinylchlorid) oder Polyurethan bestrichen, überzogen oder mit Lagen daraus versehen, mit Schauseite aus Spinnstoffen (ausg. Wandverkleidungen aus Spinnstoffen, mit Kunststoff überzogen)	8	0
5903 90 99	Gewebe, mit anderem Kunststoff als Poly(vinylchlorid) oder Polyurethan bestrichen, überzogen oder mit Lagen daraus versehen (ausg. mit Schauseite aus Spinnstoffen; Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose; Wandverkleidungen aus Spinnstoffen, mit Kunststoff überzogen; Fußbodenbeläge aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder Überzug aus Kunststoff)	8	0
5904 10 00	Linoleum, auch zugeschnitten	5,3	0
5904 90 00	Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten (ausg. Linoleum)	5,3	0
5905 00 10	Wandverkleidungen aus parallel auf eine Unterlage aufgebrachten Garnen bestehend	5,8	0
5905 00 30	Wandverkleidungen aus Flachs (ausg. aus parallel auf eine Unterlage aufgebrachten Garnen bestehend)	8	0
5905 00 50	Wandverkleidungen aus Jute (ausg. aus parallel auf eine Unterlage aufgebrachten Garnen bestehend)	4	0

L 356/436

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5905 00 70	Wandverkleidungen aus Chemiefasern (ausg. aus parallel auf eine Unterlage aufgebrauchten Garnen bestehend)	8	0
5905 00 90	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen (ausg. aus Flachs, Jute oder Chemiefasern sowie aus parallel auf eine Unterlage aufgebrauchten Garnen bestehend)	6	0
5906 10 00	Klebebänder aus kautschutiertem Gewebe, mit einer Breite von ≤ 20 cm (ausg. mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahn- oder tierärztlichen Zwecken)	4,6	0
5906 91 00	Gewebe aus Gewirken oder Gestrickten, kautschutiert, a.n.g.	6,5	0
5906 99 10	Gewebe aus parallel liegenden und miteinander durch Kautschuk verklebten Garnen aus Spinnstoffen	8	0
5906 99 90	Gewebe, kautschutiert (ausg. aus Gewirken oder Gestrickten oder aus parallel liegenden und miteinander durch Kautschuk verklebten Garnen aus Spinnstoffen, Klebebänder mit einer Breite von ≤ 20 cm sowie Reifen-cordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose)	5,6	0
5907 00 10	Wachstuche und andere Gewebe, mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl	4,9	0
5907 00 90	Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen sowie bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergl., a.n.g. (ausg. Wachstuchgewebe und andere Gewebe, mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl)	4,9	0
5908 00 00	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergl. sowie Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt (ausg. Dochte, mit Wachs überzogen, nach Art der Wachsstöcke, Zündschnüre und Sprengzündschnüre, Dochte in Gestalt von Spinnstoffgarnen sowie Dochte aus Glasfasern)	5,6	0
5909 00 10	Pumpenschläuche und ähnl. Schläuche, aus synthetischen Chemiefasern, auch getränkt oder bestrichen oder mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen	6,5	0
5909 00 90	Pumpenschläuche und ähnl. Schläuche, aus Spinnstoffen, auch getränkt oder bestrichen oder mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen (ausg. Schläuche aus synthetischen Chemiefasern)	6,5	0
5910 00 00	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen oder mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt (ausg. mit einer Stärke von < 3 mm, sofern von unbestimmter Länge oder nur auf Länge zugeschnitten sowie mit Kautschuk getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen oder aus mit Kautschuk getränkten oder bestrichenen Garnen oder Bindfäden hergestellt)	5,1	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/437

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
5911 10 00	Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk oder anderen Stoffen bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen versehen, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art sowie ähnl. Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken (einschl. Bänder aus mit Kautschuk getränktem Samt zum Überziehen von Kett- oder Warenbäumen)	5,3	0
5911 20 00	Müllergaze, auch konfektioniert	4,6	0
5911 31 11	Gewebe, auch verfilzt, aus synthetischen Chemiefasern, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen verwendeten Art, mit einem Gewicht von < 650 g/m ²	5,8	0
5911 31 19	Gewebe und Filze, aus Seide oder künstlichen Chemiefasern, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen verwendeten Art, einschl. Gewebe und Filze, aus Seide oder Chemiefasern zur Verwendung auf Maschinen ähnl. Art (z.B. zum Herstellen von Papierhalbstoff oder Asbestzement), mit einem Gewicht von < 650 g/m ²	5,8	0
5911 31 90	Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnl. Maschinen verwendeten Art (z.B. zum Herstellen von Papierhalbstoff oder Asbestzement), mit einem Gewicht von < 650 g/m ² (ausg. aus Seide oder Chemiefasern)	4,4	0
5911 32 10	Gewebe und Filze, aus Seide oder Chemiefasern, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnl. Maschinen verwendeten Art (z.B. zum Herstellen von Papierhalbstoff oder Asbestzement), mit einem Gewicht von >= 650 g/m ²	5,8	0
5911 32 90	Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnl. Maschinen verwendeten Art (z.B. zum Herstellen von Papierhalbstoff oder Asbestzement), mit einem Gewicht von >= 650 g/m ² (ausg. aus Seide oder Chemiefasern)	4,4	0
5911 40 00	Filtertücher, von der zum Pressen von Öl oder zu ähnl. technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren	6	0
5911 90 10	Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Filz, aufgeführt in Anmerkung 7 zu Kapitel 59, a.n.g.	6	0
5911 90 90	Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, aufgeführt in Anmerkung 7 zu Kapitel 59, a.n.g. (ausg. aus Filz)	6	0
6001 10 00	„Hochflorerzeugnisse“, gewirkt oder gestrickt	8	0
6001 21 00	Schlingengewirke und Schlingengestricke, aus Baumwolle	8	0
6001 22 00	Schlingengewirke und Schlingengestricke, aus Chemiefasern	8	0

L 356/438

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6001 29 00	Schlingengewirke und Schlingengestricke (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern)	8	0
6001 91 00	Samt und Plüsch, gewirkt oder gestrickt, aus Baumwolle (ausg. Hochflorerzeugnisse)	8	0
6001 92 00	Samt und Plüsch, gewirkt oder gestrickt, aus Chemiefasern (ausg. Hochflorerzeugnisse)	8	0
6001 99 00	Samt und Plüsch, gewirkt oder gestrickt (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern sowie Hochflorerzeugnisse)	8	0
6002 40 00	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von ≤ 30 cm, mit einem Anteil an Elastomergarnen von ≥ 5 GHT (ausg. Kautschukfäden enthaltend und Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6002 90 00	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von ≤ 30 cm, mit einem Anteil an Elastomergarnen und Kautschukfäden oder nur Kautschukfäden von ≥ 5 GHT (ausg. Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren, Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen sowie sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken der UnterPos. 3006 10 30)	6,5	0
6003 10 00	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von ≤ 30 cm, aus Wolle oder feinen Tierhaaren (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT sowie Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6003 20 00	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von ≤ 30 cm, aus Baumwolle (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT sowie Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6003 30 10	Raschelspitzen mit einer Breite von ≤ 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT)	8	0
6003 30 90	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von ≤ 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern (ausg. Raschelspitzen, Gewirke und Gestricke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT sowie Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren, Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen sowie sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken der Unterpos. 3006 10 30)	8	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/439

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6003 40 00	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von ≤ 30 cm, aus künstlichen Chemiefasern (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT sowie Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren, Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen sowie sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken der Unterpos. 3006 10 30)	8	0
6003 90 00	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von ≤ 30 cm (ausg. aus Baumwolle, Chemiefasern, Wolle oder feinen Tierhaaren, solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT sowie Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren, Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen sowie sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken der Unterpos. 3006 10 30)	8	0
6004 10 00	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von > 30 cm, mit einem Anteil an Elastomergarnen von ≥ 5 GHT (ausg. Kautschukfäden enthaltend und Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6004 90 00	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von > 30 cm, mit einem Anteil an Elastomergarnen und Kautschukfäden oder nur Kautschukfäden von ≥ 5 GHT (ausg. Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	6,5	0
6005 21 00	Kettengewirke (einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), mit einer Breite von > 30 cm, aus Baumwolle, roh oder gebleicht (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT sowie Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6005 22 00	Kettengewirke (einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), mit einer Breite von > 30 cm, aus Baumwolle, gefärbt (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT sowie Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6005 23 00	Kettengewirke (einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), mit einer Breite von > 30 cm, aus Baumwolle, buntgewirkt (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT sowie Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0

L 356/440

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6005 24 00	Kettengewirke (einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), mit einer Breite von > 30 cm, aus Baumwolle, bedruckt (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von \geq 5 GHT sowie Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6005 31 10	Kettengewirke (einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, roh oder gebleicht, für Vorhänge und Gardinen (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von \geq 5 GHT sowie Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6005 31 50	Raschelspitzen aus Kettengewirken (einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, roh oder gebleicht (ausg. für Vorhänge und Gardinen sowie solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von \geq 5 GHT)	8	0
6005 31 90	Kettengewirke (einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, roh oder gebleicht (ausg. für Vorhänge und Gardinen, Raschelspitzen, solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von \geq 5 GHT sowie Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6005 32 10	Kettengewirke (einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, gefärbt, für Vorhänge und Gardinen (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von \geq 5 GHT sowie Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6005 32 50	Raschelspitzen aus Kettengewirken (einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, gefärbt (ausg. für Vorhänge und Gardinen sowie solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von \geq 5 GHT)	8	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/441

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6005 32 90	Kettengewirke (einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, gefärbt (ausg. für Vorhänge und Gardinen, Raschelspitzen, solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT sowie Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6005 33 10	Kettengewirke (einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, buntgewirkt, für Vorhänge und Gardinen (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT sowie Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6005 33 50	Raschelspitzen aus Kettengewirken (einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, buntgewebt (ausg. für Vorhänge und Gardinen sowie solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT)	8	0
6005 33 90	Kettengewirke (einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, buntgewirkt (ausg. für Vorhänge und Gardinen, Raschelspitzen, solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT sowie Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6005 34 10	Kettengewirke (einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, bedruckt, für Vorhänge und Gardinen (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT sowie Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6005 34 50	Raschelspitzen aus Kettengewirken (einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, bedruckt (ausg. für Vorhänge und Gardinen sowie solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT)	8	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6005 34 90	Kettengewirke (einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, bedruckt (ausg. für Vorhänge und Gardinen, Raschelspitzen, solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT sowie Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6005 41 00	Kettengewirke (einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), mit einer Breite von > 30 cm, aus künstlichen Chemiefasern, roh oder gebleicht (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT sowie Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6005 42 00	Kettengewirke (einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), mit einer Breite von > 30 cm, aus künstlichen Chemiefasern, gefärbt (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT sowie Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6005 43 00	Kettengewirke (einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), mit einer Breite von > 30 cm, aus künstlichen Chemiefasern, buntgewirkt (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT sowie Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6005 44 00	Kettengewirke (einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), mit einer Breite von > 30 cm, aus künstlichen Chemiefasern, bedruckt (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT sowie Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6005 90 10	Kettengewirke (einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), mit einer Breite von > 30 cm, aus Wolle oder feinen Tierhaaren (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT sowie Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/443

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6005 90 90	Kettengewirke (einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), mit einer Breite von > 30 cm (ausg. aus Chemiefasern, Baumwolle, Wolle oder feinen Tierhaaren, solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT sowie Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6006 10 00	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von > 30 cm, aus Wolle oder feinen Tierhaaren (ausg. Kettengewirke [einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind], Gewirke und Gestricke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT, Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6006 21 00	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von > 30 cm, aus Baumwolle, roh oder gebleicht (ausg. Kettengewirke [einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind], Gewirke und Gestricke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT, Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6006 22 00	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von > 30 cm, aus Baumwolle, gefärbt (ausg. Kettengewirke [einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind], Gewirke und Gestricke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT, Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6006 23 00	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von > 30 cm, aus Baumwolle, buntgewirkt (ausg. Kettengewirke [einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind], Gewirke und Gestricke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT, Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6006 24 00	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von > 30 cm, aus Baumwolle, bedruckt (ausg. Kettengewirke [einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind], Gewirke und Gestricke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT, Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0

L 356/444

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6006 31 10	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, roh oder gebleicht, für Vorhänge und Gardinen (ausg. Kettengewirke [einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind], Gewirke und Gestricke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT, Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6006 31 90	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, roh oder gebleicht (ausg. für Vorhänge und Gardinen, Kettengewirke [einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind], Gewirke und Gestricke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT, Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6006 32 10	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, gefärbt, für Vorhänge und Gardinen (ausg. Kettengewirke [einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind], Gewirke und Gestricke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT, Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6006 32 90	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, gefärbt (ausg. für Vorhänge und Gardinen, Kettengewirke [einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind], Gewirke und Gestricke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT, Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6006 33 10	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, buntgewirkt, für Vorhänge und Gardinen (ausg. Kettengewirke [einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind], Gewirke und Gestricke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT, Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6006 33 90	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, buntgewirkt (ausg. für Vorhänge und Gardinen, Kettengewirke [einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind], Gewirke und Gestricke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT, Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/445

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6006 34 10	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, bedruckt, für Vorhänge und Gardinen (ausg. Kettengewirke [einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind], Gewirke und Gestricke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von >= 5 GHT, Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6006 34 90	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, bedruckt (ausg. für Vorhänge und Gardinen, Kettengewirke [einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind], Gewirke und Gestricke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von >= 5 GHT, Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6006 41 00	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von > 30 cm, aus künstlichen Chemiefasern, roh oder gebleicht (ausg. Kettengewirke [einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind], Gewirke und Gestricke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von >= 5 GHT, Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6006 42 00	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von > 30 cm, aus künstlichen Chemiefasern, gefärbt (ausg. Kettengewirke [einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind], Gewirke und Gestricke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von >= 5 GHT, Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6006 43 00	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von > 30 cm, aus künstlichen Chemiefasern, buntgewirkt (ausg. Kettengewirke [einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind], Gewirke und Gestricke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von >= 5 GHT, Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6006 44 00	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von > 30 cm, aus künstlichen Chemiefasern, bedruckt (ausg. Kettengewirke [einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind], Gewirke und Gestricke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von >= 5 GHT, Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0

L 356/446

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6006 90 00	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von > 30 cm (ausg. aus Chemiefasern, Baumwolle, Wolle oder feinen Tierhaaren, Kettengewirke [einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind], solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von >= 5 GHT, Samt, Plüsch [einschl. Hochflorserzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)	8	0
6101 20 10	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Männer oder Knaben	12	0
6101 20 90	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. Anzüge, Kombinationen, Jacken [Sakkos, Blazer] und Hosen)	12	0
6101 30 10	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Chemiefasern, für Männer oder Knaben	12	0
6101 30 90	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. Anzüge, Kombinationen, Jacken [Sakkos, Blazer] und Hosen)	12	0
6101 90 20	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern)	12	0
6101 90 80	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern sowie Anzüge, Kombinationen, Jacken [Sakkos, Blazer] und Hosen)	12	0
6102 10 10	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen	12	0
6102 10 90	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. Kostüme, Kombinationen, Jacken [Sakkos, Blazer], Kleider, Röcke, Hosenröcke und Hosen)	12	0
6102 20 10	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen	12	0
6102 20 90	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. Kostüme, Kombinationen, Jacken [Sakkos, Blazer], Kleider, Röcke, Hosenröcke und Hosen)	12	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/447

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6102 30 10	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen	12	0
6102 30 90	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. Kostüme, Kombinationen, Jacken [Sakkos, Blazer], Kleider, Röcke, Hosenröcke und Hosen)	12	0
6102 90 10	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern)	12	0
6102 90 90	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern sowie Kostüme, Kombinationen, Jacken [Sakkos, Blazer], Kleider, Röcke, Hosenröcke und Hosen)	12	0
6103 10 00	Anzüge aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. Trainingsanzüge, Skianzüge und Badebekleidung)	12	0
6103 22 00	Kombinationen aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. Skikombinationen und Badebekleidung)	12	0
6103 23 00	Kombinationen aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. Skikombinationen und Badebekleidung)	12	0
6103 29 00	Kombinationen aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder aus synthetischen Chemiefasern sowie Skikombinationen und Badebekleidung)	12	0
6103 31 00	Jacken aus Gewirken oder Gestricken aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben (ausg. Windjacken und ähnl. Waren)	12	0
6103 32 00	Jacken aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. Windjacken und ähnl. Waren)	12	0
6103 33 00	Jacken aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. Windjacken und ähnl. Waren)	12	0
6103 39 00	Jacken aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern sowie Windjacken und ähnl. Waren)	12	0
6103 41 00	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, aus Gewirken oder Gestricken aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben (ausg. Unterhosen und Badehosen)	12	0

L 356/448

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6103 42 00	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. Unterhosen und Badehosen)	12	0
6103 43 00	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. Unterhosen und Badehosen)	12	0
6103 49 00	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern sowie Unterhosen und Badehosen)	12	0
6104 13 00	Kostüme aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. Ski-Overalls und Badebekleidung)	12	0
6104 19 00	Kostüme aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus synthetischen Chemiefasern sowie Ski-Overalls und Badebekleidung)	12	0
6104 22 00	Kombinationen aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. Skikombinationen und Badebekleidung)	12	0
6104 23 00	Kombinationen aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. Skikombinationen und Badebekleidung)	12	0
6104 29 00	Kombinationen aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern sowie Skikombinationen und Badebekleidung)	12	0
6104 31 00	Jacken aus Gewirken oder Gestricken aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. Windjacken und ähnl. Waren)	12	0
6104 32 00	Jacken aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. Windjacken und ähnl. Waren)	12	0
6104 33 00	Jacken aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. Windjacken und ähnl. Waren)	12	0
6104 39 00	Jacken aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern sowie Windjacken und ähnl. Waren)	12	0
6104 41 00	Kleider aus Gewirken oder Gestricken aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. Unterkleider)	12	0
6104 42 00	Kleider aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. Unterkleider)	12	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/449

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6104 43 00	Kleider aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. Unterkleider)	12	0
6104 44 00	Kleider aus Gewirken oder Gestricken aus künstlichen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. Unterkleider)	12	0
6104 49 00	Kleider aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern sowie Unterkleider)	12	0
6104 51 00	Röcke und Hosenröcke, aus Gewirken oder Gestricken aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. Unterröcke)	12	0
6104 52 00	Röcke und Hosenröcke, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. Unterröcke)	12	0
6104 53 00	Röcke und Hosenröcke, aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. Unterröcke)	12	0
6104 59 00	Röcke und Hosenröcke, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern sowie Unterröcke)	12	0
6104 61 00	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, aus Gewirken oder Gestricken aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. Unterhosen und Badehosen)	12	0
6104 62 00	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. Unterhosen und Badehosen)	12	0
6104 63 00	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. Unterhosen und Badehosen)	12	0
6104 69 00	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern sowie Unterhosen und Badehosen)	12	0
6105 10 00	Hemden aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. Nachthemden, T-Shirts und Unterhemden)	12	0
6105 20 10	Hemden aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. Nachthemden, T-Shirts und Unterhemden)	12	0
6105 20 90	Hemden aus Gewirken oder Gestricken aus künstlichen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. Nachthemden, T-Shirts und Unterhemden)	12	0

L 356/450

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6105 90 10	Hemden aus Gewirken oder Gestricken aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben (ausg. Nachthemden, T-Shirts und Unterhemden)	12	0
6105 90 90	Hemden aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Baumwolle, Chemiefasern, Wolle oder feinen Tierhaaren sowie Nachthemden, T-Shirts und Unterhemden)	12	0
6106 10 00	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. T-Shirts und Unterhemden)	12	0
6106 20 00	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. T-Shirts und Unterhemden)	12	0
6106 90 10	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. T-Shirts und Unterhemden)	12	0
6106 90 30	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, für Frauen oder Mädchen (ausg. T-Shirts und Unterhemden)	12	0
6106 90 50	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken aus Flachs (Leinen) oder Ramie, für Frauen oder Mädchen (ausg. T-Shirts und Unterhemden)	12	0
6106 90 90	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Baumwolle, Chemiefasern, Wolle oder feinen Tierhaaren, Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, Flachs oder Ramie sowie T-Shirts und Unterhemden)	12	0
6107 11 00	Slips und andere Unterhosen, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Männer oder Knaben	12	0
6107 12 00	Slips und andere Unterhosen, aus Gewirken oder Gestricken aus Chemiefasern, für Männer oder Knaben	12	0
6107 19 00	Slips und andere Unterhosen, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern)	12	0
6107 21 00	Nachthemden und Schlafanzüge, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. Unterhemden)	12	0
6107 22 00	Nachthemden und Schlafanzüge, aus Gewirken oder Gestricken aus Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. Unterhemden)	12	0
6107 29 00	Nachthemden und Schlafanzüge, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern sowie Unterhemden)	12	0
6107 91 00	Bademäntel und Badejacken, Hausmäntel und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Männer oder Knaben	12	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/451

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6107 99 00	Bademäntel und Badejacken, Hausmäntel und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Baumwolle)	12	0
6108 11 00	Unterkleider und Unterröcke, aus Gewirken oder Gestricken aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. T-Shirts und Unterhemden)	12	0
6108 19 00	Unterkleider und Unterröcke, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Chemiefasern sowie T-Shirts und Unterhemden)	12	0
6108 21 00	Slips und andere Unterhosen, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen	12	0
6108 22 00	Slips und andere Unterhosen, aus Gewirken oder Gestricken aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen	12	0
6108 29 00	Slips und andere Unterhosen, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern)	12	0
6108 31 00	Nachthemden und Schlafanzüge, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. T-Shirts, Unterhemden und Negligees)	12	0
6108 32 00	Nachthemden und Schlafanzüge, aus Gewirken oder Gestricken aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. T-Shirts, Unterhemden und Negligees)	12	0
6108 39 00	Nachthemden und Schlafanzüge, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern sowie T-Shirts, Unterhemden und Negligees)	12	0
6108 91 00	Negligees, Bademäntel und Badejacken, Hausmäntel und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsetts und ähnl. Waren)	12	0
6108 92 00	Negligees, Bademäntel und Badejacken, Hausmäntel und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsetts und ähnl. Waren)	12	0
6108 99 00	Negligees, Bademäntel und Badejacken, Hausmäntel und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern sowie Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsetts und ähnl. Waren)	12	0
6109 10 00	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle	12	0
6109 90 10	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0

L 356/452

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6109 90 30	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken aus Chemiefasern	12	0
6109 90 90	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen (ausg. aus Baumwolle, Chemiefasern, Wolle oder feinen Tierhaaren)	12	0
6110 11 10	Pullover aus Gewirken oder Gestricken mit einem Anteil an Wolle von ≥ 50 GHT und mit einem Stückgewicht von ≥ 600 g	10,5	0
6110 11 30	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnl. Waren, einschl. Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken aus Wolle, für Männer oder Knaben (ausg. Pullover mit einem Anteil an Wolle von ≥ 50 GHT und mit einem Stückgewicht von ≥ 600 g sowie wattierte Westen)	12	0
6110 11 90	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnl. Waren, einschl. Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken aus Wolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. Pullover mit einem Anteil an Wolle von ≥ 50 GHT und mit einem Stückgewicht von ≥ 600 g sowie wattierte Westen)	12	0
6110 12 10	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnl. Waren, einschl. Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere), für Männer oder Knaben (ausg. wattierte Westen)	12	0
6110 12 90	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnl. Waren, einschl. Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere), für Frauen oder Mädchen (ausg. wattierte Westen)	12	0
6110 19 10	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnl. Waren, einschl. Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken aus feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben (ausg. aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere) sowie wattierte Westen)	12	0
6110 19 90	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnl. Waren, einschl. Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken aus feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere) sowie wattierte Westen)	12	0
6110 20 10	Unterziehpullis aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle	12	0
6110 20 91	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. Unterziehpullis sowie wattierte Westen)	12	0
6110 20 99	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. Unterziehpullis sowie wattierte Westen)	12	0
6110 30 10	Unterziehpullis aus Gewirken oder Gestricken aus Chemiefasern	12	0
6110 30 91	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. Unterziehpullis sowie wattierte Westen)	12	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/453

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6110 30 99	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestrickten aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. Unterziehpullis sowie wattierte Westen)	12	0
6110 90 10	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnl. Waren, einschl. Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestrickten aus Flachs (Leinen) oder Ramie (ausg. wattierte Westen)	12	0
6110 90 90	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnl. Waren, einschl. Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestrickten aus Spinnstoffen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle, Chemiefasern, Flachs oder Ramie sowie wattierte Westen)	12	0
6111 20 10	Handschuhe aus Gewirken oder Gestrickten aus Baumwolle, für Kleinkinder	8,9	0
6111 20 90	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrickten aus Baumwolle, für Kleinkinder (ausg. Handschuhe und Mützen)	12	0
6111 30 10	Handschuhe aus Gewirken oder Gestrickten aus synthetischen Chemiefasern, für Kleinkinder	8,9	0
6111 30 90	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrickten aus synthetischen Chemiefasern, für Kleinkinder (ausg. Handschuhe und Mützen)	12	0
6111 90 11	Handschuhe aus Gewirken oder Gestrickten, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Kleinkinder	8,9	0
6111 90 19	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrickten, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Kleinkinder (ausg. Handschuhe und Mützen)	12	0
6111 90 90	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrickten, aus Spinnstoffen, für Kleinkinder (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern sowie Mützen)	12	0
6112 11 00	Trainingsanzüge aus Gewirken oder Gestrickten aus Baumwolle	12	0
6112 12 00	Trainingsanzüge aus Gewirken oder Gestrickten aus synthetischen Chemiefasern	12	0
6112 19 00	Trainingsanzüge aus Gewirken oder Gestrickten aus Spinnstoffen (ausg. aus Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern)	12	0
6112 20 00	Skianzüge aus Gewirken oder Gestrickten	12	0
6112 31 10	Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestrickten aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Anteil an Kautschukfäden von ≥ 5 GHT, für Männer oder Knaben	8	0
6112 31 90	Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestrickten aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. mit einem Anteil an Kautschukfäden von ≥ 5 GHT)	12	0

L 356/454

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6112 39 10	Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, mit einem Anteil an Kautschukfäden von ≥ 5 GHT, für Männer oder Knaben (ausg. aus synthetischen Chemiefasern)	8	0
6112 39 90	Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. mit einem Anteil an Kautschukfäden von ≥ 5 GHT sowie aus synthetischen Chemiefasern)	12	0
6112 41 10	Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Anteil an Kautschukfäden von ≥ 5 GHT, für Frauen oder Mädchen	8	0
6112 41 90	Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. mit einem Anteil an Kautschukfäden von ≥ 5 GHT)	12	0
6112 49 10	Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, mit einem Anteil an Kautschukfäden von ≥ 5 GHT, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus synthetischen Chemiefasern)	8	0
6112 49 90	Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. mit einem Anteil an Kautschukfäden von ≥ 5 GHT sowie aus synthetischen Chemiefasern)	12	0
6113 00 10	Kleidung aus Gewirken oder Gestricken, kautschutiert (ausg. Kleidung für Kleinkinder sowie Bekleidungszubehör)	8	0
6113 00 90	Kleidung aus Gewirken oder Gestricken, mit Kunststoff oder anderen Stoffen getränkt, bestrichen oder überzogen (ausg. kautschutiert sowie Kleidung für Kleinkinder und Bekleidungszubehör)	12	0
6114 20 00	Spezialbekleidung für berufliche, sportliche oder andere Zwecke, a.n.g., aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle	12	0
6114 30 00	Spezialbekleidung für berufliche, sportliche oder andere Zwecke, a.n.g., aus Gewirken oder Gestricken aus Chemiefasern	12	0
6114 90 00	Spezialbekleidung für berufliche, sportliche oder andere Zwecke, a.n.g., aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern)	12	0
6115 10 10	Krampfaderstrümpfe aus Gewirken oder Gestricken, aus synthetischen Chemiefasern	8	0
6115 10 90	Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression, aus Gewirken oder Gestricken (ausg. Krampfaderstrümpfe aus synthetischen Chemiefasern sowie Strumpfwaren für Kleinkinder)	12	0
6115 21 00	Strumpfhosen aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von < 67 dtex (ausg. mit degressiver Kompression)	12	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/455

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6115 22 00	Strumpfhosen aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von ≥ 67 dtex (ausg. mit degressiver Kompression)	12	0
6115 29 00	Strumpfhosen aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen (ausg. mit degressiver Kompression, solche aus synthetischen Chemiefasern sowie Strumpfwaren für Kleinkinder)	12	0
6115 30 11	Damenkniestrümpfe aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von < 67 dtex (ausg. mit degressiver Kompression)	12	0
6115 30 19	Damenstrümpfe aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von < 67 dtex (ausg. mit degressiver Kompression sowie Strumpfhosen und Kniestrümpfe)	12	0
6115 30 90	Damenstrümpfe, einschl. Kniestrümpfe, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen, mit einem Titer der einfachen Garne von < 67 dtex (ausg. mit degressiver Kompression, solche aus synthetischen Chemiefasern sowie Strumpfhosen)	12	0
6115 94 00	Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschl. Fußbekleidung ohne an das Oberteil angebrachte Laufsohle, aus Gewirken oder Gestricken aus Wolle oder feinen Tierhaaren (ausg. mit degressiver Kompression, Strumpfhosen, Damenstrümpfe [einschl. Kniestrümpfe] mit einem Titer der einfachen Garne von < 67 dtex sowie Strumpfwaren für Kleinkinder)	12	0
6115 95 00	Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschl. Fußbekleidung ohne an das Oberteil angebrachte Laufsohle, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle (ausg. mit degressiver Kompression, Strumpfhosen, Damenstrümpfe [einschl. Kniestrümpfe] mit einem Titer der einfachen Garne von < 67 dtex sowie Strumpfwaren für Kleinkinder)	12	0
6115 96 10	Kniestrümpfe aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern (ausg. mit degressiver Kompression sowie Damenstrümpfe mit einem Titer der einfachen Garne von < 67 dtex, Krampfaderstrümpfe und Strumpfwaren für Kleinkinder)	12	0
6115 96 91	Strümpfe aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen (ausg. mit degressiver Kompression sowie Strumpfhosen, Damenstrümpfe mit einem Titer der einfachen Garne von < 67 dtex und Kniestrümpfe)	12	0
6115 96 99	Strümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschl. Fußbekleidung ohne an das Oberteil angebrachte Laufsohle, aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern (ausg. mit degressiver Kompression sowie Strümpfe für Frauen, Strumpfhosen, Kniestrümpfe und Strumpfwaren für Kleinkinder)	12	0
6115 99 00	Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschl. Krampfaderstrümpfe und Fußbekleidung ohne an das Oberteil angebrachte Laufsohle, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern, solche mit degressiver Kompression, Strumpfhosen, Damenstrümpfe [einschl. Kniestrümpfe] mit einem Titer von < 67 dtex sowie Strumpfwaren für Kleinkinder)	12	0

L 356/456

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6116 10 20	Fingerhandschuhe aus Gewirken oder Gestricken, mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen	8	0
6116 10 80	Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken, mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen sowie Fingerhandschuhe aus Gewirken oder Gestricken, mit Kunststoff getränkt, bestrichen oder überzogen	8,9	0
6116 91 00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken aus Wolle oder feinen Tierhaaren (ausg. für Kleinkinder)	8,9	0
6116 92 00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle (ausg. mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen sowie für Kleinkinder)	8,9	0
6116 93 00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern (ausg. mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen sowie für Kleinkinder)	8,9	0
6116 99 00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken aus Spinnstoffen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern, oder mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen sowie für Kleinkinder)	8,9	0
6117 10 00	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnl. Waren, aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6117 80 10	Bekleidungszubehör, konfektioniert, aus gummielastischen oder kautschutierten Gewirken, a.n.g.	8	0
6117 80 80	Krawatten, Schleifen [z.B. Querbinder], Krawattenschals und anderes Bekleidungszubehör, konfektioniert, aus Gewirken oder Gestricken, a.n.g. (ausg. aus gummielastischen oder kautschutierten Geweben; Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnl. Waren)	12	0
6117 90 00	Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, a.n.g.	12	0
6201 11 00	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnl. Waren, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6201 12 10	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnl. Waren, aus Baumwolle, mit einem Stückgewicht von <= 1 kg, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6201 12 90	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnl. Waren, aus Baumwolle, mit einem Stückgewicht von > 1 kg, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6201 13 10	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnl. Waren, aus Chemiefasern, mit einem Stückgewicht von <= 1 kg, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/457

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6201 13 90	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnl. Waren, aus Chemiefasern, mit einem Stückgewicht von > 1 kg, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6201 19 00	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnl. Waren, aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern sowie aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6201 91 00	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnl. Waren, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Anzüge, Kombinationen, Jacken [Sakkos, Blazer] und Hosen)	12	0
6201 92 00	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnl. Waren, aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Anzüge, Kombinationen, Jacken [Sakkos, Blazer], Hosen und Oberteile von Skianzügen)	12	0
6201 93 00	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnl. Waren, aus Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Anzüge, Kombinationen, Jacken [Sakkos, Blazer], Hosen und Oberteile von Skianzügen)	12	0
6201 99 00	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnl. Waren, aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle, Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Anzüge, Kombinationen, Jacken [Sakkos, Blazer] und Hosen)	12	0
6202 11 00	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnl. Waren, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6202 12 10	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnl. Waren, aus Baumwolle, mit einem Stückgewicht von <= 1 kg, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6202 12 90	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnl. Waren, aus Baumwolle, mit einem Stückgewicht von > 1 kg, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6202 13 10	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnl. Waren, aus Chemiefasern, mit einem Stückgewicht von <= 1 kg, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6202 13 90	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnl. Waren, aus Chemiefasern, mit einem Stückgewicht von > 1 kg, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6202 19 00	Mäntel (einschl. Kurzmäntel), Umhänge und ähnl. Waren, aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern sowie aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6202 91 00	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnl. Waren, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Anzüge, Kombinationen, Jacken [Sakkos, Blazer] und Hosen)	12	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6202 92 00	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnl. Waren, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Anzüge, Kombinationen, Jacken [Sakkos, Blazer], Hosen und Oberteile von Skianzügen)	12	0
6202 93 00	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnl. Waren, aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Anzüge, Kombinationen, Jacken [Sakkos, Blazer], Hosen und Oberteile von Skianzügen)	12	0
6202 99 00	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnl. Waren, aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle, Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Anzüge, Kombinationen, Jacken [Sakkos, Blazer] und Hosen)	12	0
6203 11 00	Anzüge aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Trainingsanzüge, Skianzüge und Badebekleidung)	12	0
6203 12 00	Anzüge aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Trainingsanzüge, Skianzüge und Badebekleidung)	12	0
6203 19 10	Anzüge aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Trainingsanzüge, Skianzüge und Badebekleidung)	12	0
6203 19 30	Anzüge aus künstlichen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Trainingsanzüge, Skianzüge und Badebekleidung)	12	0
6203 19 90	Anzüge aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle, Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Trainingsanzüge, Skianzüge und Badebekleidung)	12	0
6203 22 10	Arbeitskombinationen und Berufskombinationen, aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6203 22 80	Kombinationen aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung, Trainingsanzüge, Skikombinationen und Badebekleidung)	12	0
6203 23 10	Arbeitskombinationen und Berufskombinationen, aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6203 23 80	Kombinationen aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeits- und Berufskleidung, Trainingsanzüge, Skikombinationen und Badebekleidung)	12	0
6203 29 11	Arbeitskombinationen und Berufskombinationen, aus künstlichen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6203 29 18	Kombinationen aus künstlichen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeits- und Berufskleidung, Trainingsanzüge, Skikombinationen und Badebekleidung)	12	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/459

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6203 29 30	Kombinationen aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Skikombinationen und Badebekleidung)	12	0
6203 29 90	Kombinationen aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle, Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Skikombinationen und Badebekleidung)	12	0
6203 31 00	Jacken aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Windjacken und ähnl. Waren)	12	0
6203 32 10	Arbeitsjacken und Berufsjacken, aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Windjacken und ähnl. Waren)	12	0
6203 32 90	Jacken aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung und Windjacken und ähnl. Waren)	12	0
6203 33 10	Arbeitsjacken und Berufsjacken, aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Windjacken und ähnl. Waren)	12	0
6203 33 90	Jacken aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung und Windjacken und ähnl. Waren)	12	0
6203 39 11	Arbeitsjacken und Berufsjacken, aus künstlichen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Windjacken und ähnl. Waren)	12	0
6203 39 19	Jacken aus künstlichen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung und Windjacken und ähnl. Waren)	12	0
6203 39 90	Jacken aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle, Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Windjacken und ähnl. Waren)	12	0
6203 41 10	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Latzhosen und Unterhosen)	12	0
6203 41 30	Latzhosen aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6203 41 90	Hosen, kurz, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhosen und Badehosen)	12	0
6203 42 11	Arbeitshosen und Berufshosen, lang, aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Latzhosen)	12	0
6203 42 31	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), aus Denim, für Männer oder Knaben (ausg. Arbeitskleidung und Berufskleidung sowie Latzhosen und Unterhosen)	12	0

L 356/460

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6203 42 33	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), aus Baumwoll-Rippenschusssamt oder -Rippenschusplüsch, aufgeschnitten, für Männer oder Knaben (ausg. Arbeitskleidung und Berufskleidung sowie Latzhosen und Unterhosen)	12	0
6203 42 35	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. aus Rippenschusssamt oder Rippenschusplüsch, aufgeschnitten, aus Denim oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung, Latzhosen und Unterhosen)	12	0
6203 42 51	Arbeitslatzhosen und Berufslatzhosen, aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6203 42 59	Latzhosen aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung)	12	0
6203 42 90	Hosen, kurz, aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhosen und Badehosen)	12	0
6203 43 11	Arbeitshosen und Berufshosen, lang, aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Latzhosen)	12	0
6203 43 19	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung, Latzhosen und Unterhosen)	12	0
6203 43 31	Arbeitslatzhosen und Berufslatzhosen, aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6203 43 39	Latzhosen aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung)	12	0
6203 43 90	Hosen, kurz, aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhosen und Badehosen)	12	0
6203 49 11	Arbeitskleidung und Berufshosen, lang, aus künstlichen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Latzhosen)	12	0
6203 49 19	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), aus künstlichen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung, Latzhosen und Unterhosen)	12	0
6203 49 31	Arbeitskleidung und Berufslatzhosen, aus künstlichen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6203 49 39	Latzhosen aus künstlichen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung)	12	0
6203 49 50	Hosen, kurz, aus künstlichen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhosen und Badehosen)	12	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/461

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6203 49 90	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle, Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhosen und Badehosen)	12	0
6204 11 00	Kostüme aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Ski-Overalls und Badebekleidung)	12	0
6204 12 00	Kostüme aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Ski-Overalls und Badebekleidung)	12	0
6204 13 00	Kostüme aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Ski-Overalls und Badebekleidung)	12	0
6204 19 10	Kostüme aus künstlichen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Ski-Overalls und Badebekleidung)	12	0
6204 19 90	Kostüme aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle, Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Ski-Overalls und Badebekleidung)	12	0
6204 21 00	Kombinationen aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Skikombinationen und Badebekleidung)	12	0
6204 22 10	Arbeitskombinationen und Berufskombinationen, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6204 22 80	Kombinationen aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung, Trainingsanzüge, Skikombinationen und Badebekleidung)	12	0
6204 23 10	Arbeitskombinationen und Berufskombinationen, aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6204 23 80	Kombinationen aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung, Trainingsanzüge, Skikombinationen und Badebekleidung)	12	0
6204 29 11	Arbeitskombinationen und Berufskombinationen, aus künstlichen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6204 29 18	Kombinationen aus künstlichen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeits- und Berufskleidung, Trainingsanzüge, Skikombinationen und Badebekleidung)	12	0
6204 29 90	Kombinationen aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle, Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Skikombinationen und Badebekleidung)	12	0
6204 31 00	Jacken aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Windjacken und ähnl. Waren)	12	0

L 356/462

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6204 32 10	Arbeitsjacken und Berufsjacken, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Windjacken und ähnl. Waren)	12	0
6204 32 90	Jacken aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung, Windjacken und ähnl. Waren)	12	0
6204 33 10	Arbeitsjacken und Berufsjacken, aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Windjacken und ähnl. Waren)	12	0
6204 33 90	Jacken aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung, Windjacken und ähnl. Waren)	12	0
6204 39 11	Arbeitsjacken und Berufsjacken, aus künstlichen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Windjacken und ähnl. Waren)	12	0
6204 39 19	Jacken aus künstlichen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung, Windjacken und ähnl. Waren)	12	0
6204 39 90	Jacken aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle, Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Windjacken und ähnl. Waren)	12	0
6204 41 00	Kleider aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterkleider)	12	0
6204 42 00	Kleider aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterkleider)	12	0
6204 43 00	Kleider aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterkleider)	12	0
6204 44 00	Kleider aus künstlichen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterkleider)	12	0
6204 49 00	Kleider aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle, Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterkleider)	12	0
6204 51 00	Röcke und Hosenröcke, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterröcke)	12	0
6204 52 00	Röcke und Hosenröcke, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterröcke)	12	0
6204 53 00	Röcke und Hosenröcke, aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterröcke)	12	0
6204 59 10	Röcke und Hosenröcke, aus künstlichen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterröcke)	12	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/463

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6204 59 90	Röcke und Hosenröcke, aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle, Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterröcke)	12	0
6204 61 10	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Latzhosen und Unterhosen)	12	0
6204 61 85	Latzhosen und kurze Hosen, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhosen und Badehosen)	12	0
6204 62 11	Arbeitskleidung und Berufshosen, lang, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Latzhosen)	12	0
6204 62 31	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), aus Denim, für Frauen oder Mädchen (ausg. Arbeitskleidung und Berufskleidung, Latzhosen und Unterhosen)	12	0
6204 62 33	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), aus Baumwoll-Rippenschussamt oder -Rippenschussplüsch, aufgeschnitten, für Frauen oder Mädchen (ausg. Arbeitskleidung und Berufskleidung, Latzhosen und Unterhosen)	12	0
6204 62 39	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Rippenschussamt oder Rippenschussplüsch, aufgeschnitten, aus Denim oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung, Latzhosen, Unterhosen und Unterteile von Trainingsanzügen)	12	0
6204 62 51	Arbeitshosen und Berufslatzhosen, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6204 62 59	Latzhosen, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung)	12	0
6204 62 90	Hosen, kurz, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhosen und Badehosen)	12	0
6204 63 11	Arbeitskleidung und Berufshosen, lang, aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Latzhosen)	12	0
6204 63 18	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeits- und Berufskleidung, Latzhosen, Unterhosen und Unterteile von Trainingsanzügen)	12	0
6204 63 31	Arbeitshosen und Berufslatzhosen, aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6204 63 39	Latzhosen aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Arbeits- und Berufskleidung)	12	0
6204 63 90	Hosen, kurz, aus synthetischen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhosen und Badehosen)	12	0

L 356/464

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6204 69 11	Arbeitshosen und Berufshosen, lang, aus künstlichen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestrickten sowie Latzhosen)	12	0
6204 69 18	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), aus künstlichen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestrickten sowie Arbeits- und Berufskleidung, Latzhosen, Unterhosen und Unterteile von Trainingsanzügen)	12	0
6204 69 31	Arbeitshosen und Berufslatzhosen, aus künstlichen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestrickten)	12	0
6204 69 39	Latzhosen aus künstlichen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestrickten sowie Arbeitskleidung und Berufskleidung)	12	0
6204 69 50	Hosen, kurz, aus künstlichen Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestrickten sowie Unterhosen und Badehosen)	12	0
6204 69 90	Hosen, lang (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle, Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestrickten sowie Unterhosen und Badehosen)	12	0
6205 20 00	Hemden aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestrickten sowie Nachthemden und Unterhemden)	12	0
6205 30 00	Hemden aus Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestrickten sowie Nachthemden und Unterhemden)	12	0
6205 90 10	Hemden aus Flachs (Leinen) oder Ramie, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestrickten sowie Nachthemden und Unterhemden)	12	0
6205 90 80	Hemden aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Baumwolle, Chemiefasern, Flachs, Ramie oder aus Gewirken oder Gestrickten sowie Nachthemden und Unterhemden)	12	0
6206 10 00	Blusen und Hemdblusen, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestrickten sowie Unterhemden)	12	0
6206 20 00	Blusen und Hemdblusen, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestrickten sowie Unterhemden)	12	0
6206 30 00	Blusen und Hemdblusen, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestrickten sowie Unterhemden)	12	0
6206 40 00	Blusen und Hemdblusen, aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestrickten sowie Unterhemden)	12	0
6206 90 10	Blusen und Hemdblusen, aus Flachs (Leinen) oder Ramie, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestrickten sowie Unterhemden)	12	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/465

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6206 90 90	Blusen und Hemdblusen, aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Seide, Schappeseide, Bourreteseide, Wolle, feinen Tierhaaren, Baumwolle, Chemiefasern, Flachs, Ramie oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhemden)	12	0
6207 11 00	Slips und andere Unterhosen, aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6207 19 00	Slips und andere Unterhosen, aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Baumwolle sowie aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6207 21 00	Nachthemden und Schlafanzüge, aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhemden und Unterhosen)	12	0
6207 22 00	Nachthemden und Schlafanzüge, aus Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhemden und Unterhosen)	12	0
6207 29 00	Nachthemden und Schlafanzüge, aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhemden und Unterhosen)	12	0
6207 91 00	Unterhemden, Bademäntel und Badejacken, Hausmäntel und ähnl. Waren, aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhosen, Nachthemden und Schlafanzüge)	12	0
6207 99 10	Unterhemden, Bademäntel und Badejacken, Hausmäntel und ähnl. Waren, aus Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhosen, Nachthemden und Schlafanzüge)	12	0
6207 99 90	Unterhemden, Bademäntel und Badejacken, Hausmäntel und ähnl. Waren, aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhosen, Nachthemden und Schlafanzüge)	12	0
6208 11 00	Unterkleider und Unterröcke, aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhemden)	12	0
6208 19 00	Unterkleider und Unterröcke, aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhemden)	12	0
6208 21 00	Nachthemden und Schlafanzüge, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhemden und Negligees)	12	0
6208 22 00	Nachthemden und Schlafanzüge, aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhemden und Negligees)	12	0
6208 29 00	Nachthemden und Schlafanzüge, aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterhemden und Negligees)	12	0

L 356/466

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6208 91 00	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnl. Waren, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterkleider, Unterröcke, Nachthemden, Schlafanzüge Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsetts und ähnl. Waren)	12	0
6208 92 00	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Negligees, Bademäntel und Badejacken, Hausmäntel und ähnl. Waren, aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterkleider, Unterröcke, Nachthemden, Schlafanzüge Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsetts und ähnl. Waren)	12	0
6208 99 00	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Negligees, Bademäntel und Badejacken, Hausmäntel und ähnl. Waren, aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterkleider, Unterröcke, Nachthemden, Schlafanzüge Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsetts und ähnl. Waren)	12	0
6209 20 00	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Baumwolle, für Kleinkinder (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Mützen)	10,5	0
6209 30 00	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus synthetischen Chemiefasern, für Kleinkinder (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Mützen)	10,5	0
6209 90 10	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Kleinkinder (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Mützen)	10,5	0
6209 90 90	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Spinnstoffen, für Kleinkinder (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Mützen)	10,5	0
6210 10 10	Kleidung aus Filz, auch getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen versehen (ausg. Kleidung für Kleinkinder sowie Bekleidungszubehör)	12	0
6210 10 90	Kleidung aus Vliesstoffen, auch getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen versehen (ausg. Kleidung für Kleinkinder und Bekleidungszubehör)	12	0
6210 20 00	Kleidung von der Art der in den UnterPos. 6201 11 bis 6201 19 genannten Waren, kautschutiert oder mit Kunststoff oder anderen Stoffen getränkt, bestrichen oder überzogen	12	0
6210 30 00	Kleidung von der Art der in den UnterPos. 6202 11 bis 6202 19 genannten Waren, kautschutiert oder mit Kunststoff oder anderen Stoffen getränkt, bestrichen oder überzogen	12	0
6210 40 00	Kleidung aus Geweben, andere als Gewirke oder Gestricke, kautschutiert oder mit Kunststoff oder anderen Stoffen getränkt, bestrichen oder überzogen, für Männer oder Knaben (ausg. Kleidung von der Art der in den UnterPos. 6201 11 bis 6201 19 genannten Waren, Kleidung für Kleinkinder sowie Bekleidungszubehör)	12	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/467

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6210 50 00	Kleidung aus Geweben, andere als Gewirke oder Gestricke, kautschutiert oder mit Kunststoff oder anderen Stoffen getränkt, bestrichen oder überzogen, für Frauen oder Mädchen (ausg. Kleidung von der Art der in den UnterPos. 6202 11 bis 6202 19 genannten Waren, Kleidung für Kleinkinder sowie Bekleidungszubehör)	12	0
6211 11 00	Badeanzüge und Badehosen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6211 12 00	Badeanzüge und Badehosen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6211 20 00	Skianzüge (Overalls und Kombinationen) (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6211 32 10	Arbeitskleidung und Berufskleidung, a.n.g., aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6211 32 31	Trainingsanzüge aus Baumwolle, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6211 32 41	Oberteile von Trainingsanzügen, aus Baumwolle, gefüttert, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Oberteile von Trainingsanzügen mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis)	12	0
6211 32 42	Unterteile von Trainingsanzügen, aus Baumwolle, gefüttert, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterteile von Trainingsanzügen mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis)	12	0
6211 32 90	Kleidung aus Baumwolle, a.n.g., für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6211 33 10	Arbeitskleidung und Berufskleidung, aus Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6211 33 31	Trainingsanzüge aus Chemiefasern, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6211 33 41	Oberteile von Trainingsanzügen, aus Chemiefasern, gefüttert, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Oberteile von Trainingsanzügen mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis)	12	0
6211 33 42	Unterteile von Trainingsanzügen, aus Chemiefasern, gefüttert, für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterteile von Trainingsanzügen mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis)	12	0
6211 33 90	Kleidung aus Chemiefasern, a.n.g., für Männer oder Knaben (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6211 39 00	Trainingsanzüge sowie andere Kleidung, a.n.g., aus Spinnstoffen, für Männer oder Knaben (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern sowie aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6211 41 00	Trainingsanzüge sowie andere Kleidung, a.n.g., aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0

L 356/468

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6211 42 10	Schürzen, Kittel und andere Arbeitskleidung und Berufskleidung, a.n.g., aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6211 42 31	Trainingsanzüge aus Baumwolle, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6211 42 41	Oberteile von Trainingsanzügen, aus Baumwolle, gefüttert, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Oberteile von Trainingsanzügen mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis)	12	0
6211 42 42	Unterteile von Trainingsanzügen, aus Baumwolle, gefüttert, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterteile von Trainingsanzügen mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis)	12	0
6211 42 90	Kleidung aus Baumwolle, a.n.g., für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6211 43 10	Schürzen, Kittel und andere Arbeitskleidung und Berufskleidung, a.n.g., aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6211 43 31	Trainingsanzüge aus Chemiefasern, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6211 43 41	Oberteile von Trainingsanzügen, aus Chemiefasern, gefüttert, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Oberteile von Trainingsanzügen mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis)	12	0
6211 43 42	Unterteile von Trainingsanzügen, aus Chemiefasern, gefüttert, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Unterteile von Trainingsanzügen mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis)	12	0
6211 43 90	Kleidung aus Chemiefasern, a.n.g., für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6211 49 00	Trainingsanzüge sowie andere Kleidung, a.n.g., aus Spinnstoffen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern sowie aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6212 10 10	Büstenhalter aus Spinnstoffzeugnissen aller Art, auch elastischen, einschl. Gewirken oder Gestricken, aufgemacht in Wareneinstellungen für den Einzelverkauf bestehend aus einem Büstenhalter und einem Slip bzw. einer anderen Unterhose	6,5	0
6212 10 90	Büstenhalter aus Spinnstoffzeugnissen aller Art, auch elastischen, einschl. Gewirken oder Gestricken (ausg. in Wareneinstellungen aufgemacht für den Einzelverkauf, bestehend aus einem Büstenhalter und einem Slip bzw. einer anderen Unterhose)	6,5	0
6212 20 00	Hüftgürtel und Miederhosen, aus Spinnstoffzeugnissen aller Art, auch elastischen, einschl. Gewirken oder Gestricken (ausg. Gürtel und Mieder ganz aus Kautschuk)	6,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/469

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6212 30 00	Korseletts aus Spinnstoffzeugnissen aller Art, auch elastischen, einschl. Gewirken oder Gestricken	6,5	0
6212 90 00	Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnl. Waren sowie Teile davon, einschl. Teile von Büstenhaltern, Hüftgürteln, Miederhosen und Korseletts, aus Spinnstoffzeugnissen aller Art, auch elastischen, einschl. Gewirken und Gestricken (ausg. vollständige Büstenhalter, Hüftgürtel, Miederhosen und Korseletts)	6,5	0
6213 20 00	Taschentücher und Ziertaschentücher, mit einer Seitenlänge von <= 60 cm, aus Baumwolle (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	10	0
6213 90 00	Taschentücher und Ziertaschentücher, mit einer Seitenlänge von <= 60 cm, aus Spinnstoffen (ausg. aus Baumwolle sowie aus Gewirken oder Gestricken)	10	0
6214 10 00	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnl. Waren, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	8	0
6214 20 00	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnl. Waren, aus Wolle oder feinen Tierhaaren (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	8	0
6214 30 00	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnl. Waren, aus synthetischen Chemiefasern (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	8	0
6214 40 00	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnl. Waren, aus künstlichen Chemiefasern (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	8	0
6214 90 00	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnl. Waren, aus Spinnstoffen (ausg. aus Seide, Schappeseide, Bourretteseide, Wolle, feinen Tierhaaren oder Chemiefasern sowie aus Gewirken oder Gestricken)	8	0
6215 10 00	Krawatten, Schleifen (z.B. Querbinder) und Krawattenschals, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	6,3	0
6215 20 00	Krawatten, Schleifen (z.B. Querbinder) und Krawattenschals, aus Chemiefasern (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	6,3	0
6215 90 00	Krawatten, Schleifen (z.B. Querbinder) und Krawattenschals, aus Spinnstoffen (ausg. aus Seide, Schappeseide, Bourretteseide oder Chemiefasern sowie aus Gewirken oder Gestricken)	6,3	0
6216 00 00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Spinnstoffzeugnissen aller Art (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie für Kleinkinder)	7,6	0
6217 10 00	Bekleidungszubehör, konfektioniert, aus Spinnstoffzeugnissen aller Art, a.n.g. (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	6,3	0
6217 90 00	Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, aus Spinnstoffzeugnissen aller Art, a.n.g. (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6301 10 00	Decken aus Spinnstoffzeugnissen aller Art, mit elektrischer Heizvorrichtung	6,9	0
6301 20 10	Decken aus Gewirken oder Gestriken aus Wolle oder feinen Tierhaaren (ausg. Decken mit elektrischer Heizvorrichtung, Tischdecken, Bettüberwürfe sowie Betaausstattungen und dergl. der Pos. 9404)	12	0
6301 20 90	Decken aus Wolle oder feinen Tierhaaren (ausg. aus Gewirken oder Gestriken, Decken mit elektrischer Heizvorrichtung, Tischdecken, Bettüberwürfe sowie Betaausstattungen und dergl. der Pos. 9404)	12	0
6301 30 10	Decken aus Gewirken oder Gestriken aus Baumwolle (ausg. Decken mit elektrischer Heizvorrichtung, Tischdecken, Bettüberwürfe sowie Betaausstattungen und dergl. der Pos. 9404)	12	0
6301 30 90	Decken aus Baumwolle (ausg. aus Gewirken oder Gestriken, Decken mit elektrischer Heizvorrichtung, Tischdecken, Bettüberwürfe sowie Betaausstattungen und dergl. der Pos. 9404)	7,5	0
6301 40 10	Decken aus Gewirken oder Gestriken aus synthetischen Chemiefasern (ausg. Decken mit elektrischer Heizvorrichtung, Tischdecken, Bettüberwürfe sowie Betaausstattungen und dergl. der Pos. 9404)	12	0
6301 40 90	Decken aus synthetischen Chemiefasern (ausg. aus Gewirken oder Gestriken, Decken mit elektrischer Heizvorrichtung, Tischdecken, Bettüberwürfe sowie Betaausstattungen und dergl. der Pos. 9404)	12	0
6301 90 10	Decken aus Gewirken oder Gestriken (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern, Decken mit elektrischer Heizvorrichtung, Tischdecken, Bettüberwürfe sowie Betaausstattungen und dergl. der Pos. 9404)	12	0
6301 90 90	Decken aus Spinnstoffzeugnissen (ausg. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestriken, Decken mit elektrischer Heizvorrichtung, Tischdecken, Bettüberwürfe sowie Betaausstattungen und dergl. der Pos. 9404)	12	0
6302 10 00	Bettwäsche aus Gewirken oder Gestriken	12	0
6302 21 00	Bettwäsche aus Baumwolle, bedruckt (ausg. aus Gewirken oder Gestriken)	12	0
6302 22 10	Bettwäsche aus Vliesstoffen aus Chemiefasern, bedruckt	6,9	0
6302 22 90	Bettwäsche aus Chemiefasern, bedruckt (ausg. aus Gewirken oder Gestriken sowie aus Vliesstoffen)	12	0
6302 29 10	Bettwäsche aus Flachs (Leinen) oder Ramie, bedruckt (ausg. aus Gewirken oder Gestriken)	12	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/471

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6302 29 90	Bettwäsche aus Spinnstoffen, bedruckt (ausg. aus Baumwolle, Chemiefasern, Flachs oder Ramie sowie aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6302 31 00	Bettwäsche aus Baumwolle (ausg. bedruckt oder aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6302 32 10	Bettwäsche aus Vliesstoffen aus Chemiefasern (ausg. bedruckt)	6,9	0
6302 32 90	Bettwäsche aus Chemiefasern (ausg. aus Vliesstoffen oder bedruckt oder aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6302 39 20	Bettwäsche aus Flachs (Leinen) oder Ramie (ausg. bedruckt oder aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6302 39 90	Bettwäsche aus Spinnstoffen (ausg. aus Baumwolle, Chemiefasern, Flachs oder Ramie sowie bedruckt oder aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6302 40 00	Tischwäsche aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6302 51 00	Tischwäsche aus Baumwolle (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6302 53 10	Tischwäsche aus Vliesstoffen aus Chemiefasern	6,9	0
6302 53 90	Tischwäsche aus Chemiefasern (ausg. aus Vliesstoffen oder aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6302 59 10	Tischwäsche aus Flachs (Leinen) (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6302 59 90	Tischwäsche aus Spinnstoffen (ausg. aus Baumwolle, Flachs oder Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken)	12	0
6302 60 00	Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frottierware aus Baumwolle (ausg. Scheuertücher, Bohnerlappen, Spüllappen und Staubtücher)	12	0
6302 91 00	Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Baumwolle (ausg. aus Frottierware sowie Scheuertücher, Bohnerlappen, Spüllappen und Staubtücher)	12	0
6302 93 10	Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Vliesstoffen aus Chemiefasern (ausg. Scheuertücher, Bohnerlappen, Spüllappen und Staubtücher)	6,9	0
6302 93 90	Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Chemiefasern (ausg. aus Vliesstoffen sowie Scheuertücher, Bohnerlappen, Spüllappen und Staubtücher)	12	0
6302 99 10	Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Flachs (Leinen) (ausg. Scheuertücher, Bohnerlappen, Spüllappen und Staubtücher)	12	0

L 356/472

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6302 99 90	Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Spinnstoffen (ausg. aus Baumwolle, Flachs oder Chemiefasern sowie Scheuertücher, Bohnerlappen, Spüllappen und Staubtücher)	12	0
6303 12 00	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos sowie Fenster- und Bettbehänge (Schabracken), aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern (ausg. Markisen)	12	0
6303 19 00	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos sowie Fenster- und Bettbehänge (Schabracken), aus Gewirken oder Gestricken (ausg. aus synthetischen Chemiefasern sowie Markisen)	12	0
6303 91 00	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos sowie Fenster- und Bettbehänge (Schabracken), aus Baumwolle (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Markisen)	12	0
6303 92 10	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos sowie Fenster- und Bettbehänge (Schabracken), aus Vliesstoffen aus synthetischen Chemiefasern (ausg. Markisen)	6,9	0
6303 92 90	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos sowie Fenster- und Bettbehänge (Schabracken), aus synthetischen Chemiefasern (ausg. aus Vliesstoffen, Gewirken oder Gestricken sowie Markisen)	12	0
6303 99 10	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos sowie Fenster- und Bettbehänge (Schabracken), aus Vliesstoffen (ausg. aus Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern sowie Markisen)	6,9	0
6303 99 90	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos sowie Fenster- und Bettbehänge (Schabracken), aus Spinnstoffen (ausg. aus Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern oder aus Vliesstoffen, Gewirken oder Gestricken sowie Markisen)	12	0
6304 11 00	Bettüberwürfe aus Gewirken oder Gestricken (ausg. Bettwäsche, Steppdecken oder Deckbetten)	12	0
6304 19 10	Bettüberwürfe aus Baumwolle (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Bettwäsche, Steppdecken oder Deckbetten)	12	0
6304 19 30	Bettüberwürfe aus Flachs (Leinen) oder Ramie (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Bettwäsche, Steppdecken oder Deckbetten)	12	0
6304 19 90	Bettüberwürfe aus Spinnstoffen (ausg. aus Baumwolle, Flachs oder Ramie oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Bettwäsche, Steppdecken oder Deckbetten)	12	0
6304 91 00	Waren zur Innenausstattung, aus Gewirken oder Gestricken (ausg. Decken, Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege, Küchenwäsche, Gardinen, Vorhänge, Innenrollos, Fenster- und Bettbehänge [Schabracken], Bettüberwürfe, Lampenschirme sowie Waren der Pos. 9404)	12	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/473

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6304 92 00	Waren zur Innenausstattung, aus Baumwolle (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Decken, Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege, Küchenwäsche, Gardinen, Vorhänge, Innenrollos, Fenster- und Bettbehänge [Schabracken], Bett- überwürfe, Lampenschirme und Waren der Pos. 9404)	12	0
6304 93 00	Waren zur Innenausstattung, aus synthetischen Chemiefasern (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie Decken, Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege, Küchenwäsche, Gardinen, Vorhänge, Innenrollos, Fenster- und Bettbehänge [Schabracken], Bettüberwürfe, Lampenschirme und Waren der Pos. 9404)	12	0
6304 99 00	Waren zur Innenausstattung, aus Spinnstoffen (ausg. aus Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern oder aus Gewirken oder Gestricken sowie Decken, Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege, Küchenwäsche, Gardinen, Vorhänge, Innenrollos, Fenster- und Bettbehänge [Schabracken], Bettüberwürfe, Lampenschirme und Waren der Pos. 9404)	12	0
6305 10 10	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Pos. 5303, gebraucht	2	0
6305 10 90	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Pos. 5303, neu	4	0
6305 20 00	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Baumwolle	7,2	0
6305 32 11	Schüttgutbehälter, flexibel, zu Verpackungszwecken, aus Streifen oder dergl., aus Gewirken oder Gestricken aus Polyethylen oder Polypropylen	12	0
6305 32 81	Schüttgutbehälter, flexibel, zu Verpackungszwecken, aus Streifen oder dergl., aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einem Gewicht von $\leq 120 \text{ g/m}^2$ (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	7,2	0
6305 32 89	Schüttgutbehälter, flexibel, zu Verpackungszwecken, aus Streifen oder dergl., aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einem Gewicht von $> 120 \text{ g/m}^2$ (ausg. aus Gewirken oder Gestricken)	7,2	0
6305 32 90	Schüttgutbehälter, flexibel, zu Verpackungszwecken, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausg. aus Streifen oder dergl., aus Polyethylen oder Polypropylen)	7,2	0
6305 33 10	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Streifen oder dergl., aus Gewirken oder Gestricken aus Polyethylen oder Polypropylen (ausg. flexible Schüttgutbehälter)	12	0
6305 33 91	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Streifen oder dergl., aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einem Gewicht von $\leq 120 \text{ g/m}^2$ (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie flexible Schüttgutbehälter)	7,2	0
6305 33 99	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Streifen oder dergl., aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einem Gewicht von $> 120 \text{ g/m}^2$ (ausg. aus Gewirken oder Gestricken sowie flexible Schüttgutbehälter)	7,2	0

L 356/474

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6305 39 00	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausg. aus Streifen oder dergl., aus Polyethylen oder Polypropylen sowie flexible Schüttgutbehälter)	7,2	0
6305 90 00	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Spinnstoffen (ausg. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, Baumwolle, Jute oder anderen textilen Bastfasern der Pos. 5303)	6,2	0
6306 12 00	Planen und Markisen, aus synthetischen Chemiefasern (ausg. flache Schutzdecken aus leichten Geweben, konfektioniert nach Art der Planen)	12	0
6306 19 00	Planen und Markisen, aus Spinnstoffen (ausg. aus synthetischen Chemiefasern sowie flache Schutzdecken aus leichten Geweben, konfektioniert nach Art der Planen)	12	0
6306 22 00	Zelte aus synthetischen Chemiefasern (ausg. Schirmzelte)	12	0
6306 29 00	Zelte aus Spinnstoffen (ausg. aus synthetischen Chemiefasern sowie Schirmzelte)	12	0
6306 30 00	Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge, aus Spinnstoffen	12	0
6306 40 00	Luftmatratzen aus Spinnstoffen	12	0
6306 91 00	Campingausrüstungen aus Baumwolle (ausg. Zelte, Markisen, Segel und Luftmatratze, Rucksäcke, Tornister und ähnl. Behältnisse sowie Schlafsäcke, Matratzen und Kissen, mit Füllungen)	12	0
6306 99 00	Campingausrüstungen aus Spinnstoffen (ausg. aus Baumwolle sowie Zelte, Markisen, Segel und Luftmatratzen, Rucksäcke, Tornister und ähnl. Behältnisse, Schlafsäcke, Matratzen und Kissen, mit Füllungen)	12	0
6307 10 10	Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnl. Reinigungstücher, aus Gewirken oder Gestricken	12	0
6307 10 30	Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnl. Reinigungstücher, aus Vliesstoffen	6,9	0
6307 10 90	Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnl. Reinigungstücher, aus Spinnstoffzeugnissen aller Art (ausg. aus Gewirken oder Gestricken oder aus Vliesstoffen)	7,7	0
6307 20 00	Schwimmwesten und Rettungsgürtel, aus Spinnstoffzeugnissen aller Art	6,3	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/475

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6307 90 10	Spinnstoffwaren, konfektioniert, einschl. Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung, aus Gewirken oder Gestrickten, a.n.g.	12	0
6307 90 91	Spinnstoffwaren, konfektioniert, einschl. Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung, aus Filz, a.n.g.	6,3	0
6307 90 99	Spinnstoffwaren, konfektioniert, einschl. Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung, andere als aus Gewirken oder Gestrickten oder aus Filz, a.n.g.	6,3	0
6308 00 00	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnl. Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf (ausg. Warenzusammenstellungen für die Konfektionierung von Kleidungsstücken)	12	0
6309 00 00	Altwaren an Kleidung, Bekleidungszubehör, Decken, Haushaltswäsche und Waren zur Innenausstattung, aus Spinnstoffzeugnissen aller Art, einschl. Schuhe und Kopfbedeckungen aller Art, augenscheinlich gebraucht, lose in Massenladungen oder als nur geschnürte Packen oder in Ballen, Säcken oder ähnl. Verpackungen gestellt (ausg. Teppiche und anderer Fußbodenbelag sowie Tapisserien)	5,3	0
6310 10 10	Lumpen aus Spinnstoffwaren aller Art sowie Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren, sortiert, aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren	frei	0
6310 10 30	Lumpen aus Spinnstoffwaren aller Art sowie Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren, sortiert, aus Flachs (Leinen) oder Baumwolle	frei	0
6310 10 90	Lumpen aus Spinnstoffwaren aller Art sowie Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren, sortiert (ausg. aus Flachs, Baumwolle, Wolle, feinen oder groben Tierhaaren)	frei	0
6310 90 00	Lumpen aus Spinnstoffwaren aller Art sowie Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren, unsortiert	frei	0
6401 10 10	Schuhe, wasserdicht, mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff und Oberteil aus Kautschuk, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst, durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnl. Verfahren zusammengefügt ist, mit Metallschutz in der Vorderkappe (ausg. Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen, Schienbeinschützer und ähnl. Sportschutzausrüstungen)	17	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6401 10 90	Schuhe, wasserdicht, mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff und Oberteil aus Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst, durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnl. Verfahren zusammengefügt ist, mit Metallschutz in der Vorderkappe (ausg. Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen, Schienbeinschützer und ähnl. Sportschutzausrüstungen)	17	0
6401 92 10	Schuhe, wasserdicht, mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff und Oberteil aus Kautschuk, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst, durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnl. Verfahren zusammengefügt ist, nur den Knöchel bedeckend (ausg. mit Metallschutz in Vorderkappe sowie orthopädische Schuhe, Schuhe mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen, Schuhe mit Spielzeugcharakter und Sportschuhe)	17	0
6401 92 90	Schuhe, wasserdicht, mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff und Oberteil aus Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst, durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnl. Verfahren zusammengefügt ist, nur den Knöchel bedeckend (ausg. mit Metallschutz in Vorderkappe sowie orthopädische Schuhe, Schuhe mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen, Schuhe mit Spielzeugcharakter und Sportschuhe)	17	0
6401 99 00	Schuhe, wasserdicht, mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst, durch Nähen, Nieten, Schrauben, Stecken oder ähnl. Verfahren zusammengefügt ist (ausg. nur den Knöchel bedeckend sowie mit Metallschutz in Vorderkappe, orthopädische Schuhe, Schuhe mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen, Schuhe mit Spielzeugcharakter und Sportschuhe)	17	0
6402 12 10	Skistiefel und Skilanglaufschuhe, mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff (ausg. wasserdichte Schuhe der Pos. 6401)	17	0
6402 12 90	Snowboardschuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff (ausg. wasserdichte Schuhe der Pos. 6401)	17	0
6402 19 00	Sportschuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff (ausg. wasserdichte Schuhe der Pos. 6401, Skistiefel, Skilanglaufschuhe, Snowboardschuhe sowie Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen)	16,9	0
6402 20 00	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt (ausg. Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	17	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/477

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6402 91 10	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe (ausg. wasserdichte Schuhe der Pos. 6401, Sportschuhe und orthopädische Schuhe)	17	0
6402 91 90	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, den Knöchel bedeckend (ausg. mit einem Metallschutz in der Vorderkappe sowie wasserdichte Schuhe der Pos. 6401, Sportschuhe, orthopädische Schuhe und Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	16,9	0
6402 99 05	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe (ausg. wasserdichte Schuhe der Pos. 6401, Sportschuhe und orthopädische Schuhe)	17	0
6402 99 10	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff und Oberteil aus Kautschuk (ausg. den Knöchel bedeckend oder mit Oberteil aus Bändern oder Riemen gefertigt und mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt sowie wasserdichte Schuhe der Pos. 6401, Sportschuhe, orthopädische Schuhe und Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	16,8	0
6402 99 31	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff und Oberteil aus Kunststoff, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist, mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von > 3 cm (ausg. mit Oberteil aus Bändern oder Riemen und mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt)	16,8	0
6402 99 39	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff und Oberteil aus Kunststoff, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist, mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von ≤ 3 cm (ausg. mit Oberteil aus Bändern oder Riemen und mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt)	16,8	0
6402 99 50	Pantoffeln und andere Hausschuhe, mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff und Oberteil aus Kunststoff (ausg. den Knöchel bedeckend oder Schuhe, deren Blatt aus Bändern oder Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist sowie Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	16,8	0
6402 99 91	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff und Oberteil aus Kunststoff, mit einer Länge der Innensohle von < 24 cm (ausg. den Knöchel bedeckend oder deren Blatt aus Bändern oder Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist oder mit Metallschutz in der Vorderkappe sowie Hausschuhe, Sportschuhe, wasserdichte Schuhe der Pos. 6401, orthopädische Schuhe und Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	16,8	0

L 356/478

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6402 99 93	Schuhe mit Laufsohle aus Kautschuk oder Kunststoff und Oberteil aus Kunststoff, mit einer Länge der Innensohle von ≥ 24 cm, nicht erkennbar ob für Männer oder Frauen (ausg. den Knöchel bedeckend oder deren Blatt aus Bändern oder Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist oder mit Metallschutz in der Vorderkappe sowie Hausschuhe, Sportschuhe, wasserdichte Schuhe der Pos. 6401, und orthopädische Schuhe)	16,8	0
6402 99 96	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff und Oberteil aus Kunststoff, mit einer Länge der Innensohle von ≥ 24 cm, für Männer (ausg. den Knöchel bedeckend oder deren Blatt aus Bändern oder Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist oder mit Metallschutz in der Vorderkappe sowie Haus-, Sportschuhe, wasserdichte Schuhe der Pos. 6401, orthopädische Schuhe und solche nicht erkennbar ob für Männer oder Frauen)	16,8	0
6402 99 98	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff und Oberteil aus Kunststoff, mit einer Länge der Innensohle von ≥ 24 cm, für Frauen (ausg. den Knöchel bedeckend oder deren Blatt aus Bändern oder Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist oder mit Metallschutz in der Vorderkappe sowie Hausschuhe, Sportschuhe, wasserdichte Schuhe der Pos. 6401, orthopädische Schuhe und solche nicht erkennbar ob für Männer oder Frauen)	16,8	0
6403 12 00	Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe, mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder	8	0
6403 19 00	Sportschuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder (ausg. Skistiefel, Skilanglaufschuhe, Snowboardschuhe sowie Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen)	8	0
6403 20 00	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen	8	0
6403 40 00	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe (ausg. Sportschuhe und orthopädische Schuhe)	8	0
6403 51 05	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Leder, den Knöchel bedeckend, weder mit Innensohle noch mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	8	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/479

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6403 51 11	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Leder, den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von < 24 cm (ausg. mit einem Metallschutz in der Vorderkappe sowie Sportschuhe, orthopädische Schuhe und Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	8	0
6403 51 15	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Leder, den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von >= 24 cm, für Männer (ausg. mit einem Metallschutz in der Vorderkappe sowie Sportschuhe und orthopädische Schuhe)	8	0
6403 51 19	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Leder, den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von >= 24 cm, für Frauen (ausg. mit einem Metallschutz in der Vorderkappe sowie Sportschuhe und orthopädische Schuhe)	8	0
6403 51 91	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Leder, den Knöchel und die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von < 24 cm (ausg. mit einem Metallschutz in der Vorderkappe sowie Sportschuhe, orthopädische Schuhe und Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	8	0
6403 51 95	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Leder, den Knöchel und die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von >= 24 cm, für Männer (ausg. mit einem Metallschutz in der Vorderkappe sowie Sportschuhe und orthopädische Schuhe)	8	0
6403 51 99	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Leder, den Knöchel und die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von >= 24 cm, für Frauen (ausg. mit einem Metallschutz in der Vorderkappe sowie Sportschuhe und orthopädische Schuhe)	8	0
6403 59 05	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Leder und einer Hauptsohle aus Holz, weder mit Innensohle noch mit einem Metallschutz in der Vorderkappe (ausg. den Knöchel bedeckend)	8	0
6403 59 11	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Leder, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder ungeschlossen ist, mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von > 3 cm (ausg. mit Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und die große Zehe führen)	5	0
6403 59 31	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Leder, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder ungeschlossen ist, mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von <= 3 cm und einer Länge der Innensohle von < 24 cm (ausg. mit Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und die große Zehe führen sowie Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	8	0

L 356/480

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6403 59 35	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Leder, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder ungeschlossen ist, mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von ≤ 3 cm und einer Länge der Innensohle von ≥ 24 cm, für Männer (ausg. mit Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und die große Zehe führen)	8	0
6403 59 39	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Leder, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder ungeschlossen ist, mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von ≤ 3 cm und einer Länge der Innensohle von ≥ 24 cm, für Frauen (ausg. mit Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und die große Zehe führen)	8	0
6403 59 50	Pantoffeln und andere Hausschuhe, mit Laufsohlen und Oberteil aus Leder (ausg. den Knöchel bedeckend oder mit Blatt oder Oberteil aus Riemen gefertigt sowie Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	8	0
6403 59 91	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Leder, mit einer Länge der Innensohle von < 24 cm (ausg. den Knöchel bedeckend oder mit einem Metallschutz in der Vorderkappe oder mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle sowie Schuhe mit Blatt oder Oberteil aus Riemen gefertigt, Hausschuhe, Sportschuhe, orthopädische Schuhe und Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	8	0
6403 59 95	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Leder, mit einer Länge der Innensohle von ≥ 24 cm, für Männer (ausg. den Knöchel bedeckend oder mit einem Metallschutz in der Vorderkappe oder mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle sowie Schuhe mit Blatt oder Oberteil aus Riemen gefertigt, Hausschuhe, Sportschuhe und orthopädische Schuhe)	8	0
6403 59 99	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Leder, mit einer Länge der Innensohle von ≥ 24 cm, für Frauen (ausg. den Knöchel bedeckend oder mit einem Metallschutz in der Vorderkappe oder mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle sowie Schuhe mit Blatt oder Oberteil aus Riemen gefertigt, Hausschuhe, Sportschuhe und orthopädische Schuhe)	8	0
6403 91 05	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder und einer Hauptsohle aus Holz, den Knöchel bedeckend, weder mit Innensohle noch mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	8	0
6403 91 11	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von < 24 cm (ausg. mit einem Metallschutz in der Vorderkappe sowie Sportschuhe, orthopädische und Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	8	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/481

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6403 91 13	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von \geq 24 cm, nicht erkennbar ob für Männer oder Frauen (ausg. die Unterpos. 6403 11 00 to 6403 40 00)	8	0
6403 91 16	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von \geq 24 cm, für Männer (ausg. die Unterpos. 6403 11 00 bis 6403 40 00)	8	0
6403 91 18	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von \geq 24 cm, für Frauen (ausg. die Unterpos. 6403 11 00 bis 6403 40 00)	8	0
6403 91 91	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, den Knöchel und die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von $<$ 24 cm (ausg. mit einem Metallschutz in der Vorderkappe sowie Sportschuhe, orthopädische Schuhe und Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	8	0
6403 91 93	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, den Knöchel und die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von \geq 24 cm, nicht erkennbar ob für Männer oder Frauen (ausg. die Unterpos. 6403 11 00 bis 6403 40 00)	8	0
6403 91 96	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, den Knöchel und die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von \geq 24 cm, für Männer (ausg. die Unterpos. 6403 11 00 bis 6403 40 00 sowie 6403 90 16)	8	0
6403 91 98	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, den Knöchel und die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von \geq 24 cm, für Frauen (ausg. die Unterpos. 64031100 bis 6403 40 00 sowie 6403 90 18)	5	0
6403 99 05	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder und einer Hauptsohle aus Holz, den Knöchel bedeckend, weder mit Innensohle noch mit einem Metallschutz in der Vorderkappe (ausg. den Knöchel bedeckend)	8	0
6403 99 11	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder ungeschlossen ist, mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von $>$ 3 cm	8	0

L 356/482

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6403 99 31	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder ungeschlossen ist, mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von ≤ 3 cm und einer Länge der Innensohle von < 24 cm (ausg. Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	8	0
6403 99 33	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder ungeschlossen ist, mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von ≤ 3 cm und einer Länge der Innensohle von ≥ 24 cm, nicht erkennbar ob für Männer oder Frauen (ausg. die Unterpos. 6403 11 00 bis 6403 40 00)	8	0
6403 99 36	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder ungeschlossen ist, mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von ≤ 3 cm und einer Länge der Innensohle von ≥ 24 cm, für Männer (ausg. die Unterpos. 6403 11 00 bis 6403 40 00)	8	0
6403 99 38	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder ungeschlossen ist, mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von ≤ 3 cm und einer Länge der Innensohle von ≥ 24 cm, für Frauen (ausg. die Unterpos. 6403 11 00 bis 6403 40 00)	5	0
6403 99 50	Pantoffeln und andere Hausschuhe, mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder (ausg. den Knöchel bedeckend oder mit Blatt aus Riemen gefertigt oder ungeschlossen sowie Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	8	0
6403 99 91	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, Länge der Innensohle < 24 cm (ausg. den Knöchel bedeckend oder mit Metallschutz in Vorderkappe oder mit Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle sowie Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder ungeschlossen ist, Hausschuhe, Sportschuhe, orthopädische Schuhe, Schuhe mit Spielzeugcharakter)	8	0
6403 99 93	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, mit einer Länge der Innensohle von ≥ 24 cm, nicht erkennbar ob für Männer oder Frauen (ausg. den Knöchel bedeckend oder mit einem Metallschutz in der Vorderkappe oder mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle sowie Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder ungeschlossen ist, Haus-, Sportschuhe und orthopädische Schuhe)	8	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/483

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6403 99 96	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, Länge der Innensohle \geq 24 cm, für Männer (ausg. die Unterpos. 6403 11 00 bis 6403 40 00, 6403 99 11, 6403 99 36, 6403 99 50)	8	0
6403 99 98	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, mit einer Länge der Innensohle von \geq 24 cm, für Frauen (ausg. den Knöchel bedeckend oder mit einem Metallschutz in der Vorderkappe oder mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle sowie Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder ungeschlossen ist, Haus-, Sportschuhe, orthopädische und solche nicht erkennbar ob für Männer oder Frauen)	7	0
6404 11 00	Sportschuhe, einschl. Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnl. Schuhe, mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff und Oberteil aus Spinnstoffen	16,9	0
6404 19 10	Pantoffeln und andere Hausschuhe, mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff und Oberteil aus Spinnstoffen (ausg. Tennisschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnl. Schuhe sowie Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	16,9	0
6404 19 90	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff und Oberteil aus Spinnstoffen (ausg. Hausschuhe, Sportschuhe, einschl. Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnl. Schuhe sowie Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	17	0
6404 20 10	Pantoffeln und andere Hausschuhe, mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen (ausg. Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	17	0
6404 20 90	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen (ausg. Hausschuhe sowie Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	17	0
6405 10 00	Schuhe mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder (ausg. mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder sowie orthopädische Schuhe und Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	3,5	0
6405 20 10	Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork und Oberteil aus Spinnstoffen (ausg. orthopädische Schuhe und Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	3,5	0
6405 20 91	Pantoffeln und andere Hausschuhe, mit Oberteil aus Spinnstoffen (ausg. mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder sowie Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	4	0

L 356/484

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6405 20 99	Schuhe mit Oberteil aus Spinnstoffen (ausg. mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder, Holz oder Kork sowie Hausschuhe, orthopädische Schuhe und Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	4	0
6405 90 10	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus anderen Stoffen als Leder oder rekonstituiertem Leder oder Spinnstoffen (ausg. orthopädische Schuhe und Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	17	0
6405 90 90	Schuhe mit Laufsohlen aus Holz, Kork, Bindfäden oder Schnüren, Pappe, Pelzfellen, Geweben, Filz, Vliesstoffen, Linoleum, Raffia, Stroh, Luffa usw. und Oberteil aus anderen Stoffen als Leder oder rekonstituiertem Leder oder Spinnstoffen (ausg. orthopädische Schuhe und Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)	4	0
6406 10 11	Schuhoberteile (auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen) aus Leder	3	0
6406 10 19	Teile von Schuhoberteilen, aus Leder (ausg. Verstärkungen)	3	0
6406 10 90	Schuhoberteile (auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen) und Teile davon (ausg. Verstärkungen sowie allgemein Teile aus Leder oder Asbest)	3	0
6406 20 10	Laufsohlen und Absätze von Schuhen, aus Kautschuk	3	0
6406 20 90	Laufsohlen und Absätze von Schuhen, aus Kunststoff	3	0
6406 91 00	Schuhteile aus Holz	3	0
6406 99 10	Gamaschen und ähnl. Waren sowie Teile davon	3	0
6406 99 30	Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen verbunden sind (ausg. aus Asbest oder mit Laufsohlen verbunden)	3	0
6406 99 50	Einlegesohlen, Fersenstücke und anderes herausnehmbares Zubehör für Schuhe	3	0
6406 99 60	Laufsohlen von Schuhen, aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3	0
6406 99 80	Schuhteile (ausg. Laufsohlen aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kautschuk oder Kunststoff, Absätze aus Kautschuk oder Kunststoff, Schuhoberteile, auch mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen [ausg. Laufsohlen] verbunden, und Teile davon sowie allgemein Teile aus Holz oder Asbest)	3	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/485

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6501 00 00	Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz sowie Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten	2,7	0
6502 00 00	Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aller Art hergestellt, weder geformt noch randgeformt noch ausgestattet	Frei	0
6504 00 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet (ausg. Kopfbedeckungen für Tiere oder die den Charakter von Spielzeug oder Karnevalsartikeln haben)	Frei	0
6505 10 00	Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet	2,7	0
6505 90 05	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken, aus Haarfilz oder Woll-Haarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Pos. 6501 hergestellt, auch ausgestattet (ausg. die durch Verbinden von Filzstreifen oder aus Filzstücken hergestellt sind oder die den Charakter von Spielzeug oder Karnevalsartikeln haben)	5,7	0
6505 90 10	Baskenmützen, Uniformmützen ohne Schirm, Strickmützen, Feze, Chéchias und ähnl. schirmlose Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausg. Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet (ausg. Kopfbedeckungen, die den Charakter von Spielzeug oder Karnevalsartikeln haben)	2,7	0
6505 90 30	Mützen, Uniformkappen und dergl., mit Schirm, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausg. Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet (ausg. die den Charakter von Spielzeug oder Karnevalsartikeln haben)	2,7	0
6505 90 80	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausg. Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet (ausg. aus Haarfilz oder Woll-Haarfilz sowie Haarnetze, Basken-, Uniformmützen ohne Schirm, Strickmützen, Feze, Chéchias und ähnl. schirmlose Kopfbedeckungen, Mützen, Uniformkappen und dergl., mit Schirm, Kopfbedeckungen für Tiere oder mit dem Charakter von Spielzeug oder Karnevalsartikel)	2,7	0
6506 10 10	Sicherheitskopfbedeckungen, auch ausgestattet, aus Kunststoff	2,7	0
6506 10 80	Sicherheitskopfbedeckungen, auch ausgestattet (ausg. aus Kunststoff)	2,7	0
6506 91 00	Bademützen, Kapuzen und andere Kopfbedeckungen, auch ausgestattet, aus Kautschuk oder Kunststoff (ausg. Sicherheitskopfbedeckungen sowie Kopfbedeckungen, die den Charakter von Spielzeug oder Karnevalsartikeln haben)	2,7	0
6506 99 10	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Haarfilz oder Woll-Haarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Pos. 6501 hergestellt, auch ausgestattet (ausg. gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken sowie die durch Verbinden von Filzstreifen oder aus Filzstücken hergestellt sind oder die den Charakter von Spielzeug oder Karnevalsartikeln haben)	5,7	0

L 356/486

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6506 99 90	Hüte und andere Kopfbedeckungen, auch ausgestattet, a.n.g.	2,7	0
6507 00 00	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen (ausg. Stirnbänder in der von Sportlern als Schweißbänder verwendeten Art, aus Gewirken oder Gestricken)	2,7	0
6601 10 00	Gartenschirme und ähnl. Waren (ausg. Strandzelte)	4,7	0
6601 91 00	Taschenschirme (ausg. Kinderspielzeug)	4,7	0
6601 99 11	Regenschirme und Sonnenschirme ‚einschl. Stockschirme‘, mit Bezug aus Geweben aus Chemiefasern (ausg. Taschenschirme, Gartenschirme und ähnl. Waren sowie Kinderspielzeug)	4,7	0
6601 99 19	Regenschirme und Sonnenschirme ‚einschl. Stockschirme‘, mit Bezug aus Geweben aus Spinnstoffen (ausg. aus Chemiefasern sowie Taschenschirme, Gartenschirme und ähnl. Waren und Kinderspielzeug)	4,7	0
6601 99 90	Regenschirme und Sonnenschirme ‚einschl. Stockschirme‘ (ausg. mit Bezug aus Geweben aus Spinnstoffen sowie Taschenschirme, Gartenschirme und ähnl. Waren und Kinderspielzeug)	4,7	0
6602 00 00	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnl. Waren (ausg. Maßstöcke, Krücken, Stöcke mit Waffencharakter und Sportstöcke)	2,7	0
6603 20 00	Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock, als solche erkennbar für Regenschirme oder Sonnenschirme der Pos. 6601 bestimmt	5,2	0
6603 90 10	Griffe und Knäufe, als solche erkennbar für Regenschirme oder Sonnenschirme der Pos. 6601 oder für Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnl. Waren der Pos. 6602 bestimmt	2,7	0
6603 90 90	Teile, Ausstattungen und Zubehör, als solche erkennbar für Regenschirme oder Sonnenschirme der Pos. 6601 oder für Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnl. Waren der Pos. 6602 bestimmt (ausg. Griffe und Knäufe sowie zusammengesetzte Schirmgestelle, auch mit Unterstock oder Griffstock)	5	0
6701 00 00	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausg. Waren der Pos. 0505, bearbeitete Federspulen und -kiele, Schuhe und Kopfbedeckungen, Bettausstattungen und dergl. der Pos. 9404, Spielzeug, Spiele und Sportgeräte sowie Sammlungsstücke)	2,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/487

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6702 10 00	Blumen, künstlich, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte, einschl. Teile davon sowie Waren aus künstlichen Blumen, künstlichem Blattwerk oder künstlichen Früchten, durch Binden, Kleben, Ineinanderstecken oder ähnl. Verfahren hergestellt, aus Kunststoff	4,7	0
6702 90 00	Blumen, künstlich, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte, einschl. Teile davon sowie Waren aus künstlichen Blumen, künstlichem Blattwerk oder künstlichen Früchten, durch Binden, Kleben, Ineinanderstecken oder ähnl. Verfahren hergestellt (ausg. aus Kunststoff)	4,7	0
6703 00 00	Menschenhaare, gleichgerichtet, gedünnt, gebleicht oder in anderer Weise zugerichtet sowie Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken und ähnl. Waren zugerichtet (ausg. natürliche Zöpfe aus Menschenhaar, roh, auch gewaschen und entfettet, jedoch sonst unbeebeitet)	1,7	0
6704 11 00	Perücken, vollständig, aus synthetischen Spinnstoffen	2,2	0
6704 19 00	Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergl., aus synthetischen Spinnstoffen (ausg. vollständige Perücken)	2,2	0
6704 20 00	Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergl., aus Menschenhaaren sowie Waren aus Menschenhaaren, a.n.g.	2,2	0
6704 90 00	Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergl., aus Tierhaaren oder Spinnstoffen (ausg. aus synthetischen Spinnstoffen)	2,2	0
6801 00 00	Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausg. Schiefer)	Frei	0
6802 10 00	Fliesen, Würfel und andere bearbeitete Natursteine, einschl. Schiefer, für Mosaik und dergl., auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von < 7 cm eingeschlossen werden kann; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein, einschl. Schiefer, künstlich gefärbt	Frei	0
6802 21 00	Marmor, Travertin, Alabaster und Waren daraus, lediglich geschnitten oder gesägt, mit ebener oder glatter Oberfläche (ausg. mit ganz oder teilweise gehobelter, gesandelter, grob oder fein geschliffener oder polierter Oberfläche; Fliesen, Würfel und dergl. der Unterpos. 6802 10; Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten)	1,7	0
6802 23 00	Granit und Waren daraus, lediglich geschnitten oder gesägt, mit ebener oder glatter Oberfläche (ausg. mit ganz oder teilweise gehobelter, gesandelter, grob oder fein geschliffener oder polierter Oberfläche; Fliesen, Würfel und dergl. der Unterpos. 6802 10; Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten)	1,7	0

L 356/488

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6802 29 00	Werksteine, natürlich, und Waren daraus, lediglich geschnitten oder gesägt, mit ebener oder glatter Oberfläche (ausg. Marmor, Travertin, Alabaster, Granit und Schiefer sowie mit ganz oder teilweise gehobelter, gesandelter, grob oder fein geschliffener oder polierter Oberfläche, Fliesen, Würfel und dergl. der Unterpos. 6802 10, Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten)	1,7	0
6802 91 10	Polierter Alabaster von beliebiger Form, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit (ausg. Fliesen, Würfel und dergl. der Unterpos. 6802 10; Fantasieschmuck; Uhren, Beleuchtungskörper und Teile davon; Knöpfe; Originalwerke der Bildhauerkunst; Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten)	1,7	0
6802 91 90	Marmor, Travertin und Alabaster, von beliebiger Form, poliert, verziert oder anders bearbeitet; Bildhauerarbeit aus Marmor, Travertin und Alabaster (ausg. polierter Alabaster, verziert oder anders bearbeitet und ohne Bildhauerarbeit, Fliesen, Würfel und dergl. der Unterpos. 6802 10; Fantasieschmuck; Uhren, Beleuchtungskörper und Teile davon; Knöpfe; Originalwerke der Bildhauerkunst; Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten)	1,7	0
6802 92 10	Kalksteine, andere als Marmor, Travertin und Alabaster, von beliebiger Form, poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit (ausg. Fliesen, Würfel und dergl. der Unterpos. 6802 10; Fantasieschmuck; Uhren, Beleuchtungskörper, und Teile davon; Originalwerke der Bildhauerkunst; Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten)	1,7	0
6802 92 90	Kalksteine, andere als Marmor, Travertin und Alabaster, von beliebiger Form, poliert, verziert oder anders bearbeitet und mit Bildhauerarbeit; Bildhauerarbeit aus Kalksteinen (ausg. Fliesen, Würfel und dergl. der Unterpos. 6802 10; Fantasieschmuck; Uhren, Beleuchtungskörper und Teile davon; Originalwerke der Bildhauerkunst; Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten)	1,7	0
6802 93 10	Granit von beliebiger Form, poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von ≥ 10 kg (ausg. Uhren, Beleuchtungskörper, und Teile davon; Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten)	Frei	0
6802 93 90	Granit von beliebiger Form, poliert, verziert oder anders bearbeitet, mit einem Eigengewicht von < 10 kg; Bildhauerarbeit aus Granit (ausg. Fliesen, Würfel und dergl. der Unterpos. 6802 10; Fantasieschmuck; Uhren, Beleuchtungskörper, und Teile davon; Originalwerke der Bildhauerkunst; Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten)	1,7	0
6802 99 10	Werksteine, natürlich, andere als Kalksteine, Granit und Schiefer, von beliebiger Form, poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von ≥ 10 kg (ausg. Waren aus Schmelzbasalt; Waren aus Speckstein, keramisch gebrannt; Uhren, Beleuchtungskörper, und Teile davon; Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten)	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/489

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6802 99 90	Werksteine, natürlich (ausg. Kalksteine, Granit und Schiefer), von beliebiger Form, poliert, verziert oder anders bearbeitet, Eigengewicht < 10 kg; Bildhauerarbeit aus diesen Werksteinen (ausg. Fliesen, Würfel und dergl. der Unterpos. 6802 10; Waren aus Schmelzbasalt; Waren aus Speckstein, keramisch gebrannt; Schmuck; Uhren, Leuchten, und Teile davon; Knöpfe; Originalwerke der Bildhauerkunst; Pflaster-, Bordsteine usw.)	1,7	0
6803 00 10	Schiefer, bearbeitet, für Dächer oder Fassaden	1,7	0
6803 00 90	Tonschiefer, bearbeitet, und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer (ausg. Körner [Granalien], Splitt und Mehl aus Schiefer; Mosaiksteine und dergl.; Schiefergriffel, gebrauchsfertige Schiefertafeln, und Tafeln, zum Schreiben oder Zeichnen; Schiefer für Dächer oder Fassaden)	1,7	0
6804 10 00	Mühlsteine und andere Steine, ohne Gestell, zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen	Frei	0
6804 21 00	Mühlsteine, Schleifsteine und dergl., ohne Gestell, zum Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten (ausg. Wetz- oder Poliersteine für den Handgebrauch sowie Schleifscheiben usw. speziell für Dentalbohrmaschinen)	1,7	0
6804 22 12	Mühlsteine, Schleifsteine und dergl., ohne Gestell, zum Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus agglomerierten künstlichen Schleifstoffen, mit Bindemittel aus Kunstharz, unverstärkt (ausg. aus agglomerierten synthetischen Diamanten sowie Wetz- und Poliersteine für den Handgebrauch, und Schleifscheiben usw. speziell für Dentalbohrmaschinen)	Frei	0
6804 22 18	Mühlsteine, Schleifsteine und dergl., ohne Gestell, zum Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus agglomerierten künstlichen Schleifstoffen, mit Bindemittel aus Kunstharz, verstärkt (ausg. aus agglomerierten synthetischen Diamanten sowie Wetz- und Poliersteine für den Handgebrauch, und Schleifscheiben usw. speziell für Dentalbohrmaschinen)	Frei	0
6804 22 30	Mühlsteine, Schleifsteine und dergl., ohne Gestell, zum Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus agglomerierten künstlichen Schleifstoffen, mit Bindemittel aus keramischen Stoffen oder Silicaten (ausg. aus agglomerierten synthetischen Diamanten sowie Wetz- und Poliersteine für den Handgebrauch, und Schleifscheiben usw. speziell für Dentalbohrmaschinen)	Frei	0
6804 22 50	Mühlsteine, Schleifsteine und dergl., ohne Gestell, zum Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus agglomerierten künstlichen Schleifstoffen, mit anderem Bindemittel als Kunstharz, keramischen Stoffen oder Silicaten (ausg. aus agglomerierten synthetischen Diamanten sowie Wetz- und Poliersteine für den Handgebrauch, und Schleifscheiben usw. speziell für Dentalbohrmaschinen)	Frei	0

L 356/490

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6804 22 90	Mühlsteine, Schleifsteine und dergl., ohne Gestell, zum Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus agglomerierten natürlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (ausg. aus agglomerierten natürlichen Diamanten sowie parfümierte Bimssteine, Wetz- und Poliersteine für den Handgebrauch, und Schleifscheiben usw. speziell für Dentalbohrmaschinen)	Frei	0
6804 23 00	Mühlsteine, Schleifsteine und dergl., ohne Gestell, zum Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Naturstein (ausg. aus agglomerierten natürlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt sowie parfümierte Bimssteine, Wetz- und Poliersteine für den Handgebrauch, und Schleifscheiben usw. speziell für Dentalbohrmaschinen)	Frei	0
6804 30 00	Wetzsteine oder Poliersteine zum Handgebrauch	Frei	0
6805 10 00	Schleifmittel, natürlich oder künstlich, in Pulver- oder Körnerform, nur auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt	1,7	0
6805 20 00	Schleifmittel, natürlich oder künstlich, in Pulver- oder Körnerform, nur auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe [auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt]	1,7	0
6805 30 10	Schleifmittel, natürlich oder künstlich, in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen in Verbindung mit Papier oder Pappe [auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt]	1,7	0
6805 30 20	Schleifmittel, natürlich oder künstlich, in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Vulkanfiber, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt	1,7	0
6805 30 80	Schleifmittel, natürlich oder künstlich, in Pulver- oder Körnerform, auf einer anderen Unterlage als nur Gewebe aus Spinnstoffen oder nur Papier oder Pappen oder aus Gewebe aus Spinnstoffen in Verbindung mit Papier oder Pappe oder aus Vulkanfiber, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt	1,7	0
6806 10 00	Hüttenwolle [Schlackenwolle], Steinwolle und ähnl. mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen	Frei	0
6806 20 10	Ton, gebläht	Frei	0
6806 20 90	Vermiculit, gebläht, Schaumslagge und ähnl. geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt (ausg. geblähter Ton)	Frei	0
6806 90 00	Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken (ausg. Hüttenwolle [Schlackenwolle], Steinwolle und ähnl. mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnl. geblähte mineralische Erzeugnisse; Waren aus Leichtbeton, Asbestzement, Cellulosezement oder dergl.; Mischungen und andere Waren aus oder auf der Grundlage von Asbest; keramische Waren)	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/491

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6807 10 10	Dachbahnen und Dichtungsbahnen, aus Asphalt oder aus ähnl. Stoffen, in Rollen	Frei	0
6807 10 90	Waren aus Asphalt oder aus ähnl. Stoffen (z.B. Erdölpech, Kohlenteerpech), in Rollen (ausg. Dachbahnen und Dichtungsbahnen)	Frei	0
6807 90 00	Waren aus Asphalt oder aus ähnl. Stoffen (z.B. Erdölpech, Kohlenteerpech) (ausg. Rollenware)	Frei	0
6808 00 00	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergl., aus Pflanzenfasern, Stroh oder aus Holzspänen, -schnitzeln, -fasern, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt (ausg. Waren aus Asbestzement, Cellulosezement oder dergl.)	1,7	0
6809 11 00	Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnl. Waren, aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips, nichtverziert, nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt (ausg. gipsgebundene Waren zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken)	1,7	0
6809 19 00	Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnl. Waren, aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips, nichtverziert (ausg. nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt sowie gipsgebundene Waren zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken)	1,7	0
6809 90 00	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips (ausg. Gipsbinden zum Richten von Knochenbrüchen, für den Einzelverkauf aufgemacht, Gipschienen zum Behandeln von Knochenbrüchen; gipsgebundene Leichtbauplatten oder Waren zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken; anatomische und andere Modelle zu Vorführzwecken; Bildhaueroriginalwerke; Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnl. Waren, nichtverziert)	1,7	0
6810 11 10	Baublöcke und Mauersteine, aus Leichtbeton (auf Basis von Bimskies, granulierter Schlacke usw.)	1,7	0
6810 11 90	Baublöcke und Mauersteine, aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt (ausg. aus Leichtbeton [auf Basis von Bimskies, granulierter Schlacke usw.]	1,7	0
6810 19 10	Dachsteine aus Zement, Beton oder Kunststein	1,7	0
6810 19 31	Wandplatten und Bodenplatten aus Beton, auch bewehrt	1,7	0
6810 19 39	Wandplatten und Bodenplatten aus Zement oder Kunststein, auch bewehrt	1,7	0
6810 19 90	Ziegel, Fliesen und dergl., aus Zement, Beton oder Kunststein (ausg. Baublöcke, Mauersteine, Dachsteine, Wand- und Bodenplatten)	1,7	0

L 356/492

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6810 91 10	Fußbodenelemente oder Deckenelemente, vorgefertigt, aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt	1,7	0
6810 91 90	Bauelemente, vorgefertigt, aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt (ausg. Fußbodenelemente und Deckenelemente)	1,7	0
6810 99 00	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt (ausg. vorgefertigte Bauelemente; Ziegel, Fliesen, Mauersteine und dergl.)	1,7	0
6811 40 00	Waren aus Asbestzement, Cellulosezement oder dergl., Asbest enthaltend	1,7	0
6811 81 00	Wellplatten aus Cellulosezement oder dergl., keinen Asbest enthaltend	1,7	0
6811 82 10	Platten aus Cellulosezement oder dergl., für Dachdeckung und Fassadenverkleidung, mit einer Abmessung von $\leq 40 \times 60$ cm, keinen Asbest enthaltend (ausg. Wellplatten)	1,7	0
6811 82 90	Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergl., aus Cellulosezement oder dergl., keinen Asbest enthaltend (ausg. Wellplatten sowie Platten für Dachdeckung und Fassadenverkleidung mit einer Abmessung von $\leq 40 \times 60$ cm)	1,7	0
6811 83 00	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Cellulosezement oder dergl., keinen Asbest enthaltend	1,7	0
6811 89 00	Waren aus Cellulosezement oder dergl., keinen Asbest enthaltend (ausg. Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke sowie Platten [einschl. Wellplatten], Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergl.)	1,7	0
6812 80 10	Crocidolite-Asbestfasern, bearbeitet; Mischungen auf der Grundlage von Crocidolite-Asbest oder auf der Grundlage von Crocidolite-Asbest und Magnesiumcarbonat	1,7	0
6812 80 90	Waren aus Crocidolite-Asbest oder aus Mischungen auf Grundlage von Crocidolite-Asbest oder auf Grundlage von Crocidolite-Asbest und Magnesiumcarbonat (z.B. Garne, Schnüre, Seile, Gewebe oder Gewirke), auch bewehrt (ausg. bearbeitete Crocidolite-Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Crocidolite-Asbest oder auf der Grundlage von Crocidolite-Asbest und Magnesiumcarbonat; Reibungsbeläge auf der Grundlage von Crocidolite-Asbest, Waren aus Crocidolite-Asbestzement)	3,7	0
6812 91 00	Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen, aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat (ausg. von Crocidolite-Asbest)	3,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/493

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6812 92 00	Papier, Pappe und Filz, aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat (ausg. mit einem Anteil an Asbest von < 35 GHT sowie von Crocidolite-Asbest)	3,7	0
6812 93 00	Dichtungsmaterial aus zusammengepressten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen (ausg. von Crocidolite-Asbest)	3,7	0
6812 99 10	Asbestfasern, bearbeitet; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat (ausg. von Crocidolite-Asbest)	1,7	0
6812 99 90	Waren aus Asbest oder aus Mischungen auf Grundlage von Asbest oder auf Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat (z.B. Garne, Schnüre, Seile, Gewebe oder Gewirke), auch bewehrt (ausg. von Crocidolite-Asbest; bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Dichtungsmaterial aus zusammengepressten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen; Papier, Pappe und Filz; Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen; Reibungsbeläge auf der Grundlage von Asbest, Waren aus Asbestzement)	3,7	0
6813 20 00	Reibungsbeläge (z.B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), für Kupplungen und dergl., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen, Asbest enthaltend (ausg. Bremsbeläge und Bremsklötze)	2,7	0
6813 81 00	Bremsbeläge und Bremsklötze, nichtmontiert, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen, keinen Asbest enthaltend	2,7	0
6813 89 00	Reibungsbeläge (z.B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), für Kupplungen und dergl., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen, keinen Asbest enthaltend (ausg. Bremsbeläge und Bremsklötze)	2,7	0
6814 10 00	Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen, in Rollen oder lediglich quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	1,7	0
6814 90 00	Glimmer, bearbeitet, und Glimmerwaren (ausg. elektrische Isolatoren, Isolierteile, Widerstände und Kondensatoren; Schutzbrillen aus Glimmer und Gläser dafür; Glimmer in Form von Christbaumschmuck; Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen)	1,7	0
6815 10 10	Kohlenstofffasern und Waren aus Kohlenstofffasern (ausg. für elektrotechnische Zwecke)	Frei	0
6815 10 90	Waren aus Grafit oder anderem Kohlenstoff (ausg. Kohlenstofffasern und Waren aus Kohlenstofffasern sowie für elektrotechnische Zwecke)	Frei	0

L 356/494

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6815 20 00	Waren aus Torf (ausg. Spinnstoffserzeugnisse aus Torffasern)	Frei	0
6815 91 00	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen, a.n.g., Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend	Frei	0
6815 99 10	Waren aus feuerfesten mineralischen Stoffen, chemisch gebunden, ungebrannt, a.n.g.	Frei	0
6815 99 90	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen, a.n.g. (ausg. Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend sowie Waren aus Grafit oder anderem Kohlenstoff oder aus feuerfesten Stoffen, chemisch gebunden)	Frei	0
6901 00 00	Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kiesel säurehaltigen fossilen Mehlen (z.B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnl. kiesel säurehaltigen Erden	2	0
6902 10 00	Steine, feuerfest, feuerfeste Platten, Fliesen und ähnl. feuerfeste keramische Bauteile, mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr ₂ O ₃ , einzeln oder gemeinsam, von > 50 GHT	2	0
6902 20 10	Steine, feuerfest, feuerfeste Platten, Fliesen und ähnl. feuerfeste keramische Bauteile, mit einem Gehalt an Kiesel- Kieselsäure (SiO ₂) von >= 93 GHT (ausg. Waren aus kiesel säurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnl. kiesel säurehaltigen Erden)	2	0
6902 20 91	Steine, feuerfest, feuerfeste Platten, Fliesen und ähnl. feuerfeste keramische Bauteile, mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃) von > 7 bis < 45 GHT, jedoch zusammen mit Kieselsäure (SiO ₂) von > 50 GHT	2	0
6902 20 99	Steine, feuerfest, feuerfeste Platten, Fliesen und ähnl. feuerfeste keramische Bauteile, mit Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃), an Kieselsäure (SiO ₂) oder einer Mischung oder Verbindung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von > 50 GHT (ausg. mit Gehalt an Kieselsäure von >= 93 GHT oder mit Gehalt an Tonerde von > 7, jedoch < 45 GHT sowie Waren aus kiesel säurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnl. kiesel säurehaltigen Erden)	2	0
6902 90 00	Steine, feuerfest, feuerfeste Platten, Fliesen und ähnl. feuerfeste keramische Bauteile (ausg. mit Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr ₂ O ₃ , einzeln oder gemeinsam, von > 50GHT oder mit Gehalt an Tonerde [Al ₂ O ₃], an Kieselsäure [SiO ₂] oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von > 50 GHT sowie Waren aus kiesel säurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnl. kiesel säurehaltigen Erden)	2	0
6903 10 00	Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe und andere feuerfeste keramische Waren, mit einem Gehalt an Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von > 50 GHT (ausg. feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnl. feuerfeste keramische Bauteile)	5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/495

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6903 20 10	Retorten, Schmelztiiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe und andere feuerfeste keramische Waren, mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3) von < 45 GHT und Kieselsäure (SiO_2) von zusammen > 50 GHT (ausg. feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnl. feuerfeste keramische Bauteile)	5	0
6903 20 90	Retorten, Schmelztiiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe und andere feuerfeste keramische Waren, mit einem Gehalt an Tonerde (Al_2O_3) von \geq 45 GHT und Kieselsäure (SiO_2) von zusammen > 50 GHT (ausg. feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnl. feuerfeste keramische Bauteile)	5	0
6903 90 10	Retorten, Schmelztiiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe und andere feuerfeste keramische Waren, mit Gehalt an Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von > 25 bis 50 GHT (ausg. feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnl. feuerfeste keramische Bauteile)	5	0
6903 90 90	Retorten, Schmelztiiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe und andere feuerfeste keramische Waren (ausg. Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnl. kieselsäurehaltigen Erden; Waren der Pos. 6902; Waren mit Gehalt an Kohlenstoff, Tonerde oder Kieselsäure der Unterpos. 6903 10 00 und 6903 90 10)	5	0
6904 10 00	Mauerziegel (ausg. aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnl. kieselsäurehaltigen Erden sowie feuerfeste Steine der Pos. 6902)	2	0
6904 90 00	Hourdis, Deckenziegel und dergl., aus keramischen Stoffen (ausg. Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnl. kieselsäurehaltigen Erden, feuerfeste Steine der Pos. 6902, Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten der Pos. 6907 und 6908 sowie Mauerziegel)	2	0
6905 10 00	Dachziegel	Frei	0
6905 90 00	Dachziegel, Schornsteinteile [Elemente] für Rauchfänge, Rauchleitungen, Bauzierrate und andere Baukeramik (ausg. aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnl. kieselsäurehaltigen Erden, feuerfeste keramische Bauteile, Rohre und andere Bauteile für Kanalisation und zu ähnl. Zwecken sowie Dachziegel)	Frei	0
6906 00 00	Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, keramisch (ausg. Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnl. kieselsäurehaltigen Erden, feuerfeste keramische Waren, Rauchleitungen, besonders hergerichtete Rohre für Laboratorien sowie Isolierrohre, ihre Verbindungsstücke und sonstigen Rohrteile zu elektrotechnischen Zwecken)	Frei	0

L 356/496

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6907 10 00	Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnl. keramische Waren für Mosaike, unglasiert, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von < 7 cm eingeschlossen werden kann, auch auf Unterlage	5	0
6907 90 10	Spaltplatten, keramisch, unglasiert	5	0
6907 90 91	Fliesen, Bodenplatten und Wandplatten, aus Steinzeug, unglasiert (ausg. Spaltplatten, Fliesen, die zu Untersetzern verarbeitet sind, Ziergegenstände sowie spezielle Fliesen [Kacheln] für Öfen)	5	0
6907 90 93	Fliesen, Bodenplatten und Wandplatten, aus Steingut oder feinen Erden, unglasiert (ausg. Spaltplatten, Fliesen, die zu Untersetzern verarbeitet sind, Ziergegenstände sowie spezielle Fliesen [Kacheln] für Öfen)	5	0
6907 90 99	Fliesen, Bodenplatten und Wandplatten, keramisch, unglasiert (ausg. aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnl. kieselsäurehaltigen Erden, feuerfeste keramische Waren, Waren aus Steinzeug, Steingut oder feinen Erden, Spaltplatten, Fliesen, die zu Untersetzern verarbeitet sind, Ziergegenstände sowie spezielle Fliesen [Kacheln] für Öfen)	5	0
6908 10 10	Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnl. keramische Waren für Mosaike, aus gewöhnlichem Ton, glasiert, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von < 7 cm eingeschlossen werden kann, auch auf Unterlage	7	0
6908 10 90	Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnl. keramische Waren für Mosaike, glasiert, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von < 7 cm eingeschlossen werden kann, auch auf Unterlage (ausg. aus gewöhnlichem Ton)	7	0
6908 90 11	Spaltplatten aus gewöhnlichem Ton, glasiert	6	0
6908 90 21	Fliesen, Bodenplatten und Wandplatten, aus gewöhnlichem Ton, glasiert, mit einer größten Dicke von <= 15 mm (ausg. Spaltplatten, Fliesen, die zu Untersetzern verarbeitet sind, Ziergegenstände sowie spezielle Fliesen [Kacheln] für Öfen)	5	0
6908 90 29	Fliesen, Bodenplatten und Wandplatten, aus gewöhnlichem Ton, glasiert, mit einer größten Dicke von > 15 mm (ausg. Spaltplatten, Fliesen, die zu Untersetzern verarbeitet sind, Ziergegenstände sowie spezielle Fliesen [Kacheln] für Öfen)	5	0
6908 90 31	Spaltplatten, keramisch, glasiert (ausg. aus gewöhnlichem Ton)	5	0
6908 90 51	Fliesen, Bodenplatten und Wandplatten, keramisch, glasiert, mit einer Oberfläche von <= 90 cm ² (ausg. aus gewöhnlichem Ton sowie Spaltplatten, Fliesen, die zu Untersetzern verarbeitet sind, und spezielle Fliesen [Kacheln] für Öfen)	7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/497

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6908 90 91	Fliesen, Bodenplatten und Wandplatten, aus Steinzeug, glasiert, mit einer Oberfläche von > 90 cm ² (ausg. Spaltplatten, Fliesen, die zu Untersetzern verarbeitet sind sowie spezielle Fliesen [Kacheln] für Öfen)	5	0
6908 90 93	Fliesen, Bodenplatten und Wandplatten, aus Steingut oder feinen Erden, glasiert, mit einer Oberfläche von > 90 cm ² (ausg. Spaltplatten, Fliesen, die zu Untersetzern verarbeitet sind sowie spezielle Fliesen [Kacheln] für Öfen)	5	0
6908 90 99	Fliesen, Bodenplatten und Wandplatten, keramisch, glasiert, mit einer Oberfläche von > 90 cm ² (ausg. aus gewöhnlichem Ton, Steinzeug, Steingut oder feinen Erden sowie Spaltplatten, Fliesen, die zu Untersetzern verarbeitet sind, Ziergegenstände und spezielle Fliesen [Kacheln] für Öfen)	5	0
6909 11 00	Waren aus Porzellan, zu chemischen und anderen technischen Zwecken (ausg. feuerfeste keramische Waren sowie elektrische Geräte, Isolatoren und andere elektrische Isolierteile)	5	0
6909 12 00	Waren, keramisch, mit einer Mohsschen Härte von >= 9, zu chemischen und anderen technischen Zwecken (ausg. aus Porzellan, feuerfeste keramische Waren sowie elektrische Geräte, Isolatoren und andere elektrische Isolierteile)	5	0
6909 19 00	Waren, keramisch, zu chemischen und anderen technischen Zwecken (ausg. aus Porzellan und Waren mit einer Mohsschen Härte von >= 9 sowie Mühl-, Polier- und Schleifsteine und andere Waren der Pos. 6804, feuerfeste keramische Waren, elektrische Geräte, Isolatoren und andere elektrische Isolierteile)	5	0
6909 90 00	Tröge, Wannen und ähnl. keramische Behältnisse für die Landwirtschaft sowie keramische Krüge und ähnl. Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken (ausg. Standgefäße für Laboratorien mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit, Ladenkrüge sowie Haushaltsgegenstände)	5	0
6910 10 00	Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Waschbeckensockel, Badewannen, Bidets, Klosettbecken, Spülkästen, Urnierbecken und ähnl. Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken, aus Porzellan (ausg. Seifenschalen, Schwammhalter, Zahnbürstenhalter, Handtuchhaken und Toilettenpapierhalter)	7	0
6910 90 00	Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Waschbeckensockel, Badewannen, Bidets, Klosettbecken, Spülkästen, Urnierbecken und ähnl. keramische Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken (ausg. aus Porzellan sowie Seifenschalen, Schwammhalter, Zahnbürstenhalter, Handtuchhaken und Toilettenpapierhalter)	7	0
6911 10 00	Geschirr und andere Artikel für den Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan (ausg. Ziergegenstände; Krüge- Ballons und ähnl. Behälter, für Transport- oder Verpackungszwecke; Kaffee- und Gewürzmühlen mit Behältern aus keramischen Stoffen und arbeitendem Teil aus Metall)	12	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
6911 90 00	Haushaltsgegenstände, Hygienegegenstände und Toilettengegenstände, aus Porzellan (ausg. Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch sowie Badewannen, Bidets, Ausgüsse (Spülbecken) und ähnl. Installationsgegenstände; Statuetten und andere Ziergegenstände; Krüge, Ballons und ähnl. Behälter, für Transport- oder Verpackungszwecke; Kaffee- und Gewürzmühlen mit Behältern aus keramischen Stoffen und arbeitendem Teil aus Metall)	12	0
6912 00 10	Geschirr, andere Haushaltsgegenstände, Hauswirtschaftsartikel, Hygienegegenstände oder Toilettengegenstände, aus gewöhnlichem Ton (ausg. Statuetten und andere Ziergegenstände; Krüge, Ballons und ähnl. Behälter, für Transport- oder Verpackungszwecke; Kaffee- und Gewürzmühlen mit Behältern aus keramischen Stoffen und arbeitendem Teil aus Metall)	5	0
6912 00 30	Geschirr, andere Haushaltsgegenstände, Hauswirtschaftsartikel, Hygienegegenstände oder Toilettengegenstände, aus Steinzeug (ausg. Badewannen, Bidets, Ausgüsse (Spülbecken) und ähnl. Installationsgegenstände; Statuetten und andere Ziergegenstände; Krüge, Ballons und ähnl. Behälter, für Transport- oder Verpackungszwecke; Kaffee- und Gewürzmühlen mit Behältern aus keramischen Stoffen und arbeitendem Teil aus Metall)	5,5	0
6912 00 50	Geschirr, andere Haushaltsgegenstände, Hauswirtschaftsartikel, Hygienegegenstände oder Toilettengegenstände, aus Steingut oder feinen Erden (ausg. Badewannen, Bidets, Ausgüsse (Spülbecken) und ähnl. Installationsgegenstände; Statuetten und andere Ziergegenstände; Krüge, Ballons und ähnl. Behälter, für Transport- oder Verpackungszwecke; Kaffee- und Gewürzmühlen mit Behältern aus keramischen Stoffen und arbeitendem Teil aus Metall)	9	0
6912 00 90	Geschirr, andere Haushaltsgegenstände, Hygienegegenstände und Toilettengegenstände, aus keramischen Stoffen (ausg. Badewannen, Bidets, Ausgüsse (Spülbecken) und ähnl. Installationsgegenstände; Statuetten und andere Ziergegenstände; Krüge, Ballons und ähnl. Behälter, für Transport- oder Verpackungszwecke; Hausaltmühlen mit Behältern aus keramischen Stoffen und arbeitendem Teil aus Metall; Waren aus Porzellan, gewöhnlichem Ton, Steinzeug, Steingut oder feinen Erden)	7	0
6913 10 00	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Porzellan, a.n.g.	6	0
6913 90 10	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus gewöhnlichem Ton, a.n.g.	3,5	0
6913 90 91	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Steinzeug, a.n.g.	6	0
6913 90 93	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Steingut oder feinen Erden, a.n.g.	6	0
6913 90 99	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus keramischen Stoffen, a.n.g. (ausg. aus Porzellan, gewöhnlichem Ton, Steinzeug, Steingut oder feinen Erden)	6	0
6914 10 00	Waren aus Porzellan, a.n.g.	5	0
6914 90 10	Waren aus gewöhnlichem Ton, a.n.g.	3	0
6914 90 90	Waren aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan oder gewöhnlichem Ton, a.n.g.	3	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/499

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7001 00 10	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas (ausg. Glas in Form von Pulver, Körnern, Schuppen oder Flocken)	Frei	0
7001 00 91	Glasmasse, optisch	3	0
7001 00 99	Glasmasse (ausg. optisches Glas)	Frei	0
7002 10 00	Glas in Kugeln, unbearbeitet (ausg. Mikrokugeln mit einem Durchmesser von ≤ 1 mm sowie Glaskugeln, die den Charakter von Spielzeug haben)	3	0
7002 20 10	Stangen oder Stäbe aus optischem Glas, unbearbeitet	3	0
7002 20 90	Stangen oder Stäbe aus Glas, unbearbeitet (ausg. aus optischem Glas)	3	0
7002 31 00	Rohre aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenem Siliciumdioxid, unbearbeitet	3	0
7002 32 00	Rohre aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von $\leq 5 \times 10^{-6}$ je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C, unbearbeitet (ausg. aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenem Siliciumdioxid)	3	0
7002 39 00	Rohre aus anderem Glas, unbearbeitet (ausg. mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von $\leq 5 \times 10^{-6}$ je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C oder aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenem Siliciumdioxid)	3	0
7003 12 10	Platten oder Tafeln aus optischem Glas, gegossen oder gewalzt, in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht, jedoch sonst unbearbeitet (ausg. mit Drahteinlagen oder dergl. verstärkt)	3	0
7003 12 91	Platten oder Tafeln aus Glas, gegossen oder gewalzt, mit nichtreflektierender Schicht, jedoch sonst unbearbeitet (ausg. aus optischem Glas oder mit Drahteinlagen oder dergl. verstärkt)	3	0
7003 12 99	Platten oder Tafeln aus Glas, gegossen oder gewalzt, in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht, jedoch sonst unbearbeitet (ausg. aus optischem Glas oder mit Drahteinlagen oder dergl. verstärkt)	3,8 MIN 0,6 EUR/ 100 kg/br	0
7003 19 10	Platten oder Tafeln aus optischem Glas, gegossen oder gewalzt, jedoch sonst unbearbeitet (ausg. in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht sowie mit Drahteinlagen oder dergl. verstärkt)	3	0
7003 19 90	Platten oder Tafeln aus Glas, gegossen oder gewalzt, jedoch sonst unbearbeitet (ausg. aus optischem Glas oder in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht sowie mit Drahteinlagen oder dergl. verstärkt)	3,8 MIN 0,6 EUR/ 100 kg/br	0
7003 20 00	Platten oder Tafeln aus Glas, gegossen oder gewalzt, mit Drahteinlagen oder dergl. verstärkt, auch mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht, jedoch sonst unbearbeitet	3,8 MIN 0,4 EUR/ 100 kg/br	0

L 356/500

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7003 30 00	Profile aus Glas, auch mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht, jedoch sonst unbearbeitet	3	0
7004 20 10	Tafeln aus optischem Glas, gezogen oder geblasen, in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht, jedoch sonst unbearbeitet	3	0
7004 20 91	Tafeln aus Glas, gezogen oder geblasen, mit nichtreflektierender Schicht, jedoch sonst unbearbeitet (ausg. optisches Glas)	3	0
7004 20 99	Tafeln aus Glas, gezogen oder geblasen, in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht, jedoch sonst unbearbeitet (ausg. optisches Glas)	4,4 MIN 0,4 EUR/ 100 kg/br	0
7004 90 10	Tafeln aus optischem Glas, gezogen oder geblasen, jedoch sonst unbearbeitet (ausg. in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht)	3	0
7004 90 70	Tafeln aus sog. Gartenglas, gezogen oder geblasen, jedoch sonst unbearbeitet (ausg. in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht)	4,4 MIN 0,4 EUR/ 100 kg/br	0
7004 90 92	Tafeln aus Glas, gezogen oder geblasen, jedoch sonst unbearbeitet, mit einer Dicke von $\leq 2,5$ mm (ausg. in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht sowie optisches Glas und sog. Gartenglas)	4,4 MIN 0,4 EUR/ 100 kg/br	0
7004 90 98	Tafeln aus Glas, gezogen oder geblasen, jedoch sonst unbearbeitet, mit einer Dicke von $> 2,5$ mm (ausg. in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht sowie optisches Glas und sog. Gartenglas)	4,4 MIN 0,4 EUR/ 100 kg/br	0
7005 10 05	Platten oder Tafeln aus feuerpoliertem Glas ‚float-glass‘ und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, mit nichtreflektierender Schicht, jedoch sonst unbearbeitet (ausg. mit Drahteinlagen oder dergl. verstärkt)	3	0
7005 10 25	Platten oder Tafeln aus feuerpoliertem Glas ‚float-glass‘ und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, mit absorbierender oder reflektierender Schicht, jedoch sonst unbearbeitet, mit einer Dicke von $\leq 3,5$ mm (ausg. mit Drahteinlagen oder dergl. verstärkt)	2	0
7005 10 30	Platten oder Tafeln aus feuerpoliertem Glas ‚float-glass‘ und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, mit absorbierender oder reflektierender Schicht, jedoch sonst unbearbeitet, mit einer Dicke von $> 3,5$ mm bis 4,5 mm (ausg. mit Drahteinlagen oder dergl. verstärkt)	2	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/501

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7005 10 80	Platten oder Tafeln aus feuerpoliertem Glas ‚float-glass‘ und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, mit absorbierender oder reflektierender Schicht, jedoch sonst unbearbeitet, mit einer Dicke von > 4,5 mm (ausg. mit Drahteinlagen oder dergl. verstärkt)	2	0
7005 21 25	Platten oder Tafeln aus feuerpoliertem Glas ‚float-glass‘ und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes Glas, in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder nur geschliffen, jedoch sonst unbearbeitet, mit einer Dicke von <= 3,5 mm (ausg. mit Drahteinlagen oder dergl. verstärkt oder mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht)	2	0
7005 21 30	Platten oder Tafeln aus feuerpoliertem Glas ‚float-glass‘ und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes Glas, in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder nur geschliffen, jedoch sonst unbearbeitet, mit einer Dicke von > 3,5 mm bis 4,5 mm (ausg. mit Drahteinlagen oder dergl. verstärkt oder mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht)	2	0
7005 21 80	Platten oder Tafeln aus feuerpoliertem Glas ‚float-glass‘ und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes Glas, in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder nur geschliffen, jedoch sonst unbearbeitet, mit einer Dicke von > 4,5 mm (ausg. mit Drahteinlagen oder dergl. verstärkt oder mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht)	2	0
7005 29 25	Platten oder Tafeln aus feuerpoliertem Glas ‚float-glass‘ und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes und poliertes Glas, jedoch sonst unbearbeitet, mit einer Dicke von <= 3,5 mm (ausg. mit Drahteinlagen oder dergl. verstärkt oder in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder nur geschliffen oder mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht)	2	0
7005 29 35	Platten oder Tafeln aus feuerpoliertem Glas ‚float-glass‘ und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes und poliertes Glas, jedoch sonst unbearbeitet, mit einer Dicke von > 3,5 mm bis 4,5 mm (ausg. mit Drahteinlagen oder dergl. verstärkt oder in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder nur geschliffen oder mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht)	2	0
7005 29 80	Platten oder Tafeln aus feuerpoliertem Glas ‚float-glass‘ und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes und poliertes Glas, jedoch sonst unbearbeitet, mit einer Dicke von > 4,5 mm (ausg. mit Drahteinlagen oder dergl. verstärkt oder in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder nur geschliffen oder mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht)	2	0
7005 30 00	Platten oder Tafeln aus feuerpoliertem Glas ‚float-glass‘ und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, auch mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht, mit Drahteinlagen oder dergl. verstärkt, jedoch sonst unbearbeitet	2	0

L 356/502

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7006 00 10	Platten, Tafeln oder Profile aus optischem Glas (auch mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht), gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen (ausg. Sicherheitsglas, Mehrschichtisolierverglasungen sowie Glas in Form von Spiegeln)	3	0
7006 00 90	Platten, Tafeln oder Profile aus Glas (auch mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht), gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen (ausg. optisches Glas, Sicherheitsglas, Mehrschichtisolierverglasungen sowie Glas in Form von Spiegeln)	3	0
7007 11 10	Einschichten-Sicherheitsglas, vorgespannt, in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	3	0
7007 11 90	Einschichten-Sicherheitsglas, vorgespannt, in Abmessungen und Formen von der in Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art (ausg. Kraftfahrzeuge)	3	0
7007 19 10	Einschichten-Sicherheitsglas, vorgespannt, emailliert	3	0
7007 19 20	Einschichten-Sicherheitsglas, vorgespannt, in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht (ausg. in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art sowie Brillen- und Uhrengläser)	3	0
7007 19 80	Einschichten-Sicherheitsglas, vorgespannt (ausg. in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht oder in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art sowie Brillen- und Uhrengläser)	3	0
7007 21 20	Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art (ausg. Mehrschichtisolierverglasungen)	3	0
7007 21 80	Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), in Abmessungen und Formen von der in Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art (ausg. für Kraftfahrzeuge sowie Mehrschichtisolierverglasungen)	3	0
7007 29 00	Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas) (ausg. in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art sowie Mehrschichtisolierverglasungen)	3	0
7008 00 20	Isolierverglasungen, mehrschichtig, in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht	3	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/503

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7008 00 81	Isolierverglasungen bestehend aus zwei entlang der Ränder durch eine luftdichte Abdichtung verschweißte Glasplatten und getrennt durch eine Schicht aus Luft, anderen Gasen oder durch ein Vakuum (ausg. in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht)	3	0
7008 00 89	Isolierverglasungen, doppelschichtig mit Zwischenlage aus Glasfasern, drei- und mehrschichtig (ausg. in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht)	3	0
7009 10 00	Rückspiegel aus Glas, auch gerahmt, für Fahrzeuge	4	0
7009 91 00	Spiegel aus Glas, ungerahmt (ausg. Rückspiegel für Fahrzeuge, optische Spiegel, optisch bearbeitet sowie Spiegel, > 100 Jahre alt)	4	0
7009 92 00	Spiegel aus Glas, gerahmt (ausg. Rückspiegel für Fahrzeuge, optische Spiegel, optisch bearbeitet sowie Spiegel, > 100 Jahre alt)	4	0
7010 10 00	Ampullen aus Glas	3	0
7010 20 00	Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas	5	0
7010 90 10	Haushaltskonservengläser	5	0
7010 90 21	Röhrchen und andere Behältnisse, hergestellt aus Glasröhren, zu kommerziellen Verpackungszwecken (ausg. Ampullen)	5	0
7010 90 31	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge Töpfe, Röhrchen und andere Behältnisse aus Glas, zu kommerziellen Transport- oder Verpackungszwecken, mit einem Nenninhalt von $\geq 2,5$ l	5	0
7010 90 41	Flaschen aus ungefärbtem Glas, zu kommerziellen Transport- oder Verpackungszwecken bei Nahrungsmitteln und Getränken, mit einem Nenninhalt von ≥ 1 l bis $< 2,5$ l	5	0
7010 90 43	Flaschen aus ungefärbtem Glas, zu kommerziellen Transport- oder Verpackungszwecken bei Nahrungsmitteln und Getränken, mit einem Nenninhalt von $> 0,33$ l bis < 1 l	5	0
7010 90 45	Flaschen aus ungefärbtem Glas, zu kommerziellen Transport- oder Verpackungszwecken bei Nahrungsmitteln und Getränken, mit einem Nenninhalt von $0,15$ l bis $0,33$ l	5	0
7010 90 47	Flaschen aus ungefärbtem Glas, zu kommerziellen Transport- oder Verpackungszwecken bei Nahrungsmitteln und Getränken, mit einem Nenninhalt von $< 0,15$ l	5	0

L 356/504

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7010 90 51	Flaschen aus gefärbtem Glas, zu kommerziellen Transport- oder Verpackungszwecken bei Nahrungsmitteln und Getränken, mit einem Nenninhalt von ≥ 1 l bis $< 2,5$ l	5	0
7010 90 53	Flaschen aus gefärbtem Glas, zu kommerziellen Transport- oder Verpackungszwecken bei Nahrungsmitteln und Getränken, mit einem Nenninhalt von $> 0,33$ l bis < 1 l	5	0
7010 90 55	Flaschen aus gefärbtem Glas, zu kommerziellen Transport- oder Verpackungszwecken bei Nahrungsmitteln und Getränken, mit einem Nenninhalt von $0,15$ l bis $0,33$ l	5	0
7010 90 57	Flaschen aus gefärbtem Glas, zu kommerziellen Transport- oder Verpackungszwecken bei Nahrungsmitteln und Getränken, mit einem Nenninhalt von $< 0,15$ l	5	0
7010 90 61	Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen und andere Behältnisse aus Glas, zu kommerziellen Transport- oder Verpackungszwecken bei Nahrungsmitteln und Getränken, mit einem Nenninhalt von $\geq 0,25$ l bis $< 2,5$ l (ausg. Flaschen)	5	0
7010 90 67	Glasballons, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen und andere Behältnisse aus Glas, zu kommerziellen Transport- oder Verpackungszwecken bei Nahrungsmitteln und Getränken, mit einem Nenninhalt von $< 0,25$ l (ausg. Flaschen)	5	0
7010 90 71	Flaschen, Flakons, Röhrchen und andere Behältnisse aus Glas, zu kommerziellen Transport- oder Verpackungszwecken bei pharmazeutischen Erzeugnissen, mit einem Nenninhalt von $> 0,055$ l bis $< 2,5$ l (ausg. Ampullen, Behältnisse aus Glasröhren sowie Glaskolben für Behältnisse, mit Vakuumisolierung)	5	0
7010 90 79	Flaschen, Flakons, Röhrchen und andere Behältnisse aus Glas, zu kommerziellen Transport- oder Verpackungszwecken bei pharmazeutischen Erzeugnissen, mit einem Nenninhalt von $\leq 0,055$ l (ausg. Ampullen, Behältnisse aus Glasröhren sowie Glaskolben für Behältnisse, mit Vakuumisolierung)	5	0
7010 90 91	Flaschen, Glasballons, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen und andere Behältnisse aus ungefärbtem Glas, zu kommerziellen Transport- oder Verpackungszwecken, mit einem Nenninhalt von $< 2,5$ l (ausg. für Nahrungsmittel und Getränke oder pharmazeutische Erzeugnisse, Ampullen, Behältnisse aus Glasröhren sowie Glaskolben für Behältnisse, mit Vakuumisolierung, Parfümzerstäuber und Flaschen, Flakons usw., für Zerstäuber)	5	0
7010 90 99	Flaschen, Glasballons, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen und andere Behältnisse aus gefärbtem Glas, zu kommerziellen Transport- oder Verpackungszwecken, mit einem Nenninhalt von $< 2,5$ l (ausg. für Nahrungsmittel und Getränke oder pharmazeutische Erzeugnisse, Ampullen, Behältnisse aus Glasröhren sowie Glaskolben für Behältnisse, mit Vakuumisolierung, Parfümzerstäuber und Flaschen, Flakons usw., für Zerstäuber)	5	0
7011 10 00	Glaskolben, offen, und offene Glasrohre, Glasteile davon, ohne Ausrüstung, erkennbar für elektrische Lampen zu Beleuchtungszwecken bestimmt	4	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/505

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7011 20 00	Glaskolben, offen, und offene Glasrohre, Glasteile davon, ohne Ausrüstung, erkennbar für Kathodenstrahlröhren bestimmt	4	0
7011 90 00	Glaskolben, offen, und offene Glasrohre, Glasteile davon, ohne Ausrüstung, erkennbar für elektrische Lampen oder dergl. bestimmt (ausg. Kathodenstrahlröhren sowie Lampen für elektrische Beleuchtung)	4	0
7013 10 00	Glaswaren aus Glaskeramik, zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnl. Zwecken (ausg. Waren der Pos. 7010 und 7018, Kochfelder, Kunstverglasungen, Beleuchtungskörper und Teile davon, Parfümzerstäuber und ähnl. Zerstäuber)	11	0
7013 22 10	Trinkgläser mit Stiel, aus Bleikristall, handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	0
7013 22 90	Trinkgläser mit Stiel aus Bleikristall, mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	0
7013 28 10	Trinkgläser mit Stiel, handgefertigt (manuelle Glasentnahme) (ausg. aus Glaskeramik oder aus Bleikristall)	11	0
7013 28 90	Trinkgläser mit Stiel, mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme) (ausg. aus Glaskeramik oder aus Bleikristall)	11	0
7013 33 11	Trinkgläser ohne Stiel, handgefertigt (manuelle Glasentnahme), geschliffen oder anders bearbeitet	11	0
7013 33 19	Trinkgläser ohne Stiel, aus Bleikristall, handgefertigt (manuelle Glasentnahme) (ausg. geschliffen oder anders bearbeitet)	11	0
7013 33 91	Trinkgläser ohne Stiel, aus Bleikristall, mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme), geschliffen oder anders bearbeitet	11	0
7013 33 99	Trinkgläser ohne Stiel, aus Bleikristall, mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme) (ausg. geschliffen oder anders bearbeitet)	11	0
7013 37 10	Trinkgläser ohne Stiel, aus vorgespanntem Glas	11	0
7013 37 51	Trinkgläser ohne Stiel, handgefertigt (manuelle Glasentnahme), geschliffen oder anders bearbeitet (ausg. aus Glaskeramik, Bleikristall oder aus vorgespanntem Glas)	11	0
7013 37 59	Trinkgläser ohne Stiel, handgefertigt (manuelle Glasentnahme) (ausg. geschliffen oder anders bearbeitet oder aus Glaskeramik, Bleikristall oder aus vorgespanntem Glas)	11	0
7013 37 91	Trinkgläser ohne Stiel, mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme), geschliffen oder anders bearbeitet (ausg. aus Glaskeramik, Bleikristall oder aus vorgespanntem Glas)	11	0

L 356/506

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7013 37 99	Trinkgläser ohne Stiel, mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme) (ausg. geschliffen oder anders bearbeitet oder aus Glaskeramik, Bleikristall oder aus vorgespanntem Glas)	11	0
7013 41 10	Glaswaren aus Bleikristall, zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche, handgefertigt (manuelle Glasentnahme) (ausg. Waren der Pos. 7010 und 7018, Trinkgläser, Konservengläser, Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter)	11	0
7013 41 90	Glaswaren aus Bleikristall, zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche, mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme) (ausg. Waren der Pos. 7010 und 7018, Trinkgläser, Konservengläser, Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter)	11	0
7013 42 00	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von $\leq 5 \times 10^{-6}$ je Kelvin bei Temperaturen von 0 °C bis 300 °C (ausg. Waren aus Glaskeramik oder aus Bleikristall, Waren der Pos. 7010 und 7018, Trinkgläser, Konservengläser, Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter)	11	0
7013 49 10	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche, aus vorgespanntem Glas (ausg. mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von $\leq 5 \times 10^{-6}$ je Kelvin bei Temperaturen von 0 °C bis 300 °C, Waren der Pos. 7010 und 7018, Trinkgläser, Konservengläser, Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter)	11	0
7013 49 91	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche, handgefertigt (manuelle Glasentnahme) (ausg. aus vorgespanntem Glas oder mit einem Ausdehnungskoeffizienten von $\leq 5 \times 10^{-6}$ je Kelvin bei Temperaturen von 0 °C bis 300 °C, Waren aus Glaskeramik oder aus Bleikristall, Waren der Pos. 7010 und 7018, Trinkgläser, Konservengläser, Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter)	11	0
7013 49 99	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche, mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme) (ausg. aus vorgespanntem Glas oder mit einem Ausdehnungskoeffizienten von $\leq 5 \times 10^{-6}$ je Kelvin bei Temperaturen von 0 °C bis 300 °C, Waren aus Glaskeramik oder aus Bleikristall, Waren der Pos. 7010 und 7018, Trinkgläser, Konservengläser, Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter)	11	0
7013 91 10	Waren aus Bleikristall, zur Verwendung bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnl. Zwecken, handgefertigt (manuelle Glasentnahme) (ausg. zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche, Trinkgläser, Waren der Pos. 7010 und 7018, Spiegel, Kunstverglasungen, Beleuchtungskörper und Teile davon, Parfüm- und ähnl. Zerstäuber)	11	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/507

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7013 91 90	Waren aus Bleikristall, zur Verwendung bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnl. Zwecken, mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme) (ausg. zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche, Waren der Pos. 7010 und 7018, Spiegel, Kunstverglasungen, Beleuchtungskörper und Teile davon, Parfüm- und ähnl. Zerstäuber)	11	0
7013 99 00	Glaswaren zur Verwendung bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnl. Zwecken (ausg. aus Bleikristall oder zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche, Waren der Pos. 7010 und 7018, Spiegel, Kunstverglasungen, Beleuchtungskörper und Teile davon, Parfüm- und ähnl. Zerstäuber)	11	0
7014 00 00	Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente, aus Glas, jedoch optisch unbearbeitet (ausg. Gläser für Uhren und ähnl. Gläser, Gläser für einfache oder medizinische Brillen, einschl. Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente, zum Herstellen solcher Gläser, Mikrokugeln, lose sowie Beleuchtungskörper und Teile davon)	3	0
7015 10 00	Gläser für medizinische Brillen, gewölbt, gebogen, hohl oder dergl., jedoch optisch unbearbeitet (ausg. Flachglas für gleichen Verwendungszwecke)	3	0
7015 90 00	Gläser für Uhren und ähnl. Gläser, Gläser für einfache Brillen, gewölbt, gebogen, hohl oder dergl., jedoch optisch unbearbeitet sowie Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente, aus Glas, zum Herstellen solcher Gläser (ausg. Flachglas für die gleichen Verwendungszwecke sowie Gläser für medizinische Brillen)	3	0
7016 10 00	Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaik oder zu ähnl. Zierzwecken (ausg. fertige Tafeln und andere fertige Ziermotive, aus Glaswürfeln für Mosaik hergestellt)	8	0
7016 90 10	Kunstverglasungen (ausg. > 100 Jahre alt)	3	0
7016 90 80	Bausteine, Platten, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, aus gepresstem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergl. verstärkt, zu Bauzwecken (ausg. Verbundglas und Mehrschichtisolierverglasungen sowie Kunstverglasungen)	3 MIN 1,2 EUR/ 100 kg/br	0
7017 10 00	Glaswaren für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Zahlen oder Eichzeichen, aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid (ausg. Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken sowie Mess-, Prüf- und medizinische Instrumente, Apparate und Geräte des Kapitels 90)	3	0
7017 20 00	Glaswaren für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Zahlen oder Eichzeichen, mit linearen Ausdehnungskoeffizienten von $\leq 5 \times 10^{-6}$ je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C (ausg. aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid, Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken sowie Instrumente, Apparate und Geräte des Kap. 90)	3	0

L 356/508

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7017 90 00	Glaswaren für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Zahlen oder Eichzeichen (ausg. mit linearen Ausdehnungskoeffizienten von $\leq 5 \times 10^{-6}$ je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C oder aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid, Behältnisse zu Transport oder Verpackungszwecken sowie Instrumente, Apparate und Geräte des Kap. 90)	3	0
7018 10 11	Glasperlen, geschliffen und mechanisch poliert (ausg. Waren daraus)	Frei	0
7018 10 19	Glasperlen (ausg. geschliffen und mechanisch poliert sowie Waren daraus)	7	0
7018 10 30	Nachahmungen von Perlen, aus Glas (ausg. Waren daraus)	Frei	0
7018 10 51	Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen, aus Glas, geschliffen und mechanisch poliert (ausg. Waren daraus)	Frei	0
7018 10 59	Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen, aus Glas (ausg. geschliffen und mechanisch poliert sowie Waren daraus)	3	0
7018 10 90	Nachahmungen von Korallen und ähnl. Glaskurzwaren (ausg. Waren daraus sowie Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen)	3	0
7018 20 00	Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von ≤ 1 mm	3	0
7018 90 10	Glasaugen sowie Erzeugnisse aus Glasperlen, oder aus Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen oder aus anderen Glaskurzwaren (ausg. Prothesen sowie Fantasieschmuck)	3	0
7018 90 90	Ziergegenstände und Fantasiegegenstände aus lampengeblasenem ‚gesponnenem‘ Glas (ausg. Fantasieschmuck)	6	0
7019 11 00	Glasstapelfasern ‚chopped strands‘ mit einer Länge von ≤ 50 mm	7	0
7019 12 00	Glasseidenstränge ‚Rovings‘	7	0
7019 19 10	Vorgarne (Lunten) und Garne, aus Glasfaserfilamenten (ausg. Stapelfasern mit einer Länge von ≤ 50 mm chopped strands und Glasseidenstränge [Rovings])	7	0
7019 19 90	Vorgarne (Lunten) und Garne, aus Glasstapelfasern	7	0
7019 31 00	Matten aus regellos geschichteten Glasfasern	7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/509

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7019 32 00	Vliese aus regellos geschichteten Glasfasern	5	0
7019 39 00	Matratzen, Platten und ähnl. nichtgewebte Erzeugnisse, aus Glasfasern (ausg. Matten und Vliese)	5	0
7019 40 00	Gewebe aus Glasseidensträngen ‚Rovings‘	7	0
7019 51 00	Gewebe, einschl. Bänder, aus Glas, mit einer Breite von ≤ 30 cm (ausg. aus Glasseidensträngen [Rovings])	7	0
7019 52 00	Gewebe, einschl. Bänder, mit einer Breite von > 30 cm, in Leinwandbindung, mit einem Gewicht von < 250 g/m ² , aus Glasfaserfilamenten mit einem Titer der einfachen Garne von ≤ 136 tex (ausg. aus Glasseidensträngen [Rovings])	7	0
7019 59 00	Gewebe, einschl. Bänder, aus Glasfasern, mit einer Breite von > 30 cm (ausg. in Leinwandbindung mit einem Gewicht von < 250 g/m ² und mit einem Titer der einfachen Garne von ≤ 136 tex sowie aus Glasseidensträngen [Rovings])	7	0
7019 90 10	Glasfasern, lose oder in Flocken (ausg. textile Glasfasern sowie mineralische Wollen)	7	0
7019 90 30	Schläuche und Schalen, aus Glasfasern, zur Isolierung von Rohren	7	0
7019 90 91	Waren aus textilen Glasfasern (ausg. Garne, Gewebe, einschl. Bänder, Vliese, Matten, Matratzen, Platten und ähnl. ungewebte Erzeugnisse, Schläuche und Schalen zur Isolierung von Rohren, elektrische Isolierteile, Bürsten- und Pinsel aus Glasfasern sowie Puppenperücken)	7	0
7019 90 99	Waren aus anderen als textilen Glasfasern (ausg. elektrische Isolatoren oder Isolierteile, optische Faserbündel, Lichtleitkabel und dergl.)	7	0
7020 00 05	Reagenzröhren und Halterungen aus Quarz zur Verwendung in Diffusionsöfen oder Oxidationsöfen bei der Herstellung von Halbleitermaterialien	Frei	0
7020 00 07	Glaskolben für Vakuum-Isolierflaschen oder für andere Vakuum-Isolierbehälter, unfertig	3	0
7020 00 08	Glaskolben für Vakuum-Isolierflaschen oder für andere Vakuum-Isolierbehälter, fertig	6	0
7020 00 10	Glaswaren aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenem Siliciumdioxid, a.n.g.	3	0
7020 00 30	Glaswaren, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von $\leq 5 \times 10^{-6}$ je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C, a.n.g. (ausg. aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid)	3	0

L 356/510

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7020 00 80	Waren aus Glas, a.n.g.	3	0
7101 10 00	Perlen, echt, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst sowie echte Perlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht (ausg. Perlmutter)	Frei	0
7101 21 00	Zuchtperlen, roh, auch einheitlich zusammengestellt	Frei	0
7101 22 00	Zuchtperlen, bearbeitet, auch einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst sowie bearbeitete Zuchtperlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht	Frei	0
7102 10 00	Diamanten, unsortiert	Frei	0
7102 21 00	Industriediamanten, roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	Frei	0
7102 29 00	Industriediamanten, bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst (ausg. nichtmontierte Steine für Tonabnehmernadeln sowie Steine, die als Teile von Zählern, Messgeräten oder anderen Waren des Kapitels 90 erkennbar sind)	Frei	0
7102 31 00	Diamanten, roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen (ausg. Industriediamanten)	Frei	0
7102 39 00	Diamanten, bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst (ausg. Industriediamanten)	Frei	0
7103 10 00	Edelsteine und Schmucksteine, roh oder nur gesägt oder grob geformt, auch einheitlich zusammengestellt (ausg. Diamanten sowie Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen)	Frei	0
7103 91 00	Rubine, Saphire und Smaragde, bearbeitet, auch einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst sowie bearbeitete Rubine, Saphire und Smaragde, uneinheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht (ausg. nur gesägt oder grob geformt sowie Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen)	Frei	0
7103 99 00	Edelsteine und Schmucksteine, bearbeitet, auch einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst sowie bearbeitete Edelsteine und Schmucksteine, uneinheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht (ausg. nur gesägt oder grob geformt sowie Diamanten, Rubine, Saphire, Smaragde und Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen)	Frei	0
7104 10 00	Quarz, piezoelektrisch, aus synthetischen oder rekonstituierten Steinen, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder montiert noch gefasst	Frei	0
7104 20 00	Schmucksteine und dergl., synthetisch oder rekonstituiert, roh oder nur gesägt oder grob geformt, auch einheitlich zusammengestellt (ausg. piezoelektrischer Quarz)	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/511

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7104 90 00	Edelsteine oder Schmucksteine, synthetisch oder rekonstituiert, bearbeitet, auch einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst sowie bearbeitete synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, uneinheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht (ausg. nur gesägt oder grob geformt sowie piezoelektrischer Quarz)	Frei	0
7105 10 00	Staub und Pulver von Diamanten, einschl. synthetischen Diamanten	Frei	0
7105 90 00	Staub und Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Edelsteinen oder Schmucksteinen (ausg. von Diamanten)	Frei	0
7106 10 00	Silber, einschl. vergoldetes oder platinirtes Silber, als Pulver	Frei	0
7106 91 10	Silber, einschl. vergoldetes oder platinirtes Silber, in Rohform, mit einem Feingehalt von ≥ 999 ‰ (ausg. als Pulver)	Frei	0
7106 91 90	Silber, einschl. vergoldetes oder platinirtes Silber, in Rohform, mit einem Feingehalt von < 999 ‰ (ausg. als Pulver)	Frei	0
7106 92 20	Silber, einschl. vergoldetes oder platinirtes Silber, als Halbzeug, mit einem Feingehalt von ≥ 750 ‰	Frei	0
7106 92 80	Silber, einschl. vergoldetes oder platinirtes Silber, als Halbzeug, mit einem Feingehalt von < 750 ‰	Frei	0
7107 00 00	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	Frei	0
7108 11 00	Gold, einschl. platinirtes Gold, als Pulver, zu anderen als zu monetären Zwecken	Frei	0
7108 12 00	Gold, einschl. platinirtes Gold, in Rohform, zu anderen als zu monetären Zwecken (ausg. als Pulver)	Frei	0
7108 13 10	Stäbe, Drähte und Profile, massiv sowie Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von $> 0,15$ mm, aus Gold, einschl. platinirtem Gold, zu anderen als zu monetären Zwecken	Frei	0
7108 13 80	Gold, einschl. platinirtes Gold, als Halbzeug, zu nichtmonetären Zwecken (ausg. Bleche und Bänder mit einer Dicke (ohne Unterlage) von $> 0,15$ mm sowie massive Stäbe, Drähte und Profile)	Frei	0
7108 20 00	Gold zu monetären Zwecken	Frei	0
7109 00 00	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	Frei	0
7110 11 00	Platin, in Rohform oder als Pulver	Frei	0
7110 19 10	Stäbe, Drähte und Profile, massiv sowie Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von $> 0,15$ mm, aus Platin	Frei	0

L 356/512

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7110 19 80	Platin als Halbzeug (ausg. Bleche und Bänder mit einer Dicke (ohne Unterlage) von > 0,15 mm sowie massive Stäbe, Drähte und Profile)	Frei	0
7110 21 00	Palladium, in Rohform oder als Pulver	Frei	0
7110 29 00	Palladium als Halbzeug	Frei	0
7110 31 00	Rhodium, in Rohform oder als Pulver	Frei	0
7110 39 00	Rhodium als Halbzeug	Frei	0
7110 41 00	Iridium, Osmium und Ruthenium, in Rohform oder als Pulver	Frei	0
7110 49 00	Iridium, Osmium und Ruthenium, als Halbzeug	Frei	0
7111 00 00	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	Frei	0
7112 30 00	Aschen, die Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthalten	Frei	0
7112 91 00	Abfälle und Schrott von Gold, einschl. Goldplattierungen, und andere Abfälle und Schrott, Gold oder Goldverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art (ausg. Aschen die Gold oder Goldverbindungen enthalten, eingeschmolzener und zu Rohblöcken, Masseln oder zu ähnl. Formen gegossener Abfall und Schrott von Gold sowie andere Edelmetalle enthaltende Rückstände [Gekrätz])	Frei	0
7112 92 00	Abfälle und Schrott von Platin, einschl. Platinplattierungen, und andere Abfälle und Schrott, Platin oder Platinverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art (ausg. Aschen die Platin oder Platinverbindungen enthalten, eingeschmolzener und zu Rohblöcken, Masseln oder zu ähnl. Formen gegossener Abfall und Schrott von Platin sowie andere Edelmetalle enthaltende Rückstände [Gekrätz])	Frei	0
7112 99 00	Abfälle und Schrott von Silber, einschl. Silberplattierungen und andere Abfälle und Schrott, Silber oder Silberverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art (ausg. Aschen sowie eingeschmolzener und zu Rohblöcken, Masseln oder zu ähnl. Formen gegossener Abfall und Schrott von Edelmetallen)	Frei	0
7113 11 00	Schmuckwaren und Teile davon, aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert (ausg. > 100 Jahre alt)	2,5	0
7113 19 00	Schmuckwaren und Teile davon, aus anderen Edelmetallen als Silber, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert (ausg. > 100 Jahre alt)	2,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/513

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7113 20 00	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen (ausg. > 100 Jahre alt)	4	0
7114 11 00	Goldschmiedewaren und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert (ausg. Schmuckwaren, Uhrmacherwaren, Musikinstrumente, Waffen, Parfümzerstäuber und deren Zerstäuberköpfe, Originale der Bildhauerkunst, Sammlungsstücke und Antiquitäten)	2	0
7114 19 00	Goldschmiedewaren und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus anderen Edelmetallen als Silber, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert (ausg. Schmuckwaren, Uhrmacherwaren, Musikinstrumente, Waffen, Parfümzerstäuber und deren Zerstäuberköpfe, Originale der Bildhauerkunst, Sammlungsstücke und Antiquitäten)	2	0
7114 20 00	Goldschmiedewaren und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen (ausg. Schmuckwaren, Uhrmacherwaren, Musikinstrumente, Waffen, Parfümzerstäuber und deren Zerstäuberköpfe, Originale der Bildhauerkunst, Sammlungsstücke und Antiquitäten)	2	0
7115 10 00	Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern, aus Platin	Frei	0
7115 90 10	Waren aus Edelmetallen, a.n.g.	3	0
7115 90 90	Waren aus Edelmetallplattierungen, a.n.g.	3	0
7116 10 00	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, a.n.g.	Frei	0
7116 20 11	Halsketten, Armbänder und andere Waren, ausschließlich aus natürlichen Edelsteinen oder Schmucksteinen, nur aufgereiht, ohne Verschlüsse oder anderes Zubehör	Frei	0
7116 20 19	Waren, ausschließlich aus natürlichen Edelsteinen oder Schmucksteinen, a.n.g.	2,5	0
7116 20 90	Waren aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten), a.n.g. (ausg. ausschließlich aus Edelsteinen oder Schmucksteinen)	2,5	0
7117 11 00	Manschettenknöpfe und ähnl. Knöpfe, aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder plattiniert	4	0
7117 19 10	Fantasieschmuck aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder plattiniert, in Verbindung mit Glas (ausg. Manschettenknöpfe und ähnl. Knöpfe)	4	0
7117 19 91	Fantasieschmuck aus unedlen Metallen, versilbert, vergoldet oder plattiniert (ausg. in Verbindung mit Glas sowie Manschettenknöpfe und ähnl. Knöpfe)	4	0
7117 19 99	Fantasieschmuck aus unedlen Metallen (ausg. versilbert, vergoldet, plattiniert oder in Verbindung mit Glas sowie Manschettenknöpfe und ähnl. Knöpfe)	4	0

L 356/514

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7117 90 00	Fantasieschmuck (ausg. aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platinert)	4	0
7118 10 10	Silbermünzen (ausg. gültige gesetzliche Zahlungsmittel, Medaillen, Schmuck aus Münzen, Sammlungsstücke von münzkundlichem Wert, Abfälle und Schrott)	Frei	0
7118 10 90	Münzen (ausg. gültige gesetzliche Zahlungsmittel, Gold- und Silbermünzen, Medaillen, Schmuck aus Münzen, Sammlungsstücke von münzkundlichem Wert, Abfälle und Schrott)	Frei	0
7118 90 00	Münzen, einschl. gültige gesetzliche Zahlungsmittel (ausg. Medaillen, Schmuck aus Münzen, Sammlungsstücke von münzkundlichem Wert, Abfälle und Schrott)	Frei	0
7201 10 11	Roheisen in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen, nichtlegiert, mit einem Phosphorgehalt von $\leq 0,5$ GHT, einem Mangangehalt von $\geq 0,4$ GHT und mit einem Siliciumgehalt von ≤ 1 GHT	1,7	0
7201 10 19	Roheisen in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen, nichtlegiert, mit einem Phosphorgehalt von $\leq 0,5$ GHT, einem Mangangehalt von $\geq 0,4$ GHT und mit einem Siliciumgehalt von > 1 GHT	1,7	0
7201 10 30	Roheisen in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen, nichtlegiert, mit einem Phosphorgehalt von $\leq 0,5$ GHT und mit einem Mangangehalt von $\geq 0,1$ GHT, jedoch $< 0,4$ GHT	1,7	0
7201 10 90	Roheisen in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen, nichtlegiert, mit einem Phosphorgehalt von $\leq 0,5$ GHT und mit einem Mangangehalt von $< 0,1$ GHT	Frei	0
7201 20 00	Roheisen in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen, nichtlegiert, mit einem Phosphorgehalt von $> 0,5$ GHT	2,2	0
7201 50 10	Roheisen in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen, legiert, mit einem Gehalt an Titan von 0,3 bis 1 GHT und an Vanadium von 0,5 bis 1 GHT	Frei	0
7201 50 90	Roheisen, legiert sowie Spiegeleisen in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen (ausg. legiertes Roheisen mit einem Gehalt an Titan von 0,3 bis 1 GHT und an Vanadium von 0,5 bis 1 GHT)	1,7	0
7202 11 20	Ferromangan, mit einem Kohlenstoffgehalt von > 2 GHT, mit einer Körnung von ≤ 5 mm und mit einem Mangangehalt von > 65 GHT	2,7	0
7202 11 80	Ferromangan, mit einem Kohlenstoffgehalt von > 2 GHT (ausg. mit einer Körnung von ≤ 5 mm und mit einem Mangangehalt von > 65 GHT)	2,7	0
7202 19 00	Ferromangan, mit einem Kohlenstoffgehalt von ≤ 2 GHT	2,7	0
7202 21 00	Ferrosilicium, mit einem Siliciumgehalt von > 55 GHT	5,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/515

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7202 29 10	Ferrosilicium, mit einem Siliciumgehalt von ≤ 55 GHT und mit einem Magnesiumgehalt von 4 bis 10 GHT	5,7	0
7202 29 90	Ferrosilicium, mit einem Siliciumgehalt von ≤ 55 GHT (ausg. mit einem Magnesiumgehalt von 4 bis 10 GHT)	5,7	0
7202 30 00	Ferrosiliciummangan	3,7	0
7202 41 10	Ferrochrom, mit einem Kohlenstoffgehalt von > 4 bis 6 GHT	4	0
7202 41 90	Ferrochrom, mit einem Kohlenstoffgehalt von > 6 GHT	4	0
7202 49 10	Ferrochrom, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\leq 0,05$ GHT	7	0
7202 49 50	Ferrochrom, mit einem Kohlenstoffgehalt von $> 0,05$ bis 0,5 GHT	7	0
7202 49 90	Ferrochrom, mit einem Kohlenstoffgehalt von $> 0,5$ bis 4 GHT	7	0
7202 50 00	Ferrosiliciumchrom	2,7	0
7202 60 00	Ferronickel	Frei	0
7202 70 00	Ferromolybdän	2,7	0
7202 80 00	Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram	Frei	0
7202 91 00	Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan	2,7	0
7202 92 00	Ferrovandium	2,7	0
7202 93 00	Ferroniob	Frei	0
7202 99 10	Ferrophosphor	Frei	0
7202 99 30	Ferrosiliciummagnesium	2,7	0
7202 99 80	Ferrolegerungen (ausg. Ferromangan, Ferrosilicium, Ferrosiliciummangan, Ferrochrom, Ferrosiliciumchrom, Ferronickel, Ferromolybdän, Ferrowolfram, Ferrosiliciumwolfram, Ferrotitan, Ferrosiliciumtitan, Ferrovandium, Ferroniob, Ferrophosphor und Ferrosiliciummagnesium)	2,7	0
7203 10 00	Eisenerzeugnisse, durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellt, in Stücken, Pellets oder ähnl. Formen	Frei	0
7203 90 00	Eisenschwamm, aus geschmolzenem Roheisen durch Atomisationsverfahren hergestellt, und Eisen mit einer Reinheit von $\geq 99,94$ GHT, in Stücken, Pellets oder ähnl. Formen	Frei	0

L 356/516

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7204 10 00	Abfälle und Schrott, aus Gusseisen (ausg. radioaktiv)	Frei	0
7204 21 10	Abfälle und Schrott, aus nichtrostendem Stahl, mit einem Nickelgehalt von ≥ 8 GHT (ausg. radioaktiv sowie aus Batterien und Akkumulatoren)	Frei	0
7204 21 90	Abfälle und Schrott, aus nichtrostendem Stahl (ausg. mit einem Nickelgehalt von ≥ 8 GHT sowie radioaktiv und solche aus Batterien und Akkumulatoren)	Frei	0
7204 29 00	Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl (ausg. aus nichtrostendem Stahl sowie Abfälle und Schrott, radioaktiv und solche aus Batterien und Akkumulatoren)	Frei	0
7204 30 00	Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl (ausg. radioaktiv sowie aus Batterien und Akkumulatoren)	Frei	0
7204 41 10	Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne, aus Eisen oder Stahl, auch paketiirt (ausg. aus Gusseisen, aus legiertem Stahl oder aus verzinnem Eisen oder Stahl)	Frei	0
7204 41 91	Stanzabfälle oder Schneidabfälle, aus Eisen oder Stahl, paketiirt (ausg. aus Gusseisen, aus legiertem Stahl oder aus verzinnem Eisen oder Stahl)	Frei	0
7204 41 99	Stanzabfälle oder Schneidabfälle, aus Eisen oder Stahl, unpaketiirt (ausg. aus Gusseisen, aus legiertem Stahl oder aus verzinnem Eisen oder Stahl)	Frei	0
7204 49 10	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl, geschreddert (ausg. Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung; Abfälle und Schrott, radioaktiv; Bruchstücke von Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen, aus Roh- oder Spiegeleisen; Abfälle und Schrott, aus Gusseisen, aus legiertem Stahl oder aus verzinnem Eisen oder Stahl; Dreh-, Fräs-, Hobel-, Schleif-, Säge-, Feilspäne; Stanz- oder Schneidabfälle; Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, -batterien und Akkumulatoren)	Frei	0
7204 49 30	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl, ungeschreddert, paketiirt (ausg. Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung; Abfälle und Schrott, radioaktiv; Bruchstücke von Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen, aus Roh- oder Spiegeleisen; Abfälle und Schrott, aus Gusseisen, legiertem Stahl oder verzinnem Eisen oder Stahl; Dreh-, Fräs-, Hobel-, Schleif-, Säge-, Feilspäne; Stanz- oder Schneidabfälle; Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, -batterien und Akkumulatoren)	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/517

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7204 49 90	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl, ungeschreddert, unpakettiert (ausg. Zunder, Schlacken und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung; Abfälle und Schrott, radioaktiv; Bruchstücke von Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen, aus Roh- oder Spiegeleisen; Abfälle und Schrott, aus Gusseisen, legiertem Stahl oder verzinkt. Eisen oder Stahl; Dreh-, Fräs-, Hobel-, Schleif-, Säge-, Feilspäne; Stanz- oder Schneidabfälle; Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, -batterien und Akkumulatoren)	Frei	0
7204 50 00	Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl (ausg. Erzeugnisse, deren chemische Zusammensetzung den Begriffsbestimmungen für Roheisen, Spiegeleisen oder Ferrolegierungen entsprechen)	Frei	0
7205 10 00	Körner aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl (ausg. Körner aus Ferrolegierungen, Dreh- und Feilspäne aus Eisen oder Stahl sowie bestimmte kleinkalibrige, fehlerhafte Kugeln für Kugellager)	Frei	0
7205 21 00	Pulver aus legiertem Stahl (ausg. Pulver aus Ferrolegierungen und radioaktive Eisenpulver [Isotope])	Frei	0
7205 29 00	Pulver aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder nichtlegiertem Stahl (ausg. Pulver aus Ferrolegierungen und radioaktive Eisenpulver [Isotope])	Frei	0
7206 10 00	Eisen und nichtlegierter Stahl, in Rohblöcken, sog. Ingots (ausg. Abfallblöcke, stranggegossene Erzeugnisse sowie Eisen der Pos. 7203)	Frei	0
7206 90 00	Eisen und nichtlegierter Stahl, in Rohluppen oder anderen Rohformen (ausg. Rohblöcke [Ingots], Abfallblöcke, stranggegossene Erzeugnisse sowie Eisen der Pos. 7203)	Frei	0
7207 11 11	Halbzeug aus nichtlegiertem Automatenstahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von < dem Zweifachen der Dicke, warm vorgewalzt oder stranggegossen	Frei	0
7207 11 14	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von < dem Zweifachen der Dicke von <= 130 mm, warm vorgewalzt oder stranggegossen (ausg. Automatenstahl)	Frei	0
7207 11 16	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von < dem Zweifachen der Dicke von > 130 mm, warm vorgewalzt oder stranggegossen (ausg. Automatenstahl)	Frei	0

L 356/518

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7207 11 90	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von < dem Zweifachen der Dicke, vorgeschmiedet	Frei	0
7207 12 10	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, mit rechteckigem (nichtquadratischem) Querschnitt und einer Breite von >= dem Zweifachen der Dicke, warm vorgewalzt oder stranggegossen	Frei	0
7207 12 90	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, mit rechteckigem (nichtquadratischem) Querschnitt und einer Breite von >= dem Zweifachen der Dicke, vorgeschmiedet	Frei	0
7207 19 12	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, mit rundem oder vieleckigem Querschnitt, warm vorgewalzt oder stranggegossen	Frei	0
7207 19 19	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, mit rundem oder vieleckigem Querschnitt, vorgeschmiedet	Frei	0
7207 19 80	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT (ausg. mit quadratischem, rechteckigem, rundem oder vieleckigem Querschnitt)	Frei	0
7207 20 11	Halbzeug aus nichtlegiertem Automatenstahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von >= 0,25 GHT, mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von < dem Zweifachen der Dicke, warm vorgewalzt oder stranggegossen	Frei	0
7207 20 15	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von >= 0,25 GHT, jedoch < 0,6 GHT, mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von < dem Zweifachen der Dicke, warm vorgewalzt oder stranggegossen (ausg. Automatenstahl)	Frei	0
7207 20 17	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von >= 0,6 GHT, mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von < dem Zweifachen der Dicke, warm vorgewalzt oder stranggegossen (ausg. Automatenstahl)	Frei	0
7207 20 19	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von >= 0,25 GHT, mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von < dem Zweifachen der Dicke, vorgeschmiedet	Frei	0
7207 20 32	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von >= 0,25 GHT, mit rechteckigem (nichtquadratischem) Querschnitt und einer Breite von >= dem Zweifachen der Dicke, warm vorgewalzt oder stranggegossen	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/519

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7207 20 39	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,25$ GHT, mit rechteckigem (nichtquadratischem) Querschnitt und einer Breite von \geq dem Zweifachen der Dicke, vorgeschmiedet	Frei	0
7207 20 52	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,25$ GHT, mit rundem oder vieleckigem Querschnitt, warm vorgewalzt oder stranggegossen	Frei	0
7207 20 59	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,25$ GHT, mit rundem oder vieleckigem Querschnitt, vorgeschmiedet	Frei	0
7207 20 80	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,25$ GHT (ausg. mit quadratischem, rechteckigem, rundem oder vieleckigem Querschnitt)	Frei	0
7208 10 00	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit unmittelbar vom Walzen herrührendem Oberflächenmuster	Frei	0
7208 25 00	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $\geq 4,75$ mm, gebeizt, ohne Oberflächenmuster	Frei	0
7208 26 00	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von ≥ 3 mm, jedoch $< 4,75$ mm, gebeizt, ohne Oberflächenmuster	Frei	0
7208 27 00	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von < 3 mm, gebeizt, ohne Oberflächenmuster	Frei	0
7208 36 00	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von ≥ 10 mm, ungebeizt, ohne Oberflächenmuster	Frei	0
7208 37 00	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $4,75$ mm bis 10 mm, ungebeizt, ohne Oberflächenmuster	Frei	0
7208 38 00	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von ≥ 3 mm, jedoch $< 4,75$ mm, ungebeizt, ohne Oberflächenmuster	Frei	0
7208 39 00	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von < 3 mm, ungebeizt, ohne Oberflächenmuster	Frei	0

L 356/520

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7208 40 00	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit unmittelbar vom Walzen herrührendem Oberflächenmuster	Frei	0
7208 51 20	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von > 15 mm, ohne Oberflächenmuster	Frei	0
7208 51 91	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 2\,050$ mm, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von > 10 mm bis 15 mm, ohne Oberflächenmuster	Frei	0
7208 51 98	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $< 2\,050$ mm, jedoch ≥ 600 mm, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von > 10 mm bis 15 mm, ohne Oberflächenmuster	Frei	0
7208 52 10	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $\leq 1\,250$ mm, nicht in Rollen (Coils), auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $\geq 4,75$ mm bis 10 mm, ohne Oberflächenmuster	Frei	0
7208 52 91	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 2\,050$ mm, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $\geq 4,75$ mm bis 10 mm, ohne Oberflächenmuster	Frei	0
7208 52 99	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $< 2\,050$ mm, jedoch ≥ 600 mm, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $\geq 4,75$ mm bis 10 mm, ohne Oberflächenmuster (ausg. auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt mit einer Breite von $\leq 1\,250$ mm)	Frei	0
7208 53 10	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $\leq 1\,250$ mm, nicht in Rollen (Coils), auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von ≥ 4 mm, jedoch $< 4,75$ mm, ohne Oberflächenmuster	Frei	0
7208 53 90	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von ≥ 3 mm, jedoch $< 4,75$ mm, ohne Oberflächenmuster (ausg. auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt mit einer Breite von $\leq 1\,250$ mm und einer Dicke von ≥ 4 mm)	Frei	0
7208 54 00	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von < 3 mm, ohne Oberflächenmuster	Frei	0
7208 90 20	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, warmgewalzt und weitergehend bearbeitet, jedoch weder plattiert noch überzogen, gelocht	Frei	0
7208 90 80	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, warmgewalzt und weitergehend bearbeitet, jedoch weder plattiert noch überzogen, ungelocht	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/521

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7209 15 00	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von ≥ 3 mm	Frei	0
7209 16 10	Elektrobleche aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von > 1 mm, jedoch < 3 mm	Frei	0
7209 16 90	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von > 1 mm, jedoch < 3 mm (ausg. Elektrobleche)	Frei	0
7209 17 10	Elektrobleche aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von $\geq 0,5$ mm bis 1 mm	Frei	0
7209 17 90	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $\geq 0,5$ mm bis 1 mm (ausg. Elektrobleche)	Frei	0
7209 18 10	Elektrobleche aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von $< 0,5$ mm	Frei	0
7209 18 91	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $\geq 0,35$ mm, jedoch $< 0,5$ mm (ausg. Elektrobleche)	Frei	0
7209 18 99	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $< 0,35$ mm (ausg. Elektrobleche)	Frei	0
7209 25 00	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von ≥ 3 mm	Frei	0
7209 26 10	Elektrobleche aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von > 1 mm, jedoch < 3 mm	Frei	0
7209 26 90	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von > 1 mm, jedoch < 3 mm (ausg. Elektrobleche)	Frei	0
7209 27 10	Elektrobleche aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von $\geq 0,5$ mm bis 1 mm	Frei	0
7209 27 90	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $\geq 0,5$ mm bis 1 mm (ausg. Elektrobleche)	Frei	0

L 356/522

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7209 28 10	Elektrobleche aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von $< 0,5$ mm	Frei	0
7209 28 90	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $< 0,5$ mm (ausg. Elektrobleche)	Frei	0
7209 90 20	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, kaltgewalzt und weitergehend bearbeitet, jedoch weder plattiert noch überzogen, gelocht	Frei	0
7209 90 80	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, kaltgewalzt und weitergehend bearbeitet, jedoch weder plattiert noch überzogen, ungelocht	Frei	0
7210 11 00	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, verzinkt, mit einer Dicke von $\geq 0,5$ mm	Frei	0
7210 12 20	Weißbleche, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm und mit einer Dicke von $< 0,5$ mm, verzinkt [mit einer metallischen Überzugsschicht mit einem Zinngehalt von ≥ 97 GHT], nur oberflächenbearbeitet	Frei	0
7210 12 80	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, verzinkt, mit einer Dicke von $< 0,5$ mm (ausg. Weißbleche)	Frei	0
7210 20 00	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, verbleit, einschl. Terneblech oder -band	Frei	0
7210 30 00	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, elektrolytisch verzinkt	Frei	0
7210 41 00	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, gewellt, verzinkt (ausg. elektrolytisch verzinkt)	Frei	0
7210 49 00	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, nicht gewellt, verzinkt (ausg. elektrolytisch verzinkt)	Frei	0
7210 50 00	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	Frei	0
7210 61 00	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/523

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7210 69 00	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, mit Aluminium überzogen (ausg. mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen)	Frei	0
7210 70 10	Weißbleche mit einer Breite von ≥ 600 mm und mit einer Dicke von $< 0,5$ mm [mit einer metallischen Überzugsschicht mit einem Zinngehalt von ≥ 97 GHT], nur lackiert sowie mit Chromoxid oder Chrom und Chromoxid überzogene Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, lackiert	Frei	0
7210 70 80	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen (ausg. Weißbleche und mit Chromoxid oder Chrom und Chromoxid überzogene Erzeugnisse, lackiert)	Frei	0
7210 90 30	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, plattiert	Frei	0
7210 90 40	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, verzinkt und bedruckt	Frei	0
7210 90 80	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, warm- oder kaltgewalzt, Breite ≥ 600 mm, überzogen (ausg. verzinkt, verbleit, verzinkt, mit Aluminium, Chromoxid, Chrom und Chromoxid oder Kunststoff überzogen, mit Farbe versehen oder lackiert, plattiert sowie verzinkt und bedruckt)	Frei	0
7211 13 00	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern, mit einer Breite von > 150 mm, jedoch < 600 mm, mit einer Dicke von ≥ 4 mm, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster (sog. Breitflachstahl, auch Universalstahl genannt)	Frei	0
7211 14 00	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $\geq 4,75$ mm (ausg. sog. Breitflachstahl [auch Universalstahl genannt])	Frei	0
7211 19 00	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $< 4,75$ mm (ausg. sog. Breitflachstahl [auch Universalstahl genannt])	Frei	0
7211 23 20	Elektrobänder aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einem Kohlenstoffgehalt von $< 0,25$ GHT	Frei	0
7211 23 30	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm und einer Dicke von $\geq 0,35$ mm, nur kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einem Kohlenstoffgehalt von $< 0,25$ GHT (ausg. Elektrobänder)	Frei	0
7211 23 80	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm und einer Dicke von $< 0,35$ mm, nur kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einem Kohlenstoffgehalt von $< 0,25$ GHT (ausg. Elektrobänder)	Frei	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7211 29 00	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,25$ GHT	Frei	0
7211 90 20	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt und weitergehend bearbeitet, jedoch weder plattiert noch überzogen, gelocht	Frei	0
7211 90 80	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt und weitergehend bearbeitet, jedoch weder plattiert noch überzogen, ungelocht	Frei	0
7212 10 10	Weißbleche und Weißbänder, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm und mit einer Dicke von < 0,5 mm [mit einer metallischen Überzugsschicht mit einem Zinngehalt von ≥ 97 GHT], nur oberflächenbearbeitet	Frei	0
7212 10 90	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, warm- oder kaltgewalzt, mit einer Breite von < 600 mm, verzinkt (ausg. Weißbleche und -bänder, nur oberflächenbearbeitet)	Frei	0
7212 20 00	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, elektrolytisch verzinkt	Frei	0
7212 30 00	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, verzinkt (ausg. elektrolytisch verzinkt)	Frei	0
7212 40 20	Weißbleche mit einer Breite von < 600 mm und mit einer Dicke von < 0,5 mm, verzinkt [mit einer metallischen Überzugsschicht mit einem Zinngehalt von ≥ 97 GHT], nur lackiert sowie mit Chromoxid oder Chrom und Chromoxid überzogene Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, lackiert	Frei	0
7212 40 80	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen (ausg. Weißbleche und -bänder, nur lackiert sowie mit Chromoxid oder mit Chrom und Chromoxid überzogen, lackiert)	Frei	0
7212 50 20	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen (ausg. lackiert)	Frei	0
7212 50 30	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, verchromt oder vernickelt	Frei	0
7212 50 40	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, verkupfert	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/525

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7212 50 61	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	Frei	0
7212 50 69	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, mit Aluminium überzogen (ausg. mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen)	Frei	0
7212 50 90	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, überzogen (ausg. verzinkt, verzinkt, mit Farbe versehen, lackiert, mit Kunststoff oder mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen, verkupfert, verchromt, vernickelt sowie mit Aluminium überzogen)	Frei	0
7212 60 00	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, plattiert	Frei	0
7213 10 00	Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen regellos aufgespelt, mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	Frei	0
7213 20 00	Walzdraht aus nichtlegiertem Automatenstahl, in Ringen regellos aufgespelt (ausg. Walzdraht mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen [Wülsten], Vertiefungen oder Erhöhungen)	Frei	0
7213 91 10	Walzdraht von der für Betonarmierung verwendeten Art, glatt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen regellos aufgespelt, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von < 14 mm	Frei	0
7213 91 20	Walzdraht von der für Reifencord verwendeten Art, glatt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen regellos aufgespelt	Frei	0
7213 91 41	Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen regellos aufgespelt, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\leq 0,06$ GHT, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von < 14 mm (ausg. aus Automatenstahl, Walzdraht für Betonarmierung und Reifencord sowie Walzdraht mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen)	Frei	0
7213 91 49	Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen regellos aufgespelt, mit einem Kohlenstoffgehalt von $> 0,06$ GHT, jedoch $< 0,25$ GHT, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von < 14 mm (ausg. aus Automatenstahl, Walzdraht für Betonarmierung und Reifencord sowie Walzdraht mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen)	Frei	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7213 91 70	Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen regellos aufgespelt, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,25$ GHT bis $0,75$ GHT, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von < 14 mm (ausg. aus Automatenstahl, Walzdraht für Betonarmierung und Reifencord sowie Walzdraht mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen [Wülsten], Vertiefungen oder Erhöhungen)	Frei	0
7213 91 90	Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen regellos aufgespelt, mit einem Kohlenstoffgehalt von $> 0,75$ GHT, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von < 14 mm (ausg. aus Automatenstahl, glatter Walzdraht für Reifencord und Betonarmierung sowie Walzdraht mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen)	Frei	0
7213 99 10	Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen regellos aufgespelt, mit einem Kohlenstoffgehalt von $< 0,25$ GHT (ausg. mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von < 14 mm; Walzdraht aus Automatenstahl; Walzdraht mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen [Wülsten], Vertiefungen oder Erhöhungen)	Frei	0
7213 99 90	Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen regellos aufgespelt, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,25$ GHT (ausg. mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von < 14 mm; Walzdraht aus Automatenstahl; Walzdraht mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen [Wülsten], Vertiefungen oder Erhöhungen)	Frei	0
7214 10 00	Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur geschmiedet	Frei	0
7214 20 00	Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen [Wülsten], Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden	Frei	0
7214 30 00	Stabstahl aus nichtlegiertem Automatenstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst (ausg. Stabstahl mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen [Wülsten], Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden)	Frei	0
7214 91 10	Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einem Kohlenstoffgehalt von $< 0,25$ GHT, mit rechteckigem (nichtquadratischem) Querschnitt (ausg. mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen [Wülsten] oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden sowie aus Automatenstahl)	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/527

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7214 91 90	Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,25$ GHT, mit rechteckigem (nichtquadratischem) Querschnitt (ausg. mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen [Wülsten], Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden sowie aus Automatenstahl)	Frei	0
7214 99 10	Stabstahl von der für Betonarmierung verwendeten Art, glatt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einem Kohlenstoffgehalt von $< 0,25$ GHT, mit quadratischem Querschnitt oder anderem als rechteckigem Querschnitt	Frei	0
7214 99 31	Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einem Kohlenstoffgehalt von $< 0,25$ GHT, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem größten Durchmesser von ≥ 80 mm (ausg. aus Automatenstahl, glatter Stabstahl für Betonarmierung sowie Walzdraht mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten) oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden)	Frei	0
7214 99 39	Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einem Kohlenstoffgehalt von $< 0,25$ GHT, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem größten Durchmesser von < 80 mm (ausg. aus Automatenstahl, glatter Stabstahl für Betonarmierung sowie Walzdraht mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten) oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden)	Frei	0
7214 99 50	Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einem Kohlenstoffgehalt von $< 0,25$ GHT, mit quadratischem Querschnitt oder anderem als rechteckigem oder kreisförmigem Querschnitt (ausg. aus Automatenstahl, glatter Stabstahl für Betonarmierung sowie Walzdraht mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten) oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden)	Frei	0
7214 99 71	Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,25$ GHT, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von ≥ 80 mm (ausg. mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen [Wülsten], Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden sowie aus Automatenstahl)	Frei	0
7214 99 79	Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,25$ GHT, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von < 80 mm (ausg. mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen [Wülsten], Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden sowie aus Automatenstahl)	Frei	0
7214 99 95	Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,25$ GHT, mit quadratischem oder anderem als rechteckigem oder kreisförmigem Querschnitt (ausg. mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen [Wülsten], Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden sowie aus Automatenstahl)	Frei	0

L 356/528

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7215 10 00	Stabstahl aus nichtlegiertem Automatenstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	Frei	0
7215 50 11	Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, mit rechteckigem (nichtquadratischem) Querschnitt (ausg. aus Automatenstahl)	Frei	0
7215 50 19	Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, mit quadratischem oder anderem als rechteckigem Querschnitt (ausg. aus Automatenstahl)	Frei	0
7215 50 80	Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt, mit einem Kohlenstoffgehalt von \geq 0,25 GHT (ausg. aus Automatenstahl)	Frei	0
7215 90 00	Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, kalthergestellt oder kaltfertiggestellt und weitergehend bearbeitet oder warmhergestellt und weitergehend bearbeitet, a.n.g.	Frei	0
7216 10 00	U-Profile, I-Profile oder H-Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von < 80 mm	Frei	0
7216 21 00	L-Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von < 80 mm	Frei	0
7216 22 00	T-Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von < 80 mm	Frei	0
7216 31 10	U-Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm	Frei	0
7216 31 90	U-Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder warmstranggepresst, mit einer Höhe von > 220 mm	Frei	0
7216 32 11	I-Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit parallelen Flanschflächen, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm	Frei	0
7216 32 19	I-Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm (ausg. die Unterpos. 7216 32 11)	Frei	0
7216 32 91	I-Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit parallelen Flanschflächen, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von > 220 mm	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/529

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7216 32 99	I-Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von > 220 mm (ausg. die Unterpos. 7216 32 91)	Frei	0
7216 33 10	H-Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm bis 180 mm	Frei	0
7216 33 90	H-Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von > 180 mm	Frei	0
7216 40 10	L-Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von >= 80 mm	Frei	0
7216 40 90	T-Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von >= 80 mm	Frei	0
7216 50 10	Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einem Querschnitt, der in ein Quadrat mit einer Seite von <= 80 mm passt (ausg. U-, I-, H-, L- oder T-Profile)	Frei	0
7216 50 91	Wulstflachprofile (Wulstflachstahl), nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	Frei	0
7216 50 99	Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst (ausg. mit einem Querschnitt, der in ein Quadrat mit einer Seite von <= 80 mm passt sowie U-, I-, H-, L- oder T-Profile und Wulstflachprofile [Wulstflachstahl])	Frei	0
7216 61 10	C-Profile, L-Profile, U-Profile, Z-Profile, Omegaprofile oder Schlitzprofile, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, aus flachgewalzten Erzeugnissen nur kalthergestellt	Frei	0
7216 61 90	Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, aus flachgewalzten Erzeugnissen nur kalthergestellt (ausg. C-, L-, U-, Z-, Omega- und Schlitzprofile sowie profilierte Bleche)	Frei	0
7216 69 00	Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt (ausg. aus flachgewalzten Erzeugnissen und profilierte Bleche)	Frei	0
7216 91 10	Bleche, profiliert, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Frei	0
7216 91 80	Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, aus flachgewalzten Erzeugnissen kalthergestellt oder kaltfertiggestellt und weitergehend bearbeitet (ausg. profilierte Bleche)	Frei	0

L 356/530

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7216 99 00	Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, kalthergestellt oder kaltfertiggestellt und weitergehend bearbeitet oder nur geschmiedet oder geschmiedet oder anders warmhergestellt und weitergehend bearbeitet, a.n.g. (ausg. aus flachgewalzten Erzeugnissen)	Frei	0
7217 10 10	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, nicht überzogen, auch poliert, mit einer größten Querschnittsabmessung von < 0,8 mm	Frei	0
7217 10 31	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, nicht überzogen, auch poliert, mit einer größten Querschnittsabmessung von \geq 0,8 mm, mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen (ausg. Walzdraht)	Frei	0
7217 10 39	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, nicht überzogen, auch poliert, mit einer größten Querschnittsabmessung von \geq 0,8 mm (ausg. Walzdraht und mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen [Wülsten], Vertiefungen oder Erhöhungen)	Frei	0
7217 10 50	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von \geq 0,25 GHT, jedoch < 0,6 GHT, nicht überzogen, auch poliert (ausg. Walzdraht)	Frei	0
7217 10 90	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von \geq 0,6 GHT, nicht überzogen, auch poliert (ausg. Walzdraht)	Frei	0
7217 20 10	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, verzinkt, mit einer größten Querschnittsabmessung von < 0,8 mm	Frei	0
7217 20 30	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, verzinkt, mit einer größten Querschnittsabmessung von \geq 0,8 mm (ausg. Walzdraht)	Frei	0
7217 20 50	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von \geq 0,25 GHT, jedoch < 0,6 GHT, verzinkt (ausg. Walzdraht)	Frei	0
7217 20 90	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von \geq 0,6 GHT, verzinkt (ausg. Walzdraht)	Frei	0
7217 30 41	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, verkupfert (ausg. Walzdraht)	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/531

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7217 30 49	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, mit unedlen Metallen überzogen (ausg. verzinkt oder verkupfert sowie Walzdraht)	Frei	0
7217 30 50	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von \geq 0,25 GHT, jedoch < 0,6 GHT, mit unedlen Metallen überzogen (ausg. verzinkt sowie Walzdraht)	Frei	0
7217 30 90	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von \geq 0,6 GHT, mit unedlen Metallen überzogen (ausg. verzinkt sowie Walzdraht)	Frei	0
7217 90 20	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von < 0,25 GHT, überzogen (ausg. mit unedlen Metallen überzogen sowie Walzdraht)	Frei	0
7217 90 50	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von \geq 0,25 GHT, jedoch < 0,6 GHT, überzogen (ausg. mit unedlen Metallen überzogen sowie Walzdraht)	Frei	0
7217 90 90	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von \geq 0,6 GHT, überzogen (ausg. mit unedlen Metallen überzogen sowie Walzdraht)	Frei	0
7218 10 00	Stahl, nichtrostend, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen (ausg. Abfallblöcke sowie stranggegossene Erzeugnisse)	Frei	0
7218 91 10	Halbzeug aus nichtrostendem Stahl, mit rechteckigem (nichtquadratischem) Querschnitt, mit einem Nickelgehalt von \geq 2,5 GHT	Frei	0
7218 91 80	Halbzeug aus nichtrostendem Stahl, mit rechteckigem (nichtquadratischem) Querschnitt, mit einem Nickelgehalt von < 2,5 GHT	Frei	0
7218 99 11	Halbzeug aus nichtrostendem Stahl, mit quadratischem Querschnitt, warm vorgewalzt oder stranggegossen	Frei	0
7218 99 19	Halbzeug aus nichtrostendem Stahl, mit quadratischem Querschnitt, vorgeschmiedet	Frei	0
7218 99 20	Halbzeug aus nichtrostendem Stahl, mit rundem oder nichtquadratischem oder nichtrechteckigem Querschnitt, warm vorgewalzt oder stranggegossen	Frei	0
7218 99 80	Halbzeug aus nichtrostendem Stahl, vorgeschmiedet (ausg. mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt)	Frei	0
7219 11 00	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von \geq 600 mm, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils), mit einer Dicke von > 10 mm	Frei	0

L 356/532

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7219 12 10	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils), mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT	Frei	0
7219 12 90	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils), mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm und mit einem Nickelgehalt von $< 2,5$ GHT	Frei	0
7219 13 10	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils), mit einer Dicke von ≥ 3 mm, jedoch $< 4,75$ mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT	Frei	0
7219 13 90	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils), mit einer Dicke von ≥ 3 mm, jedoch $< 4,75$ mm und mit einem Nickelgehalt von $< 2,5$ GHT	Frei	0
7219 14 10	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils), mit einer Dicke von < 3 mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT	Frei	0
7219 14 90	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils), mit einer Dicke von < 3 mm und mit einem Nickelgehalt von $< 2,5$ GHT	Frei	0
7219 21 10	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils), mit einer Dicke von > 10 mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT	Frei	0
7219 21 90	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils), mit einer Dicke von > 10 mm und mit einem Nickelgehalt von $< 2,5$ GHT	Frei	0
7219 22 10	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils), mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT	Frei	0
7219 22 90	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils), mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm und mit einem Nickelgehalt von $< 2,5$ GHT	Frei	0
7219 23 00	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils), mit einer Dicke von ≥ 3 mm, jedoch $< 4,75$ mm	Frei	0
7219 24 00	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils), mit einer Dicke von < 3 mm	Frei	0
7219 31 00	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von $\geq 4,75$ mm	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/533

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7219 32 10	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von ≥ 3 mm, jedoch $< 4,75$ mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT	Frei	0
7219 32 90	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von ≥ 3 mm, jedoch $< 4,75$ mm und mit einem Nickelgehalt von $< 2,5$ GHT	Frei	0
7219 33 10	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von > 1 mm, jedoch < 3 mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT	Frei	0
7219 33 90	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von > 1 mm, jedoch < 3 mm und mit einem Nickelgehalt von $< 2,5$ GHT	Frei	0
7219 34 10	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von $0,5$ mm bis 1 mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT	Frei	0
7219 34 90	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von $0,5$ mm bis 1 mm und mit einem Nickelgehalt von $< 2,5$ GHT	Frei	0
7219 35 10	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von $< 0,5$ mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT	Frei	0
7219 35 90	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von $< 0,5$ mm und mit einem Nickelgehalt von $< 2,5$ GHT	Frei	0
7219 90 20	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, warm- oder kaltgewalzt und weitergehend bearbeitet, gelocht	Frei	0
7219 90 80	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, warm- oder kaltgewalzt und weitergehend bearbeitet, ungelocht	Frei	0
7220 11 00	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur warmgewalzt, mit einer Dicke von $\geq 4,75$ mm	Frei	0
7220 12 00	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur warmgewalzt, mit einer Dicke von $< 4,75$ mm	Frei	0
7220 20 21	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von ≥ 3 mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT	Frei	0
7220 20 29	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von ≥ 3 mm und mit einem Nickelgehalt von $< 2,5$ GHT	Frei	0

L 356/534

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7220 20 41	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von > 0,35 mm, jedoch < 3 mm und mit einem Nickelgehalt von \geq 2,5 GHT	Frei	0
7220 20 49	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von > 0,35 mm, jedoch < 3 mm und mit einem Nickelgehalt von < 2,5 GHT	Frei	0
7220 20 81	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von \leq 0,35 mm und mit einem Nickelgehalt von \geq 2,5 GHT	Frei	0
7220 20 89	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von \leq 0,35 mm und mit einem Nickelgehalt von < 2,5 GHT	Frei	0
7220 90 20	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt und weitergehend bearbeitet, gelocht	Frei	0
7220 90 80	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt und weitergehend bearbeitet, ungelocht	Frei	0
7221 00 10	Walzdraht aus nichtrostendem Stahl, in Ringen regellos aufgehispelt, mit einem Nickelgehalt von \geq 2,5 GHT	Frei	0
7221 00 90	Walzdraht aus nichtrostendem Stahl, in Ringen regellos aufgehispelt, mit einem Nickelgehalt von < 2,5 GHT	Frei	0
7222 11 11	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von \geq 80 mm und mit einem Nickelgehalt von \geq 2,5 GHT	Frei	0
7222 11 19	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von \geq 80 mm und mit einem Nickelgehalt von < 2,5 GHT	Frei	0
7222 11 81	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von < 80 mm und mit einem Nickelgehalt von \geq 2,5 GHT	Frei	0
7222 11 89	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von < 80 mm und mit einem Nickelgehalt von < 2,5 GHT	Frei	0
7222 19 10	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einem Nickelgehalt von \geq 2,5 GHT (ausg. mit kreisförmigem Querschnitt)	Frei	0
7222 19 90	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einem Nickelgehalt von < 2,5 GHT (ausg. mit kreisförmigem Querschnitt)	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/535

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7222 20 11	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von ≥ 80 mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT	Frei	0
7222 20 19	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von ≥ 80 mm und mit einem Nickelgehalt von $< 2,5$ GHT	Frei	0
7222 20 21	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von ≥ 25 mm, jedoch < 80 mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT	Frei	0
7222 20 29	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur kalthergestellt oder kaltfertiggestellt, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von ≥ 25 mm, jedoch < 80 mm und mit einem Nickelgehalt von $< 2,5$ GHT	Frei	0
7222 20 31	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur kalthergestellt oder kaltfertiggestellt, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von < 25 mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT	Frei	0
7222 20 39	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von < 25 mm und mit einem Nickelgehalt von $< 2,5$ GHT	Frei	0
7222 20 81	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt, mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT (ausg. mit kreisförmigem Querschnitt)	Frei	0
7222 20 89	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt, mit einem Nickelgehalt von $< 2,5$ GHT (ausg. mit kreisförmigem Querschnitt)	Frei	0
7222 30 51	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT, geschmiedet	Frei	0
7222 30 91	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, mit einem Nickelgehalt von $< 2,5$ GHT, geschmiedet	Frei	0
7222 30 97	Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, kalthergestellt oder kaltfertiggestellt und weitergehend bearbeitet oder warmhergestellt und weitergehend bearbeitet, a.n.g. (ausg. geschmiedete Erzeugnisse)	Frei	0
7222 40 10	Profile aus nichtrostendem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	Frei	0
7222 40 50	Profile aus nichtrostendem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	Frei	0

L 356/536

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7222 40 90	Profile aus nichtrostendem Stahl, kalthergestellt oder kaltfertiggestellt und weitergehend bearbeitet oder nur geschmiedet oder geschmiedet oder anders warmhergestellt und weitergehend bearbeitet, a.n.g.	Frei	0
7223 00 11	Draht aus nichtrostendem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Gehalt an Nickel von 28 bis 31 GHT und an Chrom von 20 bis 22 GHT (ausg. Walzdraht)	Frei	0
7223 00 19	Draht aus nichtrostendem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT (ausg. mit einem Gehalt an Nickel von 28 bis 31 GHT und an Chrom von 20 bis 22 GHT sowie Walzdraht)	Frei	0
7223 00 91	Draht aus nichtrostendem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Nickelgehalt von $< 2,5$ GHT, mit einem Gehalt an Chrom von 13 bis 25 GHT und an Aluminium von 3,5 bis 6 GHT (ausg. Walzdraht)	Frei	0
7223 00 99	Draht aus nichtrostendem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Nickelgehalt von $< 2,5$ GHT (ausg. mit einem Gehalt an Chrom von 13 bis 25 GHT und an Aluminium von 3,5 bis 6 GHT sowie Walzdraht)	Frei	0
7224 10 10	Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen, aus Werkzeugstahl	Frei	0
7224 10 90	Stahl, legiert, anderer als nichtrostender Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen (ausg. aus Werkzeugstahl sowie Abfallblöcke und stranggegossene Erzeugnisse)	Frei	0
7224 90 02	Halbzeug aus Werkzeugstahl	Frei	0
7224 90 03	Halbzeug aus Schnellarbeitsstahl, mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, warm vorgewalzt oder stranggegossen, mit einer Breite von $<$ dem Zweifachen der Dicke	Frei	0
7224 90 05	Halbzeug aus Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von $\leq 0,7$ GHT, an Mangan von 0,5 bis 1,2 GHT und an Silicium von 0,6 bis 2,3 GHT oder aus Stahl mit einem Borgehalt von $\geq 0,0008$ GHT, ohne dass ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f zu Kap. 72 angegebenen Mindestanteil erreicht, mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, warm vorgewalzt oder stranggegossen, mit einer Breite von $<$ dem Zweifachen der Dicke	Frei	0
7224 90 07	Halbzeug aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, warm vorgewalzt oder stranggegossen, mit einer Breite von $<$ dem Zweifachen der Dicke (ausg. aus Werkzeugstahl, aus Schnellarbeitsstahl sowie Waren der Unterpos. 7224 90 05)	Frei	0
7224 90 14	Halbzeug aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, warm vorgewalzt oder stranggegossen, mit einer Breite von \geq dem Zweifachen der Dicke (ausg. aus Werkzeugstahl)	Frei	0
7224 90 18	Halbzeug aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, vorgeschmiedet (ausg. aus Werkzeugstahl)	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/537

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7224 90 31	Halbzeug aus Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von \leq 0,5 GHT, mit anderem als quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, warm vorgewalzt oder stranggegossen	Frei	0
7224 90 38	Halbzeug aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit anderem als quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, warm vorgewalzt oder stranggegossen (ausg. aus Werkzeugstahl sowie mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von \leq 0,5 GHT)	Frei	0
7224 90 90	Halbzeug aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, vorgeschmiedet (ausg. aus Werkzeugstahl sowie mit quadratischem, rechteckigem, rundem oder vieleckigem Querschnitt)	Frei	0
7225 11 00	Flacherzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl, mit einer Breite von \geq 600 mm, kornorientiert	Frei	0
7225 19 10	Flacherzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl, mit einer Breite von \geq 600 mm, warmgewalzt	Frei	0
7225 19 90	Flacherzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl, mit einer Breite von \geq 600 mm, kaltgewalzt, nichtkornorientiert	Frei	0
7225 30 10	Flacherzeugnisse aus Werkzeugstahl, mit einer Breite von \geq 600 mm, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)	Frei	0
7225 30 30	Flacherzeugnisse aus Schnellarbeitsstahl, mit einer Breite von \geq 600 mm, warm- oder kaltgewalzt	Frei	0
7225 30 90	Flacherzeugnisse aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von \geq 600 mm, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils) (ausg. aus Werkzeugstahl, aus Schnellarbeitsstahl oder aus Silicium-Elektrostahl)	Frei	0
7225 40 12	Flacherzeugnisse aus Werkzeugstahl, mit einer Breite von \geq 600 mm, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)	Frei	0
7225 40 15	Flacherzeugnisse aus Schnellarbeitsstahl, mit einer Breite von \geq 600 mm, warm- oder kaltgewalzt	Frei	0
7225 40 40	Flacherzeugnisse aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von \geq 600 mm, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils), mit einer Dicke von $>$ 10 mm (ausg. aus Werkzeugstahl, aus Schnellarbeitsstahl oder aus Silicium-Elektrostahl)	Frei	0
7225 40 60	Flacherzeugnisse aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von \geq 600 mm, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils), mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm (ausg. aus Werkzeugstahl, aus Schnellarbeitsstahl oder aus Silicium-Elektrostahl)	Frei	0

L 356/538

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7225 40 90	Flacherzeugnisse aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils), mit einer Dicke von $< 4,75$ mm (ausg. aus Werkzeugstahl, aus Schnellarbeitsstahl oder aus Silicium-Elektrostahl)	Frei	0
7225 50 20	Flacherzeugnisse aus Schnellarbeitsstahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nur kaltgewalzt	Frei	0
7225 50 80	Flacherzeugnisse aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nur kaltgewalzt (ausg. aus Schnellarbeitsstahl oder aus Silicium-Elektrostahl)	Frei	0
7225 91 00	Flacherzeugnisse aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, elektrolytisch verzinkt (ausg. aus Silicium-Elektrostahl)	Frei	0
7225 92 00	Flacherzeugnisse aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, verzinkt (ausg. elektrolytisch verzinkt sowie aus Silicium-Elektrostahl)	Frei	0
7225 99 00	Flacherzeugnisse aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, warm- oder kaltgewalzt und weitergehend bearbeitet (ausg. verzinkt sowie aus Silicium-Elektrostahl)	Frei	0
7226 11 00	Flacherzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, kornorientiert	Frei	0
7226 19 10	Flacherzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur warmgewalzt	Frei	0
7226 19 80	Flacherzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl, mit einer Breite von < 600 mm, kaltgewalzt, auch weitergehend bearbeitet, oder warmgewalzt und weitergehend bearbeitet, nichtkornorientiert	Frei	0
7226 20 00	Flacherzeugnisse aus Schnellarbeitsstahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt	Frei	0
7226 91 20	Flacherzeugnisse aus Werkzeugstahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur warmgewalzt	Frei	0
7226 91 91	Flacherzeugnisse aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur warmgewalzt, mit einer Dicke von $\geq 4,75$ mm (ausg. aus Werkzeugstahl, aus Schnellarbeitsstahl oder aus Silicium-Elektrostahl)	Frei	0
7226 91 99	Flacherzeugnisse aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur warmgewalzt, mit einer Dicke von $< 4,75$ mm (ausg. aus Werkzeugstahl, Schnellarbeitsstahl oder Silicium-Elektrostahl)	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/539

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7226 92 00	Flacherzeugnisse aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur kaltgewalzt (ausg. aus Schnellarbeitsstahl oder aus Silicium-Elektrostahl)	Frei	0
7226 99 10	Flacherzeugnisse aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, elektrolytisch verzinkt (ausg. aus Schnellarbeitsstahl oder aus Silicium-Elektrostahl)	Frei	0
7226 99 30	Flacherzeugnisse aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, verzinkt (ausg. elektrolytisch verzinkt sowie aus Schnellarbeitsstahl oder aus Silicium-Elektrostahl)	Frei	0
7226 99 70	Flacherzeugnisse aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt und weitergehend bearbeitet (ausg. verzinkt sowie aus Schnellarbeitsstahl oder aus Silicium-Elektrostahl)	Frei	0
7227 10 00	Walzdraht aus Schnellarbeitsstahl, in Ringen regellos aufgehaspelt	Frei	0
7227 20 00	Walzdraht aus Mangan-Silicium-Stahl, in Ringen regellos aufgehaspelt	Frei	0
7227 90 10	Walzdraht aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, in Ringen regellos aufgehaspelt, mit einem Borgehalt von $\geq 0,0008$ GHT ohne dass ein anderes Element den in Anmerkung 1 f zu Kap. 72 angegebenen Mindestanteil erreicht (ausg. aus Schnellarbeitsstahl oder aus Mangan-Silicium-Stahl)	Frei	0
7227 90 50	Walzdraht aus Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von $\leq 0,5$ GHT, in Ringen regellos aufgehaspelt	Frei	0
7227 90 95	Walzdraht aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, in Ringen regellos aufgehaspelt (ausg. aus Schnellarbeitsstahl oder aus Mangan-Silicium-Stahl sowie Walzdraht der Unterpos. 7227 90 10 und 7227 90 50)	Frei	0
7228 10 20	Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst sowie warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert	Frei	0
7228 10 50	Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl, geschmiedet	Frei	0
7228 10 90	Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl, nur kalthergestellt oder kaltfertiggestellt, auch weitergehend bearbeitet, oder warmhergestellt und weitergehend bearbeitet (ausg. geschmiedet)	Frei	0

L 356/540

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7228 20 10	Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen warmgewalzt	Frei	0
7228 20 91	Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl, mit quadratischem oder anderem als rechteckigem Querschnitt, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst sowie warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert	Frei	0
7228 20 99	Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl, mit quadratischem oder anderem als rechteckigem Querschnitt, nur kalthergestellt oder kaltfertiggestellt, auch weitergehend bearbeitet, oder warmhergestellt und weitergehend bearbeitet (ausg. warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert)	Frei	0
7228 30 20	Stabstahl aus Werkzeugstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	Frei	0
7228 30 41	Stabstahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von $\leq 0,5$ GHT, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von ≥ 80 mm	Frei	0
7228 30 49	Stabstahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von $\leq 0,5$ GHT, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst (ausg. mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von ≥ 80 mm)	Frei	0
7228 30 61	Stabstahl aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von ≥ 80 mm (ausg. aus Schnellarbeitsstahl, Mangan-Silicium-Stahl, Werkzeugstahl sowie Waren der Unterpos. 7228 30 41)	Frei	0
7228 30 69	Stabstahl aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von < 80 mm (ausg. aus Schnellarbeitsstahl, Mangan-Silicium-Stahl, Werkzeugstahl sowie Waren der Unterpos. 7228 30 49)	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/541

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7228 30 70	Stabstahl aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen warmgewalzt (ausg. aus Schnellarbeitsstahl, Mangan-Silicium-Stahl, Werkzeugstahl sowie Waren der Unterpos. 7228 30 49)	Frei	0
7228 30 89	Stabstahl aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit anderem als rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt, oder kreisförmigem Querschnitt (ausg. aus Schnellarbeitsstahl, Mangan-Silicium-Stahl, Werkzeugstahl sowie Waren der Unterpos. 7228 30 49)	Frei	0
7228 40 10	Stabstahl aus Werkzeugstahl, nur geschmiedet	Frei	0
7228 40 90	Stabstahl aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, nur geschmiedet (ausg. aus Schnellarbeitsstahl, Mangan-Silicium-Stahl oder Werkzeugstahl)	Frei	0
7228 50 20	Stabstahl aus Werkzeugstahl, nur kalthergestellt oder kaltfertiggestellt	Frei	0
7228 50 40	Stabstahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von $\leq 0,5$ GHT, nur kalthergestellt oder kaltfertiggestellt	Frei	0
7228 50 61	Stabstahl aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, nur kalthergestellt oder kaltfertiggestellt, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von ≥ 80 mm (ausg. aus Schnellarbeitsstahl, Mangan-Silicium-Stahl, Werkzeugstahl sowie Waren der Unterpos. 7228 50 40)	Frei	0
7228 50 69	Stabstahl aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, nur kalthergestellt oder kaltfertiggestellt, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von < 80 mm (ausg. aus Schnellarbeitsstahl, Mangan-Silicium-Stahl, Werkzeugstahl sowie Waren der Unterpos. 7228 50 40)	Frei	0
7228 50 80	Stabstahl aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, nur kalthergestellt oder kaltfertiggestellt (ausg. mit kreisförmigem Querschnitt sowie aus Schnellarbeitsstahl, Mangan-Silicium-Stahl, Werkzeugstahl und Waren der Unterpos. 7228 50 40)	Frei	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7228 60 20	Stabstahl aus Werkzeugstahl, kalthergestellt oder kaltfertiggestellt und weitergehend bearbeitet oder warmhergestellt und weitergehend bearbeitet	Frei	0
7228 60 80	Stabstahl aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, kalthergestellt oder kaltfertiggestellt und weitergehend bearbeitet oder warmhergestellt und weitergehend bearbeitet (ausg. Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl, Mangan-Silicium-Stahl oder Werkzeugstahl)	Frei	0
7228 70 10	Profile aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	Frei	0
7228 70 90	Profile aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, a.n.g. (ausg. nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst)	Frei	0
7228 80 00	Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl	Frei	0
7229 20 00	Draht aus Mangan-Silicium-Stahl, in Ringen oder Rollen (ausg. Walzdraht)	Frei	0
7229 90 20	Draht aus Schnellarbeitsstahl, in Ringen oder Rollen (ausg. Walzdraht)	Frei	0
7229 90 50	Draht aus Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von $\leq 0,5$ GHT, in Ringen oder Rollen (ausg. Walzdraht)	Frei	0
7229 90 90	Draht aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, in Ringen oder Rollen (ausg. Walzdraht, Draht aus Schnellarbeitsstahl oder Mangan-Silicium-Stahl sowie Waren der Unterpos. 7229 90 50)	Frei	0
7301 10 00	Spundwunderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt	Frei	0
7301 20 00	Profile aus Eisen oder Stahl, durch Schweißen hergestellt	Frei	0
7302 10 10	Stromschienen aus Eisen oder Stahl, mit einem Leiter aus Nichteisenmetall, für Bahnen	Frei	0
7302 10 21	Vignolschienen aus Eisen oder Stahl, für Bahnen, neu, mit einem Gewicht von ≥ 46 kg/m	Frei	0
7302 10 23	Vignolschienen aus Eisen oder Stahl, für Bahnen, neu, mit einem Gewicht von ≥ 27 kg/m, jedoch < 46 kg/m	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/543

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7302 10 29	Vignolschienen aus Eisen oder Stahl, für Bahnen, neu, mit einem Gewicht von < 27 kg/m	Frei	0
7302 10 40	Rillenschienen aus Eisen oder Stahl, für Bahnen, neu	Frei	0
7302 10 50	Schienen aus Eisen oder Stahl, für Bahnen, neu, mit einem Gewicht von < 20 kg/m (ausg. Leitschienen, Vignolschienen, Rillenschienen sowie Stromschienen mit einem Leiter aus Nichteisenmetall)	Frei	0
7302 10 90	Schienen aus Eisen oder Stahl, für Bahnen, gebraucht (ausg. Leitschienen sowie Stromschienen mit einem Leiter aus Nichteisenmetall)	Frei	0
7302 30 00	Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen von Bahnschienen, aus Eisen oder Stahl	2,7	0
7302 40 00	Laschen und Unterlagsplatten, aus Eisen oder Stahl, für Bahnschienen	Frei	0
7302 90 00	Bahnschwellen, Leitschienen, Zahnstangen, Schienenstühle, Winkel, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Bahnschienen besonders hergerichtetes Material, aus Eisen oder Stahl (ausg. Schienen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen sowie Laschen und Unterlagsplatten)	Frei	0
7303 00 10	Druckrohre aus Gusseisen	3,2	0
7303 00 90	Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen (ausg. Druckrohre)	3,2	0
7304 11 00	Rohre, nahtlos, aus nichtrostendem Stahl, von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)	Frei	0
7304 19 10	Rohre, nahtlos, aus Eisen oder Stahl, von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), mit einem äußeren Durchmesser von <= 168,3 mm (ausg. aus nichtrostendem Stahl oder aus Gusseisen)	Frei	0
7304 19 30	Rohre, nahtlos, aus Eisen oder Stahl, von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), mit einem äußeren Durchmesser von > 168,3 mm bis 406,4 mm (ausg. aus nichtrostendem Stahl oder aus Gusseisen)	Frei	0
7304 19 90	Rohre, nahtlos, aus Eisen oder Stahl, von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), mit einem äußeren Durchmesser von > 406,4 mm (ausg. aus nichtrostendem Stahl oder aus Gusseisen)	Frei	0
7304 22 00	Bohrgestänge (drill pipe), nahtlos, aus nichtrostendem Stahl, von der für das Bohren von Öl oder Gas verwendeten Art	Frei	0

L 356/544

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7304 23 00	Bohrgestänge (drill pipe), nahtlos, aus Eisen oder Stahl, von der für das Bohren von Öl oder Gas verwendeten Art (ausg. aus nichtrostendem Stahl oder aus Gusseisen)	Frei	0
7304 24 00	Futterrohre und Steigrohre (casing, tubing), nahtlos, aus nichtrostendem Stahl, von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (ausg. Bohrgestänge (drill pipe))	Frei	0
7304 29 10	Futterrohre und Steigrohre (casing, tubing), nahtlos, aus Eisen oder Stahl, von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art, mit einem äußeren Durchmesser von $\leq 168,3$ mm (ausg. aus Gusseisen)	Frei	0
7304 29 30	Futterrohre und Steigrohre (casing, tubing), nahtlos, aus Eisen oder Stahl, von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art, mit einem äußeren Durchmesser von $> 168,3$ mm bis $406,4$ mm (ausg. aus Gusseisen)	Frei	0
7304 29 90	Futterrohre und Steigrohre (casing, tubing), nahtlos, aus Eisen oder Stahl, von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art, mit einem äußeren Durchmesser von $> 406,4$ mm (ausg. aus Gusseisen)	Frei	0
7304 31 20	Präzisionsstahlrohre, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, kaltgezogen oder kaltgewalzt (ausg. Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Bohren oder Fördern von Öl verwendeten Art)	Frei	0
7304 31 80	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, kaltgezogen oder kaltgewalzt (ausg. aus Gusseisen sowie Rohre für Öl- oder Gasfernleitungen oder für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendet sowie Präzisionsstahlrohre)	Frei	0
7304 39 10	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nicht kaltgezogen oder kaltgewalzt, roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt (ausg. aus Gusseisen)	Frei	0
7304 39 30	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nicht kaltgezogen oder kaltgewalzt, mit einem äußeren Durchmesser von > 421 mm und einer Wanddicke von $> 10,5$ mm (ausg. aus Gusseisen sowie Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art)	Frei	0
7304 39 52	Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde), nahtlos, aus Eisen (ausg. Gusseisen) oder nichtlegiertem Stahl, verzinkt	Frei	0
7304 39 58	Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde), nahtlos, aus Eisen (ausg. Gusseisen) oder nichtlegiertem Stahl (ausg. verzinkt)	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/545

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7304 39 92	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nicht kaltgezogen oder kaltgewalzt, mit einem äußeren Durchmesser von $\leq 168,3$ mm (ausg. aus Gusseisen sowie Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Rohre und Hohlprofile der Unterpos. 7304 39 30 bis 7304 39 58)	Frei	0
7304 39 93	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nicht kaltgezogen oder kaltgewalzt, mit einem äußeren Durchmesser von $> 168,3$ mm bis 406,4 mm (ausg. aus Gusseisen sowie Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Rohre und Hohlprofile der Unterpos. 7304 39 30 bis 7304 39 58)	Frei	0
7304 39 99	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nicht kaltgezogen oder kaltgewalzt, mit einem äußeren Durchmesser von $> 406,4$ mm (ausg. aus Gusseisen sowie Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Rohre und Hohlprofile der Unterpos. 7304 39 30 bis 7304 39 58)	Frei	0
7304 41 00	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl, kaltgezogen oder kaltgewalzt (ausg. Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art)	Frei	0
7304 49 10	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl, nicht kaltgezogen oder kaltgewalzt, roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderen Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	Frei	0
7304 49 92	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl, nicht kaltgezogen oder kaltgewalzt, mit einem äußeren Durchmesser von $\leq 406,4$ mm (ausg. Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Rohre und Hohlprofile der Unterpos. 7304 49 10)	Frei	0
7304 49 99	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl, nicht kaltgezogen oder kaltgewalzt, mit einem äußeren Durchmesser von $> 406,4$ mm (ausg. Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Rohre und Hohlprofile der Unterpos. 7304 49 10)	Frei	0
7304 51 12	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, kaltgezogen oder kaltgewalzt, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von $\leq 0,5$ GHT, mit einer Länge von $\leq 0,5$ m (ausg. Rohre der Unterpos. 7304 10 und 7304 20)	Frei	0

L 356/546

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7304 51 18	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, kaltgezogen oder kaltgewalzt, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von $\leq 0,5$ GHT, mit einer Länge von $> 0,5$ m (ausg. Rohre der Unterpos. 7304 10 und 7304 20)	Frei	0
7304 51 81	Präzisionsstahlrohre, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, kaltgezogen oder kaltgewalzt (ausg. Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Rohre und Hohlprofile, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von $\leq 0,5$ GHT)	Frei	0
7304 51 89	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, kaltgezogen oder kaltgewalzt (ausg. Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art, Präzisionsstahlrohre sowie Rohre und Hohlprofile, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von $\leq 0,5$ GHT)	Frei	0
7304 59 10	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, nicht kaltgezogen oder kaltgewalzt, roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	Frei	0
7304 59 32	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, nicht kaltgezogen oder kaltgewalzt, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit Gehalt an Molybdän von $\leq 0,5$ GHT, Länge $\leq 0,5$ m (ausg. Rohre der Unterpos. 7304 10, 7304 20 und 7304 59 10)	Frei	0
7304 59 38	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, nicht kaltgezogen oder kaltgewalzt, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit Gehalt an Molybdän von $\leq 0,5$ GHT, Länge $> 0,5$ m (ausg. Rohre der Unterpos. 7304 10, 7304 20 und 7304 59 10)	Frei	0
7304 59 92	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, nicht kaltgezogen oder kaltgewalzt, mit einem äußeren Durchmesser von $\leq 168,3$ mm (ausg. Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Rohre und Hohlprofile der Unterpos. 7304 59 10 bis 7304 59 38)	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/547

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7304 59 93	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, nicht kaltgezogen oder kaltgewalzt, mit einem äußeren Durchmesser von > 168,3 mm bis 406,4 mm (ausg. Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Rohre und Hohlprofile der Unterpos. 7304 59 10 bis 7304 59 38)	Frei	0
7304 59 99	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, nicht kaltgezogen oder kaltgewalzt, mit einem äußeren Durchmesser von > 406,4 mm (ausg. Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Rohre und Hohlprofile der Unterpos. 7304 59 10 bis 7304 59 38)	Frei	0
7304 90 00	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit anderem als kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen (ausg. Gusseisen) oder Stahl	Frei	0
7305 11 00	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von > 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl, mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißt	Frei	0
7305 12 00	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von > 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl, längsnahtgeschweißt (ausg. mit verdecktem Lichtbogen)	Frei	0
7305 19 00	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von > 406,4 mm, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl hergestellt (ausg. längsnahtgeschweißt)	Frei	0
7305 20 00	Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing), mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von > 406,4 mm, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl hergestellt	Frei	0
7305 31 00	Rohre mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von > 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl, längsnahtgeschweißt (ausg. Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art)	Frei	0
7305 39 00	Rohre mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von > 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl, geschweißt (ausg. längsnahtgeschweißt sowie Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art)	Frei	0
7305 90 00	Rohre mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von > 406,4 mm, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl hergestellt (ausg. geschweißt sowie Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art)	Frei	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7306 11 10	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), längsnahtgeschweißt, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus nichtrostendem Stahl hergestellt, mit einem äußeren Durchmesser von $\leq 406,4$ mm	Frei	0
7306 11 90	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), spiralnahtgeschweißt, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus nichtrostendem Stahl hergestellt, mit einem äußeren Durchmesser von $\leq 406,4$ mm	Frei	0
7306 19 11	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), längsnahtgeschweißt, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl hergestellt, mit einem äußeren Durchmesser von $\leq 168,3$ mm (ausg. aus nichtrostendem Stahl oder aus Gusseisen)	Frei	0
7306 19 19	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), längsnahtgeschweißt, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl hergestellt, mit einem äußeren Durchmesser von $> 168,3$ mm bis $406,4$ mm (ausg. aus nichtrostendem Stahl oder aus Gusseisen)	Frei	0
7306 19 90	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), spiralnahtgeschweißt, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl hergestellt, mit einem äußeren Durchmesser von $\leq 406,4$ mm (ausg. aus nichtrostendem Stahl oder aus Gusseisen)	Frei	0
7306 21 00	Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing), geschweißt, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus nichtrostendem Stahl hergestellt, mit einem äußeren Durchmesser von $\leq 406,4$ mm	Frei	0
7306 29 00	Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing), geschweißt, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl hergestellt, mit einem äußeren Durchmesser von $\leq 406,4$ mm (ausg. aus nichtrostendem Stahl oder aus Gusseisen)	Frei	0
7306 30 11	Präzisionsstahlrohre, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Wanddicke von ≤ 2 mm	Frei	0
7306 30 19	Präzisionsstahlrohre, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Wanddicke von > 2 mm	Frei	0
7306 30 41	Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde), geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, verzinkt	Frei	0
7306 30 49	Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde), geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl (ausg. verzinkt)	Frei	0
7306 30 72	Rohre und Hohlprofile, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit äußeren Durchmesser $\leq 168,3$ mm, verzinkt (ausg. Rohre für Öl- oder Gasfernleitungen oder für das Fördern von Öl oder Gas verwendet sowie Präzisionsstahlrohre und Gewinderohre)	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/549

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7306 30 77	Rohre und Hohlprofile, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von $\leq 168,3$ mm (ausg. verzinkt, Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Präzisionsstahlrohre und Gewinderohre)	Frei	0
7306 30 80	Rohre und Hohlprofile, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von $> 168,3$ mm bis $406,4$ mm (ausg. Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Präzisionsstahlrohre und Gewinderohre)	Frei	0
7306 40 20	Rohre und Hohlprofile, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl, kaltgezogen oder kaltgewalzt (ausg. Rohre mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt und einem äußerem Durchmesser von $> 406,4$ mm sowie Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art)	Frei	0
7306 40 80	Rohre und Hohlprofile, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl (ausg. kaltgezogen oder kaltgewalzt, Rohre mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt und einem äußerem Durchmesser von $> 406,4$ mm sowie Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art)	Frei	0
7306 50 20	Präzisionsstahlrohre, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl	Frei	0
7306 50 80	Rohre und Hohlprofile, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl (ausg. Rohre mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt und einem äußerem Durchmesser von $> 406,4$ mm, Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Präzisionsstahlrohre)	Frei	0
7306 61 11	Rohre und Hohlprofile, geschweißt, mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, mit einer Wanddicke von ≤ 2 mm, aus nichtrostendem Stahl	Frei	0
7306 61 19	Rohre und Hohlprofile, geschweißt, mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, mit einer Wanddicke von ≤ 2 mm, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl	Frei	0
7306 61 91	Rohre und Hohlprofile, geschweißt, mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, mit einer Wanddicke von > 2 mm, aus nichtrostendem Stahl	Frei	0
7306 61 99	Rohre und Hohlprofile, geschweißt, mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, mit einer Wanddicke von > 2 mm, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl	Frei	0

L 356/550

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7306 69 10	Rohre und Hohlprofile, geschweißt, mit nichtkreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl (ausg. Rohre mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt und einem äußerem Durchmesser von > 406,4 mm, Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Rohre und Hohlprofile mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt)	Frei	0
7306 69 90	Rohre und Hohlprofile, geschweißt, mit nichtkreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl (ausg. Rohre mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt und einem äußerem Durchmesser von > 406,4 mm, Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Rohre und Hohlprofile mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt)	Frei	0
7306 90 00	Rohre und Hohlprofile (z.B. genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl (ausg. nahtlose oder geschweißte Rohre sowie Rohre mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt und einem äußerem Durchmesser von > 406,4 mm)	Frei	0
7307 11 10	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus nichtverformbarem Gusseisen, von der für Druckrohre verwendeten Art	3,7	0
7307 11 90	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus nichtverformbarem Gusseisen (ausg. von der für Druckrohre verwendeten Art)	3,7	0
7307 19 10	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus verformbarem Gusseisen	3,7	0
7307 19 90	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Stahlguss	3,7	0
7307 21 00	Rohrflansche aus nichtrostendem Stahl (ausg. gegossen)	3,7	0
7307 22 10	Rohrmuffen aus nichtrostendem Stahl, mit Gewinde (ausg. gegossen)	Frei	0
7307 22 90	Rohrbogen und -winkel, aus nichtrostendem Stahl, mit Gewinde (ausg. gegossen)	3,7	0
7307 23 10	Rohrbogen und -winkel, aus nichtrostendem Stahl, zum Stumpfschweißen (ausg. gegossen)	3,7	0
7307 23 90	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus nichtrostendem Stahl, zum Stumpfschweißen (ausg. gegossen sowie Bogen und Winkel)	3,7	0
7307 29 10	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus nichtrostendem Stahl, mit Gewinde (ausg. gegossen sowie Flansche, Bogen, Winkel und Muffen)	3,7	0
7307 29 30	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus nichtrostendem Stahl, zum Einschweißen (ausg. gegossen sowie Flansche)	3,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/551

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7307 29 90	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus nichtrostendem Stahl (ausg. gegossene Erzeugnisse, Erzeugnisse mit Gewinde oder zum Stumpf- oder zum Einschweißen sowie Flansche)	3,7	0
7307 91 00	Rohrflansche aus Eisen oder Stahl (ausg. gegossen oder aus nichtrostendem Stahl)	3,7	0
7307 92 10	Rohrmuffen aus Eisen oder Stahl, mit Gewinde (ausg. gegossen oder aus nichtrostendem Stahl)	Frei	0
7307 92 90	Rohrbogen und -winkel, aus Eisen oder Stahl, mit Gewinde (ausg. gegossen oder aus nichtrostendem Stahl)	3,7	0
7307 93 11	Rohrbogen und -winkel, aus Eisen oder Stahl, zum Stumpfschweißen, mit einem größten äußeren Durchmesser von $\leq 609,6$ mm (ausg. gegossen oder aus nichtrostendem Stahl)	3,7	0
7307 93 19	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, Eisen oder Stahl, zum Stumpfschweißen, mit einem größten äußeren Durchmesser von $\leq 609,6$ mm (ausg. gegossen oder aus nichtrostendem Stahl sowie Bogen, Winkel und Flansche)	3,7	0
7307 93 91	Rohrbogen und -winkel, aus Eisen oder Stahl, zum Stumpfschweißen, mit einem größten äußeren Durchmesser von $> 609,6$ mm (ausg. gegossen oder aus nichtrostendem Stahl)	3,7	0
7307 93 99	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, Eisen oder Stahl, zum Stumpfschweißen, mit einem größten äußeren Durchmesser von $> 609,6$ mm (ausg. gegossen oder aus nichtrostendem Stahl sowie Bogen, Winkel und Flansche)	3,7	0
7307 99 10	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Eisen oder Stahl, mit Gewinde (ausg. gegossen oder aus nichtrostendem Stahl sowie Flansche, Bogen, Winkel und Muffen)	3,7	0
7307 99 30	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Eisen oder Stahl, zum Einschweißen (ausg. gegossen oder aus nichtrostendem Stahl sowie Flansche)	3,7	0
7307 99 90	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Eisen oder Stahl (ausg. gegossen oder aus nichtrostendem Stahl, Erzeugnisse mit Gewinde oder zum Stumpf- oder zum Einschweißen sowie Flansche)	3,7	0
7308 10 00	Brücken und Brückenelemente, aus Eisen oder Stahl	Frei	0
7308 20 00	Türme und Gittermaste, aus Eisen oder Stahl	Frei	0
7308 30 00	Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen sowie Tor- und Türschwellen, aus Eisen oder Stahl	Frei	0
7308 40 10	Material zum Grubenausbau, aus Eisen oder Stahl	Frei	0
7308 40 90	Gerüstmaterial, Schalungsmaterial oder Stützmaterial, aus Eisen oder Stahl (ausg. Material zum Grubenausbau, zusammengesetzte Spundwunderzeugnisse sowie Schalplatten für Betonguss, die die Eigenschaften von Formen aufweisen)	Frei	0

L 356/552

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7308 90 10	Schützen, Wehre, Schleusentore, ortsfeste Docks, Landebrücken und andere Konstruktionen für den Wasserbau, aus Eisen oder Stahl	Frei	0
7308 90 51	Verbundplatten aus zwei Profilblechen aus Eisen oder Stahl und einer isolierenden Mittellage	Frei	0
7308 90 59	Konstruktionen und Konstruktionsteile, aus Eisen oder Stahl, ausschließlich oder hauptsächlich aus Blech, a.n.g. (ausg. Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen sowie Verbundplatten aus zwei Profilblechen und einer isolierenden Mittellage)	Frei	0
7308 90 99	Konstruktionen und Konstruktionsteile, aus Eisen oder Stahl, a.n.g. (ausg. Brücken und -elemente, Türme und Gittermaste, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschweller, Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial, Schützen, Wehre, Schleusentore, ortsfeste Docks, Landebrücken und andere Konstruktionen für Wasserbau sowie Konstruktionen und Konstruktionsteile, ausschließlich oder hauptsächlich aus Blech)	Frei	0
7309 00 10	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnl. Behälter, aus Eisen oder Stahl, für nicht verdichtete oder verflüssigte gasförmige Stoffe, mit einem Fassungsvermögen von > 300 l (ausg. mit mechanischer oder wärmetechnischer Einrichtung sowie Warenbehälter [Container], speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)	2,2	0
7309 00 30	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnl. Behälter, aus Eisen oder Stahl, für flüssige Stoffe, mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung und einem Fassungsvermögen von > 300 l (ausg. mit mechanischer oder wärmetechnischer Einrichtung sowie Warenbehälter [Container], speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)	2,2	0
7309 00 51	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnl. Behälter, aus Eisen oder Stahl, für flüssige Stoffe, mit einem Fassungsvermögen von > 100 000 l (ausg. mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung oder mit mechanischer oder wärmetechnischer Einrichtung sowie Warenbehälter [Container], speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)	2,2	0
7309 00 59	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnl. Behälter, aus Eisen oder Stahl, für flüssige Stoffe, mit einem Fassungsvermögen von ≤ 100 000 l, jedoch > 300 l (ausg. mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung oder mit mechanischer oder wärmetechnischer Einrichtung sowie Warenbehälter [Container], speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)	2,2	0
7309 00 90	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnl. Behälter, aus Eisen oder Stahl, für feste Stoffe, mit einem Fassungsvermögen von > 300 l auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung (ausg. mit mechanischer oder wärmetechnischer Einrichtung sowie Warenbehälter [Container], speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)	2,2	0
7310 10 00	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnl. Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art, mit einem Fassungsvermögen von ≥ 50 l bis 300 l, a.n.g. (ausg. für verdichtete oder verflüssigte Gase oder mit mechanischer oder wärmetechnischer Einrichtung)	2,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/553

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7310 21 11	Dosen aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von < 50 l, die durch Schweißen, Lötten oder Falzen verschlossen werden, von der für Nahrungsmittel verwendeten Art	2,7	0
7310 21 19	Dosen aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von < 50 l, die durch Schweißen, Lötten oder Falzen verschlossen werden, von der für Getränke verwendeten Art	2,7	0
7310 21 91	Dosen aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von < 50 l, die durch Schweißen, Lötten oder Falzen verschlossen werden, mit einer Wanddicke von < 0,5 mm (ausg. für verdichtete oder verflüssigte Gase sowie Dosen von der für Nahrungsmittel und Getränke verwendeten Art)	2,7	0
7310 21 99	Dosen aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von < 50 l, die durch Schweißen, Lötten oder Falzen verschlossen werden, mit einer Wanddicke von >= 0,5 mm (ausg. für verdichtete oder verflüssigte Gase sowie Dosen von der für Nahrungsmittel und Getränke verwendeten Art)	2,7	0
7310 29 10	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen und ähnl. Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art, mit einem Fassungsvermögen von < 50 l und mit einer Wanddicke von < 0,5 mm, a.n.g. (ausg. für verdichtete oder verflüssigte Gase sowie Dosen)	2,7	0
7310 29 90	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen und ähnl. Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art, mit einem Fassungsvermögen von < 50 l und mit einer Wanddicke von >= 0,5 mm, a.n.g. (ausg. für verdichtete oder verflüssigte Gase oder mit mechanischer oder wärmetechnischer Einrichtung sowie Dosen)	2,7	0
7311 00 10	Behälter aus Eisen oder Stahl, nahtlos, für verdichtete oder verflüssigte Gase (ausg. Warenbehälter [Container], speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)	2,7	0
7311 00 91	Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase, mit einem Fassungsvermögen von < 1 000 l (ausg. nahtlos sowie Warenbehälter [Container], speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)	2,7	0
7311 00 99	Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase, mit einem Fassungsvermögen von >= 1 000 l (ausg. nahtlos sowie Warenbehälter [Container], speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)	2,7	0
7312 10 20	Litzen, Kabel, Seile, aus nichtrostendem Stahl (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik, verwundener Zaundraht und Stacheldraht)	Frei	0
7312 10 41	Litzen, Kabel und Seile, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer größten Querschnittsabmessung von <= 3 mm, mit Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) überzogen (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik sowie verwundener Zaundraht und Stacheldraht)	Frei	0

L 356/554

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7312 10 49	Litzen, Kabel und Seile, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer größten Querschnittsabmessung von ≤ 3 mm (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik, verwundener Zaundraht und Stacheldraht sowie mit Kupfer-Zink-Legierungen [Messing] überzogen)	Frei	0
7312 10 61	Litzen aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer größten Querschnittsabmessung von > 3 mm, nichtüberzogen (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik sowie verwundener Zaundraht und Stacheldraht)	Frei	0
7312 10 65	Litzen aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer größten Querschnittsabmessung von > 3 mm, verzinkt (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik sowie verwundener Zaundraht und Stacheldraht)	Frei	0
7312 10 69	Litzen aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer größten Querschnittsabmessung von > 3 mm, überzogen (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik, verwundener Zaundraht, Stacheldraht sowie verzinkte Litzen)	Frei	0
7312 10 81	Kabel und Seile (einschl. verschlossene Seile), aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer größten Querschnittsabmessung von > 3 mm bis 12 mm, nichtüberzogen oder nur verzinkt (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik sowie verwundener Zaundraht und Stacheldraht)	Frei	0
7312 10 83	Kabel und Seile (einschl. verschlossene Seile), aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer größten Querschnittsabmessung von > 12 mm bis 24 mm, nichtüberzogen oder nur verzinkt (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik sowie verwundener Zaundraht und Stacheldraht)	Frei	0
7312 10 85	Kabel und Seile (einschl. verschlossene Seile), aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer größten Querschnittsabmessung von > 24 mm bis 48 mm, nichtüberzogen oder nur verzinkt (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik sowie verwundener Zaundraht und Stacheldraht)	Frei	0
7312 10 89	Kabel und Seile (einschl. verschlossene Seile), aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer größten Querschnittsabmessung von > 48 mm, nichtüberzogen oder nur verzinkt (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik sowie verwundener Zaundraht und Stacheldraht)	Frei	0
7312 10 98	Kabel und Seile, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer größten Querschnittsabmessung von > 3 mm (ausg. nichtüberzogen oder nur verzinkt, isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik, verwundener Zaundraht, Stacheldraht sowie verzinkte Kabel und Seile)	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/555

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7312 90 00	Seilschlingen und ähnl. Waren, aus Eisen oder Stahl (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik)	Frei	0
7313 00 00	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl	Frei	0
7314 12 00	Gewebe, endlos, für Maschinen, aus nichtrostendem Stahldraht	Frei	0
7314 14 00	Gewebe, einschl. endlose Gewebe, aus nichtrostendem Stahldraht (ausg. Gewebe aus Metallfäden von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnl. Zwecken verwendeten Art sowie endlose Gewebe für Maschinen)	Frei	0
7314 19 00	Gewebe, einschl. endlose Gewebe, aus Eisen- oder anderem als nichtrostendem Stahldraht (ausg. Gewebe aus Metallfäden von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnl. Zwecken verwendeten Art)	Frei	0
7314 20 10	Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von $\geq 100 \text{ cm}^2$, aus geripptem Eisen- oder Stahldraht mit einer größten Querschnittsabmessung von $\geq 3 \text{ mm}$	Frei	0
7314 20 90	Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von $\geq 100 \text{ cm}^2$, aus Eisen- oder Stahldraht mit einer größten Querschnittsabmessung von $\geq 3 \text{ mm}$ (ausg. aus geripptem Draht)	Frei	0
7314 31 00	Gitter und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht, an den Kreuzungsstellen verschweißt, verzinkt (ausg. aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von $\geq 3 \text{ mm}$ und mit einer Maschengröße von $\geq 100 \text{ cm}^2$)	Frei	0
7314 39 00	Gitter und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht, an den Kreuzungsstellen verschweißt (ausg. aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von $\geq 3 \text{ mm}$ und mit einer Maschengröße von $\geq 100 \text{ cm}^2$ sowie verzinkte Gitter und Geflechte)	Frei	0
7314 41 10	Gitter und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht, an den Kreuzungsstellen nicht verschweißt, verzinkt, mit sechseckigen Maschen	Frei	0
7314 41 90	Gitter und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht, an den Kreuzungsstellen nicht verschweißt, verzinkt (ausg. mit sechseckigen Maschen)	Frei	0
7314 42 10	Gitter und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht, an den Kreuzungsstellen nicht verschweißt, mit Kunststoff überzogen, mit sechseckigen Maschen	Frei	0
7314 42 90	Gitter und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht, an den Kreuzungsstellen nicht verschweißt, mit Kunststoff überzogen (ausg. mit sechseckigen Maschen)	Frei	0

L 356/556

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7314 49 00	Gitter und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht, an den Kreuzungsstellen nicht verschweißt (ausg. verzinkt oder mit Kunststoff überzogen)	Frei	0
7314 50 00	Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl	Frei	0
7315 11 10	Rollenketten aus Eisen oder Stahl, von der für Fahrräder, Mopeds und Krafträder verwendeten Art	2,7	0
7315 11 90	Rollenketten aus Eisen oder Stahl (ausg. von der für Fahrräder, Mopeds und Krafträder verwendeten Art)	2,7	0
7315 12 00	Gelenkketten aus Eisen oder Stahl (ausg. Rollenketten)	2,7	0
7315 19 00	Teile von Gelenkketten, aus Eisen oder Stahl	2,7	0
7315 20 00	Gleitschutzketten für Kraftfahrzeuge, aus Eisen oder Stahl	2,7	0
7315 81 00	Stegketten aus Eisen oder Stahl	2,7	0
7315 82 10	Ketten aus Eisen oder Stahl, mit geschweißten Gliedern und einer größten Querschnittsabmessung des Materials von ≤ 16 mm (ausg. Gelenkketten, Gleitschutzketten und Stegketten)	2,7	0
7315 82 90	Ketten aus Eisen oder Stahl, mit geschweißten Gliedern und einer größten Querschnittsabmessung des Materials von > 16 mm (ausg. Gelenkketten, Gleitschutzketten und Stegketten)	2,7	0
7315 89 00	Ketten aus Eisen oder Stahl (ausg. Gelenkketten, Gleitschutzketten, Stegketten, Ketten mit geschweißten Gliedern sowie Teile davon; Uhrketten, Schmuckketten usw., Fräs- und Sägeketten, Mitnehmerketten für Förderanlagen, Zangenketten für Textilmaschinen usw., Sicherheitsvorrichtungen mit Ketten zum Verschließen von Türen sowie Messketten)	2,7	0
7315 90 00	Teile von Gleitschutzketten, Stegketten und anderen Ketten der Pos. 7315 (ausg. von Gelenkketten)	2,7	0
7316 00 00	Schiffsanker, Draggen, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	2,7	0
7317 00 10	Reißnägel aus Eisen oder Stahl	Frei	0
7317 00 20	Nägel aus Eisen- oder Stahldraht, zusammenhängend in Streifen oder Rollen	Frei	0
7317 00 40	Nägel aus Stahldraht mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,5$ GHT, gehärtet (ausg. zusammenhängend in Streifen oder Rollen)	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/557

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7317 00 61	Stifte, Nägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern und ähnl. Waren, aus Eisen- oder Stahldraht, verzinkt (ausg. Nägel, zusammenhängend in Streifen oder Rollen, gehärtete Nägel mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,5$ GHT sowie Heftklammern, zusammenhängend in Streifen)	Frei	0
7317 00 69	Stifte, Nägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern und ähnl. Waren, aus Eisen- oder Stahldraht, nicht verzinkt (ausg. Nägel, zusammenhängend in Streifen oder Rollen, gehärtete Nägel mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,5$ GHT sowie Heftklammern, zusammenhängend in Streifen, und Reißnägel)	Frei	0
7317 00 90	Stifte, Nägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern und ähnl. Waren, aus Eisen oder Stahl (ausg. aus Eisen- oder Stahldraht sowie Heftklammern, zusammenhängend in Streifen, und Reißnägel)	Frei	0
7318 11 00	Schwellenschrauben aus Eisen oder Stahl	3,7	0
7318 12 10	Holzschrauben aus nichtrostendem Stahl (ausg. Schwellenschrauben)	3,7	0
7318 12 90	Holzschrauben aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl (ausg. Schwellenschrauben)	3,7	0
7318 13 00	Schraubhaken, Ring- und Öenschrauben, aus Eisen oder Stahl	3,7	0
7318 14 10	Schrauben, gewindeformend, aus nichtrostendem Stahl (ausg. Holzschrauben)	3,7	0
7318 14 91	Blechschräuben, gewindeformend, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl	3,7	0
7318 14 99	Schrauben, gewindeformend, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl (ausg. Blech- und Holzschrauben)	3,7	0
7318 15 10	Schrauben aus Eisen oder Stahl, aus vollem Material gedreht, mit einer Stiftdicke von ≤ 6 mm	3,7	0
7318 15 20	Schrauben und Bolzen mit Gewinde, aus Eisen oder Stahl, auch mit dazugehörigen Muttern oder Unterlegscheiben, zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen (ausg. Schwellenschrauben)	3,7	0
7318 15 30	Schrauben und Bolzen mit Gewinde, aus nichtrostendem Stahl, auch mit dazugehörigen Muttern oder Unterlegscheiben, ohne Kopf (ausg. aus vollem Material gedreht, mit einer Stiftdicke von ≤ 6 mm sowie Schrauben und Bolzen mit Gewinde, zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen)	3,7	0
7318 15 41	Schrauben und Bolzen mit Gewinde, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, auch mit dazugehörigen Muttern oder Unterlegscheiben, ohne Kopf, mit einer Zugfestigkeit von < 800 MPa (ausg. aus vollem Material gedreht, mit einer Stiftdicke von ≤ 6 mm sowie Schrauben und Bolzen mit Gewinde, zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen)	3,7	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7318 15 49	Schrauben und Bolzen mit Gewinde, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, auch mit dazugehörenden Muttern oder Unterlegscheiben, ohne Kopf, mit einer Zugfestigkeit von ≥ 800 MPa (ausg. aus vollem Material gedreht, mit einer Stiftdicke von ≤ 6 mm sowie Schrauben und Bolzen mit Gewinde, zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen)	3,7	0
7318 15 51	Schrauben und Bolzen mit Gewinde, aus nichtrostendem Stahl, auch mit dazugehörenden Muttern oder Unterlegscheiben, mit Kopf mit Schlitz oder Kreuzschlitz (ausg. Holzschrauben sowie gewindeformende Schrauben)	3,7	0
7318 15 59	Schrauben und Bolzen mit Gewinde, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, auch mit dazugehörenden Muttern oder Unterlegscheiben, mit Kopf mit Schlitz oder Kreuzschlitz (ausg. Holzschrauben sowie gewindeformende Schrauben)	3,7	0
7318 15 61	Schrauben und Bolzen mit Gewinde, aus nichtrostendem Stahl, auch mit dazugehörenden Muttern oder Unterlegscheiben, mit Kopf mit Innensechskant (ausg. Holzschrauben, gewindeformende Schrauben sowie Schrauben und Bolzen mit Gewinde, zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen)	3,7	0
7318 15 69	Schrauben und Bolzen mit Gewinde, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, auch mit dazugehörenden Muttern oder Unterlegscheiben, mit Kopf mit Innensechskant (ausg. Holzschrauben, gewindeformende Schrauben sowie Schrauben und Bolzen mit Gewinde, zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen)	3,7	0
7318 15 70	Schrauben und Bolzen mit Gewinde, aus nichtrostendem Stahl, auch mit dazugehörenden Muttern oder Unterlegscheiben, mit Kopf mit Außensechskant (ausg. Holzschrauben, gewindeformende Schrauben sowie Schrauben und Bolzen mit Gewinde, zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen)	3,7	0
7318 15 81	Schrauben und Bolzen mit Gewinde, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, auch mit dazugehörenden Muttern oder Unterlegscheiben, mit Kopf mit Außensechskant, mit einer Zugfestigkeit von < 800 MPa (ausg. Holzschrauben, gewindeformende Schrauben sowie Schrauben und Bolzen mit Gewinde, zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen)	3,7	0
7318 15 89	Schrauben und Bolzen mit Gewinde, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, auch mit dazugehörenden Muttern oder Unterlegscheiben, mit Kopf mit Außensechskant, mit einer Zugfestigkeit von ≥ 800 MPa (ausg. Holzschrauben, gewindeformende Schrauben sowie Schrauben und Bolzen mit Gewinde, zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen)	3,7	0
7318 15 90	Schrauben und Bolzen mit Gewinde, aus Eisen oder Stahl, auch mit dazugehörenden Muttern oder Unterlegscheiben, mit Kopf (ausg. mit Kopf mit Schlitz, Kreuzschlitz, Innen- oder Außensechskant; Holzschrauben, gewindeformende Schrauben, Schrauben und Bolzen mit Gewinde, zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen, Schraubhaken, Ring- und Ösen-schrauben sowie Schraubnägeln)	3,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/559

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7318 16 10	Muttern aus Eisen oder Stahl, aus vollem Material gedreht, mit einer Lochweite von ≤ 6 mm	3,7	0
7318 16 30	Muttern aus nichtrostendem Stahl (ausg. aus vollem Material gedreht, mit einer Lochweite von ≤ 6 mm)	3,7	0
7318 16 50	Sicherungsmuttern aus Eisen oder Stahl (ausg. aus vollem Material gedreht, mit einer Lochweite von ≤ 6 mm sowie Muttern aus nichtrostendem Stahl)	3,7	0
7318 16 91	Muttern aus Eisen oder Stahl, mit einer Lochweite von ≤ 12 mm (ausg. aus vollem Material gedreht, mit einer Lochweite von ≤ 6 mm, Muttern aus nichtrostendem Stahl sowie Sicherungsmuttern)	3,7	0
7318 16 99	Muttern aus Eisen oder Stahl, mit einer Lochweite von > 12 mm (ausg. aus nichtrostendem Stahl sowie Sicherungsmuttern)	3,7	0
7318 19 00	Befestigungselemente und Befestigungsvorrichtungen, mit Gewinde, aus Eisen oder Stahl, a.n.g.	3,7	0
7318 21 00	Federringe und Federscheiben und andere Sicherungsringe und -scheiben, aus Eisen oder Stahl	3,7	0
7318 22 00	Unterlegscheiben aus Eisen oder Stahl (ausg. Federringscheiben und andere Sicherungsscheiben)	3,7	0
7318 23 00	Niete aus Eisen oder Stahl (ausg. Hohlните oder Zweispitzniete für beliebige Verwendungszwecke)	3,7	0
7318 24 00	Splinte und Keile, aus Eisen oder Stahl	3,7	0
7318 29 00	Befestigungselemente und Befestigungsvorrichtungen, ohne Gewinde, aus Eisen oder Stahl, a.n.g.	3,7	0
7319 20 00	Sicherheitsnadeln aus Eisen oder Stahl	2,7	0
7319 30 00	Stecknadeln und ähnl. Nadeln, aus Eisen oder Stahl, a.n.g.	2,7	0
7319 90 10	Nähnadeln, Stopfnadeln oder Sticknadeln, zum Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl	2,7	0
7319 90 90	Stricknadeln, Schnürnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Sticken und ähnl. Waren, zum Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl (ausg. Nähnadeln, Stopfnadeln und Sticknadeln)	2,7	0
7320 10 11	Parabelfedern und Federblätter dafür, aus Eisen oder Stahl	2,7	0
7320 10 19	Blattfedern und Federblätter dafür, aus Eisen oder Stahl, warmgeformt (ausg. Parabelfedern und Federblätter dafür, Uhrfedern sowie Drehstab- bzw. Torsionsfedern des Abschnitts 17)	2,7	0

L 356/560

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7320 10 90	Blattfedern und Federblätter dafür, aus Eisen oder Stahl (ausg. warmgeformt, Uhrfedern sowie Drehstab- bzw. Torsionsfedern des Abschnitts 17)	2,7	0
7320 20 20	Federn, schraubenlinienförmig, aus Eisen oder Stahl, warmgeformt (ausg. Spiralfachfedern, Uhrfedern, Federn für Stöcke und Griffe von Regen- oder Sonnenschirmen sowie Stoßdämpfer des Abschnitts 17)	2,7	0
7320 20 81	Druckfedern aus Eisen oder Stahl (ausg. Kegelstumpffedern, Uhrfedern, Federn für Stöcke und Griffe von Regen- oder Sonnenschirmen sowie Stoßdämpfer des Abschnitts 17)	2,7	0
7320 20 85	Zugfedern aus Eisen oder Stahl (ausg. Uhrfedern sowie Federn für Stöcke und Griffe von Regen- oder Sonnenschirmen)	2,7	0
7320 20 89	Federn, schraubenlinienförmig, aus Eisen oder Stahl (ausg. warmgeformt, Spiralfachfedern, Druckfedern, Zugfedern, Uhrfedern, Federn für Stöcke und Griffe von Regen- oder Sonnenschirmen sowie Stoßdämpfer des Abschnitts 17)	2,7	0
7320 90 10	Spiralfachfedern aus Eisen oder Stahl (ausg. schraubenlinienförmige Federn und Uhrfedern)	2,7	0
7320 90 30	Tellerfedern aus Eisen oder Stahl	2,7	0
7320 90 90	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl (ausg. Spiralfachfedern, Tellerfedern, schraubenlinienförmige Federn, Blattfedern und Federblätter dafür, Uhrfedern, Federringe, Federscheiben sowie Stoßdämpfer und Drehstab- bzw. Torsionsfedern des Abschnitts 17)	2,7	0
7321 11 10	Backvorrichtungen, Bratvorrichtungen, Grillvorrichtungen, Kochvorrichtungen und Warmhaltevorrichtungen, mit Backofen, einschl. Einbau-Backöfen, für den Haushalt, aus Eisen oder Stahl, für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen (ausg. Großküchengeräte)	2,7	0
7321 11 90	Backvorrichtungen, Bratvorrichtungen, Grillvorrichtungen, Kochvorrichtungen und Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmer, für den Haushalt, aus Eisen oder Stahl, für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen (ausg. Kochvorrichtungen mit Backofen, Einbau-Backöfen sowie Großküchengeräte)	2,7	0
7321 12 00	Backvorrichtungen, Bratvorrichtungen, Grillvorrichtungen, Kochvorrichtungen und Warmhaltevorrichtungen, für den Haushalt, aus Eisen oder Stahl, für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen (ausg. Großküchengeräte)	2,7	0
7321 19 00	Backvorrichtungen, Bratvorrichtungen, Grillvorrichtungen, Kochvorrichtungen und Warmhaltevorrichtungen, für den Haushalt, aus Eisen oder Stahl, für Feuerung mit festen Brennstoffen oder anderen Energiequellen (ausg. mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen sowie Großküchengeräte)	2,7	0
7321 81 10	Raumheizöfen, Waschkesselöfen und ähnl. Haushaltsgeräte, aus Eisen oder Stahl, für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen, mit eigener Abgasführung (ausg. Grill-, Back-, Brat-, Koch- und Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmer, auch mit Backofen, Einbau-Backöfen, Zentralheizungskessel, Durchlauferhitzer und Warmwasserspeicher sowie Großküchengeräte)	2,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/561

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7321 81 90	Raumheizöfen, Waschkesselöfen und ähnl. Haushaltsgeräte, aus Eisen oder Stahl, für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen, ohne eigene Abgasführung (ausg. Grill-, Back-, Brat-, Koch- und Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmer, auch mit Backofen, Einbau-Backöfen, Zentralheizungskessel, Warmwasserspeicher sowie Großküchengeräte)	2,7	0
7321 82 10	Raumheizöfen, Waschkesselöfen und ähnl. Haushaltsgeräte, aus Eisen oder Stahl, für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen, mit eigener Abgasführung (ausg. Grill-, Back-, Brat-, Koch- und Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmer, auch mit Backofen, Einbau-Backöfen, Zentralheizungskessel, Warmwasserspeicher sowie Großküchengeräte)	2,7	0
7321 82 90	Raumheizöfen, Waschkesselöfen und ähnl. Haushaltsgeräte, aus Eisen oder Stahl, für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen, ohne eigene Abgasführung (ausg. Grill-, Back-, Brat-, Koch- und Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmer, auch mit Backofen, Einbau-Backöfen, Zentralheizungskessel, Warmwasserspeicher sowie Großküchengeräte)	2,7	0
7321 89 00	Raumheizöfen, Waschkesselöfen und ähnl. Haushaltsgeräte, aus Eisen oder Stahl, für Feuerung mit festen Brennstoffen oder anderen Energiequellen (ausg. mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen sowie Grill-, Back-, Brat-, Koch- und Warmhaltevorrichtungen, Tellerwärmer, auch mit Backofen, Zentralheizungskessel, Warmwasserspeicher und Großküchengeräte)	2,7	0
7321 90 00	Teile von nichtelektrisch beheizten Haushaltsgeräten der Pos. 7321, a.n.g.	2,7	0
7322 11 00	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Gusseisen (ausg. Teile, an anderer Stelle genannt oder inbegriffen sowie Zentralheizungskessel)	3,2	0
7322 19 00	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl (ausg. aus Gusseisen sowie Teile, an anderer Stelle genannt oder inbegriffen sowie Zentralheizungskessel)	3,2	0
7322 90 00	Heißluftherzeuger und Heißluftverteiler, einschl. Verteiler, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können, nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	3,2	0
7323 10 00	Eisenwolle oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnl. Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergl., aus Eisen oder Stahl	3,2	0
7323 91 00	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Gusseisen, nicht emailliert (ausg. Kannen, Dosen und ähnl. Behälter der Pos. 7310; Abfallkörbe; Waffeleisen und andere Artikel mit Werkzeugcharakter; Löffel, Schöpfkellen usw. der Pos. 8215; Ziergegenstände; Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel)	3,2	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7323 92 00	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Gusseisen, emailliert (ausg. Kannen, Dosen und ähnl. Behälter der Pos. 7310; Abfallkörbe; Schaufeln und andere Artikel mit Werkzeugcharakter; Löffel, Schöpfkellen usw. der Pos. 8215; Ziergegenstände; Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel)	3,2	0
7323 93 10	Haushaltsartikel für den Tischgebrauch, aus nichtrostendem Stahl (ausg. Kannen, Dosen und ähnl. Behälter der Pos. 7310; Korkenzieher, Nussknacker und andere Waren mit Werkzeugcharakter; Schneidwaren sowie Löffel, Schöpfkellen, Gabeln usw. der Pos. 8211 bis 8215; Ziergegenstände)	3,2	0
7323 93 90	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus nichtrostendem Stahl (ausg. Kannen, Dosen und ähnl. Behälter der Pos. 7310; Abfallkörbe; Schaufeln, Korkenzieher und andere Artikel mit Werkzeugcharakter; Schneidwaren sowie Löffel, Schöpfkellen, Gabeln usw. der Pos. 8211 bis 8215; Ziergegenstände; Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel; Artikel für den Tischgebrauch)	3,2	0
7323 94 10	Haushaltsartikel für den Tischgebrauch, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, emailliert (ausg. aus Gusseisen sowie Kannen, Dosen und ähnl. Behälter der Pos. 7310; Löffel, Schöpfkellen, Gabeln usw. der Pos. 8211 bis 8215; Ziergegenstände)	3,2	0
7323 94 90	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, emailliert (ausg. aus Gusseisen sowie Kannen, Dosen und ähnl. Behälter der Pos. 7310; Abfallkörbe; Schaufeln und andere Artikel mit Werkzeugcharakter; Löffel, Schöpfkellen usw. der Pos. 8215; Ziergegenstände; Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel; Artikel für den Tischgebrauch)	3,2	0
7323 99 10	Haushaltsartikel für den Tischgebrauch, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl (ausg. aus Gusseisen sowie emaillierte Artikel; Kannen, Dosen und ähnl. Behälter der Pos. 7310; Korkenzieher, Nussknacker und andere Waren mit Werkzeugcharakter; Schneidwaren sowie Löffel, Schöpfkellen, Gabeln usw. der Pos. 8211 bis 8215; Ziergegenstände)	3,2	0
7323 99 91	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl, mit Farbe versehen oder lackiert (ausg. aus Gusseisen sowie Kannen, Dosen und ähnl. Behälter der Pos. 7310; Abfallkörbe; Schaufeln und andere Waren mit Werkzeugcharakter; Ziergegenstände; Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel)	3,2	0
7323 99 99	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder anderem als nichtrostendem Stahl (ausg. aus Gusseisen sowie emailliert, mit Farbe versehen oder lackierte Artikel; Kannen, Dosen und ähnl. Behälter der Pos. 7310; Abfallkörbe; Schaufeln, Korkenzieher, Waffeisen usw.; Schneidwaren sowie Löffel, Schöpfkellen, Gabeln usw. der Pos. 8211 bis 8215; Ziergegenstände; Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel; Artikel für den Tischgebrauch)	3,2	0
7324 10 00	Abwaschbecken und Waschbecken, aus nichtrostendem Stahl	2,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/563

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7324 21 00	Badewannen aus Gusseisen, auch emailliert	3,2	0
7324 29 00	Badewannen aus Stahl und Eisen, ausg. aus Gusseisen	3,2	0
7324 90 00	Sanitärartikel, Hygieneartikel oder Toilettenartikel, einschl. Teile, aus Eisen oder Stahl (ausg. Kannen, Dosen und ähnl. Behälter der Pos. 7310, kleine Apotheken- und Toilettenhängeschränke und andere Möbel des Kapitels 94, vollständige Abwaschbecken und Waschbecken, aus nichtrostendem Stahl, vollständige Badewannen sowie Armaturen)	3,2	0
7325 10 50	Straßenkappen aus nichtverformbarem Gusseisen	1,7	0
7325 10 92	Erzeugnisse für die Kanalisation und für Versorgungsleitungen, gegossen, aus nichtverformbarem Gusseisen (ausg. Straßenkappen)	1,7	0
7325 10 99	Waren aus nichtverformbarem Gusseisen, a.n.g. (ausg. Straßenkappen sowie Erzeugnisse für die Kanalisation und für Versorgungsleitungen)	1,7	0
7325 91 00	Mahlkugeln und ähnl. Mahlkörper, gegossen (ausg. aus nichtverformbarem Gusseisen)	2,7	0
7325 99 10	Waren aus verformbarem Gusseisen, a.n.g. (ausg. Mahlkugeln und ähnl. Mahlkörper)	2,7	0
7325 99 90	Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen, a.n.g. (ausg. aus nicht verformbarem oder verformbarem Gusseisen sowie Mahlkugeln und ähnl. Mahlkörper)	2,7	0
7326 11 00	Mahlkugeln und ähnl. Mahlkörper, aus Eisen oder Stahl, geschmiedet, jedoch nicht weiterbearbeitet	2,7	0
7326 19 10	Waren aus Eisen oder Stahl, freiformgeschmiedet, jedoch nicht weiterbearbeitet, a.n.g. (ausg. Mahlkugeln und ähnl. Mahlkörper)	2,7	0
7326 19 90	Waren aus Eisen oder Stahl, gesenkgeschmiedet, jedoch nicht weiterbearbeitet, a.n.g. (ausg. Mahlkugeln und ähnl. Mahlkörper)	2,7	0
7326 20 30	Vogelkäfige und ähnl. Kleinkäfige, aus Eisendraht oder Stahldraht	2,7	0
7326 20 50	Körbe aus Eisendraht oder Stahldraht	2,7	0
7326 20 80	Waren aus Eisendraht oder Stahldraht, a.n.g. (ausg. Vogelkäfige und ähnl. Kleinkäfige sowie Körbe)	2,7	0
7326 90 10	Tabakdosen, Zigarettenetuis, Puderdosen, Lippenstiftgehäuse und ähnl. Gegenstände für den Taschengebrauch, aus Eisen oder Stahl	2,7	0
7326 90 30	Leitern und Trittschemel, aus Eisen oder Stahl	2,7	0

L 356/564

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7326 90 40	Paletten und ähnl. stapelfähige Transportmittel, aus Eisen oder Stahl (ausg. Warenbehälter [Container], speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten)	2,7	0
7326 90 50	Rollen und Trommeln für Kabel, Schläuche und dergl., aus Eisen oder Stahl	2,7	0
7326 90 60	Dachentlüfter, nichtmechanisch, Dachrinnen, Haken und andere Bauartikel, a.n.g., aus Eisen oder Stahl	2,7	0
7326 90 70	Schmutzkörbe und ähnl. Abwassersiebe, aus Stahlblech, für Kanalisationsabflüsse	2,7	0
7326 90 91	Waren aus Eisen oder Stahl, freiformgeschmiedet, a.n.g.	2,7	0
7326 90 93	Waren aus Eisen oder Stahl, gesenkgeschmiedet, a.n.g.	2,7	0
7326 90 95	Waren aus Eisen oder Stahl, gesintert, a.n.g.	2,7	0
7326 90 98	Waren aus Eisen oder Stahl, a.n.g.	2,7	0
7401 00 00	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	Frei	0
7402 00 00	Kupfer, nichtraffiniert; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	Frei	0
7403 11 00	Kupfer, raffiniert, in Form von Kathoden oder Kathodenabschnitten	Frei	0
7403 12 00	Kupfer, raffiniert, in Form von Drahtbarren	Frei	0
7403 13 00	Kupfer, raffiniert, in Form von Knüppeln	Frei	0
7403 19 00	Kupfer, raffiniert, in Rohform (ausg. in Form von Knüppeln, Drahtbarren, Kathoden oder Kathodenabschnitten)	Frei	0
7403 21 00	Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) in Rohform	Frei	0
7403 22 00	Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze) in Rohform	Frei	0
7403 29 00	Kupferlegierungen in Rohform (ausg. Kupfer-Zink-Legierungen [Messing], Kupfer-Zinn-Legierungen [Bronze] sowie Kupferverlegierungen der Pos. 7405)	Frei	0
7404 00 10	Abfälle und Schrott, aus raffiniertem Kupfer (ausg. Rohblöcke [Ingots] oder ähnl. Rohformen, aus eingeschmolzenen Abfällen und Schrott aus raffiniertem Kupfer, Aschen und Rückstände, die raffiniertes Kupfer enthalten sowie Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, -batterien und Akkumulatoren)	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/565

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7404 00 91	Abfälle und Schrott, aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) (ausg. Rohblöcke [Ingots] oder ähnl. Rohformen, aus eingeschmolzenen Abfällen und Schrott aus Kupfer-Zink-Legierungen, Aschen und Rückstände, die Kupfer-Zink-Legierungen enthalten sowie Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, -batterien und Akkumulatoren)	Frei	0
7404 00 99	Abfälle und Schrott, aus Kupferlegierungen (ausg. aus Kupfer-Zink-Legierungen, Rohblöcke [Ingots] oder ähnl. Rohformen, aus eingeschmolzenen Abfällen und Schrott aus Kupferlegierungen, Aschen und Rückstände, die Kupferlegierungen enthalten sowie Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, -batterien und Akkumulatoren)	Frei	0
7405 00 00	Kupferlegierungen (ausg. Phosphor-Kupfer-Verbindungen [Kupferphosphide] mit einem Phosphorgehalt von > 15 GHT)	Frei	0
7406 10 00	Pulver aus Kupfer, ohne Lamellenstruktur (ausg. Körner [Granalien] aus Kupfer)	Frei	0
7406 20 00	Pulver aus Kupfer, mit Lamellenstruktur sowie Flitter aus Kupfer (ausg. Körner [Granalien] aus Kupfer sowie zugeschnittener Flitter der Pos. 8308)	Frei	0
7407 10 00	Stangen (Stäbe) und Profile, aus raffiniertem Kupfer, a.n.g.	4,8	0
7407 21 10	Stangen (Stäbe) aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	4,8	0
7407 21 90	Profile aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing), a.n.g.	4,8	0
7407 29 10	Stangen (Stäbe) und Profile aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber), a.n.g.	4,8	0
7407 29 90	Stangen (Stäbe) und Profile aus Kupferlegierungen, a.n.g. (ausg. aus Kupfer-Zink-Legierungen [Messing], Kupfer-Nickel-Legierungen [Kupfernickel] oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen [Neusilber])	4,8	0
7408 11 00	Draht aus raffiniertem Kupfer, mit einer größten Querschnittsabmessung von > 6 mm	4,8	0
7408 19 10	Draht aus raffiniertem Kupfer, mit einer größten Querschnittsabmessung von > 0,5 mm bis 6 mm	4,8	0
7408 19 90	Draht aus raffiniertem Kupfer, mit einer größten Querschnittsabmessung von <= 0,5 mm	4,8	0
7408 21 00	Draht aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	4,8	0
7408 22 00	Draht aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	0

L 356/566

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7408 29 00	Draht aus Kupferlegierungen (ausg. aus Kupfer-Zink-Legierungen [Messing], Kupfer-Nickel-Legierungen [Kupfernickel] oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen [Neusilber])	4,8	0
7409 11 00	Bleche und Bänder, aus raffiniertem Kupfer, mit einer Dicke von > 0,15 mm, in Rollen (ausg. Streckbleche und -bänder sowie isolierte Bänder für die Elektrotechnik)	4,8	0
7409 19 00	Bleche und Bänder, aus raffiniertem Kupfer, mit einer Dicke von > 0,15 mm, nicht in Rollen (ausg. Streckbleche und -bänder sowie isolierte Bänder für die Elektrotechnik)	4,8	0
7409 21 00	Bleche und Bänder, aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing), mit einer Dicke von > 0,15 mm, in Rollen (ausg. Streckbleche und -bänder sowie isolierte Bänder für die Elektrotechnik)	4,8	0
7409 29 00	Bleche und Bänder, aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing), mit einer Dicke von > 0,15 mm, nicht in Rollen (ausg. Streckbleche und -bänder sowie isolierte Bänder für die Elektrotechnik)	4,8	0
7409 31 00	Bleche und Bänder, aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze), mit einer Dicke von > 0,15 mm, in Rollen (ausg. Streckbleche und -bänder sowie isolierte Bänder für die Elektrotechnik)	4,8	0
7409 39 00	Bleche und Bänder, aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze), mit einer Dicke von > 0,15 mm, nicht in Rollen (ausg. Streckbleche und -bänder sowie isolierte Bänder für die Elektrotechnik)	4,8	0
7409 40 10	Bleche und Bänder, aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel), mit einer Dicke von > 0,15 mm (ausg. Streckbleche und -bänder sowie isolierte Bänder für die Elektrotechnik)	4,8	0
7409 40 90	Bleche und Bänder, aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber), mit einer Dicke von > 0,15 mm (ausg. Streckbleche und -bänder sowie isolierte Bänder für die Elektrotechnik)	4,8	0
7409 90 00	Bleche und Bänder, aus Kupferlegierungen, mit einer Dicke von > 0,15 mm (ausg. aus Kupfer-Zink-Legierungen [Messing], Kupfer-Zinn-Legierungen [Bronze], Kupfer-Nickel-Legierungen [Kupfernickel] oder Kupfer-Nickel-Zink Legierungen [Neusilber] sowie Streckbleche und -bänder und isolierte Bänder für die Elektrotechnik)	4,8	0
7410 11 00	Folien und dünne Bänder, aus raffiniertem Kupfer, ohne Unterlage, mit einer Dicke von <= 0,15 mm (ausg. Prägefolien der Pos. 3212, Metallgarne und metallisierte Garne sowie als Christbaumschmuck aufgemachte Folien)	5,2	0
7410 12 00	Folien und dünne Bänder, aus Kupferlegierungen, ohne Unterlage, mit einer Dicke von <= 0,15 mm (ausg. Prägefolien der Pos. 3212, Metallgarne und metallisierte Garne sowie als Christbaumschmuck aufgemachte Folien)	5,2	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/567

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7410 21 00	Folien und dünne Bänder, aus raffiniertem Kupfer, auf Unterlage, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von $\leq 0,15$ mm (ausg. Prägefolien der Pos. 3212, Metallgarne und metallisierte Garne sowie als Christbaumschmuck aufgemachte Folien)	5,2	0
7410 22 00	Folien und dünne Bänder, aus Kupferlegierungen, auf Unterlage, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von $\leq 0,15$ mm (ausg. Prägefolien der Pos. 3212, Metallgarne und metallisierte Garne sowie als Christbaumschmuck aufgemachte Folien)	5,2	0
7411 10 11	Rohre aus raffiniertem Kupfer, gerade, mit einer Wanddicke von $> 0,6$ mm	4,8	0
7411 10 19	Rohre aus raffiniertem Kupfer, gerade, mit einer Wanddicke von $\leq 0,6$ mm	4,8	0
7411 10 90	Rohre aus raffiniertem Kupfer, in Rollen oder sonst gebogen	4,8	0
7411 21 10	Rohre aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing), gerade	4,8	0
7411 21 90	Rohre aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing), in Rollen oder sonst gebogen	4,8	0
7411 22 00	Rohre aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	0
7411 29 00	Rohre aus Kupferlegierungen (ausg. aus Kupfer-Zink-Legierungen [Messing], Kupfer-Nickel-Legierungen [Kupfernickel] oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen [Neusilber])	4,8	0
7412 10 00	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus raffiniertem Kupfer	5,2	0
7412 20 00	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Kupferlegierungen	5,2	0
7413 00 20	Litzen, Kabel, Seile und ähnl. Waren, aus raffiniertem Kupfer (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik)	5,2	0
7413 00 80	Litzen, Kabel, Seile und ähnl. Waren, aus Kupferlegierungen (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik)	5,2	0
7415 10 00	Stifte und Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern und ähnl. Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kupferkopf (ausg. Klammern, in Streifen zusammenhängend)	4	0
7415 21 00	Unterlegscheiben, einschl. Federringe und -scheiben, aus Kupfer	3	0
7415 29 00	Bolzen, Niete, Splinte, Keile und ähnl. Waren, ohne Gewinde, aus Kupfer (ausg. Unterlegscheiben [einschl. Federringe -scheiben])	3	0

L 356/568

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7415 33 00	Schrauben, Bolzen, Muttern und ähnl. Waren, mit Gewinde, aus Kupfer (ausg. Schraubhaken, Ring- und Ösenschrauben, Schraubnägeln, Stöpsel, Spunde und dergl., mit Schraubengewinde)	3	0
7415 39 00	Schraubhaken, Ring- und Ösenschrauben und ähnl. Waren, mit Gewinde, aus Kupfer (ausg. gewöhnliche Schrauben sowie Bolzen und Muttern)	3	0
7418 11 00	Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnl. Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergl., aus Kupfer (ausg. Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel)	3	0
7418 19 10	Kochgeräte und Heizgeräte, nichtelektrisch, von der im Haushalt verwendeten Art und Teile davon, aus Kupfer (ausg. Warmwasserbereiter und Badeöfen)	4	0
7418 19 90	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Kupfer (ausg. Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnl. Waren, nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, Kannen, Dosen und ähnl. Behälter der Pos. 7419, Artikel mit Werkzeugcharakter, Schneidwaren, Löffel, Schöpfkellen usw., Ziergegenstände sowie Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel)	3	0
7418 20 00	Sanitärartikel, Hygieneartikel oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer (ausg. Kannen, Dosen und ähnl. Behälter der Pos. 7419 sowie Armaturen)	3	0
7419 10 00	Ketten und Teile davon, aus Kupfer (ausg. Uhrketten, Schmuckketten usw.)	3	0
7419 91 00	Waren aus Kupfer, gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet, a.n.g.	3	0
7419 99 10	Gewebe (einschl. endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht sowie Streckbleche und -bänder, aus Kupfer (ausg. Gewebe aus Metallfäden für Bekleidung, Inneneinrichtung und ähnl. Zwecke, mit Flussmitteln überzogene Gewebe aus Kupfer zum Hartlöten, Gewebe, Gitter und Geflechte, zu Handsieben oder Maschinenteilen verarbeitet)	4,3	0
7419 99 30	Federn aus Kupfer (ausg. Uhrfedern, Federringe, Federscheiben)	4	0
7419 99 90	Waren aus Kupfer, a.n.g.	3	0
7501 10 00	Nickelmatte	Frei	0
7501 20 00	Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie (ausg. Nickelmatte)	Frei	0
7502 10 00	Nickel, nichtlegiert, in Rohform	Frei	0
7502 20 00	Nickellegierungen in Rohform	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/569

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7503 00 10	Abfälle und Schrott, aus nichtlegiertem Nickel (ausg. Rohblöcke [Ingots] und ähnl. Rohformen, aus eingeschmolzenen Abfällen oder Schrott, aus nichtlegiertem Nickel, Aschen und Rückstände, die nichtlegiertes Nickel enthalten sowie Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, -batterien und Akkumulatoren)	Frei	0
7503 00 90	Abfälle und Schrott, aus Nickellegierungen (ausg. Rohblöcke [Ingots] und ähnl. Rohformen, aus eingeschmolzenen Abfällen oder Schrott, aus Nickellegierungen sowie Aschen und Rückstände, die Nickellegierungen enthalten)	Frei	0
7504 00 00	Pulver und Flitter, aus Nickel (ausg. Nickeloxidsinter)	Frei	0
7505 11 00	Stangen (Stäbe) und Profile, aus nichtlegiertem Nickel, a.n.g. (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik)	Frei	0
7505 12 00	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Nickellegierungen, a.n.g. (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik)	2,9	0
7505 21 00	Draht aus nichtlegiertem Nickel (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik)	Frei	0
7505 22 00	Draht aus Nickellegierungen (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik)	2,9	0
7506 10 00	Bleche, Bänder und Folien, aus nichtlegiertem Nickel (ausg. Streckbleche oder -bänder)	Frei	0
7506 20 00	Bleche, Bänder und Folien, aus Nickellegierungen (ausg. Streckbleche oder -bänder)	3,3	0
7507 11 00	Rohre aus nichtlegiertem Nickel	Frei	0
7507 12 00	Rohre aus Nickellegierungen	Frei	0
7507 20 00	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Nickel	2,5	0
7508 10 00	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Nickeldraht	Frei	0
7508 90 00	Waren aus Nickel, a.n.g.	Frei	0
7601 10 00	Aluminium, nichtlegiert, in Rohform	6	5
7601 20 10	Primäraluminium, legiert, in Rohform	6	5

L 356/570

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7601 20 91	Sekundäraluminium, legiert, in Rohblöcken (Ingots) oder in flüssiger Form	6	5
7601 20 99	Sekundäraluminium, legiert, in Rohform (ausg. in Rohblöcken [Ingots] oder in flüssiger Form)	6	5
7602 00 11	Drehspäne, Frässpäne, Hobelspane, Schleifspäne Sägespäne und Feilspäne, aus Aluminium; Abfälle von bunten, beschichteten oder kaschierten Folien und dünnen Bändern, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von $\leq 0,2$ mm, aus Aluminium	Frei	0
7602 00 19	Abfälle aus Aluminium, einschl. der fehlerhaften oder der bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke (ausg. Schlacken, Zunder usw. aus der Eisen- und Stahlherstellung, die wiedergewinnbares Aluminium in Form von Silicaten enthalten, Rohblöcke [Ingots] und ähnl. Rohformen, aus eingeschmolzenen Abfällen oder Schrott, aus Aluminium, Aschen und Rückstände der Aluminiumherstellung sowie Abfälle der Pos. 7602 00 11)	Frei	0
7602 00 90	Schrott aus Aluminium (ausg. Schlacken, Zunder usw. aus der Eisen- und Stahlherstellung, die wiedergewinnbares Aluminium in Form von Silicaten enthalten, Rohblöcke [Ingots] und ähnl. Rohformen, aus eingeschmolzenen Abfällen oder Schrott, aus Aluminium, Aschen und Rückstände der Aluminiumherstellung)	Frei	0
7603 10 00	Pulver aus Aluminium, ohne Lamellenstruktur (ausg. Pellets aus Aluminium)	5	0
7603 20 00	Pulver aus Aluminium, mit Lamellenstruktur sowie Flitter aus Aluminium (ausg. Pellets aus Aluminium sowie zugeschnittener Flitter)	5	0
7604 10 10	Stangen (Stäbe) aus nichtlegiertem Aluminium	7,5	0
7604 10 90	Profile aus nichtlegiertem Aluminium, a.n.g.	7,5	0
7604 21 00	Hohlprofile aus Aluminiumlegierungen, a.n.g.	7,5	0
7604 29 10	Stangen (Stäbe) aus Aluminiumlegierungen	7,5	0
7604 29 90	Vollprofile aus Aluminiumlegierungen, a.n.g.	7,5	0
7605 11 00	Draht aus nichtlegiertem Aluminium, mit einer größten Querschnittsabmessung von > 7 mm (ausg. Litzen, Kabel, Seile und andere Waren der Pos. 7614 sowie isolierte Drähte für die Elektrotechnik)	7,5	0
7605 19 00	Draht aus nichtlegiertem Aluminium, mit einer größten Querschnittsabmessung von ≤ 7 mm (ausg. Litzen, Kabel, Seile und andere Waren der Pos. 7614, isolierte Drähte für die Elektrotechnik sowie Saiten für Musikinstrumente)	7,5	0
7605 21 00	Draht aus Aluminiumlegierungen, mit einer größten Querschnittsabmessung von > 7 mm (ausg. Litzen, Kabel, Seile und andere Waren der Pos. 7614 sowie isolierte Drähte für die Elektrotechnik)	7,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/571

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7605 29 00	Draht aus Aluminiumlegierungen, mit einer größten Querschnittsabmessung von ≤ 7 mm (ausg. Litzen, Kabel, Seile und andere Waren der Pos. 7614, isolierte Drähte für die Elektrotechnik sowie Saiten für Musikinstrumente)	7,5	0
7606 11 10	Bleche und Bänder, aus nichtlegiertem Aluminium, mit einer Dicke von $> 0,2$ mm, quadratisch oder rechteckig, mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	7,5	0
7606 11 91	Bleche und Bänder, aus nichtlegiertem Aluminium, mit einer Dicke von $> 0,2$ mm, jedoch < 3 mm, quadratisch oder rechteckig (ausg. mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet sowie Streckbleche und -bänder)	7,5	0
7606 11 93	Bleche und Bänder, aus nichtlegiertem Aluminium, mit einer Dicke von ≥ 3 mm, jedoch < 6 mm, quadratisch oder rechteckig (ausg. mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet)	7,5	0
7606 11 99	Bleche und Bänder, aus nichtlegiertem Aluminium, mit einer Dicke von ≥ 6 mm, quadratisch oder rechteckig (ausg. mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet)	7,5	0
7606 12 10	Bänder aus Aluminiumlegierungen, für Jalousien	7,5	0
7606 12 50	Bleche und Bänder, aus Aluminiumlegierungen, mit einer Dicke von $> 0,2$ mm, quadratisch oder rechteckig, mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet (ausg. Bänder für Jalousien)	7,5	0
7606 12 91	Bleche und Bänder, aus Aluminiumlegierungen, mit einer Dicke von $> 0,2$ mm, jedoch < 3 mm, quadratisch oder rechteckig (ausg. mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet, Bänder für Jalousien sowie Streckbleche und -bänder)	7,5	0
7606 12 93	Bleche und Bänder, aus Aluminiumlegierungen, mit einer Dicke von ≥ 3 mm, jedoch < 6 mm, quadratisch oder rechteckig (ausg. mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet)	7,5	0
7606 12 99	Bleche und Bänder, aus Aluminiumlegierungen, mit einer Dicke von ≥ 6 mm, quadratisch oder rechteckig (ausg. mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet)	7,5	0
7606 91 00	Bleche und Bänder, aus nichtlegiertem Aluminium, mit einer Dicke von $> 0,2$ mm, in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form	7,5	0
7606 92 00	Bleche und Bänder, aus Aluminiumlegierungen, mit einer Dicke von $> 0,2$ mm, in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form	7,5	0
7607 11 10	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium, ohne Unterlage, nur gewalzt, mit einer Dicke von $< 0,021$ mm (ausg. Prägefolien der Pos. 3212 sowie als Christbaumschmuck aufgemachte Folien)	7,5	0

L 356/572

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7607 11 90	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium, ohne Unterlage, nur gewalzt, mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm (ausg. Prägefolien der Pos. 3212 sowie als Christbaumschmuck aufgemachte Folien)	7,5	0
7607 19 10	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium, ohne Unterlage, gewalzt und weitergehend bearbeitet, mit einer Dicke von < 0,021 mm (ausg. Prägefolien der Pos. 3212 sowie als Christbaumschmuck aufgemachte Folien)	7,5	0
7607 19 91	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium, ohne Unterlage, gewalzt und weitergehend bearbeitet, mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm, selbstklebend (ausg. Prägefolien der Pos. 3212 sowie als Christbaumschmuck aufgemachte Folien)	7,5	0
7607 19 99	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium, ohne Unterlage, gewalzt und weitergehend bearbeitet, mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm, nichtselbstklebend (ausg. Prägefolien der Pos. 3212 sowie als Christbaumschmuck aufgemachte Folien)	7,5	0
7607 20 10	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium, auf Unterlage, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von < 0,021 mm (ausg. Prägefolien der Pos. 3212 sowie als Christbaumschmuck aufgemachte Folien)	10	0
7607 20 91	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium, auf Unterlage, mit einer Dicke ‚ohne Unterlage‘ von 0,021 mm bis 0,2 mm, selbstklebend (ausg. Prägefolien der Pos. 3212 sowie als Christbaumschmuck aufgemachte Folien)	7,5	0
7607 20 99	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium, auf Unterlage, mit einer Dicke ‚ohne Unterlage‘ von 0,021 mm bis 0,2 mm, nichtselbstklebend (ausg. Prägefolien der Pos. 3212 sowie als Christbaumschmuck aufgemachte Folien)	7,5	0
7608 10 00	Rohre aus nichtlegiertem Aluminium (ausg. Hohlprofile)	7,5	0
7608 20 20	Rohre aus Aluminiumlegierungen, geschweißt (ausg. Hohlprofile)	7,5	0
7608 20 81	Rohre aus Aluminiumlegierungen, nur stranggepresst (ausg. Hohlprofile)	7,5	0
7608 20 89	Rohre aus Aluminiumlegierungen (ausg. geschweißt oder nur stranggepresst sowie Hohlprofile)	7,5	0
7609 00 00	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z.B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	5,9	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/573

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7610 10 00	Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschweller, aus Aluminium (ausg. Beschläge)	6	0
7610 90 10	Brücken und Brückenelemente, Türme und Gittermaste, aus Aluminium	7	0
7610 90 90	Konstruktionen und Konstruktionsteile, aus Aluminium, a.n.g. sowie zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergl., aus Aluminium, a.n.g. (ausg. vorgefertigte Gebäude der Pos. 9406, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschweller, Brücken und Brückenelemente, Türme und Gittermaste)	6	0
7611 00 00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnl. Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausg. verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von > 300 l (ausg. mit mechanischen oder wärmetechnischen Einrichtungen sowie Warenbehälter [Container], speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)	6	0
7612 10 00	Tuben aus Aluminium	6	0
7612 90 10	Verpackungsröhrchen aus Aluminium	6	0
7612 90 20	Behälter von der für Aerosole verwendeten Art, aus Aluminium	6	0
7612 90 91	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnl. Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausg. verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von >= 50 l bis 300 l, a.n.g.	6	0
7612 90 98	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnl. Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausg. verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von < 50 l, a.n.g. (ausg. Tuben, Verpackungsröhrchen und Behälter für Aerosole)	6	0
7613 00 00	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	6	0
7614 10 00	Litzen, Kabel, Seile und ähnl. Waren, aus Aluminium, mit Stahlseele (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik)	6	0
7614 90 00	Litzen, Kabel, Seile und ähnl. Waren, aus Aluminium (ausg. mit Stahlseele sowie isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik)	6	0
7615 11 00	Schwämme, Putzklappen, Handschuhe und ähnl. Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergl., aus Aluminium (ausg. Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel)	6	0
7615 19 10	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Teile davon, aus Aluminium, gegossen (ausg. Kannen, Dosen und ähnl. Behälter der Pos. 7612, Artikel mit Werkzeugcharakter, Löffel, Schöpfkellen und andere Waren der Pos. 8211 bis 8215, Ziergegenstände, Armaturen sowie Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel)	6	0

L 356/574

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7615 19 90	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Aluminium, ungegossen (ausg. Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnl. Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergl., Kannen, Dosen und ähnl. Behälter der Pos. 7612, Artikel mit Werkzeugcharakter, Löffel, Schöpfkellen, Gabeln und andere Waren der Pos. 8211 bis 8215, Ziergegenstände, Armaturen sowie Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel)	6	0
7615 20 00	Sanitärartikel, Hygieneartikel oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Aluminium (ausg. Kannen, Dosen und ähnl. Behälter der Pos. 7612 sowie Armaturen)	6	0
7616 10 00	Stifte, Nägel, Krampen, Klammern, Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnl. Waren, aus Aluminium (ausg. Klammern, in Streifen zusammenhängend sowie Stöpsel, Spunde und dergl., mit Schraubengewinde)	6	0
7616 91 00	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht (ausg. Gewebe aus Metallfäden für Bekleidung, Inneneinrichtung und ähnl. Zwecke, Gewebe, Gitter und Geflechte, zu Handsieben oder Maschinenteilen verarbeitet)	6	0
7616 99 10	Waren aus Aluminium, gegossen, a.n.g.	6	0
7616 99 90	Waren aus Aluminium, ungegossen, a.n.g.	6	0
7801 10 00	Blei, raffiniert, in Rohform	2,5	0
7801 91 00	Blei in Rohform, Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend	2,5	0
7801 99 10	Blei in Rohform, mit einem Silbergehalt von $\geq 0,02$ GHT, zum Raffinieren (Werkblei)	Frei	0
7801 99 91	Bleilegierungen in Rohform (ausg. Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend sowie Blei mit einem Silbergehalt von $\geq 0,02$ GHT [Werkblei])	2,5	0
7801 99 99	Blei in Rohform (ausg. Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend, Blei mit einem Silbergehalt von $\geq 0,02$ GHT [Werkblei], Bleilegierungen sowie raffiniertes Blei)	2,5	0
7802 00 00	Abfälle und Schrott, aus Blei (ausg. Aschen und Rückstände der Bleiherstellung [Pos. 2620], Rohblöcke [Ingots] und ähnl. Rohformen, aus eingeschmolzenen Abfällen und Schrott, aus Blei [Pos. 7801] sowie Abfälle und Schrott aus elektrischen Primärelementen, -batterien und Akkumulatoren)	Frei	0
7804 11 00	Bänder und Folien, aus Blei, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von $\leq 0,2$ mm	5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/575

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7804 19 00	Platten und Bleche, aus Blei; Bänder und Folien, aus Blei, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von > 0,2 mm	5	0
7804 20 00	Pulver und Flitter aus Blei (ausg. Körner [Granalien] aus Blei sowie zugeschnittener Flitter der Pos. 8308)	Frei	0
7806 00 10	Verpackungsmittel mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung, zum Befördern oder Lagern radioaktiver Stoffe (Euratom) (ausg. Warenbehälter [Container], speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)	Frei	0
7806 00 30	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Blei, a.n.g.	5	0
7806 00 50	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Blei	5	0
7806 00 90	Waren aus Blei, a.n.g.	5	0
7901 11 00	Zink in Rohform, nichtlegiert, mit einem Zinkgehalt von $\geq 99,99$ GHT	2,5	0
7901 12 10	Zink in Rohform, nichtlegiert, mit einem Zinkgehalt von $\geq 99,95$ GHT, jedoch $< 99,99$ GHT	2,5	0
7901 12 30	Zink in Rohform, nichtlegiert, mit einem Zinkgehalt von $\geq 98,5$ GHT, jedoch $< 99,95$ GHT	2,5	0
7901 12 90	Zink in Rohform, nichtlegiert, mit einem Zinkgehalt von $\geq 97,5$ GHT, jedoch $< 98,5$ GHT	2,5	0
7901 20 00	Zinklegierungen in Rohform	2,5	0
7902 00 00	Abfälle und Schrott, aus Zink (ausg. Aschen und Rückstände der Zinkherstellung [Pos. 2620], Rohblöcke [Ingots] und ähnl. Rohformen, aus eingeschmolzenen Abfällen und Schrott, aus Zink [Pos. 7901] sowie Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, -batterien und Akkumulatoren)	Frei	0
7903 10 00	Zinkstaub	2,5	0
7903 90 00	Pulver und Flitter, aus Zink (ausg. Körner [Granalien] aus Zink, zugeschnittener Flitter der Pos. 8308 sowie Zinkstaub)	2,5	0
7904 00 00	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zink, a.n.g.	5	0
7905 00 00	Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	5	0

L 356/576

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
7907 00 10	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Zink	5	0
7907 00 90	Waren aus Zink, a.n.g.	5	0
8001 10 00	Zinn in Rohform, nichtlegiert	Frei	0
8001 20 00	Zinnlegierungen in Rohform	Frei	0
8002 00 00	Abfälle und Schrott, aus Zinn (ausg. Aschen und Rückstände der Zinnherstellung [Pos. 2620] sowie Rohblöcke [Ingots] und ähnl. Rohformen, aus eingeschmolzenen Abfällen und Schrott, aus Zinn [Pos. 8001])	Frei	0
8003 00 00	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zinn, a.n.g.	Frei	0
8007 00 10	Bleche und Bänder, aus Zinn, mit einer Dicke von > 0,2 mm	Frei	0
8007 00 30	Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnl. Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von <= 0,2 mm; Pulver und Flitter, aus Zinn (ausg. Körner [Granalien] aus Zinn sowie zugeschnittener Flitter der Pos. 8308)	Frei	0
8007 00 50	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Zinn	Frei	0
8007 00 90	Waren aus Zinn, a.n.g.	Frei	0
8101 10 00	Pulver aus Wolfram	5	0
8101 94 00	Wolfram in Rohform, einschl. nur gesinterte Stangen (Stäbe)	5	0
8101 96 00	Draht aus Wolfram	6	0
8101 97 00	Abfälle und Schrott, aus Wolfram (ausg. Aschen und Rückstände, Wolfram enthaltend)	Frei	0
8101 99 10	Stangen (Stäbe) (ausg. nur gesinterte), Profile, Bleche, Bänder und Folien, aus Wolfram, a.n.g.	6	0
8101 99 90	Waren aus Wolfram, a.n.g.	7	0
8102 10 00	Pulver aus Molybdän	4	0
8102 94 00	Molybdän in Rohform, einschl. nur gesinterte Stangen (Stäbe)	3	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/577

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8102 95 00	Stangen (Stäbe) (ausg. nur gesinterte), Profile, Bleche, Bänder und Folien, aus Molybdän, a.n.g.	5	0
8102 96 00	Draht aus Molybdän	6,1	0
8102 97 00	Abfälle und Schrott, aus Molybdän (ausg. Aschen und Rückstände, Molybdän enthaltend)	Frei	0
8102 99 00	Waren aus Molybdän, a.n.g.	7	0
8103 20 00	Tantal in Rohform, einschl. nur gesinterte Stangen (Stäbe); Pulver aus Tantal	Frei	0
8103 30 00	Abfälle und Schrott, aus Tantal (ausg. Aschen und Rückstände, Tantal enthaltend)	Frei	0
8103 90 10	Stangen (Stäbe) (ausg. nur gesinterte), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien, aus Tantal, a.n.g.	3	0
8103 90 90	Waren aus Tantal, a.n.g.	4	0
8104 11 00	Magnesium in Rohform, mit einem Magnesiumgehalt von $\geq 99,8$ GHT	5,3	0
8104 19 00	Magnesium in Rohform, mit einem Magnesiumgehalt von $< 99,8$ GHT	4	0
8104 20 00	Abfälle und Schrott, aus Magnesium (ausg. Aschen und Rückstände, Magnesium enthaltend sowie Drehspäne und Körner, aus Magnesium, nach Größe sortiert)	Frei	0
8104 30 00	Drehspäne und Körner, aus Magnesium, nach Größe sortiert; Pulver aus Magnesium	4	0
8104 90 00	Waren aus Magnesium, a.n.g.	4	0
8105 20 00	Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt in Rohform; Pulver aus Cobalt	Frei	0
8105 30 00	Abfälle und Schrott, aus Cobalt (ausg. Aschen und Rückstände, Cobalt enthaltend)	Frei	0
8105 90 00	Waren aus Cobalt, a.n.g.	3	0
8106 00 10	Bismut in Rohform; Pulver aus Bismut; Abfälle und Schrott, aus Bismut (ausg. Aschen und Rückstände, Bismut enthaltend)	Frei	0

L 356/578

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8106 00 90	Waren aus Bismut, a.n.g.	2	0
8107 20 00	Cadmium in Rohform; Pulver aus Cadmium	3	0
8107 30 00	Abfälle und Schrott, aus Cadmium (ausg. Aschen und Rückstände, Cadmium enthaltend)	Frei	0
8107 90 00	Waren aus Cadmium, a.n.g.	4	0
8108 20 00	Titan in Rohform; Pulver aus Titan	5	0
8108 30 00	Abfälle und Schrott, aus Titan (ausg. Aschen und Rückstände, Titan enthaltend)	5	0
8108 90 30	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Titan, a.n.g.	7	0
8108 90 50	Bleche, Bänder und Folien, aus Titan	7	0
8108 90 60	Rohre aus Titan	7	0
8108 90 90	Waren aus Titan, a.n.g.	7	0
8109 20 00	Zirconium in Rohform; Pulver aus Zirconium	5	0
8109 30 00	Abfälle und Schrott, aus Zirconium (ausg. Aschen und Rückstände, Zirconium enthaltend)	Frei	0
8109 90 00	Waren aus Zirconium, a.n.g.	9	0
8110 10 00	Antimon in Rohform; Pulver aus Antimon	7	3
8110 20 00	Abfälle und Schrott, aus Antimon (ausg. Aschen und Rückstände, Antimon enthaltend)	Frei	0
8110 90 00	Waren aus Antimon, a.n.g.	7	0
8111 00 11	Mangan in Rohform; Pulver aus Mangan	Frei	0
8111 00 19	Abfälle und Schrott, aus Mangan (ausg. Aschen und Rückstände, Mangan enthaltend)	Frei	0
8111 00 90	Waren aus Mangan, a.n.g.	5	0
8112 12 00	Beryllium in Rohform; Pulver aus Beryllium	Frei	0
8112 13 00	Abfälle und Schrott, aus Beryllium (ausg. Aschen und Rückstände, Beryllium enthaltend)	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/579

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8112 19 00	Waren aus Beryllium, a.n.g.	3	0
8112 21 10	Chromlegierungen mit einem Nickelgehalt von > 10 GHT, in Rohform; Pulver aus diesen Legierungen (ausg. Aschen und Rückstände, Chrom bzw. derartige Chromlegierungen enthaltend)	Frei	0
8112 21 90	Chrom in Rohform; Pulver aus Chrom (ausg. Chromlegierungen mit einem Nickelgehalt von > 10 GHT)	3	0
8112 22 00	Abfälle und Schrott, aus Chrom (ausg. Aschen und Rückstände, Chrom enthaltend sowie Chromlegierungen mit einem Nickelgehalt von > 10 GHT)	Frei	0
8112 29 00	Waren aus Chrom, a.n.g.	5	0
8112 51 00	Thallium, in Rohform; Pulver aus Thallium	1,5	0
8112 52 00	Abfälle und Schrott, aus Thallium (ausg. Aschen und Rückstände, Thallium enthaltend)	Frei	0
8112 59 00	Waren aus Thallium, a.n.g.	3	0
8112 92 10	Hafnium in Rohform; Pulver aus Hafnium; Abfälle und Schrott, aus Hafnium (ausg. Aschen und Rückstände, Hafnium enthaltend)	3	0
8112 92 21	Abfälle und Schrott, aus Niob (Columbium), Rhenium, Gallium, Indium, Vanadium und Germanium (ausg. Aschen und Rückstände, derartige Metalle enthaltend)	Frei	0
8112 92 31	Niob (Columbium) und Rhenium, in Rohform; Pulver aus Niob (Columbium) oder Rhenium	3	0
8112 92 81	Indium in Rohform; Pulver aus Indium	2	0
8112 92 89	Gallium in Rohform; Pulver aus Gallium	1,5	0
8112 92 91	Vanadium in Rohform; Pulver aus Vanadium; Abfälle und Schrott, aus Vanadium (ausg. Aschen und Rückstände, Vanadium enthaltend)	Frei	0
8112 92 95	Germanium in Rohform; Pulver aus Germanium	4,5	0
8112 99 20	Waren aus Hafnium und Germanium, a.n.g.	7	0
8112 99 30	Waren aus Niob (Columbium) oder Rhenium, a.n.g.	9	0
8112 99 70	Waren aus Gallium, Indium und Vanadium, a.n.g.	3	0
8113 00 20	Cermets in Rohform	4	0

L 356/580

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8113 00 40	Abfälle und Schrott, aus Cermets (ausg. Aschen und Rückstände, Cermets enthaltend)	Frei	0
8113 00 90	Waren aus Cermets, a.n.g.	5	0
8201 10 00	Spaten und Schaufeln, mit arbeitendem Teil aus unedlen Metallen	1,7	0
8201 20 00	Grabgabeln, Heugabeln und Mistgabeln, mit arbeitendem Teile aus unedlen Metallen	1,7	0
8201 30 00	Spitzhacken, Hacken aller Art, Rechen und Schieber, mit arbeitendem Teil aus unedlen Metallen (ausg. Eispickel)	1,7	0
8201 40 00	Äxte, Beile, Haumesser und ähnl. Werkzeuge, mit arbeitendem Teil aus unedlen Metallen	1,7	0
8201 50 00	Gartenscheren, Rosenscheren und ähnl. mit einer Hand zu betätigende Scheren (einschl. Geflügelscheren), mit arbeitendem Teil aus unedlen Metallen	1,7	0
8201 60 00	Heckenscheren, Baumscheren und ähnl. mit zwei Händen zu betätigende Scheren, mit arbeitendem Teil aus unedlen Metallen	1,7	0
8201 90 00	Sensen, Sichel, Heumesser und Strohmesser und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft, mit arbeitendem Teil aus unedlen Metallen (ausg. Spaten, Schaufeln, Gabeln, Spitzhacken, Hacken aller Art, Rechen, Schieber, Äxte, Beile, Haumesser und ähnl. Werkzeuge, Geflügelscheren, Gartenscheren, Rosenscheren und ähnl. mit einer Hand zu betätigende Scheren, Heckenscheren, Baumscheren und ähnl. mit zwei Händen zu betätigende Scheren)	1,7	0
8202 10 00	Handsägen, mit arbeitendem Teil aus unedlen Metallen (ausg. Motorsägen)	1,7	0
8202 20 00	Bandsägeblätter aus unedlen Metallen	1,7	0
8202 31 00	Kreissägeblätter, einschl. Frässsägeblätter, aus unedlen Metallen, mit arbeitendem Teil aus Stahl	2,7	0
8202 39 00	Kreissägeblätter, einschl. Frässsägeblätter, und deren Teile, aus unedlen Metallen, mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen als Stahl	2,7	0
8202 40 00	Sägeketten aus unedlen Metallen	1,7	0
8202 91 00	Langsägeblätter aus unedlen Metallen, für die Metallbearbeitung	2,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/581

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8202 99 11	Sägeblätter, einschl. nichtgezahnte Sägeblätter, aus unedlen Metallen, mit arbeitendem Teil aus Stahl, für die Metallbearbeitung (ausg. Bandsägeblätter, Kreissägeblätter sowie Langsägeblätter)	2,7	0
8202 99 19	Sägeblätter, einschl. nichtgezahnte Sägeblätter, aus unedlen Metallen, mit arbeitendem Teil aus Stahl, für die Bearbeitung anderer Stoffe als Metall (ausg. Bandsägeblätter, Kreissägeblätter, Frässsägeblätter sowie Sägeketten)	2,7	0
8202 99 90	Sägeblätter, einschl. nichtgezahnte Sägeblätter, aus unedlen Metallen, mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen als Stahl (ausg. Bandsägeblätter, Kreissägeblätter, Frässsägeblätter sowie Sägeketten)	2,7	0
8203 10 00	Feilen, Raspeln, und ähnl. Handwerkzeuge, aus unedlen Metallen	1,7	0
8203 20 10	Pinzetten, nichtmedizinisch, aus unedlen Metallen	1,7	0
8203 20 90	Kneifzangen [Beißzangen] und andere Zangen (auch zum Schneiden), und ähnl. Handwerkzeuge, aus unedlen Metallen (ausg. Pinzetten)	1,7	0
8203 30 00	Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnl. Handwerkzeuge, aus unedlen Metallen	1,7	0
8203 40 00	Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnl. Handwerkzeuge, aus unedlen Metallen	1,7	0
8204 11 00	Schraubenschlüssel und Spannschlüssel, von Hand zu betätigen (einschl. Drehmomentschlüssel), aus unedlen Metallen, mit nichtverstellbarer Spannweite	1,7	0
8204 12 00	Schraubenschlüssel und Spannschlüssel, von Hand zu betätigen (einschl. Drehmomentschlüssel), aus unedlen Metallen, mit verstellbarer Spannweite	1,7	0
8204 20 00	Steckschlüsseleinsätze, auswechselbar, auch mit Griff, aus unedlen Metallen	1,7	0
8205 10 00	Bohrwerkzeuge, Gewindegewindeschneidwerkzeuge und Gewindebohrwerkzeuge, zum Handbetrieb	1,7	0
8205 20 00	Hämmer und Fäustel, mit arbeitendem Teil aus unedlen Metallen	3,7	0
8205 30 00	Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnl. schneidende Handwerkzeuge für die Holzbearbeitung	3,7	0
8205 40 00	Schraubenzieher (Schraubendreher), zum Handbetrieb	3,7	0
8205 51 00	Haushaltswerkzeuge, nichtmechanisch, mit arbeitendem Teil aus unedlen Metallen, a.n.g.	3,7	0
8205 59 10	Handwerkzeuge für Maurer, Former und Gießer, Zementarbeiter, Gipser und Maler, aus unedlen Metallen, a.n.g.	3,7	0

L 356/582

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8205 59 30	Handwerkzeuge zum Nieten, Befestigen von Bolzen, Dübeln usw., mit Patronen betrieben	2,7	0
8205 59 90	Handwerkzeuge (einschl. Glasschneidediamanten) aus unedlen Metallen, a. n.g.	2,7	0
8205 60 00	Lötlampen und dergl. (ausg. mit Gas betriebene Lötapparate)	2,7	0
8205 70 00	Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergl. (ausg. Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen)	3,7	0
8205 80 00	Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Handbetrieb oder Fußbetrieb	2,7	0
8205 90 00	Zusammenstellungen von Erzeugnissen aus zwei oder mehr vorausgehenden Unterpositionen	3,7	0
8206 00 00	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Pos. 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3,7	0
8207 13 00	Erdbohrwerkzeuge, Gesteinsbohrwerkzeuge oder Tiefbohrwerkzeuge, austauschbar, mit arbeitendem Teil aus gesinterten Metallcarbiden oder aus Cermets	2,7	0
8207 19 10	Erdbohrwerkzeuge, Gesteinsbohrwerkzeuge oder Tiefbohrwerkzeuge, austauschbar, einschl. Teile, mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0
8207 19 90	Erdbohrwerkzeuge, Gesteinsbohrwerkzeuge oder Tiefbohrwerkzeuge, austauschbar, einschl. Teile, mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen als gesinterten Metallcarbiden, Cermets, Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0
8207 20 10	Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen, austauschbar, zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0
8207 20 90	Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen, austauschbar, zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen als Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0
8207 30 10	Presswerkzeuge, Prägwerkzeuge, Tiefziehwerkzeuge, Gesenkschmiedewerkzeuge, Stanzwerkzeuge oder Lochwerkzeuge, austauschbar, für die Metallbearbeitung	2,7	0
8207 30 90	Presswerkzeuge, Prägwerkzeuge, Tiefziehwerkzeuge, Gesenkschmiedewerkzeuge, Stanzwerkzeuge oder Lochwerkzeuge, austauschbar, für die Bearbeitung anderer Stoffe als Metall	2,7	0
8207 40 10	Werkzeuge zum Herstellen von Innengewinden, austauschbar, für die Metallbearbeitung	2,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/583

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8207 40 30	Werkzeuge zum Herstellen von Außengewinden, auswechselbar, für die Metallbearbeitung	2,7	0
8207 40 90	Werkzeuge zum Herstellen von Außengewinden, auswechselbar, für die Bearbeitung anderer Stoffe als Metall	2,7	0
8207 50 10	Bohrwerkzeuge, auswechselbar, mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant (ausg. Erdbohrwerkzeuge, Gesteinsbohrwerkzeuge oder Tiefbohrwerkzeuge sowie Werkzeuge zum Herstellen von Innengewinden)	2,7	0
8207 50 30	Mauerbohrer, auswechselbar, mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen als Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0
8207 50 50	Bohrwerkzeuge, auswechselbar, für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil aus gesinterten Metallcarbiden oder aus Cermets (ausg. Werkzeuge zum Herstellen von Innengewinden)	2,7	0
8207 50 60	Bohrwerkzeuge, auswechselbar, für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil aus Schnellarbeitsstahl (ausg. Werkzeuge zum Herstellen von Innengewinden)	2,7	0
8207 50 70	Bohrwerkzeuge, auswechselbar, für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen als Diamant, agglomeriertem Diamant, gesinterten Metallcarbiden, Cermets oder Schnellarbeitsstahl (ausg. Werkzeuge zum Herstellen von Innengewinden)	2,7	0
8207 50 90	Bohrwerkzeuge, auswechselbar, für die Bearbeitung anderer Stoffe als Metall, mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen als Diamant oder agglomeriertem Diamant (ausg. Erdbohrwerkzeuge, Gesteinsbohrwerkzeuge oder Tiefbohrwerkzeuge, Mauerbohrer sowie Werkzeuge zum Herstellen von Innengewinden)	2,7	0
8207 60 10	Reibahlen, Ausbohrwerkzeuge und Räumwerkzeuge, auswechselbar, mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0
8207 60 30	Reibahlen und Ausbohrwerkzeuge, auswechselbar, für die Metallbearbeitung	2,7	0
8207 60 50	Reibahlen und Ausbohrwerkzeuge, auswechselbar, für die Bearbeitung anderer Stoffe als Metall, mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen als Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0
8207 60 70	Räumwerkzeuge, auswechselbar, für die Metallbearbeitung	2,7	0
8207 60 90	Räumwerkzeuge, auswechselbar, für die Bearbeitung anderer Stoffe als Metall, mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen als Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0
8207 70 10	Fräswerkzeuge, auswechselbar, für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil aus gesinterten Metallcarbiden oder aus Cermets	2,7	0

L 356/584

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8207 70 31	Schaftfräser, auswechselbar, für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen als gesinterten Metallcarbiden oder Cermets	2,7	0
8207 70 35	Wälzfräser, auswechselbar, für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen als gesinterten Metallcarbiden oder Cermets	2,7	0
8207 70 38	Fräswerkzeuge, auswechselbar, für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen als gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (ausg. Schaftfräser und Wälzfräser)	2,7	0
8207 70 90	Fräswerkzeuge, auswechselbar, für die Bearbeitung anderer Stoffe als Metall	2,7	0
8207 80 11	Drehwerkzeuge, auswechselbar, für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil aus gesinterten Metallcarbiden oder aus Cermets	2,7	0
8207 80 19	Drehwerkzeuge, auswechselbar, für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen als gesinterten Metallcarbiden oder Cermets	2,7	0
8207 80 90	Drehwerkzeuge, auswechselbar, für die Bearbeitung anderer Stoffe als Metall	2,7	0
8207 90 10	Werkzeuge, auswechselbar, zur Verwendung in mechanischen oder nicht-mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen, mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant, a.n.g.	2,7	0
8207 90 30	Schraubendrehereinsätze (Schraubendreherklingen) aus unedlen Metallen	2,7	0
8207 90 50	Verzahnwerkzeuge, auswechselbar (ausg. Fräsverzahnwerkzeuge)	2,7	0
8207 90 71	Werkzeuge, auswechselbar, zur Verwendung in mechanischen oder nicht-mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen, für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil aus gesinterten Metallcarbiden oder aus Cermets, a.n.g.	2,7	0
8207 90 78	Werkzeuge, auswechselbar, zur Verwendung in mechanischen oder nicht-mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen, für die Bearbeitung anderer Stoffe als Metall, mit arbeitendem Teil aus gesinterten Metallcarbiden oder aus Cermets, a.n.g.	2,7	0
8207 90 91	Werkzeuge, auswechselbar, zur Verwendung in mechanischen oder nicht-mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen, für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen als Diamant, agglomeriertem Diamant oder gesinterten Metallcarbiden oder Cermets, a.n.g.	2,7	0
8207 90 99	Werkzeuge, auswechselbar, zur Verwendung in mechanischen oder nicht-mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen, für die Bearbeitung anderer Stoffe als Metall, mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen als Diamant, agglomeriertem Diamant oder gesinterten Metallcarbiden oder Cermets, a.n.g.	2,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/585

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8208 10 00	Messer und Schneidklingen, aus unedlen Metallen, für Maschinen oder mechanische Geräte, für die Metallbearbeitung	1,7	0
8208 20 00	Messer und Schneidklingen, aus unedlen Metallen, für Maschinen oder mechanische Geräte, für die Holzbearbeitung	1,7	0
8208 30 10	Kreismesser aus unedlen Metallen, für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie	1,7	0
8208 30 90	Messer und Schneidklingen, aus unedlen Metallen, für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie (ausg. Kreismesser)	1,7	0
8208 40 00	Messer und Schneidklingen, aus unedlen Metallen, für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft (ausg. für die Holzbearbeitung)	1,7	0
8208 90 00	Messer und Schneidklingen, aus unedlen Metallen, für Maschinen oder mechanische Geräte (ausg. für die Metall- oder Holzbearbeitung, für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie, für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft)	1,7	0
8209 00 20	Wendeschneidplatten für Werkzeuge, ungefasst, aus gesinterten Metallcarbiden oder aus Cermets	2,7	0
8209 00 80	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnl. Formstücke für Werkzeuge, ungefasst, aus gesinterten Metallcarbiden oder aus Cermets (ausg. Wendeschneidplatten)	2,7	0
8210 00 00	Geräte, handmechanisch, aus unedlen Metallen, mit einem Gewicht von <= 10 kg, zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken	2,7	0
8211 10 00	Zusammenstellungen verschiedenartiger Messer der Pos. 8211; Zusammenstellungen, bei denen die Messer der Pos. 8211 zahlenmäßig gegenüber anderen Waren vorherrschen	8,5	0
8211 91 30	Tischmesser mit Griff und feststehender Klinge aus nichtrostendem Stahl	8,5	0
8211 91 80	Tischmesser mit feststehender Klinge aus unedlen Metallen (ausg. mit Griff und Klinge, aus nichtrostendem Stahl sowie Buttermesser und Fischmesser)	8,5	0
8211 92 00	Messer mit feststehender Klinge aus unedlen Metallen (ausg. Heu- und Strohmesser, Haumesser und Macheten, Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte, Tischmesser, Fischmesser, Buttermesser, Rasiermesser und Rasierklingen sowie Messer der Pos. 8214)	8,5	0
8211 93 00	Messer mit nichtfeststehender Klinge, einschl. Klappmesser für den Gartenbau, aus unedlen Metallen (ausg. Rasiermesser)	8,5	0

L 356/586

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8211 94 00	Klingen aus unedlen Metallen, für Tischmesser, Taschenmesser und andere Messer der Pos. 8211	6,7	0
8211 95 00	Griffe aus unedlen Metallen, für Tischmesser, Taschenmesser und andere Messer der Pos. 8211	2,7	0
8212 10 10	Rasierapparate mit nicht auswechselbaren Klingen aus unedlen Metallen	2,7	0
8212 10 90	Rasiermesser und nichtelektrische Rasierapparate, aus unedlen Metallen (ausg. Rasierapparate mit nicht auswechselbaren Klingen)	2,7	0
8212 20 00	Rasierklingen aus unedlen Metallen, einschl. Rasierklingenrohlinge im Band	2,7	0
8212 90 00	Teile von Rasiermessern und nichtelektrischen Rasierapparaten, aus unedlen Metallen (ausg. Klingen für Rasierapparate [einschl. Rasierklingenrohlinge im Band])	2,7	0
8213 00 00	Scheren und Scherenblätter, aus unedlen Metallen (ausg. Heckenscheren, Baumscheren und ähnl. mit zwei Händen zu betätigende Scheren, Gartenscheren, Rosenscheren und ähnl. mit einer Hand zu betätigende Scheren sowie Spezialscheren für Hufschmiede)	4,2	0
8214 10 00	Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser, Bleistiftspitzer, und Klingen dafür, aus unedlen Metallen (ausg. Maschinen, Apparate und Geräte des Kapitels 84)	2,7	0
8214 20 00	Instrumente und Zusammenstellungen, für die Handpflege oder Fußpflege (einschl. Nagelfeilen), aus unedlen Metallen (ausg. gewöhnliche Scheren)	2,7	0
8214 90 00	Haarschneideapparate und Haarscherapparate, Spaltmesser Hackmesser, Wiegemesser für Metzger [Fleischhauer] oder für den Küchengebrauch und andere Schneidwaren, a.n.g., aus unedlen Metallen	2,7	0
8215 10 20	Zusammenstellungen aus einem oder mehreren Messern der Pos. 8211 und einer zumindest gleichen Anzahl von Löffeln, Gabeln oder anderen Waren der Pos. 8215, aus unedlen Metallen, nur versilberte, vergoldete oder platinierter Bestandteile enthaltend	4,7	0
8215 10 30	Zusammenstellungen aus einem oder mehreren Messern der Pos. 8211 und einer zumindest gleichen Anzahl von Löffeln, Gabeln oder anderen Waren der Pos. 8215, aus nichtrostendem Stahl, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder platinieren Bestandteil enthalten	8,5	0
8215 10 80	Zusammenstellungen aus einem oder mehreren Messern der Pos. 8211 und einer zumindest gleichen Anzahl von Löffeln, Gabeln oder anderen Waren der Pos. 8215, aus anderen unedlen Metallen als nichtrostendem Stahl, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder platinieren Bestandteil enthalten	4,7	0
8215 20 10	Zusammenstellungen aus einem oder mehreren Messern der Pos. 8211 und einer zumindest gleichen Anzahl von Löffeln, aus nichtrostendem Stahl, keinen versilberten, vergoldeten oder platinieren Bestandteil enthaltend	8,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/587

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8215 20 90	Zusammenstellungen aus einem oder mehreren Messern der Pos. 8211 und einer zumindest gleichen Anzahl von Löffeln, Gabeln oder anderen Waren der Pos. 8215, aus anderen unedlen Metallen als nichtrostendem Stahl, keinen versilberten, vergoldeten oder platinieren Bestandteil enthaltend	4,7	0
8215 91 00	Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnl. Waren, aus unedlen Metallen, versilbert, vergoldet oder platinieren (ausg. Zusammenstellungen sowie Hummer- und Geflügelscheren)	4,7	0
8215 99 10	Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnl. Waren, aus nichtrostendem Stahl, nicht versilbert, vergoldet oder platinieren (ausg. Zusammenstellungen sowie Hummer- und Geflügelscheren)	8,5	0
8215 99 90	Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnl. Waren, aus anderen unedlen Metallen als nichtrostendem Stahl, nicht versilbert, vergoldet oder platinieren (ausg. Zusammenstellungen sowie Hummer- und Geflügelscheren)	4,7	0
8301 10 00	Vorhängeschlösser aus unedlen Metallen	2,7	0
8301 20 00	Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art, aus unedlen Metallen	2,7	0
8301 30 00	Schlösser von der für Möbel verwendeten Art, aus unedlen Metallen	2,7	0
8301 40 11	Zylinderschlösser von der für Gebäudetüren verwendeten Art, aus unedlen Metallen	2,7	0
8301 40 19	Schlösser von der für Gebäudetüren verwendeten Art, aus unedlen Metallen (ausg. Zylinderschlösser sowie Vorhängeschlösser)	2,7	0
8301 40 90	Schlösser und Sicherheitsriegel, aus unedlen Metallen (ausg. Vorhängeschlösser sowie Schlösser von der für Kraftfahrzeuge, Möbel oder Gebäudetüren verwendeten Art)	2,7	0
8301 50 00	Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss, aus unedlen Metallen	2,7	0
8301 60 00	Teile von Vorhängeschlössern, Schlössern, Sicherheitsriegeln sowie von Verschlüssen und Verschlussbügeln, mit Schloss, aus unedlen Metallen, a. n.g.	2,7	0
8301 70 00	Schlüssel, gesondert gestellt, für Vorhängeschlösser, Schlösser, Sicherheitsriegel sowie für Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss, aus unedlen Metallen	2,7	0
8302 10 00	Scharniere aller Art, aus unedlen Metallen	2,7	0
8302 20 00	Laufkränchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen	2,7	0
8302 30 00	Beschläge und ähnl. Waren, aus unedlen Metallen, für Kraftfahrzeuge (ausg. Schlösser und Scharniere)	2,7	0

L 356/588

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8302 41 00	Baubeschläge aus unedlen Metallen (ausg. Schlösser und Sicherheitsriegel mit Schlüssel sowie Scharniere)	2,7	0
8302 42 00	Beschläge und ähnl. Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel (ausg. Schlösser und Sicherheitsriegel mit Schlüssel, Scharniere sowie Laufrädchen oder -rollen)	2,7	0
8302 49 00	Beschläge und ähnl. Waren, aus unedlen Metallen (ausg. Schlösser und Sicherheitsriegel mit Schlüssel, Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss, Scharniere, Laufrädchen oder -rollen, Baubeschläge sowie Beschläge und ähnl. Waren, für Kraftfahrzeuge oder Möbel)	2,7	0
8302 50 00	Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnl. Waren, aus unedlen Metallen	2,7	0
8302 60 00	Türschließer, automatisch, aus unedlen Metallen	2,7	0
8303 00 10	Panzerschränke aus unedlen Metallen	2,7	0
8303 00 30	Türen und Fächer für Stahlkammern, aus unedlen Metallen	2,7	0
8303 00 90	Sicherheitskassetten und ähnl. Waren, aus unedlen Metallen (ausg. Panzerschränke sowie Türen und Fächer für Stahlkammern)	2,7	0
8304 00 00	Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer, Federschalen, Stempelhalter und ähnl. Ausstattungsgegenstände für Büros, aus unedlen Metallen (ausg. Büromöbel der Pos. 9403 sowie Papierkörbe)	2,7	0
8305 10 00	Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner, aus unedlen Metallen (ausg. Verschlüsse für Bücher oder Register)	2,7	0
8305 20 00	Heftklammern, zusammenhängend in Streifen, aus unedlen Metallen	2,7	0
8305 90 00	Briefklammern, Heftecken, Karteireiter und ähnl. Büromaterial, aus unedlen Metallen, einschl. Teile von Waren der Pos. 8305 (ausg. komplette Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner, Heftklammern, zusammenhängend in Streifen, Reißnägel sowie Verschlüsse für Bücher oder Register)	2,7	0
8306 10 00	Glocken, Klingeln, Gongs und ähnl. Waren, nichtelektrisch, aus unedlen Metallen (ausg. Musikinstrumente)	Frei	0
8306 21 00	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen, versilbert, vergoldet oder platinert (ausg. Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten)	Frei	0
8306 29 10	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Kupfer, nicht versilbert, vergoldet oder platinert (ausg. Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten)	Frei	0
8306 29 90	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus anderen unedlen Metallen als Kupfer, nicht versilbert, vergoldet oder platinert (ausg. Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten)	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/589

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8306 30 00	Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergl., aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen (ausg. optische Elemente)	2,7	0
8307 10 00	Schläuche aus Eisen oder Stahl, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	2,7	0
8307 90 00	Schläuche aus anderen unedlen Metallen als Eisen oder Stahl, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	2,7	0
8308 10 00	Klammern, Haken und Ösen, aus unedlen Metallen, für Kleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren oder zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren	2,7	0
8308 20 00	Hohlните oder Zweispitzните, aus unedlen Metallen	2,7	0
8308 90 00	Verschlüsse und Verschlussbügel (ohne Schloss), Schnallen, Spangen und ähnl. Waren, aus unedlen Metallen, für Kleidung, Schuhe, Täschnerwaren usw., einschl. Teile von Waren der Pos. 8308, aus unedlen Metallen (ausg. Klammern, Haken, Ösen, Hohlните und Zweispitzните)	2,7	0
8309 10 00	Kronenverschlüsse aus unedlen Metallen	2,7	0
8309 90 10	Verschlusskapseln oder Flaschenkapseln, aus Blei; Verschlusskapseln oder Flaschenkapseln, aus Aluminium, mit einem Durchmesser von > 21 mm (ausg. Kronenverschlüsse)	3,7	0
8309 90 90	Stopfen, Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen, Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen (ausg. Kronenverschlüsse; Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Blei; Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Aluminium, mit einem Durchmesser von > 21 mm)	2,7	0
8310 00 00	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnl. Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, einschl. Verkehrsschilder (ausg. Schilder und Zeichen der Pos. 9405)	2,7	0
8311 10 10	Schweißelektroden mit einer Seele aus Eisen oder Stahl und einer Umhüllung aus feuerfestem Material, für das Lichtbogenschweißen	2,7	0
8311 10 90	Elektroden, umhüllt, aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen (ausg. mit einer Seele aus Eisen oder Stahl und einer Umhüllung aus feuerfestem Material)	2,7	0
8311 20 00	Drähte, gefüllt, aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	2,7	0
8311 30 00	Stäbe, umhüllt, und gefüllte Drähte, aus unedlen Metallen, für das Löten oder das Autogenschweißen (ausg. Drähte und Stäbe mit einer Lötmetallseele, bei der das Lötmetall abgesehen von den Dekapiermitteln und Flussmitteln ≥ 2 GHT eines Edelmetalls enthält)	2,7	0

L 356/590

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8311 90 00	Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnl. Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallcarbiden, mit Dekapiermitteln oder Flussmitteln umhüllt oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten oder zum Auftragen von Metall oder von Metallcarbiden, a.n.g. sowie Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren, a.n.g.	2,7	0
8401 10 00	Kernreaktoren (Euratom)	5,7	0
8401 20 00	Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung sowie Teile davon, a.n.g. (Euratom)	3,7	0
8401 30 00	Brennstoffelemente, nichtbestrahlt, in Umhüllungen mit Handhabungsvorrichtungen, für Kernreaktoren (Euratom)	3,7	0
8401 40 00	Teile von Kernreaktoren, a.n.g. (Euratom)	3,7	0
8402 11 00	Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von > 45 t/h	2,7	0
8402 12 00	Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von <= 45 t/h (ausg. Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können)	2,7	0
8402 19 10	Flammrohrkessel und Rauchrohrkessel (ausg. Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können)	2,7	0
8402 19 90	Dampfkessel, einschl. kombinierte Kessel (Hybridkessel) (ausg. Wasserrohrkessel, Flammrohr- und Rauchrohrkessel sowie Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können)	2,7	0
8402 20 00	Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	2,7	0
8402 90 00	Teile von Dampfkesseln und Kesseln zum Erzeugen von überhitztem Wasser, a.n.g.	2,7	0
8403 10 10	Zentralheizungskessel aus Gusseisen (ausg. Dampfkessel und Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser [Pos. 8402])	2,7	0
8403 10 90	Zentralheizungskessel, nichtelektrisch, aus anderen Stoffen als Gusseisen (ausg. Dampfkessel und Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser [Pos. 8402])	2,7	0
8403 90 10	Teile von Zentralheizungskesseln, aus Gusseisen, a.n.g.	2,7	0
8403 90 90	Teile von Zentralheizungskesseln, a.n.g.	2,7	0
8404 10 00	Hilfsapparate für Kessel der Pos. 8402 oder 8403 (z.B. Vorwärmer, Überhitzer, Rußbläser und Rauchgasrückführungen)	2,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/591

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8404 20 00	Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	2,7	0
8404 90 00	Teile von Hilfsapparaten der Pos. 8402 oder 8403 sowie von Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen, a.n.g.	2,7	0
8405 10 00	Generatorgaserzeuger und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnl. mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern (ausg. Kokereiöfen, elektrolytisch arbeitende Gaserzeuger sowie Acetylenlampen)	1,7	0
8405 90 00	Teile von Generatorgaserzeugern oder Wassergaserzeugern sowie von Acetylenentwicklern oder ähnl. mit Wasser arbeitenden Gaserzeugern, a.n.g.	1,7	0
8406 10 00	Dampfturbinen für den Antrieb von Wasserfahrzeugen	2,7	0
8406 81 10	Wasserdampfturbinen für den Antrieb von elektrischen Generatoren, mit einer Leistung von > 40 MW	2,7	0
8406 81 90	Dampfturbinen mit einer Leistung von > 40 MW (ausg. für den Antrieb von Wasserfahrzeugen sowie Wasserdampfturbinen für den Antrieb von elektrischen Generatoren)	2,7	0
8406 82 11	Wasserdampfturbinen für den Antrieb von elektrischen Generatoren, mit einer Leistung von <= 10 MW	2,7	0
8406 82 19	Wasserdampfturbinen für den Antrieb von elektrischen Generatoren, mit einer Leistung von > 10 MW bis 40 MW	2,7	0
8406 82 90	Dampfturbinen mit einer Leistung von <= 40 MW (ausg. für den Antrieb von Wasserfahrzeugen sowie Wasserdampfturbinen für den Antrieb von elektrischen Generatoren)	2,7	0
8406 90 10	Laufschaufeln und Leitschaufeln, Rotoren, von Dampfturbinen	2,7	0
8406 90 90	Teile von Dampfturbinen, a.n.g. (ausg. Lauf- und Leitschaufeln sowie Rotoren)	2,7	0
8407 10 00	Hubkolbenverbrennungsmotoren und Rotationskolbenverbrennungsmotoren, mit Fremdzündung, für Luftfahrzeuge	1,7	0
8407 21 10	Außenbordmotoren mit Fremdzündung, für Wasserfahrzeuge, mit einem Hubraum von <= 325 cm ³	6,2	0
8407 21 91	Außenbordmotoren mit Fremdzündung, für Wasserfahrzeuge, mit einem Hubraum von > 325 cm ³ und mit einer Leistung von <= 30 kW	4,2	0
8407 21 99	Außenbordmotoren mit Fremdzündung, für Wasserfahrzeuge, mit einem Hubraum von > 325 cm ³ und mit einer Leistung von > 30 kW	4,2	0
8407 29 20	Hubkolbenmotoren und Rotationskolbenmotoren, mit Fremdzündung, für den Antrieb von Wasserfahrzeugen, mit einer Leistung von <= 200 kW (ausg. Außenbordmotoren)	4,2	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8407 29 80	Hubkolbenmotoren und Rotationskolbenmotoren, mit Fremdzündung, für den Antrieb von Wasserfahrzeugen, mit einer Leistung von > 200 kW (ausg. Außenbordmotoren)	4,2	0
8407 31 00	Hubkolbenmotoren mit Fremdzündung, von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art, mit einem Hubraum von <= 50 cm ³	2,7	0
8407 32 10	Hubkolbenmotoren mit Fremdzündung, von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art, mit einem Hubraum von > 50 cm ³ bis 125 cm ³	2,7	0
8407 32 90	Hubkolbenmotoren mit Fremdzündung, von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art, mit einem Hubraum von > 125 cm ³ bis 250 cm ³	2,7	0
8407 33 10	Hubkolbenmotoren mit Fremdzündung, von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art, mit einem Hubraum von > 250 cm ³ bis 1 000 cm ³ , für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterpos.8701 10, von Kraftfahrzeugen der Pos. 8703, 8704 und 8705	2,7	0
8407 33 90	Hubkolbenmotoren mit Fremdzündung, von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art, mit einem Hubraum von > 250 cm ³ bis 1 000 cm ³ (ausg. für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterpos. 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Pos. 8703, 8704 und 8705)	2,7	0
8407 34 10	Hubkolbenmotoren mit Fremdzündung, mit einem Hubraum von > 1 000 cm ³ , für die industrielle Montage von: Einachsschleppern der Unterpos. 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Pos. 8703, von Kraftfahrzeugen der Pos. 8704, mit Motor mit einem Hubraum von < 2 800 cm ³ , und von Kraftfahrzeugen der Pos. 8705	2,7	0
8407 34 30	Hubkolbenmotoren mit Fremdzündung, von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art, mit einem Hubraum von > 1 000 cm ³ , gebraucht	4,2	0
8407 34 91	Hubkolbenmotoren mit Fremdzündung, von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art, neu, mit einem Hubraum von <= 1 500 cm ³ , jedoch > 1 000 cm ³ (ausg. Motoren der Unterpos. 8407 34 10)	4,2	0
8407 34 99	Hubkolbenmotoren mit Fremdzündung, von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art, neu, mit einem Hubraum von > 1 500 cm ³ (ausg. für die industrielle Montage von: Einachsschleppern der Unterpos. 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Pos. 8703, von Kraftfahrzeugen der Pos. 8704, mit Motor mit einem Hubraum von < 2 800 cm ³ , und von Kraftfahrzeugen der Pos. 8705)	4,2	0
8407 90 10	Hubkolbenmotoren und Rotationskolbenmotoren, mit Fremdzündung, mit einem Hubraum von <= 250 cm ³ (ausg. Motoren für Luftfahrzeuge, Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge sowie Hubkolbenmotoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art)	2,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/593

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8407 90 50	Rotationskolbenmotoren, mit Fremdzündung, mit einem Hubraum von > 250 cm ³ , für die industrielle Montage von: Einachsschleppern der Unterpos. 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Pos. 8703, von Kraftfahrzeugen der Pos. 8704, mit Motor mit einem Hubraum von < 2 800 cm ³ , und von Kraftfahrzeugen der Pos. 8705	2,7	0
8407 90 80	Hubkolbenmotoren und Rotationskolbenmotoren, mit Fremdzündung, mit einem Hubraum von > 250 cm ³ , mit einer Leistung von ≤ 10 kW (ausg. Motoren der Unterpos. 8407 90 50, Hubkolbenmotoren von der für Fahrzeuge des Kapitels 87 verwendeten Art sowie Motoren für Luftfahrzeuge und Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge)	4,2	0
8407 90 90	Hubkolbenmotoren und Rotationskolbenmotoren, mit Fremdzündung, mit einem Hubraum von > 250 cm ³ , mit einer Leistung von > 10 kW (ausg. Motoren der Unterpos. 8407 90 50, Hubkolbenmotoren von der für Fahrzeuge des Kapitels 87 verwendeten Art sowie Motoren für Luftfahrzeuge und Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge)	4,2	0
8408 10 11	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Schiffen für die Seeschifffahrt der Pos. 8901 bis 8906, Schleppern der Unterpos. 8904 00 10 und für Kriegsschiffen der Unterpos. 8906 10 00, gebraucht	Frei	0
8408 10 19	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Wasserfahrzeugen, gebraucht (ausg. für Schiffe für die Seeschifffahrt der Pos. 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterpos. 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterpos. 8906 10 00)	2,7	0
8408 10 22	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Schiffen für die Seeschifffahrt der Pos. 8901 bis 8906, Schleppern der Unterpos. 8904 00 10 und Kriegsschiffen der Unterpos. 8906 10 00, neu, mit einer Leistung von ≤ 15 kW	Frei	0
8408 10 24	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Wasserfahrzeugen, neu, mit einer Leistung von ≤ 15 kW (ausg. für Schiffe für die Seeschifffahrt der Pos. 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterpos. 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterpos. 8906 00 10)	2,7	0
8408 10 26	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Schiffen für die Seeschifffahrt der Pos. 8901 bis 8906, Schleppern der Unterpos. 8904 00 10 und Kriegsschiffen der Unterpos. 8906 10 00, neu, mit einer Leistung von > 15 kW bis 50 kW	Frei	0
8408 10 28	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Wasserfahrzeugen, neu, mit einer Leistung von > 15 kW bis 50 kW (ausg. für Schiffe für die Seeschifffahrt der Pos. 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterpos. 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterpos. 8906 10 00)	2,7	0
8408 10 31	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Schiffen für die Seeschifffahrt der Pos. 8901 bis 8906, Schleppern der Unterpos. 8904 00 10 und Kriegsschiffen der Unterpos. 8906 10 00, neu, mit einer Leistung von > 50 kW bis 100 kW	Frei	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8408 10 39	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Wasserfahrzeugen, neu, mit einer Leistung von > 50 kW bis 100 kW (ausg. für Schiffe der Pos. 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterpos. 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterpos. 8906 10 00)	2,7	0
8408 10 41	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Schiffen für die Seeschifffahrt der Pos. 8901 bis 8906, Schleppern der Unterpos. 8904 00 10 und Kriegsschiffen der Unterpos. 8906 10 00, neu, mit einer Leistung von > 100 kW bis 200 kW	Frei	0
8408 10 49	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Wasserfahrzeugen, neu, mit einer Leistung von > 100 kW bis 200 kW (ausg. für Schiffe für die Seeschifffahrt der Pos. 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterpos. 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterpos. 8906 10 00)	2,7	0
8408 10 51	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Schiffen für die Seeschifffahrt der Pos. 8901 bis 8906, Schleppern der Unterpos. 8904 00 10 und Kriegsschiffen der Unterpos. 8906 10 00, neu, mit einer Leistung von > 200 kW bis 300 kW	Frei	0
8408 10 59	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Wasserfahrzeugen, neu, mit einer Leistung von > 200 kW bis 300 kW (ausg. für Schiffe für die Seeschifffahrt der Pos. 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterpos. 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterpos. 8906 10 00)	2,7	0
8408 10 61	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Schiffen für die Seeschifffahrt der Pos. 8901 bis 8906, Schleppern der Unterpos. 8904 00 10 und Kriegsschiffen der Unterpos. 8906 10 00, neu, mit einer Leistung von > 300 kW bis 500 kW	Frei	0
8408 10 69	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Wasserfahrzeugen, neu, mit einer Leistung von > 300 kW bis 500 kW (ausg. für Schiffe für die Seeschifffahrt der Pos. 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterpos. 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterpos. 8906 10 00)	2,7	0
8408 10 71	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Schiffen für die Seeschifffahrt der Pos. 8901 bis 8906, Schleppern der Unterpos. 8904 00 10 und Kriegsschiffen der Unterpos. 8906 10 00, neu, mit einer Leistung von > 500 kW bis 1 000 kW	Frei	0
8408 10 79	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Wasserfahrzeugen, neu, mit einer Leistung von > 500 kW bis 1 000 kW (ausg. für Schiffe für die Seeschifffahrt der Pos. 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterpos. 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterpos. 8906 10 00)	2,7	0
8408 10 81	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Schiffen für die Seeschifffahrt der Pos. 8901 bis 8906, Schleppern der Unterpos. 8904 00 10 und Kriegsschiffen der Unterpos. 8906 10 00, neu, mit einer Leistung von > 1 000 kW bis 5 000 kW	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/595

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8408 10 89	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Wasserfahrzeugen, neu, mit einer Leistung von > 1 000 kW bis 5 000 kW (ausg. für Schiffe für die Seeschifffahrt der Pos. 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterpos. 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterpos. 8906 10 00)	2,7	0
8408 10 91	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Schiffen für die Seeschifffahrt der Pos. 8901 bis 8906, Schleppern der Unterpos. 8904 00 10 und Kriegsschiffen der Unterpos. 8906 10 00, neu, mit einer Leistung von > 5 000 kW	Frei	0
8408 10 99	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Wasserfahrzeugen, neu, mit einer Leistung von > 5 000 kW (ausg. für Schiffe für die Seeschifffahrt der Pos. 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterpos. 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterpos. 8906 10 00)	2,7	0
8408 20 10	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für die industrielle Montage von: Einachsschleppern der Unterpos. 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Pos. 8703, von Kraftfahrzeugen der Pos. 8704, mit Motor mit einem Hubraum von < 2 500 cm ³ , und von Kraftfahrzeugen der Pos. 8705	2,7	0
8408 20 31	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Ackerschleppern und Forstschleppern auf Rädern, mit einer Leistung von <= 50 kW	4,2	0
8408 20 35	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Ackerschleppern und Forstschleppern auf Rädern, mit einer Leistung von > 50 kW bis 100 kW	4,2	0
8408 20 37	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Ackerschleppern und Forstschleppern auf Rädern, mit einer Leistung von > 100 kW	4,2	0
8408 20 51	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art, mit einer Leistung von <= 50 kW (ausg. Motoren der Unterpos. 8408 20 10 sowie Motoren für den Antrieb von Ackerschleppern und Forstschleppern auf Rädern)	4,2	0
8408 20 55	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art, mit einer Leistung von > 50 kW bis 100 kW (ausg. Motoren der Unterpos. 8408 20 10 sowie Motoren für den Antrieb von Ackerschleppern und Forstschleppern auf Rädern)	4,2	0
8408 20 57	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art, mit einer Leistung von > 100 kW bis 200 kW (ausg. Motoren der Unterpos. 8408 20 10 sowie Motoren für den Antrieb von Ackerschleppern und Forstschleppern auf Rädern)	4,2	0
8408 20 99	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art, mit einer Leistung von > 200 kW (ausg. Motoren der Unterpos. 8408 20 10 sowie Motoren für den Antrieb von Ackerschleppern und Forstschleppern auf Rädern)	4,2	0

L 356/596

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8408 90 21	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), für den Antrieb von Schienenfahrzeugen	4,2	0
8408 90 27	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), gebraucht (ausg. Antriebsmotoren für Schienen- oder Wasserfahrzeuge sowie Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art)	4,2	0
8408 90 41	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), neu, mit einer Leistung von ≤ 15 kW (ausg. Antriebsmotoren für Schienen- oder Wasserfahrzeuge sowie Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art)	4,2	0
8408 90 43	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), neu, mit einer Leistung von > 15 kW bis 30 kW (ausg. Antriebsmotoren für Schienen- oder Wasserfahrzeuge sowie Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art)	4,2	0
8408 90 45	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), neu, mit einer Leistung von > 30 kW bis 50 kW (ausg. Antriebsmotoren für Schienen- oder Wasserfahrzeuge sowie Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art)	4,2	0
8408 90 47	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), neu, mit einer Leistung von > 50 kW bis 100 kW (ausg. Antriebsmotoren für Schienen- oder Wasserfahrzeuge sowie Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art)	4,2	0
8408 90 61	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), neu, mit einer Leistung von > 100 kW bis 200 kW (ausg. Antriebsmotoren für Schienen- oder Wasserfahrzeuge sowie Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art)	4,2	0
8408 90 65	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), neu, mit einer Leistung von > 200 kW bis 300 kW (ausg. Antriebsmotoren für Schienen- oder Wasserfahrzeuge sowie Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art)	4,2	0
8408 90 67	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), neu, mit einer Leistung von > 300 kW bis 500 kW (ausg. Antriebsmotoren für Schienen- oder Wasserfahrzeuge sowie Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art)	4,2	0
8408 90 81	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), neu, mit einer Leistung von > 500 kW bis 1 000 kW (ausg. Antriebsmotoren für Schienen- oder Wasserfahrzeuge sowie Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art)	4,2	0
8408 90 85	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), neu, mit einer Leistung von $> 1 000$ kW bis 5 000 kW (ausg. Antriebsmotoren für Schienen- oder Wasserfahrzeuge sowie Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art)	4,2	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/597

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8408 90 89	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren), neu, mit einer Leistung von >5 000 kW (ausg. Antriebsmotoren für Schienen- oder Wasserfahrzeuge sowie Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art)	4,2	0
8409 10 00	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren für Luftfahrzeuge bestimmt, a.n.g.	1,7	0
8409 91 00	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt, a.n.g.	2,7	0
8409 99 00	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren) bestimmt, a.n.g.	2,7	0
8410 11 00	Wasserturbinen und Wasserräder, mit einer Leistung von <= 1 000 kW (ausg. Wasserkraftmaschinen oder Hydromotoren der Pos. 8412)	4,5	0
8410 12 00	Wasserturbinen und Wasserräder, mit einer Leistung von > 1 000 kW bis 10 000 kW (ausg. Wasserkraftmaschinen oder Hydromotoren der Pos. 8412)	4,5	0
8410 13 00	Wasserturbinen und Wasserräder, mit einer Leistung von > 10 000 kW (ausg. Wasserkraftmaschinen oder Hydromotoren der Pos. 8412)	4,5	0
8410 90 10	Teile von Wasserturbinen oder Wasserrädern, a.n.g. sowie Regler für Wasserturbinen, aus Eisen oder Stahl, gegossen	4,5	0
8410 90 90	Teile von Wasserturbinen oder Wasserrädern, a.n.g. sowie Regler für Wasserturbinen (ausg. aus Eisen oder Stahl, gegossen)	4,5	0
8411 11 00	Turbo-Strahltriebwerke mit einer Schubkraft von <= 25 kN	3,2	0
8411 12 10	Turbo-Strahltriebwerke mit einer Schubkraft von > 25 kN bis 44 kN	2,7	0
8411 12 30	Turbo-Strahltriebwerke mit einer Schubkraft von > 44 kN bis 132 kN	2,7	0
8411 12 80	Turbo-Strahltriebwerke mit einer Schubkraft von > 132 kN	2,7	0
8411 21 00	Turbo-Propellertriebwerke mit einer Leistung von <= 1 100 kW	3,6	0
8411 22 20	Turbo-Propellertriebwerke mit einer Leistung von > 1 100 kW bis 3 730 kW	2,7	0
8411 22 80	Turbo-Propellertriebwerke mit einer Leistung von > 3 730 kW	2,7	0
8411 81 00	Gasturbinen mit einer Leistung von <=5 000 kW (ausg. Turbo-Strahltriebwerke und Turbo-Propellertriebwerke)	4,1	0

L 356/598

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8411 82 20	Gasturbinen mit einer Leistung von >5 000 kW bis 20 000 kW (ausg. Turbo-Strahltriebwerke und Turbo-Propellertriebwerke)	4,1	0
8411 82 60	Gasturbinen mit einer Leistung von > 20 000 kW bis 50 000 kW (ausg. Turbo-Strahltriebwerke und Turbo-Propellertriebwerke)	4,1	0
8411 82 80	Gasturbinen mit einer Leistung von > 50 000 kW (ausg. Turbo-Strahltriebwerke und Turbo-Propellertriebwerke)	4,1	0
8411 91 00	Teile von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken, a.n.g.	2,7	0
8411 99 00	Teile von Gasturbinen, a.n.g.	4,1	0
8412 10 00	Strahltriebwerke, andere als Turbo-Strahltriebwerke	2,2	0
8412 21 20	Hydrosysteme, linear arbeitend, mit hydraulischen Zylindern als Arbeitsorgan	2,7	0
8412 21 80	Wasserkraftmaschinen und Hydromotoren, linear arbeitend (Arbeitszylinder), hydraulische (ausg. Hydrosysteme)	2,7	0
8412 29 20	Hydrosysteme mit Hydromotoren als Arbeitsorgan (ausg. Wasserkraftmaschinen und Hydromotoren, linear arbeitend [Arbeitszylinder])	4,2	0
8412 29 81	Hydromotoren (ausg. linear arbeitend [Arbeitszylinder] sowie Hydrosysteme)	4,2	0
8412 29 89	Wasserkraftmaschinen (ausg. linear arbeitend [Arbeitszylinder], Hydrosysteme, Hydromotoren, Wasserturbinen und Wasserräder der Pos. 8410 sowie Dampfturbinen)	4,2	0
8412 31 00	Druckluftmotoren, linear arbeitend (Arbeitszylinder), pneumatische	4,2	0
8412 39 00	Druckluftmotoren (ausg. linear arbeitend [Arbeitszylinder])	4,2	0
8412 80 10	Dampfkraftmaschinen für Wasserdampf oder anderen Dampf (ausg. Dampfkessel [Dampferzeuger] und Dampfturbinen)	2,7	0
8412 80 80	Motoren und Kraftmaschinen, nichtelektrisch (ausg. Dampfturbinen, Kolbenverbrennungsmotoren, Wasserturbinen, Wasserräder, Gasturbinen, Strahltriebwerke, Wasserkraftmaschinen, Hydromotoren und Druckluftmotoren, Dampfkraftmaschinen für Wasserdampf oder anderen Dampf sowie Elektromotoren)	4,2	0
8412 90 20	Teile von Strahltriebwerken, a.n.g. (ausg. von Turbo-Strahltriebwerken)	1,7	0
8412 90 40	Teile von Hydromotoren, a.n.g.	2,7	0
8412 90 80	Teile von nichtelektrischen Motoren und Kraftmaschinen, a.n.g.	2,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/599

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8413 11 00	Ausgabepumpen, mit Messvorrichtung ausgestattet oder zur Aufnahme einer Messvorrichtung bestimmt, für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	1,7	0
8413 19 00	Flüssigkeitspumpen, mit Messvorrichtung ausgestattet oder zur Aufnahme einer Messvorrichtung bestimmt (ausg. Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art)	1,7	0
8413 20 00	Handflüssigkeitspumpen (ausg. solche der Unterpos. 8413 11 oder 8413 19)	1,7	0
8413 30 20	Einspritzpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren	1,7	0
8413 30 80	Kraftstoffpumpen, Ölpumpen oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren (ausg. Einspritzpumpen)	1,7	0
8413 40 00	Betonpumpen	1,7	0
8413 50 20	Hydroaggregate mit oszillierenden Verdrängerpumpen als Hauptbestandteil	1,7	0
8413 50 40	Dosierpumpen als Verdrängerpumpen, oszillierend, kraftbetrieben	1,7	0
8413 50 61	Hydro-Kolbenpumpen (ausg. Hydroaggregate)	1,7	0
8413 50 69	Kolbenpumpen, kraftbetrieben (ausg. Pumpen der Unterpos. 8413 11 oder 8413 19, Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren, Betonpumpen, Hydropumpen, einschl. Hydroaggregate sowie Dosierpumpen)	1,7	0
8413 50 80	Verdrängerpumpen, oszillierend, kraftbetrieben (ausg. Pumpen der Unterpos. 8413 11 oder 8413 19, Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren, Betonpumpen, Hydroaggregate, Dosierpumpen sowie allgemein Kolbenpumpen)	1,7	0
8413 60 20	Hydroaggregate mit rotierenden Verdrängerpumpen als Hauptbestandteil	1,7	0
8413 60 31	Hydro-Zahnradpumpen (ausg. Hydroaggregate)	1,7	0
8413 60 39	Zahnradpumpen, kraftbetrieben (ausg. Pumpen der Unterpos. 8413 11 oder 8413 19, Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Verbrennungsmotoren sowie Hydropumpen, einschl. Hydroaggregate)	1,7	0
8413 60 61	Hydro-Flügelzellenpumpen (ausg. Hydroaggregate)	1,7	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8413 60 69	Flügelzellenpumpen, kraftbetrieben (ausg. Pumpen der Unterpos. 8413 11 oder 8413 19, Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren sowie Hydropumpen, einschl. Hydroaggregate)	1,7	0
8413 60 70	Schraubenspindelpumpen, kraftbetrieben (ausg. Pumpen der Unterpos. 8413 11 oder 8413 19, Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren, Betonpumpen sowie Hydroaggregate)	1,7	0
8413 60 80	Verdrängerpumpen, rotierend, kraftbetrieben (ausg. Pumpen der Unterpos. 8413 11 oder 8413 19, Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren, Betonpumpen, Zahnradpumpen, Flügelzellenpumpen, Schraubenspindelpumpen sowie Hydroaggregate)	1,7	0
8413 70 21	Tauchmotorpumpen, einstufig	1,7	0
8413 70 29	Tauchmotorpumpen, mehrstufig	1,7	0
8413 70 30	Umlaufbeschleuniger für Heizungsanlagen und Heißwasseranlagen, ohne Wellenabdichtung	1,7	0
8413 70 35	Kreiselpumpen, kraftbetrieben, mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von ≤ 15 mm (ausg. Pumpen der Unterpos. 8413 11 oder 8413 19, Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren sowie Tauchmotorpumpen)	1,7	0
8413 70 45	Kanalradkreiselpumpen und Seitenkanalpumpen	1,7	0
8413 70 51	Radialkreiselpumpen mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von > 15 mm, einstufig, einströmig, in Blockbauweise (ausg. Pumpen der Unterpos. 8413 11 oder 8413 19, Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren, Betonpumpen, Tauchmotorpumpen sowie Umlaufbeschleuniger für Heizungs- und Heißwasseranlagen)	1,7	0
8413 70 59	Radialkreiselpumpen mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von > 15 mm, einstufig, einströmig, nicht in Blockbauweise (ausg. Pumpen der Unterpos. 8413 11 oder 8413 19)	1,7	0
8413 70 65	Radialkreiselpumpen mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von > 15 mm, einstufig, mehrströmig (ausg. Pumpen der Unterpos. 8413 11 oder 8413 19 sowie Tauchmotorpumpen)	1,7	0
8413 70 75	Radialkreiselpumpen mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von > 15 mm, mehrstufig (ausg. Pumpen der Unterpos. 8413 11 oder 8413 19 sowie Tauchmotorpumpen)	1,7	0
8413 70 81	Kreiselpumpen, kraftbetrieben, Nennweite des Austrittsstutzens > 15 mm, einstufig (ausg. Pumpen der Unterpos. 8413 11 oder 8413 19, Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren, Betonpumpen, Tauchmotorpumpen, Umlaufbeschleuniger für Heizungs- und Heißwasseranlagen, Kanalradpumpen, Seitenkanalpumpen sowie allgemein Radialkreiselpumpen)	1,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/601

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8413 70 89	Kreiselpumpen, kraftbetrieben, Nennweite des Austrittsstutzens > 15 mm, mehrstufig (ausg. Pumpen der Unterpos. 8413 11 oder 8413 19, Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren, Betonpumpen, Tauchmotorpumpen, Umlaufbeschleuniger für Heizungs- und Heißwasseranlagen, Kanalrad-, Seitenkanal- sowie allgemein Radialkreiselpumpen)	1,7	0
8413 81 00	Flüssigkeitspumpen, kraftbetrieben (ausg. solche der Unterpos. 8413 11 oder 8413 19, Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren, Betonpumpen sowie allgemein oszillierende oder rotierende Verdrängerpumpen und Kreiselpumpen aller Art)	1,7	0
8413 82 00	Hebewerke für Flüssigkeiten (ausg. Pumpen)	1,7	0
8413 91 00	Teile von Flüssigkeitspumpen, a.n.g.	1,7	0
8413 92 00	Teile von Hebewerken für Flüssigkeiten, a.n.g.	1,7	0
8414 10 20	Vakuumpumpen zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	1,7	0
8414 10 25	Drehschieber-Vakuumpumpen, Sperrschieber-Vakuumpumpen, Molekular-Vakuumpumpen und Wälzkolben-Vakuumpumpen	1,7	0
8414 10 81	Diffusions-Vakuumpumpen, Kryo-Vakuumpumpen und Adsorptions-Vakuumpumpen	1,7	0
8414 10 89	Vakuumpumpen (ausg. Vakuumpumpen zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern sowie Drehschieberpumpen, Sperrschieberpumpen, Molekularpumpen, Wälzkolbenpumpen, Diffusionspumpen, Kryopumpen und Adsorptionspumpen)	1,7	0
8414 20 20	Handluftpumpen für Fahrräder	1,7	0
8414 20 80	Luftpumpen, handbetrieben oder fußbetrieben (ausg. Handpumpen für Fahrräder)	2,2	0
8414 30 20	Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art, mit einer Leistung von $\leq 0,4$ kW	2,2	0
8414 30 81	Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art, mit einer Leistung von $> 0,4$ kW, hermetische oder halbhermetische	2,2	0
8414 30 89	Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art, mit einer Leistung von $> 0,4$ kW (ausg. hermetische oder halbhermetische Kompressoren)	2,2	0
8414 40 10	Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert, mit einer Liefermenge je Minute von ≤ 2 m ³	2,2	0
8414 40 90	Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert, mit einer Liefermenge je Minute von > 2 m ³	2,2	0
8414 51 00	Tischventilatoren, Bodenventilatoren, Wandventilatoren, Deckenventilatoren, Dachventilatoren oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von ≤ 125 W	3,2	0

L 356/602

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8414 59 20	Axialventilatoren (ausg. Tischventilatoren, Bodenventilatoren, Wandventilatoren, Deckenventilatoren, Dachventilatoren oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von ≤ 125 W)	2,3	0
8414 59 40	Zentrifugalventilatoren (ausg. Tischventilatoren, Bodenventilatoren, Wandventilatoren, Deckenventilatoren, Dachventilatoren oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von ≤ 125 W)	2,3	0
8414 59 80	Ventilatoren (ausg. Tischventilatoren, Bodenventilatoren, Wandventilatoren, Deckenventilatoren, Dachventilatoren oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von ≤ 125 W sowie Axialventilatoren und Zentrifugalventilatoren)	2,3	0
8414 60 00	Abzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter, mit einer größten horizontalen Seitenlänge von ≤ 120 cm	2,7	0
8414 80 11	Turbokompressoren, einstufig (ausg. Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art sowie Luftkompressoren, auf Anhängerfahrge­stell montiert)	2,2	0
8414 80 19	Turbokompressoren, mehrstufig (ausg. Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art sowie Luftkompressoren, auf Anhängerfahrge­stell montiert)	2,2	0
8414 80 22	Verdrängerkompressoren, oszillierend, zum Erzeugen eines Überdrucks von ≤ 15 bar, mit einer Liefermenge je Stunde von ≤ 60 m ³ (ausg. Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art sowie Luftkompressoren, auf Anhängerfahrge­stell montiert)	2,2	0
8414 80 28	Verdrängerkompressoren, oszillierend, zum Erzeugen eines Überdrucks von ≤ 15 bar, mit einer Liefermenge je Stunde von > 60 m ³ (ausg. Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art sowie Luftkompressoren, auf Anhängerfahrge­stell montiert)	2,2	0
8414 80 51	Verdrängerkompressoren, oszillierend, zum Erzeugen eines Überdrucks von > 15 bar, mit einer Liefermenge je Stunde von ≤ 120 m ³ (ausg. Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art sowie Luftkompressoren, auf Anhängerfahrge­stell montiert)	2,2	0
8414 80 59	Verdrängerkompressoren, oszillierend, zum Erzeugen eines Überdrucks von > 15 bar, mit einer Liefermenge je Stunde von > 120 m ³ (ausg. Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art sowie Luftkompressoren, auf Anhängerfahrge­stell montiert)	2,2	0
8414 80 73	Verdrängerkompressoren, rotierend, einwellig (ausg. Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art sowie Luftkompressoren, auf Anhängerfahrge­stell montiert)	2,2	0
8414 80 75	Schraubenkompressoren (ausg. Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art sowie Luftkompressoren, auf Anhängerfahrge­stell montiert)	2,2	0
8414 80 78	Verdrängerkompressoren, rotierend, mehrwellig (ausg. Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art, Luftkompressoren, auf Anhängerfahrge­stell montiert sowie Schraubenkompressoren)	2,2	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/603

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8414 80 80	Luftpumpen sowie Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter, mit einer größten horizontalen Seitenlänge von > 120 cm (ausg. Vakuumpumpen, hand- oder fußbetriebene Luftpumpen sowie Kompressoren)	2,2	0
8414 90 00	Teile von Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder anderen Gaskompressoren, Ventilatoren sowie von Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, a.n.g.	2,2	0
8415 10 10	Kompakt-Klimageräte zum Einbau in Wände oder Fenster	2,2	0
8415 10 90	„Split-Klimasysteme“ [Klima-Anlagen aus getrennten Einzelementen] zum Einbau in Wände oder Fenster	2,7	0
8415 20 00	Klimageräte von der für den Komfort von Personen in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	2,7	0
8415 81 00	Klimageräte mit Kälteerzeugungsvorrichtung und einem Ventil zum Umkehren des Kühl-Heizkreislaufs (Umkehrwärmepumpen) (ausg. Klimageräte von der für den Komfort von Personen in Kraftfahrzeugen verwendeten Art sowie Kompaktgeräte oder „Split-Systeme“ [Klima-Anlagen aus getrennten Einzelementen] zum Einbau in Wände oder Fenster)	2,7	0
8415 82 00	Klimageräte mit Kälteerzeugungsvorrichtung, jedoch ohne Ventil zum Umkehren des Kühl-Heizkreislaufs (ausg. Klimageräte von der für den Komfort von Personen in Kraftfahrzeugen verwendeten Art sowie Kompaktgeräte oder „Split-Systeme“ [Klima-Anlagen aus getrennten Einzelementen] zum Einbau in Wände oder Fenster)	2,7	0
8415 83 00	Klimageräte mit motorbetriebenem Ventilator, ohne Kälteerzeugungsvorrichtung, jedoch mit Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft (ausg. Klimageräte von der für den Komfort von Personen in Kraftfahrzeugen verwendeten Art sowie Kompaktgeräte oder „Split-Systeme“ [Klima-Anlagen aus getrennten Einzelementen] zum Einbau in Wände oder Fenster)	2,7	0
8415 90 00	Teile von Klimageräten mit motorbetriebenem Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, a. n.g.	2,7	0
8416 10 10	Brenner für Feuerungsanlagen mit flüssigem Brennstoff, mit fest angebaute automatischer Steuerung	1,7	0
8416 10 90	Brenner für Feuerungsanlagen mit flüssigem Brennstoff (ausg. mit fest angebaute automatischer Steuerung)	1,7	0
8416 20 10	Brenner ausschließlich für Gasfeuerungsanlagen, in Blockbauweise, mit eingebautem Ventilator und Kontrollvorrichtung	1,7	0
8416 20 90	Brenner für Feuerungsanlagen mit pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas, einschl. kombinierte Brenner (ausg. solche ausschließlich für Gas in Blockbauweise und mit eingebautem Ventilator und Kontrollvorrichtung)	1,7	0

L 356/604

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8416 30 00	Feuerungen, automatische, einschl. ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnl. Vorrichtungen (ausg. Brenner)	1,7	0
8416 90 00	Teile von Brennern für Feuerungsanlagen sowie von automatische Feuerungen, ihren mechanischen Beschicken, mechanischen Rosten, mechanischen Entaschern und ähnl. Vorrichtungen, a.n.g.	1,7	0
8417 10 00	Industrieöfen oder Laboratoriumsöfen, nichtelektrisch, zum Rösten, Schmelzen oder anderem Warmbehandeln von Erzen, Schwefelkies oder Metallen (ausg. Trockenöfen)	1,7	0
8417 20 10	Tunnel-Backöfen, nichtelektrisch, für Bäckereien, Konditoreien und Keksfabriken	1,7	0
8417 20 90	Backöfen, nichtelektrisch, für Bäckereien, Konditoreien und Keksfabriken (ausg. Tunnel-Backöfen)	1,7	0
8417 80 10	Abfallverbrennungsöfen, nichtelektrisch	1,7	0
8417 80 20	Tunnelöfen und Muffelöfen zum Brennen von keramischen Produkten, nichtelektrisch	1,7	0
8417 80 80	Industrieöfen und Laboratoriumsöfen, nichtelektrisch, einschl. Verbrennungsöfen (ausg. Öfen zum Rösten, Schmelzen oder anderem Warmbehandeln von Erzen, Schwefelkies oder Metallen, Backöfen, Trockenöfen, Abfallverbrennungsöfen, Tunnelöfen und Muffelöfen zum Brennen von keramischen Produkten sowie Öfen für das Krackverfahren)	1,7	0
8417 90 00	Teile von nichtelektrischen Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschl. Verbrennungsöfen, a.n.g.	1,7	0
8418 10 20	Kühlschränke und Gefrierschränke, mit einem Inhalt von > 340 l, kombiniert, mit gesonderten Außentüren	1,9	0
8418 10 80	Kühlschränke und Gefrierschränke, mit einem Inhalt von <= 340 l, kombiniert, mit gesonderten Außentüren	1,9	0
8418 21 10	Kompressorkühlschränke für den Haushalt, mit einem Inhalt von > 340 l	1,5	0
8418 21 51	Kompressor-Tischkühlschränke für den Haushalt, mit einem Inhalt von > 340 l	2,5	0
8418 21 59	Kompressor-Einbaukühlschränke für den Haushalt, mit einem Inhalt von > 340 l	1,9	0
8418 21 91	Kompressorkühlschränke für den Haushalt, mit einem Inhalt von <= 250 l (ausg. Tisch- und Einbaukühlschränke)	2,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/605

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8418 21 99	Kompressorkühlschränke für den Haushalt, mit einem Inhalt von > 250 l bis 340 l (ausg. Tisch- und Einbaukühlschränke)	1,9	0
8418 29 00	Absorberkühlschränke für den Haushalt	2,2	0
8418 30 20	Gefriertruhen und Tiefkühltruhen, mit einem Inhalt von <= 400 l	2,2	0
8418 30 80	Gefriertruhen und Tiefkühltruhen, mit einem Inhalt von > 400 l bis 800 l	2,2	0
8418 40 20	Gefrierschränke und Tiefkühlschränke, mit einem Inhalt von <= 250 l	2,2	0
8418 40 80	Gefrierschränke und Tiefkühlschränke, mit einem Inhalt von > 250 l bis 900 l	2,2	0
8418 50 11	Schaukülmöbel (mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer), für tiefgekühlte Waren	2,2	0
8418 50 19	Schaukülmöbel (mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer), für nicht-tiefgekühlte Waren	2,2	0
8418 50 91	Kühlmöbel zur Aufbewahrung und Auslage von Waren, mit eingebauter Ausrüstung zum Kühlen, Tiefkühlen oder Gefrieren (ausg. Truhen mit einem Inhalt von <= 800 l bzw. Schränke mit einem Inhalt von <= 900 l, Schaukülmöbel mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer sowie Gefriermöbel und Tiefkülmöbel)	2,2	0
8418 50 99	Kühlmöbel mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer (ausg. kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren, Haushaltskühlschränke, Schaukülmöbel sowie Gefrier- und Tiefkülmöbel)	2,2	0
8418 61 00	Wärmepumpen (ausg. Klimageräte der Pos. 8415)	2,2	0
8418 69 00	Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung (ausg. Kühl-, Tiefkühl- und Gefriermöbel)	2,2	0
8418 91 00	Möbel, ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung bestimmt	2,2	0
8418 99 10	Verdampfer und Kondensatoren, für Kältemaschinen (ausg. für Haushaltsgeräte)	2,2	0
8418 99 90	Teile von Kühl- und Gefrierschränken und -truhen und von anderen Einrichtungen, Maschinen, Apparaten und Geräten zur Kälteerzeugung sowie von Wärmepumpen, a.n.g. (ausg. Möbel, ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung bestimmt und Verdampfer und Kondensatoren, für Kältemaschinen ausg. für Haushaltsgeräte)	2,2	0
8419 11 00	Gasdurchlauferhitzer (ausg. Heizkessel bzw. Heizthermen für Zentralheizung)	2,6	0
8419 19 00	Heißwasserspeicher und Durchlauferhitzer, nichtelektrisch (ausg. Gasdurchlauferhitzer sowie Heizkessel bzw. Heizthermen für Zentralheizung)	2,6	0

L 356/606

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8419 20 00	Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	Frei	0
8419 31 00	Trockner für landwirtschaftliche Erzeugnisse	1,7	0
8419 32 00	Trockner für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	1,7	0
8419 39 10	Trockner für keramische Waren	1,7	0
8419 39 90	Trockner (ausg. für keramische Waren, für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, für Garne, Gewebe oder andere Spinnstoffwaren, für Flaschen oder andere Behältnisse, Haartrockner, Händetrockner sowie Haushaltsapparate)	1,7	0
8419 40 00	Destillierapparate und Rektifizierapparate	1,7	0
8419 50 00	Wärmeaustauscher (ausg. Durchlauferhitzer, Heißwasserspeicher, Heizkessel sowie Apparate, bei denen der Wärmeaustausch nicht über eine Wandung stattfindet)	1,7	0
8419 60 00	Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung	1,7	0
8419 81 20	Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten von Kaffee oder anderen heißen Getränken (ausg. Haushaltsapparate)	2,7	0
8419 81 80	Apparate und Vorrichtungen zum Kochen oder Wärmen von Speisen (ausg. Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten heißer Getränke sowie Haushaltsapparate)	1,7	0
8419 89 10	Wasserrückkühlvorrichtungen und -apparate, in denen der Wärmeaustausch nicht über Wandungen erfolgt	1,7	0
8419 89 30	Apparate und Vorrichtungen zum Aufdampfen von Metall im Vakuum	2,4	0
8419 89 98	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, a.n.g.	2,4	0
8419 90 15	Teile von Sterilisierapparaten für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien, a.n.g.	Frei	0
8419 90 85	Teile von Apparaten und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge sowie von nichtelektrischen Durchlauferhitzern und Heißwasserspeichern, a.n.g. (ausg. von Sterilisierapparaten für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien, solche zur Herstellung von Halbleiterbarren, Halbleiterscheiben oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen sowie von Öfen und anderen Apparaten der Pos. 8514)	1,7	0
8420 10 10	Kalander und Walzwerke, von der in der Textilindustrie verwendeten Art	1,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/607

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8420 10 30	Kalander und Walzwerke, von der in der Papierindustrie verwendeten Art	1,7	0
8420 10 50	Kalander und Walzwerke, von der in der Kautschuk- oder Kunststoffindustrie verwendeten Art	1,7	0
8420 10 90	Kalander und Walzwerke (ausg. von der in der Textil-, Papier-, Kautschuk- und Kunststoffindustrie verwendeten Art sowie Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen)	1,7	0
8420 91 10	Walzen für Kalander und Walzwerke, aus Gusseisen (ausg. für Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen)	1,7	0
8420 91 80	Walzen für Kalander und Walzwerke (ausg. aus Gusseisen oder für Metallwalzwerke oder Glaswalzmaschinen)	2,2	0
8420 99 00	Teile von Kalandern oder Walzwerken, ausg. von Metallwalzwerken oder Glaswalzmaschinen, andere als Walzen, a.n.g.	2,2	0
8421 11 00	Milchenträher (Milchzentrifugen)	2,2	0
8421 12 00	Wäscheschleudern	2,7	0
8421 19 20	Zentrifugen von der in Laboratorien verwendeten Art	1,5	0
8421 19 70	Zentrifugen, einschl. Zentrifugaltrockner (ausg. Apparate für die Isotopentrennung, Milchenträher, Wäscheschleudern sowie Zentrifugen von der in Laboratorien und bei der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) verwendeten Art)	Frei	0
8421 21 00	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser	1,7	0
8421 22 00	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Getränken (ausg. Wasser)	1,7	0
8421 23 00	Ölfilter und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren	1,7	0
8421 29 00	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten (ausg. von Wasser oder Getränken, Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren sowie künstliche Nieren)	1,7	0
8421 31 00	Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren	1,7	0
8421 39 20	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Luft (ausg. Apparate für die Isotopentrennung sowie Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren)	1,7	0

L 356/608

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8421 39 40	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen (ausg. Luft), durch nasses Verfahren (ausg. Apparate für die Isotopentrennung)	1,7	0
8421 39 60	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen (ausg. Luft), durch katalytisches Verfahren (ausg. Apparate für die Isotopentrennung)	1,7	0
8421 39 90	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen (ausg. von Luft oder durch nasses oder katalytisches Verfahren sowie Apparate für die Isotopentrennung)	1,7	0
8421 91 00	Teile von Zentrifugen, einschl. Zentrifugalrockner, a.n.g.	1,7	0
8421 99 00	Teile von Apparaten zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen, a.n.g.	1,7	0
8422 11 00	Haushaltsgeschirrspülmaschinen	2,7	0
8422 19 00	Geschirrspülmaschinen (ausg. Haushaltsgeschirrspülmaschinen)	1,7	0
8422 20 00	Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen (ausg. Geschirrspülmaschinen)	1,7	0
8422 30 00	Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnl. Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure	1,7	0
8422 40 00	Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschl. Schrumpffolienverpackungsmaschinen) (ausg. Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen sowie Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnl. Behältnissen)	1,7	0
8422 90 10	Teile von Geschirrspülmaschinen, a.n.g.	1,7	0
8422 90 90	Teile von Verpackungsmaschinen und anderen Maschinen und Apparaten der Pos. 8422, a.n.g. (ausg. Teile von Geschirrspülmaschinen)	1,7	0
8423 10 10	Haushaltswaagen (ausg. Personenwaagen und Säuglingswaagen)	1,7	0
8423 10 90	Personenwaagen, einschl. Säuglingswaagen	1,7	0
8423 20 00	Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen	1,7	0
8423 30 00	Absackwaagen, Abfüllwaagen, Dosierwaagen und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen (ausg. Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen)	1,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/609

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8423 81 10	Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts, für eine Höchstlast von ≤ 30 kg	1,7	0
8423 81 30	Apparate und Geräte zum Wiegen und Etikettieren verpackter Waren, für eine Höchstlast von ≤ 30 kg	1,7	0
8423 81 50	Ladenwaagen für eine Höchstlast von ≤ 30 kg (ausg. Apparate und Geräte zum Wiegen und Etikettieren verpackter Waren)	1,7	0
8423 81 90	Waagen für eine Höchstlast von ≤ 30 kg (ausg. mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, Personen-, Haushaltswaagen, Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen, Absack-, Abfüll- und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen, Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts, Geräte zum Wiegen und Etikettieren verpackter Waren sowie Ladenwaagen)	1,7	0
8423 82 10	Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts, für eine Höchstlast von > 30 kg bis 5 000 kg	1,7	0
8423 82 90	Waagen für eine Höchstlast von > 30 kg bis 5 000 kg (ausg. Personenwaagen, Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen, Absackwaagen, Abfüllwaagen, Dosierwaagen und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen sowie Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts)	1,7	0
8423 89 00	Waagen für eine Höchstlast von $> 5 000$ kg	1,7	0
8423 90 00	Gewichte für Waagen aller Art; Teile von Waagen, a.n.g.	1,7	0
8424 10 20	Feuerlöscher, auch mit Füllung, mit einem Gewicht von ≤ 21 kg (ausg. Feuerlöschbomben und Feuerlöschgranaten)	1,7	0
8424 10 80	Feuerlöscher, auch mit Füllung, mit einem Gewicht von > 21 kg	1,7	0
8424 20 00	Spritzpistolen und ähnl. Apparate (ausg. elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Hartmetalle der Pos. 8515 sowie Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnl. Strahlapparate)	1,7	0
8424 30 01	Wasserstrahlreinigungsapparate mit eingebautem Motor (Hochdruckreiniger), mit Heizvorrichtung	1,7	0
8424 30 05	Wasserstrahlreinigungsapparate mit eingebautem Motor (Hochdruckreiniger), ohne Heizvorrichtung, mit einer Motorleistung von $\leq 7,5$ kW	1,7	0
8424 30 09	Wasserstrahlreinigungsapparate mit eingebautem Motor (Hochdruckreiniger), ohne Heizvorrichtung, mit einer Motorleistung von $> 7,5$ kW	1,7	0

L 356/610

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8424 30 10	Sandstrahlmaschinen und ähnl. Strahlapparate, mit Druckluft betrieben	1,7	0
8424 30 90	Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnl. Strahlapparate (ausg. mit Druckluft betrieben sowie Wasserstrahlreinigungsapparate mit eingebautem Motor (Hochdruckreiniger) und Maschinen und Apparate zum Reinigen von speziell Behältnissen)	1,7	0
8424 81 10	Apparate, mechanisch, für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, zur Bewässerung	1,7	0
8424 81 30	Apparate, mechanisch, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver, für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, tragbar	1,7	0
8424 81 91	Spritzgeräte, Sprühgeräte und Stäubegeräte, für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt	1,7	0
8424 81 99	Apparate, mechanisch, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver, für die Landwirtschaft oder den Gartenbau (ausg. Apparate zur Bewässerung, tragbare Apparate sowie Spritz-, Sprüh- und Stäubegeräte, ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt)	1,7	0
8424 89 00	Apparate, mechanisch, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver, a.n.g.	1,7	0
8424 90 00	Teile von Feuerlöschern, Spritzpistolen und ähnl. Apparaten, Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparaten und ähnl. Strahlapparaten sowie von mechanischen Apparaten zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver, a.n.g.	1,7	0
8425 11 00	Flaschenzüge mit Elektromotor	frei	0
8425 19 20	Handkettenflaschenzüge	frei	0
8425 19 80	Flaschenzüge, nichtelektrisch (ausg. Handkettenflaschenzüge)	frei	0
8425 31 00	Zugwinden und Spille, mit Elektromotor	frei	0
8425 39 30	Zugwinden und Spille, mit Kolbenverbrennungsmotor	frei	0
8425 39 90	Zugwinden und Spille, nichtelektrisch (ausg. mit Kolbenverbrennungsmotor)	frei	0
8425 41 00	Hebebühnen, ortsfest, von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	frei	0
8425 42 00	Hubwinden, hydraulisch (ausg. Hebebühnen, ortsfest, von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art)	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/611

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8425 49 00	Hubwinden, nichthydraulisch	frei	0
8426 11 00	Konsolkrane oder Wandlaufkrane	frei	0
8426 12 00	Hubportale, auf luftbereiften Rädern fahrend, sowie Portalhubkraftkarren	frei	0
8426 19 00	Laufkrane, Portalkrane, Verladebrücken und fahrbare Hubportale (ausg. Konsolkrane oder Wandlaufkrane, auf luftbereiften Rädern fahrende Hubportale, Portalhubkraftkarren sowie Portaldrehkrane)	frei	0
8426 20 00	Turmdrehkrane	frei	0
8426 30 00	Portaldrehkrane	frei	0
8426 41 00	Mobilkrane und Krankraftkarren, auf luftbereiften Rädern (ausg. Autokrane, auf luftbereiften Rädern fahrende Hubportale sowie Portalhubkraftkarren)	frei	0
8426 49 00	Mobilkrane und Krankraftkarren (ausg. mit luftbereiften Rädern sowie Portalhubkraftkarren)	frei	0
8426 91 10	Fahrzeug-Selbstladekrane, hydraulisch	frei	0
8426 91 90	Krane, zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge hergerichtet (ausg. hydraulische Fahrzeug-Selbstladekrane)	frei	0
8426 99 00	Derrickkrane; Kabelkrane und andere Krane (ausg. Laufkrane, Portalkrane, Portaldrehkrane, Verladebrücken, fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren, Turmdrehkrane, Krankraftkarren, Mobilkrane sowie Krane ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge bestimmt)	frei	0
8427 10 10	Elektrokraftkarren, mit Hebevorrichtung ausgerüstet, zum Heben auf eine Höhe von ≥ 1 m	4,5	0
8427 10 90	Elektrokraftkarren, mit Hebevorrichtung ausgerüstet, zum Heben auf eine Höhe von < 1 m	4,5	0
8427 20 11	Gabelstapler und Stapelkraftkarren, geländegängig, zum Heben auf eine Höhe von ≥ 1 m	4,5	0
8427 20 19	Kraftkarren, nichtelektrisch, mit Hebevorrichtung ausgerüstet, zum Heben auf eine Höhe von ≥ 1 m (ausg. geländegängige Gabelstapler und Stapelkraftkarren)	4,5	0
8427 20 90	Kraftkarren, nichtelektrisch, mit Hebevorrichtung ausgerüstet, zum Heben auf eine Höhe von < 1 m	4,5	0

L 356/612

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8427 90 00	Karren, mit Hebevorrichtung ausgerüstet, nicht selbstfahrend	4	0
8428 10 20	Personenaufzüge und Lastenaufzüge, elektrisch	frei	0
8428 10 80	Personenaufzüge und Lastenaufzüge, nichtelektrisch	frei	0
8428 20 30	Stetigförderer, pneumatisch, ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt	frei	0
8428 20 91	Stetigförderer, pneumatisch, für Schüttgut (ausg. solche ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt)	frei	0
8428 20 98	Stetigförderer, pneumatisch (ausg. ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt und für Schüttgut)	frei	0
8428 31 00	Stetigförderer für Waren, ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt (ausg. pneumatische Stetigförderer)	frei	0
8428 32 00	Stetigförderer für Waren, mit Kübeln (ausg. ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt)	frei	0
8428 33 00	Stetigförderer für Waren, mit Bändern oder Gurten (ausg. ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt)	frei	0
8428 39 20	Scheibenrollenbahnen und andere Rollenbahnen für Waren	frei	0
8428 39 90	Stetigförderer für Waren (ausg. ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt, Stetigförderer mit Kübeln, Bändern oder Gurten, Scheibenrollenbahnen und andere Rollenbahnen, pneumatische Stetigförderer sowie automatische Materialbewegungsmaschinen zum Transportieren, Bewegen, Lagern von Material für Halbleiterbauelemente)	frei	0
8428 40 00	Rolltreppen und Rollsteige	frei	0
8428 60 00	Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schlepplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen	frei	0
8428 90 30	Walzwerkmaschinen folgender Art: Rollgänge zum Zuführen oder Fördern des Walzgutes; Kipper, Wender und Manipulatoren, für Rohblöcke (Ingots), Luppen, Stäbe oder Platten	frei	0
8428 90 71	Lademaschinen ihrer Beschaffenheit nach zum Anbau an Ackerschlepper bestimmt	frei	0
8428 90 79	Lademaschinen ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt (ausg. solche ihrer Beschaffenheit nach zum Anbau an Ackerschlepper bestimmt sowie Ackerschlepper)	frei	0
8428 90 91	Lademaschinen zur Aufnahme von Schüttgut (ausg. solche ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt sowie selbstfahrende Schaufellader)	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/613

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8428 90 95	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern, a.n.g.	frei	0
8429 11 00	Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), auf Gleisketten	frei	0
8429 19 00	Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), auf Rädern	frei	0
8429 20 00	Erdhobel oder Straßenhobel (Grader), selbstfahrend	frei	0
8429 30 00	Schürfwagen (Scraper), selbstfahrend	frei	0
8429 40 10	Vibrationsstraßenwalzen	frei	0
8429 40 30	Straßenwalzen, selbstfahrend (ausg. Vibrationsstraßenwalzen)	frei	0
8429 40 90	Bodenverdichter, selbstfahrend (ausg. Straßenwalzen)	frei	0
8429 51 10	Frontschaufellader, selbstfahrend, ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung unter Tage bestimmt	frei	0
8429 51 91	Frontschaufellader auf Gleisketten, selbstfahrend (ausg. solche ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung unter Tage bestimmt)	frei	0
8429 51 99	Frontschaufellader, selbstfahrend (ausg. solche ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung unter Tage bestimmt sowie auf Gleisketten)	frei	0
8429 52 10	Bagger auf Gleisketten, selbstfahrend, mit um 360° drehbarem Oberwagen	frei	0
8429 52 90	Bagger, selbstfahrend, mit um 360° drehbarem Oberwagen (ausg. auf Gleisketten)	frei	0
8429 59 00	Bagger, Schürflader und andere Schaufellader, selbstfahrend (ausg. Bagger mit um 360° drehbarem Oberwagen sowie Frontschaufellader)	frei	0
8430 10 00	Rammen und Pfahlzieher (ausg. auf Wagons für Eisenbahnnetze oder auf Kraftwagenfahrgestellen oder Lastkraftwagen montiert)	frei	0
8430 20 00	Schneeräumer (ausg. auf Wagons für Eisenbahnnetze oder auf Kraftwagenfahrgestellen oder Lastkraftwagen montiert)	frei	0
8430 31 00	Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen, selbstfahrend (ausg. schreitender hydraulischer Grubenausbau)	frei	0
8430 39 00	Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen, nicht selbstfahrend (ausg. von Hand zu führende Werkzeuge sowie schreitender hydraulischer Grubenausbau)	frei	0

L 356/614

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8430 41 00	Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte, zum Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien, selbstfahrend (ausg. auf Wagons für Schienennetze oder auf Kraftwagenfahrgeräten oder Lastkraftwagen montiert sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen)	frei	0
8430 49 00	Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte, zum Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien, nicht selbstfahrend und nicht hydraulisch (ausg. Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen sowie von Hand zu führende Werkzeuge)	frei	0
8430 50 00	Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, selbstfahrend, a.n.g.	frei	0
8430 61 00	Maschinen, Apparate und Geräte zum Feststampfen oder Verdichten des Bodens, nicht selbstfahrend (ausg. von Hand zu führende Werkzeuge)	frei	0
8430 69 00	Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, nicht selbstfahrend, a.n.g.	frei	0
8431 10 00	Teile von Flaschenzügen, Zugwinden, Spillen und Hubwinden, a.n.g.	frei	0
8431 20 00	Teile von Gabelstaplern und anderen mit Hebevorrüstung ausgerüsteten Karren zum Fördern und für das Hantieren, a.n.g.	4	0
8431 31 00	Teile von Personenaufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen, a.n.g.	frei	0
8431 39 10	Teile von Walzwerkmaschinen der Unterpos. 8428 90 30, a.n.g.	frei	0
8431 39 70	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z.B. Stetigförderer und Seilschwebbahnen), a.n.g. (ausg. von Personenaufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen und von Walzwerkmaschinen der Unterpos. 8428 90 30)	frei	0
8431 41 00	Eimer, Kübel, Schaufeln, Löffel, Greifer und Zangen, für Maschinen, Apparate und Geräte der Pos. 8426, 8429 oder 8430	frei	0
8431 42 00	Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer), a.n.g.	frei	0
8431 43 00	Teile von Bohrmaschinen oder Tiefbohrgeräten der Unterpos. 8430 41 oder 8430 49, a.n.g.	frei	0
8431 49 20	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten der Pos. 8426, 8429 oder 8430, aus Eisen oder Stahl, gegossen, a.n.g.	frei	0
8431 49 80	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten der Pos. 8426, 8429 oder 8430, a.n.g. (ausg. aus Eisen oder Stahl, gegossen)	frei	0
8432 10 10	Scharpflüge für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft oder den Gartenbau	frei	0
8432 10 90	Pflüge für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft oder den Gartenbau (ausg. Scharpflüge)	frei	0
8432 21 00	Scheibeneggen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft oder den Gartenbau	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/615

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8432 29 10	Grubber (Kultivatoren) für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft oder den Gartenbau	frei	0
8432 29 30	Eggen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft oder den Gartenbau (ausg. Scheibeneggen)	frei	0
8432 29 50	Motorhacken für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft oder den Gartenbau	frei	0
8432 29 90	Jätmaschinen und Hackmaschinen, für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft oder den Gartenbau (ausg. Motorhacken)	frei	0
8432 30 11	Einzelkorndrillgeräte und Einzelkorndrillmaschinen mit Zentralantrieb, für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft oder den Gartenbau	frei	0
8432 30 19	Sämaschinen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft oder den Gartenbau (ausg. Einzelkorndrillgeräte und Einzelkorndrillmaschinen mit Zentralantrieb)	frei	0
8432 30 90	Pflanzmaschinen und Setzmaschinen, für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft oder den Gartenbau	frei	0
8432 40 10	Düngerstreuer für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, für Kunstdünger (ausg. Spritz-, Sprüh- und Stäubegeräte)	frei	0
8432 40 90	Düngerstreuer für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, für Stalldung oder Kompost (ausg. Spritz-, Sprühräte)	frei	0
8432 80 00	Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens sowie Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze (ausg. Spritz-, Sprüh- und Stäubegeräte, Pflüge, Eggen, Grubber [Kultivatoren], Jätmaschinen, Hackmaschinen, Sämaschinen und Pflanzmaschinen sowie Düngerstreuer)	frei	0
8432 90 00	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens sowie von Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze, a.n.g.	frei	0
8433 11 10	Rasenmäher mit Elektromotor und horizontal rotierendem Schneidwerk	frei	0
8433 11 51	Rasenmäher mit Verbrennungsmotor und horizontal rotierendem Schneidwerk, selbstfahrend, mit Sitz	frei	0
8433 11 59	Rasenmäher mit Verbrennungsmotor und horizontal rotierendem Schneidwerk, selbstfahrend, ohne Sitz	frei	0
8433 11 90	Rasenmäher mit Verbrennungsmotor und horizontal rotierendem Schneidwerk, nicht selbstfahrend	frei	0
8433 19 10	Rasenmäher mit Elektromotor und vertikal rotierendem Schneidwerk oder mit Mähbalken	frei	0

L 356/616

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8433 19 51	Rasenmäher mit Verbrennungsmotor und vertikal rotierendem Schneidwerk oder mit Mähbalken, selbstfahrend, mit Sitz	frei	0
8433 19 59	Rasenmäher mit Verbrennungsmotor und vertikal rotierendem Schneidwerk oder mit Mähbalken, selbstfahrend, ohne Sitz	frei	0
8433 19 70	Rasenmäher mit Verbrennungsmotor und vertikal rotierendem Schneidwerk oder mit Mähbalken, nicht selbstfahrend	frei	0
8433 19 90	Rasenmäher ohne Motor (Handrasenmäher)	frei	0
8433 20 10	Motormäher (ausg. Rasenmäher)	frei	0
8433 20 51	Mähmaschinen, einschl. Mähwerke, ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt, mit horizontal rotierendem Schneidwerk	frei	0
8433 20 59	Mähmaschinen, einschl. Mähwerke, ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt, mit vertikal rotierendem Schneidwerk oder Mähbalken	frei	0
8433 20 90	Mähmaschinen (ausg. solche ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt, Rasenmäher, Motormäher sowie Mähdrescher)	frei	0
8433 30 10	Rechwender und Zettender, einschl. Kreiselzettwender, für die Heuernte bzw. Heuwerbung	frei	0
8433 30 90	Heuerntemaschinen (Heuwerbungsmaschinen), Heuernteapparate und Heuerntegeräte (ausg. Rechwender und Zettender, einschl. Kreiselzettwender sowie Mähmaschinen)	frei	0
8433 40 10	Aufnahmefeldpressen für Heu oder Stroh	frei	0
8433 40 90	Feldpressen für Heu oder Stroh (ausg. Aufnahmepressen)	frei	0
8433 51 00	Mähdrescher	frei	0
8433 52 00	Dreschmaschinen und Dreschgeräte (ausg. Mähdrescher)	frei	0
8433 53 10	Kartoffelerntemaschinen	frei	0
8433 53 30	Rübenköpf- und andere Rübenerntemaschinen	frei	0
8433 53 90	Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten (ausg. Kartoffelerntemaschinen sowie Rübenköpf- und andere Rübenerntemaschinen)	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/617

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8433 59 11	Feldhäcksler, selbstfahrend	frei	0
8433 59 19	Feldhäcksler, nichtselbstfahrend	frei	0
8433 59 30	Traubenerntemaschinen	frei	0
8433 59 80	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ausg. Mähmaschinen, Heuerntemaschinen [Heuwerbungsmaschinen], Stroh- und Futterpressen, einschl. Aufnahmepressen, Mähdreher und andere Dreschmaschinen und -geräte, Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten sowie Feldhäcksler und Traubenerntemaschinen)	frei	0
8433 60 00	Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ausg. zum Reinigen oder Sortieren von Körner- oder Hülsenfrüchten der Pos. 8437)	frei	0
8433 90 00	Teile von Erntemaschinen, Dreschmaschinen, Mähmaschinen und Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, a.n.g.	frei	0
8434 10 00	Melkmaschinen	frei	0
8434 20 00	Maschinen, Apparate und Geräte zum Verarbeiten von Milch zu Milchprodukten (ausg. Kühlapparate oder Warmbehandlungseinrichtungen, Milchentrahmer, Klärzentrifugen, Filterpressen und andere Filtrierapparate)	frei	0
8434 90 00	Teile von Melkmaschinen und anderen milchwirtschaftlichen Maschinen, Apparaten und Geräten, a.n.g.	frei	0
8435 10 00	Pressen, Mühlen und ähnl. Maschinen, Apparate und Geräte, zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnl. Getränken (ausg. Maschinen, Apparate und Geräte zum Behandeln dieser Getränke, einschl. Zentrifugen, Filterpressen und andere Filtrierapparate sowie Haushaltsgeräte)	1,7	0
8435 90 00	Teile von Pressen, Mühlen und ähnl. Maschinen, Apparaten und Geräten, zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnl. Getränken, a.n.g.	1,7	0
8436 10 00	Maschinen, Apparate und Geräte für die Futterbereitung in landwirtschaftlichen oder ähnl. Betrieben (ausg. für die Futtermittelindustrie, Feldhäcksler sowie Viehfutterdämpfer und dergl.)	1,7	0
8436 21 00	Brutapparate und Aufzuchtapparate für die Geflügelhaltung	1,7	0
8436 29 00	Maschinen, Apparate und Geräte für die Geflügelhaltung (ausg. Eiersortiermaschinen, Rupfmaschinen der Pos. 8438 sowie Brut- und Aufzuchtapparate)	1,7	0
8436 80 10	Maschinen, Apparate und Geräte für die Forstwirtschaft, a.n.g.	1,7	0
8436 80 91	Tränkebecken, selbsttätig	1,7	0

L 356/618

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8436 80 99	Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Bienenhaltung, a.n.g. (ausg. selbsttätige Tränkebecken)	1,7	0
8436 91 00	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Geflügelhaltung, einschl. Geflügelzucht, a.n.g.	1,7	0
8436 99 00	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft, den Gartenbau oder die Bienenhaltung, a.n.g.	1,7	0
8437 10 00	Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten	1,7	0
8437 80 00	Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten (ausg. von der in der Landwirtschaft verwendeten Art, Warmbehandlungseinrichtungen, Zentrifugaltrockner, Luftfilter sowie Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten)	1,7	0
8437 90 00	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten oder zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten (ausg. von der in der Landwirtschaft verwendeten Art, Warmbehandlungseinrichtungen, Zentrifugaltrockner sowie Luftfilter)	1,7	0
8438 10 10	Maschinen und Apparate zum industriellen Herstellen von Backwaren (ausg. Backöfen sowie Teigwalzmaschinen)	1,7	0
8438 10 90	Maschinen und Apparate zum industriellen Herstellen von Teigwaren (ausg. Teigwarentrockner sowie Teigwalzmaschinen)	1,7	0
8438 20 00	Maschinen und Apparate zum industriellen Herstellen von Süßwaren, Kakao oder Schokolade (ausg. Zentrifugen sowie Filtrier-, Heiz- oder Kühlapparate)	1,7	0
8438 30 00	Maschinen und Apparate zum industriellen Herstellen von Zucker (ausg. Zentrifugen sowie Filtrier-, Heiz- oder Kühlapparate)	1,7	0
8438 40 00	Brauereimaschinen und Brauereiapparate (ausg. Zentrifugen sowie Filtrier-, Heiz- oder Kühlapparate)	1,7	0
8438 50 00	Maschinen und Apparate zum industriellen Verarbeiten von Fleisch (ausg. Koch- und andere Heizapparate sowie Kühl- oder Gefriereinrichtungen)	1,7	0
8438 60 00	Maschinen und Apparate zum industriellen Be- oder Verarbeiten von Früchten oder Gemüse (ausg. Koch- und andere Heizapparate, Kühl- oder Gefriereinrichtungen sowie Obst- und Gemüsesortiermaschinen)	1,7	0
8438 80 10	Maschinen und Apparate zum industriellen Auf- oder Zubereiten oder Verarbeiten von Kaffee oder Tee (ausg. Zentrifugen, Filtrierapparate sowie Röstmaschinen, Gefriertrockner und andere Heizapparate)	1,7	0
8438 80 91	Maschinen und Apparate zum industriellen Zubereiten oder Herstellen von Getränken (ausg. Zentrifugen sowie Filtrier-, Heiz- oder Kühlapparate)	1,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/619

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8438 80 99	Maschinen und Apparate zum industriellen Auf- oder Zubereiten oder Herstellen von Lebensmitteln oder Futtermitteln, a.n.g.	1,7	0
8438 90 00	Teile von Maschinen und Apparaten zum industriellen Auf- oder Zubereiten oder Herstellen von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Getränken, a.n.g.	1,7	0
8439 10 00	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen (ausg. Autoklaven, Kocher und andere Heizapparate)	1,7	0
8439 20 00	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papier oder Pappe (ausg. Trockner und andere Heizapparate, Kalander sowie Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papierhalbstoff)	1,7	0
8439 30 00	Maschinen und Apparate zum Fertigstellen von Papier oder Pappe (ausg. Kalander)	1,7	0
8439 91 10	Teile von Maschinen und Apparaten zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen, a.n.g., aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8439 91 90	Teile von Maschinen und Apparaten zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen, a.n.g. (ausg. aus Eisen oder Stahl, gegossen)	1,7	0
8439 99 10	Teile von Maschinen und Apparaten zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe, a.n.g., aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0
8439 99 90	Teile von Maschinen und Apparaten zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe, a.n.g. (ausg. aus Eisen oder Stahl, gegossen)	1,7	0
8440 10 10	Falzmaschinen für Buchbindereien	1,7	0
8440 10 20	Zusammentragmaschinen für Buchbindereien	1,7	0
8440 10 30	Faden-, Draht- und Klammerheftmaschinen für Buchbindereien	1,7	0
8440 10 40	Klebebindemaschinen für Buchbindereien	1,7	0
8440 10 90	Buchbindereimaschinen und -apparate (ausg. Maschinen und Apparate der Pos. 8441, allgemein verwendbare Pressen, Druckmaschinen der Pos. 8443 und Hilfsapparate für diese Maschinen, Falzmaschinen, Zusammentragmaschinen, Faden-, Draht- und Klammerheftmaschinen sowie Klebebindemaschinen)	1,7	0
8440 90 00	Teile von Buchbindereimaschinen und -apparaten, a.n.g.	1,7	0
8441 10 10	Rollenschneidemaschinen und Rollenwickelmaschinen, kombiniert, für Papier oder Pappe	1,7	0
8441 10 20	Längsschneider und Querschneider für Papier oder Pappe	1,7	0

L 356/620

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8441 10 30	Schnellschneider für Papier oder Pappe	1,7	0
8441 10 40	Dreimesserschneider für Papier und Pappe	1,7	0
8441 10 80	Schneidemaschinen für Papier oder Pappe (ausg. Buchbindereimaschinen der Pos. 8440, kombinierte Rollenschneidemaschinen und Rollenwickelmaschinen, Längsschneider und Querschneider sowie Schnellschneider und Dreimesserschneider)	1,7	0
8441 20 00	Maschinen zum Herstellen von Tüten, Beuteln, Säcken oder Briefumschlägen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe (ausg. Nähmaschinen und Osensetzmaschinen)	1,7	0
8441 30 00	Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnl. (nicht durch Formpressen hergestellten Behältnissen) aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe (ausg. Trockenapparate und Nähmaschinen)	1,7	0
8441 40 00	Maschinen zum Formpressen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe (ausg. Trockenapparate)	1,7	0
8441 80 00	Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, a.n.g.	1,7	0
8441 90 10	Teile von Schneidemaschinen für Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, a.n.g.	1,7	0
8441 90 90	Teile von Maschinen und Apparaten zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, a.n.g.	1,7	0
8442 30 10	Fotosetzmaschinen (ausg. auch noch zur Fotosatzherstellung dienende universell verwendbare automatische Datenverarbeitungsmaschinen)	1,7	0
8442 30 91	Schriftgießmaschinen und Schriftsetzmaschinen, kombiniert (z.B. Linotype-Maschinen, Monotype-Maschinen, Intertype-Maschinen)	Frei	0
8442 30 99	Maschinen, Apparate und Geräte zum Zurichten oder Herstellen von Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen (ausg. Werkzeugmaschinen der Pos. 8456 bis 8465 sowie kombinierte Schriftgieß- und -setzmaschinen)	1,7	0
8442 40 00	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten zum Schriftgießen oder Schriftsetzen oder zum Zurichten oder Herstellen von Klischees, Druckplatten Druckformzylindern oder anderen Druckformen, a.n.g.	1,7	0
8442 50 21	Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen, mit Druckbild, für den Hochdruck	1,7	0
8442 50 23	Druckplatten, Druckformzylinder, Lithografiesteine und andere Druckformen, mit Druckbild, für den Flachdruck	1,7	0
8442 50 29	Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen, mit Druckbild, für den Tiefdruck	1,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/621

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8442 50 80	Lithografiesteine, Platten und Zylinder, ohne Druckbild, jedoch für den Druck zugerichtet ‚geschliffen, gekörnt, poliert‘	1,7	0
8443 11 00	Rollenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	0
8443 12 00	Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte [Büromaschinen, -apparate und -geräte], für Bogen die ungefaltete $\leq 22 \times 36$ cm messen	1,7	0
8443 13 10	Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, gebraucht, für ein Format von > 22 × 36 cm	1,7	0
8443 13 31	Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, neu, für ein Format von $\leq 52 \times 74$ cm, jedoch > 22 × 36 cm	1,7	0
8443 13 35	Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, neu, für ein Format von > 52 × 74 cm bis 74 × 107 cm	1,7	0
8443 13 39	Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, neu, für ein Format von > 74 × 107 cm	1,7	0
8443 13 90	Offsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte (ausg. für Papierbogen oder Papierbahnen)	1,7	0
8443 14 00	Rollenhochdruckmaschinen, -apparate und -geräte (ausg. Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte)	1,7	0
8443 15 00	Hochdruckmaschinen, -apparate und -geräte (ausg. Flexo- und Rollenhochdruckmaschinen, -apparate und -geräte)	1,7	0
8443 16 00	Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	0
8443 17 00	Tiefdruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	0
8443 19 20	Druckmaschinen, -apparate und -geräte zum Bedrucken von Spinnstoffen (ausg. Offset-, Flexo-, Hoch- und Tiefdruckmaschinen)	1,7	0
8443 19 40	Druckmaschinen, -apparate und -geräte zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	1,7	0
8443 19 70	Druckmaschinen, -apparate und -geräte, zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen der Pos. 8442 (ausg. zum Bedrucken von Spinnstoffen, zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern sowie Tintenstrahl Druckmaschinen, Hektografen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen und andere druckende Büromaschinen der Pos. 8469 bis 8472, Offset-, Flexo-, Hoch- und Tiefdruckmaschinen)	1,7	0

L 356/622

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8443 31 10	Geräte mit Kopier- und Fernkopierfunktion, auch mit Druckerfunktion, Kopiergeschwindigkeit ≤ 12 Seiten/Min monochrom, und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können	Frei	0
8443 31 91	Maschinen die mindestens eine der Funktionen Drucken oder Übertragen von Fernkopien ausführen zusätzlich zur Funktion Kopieren durch Scannen von Originalen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können (ausg. solche mit Kopier- und Fernkopierfunktion mit einer Kopiergeschwindigkeit ≤ 12 Seiten/Min monochrom)	6	0
8443 31 99	Maschinen, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien ausführen und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können (ausg. solche mit Kopier- und Fernkopierfunktion mit Kopiergeschwindigkeit ≤ 12 Seiten/Min monochrom sowie die die Funktion Kopieren durch Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken)	Frei	0
8443 32 10	Drucker die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können	Frei	0
8443 32 30	Fernkopiergeräte die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können	Frei	0
8443 32 91	Maschinen die nur die Funktion Kopieren und Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können	6	0
8443 32 93	Maschinen nur mit Kopierfunktion mit optischem System und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können (ausg. solche die die Funktion Kopieren und Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken)	Frei	0
8443 32 99	Maschinen nur mit Kopierfunktion mit nichtoptischem System und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können	2,2	0
8443 39 10	Maschinen die nur die Funktion Kopieren durch Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken (ausg. solche die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können)	6	0
8443 39 31	Maschinen nur mit Kopierfunktion mit optischem System (ausg. die die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können sowie solche die die Funktion Kopieren und Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken)	Frei	0
8443 39 39	Maschinen nur mit Kopierfunktion mit nichtoptischem System (ausg. die die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können)	3	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/623

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8443 39 90	Drucker und Fernkopierer (ausg. solche die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können)	2,2	0
8443 91 10	Teile und Zubehör für Druckmaschinen und -apparaten zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern, a.n.g.	1,7	0
8443 91 91	Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate oder Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen der Position 8442, aus Eisen oder Stahl, gegossen, a.n.g. (ausg. für Druckmaschinen und -apparaten zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern)	1,7	0
8443 91 99	Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate oder Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen der Position 8442, a.n.g. (ausg. von Druckmaschinen und -apparaten zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern sowie aus Eisen oder Stahl, gegossen)	1,7	0
8443 99 10	Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen) für Drucker, Kopierer und Fernkopierer (ausg. für Maschinen, Apparate oder Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen der Position 8442)	Frei	0
8443 99 90	Teile und Zubehör für Drucker, Kopierer und Fernkopierer, a.n.g. (ausg. zusammengesetzte elektronische Schaltungen [Baugruppen] sowie für Maschinen, Apparate oder Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen der Position 8442)	Frei	0
8444 00 10	Düsenspinnmaschinen zum Herstellen von Filamenten aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1,7	0
8444 00 90	Maschinen zum Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von Filamenten aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1,7	0
8445 11 00	Krempeln (Karden) zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen	1,7	0
8445 12 00	Kämmmaschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen	1,7	0
8445 13 00	Vorspinnmaschinen (Spindelbänke, Flyer)	1,7	0
8445 19 00	Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen (ausg. Krempeln [Karden], Kämmmaschinen sowie Vorspinnmaschinen [Spindelbänke, Flyer])	1,7	0
8445 20 00	Maschinen zum Spinnen von Spinnstoffen (ausg. Düsenspinnmaschinen sowie Vorspinnmaschinen [Spindelbänke, Flyer])	1,7	0
8445 30 10	Maschinen zum Dublieren von Spinnstoffen	1,7	0
8445 30 90	Maschinen zum Zwirnen von Spinnstoffen	1,7	0
8445 40 00	Maschinen zum Spulen, einschl. Schusspulmaschinen, Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen	1,7	0

L 356/624

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8445 90 00	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Spinnstoffgarnen sowie Maschinen zum Vorbereiten von Spinnstoffgarnen zur Verwendung auf Maschinen der Pos. 8446 oder 8447 (ausg. Maschinen der Pos. 8444 sowie Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwirnen)	1,7	0
8446 10 00	Webmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von <= 30 cm	1,7	0
8446 21 00	Webmaschinen mit Schusseintrag durch Webschützen, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von > 30 cm, motorbetrieben	1,7	0
8446 29 00	Webmaschinen mit Schusseintrag durch Webschützen, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von > 30 cm, handbetrieben	1,7	0
8446 30 00	Webmaschinen mit schützenlosem Schusseintrag, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von > 30 cm	1,7	0
8447 11 10	Rundwirkmaschinen und Rundstrickmaschinen, mit einem Zylinderdurchmesser von <= 165 mm, mit Zungennadeln arbeitend	1,7	0
8447 11 90	Rundwirkmaschinen und Rundstrickmaschinen, mit einem Zylinderdurchmesser von <= 165 mm (ausg. mit Zungennadeln arbeitend)	1,7	0
8447 12 10	Rundwirkmaschinen und Rundstrickmaschinen, mit einem Zylinderdurchmesser von > 165 mm, mit Zungennadeln arbeitend	1,7	0
8447 12 90	Rundwirkmaschinen und Rundstrickmaschinen, mit einem Zylinderdurchmesser von > 165 mm (ausg. mit Zungennadeln arbeitend)	1,7	0
8447 20 20	Flachkettenwirkmaschinen, einschl. Raschelmaschinen sowie Nähwirkmaschinen	1,7	0
8447 20 80	Flachwirkmaschinen und Flachstrickmaschinen (ausg. Flachkettenwirkmaschinen, einschl. Raschelmaschinen)	1,7	0
8447 90 00	Gimpenmaschinen, Tüllmaschinen, Spitzenmaschinen, Stickmaschinen, Posamentiermaschinen, Flechtmaschinen, Netzknüpfmaschinen und Tufingmaschinen (ausg. Kurbelstrickmaschinen)	1,7	0
8448 11 00	Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen; Kartensparvorrichtungen, Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen und Kartenbindemaschinen	1,7	0
8448 19 00	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Pos. 8444, 8445, 8446 oder 8447 (ausg. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kartensparvorrichtungen, Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen und Kartenbindemaschinen)	1,7	0
8448 20 00	Teile und Zubehör für Maschinen zum Düsenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder deren Hilfsmaschinen oder Apparate, a.n.g.	1,7	0
8448 31 00	Kratzengarnituren für Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen	1,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/625

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8448 32 00	Teile und Zubehör für Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen (ausg. Kratzengarnituren), a.n.g.	1,7	0
8448 33 10	Spindeln und Spindelflügel, für Maschinen der Pos. 8445	1,7	0
8448 33 90	Spinnringe und Ringläufer, für Maschinen der Pos. 8445	1,7	0
8448 39 00	Teile und Zubehör für Maschinen der Pos. 8445 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate, a.n.g.	1,7	0
8448 42 00	Webeblätter, Weblitzen und Webschäfte, für Webmaschinen	1,7	0
8448 49 00	Teile und Zubehör für Webmaschinen oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate, a.n.g.	1,7	0
8448 51 10	Platinen zur Maschenbildung, für Maschinen der Pos. 8447	1,7	0
8448 51 90	Nadeln und andere Waren zur Maschenbildung, für Maschinen der Pos. 8447 (ausg. Platinen)	1,7	0
8448 59 00	Teile und Zubehör für Maschinen der Pos. 8447, a.n.g.	1,7	0
8449 00 00	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz oder Vliesstoffen, einschl. Maschinen und Apparate zum Herstellen von Filzhüten sowie Formen für die Hutmacherei; Teile davon (ausg. Maschinen zum Aufbereiten der Fasern vor dem Filzen sowie Kalander)	1,7	0
8450 11 11	Waschvollautomaten zum Waschen von Wäsche, Frontlader, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von <= 6 kg	3	0
8450 11 19	Waschvollautomaten zum Waschen von Wäsche, Toplader, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von <= 6 kg	3	0
8450 11 90	Waschvollautomaten zum Waschen von Wäsche, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von > 6 kg bis 10 kg	2,6	0
8450 12 00	Waschmaschinen zum Waschen von Wäsche, mit eingebautem Zentrifugaltrockner, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von <= 10 kg (ausg. Waschvollautomaten)	2,7	0
8450 19 00	Waschmaschinen zum Waschen von Wäsche, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von <= 10 kg (ausg. Waschvollautomaten sowie Waschmaschinen mit eingebautem Zentrifugaltrockner)	2,7	0
8450 20 00	Waschmaschinen zum Waschen von Wäsche, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von > 10 kg	2,2	0
8450 90 00	Teile von Waschmaschinen zum Waschen von Wäsche, a.n.g.	2,7	0

L 356/626

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8451 10 00	Maschinen für die chemische Reinigung von Spinnstoffwaren	2,2	0
8451 21 10	Wäschetrockner mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von <= 6 kg (ausg. Trockenschleudern)	2,2	0
8451 21 90	Wäschetrockner mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von > 6 kg bis 10 kg (ausg. Trockenschleudern)	2,2	0
8451 29 00	Maschinen und Apparate zum Trocknen von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (ausg. Wäschetrockner mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von <= 10 kg sowie Trockenschleudern)	2,2	0
8451 30 10	Bügelmaschinen und Bügelpressen, elektrisch beheizt, mit einer Leistung von <= 2 500 W	2,2	0
8451 30 30	Bügelmaschinen und Bügelpressen, elektrisch beheizt, mit einer Leistung von > 2 500 W	2,2	0
8451 30 80	Bügelmaschinen und Bügelpressen (ausg. elektrisch beheizt sowie Glätt- und Bügelkalander)	2,2	0
8451 40 00	Maschinen zum Waschen, Bleichen oder Färben von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (ausg. Waschmaschinen zum Waschen von Wäsche)	2,2	0
8451 50 00	Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen	2,2	0
8451 80 10	Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen, zum Herstellen von Fußbodenbelägen (z.B. Linoleum) (ausg. Kalander und allgemein verwendbare Pressen)	2,2	0
8451 80 30	Maschinen zum Appretieren oder Ausrüsten von Garnen und Geweben (ausg. zum Appretieren oder Ausrüsten von Filz sowie Kalander und allgemein verwendbare Pressen)	2,2	0
8451 80 80	Maschinen und Apparate zum Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (ausg. Kalander und allgemein verwendbare Pressen)	2,2	0
8451 90 00	Teile von Maschinen und Apparaten zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen, Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren oder zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen, zum Herstellen von Fußbodenbelägen, oder zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen, a.n.g.	2,2	0
8452 10 11	Steppstichnähmaschinen für den Haushalt, deren Kopf ohne Motor <= 16 kg oder mit Motor <= 17 kg wiegt, mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von > 65 EUR	5,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/627

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8452 10 19	Steppstichnähmaschinen für den Haushalt, deren Kopf ohne Motor <= 16 kg oder mit Motor <= 17 kg wiegt, mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von <= 65 EUR; Steppstichmaschinenköpfe für Haushaltsnähmaschinen, die ohne Motor <= 16 kg oder mit Motor <= 17 kg wiegen	9,7	0
8452 10 90	Haushaltsnähmaschinen und Haushaltsnähmaschinenköpfe (ausg. Steppstichnähmaschinen deren Kopf ohne Motor <= 16 kg oder mit Motor <= 17 kg wiegt und -nähmaschinenköpfe die ohne Motor <= 16 kg oder mit Motor <= 17 kg wiegen)	3,7	0
8452 21 00	Nähautomaten für industrielle oder gewerbliche Zwecke	3,7	0
8452 29 00	Nähmaschinen für industrielle oder gewerbliche Zwecke (ausg. Nähautomaten)	3,7	0
8452 30 10	Nähmaschinennadeln mit einseitigem Flachkolben	2,7	0
8452 30 90	Nähmaschinennadeln (ausg. mit einseitigem Flachkolben)	2,7	0
8452 40 00	Möbel, Sockel und Deckel, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Nähmaschinen bestimmt sowie Teile davon	2,7	0
8452 90 00	Teile von Nähmaschinen, a.n.g.	2,7	0
8453 10 00	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder (ausg. Trockenapparate, Spritzpistolen, Maschinen zum Enthaaren von Schweinen sowie allgemein verwendbare Pressen)	1,7	0
8453 20 00	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen aus Häuten, Fellen oder Leder (ausg. Nähmaschinen)	1,7	0
8453 80 00	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Instandsetzen von Waren aus Häuten, Fellen oder Leder (ausg. von Schuhen sowie Nähmaschinen)	1,7	0
8453 90 00	Teile von Maschinen und Apparaten zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, a.n.g.	1,7	0
8454 10 00	Konverter für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe	1,7	0
8454 20 00	Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergl. sowie Gießpfannen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe	1,7	0
8454 30 10	Druckgießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe	1,7	0
8454 30 90	Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe (ausg. Druckgießmaschinen)	1,7	0
8454 90 00	Teile von Konvertern, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergl. Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe, a.n.g.	1,7	0

L 356/628

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8455 10 00	Rohrwalzwerke für Metallrohre	2,7	0
8455 21 00	Metall-Warmwalzwerke und kombinierte Metall-Warmwalzwerke und Metall-Kaltwalzwerke (ausg. Rohrwalzwerke)	2,7	0
8455 22 00	Metall-Kaltwalzwerke (ausg. Rohrwalzwerke)	2,7	0
8455 30 10	Walzen für Metallwalzwerke, aus Gusseisen	2,7	0
8455 30 31	Arbeitswalzen für Metall-Warmwalzwerke und Stützwalzen für Metall-Warmwalzwerke und Metall-Kaltwalzwerke, aus Stahl, freiformgeschmiedet	2,7	0
8455 30 39	Arbeitswalzen für Metall-Kaltwalzwerke, aus Stahl, freiformgeschmiedet	2,7	0
8455 30 90	Walzen für Metallwalzwerke, aus Stahl, gegossen	2,7	0
8455 90 00	Teile von Metallwalzwerken, a.n.g.	2,7	0
8456 10 00	Laserstrahlwerkzeugmaschinen, Lichtstrahlwerkzeugmaschinen und andere Photonenstrahlwerkzeugmaschinen (ausg. Löt- und Schweißmaschinen, auch wenn sie zum Schneiden verwendbar sind, Materialprüfmaschinen sowie Maschinen zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen)	4,5	0
8456 20 00	Ultraschallwerkzeugmaschinen (ausg. Ultraschallreinigungsmaschinen sowie Materialprüfmaschinen)	3,5	0
8456 30 11	Drahterodiermaschinen, numerisch gesteuert	3,5	0
8456 30 19	Elektroerosionswerkzeugmaschinen, numerisch gesteuert (ausg. Drahterodiermaschinen)	3,5	0
8456 30 90	Elektroerosionswerkzeugmaschinen, nicht numerisch gesteuert	3,5	0
8456 90 00	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl (ausg. Löt- und Schweißmaschinen, Materialprüfmaschinen sowie Maschinen zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen)	3,5	0
8457 10 10	Horizontal-Maschinenzentren zum Bearbeiten von Metallen	2,7	0
8457 10 90	Bearbeitungszentren zum Bearbeiten von Metallen (ausg. Horizontal-Maschinenzentren)	2,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/629

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8457 20 00	Mehrwegemaschinen zum Bearbeiten von Metallen	2,7	0
8457 30 10	Transfermaschinen zum Bearbeiten von Metallen, numerisch gesteuert	2,7	0
8457 30 90	Transfermaschinen zum Bearbeiten von Metallen, nicht numerisch gesteuert	2,7	0
8458 11 20	Horizontal-Drehzentren zur spanabhebenden Metallbearbeitung, numerisch gesteuert	2,7	0
8458 11 41	Horizontal-Einspindeldrehautomaten zur spanabhebenden Metallbearbeitung, numerisch gesteuert	2,7	0
8458 11 49	Horizontal-Mehrspindeldrehautomaten zur spanabhebenden Metallbearbeitung, numerisch gesteuert	2,7	0
8458 11 80	Horizontal-Drehmaschinen zur spanabhebenden Metallbearbeitung, numerisch gesteuert (ausg. Drehzentren und Drehautomaten)	2,7	0
8458 19 20	Horizontal-Leitspindeldrehmaschinen und Horizontal-Zugspindeldrehmaschinen, zur spanabhebenden Metallbearbeitung, nicht numerisch gesteuert	2,7	0
8458 19 40	Horizontal-Drehautomaten zur spanabhebenden Metallbearbeitung, nicht numerisch gesteuert	2,7	0
8458 19 80	Horizontal-Drehmaschinen zur spanabhebenden Metallbearbeitung, nicht numerisch gesteuert (ausg. Leit- und Zugspindeldrehmaschinen und Drehautomaten)	2,7	0
8458 91 20	Drehzentren zur spanabhebenden Metallbearbeitung, numerisch gesteuert (ausg. Horizontal-Drehzentren)	2,7	0
8458 91 80	Drehmaschinen zur spanabhebenden Metallbearbeitung, numerisch gesteuert (ausg. Horizontal-Drehmaschinen sowie Drehzentren)	2,7	0
8458 99 00	Drehmaschinen (einschl. Drehzentren) zur spanabhebenden Metallbearbeitung, nicht numerisch gesteuert (ausg. Horizontal-Drehmaschinen)	2,7	0
8459 10 00	Bearbeitungseinheiten auf Schlitten, zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen	2,7	0
8459 21 00	Bohrmaschinen für die Metallbearbeitung, numerisch gesteuert (ausg. Bearbeitungseinheiten auf Schlitten)	2,7	0
8459 29 00	Bohrmaschinen für die Metallbearbeitung, nicht numerisch gesteuert (ausg. Bearbeitungseinheiten auf Schlitten sowie von Hand zu führende Maschinen)	2,7	0
8459 31 00	Ausbohrmaschinen und Fräsmaschinen, kombiniert, für die Metallbearbeitung, numerisch gesteuert (ausg. Bearbeitungseinheiten auf Schlitten)	1,7	0

L 356/630

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8459 39 00	Ausbohrmaschinen und Fräsmaschinen, kombiniert, für die Metallbearbeitung, nicht numerisch gesteuert (ausg. Bearbeitungseinheiten auf Schlitten)	1,7	0
8459 40 10	Ausbohrmaschinen für die Metallbearbeitung, numerisch gesteuert (ausg. Bearbeitungseinheiten auf Schlitten sowie kombinierte Ausbohrmaschinen und Fräsmaschinen)	1,7	0
8459 40 90	Ausbohrmaschinen für die Metallbearbeitung, nicht numerisch gesteuert (ausg. Bearbeitungseinheiten auf Schlitten sowie kombinierte Ausbohrmaschinen und Fräsmaschinen)	1,7	0
8459 51 00	Konsolfräsmaschinen für die Metallbearbeitung, numerisch gesteuert	2,7	0
8459 59 00	Konsolfräsmaschinen für die Metallbearbeitung, nicht numerisch gesteuert	2,7	0
8459 61 10	Werkzeugfräsmaschinen für die Metallbearbeitung, numerisch gesteuert	2,7	0
8459 61 90	Fräsmaschinen für die Metallbearbeitung, numerisch gesteuert (ausg. Bearbeitungseinheiten auf Schlitten, kombinierte Ausbohrmaschinen und Fräsmaschinen, Konsolfräsmaschinen, Werkzeugfräsmaschinen sowie Verzahnmaschinen)	2,7	0
8459 69 10	Werkzeugfräsmaschinen für die Metallbearbeitung, nicht numerisch gesteuert	2,7	0
8459 69 90	Fräsmaschinen für die Metallbearbeitung, nicht numerisch gesteuert (ausg. Bearbeitungseinheiten auf Schlitten, kombinierte Ausbohrmaschinen und Fräsmaschinen, Konsolfräsmaschinen, Werkzeugfräsmaschinen sowie Verzahnmaschinen)	2,7	0
8459 70 00	Außengewindeschneidmaschinen oder Innengewindeschneidmaschinen für die Metallbearbeitung (ausg. Bearbeitungseinheiten auf Schlitten)	2,7	0
8460 11 00	Flachschleifmaschinen oder Planschleifmaschinen für das Fertigbearbeiten von Metallen, Metallcarbiden oder Cermets, mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm, numerisch gesteuert	2,7	0
8460 19 00	Flachschleifmaschinen oder Planschleifmaschinen für das Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets, mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm, nicht numerisch gesteuert	2,7	0
8460 21 11	Innenrundscheifmaschinen für das Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets, mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm, numerisch gesteuert (ausg. Zahnfertigbearbeitungsmaschinen)	2,7	0
8460 21 15	Außenrundscheifmaschinen, spitzenlos, für das Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets, mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm, numerisch gesteuert (ausg. Zahnfertigbearbeitungsmaschinen)	2,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/631

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8460 21 19	Rundschleifmaschinen für das Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets, mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm, numerisch gesteuert (ausg. Zahnfertigbearbeitungsmaschinen sowie Innenrundschleifmaschinen und spitzenlose Außenrundschleifmaschinen)	2,7	0
8460 21 90	Schleifmaschinen für das Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets, mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm, numerisch gesteuert (ausg. Flach- oder Planschleifmaschinen, Rundschleifmaschinen sowie Zahnfertigbearbeitungsmaschinen)	2,7	0
8460 29 11	Innenrundschleifmaschinen für das Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets, mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm, nicht numerisch gesteuert (ausg. Zahnfertigbearbeitungsmaschinen)	2,7	0
8460 29 19	Rundschleifmaschinen für das Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets, mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm, nicht numerisch gesteuert (ausg. Zahnfertigbearbeitungsmaschinen)	2,7	0
8460 29 90	Schleifmaschinen für das Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets, mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm, nicht numerisch gesteuert (ausg. Flach- oder Planschleifmaschinen, Rundschleifmaschinen sowie Zahnfertigbearbeitungsmaschinen)	2,7	0
8460 31 00	Schärfmaschinen für das Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets, numerisch gesteuert	1,7	0
8460 39 00	Schärfmaschinen für das Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets, nicht numerisch gesteuert	1,7	0
8460 40 10	Honmaschinen und Läppmaschinen, für das Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets, numerisch gesteuert (ausg. Zahnfertigbearbeitungsmaschinen)	1,7	0
8460 40 90	Honmaschinen und Läppmaschinen, für das Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets, nicht numerisch gesteuert (ausg. Zahnfertigbearbeitungsmaschinen)	1,7	0
8460 90 10	Entgratmaschinen und Poliermaschinen, für das Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets, mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm (ausg. Zahnfertigbearbeitungsmaschinen)	2,7	0
8460 90 90	Entgratmaschinen, Schleifmaschinen und Poliermaschinen, für das Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets (ausg. Schleifmaschinen und Poliermaschinen, mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm, Zahnfertigbearbeitungsmaschinen sowie von Hand zu führende Maschinen)	1,7	0

L 356/632

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8461 20 00	Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen zur Bearbeitung von Metallen oder Cermets	1,7	0
8461 30 10	Räummaschinen zur Bearbeitung von Metallen oder Cermets, numerisch gesteuert	1,7	0
8461 30 90	Räummaschinen zur Bearbeitung von Metallen oder Cermets, nicht numerisch gesteuert	1,7	0
8461 40 11	Verzahnmaschinen zur Bearbeitung von Metallen oder Cermets, für zylindrische Verzahnungen, numerisch gesteuert (ausg. Hobel-, Stoß- und Räummaschinen)	2,7	0
8461 40 19	Verzahnmaschinen zur Bearbeitung von Metallen oder Cermets, für zylindrische Verzahnungen, nicht numerisch gesteuert (ausg. Hobel-, Stoß- und Räummaschinen)	2,7	0
8461 40 31	Verzahnmaschinen zur Bearbeitung von Metallen oder Cermets, für andere als zylindrische Verzahnungen, numerisch gesteuert (ausg. Hobel-, Stoß- und Räummaschinen)	1,7	0
8461 40 39	Verzahnmaschinen zur Bearbeitung von Metallen oder Cermets, für andere als zylindrische Verzahnungen, nicht numerisch gesteuert (ausg. Hobel-, Stoß- und Räummaschinen)	1,7	0
8461 40 71	Zahnfertigbearbeitungsmaschinen zur Bearbeitung von Metallen oder Cermets, mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm, numerisch gesteuert	2,7	0
8461 40 79	Zahnfertigbearbeitungsmaschinen zur Bearbeitung von Metallen oder Cermets, mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm, nicht numerisch gesteuert	2,7	0
8461 40 90	Zahnfertigbearbeitungsmaschinen zur Bearbeitung von Metallen oder Cermets (ausg. mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm)	1,7	0
8461 50 11	Kreissägemaschinen zur Bearbeitung von Metallen oder Cermets (ausg. von Hand zu führende Maschinen)	1,7	0
8461 50 19	Sägemaschinen zur Bearbeitung von Metallen oder Cermets (ausg. von Hand zu führende Maschinen sowie Kreissägemaschinen)	1,7	0
8461 50 90	Trennmaschinen zur Bearbeitung von Metallen oder Cermets (ausg. von Hand zu führende Maschinen sowie Sägemaschinen)	1,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/633

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8461 90 00	Hobelmaschinen und andere Werkzeugmaschinen zur spanabhebenden Bearbeitung von Metallen oder Cermeten, a.n.g.	2,7	0
8462 10 10	Freiformschmiedemaschinen oder Gesenkschmiedemaschinen (einschl. Pressen) und Schmiedehämmer, numerisch gesteuert	2,7	0
8462 10 90	Freiformschmiedemaschinen oder Gesenkschmiedemaschinen (einschl. Pressen) und Schmiedehämmer, nicht numerisch gesteuert	1,7	0
8462 21 10	Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschl. Pressen), numerisch gesteuert, zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen aus Metall	2,7	0
8462 21 80	Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschl. Pressen), numerisch gesteuert, für die Metallbearbeitung (ausg. Maschinen zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen)	2,7	0
8462 29 10	Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschl. Pressen), nicht numerisch gesteuert, zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen aus Metall	1,7	0
8462 29 91	Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschl. Pressen), hydraulisch arbeitend, nicht numerisch gesteuert, für die Metallbearbeitung (ausg. zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen)	1,7	0
8462 29 98	Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschl. Pressen), für die Metallbearbeitung, nicht hydraulisch arbeitend oder nicht numerisch gesteuert (ausg. zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen sowie Maschinen zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen)	1,7	0
8462 31 00	Scheren (einschl. Pressen), numerisch gesteuert, für die Metallbearbeitung (ausg. mit Leichstanzen kombinierte Scheren)	2,7	0
8462 39 10	Scheren (einschl. Pressen), nicht numerisch gesteuert, zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen aus Metall (ausg. mit Lochstanzen kombinierte Scheren)	1,7	0
8462 39 91	Scheren (einschl. Pressen), hydraulisch arbeitend, nicht numerisch gesteuert, für die Metallbearbeitung (ausg. zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen sowie mit Lochstanzen kombinierte Scheren)	1,7	0
8462 39 99	Scheren (einschl. Pressen), nicht hydraulisch arbeitend, nicht numerisch gesteuert, für die Metallbearbeitung (ausg. zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen sowie mit Lochstanzen kombinierte Scheren)	1,7	0

L 356/634

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8462 41 10	Lochstanzen und Ausklinkmaschinen (einschl. Pressen) sowie mit Lochstanzen kombinierte Scheren, numerisch gesteuert, zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen aus Metall	2,7	0
8462 41 90	Lochstanzen und Ausklinkmaschinen (einschl. Pressen) sowie mit Lochstanzen kombinierte Scheren, numerisch gesteuert, für die Metallbearbeitung (ausg. zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen)	2,7	0
8462 49 10	Lochstanzen und Ausklinkmaschinen (einschl. Pressen) sowie mit Lochstanzen kombinierte Scheren, nicht numerisch gesteuert, zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen aus Metall	1,7	0
8462 49 90	Lochstanzen und Ausklinkmaschinen (einschl. Pressen) sowie mit Lochstanzen kombinierte Scheren, nicht numerisch gesteuert, für die Metallbearbeitung (ausg. zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen)	1,7	0
8462 91 10	Pressen, hydraulisch, zum Formen von Metallpulvern für das Sintern sowie Schrottpaketierpressen	2,7	0
8462 91 50	Pressen, hydraulisch, numerisch gesteuert, für die Metallbearbeitung (ausg. Schmiede-, Biege-, Abkant- und Richtpressen, Pressen zum Formen von Metallpulvern für das Sintern sowie Schrottpaketierpressen)	2,7	0
8462 91 90	Pressen, hydraulisch, nicht numerisch gesteuert, für die Metallbearbeitung (ausg. Schmiede-, Biege-, Abkant- und Richtpressen, Pressen zum Formen von Metallpulvern für das Sintern und Schrottpaketierpressen)	2,7	0
8462 99 10	Pressen, nicht hydraulisch arbeitend, zum Formen von Metallpulvern für das Sintern sowie Schrottpaketierpressen	2,7	0
8462 99 50	Pressen, nicht hydraulisch arbeitend, numerisch gesteuert, für die Metallbearbeitung (ausg. Schmiede-, Biege-, Abkant- und Richtpressen, Pressen zum Formen von Metallpulvern für das Sintern sowie Schrottpaketierpressen)	2,7	0
8462 99 90	Pressen, nicht hydraulisch arbeitend, nicht numerisch gesteuert, für die Metallbearbeitung (ausg. Schmiede-, Biege-, Abkant- und Richtpressen, Pressen zum Formen von Metallpulvern für das Sintern und Schrottpaketierpressen)	2,7	0
8463 10 10	Drahtziehmaschinen für Metalldraht	2,7	0
8463 10 90	Ziehbanken für Stangen, Rohre, Profile oder dergl. aus Metall (ausg. Drahtziehmaschinen)	2,7	0
8463 20 00	Gewindewalzmaschinen oder Gewinderollmaschinen für die Metallbearbeitung	2,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/635

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8463 30 00	Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metalldraht (ausg. Drahtbiegemaschinen der Pos. 8461 sowie von Hand zu führende Maschinen)	2,7	0
8463 90 00	Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen oder Cermets (ausg. Schmiede-, Biege-, Abkant- und Richtmaschinen, Scheren, Lochstanzen und Ausklinkmaschinen, Pressen, Ziehbänke, Gewindewalzmaschinen und Gewinderollmaschinen, Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metalldraht sowie von Hand zu führende Maschinen)	2,7	0
8464 10 00	Sägemaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnl. mineralischen Stoffen von Glas (ausg. von Hand zu führende Maschinen)	2,2	0
8464 20 11	Schleifmaschinen und Poliermaschinen, zum Bearbeiten von optischen Gläsern	2,2	0
8464 20 19	Schleifmaschinen und Poliermaschinen, zum Bearbeiten von Glas (ausg. optischen Gläsern)	2,2	0
8464 20 20	Schleifmaschinen und Poliermaschinen zum Bearbeiten von keramischen Waren (ausg. von Hand zu führende Maschinen)	2,2	0
8464 20 95	Schleifmaschinen und Poliermaschinen, zum Bearbeiten von Steinen, Beton, Asbestzement oder ähnl. mineralischen Stoffen (ausg. zum Bearbeiten von keramischen Waren, zum Kaltbearbeiten von Glas, von Hand zu führende Maschinen sowie Maschinen zum Bearbeiten von Halbleiterscheiben (wafers))	2,2	0
8464 90 20	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von keramischen Waren (ausg. Sägemaschinen, Schleifmaschinen, Poliermaschinen und von Hand zu führende Maschinen)	2,2	0
8464 90 80	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, Beton, Asbestzement oder ähnl. mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas (ausg. Sägemaschinen, Schleifmaschinen, Poliermaschinen, von Hand zu führende Maschinen, Maschinen zum Bearbeiten von keramischen Waren sowie Maschinen zum Ritzen oder Vorschneiden von Halbleiterscheiben (wafers))	2,2	0
8465 10 10	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnl. harten Stoffen, die verschiedenartige Bearbeitungen ohne Werkzeugwechsel zwischen diesen Vorgängen durchführen können und denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang von Hand zugeführt wird	2,7	0
8465 10 90	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnl. harten Stoffen, die verschiedenartige Bearbeitungen ohne Werkzeugwechsel zwischen diesen Vorgängen durchführen können, und denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang automatisch zugeführt wird	2,7	0
8465 91 10	Bandsägen für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnl. harten Stoffen (ausg. von Hand zu führende Maschinen)	2,7	0
8465 91 20	Kreissägen für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnl. harten Stoffen (ausg. von Hand zu führende Maschinen)	2,7	0

L 356/636

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8465 91 90	Sägemaschinen für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnl. harten Stoffen (ausg. Bandsägen und Kreis-sägen sowie von Hand zu führende Maschinen)	2,7	0
8465 92 00	Hobelmaschinen, Fräsmaschinen und Kehlmaschinen, für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnl. harten Stoffen (ausg. von Hand zu führende Maschinen sowie Maschinen der Unterpos. 8465 10)	2,7	0
8465 93 00	Schleifmaschinen und Poliermaschinen, für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnl. harten Stoffen (ausg. von Hand zu führende Maschinen)	2,7	0
8465 94 00	Biegemaschinen und Zusammenfügemaschinen, für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnl. harten Stoffen (ausg. von Hand zu führende Maschinen)	2,7	0
8465 95 00	Bohrmaschinen und Stemmmaschinen, für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnl. harten Stoffen (ausg. von Hand zu führende Maschinen sowie Maschinen der Unterpos. 8465 10)	2,7	0
8465 96 00	Spaltmaschinen, Hackmaschinen und Schälmaschinen, für die Bearbeitung von Holz	2,7	0
8465 99 10	Drehmaschinen für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnl. harten Stoffen	2,7	0
8465 99 90	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnl. harten Stoffen (ausg. von Hand zu führende Maschinen, Maschinen der Unterpos. 8465 10 sowie Sägemaschinen, Hobelmaschinen, Fräsmaschinen, Kehlmaschinen, Schleifmaschinen, Poliermaschinen, Biegemaschinen, Zusammenfügemaschinen, Bohrmaschinen, Stemmmaschinen, Spaltmaschinen, Hackmaschinen, Schälmaschinen und Drehmaschinen)	2,7	0
8466 10 20	Dorne, Spannzangen und Hülsen, zur Verwendung als Werkzeughalter in Werkzeugmaschinen, einschl. von Hand zu führenden Werkzeugen aller Art	1,2	0
8466 10 31	Werkzeughalter für Drehmaschinen (ausg. Dorne, Spannzangen und Hülsen)	1,2	0
8466 10 38	Werkzeughalter für Werkzeugmaschinen, einschl. von Hand zu führenden Werkzeugen aller Art (ausg. für Drehmaschinen sowie Dorne, Spannzangen und Hülsen)	1,2	0
8466 10 80	Gewindeschneidköpfe, selbstöffnend, für Werkzeugmaschinen	1,2	0
8466 20 20	Werkstückhalter für Werkzeugmaschinen, in Form von werkstückgebundenen Vorrichtungen, einschl. Vorrichtungssätze zum Zusammenstellen von werkstückgebundenen Vorrichtungen	1,2	0
8466 20 91	Werkstückhalter für Drehmaschinen (ausg. werkstückgebundene Vorrichtungen, einschl. Vorrichtungssätze zum Zusammenstellen von werkstückgebundenen Vorrichtungen)	1,2	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/637

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8466 20 98	Werkstückhalter für Werkzeugmaschinen (ausg. für Drehmaschinen sowie werkstückgebundene Vorrichtungen, einschl. Vorrichtungssätze zum Zusammenstellen von werkstückgebundenen Vorrichtungen)	1,2	0
8466 30 00	Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen, a.n.g.	1,2	0
8466 91 20	Teile und Zubehör für Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnl. mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas, aus Eisen oder Stahl, gegossen, a.n.g.	1,2	0
8466 91 95	Teile und Zubehör für Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnl. mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas, a.n.g. (ausg. aus Eisen oder Stahl, gegossen)	1,2	0
8466 92 20	Teile und Zubehör für Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnl. harten Stoffen, aus Eisen oder Stahl, gegossen, a.n.g.	1,2	0
8466 92 80	Teile und Zubehör für Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnl. harten Stoffen, a.n.g. (ausg. aus Eisen oder Stahl, gegossen)	1,2	0
8466 93 00	Teile und Zubehör für Werkzeugmaschinen zur spanabhebenden Bearbeitung von Metallen, a.n.g.	1,2	0
8466 94 00	Teile und Zubehör für Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen, a.n.g.	1,2	0
8467 11 10	Werkzeuge, pneumatisch, von Hand zu führen, rotierend, zum Bearbeiten von Metallen	1,7	0
8467 11 90	Werkzeuge, pneumatisch, von Hand zu führen, rotierend (ausg. zum Bearbeiten von Metallen)	1,7	0
8467 19 00	Werkzeuge, pneumatisch, von Hand zu führen, nicht rotierend	1,7	0
8467 21 10	Handbohrmaschinen aller Art, mit eingebautem Elektromotor, zum Betrieb ohne externe Energiequelle	2,7	0
8467 21 91	Handbohrmaschinen aller Art, elektropneumatisch	2,7	0
8467 21 99	Handbohrmaschinen aller Art, mit eingebautem Elektromotor, für Netzbetrieb (ausg. elektropneumatische Maschinen)	2,7	0
8467 22 10	Handkettensägen mit eingebautem Elektromotor	2,7	0
8467 22 30	Handkreissägen mit eingebautem Elektromotor	2,7	0

L 356/638

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8467 22 90	Handsägen mit eingebautem Elektromotor (ausg. Kreis- und Kettensägen)	2,7	0
8467 29 10	Elektrowerkzeuge, von Hand zu führen, mit eingebautem Elektromotor, von der für die Bearbeitung von Spinnstoffen verwendeten Art	2,7	0
8467 29 30	Elektrowerkzeuge, von Hand zu führen, mit eingebautem Elektromotor, zum Betrieb ohne externe Energiequelle (ausg. von der für die Bearbeitung von Spinnstoffen verwendeten Art sowie Handsägen und Handbohrmaschinen)	2,7	0
8467 29 51	Handwinkelschleifer mit eingebautem Elektromotor, für Netzbetrieb	2,7	0
8467 29 53	Handbandschleifmaschinen mit eingebautem Elektromotor, für Netzbetrieb	2,7	0
8467 29 59	Handschleifmaschinen mit eingebautem Elektromotor, für Netzbetrieb (ausg. Bandschleifmaschinen und Winkelschleifer)	2,7	0
8467 29 70	Handhobelmaschinen mit eingebautem Elektromotor, für Netzbetrieb	2,7	0
8467 29 80	Heckenscheren, Grasscheren und Rasenkantenschneider, von Hand zu führen, mit eingebautem Elektromotor, für Netzbetrieb	2,7	0
8467 29 90	Elektrowerkzeuge, von Hand zu führen, mit eingebautem Elektromotor, für Netzbetrieb (ausg. von der für die Bearbeitung von Spinnstoffen verwendeten Art sowie Handsägen, Handbohrmaschinen, Handschleifmaschinen, Handhobelmaschinen, Heckenscheren, Grasscheren und Rasenkantenschneider)	2,7	0
8467 81 00	Kettensägen, handgeführt, mit eingebautem nichtelektrischen Motor betrieben	1,7	0
8467 89 00	Werkzeuge, handgeführt, hydraulisch oder mit eingebautem nichtelektrischen Motor betrieben (ausg. Kettensägen sowie pneumatische Werkzeuge)	1,7	0
8467 91 00	Teile für von Hand zu führende, mit eingebautem elektrischen oder nichtelektrischen Motor betriebene Kettensägen, a.n.g.	1,7	0
8467 92 00	Teile für von Hand zu führende pneumatische Werkzeuge, a.n.g.	1,7	0
8467 99 00	Teile für von Hand zu führende, hydraulische oder eingebautem elektrischen oder nichtelektrischen Motor betriebene Werkzeuge, a.n.g.	1,7	0
8468 10 00	Handapparate und -geräte (Brenner) zum autogenen Löten oder Schweißen	2,2	0
8468 20 00	Autogenmaschinen, -apparate und -geräte zum Löten, Schweißen oder Oberflächenhärten (ausg. Handapparate und -geräte [Brenner])	2,2	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/639

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8468 80 00	Maschinen, Apparate und Geräte zum nichtautogenen Schweißen (ausg. elektrische Maschinen, Apparate und Geräte der Pos. 8515)	2,2	0
8468 90 00	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten zum nichtelektrischen Löten, Schweißen oder Oberflächenhärten, a.n.g.	2,2	0
8469 00 10	Textverarbeitungsmaschinen (ausg. automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten der Pos. 8443 sowie Laser-, Thermo- und elektrosensitive Drucker)	Frei	0
8469 00 91	Schreibmaschinen, elektrisch (ausg. Einheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen der Pos. 8443 sowie Laser-, Thermo- und elektrosensitive Drucker)	2,3	0
8469 00 99	Schreibmaschinen, nichtelektrisch	2,5	0
8470 10 00	Rechenmaschinen, elektronisch, die ohne externe elektrische Stromquelle betrieben werden können und Geräte im Taschenformat (Abmessung <= 170 mm × 100 mm × 45 mm), mit Rechenfunktionen, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten	Frei	0
8470 21 00	Rechenmaschinen, elektronisch, druckend, mit Netzanschluss (ausg. Datenverarbeitungsmaschinen der Pos. 8471)	Frei	0
8470 29 00	Rechenmaschinen, elektronisch, nichtdruckend, mit Netzanschluss (ausg. Datenverarbeitungsmaschinen der Pos. 8471)	Frei	0
8470 30 00	Rechenmaschinen, nichtelektronisch	Frei	0
8470 50 00	Registrierkassen mit Rechenwerk	Frei	0
8470 90 00	Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und ähnl. Maschinen, mit Rechenwerk (ausg. Registrierkassen sowie Verkaufsautomaten)	Frei	0
8471 30 00	Datenverarbeitungsmaschinen, automatisch, tragbar, mit einem Gewicht von <= 10 kg, mit mindestens einer Zentraleinheit, einer Eingabetastatur und einem Bildschirm (ausg. periphere Einheiten)	Frei	0
8471 41 00	Datenverarbeitungsmaschinen, automatisch, mit mindestens einer Zentraleinheit, einer Eingabeeinheit und einer Ausgabeeinheit, letztere auch kombiniert, in einem gemeinsamen Gehäuse (ausg. tragbare Maschinen mit einem Gewicht von <= 10 kg, mit den übrigen Einheiten eines Systems gestellte Maschinen sowie periphere Einheiten)	Frei	0
8471 49 00	Datenverarbeitungsmaschinen, automatisch, mit den übrigen Einheiten eines Systems gestellt (mit mindestens einer Zentraleinheit, einer Eingabeeinheit und einer Ausgabeeinheit) (ausg. tragbare Maschinen mit einem Gewicht von <= 10 kg sowie periphere Einheiten)	Frei	0
8471 50 00	Einheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen, auch mit einer oder zwei der folgenden Arten von Einheiten in einem gemeinsamen Gehäuse: Speichereinheit, Eingabeeinheit und Ausgabeeinheit (ausg. Einheiten der Pos. 8471 41 oder 8471 49 sowie periphere Einheiten)	Frei	0

L 356/640

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8471 60 60	Tastaturen für automatische Datenverarbeitungs­maschinen, auch mit Speichereinheiten in einem gemeinsamen Gehäuse	Frei	0
8471 60 70	Eingabeeinheiten oder Ausgabeeinheiten für automatische Datenverarbeitungs­maschinen, auch mit Speichereinheiten in einem gemeinsamen Gehäuse (ausg. Tastaturen)	Frei	0
8471 70 20	Zentralspeichereinheiten für automatische Datenverarbeitungs­maschinen	Frei	0
8471 70 30	Plattenspeichereinheiten für automatische Datenverarbeitungs­maschinen, optisch, einschl. magneto-optisch (z.B. CD-ROM-Leser) (ausg. Zentralspeichereinheiten)	Frei	0
8471 70 50	Festplattenspeichereinheiten für automatische Datenverarbeitungs­maschinen, weder optisch noch magneto-optisch (ausg. Zentralspeichereinheiten)	Frei	0
8471 70 70	Plattenspeichereinheiten für automatische Datenverarbeitungs­maschinen, weder optisch noch magneto-optisch (ausg. Festplattenspeichereinheiten sowie Zentralspeichereinheiten)	Frei	0
8471 70 80	Bandspeichereinheiten für automatische Datenverarbeitungs­maschinen (ausg. Zentralspeichereinheiten)	Frei	0
8471 70 98	Speichereinheiten für automatische Datenverarbeitungs­maschinen (ausg. Platten-, Band- und Zentralspeichereinheiten)	Frei	0
8471 80 00	Einheiten für automatische Datenverarbeitungs­maschinen (ausg. Verarbeitungseinheiten, Eingabe- oder Ausgabeeinheiten sowie Speichereinheiten)	Frei	0
8471 90 00	Leser, magnetische oder optische, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, a.n.g.	Frei	0
8472 10 00	Vervielfältigungs­maschinen (Hektografen oder Schablonenvervielfältiger) (ausg. Druck­maschinen sowie Foto- und Thermokopierapparate)	2	0
8472 30 00	Briefsortier­maschinen, Brieffalt­maschinen, Briefkuvertier- und Streifbandanlegemaschinen, Brieföffnungs­maschinen, Briefschließ­maschinen, Briefsiegel­maschinen, Markenfrankier­maschinen und Briefmarkenentwertungs­maschinen	2,2	0
8472 90 10	Geldsortier­maschinen, Geldzähl­maschinen und Geldeinwickel­maschinen	2,2	0
8472 90 30	Bankautomaten	Frei	0
8472 90 70	Büromaschinen und -apparate, a.n.g.	2,2	0
8473 10 11	Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen) für Textverarbeitungs­maschinen der Pos. 8469, a.n.g.	Frei	0
8473 10 19	Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen) für Schreib­maschinen der Pos. 8469, a.n.g.	3	0
8473 10 90	Teile und Zubehör für Schreib­maschinen oder Textverarbeitungs­maschinen der Pos. 8469, a.n.g. (ausg. zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen))	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/641

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8473 21 10	Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen) für elektronische Rechenmaschinen und Geräte der Unterpos. 8470 10, 8470 21 oder 8470 29, a.n.g.	Frei	0
8473 21 90	Teile und Zubehör für elektronische Rechenmaschinen und Geräte der Unterpos. 8470 10, 8470 21 oder 8470 29, a.n.g. (ausg. zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen))	Frei	0
8473 29 10	Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen) für Abrechnungsmaschinen, Registrierkassen oder für andere Maschinen, mit Rechenwerk, der Pos. 8470, a.n.g.	Frei	0
8473 29 90	Teile und Zubehör für nichtelektronische Rechenmaschinen, für Abrechnungsmaschinen, Registrierkassen oder für andere Maschinen, mit Rechenwerk, der Pos. 8470, a.n.g. (ausg. zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen))	Frei	0
8473 30 20	Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen) für automatische Datenverarbeitungsmaschinen oder für andere Maschinen der Pos. 8471, a.n.g.	Frei	0
8473 30 80	Teile und Zubehör für automatische Datenverarbeitungsmaschinen oder für andere Maschinen der Pos. 8471, a.n.g. (ausg. zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen))	Frei	0
8473 40 11	Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen) für Bankautomaten der Unterpos. 8472 90 30, a.n.g.	Frei	0
8473 40 18	Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen) für andere Büromaschinen und -apparate der Pos. 8472, a.n.g. (ausg. für Bankautomaten)	3	0
8473 40 80	Teile und Zubehör für andere Büromaschinen und -apparate der Pos. 8472, a.n.g. (ausg. zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen))	Frei	0
8473 50 20	Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen), die gleichermaßen für die Verwendung mit zwei oder mehr elektronischen Schreibmaschinen, Textverarbeitungsmaschinen, Rechenmaschinen oder anderen Maschinen, Apparate oder Geräte der Pos. 8469 bis 8472 geeignet sind, a.n.g.	Frei	0
8473 50 80	Teile und Zubehör, die gleichermaßen für die Verwendung mit zwei oder mehr Schreibmaschinen, Textverarbeitungsmaschinen, Rechenmaschinen, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen oder anderen Maschinen, Apparate oder Geräte der Pos. 8469 bis 8472 geeignet sind, a.n.g. (ausg. Baugruppen [zusammengesetzte elektronische Schaltungen])	Frei	0
8474 10 00	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen oder Waschen von festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen (ausg. Zentrifugen und Filterpressen)	Frei	0
8474 20 10	Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen von mineralischen Stoffen von der in der keramischen Industrie verwendeten Art	Frei	0
8474 20 90	Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen von festen mineralischen Stoffen (ausg. von mineralischen Stoffen von der in der keramischen Industrie verwendeten Art)	Frei	0
8474 31 00	Betonmischmaschinen und Mörtelmischmaschinen (ausg. auf Eisenbahnwagen oder LKW-Fahrgestellen montiert)	Frei	0

L 356/642

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8474 32 00	Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen	Frei	0
8474 39 10	Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten von mineralischen Stoffen von der in der keramischen Industrie verwendeten Art	Frei	0
8474 39 90	Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten von festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen (ausg. Beton- und Mörtelmischmaschinen, Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen, Maschinen und Apparate von der in der keramischen Industrie verwendeten Art sowie Kalandern)	Frei	0
8474 80 10	Maschinen zum Pressen oder Formen von keramischen Massen	Frei	0
8474 80 90	Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen sowie Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand (ausg. für keramische Massen sowie zum Gießen oder Pressen von Glas)	Frei	0
8474 90 10	Teile von Maschinen und Apparaten für die Be- oder Verarbeitung von mineralischen Stoffen der Pos. 8474, a.n.g., aus Eisen oder Stahl, gegossen	Frei	0
8474 90 90	Teile von Maschinen und Apparaten für die Be- oder Verarbeitung von mineralischen Stoffen der Pos. 8474, a.n.g. (ausg. aus Eisen oder Stahl, gegossen)	Frei	0
8475 10 00	Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen	1,7	0
8475 21 00	Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern oder deren Vorformen	1,7	0
8475 29 00	Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren (ausg. Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern oder deren Vorformen sowie Öfen und Heizapparate zum Herstellen von vorgespanntem Glas)	1,7	0
8475 90 00	Teile von Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen oder zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren, a.n.g.	1,7	0
8476 21 00	Getränkverkaufsautomaten mit Heizvorrichtung oder Kühlvorrichtung	1,7	0
8476 29 00	Getränkverkaufsautomaten ohne Heizvorrichtung oder Kühlvorrichtung	1,7	0
8476 81 00	Warenverkaufsautomaten mit Heizvorrichtung oder Kühlvorrichtung (ausg. Getränkverkaufsautomaten)	1,7	0
8476 89 00	Warenverkaufsautomaten ohne Heizvorrichtung oder Kühlvorrichtung und Geldwechselautomaten (ausg. Getränkverkaufsautomaten)	1,7	0
8476 90 00	Teile von Warenverkaufsautomaten, einschl. Geldwechselautomaten, a.n.g.	1,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/643

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8477 10 00	Spritzgießmaschinen zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen	1,7	0
8477 20 00	Extruder zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoff	1,7	0
8477 30 00	Blasformmaschinen zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen	1,7	0
8477 40 00	Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen	1,7	0
8477 51 00	Maschinen und Apparate zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen aus Kautschuk oder Kunststoffen	1,7	0
8477 59 10	Pressen zum Formen von Waren aus Kautschuk oder Kunststoffen (ausg. Spritzgießmaschinen, Extruder, Warmformmaschinen sowie Maschinen und Apparate zum Runderneuern von Luftreifen)	1,7	0
8477 59 80	Maschinen und Apparate zum Formen von Waren aus Kautschuk oder Kunststoffen (ausg. Spritzgießmaschinen, Extruder, Blasformmaschinen, Vakuumform- und andere Warmformmaschinen, Maschinen und Apparate zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen, sonstige Pressen sowie Maschinen zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen)	1,7	0
8477 80 11	Maschinen für die Verarbeitung von Reaktionsharzen	1,7	0
8477 80 19	Maschinen zum Herstellen von Zellkunststoff oder Zellkautschuk (ausg. für die Verarbeitung von Reaktionsharzen)	1,7	0
8477 80 91	Zerkleinerungsmaschinen zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen	1,7	0
8477 80 93	Mischer, Knetter und Rührwerke, für die Aufbereitung von Kautschuk oder Kunststoffen	1,7	0
8477 80 95	Schneidmaschinen, Spaltmaschinen und Schälmaschinen, zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus diesen Stoffen	1,7	0
8477 80 99	Maschinen und Apparate zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus diesen Stoffen, in Kapitel 84 a.n.g.	1,7	0
8477 90 10	Teile von Maschinen und Apparaten zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus diesen Stoffen der Unterpos. 8477 10 90 bis 8477 80 99, a.n.g., aus Eisen oder Stahl, gegossen (ausg. Teile von Maschinen zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen)	1,7	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8477 90 80	Teile von Maschinen und Apparaten zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus diesen Stoffen der Unterpos. 8477 10 90 bis 8477 80 99, a.n.g. (ausg. Teile von Maschinen zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen sowie aus Eisen oder Stahl, gegossen)	1,7	0
8478 10 00	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Verarbeiten von Tabak (ausg. Trocken- und andere Heizapparate sowie Zentrifugen und Filterpressen)	1,7	0
8478 90 00	Teile von Maschinen und Apparaten zum Aufbereiten oder Verarbeiten von Tabak, a.n.g.	1,7	0
8479 10 00	Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnl. Arbeiten, a.n.g.	Frei	0
8479 20 00	Maschinen, Apparate und Geräte zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder fetten pflanzlichen Ölen oder Fetten (ausg. Zentrifugen, Filtrier- und Heizapparate)	1,7	0
8479 30 10	Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzartigen Stoffen oder zum Behandeln von Holz oder Kork (ausg. Werkzeugmaschinen der Pos. 8465)	1,7	0
8479 30 90	Maschinen und Apparate zum Behandeln von Holz oder Kork (ausg. Trockenapparate, Spritzpistolen und ähnl. Apparate, Werkzeugmaschinen sowie Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten)	1,7	0
8479 40 00	Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln (ausg. Zwirnmaschinen von der in Spinnereien verwendeten Art)	1,7	0
8479 50 00	Industrieroboter, a.n.g.	1,7	0
8479 60 00	Verdunstungsluftkühler	1,7	0
8479 81 00	Maschinen, Apparate und Geräte zum Behandeln von Metallen, einschl. Spul Wickelmaschinen für elektrotechnische Zwecke, a.n.g. (ausg. Industrieroboter, Öfen, Trockenapparate, Spritzpistolen und ähnl. Apparate, Hochdruckreiniger und andere mit Spritzdüsen arbeitende Reinigungsmaschinen, Walzwerke, Werkzeugmaschinen sowie Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln)	1,7	0
8479 82 00	Maschinen, Apparate und Geräte zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren, a.n.g. (ausg. Industrieroboter)	1,7	0
8479 89 30	Grubenausbau, hydraulisch schreitend	1,7	0
8479 89 60	Zentralschmiersysteme	1,7	0
8479 89 91	Maschinen und Apparate zum Glasieren und Dekorieren von keramischem Material	1,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/645

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8479 89 97	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, a.n.g.	1,7	0
8479 90 20	Teile von Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten, aus Eisen oder Stahl, gegossen, a.n.g.	1,7	0
8479 90 80	Teile von Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten mit eigener Funktion, a.n.g. (ausg. aus Eisen oder Stahl, gegossen)	1,7	0
8480 10 00	Gießerei-Formkästen	1,7	0
8480 20 00	Grundplatten für Formen (ausg. aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, aus keramischen Stoffen oder Glas)	1,7	0
8480 30 10	Gießereimodelle aus Holz	1,7	0
8480 30 90	Gießereimodelle (ausg. aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, aus keramischen Stoffen oder Glas sowie aus Holz)	2,7	0
8480 41 00	Formen für Metalle oder Metallcarbide, zum Druckgießen (einschl. Spritzgießen) (ausg. aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, aus keramischen Stoffen oder Glas)	1,7	0
8480 49 00	Formen für Metalle oder Metallcarbide (ausg. aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, aus keramischen Stoffen oder Glas, Matern, Matrizen und Gießformen für Zeilengießmaschinen der Pos. 8442, Formen zum Druckgießen [einschl. Spritzgießen] sowie zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergl.)	1,7	0
8480 50 00	Formen für Glas (ausg. aus Grafit oder anderem Kohlenstoff oder aus keramischen Stoffen)	1,7	0
8480 60 10	Formen für mineralische Stoffe, zum Druckgießen (ausg. aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, aus keramischen Stoffen oder Glas)	1,7	0
8480 60 90	Formen für mineralische Stoffe (ausg. zum Druckgießen sowie aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, aus keramischen Stoffen oder Glas)	1,7	0
8480 71 00	Formen für Kautschuk oder Kunststoffe, zum Spritzgießen oder Formpressen	1,7	0
8480 79 00	Formen für Kautschuk oder Kunststoffe (ausg. zum Spritzgießen oder Formpressen)	1,7	0
8481 10 05	Druckminderventile kombiniert mit Filtern oder Ölern	2,2	0
8481 10 19	Druckminderventile aus Gusseisen oder Stahl (ausg. mit Filtern oder Ölern kombiniert)	2,2	0

L 356/646

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8481 10 99	Druckminderventile (ausg. mit Filtern oder Ölern kombiniert, aus Gusseisen oder Stahl)	2,2	0
8481 20 10	Ventile für die ölhydraulische Energieübertragung	2,2	0
8481 20 90	Ventile für die pneumatische Energieübertragung	2,2	0
8481 30 91	Rückschlagklappen und Rückschlagventile, für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnl. Behälter, aus Gusseisen oder Stahl	2,2	0
8481 30 99	Rückschlagklappen und Rückschlagventile, für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnl. Behälter (ausg. aus Gusseisen oder Stahl)	2,2	0
8481 40 10	Überdruckventile und Sicherheitsventile, aus Gusseisen oder Stahl	2,2	0
8481 40 90	Überdruckventile und Sicherheitsventile (ausg. aus Gusseisen oder Stahl)	2,2	0
8481 80 11	Sanitär-Mischarmaturen	2,2	0
8481 80 19	Sanitär-Regelarmaturen (ausg. Mischarmaturen)	2,2	0
8481 80 31	Thermostatventile für Heizkörper von Zentralheizungen	2,2	0
8481 80 39	Regelarmaturen für Heizkörper von Zentralheizungen (ausg. Thermostatventile)	2,2	0
8481 80 40	Ventile für Reifen oder Luftschläuche	2,2	0
8481 80 51	Temperaturregelventile (ausg. Thermostatventile für Heizkörper von Zentralheizungen)	2,2	0
8481 80 59	Regelventile (ausg. Temperaturregelventile, Druckminderventile, Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung, Rückschlagventile, Überdruck- und Sicherheitsventile sowie Sanitärarmaturen und Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen)	2,2	0
8481 80 61	Schieber für Rohr- oder Schlauchleitungen usw., aus Gusseisen (ausg. Sanitärarmaturen und Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen)	2,2	0
8481 80 63	Schieber für Rohr- oder Schlauchleitungen usw., aus Stahl (ausg. Sanitärarmaturen und Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen)	2,2	0
8481 80 69	Schieber für Rohr- oder Schlauchleitungen usw. (ausg. aus Gusseisen oder Stahl sowie Sanitärarmaturen und Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen)	2,2	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/647

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8481 80 71	Ventile aus Gusseisen (ausg. Temperaturregelventile, Druckminderventile, Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung, Rückschlagventile, Überdruck- und Sicherheitsventile, Regelventile sowie Sanitärarmaturen und Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen)	2,2	0
8481 80 73	Ventile aus Stahl (ausg. Temperaturregelventile, Druckminderventile, Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung, Rückschlagventile, Überdruck- und Sicherheitsventile, Regelventile sowie Sanitärarmaturen und Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen)	2,2	0
8481 80 79	Ventile (ausg. aus Gusseisen oder Stahl, Temperaturregelventile, Druckminderventile, Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung, Rückschlagventile, Überdruck- und Sicherheitsventile, Regelventile sowie Sanitärarmaturen und Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen)	2,2	0
8481 80 81	Kugelhähne, Kegelhähne und Zylinderhähne (ausg. Sanitärarmaturen sowie Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen)	2,2	0
8481 80 85	Regelklappen für Rohr oder Schlauchleitungen usw. (ausg. Rückschlagklappen)	2,2	0
8481 80 87	Membranarmaturen für Rohr oder Schlauchleitungen usw.	2,2	0
8481 80 99	Regelarmaturen und ähnl. Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnl. Behälter (ausg. Ventile, Schieber, Hähne, Klappen und Membranarmaturen)	2,2	0
8481 90 00	Teile von Regelarmaturen und ähnl. Apparaten für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnl. Behälter, a.n.g.	2,2	0
8482 10 10	Kugellager mit einem größten äußeren Durchmesser von ≤ 30 mm	8	0
8482 10 90	Kugellager mit einem größten äußeren Durchmesser von > 30 mm	8	0
8482 20 00	Kegelrollenlager, einschl. der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen	8	0
8482 30 00	Tonnenlager (Pendelrollenlager)	8	0
8482 40 00	Nadellager	8	0
8482 50 00	Zylinderrollenlager	8	0

L 356/648

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8482 80 00	Wälzlager, einschl. kombinierte Wälzlager (ausg. Kugellager, Kegelrollenlager, einschl. der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen, Tonnenlager [Pendelrollenlager], Nadellager sowie Zylinderrollenlager)	8	0
8482 91 10	Kegelrollen für Wälzlager	8	0
8482 91 90	Kugeln, Rollen und Nadeln, für Wälzlager (ausg. Kegelrollen sowie Stahlkugeln der Pos. 7326)	7,7	0
8482 99 00	Teile von Wälzlagern, ausg. deren Wälzkörper, a.n.g.	8	0
8483 10 21	Kurbeln und Kurbelwellen, aus Eisen oder Stahl, gegossen	4	0
8483 10 25	Kurbeln und Kurbelwellen, aus Stahl, freiformgeschmiedet	4	0
8483 10 29	Kurbeln und Kurbelwellen (ausg. aus Eisen oder Stahl, gegossen und aus Stahl, freiformgeschmiedet)	4	0
8483 10 50	Gelenkwellen	4	0
8483 10 95	Antriebswellen, Nockenwellen, Exzenterwellen und andere Maschinenwellen (ausg. Kurbeln, Kurbelwellen und Gelenkwellen)	4	0
8483 20 10	Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager, für Maschinen von der für Luft- und Raumfahrzeuge verwendeten Art	6	0
8483 20 90	Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager, für Maschinen (ausg. von der für Luft- und Raumfahrzeuge verwendeten Art)	6	0
8483 30 32	Lagergehäuse für Maschinen, für Wälzlager aller Art	5,7	0
8483 30 38	Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager, für Maschinen, Gleitlager und Lagerschalen (ausg. für Wälzlager aller Art)	3,4	0
8483 30 80	Gleitlager und Lagerschalen, für Maschinen	3,4	0
8483 40 21	Stirnzahnradgetriebe für Maschinen (ausg. Schaltgetriebe)	3,7	0
8483 40 23	Kegelzahnradgetriebe und Kegelstirnzahnradgetriebe, für Maschinen (ausg. Schaltgetriebe)	3,7	0
8483 40 25	Schneckenzahnradgetriebe für Maschinen (ausg. Schaltgetriebe)	3,7	0
8483 40 29	Zahnradgetriebe für Maschinen (ausg. Stirnrad-, Kegelrad-, Kegelstirnrad- und Schneckengetriebe sowie Schaltgetriebe)	3,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/649

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8483 40 30	Kugelrollspindeln oder Rollenrollspindeln, für Maschinen	3,7	0
8483 40 51	Zahnradschaltgetriebe für Maschinen	3,7	0
8483 40 59	Schaltgetriebe für Maschinen (ausg. Zahnradschaltgetriebe)	3,7	0
8483 40 90	Maschinengetriebe (ausg. Schaltgetriebe, Kugelrollspindeln, Rollenrollspindeln und allgemein Zahnradgetriebe sowie Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt)	3,7	0
8483 50 20	Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben, einschl. Seilrollenblöcke für Flaschenzüge, aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	0
8483 50 80	Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben, einschl. Seilrollenblöcke für Flaschenzüge (ausg. aus Eisen oder Stahl, gegossen)	2,7	0
8483 60 20	Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen, einschl. Universalkupplungen, für Maschinen, aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	0
8483 60 80	Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen, einschl. Universalkupplungen, für Maschinen (ausg. aus Eisen oder Stahl, gegossen)	2,7	0
8483 90 20	Teile von Lagergehäusen für Wälzlager aller Art, a.n.g.	5,7	0
8483 90 81	Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt sowie Teile von Maschinenwellen, Maschinengetrieben, Maschinenkupplungen und anderen Waren der Pos. 8483, aus Eisen oder Stahl, gegossen, a.n.g.	2,7	0
8483 90 89	Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt sowie Teile von Maschinenwellen, Maschinengetrieben, Maschinenkupplungen und anderen Waren der Pos. 8483, a.n.g. (ausg. aus Eisen oder Stahl, gegossen)	2,7	0
8484 10 00	Dichtungen, metalloplastisch	1,7	0
8484 20 00	Dichtungen, mechanisch	1,7	0
8484 90 00	Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnl. Umschließungen	1,7	0
8486 10 00	Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules) oder Halbleiterscheiben (wafers)	Frei	0

L 356/650

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8486 20 10	Ultraschallwerkzeugmaschinen zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen	3,5	0
8486 20 90	Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen (ausg. Ultraschallwerkzeugmaschinen)	Frei	0
8486 30 10	Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) (CVD-Verfahren)	2,4	0
8486 30 30	Apparate für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD)	3,5	0
8486 30 50	Apparate zum physikalischen Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch Kathodenzerstäubung (sputtering)	3,7	0
8486 30 90	Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Flachbildschirmen (ausg. Apparate zum Beschichten von oder für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (CVD-Verfahren) sowie zum physikalischen Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen durch Kathodenzerstäubung (sputtering))	Frei	0
8486 40 00	Maschinen, Apparate und Geräte in Anmerkung 9 C zu Kapitel 84 genannt	Frei	0
8486 90 10	Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe sowie Werkstückhalter von der ausschließlich oder hauptsächlich zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules), Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art	1,2	0
8486 90 20	Teile von Schleudern zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) mit fotografischen Emulsionen, a.n.g.	1,7	0
8486 90 30	Teile für Maschinen für die Reinigung der Anschlussstifte von Halbleitergehäusen vor dem Galvanisieren (deflash machines), a.n.g.	1,7	0
8486 90 40	Teile von Apparaten zum physikalischen Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch Kathodenzerstäubung (sputtering), a.n.g.	3,7	0
8486 90 50	Teile und Zubehör von Apparaten für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD), a.n.g.	1,2	0
8486 90 60	Teile und Zubehör für Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren), a.n.g.	1,7	0
8486 90 70	Teile und Zubehör für Ultraschallwerkzeugmaschinen, a.n.g.	1,2	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/651

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8486 90 90	Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate und Geräte von der ausschließlich oder hauptsächlich zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules), Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art sowie der in Anmerkung 9 C zu Kapitel 84 genannten Maschinen, Apparate und Geräte, a.n.g. (ausg. Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Werkstückhalter sowie von Schleudern zum Beschichten von Trägermaterialien mit fotografischen Emulsionen, zum physikalischen Beschichten von Trägermaterialien durch Kathodenzerstäubung (sputtering), für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterialien, zum Beschichten von Trägermaterialien durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren) für Flüssigkristallanzeigen (LCD), für die Reinigung der Anschlussstifte von Halbleitergehäusen vor dem Galvanisieren (deflash machines) und für Ultraschallwerkzeugmaschinen)	Frei	0
8487 10 10	Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür, aus Bronze	1,7	0
8487 10 90	Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür (aus anderen Stoffen als Bronze)	1,7	0
8487 90 10	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten des Kapitels 84, ohne besondere Verwendungsmerkmale, aus nichtverformbarem Gusseisen, a.n.g.	1,7	0
8487 90 30	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten des Kapitels 84, ohne besondere Verwendungsmerkmale, aus verformbarem Gusseisen, a.n.g.	1,7	0
8487 90 51	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten des Kapitels 84, ohne besondere Verwendungsmerkmale, aus Stahl, gegossen, a.n.g.	1,7	0
8487 90 53	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten des Kapitels 84, ohne besondere Verwendungsmerkmale, aus Stahl, freiformgeschmiedet, a.n.g.	1,7	0
8487 90 55	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten des Kapitels 84, ohne besondere Verwendungsmerkmale, aus Stahl, gesenkgeschmiedet, a.n.g.	1,7	0
8487 90 59	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten des Kapitels 84, ohne besondere Verwendungsmerkmale, aus Stahl, a.n.g. (anders als gegossen, gesenkgeschmiedet oder freiformgeschmiedet)	1,7	0
8487 90 90	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten des Kapitels 84, ohne besondere Verwendungsmerkmale, a.n.g.	1,7	0
8501 10 10	Synchronmotoren mit einer Leistung von ≤ 18 W	4,7	0
8501 10 91	Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von $\leq 37,5$ W	2,7	0
8501 10 93	Wechselstrommotoren mit einer Leistung von $\leq 37,5$ W (ausg. Synchronmotoren bis 18 W)	2,7	0
8501 10 99	Gleichstrommotoren mit einer Leistung von $\leq 37,5$ W	2,7	0
8501 20 00	Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von $> 37,5$ W	2,7	0
8501 31 00	Gleichstrommotoren mit einer Leistung von $> 37,5$ W bis 750 W und Gleichstromgeneratoren mit einer Leistung von ≤ 750 W	2,7	0

L 356/652

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8501 32 20	Gleichstrommotoren und Gleichstromgeneratoren, mit einer Leistung von > 750 W bis 7,5 kW	2,7	0
8501 32 80	Gleichstrommotoren und Gleichstromgeneratoren, mit einer Leistung von > 7,5 kW bis 75 kW	2,7	0
8501 33 00	Gleichstrommotoren und Gleichstromgeneratoren, mit einer Leistung von > 75 kW bis 375 kW	2,7	0
8501 34 50	Gleichstrom-Fahrmotoren mit einer Leistung von > 375 kW	2,7	0
8501 34 92	Gleichstrommotoren und Gleichstromgeneratoren, mit einer Leistung von > 375 kW bis 750 kW (ausg. Fahrmotoren)	2,7	0
8501 34 98	Gleichstrommotoren und Gleichstromgeneratoren, mit einer Leistung von > 750 kW (ausg. Fahrmotoren)	2,7	0
8501 40 20	Einphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von > 37,5 W bis <= 750 W	2,7	0
8501 40 80	Einphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von > 750 W	2,7	0
8501 51 00	Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von > 37,5 W bis 750 W	2,7	0
8501 52 20	Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von > 750 W bis 7,5 kW	2,7	0
8501 52 30	Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von > 7,5 kW bis 37 kW	2,7	0
8501 52 90	Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von > 37 kW bis 75 kW	2,7	0
8501 53 50	Mehrphasen-Wechselstrom-Fahrmotoren mit einer Leistung von > 75 kW	2,7	0
8501 53 81	Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von > 75 kW bis 375 kW (ausg. Fahrmotoren)	2,7	0
8501 53 94	Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von > 375 kW bis 750 kW (ausg. Fahrmotoren)	2,7	0
8501 53 99	Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von > 750 kW (ausg. Fahrmotoren)	2,7	0
8501 61 20	Wechselstromgeneratoren mit einer Leistung von <= 7,5 kVA	2,7	0
8501 61 80	Wechselstromgeneratoren mit einer Leistung von > 7,5 kVA bis 75 kVA	2,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/653

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8501 62 00	Wechselstromgeneratoren mit einer Leistung von > 75 kVA bis 375 kVA	2,7	0
8501 63 00	Wechselstromgeneratoren mit einer Leistung von > 375 kVA bis 750 kVA	2,7	0
8501 64 00	Wechselstromgeneratoren mit einer Leistung von > 750 kVA	2,7	0
8502 11 20	Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einer Leistung von <= 7,5 kVA	2,7	0
8502 11 80	Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einer Leistung von > 7,5 kVA bis 75 kVA	2,7	0
8502 12 00	Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einer Leistung von > 75 kVA bis 375 kVA	2,7	0
8502 13 20	Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einer Leistung von > 375 kVA bis 750 kVA	2,7	0
8502 13 40	Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einer Leistung von > 750 kVA bis 2 000 kVA	2,7	0
8502 13 80	Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einer Leistung von > 2 000 kVA	2,7	0
8502 20 20	Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einer Leistung von <= 7,5 kVA	2,7	0
8502 20 40	Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einer Leistung von > 7,5 kVA bis 375 kVA	2,7	0
8502 20 60	Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einer Leistung von > 375 kVA bis 750 kVA	2,7	0
8502 20 80	Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einer Leistung von > 750 kVA	2,7	0
8502 31 00	Stromerzeugungsaggregate, windgetrieben	2,7	0
8502 39 20	Turbogeneratoren	2,7	0
8502 39 80	Stromerzeugungsaggregate, nichtwindgetrieben und mit anderem Antrieb als durch Kolbenverbrennungsmotoren (ausg. Turbogeneratoren)	2,7	0

L 356/654

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8502 40 00	Umformer, elektrische, rotierend	2,7	0
8503 00 10	Schrumpfringe, amagnetische, für Elektromotoren oder elektrische Generatoren	2,7	0
8503 00 91	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Elektromotoren, elektrische Generatoren, Stromerzeugungsaggregate oder elektrische rotierende Umformer bestimmt a.n.g., aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	0
8503 00 99	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Elektromotoren, elektrische Generatoren, Stromerzeugungsaggregate oder elektrische rotierende Umformer bestimmt, a.n.g. (ausg. aus Eisen oder Stahl, gegossen sowie amagnetische Schrumpfringe)	2,7	0
8504 10 20	Vorschaltrosselspulen (Einfach- und Doppeldrosselspulen), auch mit angeschaltetem Kondensator	3,7	0
8504 10 80	Vorschaltgeräte für Entladungslampen (ausg. Vorschaltrosselspulen [Einfach- und Doppeldrosselspulen], auch mit angeschaltetem Kondensator)	3,7	0
8504 21 00	Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation, mit einer Leistung von \leq 650 kVA	3,7	0
8504 22 10	Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation, mit einer Leistung von $>$ 650 kVA bis 1 600 kVA	3,7	0
8504 22 90	Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation, mit einer Leistung von $>$ 1 600 kVA bis 10 000 kVA	3,7	0
8504 23 00	Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation, mit einer Leistung von $>$ 10 000 kVA	3,7	0
8504 31 21	Spannungs-Messwandler mit einer Leistung von \leq 1 kVA	3,7	0
8504 31 29	Strom-Messwandler mit einer Leistung von \leq 1 kVA	3,7	0
8504 31 80	Trockentransformatoren mit einer Leistung von \leq 1 kVA (ausg. Messwandler)	3,7	0
8504 32 20	Strom-Messwandler mit einer Leistung von $>$ 1 kVA bis 16 kVA	3,7	0
8504 32 80	Trockentransformatoren mit einer Leistung von $>$ 1 kVA bis 16 kVA (ausg. Strom-Messwandler)	3,7	0
8504 33 00	Trockentransformatoren mit einer Leistung von $>$ 16 kVA bis 500 kVA	3,7	0
8504 34 00	Trockentransformatoren mit einer Leistung von $>$ 500 kVA	3,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/655

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8504 40 30	Stromrichter von der mit Telekommunikationsgeräten oder automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art	Frei	0
8504 40 40	Mehrkristall-Halbleiter-Gleichrichter	3,3	0
8504 40 55	Akkumulatorenladegeräte (ausg. von der mit Telekommunikationsgeräten, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art sowie Mehrkristall-Halbleiter-Gleichrichter)	3,3	0
8504 40 81	Gleichrichter, statisch (ausg. von der mit Telekommunikationsgeräten, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art sowie Mehrkristall-Halbleiter-Gleichrichter)	3,3	0
8504 40 84	Wechselrichter mit einer Leistung von $\leq 7,5$ kVA, statische (ausg. von der mit Telekommunikationsgeräten, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art)	3,3	0
8504 40 88	Wechselrichter mit einer Leistung von $> 7,5$ kVA, statische (ausg. von der mit Telekommunikationsgeräten, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art)	3,3	0
8504 40 90	Stromrichter, statische (ausg. von der mit Telekommunikationsgeräten, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art sowie Akkumulatorenladegeräte, Mehrkristall-Halbleiter-Gleichrichter und andere Gleichrichter und Wechselrichter)	3,3	0
8504 50 20	Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen, von der mit Telekommunikationsgeräten und für Stromversorgungseinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art (ausg. Vorschaltdrosselspulen für Entladungslampen)	Frei	0
8504 50 95	Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen (ausg. von der mit Telekommunikationsgeräten und für Stromversorgungseinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art sowie Vorschaltdrosselspulen für Entladungslampen)	3,7	0
8504 90 05	Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen) für Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen von der mit Telekommunikationsgeräten und für Stromversorgungseinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art, a.n.g.	Frei	0
8504 90 11	Ferritkerne für Transformatoren oder Selbstinduktionsspulen	2,2	0
8504 90 18	Teile von elektrischen Transformatoren und Selbstinduktionsspulen, a.n.g. (ausg. Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen) für Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen von der mit Telekommunikationsgeräten und für Stromversorgungseinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art sowie Ferritkerne)	2,2	0
8504 90 91	Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen) für Stromrichter von der mit Telekommunikationsgeräten, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art, a.n.g.	Frei	0

L 356/656

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8504 90 99	Teile von elektrischen statischen Stromrichtern, a.n.g. (ausg. Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen) von der mit Telekommunikationsgeräten, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art)	2,2	0
8505 11 00	Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden, aus Metall (ausg. Spannplatten, Spannfutter und ähnl. Aufspannvorrichtungen)	2,2	0
8505 19 10	Dauermagnete aus agglomeriertem Ferrit	2,2	0
8505 19 90	Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden, aus anderen Stoffen als Metall oder agglomeriertem Ferrit	2,2	0
8505 20 00	Kupplungen und Bremsen, elektromagnetisch	2,2	0
8505 90 10	Elektromagnete (ausg. für medizinische Zwecke)	1,8	0
8505 90 30	Spannplatten, Spannfutter und ähnl. dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen	1,8	0
8505 90 50	Hebeköpfe, elektromagnetisch	2,2	0
8505 90 90	Teile von Dauermagneten, Elektromagneten, elektromagnetischen Kupplungen, Bremsen oder Hebeköpfen oder dauermagnetischen oder elektromagnetischen Aufspannvorrichtungen, a.n.g.	1,8	0
8506 10 11	Mangandioxidelemente und Mangandioxidbatterien, alkalisch, in Form von Rundzellen (ausg. ausgebrauchte)	4,7	0
8506 10 15	Mangandioxidelemente und Mangandioxidbatterien, alkalisch, in Form von Knopfzellen (ausg. ausgebrauchte)	4,7	0
8506 10 19	Mangandioxidelemente und Mangandioxidbatterien, alkalisch (ausg. ausgebrauchte sowie Rundzellen und Knopfzellen)	4,7	0
8506 10 91	Mangandioxidelemente und Mangandioxidbatterien, nichtalkalisch, in Form von Rundzellen (ausg. ausgebrauchte)	4,7	0
8506 10 95	Mangandioxidelemente und Mangandioxidbatterien, nichtalkalisch, in Form von Knopfzellen (ausg. ausgebrauchte)	4,7	0
8506 10 99	Mangandioxidelemente und Mangandioxidbatterien, nichtalkalisch (ausg. ausgebrauchte sowie Rundzellen und Knopfzellen)	4,7	0
8506 30 10	Quecksilberoxidelemente und Quecksilberoxidbatterien, in Form von Rundzellen (ausg. ausgebrauchte)	4,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/657

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8506 30 30	Quecksilberoxidelemente und Quecksilberoxidbatterien, in Form von Knopfzellen (ausg. ausgebrauchte)	4,7	0
8506 30 90	Quecksilberoxidelemente und Quecksilberoxidbatterien (ausg. ausgebrauchte sowie Rundzellen und Knopfzellen)	4,7	0
8506 40 10	Silberoxidelemente und Silberoxidbatterien, in Form von Rundzellen (ausg. ausgebrauchte)	4,7	0
8506 40 30	Silberoxidelemente und Silberoxidbatterien, in Form von Knopfzellen (ausg. ausgebrauchte)	4,7	0
8506 40 90	Silberoxidelemente und Silberoxidbatterien (ausg. ausgebrauchte sowie Rundzellen und Knopfzellen)	4,7	0
8506 50 10	Lithiumelemente und Lithiumbatterien, in Form von Rundzellen (ausg. ausgebrauchte)	4,7	0
8506 50 30	Lithiumelemente und Lithiumbatterien, in Form von Knopfzellen (ausg. ausgebrauchte)	4,7	0
8506 50 90	Lithiumelemente und Lithiumbatterien (ausg. ausgebrauchte sowie Rundzellen und Knopfzellen)	4,7	0
8506 60 10	Luft-Zink-Elemente und Luft-Zink-Batterien, in Form von Rundzellen (ausg. ausgebrauchte)	4,7	0
8506 60 30	Luft-Zink-Elemente und Luft-Zink-Batterien, in Form von Knopfzellen (ausg. ausgebrauchte)	4,7	0
8506 60 90	Luft-Zink-Elemente und Luft-Zink-Batterien (ausg. ausgebrauchte sowie Rundzellen und Knopfzellen)	4,7	0
8506 80 05	Zink-Kohle-Trockenbatterien mit einer Spannung von $\geq 5,5$ V bis 6,5 V (ausg. ausgebrauchte)	Frei	0
8506 80 11	Primärelemente und Primärbatterien, elektrisch, in Form von Rundzellen (ausg. ausgebrauchte sowie Mangandioxid-, Quecksilberoxid-, Silberoxid-, Lithium- und Luft-Zink-Elemente und -batterien)	4,7	0
8506 80 15	Primärelemente und Primärbatterien, elektrisch, in Form von Knopfzellen (ausg. ausgebrauchte sowie Mangandioxid-, Quecksilberoxid-, Silberoxid-, Lithium- und Luft-Zink-Elemente und -batterien)	4,7	0
8506 80 90	Primärelemente und Primärbatterien, elektrisch (ausg. ausgebrauchte sowie Rundzellen und Knopfzellen, Zink-Kohle-Trockenbatterien mit einer Spannung von $\geq 5,5$ V bis 6,5 V, Mangandioxid-, Quecksilberoxid-, Silberoxid-, Lithium- und Luft-Zink-Elemente und -batterien)	4,7	0

L 356/658

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8506 90 00	Teile von elektrischen Primärelementen und -batterien, a.n.g.	4,7	0
8507 10 41	Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien), mit einem Gewicht von \leq 5 kg, mit flüssigem Elektrolyt arbeitend (ausg. ausgebrauchte)	3,7	0
8507 10 49	Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien), mit einem Gewicht von \leq 5 kg, mit nichtflüssigem Elektrolyt arbeitend (ausg. ausgebrauchte)	3,7	0
8507 10 92	Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien), mit einem Gewicht von $>$ 5 kg, mit flüssigem Elektrolyt arbeitend (ausg. ausgebrauchte)	3,7	0
8507 10 98	Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien), mit einem Gewicht von $>$ 5 kg, mit nichtflüssigem Elektrolyt arbeitend (ausg. ausgebrauchte)	3,7	0
8507 20 41	Blei-Antriebsakkumulatoren, mit flüssigem Elektrolyt arbeitend (ausg. ausgebrauchte sowie Starterbatterien)	3,7	0
8507 20 49	Blei-Antriebsakkumulatoren, mit nichtflüssigem Elektrolyt arbeitend (ausg. ausgebrauchte sowie Starterbatterien)	3,7	0
8507 20 92	Blei-Akkumulatoren, mit flüssigem Elektrolyt arbeitend (ausg. ausgebrauchte sowie Starterbatterien und Antriebsakkumulatoren)	3,7	0
8507 20 98	Blei-Akkumulatoren, mit nichtflüssigem Elektrolyt arbeitend (ausg. ausgebrauchte sowie Starterbatterien und Antriebsakkumulatoren)	3,7	0
8507 30 20	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren, gasdichte (ausg. ausgebrauchte)	2,6	0
8507 30 81	Nickel-Cadmium-Antriebsakkumulatoren, nichtgasdichte (ausg. ausgebrauchte)	2,6	0
8507 30 89	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren, nichtgasdichte (ausg. ausgebrauchte sowie Antriebsakkumulatoren)	2,6	0
8507 40 00	Nickel-Eisen-Akkumulatoren (ausg. ausgebrauchte)	2,7	0
8507 80 20	Nickelhydrid-Akkumulatoren (ausg. ausgebrauchte)	2,7	0
8507 80 30	Lithium-Ionen-Akkumulatoren (ausg. ausgebrauchte)	2,7	0
8507 80 80	Akkumulatoren, elektrisch (ausg. ausgebrauchte sowie Blei-, Nickel-Cadmium-, Nickel-Eisen-, Nickelhydrid- und Lithium-Ionen-Akkumulatoren)	2,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/659

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8507 90 20	Platten für elektrische Akkumulatoren (ausg. Platten aus Weichkautschuk oder aus Spinnstoffen)	2,7	0
8507 90 30	Scheider (Separatoren) für elektrische Akkumulatoren (ausg. aus Weichkautschuk oder aus Spinnstoffen)	2,7	0
8507 90 90	Teile von elektrischen Akkumulatoren (ausg. Platten und Scheider [Separatoren])	2,7	0
8508 11 00	Staubsauger, einschl. Trockensauger und Nasssauger, mit eingebautem Elektromotor, Leistung \leq 1 500 W und Fassungsvermögen des Staubbehälters \leq 20 l	2,2	0
8508 19 00	Staubsauger, einschl. Trockensauger und Nasssauger, mit eingebautem Elektromotor (ausg. solche mit einer Leistung \leq 1 500 W und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters \leq 20 l)	1,7	0
8508 60 00	Staubsauger, einschl. Trockensauger und Nasssauger (ausg. mit eingebautem Elektromotor)	1,7	0
8508 70 00	Teile von Staubsaugern, Trockensaugern und Nasssaugern, a.n.g.	1,7	0
8509 40 00	Lebensmittelzerkleinerungsgeräte und Lebensmittelmischgeräte (Küchenmaschinen) und Frucht- und Gemüsepressen, für den Haushalt, mit eingebautem Elektromotor	2,2	0
8509 80 00	Haushaltsgeräte, elektromechanisch, mit eingebautem Elektromotor (ausg. Staub-, Trocken- und Nasssauger, Lebensmittelzerkleinerungsgeräte und Lebensmittelmischgeräte [Küchenmaschinen], Frucht- und Gemüsepressen sowie Haarentferner [Epilatoren])	2,2	0
8509 90 00	Teile von elektromechanischen Haushaltsgeräten mit eingebautem Elektromotor, a.n.g. (ausg. von Staub-, Trocken- und Nasssaugern)	2,2	0
8510 10 00	Rasierapparate, elektrisch	2,2	0
8510 20 00	Haarschneidemaschinen und Schermaschinen, mit eingebautem Elektromotor	2,2	0
8510 30 00	Haarentferner (Epilatoren) mit eingebautem Elektromotor	2,2	0
8510 90 00	Teile von elektrischen Rasierapparaten, Haarschneidemaschinen, Schermaschinen und Haarentfernern (Epilatoren), mit eingebautem Elektromotor, a.n.g.	2,2	0
8511 10 00	Zündkerzen für Verbrennungsmotoren	3,2	0
8511 20 00	Magnetzündler, Lichtmagnetzündler und Schwungmagnetzündler, für Verbrennungsmotoren	3,2	0

L 356/660

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8511 30 00	Zündverteiler und Zündspulen, für Verbrennungsmotoren	3,2	0
8511 40 00	Anlasser und Licht-Anlasser, elektrisch, für Verbrennungsmotoren	3,2	0
8511 50 00	Lichtmaschinen für Verbrennungsmotoren (ausg. Lichtmagnetzündler und Licht-Anlasser)	3,2	0
8511 80 00	Zündapparate und Zündvorrichtungen, elektrisch, einschl. Ladestromschalter und Rückstromschalter, für Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung oder Selbstzündung (ausg. Lichtmaschinen, Anlasser, Zündverteiler, Zündspulen, Magnetzündler, Schwungmagnetzündler sowie Zündkerzen)	3,2	0
8511 90 00	Teile von elektrischen Zündapparaten, Zündvorrichtungen, Anlassern, Lichtmaschinen usw. der Pos. 8511, a.n.g.	3,2	0
8512 10 00	Beleuchtungsgeräte und Sichtsignalgeräte, elektrisch, von der für Fahrräder verwendeten Art (ausg. Lampen der Pos. 8539)	2,7	0
8512 20 00	Beleuchtungsgeräte und Sichtsignalgeräte, elektrisch, von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art (ausg. Lampen der Pos. 8539)	2,7	0
8512 30 10	Hörsignalgeräte, elektrisch (Einbruchsalarmgeräte oder Diebstahlalarmgeräte) von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,2	0
8512 30 90	Hörsignalgeräte, elektrisch, von der für Fahrräder verwendeten Art	2,7	0
8512 40 00	Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben, elektrisch, von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	0
8512 90 10	Teile von elektrischen Hörsignalgeräten (Einbruchsalarmgeräten oder Diebstahlalarmgeräten) von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art, a.n.g.	2,2	0
8512 90 90	Teile von elektrischen Beleuchtungsgeräten, Signalgeräten, Scheibenwischern, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben, von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art, a.n.g. (ausg. von Hörsignalgeräten (Einbruchsalarmgeräten oder Diebstahlalarmgeräten))	2,7	0
8513 10 00	Taschenlampen und andere tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle	5,7	0
8513 90 00	Teile von Taschenlampen und anderen tragbaren elektrischen Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle, a.n.g.	5,7	0
8514 10 10	Backöfen für Brotfabriken, Bäckereien, Konditoreien und Keksfabriken, indirekt widerstandsbeheizt	2,2	0
8514 10 80	Industrieöfen oder Laboratoriumsöfen, indirekt widerstandsbeheizt (ausg. für die Herstellung von Halbleiterbauelementen auf Halbleiterscheiben (wafers))	2,2	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/661

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8514 20 10	Induktionsöfen	2,2	0
8514 20 80	Öfen mit dielektrischer Erwärmung (ausg. für die Herstellung von Halbleiterbauelementen auf Halbleiterscheiben (wafers))	2,2	0
8514 30 19	Infrarotöfen (ausg. Trockenöfen, Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnl. Zwecken sowie zur Herstellung von Schaltkreisen auf Halbleiterscheiben (wafers))	2,2	0
8514 30 99	Industrieöfen oder Laboratoriumsöfen, elektrisch (ausg. Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung, Induktionsöfen, Öfen mit dielektrischer Erwärmung, Infrarotöfen, Trockenöfen sowie zur Herstellung von Schaltkreisen auf Halbleiterscheiben (wafers))	2,2	0
8514 40 00	Apparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung (ausg. Öfen)	2,2	0
8514 90 00	Teile von elektrischen Industrie- oder Laboratoriumsöfen, einschl. von solchen Induktionsöfen oder solcher Öfen mit dielektrischer Erwärmung sowie von Industrie- oder Laboratoriumsapparaten zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung, a.n.g. (ausg. für die Herstellung von Halbleiterbauelementen auf Halbleiterscheiben (wafers))	2,2	0
8515 11 00	LötKolben und Lötpistolen, elektrisch	2,7	0
8515 19 00	Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen Hart- oder Weichlöten (ausg. LötKolben und Lötpistolen)	2,7	0
8515 21 00	Maschinen, Apparate und Geräte zum Widerstandsschweißen von Metallen, vollautomatisch oder teilautomatisch	2,7	0
8515 29 10	Maschinen, Apparate und Geräte zum Stumpfschweißen von Metallen, widerstandsbeheizt, weder vollautomatisch- noch teilautomatisch	2,7	0
8515 29 90	Maschinen, Apparate und Geräte zum Widerstandsschweißen von Metallen, weder vollautomatisch noch teilautomatisch (ausg. zum Stumpfschweißen)	2,7	0
8515 31 00	Maschinen, Apparate und Geräte zum Lichtbogen- oder Plasmaschweißen von Metallen, vollautomatisch oder teilautomatisch	2,7	0
8515 39 13	Maschinen, Apparate und Geräte zum manuellen Lichtbogenschweißen von Metallen mit umhüllten Elektroden, bestehend aus Schweißköpfen oder Schweißzangen und Transformator	2,7	0
8515 39 18	Maschinen, Apparate und Geräte zum manuellen Lichtbogenschweißen von Metallen mit umhüllten Elektroden, bestehend aus Schweißköpfen oder Schweißzangen und Generator oder rotierendem Umformer oder Stromrichter	2,7	0
8515 39 90	Maschinen, Apparate und Geräte zum Lichtbogen- oder Plasmaschweißen von Metallen, weder voll- noch teilautomatisch (ausg. zum manuellen Schweißen mit umhüllten Elektroden)	2,7	0

L 356/662

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8515 80 11	Maschinen, Apparate und Geräte, elektrisch, zum Schweißen von Metallen (ausg. zum Widerstands-, Lichtbogen- oder Plasmaschweißen)	2,7	0
8515 80 19	Maschinen, Apparate und Geräte, elektrisch, zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle, Hartmetalle oder Cermets (ausg. getrennt gestellte Metallspritzpistolen)	2,7	0
8515 80 91	Maschinen, Apparate und Geräte, elektrisch, zum Widerstandsschweißen von Kunststoffen	2,7	0
8515 80 99	Maschinen, Apparate und Geräte, elektrisch, zum Schweißen von thermoplastischen Stoffen (ausg. von der bei der Herstellung von Halbleiterbauelementen verwendeten Art [wire bonder] sowie zum Widerstandsschweißen von Kunststoffen)	2,7	0
8515 90 00	Teile von elektrischen Maschinen, Apparaten und Geräten zum Löten oder Schweißen oder zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle, Hartmetalle oder Cermets, a.n.g. (ausg. von der bei der Herstellung von Halbleiterbauelementen verwendeten Art [wire bonder])	2,7	0
8516 10 11	Durchlauferhitzer, elektrisch	2,7	0
8516 10 19	Warmwasserbereiter, elektrisch (ausg. Durchlauferhitzer und Tauchsieder)	2,7	0
8516 10 90	Tauchsieder, elektrisch	2,7	0
8516 21 00	Speicherheizgeräte, elektrisch, zum Raumbeheizen	2,7	0
8516 29 10	Radiatoren, elektrisch, mit Flüssigkeitsumlauf, zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnl. Zwecken	2,7	0
8516 29 50	Konvektoren, elektrisch, zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnl. Zwecken	2,7	0
8516 29 91	Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnl. Zwecken, elektrisch, mit eingebautem Ventilator (ausg. Speicherheizgeräte)	2,7	0
8516 29 99	Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnl. Zwecken, elektrisch, ohne eingebautem Ventilator (ausg. Konvektoren sowie Radiatoren mit Flüssigkeitsumlauf)	2,7	0
8516 31 10	Haartrockenhauben, elektrisch	2,7	0
8516 31 90	Haartrockner, elektrisch (ausg. Trockenhauben)	2,7	0
8516 32 00	Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (ausg. Haartrockner)	2,7	0
8516 33 00	Händetrockner, elektrisch	2,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/663

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8516 40 10	Dampfbügeleisen, elektrisch	2,7	0
8516 40 90	Bügeleisen, elektrisch (ausg. Dampfbügeleisen)	2,7	0
8516 50 00	Mikrowellengeräte	5	0
8516 60 10	Vollherde, elektrisch, für den Haushalt	2,7	0
8516 60 51	Einzelkochplatten oder Mehrfachkochplatten und Kochmulden, elektrisch, für den Haushalt, zum Einbau	2,7	0
8516 60 59	Einzelkochplatten oder Mehrfachkochplatten, elektrisch, für den Haushalt (ausg. zum Einbau)	2,7	0
8516 60 70	Grillgeräte und Bratgeräte, elektrisch, für den Haushalt	2,7	0
8516 60 80	Einbau-Backöfen, elektrisch, für den Haushalt	2,7	0
8516 60 90	Öfen und Herde, elektrisch, für den Haushalt (ausg. Raumheizöfen, Mikrowellengeräte, Vollherde und Einbau-Backöfen)	2,7	0
8516 71 00	Kaffeemaschinen und Teemaschinen, elektrisch beheizt, für den Haushalt	2,7	0
8516 72 00	Brotröster (Toaster), elektrisch, für den Haushalt	2,7	0
8516 79 20	Fritteusen, elektrisch, für den Haushalt	2,7	0
8516 79 70	Elektrowärmegeräte für den Haushalt (ausg. zur Haarpflege oder zum Händetrocknen, zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnl. Zwecken, Warmwasserbereiter, Tauchsieder, Bügeleisen, Mikrowellengeräte, Küchenöfen und -herde, Kochplatten, Grill- und Bratgeräte, Kaffee- und Teemaschinen, Brotröster [Toaster] sowie Fritteusen)	2,7	0
8516 80 20	Heizwiderstände, mit einem Träger aus Isolierstoff versehen, elektrisch	2,7	0
8516 80 80	Heizwiderstände, elektrisch (ausg. Heizwiderstände mit einem Träger aus Isolierstoff versehen sowie aus agglomerierter Kohle oder Grafit)	2,7	0
8516 90 00	Teile von elektrischen Warmwasserbereitern, Raumheizgeräten, Geräten zur Haarpflege oder zum Händetrocknen, Elektrowärmegeräten für den Haushalt sowie von elektrischen Heizwiderständen, a.n.g.	2,7	0
8517 11 00	Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer	Frei	0
8517 12 00	Telefone für zellulare Netzwerke [Mobiltelefone und Handys] oder andere drahtlose Netzwerke	Frei	0

L 356/664

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8517 18 00	Fernsprechapparate (ausg. Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer sowie Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke)	Frei	0
8517 61 00	Basisstationen von Sende- oder Empfangsgeräten für Töne, Bilder oder andere Daten	Frei	0
8517 62 00	Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschl. Geräte für die Vermittlung (switching) und Wegewahl (routing) (ausg. Fernsprechapparate, Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke)	Frei	0
8517 69 10	Videofone	Frei	0
8517 69 20	Gegensprechanlagen	Frei	0
8517 69 31	Personenrufempfänger, Personenwarnempfänger oder Personensuchempfänger, tragbare	Frei	0
8517 69 39	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr (ausg. tragbare Personenruf-, -warn- oder -suchempfänger)	9,3	0
8517 69 90	Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschl. Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk [wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk] (ausg. Fernsprechapparate für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke, Basisstationen, Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, Videofone, Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr sowie solche der Pos. 8443, 8525, 8527 oder 8528)	Frei	0
8517 70 11	Antennen für Geräte für den Funksprech- und Funktelegrafieverkehr	Frei	0
8517 70 15	Teleskopantennen und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte	5	0
8517 70 19	Antennen und Antennenreflektoren aller Art und andere Teile, die erkennbar mit Antennen oder Antennenreflektoren verwendet werden, a.n.g. (ausg. Antennen für Geräte für den Funksprech- und Funktelegrafieverkehr sowie Teleskopantennen und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte)	3,6	0
8517 70 90	Teile von Fernsprechapparaten, von Telefonen für zellulare Netzwerke oder anderen drahtlosen Netzwerken sowie von anderen Sende- oder Empfangsgeräten für Töne, Bilder oder andere Daten, a.n.g. (ausg. Antennen und Antennenreflektoren aller Art und andere Teile, die erkennbar mit Antennen oder Antennenreflektoren verwendet werden)	Frei	0
8518 10 30	Mikrofone mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz, einem Durchmesser von ≤ 10 mm und einer Höhe von ≤ 3 mm, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art	Frei	0
8518 10 95	Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür (ausg. Mikrofone mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz, einem Durchmesser von ≤ 10 mm und einer Höhe von ≤ 3 mm, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art sowie drahtlose Mikrofone mit eingebautem Sender)	2,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/665

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8518 21 00	Einzellautsprecher im Gehäuse	4,5	0
8518 22 00	Mehrfachlautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse	4,5	0
8518 29 30	Lautsprecher ohne Gehäuse mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz und einem Durchmesser von \leq 50 mm, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art	Frei	0
8518 29 95	Lautsprecher ohne Gehäuse (ausg. solche mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz und einem Durchmesser von \leq 50 mm, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art)	3	0
8518 30 20	Telefonhörer für Apparate der drahtgebundenen Fernsprechtechnik, elektroakustisch, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend	Frei	0
8518 30 95	Kopfhörer und Ohrhörer, elektroakustisch, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend (ausg. Telefonhörer für Apparate der drahtgebundenen Fernsprechtechnik, Fernsprechtechnik oder Telegrafentechnik und Schwerhörigergeräte sowie Helme mit eingebauten Kopfhörern, auch mit Mikrofon)	2	0
8518 40 30	Tonfrequenzverstärker, elektrisch, für die Fernsprechtechnik oder Messtechnik	3	0
8518 40 81	Tonfrequenzverstärker, elektrisch, mit einem einzigen Kanal (ausg. solche für die Fernsprechtechnik oder Messtechnik)	4,5	0
8518 40 89	Mehrkanal-Tonfrequenzverstärker, elektrisch (ausg. solche für die Fernsprechtechnik oder Messtechnik)	4,5	0
8518 50 00	Tonverstärkereinrichtungen, elektrisch	2	0
8518 90 00	Teile von Mikrofonen, Lautsprechern, elektroakustischen Kopfhörern und Ohrhörern, elektrischen Tonfrequenzverstärkern oder elektrischen Tonverstärkereinrichtungen, a.n.g.	2	0
8519 20 10	Schallplatten-Musikautomaten, münzbetätigt oder markenbetätigt	6	0
8519 20 91	Tonaufnahmegeräte, Tonwiedergabegeräte sowie Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden, mit Laser-Abnehmersystem (ausg. münzbetätigte oder markenbetätigte Schallplatten-Musikautomaten)	9,5	0
8519 20 99	Tonaufnahmegeräte, Tonwiedergabegeräte sowie Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden, ohne Laser-Abnehmersystem (ausg. münzbetätigte oder markenbetätigte Schallplatten-Musikautomaten)	4,5	0
8519 30 00	Plattenteller	2	0
8519 50 00	Telefonanrufbeantworter	Frei	0

L 356/666

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8519 81 11	Diktiergeräte (nur für Wiedergabe), einschl. Kassettenabspielgeräte, magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung	5	0
8519 81 15	Kassettenabspielgeräte (nur für Wiedergabe) im Taschenformat (Abmessung $\leq 170 \text{ mm} \times 100 \text{ mm} \times 45 \text{ mm}$), magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung (ausg. Diktiergeräte)	Frei	0
8519 81 21	Kassettenabspielgeräte (nur für Wiedergabe), magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend, mit analogem und digitalem Tonabnehmersystem, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung (ausg. Diktiergeräte sowie Geräte im Taschenformat)	9	0
8519 81 25	Kassettenabspielgeräte (nur für Wiedergabe), magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung (ausg. mit analogem und digitalem Tonabnehmersystem, Diktiergeräte sowie Geräte im Taschenformat)	2	0
8519 81 31	Tonwiedergabegeräte mit Laser-Tonabnehmersystem (CD-Player) von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, für (discs) mit einem Durchmesser von $\leq 6,5 \text{ cm}$, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung	9	0
8519 81 35	Tonwiedergabegeräte mit Laser-Tonabnehmersystem (CD-Player), ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung (ausg. von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art für (discs) mit einem Durchmesser von $\leq 6,5 \text{ cm}$)	9,5	0
8519 81 45	Tonwiedergabegeräte, magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend, ohne Laser-Abnehmersystem, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung (ausg. solche die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden, Plattenteller, Telefonanrufbeantworter, Diktiergeräte, Kassettenabspielgeräte sowie CD-Player)	4,5	0
8519 81 51	Diktiergeräte, magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend, für die Tonaufnahme und Tonwiedergabe, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können (ausg. Abspiel-Diktiergeräte [nur für Wiedergabe])	4	0
8519 81 55	Magnetband-Kassettenrekorder, mit eingebautem Verstärker und mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können (ausg. Diktiergeräte)	Frei	0
8519 81 61	Magnetband-Kassettenrekorder, mit eingebautem Verstärker und mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern, nur für Netzbetrieb	2	0
8519 81 65	Magnetband-Kassettenrekorder für die Tonaufnahme und Tonwiedergabe, im Taschenformat (Abmessung $\leq 170 \times 100 \times 45 \text{ mm}$) (ausg. solche mit eingebautem Verstärker und mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern)	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/667

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8519 81 75	Magnetband-Kassettenrekorder für die Tonaufnahme und Tonwiedergabe (ausg. solche mit eingebautem Verstärker und mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern sowie Geräte im Taschenformat)	2	0
8519 81 81	Magnetbandgeräte für die Tonaufnahme und Tonwiedergabe, für Magnetbänder auf Spulen, mit ausschließlich einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Tonaufnahme und -wiedergabe von 19 cm/s oder mit unterschiedlichen Bandlaufgeschwindigkeiten bei der Tonaufnahme und -wiedergabe, sofern eine dieser Bandlaufgeschwindigkeiten 19 cm/sec beträgt und die anderen Geschwindigkeiten niedriger sind	2	0
8519 81 85	Magnetbandgeräte für die Tonaufnahme und Tonwiedergabe (ausg. solche die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden sowie Telefonanrufbeantworter, Diktiergeräte, Kassettenrekorder sowie Geräte für Magnetbänder auf Spulen, mit entweder nur einer Bandlaufgeschwindigkeit von 19 cm/s oder mit dieser und anderen niedrigeren Bandlaufgeschwindigkeiten)	7	0
8519 81 95	Tonaufnahmegeräte, Tonwiedergabegeräte sowie Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend (ausg. solche die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden, Plattenteller, Telefonanrufbeantworter, Diktiergeräte sowie Magnetbandgeräte)	2	0
8519 89 11	Schallplattenspieler (ausg. magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend Schallplattenspieler die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden)	2	0
8519 89 15	Diktiergeräte (nur für Wiedergabe), ohne eingebaute Tonaufnahmeverrichtung (ausg. magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend)	5	0
8519 89 19	Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmeverrichtung (ausg. magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend, solche die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden, Plattenteller, Telefonanrufbeantworter, Schallplattenspieler sowie Diktiergeräte)	4,5	0
8519 89 90	Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte (ausg. magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend, solche die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden, Plattenteller, Telefonanrufbeantworter sowie Tonwiedergabegeräte ohne eingebaute Tonaufnahmeverrichtung)	2	0
8521 10 20	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner, für Magnetbänder mit einer Breite von $\leq 1,3$ cm und einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe von ≤ 50 mm/s (ausg. Videokamerarekorder)	14	0
8521 10 95	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe auf Magnetband, auch mit eingebautem Videotuner (ausg. Videokamerarekorder sowie Geräte für Magnetbänder mit einer Breite von $\leq 1,3$ cm und einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe von ≤ 50 mm/s)	8	0

L 356/668

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8521 90 00	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner (ausg. Magnetbandgeräte und Videokamerarekorder)	13,9	0
8522 10 00	Tonabnehmer für Rillentonträger	4	0
8522 90 30	Nadeln sowie Diamanten, Saphire, andere Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, auch montiert, für Tonwiedergabegeräte	Frei	0
8522 90 41	Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen) für Telefonanrufbeantworter, a.n.g.	Frei	0
8522 90 49	Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen) für Tonwiedergabegeräte und Tonaufnahmegereäte sowie für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, a.n.g. (ausg. für Telephonanrufbeantworter)	4	0
8522 90 70	Baugruppen für Kassetteneinzellaufwerke mit einer Gesamthöhe von <= 53 mm, von der für die Herstellung von Tonaufnahmegereäten und für die Herstellung von Tonwiedergabegeräten verwendeten Art, a.n.g.	Frei	0
8522 90 80	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Tonwiedergabegeräte und Tonaufnahmegereäte sowie für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, a.n.g.	4	0
8523 21 00	Karten mit Magnetstreifen zu Ton- oder ähnlichen Aufzeichnungen	3,5	0
8523 29 15	Magnetbänder und Magnetplatten, ohne Aufzeichnung, zu Ton- oder ähnl. Aufzeichnungen	Frei	0
8523 29 31	Magnetbänder und Magnetplatten, mit Aufzeichnung, zur Wiedergabe von Phänomenen (ausg. zur Ton- oder Bildwiedergabe, zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können sowie Waren des Kapitels 37)	Frei	0
8523 29 33	Magnetbänder und Magnetplatten, mit Aufzeichnung, zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	Frei	0
8523 29 39	Magnetbänder und Magnetplatten, mit Aufzeichnung, zur Ton oder Bildwiedergabe (ausg. zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können sowie Waren des Kapitels 37)	3,5	0
8523 29 90	Tonträger oder ähnl. Aufzeichnungsträger, magnetische (ausg. Karten mit Magnetstreifen, Magnetbänder, Magnetplatten sowie Waren des Kapitels 37)	3,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/669

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8523 40 11	Platten (discs) für Laserabnehmersysteme, optische, ohne Aufzeichnung, mit einer Aufnahmekapazität von <= 900 Megabytes, unlöschbar (CD-Rs)	Frei	0
8523 40 13	Platten (discs) für Laserabnehmersysteme, optische, ohne Aufzeichnung, mit einer Aufnahmekapazität von > 900 Megabytes bis 18 Gigabytes, unlöschbar (digital versatile discs) [DVD-/+Rs]	Frei	0
8523 40 19	Tonträger oder ähnl. Aufzeichnungsträger, optische, ohne Aufzeichnung (z.B. CD-RWs, DVD-/+RWs, DVD-RAMs, MiniDiscs) (ausg. unlöschbare Platten (discs) für Laserabnehmersysteme mit einer Aufnahmekapazität von <= 18 Gigabytes [CD-Rs, DVD-/+Rs] sowie Waren des Kapitels 37)	Frei	0
8523 40 25	Platten (discs) für Laserabnehmersysteme, optische, mit Aufzeichnung, zur Wiedergabe von Phänomenen (ausg. zur Ton- oder Bildwiedergabe, zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können sowie Waren des Kapitels 37)	Frei	0
8523 40 31	Platten (discs) für Laserabnehmersysteme, optische, mit Aufzeichnung, nur zur Tonwiedergabe, mit einem Durchmesser von <= 6,5 cm	3,5	0
8523 40 39	Platten (discs) für Laserabnehmersysteme, optische, mit Aufzeichnung, nur zur Tonwiedergabe, mit einem Durchmesser von > 6,5 cm	3,5	0
8523 40 45	Platten (discs) für Laserabnehmersysteme, optische, mit Aufzeichnung, zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	Frei	0
8523 40 51	(Digital versatile discs) [DVD], mit Aufzeichnung	3,5	0
8523 40 59	Platten (discs) für Laserabnehmersysteme, optische, mit Aufzeichnung, zur Ton- und Bildwiedergabe oder nur zur Bildwiedergabe (ausg. (digital versatile discs) [DVD] sowie Platten zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können)	3,5	0
8523 40 91	Aufzeichnungsträger, optische, mit Aufzeichnung, zur Wiedergabe von Phänomenen (ausg. Platten [discs] für Laserabnehmersysteme, solche zur Ton- oder Bildwiedergabe, zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können sowie Waren des Kapitels 37)	Frei	0
8523 40 93	Aufzeichnungsträger, optische, mit Aufzeichnung, zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können (ausg. Platten [discs] für Laserabnehmersysteme)	Frei	0

L 356/670

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8523 40 99	Aufzeichnungsträger, optische, mit Aufzeichnung, zur Ton oder Bildwiedergabe (ausg. Platten [discs] für Laserabnehmersysteme, solche zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können sowie Waren des Kapitels 37) andere	3,5	0
8523 51 10	Halbleiterspeichervorrichtungen, nichtflüchtige, ohne Aufzeichnung	Frei	0
8523 51 91	Halbleiterspeichervorrichtungen, nichtflüchtige, mit Aufzeichnung, zur Wiedergabe von Phänomenen (ausg. zur Ton- oder Bildwiedergabe, zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können sowie Waren des Kapitels 37)	Frei	0
8523 51 93	Halbleiterspeichervorrichtungen, nichtflüchtige, mit Aufzeichnung, zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	Frei	0
8523 51 99	Halbleiterspeichervorrichtungen, nichtflüchtige, mit Aufzeichnung, zur Ton oder Bildwiedergabe (ausg. zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können sowie Waren des Kapitels 37)	3,5	0
8523 52 10	Karten mit mindestens zwei elektronischen IC-Schaltungen (intelligente Karten) [smart cards]	3,7	0
8523 52 90	Karten und Etiketten mit nur einer elektronischen IC-Schaltung (intelligente Karten) [smart cards]	Frei	0
8523 59 10	Halbleiter-Tonträger oder ähnl. Halbleiter-Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung (ausg. nichtflüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, intelligente Karten [smart cards] sowie Waren des Kapitels 37)	Frei	0
8523 59 91	Halbleiter-Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, zur Wiedergabe von Phänomenen (ausg. zur Ton- oder Bildwiedergabe, zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können, nichtflüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, intelligente Karten [smart cards] sowie Waren des Kapitels 37)	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/671

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8523 59 93	Halbleiter-Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsma-schine gehandhabt oder verändert werden können (ausg. nichtflüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, intelligente Karten [smart cards] sowie Waren des Kapitels 37)	Frei	0
8523 59 99	Halbleiter-Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, zur Ton oder Bildwiedergabe (ausg. zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine au-tomatische Datenverarbeitungsma-schine gehandhabt oder verändert werden können, nichtflüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, intelligente Karten [smart cards] sowie Waren des Kapitels 37)	3,5	0
8523 80 10	Schallplatten und andere Tonträger oder ähnl. Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, einschl. der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos (ausg. magnetische, optische und Halbleiter-Aufzeichnungsträger sowie Waren des Kapitels 37)	Frei	0
8523 80 91	Aufzeichnungsträger mit Aufzeichnung, zur Wiedergabe von Phänomenen (ausg. zur Ton- oder Bildwiedergabe, zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsma-schine gehandhabt oder verändert werden können, magnetische, optische und Halbleiter-Auf-zzeichnungsträger sowie Waren des Kapitels 37)	Frei	0
8523 80 93	Aufzeichnungsträger mit Aufzeichnung, zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufge-zeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsma-schine gehandhabt oder verändert werden können (ausg. magnetische, optische und Halbleiter-Aufzeichnungsträger sowie Waren des Kapitels 37)	Frei	0
8523 80 99	Schallplatten und andere Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, zur Ton oder Bildwiedergabe, einschl. der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos (ausg. zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsma-schine gehandhabt oder verändert werden können, magnetische, optische und Halbleiter-Aufzeich-nungsträger sowie Waren des Kapitels 37)	3,5	0
8525 50 00	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, ohne eingebautem Empfangsgerät	3,6	0
8525 60 00	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, mit eingebautem Emp-fangsgerät	Frei	0
8525 80 11	Fernsehkameras mit 3 oder mehr Bildaufnahmeröhren	3	0
8525 80 19	Fernsehkameras (ausg. solche mit 3 oder mehr Bildaufnahmeröhren sowie Videokamerarekorder)	4,9	0

L 356/672

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8525 80 30	Fotoapparate, digital	Frei	0
8525 80 91	Videokameraaufnahmegeräte nur mit Aufzeichnungsmöglichkeit des durch die Kamera aufgenommenen Tons und Bildes	4,9	0
8525 80 99	Videokameraaufnahmegeräte mit Aufzeichnungsmöglichkeit von Fernsehprogrammen und des durch die Kamera aufgenommenen Tons und Bildes	12,5	0
8526 10 00	Funkmessgeräte (Radargeräte)	3,7	0
8526 91 20	Funknavigationsempfangsgeräte (ausg. Funkmessgeräte [Radargeräte])	3,7	0
8526 91 80	Funknavigationsgeräte (ausg. Funkempfangsgeräte und Funkmessgeräte [Radargeräte])	3,7	0
8526 92 00	Funkfernsteuergeräte	3,7	0
8527 12 10	Radiokassettengeräte im Taschenformat (Abmessung ≤ 170 mm \times 100 mm \times 45 mm), mit analogem und digitalem Tonabnehmersystem, mit eingebautem Verstärker, ohne eingebauten Lautsprecher, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können	14	0
8527 12 90	Radiokassettengeräte im Taschenformat (Abmessung ≤ 170 mm \times 100 mm \times 45 mm), mit eingebautem Verstärker, ohne eingebauten Lautsprecher, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können (ausg. mit analogem und digitalem Tonabnehmersystem)	10	0
8527 13 10	Rundfunkempfangsgeräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können, kombiniert mit Tonwiedergabegerät mit Laser-Tonabnehmersystem (ausg. Radiokassettengeräte im Taschenformat)	12	0
8527 13 91	Kassetten-Rundfunkempfangsgeräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät mit analogem und digitalem Tonabnehmersystem (ausg. Radiokassettengeräte im Taschenformat)	14	0
8527 13 99	Rundfunkempfangsgeräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät (ausg. Radiokassettengeräte im Taschenformat, solche mit Laser-Tonabnehmersystem sowie Kassettengeräte mit analogem und digitalem Tonabnehmersystem)	10	0
8527 19 00	Rundfunkempfangsgeräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können, nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät kombiniert	Frei	0
8527 21 20	Rundfunkempfangsgeräte mit digitalem RDS (Radio-Daten-System), von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät mit Laser-Tonabnehmersystem	14	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/673

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8527 21 52	Kassetten-Rundfunkempfangsgeräte mit digitalem RDS (Radio-Daten-System), von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät mit analogem und digitalem Tonabnehmersystem	14	0
8527 21 59	Rundfunkempfangsgeräte mit digitalem RDS (Radio-Daten-System), von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät (ausg. mit Laser-Tonabnehmersystem sowie Kassettengeräte mit analogem und digitalem Tonabnehmersystem)	10	0
8527 21 70	Rundfunkempfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät mit Laser-Tonabnehmersystem (ausg. mit digitalem RDS [Radio-Daten-System])	14	0
8527 21 92	Kassetten-Rundfunkempfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät mit analogem und digitalem Tonabnehmersystem (ausg. mit digitalem RDS [Radio-Daten-System])	14	0
8527 21 98	Rundfunkempfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät (ausg. mit Tonwiedergabegerät mit Laser-Tonabnehmersystem, solche mit RDS [Radio-Daten-System] sowie Kassettengeräte mit analogem und digitalem Tonabnehmersystem)	10	0
8527 29 00	Rundfunkempfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können, nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät kombiniert	12	0
8527 91 11	Kassetten-Rundfunkempfangsgeräte, nur für Netzbetrieb, mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern in einem gemeinsamen Gehäuse, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät mit analogem und digitalem Tonabnehmersystem	14	0
8527 91 19	Rundfunkempfangsgeräte, nur für Netzbetrieb, mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern in einem gemeinsamen Gehäuse, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät (ausg. Kassettengeräte mit analogem und digitalem Tonabnehmersystem)	10	0
8527 91 35	Rundfunkempfangsgeräte, nur für Netzbetrieb, ohne eingebauten Lautsprecher, kombiniert mit Tonwiedergabegerät mit Laser-Tonabnehmersystem (ausg. von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art)	12	0

L 356/674

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8527 91 91	Kassetten-Rundfunkempfangsgeräte, nur für Netzbetrieb, ohne eingebauten Lautsprecher, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät mit analogem und digitalem Tonabnehmersystem (ausg. von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art)	14	0
8527 91 99	Rundfunkempfangsgeräte, nur für Netzbetrieb, ohne eingebauten Lautsprecher, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät (ausg. mit Laser-Tonabnehmersystem, Kassettengeräte mit analogem und digitalem Tonabnehmersystem sowie Geräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art)	10	0
8527 92 10	Radiowecker, nur für Netzbetrieb, nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät kombiniert	Frei	0
8527 92 90	Rundfunkempfangsgeräte, nur für Netzbetrieb, nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät, jedoch mit Uhr kombiniert (ausg. von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art sowie Radiowecker)	9	0
8527 99 00	Rundfunkempfangsgeräte, nur für Netzbetrieb, weder mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät noch mit Uhr kombiniert (ausg. von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art)	9	0
8528 41 00	Monitore mit Kathodenstrahlröhre von der ausschließlich oder hauptsächlich in einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471 verwendeten Art	Frei	0
8528 49 10	Monitore mit Kathodenstrahlröhre, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät (ausg. von der ausschließlich oder hauptsächlich in einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471 verwendeten Art)	14	0
8528 49 35	Monitore mit Kathodenstrahlröhre, für mehrfarbiges Bild, mit Kathodenstrahlröhre mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von < 1, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät (ausg. von der ausschließlich oder hauptsächlich in einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471 verwendeten Art)	14	0
8528 49 91	Monitore mit Kathodenstrahlröhre, für mehrfarbiges Bild, mit Kathodenstrahlröhre, mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von $\geq 1,5$, mit Abtastparametern von ≤ 625 Zeilen, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät (ausg. von der ausschließlich oder hauptsächlich in einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471 verwendeten Art)	14	0
8528 49 99	Monitore mit Kathodenstrahlröhre, für mehrfarbiges Bild, mit Kathodenstrahlröhre, mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von $\geq 1,5$, mit Abtastparametern von > 625 Zeilen, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät (ausg. von der ausschließlich oder hauptsächlich in einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471 verwendeten Art)	14	0
8528 51 00	Monitore von der ausschließlich oder hauptsächlich in einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471 verwendeten Art (ausg. mit Kathodenstrahlröhre)	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/675

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8528 59 10	Monitore für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät (ausg. mit Kathodenstrahlröhre und solche von der ausschließlich oder hauptsächlich in einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471 verwendeten Art)	14	0
8528 59 90	Monitore für mehrfarbiges Bild, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät (ausg. mit Kathodenstrahlröhre und solche von der ausschließlich oder hauptsächlich in einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471 verwendeten Art)	14	0
8528 61 00	Projektoren von der ausschließlich oder hauptsächlich in einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471 verwendeten Art	Frei	0
8528 69 10	Projektoren, mittels Flachbildschirm (z.B. einer Flüssigkristallvorrichtung) von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen erzeugte digitale Informationen anzeigend	Frei	0
8528 69 91	Projektoren für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät (ausg. von der ausschließlich oder hauptsächlich in einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471 verwendeten Art sowie Projektoren mittels Flachbildschirm (z. B. einer Flüssigkristallvorrichtung) von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen erzeugte digitale Informationen anzeigend)	2	0
8528 69 99	Projektoren für mehrfarbiges Bild, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät (ausg. von der ausschließlich oder hauptsächlich in einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine der Position 8471 verwendeten Art sowie Projektoren mittels Flachbildschirm (z.B. einer Flüssigkristallvorrichtung) von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen erzeugte digitale Informationen anzeigend)	14	0
8528 71 11	Videotuner-Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen) zum Einbau in automatische Datenverarbeitungsmaschinen	Frei	0
8528 71 13	Geräte auf Mikroprozessorenbasis mit eingebautem Modem für den Internetanschluss für den interaktiven Informationsaustausch, geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen (Set-Top-Boxen [STB] mit Kommunikationsfunktion)	Frei	0
8528 71 19	Videotuner (ausg. Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen) zum Einbau in automatische Datenverarbeitungsmaschinen sowie Geräte auf Mikroprozessorenbasis mit eingebautem Modem für den Internetanschluss für den interaktiven Informationsaustausch geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen (Set-Top-Boxen [STB] mit Kommunikationsfunktion))	14	0
8528 71 90	Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Tonaufzeichnungsgerät, Bildaufzeichnungsgerät oder Bildwiedergabegerät, der Beschaffenheit nach nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet (ausg. Videotuner)	14	0
8528 72 10	Projektionsfernsehgeräte für mehrfarbiges Bild	14	0

L 356/676

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8528 72 20	Fernsehempfangsgeräte für mehrfarbiges Bild, mit eingebautem Videoaufnahmegerät oder Videowiedergabegerät	14	0
8528 72 31	Fernsehempfangsgeräte für mehrfarbiges Bild, mit eingebauter Bildröhre, mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von < 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von <= 42 cm (ausg. mit eingebautem Videoaufnahmegerät oder Videowiedergabegerät sowie Monitore)	14	0
8528 72 33	Fernsehempfangsgeräte für mehrfarbiges Bild, mit eingebauter Bildröhre, mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von < 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von > 42 cm bis 52 cm (ausg. mit eingebautem Videoaufnahme oder Videowiedergabegerät sowie Monitore)	14	0
8528 72 35	Fernsehempfangsgeräte für mehrfarbiges Bild, mit eingebauter Bildröhre, mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von < 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von > 52 cm bis 72 cm (ausg. mit eingebautem Videoaufnahme oder Videowiedergabegerät sowie Monitore)	14	0
8528 72 39	Fernsehempfangsgeräte für mehrfarbiges Bild, mit eingebauter Bildröhre, mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von < 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von > 72 cm (ausg. mit eingebautem Videoaufnahme oder Videowiedergabegerät sowie Monitore)	14	0
8528 72 51	Fernsehempfangsgeräte für mehrfarbiges Bild, mit eingebauter Bildröhre, mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von >= 1,5, mit Abtastparametern von <= 625 Zeilen und mit einer Diagonale des Bildschirms von <= 75 cm (ausg. mit eingebautem Videoaufnahmegerät oder Videowiedergabegerät sowie Monitore)	14	0
8528 72 59	Fernsehempfangsgeräte für mehrfarbiges Bild, mit eingebauter Bildröhre, mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von >= 1,5, mit Abtastparametern von <= 625 Zeilen und mit einer Diagonale des Bildschirms von > 75 cm (ausg. mit eingebautem Videoaufnahmegerät oder Videowiedergabegerät sowie Monitore)	14	0
8528 72 75	Fernsehempfangsgeräte für mehrfarbiges Bild, mit eingebauter Bildröhre, mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von >= 1,5, mit Abtastparametern von > 625 Zeilen (ausg. mit eingebautem Videoaufnahmegerät oder Videowiedergabegerät sowie Monitore)	14	0
8528 72 91	Fernsehempfangsgeräte für mehrfarbiges Bild, mit Bildschirm, mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von < 1,5 (ausg. mit eingebauter Bildröhre oder eingebautem Videoaufnahmegerät oder Videowiedergabegerät sowie Monitore)	14	0
8528 72 99	Fernsehempfangsgeräte für mehrfarbiges Bild, mit Bildschirm, mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von >= 1,5 (ausg. mit eingebauter Bildröhre oder eingebautem Videoaufnahmegerät oder Videowiedergabegerät sowie Monitore)	14	0
8528 73 00	Fernsehempfangsgeräte für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Tonaufzeichnungsgerät oder Bildaufzeichnungsgerät oder Bildwiedergabegerät, der Beschaffenheit nach für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet	2	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/677

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8529 10 11	Teleskopantennen und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte	5	0
8529 10 31	Außenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang über Satellit	3,6	0
8529 10 39	Außenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang (ausg. für den Empfang über Satellit)	3,6	0
8529 10 65	Innenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang, einschl. Geräteeinbauantennen (ausg. Teleskop- und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte)	4	0
8529 10 69	Antennen (ausg. Innen- und Außenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang sowie Teleskop- und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte)	3,6	0
8529 10 80	Filter und Weichen, für Antennen	3,6	0
8529 10 95	Antennenreflektoren und andere Teile, die erkennbar mit Antennen oder Antennenreflektoren verwendet werden, a.n.g. (ausg. Filter und Weichen für Antennen)	3,6	0
8529 90 20	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Sendergeräte mit eingebautem Empfangsgerät für den Rundfunk oder das Fernsehen, für digitale Fotoapparate, Monitore und Projektoren von der ausschließlich oder hauptsächlich in einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine verwendeten Art, Videokameraaufnahmegeräte, Funkmess-, Funknavigations- und Funkfernsteuergeräte, a.n.g. (ausg. Teile von Antennen und Antennenreflektoren sowie Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen))	Frei	0
8529 90 41	Möbel und Gehäuse aus Holz, für Sende- und Empfangsgeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, Fernsehkameras, digitale Fotoapparate, Videokameraaufnahmeapparate, für Funkmess-, Funknavigations- und Funkfernsteuergeräte sowie für Monitore und Projektoren, a.n.g.	2	0
8529 90 49	Möbel und Gehäuse aus anderen Stoffen als Holz, für Sende- und Empfangsgeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, Fernsehkameras, digitale Fotoapparate, Videokameraaufnahmeapparate, für Funkmess-, Funknavigations- und Funkfernsteuergeräte sowie für Monitore und Projektoren, a.n.g.	3	0
8529 90 65	Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen), erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Sende- und Empfangsgeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, Fernsehkameras, digitale Fotoapparate, Videokameraaufnahmeapparate, für Funkmess-, Funknavigations- und Funkfernsteuergeräte sowie für Monitore und Projektoren, a.n.g.	3	0
8529 90 92	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Fernsehkameras, für Empfangsgeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen sowie für Monitore und Projektoren, a.n.g. (ausg. Antennen, Möbel und Gehäuse, zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) sowie Monitore und Projektoren von der ausschließlich oder hauptsächlich in einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine verwendeten Art)	5	0

L 356/678

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8529 90 97	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Sendegeräte ohne eingebautem Empfangsgerät für den Rundfunk oder das Fernsehen, Videokameraaufnahmegeräte, Funkmess-, Funknavigations- und Funkfernsteuergeräte, a.n.g. (ausg. Teile von digitalen Fotoapparaten, Antennen und Antennenreflektoren sowie Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen))	3	0
8530 10 00	Verkehrssignalgeräte, Verkehrssicherungsgeräte, Verkehrsüberwachungsgeräte und Verkehrssteuergeräte, elektrisch, für Schienenwege oder dergl. (ausg. mechanische oder elektromechanische Geräte der Pos. 8608)	1,7	0
8530 80 00	Verkehrssignalgeräte, Verkehrssicherungsgeräte, Verkehrsüberwachungsgeräte und Verkehrssteuergeräte, elektrisch (ausg. für Schienenwege oder dergl. sowie mechanische oder elektromechanische Geräte der Pos. 8608)	1,7	0
8530 90 00	Teile von elektrischen Verkehrssignalgeräten, Verkehrssicherungsgeräten, Verkehrsüberwachungsgeräten und Verkehrssteuergeräten, a.n.g.	1,7	0
8531 10 30	Einbruchsalarmgeräte oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnl. Geräte von der für Gebäude verwendeten Art	2,2	0
8531 10 95	Einbruchsalarmgeräte oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnl. Geräte (ausg. von der für Kraftfahrzeuge oder Gebäude verwendeten Art)	2,2	0
8531 20 20	Anzeigetafeln mit Leuchtdiodenanzeige (LED) (ausg. von der für Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder Verkehrswege verwendeten Art)	Frei	0
8531 20 40	Anzeigetafeln mit aktiver Matrix-Flüssigkristallanzeige (LCD) (ausg. von der für Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder Verkehrswege verwendeten Art)	Frei	0
8531 20 95	Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) (ausg. Anzeigetafeln mit aktiver Matrix-Flüssigkristallanzeige sowie von der für Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder Verkehrswege verwendeten Art)	Frei	0
8531 80 20	Hörsignalgeräte und Sichtsignalgeräte, mit Flachbildschirm, elektrisch (ausg. Anzeigetafeln mit LCD- oder LED-Anzeige, Einbruchsalarmgeräte oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnl. Geräte sowie Geräte von der für Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder Verkehrswege verwendeten Art)	Frei	0
8531 80 95	Hörsignalgeräte und Sichtsignalgeräte, elektrisch (ausg. mit Flachbildschirm, Anzeigetafeln mit LCD- oder LED-Anzeige, Einbruchsalarmgeräte oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnl. Geräte sowie Geräte von der für Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder Verkehrswege verwendeten Art)	2,2	0
8531 90 20	Teile von Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdiodenanzeige (LED) und von elektrischen Hörsignalgeräten und Sichtsignalgeräten mit Flachbildschirm, a.n.g. (ausg. von integrierten Multichip Schaltungen)	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/679

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8531 90 85	Teile von elektrischen Hörsignalgeräten und Sichtsignalgeräten, a.n.g. (ausg. von Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdiodenanzeige (LED), von elektrischen Hörsignal- und Sichtsignalgeräten mit Flachbildschirm sowie von integrierten MultichipSchaltungen)	2,2	0
8532 10 00	Festkondensatoren ihrer Beschaffenheit nach für Ströme mit 50/60 Hz bestimmt und mit einer Blindleistung von $\geq 0,5$ kvar (Leistungskondensatoren)	Frei	0
8532 21 00	Tantal-Elektrolytkondensatoren (ausg. Leistungskondensatoren)	Frei	0
8532 22 00	Aluminium-Elektrolytkondensatoren (ausg. Leistungskondensatoren)	Frei	0
8532 23 00	Keramikkondensatoren, einschichtig (ausg. Leistungskondensatoren)	Frei	0
8532 24 00	Keramikkondensatoren, mehrschichtig (ausg. Leistungskondensatoren)	Frei	0
8532 25 00	Papierkondensatoren und Kunststoffkondensatoren (ausg. Leistungskondensatoren)	Frei	0
8532 29 00	Festkondensatoren (ausg. Tantalkondensatoren, Aluminium-Elektrolytkondensatoren, dielektrische Keramik-, Papier- und Kunststoffkondensatoren sowie Leistungskondensatoren)	Frei	0
8532 30 00	Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren, elektrisch	Frei	0
8532 90 00	Teile von elektrischen Festkondensatoren, Drehkondensatoren und anderen einstellbare Kondensatoren, a.n.g.	Frei	0
8533 10 00	Kohlemasse- und Kohleschichtfestwiderstände (ausg. Heizwiderstände)	Frei	0
8533 21 00	Festwiderstände für eine Leistung von ≤ 20 W (ausg. Heizwiderstände)	Frei	0
8533 29 00	Festwiderstände für eine Leistung von > 20 W (ausg. Heizwiderstände)	Frei	0
8533 31 00	Draht-Stellwiderstände (einschl. Rheostate und Potenziometer), für eine Leistung von ≤ 20 W (ausg. Heizwiderstände)	Frei	0
8533 39 00	Draht-Stellwiderstände (einschl. Rheostate und Potenziometer), für eine Leistung von > 20 W (ausg. Heizwiderstände)	Frei	0
8533 40 10	Stellwiderstände (einschl. Rheostate und Potenziometer), für eine Leistung von ≤ 20 W (ausg. Draht-Stellwiderstände sowie Heizwiderstände)	Frei	0

L 356/680

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8533 40 90	Stellwiderstände (einschl. Rheostate und Potenziometer), für eine Leistung von > 20 W (ausg. Draht-Stellwiderstände sowie Heizwiderstände)	Frei	0
8533 90 00	Teile von elektrischen Widerständen, einschl. Rheostaten und Potenziometern, a.n.g.	Frei	0
8534 00 11	Mehrlagenschaltungen, gedruckt, nur mit Leiterbahnen oder Kontakten	Frei	0
8534 00 19	Einlagenschaltungen, gedruckt, nur mit Leiterbahnen oder Kontakten	Frei	0
8534 00 90	Schaltungen, gedruckt, mit Leiterbahnen, auch Kontakten, und anderen passiven Elementen (ausg. mit passiven und aktiven Elementen bestückt)	Frei	0
8535 10 00	Sicherungen für eine Spannung von > 1 000 V	2,7	0
8535 21 00	Leistungsschalter für eine Spannung von > 1 000 V bis < 72,5 kV	2,7	0
8535 29 00	Leistungsschalter für eine Spannung von \geq 72,5 kV	2,7	0
8535 30 10	Trennschalter sowie Ein- und Ausschalter, für eine Spannung von > 1.000 V bis < 72,5 kV	2,7	0
8535 30 90	Trennschalter sowie Ein- und Ausschalter, für eine Spannung von \geq 72,5 kV	2,7	0
8535 40 00	Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer und Überspannungsableiter, für eine Spannung von > 1 000 V	2,7	0
8535 90 00	Geräte, elektrisch, zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen, für eine Spannung von > 1 000 V (ausg. Sicherungen, Leistungsschalter, Trennschalter, Ein- und Ausschalter, Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer, Überspannungsableiter sowie Schaltschränke, Schaltpulte, Steuerungen usw. der Pos. 8537)	2,7	0
8536 10 10	Sicherungen für eine Spannung von \leq 1 000 V, für eine Stromstärke von \leq 10 A	2,3	0
8536 10 50	Sicherungen für eine Spannung von \leq 1 000 V, für eine Stromstärke von > 10 A bis 63 A	2,3	0
8536 10 90	Sicherungen für eine Spannung von \leq 1 000 V, für eine Stromstärke von > 63 A	2,3	0
8536 20 10	Leistungsschalter für eine Spannung von \leq 1 000 V, für eine Stromstärke von \leq 63 A	2,3	0
8536 20 90	Leistungsschalter für eine Spannung von \leq 1 000 V, für eine Stromstärke von > 63 A	2,3	0
8536 30 10	Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen, für eine Spannung von \leq 1 000 V, für eine Stromstärke von \leq 16 A (ausg. Sicherungen und Leistungsschalter)	2,3	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/681

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8536 30 30	Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen, für eine Spannung von $\leq 1\ 000\ V$, für eine Stromstärke von $> 16\ A$ bis $125\ A$ (ausg. Sicherungen und Leistungsschalter)	2,3	0
8536 30 90	Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen, für eine Spannung von $\leq 1\ 000\ V$, für eine Stromstärke von $> 125\ A$ (ausg. Sicherungen und Leistungsschalter)	2,3	0
8536 41 10	Relais für eine Spannung von $\leq 60\ V$, für eine Stromstärke von $\leq 2\ A$	2,3	0
8536 41 90	Relais für eine Spannung von $\leq 60\ V$, für eine Stromstärke von $> 2\ A$	2,3	0
8536 49 00	Relais für eine Spannung von $> 60\ V$ bis $\leq 1\ 000\ V$	2,3	0
8536 50 03	Wechselstromschalter, elektronisch, aus optisch gekoppelten Ein- und Ausgangsschaltkreisen (Thyristor-Wechselstromschalter) (ausg. Relais sowie Leistungsschalter)	Frei	0
8536 50 05	Schalter, elektronisch, auch temperatugeschützt, aus einem Transistor und einem Logikschaltkreis (Chip-on-chip Technologie) (ausg. Relais sowie Leistungsschalter)	Frei	0
8536 50 07	Schnappschalter, elektromechanisch, für eine Stromstärke von $\leq 11\ A$ (ausg. Relais sowie Leistungsschalter)	Frei	0
8536 50 11	Tastenschalter für eine Spannung von $\leq 60\ V$	2,3	0
8536 50 15	Drehschalter für eine Spannung von $\leq 60\ V$	2,3	0
8536 50 19	Schalter für eine Spannung von $\leq 60\ V$ (ausg. Relais sowie Tastenschalter und Drehschalter)	2,3	0
8536 50 80	Schalter für eine Spannung von $> 60\ V$ bis $1\ 000\ V$ (ausg. Relais, Leistungsschalter, elektronische Wechselstromschalter aus optisch gekoppelten Ein- und Ausgangsschaltkreisen (Thyristor-Wechselstromschalter), elektronische Schalter, auch temperatugeschützt, aus einem Transistor und einem Logikschaltkreis [Chip-on-chip Technologie] sowie elektromechanische Schnappschalter für eine Stromstärke von $\leq 11\ A$)	2,3	0
8536 61 10	Lampenfassungen, elektrisch, mit Edisongewinde	2,3	0
8536 61 90	Lampenfassungen für eine Spannung von $\leq 1\ 000\ V$ (ausg. mit Edisongewinde)	2,3	0
8536 69 10	Steckvorrichtungen für eine Spannung von $\leq 1\ 000\ V$, für Koaxialkabel	Frei	0
8536 69 30	Steckvorrichtungen für eine Spannung von $\leq 1\ 000\ V$, für gedruckte Schaltungen	Frei	0

L 356/682

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8536 69 90	Steckvorrichtungen für eine Spannung von $\leq 1\ 000\ V$ (ausg. für Koaxialkabel und gedruckte Schaltungen)	2,3	0
8536 70 00	Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel	3	0
8536 90 01	Schienenverteilungen für elektrische Leitungen, vorgefertigt, für eine Spannung von $\leq 1\ 000\ V$	2,3	0
8536 90 10	Verbindungs- und Kontaktelemente für eine Spannung von $\leq 1\ 000\ V$, für elektrische Leitungen (ausg. Steckvorrichtungen sowie vorgefertigte Schienenverteilungen)	Frei	0
8536 90 20	Wafer prober	Frei	0
8536 90 85	Geräte, elektrisch, zum Schließen, Unterbrechen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen, für eine Spannung von $\leq 1\ 000\ V$ (ausg. Sicherungen, Leistungsschalter und andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen, Relais und andere Schalter, Lampenfassungen, Steckvorrichtungen, vorgefertigte Schienenverteilungen für elektrische Leitungen und andere Verbindungs- und Kontaktelemente für Drähte und Kabel sowie Wafer prober)	2,3	0
8537 10 10	Steuerungen, numerisch, mit eingebauter automatischer Datenverarbeitungsmaschine	2,1	0
8537 10 91	SPS-Steuerungen (speicherprogrammierbar) (ausg. numerische Steuerungen mit eingebauter automatischer Datenverarbeitungsmaschine)	2,1	0
8537 10 99	Schalttafeln, Schaltschränke und ähnl. Gerätekombinationen zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, für eine Spannung von $\leq 1\ 000\ V$ (ausg. Vermittlungseinrichtungen für die Fernsprechtechnik oder Telegrafentechnik oder Telegrafentechnik sowie Schaltschränke für numerische Steuerungen mit eingebauter automatischer Datenverarbeitungsmaschine und speicherprogrammierbare Steuerungen)	2,1	0
8537 20 91	Schalttafeln, Schaltschränke und ähnl. Gerätekombinationen zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, für eine Spannung von $> 1\ 000\ V$ bis $72,5\ kV$	2,1	0
8537 20 99	Schalttafeln, Schaltschränke und ähnl. Gerätekombinationen zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, für eine Spannung von $> 72,5\ kV$	2,1	0
8538 10 00	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger für Waren der Pos. 8537, nicht mit den zugehörigen Geräten ausgerüstet	2,2	0
8538 90 11	Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen), für Wafer prober der Unterpos. 8536 90 20	3,2	0
8538 90 19	Teile für Wafer prober der Unterpos. 8536 90 20, a.n.g. (ausg. Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen))	1,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/683

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8538 90 91	Baugruppen (zusammengesetzte elektronische Schaltungen), für elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen der Pos. 8535 und 8536 sowie für Schalterpulte, Schaltschränke und ähnl. Gerätekombinationen der Pos. 8537 (ausg. für Wafer prober der Unterpos. 8536 90 20)	3,2	0
8538 90 99	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Pos. 8535, 8536 oder 8537 bestimmt, a.n.g. (ausg. zusammengesetzte elektronische Schaltungen, Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger für Waren der Pos. 8537, nicht mit den zugehörigen Geräten ausgerüstet sowie für Wafer prober der Unterpos. 85369020)	1,7	0
8539 10 00	Scheinwerferlampen, innenverspiegelt (sealed beam lamp units)	2,7	0
8539 21 30	Wolfram-Halogen-Glühlampen von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art (ausg. innenverspiegelte Scheinwerferlampen [sealed beam lamp units])	2,7	0
8539 21 92	Wolfram-Halogen-Glühlampen für eine Spannung von > 100 V	2,7	0
8539 21 98	Wolfram-Halogen-Glühlampen für eine Spannung von <= 100 V (ausg. von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art)	2,7	0
8539 22 10	Reflektor-Glühlampen mit einer Leistung von <= 200 W und für eine Spannung von > 100 V (ausg. Wolfram-Halogen-Glühlampen)	2,7	0
8539 22 90	Glühlampen mit einer Leistung von <= 200 W und für eine Spannung von > 100 V (ausg. Wolfram-Halogen-Glühlampen, Reflektorlampen sowie Ultraviolett- und Infrarotlampen)	2,7	0
8539 29 30	Glühlampen von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art (ausg. Wolfram-Halogen-Glühlampen)	2,7	0
8539 29 92	Glühlampen für eine Spannung von > 100 V (ausg. Wolfram-Halogen-Glühlampen, Lampen mit einer Leistung von <= 200 W sowie Ultraviolett- und Infrarotlampen)	2,7	0
8539 29 98	Glühlampen für eine Spannung von <= 100 V (ausg. Wolfram-Halogen-Glühlampen sowie Lampen von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art)	2,7	0
8539 31 10	Glühkathoden-Leuchtstofflampen mit zwei Lampensockeln	2,7	0
8539 31 90	Glühkathoden-Leuchtstofflampen mit einem oder mehr als zwei Lampensockeln	2,7	0
8539 32 10	Quecksilberdampflampen	2,7	0
8539 32 50	Natriumdampflampen	2,7	0

L 356/684

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8539 32 90	Halogen-Metall dampflampen	2,7	0
8539 39 00	Entladungslampen (ausg. Glühkathoden-Leuchtstofflampen, Quecksilber-, Natriumdampflampen, Halogen-Metall dampflampen sowie Ultraviolett-lampen)	2,7	0
8539 41 00	Bogenlampen	2,7	0
8539 49 10	Ultraviolett lampen	2,7	0
8539 49 30	Infrarot lampen	2,7	0
8539 90 10	Lampensockel für Glühlampen, Entladungslampen und andere Lampen der Pos. 8539	2,7	0
8539 90 90	Teile von elektrischen Glühlampen, Entladungslampen, innenverspiegelten Scheinwerferlampen, Ultraviolett- und Infrarot lampen sowie von Bogenlampen, a.n.g. (ausg. Lampensockel)	2,7	0
8540 11 11	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte und Videomonitore, für mehrfarbiges Bild, mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von < 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von <= 42 cm	14	0
8540 11 13	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte und Videomonitore, für mehrfarbiges Bild, mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von < 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von > 42 cm bis 52 cm	14	0
8540 11 15	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte und Videomonitore, für mehrfarbiges Bild, mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von < 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von > 52 cm bis 72 cm	14	0
8540 11 19	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte und Videomonitore, für mehrfarbiges Bild, mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von < 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von > 72 cm	14	0
8540 11 91	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte und Videomonitore, für mehrfarbiges Bild, mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von >= 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von <= 75 cm	14	0
8540 11 99	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte und Videomonitore, für mehrfarbiges Bild, mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von >= 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von > 75 cm	14	0
8540 12 00	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte und Videomonitore, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	7,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/685

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8540 20 10	Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras	2,7	0
8540 20 80	Bildwandlerröhren, Bildverstärkerröhren und andere Fotokathoden-Elektronenröhren (ausg. Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras sowie Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte und Videomonitore)	2,7	0
8540 40 00	Anzeigeröhren für Datenmonitore, für mehrfarbiges Bild, mit einem Phosphorbildpunkteabstand von weniger als 0,4 mm (ausg. Fotokathoden- und Kathodenstrahlröhren)	2,6	0
8540 50 00	Anzeigeröhren für Datenmonitore, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild (ausg. Fotokathoden- und Kathodenstrahlröhren)	2,6	0
8540 60 00	Kathodenstrahlröhren (ausg. Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte und Videomonitore, Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras, Bildwandler- und Bildverstärkerröhren sowie andere Fotokathodenröhren, Anzeigeröhren für Datenmonitore für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild und für mehrfarbiges Bild mit einem Phosphorbildpunkteabstand von weniger als 0,4 mm)	2,6	0
8540 71 00	Magnetrone	2,7	0
8540 72 00	Klystrone	2,7	0
8540 79 00	Höchstfrequenzröhren (z.B. Wanderfeldröhren, Karcinotrone) (ausg. Magnetrone und Klystrone sowie gittergesteuerte Röhren)	2,7	0
8540 81 00	Empfängerröhren und Verstärkerröhren (ausg. Höchsfrequenzröhren sowie Fotokathoden- und Kathodenstrahlröhren)	2,7	0
8540 89 00	Elektronenröhren (ausg. Empfänger- und Verstärkerröhren, Höchstfrequenzröhren sowie Fotokathoden- und Kathodenstrahlröhren, Anzeigeröhren für Datenmonitore für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild und für mehrfarbiges Bild mit einem Phosphorbildpunkteabstand von weniger als 0,4 mm)	2,7	0
8540 91 00	Teile von Kathodenstrahlröhren, a.n.g.	2,7	0
8540 99 00	Teile von Glühkathoden-Elektronenröhren, Kaltkathoden-Elektronenröhren und Fotokathoden-Elektronenröhren (ausg. von Kathodenstrahlröhren), a.n.g.	2,7	0
8541 10 00	Dioden (andere als Fotodioden und Leuchtdioden)	Frei	0
8541 21 00	Transistoren mit einer Verlustleistung von < 1 W (andere als Fototransistoren)	Frei	0
8541 29 00	Transistoren mit einer Verlustleistung von >= 1 W (andere als Fototransistoren)	Frei	0
8541 30 00	Thyristoren, Diacs und Triacs (ausg. lichtempfindliche Halbleiterbauelemente)	Frei	0

L 356/686

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8541 40 10	Leuchtdioden, einschl. Laserdioden	Frei	0
8541 40 90	Halbleiterbauelemente, lichtempfindlich, einschl. Fotoelemente	Frei	0
8541 50 00	Halbleiterbauelemente, a.n.g.	Frei	0
8541 60 00	Kristalle, piezoelektrisch, gefasst oder montiert	Frei	0
8541 90 00	Teile von Dioden, Transistoren und ähnl. Halbleiterbauelementen, lichtempfindlichen Halbleiterbauelementen, Leuchtdioden und gefassten oder montierten piezoelektrischen Kristallen, a.n.g.	Frei	0
8542 31 10	Schaltungen, elektronisch, integriert (IC-Schaltungen) als Prozessoren und Steuerschaltungen und Kontrollschaltungen, auch in Verbindung mit Speichern, Wandlern, logischen Schaltungen, Verstärkern, Uhren und Taktgeberschaltungen oder anderen Schaltungen, in Form integrierter Multichip-Schaltungen, bei denen zwei oder mehr monolithische integrierte Schaltungen miteinander verbunden sind, im Sinne der Anmerkung 8 b) 3) zu Kapitel 85	Frei	0
8542 31 90	Schaltungen, elektronisch, integriert (IC-Schaltungen) als Prozessoren und Steuerschaltungen und Kontrollschaltungen, auch in Verbindung mit Speichern, Wandlern, logischen Schaltungen, Verstärkern, Uhren und Taktgeberschaltungen oder anderen Schaltungen (ausg. in Form integrierter Multichip-Schaltungen)	Frei	0
8542 32 10	Schaltungen, elektronisch, integriert (IC-Schaltungen) als Speicher in Form integrierter Multichip-Schaltungen, bei denen zwei oder mehr monolithische integrierte Schaltungen miteinander verbunden sind, im Sinne der Anmerkung 8 b) 3) zu Kapitel 85	Frei	0
8542 32 31	Schaltungen, elektronisch, integriert (IC-Schaltungen) als dynamischen Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (sog. dynamische RAMs, D-RAMs), mit einer Speicherkapazität von ≤ 512 Mbit (ausg. in Form integrierter Multichip-Schaltungen)	Frei	0
8542 32 39	Schaltungen, elektronisch, integriert (IC-Schaltungen) als dynamischen Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (sog. dynamische RAMs, D-RAMs), mit einer Speicherkapazität von > 512 Mbit (ausg. in Form integrierter Multichip-Schaltungen)	Frei	0
8542 32 45	Schaltungen, elektronisch, integriert (IC-Schaltungen) als statische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (sog. statische RAMs, S-RAMs), einschl. Cache-Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (sog. Cache-RAMs) (ausg. in Form integrierter Multichip-Schaltungen)	Frei	0
8542 32 55	Schaltungen, elektronisch, integriert (IC-Schaltungen) als UV-löschbare, programmierbare Lesespeicher (EPROMs) (ausg. in Form integrierter Multichip-Schaltungen)	Frei	0
8542 32 61	Schaltungen, elektronisch, integriert (IC-Schaltungen) als elektrisch löschbare, programmierbare Lesespeicher (Flash EPROMs), mit einer Speicherkapazität von ≤ 512 Mbit (ausg. in Form integrierter Multichip-Schaltungen)	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/687

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8542 32 69	Schaltungen, elektronisch, integriert (IC-Schaltungen) als elektrisch löschrbare, programmierbare Lesespeicher (Flash E ² PROMs), mit einer Speicherkapazität von > 512 Mbit (ausg. in Form integrierter Multichip-Schaltungen)	Frei	0
8542 32 75	Schaltungen, elektronisch, integriert (IC-Schaltungen) als elektrisch löschrbare, programmierbare Lesespeicher (E ² PROMs) (ausg. Flash E ² PROMs sowie in Form integrierter Multichip-Schaltungen)	Frei	0
8542 32 90	Speicher in Form von Mehrfachkombinationen wie Stack D-RAMs oder Module (ausg. in Form integrierter Multichip-Schaltungen sowie D-RAMs, S-Rams, cache-RAMs, EPROMs und flash E ² PROMs)	Frei	0
8542 33 00	Schaltungen, elektronisch, integriert (IC-Schaltungen) als Verstärker	Frei	0
8542 39 10	Schaltungen, elektronisch, integriert (IC-Schaltungen) in Form integrierter Multichip-Schaltungen, bei denen zwei oder mehr monolithische integrierte Schaltungen miteinander verbunden sind, im Sinne der Anmerkung 8 b) 3) zu Kapitel 85 (ausg. solche als Prozessoren, Steuer- und Kontrollschaltungen sowie als Speicher und Verstärker)	Frei	0
8542 39 90	Schaltungen, elektronisch, integriert (IC-Schaltungen) (ausg. in Form integrierter Multichip-Schaltungen, solche als Prozessoren, Steuer- und Kontrollschaltungen sowie als Speicher und Verstärker)	Frei	0
8542 90 00	Teile von elektronischen integrierten Schaltungen (IC-Schaltungen), a.n.g.	Frei	0
8543 10 00	Teilchenbeschleuniger für Elektronen, Protonen usw., elektrisch (ausg. Ionenimplantationsanlagen zum Dotieren von Halbleitermaterialien)	4	0
8543 20 00	Signalgeneratoren, elektrisch	3,7	0
8543 30 00	Maschinen, Apparate und Geräte für die Galvanotechnik, Elektrolyse oder Elektrophorese	3,7	0
8543 70 10	Geräte mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktionen, elektrisch	Frei	0
8543 70 30	Antennenverstärker	3,7	0
8543 70 51	Sonnenbänke, Sonnenhimmel und ähnl. Bräunungsgeräte, für Leuchtstoffröhren für ultraviolette A-Strahlen, mit einer größten Länge der Leuchtstoffröhren von <= 100 cm	3,7	0
8543 70 55	Sonnenbänke, Sonnenhimmel und ähnl. Bräunungsgeräte, für Leuchtstoffröhren für ultraviolette A-Strahlen, mit einer Länge der Leuchtstoffröhren von > 100 cm	3,7	0
8543 70 59	Sonnenbänke, Sonnenhimmel und ähnl. Bräunungsgeräte (ausg. für Leuchtstoffröhren für ultraviolette A-Strahlen)	3,7	0
8543 70 60	Elektrozaungeräte	3,7	0

L 356/688

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8543 70 90	Maschinen, Apparate und Geräte mit eigener Funktion, elektrisch, in Kap. 85 a.n.g.	3,7	0
8543 90 00	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten mit eigener Funktion, elektrisch, in Kapitel 85 a.n.g.	3,7	0
8544 11 10	Wickeldrähte für elektrotechnische Zwecke, aus Kupfer, lackiert	3,7	0
8544 11 90	Wickeldrähte für elektrotechnische Zwecke, aus Kupfer, isoliert (ausg. lackiert)	3,7	0
8544 19 10	Wickeldrähte für elektrotechnische Zwecke, aus anderen Stoffen als Kupfer, lackiert	3,7	0
8544 19 90	Wickeldrähte für elektrotechnische Zwecke, aus anderen Stoffen als Kupfer, isoliert (ausg. lackiert)	3,7	0
8544 20 00	Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter, isoliert	3,7	0
8544 30 00	Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art	3,7	0
8544 42 10	Leiter von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art, elektrisch, für eine Spannung von $\leq 1\ 000$ V, isoliert, mit Anschlussstücken versehen, a.n.g.	Frei	0
8544 42 90	Leiter, elektrisch, für eine Spannung von $\leq 1\ 000$ V, isoliert, mit Anschlussstücken versehen, a.n.g. (ausg. von der für die Fernmeldetechnik verwendeten Art)	3,3	0
8544 49 20	Leiter, elektrisch, für eine Spannung von ≤ 80 V, isoliert, nicht mit Anschlussstücken versehen, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art, a.n.g.	Frei	0
8544 49 91	Drähte und Kabel, elektrisch, für eine Spannung von $\leq 1\ 000$ V, isoliert, nicht mit Anschlussstücken versehen, mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von $> 0,51$ mm, a.n.g.	3,7	0
8544 49 93	Leiter, elektrisch, für eine Spannung von ≤ 80 V, isoliert, nicht mit Anschlussstücken versehen, a.n.g. (ausg. Wickeldrähte, koaxiale Leiter, Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art sowie Drähte und Kabel mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von $> 0,51$ mm)	3,7	0
8544 49 95	Leiter, elektrisch, für eine Spannung von > 80 V, jedoch $< 1\ 000$ V, isoliert, nicht mit Anschlussstücken versehen, a.n.g. (ausg. Wickeldrähte, koaxiale Leiter, Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art sowie Drähte und Kabel mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von $> 0,51$ mm)	3,7	0
8544 49 99	Leiter, elektrisch, für eine Spannung von $1\ 000$ V, isoliert, nicht mit Anschlussstücken versehen, a.n.g. (ausg. Wickeldrähte, koaxiale Leiter, Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art sowie Drähte und Kabel mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von $> 0,51$ mm)	3,7	0
8544 60 10	Leiter, elektrisch, für eine Spannung von $> 1\ 000$ V, isoliert, mit Kupferleitern, a.n.g.	3,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/689

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8544 60 90	Leiter, elektrisch, für eine Spannung von > 1 000 V, isoliert, nicht mit Kupferleitern, a.n.g.	3,7	0
8544 70 00	Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken	Frei	0
8545 11 00	Elektroden aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, von der für elektrische Öfen verwendeten Art	2,7	0
8545 19 10	Elektroden aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, für Elektrolyseanlagen	2,7	0
8545 19 90	Elektroden aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, für elektrotechnische Zwecke (ausg für Elektrolyseanlagen sowie von der für elektrische Öfen verwendeten Art)	2,7	0
8545 20 00	Kohlebürsten für elektrotechnische Zwecke	2,7	0
8545 90 10	Heizwiderstände, elektrisch, aus Grafit oder anderem Kohlenstoff	1,7	0
8545 90 90	Waren aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, für elektrotechnische Zwecke (ausg. Elektroden, Kohlebürsten sowie Heizwiderstände)	2,7	0
8546 10 00	Isolatoren für elektrotechnische Zwecke, aus Glas (ausg. Isolierteile)	3,7	0
8546 20 10	Isolatoren für elektrotechnische Zwecke, aus keramischen Stoffen, ohne Metallteile (ausg. Isolierteile)	4,7	0
8546 20 91	Isolatoren für elektrotechnische Zwecke, aus keramischen Stoffen, mit Metallteilen, für Starkstromfreileitungen und Fahrleitungen	4,7	0
8546 20 99	Isolatoren für elektrotechnische Zwecke, aus keramischen Stoffen, mit Metallteilen (ausg. für Starkstromfreileitungen und Fahrleitungen sowie Isolierteile)	4,7	0
8546 90 10	Isolatoren für elektrotechnische Zwecke, aus Kunststoffen (ausg. Isolierteile)	3,7	0
8546 90 90	Isolatoren für elektrotechnische Zwecke (ausg. aus Glas, keramischen Stoffen und Kunststoffen sowie Isolierteile)	3,7	0
8547 10 10	Isolierteile für elektrotechnische Zwecke, aus keramischen Stoffen, mit einem Gehalt an Metalloxiden von ≥ 80 GHT	4,7	0
8547 10 90	Isolierteile für elektrotechnische Zwecke, aus keramischen Stoffen, mit einem Gehalt an Metalloxiden von < 80 GHT	4,7	0
8547 20 00	Isolierteile für elektrotechnische Zwecke, aus Kunststoffen	3,7	0

L 356/690

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8547 90 00	Isolierteile für elektrotechnische Zwecke (aus anderen als keramischen oder aus Kunststoffen) sowie Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit elektrischer Innenisolierung	3,7	0
8548 10 10	Primärelemente und Primärbatterien, elektrisch, ausgebraucht	4,7	0
8548 10 21	Blei-Akkumulatoren, elektrisch, ausgebraucht	2,6	0
8548 10 29	Akkumulatoren, elektrisch, ausgebraucht (ausg. Blei-Akkumulatoren)	2,6	0
8548 10 91	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren, Blei enthaltend	Frei	0
8548 10 99	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren (ausg. Blei enthaltend)	Frei	0
8548 90 20	Speicher in Form von Mehrfachkombinationen wie Stack D-RAMs oder Module	Frei	0
8548 90 90	Teile, elektrisch, von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 a. n.g.	2,7	0
8601 10 00	Lokomotiven, elektrisch, mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	1,7	0
8601 20 00	Lokomotiven, elektrisch, mit Stromspeisung aus Akkumulatoren	1,7	0
8602 10 00	Lokomotiven, dieselektrisch	1,7	0
8602 90 00	Lokomotiven (ausg. mit Stromspeisung aus dem Stromnetz oder aus Akkumulatoren sowie dieselektrische Lokomotiven)	1,7	0
8603 10 00	Triebwagen und Schienenbusse, mit Stromspeisung aus dem Stromnetz (ausg. Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge der Pos. 8604)	1,7	0
8603 90 00	Triebwagen und Schienenbusse (ausg. mit Stromspeisung aus dem Stromnetz sowie Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge der Pos. 8604)	1,7	0
8604 00 00	Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge, auch selbstfahrend (z.B. Gerätewagen, Kranwagen, Wagen mit Gleisstopfmaschinen, Gleiskorrekturwagen, Messwagen und Draisinen)	1,7	0
8605 00 00	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausg. Triebwagen, Schienenbusse, Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge sowie Güterwagen)	1,7	0
8606 10 00	Kesselwagen und dergl., schienengebunden	1,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/691

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8606 30 00	Selbstentladewagen, schienengebunden (ausg. Kesselwagen und dergl., wärmeisolierte Wagen und Kühlwagen)	1,7	0
8606 91 10	Güterwagen, schienengebunden, gedeckt und geschlossen, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität (Euratom) (ausg. Kesselwagen und dergl., wärmeisolierte Wagen und Kühlwagen sowie Selbstentladewagen)	1,7	0
8606 91 80	Güterwagen, schienengebunden, gedeckt und geschlossen (ausg. ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom], Kesselwagen und dergl. sowie Selbstentladewagen)	1,7	0
8606 92 00	Güterwagen, schienengebunden, offen, mit nichtabnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe > 60 cm beträgt (ausg. Selbstentladewagen)	1,7	0
8606 99 00	Güterwagen, schienengebunden (ausg. ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom], Kesselwagen und dergl., wärmeisolierte Wagen und Kühlwagen, Selbstentladewagen sowie Güterwagen, offen, mit nichtabnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe > 60 cm beträgt)	1,7	0
8607 11 00	Triebgestelle für Schienenfahrzeuge	1,7	0
8607 12 00	Drehgestelle und Lenkgestelle, für Schienenfahrzeuge (ausg. Triebgestelle)	1,7	0
8607 19 01	Achsen, Radsätze, Räder und Radteile, für Schienenfahrzeuge, aus Eisen oder Stahl, gegossen, a.n.g.	2,7	0
8607 19 11	Achsen, Radsätze, Räder und Radteile, für Schienenfahrzeuge, aus Stahl, gesenkgeschmiedet, a.n.g.	2,7	0
8607 19 18	Achsen, Radsätze, Räder und Radteile, für Schienenfahrzeuge, a.n.g. (ausg. 8607 19 01 und 8607 19 11)	2,7	0
8607 19 91	Teile von Drehgestellen und Lenkgestellen, für Schienenfahrzeuge, aus Eisen oder Stahl, gegossen, a.n.g.	1,7	0
8607 19 99	Teile von Drehgestellen und Lenkgestellen, für Schienenfahrzeuge, a.n.g.	1,7	0
8607 21 10	Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon, für Schienenfahrzeuge, aus Eisen oder Stahl, gegossen, a.n.g.	1,7	0
8607 21 90	Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon, für Schienenfahrzeuge, a.n.g.	1,7	0

L 356/692

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8607 29 10	Bremsvorrichtungen, nichtdruckluftbetrieben, und Teile davon, für Schienenfahrzeuge, aus Eisen oder Stahl, gegossen, a.n.g.	1,7	0
8607 29 90	Bremsvorrichtungen, nicht druckluftbetrieben, und Teile davon, für Schienenfahrzeuge, a.n.g.	1,7	0
8607 30 01	Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Puffer, Teile davon, für Schienenfahrzeuge, aus Eisen oder Stahl, gegossen, a.n.g.	1,7	0
8607 30 99	Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Puffer, Teile davon, für Schienenfahrzeuge, a.n.g.	1,7	0
8607 91 10	Achslager und Teile davon, für Lokomotiven, a.n.g.	3,7	0
8607 91 91	Teile von Lokomotiven, aus Eisen oder Stahl, gegossen, a.n.g.	1,7	0
8607 91 99	Teile von Lokomotiven, a.n.g.	1,7	0
8607 99 10	Achslager und Teile davon, für Schienenfahrzeuge der Pos. 8603, 8604, 8605 oder 8606, a.n.g.	3,7	0
8607 99 30	Wagenkästen und andere Aufbauten, Teile davon, für Schienenfahrzeuge der Pos. 8603, 8604, 8605 oder 8606, a.n.g.	1,7	0
8607 99 50	Untergestelle und Teile davon, für Schienenfahrzeuge der Pos. 8603, 8604, 8605 oder 8606, a.n.g.	1,7	0
8607 99 90	Teile von Schienenfahrzeugen der Pos. 8603, 8604, 8605 oder 8606, a.n.g.	1,7	0
8608 00 10	Gleismaterial für Schienenwege, ortsfest, und mechanische Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte, für Schienenwege (ausg. Holzschwellen, Betonschwellen, Stahlschwellen, Schienenstränge sowie Bahnoberbaumaterial)	1,7	0
8608 00 30	Signalgeräte, Sicherungsgeräte, Überwachungsgeräte oder Steuergeräte für Verkehrswege, mechanisch, auch elektromechanisch	1,7	0
8608 00 90	Teile von ortsfestem Gleismaterial oder von mechanischen Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräten für Schienenwege oder dergl., Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen, a.n.g.	1,7	0
8609 00 10	Warenbehälter (Container), die zum Schutz gegen Strahlung mit Blei verkleidet und zum Befördern radioaktiver Stoffe bestimmt sind (Euratom)	Frei	0
8609 00 90	Warenbehälter (Container), ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten bestimmt und ausgestattet (ausg. zum Schutz gegen Strahlung mit Blei verkleidet und zum Befördern radioaktiver Stoffe bestimmt [Euratom])	Frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/693

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8701 10 00	Einachsackerschlepper und Schlepper ähnl. Bauart für die Industrie (ausg. Zugköpfe für Gelenkkraftwagen)	3	0
8701 20 10	Sattel-Straßenzugmaschinen, neu	16	0
8701 20 90	Sattel-Straßenzugmaschinen, gebraucht	16	0
8701 30 10	Schneepistenplanierfahrzeuge	Frei	0
8701 30 90	Gleiskettenzugmaschinen (ausg. Gleisketten-Einachsschlepper und Schneepistenplanierfahrzeuge)	Frei	0
8701 90 11	Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern, neu, mit einer Leistung von <= 18 kW (ausg. Einachsschlepper)	Frei	0
8701 90 20	Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern, neu, mit einer Leistung von > 18 kW bis 37 kW (ausg. Einachsschlepper)	Frei	0
8701 90 25	Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern, neu, mit einer Leistung von > 37 kW bis 59 kW (ausg. Einachsschlepper)	Frei	0
8701 90 31	Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern, neu, mit einer Leistung von > 59 kW bis 75 kW (ausg. Zugköpfe für Gelenkkraftwagen)	Frei	0
8701 90 35	Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern, neu, mit einer Leistung von > 75 kW bis 90 kW (ausg. Zugköpfe für Gelenkkraftwagen)	Frei	0
8701 90 39	Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern, neu, mit einer Leistung von > 90 kW (ausg. Zugköpfe für Gelenkkraftwagen)	Frei	0
8701 90 50	Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern, gebraucht (ausg. Zugköpfe für Gelenkkraftwagen sowie Einachsschlepper)	Frei	0
8701 90 90	Zugmaschinen, einschl. Zugköpfe für Gelenkkraftwagen (ausg. Zugkraftkarren der Pos. 8709, Einachsschlepper, Sattel- Straßenzugmaschinen, Gleiskettenzugmaschinen sowie Ackerschlepper und Forstschlepper)	7	0
8702 10 11	Kraftfahrzeuge zum Befördern >= 10 Personen, einschl. Fahrer, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem Hubraum von > 2 500 cm ³ , neu	16	0
8702 10 19	Kraftfahrzeuge zum Befördern >= 10 Personen, einschl. Fahrer, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem Hubraum von > 2 500 cm ³ , gebraucht	16	0
8702 10 91	Kraftfahrzeuge zum Befördern >= 10 Personen, einschl. Fahrer, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem Hubraum von <= 2 500 cm ³ , neu	10	0

L 356/694

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8702 10 99	Kraftfahrzeuge zum Befördern \geq 10 Personen, einschl. Fahrer, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem Hubraum von \leq 2 500 cm ³ , gebraucht	10	0
8702 90 11	Kraftfahrzeuge zum Befördern \geq 10 Personen, einschl. Fahrer, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem Hubraum von $>$ 2 800 cm ³ , neu	16	0
8702 90 19	Kraftfahrzeuge zum Befördern \geq 10 Personen, einschl. Fahrer, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem Hubraum von $>$ 2 800 cm ³ , gebraucht	16	0
8702 90 31	Kraftfahrzeuge zum Befördern \geq 10 Personen, einschl. Fahrer, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem Hubraum von \leq 2 800 cm ³ , neu	10	0
8702 90 39	Kraftfahrzeuge zum Befördern \geq 10 Personen, einschl. Fahrer, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem Hubraum von \leq 2 800 cm ³ , gebraucht	10	0
8702 90 90	Kraftfahrzeuge zum Befördern \geq 10 Personen, einschl. Fahrer, mit anderem Motor als Kolbenverbrennungsmotor	10	0
8703 10 11	Schneespezialfahrzeuge (einschl. Motorschlitten) zur Personenbeförderung, mit Kolbenverbrennungsmotor	5	0
8703 10 18	Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Schnee (einschl. Motorschlitten), mit anderem Motor als Kolbenverbrennungsmotor; Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnl. Fahrzeuge	10	0
8703 21 10	Personenkraftwagen, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, mit Hubkolbenverbrennungsmotor, mit einem Hubraum von \leq 1 000 cm ³ , neu (ausg. Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterpos. 8703 10)	10	0
8703 21 90	Personenkraftwagen, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, mit Hubkolbenverbrennungsmotor, mit einem Hubraum von \leq 1 000 cm ³ , gebraucht (ausg. Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterpos. 8703 10)	10	0
8703 22 10	Personenkraftwagen, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, mit Hubkolbenverbrennungsmotor, mit einem Hubraum von $>$ 1 000 cm ³ bis 1 500 cm ³ , neu (ausg. Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterpos. 8703 10)	10	0
8703 22 90	Personenkraftwagen, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, mit Hubkolbenverbrennungsmotor, mit einem Hubraum von $>$ 1 000 cm ³ bis 1 500 cm ³ , gebraucht (ausg. Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterpos. 8703 10)	10	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/695

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8703 23 11	Wohnmobile mit Hubkolbenverbrennungsmotor, mit einem Hubraum von > 1 500 cm ³ bis 3 000 cm ³ , neu (ausg. Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterpos. 8703 10)	10	0
8703 23 19	Personenkraftwagen, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, mit Hubkolbenverbrennungsmotor, mit einem Hubraum von > 1 500 cm ³ bis 3 000 cm ³ , neu (ausg. Wohnmobile sowie Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterpos. 8703 10)	10	0
8703 23 90	Personenkraftwagen, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, mit Hubkolbenverbrennungsmotor, mit einem Hubraum von > 1 500 cm ³ bis 3 000 cm ³ , gebraucht (ausg. Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterpos. 8703 10)	10	0
8703 24 10	Personenkraftwagen, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, mit Hubkolbenverbrennungsmotor, mit einem Hubraum von > 3 000 cm ³ , neu (ausg. Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterpos. 8703 10)	10	0
8703 24 90	Personenkraftwagen, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, mit Hubkolbenverbrennungsmotor, mit einem Hubraum von > 3 000 cm ³ , gebraucht (ausg. Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterpos. 8703 10)	10	0
8703 31 10	Personenkraftwagen, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem Hubraum von ≤ 1 500 cm ³ , neu (ausg. Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterpos. 8703 10)	10	0
8703 31 90	Personenkraftwagen, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem Hubraum von ≤ 1 500 cm ³ , gebraucht (ausg. Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterpos. 8703 10)	10	0
8703 32 11	Wohnmobile mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem Hubraum von > 1 500 cm ³ bis 2 500 cm ³ , neu (ausg. Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterpos. 8703 10)	10	0
8703 32 19	Personenkraftwagen, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem Hubraum von > 1 500 cm ³ bis 2 500 cm ³ , neu (ausg. Wohnmobile sowie Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterpos. 8703 10)	10	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8703 32 90	Personenkraftwagen, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem Hubraum von > 1 500 cm ³ bis 2 500 cm ³ , gebraucht (ausg. Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterpos. 8703 10)	10	0
8703 33 11	Wohnmobile mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem Hubraum von > 2 500 cm ³ , neu (ausg. Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterpos. 8703 10)	10	0
8703 33 19	Personenkraftwagen, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem Hubraum von > 2 500 cm ³ , neu (ausg. Wohnmobile sowie Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterpos. 8703 10)	10	0
8703 33 90	Personenkraftwagen, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem Hubraum von > 2 500 cm ³ , gebraucht (ausg. Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterpos. 8703 10)	10	0
8703 90 10	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, mit Elektromotor (ausg. Omnibusse der Pos. 8702 sowie Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterpos. 8703 10)	10	0
8703 90 90	Personenkraftwagen, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt, mit anderem Motor als Hubkolbenverbrennungsmotor oder Elektromotor (ausg. Schnee- und andere Spezialfahrzeuge der Unterpos. 8703 10)	10	0
8704 10 10	Muldenkipper (Dumper), ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes bestimmt, mit Kolbenverbrennungsmotor	Frei	0
8704 10 90	Muldenkipper (Dumper), ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes bestimmt, mit anderem Motor als Kolbenverbrennungsmotor	Frei	0
8704 21 10	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem zulässigen Gesamtgewicht von ≤ 5 t, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	0
8704 21 31	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem zulässigen Gesamtgewicht von ≤ 5 t, mit Motor mit einem Hubraum von > 2 500 cm ³ , neu (ausg. Muldenkipper [Dumper] der Unterpos. 8704 10, Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Pos. 8705 sowie Spezialkraftwagen zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom])	22	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/697

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8704 21 39	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem zulässigen Gesamtgewicht von ≤ 5 t, mit Motor mit einem Hubraum von $> 2\,500$ cm ³ , gebraucht (ausg. Muldenkipper [Dumper] der Unterpos. 8704 10, Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Pos. 8705 sowie Spezialkraftwagen zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität)	22	0
8704 21 91	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem zulässigen Gesamtgewicht von ≤ 5 t, mit Motor mit einem Hubraum von $\leq 2\,500$ cm ³ , neu (ausg. Muldenkipper [Dumper] der Unterpos. 8704 10, Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Pos. 8705 sowie Spezialkraftwagen zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität)	10	0
8704 21 99	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem zulässigen Gesamtgewicht von ≤ 5 t, mit Motor mit einem Hubraum von $\leq 2\,500$ cm ³ , gebraucht (ausg. Muldenkipper [Dumper] der Unterpos. 8704 10, Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Pos. 8705 sowie Spezialkraftwagen zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität)	10	0
8704 22 10	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem zulässigen Gesamtgewicht von > 5 t bis 20 t, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	0
8704 22 91	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem zulässigen Gesamtgewicht von > 5 t bis 20 t, neu (ausg. Muldenkipper [Dumper] der Unterpos. 8704 10, Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Pos. 8705 sowie Spezialkraftwagen zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom])	22	0
8704 22 99	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem zulässigen Gesamtgewicht von > 5 t bis 20 t, gebraucht (ausg. Muldenkipper [Dumper] der Unterpos. 8704 10, Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Pos. 8705 sowie Spezialkraftwagen zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom])	22	0
8704 23 10	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem zulässigen Gesamtgewicht von > 20 t, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	0
8704 23 91	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem zulässigen Gesamtgewicht von > 20 t, neu (ausg. Muldenkipper [Dumper] der Unterpos. 8704 10, Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Pos. 8705 sowie Spezialkraftwagen zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom])	22	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8704 23 99	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem zulässigen Gesamtgewicht von > 20 t, gebraucht (ausg. Muldenkipper [Dumper] der Unterpos. 8704 10, Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Pos. 8705 sowie Spezialkraftwagen zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom])	22	0
8704 31 10	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von <= 5 t, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	0
8704 31 31	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von <= 5 t, mit Motor mit einem Hubraum von > 2 800 cm ³ , neu (ausg. Muldenkipper [Dumper] der Unterpos. 8704 10, Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Pos. 8705 sowie Spezialkraftwagen zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom])	22	0
8704 31 39	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von <= 5 t, mit Motor mit einem Hubraum von > 2 800 cm ³ , gebraucht (ausg. Muldenkipper [Dumper] der Unterpos. 8704 10, Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Pos. 8705 sowie Spezialkraftwagen zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom])	22	0
8704 31 91	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von <= 5 t, mit Motor mit einem Hubraum von <= 2 800 cm ³ , neu (ausg. Muldenkipper [Dumper] der Unterpos. 8704 10, Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Pos. 8705 sowie Spezialkraftwagen zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom])	10	0
8704 31 99	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von <= 5 t, mit Motor mit einem Hubraum von <= 2 800 cm ³ , gebraucht (ausg. Muldenkipper [Dumper] der Unterpos. 8704 10, Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Pos. 8705 sowie Spezialkraftwagen zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom])	10	0
8704 32 10	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von > 5 t, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	3,5	0
8704 32 91	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von > 5 t, neu (ausg. Muldenkipper [Dumper] der Unterpos. 8704 10, Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Pos. 8705 sowie Spezialkraftwagen zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom])	22	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/699

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8704 32 99	Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von > 5 t, gebraucht (ausg. Muldenkipper [Dumper] der Unterpos. 8704 10, Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Pos. 8705 sowie Spezialkraftwagen zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom])	22	0
8704 90 00	Lastkraftwagen mit anderem Motor als Kolbenverbrennungsmotor (ausg. Muldenkipper [Dumper] der Unterpos. 8704 10 sowie Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Pos. 8705)	10	0
8705 10 00	Krankkraftwagen (Autokrane) (ausg. Abschleppwagen)	3,7	0
8705 20 00	Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren	3,7	0
8705 30 00	Feuerwehركraftwagen (ausg. Personen- und Mannschaftswagen)	3,7	0
8705 40 00	Betonmischkraftwagen (Lkw-Betonmischer)	3,7	0
8705 90 10	Abschleppkraftwagen	3,7	0
8705 90 30	Betonpumpenkraftwagen (Lkw-Betonpumpen)	3,7	0
8705 90 90	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt sowie ausg. Betonmischwagen, Feuerwehركraftwagen, Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren, Kranwagen, Betonpumpenwagen sowie Abschleppwagen)	3,7	0
8706 00 11	Fahrgestelle mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) mit einem Hubraum von > 2 500 cm ³ oder mit Fremdzündung mit einem Hubraum von > 2 800 cm ³ , für Omnibusse und Lastkraftwagen	19	0
8706 00 19	Fahrgestelle mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) mit einem Hubraum von > 2 500 cm ³ oder mit Fremdzündung mit einem Hubraum von > 2 800 cm ³ , für Personenkraftwagen; Fahrgestelle mit Motor für Zugmaschinen der Pos. 8701	6	0
8706 00 91	Fahrgestelle mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) mit einem Hubraum von ≤ 2 500 cm ³ oder mit Fremdzündung mit einem Hubraum von ≤ 2 800 cm ³ , für Personenkraftwagen	4,5	0
8706 00 99	Fahrgestelle mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) mit einem Hubraum von ≤ 2 500 cm ³ oder mit Fremdzündung mit einem Hubraum von ≤ 2 800 cm ³ , für Omnibusse und Lastkraftwagen; Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken der Pos. 8705	10	0

L 356/700

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8707 10 10	Karosserien für die industrielle Montage von Personenkraftwagen	4,5	0
8707 10 90	Karosserien für Personenkraftwagen (ausg. für die industrielle Montage der Unterpos. 8707 10 10)	4,5	0
8707 90 10	Karosserien für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterpos. 8701 10, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$ oder mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$, von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Pos. 8705	4,5	0
8707 90 90	Karosserien für Zugmaschinen, Omnibusse, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterpos. 8707 90 10)	4,5	0
8708 10 10	Stoßstangen und Teile davon, für die industrielle Montage: von Personenkraftwagen, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$ oder mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$, von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Pos. 8705, a.n.g.	3	0
8708 10 90	Stoßstangen und Teile davon, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterpos. 8708 10 10)	4,5	0
8708 21 10	Sicherheitsgurte zum Schutz von Personen in Kraftfahrzeugen, für die industrielle Montage: von Personenkraftwagen, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$ oder mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$, von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Pos. 8705	3	0
8708 21 90	Sicherheitsgurte zum Schutz von Personen in Kraftfahrzeugen (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterpos. 8708 21 10)	4,5	0
8708 29 10	Karosserieteile und -zubehör für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterpos. 8701 10, von Personenkraftwagen, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$ oder mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$, von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Pos. 8705 (ausg. Stoßstangen und Teile davon sowie Sicherheitsgurte)	3	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/701

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8708 29 90	Karosserieteile und -zubehör für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (ausg. Stoßstangen und Teile davon, Sicherheitsgurte sowie Teile und Zubehör für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterpos. 8708 29 10)	4,5	0
8708 30 10	Bremsen und Servobremsen sowie Teile davon, für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterpos. 8701 10, von Personenkraftwagen, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$ oder mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$, von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Pos. 8705, a.n.g.	3	0
8708 30 91	Teile für Scheibenbremsen, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterpos. 8708 30 10)	4,5	0
8708 30 99	Bremsen und Servobremsen sowie Teile davon, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterpos. 8708 30 10 sowie für Scheibenbremsen)	4,5	0
8708 40 20	Schaltgetriebe und Teile davon, für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterpos. 8701 10, von Personenkraftwagen, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$ oder mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$, von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Pos. 8705, a.n.g.	3	0
8708 40 50	Schaltgetriebe für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterpos. 8708 40 20)	4,5	0
8708 40 91	Teile für Schaltgetriebe aus Stahl, gesenkgeschmiedet, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterpos. 8708 40 20)	4,5	0
8708 40 99	Teile für Schaltgetriebe für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterpos. 8708 40 20 sowie aus gesenkgeschmiedetem Stahl)	3,5	0

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8708 50 20	Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen und nichtangetriebene Achsen sowie Teile davon, für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterpos. 8701 10, von Personenkraftwagen, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$ oder mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$, von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Pos. 8705, a.n.g.	3	0
8708 50 35	Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen sowie nichtangetriebenen Achsen, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterpos. 8708 50 20)	4,5	0
8708 50 55	Teile für Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen sowie für nichtangetriebenen Achsen, aus Stahl, gesenkgeschmiedet, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterpos. 8708 50 20)	4,5	0
8708 50 91	Teile für nichtangetriebenen Achsen, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterpos. 8708 50 20 sowie aus gesenkgeschmiedetem Stahl)	4,5	0
8708 50 99	Teile für Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterpos. 8708 50 20, für nichtangetriebenen Achsen sowie aus gesenkgeschmiedetem Stahl)	3,5	0
8708 70 10	Räder sowie Teile davon und Zubehör, für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterpos. 8701 10, von Personenkraftwagen, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$ oder mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$, von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Pos. 8705, a.n.g.	3	0
8708 70 50	Räder sowie Teile davon und Zubehör, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, aus Aluminium (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterpos. 8708 70 10)	4,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/703

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8708 70 91	Radteile in Sternform, in einem Stück gegossen, aus Eisen oder Stahl, für Zugmaschinen, Omnibusse, Lastkraftwagen oder Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterpos. 8708 70 10)	3	0
8708 70 99	Räder sowie Teile davon und Zubehör, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterpos. 8708 70 10, solche aus Aluminium sowie Radteile in Sternform, in einem Stück gegossen, aus Eisen oder Stahl)	4,5	0
8708 80 20	Aufhängesysteme und Teile davon, einschl. Stoßdämpfer, für die industrielle Montage: von Personenkraftwagen, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$ oder mit Fremdzündung mit einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$, von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Pos. 8705, a.n.g.	3	0
8708 80 35	Stoßdämpfer für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Fahrzeugen der Unterpos. 8708 80 20)	4,5	0
8708 80 55	Stabilisatoren und Drehstabfedern, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterpos. 8708 80 20)	3,5	0
8708 80 91	Aufhängesysteme und Teile davon, aus Stahl, gesenkgeschmiedet, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterpos. 8708 80 20, für Stoßdämpfer, Stabilisatoren und Drehstabfedern)	4,5	0
8708 80 99	Aufhängesysteme und Teile davon, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterpos. 8708 80 20, für Stoßdämpfer, Stabilisatoren und Drehstabfedern sowie aus gesenkgeschmiedetem Stahl)	3,5	0

L 356/704

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8708 91 20	Kühler und Teile davon, für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterpos. 8701 10, von Personenkraftwagen, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$ oder mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$, von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Pos. 8705, a.n.g.	3	0
8708 91 35	Kühler für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterpos. 8708 91 20)	4,5	0
8708 91 91	Teile für Kühler, aus Stahl, gesenkgeschmiedet, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterpos. 87089120)	4,5	0
8708 91 99	Teile für Kühler, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterpos. 8708 91 20 sowie aus gesenkgeschmiedetem Stahl)	3,5	0
8708 92 20	Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre sowie Teile davon, für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterpos. 8701 10, von Personenkraftwagen, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$ oder mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$, von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Pos. 8705, a.n.g.	3	0
8708 92 35	Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterpos. 8708 92 20)	4,5	0
8708 92 91	Teile für Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre, aus Stahl, gesenkgeschmiedet, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterpos. 8708 92 20)	4,5	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/705

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8708 92 99	Teile für Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterpos. 8708 92 20 sowie aus gesenkgeschmiedetem Stahl)	3,5	0
8708 93 10	Schaltkupplungen und Teile davon, für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterpos. 8701 10, von Personenkraftwagen, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$ oder mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$, von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Pos. 8705, a.n.g.	3	0
8708 93 90	Schaltkupplungen und Teile davon, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterpos. 8708 93 10)	4,5	0
8708 94 20	Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe sowie Teile davon, für die industrielle Montage: von Personenkraftwagen, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$ oder mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$, von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Pos. 8705, a.n.g.	3	0
8708 94 35	Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterpos. 8708 94 20)	4,5	0
8708 94 91	Teile für Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe, aus Stahl, gesenkgeschmiedet, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterpos. 8708 94 20)	4,5	0
8708 94 99	Teile für Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterpos. 8708 94 20 sowie aus gesenkgeschmiedetem Stahl)	3,5	0

L 356/706

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8708 95 10	Sicherheits-Luftsäcke mit Füllsystem (Airbags), aufblasbar, und Teile davon, für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterpos. 8701 10, von Personenkraftwagen, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$ oder mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$, von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Pos. 8705, a.n.g.	3	0
8708 95 91	Sicherheits-Luftsäcke mit Füllsystem (Airbags), aufblasbar, und Teile davon, aus Stahl, gesenkgeschmiedet, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterpos. 8708 95 10)	4,5	0
8708 95 99	Sicherheits-Luftsäcke mit Füllsystem (Airbags), aufblasbar, und Teile davon, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. für die industrielle Montage von bestimmten Kraftfahrzeugen der Unterpos. 8708 95 10 sowie aus gesenkgeschmiedetem Stahl)	3,5	0
8708 99 10	Teile und Zubehör, für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterpos. 8701 10, von Personenkraftwagen, von Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von $\leq 2\,500\text{ cm}^3$ oder mit Fremdzündung und einem Hubraum von $\leq 2\,800\text{ cm}^3$, von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken der Pos. 8705, a.n.g.	3	0
8708 99 93	Teile und Zubehör, aus Stahl, gesenkgeschmiedet, für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g.	4,5	0
8708 99 97	Teile und Zubehör für Zugmaschinen, Omnibusse, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, a.n.g. (ausg. aus gesenkgeschmiedetem Stahl))	3,5	0
8709 11 10	Elektrokarren ohne Hebevorrichtung, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	2	0
8709 11 90	Elektrokarren ohne Hebevorrichtung, von der zum Kurzstreckentransport von Waren oder von der zum Ziehen kleiner Anhänger auf Bahnhöfen verwendeten Art (ausg. Spezialkarren zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom])	4	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/707

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8709 19 10	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom) (ausg. Elektrokarren)	2	0
8709 19 90	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der zum Kurzstreckentransport von Waren oder von der zum Ziehen kleiner Anhänger auf Bahnhöfen verwendeten Art (ausg. Spezialkarren zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom] sowie Elektrokarren)	4	0
8709 90 00	Teile von Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der zum Kurzstreckentransport von Waren oder von der zum Ziehen kleiner Anhänger auf Bahnhöfen verwendeten Art, a.n.g.	3,5	0
8710 00 00	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon, a.n.g.	1,7	0
8711 10 00	Krafträder, einschl. Mopeds und Fahrräder mit Hilfsmotor, mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von $\leq 50 \text{ cm}^3$	8	0
8711 20 10	Motorroller mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von $> 50 \text{ cm}^3$ bis 250 cm^3	8	0
8711 20 91	Krafträder mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von $> 50 \text{ cm}^3$ bis 80 cm^3 (ausg. Motorroller)	8	0
8711 20 93	Krafträder mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von > 80 bis 125 cm^3 (ausg. Motorroller)	8	0
8711 20 98	Krafträder mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von $> 125 \text{ cm}^3$ bis 250 cm^3 (ausg. Motorroller)	8	0
8711 30 10	Krafträder mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von $> 250 \text{ cm}^3$ bis 380 cm^3	6	0
8711 30 90	Krafträder mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von $> 380 \text{ cm}^3$ bis 500 cm^3	6	0
8711 40 00	Krafträder mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von $> 500 \text{ cm}^3$ bis 800 cm^3	6	0
8711 50 00	Krafträder mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von $> 800 \text{ cm}^3$	6	0

L 356/708

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8711 90 00	Beiwagen für Krafträder	6	0
8712 00 10	Fahrräder ohne Kugellager	15	0
8712 00 30	Zweiräder, ohne Motor, mit Kugellager	14	0
8712 00 80	Fahrräder ‚einschl. Lastendreiräder‘, ohne Motor, mit Kugellager (ausg. Zweiräder)	15	0
8713 10 00	Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	frei	0
8713 90 00	Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte, mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung (ausg. Kraftwagen und Fahrräder, mit besonderen Vorrichtungen)	frei	0
8714 11 00	Sättel für Krafträder (einschl. Mopeds)	3,7	0
8714 19 00	Teile und Zubehör für Krafträder (einschl. Mopeds), a.n.g.	3,7	0
8714 20 00	Teile und Zubehör für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte, a.n.g.	frei	0
8714 91 10	Rahmen für Fahrräder	4,7	0
8714 91 30	Gabeln für Fahrräder	4,7	0
8714 91 90	Teile von Rahmen und Gabeln, für Fahrräder, a.n.g.	4,7	0
8714 92 10	Felgen für Fahrräder	4,7	0
8714 92 90	Speichen für Fahrräder	4,7	0
8714 93 10	Naben (andere als Bremsnaben) für Fahrräder	4,7	0
8714 93 90	Freilaufzahnkränze für Fahrräder	4,7	0
8714 94 10	Bremsnaben für Fahrräder	4,7	0
8714 94 30	Bremsen (andere als Bremsnaben) für Fahrräder	4,7	0
8714 94 90	Teile von Bremsen, einschl. Bremsnaben, für Fahrräder, a.n.g.	4,7	0
8714 95 00	Sättel für Fahrräder	4,7	0
8714 96 10	Pedale für Fahrräder	4,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/709

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8714 96 30	Tretlager für Fahrräder	4,7	0
8714 96 90	Teile von Pedalen und Tretlagern, für Fahrräder, a.n.g.	4,7	0
8714 99 10	Lenker für Fahrräder	4,7	0
8714 99 30	Gepäckträger für Fahrräder	4,7	0
8714 99 50	Kettenschaltungen für Fahrräder	4,7	0
8714 99 90	Teile und Zubehör für Fahrräder, und Teile davon, a.n.g.	4,7	0
8715 00 10	Kinderwagen	2,7	0
8715 00 90	Teile von Kinderwagen, a.n.g.	2,7	0
8716 10 10	Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen, faltbar	2,7	0
8716 10 91	Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen, nichtfaltbar, mit einem Gewicht von <= 750 kg	2,7	0
8716 10 94	Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen, mit einem Gewicht von > 750 kg bis 1.600 kg	2,7	0
8716 10 96	Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen, mit einem Gewicht von > 1 600 kg bis 3 500 kg	2,7	0
8716 10 99	Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen, mit einem Gewicht von > 3 500 kg	2,7	0
8716 20 00	Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstladevorrichtung oder Selbstentladevorrichtung	2,7	0
8716 31 00	Anhänger, nichtschienengebunden, mit Tankaufbau	2,7	0
8716 39 10	Anhänger, nichtschienengebunden, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)	2,7	0
8716 39 30	Sattelanhänger, neu, nichtschienengebunden, zum Befördern von Gütern (ausg. für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstladevorrichtung oder Selbstentladevorrichtung, Spezialanhänger zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom] sowie Anhänger mit Tankaufbau)	2,7	0

L 356/710

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8716 39 51	Anhänger, einachsiger, neu, nichtschienengebunden, zum Befördern von Gütern (ausg. für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstladevorrichtung oder Selbstentladevorrichtung, Spezialanhänger zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom], Sattelanhänger sowie Anhänger mit Tankaufbau)	2,7	0
8716 39 59	Anhänger, mehrachsiger, neu, nichtschienengebunden, zum Befördern von Gütern (ausg. für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstladevorrichtung oder Selbstentladevorrichtung, Spezialanhänger zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom], Sattelanhänger sowie Anhänger mit Tankaufbau)	2,7	0
8716 39 80	Anhänger, gebraucht, nichtschienengebunden, zum Befördern von Gütern (ausg. für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstladevorrichtung oder Selbstentladevorrichtung, Spezialanhänger zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität [Euratom] sowie Anhänger mit Tankaufbau)	2,7	0
8716 40 00	Anhänger, nichtschienengebunden (ausg. Anhänger zum Befördern von Gütern sowie Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen)	2,7	0
8716 80 00	Handfahrzeuge und andere nichtselbstfahrende Fahrzeuge (ausg. Anhänger für Fahrzeuge aller Art)	1,7	0
8716 90 10	Fahrgestelle von Anhängern, einschl. Sattelanhängern, und anderen nichtselbstfahrenden Fahrzeugen, a.n.g.	1,7	0
8716 90 30	Karosserien und Aufbauten von Anhängern, einschl. Sattelanhängern, und anderen nichtselbstfahrenden Fahrzeugen, a.n.g.	1,7	0
8716 90 50	Achsen von Anhängern, einschl. Sattelanhängern, und anderen nichtselbstfahrenden Fahrzeugen, a.n.g.	1,7	0
8716 90 90	Teile von Anhängern, einschl. Sattelanhängern, und anderen nichtselbstfahrenden Fahrzeugen, a.n.g.	1,7	0
8801 00 10	Segelflugzeuge und Hanggleiter; Ballone und Luftschiffe (ausg. Kinderluftballone)	3,7	0
8801 00 90	Drachen und andere nicht für maschinellen Antrieb bestimmte Luftfahrzeuge (ausg. Segelflugzeuge, Hanggleiter und Ballone sowie Kinderdrachen)	2,7	0
8802 11 00	Hubschrauber mit einem Leergewicht von $\leq 2\,000$ kg	7,5	0
8802 12 00	Hubschrauber mit einem Leergewicht von $> 2\,000$ kg	2,7	0
8802 20 00	Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit maschinellm Antrieb, mit einem Leergewicht von $\leq 2\,000$ kg (ausg. Hubschrauber sowie Luftschiffe)	7,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/711

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8802 30 00	Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit maschinellem Antrieb, mit einem Leergewicht von > 2 000 kg bis 15 000 kg (ausg. Hubschrauber sowie Luftschiffe)	2,7	0
8802 40 00	Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit maschinellem Antrieb, mit einem Leergewicht von > 15 000 kg (ausg. Hubschrauber sowie Luftschiffe)	2,7	0
8802 60 10	Raumfahrzeuge (einschl. Satelliten)	4,2	0
8802 60 90	Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	4,2	0
8803 10 00	Propeller und Rotoren sowie Teile davon, für Luftfahrzeuge, a.n.g.	2,7	0
8803 20 00	Fahrgestelle und Teile davon, für Luftfahrzeuge, a.n.g.	2,7	0
8803 30 00	Teile von Hubschraubern oder Starrflügelflugzeugen, a.n.g. (ausg. Segelflugzeuge)	2,7	0
8803 90 10	Teile von Flugdrachen, a.n.g.	1,7	0
8803 90 20	Teile von Raumfahrzeugen, einschl. Satelliten, a.n.g.	1,7	0
8803 90 30	Teile von Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie von Suborbitalfahrzeugen, a.n.g.	1,7	0
8803 90 90	Teile von Luftfahrzeugen, a.n.g. (ausg. von Raumfahrzeugen (einschl. Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie von Suborbitalfahrzeugen)	2,7	0
8804 00 00	Fallschirme, einschl. lenkbare und rotierende Fallschirme sowie Gleitschirme; Teile davon und Zubehör, a.n.g.	2,7	0
8805 10 10	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge (ausg. Motorwinden zum Starten von Segelflugzeugen) und Teile davon, a.n.g.	2,7	0
8805 10 90	Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnl. Landehilfen für Luftfahrzeuge, Teile davon, a.n.g.	1,7	0
8805 21 00	Luftkampfsimulatoren und Teile davon	1,7	0
8805 29 00	Bodengeräte zur Flugausbildung und Teile davon, a.n.g. (ausg. Luftkampfsimulatoren und Teile davon)	1,7	0
8901 10 10	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe und ähnl., ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge sowie Fährschiffe, für die Seeschifffahrt	frei	0
8901 10 90	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe und ähnl., ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge sowie Fährschiffe (ausg. für die Seeschifffahrt)	1,7	0

L 356/712

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8901 20 10	Tankschiffe für die Seeschifffahrt	frei	0
8901 20 90	Tankschiffe (ausg. für die Seeschifffahrt)	1,7	0
8901 30 10	Kühlschiffe für die Seeschifffahrt (ausg. Tankschiffe)	frei	0
8901 30 90	Kühlschiffe (ausg. für die Seeschifffahrt sowie Tankschiffe)	1,7	0
8901 90 10	Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind, für die Seeschifffahrt (ausg. Kühlschiffe, Tankschiffe, Fährschiffe sowie hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge)	frei	0
8901 90 91	Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind, ohne maschinellen Antrieb (ausg. Wasserfahrzeuge für die Seeschifffahrt, Kühlschiffe, Tankschiffe, Fährschiffe sowie hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge)	1,7	0
8901 90 99	Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind, mit maschinellen Antrieb (ausg. Wasserfahrzeuge für die Seeschifffahrt, Kühlschiffe, Tankschiffe, Fährschiffe sowie hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge)	1,7	0
8902 00 12	Fischereifahrzeuge sowie Fabriksschiffe und andere Schiffe für das Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen, für die Seeschifffahrt, mit einer Bruttoreaumzahl von > 250	frei	0
8902 00 18	Fischereifahrzeuge sowie Fabriksschiffe und andere Schiffe für das Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen, für die Seeschifffahrt, mit einer Bruttoreaumzahl von <= 250	frei	0
8902 00 90	Fischereifahrzeuge sowie Fabriksschiffe und andere Schiffe für das Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen (ausg. für die Seeschifffahrt sowie Wasserfahrzeuge für die Sportfischerei)	1,7	0
8903 10 10	Boote, aufblasbar, zu Sport- oder Vergnügungszwecken, mit einem Gewicht von <= 100 kg	2,7	0
8903 10 90	Boote, aufblasbar, zu Sport- oder Vergnügungszwecken, mit einem Gewicht von > 100 kg	1,7	0
8903 91 10	Segelboote und Segeljachten, auch mit Hilfsmotor, zu Sport- oder Vergnügungszwecken, für die Seeschifffahrt	frei	0
8903 91 92	Segelboote, auch mit Hilfsmotor, mit einer Länge von <= 7,5 m	1,7	0
8903 91 99	Segelboote und Segeljachten, auch mit Hilfsmotor, zu Sport- oder Vergnügungszwecken, mit einer Länge von > 7,5 m (ausg. für die Seeschifffahrt)	1,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/713

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8903 92 10	Motorboote und Motorjachten, zu Sport- oder Vergnügungszwecken, mit Innenbordmotor, für die Seeschifffahrt	frei	0
8903 92 91	Motorboote zu Sport- oder Vergnügungszwecken, mit Innenbordmotor, mit einer Länge von <= 7,5 m	1,7	0
8903 92 99	Motorboote und Motorjachten, zu Sport- oder Vergnügungszwecken, mit Innenbordmotor, mit einer Länge von > 7,5 m (ausg. für die Seeschifffahrt)	1,7	0
8903 99 10	Wasserfahrzeuge zu Sport- oder Vergnügungszwecken sowie Ruderboote und Kanus, mit einem Gewicht von <= 100 kg (ausg. Motorboote mit Innenbordmotor, Segelboote, auch mit Hilfsmotor sowie aufblasbare Boote)	2,7	0
8903 99 91	Wasserfahrzeuge zu Sport- oder Vergnügungszwecken sowie Ruderboote und Kanus, mit einem Gewicht von > 100 kg, mit einer Länge von <= 7,5 m (ausg. Motorboote mit Innenbordmotor, Segelboote, auch mit Hilfsmotor sowie aufblasbare Boote)	1,7	0
8903 99 99	Wasserfahrzeuge zu Sport- oder Vergnügungszwecken sowie Ruderboote und Kanus, mit einem Gewicht von > 100 kg, mit einer Länge von > 7,5 m (ausg. Motorboote und Motorjachten, mit Innenbordmotor, Segelboote und Segeljachten, auch mit Hilfsmotor sowie aufblasbare Boote)	1,7	0
8904 00 10	Schlepper für die See- oder Binnenschifffahrt	frei	0
8904 00 91	Schubschiffe die Seeschifffahrt	frei	0
8904 00 99	Schubschiffe (ausg. für die Seeschifffahrt)	1,7	0
8905 10 10	Schwimmbagger für die Seeschifffahrt	frei	0
8905 10 90	Schwimmbagger (ausg. für die Seeschifffahrt)	1,7	0
8905 20 00	Bohr- oder Förderplattformen, schwimmend oder tauchend	frei	0
8905 90 10	Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrer Hauptfunktion von untergeordneter Bedeutung ist, für die Seeschifffahrt (ausg. Schwimmbagger, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen sowie Fischereifahrzeuge und Kriegsschiffe)	frei	0
8905 90 90	Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrer Hauptfunktion von untergeordneter Bedeutung ist (ausg. Wasserfahrzeuge für die Seeschifffahrt, Schwimmbagger, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen sowie Fischereifahrzeuge und Kriegsschiffe)	1,7	0
8906 10 00	Kriegsschiffe aller Art	frei	0
8906 90 10	Wasserfahrzeuge, einschl. Rettungsfahrzeuge, für die Seeschifffahrt (ausg. Kriegsschiffe, Ruderboote und andere Wasserfahrzeuge der Pos. 8901 bis 8905 sowie Wasserfahrzeuge zum Abwracken)	frei	0

L 356/714

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
8906 90 91	Wasserfahrzeuge, einschl. Rettungsfahrzeuge, mit einem Gewicht von <= 100 kg, a.n.g. (ausg. Ruderboote und andere Wasserfahrzeuge der Pos. 8901 bis 8905 sowie Wasserfahrzeuge zum Abwracken)	2,7	0
8906 90 99	Wasserfahrzeuge, einschl. Rettungsfahrzeuge, mit einem Gewicht von > 100 kg (ausg. Wasserfahrzeuge für die Seeschifffahrt, Kriegsschiffe, Ruderboote sowie andere Wasserfahrzeuge der Pos. 8901 bis 8905 sowie Wasserfahrzeuge zum Abwracken)	1,7	0
8907 10 00	Flöße, aufblasbar	2,7	0
8907 90 00	Flöße, Schwimmtanks, Senkkästen, Festmachetonnen, Bojen, schwimmende Baken und andere schwimmende Vorrichtungen (ausg. aufblasbare Flöße, Wasserfahrzeuge der Pos. 8901 bis 8906 sowie schwimmende Vorrichtungen zum Abwracken)	2,7	0
8908 00 00	Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken	frei	0
9001 10 10	Kabel aus optischen Fasern, zur Bildübertragung (ausg. Kabel aus einzeln umhüllten Fasern der Pos. 8544)	2,9	0
9001 10 90	Fasern, optisch sowie Bündel und Kabel aus optischen Fasern (ausg. aus einzeln umhüllten Fasern der Pos. 8544 sowie Kabel zur Bildübertragung)	2,9	0
9001 20 00	Stoffe, polarisierend, in Form von Folien oder Platten	2,9	0
9001 30 00	Kontaktlinsen	2,9	0
9001 40 20	Brillengläser aus Glas, ohne Korrektionswirkung	2,9	0
9001 40 41	Brillengläser aus Glas, beide Flächen fertig bearbeitet, mit Korrektionswirkung, Einstärkengläser (unifokal)	2,9	0
9001 40 49	Brillengläser aus Glas, beide Flächen fertig bearbeitet, mit Korrektionswirkung, bifokal oder multifokal	2,9	0
9001 40 80	Brillengläser aus Glas, mit Korrektionswirkung (ausg. beide Flächen fertig bearbeitet)	2,9	0
9001 50 20	Brillengläser aus anderen Stoffen als Glas, ohne Korrektionswirkung	2,9	0
9001 50 41	Brillengläser aus anderen Stoffen als Glas, beide Flächen fertig bearbeitet, mit Korrektionswirkung, Einstärkengläser (unifokal)	2,9	0
9001 50 49	Brillengläser aus anderen Stoffen als Glas, beide Flächen fertig bearbeitet, mit Korrektionswirkung, bifokal oder multifokal	2,9	0
9001 50 80	Brillengläser aus anderen Stoffen als Glas, mit Korrektionswirkung (ausg. beide Flächen fertig bearbeitet)	2,9	0
9001 90 00	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, ungefasst (ausg. solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas sowie Kontaktlinsen und Brillengläser)	2,9	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/715

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9002 11 00	Objektive für Fotoapparate, Filmkameras, Projektoren oder fotografische oder kinematografische Vergrößerungsapparate oder Verkleinerungsapparate	6,7	0
9002 19 00	Objektive (ausg. für Fotoapparate, Filmkameras, Projektoren oder fotografische oder kinematografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate)	6,7	0
9002 20 00	Filter, optisch, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst	6,7	0
9002 90 00	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausg. solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas sowie Filter und Objektive)	6,7	0
9003 11 00	Fassungen für Brillen oder für ähnl. Waren, aus Kunststoffen	2,2	0
9003 19 10	Fassungen für Brillen oder für ähnl. Waren, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	2,2	0
9003 19 30	Fassungen für Brillen oder für ähnl. Waren, aus unedlen Metallen	2,2	0
9003 19 90	Fassungen für Brillen oder für ähnl. Waren (ausg. aus Metallen oder Kunststoffen)	2,2	0
9003 90 00	Teile von Fassungen für Brillen oder für ähnl. Waren, a.n.g.	2,2	0
9004 10 10	Sonnenbrillen mit optisch bearbeiteten Gläsern	2,9	0
9004 10 91	Sonnenbrillen mit nichtoptisch bearbeiteten Gläsern aus Kunststoffen	2,9	0
9004 10 99	Sonnenbrillen mit nichtoptisch bearbeiteten Gläsern aus Glas	2,9	0
9004 90 10	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnl. Waren, mit Brillengläsern aus Kunststoffen (ausg. Brillen zum Prüfen des Sehvermögens, Sonnenbrillen, Kontaktlinsen sowie Brillengläser und Brillenfassungen)	2,9	0
9004 90 90	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnl. Waren (ausg. mit Brillengläsern aus Kunststoffen, Brillen zum Prüfen des Sehvermögens, Sonnenbrillen, Kontaktlinsen sowie Brillengläser und Brillenfassungen)	2,9	0
9005 10 00	Ferngläser	4,2	0
9005 80 00	Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und andere astronomische Instrumente (ausg. Ferngläser, Instrumente für Radioastronomie und andere, anderweit genannte oder inbegriffene Instrumente, Apparate und Geräte)	4,2	0
9005 90 00	Teile und Zubehör für Ferngläser, Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und andere astronomische Instrumente, a.n.g.	4,2	0

L 356/716

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9006 10 00	Fotoapparate von der zum Herstellen von Klischees oder Druckformzylindern verwendeten Art	4,2	0
9006 30 00	Fotoapparate ihrer Beschaffenheit nach besonders für Unterwasseraufnahmen oder Luftbildaufnahmen, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien bestimmt	4,2	0
9006 40 00	Sofortbildkameras (ausg. Spezialfotoapparate der Unterpos. 9006 10 oder 9006 30)	3,2	0
9006 51 00	Spiegelreflexkameras für Filme in Rollen mit einer Breite von ≤ 35 mm (ausg. Sofortbildkameras sowie Spezialfotoapparate der Unterpos. 9006 10 oder 9006 30)	4,2	0
9006 52 00	Fotoapparate für Filme in Rollen mit einer Breite von < 35 mm (ausg. Sofortbildkameras, Spiegelreflexkameras sowie Spezialfotoapparate der Unterpos. 9006 10 oder 9006 30)	4,2	0
9006 53 10	Wegwerffotoapparate für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm	4,2	0
9006 53 80	Fotoapparate für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm (ausg. Sofortbildkameras, Spiegelreflexkameras, Spezialfotoapparate der Unterpos. 9006 10 oder 9006 30 sowie Wegwerffotoapparate)	4,2	0
9006 59 00	Fotoapparate für Filme in Rollen mit einer Breite von > 35 mm oder für Planfilme (ausg. Sofortbildkameras sowie Spezialfotoapparate der Unterpos. 9006 10 oder 9006 30)	4,2	0
9006 61 00	Blitzlichtgeräte für fotografische Zwecke, mit Entladungslampen (Elektronenblitzgeräte)	3,2	0
9006 69 00	Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke (ausg. mit Entladungslampen [Elektronenblitzgeräte])	3,2	0
9006 91 00	Teile und Zubehör für Fotoapparate, a.n.g.	3,7	0
9006 99 00	Teile und Zubehör für Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke, a.n.g.	3,2	0
9007 11 00	Filmkameras für Filme mit einer Breite von < 16 mm oder für Doppelaachtfilme	3,7	0
9007 19 00	Filmkameras für Filme mit einer Breite von ≥ 16 mm (ausg. für Doppelaachtfilme)	3,7	0
9007 20 00	Filmvorführapparate	3,7	0
9007 91 00	Teile und Zubehör für Filmkameras, a.n.g.	3,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/717

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9007 92 00	Teile und Zubehör für Filmvorführapparate, a.n.g.	3,7	0
9008 10 00	Diaprojektoren	3,7	0
9008 20 00	Lesegeräte für Mikrofilme, Mikrofiche oder andere Mikroträger, auch mit Kopiervorrichtung	3,7	0
9008 30 00	Stehbildwerfer (ausg. Diaprojektoren sowie Lesegeräte für Mikrofilme, Mikrofiche oder andere Mikroträger)	3,7	0
9008 40 00	Vergrößerungsapparate oder Verkleinerungsapparate, fotografisch	3,7	0
9008 90 00	Teile und Zubehör für Stehbildwerfer und fotografische Vergrößerungsapparate oder Verkleinerungsapparate, a.n.g.	3,7	0
9010 10 00	Filmentwicklungsmaschinen und -ausrüstungen, zum automatischen Entwickeln von fotografischen oder kinematografischen Filmen oder von fotografischem Papier in Rollen sowie Maschinen und Ausrüstungen, die automatisch von entwickelten Filmen Abzüge auf fotografischem Papier in Rollen herstellen	2,7	0
9010 50 00	Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien, a.n.g.; Negativbetrachter	2,7	0
9010 60 00	Lichtbildwände	2,7	0
9010 90 00	Teile und Zubehör für Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien sowie für Negativbetrachter und Lichtbildwände, a.n.g.	2,7	0
9011 10 10	Stereomikroskope, optisch, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	frei	0
9011 10 90	Stereomikroskope, optisch (ausg. solche mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind)	6,7	0
9011 20 10	Mikrofotografie-Mikroskope, optisch, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind (ausg. Stereomikroskope)	frei	0
9011 20 90	Mikroskope, optisch, für die Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion (ausg. solche mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind sowie Stereomikroskope)	6,7	0
9011 80 00	Mikroskope, optisch (ausg. für die Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion, Stereomikroskope, binoculare Mikroskope für die Augenheilkunde sowie Instrumente, Apparate und Geräte der Pos. 9031)	6,7	0

L 356/718

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9011 90 10	Teile und Zubehör für optische Stereomikroskope und Mikrofotografie-Mikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind, a.n.g.	frei	0
9011 90 90	Teile und Zubehör für optische Mikroskope, a.n.g. (ausg. für optische Stereomikroskope und Mikrofotografie-Mikroskope und solche mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind)	6,7	0
9012 10 10	Elektronenmikroskope mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	frei	0
9012 10 90	Elektronenmikroskope und Protonenmikroskope sowie Diffraktografen (ausg. Elektronenmikroskope mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind)	3,7	0
9012 90 10	Teile und Zubehör für Elektronenmikroskope mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind, a.n.g.	frei	0
9012 90 90	Teile und Zubehör für Elektronenmikroskope und Protonenmikroskope sowie für Diffraktografen, a.n.g. (ausg. für Elektronenmikroskope mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind)	3,7	0
9013 10 00	Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts 16 (Kapitel 84 und 85)	4,7	0
9013 20 00	Laser (ausg. Laserdioden)	4,7	0
9013 80 20	Matrix-Flüssigkristallvorrichtungen, aktive	frei	0
9013 80 30	Flüssigkristallvorrichtungen, a.n.g.	frei	0
9013 80 90	Lupen, Fadenzähler, Stereoskope, Kaleidoskope und andere optische Instrumente, Apparate und Geräte in Kapitel 90 a.n.g.	4,7	0
9013 90 10	Teile und Zubehör von Flüssigkristallvorrichtungen (LCD)	frei	0
9013 90 90	Teile und Zubehör für Laser und andere Vorrichtungen, Instrumente, Apparate und Geräte, in Kapitel 90 a.n.g.	4,7	0
9014 10 00	Kompasse, einschl. Navigationskompass	2,7	0
9014 20 20	Trägheitsnavigationssysteme für die Luft- oder Raumfahrt (ausg. Kompass sowie Funknavigationssysteme)	3,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/719

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9014 20 80	Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt (ausg. Trägheitsnavigationssysteme, Kompass und Funknavigationsgeräte)	3,7	0
9014 80 00	Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte (ausg. für die Luft- oder Raumfahrt, Kompass sowie Funknavigationsgeräte)	3,7	0
9014 90 00	Teile und Zubehör für Kompass und andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte, a.n.g.	2,7	0
9015 10 10	Entfernungsmesser, elektronisch	3,7	0
9015 10 90	Entfernungsmesser, nichtelektronisch	2,7	0
9015 20 10	Theodolite und Tachymeter, elektronisch	3,7	0
9015 20 90	Theodolite und Tachymeter, nichtelektronisch	2,7	0
9015 30 10	Nivellierinstrumente, elektronisch	3,7	0
9015 30 90	Nivellierinstrumente, nichtelektronisch	2,7	0
9015 40 10	Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammetrie, elektronisch	3,7	0
9015 40 90	Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammetrie, nichtelektronisch	2,7	0
9015 80 11	Instrumente, Apparate und Geräte für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik, elektronisch (ausg. Kompass, Entfernungsmesser, Theodolite, Tachymeter, Nivellierinstrumente sowie Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammetrie)	3,7	0
9015 80 19	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Hydrografie oder Ozeanografie, elektronisch (ausg. Kompass, Entfernungsmesser, Theodolite, Tachymeter, Nivellierinstrumente sowie Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammetrie)	3,7	0
9015 80 91	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie oder Hydrografie, nichtelektronisch (ausg. Kompass, Entfernungsmesser, Theodolite, Tachymeter, Nivellierinstrumente sowie Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammetrie)	2,7	0
9015 80 93	Instrumente, Apparate und Geräte für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik, nichtelektronisch (ausg. Kompass, Entfernungsmesser, Theodolite, Tachymeter, Nivellierinstrumente sowie Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammetrie)	2,7	0
9015 80 99	Instrumente, Apparate und Geräte für die Ozeanografie, nichtelektronisch (ausg. Kompass, Entfernungsmesser, Theodolite, Tachymeter, Nivellierinstrumente sowie Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammetrie)	2,7	0

L 356/720

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9015 90 00	Teile und Zubehör für Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik sowie für Entfernungsmesser, a.n.g.	2,7	0
9016 00 10	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten	3,7	0
9016 00 90	Teile und Zubehör für Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, a.n.g.	3,7	0
9017 10 10	Plotter als Zeichenmaschinen	frei	0
9017 10 90	Zeichentische und Zeichenmaschinen, auch automatische (ausg. Plotter)	2,7	0
9017 20 05	Plotter als Zeichen- und Anreißinstrumente und -geräte	frei	0
9017 20 11	Reißzeuge in Etais	2,7	0
9017 20 19	Zeicheninstrumente und -geräte (ausg. Zeichentische und Zeichenmaschinen, Plotter sowie Reißzeuge)	2,7	0
9017 20 39	Anreißinstrumente und -geräte	2,7	0
9017 20 90	Recheninstrumente und -geräte (Rechenschieber, Rechenscheiben und dergl.) (ausg. Rechenmaschinen)	2,7	0
9017 30 10	Mikrometer und Schieblehren	2,7	0
9017 30 90	Lehren und Eichmaße (ausg. nichtverstellbare Lehren sowie Schieblehren)	2,7	0
9017 80 10	Maßstäbe, Maßbänder und Lineale mit Maßeinteilung	2,7	0
9017 80 90	Längenmessinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch, a.n.g.	2,7	0
9017 90 00	Teile und Zubehör für Zeicheninstrumente, Anreißinstrumente oder Recheninstrumente und -geräte sowie für Längenmessinstrumente und -geräte für den Handgebrauch, a.n.g.	2,7	0
9018 11 00	Elektrokardiografen	frei	0
9018 12 00	Ultraschalldiagnosegeräte	frei	0
9018 13 00	Magnetresonanzgeräte	frei	0
9018 14 00	Szintigrafiegeräte	frei	0
9018 19 10	Elektrodiagnose-Überwachungsapparate und Elektrodiagnose-Überwachungsgeräte, zur gleichzeitigen Überwachung von zwei oder mehr physiologischen Parametern	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/721

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9018 19 90	Elektrodiagnoseapparate und Elektrodiagnosegeräte, auch für Funktionsprüfungen oder zum Überwachen von physiologischen Parametern (ausg. Elektrokardiografen, Ultraschalldiagnose-, Magnetresonanz- und Szintigrafiergeräte sowie Überwachungsgeräte zur gleichzeitigen Überwachung von zwei oder mehr physiologischen Parametern)	frei	0
9018 20 00	Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte, für medizinische Zwecke	frei	0
9018 31 10	Spritzen, auch mit Nadeln, für medizinische Zwecke, aus Kunststoffen	frei	0
9018 31 90	Spritzen, auch mit Nadeln, für medizinische Zwecke, aus anderen Stoffen als Kunststoffen	frei	0
9018 32 10	Hohlnadeln aus Metall, für medizinische Zwecke	frei	0
9018 32 90	Operationsnähnadeln für medizinische Zwecke	frei	0
9018 39 00	Nadeln, Katheter, Kanülen und dergl., für medizinische Zwecke (ausg. Spritzen, Hohlnadeln aus Metall sowie Operationsnähnadeln)	frei	0
9018 41 00	Dentalbohrmaschinen, auch mit anderen zahnärztlichen Ausrüstungen auf einem gemeinsamen Sockel	frei	0
9018 49 10	Schleifrädchen, Scheiben, Fräser und Bürsten, zur Verwendung in Dentalbohrmaschinen	frei	0
9018 49 90	Instrumente, Apparate und Geräte für zahnärztliche Zwecke, a.n.g.	frei	0
9018 50 10	Instrumente, Apparate und Geräte für augenärztliche Zwecke, nichtoptische, a.n.g.	frei	0
9018 50 90	Instrumente, Apparate und Geräte für augenärztliche Zwecke, optische, a.n.g.	frei	0
9018 90 10	Blutdruckmessgeräte	frei	0
9018 90 20	Endoskope für medizinische Zwecke	frei	0
9018 90 30	Nieren, künstliche	frei	0
9018 90 41	Ultraschalltherapiegeräte	frei	0
9018 90 49	Apparate und Geräte für Diathermie (ausg. Ultraschalltherapiegeräte sowie Ultraviolett- und Infrarotbestrahlungsgeräte)	frei	0

L 356/722

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9018 90 50	Transfusionsgeräte, einschl. Infusionsgeräte, für medizinische Zwecke	frei	0
9018 90 60	Apparate und Geräte für Anästhesie	frei	0
9018 90 70	Ultraschall-Lithoklaste	frei	0
9018 90 75	Apparate und Geräte zur Nervenreizung	frei	0
9018 90 85	Instrumente, Apparate und Geräte für medizinische, chirurgische oder tierärztliche Zwecke, a.n.g.	frei	0
9019 10 10	Vibrationsmassagegeräte, elektrisch	frei	0
9019 10 90	Apparate und Geräte für Mechanotherapie, Massageapparate und -geräte sowie Apparate und Geräte für Psychotechnik (ausg. elektrische Vibrationsmassagegeräte)	frei	0
9019 20 00	Apparate und Geräte für Ozon-, Sauerstoff- oder Aerosoltherapie; Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	frei	0
9020 00 00	Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken (ausg. Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement sowie Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie)	1,7	0
9021 10 10	Apparate, orthopädische, und andere orthopädische Vorrichtungen	frei	0
9021 10 90	Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen	frei	0
9021 21 10	Zähne, künstliche, aus Kunststoffen	frei	0
9021 21 90	Zähne, künstliche, aus anderen Stoffen als Kunststoffen	frei	0
9021 29 00	Waren der Zahnprothetik (ausg. künstliche Zähne)	frei	0
9021 31 00	Gelenke, künstliche, zu orthopädischen Zwecken	frei	0
9021 39 10	Augenprothesen	frei	0
9021 39 90	Körperteile und Organe, künstliche (ausg. Waren der Zahnprothetik, künstliche Gelenke sowie Augenprothesen)	frei	0
9021 40 00	Schwerhörigengeräte (ausg. Teile und Zubehör)	frei	0
9021 50 00	Herzschrittmacher (ausg. Teile und Zubehör)	frei	0
9021 90 10	Teile und Zubehör für Schwerhörigengeräte, a.n.g.	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/723

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9021 90 90	Vorrichtungen zum Tragen in der Hand oder zum Implantieren in den oder zum Tragen am Körper, zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen (ausg. künstliche Körperteile und Organe sowie Schwerhörigergeräte, einschl. Teile und Zubehör, und vollständige Herzschrittma-cher)	frei	0
9022 12 00	Apparate für die Computertomografie	frei	0
9022 13 00	Röntgenapparate und Röntengeräte, für zahnärztliche Zwecke	frei	0
9022 14 00	Röntgenapparate und Röntengeräte, für medizinische, chirurgische oder tierärztliche Zwecke (ausg. für zahnärztliche Zwecke sowie Apparate für die Computertomografie)	frei	0
9022 19 00	Röntgenapparate und -geräte (ausg. für medizinische, chirurgische, zahn-ärztliche oder tierärztliche Zwecke)	frei	0
9022 21 00	Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschl. Apparate und Geräte für die Schirmbildfotografie oder Strahlen-therapie	frei	0
9022 29 00	Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, einschl. Apparate und Geräte für die Schirmbildfotografie oder Strahlen-therapie (ausg. für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärzt-liche Zwecke)	2,1	0
9022 30 00	Röntgenröhren	2,1	0
9022 90 10	Röntgenschirme, einschl. Verstärkerfolien; Streustrahlenraster	2,1	0
9022 90 90	Vorrichtungen (andere als Röntgenröhren), zum Erzeugen von Röntgen-strahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulte, Untersuchungstische (Behandlungstische), Untersuchungssessel und dergl. sowie allgemein Teile und Zubehör für Waren der Pos. 9022, a.n.g.	2,1	0
9023 00 10	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle ihrer Beschaffenheit nach zu Vorführzwecken bestimmt, von der für den Unterricht in Physik, Chemie oder Technik verwendeten Art	1,4	0
9023 00 80	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle ihrer Beschaffenheit nach zu Vorführzwecken bestimmt (z.B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet (ausg. Bodengeräte zur Flugausbil-dung der Pos. 8805, Sammlungsstücke der Pos. 9705, Antiquitäten > 100 Jahre alt der Pos. 9706 sowie von der für den Unterricht in Physik, Che-mie oder Technik verwendeten Art)	1,4	0
9024 10 10	Maschinen, -apparate und -geräte zum Prüfen der mechanischen Eigen-schaften von Metallen, elektronisch	3,2	0
9024 10 91	Universal- und Zugfestigkeitsprüfmaschinen, -apparate und geräte für Me-talle, nichtelektronisch	2,1	0
9024 10 93	Härteprüfmaschinen, -apparate und geräte für Metalle, nichtelektronisch	2,1	0
9024 10 99	Maschinen, -apparate und -geräte zum Prüfen der mechanischen Eigen-schaften von Metallen, nichtelektronisch (ausg. Universal- und Zugfestig-keits- sowie Härteprüfmaschinen, -apparate und -geräte)	2,1	0

L 356/724

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9024 80 10	Maschinen, -apparate und geräte zum Prüfen der mechanischen Eigenschaften von Materialien, elektronisch (ausg. Metallen)	3,2	0
9024 80 91	Maschinen, -apparate und geräte zum Prüfen der mechanischen Eigenschaften von Spinnstoffen, Papier und Pappe, nichtelektronisch	2,1	0
9024 80 99	Maschinen, -apparate und geräte zum Prüfen der mechanischen Eigenschaften von Materialien, nichtelektronisch (ausg. Metallen, Spinnstoffen, Papier und Pappe)	2,1	0
9024 90 00	Teile und Zubehör für Maschinen, -apparate und geräte zum Prüfen der mechanischen Eigenschaften von Materialien, a.n.g.	2,1	0
9025 11 20	Fieberthermometer, flüssigkeitgefüllt, unmittelbar ablesbar	frei	0
9025 11 80	Thermometer, flüssigkeitgefüllt, unmittelbar ablesbar, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert (ausg. Fieberthermometer)	2,8	0
9025 19 20	Thermometer und Pyrometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert, elektronisch	3,2	0
9025 19 80	Thermometer und Pyrometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert, nichtelektronisch (ausg. unmittelbar ablesbare flüssigkeitgefüllte Thermometer)	2,1	0
9025 80 20	Barometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert	2,1	0
9025 80 40	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnl. schwimmende Instrumente, Hygrometer und Psychrometer, auch untereinander oder mit Thermometer oder Barometer kombiniert, elektronisch	3,2	0
9025 80 80	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnl. schwimmende Instrumente, Hygrometer und Psychrometer, auch untereinander oder mit Thermometer oder Barometer kombiniert, nichtelektronisch	2,1	0
9025 90 00	Teile und Zubehör für Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnl. schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, a.n.g.	3,2	0
9026 10 21	Durchflussmesser für Flüssigkeiten, elektronisch (ausg. Zähler und Regler)	frei	0
9026 10 29	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss oder Füllhöhe von Flüssigkeiten, elektronisch (ausg. Durchflussmesser sowie Zähler und Regler)	frei	0
9026 10 81	Durchflussmesser für Flüssigkeiten, nichtelektronisch (ausg. Zähler und Regler)	frei	0
9026 10 89	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss oder Füllhöhe von Flüssigkeiten, nichtelektronisch (ausg. Durchflussmesser sowie Zähler und Regler)	frei	0
9026 20 20	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen des Druckes von Flüssigkeiten oder Gasen, elektronisch (ausg. Regler)	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/725

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9026 20 40	Manometer mit Metallfedermesswerk (mit Kapsel-, Platten-, Rohr- oder Schneckenfeder)	frei	0
9026 20 80	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen des Druckes von Flüssigkeiten oder Gasen, nichtelektronisch (ausg. Manometer mit Metallfedermesswerk sowie Regler)	frei	0
9026 80 20	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen, elektronisch, a.n.g.	frei	0
9026 80 80	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen, nichtelektronisch, a.n.g.	frei	0
9026 90 00	Teile und Zubehör für Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen, a.n.g.	frei	0
9027 10 10	Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch, elektronisch	2,5	0
9027 10 90	Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch, nichtelektronisch	2,5	0
9027 20 00	Chromatografen und Elektrophoresegeräte	frei	0
9027 30 00	Spektrometer, Spektrofotometer und Spektrografen, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden	frei	0
9027 50 00	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden (ausg. Spektrometer, Spektrofotometer und Spektrografen sowie Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch)	frei	0
9027 80 05	Belichtungsmesser	2,5	0
9027 80 11	pH-Messer, rH-Messer und andere Geräte zum Messen der Leitfähigkeit, elektronisch	frei	0
9027 80 13	Apparate und Geräte zum Messen physikalischer Eigenschaften von Halbleitermaterial oder Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen oder damit verbundenen isolierenden oder leitfähigen Schichten während der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) oder Flüssigkristallanzeigen, elektronisch	frei	0
9027 80 17	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen oder zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergl. oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen, elektronisch, a.n.g.	frei	0
9027 80 91	Viskosimeter, Porosimeter und Dilatometer, nichtelektronisch	frei	0
9027 80 93	Apparate und Geräte zum Messen physikalischer Eigenschaften von Halbleitermaterial oder Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen oder damit verbundenen isolierenden oder leitfähigen Schichten während der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) oder Flüssigkristallanzeigen, nichtelektronisch	frei	0

L 356/726

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9027 80 97	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen oder zum Bestimmen der Oberflächenspannung oder dergl. oder für kalorimetrische oder akustische Messungen, nichtelektronisch, a.n.g.	frei	0
9027 90 10	Mikrotome	2,5	0
9027 90 50	Teile und Zubehör für Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z.B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer), für Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergl. oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen, einschl. Belichtungsmesser, a.n.g. (ausg. für Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch)	frei	0
9027 90 80	Teile und Zubehör für Mikrotome oder Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch, a.n.g.	2,5	0
9028 10 00	Gaszähler, einschl. Eichzähler dafür	2,1	0
9028 20 00	Flüssigkeitszähler, einschl. Eichzähler dafür	2,1	0
9028 30 11	Einphasen-Wechselstromzähler, einschl. Eichzähler dafür	2,1	0
9028 30 19	Drehstromzähler, einschl. Eichzähler dafür	2,1	0
9028 30 90	Gleichstromzähler, einschl. Eichzähler dafür	2,1	0
9028 90 10	Teile und Zubehör für Elektrizitätszähler, a.n.g.	2,1	0
9028 90 90	Teile und Zubehör für Gaszähler oder Flüssigkeitszähler, a.n.g.	2,1	0
9029 10 00	Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und andere Zähler (ausg. Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler)	1,9	0
9029 20 31	Geschwindigkeitsmesser für Landfahrzeuge	2,6	0
9029 20 38	Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser (ausg. Geschwindigkeitsmesser für Landfahrzeuge)	2,6	0
9029 20 90	Stroboskope	2,6	0
9029 90 00	Teile und Zubehör für Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und andere Zähler, für Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser sowie für Stroboskope, a.n.g.	2,2	0
9030 10 00	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen	4,2	0
9030 20 10	Kathodenstrahlzilloskope und Kathodenstrahlzillographen	4,2	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/727

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9030 20 30	Oszilloskope und Oszillografen, mit Registriervorrichtung (ausg. Kathodenstrahlloszilloskope und -oszillografen)	frei	0
9030 20 91	Oszilloskope und Oszillografen, elektronisch, ohne Registriervorrichtung (ausg. Kathodenstrahlloszilloskope und -oszillografen)	frei	0
9030 20 99	Oszilloskope und Oszillografen nichtelektronisch, ohne Registriervorrichtung (ausg. Kathodenstrahlloszilloskope und -oszillografen)	2,1	0
9030 31 00	Multimeter für Stromspannung, Stromstärke, Widerstand oder elektrischer Leistung, ohne Registriervorrichtung	4,2	0
9030 32 00	Multimeter mit Registriervorrichtung	frei	0
9030 33 10	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Stromspannung, Stromstärke, Widerstand oder elektrischer Leistung, elektronisch, ohne Registriervorrichtung (ausg. Multimeter sowie Oszilloskope und Oszillografen)	4,2	0
9030 33 91	Voltmeter ohne Registriervorrichtung	2,1	0
9030 33 99	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Stromspannung, Stromstärke, Widerstand oder elektrischer Leistung, nichtelektronisch, ohne Registriervorrichtung (ausg. Multimeter, Voltmeter sowie Oszilloskope und Oszillografen)	2,1	0
9030 39 00	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Stromspannung, Stromstärke, Widerstand oder elektrischer Leistung, mit Registriervorrichtung (ausg. Multimeter sowie Oszilloskope und Oszillografen)	frei	0
9030 40 00	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen, ihrer Beschaffenheit nach besonders für die Telekommunikation bestimmt (z.B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser und Geräuschspannungsmesser)	frei	0
9030 82 00	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen	frei	0
9030 84 00	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen, mit Registriervorrichtung (ausg. Geräte ihrer Beschaffenheit nach besonders für die Telekommunikation bestimmt, Multimeter, Oszilloskope und Oszillografen sowie zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben [wafers] oder Halbleiterbauelementen)	frei	0
9030 89 30	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen, elektronisch, ohne Registriervorrichtung, a.n.g.	frei	0
9030 89 90	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen, nichtelektronisch, ohne Registriervorrichtung, a.n.g.	2,1	0
9030 90 20	Teile und Zubehör für Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen, a.n.g.	frei	0

L 356/728

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9030 90 85	Teile und Zubehör für Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen oder zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen, a.n.g. (ausg. für Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen)	2,5	0
9031 10 00	Auswuchtmaschinen	2,8	0
9031 20 00	Prüfstände für Motoren, Generatoren, Pumpen usw.	2,8	0
9031 41 00	Instrumente, Apparate und Geräte, optisch, zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken und Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	frei	0
9031 49 10	Profilprojektoren	2,8	0
9031 49 90	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, optisch, in Kapitel 90 a.n.g.	frei	0
9031 80 32	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken oder Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen, elektronisch	2,8	0
9031 80 34	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen, elektronisch (ausg. zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken oder Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen)	2,8	0
9031 80 38	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, elektronisch, in Kapitel 90 a.n.g.	4	0
9031 80 91	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen, nichtoptisch, nichtelektronisch (ausg. Längenmessinstrumente und -geräte für den Handgebrauch)	2,8	0
9031 80 98	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, nichtoptisch, nichtelektronisch, in Kapitel 90 a.n.g.	4	0
9031 90 20	Teile und Zubehör für optische Instrumente, Apparate und Geräte zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken und Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen oder zum Messen von Oberflächenteilchenverunreinigungen von Halbleiterscheiben (wafers), a.n.g.	frei	0
9031 90 30	Teile und Zubehör für elektronische Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken oder Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen, a.n.g.	2,8	0
9031 90 85	Teile und Zubehör für Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, a.n.g.	2,8	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/729

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9032 10 20	Thermostate zum Regeln, elektronisch	2,8	0
9032 10 81	Thermostate zum Regeln, nichtelektronisch, mit elektrischer Schalteinrichtung	2,1	0
9032 10 89	Thermostate zum Regeln, nichtelektronisch, ohne elektrische Schalteinrichtung	2,1	0
9032 20 00	Druckregler (ausg. Armaturen der Pos. 8481)	2,8	0
9032 81 00	Regler, hydraulisch oder pneumatisch (ausg. Druckregler sowie Armaturen der Pos. 8481)	2,8	0
9032 89 00	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln (ausg. hydraulische oder pneumatische Regler, Druckregler, Thermostate sowie Armaturen der Pos. 8481)	2,8	0
9032 90 00	Teile und Zubehör für Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln, a. n.g.	2,8	0
9033 00 00	Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90, weder in Kapitel 90 noch an anderer Stelle genannt oder inbegriffen	3,7	0
9101 11 00	Armbanduhren (auch mit Stoppeinrichtung), aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, elektrisch betrieben, nur mit mechanischer Anzeige (ausg. mit Boden aus Stahl)	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9101 19 00	Armbanduhren (auch mit Stoppeinrichtung), aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, elektrisch betrieben, mit optoelektronischer Anzeige und mit kombinierter mechanischer und optoelektronischer Anzeige (ausg. mit Boden aus Stahl)	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9101 21 00	Armbanduhren (auch mit Stoppeinrichtung), aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, mit automatischem Aufzug (ausg. mit Boden aus Stahl)	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9101 29 00	Armbanduhren (auch mit Stoppeinrichtung), aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, für den Aufzug ausschließlich mit der Hand (ausg. mit Boden aus Stahl)	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9101 91 00	Taschenuhren und ähnl. Uhren, einschl. Stoppuhren vom gleichen Typ, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, elektrisch betrieben (ausg. mit Boden aus Stahl sowie Armbanduhren)	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9101 99 00	Taschenuhren und ähnl. Uhren, einschl. Stoppuhren vom gleichen Typ, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, mit Aufzug von Hand oder automatischem Aufzug (ausg. mit Boden aus Stahl sowie Armbanduhren)	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0

L 356/730

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9102 11 00	Armbanduhren (auch mit Stoppeinrichtung), elektrisch betrieben, nur mit mechanischer Anzeige (ausg. aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen)	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9102 12 00	Armbanduhren (auch mit Stoppeinrichtung), elektrisch betrieben, nur mit optoelektronischer Anzeige (ausg. aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen)	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9102 19 00	Armbanduhren (auch mit Stoppeinrichtung), elektrisch betrieben, mit kombinierter mechanischer und optoelektronischer Anzeige (ausg. aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen)	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9102 21 00	Armbanduhren (auch mit Stoppeinrichtung), mit automatischem Aufzug (ausg. aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen)	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9102 29 00	Armbanduhren (auch mit Stoppeinrichtung), für den Aufzug ausschließlich mit der Hand (ausg. aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen)	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9102 91 00	Taschenuhren und ähnl. Uhren, einschl. Stoppuhren vom gleichen Typ, elektrisch betrieben (ausg. aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen)	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9102 99 00	Taschenuhren und ähnl. Uhren, einschl. Stoppuhren vom gleichen Typ, mit Aufzug von Hand oder automatischem Aufzug (ausg. aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen)	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0
9103 10 00	Uhren mit Kleinuhr-Werk, elektrisch betrieben (ausg. Armbanduhren, Taschenuhren und ähnl. Uhren der Pos. 9101 oder 9102 sowie Armaturrenbretttuhren und ähnl. Uhren der Pos. 9104)	4,7	0
9103 90 00	Uhren mit Kleinuhr-Werk, nichtelektrisch betrieben (ausg. Armbanduhren, Taschenuhren und ähnl. Uhren der Pos. 9101 oder 9102 sowie Armaturrenbretttuhren und ähnl. Uhren der Pos. 9104)	4,7	0
9104 00 00	Armaturrenbretttuhren und ähnl. Uhren, für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Schiffe oder andere Fahrzeuge	3,7	0
9105 11 00	Wecker, elektrisch betrieben	4,7	0
9105 19 00	Wecker, nichtelektrisch betrieben	3,7	0
9105 21 00	Wanduhren, elektrisch betrieben	4,7	0
9105 29 00	Wanduhren, nichtelektrisch betrieben	3,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/731

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9105 91 00	Uhren, elektrisch betrieben (ausg. Armbanduhren, Taschenuhren und ähnl. Uhren der Pos. 9101 oder 9102, Uhren mit Kleinuhr-Werk der Pos. 9103, Armaturenblettuhren und ähnl. Uhren der Pos. 9104 sowie Wecker und Wanduhren)	4,7	0
9105 99 10	Tisch- oder Kaminuhren, nichtelektrisch betrieben (ausg. Wecker)	3,7	0
9105 99 90	Uhren, nichtelektrisch betrieben (ausg. Armbanduhren, Taschenuhren und ähnl. Uhren der Pos. 9101 oder 9102, Uhren mit Kleinuhr-Werk der Pos. 9103, Armaturenblettuhren und ähnl. Uhren der Pos. 9104, Wecker und Wanduhren sowie Tisch- oder Kaminuhren)	3,7	0
9106 10 00	Arbeitszeitregistrieruhren; Zeitstempeluhren und Datumstempeluhren	4,7	0
9106 90 10	Kurzzeitmesser (Minutenzähler, Sekundenzähler)	4,7	0
9106 90 80	Zeitkontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (ausg. Uhren der Pos. 9101 bis 9105, Arbeitszeitregistrieruhren, Zeituhren und Datumstempeluhren sowie Kurzzeitmesser [Minutenzähler, Sekundenzähler])	4,7	0
9107 00 00	Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor	4,7	0
9108 11 00	Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt, elektrisch betrieben, nur mit mechanischer Anzeige oder mit Vorrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige	4,7	0
9108 12 00	Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt, elektrisch betrieben, nur mit optoelektronischer Anzeige	4,7	0
9108 19 00	Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt, elektrisch betrieben, mit kombinierter mechanischer (auch ohne Zifferblatt und Zeiger) und optoelektronischer Anzeige	4,7	0
9108 20 00	Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt, mit automatischem Aufzug	5 MIN 0,17 EUR p/st	0
9108 90 00	Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt, für den Aufzug ausschließlich mit der Hand	5 MIN 0,17 EUR p/st	0
9109 11 00	Uhrwerke, vollständig und zusammengesetzt, elektrisch betrieben, für Wecker (ausg. Kleinuhr-Werke)	4,7	0
9109 19 00	Uhrwerke, vollständig und zusammengesetzt, elektrisch betrieben (ausg. für Wecker sowie Kleinuhr-Werke)	4,7	0

L 356/732

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9109 90 00	Uhrwerke, vollständig und zusammengesetzt, nichtelektrisch betrieben (ausg. Kleinuhr-Werke)	4,7	0
9110 11 10	Kleinuhr-Werke, vollständig, nicht oder nur teilweise zusammengesetzt (Schablonen), mit einer Unruh mit Spiralfeder	5 MIN 0,17 EUR p/st	0
9110 11 90	Kleinuhr-Werke, vollständig, nicht oder nur teilweise zusammengesetzt (Schablonen) (ausg. mit einer Unruh mit Spiralfeder)	4,7	0
9110 12 00	Kleinuhr-Werke, unvollständig, zusammengesetzt	3,7	0
9110 19 00	Kleinuhrrohwerke	4,7	0
9110 90 00	Uhrwerke, vollständig, nicht oder nur teilweise zusammengesetzt (Schablonen) sowie zusammengesetzte unvollständige Uhrwerke (ausg. Kleinuhrrohwerke sowie Kleinuhr-Werke)	3,7	0
9111 10 00	Gehäuse für Armbanduhren, Taschenuhren und ähnl. Uhren der Pos. 9101 oder 9102, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	0,5 EUR p/st MIN 2,7 MAX 4,6	0
9111 20 00	Gehäuse für Armbanduhren, Taschenuhren und ähnl. Uhren der Pos. 9101 oder 9102, aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	0,5 EUR p/st MIN 2,7 MAX 4,6	0
9111 80 00	Gehäuse für Armbanduhren, Taschenuhren und ähnl. Uhren der Pos. 9101 oder 9102, aus anderen Stoffen als Edelmetallen, Edelmetallplattierungen oder unedlen Metallen	0,5 EUR p/st MIN 2,7 MAX 4,6	0
9111 90 00	Teile von Gehäusen für Armbanduhren, Taschenuhren und ähnl. Uhren der Pos. 9101 oder 9102, a.n.g.	0,5 EUR p/st MIN 2,7 MAX 4,6	0
9112 20 00	Gehäuse für Uhrmacherwaren (ausg. für Armbanduhren, Taschenuhren und ähnl. Uhren der Pos. 9101 oder 9102)	2,7	0
9112 90 00	Teile von Gehäusen für Uhrmacherwaren (ausg. für Armbanduhren, Taschenuhren und ähnl. Uhren der Pos. 9101 oder 9102), a.n.g.	2,7	0
9113 10 10	Uhrarmbänder und Teile davon, aus Edelmetallen, a.n.g.	2,7	0
9113 10 90	Uhrarmbänder und Teile davon, aus Edelmetallplattierungen, a.n.g.	3,7	0
9113 20 00	Uhrarmbänder und Teile davon, aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert, a.n.g.	6	0
9113 90 10	Uhrarmbänder und Teile davon, aus Leder oder rekonstituiertem Leder	6	0
9113 90 80	Uhrarmbänder und Teile davon, a.n.g.	6	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/733

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9114 10 00	Uhrfedern, einschl. Spiralfedern	3,7	0
9114 20 00	Uhrensteine (ausg. Schmucksteine für Uhregehäuse)	2,7	0
9114 30 00	Zifferblätter für Uhren	2,7	0
9114 40 00	Werkplatten und Brücken, für Uhren	2,7	0
9114 90 00	Uhrenteile, a.n.g.	2,7	0
9201 10 10	Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen, neu	4	0
9201 10 90	Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen, gebraucht	4	0
9201 20 00	Flügelklaviere	4	0
9201 90 00	Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur (ausg. Klaviere)	4	0
9202 10 10	Geigen	3,2	0
9202 10 90	Streichinstrumente (ausg. Geigen)	3,2	0
9202 90 30	Gitarren	3,2	0
9202 90 80	Mandolinen, Zithern und andere Saiteninstrumente (ausg. mit Klaviatur sowie Streichinstrumente und Gitarren)	3,2	0
9205 10 00	Musik-Blechblasinstrumente	3,2	0
9205 90 10	Akkordeons und ähnl. Musikinstrumente	3,7	0
9205 90 30	Mundharmonikas	3,7	0
9205 90 50	Orgeln (mit Pfeifen und Klaviatur); Harmonien und ähnl. Musikinstrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen (ausg. Saiteninstrumente)	3,2	0
9205 90 90	Musik-Blasinstrumente (ausg. Blechblasinstrumente, Akkordeons und ähnl. Musikinstrumente, Mundharmonikas, Orgeln mit Pfeifen und Klaviatur sowie Harmonien und ähnl. Musikinstrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen)	3,2	0
9206 00 00	Musik-Schlaginstrumente (z.B. Trommeln, Xylofone, Becken, Kastagnetten und Maracas)	3,2	0

L 356/734

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9207 10 10	Orgeln mit Klaviatur, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss	3,2	0
9207 10 30	Digital-Pianos, mit Klaviatur	3,2	0
9207 10 50	Synthesizer, mit Klaviatur	3,2	0
9207 10 80	Musikinstrumente mit Klaviatur, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss (ausg. Orgeln, Digital-Pianos, Synthesizer sowie Akkordeons)	3,2	0
9207 90 10	Gitarren, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss	3,7	0
9207 90 90	Akkordeons und Musikinstrumente ohne Klaviatur, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss (ausg. Gitarren)	3,7	0
9208 10 00	Musik-Spieldosen	2,7	0
9208 90 00	Orchestrien, Drehorgeln, singende mechanische Vögel, singende Sägen und andere nicht erfasste Musikinstrumente in Kapitel 92 a.n.g.; Lockpfeifen aller Art; Signalpfeifen, Signalhörner und andere Mundblasinstrumente zu Ruf- oder Signalzwecken	3,2	0
9209 30 00	Musiksaiten	2,7	0
9209 91 00	Teile und Zubehör für Klaviere, a.n.g.	2,7	0
9209 92 00	Teile und Zubehör für Saiten-Musikinstrumente ohne Klaviatur, a.n.g. (ausg. Musiksaiten sowie für Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss)	2,7	0
9209 94 00	Teile und Zubehör für Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss, a.n.g.	2,7	0
9209 99 20	Teile und Zubehör für Klarinetten, Trompeten, Dudelsäcke, Orgeln mit Pfeifen und Klaviatur, Harmonien und ähnl. Musikinstrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen, Akkordeons und ähnl. Musikinstrumente, Mundharmonikas und andere Blasinstrumente der Pos. 9205, a.n.g.	2,7	0
9209 99 40	Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen	3,2	0
9209 99 50	Musikwerke für Musik-Spieldosen	1,7	0
9209 99 70	Teile und Zubehör für Musikinstrumente (z.B. Karten, Scheiben und Walzen für mechanische Musikinstrumente), Schlaginstrumente, Spieldosen, Orchestrien, Drehorgeln usw., a.n.g. (ausg. Metronome, Stimmgabeln, Stimmpfeifen, Musikwerke für Musik-Spieldosen, Musiksaiten sowie Teile und Zubehör für Klaviere, Saiteninstrumente ohne Klaviatur, Orgeln, Harmonien und ähnl. Musikinstrumente und Blasinstrumente)	2,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/735

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9301 11 00	Artilleriewaffen (z.B. Kanonen, Haubitzen, Mörser [Granatwerfer]), selbstfahrend	frei	0
9301 19 00	Artilleriewaffen (z.B. Kanonen, Haubitzen, Mörser [Granatwerfer]), nichtselbstfahrend	frei	0
9301 20 00	Raketenwerfer, Flammenwerfer, Granatwerfer, Torpedorohre und ähnl. Werfer	frei	0
9301 90 00	Kriegswaffen, einschl. Maschinenpistolen (ausg. Artilleriewaffen, Raketenwerfer, Flammenwerfer, Granatwerfer, Torpedorohre und ähnl. Werfer, Revolver und Pistolen der Pos. 9302 sowie blanke Waffen der Pos. 9307)	frei	0
9302 00 00	Revolver und Pistolen (ausg. solche der Pos. 9303 oder 9304 sowie Maschinenpistolen zu Kriegszwecken)	2,7	0
9303 10 00	Vorderlader (black powder), weder dazu bestimmt noch geeignet eine Patrone abzufeuern	3,2	0
9303 20 10	Jagdgewehre und Sportgewehre, mit einem Lauf, glatt (ausg. Vorderlader sowie Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre)	3,2	0
9303 20 95	Jagdgewehre und Sportgewehre, mit einem oder zwei glatten Läufen kombiniert mit einem gezogenen Lauf sowie Doppelflinten	3,2	0
9303 30 00	Jagdgewehre und Sportgewehre mit einem oder mehr als einem gezogenen Lauf (ausg. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre)	3,2	0
9303 90 00	Feuerwaffen und ähnl. Geräte, bei denen die Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird (ausg. Jagd- und Sportgewehre, Revolver und Pistolen der Pos. 9302 sowie Kriegswaffen)	3,2	0
9304 00 00	Federgewehre, Luftgewehre, Gasdruckgewehre, Gasdruckbüchsen und Gasdruckpistolen, Schlagstöcke und andere Nicht-Feuerwaffen (ausg. Säbel, Degen, Bajonette und andere blanke Waffen der Pos. 9307)	3,2	0
9305 10 00	Teile und Zubehör für Revolver oder Pistolen, a.n.g.	3,2	0
9305 21 00	Läufe, glatt, für Jagd- und Sportgewehre der Pos. 9303	2,7	0
9305 29 00	Teile und Zubehör für Jagd- und Sportgewehre der Pos. 9303, a.n.g. (ausg. glatte Läufe)	2,7	0
9305 91 00	Teile und Zubehör von Kriegswaffen der Pos. 9301, a.n.g.	frei	0
9305 99 00	Teile und Zubehör für Waffen und ähnl. Geräte der Pos. 9303 oder 9304, a.n.g. (ausg. für Gewehre der Pos. 9303)	2,7	0

L 356/736

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9306 21 00	Patronen für Gewehre mit glattem Lauf	2,7	0
9306 29 40	Hülsen für Gewehre mit glattem Lauf	2,7	0
9306 29 70	Teile von Patronen für Gewehre mit glattem Lauf, a.n.g.; Bleigeschosse für Luftgewehre und -pistolen	2,7	0
9306 30 10	Patronen und Teile davon für Revolver und Pistolen der Pos. 9302 und für Maschinenpistolen der Pos. 9301	2,7	0
9306 30 30	Patronen und Teile davon, für Kriegswaffen	1,7	0
9306 30 91	Zentralfeuerpatronen für Jagd- und Sportgewehre mit gezogenem Lauf	2,7	0
9306 30 93	Randfeuerpatronen für Jagd- und Sportgewehre mit gezogenem Lauf	2,7	0
9306 30 97	Patronen und Teile davon, a.n.g.	2,7	0
9306 90 10	Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen und andere Munition und Geschosse (ausg. Patronen), zu Kriegszwecken; Teile davon, a.n.g.	1,7	0
9306 90 90	Munition und Geschosse (nicht zu Kriegszwecken); Teile davon, a.n.g.	2,7	0
9307 00 00	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen (ausg. aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, stumpfe Waffen für den Fechtsport, Jagdmesser und -dolche, Campingmesser und andere Messerschmiedewaren der Pos. 8211, Koppel und dergl. aus Leder oder aus Spinnstoffen sowie Troddeln)	1,7	0
9401 10 00	Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	frei	0
9401 20 00	Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	3,7	0
9401 30 10	Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe, gepolstert, mit Rückenlehnen und mit Rollen oder Gleitern (ausg. für die Human-, Zahnmedizin oder Chirurgie)	frei	0
9401 30 90	Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe (ausg. gepolstert und mit Rückenlehnen und mit Rollen oder Gleitern, Drehstühle für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder Chirurgie sowie Friseurstühle)	frei	0
9401 40 00	Sitzmöbel, in Liegen umwandelbar (ausg. Gartenmöbel und Campingaustattungen sowie Möbel für die Human-, Zahnmedizin oder Chirurgie)	frei	0
9401 51 00	Sitzmöbel aus Bambus oder Rattan	5,6	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/737

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9401 59 00	Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweiden [Flechtweiden] oder ähnl. Stoffen (ausg. aus Bambus oder Rattan)	5,6	0
9401 61 00	Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz, gepolstert (ausg. in Liegen umwandelbare Sitzmöbel)	frei	0
9401 69 00	Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz, nichtgepolstert	frei	0
9401 71 00	Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall, gepolstert (ausg. Sitze von der für Luft- oder Kraftfahrzeuge verwendeten Art, Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe sowie Möbel für die Human-, Zahnmedizin oder Chirurgie)	frei	0
9401 79 00	Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall, nichtgepolstert (ausg. Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe sowie Möbel für die Human-, Zahnmedizin oder Chirurgie)	frei	0
9401 80 00	Sitzmöbel, a.n.g.	frei	0
9401 90 10	Teile von Sitzen von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art, a.n.g.	1,7	0
9401 90 30	Teile von Sitzmöbeln, aus Holz, a.n.g.	2,7	0
9401 90 80	Teile von Sitzmöbeln (nicht aus Holz), a.n.g.	2,7	0
9402 10 00	Dentalstühle, Friseurstühle und ähnl. Stühle, mit Schwenk-, Kipp- und Hebevorrichtung; Teile davon, a.n.g.	frei	0
9402 90 00	Operationstische, Untersuchungstische und andere Möbel, speziell für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder die Chirurgie (ausg. Dentalstühle und andere Sitzmöbel, Spezialtische für Röntgenuntersuchungen sowie Tragen oder Bahren, einschl. Fahrtragen)	frei	0
9403 10 10	Zeichentische von der in Büros verwendeten Art, mit Gestell aus Metall (ausg. Zeichentische mit besonderen Vorrichtungen zum Zeichnen der Pos. 9017)	frei	0
9403 10 51	Schreibtische von der in Büros verwendeten Art, mit Gestell aus Metall	frei	0
9403 10 59	Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art, mit einer Höhe von <= 80 cm (ausg. Schreibtische sowie Zeichentische)	frei	0
9403 10 91	Metallschränke mit Türen oder Rollläden, von der in Büros verwendeten Art, mit einer Höhe von > 80 cm	frei	0
9403 10 93	Karteischränke und andere Schränke mit Schubladen, aus Metall, von der in Büros verwendeten Art, mit einer Höhe von > 80 cm	frei	0
9403 10 99	Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art, mit einer Höhe von > 80 cm (ausg. Zeichentische, Schränke mit Türen, Rollläden oder Schubladen sowie Sitzmöbel)	frei	0

L 356/738

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9403 20 20	Metallbetten (ausg. Betten mit mechanischen Vorrichtungen für Krankenanstalten)	frei	0
9403 20 80	Metallmöbel (ausg. Möbel von der in Büros verwendeten Art oder für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder Chirurgie sowie Betten und Sitzmöbel)	frei	0
9403 30 11	Schreibtische von der in Büros verwendeten Art, mit Gestell aus Holz	frei	0
9403 30 19	Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art, mit einer Höhe von <= 80 cm (ausg. Schreibtische sowie Sitzmöbel)	frei	0
9403 30 91	Schränke von der in Büros verwendeten Art, aus Holz, mit einer Höhe von > 80 cm	frei	0
9403 30 99	Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art, mit einer Höhe von > 80 cm (ausg. Schränke)	frei	0
9403 40 10	Einbauküchenelemente	2,7	0
9403 40 90	Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art (ausg. Sitzmöbel sowie Einbauküchenelemente)	2,7	0
9403 50 00	Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art (ausg. Sitzmöbel)	frei	0
9403 60 10	Holzmöbel von der in Esszimmern und Wohnzimmern verwendeten Art (ausg. Sitzmöbel)	frei	0
9403 60 30	Holzmöbel von der in Läden verwendeten Art (ausg. Sitzmöbel)	frei	0
9403 60 90	Holzmöbel (ausg. von der in Büros oder Läden, in der Küche, in Esszimmern und Wohnzimmern oder im Schlafzimmer verwendeten Art sowie Sitzmöbel)	frei	0
9403 70 00	Kunststoffmöbel (ausg. für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder Chirurgie sowie Sitzmöbel)	frei	0
9403 81 00	Möbel aus Bambus oder Rattan (ausg. Sitzmöbel und Möbel für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder Chirurgie)	5,6	0
9403 89 00	Möbel aus Stuhlrohr, Korbweiden [Flechtweiden] oder ähnl. Stoffen (ausg. aus Bambus, Rattan, Metall, Holz oder Kunststoffen sowie Sitzmöbel und Möbel für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder Chirurgie)	5,6	0
9403 90 10	Teile von Möbeln, andere als Sitzmöbel, aus Metall, a.n.g.	2,7	0
9403 90 30	Teile von Möbeln, andere als Sitzmöbel, aus Holz, a.n.g.	2,7	0
9403 90 90	Teile von Möbeln, a.n.g. (ausg. aus Metall oder Holz sowie von Sitzmöbel und Möbel für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder Chirurgie)	2,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/739

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9404 10 00	Sprungrahmen für Bettgestelle (ausg. Federkerne für Sitze)	3,7	0
9404 21 10	Auflegematratzen aus Zellkautschuk, auch überzogen	3,7	0
9404 21 90	Auflegematratzen aus Zellkunststoff, auch überzogen	3,7	0
9404 29 10	Auflegematratzen mit Federkern	3,7	0
9404 29 90	Auflegematratzen, gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art (ausg. aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff oder mit Federkern sowie Wassermatratzen, Luftmatratzen und -kopfkissen)	3,7	0
9404 30 00	Schlafsäcke, auch mit elektrischer Beheizung	3,7	0
9404 90 10	Bettausstattungen und ähnl. Waren, mit Federn oder Daunen gefüllt (ausg. Auflegematratzen und Schlafsäcke)	3,7	0
9404 90 90	Bettausstattungen und ähnl. Waren, gefedert, gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff (ausg. mit Federn oder Daunen gefüllt, Sprungrahmen, Auflegematratzen, Schlafsäcke, Wassermatratzen, Luftmatratzen und -kopfkissen sowie Decken und Bezüge)	3,7	0
9405 10 21	Deckenleuchten und Wandleuchten, elektrisch, aus Kunststoffen, von der mit Glühlampen verwendeten Art	4,7	0
9405 10 28	Deckenleuchten und Wandleuchten, elektrisch, aus Kunststoffen, von der mit Entladungslampen verwendeten Art	4,7	0
9405 10 30	Deckenleuchten und Wandleuchten, elektrisch, aus keramischen Stoffen	4,7	0
9405 10 50	Lüster und andere elektrische Decken- und Wandleuchten, aus Glas	3,7	0
9405 10 91	Deckenleuchten und Wandleuchten, elektrisch, von der mit Glühlampen verwendeten Art (ausg. Leuchten aus Kunststoffen, keramischen Stoffen oder Glas)	2,7	0
9405 10 98	Decken- und Wandleuchten, elektrisch, von der mit Entladungslampen verwendeten Art (ausg. Leuchten aus Kunststoffen, keramischen Stoffen oder Glas)	2,7	0
9405 20 11	Tischlampen, Schreibtischlampen, Nachttischlampen oder Stehlampen, elektrisch, aus Kunststoffen, von der mit Glühlampen verwendeten Art	4,7	0
9405 20 19	Tischlampen, Schreibtischlampen, Nachttischlampen oder Stehlampen, elektrisch, aus Kunststoffen, von der mit Entladungslampen verwendeten Art	4,7	0
9405 20 30	Tischlampen, Schreibtischlampen, Nachttischlampen oder Stehlampen, elektrisch, aus keramischen Stoffen	4,7	0

L 356/740

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9405 20 50	Tischlampen, Schreibtischlampen, Nachttischlampen oder Stehlampen, elektrisch, aus Glas	3,7	0
9405 20 91	Tischlampen, Schreibtischlampen, Nachttischlampen oder Stehlampen, elektrisch, von der mit Glühlampen verwendeten Art (ausg. aus Kunststoffen, keramischen Stoffen und Glas)	2,7	0
9405 20 99	Tischlampen, Schreibtischlampen, Nachttischlampen oder Stehlampen, elektrisch, von der mit Entladungslampen verwendeten Art (ausg. aus Kunststoffen, keramischen Stoffen oder Glas)	2,7	0
9405 30 00	Beleuchtungen, elektrisch, von der für Weihnachtsbäume verwendeten Art	3,7	0
9405 40 10	Scheinwerfer, elektrisch (ausg. von der für Luftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge oder Fahrräder verwendeten Art sowie Scheinwerferlampen)	3,7	0
9405 40 31	Beleuchtungskörper, elektrisch, aus Kunststoffen, von der mit Glühlampen verwendeten Art, a.n.g.	4,7	0
9405 40 35	Beleuchtungskörper, elektrisch, aus Kunststoffen, von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art, a.n.g.	4,7	0
9405 40 39	Beleuchtungskörper, elektrisch, aus Kunststoffen, a.n.g.	4,7	0
9405 40 91	Beleuchtungskörper, elektrisch, aus anderen Stoffen als Kunststoffen, von der mit Glühlampen verwendeten Art, a.n.g.	2,7	0
9405 40 95	Beleuchtungskörper, elektrisch, aus anderen Stoffen als Kunststoffen, von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art, a.n.g.	2,7	0
9405 40 99	Beleuchtungskörper, elektrisch, aus anderen Stoffen als Kunststoffen, a.n.g.	2,7	0
9405 50 00	Beleuchtungskörper, nichtelektrisch, a.n.g.	2,7	0
9405 60 20	Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergl., mit fest angebrachter Lichtquelle, aus Kunststoffen	4,7	0
9405 60 80	Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergl., mit fest angebrachter Lichtquelle, aus anderen Stoffen als Kunststoffen	2,7	0
9405 91 11	Glas, facettiert, Plättchen, Kugeln, Tropfen- oder Blumenformen, Gehänge und ähnl. Waren, aus Glas, für die Ausstattung von elektrischen Lüstern	5,7	0
9405 91 19	Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen und ähnl. Waren aus Glas zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern (ausg. von Lüstern und Scheinwerfern)	5,7	0
9405 91 90	Teile von Beleuchtungskörpern, Reklameleuchten, Leuchtschildern, beleuchteten Namensschildern und dergl., aus Glas, a.n.g.	3,7	0
9405 92 00	Teile von Beleuchtungskörpern, Reklameleuchten, Leuchtschildern, beleuchteten Namensschildern und dergl., aus Kunststoffen, a.n.g.	4,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/741

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9405 99 00	Teile von Beleuchtungskörpern, Reklameleuchten, Leuchtschildern, beleuchteten Namensschildern und dergl., a.n.g.	2,7	0
9406 00 11	Mobilheime	2,7	0
9406 00 20	Gebäude, vorgefertigt, auch unvollständig oder noch nichtmontiert, ausschließlich oder hauptsächlich aus Holz (ausg. Mobilheime)	2,7	0
9406 00 31	Gewächshäuser, vorgefertigt, auch unvollständig oder noch nichtmontiert, ausschließlich oder hauptsächlich aus Eisen oder Stahl	2,7	0
9406 00 38	Gebäude, vorgefertigt, auch unvollständig oder noch nichtmontiert, ausschließlich oder hauptsächlich aus Eisen oder Stahl (ausg. Mobilheime sowie Gewächshäuser)	2,7	0
9406 00 80	Gebäude, vorgefertigt, auch unvollständig oder noch nichtmontiert (ausg. Mobilheime sowie ausschließlich oder hauptsächlich aus Holz oder aus Eisen oder Stahl)	2,7	0
9503 00 10	Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge sowie Puppenwagen (ausg. gewöhnliche Fahrräder mit Kugellager)	frei	0
9503 00 21	Puppen, nur Nachbildungen von Menschen darstellend, auch bekleidet	4,7	0
9503 00 29	Teile und Zubehör für Puppen, nur Nachbildungen von Menschen darstellend, a.n.g.	frei	0
9503 00 30	Eisenbahnen, elektrisch, einschl. Schienen, Signale und anderes Zubehör; maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen	frei	0
9503 00 35	Spielzeug-Bausätze und Baukastenspielzeug, aus Kunststoff (ausg. maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen)	4,7	0
9503 00 39	Spielzeug-Bausätze und Baukastenspielzeug (ausg. aus Kunststoff sowie maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen)	frei	0
9503 00 41	Spielzeug, Tiere oder nichtmenschliche Wesen darstellend, Füllmaterial enthaltend	4,7	0
9503 00 49	Spielzeug, Tiere oder nichtmenschliche Wesen darstellend, kein Füllmaterial enthaltend	frei	0
9503 00 55	Musikspielzeuginstrumente und -geräte	frei	0
9503 00 61	Puzzles aller Art, aus Holz	frei	0
9503 00 69	Puzzles aller Art (ausg. aus Holz)	4,7	0
9503 00 70	Spielzeug, aufgemacht in Zusammenstellungen oder Aufmachungen (ausg. elektrische Eisenbahnen, einschl. Zubehör, maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen, Bausätze und Baukastenspielzeug sowie Puzzles)	4,7	0

L 356/742

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9503 00 75	Spielzeug und Modellspielzeug, mit eingebautem Motor, aus Kunststoff (ausg. elektrische Eisenbahnen, maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen sowie Spielzeug, Tiere, Menschen oder andere nichtmenschliche Wesen darstellend)	4,7	0
9503 00 79	Spielzeug und Modellspielzeug, mit eingebautem Motor, aus anderen Stoffen als Kunststoff (ausg. elektrische Eisenbahnen, maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen sowie Spielzeug, Tiere, Menschen oder andere nichtmenschliche Wesen darstellend)	frei	0
9503 00 81	Spielzeugwaffen	frei	0
9503 00 85	Miniatur-Modellspielzeug aus Metall, im Spritzgussverfahren hergestellt	4,7	0
9503 00 95	Spielzeug aus Kunststoff, mit Mechanik, a.n.g.	4,7	0
9503 00 99	Spielzeug, a.n.g.	frei	0
9504 10 00	Videospiele von der mit einem Fernsehempfangsgerät verwendeten Art	frei	0
9504 20 10	Billardmöbel und Tischbillards	frei	0
9504 20 90	Billardspiele aller Art und Zubehör (ausg. Billardmöbel und Tischbillards)	frei	0
9504 30 10	Spiele mit Bildschirm, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben	frei	0
9504 30 30	Flipper mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben	frei	0
9504 30 50	Spiele mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben (ausg. Spiele mit Bildschirm, Flipper und automatische Kegelbahnen (Bowlingbahnen))	frei	0
9504 30 90	Teile von Spielen, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben (ausg. automatische Kegelbahnen (Bowlingbahnen))	frei	0
9504 40 00	Spielkarten	2,7	0
9504 90 10	Auto-Rennspiele, elektrisch, die den Charakter von Gesellschaftsspielen haben	frei	0
9504 90 90	Glücksspieltische, automatische Kegelbahnen und andere Gesellschaftsspiele, einschl. mechanisch betriebene Spiele (ausg. mit Münzen, Geldscheinen, Spielmarken oder ähnl. Waren betriebene Spiele, Billardspiele, Videospiele von der mit einem Fernsehempfangsgerät verwendeten Art, Spielkarten sowie elektrische Auto-Rennspiele, die den Charakter von Gesellschaftsspielen haben)	frei	0
9505 10 10	Weihnachtsartikel aus Glas (ausg. elektrische Beleuchtungen)	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/743

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9505 10 90	Weihnachtsartikel aus anderen Stoffen als Glas (ausg. Kerzen und elektrische Beleuchtungen, natürliche Weihnachtsbäume sowie Christbaumständer)	2,7	0
9505 90 00	Festartikel, Karnevalsartikel [Faschingsartikel] oder andere Unterhaltungsartikel, einschl. Zauberartikel und Scherzartikel, a.n.g.	2,7	0
9506 11 10	Langlaufskier für den Wintersport	3,7	0
9506 11 21	Monoskier und Snowboards	3,7	0
9506 11 29	Skier für den alpinen Skilauf (ausg. Monoskier und Snowboards)	3,7	0
9506 11 80	Sprungskier	3,7	0
9506 12 00	Skibindungen	3,7	0
9506 19 00	Skiausrüstungen für den Wintersport (ausg. Skier und Skibindungen)	2,7	0
9506 21 00	Windsurfer für den Wassersport	2,7	0
9506 29 00	Wasserskier, Surfbretter und andere Ausrüstungen für den Wassersport (ausg. Windsurfer)	2,7	0
9506 31 00	Golfschläger, vollständig	2,7	0
9506 32 00	Golfbälle	2,7	0
9506 39 10	Teile von Golfschlägern	2,7	0
9506 39 90	Ausrüstungen für den Golfsport (ausg. Golfbälle sowie Golfschläger und Teile davon)	2,7	0
9506 40 10	Tischtennisschläger, -bälle und -netze	2,7	0
9506 40 90	Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis (ausg. Tischtennisschläger, -bälle und -netze)	2,7	0
9506 51 00	Tennisschläger, auch ohne Bespannung (ausg. Tischtennisschläger)	4,7	0
9506 59 00	Federballschläger oder ähnl. Schläger, auch ohne Bespannung (ausg. Tennis- und Tischtennisschläger)	2,7	0
9506 61 00	Tennisbälle (ausg. Tischtennisbälle)	2,7	0
9506 62 10	Sportbälle, aufblasbar, aus Leder	2,7	0

L 356/744

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9506 62 90	Sportbälle, aufblasbar, aus anderen Stoffen als Leder	2,7	0
9506 69 10	Kricket- und Polobälle	frei	0
9506 69 90	Sportbälle (ausg. aufblasbare Bälle, Tennisbälle, Cricket- und Polobälle sowie Golf- und Tischtennisbälle)	2,7	0
9506 70 10	Schlittschuhe, einschl. Stiefel mit fest angebrachten Schlittschuhen	frei	0
9506 70 30	Rollschuhe, einschl. Stiefel mit fest angebrachten Rollschuhen	2,7	0
9506 70 90	Teile und Zubehör für Schlittschuhe und Rollschuhe, a.n.g.	2,7	0
9506 91 10	Übungsgeräte mit Systemen zum Einstellen unterschiedlicher Belastungen	2,7	0
9506 91 90	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Eräftigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik (ausg. Übungsgeräte mit Systemen zum Einstellen unterschiedlicher Belastungen)	2,7	0
9506 99 10	Kricket- und Poloausrüstungen, ausg. Bälle	frei	0
9506 99 90	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für Sportarten oder Freiluftspiele, a. n.g.; Schwimmbecken und Planschbecken	2,7	0
9507 10 00	Angelruten	3,7	0
9507 20 10	Angelhaken, auch mit Vorfach, nichtmontiert	1,7	0
9507 20 90	Angelhaken, auch mit Vorfach, montiert	3,7	0
9507 30 00	Angelrollen	3,7	0
9507 90 00	Angelgerät, a.n.g.; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnl. Netze; Lockgeräte und ähnl. Jagdgeräte (ausg. Lockpfeifen aller Art sowie ausgestopfte Vögel der Pos. 9705)	3,7	0
9508 10 00	Wanderzirkuse und Wandertierschauen	1,7	0
9508 90 00	Karusselle, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Schaustellerattraktionen; Wanderbühnen (ausg. Wanderzirkuse und Wandertierschauen, Warenverkaufsstände, einschl. der zum Verkauf bestimmten Waren, Waren die als Preise zur Verteilung gelangen, Spielautomaten mit Einwurf von Geld oder Automatenmünzen sowie Zugmaschinen und andere Transportfahrzeuge, einschl. gewöhnlicher Anhänger)	1,7	0
9601 10 00	Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein, a.n.g.	2,7	0
9601 90 10	Korallen, auch wiedergewonnen, bearbeitet, und Waren daraus, a.n.g.	frei	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/745

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9601 90 90	Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe (ausg. Elfenbein und Korallen), bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen, a.n.g.	frei	0
9602 00 00	Schnitzstoffe, pflanzliche oder mineralische, bearbeitet, und Waren daraus, a.n.g.; geformte oder geschnitzte Waren aus Wachs, Paraffin, Stearin, natürlichen Gummen oder Harzen oder aus Modelliermassen, und andere geformte oder geschnitzte Waren, a.n.g.; nichtgehärtete Gelatine, bearbeitet, und Waren daraus, a.n.g.	2,2	0
9603 10 00	Besen, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel	3,7	0
9603 21 00	Zahnbürsten, einschl. Bürsten für künstliche Gebisse (einschl. solcher die Teile von Apparaten sind)	3,7	0
9603 29 30	Haarbürsten (einschl. solcher die Teile von Apparaten sind)	3,7	0
9603 29 80	Rasierpinsel, Nagelbürsten, Wimpernbürstchen und andere Bürsten zur Körperpflege (einschl. solcher die Teile von Apparaten sind) (ausg. Zahnbürsten, Bürsten für künstliche Gebisse und Haarbürsten)	3,7	0
9603 30 10	Pinsel für Kunstmaler und Schreibpinsel	3,7	0
9603 30 90	Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen	3,7	0
9603 40 10	Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergl. (ausg. Pinsel für Kunstmaler und ähnl. Pinsel der Unterpos. 9603 30)	3,7	0
9603 40 90	Kissen und Roller zum Anstreichen	3,7	0
9603 50 00	Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind (ausg. Zahnbürsten, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernbürsten und andere Bürsten zur Körperpflege sowie Bürsten zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergl.)	2,7	0
9603 90 10	Fußbodenkehrer, mechanisch, von Hand geführt, ohne Motor	2,7	0
9603 90 91	Bürstenwaren für die Straßen- und Haushaltsreinigung, einschl. Schuhbürsten und Kleiderbürsten sowie Bürsten für die Tierpflege (ausg. Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind sowie Besen, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen)	3,7	0
9603 90 99	Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Wischer aus Kautschuk oder ähnl. geschmeidigen Stoffen; Besen, Bürsten und Pinsel, a.n.g.	3,7	0
9604 00 00	Handsiebe (ausg. einfache Abtropfsiebe)	3,7	0
9605 00 00	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung (ausg. Zusammenstellungen für die Handpflege)	3,7	0
9606 10 00	Druckknöpfe und Teile davon	3,7	0

L 356/746

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9606 21 00	Knöpfe aus Kunststoff, nicht mit Spinnstoffen überzogen (ausg. Druckknöpfe sowie Manschettenknöpfe)	3,7	0
9606 22 00	Knöpfe aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen (ausg. Druckknöpfe sowie Manschettenknöpfe)	3,7	0
9606 29 00	Knöpfe (ausg. aus Kunststoff oder aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen sowie Druckknöpfe und Manschettenknöpfe)	3,7	0
9606 30 00	Knopfformen und andere Knopfteile; Knopfhohlinge	2,7	0
9607 11 00	Reißverschlüsse mit Zähnen aus unedlen Metallen	6,7	0
9607 19 00	Reißverschlüsse (ausg. mit Zähnen aus unedlen Metallen)	7,7	0
9607 20 10	Teile von Reißverschlüssen aus unedlen Metallen	6,7	0
9607 20 90	Teile von Reißverschlüssen (ausg. aus unedlen Metallen)	7,7	0
9608 10 10	Kugelschreiber mit flüssiger Tinte als Füllung	3,7	0
9608 10 30	Kugelschreiber mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (ausg. Kugelschreiber mit flüssiger Tinte als Füllung)	3,7	0
9608 10 91	Kugelschreiber mit auswechselbarer Mine (ausg. mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen sowie Kugelschreiber mit flüssiger Tinte als Füllung)	3,7	0
9608 10 99	Kugelschreiber mit nichtauswechselbarer Mine (ausg. Kugelschreiber mit flüssiger Tinte als Füllung)	3,7	0
9608 20 00	Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze	3,7	0
9608 31 00	Füllfederhalter und andere Füllhalter, zum Zeichnen mit Tusche	3,7	0
9608 39 10	Füllfederhalter und andere Füllhalter, mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (ausg. zum Zeichnen mit Tusche)	3,7	0
9608 39 90	Füllfederhalter und andere Füllhalter (ausg. mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen sowie solche zum Zeichnen mit Tusche)	3,7	0
9608 40 00	Füllbleistifte (Dreh- und Druckstifte)	3,7	0
9608 50 00	Zusammenstellungen aus zwei oder mehr der folgenden Waren: Kugelschreiber, Filz- oder Faserschreiber und -markierstifte, Füllhalter und Füllbleistifte	3,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/747

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9608 60 10	Minen für Kugelschreiber, aus Kugeln und Tintenbehälter bestehend, mit flüssiger Tinte als Füllung	2,7	0
9608 60 90	Minen für Kugelschreiber, aus Kugeln und Tintenbehälter bestehend (ausg. mit flüssiger Tinte als Füllung)	2,7	0
9608 91 00	Schreibfedern und Schreibfederspitzen	2,7	0
9608 99 20	Teile von Kugelschreibern, Schreibern und Markierstiften mit Filz- oder anderer poröser Spitze, Füllhaltern und Füllbleistiften, aus Metall, a.n.g.; Durchschreibstifte, Federhalter, Bleistifthalter und dergl., aus Metall	2,7	0
9608 99 80	Teile von Kugelschreibern, Schreibern und Markierstiften mit Filz- oder anderer poröser Spitze, Füllhaltern und Füllbleistiften, aus nichtmetallischen Stoffen, a.n.g.; Durchschreibstifte, Federhalter, Bleistifthalter und dergl., aus nichtmetallischen Stoffen	2,7	0
9609 10 10	Bleistifte mit festem Schutzmantel	2,7	0
9609 10 90	Kopierstifte und Farbstifte, mit festem Schutzmantel	2,7	0
9609 20 00	Minen für Bleistiften, Kopierstiften oder Farbstifte	2,7	0
9609 90 10	Pastellstifte und Zeichenkohle	2,7	0
9609 90 90	Griffel, Schreibkreide oder Zeichenkreide und Schneiderkreide	1,7	0
9610 00 00	Schiefertafeln und andere Tafeln, zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt	2,7	0
9611 00 00	Datumstempel, Siegel, Nummernstempel und ähnl. Waren, für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen für den Handgebrauch	2,7	0
9612 10 10	Bänder für Schreibmaschinen und ähnl. Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch in Spulen oder in Kassetten, aus Kunststoff (ausg. aus Spinnstoffen gewebt)	2,7	0
9612 10 20	Bänder aus Chemiefasern, mit einer Breite von < 30 mm, dauerhaft in Kunststoff- oder Metallkassetten eingeschlossen, von der in automatischen Schreibmaschinen, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und anderen Maschinen verwendeten Art	frei	0
9612 10 80	Bänder für Schreibmaschinen und ähnl. Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch in Spulen oder in Kassetten, aus Spinnstoffen gewebt oder aus Papier (ausg. aus Chemiefasern der Unterpos. 9612 10 20)	2,7	0

L 356/748

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9612 20 00	Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	2,7	0
9613 10 00	Taschenfeuerzeuge, für Gas, nichtnachfüllbar	2,7	0
9613 20 10	Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar, mit elektrischer Zündung	2,7	0
9613 20 90	Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar, mit mechanischer Zündung	2,7	0
9613 80 00	Feuerzeuge und Anzünder (ausg. Taschenfeuerzeuge für Gas sowie Zündschnüre und Zünder für Schießpulver oder Sprengstoffe)	2,7	0
9613 90 00	Teile von Feuerzeugen und anderen Anzündern, a.n.g.	2,7	0
9614 00 10	Pfeifenrohformen für Tabakpfeifen, aus Wurzelholz oder anderem Holz	frei	0
9614 00 90	Tabakpfeifen (einschl. Pfeifenköpfe), Zigarren- und Zigarettenspitzen, und Teile davon, a.n.g. (ausg. Pfeifenrohformen aus Holz)	2,7	0
9615 11 00	Frisierkäämme, Einsteckkäämme, Haarspangen und dergl., aus Hartkautschuk oder Kunststoff	2,7	0
9615 19 00	Frisierkäämme, Einsteckkäämme, Haarspangen und dergl., aus anderen Stoffen als aus Hartkautschuk oder Kunststoff	2,7	0
9615 90 00	Haarnadeln, Frisieradeln, Haarklammern, Lockenwickler und ähnl. Waren, ausg. Elektrowärmegegeräte der Pos. 8516; Teile davon, a.n.g.	2,7	0
9616 10 10	Parfümzerstäuber und ähnl. Zerstäuber zu Toilettenzwecken (ausg. mit Münzeinwurf oder Markeneinwurf)	2,7	0
9616 10 90	Vorrichtungen und Köpfe, für Parfümzerstäuber und ähnl. Zerstäuber zu Toilettenzwecken (ausg. für Zerstäuber mit Münzeinwurf oder Markeneinwurf)	2,7	0
9616 20 00	Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln	2,7	0
9617 00 11	Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter, mit einem Fassungsvermögen von $\leq 0,75$ l	6,7	0
9617 00 19	Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter, mit einem Fassungsvermögen von $> 0,75$ l	6,7	0
9617 00 90	Teile von Vakuum-Isolierflaschen und anderen Vakuum-Isolierbehältern (ausg. Glaskolben)	6,7	0
9618 00 00	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnl. Waren sowie bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster (ausg. die auszustellenden Waren selbst, Spielzeugpuppen sowie Modelle zum Unterricht)	1,7	0

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/749

KN 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe
9701 10 00	Gemälde (z.B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen (ausg. technische Zeichnungen und dergl. der Pos. 4906 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse)	frei	0
9701 90 00	Collagen und ähnl. dekorative Bildwerke	frei	0
9702 00 00	Originalstiche, -schnitte und -steindrucke	frei	0
9703 00 00	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art	frei	0
9704 00 00	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergl., entwertet oder nichtentwertet, ausgenommen die Waren der Position 4907	frei	0
9705 00 00	Sammlungsstücke und Sammlungen, zoologischer, botanischer, mineralogischer oder anatomischer Art; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert	frei	0
9706 00 00	Antiquitäten, > 100 Jahre alt	frei	0“

ANHANG IV

„ABSCHNITT D

STUFENPLAN FÜR DEN ABBAU DER ECUADORIANISCHEN ZÖLLE AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE DER EUROPÄISCHEN UNION

Sofern im Stufenplan Ecuadors für den Zollabbau nichts anderes festgelegt ist, gelten die folgenden Abbaustufen nach Titel III (Warenhandel) Artikel 22 (Zollabbau) dieses Übereinkommens:

1. Zölle auf Waren mit Ursprung in der Europäischen Union („Ursprungserzeugnisse“) der Tarifpositionen in Stufe „0“ werden mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens vollständig abgebaut.
2. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „3“ werden in vier gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut. Die verbleibenden Schritte erfolgen jeweils am 1. Januar der Folgejahre, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
3. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „5“ werden in sechs gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut. Die verbleibenden Schritte erfolgen jeweils am 1. Januar der Folgejahre, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
4. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „7“ werden in acht gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut. Die verbleibenden Schritte erfolgen jeweils am 1. Januar der Folgejahre, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
5. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „10“ werden in elf gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut. Die verbleibenden Schritte erfolgen jeweils am 1. Januar der Folgejahre, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
6. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „15“ werden in sechzehn gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut. Die verbleibenden Schritte erfolgen jeweils am 1. Januar der Folgejahre, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
7. Ursprungserzeugnisse in der Stufe „E“ sind von sämtlichen die Zölle betreffenden Verpflichtungen ausgenommen.
8. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „IB“, die dem Preisstabilisierungsmechanismus („PSM“) unterliegen, werden schrittweise abgebaut. Als Basiszollsatz für die Zwecke des Zollabbaus gilt der Basiszollsatz des Stufenplans für den Zollabbau oder der angewandte PSM-Satz, je nachdem welcher Satz niedriger ist. Der Abbau erfolgt in vier gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens. Die verbleibenden Schritte erfolgen jeweils am 1. Januar der Folgejahre, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
9. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „IC“, die dem PSM unterliegen, werden schrittweise abgebaut. Als Basiszollsatz für die Zwecke des Zollabbaus gilt der Basiszollsatz des Stufenplans für den Zollabbau oder der angewandte PSM-Satz, je nachdem welcher Satz niedriger ist. Der Abbau erfolgt in sechs gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens. Die verbleibenden Schritte erfolgen jeweils am 1. Januar der Folgejahre, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
10. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „ID“, die dem PSM unterliegen, werden schrittweise abgebaut. Als Basiszollsatz für die Zwecke des Zollabbaus gilt der Basiszollsatz des Stufenplans für den Zollabbau oder der angewandte PSM-Satz, je nachdem welcher Satz niedriger ist. Der Abbau erfolgt in acht gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens. Die verbleibenden Schritte erfolgen jeweils am 1. Januar der Folgejahre, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
11. Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „IE“, die dem PSM unterliegen, werden schrittweise abgebaut. Als Basiszollsatz für die Zwecke des Zollabbaus gilt der Basiszollsatz des Stufenplans für den Zollabbau oder der angewandte PSM-Satz, je nachdem welcher Satz niedriger ist. Der Abbau erfolgt in elf gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens. Die verbleibenden Schritte erfolgen jeweils am 1. Januar der Folgejahre, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.

12. Der unveränderliche Bestandteil des PSM (15 %) der Ursprungserzeugnisse in der Stufe „IF“ wird am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut.
13. Der unveränderliche Bestandteil des PSM (20 %) der Ursprungserzeugnisse in der Stufe „IG“ wird am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut.
14. Der unveränderliche Bestandteil des PSM (15 %) der Ursprungserzeugnisse in der Stufe „IH“ wird in sechs gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut. Die verbleibenden Schritte erfolgen jeweils am 1. Januar der Folgejahre.
15. Der unveränderliche Bestandteil des PSM (20 %) der Ursprungserzeugnisse in der Stufe „II“ wird in acht gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut. Die verbleibenden Schritte erfolgen jeweils am 1. Januar der Folgejahre.
16. Der unveränderliche Bestandteil des PSM (15 %) der Ursprungserzeugnisse in der Stufe „IJ“ wird in elf gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut. Die verbleibenden Schritte erfolgen jeweils am 1. Januar der Folgejahre.
17. Der unveränderliche Bestandteil des PSM (20 %) der Ursprungserzeugnisse in der Stufe „IK“ wird in elf gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut. Die verbleibenden Schritte erfolgen jeweils am 1. Januar der Folgejahre.
18. Zölle auf Ursprungserzeugnisse in der Stufe „B“ sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet baut Ecuador ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens den unveränderliche Bestandteil des PSM (15 %) für ein Jahreskontingent von 800 Tonnen ab, das ab Jahr eins jährlich um 24 Tonnen erhöht wird.
19. Zölle auf Ursprungserzeugnisse in der Stufe „B1“ sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet erhebt Ecuador ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens keine Einfuhrzölle auf ein jährliches Gesamtkontingent (!) von 800 Tonnen, das ab Jahr eins jährlich um 24 Tonnen erhöht wird.
20. Zölle auf Ursprungserzeugnisse in der Stufe „D“ sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet erhebt Ecuador keine Einfuhrzölle auf ein jährliches Gesamtkontingent von 500 Tonnen, das ab Jahr eins jährlich um 15 Tonnen erhöht wird.
21. Zölle auf Ursprungserzeugnisse in der Stufe „L1“ sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet erhebt Ecuador ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens keine Einfuhrzölle auf ein jährliches Gesamtkontingent von 400 Tonnen, das ab Jahr eins jährlich um 20 Tonnen erhöht wird.
22. Zölle auf Ursprungserzeugnisse in der Stufe „L2“ sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet erhebt Ecuador ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens keine Einfuhrzölle auf ein jährliches Gesamtkontingent von 600 Tonnen, das ab Jahr eins jährlich um 30 Tonnen erhöht wird.
23. Zölle auf Ursprungserzeugnisse in der Stufe „L3“ sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet erhebt Ecuador ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens keine Einfuhrzölle auf ein jährliches Gesamtkontingent von 500 Tonnen, das ab Jahr eins jährlich um 25 Tonnen erhöht wird.
24. Zölle auf Ursprungserzeugnisse in der Stufe „L4“ werden in achtzehn gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut. Die verbleibenden Schritte erfolgen jeweils am 1. Januar der Folgejahre, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind. Dessen ungeachtet erhebt Ecuador ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens keine Einfuhrzölle auf ein jährliches Gesamtkontingent von 1000 Tonnen, das ab Jahr eins jährlich um 50 Tonnen erhöht wird.
25. Zölle auf Ursprungserzeugnisse in der Stufe „M“ sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet erhebt Ecuador ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens keine Einfuhrzölle auf ein jährliches Gesamtkontingent von 300 Tonnen.
26. Zölle auf Ursprungserzeugnisse in der Stufe „MC“ sind vom Zollabbau ausgenommen; dessen ungeachtet erhebt Ecuador ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens keine Einfuhrzölle auf ein jährliches Gesamtkontingent von 400 Tonnen.

27. Zölle auf Ursprungserzeugnisse in der Stufe „PA“ sind vom Zollabbau ausgenommen; dessen ungeachtet erhebt Ecuador ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens keine Einfuhrzölle auf ein Gesamtzollkontingent von 250 Tonnen, das ab Jahr eins jährlich um 7,5 Tonnen erhöht wird.
28. Auf die Ursprungserzeugnisse in der Stufe „P“ erhebt Ecuador ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens keine Einfuhrzölle auf ein Gesamtkontingent von 800 Tonnen, das ab Jahr eins jährlich um 24 Tonnen erhöht wird. Waren, deren Gesamteinfuhrmengen das Jahreskontingent überschreiten, werden wie folgt behandelt:
- Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifposition 16010000 sind vom Zollabbau ausgenommen;
 - Der unveränderliche Bestandteil des PSM (20 %) für die Tarifposition 02101200 wird in acht gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut; die verbleibenden Schritte erfolgen jeweils am 1. Januar der Folgejahre;
 - Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen 02101900, 16024100 und 16024200 werden nach den Bestimmungen der Stufe „15“ abgebaut.
29. Zölle auf Ursprungserzeugnisse in der Stufe „SP“ sind vom Zollabbau ausgenommen. Dessen ungeachtet erhebt Ecuador ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens keine Einfuhrzölle auf ein jährliches Gesamtkontingent von 750 Tonnen.
30. Die Zollsätze jedes Abbauschnitts sind mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunktes abzurunden; werden die Zollsätze in Währungseinheiten ausgedrückt, sind sie mindestens auf die dritte Stelle nach dem Komma (0,001) der amtlichen Währungseinheit Ecuadors abzurunden.
31. Im Sinne dieses Abschnitts bedeutet „Jahr eins“ das Kalenderjahr, das am 1. Januar nach jenem Jahr beginnt, in dem das Übereinkommen nach Artikel 330 (Inkrafttreten) dieses Übereinkommens in Kraft tritt. Die als „Jahr zwei“, „Jahr drei“ etc. bezeichneten Jahre bedeuten die Kalenderjahre nach Jahr eins gemäß der Definition dieses Absatzes.
32. Die Bestimmungen dieses Abschnitts wurden anhand der Nomenklatur der Mitgliedstaaten der Andengemeinschaft (NANDINA) formuliert, die wiederum auf der Ausgabe 2007 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) beruht.
33. Für die Auslegung der Bestimmungen dieses Abschnitts, einschließlich der Aktualisierung der Tarifpositionen, sind die Allgemeinen Anmerkungen, die Anmerkungen zu den Abschnitten und die Anmerkungen zu den Kapiteln der NANDINA maßgeblich. Soweit die Bestimmungen dieses Abschnitts mit den entsprechenden Bestimmungen der NANDINA identisch sind, sind sie mit diesen bedeutungsgleich.
34. Fällt das Inkrafttreten dieses Übereinkommens auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember ein und desselben Kalenderjahres, errechnet sich der verbleibende Anteil des Kontingents entsprechend dem Rest dieses Kalenderjahres.
- (¹) Das „Gesamtkontingent“ ist ein Kontingent, in dem die in dem entsprechenden Liberalisierungszeitplan genannten Tarifpositionen integriert sind; die Ausschöpfung dieses Kontingents kann auch mehr als eine Tarifposition umfassen.“

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/753

ANHANG V

„STUFENPLAN ECUADORS FÜR DEN ABBAU DER ZÖLLE AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE DER EUROPÄISCHEN UNION

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
01011010	-- Pferde	15	0	
01011020	-- Esel	10	0	
01019011	---- Rennpferde	15	0	
01019019	---- andere	15	0	
01019090	-- andere	15	0	
01021000	- reinrassige Zuchttiere	0	0	
01029010	-- Kampfstiere (für Stierkampfarenen)	10	0	
01029090	-- andere	5	0	
01031000	- reinrassige Zuchttiere	0	0	
01039100	-- mit einem Gewicht von weniger als 50 kg	10	0	
01039200	-- mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr	10	0	
01041010	-- reinrassige Zuchttiere	0	0	
01041090	-- andere	10	0	
01042010	-- reinrassige Zuchttiere	0	0	
01042090	-- andere	10	0	
01051100	-- Hühner	0	0	
01051200	-- Truthühner	0	0	
01051900	-- andere	0	0	
01059400	-- Hühner	10	0	
01059900	-- andere	10	0	
01061100	-- Primaten	10	0	
01061200	-- Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i>); Rundschwanzseekühe (Manatis) und Gabelschwanzseekühe (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i>)	10	0	
01061911	---- Lamas (<i>Lama glama</i>) einschließlich Guanakos	10	0	

L 356/754

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
01061912	----- Alpakas (<i>Lama pacus</i>)	10	0	
01061919	----- andere	10	0	
01061990	Hunde	10	0	
01062000	- Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	10	0	
01063100	-- Raubvögel	10	0	
01063200	-- Papageienvögel (einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)	10	0	
01063900	-- andere	10	0	
01069010	Bienen	5	0	
01069090	-- andere	10	0	
02011000	- ganze oder halbe Tierkörper	20	E	
02012000	- andere Teile, mit Knochen	20	E	
02013000	- ohne Knochen	20	E	
02021000	- ganze oder halbe Tierkörper	20	E	
02022000	- andere Teile, mit Knochen	20	E	
02023000	- ohne Knochen	20	E	
02031100	-- ganze oder halbe Tierkörper	MEP	E	
02031200	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	MEP	E	
02031900	-- andere	MEP	E	
02032100	-- ganze oder halbe Tierkörper	MEP	E	
02032200	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	MEP	E	
02032900	-- andere	MEP	E	
02041000	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt	20	10	
02042100	-- ganze oder halbe Tierkörper	20	10	
02042200	-- andere Teile, mit Knochen	20	10	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/755

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
02042300	-- ohne Knochen	20	10	
02043000	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren	20	10	
02044100	-- ganze oder halbe Tierkörper	20	10	
02044200	-- andere Teile, mit Knochen	20	10	
02044300	-- ohne Knochen	20	10	
02045000	- Fleisch von Ziegen	20	5	
02050000	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	25	5	
02061000	- von Rindern, frisch oder gekühlt	20	E	
02062100	-- Zungen	20	E	
02062200	-- Lebern	20	E	
02062900	-- andere	20	E	
02063000	- von Schweinen, frisch oder gekühlt	20	0	
02064100	-- Lebern	25	0	
02064900	-- andere	25	0	
02068000	- andere, frisch oder gekühlt	25	5	
02069000	- andere, gefroren	25	5	
02071100	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt	MEP	E	
02071200	-- unzerteilt, gefroren	MEP	E	
02071300	-- Geflügelteile und -schlachtnebenerzeugnisse (einschließlich Lebern), frisch oder gekühlt	MEP	E	
02071400	-- Geflügelteile und -schlachtnebenerzeugnisse, gefroren	MEP	E	
02072400	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt	MEP	E	
02072500	-- unzerteilt, gefroren	MEP	E	
02072600	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt	MEP	E	
02072700	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren	MEP	E	
02073200	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt	MEP	E	

L 356/756

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
02073300	-- unzerteilt, gefroren	MEP	E	
02073400	-- Fettlebern, frisch oder gekühlt	MEP	E	
02073500	-- andere, frisch oder gekühlt	MEP	E	
02073600	-- andere, gefroren	MEP	E	
02081000	– von Kaninchen oder Hasen	25	0	
02083000	– von Primaten	20	0	
02084000	– von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i>); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i>)	20	0	
02085000	– von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	20	0	
02089000	– andere	20	0	
02090010	– Schweinespeck	25	0	
02090090	– andere	25	0	
02101100	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	25	7	
02101200	-- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	MEP	P	
02101900	-- andere	45	P	
02102000	– Fleisch von Rindern	25	E	
02109100	-- von Primaten	25	0	
02109200	-- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i>); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i>)	25	0	
02109300	-- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	25	0	
02109910	---- genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen			
02109910 A	---- genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	30	10	ausgenom- men Geflü- gelerzeug- nisse
02109910 B	---- genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	30	E	Geflügeler- zeugnisse

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/757

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
02109990	--- andere			
02109990 A	---- andere	30	10	ausgenom- men Geflü- gelerzeug- nisse
02109990 B	---- andere	30	E	Geflügeler- zeugnisse
0301100000	- Zierfische	10	0	
0301911000	--- für die industrielle Zucht und Aufzucht	5	0	
0301919000	--- andere	10	0	
0301920000	-- Aale (<i>Anguilla</i> spp.)	5	0	
0301930000	-- Karpfen	5	0	
0301940000	-- Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)	10	0	
0301950000	-- Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	10	0	
0301991000	--- für die industrielle Zucht und Aufzucht	5	0	
0301999000	--- andere	10	0	
0302110000	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	20	0	
0302120000	-- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	20	0	
0302190000	-- andere	20	0	
0302210000	-- Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)	20	0	
0302220000	-- Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	20	0	
0302230000	-- Seezungen (<i>Solea</i> spp.)	20	0	
0302290000	-- andere	20	0	
0302310000	-- Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	20	0	

L 356/758

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
0302320000	-- Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)	0	0	
0302330000	-- echter Bonito	0	0	
0302340000	-- Großaugen-Thunfisch (<i>Thunnus obesus</i>)	0	0	
0302350000	-- Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)	20	0	
0302360000	-- Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	20	0	
0302390000	-- andere	0	0	
0302400000	- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	20	0	
0302500000	- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	20	0	
0302610000	-- Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> spp.), Sardinellen (<i>Sardinella</i> spp.), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	20	0	
0302620000	-- Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	20	0	
0302630000	-- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	20	0	
0302640000	-- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	20	0	
0302650000	-- Haie	20	0	
0302660000	-- Aale (<i>Anguilla</i> spp.)	20	0	
0302670000	-- vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	20	0	
0302680000	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	20	0	
0302690010	--- Tilapia	20	0	
0302690090	--- andere	20	0	
0302700000	- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	20	0	
0303110000	-- Roter Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i>)	20	0	
0303190000	-- andere	20	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/759

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
0303210000	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	20	0	
0303220000	-- Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	20	0	
0303290000	-- andere	20	0	
0303310000	-- Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)	20	0	
0303320000	-- Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	20	0	
0303330000	-- Seezungen (<i>Solea</i> spp.)	20	0	
0303390000	-- andere	20	0	
0303410000	-- Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	0	0	
0303420000	-- Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)	0	0	
0303430000	-- echter Bonito	0	0	
0303440000	-- Großaugen-Thunfisch (<i>Thunnus obesus</i>)	0	0	
0303450000	-- Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)	20	0	
0303460000	-- Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	20	0	
0303490000	-- andere	20	0	
0303510000	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	20	0	
0303520000	-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	20	0	
0303610000	-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	0	0	
0303620000	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	0	0	
0303710000	-- Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> spp.), Sardinellen (<i>Sardinella</i> spp.), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	20	0	
0303720000	-- Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	20	0	
0303730000	-- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	20	0	

L 356/760

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
0303740000	-- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	20	0	
0303750000	-- Haie	20	0	
0303760000	-- Aale (<i>Anguilla</i> spp.)	20	0	
0303770000	-- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (<i>Dicentrarchus labrax</i> , <i>Dicentrarchus punctatus</i>)	20	0	
0303780000	-- Seehechte (<i>Merluccius</i> spp., <i>Urophycis</i> spp.)	20	0	
0303790010	---- Tilapia	0	0	
0303790090	---- andere	0	0	
0303800000	- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	20	0	
0304110000	-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	20	0	
0304120000	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	20	0	
0304190010	---- Tilapia	20	0	
0304190090	---- andere	20	0	
0304210000	-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	20	0	
0304220000	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	20	0	
0304291000	---- von Seehechten (<i>Merluccius</i> spp. und <i>Urophycis</i> spp.)	20	0	
0304299010	---- Tilapia	20	0	
0304299090	---- andere	20	0	
0304910000	-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	20	0	
0304920000	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	20	0	
0304990000	-- andere	20	0	
0305100000	- Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	10	0	
0305200000	- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake	20	0	
0305301000	-- von Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	20	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/761

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
0305309000	-- andere	20	0	
0305410000	-- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	20	0	
0305420000	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	20	0	
0305490000	-- andere	20	0	
0305510000	-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	20	0	
0305591000	---- Flossen von Haifischen und Dornhaien (<i>Squalidae</i>)	20	0	
0305592000	---- Seehechte (<i>Merluccius spp.</i> , <i>Urophycis spp.</i>)	20	0	
0305599000	---- andere	20	0	
0305610000	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	20	0	
0305620000	-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	20	0	
0305630000	-- Sardellen (<i>Engraulis spp.</i>)	20	0	
0305690000	-- andere	20	0	
0306110000	-- Langusten (<i>Palinurus spp.</i> , <i>Panulirus spp.</i> , <i>Jasus spp.</i>)	20	0	
0306120000	-- Hummer (<i>Homarus spp.</i>)	20	0	
0306131100	----- ganz	20	0	
0306131200	----- Schwänze ohne Panzer	20	0	
0306131300	----- Schwänze im Panzer, nicht in Wasser oder Dampf gekocht	20	0	
0306131400	----- Schwänze im Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht	20	0	
0306131900	----- andere	20	0	
0306139100	----- Garnelen	20	0	
0306139900	----- andere	20	0	
0306140000	-- Krabben	20	0	

L 356/762

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
0306190000	-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	20	0	
0306210000	-- Langusten (<i>Palinurus</i> spp., <i>Panulirus</i> spp., <i>Jasus</i> spp.)	20	0	
0306220000	-- Hummer (<i>Homarus</i> spp.)	20	0	
0306231100	---- für die industrielle Zucht und Aufzucht	5	0	
0306231900	---- andere	20	0	
0306239100	---- für die industrielle Zucht und Aufzucht	5	0	
0306239900	---- andere	20	0	
0306240000	-- Krabben	20	0	
0306291000	-- Mehl, Pulver und Pellets	20	0	
0306299000	--- andere	20	0	
0307100000	- Austern	20	0	
0307211000	--- Kamm-Muscheln	20	0	
0307219000	--- andere	20	0	
0307291000	--- Kamm-Muscheln	20	0	
0307299000	--- andere	20	0	
0307310000	-- lebend, frisch oder gekühlt	20	0	
0307390000	-- andere	20	0	
0307410000	-- lebend, frisch oder gekühlt	20	0	
0307490000	-- andere	20	0	
0307510000	-- lebend, frisch oder gekühlt	20	0	
0307590000	-- andere	20	0	
0307600000	- Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken	20	0	
0307911000	--- Seeigel	20	0	
0307919000	--- andere	20	0	
0307992000	--- Abalonen (Chilenisches Seeohr) (<i>Concholepas concholepas</i>)	20	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/763

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
0307993000	--- Seegurken (<i>Isostichopus fuscus</i>)	20	0	
0307994000	--- Meeresschnecken (<i>Caracoles</i>)	20	0	
0307995000	--- Napfschnecken	20	0	
0307999000	--- andere	20	0	
04011000	- mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger	MEP	E	
04012000	- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT	MEP	E	
04013000	- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT	MEP	E	
04021010	-- in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	MEP	L1	
04021090	-- andere	MEP	L1	
04022111	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	MEP	L1	
04022119	---- andere	MEP	L1	
04022191	- in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	MEP	L1	
04022199	---- andere	MEP	L1	
04022911	---- in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	MEP	L1	
04022919	---- andere	MEP	L1	
04022991	---- in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	MEP	L1	
04022999	---- andere	MEP	L1	
04029110	--- evaporierte Milch	MEP	L2	
04029190	--- andere	MEP	L1	
04029910	--- kondensierte Milch	30	L2	
04029990	--- andere	MEP	L2	
04031000	- Joghurt	30	L3	
04039010	-- Buttermilch	30	L1	
04039090	-- andere	30	L1	

L 356/764

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
04041010	-- teilweise oder vollständig entmineralisierte Molke	5	5	
04041090	-- andere	MEP	L1	
04049000	- andere	MEP	L1	
04051000	- Butter	MEP	E	
04052000	- Milchstreichfette	MEP	L3	
04059020	-- entwässerte Milchfettstoffe (Butteröl)	MEP	E	
04059090	-- andere	MEP	E	
04061000	- Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark/ Topfen	20	E	
04062000	- Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform	20	L3	
04063000	- Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	MEP	L3	
04064000	- Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, her- vorgerufen durch <i>Penicillium roqueforti</i>	20	L4	
04069040	-- mit einem Feuchtigkeitsgehalt in der fettfreien Käsemasse von weniger als 50 GHT	25	L4	
04069050	-- mit einem Flüssigkeitsgehalt in der fettfreien Käsemasse von 50 GHT oder mehr, jedoch weniger als 56 GHT	25	L4	
04069060	-- mit einem Flüssigkeitsgehalt in der fettfreien Käsemasse von 56 GHT oder mehr, jedoch weniger als 69 GHT			
04069060 A	--- mit einem Flüssigkeitsgehalt in der fettfreien Käsemasse von 56 GHT oder mehr, jedoch weniger als 63,5 GHT	25	L4	
04069060 B	--- mit einem Flüssigkeitsgehalt in der fettfreien Käsemasse von 63,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 69 GHT	MEP	L3	
04069090	-- andere	MEP	L3	
04070010	- Bruteier	0	0	
04070020	- für die Herstellung von Vaccinen (die frei von spezifischen Krankheitser- regern sind)	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/765

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
04070090	– andere	25	E	
04081100	– – getrocknet	25	E	
04081900	– – andere	25	E	
04089100	– – getrocknet	25	E	
04089900	– – andere	25	E	
04090010	– in Behältnissen mit einem Inhalt von 300 kg oder mehr	15	10	
04090090	– andere	30	10	
04100000	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	25	5	
05010000	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaare	20	0	
05021000	– Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	0	0	
05029000	– andere	10	0	
05040010	– Mägen	20	D	
05040020	– Därme	10	D	
05040030	– Blasen	10	D	
05051000	– Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen	10	0	
05059000	– andere	10	0	
05061000	– Ossein und mit Säure behandelte Knochen	10	0	
05069000	– andere	10	0	
05071000	– Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein	10	0	
05079000	– andere	10	0	
0508000000	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon	10	0	
05100010	– Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden	10	0	

L 356/766

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
05100090	– andere	10	0	
05111000	– Rindersperma	0	0	
0511911000	– – – Fischrogen und Fischmilch	0	0	
0511912000	– – – Abfälle von Fischen	5	0	
0511919000	– – – andere	0	0	
05119910	– – – Kochinellen und ähnliche Insekten	0	0	
05119930	– – – Tiersamen, ausgenommen Rindersperma	0	0	
05119940	– – – Embryos	0	0	
05119990	– – – andere	0	0	
06011000	– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend	0	0	
06012000	– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachs- tum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln	0	0	
06021010	– – Orchideen	0	0	
06021090	– – andere	0	0	
06022000	– Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt	0	0	
06023000	– Rhododendren (Azaleen), auch veredelt	0	0	
06024000	– Rosen, auch veredelt	0	0	
06029010	– – Orchideen und deren bewurzelte Stecklinge	0	0	
06029090	– – andere	0	0	
06031100	– – Rosen	15	0	
06031210	– – – Zwergnelken	15	0	
06031290	– – – andere	15	0	
06031300	– – Orchideen	15	0	
06031410	– – – Chrysanthemen mit pomponartigen Blütenkugeln	15	0	
06031490	– – – andere	15	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/767

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
06031910	--- Gipskraut (Schleierkraut) (<i>Gypsophila paniculata</i> L.)	15	0	
06031920	---- Astern	15	0	
06031930	--- Inkalilien (<i>Alstroemeria</i>)	15	0	
06031940	---- Gerbera	15	0	
06031990	--- Lilien	15	0	
06039000	- andere	15	0	
06041000	- Moose und Flechten	15	0	
06049100	-- frisch	15	0	
06049900	-- andere	15	0	
07011000	- zur Aussaat	0	0	
07019000	- andere	20	15	
07020000	Tomaten/Paradeiser, frisch oder gekühlt	15	7	
07031000	- Speisezwiebeln und Schalotten	15	10	
07032010	-- zur Aussaat	15	0	
07032090	-- andere	20	0	
07039000	- Porree/Lauch und andere Gemüse der <i>Allium</i> -Arten	15	0	
07041000	- Blumenkohl/Karfiol	15	0	
07042000	- Rosenkohl/Kohlsprossen	15	5	
07049000	- andere	15	5	
07051100	-- Kopfsalat	15	0	
07051900	-- andere	15	0	
07052100	-- Chicorée-Witloof (<i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i>)	15	0	
07052900	-- andere	15	5	
07061000	- Karotten und Speisemöhren, Speiserüben	15	5	

L 356/768

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
07069000	– andere	15	5	
07070000	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	15	5	
07081000	– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	15	10	
07082000	– Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.)	25	10	
07089000	– andere	15	5	
07092000	– Spargel	15	5	
07093000	– Auberginen	15	5	
07094000	– Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	15	5	
07095100	-- Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	15	5	
07095900	-- andere	15	5	
07096000	– Früchte der Gattungen „ <i>Capsicum</i> “ oder „ <i>Pimenta</i> “	15	10	
07097000	– Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	15	5	
07099010	– Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	15	M	
07099020	-- Oliven	15	10	
07099030	-- Artischocken	15	0	
07099090	-- andere	15	10	
07101000	– Kartoffeln	25	PA	
07102100	-- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	15	10	
07102200	-- Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.)	25	10	
07102900	-- andere	15	5	
07103000	– Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	15	5	
07104000	– Zuckermais	15	MC	
07108010	-- Spargel	15	0	
07108090	-- andere	15	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/769

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
07109000	– Mischungen von Gemüsen	15	7	
07112000	– Oliven	15	0	
07114000	– Gurken und Cornichons	15	5	
07115100	– Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	15	5	
07115900	-- andere	15	5	
07119000	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen	15	5	
07122000	– Speisezwiebeln	25	7	
07123100	-- Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	15	5	
07123200	-- Judasohrpilze (<i>Auricularia</i> spp.)	15	5	
07123300	-- Zitterpilze (<i>Tremella</i> spp.)	15	5	
07123900	-- andere (Judasohrpilze und weitere Pilze)	15	5	
07129010	-- Knoblauch	15	5	
07129020	– Zuckermais zur Aussaat	15	0	
07129090	-- andere	15	0	
07131010	-- zur Aussaat	0	0	
07131090	-- andere (Erbsen)	15	10	
07132010	-- zur Aussaat	0	0	
07132090	-- andere (Kichererbsen)	15	10	
07133110	--- zur Aussaat	0	0	
07133190	--- andere (Bohnen)	20	10	
07133210	--- zur Aussaat	0	0	
07133290	--- andere	20	10	
07133311	---- schwarze	0	0	
07133319	---- andere	0	0	
07133391	---- schwarze	15	10	
07133392	---- Haricots beurre	15	10	

L 356/770

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
07133399	---- andere (andere Bohnen)	15	10	
07133910	--- zur Aussaat	0	0	
07133991	---- Mond- oder Limabohnen (<i>Phaseolus lunatus</i>)	20	10	
07133992	---- Langbohne (Kuhbohne, Kuherbse, Augenbohne, Spargelbohne) (<i>Vigna unguiculata</i>)	20	10	
07133999	---- andere	20	10	
07134010	-- zur Aussaat	0	0	
07134090	-- andere (Linsen)	15	5	
07135010	-- zur Aussaat	0	0	
07135090	-- andere (Puffbohnen)	15	5	
07139010	-- zur Aussaat	0	0	
07139090	-- andere (getrocknete Hülsenfrüchte)	15	5	
07141000	- Maniok	15	0	
07142010	-- zur Aussaat	15	0	
07142090	-- andere	15	0	
07149010	-- Maca (<i>Lepidium meyenii</i>)	15	0	
07149090	-- andere	15	5	
08011110	---- zur Aussaat	0	0	
08011190	---- andere	15	0	
08011900	-- andere	15	0	
08012100	-- in der Schale	15	0	
08012200	-- ohne Schale (Nüsse)	15	10	
08013100	-- in der Schale	15	5	
08013200	-- ohne Schale	15	5	
08021100	-- in der Schale	15	5	
08021210	--- zur Aussaat	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/771

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
08021290	--- andere	15	0	
08022100	-- in der Schale	15	5	
08022200	-- ohne Schale	15	0	
08023100	-- in der Schale	15	5	
08023200	-- ohne Schale	15	0	
08024000	- Esskastanien (<i>Castanea</i> spp.)	15	5	
08025000	- Pistazien	15	5	
08026000	- Macadamia-Nüsse	15	0	
08029000	- andere	15	0	
08030011	-- Mehlbananen	15	0	
08030012	-- Cavendish-Valery-Bananen	15	0	
08030013	-- Gros Michel-Banane (<i>Musa acuminata</i>)	15	0	
08030019	-- andere	15	0	
08030020	- getrocknet	15	0	
08041000	- Datteln	15	5	
08042000	- Feigen	15	5	
08043000	- Ananas	15	5	
08044000	- Avocadofrüchte	15	0	
08045010	-- Guaven	15	0	
08045020	-- Mangofrüchte und Mangostanfrüchte	15	0	
08051000	- Orangen			
08051000 A	- Orangen	20	0	vom 1. No- vember bis zum 30. April
08051000 B	- Orangen	20	10	vom 1. Mai bis zum 31. Okto- ber

L 356/772

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
08052010	-- Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas)			
08052010 A	--- Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas)	20	5	vom 1. No- vember bis zum 30. April
08052010 B	--- Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas)	20	10	vom 1. Mai bis zum 31. Okto- ber
08052020	-- Tangelos (<i>Citrus reticulata</i> × <i>Citrus paradisis</i>)			
08052020 A	--- Tangelos (<i>Citrus reticulata</i> × <i>Citrus paradisis</i>)	15	0	vom 1. No- vember bis zum 30. April
08052020 B	--- Tangelos (<i>Citrus reticulata</i> × <i>Citrus paradisis</i>)	15	10	vom 1. Mai bis zum 31. Okto- ber
08052090	-- andere			
08052090 A	--- andere	15	0	vom 1. No- vember bis zum 30. April
08052090 B	--- andere	15	10	vom 1. Mai bis zum 31. Okto- ber
08054000	- Pampelmusen und Grapefruits	15	5	
08055010	-- Zitronen (<i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i>)	15	10	
08055021	--- von Zitronen der Sorte <i>Citrus limonum</i> und Limetten der Sorte <i>Citrus aurantifolia</i>	15	5	
08055022	--- Limetten der Sorte <i>Citrus latifolia</i>	15	5	
08059000	- andere	15	5	
08061000	- frisch	15	0	
08062000	- getrocknet (einschließlich Rosinen)	15	0	
08071100	-- Wassermelonen	15	0	
08071900	-- andere (Melonen)	15	5	
08072000	- Papaya-Früchte	15	5	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/773

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
08081000	– Äpfel	15	0	
08082010	-- Birnen	15	0	
08082020	-- Quitten	15	0	
08091000	– Aprikosen/Marillen	15	0	
08092000	– Kirschen	15	0	
08093000	– Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	15	0	
08094000	– Pflaumen und Schlehen	15	0	
08101000	– Erdbeeren	15	0	
08102000	– Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren	15	0	
08104000	– Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i>	15	5	
08105000	– Kiwifrüchte	15	0	
08106000	– Durian	15	5	
08109010	-- Granadilles, Maracuja und andere Passionsfrüchte (<i>Passiflora</i> spp.)	15	5	
08109020	-- Zuckeräpfel (<i>Cherimoya</i>), Stachelannonen und andere <i>Annona</i> -Arten	15	5	
08109030	-- Baumtomaten (<i>Cyphomandra betacea</i>)	15	5	
08109040	-- Pitahayas (<i>Cereus</i> spp.)	15	5	
08109050	-- Kapstachelbeeren (<i>Physalis peruviana</i>)	15	5	
08109090	-- andere	15	0	
08111010	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	15	0	
08111090	-- andere	15	0	
08112000	– Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren	15	0	
08119010	– mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	15	10	

L 356/774

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
08119091	--- Mangofrüchte (<i>Mangifera indica</i> L.)	15	0	
08119092	---- Camu-Camus (<i>Myrciaria dubia</i>)	15	0	
08119093	--- Lucumas (<i>Lucuma obovata</i>)	15	0	
08119094	--- Maracujas/Passionsfrüchte (<i>Passiflora edulis</i>)	15	0	
08119095	--- Stachelannonen („Guanabana“, <i>Annona muricata</i>)	15	0	
08119096	--- Papayafrüchte	15	0	
08119099	--- andere	15	5	
08121000	- Kirschen	15	0	
08129020	-- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	15	0	
08129090	-- andere	15	5	
08131000	- Aprikosen/Marillen	15	5	
08132000	- Pflaumen	15	5	
08133000	- Äpfel	15	5	
08134000	- andere Früchte	15	5	
08135000	- Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels	15	5	
08140010	- von Zitrusfrüchten der Sorte <i>Citrus aurantifolia</i>	15	5	
08140090	- andere	15	5	
09011110	---- zur Aussaat	10	10	
09011190	---- andere	15	10	
09011200	-- entkoffeiniert	15	10	
09012110	---- ungemahlen (Bohnen)	15	10	
09012120	---- gemahlen	20	10	
09012200	-- entkoffeiniert	20	10	
09019000	- andere	20	10	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/775

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
09021000	– grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	15	10	
09022000	– anderer grüner Tee (nicht fermentiert)	15	10	
09023000	– schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	20	10	
09024000	– anderer schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee	20	10	
09030000	Mate	20	0	
09041100	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	15	5	
09041200	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	15	5	
09042010	-- Paprika (<i>Capsicum annuum</i> L.)	15	0	
09042090	-- andere	15	0	
09050000	Vanille	15	0	
09061100	-- Zimt (<i>Cinnamomum zeylanicum</i> Blume)	10	5	
09061900	-- andere	10	5	
09062000	– gemahlen oder sonst zerkleinert	15	5	
09070000	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	10	5	
09081000	– Muskatnüsse	10	5	
09082000	– Muskatblüte	10	0	
09083000	– Amomen und Kardamomen	10	5	
09091000	– Anis- und Sternanisfrüchte	10	0	
09092010	-- zur Aussaat	10	0	
09092090	-- andere	10	5	
09093000	– Kreuzkümmelfrüchte	10	5	
09094000	– Kümmelfrüchte	10	0	
09095000	– Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren	10	0	
09101000	– Ingwer	10	5	

L 356/776

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
09102000	– Safran	10	0	
09103000	– Kurkuma	10	0	
09109100	-- Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu diesem Kapitel	10	5	
09109910	--- Lorbeerblätter	10	0	
09109990	--- andere	10	0	
10011010	-- zur Aussaat	0	0	
10011090	-- andere	36	IC	
10019010	-- Saatweizen	0	0	
10019020	-- andere Weizen	36	IC	
10019030	-- Mengkorn	36	IC	
10020010	– zur Aussaat	0	0	
10020090	– andere	15	5	
10030010	– zur Aussaat	0	0	
10030090	– andere	36	IC	
10040010	– zur Aussaat	0	0	
10040090	– andere	5	5	
10051000	– zur Aussaat	0	0	
10059011	--- Gelbmais	MEP	E	
10059012	--- Weißmais	MEP	E	
10059020	-- aufgeblähter Mais (Popcorn) (<i>Zea mays convar. microsperma</i> oder <i>Zea mays var. everta</i>)	15	E	
10059030	-- Weißer Riesenmais (<i>Zea mays amylacea cv. gigante</i>)	MEP	E	
10059040	-- Violetter Mais (<i>Zea mays amilacea cv. morado</i>)	MEP	E	
10059090	-- andere	MEP	E	
10061010	-- zur Aussaat	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/777

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
10061090	-- andere	MEP	E	
10062000	- geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)	MEP	E	
10063000	- halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert	MEP	E	
10064000	- Bruchreis	MEP	E	
10070010	- zur Aussaat	0	0	
10070090	- andere	MEP	E	
10081010	-- zur Aussaat	0	0	
10081090	-- andere	20	0	
10082010	-- zur Aussaat	0	0	
10082090	-- andere	15	0	
10083010	-- zur Aussaat	0	0	
10083090	-- andere	15	0	
10089011	--- zur Aussaat	0	0	
10089019	--- andere	20	0	
10089091	--- zur Aussaat	0	0	
10089092	--- Garten-Fuchsschwanz (<i>Amaranthus caudatus</i>), ausgenommen zur Aussaat	20	0	
10089099	--- andere	20	0	
11010000	Mehl von Weizen oder Mengkorn	36	IC	
11021000	- von Roggen	20	5	
11022000	- von Mais	MEP	E	
11029000	- andere			
11029000 A	-- andere	20	10	ausgenom- men Reis- mehl
11029000 B	-- andere	20	E	Reismehl
11031100	-- von Weizen	MEP	0	
11031300	-- von Mais	20	E	

L 356/778

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
11031900	-- von anderem Getreide			
11031900 A	--- von anderem Getreide	20	10	ausgenom- men Grob- griß von Reis
11031900 B	--- von anderem Getreide	20	E	Grobgriß von Reis
11032000	- Pellets			
11032000 A	-- Pellets	20	10	ausgenom- men Pellets von Mais und Reis
11032000 B	-- Pellets	20	E	Pellets von Mais und Reis
11041200	-- von Hafer	20	0	
11041900	-- von anderem Getreide	30	5	
11042200	-- von Hafer	20	0	
11042300	-- von Mais	20	E	
11042910	--- von Gerste	20	10	
11042990	--- andere	30	5	
11043000	- Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	15	5	
11051000	- Mehl, Griß und Pulver	30	10	
11052000	- Flocken, Granulat und Pellets	30	10	
11061000	- von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	30	5	
11062010	-- Maca (<i>Lepidium meyenii</i>)	20	0	
11062090	-- andere	20	0	
11063010	-- von Bananen oder Mehlbananen	20	0	
11063020	-- von <i>Lucuma (Lucuma obovata)</i>	20	0	
11063090	-- andere	20	0	
11071000	- nicht geröstet	MEP	0	
11072000	- geröstet	MEP	0	
11081100	-- von Weizen	36	IE	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/779

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
11081200	-- von Mais	MEP	E	
11081300	-- von Kartoffeln	20	E	
11081400	-- von Maniok	20	E	
11081900	-- andere Stärke	MEP	E	
11082000	- Inulin	20	10	
11090000	Kleber von Weizen, auch getrocknet	20	10	
12010010	- zur Aussaat	0	0	
12010090	- andere	MEP	E	
12021010	-- zur Aussaat	0	0	
12021090	-- andere	MEP	IJ	
12022000	- geschält, auch geschrotet	MEP	IJ	
12030000	Kopra	10	0	
12040010	- zur Aussaat	0	0	
12040090	- andere	10	0	
12051010	-- zur Aussaat	0	0	
12051090	-- andere	MEP	IF	
12059010	-- zur Aussaat	0	0	
12059090	-- andere	MEP	IF	
12060010	- zur Aussaat	0	0	
12060090	- andere	MEP	IJ	
12072010	-- zur Aussaat	0	0	
12072090	-- andere	15	10	
12074010	-- zur Aussaat	0	0	
12074090	-- andere	MEP	IF	
12075010	-- zur Aussaat	0	0	

L 356/780

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
12075090	-- andere	15	0	
12079100	-- Mohnsamen	15	0	
12079911	----- Palmnüsse und Palmkerne	0	0	
12079919	----- andere	0	0	
12079991	----- Sheanüsse	MEP	IF	
12079999	----- andere	MEP	IK	
12081000	- von Sojabohnen	MEP	E	
12089000	- andere	MEP	IJ	
12091000	- Samen von Zuckerrüben	0	0	
12092100	-- Samen von Luzernen	0	0	
12092200	-- Samen von Klee (<i>Trifolium</i> spp.)	0	0	
12092300	-- Samen von Schwingel	0	0	
12092400	-- Samen von Wiesenrispengras (<i>Poa pratensis</i> L.)	0	0	
12092500	-- Samen von Weidelgras (<i>Lolium multiflorum</i> Lam., <i>Lolium perenne</i> L.)	0	0	
12092900	-- andere	0	0	
12093000	- Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden	0	0	
12099110	---- von Speisezwiebeln, Schalotten, Porree/Lauch, Knoblauch und anderen Gemüsen der <i>Allium</i> -Arten	0	0	
12099120	---- von Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnlichen genießbaren Kohlarten der Gattung <i>Brassica</i>	0	0	
12099130	---- von Karotten (<i>Daucus carota</i>)	0	0	
12099140	---- von Salaten (<i>Lactuca sativa</i>)	0	0	
12099150	---- von Tomaten/Paradeisern (<i>Lycopersicum</i> spp.)	0	0	
12099190	---- andere	0	0	
12099910	---- Obst- und Waldbaumsamen	0	0	
12099920	---- Tabaksamen	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/781

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
12099930	--- Tarakerne (<i>Caesalpine spinosa</i>)	0	0	
12099940	--- Annatto-Samen	0	0	
12099990	--- andere	0	0	
12101000	- Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets	10	0	
12102000	- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin	0	0	
12112000	- Ginsengwurzeln	10	0	
12113000	- Cocablätter	10	0	
12114000	- Mohnstroh	10	0	
12119030	-- Oregano (<i>Origanum vulgare</i>)	10	0	
12119050	-- Krallendorn (Teufelskralle) (<i>Uncaria tomentosa</i>)	10	0	
12119060	-- Zitronengras (Lemongras) (<i>Cymbopogon citratus</i>)	10	0	
12119090	-- andere	10	0	
12122000	- Algen und Tange	5	0	
12129100	-- Zuckerrüben	10	0	
12129910	--- Zuckerrohr	10	10	
12129990	--- andere	10	0	
12130000	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	10	0	
12141000	- Mehl und Pellets von Luzerne	15	5	
12149000	- andere	10	0	
13012000	- Gummi arabicum	0	0	
13019040	-- Traganth	5	0	
13019090	-- andere	0	0	
13021110	--- Mohnstrohkonzentrate	15	0	
13021190	--- andere	15	0	

L 356/782

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
13021200	-- von Süßholzwurzeln	5	0	
13021300	-- von Hopfen	0	0	
13021911	---- in Aufmachungen oder Verpackungen für den Einzelverkauf	15	0	
13021919	---- andere	15	0	
13021920	---- Sojabohnenextrakt, auch fein zerkleinert	5	0	
13021991	---- in Aufmachungen oder Verpackungen für den Einzelverkauf	5	0	
13021999	---- andere	5	0	
13022000	- Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	0	0	
13023100	-- Agar-Agar	5	0	
13023200	-- Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert	15	0	
13023910	---- Schleime aus Tarakernen (<i>Caesalpinia spinosa</i>)	15	0	
13023990	---- andere	0	0	
14011000	- Bambus	10	0	
14012000	- Peddig und Stuhlrohr	10	0	
14019000	- andere	10	0	
14042000	- Baumwoll-Linters	10	0	
14049010	-- Annatto (Orlean), in Pulverform	10	0	
14049020	-- Tarakerne (<i>Caesalpinia spinosa</i>), in Pulverform	10	0	
14049090	-- andere	10	0	
15010010	- Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz)	MEP	IG	
15010030	- Geflügelfett	MEP	IG	
15020011	-- denaturiert	MEP	IJ	
15020019	-- andere	MEP	IK	
15020090	- andere	MEP	IK	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/783

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
15030000	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet	MEP	IK	
1504101000	-- von Dorschleber	15	0	
1504102100	---- roh	15	0	
1504102900	---- andere	15	0	
1504201000	-- roh	10	0	
1504209000	-- andere	10	0	
1504300000	- Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugtieren	15	0	
15050010	- Wollfett, roh	5	0	
15050091	-- Lanolin	0	0	
15050099	-- andere	5	0	
15060010	- Rinderklauenfett	MEP	0	
15060090	- andere	MEP	IG	
15071000	- rohes Öl, auch entschleimt	MEP	IK	
15079010	-- mit einem Zusatz von Vergällungsmitteln von 1 GHT oder weniger	MEP	IK	
15079090	-- andere	MEP	IK	
15081000	- rohes Öl	MEP	IK	
15089000	- andere	MEP	IK	
15091000	- nicht behandelt	20	0	
15099000	- andere	20	0	
15100000	Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509	20	0	
15111000	- rohes Öl	MEP	IK	
15119000	- andere	MEP	IK	

L 356/784

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
15121110	- Sonnenblumenöl	MEP	IK	
15121120	--- Safloröl	MEP	IK	
15121910	- Sonnenblumenöl	MEP	IK	
15121920	--- Safloröl	MEP	IK	
15122100	-- rohes Öl, auch von Gossypol befreit	MEP	IK	
15122900	-- andere	MEP	IK	
15131100	-- rohes Öl	MEP	IK	
15131900	-- andere	MEP	IK	
15132110	- aus Palmkernen	MEP	IK	
15132120	--- aus Babassu	20	0	
15132910	--- aus Palmkernen	MEP	IK	
15132920	--- aus Babassu	20	0	
15141100	-- rohe Öle	MEP	IK	
15141900	-- andere	MEP	II	
15149100	-- rohe Öle	MEP	IK	
15149900	-- andere	MEP	IK	
15151100	-- rohes Öl	20	10	
15151900	-- andere	20	10	
15152100	-- rohes Öl	MEP	IK	
15152900	-- andere	MEP	IK	
15153000	- Rizinusöl und seine Fraktionen	MEP	IK	
15155000	- Sesamöl und seine Fraktionen	MEP	IK	
15159000	- andere	MEP	IK	
15161000	- tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen	20	10	
15162000	- pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen	MEP	IK	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/785

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
15171000	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine	MEP	IK	
15179000	– andere	MEP	IK	
15180010	– Linoxyn	MEP	IG	
15180090	– andere	MEP	IK	
15200000	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	5	0	
15211010	-- Carnaubawachs	0	0	
15211020	-- Candelillawachs	15	0	
15211090	-- andere	15	0	
1521902000	-- Walrat	15	0	
15219010	-- Bienenwachs und andere Insektenwachse	15	0	
15220000	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen	0	0	
16010000	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	MEP	P	
16021000	– homogenisierte Zubereitungen	25	E	
16022000	– aus Lebern aller Tierarten	25	E	
16023110	--- Teile, gewürzt und gefroren	MEP	E	
16023190	--- andere	25	E	
16023210	--- Teile, gewürzt und gefroren	MEP	E	
16023290	--- andere	25	E	
16023910	--- Teile, gewürzt und gefroren	MEP	E	
16023990	--- andere	25	E	
16024100	-- Schinken und Teile davon	30	P	
16024200	-- Schultern und Teile davon	30	P	
16024900	-- andere, einschließlich Mischungen	25	7	

L 356/786

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
16025000	– von Rindern	25	E	
16029000	– andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten	25	E	
16030000	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	30	10	
1604110000	-- Lachse	20	0	
1604120000	-- Heringe	20	0	
1604131000	---- in Tomatensauce eingelegt	20	0	
1604132000	---- in Öl eingelegt	20	0	
1604133000	---- in Salzlake	20	0	
1604139000	---- andere	20	0	
1604141000	---- Thunfische	20	0	
1604142000	---- Echter Bonito und Pelamide	20	0	
1604150000	-- Makrelen	20	0	
1604160000	-- Sardellen	20	0	
1604190000	-- andere	20	0	
1604200000	– Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	20	0	
1604300000	– Kaviar und Kaviarersatz	20	0	
1605100000	– Krabben	20	0	
1605200000	– Garnelen	20	0	
1605300000	– Hummer	20	0	
1605400000	– andere Krebstiere	20	0	
1605901000	-- Sandklaffmuscheln, <i>Locos</i> und <i>Machas</i> (genießbare Muscheln)	20	0	
1605909000	-- andere	20	0	
17011110	---- brauner und grober Rohzucker (<i>Chancaca</i> , <i>Panela</i> , <i>Raspadura</i>)	30	E	
17011190	---- andere	MEP	E	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/787

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
17011200	-- Rübenzucker	MEP	E	
17019100	-- mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	MEP	E	
17019910	---- chemisch reine Saccharose	MEP	E	
17019990	---- andere	MEP	E	
17021100	-- mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr	0	0	
17021910	---- Lactose	0	0	
17021920	---- Lactosesirup	15	0	
17022000	- Ahornzucker und Ahornsirup	15	0	
17023010	- mit einem Gehalt an wasserfreier Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr (Dextrose)	0	0	
17023020	-- Glucosesirup	MEP	E	
17023090	-- andere	MEP	E	
17024010	- Glucose	MEP	E	
17024020	-- Glucosesirup	MEP	E	
17025000	- chemisch reine Fructose	5	0	
17026000	- andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker	MEP	E	
17029010	-- Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig gemischt	20	5	
17029020	-- Zucker und Melassen, karamellisiert	MEP	E	
17029030	-- aromatisierte oder gefärbte Zucker	MEP	E	
17029040	-- andere Sirupe	MEP	E	
17029090	-- andere	MEP	E	
17031000	- Rohrzuckermelasse	MEP	E	
17039000	- andere	MEP	E	

L 356/788

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
17041010	-- mit Zucker überzogen	20	3	
17041090	-- andere	20	3	
17049010	-- Hartkaramellen, Weichkaramellen, Dragees und Pastillen	20	3	
17049090	-- andere	20	3	
18010011	-- zur Aussaat	10	0	
18010019	-- andere	20	0	
18010020	- geröstet	20	5	
18020000	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	20	5	
18031000	- nicht entfettet	20	10	
18032000	- ganz oder teilweise entfettet	20	10	
18040011	-- mit einer als Ölsäure berechneten Säurezahl von 1 GHT oder weniger	20	10	
18040012	-- mit einer als Ölsäure berechneten Säurezahl von 1 GHT oder oder mehr, bis 1,65 GHT	20	10	
18040013	-- mit einer als Ölsäure berechneten Säurezahl von mehr als 1,65 GHT	20	10	
18040020	- Kakaofett und Kakaoöl	20	10	
18050000	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	20	10	
18061000	- Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
18061000 A	- Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	20	10	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt ≤ 70 GHT
18061000 B	- Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	20	SP	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt > 70 GHT
18062010	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	20	10	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/789

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
18062090	-- andere			
18062090 A	-- andere	20	10	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt ≤ 70 GHT
18062090 B	-- andere	20	SP	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt > 70 GHT
18063110	---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	20	10	
18063190	---- andere	20	10	
18063200	-- nicht gefüllt	20	10	
18069000	- andere	20	10	
19011010	-- Milchnahrung für Säuglinge bis 12 Monate	15	5	
19011091	---- auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt	15	5	
19011099	---- andere	15	5	
19012000	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	20	10	
19019010	-- Malzextrakt	25	5	
19019020	-- Pudding oder Süßwaren aus Milch	30	5	
19019090	-- andere	20	5	
19021100	-- Eier enthaltend	30	5	
19021900	-- andere	30	IB	
19022000	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet)	30	5	
19023000	- andere Teigwaren	30	5	
19024000	- Couscous	20	3	
19030000	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	5	5	

L 356/790

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
19041000	– Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt	20	10	
19042000	– Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide	20	10	
19043000	– Bulgur-Weizen	20	5	
19049000	– andere	20	10	
19051000	– Knäckebrötchen	20	5	
19052000	– Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren	20	5	
19053100	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt	20	5	
19053200	-- Waffeln	20	5	
19054000	– Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	20	5	
19059010	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesalzen oder mit Zusatz von Aromastoffen	20	5	
19059090	-- andere	20	5	
20011000	– Gurken und Cornichons	30	5	
20019010	-- Oliven	20	5	
20019090	-- andere	30	5	
20021000	– Tomaten, ganz oder in Stücken	20	5	
20029000	– andere	20	5	
20031000	– Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	30	5	
20032000	– Trüffeln	20	0	
20039000	– andere	30	0	
20041000	– Kartoffeln	20	10	
20049000	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen	30	5	
20051000	– Gemüse, homogenisiert	30	5	
20052000	– Kartoffeln	20	10	
20054000	– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	30	10	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/791

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
20055100	-- Bohnen, ausgelöst	30	10	
20055900	-- andere	30	10	
20056000	- Spargel	20	0	
20057000	- Oliven	20	5	
20058000	- Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>)	20	MC	
20059100	-- Bambussprossen	20	0	
20059910	---- Artischocken	20	0	
20059920	---- Piquillo-Paprika (<i>Capsicum annuum</i>)	20	0	
20059990	---- andere	30	5	
20060000	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	30	10	
20071000	- homogenisierte Zubereitungen	30	10	
20079110	---- Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen	20	10	
20079120	---- Muse und Pasten	30	10	
20079911	----- Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen	30	10	
20079912	----- Muse und Pasten	30	10	
20079991	----- Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen	30	10	
20079992	----- Muse und Pasten	30	10	
20081110	---- Butter	30	5	
20081190	---- andere	30	5	
20081910	---- Kaschu-Nüsse	20	5	
20081920	---- Pistazien	20	0	
20081990	---- andere, einschließlich Mischungen	20	0	
20082010	-- in Wasser mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, auch in Sirup	30	10	
20082090	-- andere	30	10	
20083000	- Zitrusfrüchten	20	10	

L 356/792

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
20084000	– Birnen	20	0	
20085000	– Aprikosen/Marillen	30	10	
20086010	-- in Wasser mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, auch in Si- rup	30	10	
20086090	-- andere	30	10	
20087020	-- in Wasser mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, auch in Si- rup	20	0	
20087090	-- andere	20	0	
20088000	– Erdbeeren	30	10	
20089100	-- Palmherzen	20	0	
20089200	-- Mischungen	20	10	
20089920	--- Papaya-Früchte	30	10	
20089930	--- Mangofrüchte	30	10	
20089990	--- andere	20	10	
20091100	-- gefroren			
20091100 A	-- gefroren	30	10	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt ≤ 30 GHT
20091100 B	-- gefroren	30	SP	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt > 30 GHT
20091200	-- nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	30	10	
20091900	-- andere			
20091900 A	--- andere	30	10	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt ≤ 30 GHT
20091900 B	--- andere	30	SP	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt > 30 GHT
20092100	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	30	10	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/793

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
20092900	-- andere			
20092900 A	---- andere	30	10	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt ≤ 30 GHT
20092900 B	---- andere	30	SP	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt > 30 GHT
20093100	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	30	10	
20093910	---- aus Zitronen der Unterposition 0805 50 21	30	10	
20093990	---- andere			
20093990 A	----- andere	30	10	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt ≤ 30 GHT
20093990 B	----- andere	30	SP	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt > 30 GHT
20094100	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	30	10	
20094900	-- andere			
20094900 A	---- andere	30	10	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt ≤ 30 GHT
20094900 B	---- andere	30	SP	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt > 30 GHT
20095000	- Tomatensaft	30	5	
20096100	-- mit einem Brixwert von 30 oder weniger	10	10	
20096900	-- andere			
20096900 A	---- andere	10	10	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt ≤ 30 GHT

L 356/794

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
20096900 B	--- andere	10	SP	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt > 30 GHT
20097100	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	20	10	
20097900	-- andere			
20097900 A	--- andere	20	10	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt ≤ 30 GHT
20097900 B	--- andere	20	SP	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt > 30 GHT
20098011	---- Papayafrüchte			
20098011 A	----- Papayafrüchte	30	5	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt ≤ 30 GHT
20098011 B	----- Papayasaft	30	SP	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt > 30 GHT
20098012	--- Maracujasaft (<i>Passiflora edulis</i>)			
20098012 A	----- Maracujasaft (<i>Passiflora edulis</i>)	20	0	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt ≤ 30 GHT
20098012 B	----- Maracujasaft (<i>Passiflora edulis</i>)	20	SP	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt > 30 GHT
20098013	--- Stachelannonensaft (<i>Annona muricata</i>)			
20098013 A	----- Stachelannonensaft (<i>Annona muricata</i>)	20	0	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt ≤ 30 GHT

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/795

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
20098013 B	----- Stachelannonensaft (<i>Annona muricata</i>)	20	SP	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt > 30 GHT
20098014	---- Mangosaft			
20098014 A	----- Mangosaft	20	0	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt ≤ 30 GHT
20098014 B	----- Mangosaft	20	SP	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt > 30 GHT
20098015	---- Camucamusaft (<i>Myrciaria dubia</i>)	20	0	
20098019	---- andere			
20098019 A	----- andere	30	10	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt ≤ 30 GHT
20098019 B	----- andere	30	SP	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt > 30 GHT
20098020	-- Saft aus anderen Gemüsen (ausgenommen Mischungen)			
20098020 A	---- Saft aus anderen Gemüsen (ausgenommen Mischungen)	30	5	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt ≤ 30 GHT
20098020 B	---- Saft aus anderen Gemüsen (ausgenommen Mischungen)	30	SP	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt > 30 GHT
20099000	- Mischungen von Säften			
20099000 A	- Mischungen von Säften	20	10	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt ≤ 30 GHT

L 356/796

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
20099000 B	– Mischungen von Säften	20	SP	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt > 30 GHT
21011100	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	30	5	
21011200	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Kon- zentraten oder auf der Grundlage von Kaffee			
21011200 A	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee	30	5	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt ≤ 70 GHT
21011200 B	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee	30	SP	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt > 70 GHT
21012000	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitun- gen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate			
21012000 A	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zuberei- tungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate	5	5	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt ≤ 70 GHT
21012000 B	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zuberei- tungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate	5	SP	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt > 70 GHT
21013000	– geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Es- senzen und Konzentrate hieraus	20	0	
21021010	-- gezüchtete Mutterhefen (Hefekulturen)	15	3	
21021090	-- andere	15	3	
21022000	– Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend	15	3	
21023000	– zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	15	3	
21031000	– Sojasoße	20	3	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/797

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
21032000	– Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	20	3	
21033010	-- Senfmehl	20	0	
21033020	-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	20	0	
21039010	-- Mayonnaise	20	5	
21039020	-- zusammengesetzte Würzmittel	30	3	
21039090	-- andere	20	5	
21041010	-- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen	20	5	
21041020	-- Suppen und Brühen, zubereitet	20	5	
21042000	– zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	20	5	
21050010	– Speiseeis, keine Milch oder Lactoseerzeugnisse enthaltend	20	10	
21050090	– andere	20	10	
21061011	---- aus Soja, mit einem auf die Trockenmasse berechneten Eiweißstoff- gehalt von 65 GHT bis 75 GHT	20	3	
21061019	---- andere	20	3	
21061020	-- texturierte Eiweißstoffe	20	3	
21069010	-- Pulver zum Herstellen von Puddings, Cremes, Speiseeis, Nachspeisen, Gelatinespeisen und dergleichen			
21069010 A	-- Pulver zum Herstellen von Puddings, Cremes, Speiseeis, Nachspeisen, Gelatinespeisen und dergleichen	15	3	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt ≤ 70 GHT
21069010 B	---- Pulver zum Herstellen von Puddings, Cremes, Speiseeis, Nachspei- sen, Gelatinespeisen und dergleichen	15	SP	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt > 70 GHT
21069021	---- in Aufmachungen oder Verpackungen für den Einzelverkauf			
21069021 A	----- in Aufmachungen oder Verpackungen für den Einzelverkauf	10	10	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt ≤ 70 GHT

L 356/798

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
21069021 B	---- in Aufmachungen oder Verpackungen für den Einzelverkauf	10	SP	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt > 70 GHT
21069029	---- andere			
21069029 A	---- andere	10	10	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt ≤ 70 GHT
21069029 B	---- andere	10	SP	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt > 70 GHT
21069030	-- Eiweißhydrolysate			
21069030 A	--- Eiweißhydrolysate	5	0	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt ≤ 70 GHT
21069030 B	--- Eiweißhydrolysate	5	SP	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt > 70 GHT
21069040	-- Hefeautolysate			
21069040 A	--- Hefeautolysate	15	0	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt ≤ 70 GHT
21069040 B	--- Hefeautolysate	15	SP	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt > 70 GHT
21069050	-- Backhilfsmittel			
21069050 A	--- Backhilfsmittel	15	0	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt ≤ 70 GHT

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/799

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
21069050 B	--- Backhilfsmittel	15	SP	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt > 70 GHT
21069060	-- Mischungen aus künstlichen Süßstoffen und Nahrungsmitteln			
21069060 A	--- Mischungen aus künstlichen Süßstoffen und Nahrungsmitteln	20	5	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt ≤ 70 GHT
21069060 B	--- Mischungen aus künstlichen Süßstoffen und Nahrungsmitteln	20	SP	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt > 70 GHT
21069071	--- ausschließlich Mischungen oder Auszüge von Pflanzen, Pflanzenteilen, Samen oder Früchten enthaltend			
21069071 A	---- ausschließlich Mischungen oder Auszüge von Pflanzen, Pflanzenteilen, Samen oder Früchten enthaltend	20	5	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt ≤ 70 GHT
21069071 B	---- ausschließlich Mischungen oder Auszüge von Pflanzen, Pflanzenteilen, Samen oder Früchten enthaltend	20	SP	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt > 70 GHT
21069072	--- ausschließlich Mischungen oder Auszüge von Pflanzen, Pflanzenteilen, Samen oder Früchten enthaltend, mit Vitaminen, Mineralstoffen oder anderen Stoffen			
21069072 A	---- ausschließlich Mischungen oder Auszüge von Pflanzen, Pflanzenteilen, Samen oder Früchten enthaltend, mit Vitaminen, Mineralstoffen oder anderen Stoffen	20	3	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt ≤ 70 GHT
21069072 B	---- ausschließlich Mischungen oder Auszüge von Pflanzen, Pflanzenteilen, Samen oder Früchten enthaltend, mit Vitaminen, Mineralstoffen oder anderen Stoffen	20	SP	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt > 70 GHT
21069073	--- ausschließlich Mischungen aus Vitaminen und Mineralstoffen enthaltend			

L 356/800

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
21069073 A	----- ausschließlich Mischungen aus Vitaminen und Mineralstoffen enthaltend	20	3	Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≤ 70 GHT
21069073 B	----- ausschließlich Mischungen aus Vitaminen und Mineralstoffen enthaltend	20	SP	Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt > 70 GHT
21069074	---- ausschließlich Mischungen aus Vitaminen enthaltend			
21069074 A	----- ausschließlich Mischungen aus Vitaminen enthaltend	20	5	Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≤ 70 GHT
21069074 B	----- ausschließlich Mischungen aus Vitaminen enthaltend	20	SP	Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt > 70 GHT
21069079	---- andere			
21069079 A	----- andere	20	3	Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≤ 70 GHT
21069079 B	----- andere	20	SP	Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt > 70 GHT
21069080	-- milchfreie Nahrung für Säuglinge bis 12 Monate			
21069080 A	---- milchfreie Nahrung für Säuglinge bis 12 Monate	20	5	Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt ≤ 70 GHT
21069080 B	---- milchfreie Nahrung für Säuglinge bis 12 Monate	20	SP	Erzeugnisse mit einem Zuckergehalt > 70 GHT
21069090	-- andere			

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/801

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
21069090 A	--- andere	20	7	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt ≤ 70 GHT
21069090 B	--- andere	20	SP	Erzeug- nisse mit einem Zu- ckergehalt > 70 GHT
22011000	– Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser	20	5	
22019000	– andere	20	5	
22021000	– Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	30	5	
22029000	– andere	30	5	
22030000	Bier aus Malz	20	0	
22041000	– Schaumwein	20	0	
22042100	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	20	0	
22042910	--- Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen wurde (stummgemachter Most)	15	0	
22042990	--- andere	20	0	
22043000	– anderer Traubenmost	15	0	
22051000	– in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	30	0	
22059000	– andere	30	0	
22060000	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mi- schungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20	0	
22071000	– Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unver- gällt	15	0	
22072000	– Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	15	0	
22082021	--- Pisco	20	0	

L 356/802

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
22082022	--- Singani	20	0	
22082029	--- andere			
22082029a	---- alkoholische Auszüge und Konzentrate für die Herstellung von Brandy, als Massengut verpackt, mit einem Alkoholgehalt von 50 °GL (50 Grad auf der Gay-Lussac-Skala) oder mehr, nicht für den direkten Verkauf an Verbraucher geeignet	20	0	
22082029b	---- andere	20	0	
22082030	-- Branntweine, gewonnen durch Destillieren von Traubentrester (Grappa und dergleichen)	20	0	
22083000	- Whisky			
22083000a	-- alkoholische Auszüge und Konzentrate für die Herstellung von Whisky, als Massengut verpackt, mit einem Alkoholgehalt von 50 °GL (50 Grad auf der Gay-Lussac-Skala) oder mehr, nicht für den direkten Verkauf an Verbraucher geeignet	20	0	
22083000b	-- Whisky	20	0	
22084000	- Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse			
22084000a	-- alkoholische Auszüge und Konzentrate für die Herstellung von Rum, als Massengut verpackt, mit einem Alkoholgehalt von 50 °GL (50 Grad auf der Gay-Lussac-Skala) oder mehr, nicht für den direkten Verkauf an Verbraucher geeignet	20	0	
22084000b	-- Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse	20	0	
22085000	- Gin und Genever			
22085000a	-- alkoholische Auszüge und Konzentrate für die Herstellung von Gin und Genever, als Massengut verpackt, mit einem Alkoholgehalt von 50 °GL (50 Grad auf der Gay-Lussac-Skala) oder mehr, nicht für den direkten Verkauf an Verbraucher geeignet	30	0	
22085000b	-- Gin und Genever	30	0	
22086000	- Wodka	30	0	
22087010	-- Anisette	30	0	
22087020	-- Crèmes	30	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/803

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
22087090	-- andere	30	0	
22089010	-- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt	15	0	
22089020	-- Branntweine, gewonnen durch Destillieren von Agaven (Tequila und dergleichen)	30	0	
22089042	--- Anisette	30	0	
22089049	---- andere	30	0	
22089090	-- andere	30	0	
22090000	Speiseessig	20	0	
23011010	-- Grieben/Grammeln	15	10	
23011090	-- andere	15	0	
2301201100	--- mit einem Fettgehalt von mehr als 2 GHT	15	0	
2301201900	--- mit einem Fettgehalt von 2 GHT oder weniger	15	0	
2301209000	-- andere	15	0	
23021000	- von Mais	MEP	IJ	
23023000	- von Weizen	MEP	IH	
23024000	- von anderem Getreide	MEP	IJ	
23025000	- von Hülsenfrüchten	15	10	
23031000	- Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände	15	0	
23032000	- ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung	15	0	
23033000	- Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	15	0	
23040000	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	MEP	IJ	
23050000	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	15	10	

L 356/804

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
23061000	– aus Baumwollsamensamen	MEP	IJ	
23062000	– aus Leinsamen	15	10	
23063000	– aus Sonnenblumenkernen	MEP	IJ	
23064100	-- mit einem geringen Erucasäuregehalt	15	0	
23064900	-- andere	15	5	
23065000	– aus Kokosnüssen (Kopra)	15	5	
23066000	– aus Palmenüssen oder Palmkernen	15	5	
23069000	– andere	MEP	IH	
23070000	Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh	15	0	
23080010	– Mehl aus Blüten der Ringelblume (<i>Calendula officinalis</i>)	15	0	
23080090	– andere	MEP	IJ	
23091010	-- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	10	
23091090	-- andere	MEP	B1	
23099010	-- Futter, melassiert oder gezuckert	MEP	B1	
23099020	-- Vormischungen	5	0	
23099030	-- Milchersatz für die Fütterung von Kälbern	5	0	
23099090	-- andere Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art			
23099090 A	--- andere Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	MEP	B	ausgenom- men Reis und Mais enthaltend
23099090 B	--- andere Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	MEP	E	Reis und Mais ent- haltend
24011010	-- schwarzer Tabak	15	10	
24011020	-- heller Tabak	15	3	
24012010	-- schwarzer Tabak	15	10	
24012020	-- heller Tabak	15	10	
24013000	– Tabakabfälle	15	10	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/805

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
24021000	– Zigarren (einschließlich Stumpfen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	30	10	
24022010	– – schwarzer Tabak	30	10	
24022020	– – heller Tabak	30	10	
24029000	– andere	30	10	
24031000	– Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen	30	10	
24039100	– – „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak	20	10	
24039900	– – andere	20	10	
2501001000	– Speisesalz	5	5	
2501002000	– Natriumchlorid mit einer Reinheit von mindestens 99,5 %, auch in wässriger Lösung	0	0	
2501009100	– – denaturiert	5	0	
2501009200	– – zur Verwendung als Viehfutter	5	0	
2501009900	– – andere	5	5	
2502000000	Schwefelkies, nicht geröstet	5	0	
2503000000	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel	0	0	
2504100000	– in Pulverform oder in Flocken	0	0	
2504900000	– andere	0	0	
2505100000	– kiesel-saure Sande und Quarzsande	0	0	
2505900000	– andere	0	0	
2506100000	– Quarz	5	0	
2506200000	– Quarzite	5	0	
2507001000	– Kaolin, auch gebrannt	0	0	
2507009000	– andere	0	0	
2508100000	– Bentonit	0	0	
2508300000	– feuerfester Ton und Lehm	5	0	

L 356/806

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2508400000	– anderer Ton und Lehm	0	0	
2508500000	– Andalusit, Cyanit und Sillimanit	5	0	
2508600000	– Mullit	5	0	
2508700000	– Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen	5	0	
2509000000	Kreide	0	0	
2510100000	– nicht gemahlen	5	0	
2510200000	– gemahlen	5	0	
2511100000	– natürliches Bariumsulfat (Baryt)	0	0	
2511200000	– natürliches Bariumcarbonat (Witherit)	5	0	
2512000000	Kieselsäurehaltige Fossilienmehle (z. B. Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger	0	0	
2513100000	– Bimsstein	5	0	
2513200000	– Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel	0	0	
2514000000	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	5	0	
2515110000	-- roh oder grob behauen	5	5	
2515120000	-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	5	5	
2515200000	– Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein; Alabaster	5	0	
2516110000	-- roh oder grob behauen	5	0	
2516120000	-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	5	0	
2516200000	– Sandstein	5	0	
2516900000	– andere Werksteine	5	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/807

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2517100000	– Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt	5	0	
2517200000	– Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den in der Unterposition 2517 10 00 aufgeführten Stoffen vermischt	5	0	
2517300000	– Teermakadam	5	0	
2517410000	-- aus Marmor	5	0	
2517490000	-- andere	5	0	
2518100000	– Dolomit, weder gebrannt noch gesintert	5	0	
2518200000	– Dolomit, gebrannt oder gesintert	5	0	
2518300000	– Dolomitstampfmasse	5	0	
2519100000	– natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)	0	0	
2519901000	-- geschmolzene Magnesia	5	0	
2519902000	-- Magnesiumoxid, auch chemisch rein	0	0	
2519903000	-- totgebrannte (gesinterte) Magnesia, auch mit Zusatz von geringen Mengen anderer Oxide vor dem Sintern	5	0	
2520100000	– Gipsstein; Anhydrit	5	0	
2520200000	– Gips	0	0	
2521000000	Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art	0	0	
2522100000	– Luftkalk, ungelöscht	5	0	
2522200000	– Luftkalk, gelöscht	5	0	
2522300000	– hydraulischer Kalk	5	0	
2523100000	– Zementklinker	5	5	
2523210000	-- weißer Zement, auch künstlich gefärbt	10	0	

L 356/808

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2523290000	-- andere	10	5	
2523300000	- Tonerdezement	10	0	
2523900000	- anderer Zement	10	5	
2524101000	-- Fasern	0	0	
2524109000	-- andere	5	0	
2524900000	- andere	0	0	
2525100000	- Glimmer, roh oder in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten	5	0	
2525200000	- Glimmerpulver	0	0	
2525300000	- Glimmerabfall	5	0	
2526100000	- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	5	0	
2526200000	- gemahlen oder sonst zerkleinert	0	0	
2528100000	- natürliche Natriumborate und ihre Konzentrate (auch calciniert)	0	0	
2528900000	- andere	0	0	
2529100000	- Feldspat	5	0	
2529210000	-- mit einem Gehalt an Calciumfluorid von 97 GHT oder weniger	5	0	
2529220000	-- mit einem Gehalt an Calciumfluorid von mehr als 97 GHT	5	0	
2529300000	- Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit	5	0	
2530100000	- Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht	0	0	
2530200000	- Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)	5	0	
2530900000	- andere	5	0	
2601110000	-- nicht agglomeriert	5	0	
2601120000	-- agglomeriert	5	0	
2601200000	- Schwefelkiesabbrände	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/809

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2602000000	Manganerze und ihre Konzentrate, einschließlich eisenhaltige Manganerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockenmasse	5	0	
2603000000	Kupfererze und ihre Konzentrate	5	0	
2604000000	Nickelerze und ihre Konzentrate	5	0	
2605000000	Cobalterze und ihre Konzentrate	5	0	
2606000000	Aluminiumerze und ihre Konzentrate	5	0	
2607000000	Bleierze und ihre Konzentrate	5	0	
2608000000	Zinkerze und ihre Konzentrate	5	0	
2609000000	Zinnerze und ihre Konzentrate	5	0	
2610000000	Chromerze und ihre Konzentrate	5	0	
2611000000	Wolframerze und ihre Konzentrate	5	0	
2612100000	– Uranerze und ihre Konzentrate	5	0	
2612200000	– Thoriumerze und ihre Konzentrate	5	0	
2613100000	– geröstet	5	0	
2613900000	– andere	5	0	
2614000000	Titanerze und ihre Konzentrate	5	0	
2615100000	– Zirkonerze und ihre Konzentrate	0	0	
2615900000	– andere	5	0	
2616100000	– Silbererze und ihre Konzentrate	5	0	
2616901000	– – Golderze und ihre Konzentrate	5	0	
2616909000	– – andere	5	0	
2617100000	– Antimonerze und ihre Konzentrate	5	0	
2617900000	– andere	5	0	

L 356/810

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2618000000	Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	5	0	
2619000000	Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung	5	0	
2620110000	-- Galvanisationsmatte (Hartzink)	0	0	
2620190000	-- andere	5	0	
2620210000	-- Schlämme von bleihaltigem Benzin und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln	5	0	
2620290000	-- andere	5	0	
2620300000	- überwiegend Kupfer enthaltend	5	0	
2620400000	- überwiegend Aluminium enthaltend	5	0	
2620600000	- Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthaltend, wie sie zum Gewinnen von Arsen, der genannten Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden	5	0	
2620910000	-- Antimon, Beryllium, Cadmium, Chrom oder deren Mischungen enthaltend	5	0	
2620990000	-- andere	5	0	
2621100000	- Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen	5	0	
2621900000	- andere	5	0	
2701110000	-- Anthrazit	0	0	
2701120000	-- bitumenhaltige Steinkohle	0	0	
2701190000	-- andere Steinkohle	0	0	
2701200000	- Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe	5	0	
2702100000	- Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert	0	0	
2702200000	- Braunkohle, agglomeriert	5	0	
2703000000	- Torf (einschliesslich Torfstreu), auch agglomeriert	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/811

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2704001000	– Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle	5	5	
2704002000	– Koks und Schwelkoks, aus Braunkohle oder Torf	5	0	
2704003000	– Retortenkohle	5	0	
2705000000	Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	5	0	
2706000000	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere	5	0	
2707100000	– Benzole	5	0	
2707200000	– Toluole	5	0	
2707300000	– Xylole	0	0	
2707400000	– Naphthalin	0	0	
2707501000	-- Solvent Naphtha (Schwerbenzol, Lösungsbenzol)	0	0	
2707509000	-- andere	0	0	
2707910000	-- Kreosotöle	5	0	
2707991000	--- Anthracen	5	0	
2707999000	--- andere	0	0	
2708100000	– Pech	10	5	
2708200000	– Pechkoks	10	0	
2709000000	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh	10	5	
2710111100	----- für Flugmotoren	0	0	
2710111310	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 80 oder mehr, jedoch weniger als 87	0	0	
2710111320	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 87 oder mehr, jedoch weniger als 90	0	0	
2710111330	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 90 oder mehr, jedoch weniger als 95	0	0	
2710111340	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 95 oder mehr	0	0	
2710111390	----- andere	0	0	

L 356/812

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2710111900	----- andere	0	0	
2710112000	---- Tetraethylblei enthaltende Vergaserkraftstoffe	0	0	
2710119100	----- Testbenzin (white spirit)	10	0	
2710119200	----- benzinähnlicher Vergaserkraftstoff für Strahltriebwerke	15	0	
2710119300	----- Tetrapropylen	10	0	
2710119400	----- n-Paraffingemische	0	0	
2710119500	----- n-Olefin gemische	10	0	
2710119910	----- Agraröl mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, als Trägerstoffe für gemischte Erzeugnisse zur Verwendung bei der Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft	0	0	
2710119920	----- Erdöl für die Besprengung aus der Luft zu Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft	0	0	
2710119930	----- Kraftstoffe für Motoren in Fahrzeugen für die nichtindustrielle Fischerei	0	0	
2710119990	----- andere	10	10	
2710191200	----- n-Paraffingemische	5	0	
2710191300	----- n-Olefin gemische	10	0	
2710191410	----- für Flugzeuge mit Strahltriebwerken	0	0	
2710191420	----- Turbinentreibstoff Nr. 4	0	0	
2710191490	----- andere	0	0	
2710191500	----- kerosinähnlicher Vergaserkraftstoff für Strahltriebwerke	0	0	
2710191900	----- andere	0	0	
2710192110	----- mit einem Cetanwert von 40 bis 44 (Diesel 1)	0	0	
2710192120	----- mit einem Cetanwert von 45 oder mehr (Diesel 1)	0	0	
2710192130	----- Diesel 2	0	0	
2710192140	----- Dieselmotorkraftstoff für Motoren in Fischereifahrzeugen	0	0	
2710192190	----- andere	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/813

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2710192200	----- Heizöle	0	0	
2710192900	----- andere	10	5	
2710193100	----- n-Paraffingemische	5	0	
2710193200	----- n-Olefin gemische	10	0	
2710193300	----- Elektroisolieröle	5	0	
2710193400	----- Schmierfette	10	5	
2710193510	----- Lösungsmittel für Kautschuk	0	0	
2710193520	----- Lösungsmittel Nr. 1	0	0	
2710193530	----- Mineralterpentin	0	0	
2710193590	----- andere	5	0	
2710193600	----- Getriebeöle für Hydraulikgetriebe	10	5	
2710193700	----- Weißöle (Vaselin- und Paraffinöl)	5	5	
2710193800	----- andere Schmieröle	10	5	
2710193900	----- andere	10	5	
2710910000	-- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	10	0	
2710990000	-- andere	10	0	
2711110000	-- Erdgas	0	0	
2711120000	-- Propan	0	0	
2711130000	-- Butane	0	0	
2711140000	-- Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien	0	0	
2711190000	-- andere	0	0	
2711210000	-- Erdgas	5	0	
2711290000	-- andere	5	0	
2712101000	-- roh	5	5	

L 356/814

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2712109000	-- andere	5	0	
2712200000	- Paraffin mit einem Ölgehalt von weniger als 0,75 GHT	5	0	
2712901000	-- mikrokristallines Erdölwachs	0	0	
2712902000	-- Ozokerit und Ceresin	5	0	
2712903000	-- Paraffin mit einem Ölgehalt von 0,75 GHT oder mehr	0	0	
2712909000	-- andere	0	0	
2713110000	-- nicht calciniert	5	0	
2713120000	-- calciniert	10	0	
2713200000	- Bitumen aus Erdöl	10	0	
2713900000	- andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	10	10	
2714100000	- bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande	10	0	
2714900010	-- Asphaltzement	0	0	
2714900020	-- Schnellaushärtender Zement	0	0	
2714900030	-- Industrieasphalt (Oxide)	0	0	
2714900090	-- andere	10	5	
2715001000	- Asphaltmastix	10	5	
2715009000	- andere	10	5	
2716000000	Elektrischer Strom	0	0	
2801100000	- Chlor	0	0	
2801200000	- Iod	0	0	
2801300000	- Fluor; Brom	0	0	
2802000000	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel	0	0	
2803001000	- Acetylenruß (Spaltruß)	0	0	
2803009000	- andere	0	0	
2804100000	- Wasserstoff	5	5	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/815

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2804210000	-- Argon	5	0	
2804290000	-- andere	5	0	
2804300000	- Stickstoff	5	0	
2804400000	- Sauerstoff	5	0	
2804501000	-- Bor	5	0	
2804502000	-- Tellur	5	0	
2804610000	-- mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr	5	0	
2804690000	-- andere	5	0	
2804701000	-- roter oder amorpher Phosphor	5	0	
2804709000	-- andere	5	0	
2804800000	- Arsen	0	0	
2804901000	-- in Pulverform	5	0	
2804909000	-- andere	5	0	
2805110000	-- Natrium	0	0	
2805120000	-- Calcium	0	0	
2805190010	--- Strontium und Barium	0	0	
2805190090	--- andere	5	0	
2805300000	- Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert	0	0	
2805400000	- Quecksilber	0	0	
2806100000	- Chlorwasserstoff (Salzsäure)	5	7	
2806200000	- Chloroschwefelsäure	0	0	
2807001000	- Schwefelsäure	5	5	
2807002000	- Oleum (rauchende Schwefelsäure)	5	5	
2808001000	- Salpetersäure	0	0	
2808002000	- Nitriersäuren	0	0	

L 356/816

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2809100000	- Diphosphorpentaoxid	5	0	
2809201010	--- Orthophosphorsäure (gewöhnliche Phosphorsäure) mit einer Kon- zentration von 75 GHT oder mehr	0	0	
2809201090	---- andere	0	0	
2809202000	-- Polyphosphorsäuren	0	0	
2810001000	- Orthoborsäure	0	0	
2810009000	- andere	0	0	
2811110000	-- Fluorwasserstoff (Flusssäure)	5	0	
2811191000	---- Amidoschwefelsäure (Sulfamidsäure)	5	0	
2811193000	---- Phosphorderivate	0	0	
2811194000	---- Blausäure (Cyanwasserstoff)	5	0	
2811199000	---- andere	0	0	
2811210000	-- Kohlenstoffdioxid	10	5	
2811221000	--- Kieselgel (Silicagel)	0	0	
2811229000	--- andere	0	0	
2811292000	--- Distickstoffoxid (Lachgas, Distickstoff-Monoxid)	10	0	
2811294000	--- Diarsentrioxid (Arsensesquioxid, Arsenoxid, weißer Arsenik)	10	0	
2811299010	---- Schwefeldioxid	5	0	
2811299090	---- andere	0	0	
2812101000	-- Arsenrichlorid [Arsen(III)-chlorid, Arsenbutter]	5	0	
2812102000	-- Carbonyldichlorid (Phosgen)	5	0	
2812103100	--- Phosphorrichloridoxid	5	0	
2812103200	--- Phosphorrichlorid	5	0	
2812103300	--- Phosphorpentachlorid	5	0	
2812103900	--- andere	5	0	
2812104100	--- Dischwefeldichlorid (Chlorschwefel)	5	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/817

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2812104200	--- Schwefeldichlorid	5	0	
2812104900	--- andere	5	0	
2812105000	-- Schwefeldichloridoxid (Thionylchlorid)	5	0	
2812109000	-- andere	5	0	
2812900000	- andere	5	0	
2813100000	- Kohlenstoffdisulfid	10	0	
2813902000	-- Phosphorsulfide	5	0	
2813909000	-- andere	5	0	
2814100000	- Ammoniak, wasserfrei	0	0	
2814200000	- Ammoniak in wässriger Lösung	0	0	
2815110000	-- fest	5	0	
2815120000	-- in wässriger Lösung (Natronlauge)	5	0	
2815200000	- Kaliumhydroxid (Ätzkali)	0	0	
2815300000	- Natrium- oder Kaliumperoxid	0	0	
2816100000	- Magnesiumhydroxid und -peroxid	0	0	
2816400000	- Oxide, Hydroxide und Peroxide des Strontiums oder des Bariums	0	0	
2817001000	- Zinkoxid (Zinkweiß)	5	5	
2817002000	- Zinkperoxid	10	0	
2818100000	- künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich	0	0	
2818200000	- anderes Aluminiumoxid als künstlicher Korund	0	0	
2818300000	- Aluminiumhydroxid	0	0	
2819100000	- Chromtrioxid	5	0	
2819901000	- Dichromiumtrioxid (Chrom(III)-oxid, Chromsesquioxid)	0	0	

L 356/818

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2819909000	-- andere	5	0	
2820100000	- Mangandioxid	0	0	
2820900000	- andere	0	0	
2821101000	-- Oxide	0	0	
2821102000	-- Hydroxide	5	0	
2821200000	- Farberden	5	0	
2822000000	Cobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Cobaltoxide	0	0	
2823001000	- Titandioxid (Titan(IV)-oxid)	0	0	
2823009000	- andere	0	0	
2824100000	- Bleimonoxid (Lithargyrum, Massicot)	0	0	
2824900010	-- Mennige und Orangemennige	5	0	
2824900090	-- andere	0	0	
2825100000	- Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	10	0	
2825200000	- Lithiumoxid und -hydroxid	5	0	
2825300000	- Vanadiumoxide und -hydroxide	5	0	
2825400000	- Nickeloxide und -hydroxide	0	0	
2825500000	- Kupferoxide und -hydroxide	0	0	
2825600000	- Germaniumoxide und Zirconiumdioxid	5	0	
2825700000	- Molybdänoxide und -hydroxide	0	0	
2825800000	- Antimonoxide	5	0	
2825901000	-- Zinnoxide und -hydroxide	0	0	
2825904000	-- Calciumoxide und -hydroxide	0	0	
2825909000	-- andere	0	0	
2826120000	-- des Aluminiums	5	0	
2826191000	--- des Natriums	5	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/819

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2826199000	--- andere	0	0	
2826300000	- Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith)	5	0	
2826900000	- andere	5	0	
2827100000	- Ammoniumchlorid	0	0	
2827200000	- Calciumchlorid	0	0	
2827310000	-- des Magnesiums	0	0	
2827320000	-- des Aluminiums	0	0	
2827350000	-- des Nickels	0	0	
2827391000	---- des Kupfers	0	0	
2827393000	---- des Zinns	0	0	
2827394000	---- des Eisens	5	0	
2827395000	-- des Zinks	0	0	
2827399000	---- andere	0	0	
2827410000	-- des Kupfers	5	0	
2827491000	---- des Aluminiums	0	0	
2827499000	---- andere	0	0	
2827510000	-- Bromide des Natriums oder des Kaliums	0	0	
2827590000	-- andere	0	0	
2827601000	-- des Natriums oder des Kaliums	0	0	
2827609000	-- andere	0	0	
2828100000	- handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calciumhypochlorite	0	0	
2828901100	---- des Natriums	10	5	
2828901900	---- andere	10	0	
2828902000	-- Chlorite	0	0	
2828903000	-- Hypobromite	0	0	

L 356/820

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2829110000	-- des Natriums	5	0	
2829191000	--- des Kaliums	5	0	
2829199000	--- andere	0	0	
2829901000	-- Perchlorate	5	0	
2829902000	-- Kaliumiodat	0	0	
2829909000	-- andere	0	0	
2830101000	-- Natriumsulfid (Natriummonosulfid, „Schwefelnatrium“)	0	0	
2830102000	-- Natriumhydrogensulfid	5	0	
2830901000	-- Kaliumsulfat	5	0	
2830909000	-- andere	5	0	
2831100000	-- des Natriums	0	0	
2831900000	-- andere	5	0	
2832100000	-- Natriumsulfite	0	0	
2832201000	-- des Ammoniums	5	0	
2832209000	-- andere	5	0	
2832301000	-- des Natriums	10	0	
2832309000	-- andere	10	0	
2833110000	-- Dinatriumsulfat	0	0	
2833190000	-- andere	0	0	
2833210000	-- des Magnesiums	0	0	
2833220000	-- des Aluminiums	10	5	
2833240000	-- des Nickels	0	0	
2833250000	-- des Kupfers	0	0	
2833270000	-- des Bariums	0	0	
2833291000	--- des Eisens	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/821

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2833293000	--- des Bleis	0	0	
2833295000	---- des Chroms	10	0	
2833296000	--- des Zinks	0	0	
2833299000	---- andere	0	0	
2833301000	-- des Aluminiums	5	0	
2833309000	-- andere	5	0	
2833401000	-- des Natriums	0	0	
2833409000	-- andere	0	0	
2834100000	- Nitrite	0	0	
2834210000	-- des Kaliums	0	0	
2834291000	---- des Magnesiums	0	0	
2834299000	---- andere	0	0	
2835100000	- Phosphinate (Hypophosphite) und Phosphonate (Phosphite)	0	0	
2835220000	-- Mononatriumdihydrogenphosphat oder Dinatriumhydrogenphosphat	5	7	
2835240000	-- des Kaliums	0	0	
2835250000	-- Calciumhydrogenorthosphat (Dicalciumphosphat)	0	0	
2835260000	-- andere Calciumphosphate	0	0	
2835291000	--- des Eisens	0	0	
2835292000	--- des Triammoniums	0	0	
2835299000	---- andere	0	0	
2835310000	-- Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat)	0	0	
2835391000	---- Natriumpyrophosphate (Natriumdiphosphate)	0	0	
2835399000	--- andere	0	0	
2836200000	- Dinatriumcarbonat	0	0	

L 356/822

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2836300000	– Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	0	0	
2836400000	– Kaliumcarbonate	0	0	
2836500000	– Calciumcarbonat	0	0	
2836600000	– Bariumcarbonat	5	0	
2836910000	-- Lithiumcarbonat	5	0	
2836920000	-- Strontiumcarbonat	5	0	
2836991000	--- gefälltes Magnesiumcarbonat	5	0	
2836992000	--- Ammoniumcarbonate	0	0	
2836993000	--- Cobaltcarbonat	0	0	
2836994000	--- Nickelcarbonat	0	0	
2836995000	--- Natriumsesquicarbonat	0	0	
2836999000	--- andere	0	0	
2837111000	--- Cyanide	5	0	
2837112000	--- Cyanidoxide	5	0	
2837190000	-- andere	5	0	
2837200000	– komplexe Cyanide	5	0	
2839110000	-- Natriummetasilicate	5	7	
2839190000	-- andere	5	0	
2839901000	-- aus Aluminium	0	0	
2839902000	-- des gefällten Calciums	0	0	
2839903000	-- des Magnesiums	0	0	
2839904000	-- des Kaliums	5	0	
2839909000	-- andere	0	0	
2840110000	-- wasserfrei	5	0	
2840190000	-- andere	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/823

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2840200000	– andere Borate	5	0	
2840300000	– Peroxoborate (Perborate)	5	0	
2841300000	– Natriumdichromat	0	0	
2841501000	-- Zink- oder Bleichromate	5	0	
2841502000	-- Kaliumchromate	0	0	
2841503000	-- Natriumchromate	0	0	
2841504000	-- Kaliumdichromat	0	0	
2841505000	-- Thalliumdichromat	0	0	
2841509000	-- andere	0	0	
2841610000	-- Kaliumpermanganat	0	0	
2841690000	-- andere	5	0	
2841700000	– Molybdate	10	0	
2841800000	– Wolframate	10	0	
2841901000	-- Aluminate	0	0	
2841909000	-- andere	5	0	
2842100000	– Doppelsilicate oder komplexe Silicate, einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich	0	0	
2842901000	-- Arsenite und Arsenate	5	0	
2842902100	---- des Ammoniums oder des Zinks	5	0	
2842902900	---- andere	0	0	
2842903000	-- Doppelphosphate oder komplexe Phosphate (Phosphosalze)	0	0	
2842909000	-- andere	0	0	
2843100000	– Edelmetalle in kolloidem Zustand	5	0	
2843210000	-- Silbernitrat	10	5	
2843290000	-- andere	10	0	
2843300000	– Goldverbindungen	5	0	

L 356/824

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2843900000	– andere Verbindungen; Amalgame	10	0	
2844100000	– natürliches Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten	5	0	
2844200000	– an U-235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U-235 angereichertes Uran, Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten	5	0	
2844300000	– an U-235 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U-235 abgereichertes Uran, Thorium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten	5	0	
2844401000	-- radioaktive Rückstände	5	0	
2844409000	-- andere	5	0	
2844500000	– verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren	5	0	
2845100000	– schweres Wasser (Deuteriumoxid)	5	0	
2845900000	– andere	5	0	
2846100000	– Cerverbindungen	5	0	
2846900000	– andere	5	0	
2847000000	Wasserstoffperoxid (mit Sauerstoff angereichertes Wasser), auch mit Harnstoff verfestigt	0	0	
2848000000	Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferrophosphor	5	0	
2849100000	– des Calciums	10	0	
2849200000	– des Siliciums	5	0	
2849901000	-- des Wolframs	5	0	
2849909000	-- andere	0	0	
2850001000	– Bleinitrid	0	0	
2850002000	– Azide	0	0	
2850009000	– andere	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/825

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2852001000	– Quecksilbersulfate	0	0	
2852002100	-- Merbromin (Mercurochrom, 2,7-Dibrom-4-(hydroxomercurio)-fluorescein-Dinatriumsalz)(INN)	0	0	
2852002900	-- andere	0	0	
2852009000	– andere	0	0	
2853001000	– Cyanogenchlorid	5	0	
2853003000	– destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit; flüssige Luft und gereinigte Luft	0	0	
2853009000	– andere	5	0	
2901100000	– gesättigt	5	0	
2901210000	-- Ethylen	5	0	
2901220000	-- Propen (Propylen)	5	0	
2901230000	-- Buten (Butylen) und seine Isomeren	5	0	
2901240000	-- Buta-1,3-dien und Isopren	5	0	
2901290000	-- andere	5	5	
2902110000	-- Cyclohexan	0	0	
2902190000	-- andere	0	0	
2902200000	– Benzol	0	0	
2902300000	– Toluol	0	0	
2902410000	-- o-Xylol	0	0	
2902420000	-- m-Xylol	0	0	
2902430000	-- p-Xylol	0	0	
2902440000	-- Xylol-Isomerengemische	0	0	
2902500000	– Styrol	0	0	
2902600000	– Ethylbenzol	5	0	
2902700000	– Cumol	5	0	
2902901000	-- Naphthalin	5	0	

L 356/826

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2902909000	-- andere	0	0	
2903111000	--- Chlormethan (Methylchlorid)	5	0	
2903112000	--- Chlorethan (Ethylchlorid)	5	0	
2903120000	-- Dichlormethan (Methylenchlorid)	5	0	
2903130000	-- Chloroform (Trichlormethan)	0	0	
2903140000	-- Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)	5	0	
2903150000	-- Ethylendichlorid (ISO) (1,2-Dichlorethan)	10	0	
2903191000	--- 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)	5	0	
2903199000	--- andere	5	0	
2903210000	-- Vinylchlorid (Chlorethylen)	10	0	
2903220000	-- Trichlorethylen	0	0	
2903230000	-- Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)	5	0	
2903291000	--- Vinylidenchlorid (Monomer)	5	0	
2903299000	--- andere	5	0	
2903310000	-- Ethylendibromid (ISO) (1,2-Dibromethan)	0	0	
2903391000	--- Brommethan (Methylbromid)	0	0	
2903392100	---- Difluormethan	5	0	
2903392200	---- Trifluormethan	5	0	
2903392300	---- Difluorethan	5	0	
2903392400	---- Trifluorethan	5	0	
2903392500	---- Tetrafluorethan	5	0	
2903392600	---- Pentafluorethan	5	0	
2903393000	--- 1,1,3,3,3-Pentafluor-2-(trifluormethyl)-prop-1-en	5	0	
2903399000	--- andere	0	0	
2903410000	-- Trichlorfluormethan	5	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/827

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2903420000	-- Dichlordifluormethan	5	0	
2903430000	-- Trichlortrifluorethan	5	0	
2903440000	-- Dichlortetrafluorethan und Chlorpentafluorethan	5	0	
2903451000	---- Chlortrifluormethan	5	0	
2903452000	---- Pentachlorfluorethan	5	0	
2903453000	---- Tetrachlordifluorethan	5	0	
2903454100	----- Heptachlorfluorpropan	5	0	
2903454200	----- Hexachlordifluorpropan	5	0	
2903454300	----- Pentachlortrifluorpropan	5	0	
2903454400	----- Tetrachlortetrafluorpropan	5	0	
2903454500	----- Trichlorpentafluorpropan	5	0	
2903454600	----- Dichlorhexafluorpropan	5	0	
2903454700	----- Chlorheptafluorpropan	5	0	
2903459000	---- andere	0	0	
2903460000	-- Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan und Dibromtetrafluorethan	5	0	
2903470000	-- andere perhalogenierte Derivate	5	0	
2903491100	---- Chlordifluormethan	5	0	
2903491300	---- Dichlorpentafluorpropan	5	0	
2903491400	---- Dichlortrifluorethan	5	0	
2903491500	---- Chlortetrafluorethan	5	0	
2903491600	---- Dichlorfluorethan	5	0	
2903491700	---- Chlordifluorethan	5	0	
2903491800	---- Trichlorfluorethan	0	0	
2903491900	---- andere	0	0	

L 356/828

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2903492000	--- ausschließlich mit Fluor und Brom halogenierte Methan-, Ethan- oder Propanderivate	5	0	
2903499000	--- andere	5	0	
2903511000	--- Lindan (γ -1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (γ -HCH)) (ISO)	5	0	
2903512000	--- α -, β - und δ -Isomere	10	0	
2903519000	--- andere	5	0	
2903521000	--- Aldrin ((1R,4S,5S,8R)-1,2,3,4,10,10-Hexachlor-1,4,4a,5,8,8a-hexahydro-1,4:5,8-dimethanonaphthalin) (ISO)	10	0	
2903522000	--- Chlordan (1,2,4,5,6,7,8,8-Octachlor-2,3,3a,4,7,7a-hexahydro-4,7-methanoinden) (ISO);	10	0	
2903523000	--- Heptachlor (ISO)	0	0	
2903591000	--- Camphechlor (chloriertes Camphen, Toxaphen)	0	0	
2903592000	--- Mirex	0	0	
2903599000	--- andere	0	0	
2903610000	-- Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol	5	0	
2903621000	--- Hexachlorbenzol (HCB, Perchlorbenzol) (ISO)	5	0	
2903622000	--- DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-chlorphenyl)ethan)	5	0	
2903690000	-- andere	5	0	
2904101000	-- Naphthalinsulfonsäuren	5	5	
2904109000	-- andere	0	0	
2904201000	-- 2,4-Dinitrotoluol	10	0	
2904202000	-- Trinitrotoluol (TNT, Trotyl)	10	0	
2904203000	-- Trinitrobutylmetaxylen und Dinitrobutylparacymen	5	0	
2904204000	-- Nitrobenzol	5	0	
2904209000	-- andere	5	0	
2904901000	-- Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	5	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/829

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2904909000	-- andere	0	0	
2905110000	-- Methanol (Methylalkohol)	0	0	
2905121000	--- Propylalkohol	0	0	
2905122000	--- Isopropylalkohol	0	0	
2905130000	-- Butan-1-ol (n-Butylalkohol)	0	0	
2905141000	--- Isobutylalkohol	0	0	
2905149000	--- andere	0	0	
2905161000	--- 2-Ethyl-1-hexanol (Isooctanol)	0	0	
2905169000	--- andere Octylalkohole (Octanole)	0	0	
2905170000	-- Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadecan-1-ol (Cetylalkohol) und Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)	0	0	
2905191000	--- Methylamylalkohol	0	0	
2905192000	--- andere Hexylalkohole (Hexanole) und Heptylalkohole (Heptanole)	0	0	
2905193000	--- Nonylalkohole (Nonanole)	5	0	
2905194000	--- Decylalkohole (Decanole)	0	0	
2905195000	--- 3,3-Dimethylbutan-2-ol (Pinakolalkohol)	5	0	
2905196000	--- Pentanol (Amylalkohol) und seine Isomere	5	0	
2905199000	--- andere	0	0	
2905220000	-- acyclische Terpenalkohole	0	0	
2905290000	-- andere	0	0	
2905310000	-- Ethylenglykol (Ethandiol)	0	0	
2905320000	-- Propylenglykol (Propan-1,2-diol)	0	0	
2905391000	--- Butylenglykol (Butandiol)	0	0	
2905399000	--- andere	0	0	

L 356/830

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2905410000	-- 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol (Trimethylolpropan)	0	0	
2905420000	-- Pentaerythritol (Pentaerythrit)	0	0	
29054300	-- Mannitol	5	0	
29054400	-- D-Glucit (Sorbit)	15	E	
2905450000	-- Glycerol	10	5	
2905490000	-- andere	0	0	
2905510000	-- Ethchlorvynol (INN)	0	0	
2905590000	-- andere	0	0	
2906110000	-- Menthol	0	0	
2906120000	-- Cyclohexanol, Methylcyclohexanole, Dimethylcyclohexanole	5	0	
2906130000	-- Sterine und Inosite	0	0	
2906190000	-- andere	0	0	
2906210000	-- Benzylalkohol	0	0	
2906290000	-- andere	0	0	
2907111000	---- Phenol (Hydroxybenzol)	0	0	
2907112000	---- Salze	0	0	
2907120000	-- Kresole und ihre Salze	0	0	
2907131000	---- Nonylphenol	0	0	
2907139000	---- andere	0	0	
2907150000	-- Naphthole und ihre Salze	0	0	
2907190000	-- andere	0	0	
2907210000	-- Resorcin und seine Salze	0	0	
2907220000	-- Hydrochinon und seine Salze	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/831

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2907230000	-- 4,4'-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, Diphenylolpropan)	0	0	
2907291000	--- Phenolalkohole	0	0	
2907299000	--- andere	0	0	
2908110000	-- Pentachlorphenol (ISO)	0	0	
2908190000	-- andere	0	0	
2908910000	-- Dinoseb (ISO) und seine Salze	0	0	
2908991000	--- nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und Ester	0	0	
2908992100	---- DNOC (2-Methyl-4,6-dinitrophenol (4,6-Dinitro-o-kresol))	0	0	
2908992200	---- Dinitrophenole	0	0	
2908992300	---- Pikrinsäure (2,4,6-Trinitrophenol, Pikringelb, Pikrinit)	0	0	
2908992900	---- andere	0	0	
2908999000	--- andere	0	0	
2909110000	-- Diethylether (Ethyloxid)	0	0	
2909191000	--- Methyl- <i>tert.</i> -butylether	0	0	
2909199000	--- andere	0	0	
2909200000	- alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	0	0	
2909301000	-- Anethol (4-Propenylanisol)	0	0	
2909309000	-- andere	0	0	
2909410000	-- 2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglykol)	0	0	
2909430000	-- Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	0	0	
2909440000	-- andere Monoalkylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	0	0	
2909491000	--- Dipropylenglykol	5	0	
2909492000	--- Triethylenglykol (2,2'-Ethylendioxydiethanol, Triglykol)	0	0	

L 356/832

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2909493000	--- Glycerylguajakol	0	0	
2909494000	--- Propylenglykolmethylether	0	0	
2909495000	--- andere Propylenglykoether	0	0	
2909496000	--- andere Ethylenglykoether	0	0	
2909499000	--- andere	0	0	
2909501000	-- Guajakol, Eugenol, Isoeugenol, Kaliumsulfogujajakolat	0	0	
2909509000	-- andere	0	0	
2909601000	-- Methylethylketonperoxid	0	0	
2909609000	-- andere	0	0	
2910100000	- Oxiran (Ethylenoxid)	5	0	
2910200000	- Methyloxiran (Propylenoxid)	0	0	
2910300000	- 1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)	5	0	
2910400000	- Dieldrin (ISO, INN)	10	0	
2910902000	-- Endrin (1R,4S,4aS,5S,6,7R,8R,8aR-1,2,3,4,10,10-Hexachlor-octa- hydro-6,7-epoxy-1,4:5,8-dimethanonaphthalin) (ISO)	10	0	
2910909000	-- andere	0	0	
2911000000	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5	0	
2912110000	-- Methanal (Formaldehyd)	5	0	
2912120000	-- Ethanal (Acetaldehyd)	0	0	
2912192000	--- Citral (3,7-Dimethyl-2,6-octadienal) und Citronellal (3,7-Dimethyl- 6-octenal)	0	0	
2912193000	--- Glutaraldehyd (Glutardialdehyd, 1,5-Pentandial)	5	0	
2912199000	--- andere	0	0	
2912210000	-- Benzaldehyd	0	0	
2912291000	--- Zimtaldehyd und Phenylacetaldehyd	0	0	
2912299000	--- andere	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/833

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2912300000	- Aldehydalkohole	0	0	
2912410000	-- Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)	0	0	
2912420000	-- Ethylvanillin (3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd)	0	0	
2912490010	---- p-Anisaldehyd (4-Methoxybenzaldehyd)	0	0	
2912490090	---- andere	5	0	
2912500000	- cyclische Polymere der Aldehyde	0	0	
2912600000	- Paraformaldehyd	5	0	
2913000000	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 2912	0	0	
2914110000	-- Aceton	10	0	
2914120000	-- Butanon (Methylethylketon)	0	0	
2914130000	-- 4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon)	0	0	
2914190000	-- andere	0	0	
2914210000	-- Campher	0	0	
2914221000	---- Cyclohexanon	0	0	
2914222000	---- Methylcyclohexanone	0	0	
2914230000	-- Jonone und Methyljonone	0	0	
2914292000	---- Isophoron (3,5,5-Trimethyl-2-cyclohexanon)	0	0	
2914299000	---- andere	0	0	
2914310000	-- Phenylacetone (Phenylpropan-2-on)	0	0	
2914390000	-- andere	0	0	
2914401000	-- 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (Diacetonalkohol)	0	0	
2914409000	-- andere	0	0	
2914500000	-- Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstoff-Funktionen	0	0	

L 356/834

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2914610000	-- Anthrachinon	0	0	
2914690000	-- andere	0	0	
2914700000	- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	0	0	
2915110000	-- Ameisensäure	0	0	
2915121000	--- Natriumformiat	5	0	
2915129000	--- andere	0	0	
2915130000	-- Ester der Ameisensäure	0	0	
2915210000	-- Essigsäure	0	0	
2915240000	-- Essigsäureanhydrid	0	0	
2915291000	--- Calcium-, Blei-, Kupfer-, Chrom-, Aluminium- oder Eisenacetat	0	0	
2915292000	--- Natriumacetat	0	0	
2915299000	--- andere	0	0	
2915310000	-- Ethylacetat	0	0	
2915320000	-- Vinylacetat	0	0	
2915330000	-- n-Butylacetat	0	0	
2915360000	-- Dinosebacetat (ISO)	0	0	
2915391000	--- Methylacetat	0	0	
2915392100	---- Propylacetat	0	0	
2915392200	---- Isopropylacetat	0	0	
2915393000	--- Amyl- und Isoamylacetat	0	0	
2915399000	--- andere	0	0	
2915401000	-- Säuren	10	0	
2915402000	-- Salze und Ester	0	0	
2915501000	-- Propionsäure (Propansäure)	0	0	
2915502100	--- Salze	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/835

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2915502200	--- Ester	0	0	
2915601100	--- Butansäuren	0	0	
2915601900	--- andere	0	0	
2915602000	-- Pentansäuren, ihre Salze und Ester	0	0	
2915701000	-- -Palmitinsäure, ihre Salze und Ester	0	0	
2915702100	--- Stearinsäure	0	0	
2915702200	--- Salze	0	0	
2915702900	--- Ester	0	0	
2915902000	-- Bromessigsäuren	0	0	
2915903100	--- Acetylchlorid (Essigsäurechlorid)	0	0	
2915903900	--- andere	0	0	
2915904000	-- Zinnoctoat	0	0	
2915905000	-- Laurinsäure (Dodecansäure)	0	0	
2915909000	-- andere	0	0	
2916111000	--- Acrylsäure	0	0	
2916112000	--- Salze	0	0	
2916121000	--- Butylacrylat	0	0	
2916129000	--- andere	0	0	
2916130000	-- Methacrylsäure und ihre Salze	0	0	
2916141000	--- Methylmethacrylat	0	0	
2916149000	--- andere	0	0	
2916151000	--- Ölsäure	5	5	
2916152000	--- Salze und Ester der Ölsäure	0	0	
2916159000	--- andere	0	0	
2916191000	--- Sorbinsäure (<i>trans-trans</i> -2,4-Hexadiensäure) und ihre Salze	0	0	

L 356/836

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2916192000	--- Derivate der Acrylsäure	0	0	
2916199010	----- Derivate der Methacrylsäure	0	0	
2916199090	----- andere	0	0	
2916201000	-- Allethrin ((RS)-3-Allyl-2-methyl-4-oxocyclopent-2-enyl-(1RS)-cis,trans-chrysanthemat) (ISO)	5	0	
2916202000	-- Permethrin ((1RS)-cis,trans-3-(2,2-Dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropan-carbonsäure-3-phenoxybenzylester) (ISO) (INN)	5	0	
2916209000	-- andere	5	0	
2916311000	--- Benzoesäure	0	0	
2916313000	--- Natriumbenzoat	0	0	
2916314000	--- Naphthyl-, Ammonium-, Kalium-, Calcium-, Methyl- und Ethylbenzoat	0	0	
2916319000	--- andere	0	0	
2916321000	--- Benzoylperoxid	0	0	
2916322000	--- Benzoylchlorid	0	0	
2916340000	-- Phenyllessigsäure und ihre Salze	0	0	
2916350000	-- Ester der Phenyllessigsäure	0	0	
2916360000	-- Binapacryl (ISO)	0	0	
2916390000	-- andere	0	0	
2917111000	---- Oxalsäure	0	0	
2917112000	---- Salze und Ester	0	0	
2917121000	---- Adipinsäure (Hexandisäure)	0	0	
2917122000	---- Salze und Ester	0	0	
2917131000	---- Azelainsäure (INN), ihre Salze und Ester	0	0	
2917132000	---- Sebacinsäure, ihre Salze und Ester	0	0	
2917140000	-- Maleinsäureanhydrid	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/837

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2917191000	--- Maleinsäure	0	0	
2917192000	--- Salze, Ester und andere Derivate der Maleinsäure	0	0	
2917193000	--- Fumarsäure	0	0	
2917199000	--- andere	0	0	
2917200000	- alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	0	0	
2917320000	-- Dioctylorthophthalate	5	0	
2917330000	-- Dinonyl- oder Didecylorthophthalate	10	0	
2917341000	--- Dimethyl- oder Diethylorthophthalate	10	0	
2917342000	--- Dibutylorthophthalate	5	0	
2917349000	--- andere	5	0	
2917350000	-- Phthalsäureanhydrid	0	0	
2917361000	--- Terephthalsäure	0	0	
2917362000	--- Salze	5	0	
2917370000	-- Dimethylterephthalat	0	0	
2917392000	--- Orthophthalsäure und ihre Salze	5	0	
2917393000	--- Isophthalsäure (<i>m</i> -Phthalsäure), ihre Ester und Salze	0	0	
2917394000	--- Trimellitsäureanhydrid	0	0	
2917399000	--- andere	5	0	
2918111000	--- Milchsäure	0	0	
2918112000	--- Calciumlactat	0	0	
2918119000	--- andere	0	0	
2918120000	-- Weinsäure	0	0	
2918130000	-- Salze und Ester der Weinsäure	0	0	
2918140000	-- Citronensäure	0	0	

L 356/838

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2918153000	--- Natriumcitrat	0	0	
2918159000	--- andere	0	0	
2918161000	--- Gluconsäure	0	0	
2918162000	--- Calciumgluconat	0	0	
2918163000	--- Natriumgluconat	0	0	
2918169000	--- andere	0	0	
2918180000	-- Chlorbenzilat (ISO)	0	0	
2918191000	--- 2,2-Diphenyl-2-hydroxyessigsäure (Benzilsäure, Diphenylglykolsäure)	0	0	
2918192000	--- Derivate der D-Gluconsäure (Dextronsäure, D-GlcA)	0	0	
2918199000	--- andere	0	0	
2918211000	--- Salicylsäure	0	0	
2918212000	--- Salze	0	0	
2918221000	--- O-Acetylsalicylsäure	5	0	
2918222000	--- Salze und Ester	0	0	
2918230000	-- andere Ester der Salicylsäure und ihre Salze	5	0	
2918291100	---- Methyl-p-hydroxybenzoat	0	0	
2918291200	---- Propyl-p-hydroxybenzoat	0	0	
2918291900	---- andere	0	0	
2918299000	--- andere	0	0	
2918300000	- Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	0	0	
2918910000	-- 2,4,5-T (ISO) (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure), ihre Salze und Ester	0	0	
2918991100	---- 2,4-D (ISO)	0	0	
2918991200	---- Salze	0	0	
2918992000	--- Ester der 2,4-D	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/839

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2918993000	--- Dicamba (ISO)	0	0	
2918994000	--- 4-Chlor-o-tolyloxyessigsäure (MCPA (ISO))	0	0	
2918995000	--- 2,4-DB (4-(2,4-Dichlorphenoxy)buttersäure)	0	0	
2918996000	--- Dichlorprop (2-(2,4-Dichlorphenoxy)propionsäure) (ISO)	0	0	
2918997000	--- Diclofop-methyl (±)-2-[4-(2,4-Dichlorphenoxy)phenoxy]propionsäuremethyl-ester	0	0	
2918999100	---- Natriumnaproxen	0	0	
2918999200	---- 2,4-Dichlorphenoxypropionsäure	0	0	
2918999900	---- andere	0	0	
2919100000	- tris(2,3-Dibromopropyl)phosphat	5	0	
2919901100	--- Natriumglycerinphosphat	0	0	
2919901900	--- andere	0	0	
2919902000	-- Dichlorphos (2,2-Dichlorvinyl-dimethyl-phosphat) (DDVP)	0	0	
2919903000	-- Chlorophenvinphos (ISO)	0	0	
2919909000	-- andere	5	0	
2920111000	--- Parathion (ISO) (Parathion-ethyl, Ethylparathion, E-605, O,O-Diethyl-O-(4-nitrophenyl)-thiophosphat)	0	0	
2920112000	--- Parathion-methyl (ISO) (Methylparathion, O,O-Dimethyl-O-(4-nitrophenyl)-thiophosphat)	10	0	
2920192000	--- O-Ethyl-O-(4-nitrophenyl)-phenylthiophosphonat (EPN)	5	0	
2920199000	--- andere	0	0	
2920901000	-- Nitroglycerin (Glyzerintrinitrat)	5	0	
2920902000	-- Pentaerythrittetranitrat (Penthrin)	5	0	
2920903100	--- des Di- oder Trimethyls	5	0	
2920903200	--- des Di- oder Triethyls	5	0	
2920903900	--- andere	5	0	
2920909000	-- andere	0	0	

L 356/840

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2921110000	-- Mono-, Di- und Trimethylamin und ihre Salze	0	0	
2921191000	--- Bis(2-chlorethyl)ethylamin	0	0	
2921192000	--- Chlormethin (INN) (Bis(2-Chlorethyl)-methylamin)	5	0	
2921193000	--- Trichlormethin (INN) (Tris(2-chlorethyl)-amin)	5	0	
2921194000	--- N,N-Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)2-Chlorethylamine und ihre protonierten Salze	5	0	
2921195000	--- Diethylamin und seine Salze	5	0	
2921199000	--- andere	0	0	
2921210000	-- Ethylendiamin und seine Salze	5	0	
2921220000	-- Hexamethylendiamin und seine Salze	5	0	
2921290000	-- andere	0	0	
2921300000	- alicyclische Mono- oder Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	0	
2921410000	-- Anilin und seine Salze	0	0	
2921421000	--- Chloraniline	0	0	
2921422000	--- N-Methyl-N,2,4,6-tetranitroanilin (Tetрил)	5	0	
2921429000	--- andere	0	0	
2921430000	-- Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5	0	
2921440000	-- Diphenylamin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5	0	
2921450000	-- 1-1-Naphthylamin (alpha-Naphthylamin), 2-Naphthylamin (beta-Naphthylamin) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5	0	
2921461000	--- Amphetamin (1-Phenyl-2-propanamin (beta-Phenylisopropylamin oder alpha-Methylphenethylamin)) (INN)	0	0	
2921462000	--- Benzfetamin (INN), Dexamfetamin (INN), Ethylamfetamin (INN) und Fencamfamin (N-Ethyl-3-phenyl-2-norbornylamin) (INN)	5	0	
2921463000	--- Lefetamin (INN), Levamfetamin (INN), Mefenorex (N-(3-Chlorpropyl)-alpha-methylphenethylamin)(INN) und Phentermin (alpha,alpha-Dimethylphenethylamin) (INN)	5	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/841

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2921469000	--- andere	0	0	
2921491000	--- Xylidine	5	0	
2921499000	--- andere	0	0	
2921510000	-- <i>o</i> -, <i>m</i> -, <i>p</i> -Phenylendiamin, Diaminotoluole und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	0	
2921590000	--- andere	0	0	
2922111000	--- Monoethanolamin	0	0	
2922112000	--- Salze	0	0	
2922121000	--- Diethanolamin	0	0	
2922122000	--- Salze	5	0	
2922131000	--- Triethanolamin	0	0	
2922132000	--- Salze	5	0	
2922141000	--- Dextropropoxyphen (INN)	0	0	
2922142000	--- Salze	0	0	
2922192100	----- <i>N,N</i> -Dimethyl-2-aminoethanol und seine protonierten Salze	0	0	
2922192200	----- <i>N,N</i> -Diethyl-2-aminoethanol und seine protonierten Salze	5	0	
2922192900	----- andere	0	0	
2922193000	--- Ethyldiethanolamin	0	0	
2922194000	--- Methyldiethanolamin	0	0	
2922199000	--- andere	0	0	
2922210000	-- Aminonaphthalinsulfonsäuren (Naphthylaminsulfonsäuren) und ihre Salze	5	0	
2922290000	-- andere	5	0	
2922311000	--- Amfepramon (2-Diethylaminopropiophenon, Diethylpropion) (INN)	5	0	
2922312000	--- Methadon (6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanon) (INN)	0	0	
2922313000	--- Normethadon (6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-hexanon) (INN)	0	0	

L 356/842

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2922319000	--- andere	0	0	
2922390000	-- andere	0	0	
2922410000	-- Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse	0	0	
2922421000	--- Mononatriumglutamat	5	0	
2922429000	--- andere	0	0	
2922430000	-- Anthranilsäure und ihre Salze	5	0	
2922441000	--- Tilidin (2-Dimethylamino-1-phenylcyclohex-3-en-carbonsäureethyl- lester) (INN)	0	0	
2922449000	--- andere	0	0	
2922491000	--- Glycerin (INN), seine Salze und Ester	0	0	
2922493000	--- Alanine (INN), Phenylalanine (INN), Leucin (INN), Isoleucin (INN) und Asparaginsäure (INN)	0	0	
2922494100	----- Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) (Ethylendinitrilotetraessig- säure (INN))	0	0	
2922494200	----- Salze	5	0	
2922499000	--- andere	0	0	
2922503000	-- 2,5-Dimethoxy-4-methylamphetamin (STP, DOM)	0	0	
2922504000	-- Aminosäurenphenole, ihre Salze und Derivate	0	0	
2922509000	-- andere	0	0	
2923100000	- Cholin und seine Salze	0	0	
2923200000	- Lecithine und andere Phosphoaminolipoide	5	0	
2923901000	-- Cholinderivate	0	0	
2923909000	-- andere	0	0	
2924110000	-- Meprobamat (INN)	0	0	
2924120000	-- Fluoracetamid (ISO), Phosphamidon (ISO) und Monocrotophos (ISO)	0	0	
2924190000	-- andere	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/843

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2924211000	--- Diuron (3-(3,4-Dichlorphenyl)-1,1-dimethylharnstoff) (ISO)	0	0	
2924219000	--- andere	0	0	
2924230000	-- 2-Acetamidobenzoessäure (N-Acetylanthranilsäure) und ihre Salze	0	0	
2924240000	-- Ethinamat (INN)	0	0	
2924291000	--- Acetyl-p-aminophenol (Paracetamol) (INN)	0	0	
2924292000	--- Lidocain (INN)	0	0	
2924293000	--- Carbaryl (1-Naphthyl-methylcarbamat (ISO)), Carbaril (INN)	0	0	
2924294000	--- Propanyl (ISO)	5	5	
2924295000	--- Metalaxyl (ISO)	0	0	
2924296000	--- Aspartam (L-Aspartyl-L-phenylalaninmethylester (APM)) (INN)	0	0	
2924297000	--- Atenolol (4-(2-Hydroxy-3-isopropylaminopropoxy)-phenylacetamid) (INN)	0	0	
2924298000	--- Butachlor (N-Butoxymethyl-2-chlor-2',6'-diethylacetanilid)	0	0	
2924299100	----- 2-Chlor-2',6'-diethyl-N-(methoxymethyl)-acetanilid	0	0	
2924299900	----- andere	0	0	
2925110000	-- Saccharin und seine Salze	0	0	
2925120000	-- Glutethimid (INN)	0	0	
2925190000	-- andere	0	0	
2925210000	-- Chlordimeform (ISO)	10	0	
2925291000	--- Guanidin, ihre Derivate und Salze	0	0	
2925299000	--- andere	5	5	
2926100000	- Acrylnitril	5	0	
2926200000	- 1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)	5	0	
2926301000	-- Fenproporex (INN) ((±)-3-(1-Methyl-2-phenylethylamino)-propionitril) und seine Salze	5	0	

L 356/844

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2926302000	-- Methadon (INN)-Zwischenerzeugnis (4-Cyano-2-dimethylamino-4,4-diphenylbutan)	0	0	
2926902000	-- Acetonitril (Essigsäurenitril)	5	0	
2926903000	-- Acetoncyanhydrin	5	0	
2926904000	-- 1-[Cyano(methoxyimino)acetyl]-3-ethylharnstoff (Cymoxanil)	0	0	
2926905000	-- Cypermethrin	0	0	
2926909000	-- andere	0	0	
2927000000	- Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen	5	0	
2928001000	- Ethylmethylcetoxim (Butanonoxim)	0	0	
2928002000	- Phoxim (ISO) (INN)	0	0	
2928009000	- andere	0	0	
2929101000	-- Toluoldiisocyanat	5	0	
2929109000	-- andere	0	0	
2929901000	-- Dihalogenide der N,N-Dialkyl- (Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphoramidate	10	0	
2929902000	-- N,N-Dialkyl- (Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)dialkylphosphoramidate (Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)	10	0	
2929903000	-- Natriumcyclamat (Natrium-Salz der Cyclohexylsulfamidsäure) (INN)	10	0	
2929909000	-- andere	10	0	
2930201000	-- Ethyldipropylthiocarbamat	0	0	
2930202000	-- Butylat (S-Ethyl-diisobutylthiocarbamat (ISO)), Thiobencarb (S-(4-Chlorbenzyl)-diethylthiocarbamat), Vernolat (S-Propyl-dipropylthiocarbamat)	5	5	
2930209000	-- andere	5	0	
2930301000	-- Tetramethylthiuramdisulfid (ISO) (INN)	0	0	
2930309000	-- andere	5	0	
2930400000	- Methionin	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/845

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2930500000	– Captafol (ISO) und Methamidophos (ISO)	0	0	
2930901100	– – – Methylthiophanat (ISO)	0	0	
2930901900	– – – andere	0	0	
2930902100	– – – N,N-Dialkylamine (Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-), 2-Aminoethanole und ihre protonierten Salze	0	0	
2930902900	– – – andere	0	0	
2930903000	– – Malathion (S-[1,2-Bis(ethoxycarbonyl)ethyl]-O,O-dimethyldithiophosphat (ISO))	0	0	
2930905100	– – – Natriumisopropylxanthat (ISO)	10	0	
2930905900	– – – andere	5	0	
2930906000	– – Thiodiglykol (INN) (2,2'-Thiodiethanol) (INN)	0	0	
2930907000	– – O,O-Diethylphosphorothioat und S-[2-(Diethylamino)ethyl], ihre alkylierten oder protonierten Salze	0	0	
2930908000	– – O-Ethyl-S-phenyl-ethylthiophosphonat (Fonofos)	5	0	
2930909200	– – – Salze, Ester und Derivate des Methionins	5	0	
2930909300	– – – Dimethoat (ISO) (O,O-Dimethyl-S-methylcarbamoylmethylthiophosphat); Fenthion (ISO) (O,O-Dimethyl-O-[3-methyl-4-(methylthio)phenyl]thiophosphat)	0	0	
2930909400	– – – Hydrogenalkyl- (Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphorothioate des [S-2-(Dialkyl (Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)amino)ethyls], dessen Ester des O-Alkyl (< C ₁₀ , einschließlich der Cycloalkyle); die alkylierten und protonierten Salze der entsprechenden Stoffe	0	0	
2930909500	– – – 2-Chlorethyl- und Chlormethylsulfid; bis-(2-Chlorethyl-)sulfid	0	0	
2930909600	– – – bis(2-Chlorethylthio)methan; 1,2-bis(2-Chlorethylthio)ethan; 1,3-bis(2-Chlorethylthio)-n-propan; 1,4-bis(2-Chlorethylthio)-n-butan; 1,5-bis(2-Chlorethylthio)-n-pentan	0	0	
2930909700	– – – bis-(2-Chlorethylthiomethyl)oxid; bis-(2-Chlorethylthioethyl)oxid	0	0	

L 356/846

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2930909800	--- andere, die ohne andere Kohlenstoffatome ein an eine Methyl-, Ethyl-, <i>n</i> -Propyl- oder Isopropylgruppe gebundenes Phosphoratom enthalten	5	0	
2930909900	--- andere	0	0	
2931001000	- Tetraethylblei	5	0	
2931003100	-- Glyphosat (<i>N</i> -(Phosphonomethyl)glycin) (ISO)	0	0	
2931003200	-- Salze	0	0	
2931004000	- O-Alkyl ($\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)-alkyl-(Me, Et, <i>n</i> -Pr oder <i>i</i> -Pr)-phosphonofluoride	5	0	
2931009200	-- Trichlorfon (ISO) (2,2,2-Trichlor-1-hydroxyethylphosphonsäuredimethylester)	0	0	
2931009300	-- O-Alkyl($\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)- <i>N,N</i> -dialkyl (Me, Et, <i>n</i> -Pr oder <i>i</i> -Pr)-phosphoramidocyanidate	0	0	
2931009400	-- 2-Chlorvinyldichlorarsin; bis(2-Chlorvinyl)chlorarsin; tris(2-Chlorvinyl)arsin	0	0	
2931009500	-- Alkyl- (Methyl-, Ethyl-, <i>n</i> -Propyl- oder Isopropyl-)phosphonyldifluorid	0	0	
2931009600	-- Hydrogenalkyl- (Methyl-, Ethyl-, <i>n</i> -Propyl- oder Isopropyl-)phosphonothioate des [S-2-(Dialkyl (Methyl-, Ethyl-, <i>n</i> -Propyl- oder Isopropyl-)amino)ethyls], dessen Ester des O-Alkyl ($< C_{10}$, einschließlich der Cycloalkyle); die alkylierten und protonierten Salze der entsprechenden Stoffe	0	0	
2931009700	-- O-Isopropyl-methylphosphonchloridat; O-Pinacolyl-methylphosphonchloridat	0	0	
2931009800	-- andere, die ohne andere Kohlenstoffatome ein an eine Methyl-, Ethyl-, <i>n</i> -Propyl- oder Isopropylgruppe gebundenes Phosphoratom enthalten	0	0	
2931009900	-- andere	0	0	
2932110000	-- Tetrahydrofuran	0	0	
2932120000	-- 2-Furaldehyd (Furfural)	5	0	
2932131000	--- Furfurylalkohol	5	0	
2932132000	--- Tetrahydrofurfurylalkohol	10	0	
2932190000	-- andere	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/847

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2932210000	-- Cumarin, Methylcumarine und Ethylcumarine	0	0	
2932291000	--- Warfarin (4-Hydroxy-3-(3-oxo-1-phenylbutyl)cumarin) (ISO) (INN)	0	0	
2932292000	--- Phenolphthalein [3,3-Bis(4-hydroxyphenyl)-phthalid] (INN)	0	0	
2932299000	--- andere	0	0	
2932910000	-- Isosafrol	0	0	
2932920000	-- 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	0	0	
2932930000	-- Piperonal	0	0	
2932940000	-- Safrol	0	0	
2932950000	-- Tetrahydrocannabinole (alle Isomere)	0	0	
2932991000	--- Piperonylbutoxid	0	0	
2932992000	--- Eucalyptol	0	0	
2932994000	--- Carbofuran (ISO) (2,3-Dihydro-2,2-dimethylbenzofuran-7-yl-methylcarbammat)	0	0	
2932999000	--- andere	0	0	
2933111000	--- Phenazon (INN) (Antipyrin)	0	0	
2933113000	--- Dipyrone N-(2,3-Dimethyl-5-oxo-1-phenyl-3-pyrazolin-4-yl)-N-methylaminomethansulfonsäure (Metamizol, Methampyrone, Novaminsulfon)	0	0	
2933119000	--- andere	0	0	
2933191000	--- Phenylbutazon (INN)	5	0	
2933199000	--- andere	0	0	
2933210000	-- Hydantoin und seine Derivate	0	0	
2933290000	-- andere	0	0	
2933310000	-- Pyridin und seine Salze	0	0	
2933320000	-- Piperidin und seine Salze	0	0	
2933331000	--- Bromazepam (INN) (7-Brom-1,3-dihydro-5-(2-pyridyl)-2H-1,4-benzodiazepin-2-on)	0	0	

L 356/848

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
293332000	--- Fentanyl (INN) (N-(1-Phenethyl-4-piperidyl)-propionanilid)	5	0	
293333000	--- Pethidin (INN) (1-Methyl-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureethylester)	5	0	
293334000	--- Zwischenerzeugnis A des Pethidin (INN) (1-Methyl-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureethylester): 4-Cyan-1-methyl-4-phenyl-piperidin oder 1-Methyl-4-phenyl-4-cyanpiperidin	5	0	
293335000	--- Alfentanil (INN) (N-{1-[2-(4-Ethyl-5-oxo-2-tetrazolin-1-yl)-ethyl]-4-methoxymethyl-4-piperidyl}-propionanilid), Anileridin (INN), Bezitramid (INN), Difenoazin (INN) (1-(3-Cyano-3,3-diphenylpropyl)-4-phenyl-4-piperidincarbonsäure), Diphenoxylat (INN) (1-(3-Cyano-3,3-diphenylpropyl)-4-phenyl-4-piperidincarbonsäureethylester), Dipipanon (INN), Cetobemidon (INN) (1-[4-(3-Hydroxyphenyl)-1-methylpiperidin-4-yl]-1-propanon), Methylphenidat (INN) (α-Phenyl-2-piperidinessigsäuremethylester), Pentazocin (INN) (1,2,3,4,5,6-Hexahydro-6,11-dimethyl-3-(3-methyl-2-butenyl)-2,6-methano-3-benzazo-cin-8-ol), Phencyclidin (INN) (PCP) (1-(1-Phenylcyclohexyl)piperidin), Phenoperidin (INN), Pipradrol (INN) (α,α-Diphenyl-2-piperidinmethanol), Piritramid (INN) (1-(3-Cyano-3,3-diphenylpropyl)-4-piperidino-4-piperidincarboxamid), Propiram (INN) und Trimeperidin (INN)	5	0	
293339000	--- andere	0	0	
2933391100	----- Pichloram (ISO)	0	0	
2933391200	----- Salze	5	0	
2933392000	--- Paraquatdichlorid	0	0	
2933393000	--- Isonicotinsäurehydrazid	0	0	
2933396000	--- 3-Chinuclidinylbenzylat	5	0	
2933397000	--- Chinuclidin-3-ol	5	0	
2933399000	--- andere	0	0	
2933410000	-- Levorphanol (INN) und seine Salze	5	0	
2933491000	--- 6-Ethoxy-1,2-dihydro-2,2,4-trimethylquinolin (Ethoxyquin)	0	0	
2933499000	--- andere	0	0	
2933520000	-- Malonylharnstoff (Barbitursäure) und seine Salze	5	0	
2933531000	--- Phenobarbital (5-Ethyl-5-phenylbarbitursäure) (INN)	0	0	
2933532000	--- Allobarbital (DCI), Amobarbital (DCI), Barbital (DCI), Butalbital (DCI) und Butobarbital (DCI)	0	0	
2933533000	--- Cyclobarbital (5-(1-Cyclohexenyl)-5-ethylbarbitursäure) (INN), Methylphenobarbital (5-Ethyl-1-methyl-5-phenylbarbitursäure) (INN) und Pentobarbital (5-Ethyl-5-(1-methylbutyl)-barbitursäure) (INN)	5	0	
2933534000	--- Secbutabarbital (INN) ((RS)-5-sec.-Butyl-5-ethylbarbitursäure), Secobarbital (INN) ((RS)-5-Allyl-5-(1-methylbutyl)-barbitursäure) und Vinylbital (INN) (5-(1-Methylbutyl)-5-vinylbarbitursäure)	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/849

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2933539000	--- andere	0	0	
2933540000	-- andere Derivate von Malonylharnstoff (Barbitursäure); Salze dieser Erzeugnisse	0	0	
2933551000	---- Loprazolam (INN) (6-(2-Chlorphenyl)-2,4-dihydro-2-[(4-methyl-1-piperazinyl)methylen]-8-nitro-1H-imidazo[1,2-a][1,4]benzodiazepin-1-on)	0	0	
2933552000	--- Mecloqualon (INN) (3-(2-Chlorphenyl)-2-methyl-4(3H)-chinazolinon)	5	0	
2933553000	--- Methaqualon (INN) (2-Methyl-3-(2-methylphenyl)-4-chinazolinon)	5	0	
2933554000	--- Zipeprol (INN)	5	0	
2933559000	--- andere	0	0	
2933591000	--- Piperazin (Hexahydropyrazin, Diethylendiamin) und 2,5-Dimethylpiperazin (Dimethyl-2,5-diethylendiamin)	0	0	
2933592000	--- Amprolium (INN)	5	0	
2933593000	--- andere Piperazinderivate	0	0	
2933594000	--- Thiopental-Natrium (INN) (Natriumsalz der 5-Ethyl-5-(1-methylbutyl)-2-thiobarbitursäure)	0	0	
2933595000	---- Ciprofloxazin (1-Cyclopropyl-6-fluor-1,4-dihydro-4-oxo-7-(1-piperazinyl)-3-chinolincarbonsäure) (INN) und seine Salze	0	0	
2933596000	--- Hydroxyzine (DCI)	0	0	
2933599000	--- andere	0	0	
2933610000	-- Melamin	0	0	
2933691000	---- Atrazin (ISO) (2-Chlor-4-ethylamino-6-isopropylamino-1,3,5-triazin)	0	0	
2933699000	---- andere	0	0	
2933710000	-- 6-Hexanlactam (ϵ -Caprolactam)	10	0	
2933720000	-- Clobazam (INN) und Methyprylon (INN)	0	0	
2933791000	---- Primidon (5-Ethyl-5-phenyl-perhydro-4,6-pyrimidindion) (INN)	0	0	
2933799000	--- andere	0	0	
2933911000	---- Alprazolam (INN) (8-Chlor-1-methyl-6-phenyl-4H-1,2,4-triazolo[4,3-a][1,4]benzodiazepin)	0	0	
2933912000	--- Diazepam (INN) (7-Chlor-1-methyl-5-phenyl-1,3-dihydro-1,4-benzodiazepin-2-on)	0	0	
2933913000	--- Lorazepam (DCI) ((RS)-7-Chlor-5-(2-chlorphenyl)-2,3-dihydro-3-hydroxy-1H-1,4-benzodiazepin-2-on)	0	0	

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2933914000	--- Triazolam (DCI) (8-Chlor-6-(2-chlorphenyl)-1-methyl-4H-1,2,4-triazolo[4,3-a][1,4]-benzodiazepin)	0	0	
2933915000	--- Camazepam (INN) (7-Chlor-1,3-dihydro-3-hydroxy-1-methyl-5-phenyl-2H-1,4-benzodiazepin-2-on-dimethylcarbama), Chlordiazepoxid (INN) (7-Chlor-2-methylamino-5-phenyl-3H-1,4-benzodiazepin-4-oxid), Clonazepam (INN) (5-(2-Chlorphenyl)-1,3-dihydro-7-nitro-2H-1,4-benzodiazepin-2-on), Clorazepat, Delorazepam (INN), Estazolam (INN), Fludiazepam (INN) und Flunitrazepam (INN) (5-(2-Fluorphenyl)-1,3-dihydro-1-methyl-7-nitro-2H-1,4-benzodiazepin-2-on)	0	0	
2933916000	--- Flurazepam (INN) (7-Chlor-1-[2-(diethylamino)-ethyl]-5-(2-fluorphenyl)-1,3-dihydro-2H-1,4-benzodiazepin-2-on), Halazepam (INN), Ethylloflazepat (INN), Lormetazepam (INN) ((RS)-7-Chlor-5-(2-chlorphenyl)-2,3-dihydro-3-hydroxy-1-methyl-1H-1,4-benzodiazepin-2-on), Mazindol (INN) (5-(4-Chlorphenyl)-2,5-dihydro-3H-imidazo[2,1-a]isoindol-5-ol), Medazepam (INN) (7-Chlor-2,3-dihydro-1-methyl-5-phenyl-1H-1,4-benzodiazepin), Midazolam (INN) (8-Chlor-6-(2-fluorphenyl)-1-methyl-4H-imidazo[1,5a][1,4]benzodiazepin) und Mimetazepam (INN)	0	0	
2933917000	--- Nitrazepam (INN) (1,3-Dihydro-7-nitro-5-phenyl-2H-1,4-benzodiazepin-2-on), Nordazepam (INN) (7-Chlor-1,3-dihydro-5-phenyl-2H-1,4-benzodiazepin-2-on), Oxazepam (INN) (7-Chlor-1,3-dihydro-3-hydroxy-5-phenyl-2H-1,4-benzodiazepin-2-on), Pinazepam (INN), Prazepam (INN) (7-Chlor-1-(cyclopropylmethyl)-1,3-dihydro-5-phenyl-1,4-benzodiazepin-2-on), Pyrovaleron (INN), Temazepam (INN) ((RS)-7-Chlor-3-hydroxy-1-methyl-5-phenyl-1H-1,4-benzodiazepin-2(3H)-on) und Tetrazepam (INN) (7-Chlor-5-(1-cyclohexenyl)-1-methyl-1H-1,4-benzodiazepin-2-(3H)-on)	0	0	
2933919000	--- andere	0	0	
2933991000	--- Parbendazol (INN)	5	0	
2933992000	--- Albendazol (INN)	0	0	
2933999000	--- andere	0	0	
2934101000	-- Thiabendazol (2-(Thiazol-4-yl)benzimidazol) (ISO)	0	0	
2934109000	-- andere	0	0	
2934200000	- Verbindungen, die ein Benzothiazolringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert	0	0	
2934300000	- Verbindungen, die ein Phenothiazinringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert	0	0	
2934911000	--- Aminorex (INN), Brotizolam (INN) (2-Brom-4-(2-chlorphenyl)-9-methyl-6H-thieno[3,2-f]1,2,4-triazolo[4,3-a]-1,4-diazepin), Clotiazepam (INN) (5-(2-Chlorphenyl)-7-ethyl-1-methyl-1,3-dihydro-thieno[2,3-e][1,4]diazepin-2-on), Cloxazolam (INN) und Dextromoramid (INN) ((+)-1-(3-Methyl-4-morpholino-2,2-diphenylbutyryl)-pyrrolidin)	0	0	
2934912000	--- Haloxazolam (INN), Ketazolam (INN) (11-Chlor-8,12b-dihydro-2,8-dimethyl-12b-phenyl-4H-[1,3]oxazino[3,2-d][1,4]-benzodiazepin-4,7(6H)-dion), Mesocarb (INN) (10-Chlor-2,3,7,11b-tetrahydro-2-methyl-11b-phenyloxazoylo[3,2-d][1,4]-benzodiazepin-6(5H)-on), Oxazolam (INN) (10-Chlor-2,3,7,11b-tetrahydro-2-methyl-11b-phenyloxazoylo[3,2-d][1,4]-benzodiazepin-6(5H)-on) und Pemolin (INN) (2-Amino-5-phenyl-4(5H)-oxazolone)	0	0	
2934913000	--- Phendimetrazin (INN) ((+)-3,4-Dimethyl-2-phenylmorpholin), Phenmetrazin (INN) (3-Methyl-2-phenylmorpholin) und Sufentanil (INN)	0	0	
2934919000	--- andere	0	0	
2934991000	--- Sultone und Sultame	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/851

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2934992000	--- 6-Aminopenicillansäure	0	0	
2934993000	--- Nucleinsäuren und ihre Salze	0	0	
2934994000	--- Levamisol ((-)-2,3,5,6-Tetrahydro-6-phenylimidazo[2,1-b]thiazol) (INN)	0	0	
2934999000	--- andere	0	0	
2935001000	- Sulpirid ((RS)-N-[(1-Ethyl-2-pyrrolidiny)-methyl]-2-methoxy- 5-sulfa- moylbenzamid) (INN)	0	0	
2935009000	- andere	0	0	
2936210000	-- Vitamine A und ihre Derivate	0	0	
2936220000	-- Vitamin B ₁ und seine Derivate	0	0	
2936230000	-- Vitamin B ₂ und seine Derivate	0	0	
2936240000	-- D- oder DL-Pantothensäure (Vitamin B ₃ oder Vitamin B ₅) und ihre De- rivate	0	0	
2936250000	-- Vitamin B ₆ und seine Derivate	0	0	
2936260000	-- Vitamin B ₁₂ und seine Derivate	0	0	
2936270000	-- Vitamin C und seine Derivate	0	0	
2936280000	-- Vitamin E und seine Derivate	0	0	
2936291000	--- Vitamin B ₉ und seine Derivate	0	0	
2936292000	--- Vitamin K und seine Derivate	0	0	
2936293000	--- Vitamin PP und seine Derivate	0	0	
2936299000	--- andere Vitamine und ihre Derivate	0	0	
2936900000	- andere, einschließlich natürliche Konzentrate	0	0	
2937110000	-- Somatotropin (Wachstumshormon), seine Derivate und seine struktur- verwandten Verbindungen	5	0	
2937120000	-- Insulin und seine Salze	0	0	
2937191000	--- Oxytocin (OT) (INN)	5	0	
2937199000	--- andere	0	0	
2937211000	--- Hydrocortison	5	0	
2937212000	--- Prednisolon (INN) (Dehydrohydrocortison)	0	0	

L 356/852

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2937219000	--- andere	0	0	
2937221000	--- Betamethason (9 α -Fluor-11 β ,17 α ,21-trihydroxy-16 β -methyl-1,4-pregnadien-3,20-dion) (INN)	0	0	
2937222000	--- Dexamethason (9-Fluor-11 β ,17,21-trihydroxy-16 α -methyl-pregna-1,4-dien-3,20-dion) (INN)	5	0	
2937223000	--- Triamcinolon (9-Fluor-11 β ,16 α ,17,21-tetrahydroxy-1,4-pregnadien-3,20-dion) (INN)	5	0	
2937224000	--- Fluocinonid (INN)	0	0	
2937229000	--- andere	0	0	
2937231000	--- Progesteron (INN) und seine Derivate	0	0	
2937232000	--- Estriol [Östriol, Estra-1,3,5(10)-trien-3,16 α ,17 β -triol]	0	0	
2937239000	--- andere	0	0	
2937291000	--- Cyproteron (6-Chlor-17-hydroxy-1 α ,2 α -cyclopropa[1,2]pregna-4,6-dien-3,20-dion) (INN)	5	0	
2937292000	--- Finasterid (INN)	5	0	
2937299000	--- andere	0	0	
2937310000	-- Epinephrin (Adrenalin) (INN)	0	0	
2937390000	-- andere	0	0	
2937400000	- Aminosäure-Derivate	0	0	
2937500000	- Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen	5	0	
2937900000	- andere	5	0	
2938100000	- Rutosid (Rutin) und seine Derivate	5	0	
2938902000	-- Saponin	0	0	
2938909000	-- andere	0	0	
2939111000	--- Mohnstrohkonzentrate und ihre Salze	0	0	
2939112000	--- Codein und seine Salze	0	0	
2939113000	--- Dihydrocodein (INN) (3-Methoxy-17-methyl-4,5 α -epoxymorphinan-6-ol) und seine Salze	0	0	
2939114000	--- Heroin (Diacetylmorphin, Diamorphin) und seine Salze	0	0	
2939115000	--- Morphin (7,8-Didehydro-4,5 α -epoxy-17-methyl-3,6-morphinandiol, Morphinum) und seine Salze	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/853

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2939116000	--- Buprenorphin (INN) (17-Cyclopropylmethyl-4,5 α -epoxy-7 α -[(S)-1-hydroxy-1,2,2-trimethylpropyl]-6-methoxy-6 α ,14 α -ethanomorphinan-3-ol), Ethylmorphin (Codethylin, Dionin), Etorphin (INN), Hydrocodon (INN) (Dihydrocodeinon, 4,5-Epoxy-3-methoxy-17-methylmorphinan-6-on) und Hydromorphon (INN) (4,5-Epoxy-3-hydroxy-17-methylmorphinan-6-on (Dihydromorphinon)); Salze dieser Erzeugnisse	0	0	
2939117000	--- Pholcodin (INN), Nicomorphin (INN), Oxycodon (INN), Oxymorphon (INN), Thebacon (INN) und Thebain; Salze dieser Erzeugnisse	5	0	
2939191000	--- Papaverin [1-(3,4-Dimethoxybenzyl)-6,7-dimethoxy-isochinolin, 6,7-Dimethoxy-1-veratrylisochinolin], seine Salze und Derivate	0	0	
2939199000	--- andere	0	0	
2939200000	- Chinaalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	0	
2939300000	- Coffein und seine Salze	0	0	
2939410000	-- Ephedrin und seine Salze	0	0	
2939420000	-- Pseudoephedrin (INN) und seine Salze	0	0	
2939430000	-- Cathin (INN) und seine Salze	5	0	
2939492000	--- ^{DL} -Norephedrin (erythro-2-Amino-1-phenyl-1-propanol, Phenylpropanolamin, PPA) und seine Salze	5	0	
2939499000	--- andere	0	0	
2939510000	-- Fenetyllin (INN) und seine Salze	5	0	
2939590000	-- andere	0	0	
2939610000	-- Ergometrin (INN) und seine Salze	0	0	
2939620000	-- Ergotamin (INN) und seine Salze	0	0	
2939630000	-- Lysergsäure und ihre Salze	5	0	
2939690000	-- andere	0	0	
2939911000	--- Cocain, seine Salze, Ester und anderen Derivate	0	0	
2939912000	--- Ecgonin, seine Salze, Ester und anderen Derivate	0	0	
2939914000	--- Metamfetamin (INN), seine Salze, Ester und anderen Derivate	0	0	
2939915000	--- Metamfetaminracemat, seine Salze, Ester und anderen Derivate	0	0	

L 356/854

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2939916000	--- Levometamfetamin, seine Salze, Ester und anderen Derivate	0	0	
2939991000	--- Scopolamin, seine Salze und Derivate	10	5	
2939999000	--- andere	0	0	
2940000000	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Position 29.37, 29.38 oder 2939	0	0	
2941101000	-- Ampicillin (INN) und seine Salze	0	0	
2941102000	-- Amoxicillin (INN) und seine Salze	0	0	
2941103000	-- Oxacillin (INN), Cloxacillin (INN), Dicloxacillin (INN) und Salze dieser Erzeugnisse	0	0	
2941104000	-- Ampicillin-, Amoxicillin- und Dicloxacillinderivate	0	0	
2941109000	-- andere	0	0	
2941200000	- Streptomycine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	0	
2941301000	-- Oxytetracyclin (ISO, INN) und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	0	
2941302000	-- Chlortetracyclin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	0	
2941309000	-- andere	0	0	
2941400000	- Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	5	0	
2941500000	- Erythromycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	0	
2941901000	-- Neomycin (INN) und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	0	
2941902000	-- Actinomycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	0	
2941903000	-- Bacitracin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	0	
2941904000	-- Gramacidin (INN) und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/855

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
2941905000	-- Tyrothricin (INN) und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	0	
2941906000	-- Cefalexin (7-[(R)-2-Amino-2-phenylacetamido]-3-methyl-3-cephem-4-carbonsäure) (INN) und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	0	
2941909000	-- andere	0	0	
2942000000	Andere organische Verbindungen	0	0	
3001201000	-- aus Lebern	5	0	
3001202000	-- aus der Galle	5	0	
3001209000	-- andere	5	0	
3001901000	-- Heparin und seine Salze	5	0	
3001909000	-- andere	5	0	
3002101100	--- antiophidisch wirkend (Antiophidika)	5	0	
3002101200	--- Diphtheriesera	5	0	
3002101300	--- Tetanussera	5	0	
3002101900	--- andere	5	5	
3002103100	--- menschliches Blutplasma und andere Blutfraktionen	5	0	
3002103200	--- für die Behandlung von Tumor- und AIDS-Erkrankungen (HIV)	5	0	
3002103300	--- nicht am Patienten verwendete Laboratoriums- oder diagnostische Mittel	5	0	
3002103900	--- andere	5	0	
3002201000	-- Poliomyelitisvakzine	5	0	
3002202000	-- Tollwutvakzine	5	0	
3002203000	-- Masern-Vaccine	5	0	
3002209000	-- andere	5	0	
3002301000	-- Maul- und Klauenseuchenvaccin	0	0	
3002309000	-- andere	0	0	
3002901000	-- Kulturen von Mikroorganismen	0	0	

L 356/856

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
3002902000	-- nicht am Patienten verwendete Laboratoriums- oder diagnostische Mittel	0	0	
3002903000	-- menschliches Blut	5	0	
3002904000	-- Saxitoxin (Mytilotoxin, Gonyaulax-Toxin, PSP, STX)	5	0	
3002905000	-- Ricin	5	0	
3002909000	-- andere	5	0	
3003100000	- Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend	5	5	
3003200000	- andere Antibiotika enthaltend	5	5	
3003310000	-- Insulin enthaltend	5	0	
3003390000	-- andere	5	5	
3003400000	- Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 2937 noch Antibiotika enthaltend	5	5	
3003901000	-- für die Humanmedizin	0	0	
3003902000	-- für die Veterinärmedizin	0	0	
3004101000	-- für die Humanmedizin	5	10	
3004102000	-- für die Veterinärmedizin	5	5	
3004201100	---- für die Behandlung von Tumor- und AIDS-Erkrankungen (HIV)	5	5	
3004201900	---- andere	5	10	
3004202000	-- für die Veterinärmedizin	5	5	
3004310000	-- Insulin enthaltend	0	0	
3004321100	---- für die Behandlung von Tumor- und AIDS-Erkrankungen (HIV)	5	5	
3004321900	---- andere	5	10	
3004322000	---- für die Veterinärmedizin	5	5	
3004391100	---- für die Behandlung von Tumor- und AIDS-Erkrankungen (HIV)	5	5	
3004391900	---- andere	5	5	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/857

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
3004392000	--- für die Veterinärmedizin	5	5	
3004401100	--- Anästhetika	5	5	
3004401200	--- für die Behandlung von Tumor- und AIDS-Erkrankungen (HIV)	5	5	
3004401900	--- andere	5	5	
3004402000	-- für die Veterinärmedizin	5	5	
3004501000	-- für die Humanmedizin	5	10	
3004502000	-- für die Veterinärmedizin	5	5	
3004901000	-- synthetischer Blutplasmaersatz	5	5	
3004902100	--- Anästhetika	5	5	
3004902200	--- mit Nitroglycerin getränkte Wundpflaster	10	5	
3004902300	--- für die parenterale Ernährung	5	5	
3004902400	--- für die Behandlung von Tumor- und AIDS-Erkrankungen (HIV)	5	5	
3004902900	--- andere	5	5	
3004903000	-- andere Arzneiwaren für die Veterinärmedizin	5	5	
3005101000	-- Heftpflaster und kleine Verbände	10	5	
3005109000	-- andere	10	5	
3005901000	-- aufsaugende Baumwollwatte	15	10	
3005902000	-- Binden	15	10	
3005903100	--- mit Gips oder anderen Mitteln für die Knochenbruchbehandlung getränkt	15	10	
3005903900	--- andere	15	10	
3005909000	-- andere	15	10	
3006101000	-- steriles chirurgisches Catgut und ähnliches steriles Nahtmaterial (einschließlich sterile resorbierbare Garne zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken)	5	0	
3006102000	-- sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden	15	10	

L 356/858

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
3006109000	-- andere	5	0	
3006200000	- Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren	5	0	
3006301000	-- Röntgenkontrastmittel auf der Grundlage von Bariumsulfat	5	0	
3006302000	-- andere Röntgenkontrastmittel	5	0	
3006303000	-- Diagnosereagentien	5	0	
3006401000	-- Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe	5	0	
3006402000	-- Zement zum Wiederherstellen von Knochen	5	0	
3006500000	- Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für Erste Hilfe	15	5	
3006600000	- empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen, von anderen Erzeugnissen der Position 2937 oder von Spermiziden	10	5	
3006700000	- Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für Körperteile bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden	5	0	
3006910000	-- Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata	15	5	
3006920000	-- pharmazeutische Abfälle	15	10	
3101001000	- von Seevögeln gewonnener Guano	0	0	
3101009000	- andere	0	0	
3102101000	-- mit einem Stickstoffgehalt von 45 GHT bis 46 GHT (Düngemittel)	0	0	
3102109000	-- andere	0	0	
3102210000	-- Ammoniumsulfat	0	0	
3102290000	-- andere	0	0	
3102300000	- Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wässriger Lösung	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/859

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
3102400000	– Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen	0	0	
3102500000	– Natriumnitrat (Natronsalpeter)	0	0	
3102600000	– Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	0	0	
3102800000	– Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wässriger oder ammoniakalischer Lösung	0	0	
3102901000	-- Calcium- und Magnesiumnitratgemische	0	0	
3102909000	-- andere	0	0	
3103100000	– Superphosphate	0	0	
3103900010	-- Dephosphorationschlacken	0	0	
3103900090	-- andere	0	0	
3104201000	-- mit als Kaliumoxid berechneten Kaliumgehalt von 22 GHT bis 62 GHT (Düngemittel)	0	0	
3104209000	-- andere	0	0	
3104300000	– Kaliumsulfat	0	0	
3104901000	-- Magnesium- und Kaliumsulfat	0	0	
3104909000	-- andere	0	0	
3105100000	– Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	5	0	
3105200000	– mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend	0	0	
3105300000	– Diammoniumhydrogenorthophosphat (Diammoniumphosphat)	0	0	
3105400000	– Ammoniumdihydrogenorthophosphat (Monoammoniumphosphat), auch mit Diammoniumhydrogenorthophosphat (Diammoniumphosphat) gemischt	0	0	

L 356/860

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
3105510000	-- Nitrate und Phosphate enthaltend	0	0	
3105590000	-- andere	0	0	
3105600000	- mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend	0	0	
3105901000	-- Kaliumnatriumnitrat (Salpeter)	0	0	
3105902000	-- andere mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Kalium enthaltend:	0	0	
3105909000	-- andere	0	0	
3201100000	- Quebrachoauszug	10	0	
3201200000	- Mimosaauszug (Akazie)	10	0	
3201902000	-- Quebrachotanin	10	0	
3201903000	-- Eichen- oder Kastanienauszug	10	0	
3201909000	-- andere	10	0	
3202100000	- synthetische organische Gerbstoffe	10	5	
3202901000	-- Enzymzubereitungen zum Vorgerben	10	5	
3202909000	-- andere	10	5	
3203001100	-- Blauholzextrakt (Campecheholzextrakt)	5	0	
3203001200	-- Chlorophyll	0	0	
3203001300	-- natürlicher Indigo	5	0	
3203001400	-- von Anatto (Achote, Ruku)	10	5	
3203001500	-- von Ringelblumen (Marigold)	10	5	
3203001600	-- von anthocyanhaltigen Pflanzen	10	5	
3203001700	-- von Curcuma (Gelbwurz oder Gelber Ingwer)	10	5	
3203001900	-- andere	10	5	
3203002100	-- von Koschenille	10	5	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/861

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
3203002900	-- andere	10	0	
3204110000	-- Dispersionsfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	0	0	
3204120000	-- Säurefarbstoffe, auch metallisiert, und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe; Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	0	0	
3204130000	-- basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	0	0	
3204140000	-- Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	0	0	
3204151000	--- synthetischer Indigo	0	0	
3204159000	--- andere	0	0	
3204160000	-- Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	0	0	
3204170000	-- Pigmente (organische) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	0	0	
3204191000	--- Zubereitungen auf der Grundlage synthetischer Carotinoide	0	0	
3204199000	--- andere	0	0	
3204200000	- synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art	0	0	
3204900000	- andere	0	0	
3205000000	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken	10	5	
3206110000	-- mit einem Gehalt an Titandioxid von 80 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz	0	0	
3206190000	-- andere	5	0	
3206200000	- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Chromverbindungen	0	0	
3206410000	-- Ultramarin und seine Zubereitungen	0	0	
3206420000	-- Lithopone und andere Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Zinksulfid	0	0	

L 356/862

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
3206491000	--- konzentrierte Dispersionen aus anderen Pigmenten, in Kunststoffen, Kautschuk oder anderen Stoffen	5	0	
3206492000	--- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Cadmiumverbindungen	0	0	
3206493000	--- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Hexacyanoferraten (Ferrocyanide oder Ferricyanide)	0	0	
3206499100	---- Tierisches Schwarz	0	0	
3206499900	---- andere	0	0	
3206500000	- anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art	5	0	
3207100000	- zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen	0	0	
3207201000	-- Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen	10	5	
3207209000	-- andere	5	0	
3207300000	- flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen	10	0	
3207401000	-- Glasfritte	5	5	
3207409000	-- andere	10	0	
3208100000	- auf der Grundlage von Polyestern	15	0	
3208200000	- auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren	15	5	
3208900000	- andere	15	0	
3209100000	- auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren	15	7	
3209900000	- andere	15	7	
3210001000	- Schiffsbodengrund- und -deckfarben	15	7	
3210002000	- zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art	5	7	
3210009000	- andere	5	7	
3211000000	Zubereitete Sikkative	5	7	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/863

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
3212100000	– Prägefolien	0	0	
3212901000	-- Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art	5	0	
3212902000	-- Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf	5	7	
3213101000	-- Wasserfarben (Tempera-, Aquarellfarben)	15	7	
3213109000	-- andere	15	7	
3213900000	– andere	5	7	
3214101000	-- Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte	15	7	
3214102000	-- Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten	5	7	
3214900000	– andere	15	7	
3215110000	-- schwarz	5	0	
3215190000	-- andere	5	7	
3215901000	-- für Hektografen und Kopiermaschinen (Mimeograph, Wachsmatrizen- druck)	15	0	
3215902000	-- für Kugelschreiber	15	0	
3215909000	-- andere	5	0	
33011200	-- Süß- und Bitterorangenöl	0	0	
33011300	-- Citronenöl	5	0	
33011910	--- Limetteöl	5	0	
33011990	--- andere	5	0	
33012400	-- Pfefferminzöl (<i>Mentha piperita</i>)	0	0	
33012500	-- andere Minzenöle	0	0	
33012910	--- Anisöl	5	0	
33012920	--- Eukalyptusöl	5	5	
33012930	--- Lavendelöl und Lavandinöl	0	0	
33012990	--- andere	5	5	

L 356/864

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
33013000	– Resinoide	10	0	
33019010	-- destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle	5	0	
33019020	-- extrahierte Oleoresine	5	0	
33019090	-- andere	5	0	
3302101000	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol	10	5	
3302109000	-- andere	10	5	
3302900000	– andere	5	5	
3303000000	Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer)	20	7	
3304100000	– Schminkmittel (Make-up) für die Lippen	20	7	
3304200000	– Schminkmittel (Make-up) für die Augen	20	7	
3304300000	– Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege	20	10	
3304910000	-- Puder, lose oder fest	20	10	
3304990000	-- andere	20	7	
3305100000	– Haarwaschmittel (Shampoo)	20	7	
3305200000	– Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauer- verformung)	20	7	
3305300000	– Haarlacke	20	7	
3305900000	– andere	20	7	
3306100000	– Zahnputzmittel	20	7	
3306200000	– Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide)	15	7	
3306900000	– andere	20	7	
3307100000	– zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel)	20	7	
3307200000	– Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel	20	7	
3307300000	– parfümierte Badesalze und andere zubereitete Badezusätze	20	7	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/865

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
3307410000	-- „Agarbatti“ und andere duftende zubereitete Räuchermittel	20	7	
3307490000	-- andere	20	7	
3307901000	-- Zubereitungen für Kontaktlinsen und Augenprothesen	20	7	
3307909000	-- andere	20	7	
3401110000	-- zur Körperpflege (einschließlich solcher zu medizinischen Zwecken)	20	10	
3401191000	---- in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren	20	10	
3401199000	---- andere	20	10	
3401200000	- Seifen in anderen Formen	20	10	
3401300000	- organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife	15	10	
3402111000	---- Sulfate und Sulfonate von Fettalkoholen	15	5	
3402119000	---- andere	20	5	
3402121000	---- Salze von Fettaminen	15	10	
3402129000	---- andere	15	5	
3402131000	---- durch Kondensation von Ethylenoxid mit Gemischen aus Alkoholen mit linearen Molekülen mit mindestens 11 Kohlenstoffatomen gewonnene Erzeugnisse	15	5	
3402139000	---- andere, nichtionische Stoffe	15	5	
3402191000	---- Alkylbetaine oder Sulfobetaine von Eiweißstoffen	15	5	
3402199000	---- andere	20	5	
3402200000	- Zubereitungen in Aufmachungen für den Einzelverkauf	15	10	
3402901000	-- Reinigungsmittel für die Textilindustrie	15	5	
3402909100	---- grenzflächenaktive Zubereitungen auf der Grundlage von Natriumnonyloxybenzolsulfonat	5	5	

L 356/866

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
3402909900	--- andere	5	5	
3403110000	-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	15	5	
3403190000	-- andere	15	10	
3403910000	-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	15	5	
3403990000	-- andere	5	0	
3404200000	- Poly(oxyethylen)-Wachs (Polyethylenglycolwachs)	5	0	
3404903000	-- chemisch modifiziertes Montanwachs	10	0	
3404904010	---- künstliche	0	0	
3404904020	---- zubereitete	10	5	
3404909010	---- künstliche	0	0	
3404909020	---- zubereitete	10	7	
3405100000	- Schuhcreme und ähnliche Schuh- oder Lederpflegemittel	20	7	
3405200000	- Möbel- und Bohnerwachs und ähnliche Zubereitungen	15	7	
3405300000	- Poliermittel für Karosserien und ähnliche Autopflegemittel, ausgenommen Poliermittel für Metall	15	7	
3405400000	- Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen	15	7	
3405900000	- andere	5	7	
3406000000	Kerzen (Lichte) aller Art und dergleichen	20	10	
3407001000	- Modelliermassen	20	7	
3407002000	- zubereitetes „Dentalwachs“ oder „Zahnabdruckmassen“	15	5	
3407009000	- andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von gebranntem Gips	10	0	
35011000	- Casein	5	0	
35019010	-- Caseinleime	5	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/867

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
35019090	-- andere	0	0	
35021100	-- getrocknet	10	0	
35021900	-- andere	10	0	
35022000	- Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen	10	0	
35029010	-- Albumine	10	0	
35029090	-- Albuminate und andere Albuminderivate	10	0	
35030010	- Gelatine und ihre Derivate	5	0	
35030020	- Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs	10	0	
35040010	- Peptone und ihre Derivate	0	0	
35040090	- andere	0	0	
35051000	- Dextrine und andere modifizierte Stärken	MEP	E	
35052000	- Leime	MEP	E	
3506100000	- zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art, in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	15	7	
3506910000	-- Klebstoffe auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913 oder von Kautschuk	15	5	
3506990000	-- andere	15	5	
3507100000	- Lab und Labkonzentrate	0	0	
3507901300	--- Pancreatin	0	0	
3507901900	--- andere	0	0	
3507903000	-- Papain	5	0	
3507904000	-- andere Enzyme und Enzymkonzentrate	0	0	
3507905000	-- Enzympräparate zum Mürbemachen von Fleisch	10	0	
3507906000	-- Enzympräparate zum Klären von Getränken	10	0	
3507909000	-- andere	0	0	

L 356/868

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
3601000000	Schießpulver	10	5	
3602001100	-- Dynamit	10	5	
3602001900	-- andere	10	5	
3602002000	- auf der Grundlage von Ammoniumnitrat	10	5	
3602009000	- andere	10	0	
3603001000	- Sicherheitszündschnüre	10	5	
3603002000	- Sprengzündschnüre	10	5	
3603003000	- Zündhütchen	10	5	
3603004000	- Sprengkapseln	10	5	
3603005000	- Zünder	10	5	
3603006000	- elektrische Sprengzünder	10	5	
3604100000	- Feuerwerkskörper	10	5	
3604900000	- andere	10	0	
3605000000	- Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 3604	20	10	
3606100000	- flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm ³ oder weniger	15	0	
3606900000	- andere	10	0	
3701100000	- für Röntgenaufnahmen	0	0	
3701200000	- Sofortbild-Planfilme	10	0	
3701301000	--- Metallplatten für das grafische Gewerbe	5	0	
3701309000	-- andere	5	0	
3701910000	-- für mehrfarbige Aufnahmen	5	0	
3701990000	-- andere	5	0	
3702100000	- für Röntgenaufnahmen	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/869

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
3702310000	-- für mehrfarbige Aufnahmen	10	0	
3702320000	-- andere, mit einer Silberhalogenid-Emulsion	10	0	
3702390000	-- andere	10	0	
3702410000	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, für mehrfarbige Aufnahmen	10	0	
3702420000	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, ausgenommen für mehrfarbige Aufnahmen	10	0	
3702430000	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von 200 m oder weniger	10	0	
3702440000	-- mit einer Breite von mehr als 105 mm bis 610 mm	5	0	
3702510000	-- mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von 14 m oder weniger	10	0	
3702520000	-- mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 14 m	10	0	
3702530000	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, für Diapositive	10	0	
3702540000	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, ausgenommen für Diapositive	10	0	
3702550000	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m	10	0	
3702560000	-- mit einer Breite von mehr als 35 mm	10	0	
3702910000	-- mit einer Breite von 16 mm oder weniger	10	0	
3702930000	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger	10	0	
3702940000	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m	10	0	
3702950000	-- mit einer Breite von mehr als 35 mm	10	0	
3703100000	-- in Rollen, mit einer Breite von mehr als 610 mm	10	0	

L 356/870

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
3703200000	– andere, für mehrfarbige Aufnahmen	10	0	
3703900000	– andere	10	0	
3704000000	– Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt	10	0	
3705100000	– für Offsetreproduktionen	10	0	
3705900000	– andere	5	0	
3706100000	– mit einer Breite von 35 mm oder mehr	10	0	
3706900000	– andere	10	0	
3707100000	– Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen	10	0	
3707900000	– andere	10	0	
3801100000	– künstlicher Grafit	5	0	
3801200000	– kolloider und halbkolloider Grafit	0	0	
3801300000	– kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten für die Innenauskleidung von Öfen	5	0	
3801900000	– andere	5	0	
3802100000	– Aktivkohle	5	0	
3802901000	-- aktivierte Kieselgur	0	0	
3802902000	-- Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht	5	0	
3802909000	-- andere	5	0	
3803000000	Tallöl, auch raffiniert	5	0	
3804001000	– Konzentrierte Sulfitablaugen	5	0	
3804009000	– andere	0	0	
3805100000	– Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpentinöl	5	0	
3805901000	-- Pine-Oil	5	0	
3805909000	-- andere	5	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/871

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
3806100000	– Kolofonium und Harzsäuren	0	0	
3806200000	– Salze des Kolofoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren, ausgenommen Salze von Kolofoniumaddukten	5	0	
3806300000	– Harzester	0	0	
3806903000	-- leichte und schwere Harzöle	5	0	
3806904000	-- Schmelzharze	5	0	
3806909000	-- andere	5	0	
3807000000	Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolofonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech	0	0	
3808500011	---- in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder in Form von Waren	5	0	
3808500019	---- andere	5	5	
3808500021	---- in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder in Form von Waren	5	5	
3808500029	---- andere	0	0	
3808500031	---- in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder in Form von Waren	5	5	
3808500039	---- andere	0	0	
3808500090	-- andere	0	0	
3808911100	----- Permethrin, Cypermethrin oder andere synthetische Pyrethrumsubstitute enthaltend	10	5	
3808911200	----- Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	0	0	
3808911300	----- Mirex oder Endrin enthaltend	5	5	
3808911900	----- andere	0	0	
3808919100	----- Pyrethrum enthaltend	0	0	
3808919200	----- Permethrin, Cypermethrin oder andere synthetische Pyrethrumsubstitute enthaltend	10	5	

L 356/872

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
3808919300	----- Carbofuran (2,3-Dihydro-2,2-dimethylbenzofuran-7-yl-methylcarbamat) enthaltend	5	5	
3808919400	----- Dimethoat (O,O-Dimethyl-S-methylcarbamoylmethylthiophosphat) enthaltend	5	5	
3808919500	----- Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	0	0	
3808919600	----- Mirex oder Endrin enthaltend	5	5	
3808919900	----- andere	5	5	
3808921100	----- Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	5	5	
3808921900	----- andere	5	5	
3808929100	----- Kupferverbindungen enthaltend	0	0	
3808929300	----- Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	0	0	
3808929400	----- Pyrazophos enthaltend	0	0	
3808929900	----- andere	0	0	
3808931100	----- Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	5	0	
3808931900	----- andere	5	5	
3808939100	----- Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	0	0	
3808939200	----- Butachlor oder Alachlor enthaltend	0	0	
3808939900	----- andere	0	0	
3808941100	----- Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	0	0	
3808941900	----- andere	0	0	
3808949100	----- Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	0	0	
3808949900	----- andere	0	0	
3808991100	----- Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/873

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
3808991900	----- andere	0	0	
3808999100	----- Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	0	0	
3808999900	----- andere	0	0	
38091000	- auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten	5	0	
3809910000	-- von der in der Textilindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	10	5	
3809920000	-- von der in der Papierindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	5	0	
3809930000	-- von der in der Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	10	7	
3810101000	-- Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen	0	0	
3810102000	-- Löt- und Schweißpasten und -pulver auf der Grundlage von Zinn-, Blei- oder Antimonlegierungen	0	0	
3810109000	-- andere	0	0	
3810901000	-- Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen	0	0	
3810902000	-- Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe	0	0	
3811110000	-- auf der Grundlage von Bleiverbindungen	10	0	
3811190000	-- andere	10	0	
3811211000	---- Viskositätsverbesserer, einschließlich Gemische mit anderen Additiven	10	0	
3811212000	---- Lösungs- und Dispersionsmittel, einschließlich Gemische mit anderen Additiven, außer Viskositätsverbesserern	10	0	
3811219000	---- andere	10	0	
3811290000	-- andere	10	0	
3811900000	- andere	5	5	
3812100000	- zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger	5	0	

L 356/874

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
3812200000	– zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe	10	0	
3812301000	-- zubereitete Antioxidationsmittel	0	0	
3812309000	-- andere	0	0	
3813001200	-- Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethan enthaltend	10	0	
3813001300	-- Methan-, Ethan- oder Propan-Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthaltend	10	0	
3813001400	-- Methan-, Ethan- oder Propan-Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend	10	0	
3813001500	-- Bromchlormethan enthaltend	10	0	
3813001900	-- andere	10	0	
3813002000	– Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	10	0	
3814001000	– Methan-, Ethan- oder Propan-Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK), auch teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend	10	5	
3814002000	– teilhalogenierte Methan-, Ethan- oder Propan-Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW), keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend	10	5	
3814003000	– Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff, Kohlenstofftetrachlorid, „Tetra“), Bromchlormethan oder 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend	10	5	
3814009000	– andere	10	5	
3815110000	-- mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz	10	0	
3815120000	-- mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung als aktiver Substanz	10	0	
3815191000	--- mit Titan oder Titanverbindungen als Aktivstoff	10	0	
3815199000	--- andere	10	0	
3815900000	– andere	5	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/875

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
3816000000	– Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton und ähnliche feuerfeste Mischungen, ausgenommen Erzeugnisse der Position 3801	0	0	
3817001000	– Dodecylbenzol	5	0	
3817002000	– Alkyl-naphthalin-Gemische	5	0	
3817009010	-- Tridecylbenzol	10	0	
3817009090	-- andere	5	0	
3818000000	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert	10	0	
3819000000	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	10	5	
3820000000	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	10	5	
3821000000	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten und Erhalten von Mikroorganismen (einschließlich Viren und dergleichen) oder pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen	5	0	
3822003000	– zertifizierte Referenzmaterialien	0	0	
3822009000	– andere	0	0	
38231100	-- Stearinsäure	MEP	0	
38231200	-- Ölsäure	31,5	ID	
38231300	-- Tallölfettsäuren	15	5	
38231900	-- andere	31,5	ID	
38237010	-- 1-Dodecanol (Dodecylalkohol, Laurylalkohol)	15	5	
38237020	-- Cetylalkohol (Hexadecan-1-ol)	15	5	
38237030	-- Stearylalkohol (Octadecan-1-ol)	15	5	
38237090	-- andere	15	0	
3824100000	– zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne	5	0	

L 356/876

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
3824300000	– nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt	10	0	
3824400000	– zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton	10	7	
3824500000	– Mörtel und Beton, nicht feuerfest	10	5	
38246000	– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 290544	15	E	
3824710000	-- perhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend, auch teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend:	0	0	
3824720000	-- Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethan enthaltend	0	0	
3824730000	-- teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthaltend	0	0	
3824740000	-- teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend, auch perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend	0	0	
3824750000	-- Tetrachlorkohlenstoff enthaltend	0	0	
3824760000	-- 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend	0	0	
3824770000	-- Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	0	0	
3824780000	-- perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend, jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) oder teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend	0	0	
3824790000	-- andere	0	0	
3824810000	-- Oxiran (Ethylenoxid) enthaltend	0	0	
3824820000	-- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	0	0	
3824830000	-- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthaltend	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/877

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
3824901000	-- Petroleumsulfonate	5	0	
3824902100	--- Chlorparaffine	0	0	
3824902200	--- Polyethylenglykolegemische mit geringer Molmasse	0	0	
3824903100	--- Kesselsteinlösemittel	0	0	
3824903200	--- Klärmittel für Weine; Klärmittel für Flüssigkeiten	5	0	
3824904000	-- Segerkegel zur Kontrolle der Temperatur; Natronkalk; Blaugel (gefärbtes Silicagel); Pasten auf der Grundlage von Gelatine für grafische Zwecke	0	0	
3824905000	-- Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester	5	5	
3824906000	-- Rohrspülmittel (Rohrschlamm) für Erdölbohrungen	10	5	
3824907000	-- Anreicherungsmittel für Erze, die keine Xanthogenate enthalten	10	0	
3824908000	-- Anabolika; Natriumsulfat (Glaubersalz) und Natriumchromat(VI)-Gemische	0	0	
3824909100	--- Maneb, Zineb, Mancozeb	0	0	
3824909200	--- Ferrite mit Zusatz von Bindemitteln in Form von Pulver oder Granulaten	5	0	
3824909300	--- Ionenaustauscher	0	0	
3824909400	--- zusammengesetzte Härtemittel	5	7	
3824909500	--- nicht isolierte Phosphorsäure, einschließlich Konzentrationen mit einem P ₂ O ₅ -Gehalt von 54 GHT oder weniger	5	0	
3824909600	--- flüssige Korrekturmittel in Einzelverkaufsaufmachungen	5	5	
3824909700	--- Propineb	0	0	
3824909800	--- Massen aus Bleimonoxid und metallischem Blei (sog. Grauroxid oder Schwarzoxid) zur Herstellung von Akkumulator-Elektrodenplatten	0	0	
3824909910	----- andere Erzeugnisse gemäß der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	0	0	

L 356/878

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
3824909920	---- Fuselöl und Dippelöl	10	0	
3824909990	---- andere	0	0	
3825100000	- Siedlungsabfälle	15	5	
3825200000	- Klärschlamm	15	5	
3825300000	- klinische Abfälle	15	5	
3825410000	-- halogeniert	15	5	
3825490000	-- andere	15	5	
3825500000	- Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten	15	5	
3825610000	-- überwiegend organische Bestandteile enthaltend	15	5	
3825690010	---- Ammonialwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmasse	10	0	
3825690090	---- andere	15	5	
3825900000	- andere	15	5	
3901100000	- Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94	0	0	
3901200000	- Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr	0	0	
3901300000	- Ethylen-Vinylacetat-Copolymere	0	0	
3901901000	-- andere Olefine enthaltende Ethylencopolymere	0	0	
3901909000	-- andere	0	0	
3902100000	- aus Polypropylen	0	0	
3902200000	- Polyisobutylen	5	0	
3902300000	- Propylen-Copolymere	0	0	
3902900000	- andere	5	0	
3903110000	-- expandierbar	5	0	
3903190000	-- andere	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/879

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
3903200000	– Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN)	0	0	
3903300000	– Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS)	0	0	
3903900000	– andere	0	0	
3904101000	-- hergestellt durch Polymerisation in der Emulsion	0	0	
3904102000	-- hergestellt durch Polymerisation in der Suspension	0	0	
3904109000	-- andere	0	0	
3904210000	-- nicht weich gemacht	15	0	
3904220000	-- weich gemacht	15	7	
3904301000	-- nicht mit anderen Stoffen gemischt	0	0	
3904309000	-- andere	0	0	
3904400000	– andere Copolymere des Vinylchlorids	15	5	
3904500000	– Polymere des Vinylidenchlorids	5	0	
3904610000	-- Polytetrafluorethylen	5	0	
3904690000	-- andere	15	0	
3904900000	– andere	15	0	
3905120000	-- in wässriger Dispersion	10	5	
3905190000	-- andere	10	5	
3905210000	-- in wässriger Dispersion	10	5	
3905290000	-- andere	10	5	
3905300000	– Poly(vinylalkohol), auch nicht hydrolysierte Acetatgruppen enthaltend	0	0	
3905910000	-- Copolymere	10	5	
3905991000	--- Poly(vinylbutyrale)	0	0	
3905992000	--- Polyvinylpyrrolidon [Poly(1-vinyl-2-pyrrolidinon)] (PVP)	0	0	
3905999000	--- andere	0	0	

L 356/880

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
3906100000	- Poly(methylmethacrylat)	0	0	
3906901000	-- Polyacrylnitril	5	0	
3906902100	--- Natriumpolyacrylat mit einem Absorptionsvermögen für eine wässrige Natriumchloridlösung von 1 GHT mit einem mindestens 20-fachen seines Eigengewichts	0	0	
3906902900	--- andere	0	0	
3906909000	-- andere	15	0	
3907100000	- Polyacetale	0	0	
3907201000	-- Polyethylenglykol	0	0	
3907202000	-- Polypropylenglykol	0	0	
3907203090	-- von Propylenoxid abgeleitete Polyetherpolyole	5	5	
3907209000	-- andere	0	0	
3907301000	-- flüssig	0	0	
3907309000	-- andere	5	0	
3907400000	- Polycarbonate	0	0	
3907500000	- Alkydharze	15	7	
3907601000	-- mit Titandioxid	0	0	
3907609000	-- andere	0	0	
3907700000	- Poly(milchsäure)	15	7	
3907910000	-- ungesättigt	5	7	
3907990000	-- andere	15	7	
3908101000	-- Polyamid-6 (Polycaprolactam bzw. Perlon)	0	0	
3908109000	-- andere	5	0	
3908900000	-- andere	0	0	
3909101000	-- Harnstoff-Formaldehyd für die Formenfertigung	10	7	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/881

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
3909109000	-- andere	10	7	
3909201000	-- Melamin-Formaldehyd	0	0	
3909209000	-- andere	5	0	
3909300000	- andere Aminoharze	10	7	
3909400000	- Phenolharze	10	7	
3909500000	- Polyurethane	5	0	
3910001000	- Emulsionen, Suspensionen und Lösungen	0	0	
3910009000	- andere	0	0	
3911101000	-- Cumaron-Inden-Harze	10	0	
3911109000	-- andere	0	0	
3911900000	- andere	0	0	
3912110000	-- nicht weich gemacht	0	0	
3912120000	-- weich gemacht	0	0	
3912201000	-- Collodium und andere Lösungen und Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen)	5	0	
3912209000	-- andere	0	0	
3912310000	-- Carboxymethylcellulose und ihre Salze	5	0	
3912390000	-- andere	0	0	
3912900000	- andere	0	0	
3913100000	- Alginsäure, ihre Salze und Ester	0	0	
3913901000	-- Chlorkautschuk	5	0	
3913903000	-- andere chemische Derivate des Naturkautschuks	5	0	
3913904000	-- andere modifizierte natürliche Polymere	5	0	
3913909000	-- andere	0	0	

L 356/882

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
3914000000	Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913, in Primärformen	5	0	
3915100000	– aus Polymeren des Ethylens	15	0	
3915200000	– aus Polymeren des Styrols	15	0	
3915300000	– aus Polymeren des Vinylchlorids	15	7	
3915900000	– aus anderen Kunststoffen	15	7	
3916100000	– aus Polymeren des Ethylens	10	0	
3916200000	– aus Polymeren des Vinylchlorids	10	7	
3916900000	– aus anderen Kunststoffen	5	7	
3917100000	– Kunstdärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen	0	0	
3917211000	– – – für Tropfenbewässerungsanlagen; für Regneranlagen und andere Verwendungen	15	0	
3917219000	– – – andere	15	0	
3917220000	– – aus Polymeren des Propylens	15	10	
3917231000	– – – für Tropfenbewässerungsanlagen; für Regneranlagen und andere Verwendungen	15	10	
3917239000	– – – andere	15	10	
3917291000	– – – aus Vulkanfiber	15	0	
3917299100	– – – – für Tropfenbewässerungsanlagen; für Regneranlagen und andere Verwendungen	15	10	
3917299900	– – – – andere	15	10	
3917310000	– – biegsame Rohre und Schläuche, die einem Druck von 27,6 MPa oder mehr standhalten	15	10	
3917321000	– – – Kunstdärme, ausgenommen solche der Unterposition 3917 10 00	15	7	
3917329100	– – – – für Tropfenbewässerungsanlagen; für Regneranlagen und andere Verwendungen	15	10	
3917329900	– – – – andere	15	10	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/883

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
3917331000	--- für Tropfenbewässerungsanlagen; für Regneranlagen und andere Verwendungen	15	10	
3917339000	--- andere	15	10	
3917391000	--- für Tropfenbewässerungsanlagen; für Regneranlagen und andere Verwendungen	15	10	
3917399000	--- andere	15	10	
3917400000	- Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	15	10	
3918101000	-- Bodenbeläge	20	7	
3918109000	-- andere	20	7	
3918901000	-- Bodenbeläge	20	7	
3918909000	-- andere	20	7	
3919100000	- in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger	5	7	
3919901100	--- in Rollen mit einer Breite von 1 m oder weniger	15	7	
3919901900	--- andere	15	5	
3919909000	-- andere	15	5	
3920100000	- aus Polymeren des Ethylens	0	0	
3920201000	-- aus mit Metall beschichtetem Polypropylen mit einer Dicke von 25 µm oder weniger	20	7	
3920209000	-- andere	20	5	
3920301000	-- mit einer Dicke von 5 mm oder weniger	20	5	
3920309000	-- andere	20	7	
3920430000	-- mit einem Gehalt an Weichmachern von 6 GHT oder mehr	20	5	
3920490000	-- andere	20	7	
3920510000	-- aus Poly(methylmethacrylat)	20	7	
3920590000	-- andere	20	7	
3920610000	-- aus Polycarbonaten	20	0	

L 356/884

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
3920620000	-- aus Poly(ethylenterephthalat)	20	7	
3920630000	-- aus ungesättigten Polyestern	20	7	
3920690000	-- aus anderen Polyestern	20	7	
3920710000	-- aus regenerierter Cellulose	15	0	
3920730000	-- aus Celluloseacetaten	0	0	
3920790000	-- aus anderen Cellulosederivaten	15	0	
3920911000	--- für die Herstellung von Verbundglas	0	0	
3920919000	--- andere	0	0	
3920920000	-- aus Polyamiden	0	0	
3920930000	-- aus Aminoharzen	20	0	
3920940000	-- aus Phenolharzen	20	7	
3920990000	-- aus anderen Kunststoffen	20	7	
3921110000	-- aus Polymeren des Styrols	20	7	
3921120000	-- aus Polymeren des Vinylchlorids	20	7	
3921130000	-- aus Polyurethanen	20	7	
3921140000	-- aus regenerierter Cellulose	15	0	
3921191000	--- Blätter aus einem Polyethylen-Polypropylen-Gemisch auf einer Unterlage aus Polypropylen-Vlies	20	7	
3921199000	--- andere	20	7	
3921901000	-- aus kaschierten und geschichteten Papieren	20	7	
3921909000	-- andere	20	7	
3922101000	-- Badewannen aus glasfaserverstärktem Kunststoff	20	10	
3922109000	-- andere	20	10	
3922200000	- Klosettsitze und -deckel	20	10	
3922900000	- andere	20	10	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/885

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
3923101000	-- für Kassetten, CDs, DVDs und dergleichen	20	10	
3923109000	-- andere	20	10	
3923210000	-- aus Polymeren des Ethylens	20	10	
3923291000	---- Blutentnahmebeutel	20	5	
3923292000	---- Verpackungsbeutel für parentheral zu verabreichende Lösungen	5	10	
3923299000	---- andere	20	0	
3923302000	-- Rohlinge	20	10	
3923309100	---- mit einem Fassungsvermögen von 18,9 l oder mehr (5 Gal.)	20	10	
3923309900	---- andere	20	10	
3923401000	-- Kassetten ohne Tonband	20	5	
3923409000	-- andere	20	10	
3923501000	-- Siliconpfropfen	20	5	
3923509000	-- andere	15	10	
3923900000	- andere	15	10	
3924101000	-- Babyflaschen	20	10	
3924109000	-- andere	20	10	
3924900000	- andere	20	10	
3925100000	- Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	20	10	
3925200000	- Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	20	10	
3925300000	- Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren und Teile davon	20	10	
3925900000	- andere	20	10	
3926100000	- Büro- oder Schulartikel	20	10	
3926200000	- Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe)	20	10	

L 356/886

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
3926300000	– Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen	20	10	
3926400000	– Statuetten und andere Ziergegenstände	20	10	
3926901000	-- Markierungsbojen und Schwimmer für Fischernetze	5	5	
3926902000	-- Miederstäbe und dergleichen für Korsette, Kleidung und Bekleidungs- zubehör	15	10	
3926903000	-- Schrauben, Bolzen, Unterlegscheiben und ähnliche Zubehörteile zur allgemeinen Verwendung	20	10	
3926904000	-- Dichtungen	20	10	
3926906000	-- Lärmschutzvorrichtungen	5	7	
3926907000	-- Arbeitsschutzmasken	5	7	
3926909000	-- andere	5	10	
4001100000	– Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert	5	0	
4001210000	-- geräucherte Blätter (smoked sheets)	5	0	
4001220000	-- technisch klassifizierter Naturkautschuk (TSNR)	5	5	
4001291000	---- Crêpe-Blätter	5	0	
4001292000	---- reagglomeriertes Kautschukgranulat	5	0	
4001299000	---- andere	10	5	
4001300000	– Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschu- karten	0	0	
4002111000	---- aus Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR)	5	0	
4002112000	---- aus carboxyliertem Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR)	0	0	
4002191100	----- in Rohformen	5	0	
4002191200	----- in Form von Platten, Blättern oder Streifen	0	0	
4002192100	----- in Rohformen	10	0	
4002192200	----- in Form von Platten, Blättern oder Streifen	10	0	
4002201000	-- Latex	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/887

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
4002209100	--- in Rohformen	0	0	
4002209200	--- in Form von Platten, Blättern oder Streifen	0	0	
4002311000	--- Latex	0	0	
4002319100	---- in Rohformen	0	0	
4002319200	---- in Form von Platten, Blättern oder Streifen	0	0	
4002391000	--- Latex	5	0	
4002399100	---- in Rohformen	0	0	
4002399200	---- in Form von Platten, Blättern oder Streifen	5	0	
4002410000	-- Latex	5	0	
4002491000	--- in Rohformen	0	0	
4002492000	--- in Form von Platten, Blättern oder Streifen	5	0	
4002510000	-- Latex	5	0	
4002591000	--- in Rohformen	5	0	
4002592000	--- in Form von Platten, Blättern oder Streifen	10	0	
4002601000	-- Latex	5	0	
4002609100	--- in Rohformen	0	0	
4002609200	--- in Form von Platten, Blättern oder Streifen	5	0	
4002701000	-- Latex	5	0	
4002709100	--- in Rohformen	5	0	
4002709200	--- in Form von Platten, Blättern oder Streifen	5	0	
4002800000	- Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position	10	0	
4002910000	-- Latex	10	0	
4002991000	--- in Rohformen	5	0	
4002992000	--- in Form von Platten, Blättern oder Streifen	5	0	
4003000000	Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	10	5	

L 356/888

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
4004000000	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	10	0	
4005100000	– Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Kieselsäure bzw. Kieselerde	10	10	
4005200000	– Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unterposition 4005 10	5	0	
4005911000	– – – Kaugummigrundstoffe	10	0	
4005919000	– – – andere	15	10	
4005991000	– – – Kaugummigrundstoffe	5	0	
4005999000	– – – andere	5	0	
4006100000	– Rohlaufprofile	0	0	
4006900000	– andere	5	0	
4007000000	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk	10	0	
4008111000	– – – nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	15	10	
4008112000	– – – in Verbindung mit anderen Stoffen	15	10	
4008190000	– – andere	15	0	
4008211000	– – – nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	15	0	
4008212100	– – – – Drucktücher für die grafische Industrie	5	0	
4008212900	– – – – andere	15	10	
4008290000	– – andere	15	0	
4009110000	– – ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	15	0	
4009120000	– – mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	5	0	
4009210000	– – ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	15	10	
4009220000	– – mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	15	0	
4009310000	– – ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	15	10	
4009320000	– – mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	15	0	
4009410000	– – ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	15	10	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/889

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
4009420000	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	15	10	
4010110000	-- nur mit Metall verstärkt	10	0	
4010120000	-- nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt	5	0	
4010191000	--- nur mit Kunststoff verstärkt	5	0	
4010199000	--- andere	10	5	
4010310000	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	5	0	
4010320000	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	5	0	
4010330000	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	5	0	
4010340000	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	5	0	
4010350000	-- endlose Synchrontriebriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 150 cm	5	0	
4010360000	-- endlose Synchrontriebriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 150 cm bis 198 cm	5	0	
4010390000	-- andere	5	10	
4011101000	-- Radialreifen	15	10	
4011109000	-- andere	15	10	
4011201000	-- Radialreifen	15	10	
4011209000	-- andere	15	10	
4011300000	- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	15	0	
4011400000	- von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art	15	0	
4011500000	- von der für Fahrräder verwendeten Art	15	5	

L 356/890

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
4011610000	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	0	0	
4011620000	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	0	0	
4011630000	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	5	5	
4011690000	-- andere	5	0	
4011920000	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	0	0	
4011930000	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	15	0	
4011940000	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	15	5	
4011990000	-- andere	15	10	
4012110000	-- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	15	10	
4012120000	-- von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	15	10	
4012130000	-- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	15	10	
4012190000	-- andere	15	10	
4012200000	- Luftreifen, gebraucht	15	10	
4012901000	-- Felgenbänder	15	10	
4012902000	-- Vollreifen	15	5	
4012903000	-- Hohlkammerreifen	15	5	
4012904100	--- für die Runderneuerung	0	0	
4012904900	--- andere	15	10	
4013100000	- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	15	10	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/891

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
4013200000	– von der für Fahrräder verwendeten Art	15	0	
4013900000	– andere	15	10	
4014100000	– Präservative	0	0	
4014900000	– andere	15	10	
4015110000	-- für chirurgische Zwecke	15	10	
4015191000	--- Strahlenschutz	5	0	
4015199000	--- andere	20	10	
4015901000	-- Strahlenschutz	5	0	
4015902000	-- Taucheranzüge	20	10	
4015909000	-- andere	20	10	
4016100000	– aus Zellkautschuk	20	10	
4016910000	-- Bodenbeläge und Fußmatten	20	10	
4016920000	-- Radiergummi	15	5	
4016930000	-- Dichtungen	15	0	
4016940000	-- Fender, auch aufblasbar	15	0	
4016951000	--- Tanks, auch faltbar (Behälter)	20	10	
4016952000	--- Luftsäcke für Vulkanisiermaschinen und Maschinen zum Runderneuern von Luftreifen	5	0	
4016959000	--- andere	20	10	
4016991000	--- andere Waren zu technischen Verwendungszwecken	15	0	
4016992100	---- Staubdichtungen für Radwellen (Nabdichtungen)	15	10	
4016992900	---- andere	15	10	
4016993000	--- Stopfen	15	10	
4016994000	--- Flickzeug zur Reparatur von Luftschläuchen und Reifen	15	0	

L 356/892

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
4016996000	--- Drucktücher	0	0	
4016999000	--- andere	20	10	
4017000000	Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk	0	0	
41012000	– ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen, oder von 16 kg oder weniger, wenn sie frisch, nass gesalzen oder anders konserviert sind	0	0	
41015000	– ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg	0	0	
41019000	– andere, einschließlich Croupous, Halbcroupous und Bauchstücke	0	0	
41021000	– nicht enthaart	0	0	
41022100	-- gepickelt	0	0	
41022900	-- andere	0	0	
41032000	– von Kriechtieren	0	0	
41033000	– von Schweinen	0	0	
41039000	– andere	0	0	
4104110000	-- Vollleder, ungespalten; Narbenspalt	5	0	
4104190000	-- andere	5	0	
4104410000	-- Vollleder, ungespalten; Narbenspalt	10	5	
4104490000	-- andere	10	5	
4105100000	– in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	5	0	
4105300000	– in getrocknetem Zustand (crust)	10	5	
4106210000	-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	5	0	
4106220000	-- in getrocknetem Zustand (crust)	10	5	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/893

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
4106310000	-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	5	0	
4106320000	-- in getrocknetem Zustand (crust)	5	0	
4106400000	-- von Kriechtieren	5	0	
4106910000	-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	5	5	
4106920000	-- in getrocknetem Zustand (crust)	5	5	
4107110000	-- Vollleder, ungespalten	10	10	
4107120000	-- Narbenspalt	10	10	
4107190000	-- andere	15	10	
4107910000	-- Vollleder, ungespalten	15	10	
4107920000	-- Narbenspalt	15	10	
4107990000	-- andere	15	10	
4112000000	- Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114	10	5	
4113100000	- von Ziegen oder Zickeln	10	5	
4113200000	- von Schweinen	5	0	
4113300000	- von Kriechtieren	10	5	
4113900000	- andere	5	5	
4114100000	- Sämischleder (einschließlich Neusämischleder)	15	10	
4114200000	- Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	15	10	
4115100000	- rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	10	5	
4115200000	- Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	10	5	

L 356/894

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
4201000000	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art	15	10	
4202111000	---- Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer, Aktenkoffer	20	10	
4202119000	---- andere	20	10	
4202121000	--- Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer, Aktenkoffer	30	10	
4202129000	---- andere	20	10	
4202190000	-- andere	20	10	
4202210000	-- mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	30	10	
4202220000	-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen	30	10	
4202290000	-- andere	20	10	
4202310000	-- mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	30	10	
4202320000	-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen	20	10	
4202390000	-- andere	20	10	
4202911000	--- Reisetaschen und Rucksäcke	20	10	
4202919000	---- andere	20	10	
4202920000	-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen	20	10	
4202991000	--- Reisetaschen und Rucksäcke	20	10	
4202999000	---- andere	20	10	
4203100000	- Kleidung	25	10	
4203210000	-- Spezialsporthandschuhe	20	10	
4203290000	-- andere	20	10	
4203300000	- Gürtel, Koppel und Schulterriemen	30	10	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/895

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
4203400000	– anderes Bekleidungszubehör	20	10	
4205001000	– Treibriemen	15	0	
4205009000	– andere	15	10	
4206001000	– Katgut	15	0	
4206002000	– Wurstdärme	15	0	
4206009000	– andere	15	0	
43011000	– von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	5	0	
43013000	– von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	5	0	
43016000	– von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	5	0	
43018000	– andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	5	0	
43019000	– Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile	5	0	
4302110000	-- von Nerzen	10	0	
4302190000	-- andere	10	0	
4302200000	– Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt	10	0	
4302300000	– ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt	10	0	
4303101000	-- aus Alpakahaaren	25	10	
4303109000	-- andere	25	10	
4303901000	-- aus Alpakahaaren	25	10	
4303909000	-- andere	25	10	
4304000000	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus	25	10	
4401100000	– Brennholz	5	10	

L 356/896

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
4401210000	-- aus Nadelholz	5	0	
4401220000	-- aus anderem Holz	5	0	
4401300000	– Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	5	10	
4402100000	– aus Bambus	5	5	
4402900000	– andere	5	5	
4403100000	– mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt	5	5	
4403200000	– anderes, von Nadelholz	5	5	
4403410000	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	5	5	
4403490000	-- anderes	5	5	
4403910000	-- Eichenholz (Quercus spp.)	5	5	
4403920000	-- Buchenholz (Fagus spp.)	5	5	
4403990000	-- anderes	5	5	
4404100000	– aus Nadelholz	10	5	
4404200000	– aus anderem Holz	10	5	
4405000000	Holzwolle; Holzmehl	10	10	
4406100000	– nicht imprägniert	10	10	
4406900000	– andere	10	10	
4407101000	-- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	10	5	
4407109000	-- andere	10	5	
4407210000	-- Mahogany (Swietenia spp.)	10	5	
4407220000	-- Virola, Imbuia und Balsa	10	5	
4407250000	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	10	5	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/897

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
4407260000	-- White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan	10	5	
4407270000	-- Sapelli	10	5	
4407280000	-- Iroko	10	5	
4407290000	-- andere	10	5	
4407910000	-- Holz von Steineichen, Korkeichen und anderen Eichen (Quercus spp.)	10	5	
4407920000	-- Buchenholz (Fagus spp.)	10	5	
4407930000	-- Ahornholz (Acer spp.)	10	5	
4407940000	-- Kirschbaumholz (Prunus spp.)	10	5	
4407950000	-- Eschenholz (Fraxinus spp.)	10	5	
4407990000	-- andere	10	5	
4408101000	-- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergrif- feln und anderen holzgefassten Stiften	5	0	
4408109000	-- andere	10	5	
4408310000	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	10	0	
4408390000	-- andere	10	5	
4408900000	-- andere	5	0	
4409101000	-- Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt	15	5	
4409102000	-- Holzprofile	15	5	
4409109000	-- andere	15	10	
4409210000	-- aus Bambus	15	10	
4409291000	--- Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt	15	10	
4409292000	--- Holzprofile	15	10	
4409299000	--- andere	15	10	
4410110000	-- Spanplatten	15	10	

L 356/898

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
4410120000	-- „oriented strand board“-Platten (OSB)	15	10	
4410190000	-- andere	15	10	
4410900000	- andere	15	10	
4411120000	-- mit einer Dicke von 5 mm oder weniger	15	10	
4411130000	-- mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 9 mm	15	10	
4411140000	-- mit einer Dicke von mehr als 9 mm	15	10	
4411920000	-- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³	15	5	
4411930000	-- mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm ³ bis 0,8 g/cm ³	15	10	
4411940000	-- mit einer Dichte von 0,5 g/cm ³ oder weniger	15	10	
4412100000	- aus Bambus	15	10	
4412310000	-- mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern	15	10	
4412320000	-- anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	15	10	
4412390000	-- anderes	15	10	
4412940000	-- mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage	15	10	
4412990000	-- anderes	15	10	
4413000000	Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen	15	10	
4414000000	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	20	10	
4415100000	- Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln	15	10	
4415200000	- Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger; Palettenaufsatzwände	15	10	
4416000000	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe	15	10	
4417001000	- Werkzeuge	15	10	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/899

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
4417009000	– andere	15	10	
4418100000	– Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür	15	10	
4418200000	– Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwelle	15	10	
4418400000	– Verschalungen für Betonarbeiten	15	10	
4418500000	– Schindeln („shingles“ und „shakes“)	15	10	
4418600000	– Pfosten und Balken	15	10	
4418710000	-- für Mosaikfußböden	15	10	
4418720000	-- andere, mehrlagig	15	10	
4418790000	-- andere	15	10	
4418901000	-- Lamellenholz	15	10	
4418909000	-- andere	15	10	
4419000000	Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche	25	10	
4420100000	– Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz	25	10	
4420900000	– andere	25	10	
4421100000	– Kleiderbügel	20	10	
4421901000	-- Spulen, Spindeln, Hülsen, Nähgarnrollen und ähnliche Waren aus gedrechseltem Holz	15	10	
4421902000	-- Zahnstocher	15	10	
4421903000	-- Holzstäbchen und kleine Löffel für Zuckerwaren und Speiseeis	20	10	
4421905000	-- Holz, für Zündhölzer vorgerichtet	15	10	
4421909000	-- andere	20	10	
4501100000	– Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet	5	5	
4501900000	– andere	5	5	
4502000000	Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadratischer oder rechteckiger Form (einschließlich scharfkantige Rohlinge zum Herstellen von Stopfen)	5	5	

L 356/900

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
4503100000	– Stopfen	10	5	
4503900000	– andere	10	5	
4504100000	– Würfel, Quader, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen in beliebiger Form; massive Zylinder, einschließlich Scheiben	10	5	
4504901000	-- Stopfen	10	5	
4504902000	-- Dichtungsscheiben und -ringe	10	5	
4504909000	-- andere	10	5	
4601210000	-- aus Bambus	25	10	
4601220000	-- aus Rattan	25	10	
4601290000	-- andere	25	10	
4601920000	-- aus Bambus	25	10	
4601930000	-- aus Rattan	25	10	
4601940000	-- aus anderen pflanzlichen Stoffen	25	10	
4601990000	-- andere	25	10	
4602110000	-- aus Bambus	25	10	
4602120000	-- aus Rattan	25	10	
4602190000	-- andere	25	10	
4602900000	– andere	25	10	
4701000000	Mechanische Halbstoffe aus Holz	5	0	
4702000000	Chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen	5	0	
4703110000	-- aus Nadelholz	5	5	
4703190000	-- aus anderem Holz	10	0	
4703210000	-- aus Nadelholz	0	0	
4703290000	-- aus anderem Holz	0	0	
4704110000	-- aus Nadelholz	5	0	
4704190000	-- aus anderem Holz	5	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/901

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
4704210000	-- aus Nadelholz	0	0	
4704290000	-- aus anderem Holz	5	0	
4705000000	Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischen und chemischen Aufbereitungsverfahren hergestellt	5	5	
4706100000	- aus Baumwoll-Linters	10	0	
4706200000	- Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe	5	5	
4706300000	- andere, aus Bambus	5	0	
4706910000	-- mechanisch aufbereitet	5	0	
4706920000	-- chemisch aufbereitet	5	0	
4706930000	-- halbchemisch aufbereitet	5	5	
4707100000	- ungebleichte Kraftpapiere oder Kraftpappen oder Wellpapiere oder Wellpappen	5	0	
4707200000	- Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt	5	5	
4707300000	- Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke)	5	5	
4707900000	- andere (einschließlich Abfälle und Ausschuss, unsortiert)	5	0	
4801000000	- Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen	0	0	
4802100000	- Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)	5	5	
4802200000	- Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen	5	0	
4802400000	- Tapetenrohpapier	10	0	
4802540000	-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g	10	0	
4802551000	--- Sicherheitspapier für Banknoten	5	0	
4802552000	--- andere Sicherheitspapiere	0	0	

L 356/902

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
4802559000	--- andere	0	0	
4802561000	--- Banknotensicherheitspapier	5	5	
4802562000	--- andere Sicherheitspapiere	0	0	
4802569000	--- andere	0	0	
4802571000	--- Banknotensicherheitspapier	5	0	
4802572000	--- andere Sicherheitspapiere	5	0	
4802579000	--- andere	0	0	
4802581000	--- in Rollen	5	0	
4802589000	--- andere	5	10	
4802611000	--- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g, gemäß sonstigen Bestimmungen von Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	10	0	
4802619000	--- andere	10	10	
4802620000	-- in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen	10	10	
4802691000	--- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g, gemäß sonstigen Bestimmungen von Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	10	10	
4802699000	--- andere	10	0	
4803001000	- Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern	10	0	
4803009000	- andere	5	10	
4804110000	-- roh	15	10	
4804190000	-- andere	15	10	
4804210000	-- roh	15	10	
4804290000	-- andere	15	10	
4804310000	-- roh	15	10	
4804390000	-- andere	15	10	
4804411000	--- Löschpapier, von der bei der Herstellung von Dekorkunststoffolie verwendeten Art	15	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/903

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
4804419000	--- andere	15	10	
4804420000	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch auf- bereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Ge- samtfasermenge	15	10	
4804490000	-- andere	15	10	
4804510000	-- roh	15	10	
4804520000	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch auf- bereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Ge- samtfasermenge	15	10	
4804590000	-- andere	15	10	
4805110000	-- Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe (sog. „fluting“)	15	10	
4805120000	-- Strohpapier für die Welle der Wellpappe	15	10	
4805190000	-- andere	15	10	
4805240000	-- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	15	10	
4805250000	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	15	10	
4805300000	- Sulfitpackpapier	10	10	
4805401000	-- aus reiner Baumwolle oder Manilahanf hergestellt, nicht geleimt und keine mineralischen Bestandteile enthaltend	5	0	
4805402000	-- mit einem Baumwollfasergehalt von 70 GHT oder mehr, jedoch weni- ger als 100 GHT	5	0	
4805409000	-- andere	15	0	
4805500000	- Filzpapier und Filzpappe	15	0	
4805911000	--- Löschpapier, von der bei der Herstellung von Dekorkunststoffolie verwendeten Art	10	0	
4805912000	--- für Elektroisolierung	5	0	
4805913000	--- mehrlagige Papiere oder Pappen (andere als solche der Unterposi- tion 4805 12, 4805 19, 4805 24 oder 4805 25)	15	0	
4805919000	--- andere	15	0	

L 356/904

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
4805921000	--- für Elektroisolierung	5	0	
4805922000	--- mehrlagige Papiere oder Pappen (andere als solche der Unterposition 4805 12, 4805 19, 4805 24 oder 4805 25)	15	10	
4805929000	--- andere	15	10	
4805931000	--- für Elektroisolierung	5	0	
4805932000	--- mehrlagige Papiere oder Pappen (andere als solche der Unterposition 4805 12, 4805 19, 4805 24 oder 4805 25)	15	0	
4805933000	--- Hartpappe mit einem spezifischen Gewicht von über 1	15	0	
4805939000	--- andere	15	0	
4806100000	– Pergamentpapier und -pappe	10	0	
4806200000	– Pergamentersatzpapier	5	0	
4806300000	– Naturpapppapier	0	0	
4806400000	– Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere	10	5	
4807000000	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen	15	10	
4808100000	– Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert	15	10	
4808200000	– Kraftsackpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	15	10	
4808300000	– anderes Kraftpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	15	10	
4808900000	– andere	15	10	
4809200000	– präpariertes Durchschreibepapier	10	10	
4809900000	– anderes	15	10	
4810131100	--- mit einem Quadratmetergewicht von 60 g oder weniger	10	10	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/905

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
4810131900	--- andere	10	0	
4810132000	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	10	0	
4810141000	--- die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	10	10	
4810149000	---- andere	10	10	
4810190000	-- andere	10	0	
4810220000	-- leichtgewichtiges gestrichenes Papier, sog. „LWC-Papier“	10	0	
4810290000	-- andere	15	10	
4810310000	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	15	10	
4810320000	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	15	10	
4810390000	-- andere	15	10	
4810920000	-- mehrlagig	15	5	
4810990000	-- andere	15	10	
4811101000	-- in der Masse einheitlich geteert, mit einem spezifischen Gewicht von über 1, auch glasiert, lackiert oder gaufriert	15	10	
4811109000	-- andere	15	10	
4811411000	--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen	15	10	
4811419000	---- andere	15	10	
4811491000	--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen	15	10	

L 356/906

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
4811499000	--- andere	15	10	
4811511000	--- mit einer Zwischenschicht aus Aluminiumfolie, von der für Lebensmittelverpackungen verwendeten Art, auch bedruckt	0	0	
4811512000	--- auf beiden Seiten mit Kunststoff bestrichen oder überzogen, von der in der Lebensmittelindustrie verwendeten Art, auch bedruckt	10	0	
4811519000	--- andere	10	10	
4811591000	--- zur Herstellung von Nassschleifpapier	10	5	
4811592000	--- mit einer Zwischenschicht aus Aluminiumfolie, von der für Lebensmittelverpackungen verwendeten Art, auch bedruckt	0	0	
4811593000	--- mit Melaminharzen imprägniertes Papier, auch verziert oder bedruckt	0	0	
4811594000	--- für Elektroisolierung	5	0	
4811595000	--- auf beiden Seiten mit Kunststoff bestrichen oder überzogen, von der in der Lebensmittelindustrie verwendeten Art, auch bedruckt	10	5	
4811596000	--- Filterpapiere	10	5	
4811599000	--- andere	10	10	
4811601000	-- für Elektroisolierung	5	0	
4811609000	-- andere	10	10	
4811901000	-- lackiert, mit einem spezifischen Gewicht von über 1, auch gaufriert	5	0	
4811902000	-- für Dichtungsscheiben und -ringe	10	0	
4811905000	-- liniert oder kariert	15	10	
4811908000	-- Löschpapier, verziert oder bedruckt, nicht imprägniert, von der für die Herstellung von Dekorkunststoffolie verwendeten Art	10	5	
4811909000	-- andere	10	5	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/907

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
4812000000	– Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff	15	0	
4813100000	– in Form von Heftchen oder Hülsen	15	0	
4813200000	– in Rollen mit einer Breite von 5 cm oder weniger	5	0	
4813900000	– anderes	15	5	
4814100000	– Raufaserpapier, sog. „Ingrainpapier“	15	5	
4814200000	– Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde	15	10	
4814900000	– andere	15	5	
4816200000	– präpariertes Durchschreibepapier	15	10	
4816900000	– andere	15	10	
4817100000	– Briefumschläge	20	10	
4817200000	– Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten	20	10	
4817300000	– Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	20	10	
4818100000	– Toilettenpapier	20	10	
4818200000	– Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher	20	10	
4818300000	– Tischtücher und Servietten	20	10	
4818401000	– – Windeln für Kleinkinder	20	10	
4818402000	– – hygienische Binden und Tampons	20	10	
4818409000	– – andere	20	10	
4818500000	– Kleidung und Bekleidungszubehör	20	10	
4818900000	– andere	20	10	
4819100000	– Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe	15	10	

L 356/908

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
4819200000	– Faltschachteln und -kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe	15	10	
4819301000	– – mehrlagig	15	10	
4819309000	– – andere	15	10	
4819400000	– andere Säcke, Beutel oder Tüten, ausgenommen Schallplattenhüllen	15	10	
4819500000	– andere Verpackungsmittel, einschließlich Schallplattenhüllen	15	10	
4819600000	– Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art	15	10	
4820100000	– Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen	30	10	
4820200000	– Hefte	20	10	
4820300000	– Ordner, Schnellhefter, Einbände (andere als Buchhüllen) und Aktendeckel	20	10	
4820401000	– – Endlosformulare	20	10	
4820409000	– – andere	20	10	
4820500000	– Alben für Muster oder für Sammlungen	20	10	
4820901000	– – Endlosformulare, nicht bedruckt	20	10	
4820909000	– – andere	20	10	
4821100000	– bedruckt	15	10	
4821900000	– andere	10	10	
4822100000	– zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen	15	10	
4822900000	– andere	15	10	
4823200000	– Filterpapier und Filterpappe	5	0	
4823400000	– Diagrammpapier für Registriergeräte, in Rollen, Bogen oder Scheiben	15	10	
4823610000	– – aus Bambus	20	10	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/909

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
4823690000	-- andere	20	10	
4823700000	- formgepresste oder gepresste Waren aus Papierhalbstoff	15	10	
4823902000	-- Isolierpapier	10	0	
4823904000	-- Dichtungen	10	0	
4823905000	-- Karten für Jacquardvorrichtungen oder dergleichen	5	0	
4823906000	-- Schnittmuster, Modelle und Schablonen	10	0	
4823909000	-- andere	15	10	
4901101000	-- Horoskope, Fotoromane, Comics	0	0	
4901109000	-- andere	0	0	
4901910000	-- Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Form von Teilheften	0	0	
4901991000	--- Horoskope, Fotoromane, Comics	0	0	
4901999000	--- andere	0	0	
4902100000	- mindestens viermal wöchentlich erscheinend	0	0	
4902901000	-- Horoskope, Fotoromane, Comics	0	0	
4902909000	-- andere	0	0	
4903000000	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder	20	10	
4904000000	Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden	0	0	
4905100000	- Globen	0	0	
4905910000	-- in Form von Büchern oder Broschüren	0	0	
4905990000	-- andere	0	0	

L 356/910

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
4906000000	Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topografischen oder ähnlichen Zwecken, als Originale mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; auf lichtempfindlichem Papier hergestellte fotografische Reproduktionen und mit Kohlepapier hergestellte Kopien der genannten Pläne, Zeichnungen und Schriftstücke	0	0	
4907001000	– Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, gültig oder zum Umlauf vorgesehen in dem Land, in dem sie einen Frankaturwert verbriefen oder verbriefen werden; Papier mit Stempel	20	10	
4907002000	– Banknoten	0	0	
4907003000	– Reisescheckhefte, ausgestellt von ausländischen Kreditinstituten	20	5	
4907009000	– andere	20	5	
4908100000	– Abziehbilder, verglasbar	15	10	
4908901000	-- für Textiltransferdruck	20	10	
4908909000	-- andere	30	10	
4909000000	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	20	10	
4910000000	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	20	10	
4911100000	– Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen	30	10	
4911910000	-- Bilder, Bilddrucke und Fotografien	30	10	
4911990000	-- andere	20	10	
50010000	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet	0	0	
50020000	Grège, weder gedreht noch gezwirnt	0	0	
50030000	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)	5	0	
5004000000	Seidengarne (andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	10	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/911

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
5005000000	Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	10	0	
5006000000	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar	10	0	
5007100000	– Gewebe aus Bourretteseide	20	5	
5007200000	– andere Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 85 GHT oder mehr	20	5	
5007900000	– andere Gewebe	20	5	
51011100	-- Schurwolle	0	0	
51011900	-- andere	0	0	
51012100	-- Schurwolle	0	0	
51012900	-- andere	0	0	
51013000	– carbonisiert	5	0	
51021100	-- Kaschmirziegenhaare (cashmere)	5	0	
51021910	--- Alpaka- oder Lamahaare	5	0	
51021920	--- Kaninchen- oder Hasenhaare	5	0	
51021990	--- andere	5	0	
51022000	– grobe Tierhaare	5	0	
51031000	– Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren	5	0	
51032000	– andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren	10	5	
51033000	– Abfälle von groben Tierhaaren	10	0	
5104000000	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	5	0	
5105100000	– gekrempelte Wolle	5	0	
5105210000	-- gekämmte Wolle in loser Form („open tops“)	0	0	
5105291000	--- in Form von Wickeln (tops) aufgerollte Kammzüge	0	0	

L 356/912

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
5105299000	--- andere	0	0	
5105310000	-- Kaschmirziegenhaare (cashmere)	5	0	
5105391000	--- Alpaka- oder Lamahaare	5	0	
5105392000	--- Vikunjahaare	5	0	
5105399000	--- andere	5	0	
5105400000	- grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	5	0	
5106100000	- mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr	15	0	
5106200000	- mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT	15	0	
5107100000	- mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr	15	0	
5107200000	- mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT	15	0	
5108100000	- Streichgarne	15	0	
5108200000	- Kammgarne	15	0	
5109100000	- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr	15	0	
5109900000	- andere	15	0	
5110001000	- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	15	0	
5110009000	- andere	15	0	
5111111000	--- aus Wolle	20	5	
5111112000	--- Vikunjahaare	20	5	
5111114000	--- Alpaka- oder Lamahaare	20	5	
5111119000	--- andere	20	5	
5111191000	--- aus Wolle	20	5	
5111192000	--- Vikunjahaare	20	5	
5111194000	--- Alpaka- oder Lamahaare	20	5	
5111199000	--- andere	20	5	
5111201000	-- aus Wolle	20	5	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/913

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
5111202000	-- Vikunjaahaare	20	5	
5111204000	-- Alpaka- oder Lamahaare	20	5	
5111209000	-- andere	20	5	
5111301000	-- aus Wolle	20	5	
5111302000	-- Vikunjaahaare	20	5	
5111304000	-- Alpaka- oder Lamahaare	20	5	
5111309000	-- andere	20	5	
5111901000	-- aus Wolle	20	5	
5111902000	-- Vikunjaahaare	20	5	
5111904000	-- Alpaka- oder Lamahaare	20	5	
5111909000	-- andere	20	5	
5112111000	--- aus Wolle	20	5	
5112112000	--- Vikunjaahaare	20	5	
5112114000	--- Alpaka- oder Lamahaare	20	5	
5112119000	--- andere	20	5	
5112191000	--- aus Wolle	20	5	
5112192000	--- Vikunjaahaare	20	5	
5112194000	--- Alpaka- oder Lamahaare	20	5	
5112199000	--- andere	20	5	
5112201000	-- aus Wolle	20	5	
5112202000	-- Vikunjaahaare	20	5	
5112204000	-- Alpaka- oder Lamahaare	20	5	
5112209000	-- andere	20	5	
5112301000	-- aus Wolle	20	5	
5112302000	-- Vikunjaahaare	20	5	

L 356/914

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
5112304000	-- Alpaka- oder Lamahaare	20	5	
5112309000	-- andere	20	5	
5112901000	-- aus Wolle	20	5	
5112902000	-- Vikunjaare	20	5	
5112904000	-- Alpaka- oder Lamahaare	20	5	
5112909000	-- andere	20	5	
5113000000	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar	20	5	
52010010	- mit einer Stapellänge von mehr als 34,92 mm (1 3/8 Zoll)	5	5	
52010020	- mit einer Stapellänge von mehr als 28,57 mm (1 1/8 Zoll) bis 34,92 mm (1 3/8 Zoll)	5	5	
52010030	- mit einer Stapellänge von mehr als 22,22 mm (7/8 Zoll) bis 28,57 mm (1 1/8 Zoll)	5	5	
52010090	- mit einer Stapellänge bis 22,22 mm (7/8 Zoll)	5	5	
52021000	- Garnabfälle	5	5	
52029100	-- Reißspinnstoff	0	0	
52029900	-- andere	0	0	
52030000	Baumwolle, kardiert oder gekämmt	10	5	
5204110000	-- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	15	0	
5204190000	-- andere	15	0	
5204200000	- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	15	0	
5205110000	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	15	0	
5205120000	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	15	0	
5205130000	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	15	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/915

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
5205140000	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	15	0	
5205150000	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	15	0	
5205210000	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	15	0	
5205220000	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	15	0	
5205230000	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	15	0	
5205240000	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	15	0	
5205260000	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94)	15	0	
5205270000	-- mit einem Titer von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120)	15	0	
5205280000	-- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	15	0	
5205310000	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	15	0	
5205320000	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	15	0	
5205330000	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	15	0	
5205340000	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	15	0	

L 356/916

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
5205350000	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	15	0	
5205410000	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	15	0	
5205420000	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	15	0	
5205430000	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	15	0	
5205440000	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	15	0	
5205460000	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94 der einfachen Garne)	15	0	
5205470000	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120 der einfachen Garne)	15	0	
5205480000	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120 der einfachen Garne)	15	0	
5206110000	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	15	0	
5206120000	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	15	0	
5206130000	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	15	0	
5206140000	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	15	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/917

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
5206150000	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	15	0	
5206210000	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	15	0	
5206220000	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	15	0	
5206230000	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	15	0	
5206240000	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	15	0	
5206250000	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	15	0	
5206310000	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	15	0	
5206320000	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	15	0	
5206330000	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	15	0	
5206340000	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	15	0	
5206350000	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	15	0	
5206410000	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	15	0	
5206420000	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	15	0	

L 356/918

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
5206430000	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	15	0	
5206440000	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	15	0	
5206450000	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	15	0	
5207100000	- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	15	0	
5207900000	- andere	15	0	
5208110000	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	20	5	
5208120000	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	20	5	
5208130000	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20	5	
5208190000	-- andere Gewebe	20	5	
5208211000	--- mit einem Quadratmetergewicht von 35 g oder weniger	20	5	
5208219000	--- andere	20	5	
5208220000	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	20	5	
5208230000	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20	5	
5208290000	-- andere Gewebe	20	5	
5208310000	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	20	5	
5208320000	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	20	5	
5208330000	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20	5	
5208390000	-- andere Gewebe	20	5	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/919

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
5208410000	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	20	5	
5208420000	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	20	5	
5208430000	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20	5	
5208490000	-- andere Gewebe	20	5	
5208510000	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	20	5	
5208520000	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	20	5	
5208591000	--- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20	5	
5208599000	--- andere	20	5	
5209110000	-- in Leinwandbindung	20	5	
5209120000	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20	5	
5209190000	-- andere Gewebe	20	5	
5209210000	-- in Leinwandbindung	20	5	
5209220000	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20	5	
5209290000	-- andere Gewebe	20	5	
5209310000	-- in Leinwandbindung	20	5	
5209320000	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20	5	
5209390000	-- andere Gewebe	20	5	
5209410000	-- in Leinwandbindung	20	5	
5209420000	-- Denim	20	5	
5209430000	-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20	5	

L 356/920

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
5209490000	-- andere Gewebe	20	5	
5209510000	-- in Leinwandbindung	20	5	
5209520000	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20	5	
5209590000	-- andere Gewebe	20	5	
5210110000	-- in Leinwandbindung	20	5	
5210190000	-- andere Gewebe	20	5	
5210210000	-- in Leinwandbindung	20	5	
5210290000	-- andere Gewebe	20	5	
5210310000	-- in Leinwandbindung	20	5	
5210320000	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20	5	
5210390000	-- andere Gewebe	20	5	
5210410000	-- in Leinwandbindung	20	5	
5210490000	andere Gewebe	20	5	
5210510000	-- in Leinwandbindung	20	5	
5210590000	-- andere Gewebe	20	5	
5211110000	-- in Leinwandbindung	20	5	
5211120000	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20	5	
5211190000	-- andere Gewebe	20	5	
5211200000	-- gebleicht	20	5	
5211310000	-- in Leinwandbindung	20	5	
5211320000	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20	5	
5211390000	-- andere Gewebe	20	5	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/921

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
5211410000	-- in Leinwandbindung	20	5	
5211420000	-- Denim	20	5	
5211430000	-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20	5	
5211490000	-- andere Gewebe	20	5	
5211510000	-- in Leinwandbindung	20	5	
5211520000	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20	5	
5211590000	-- andere Gewebe	20	5	
5212110000	-- roh	20	5	
5212120000	-- gebleicht	20	5	
5212130000	-- gefärbt	20	5	
5212140000	-- buntgewebt	20	5	
5212150000	-- bedruckt	20	5	
5212210000	-- roh	20	5	
5212220000	-- gebleicht	20	5	
5212230000	-- gefärbt	20	5	
5212240000	-- buntgewebt	20	5	
5212250000	-- bedruckt	20	5	
53011000	- Flachs (Leinen), roh oder geröstet	5	0	
53012100	-- gebrochen oder geschwungen	5	0	
53012900	-- anderer	0	0	
53013000	- Werg und Abfälle von Flachs (Leinen)	5	0	
53021000	- Hanf, roh oder geröstet	5	0	
53029000	- andere	5	0	

L 356/922

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
5303100000	– Jute und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet	5	0	
5303903000	-- Jute	5	0	
5303909000	-- andere	5	0	
5305001100	-- roh	5	0	
5305001900	-- andere	5	0	
5305009000	– andere	5	0	
5306100000	– ungezwirnt	15	0	
5306201000	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	15	0	
5306209000	-- andere	15	0	
5307100000	– ungezwirnt	15	0	
5307200000	– gezwirnt	15	0	
5308100000	– Kokosgarne	15	0	
5308200000	– Hanfgarne	15	0	
5308900000	– andere	15	0	
5309110000	-- roh oder gebleicht	20	5	
5309190000	-- andere	20	5	
5309210000	-- roh oder gebleicht	20	5	
5309290000	-- andere	20	5	
5310100000	– roh	20	0	
5310900000	– andere	20	0	
5311000000	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen	20	0	
5401101000	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	15	0	
5401109000	-- andere	15	0	
5401201000	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	15	0	
5401209000	-- andere	15	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/923

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
5402110000	-- aus Aramiden	10	0	
5402191000	--- aus Nylon 6,6	10	0	
5402199000	--- andere	10	0	
5402200000	- hochfeste Garne aus Polyestern	5	0	
5402310000	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von 50 tex oder weniger	15	0	
5402320000	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 50 tex	10	0	
5402330000	-- aus Polyestern	15	0	
5402340000	-- aus Polypropylen	0	0	
5402390000	-- andere	15	0	
5402440000	-- aus Elastomeren	0	0	
5402450000	-- andere, aus Nylon oder anderen Polyamiden	10	0	
5402460000	-- andere, aus Polyestern, teilverstreckt	10	0	
5402470000	-- andere, aus Polyestern	15	0	
5402480000	-- andere, aus Polypropylen	15	0	
5402491000	--- aus Polyurethan	0	0	
5402499000	--- andere	15	0	
5402510000	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	15	0	
5402520000	-- aus Polyestern	15	0	
5402590000	-- andere	15	0	
5402610000	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	15	0	
5402620000	-- aus Polyestern	15	0	
5402690000	-- andere	15	0	
5403100000	- hochfeste Garne aus Viskose	15	0	
5403310000	-- aus Viskose, ungedreht oder mit 120 Drehungen oder weniger je Me- ter	10	0	

L 356/924

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
5403320000	-- aus Viskose, mit mehr als 120 Drehungen je Meter	15	0	
5403330000	-- aus Celluloseacetat	0	0	
5403390000	-- andere	15	0	
5403410000	-- aus Viskose	15	0	
5403420000	-- aus Celluloseacetat	5	0	
5403490000	-- andere	15	0	
5404111000	---- aus Polyurethan	0	0	
5404119000	---- andere	0	0	
5404120000	-- andere, aus Polypropylen	0	0	
5404191000	---- aus Polyurethan	0	0	
5404199000	---- andere	0	0	
5404900000	- andere	15	0	
5405000000	Künstliche Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus künstlicher Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger	15	0	
5406001000	- Garne aus synthetischen Filamenten	15	0	
5406009000	- Garne aus künstlichen Filamenten	15	0	
5407101000	-- für die Herstellung von Reifen	20	10	
5407109000	-- andere	20	10	
5407200000	- Gewebe aus Streifen oder dergleichen	20	10	
5407300000	- Gewebe im Sinne der Anmerkung 9 zu Abschnitt XI	20	5	
5407410000	-- roh oder gebleicht	20	5	
5407420000	-- gefärbt	20	5	
5407430000	-- buntgewebt	20	5	
5407440000	-- bedruckt	20	5	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/925

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
5407510000	-- roh oder gebleicht	20	5	
5407520000	-- gefärbt	20	5	
5407530000	-- buntgewebt	20	5	
5407540000	-- bedruckt	20	5	
5407610000	-- mit einem Anteil an nicht texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr	20	5	
5407690000	-- andere	20	5	
5407711000	--- Reifencordgewebe, aus Polyvinylalkoholgarn	15	0	
5407719000	--- andere	20	5	
5407720000	-- gefärbt	20	5	
5407730000	-- buntgewebt	20	5	
5407740000	-- bedruckt	20	5	
5407810000	-- roh oder gebleicht	20	5	
5407820000	-- gefärbt	20	5	
5407830000	-- buntgewebt	20	5	
5407840000	-- bedruckt	20	5	
5407910000	-- roh oder gebleicht	20	5	
5407920000	-- gefärbt	20	5	
5407930000	-- buntgewebt	20	5	
5407940000	-- bedruckt	20	5	
5408100000	- Gewebe aus hochfesten Viskose-Garnen	20	5	
5408210000	-- roh oder gebleicht	20	5	
5408220000	-- gefärbt	20	5	
5408230000	-- buntgewebt	20	5	
5408240000	-- bedruckt	20	5	

L 356/926

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
5408310000	-- roh oder gebleicht	20	5	
5408320000	-- gefärbt	20	5	
5408330000	-- buntgewebt	20	5	
5408340000	-- bedruckt	20	5	
5501100000	- aus Nylon oder anderen Polyamiden	0	0	
5501200000	- aus Polyestern	0	0	
5501301000	-- durch Strangpressen erhalten	0	0	
5501309000	-- andere	0	0	
5501400000	- aus Polypropylen	0	0	
5501900000	- andere	0	0	
5502001000	- Vorgarne aus Celluloseacetat	0	0	
5502002000	- aus Viskose	5	0	
5502009000	- andere	5	0	
5503110000	- aus Aramiden	5	0	
5503190000	-- andere	5	0	
5503200000	- aus Polyestern	0	0	
5503301000	-- durch Strangpressen erhalten	0	0	
5503309000	-- andere	0	0	
5503400000	- aus Polypropylen	5	0	
5503901000	-- Chloro-Spinnfasern	0	0	
5503909000	-- andere	0	0	
5504100000	- aus Viskose	0	0	
5504900000	- andere	15	0	
5505100000	- aus synthetischen Chemiefasern	10	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/927

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
5505200000	– aus künstlichen Chemiefasern	10	0	
5506100000	– aus Nylon oder anderen Polyamiden	0	0	
5506200000	– aus Polyestern	0	0	
5506300000	– aus Polyacryl oder Modacryl	0	0	
5506900000	– andere	5	0	
5507000000	Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	0	0	
5508101000	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	15	0	
5508109000	-- andere	15	0	
5508201000	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	15	0	
5508209000	-- andere	15	0	
5509110000	-- ungezwirnt	15	0	
5509120000	-- gezwirnt	15	0	
5509210000	-- ungezwirnt	15	0	
5509220000	-- gezwirnt	15	0	
5509310000	-- ungezwirnt	15	0	
5509320000	-- gezwirnt	15	0	
5509410000	-- ungezwirnt	15	0	
5509420000	-- gezwirnt	15	0	
5509510000	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit künstlichen Spinnfasern gemischt	15	0	
5509520000	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	15	0	
5509530000	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	15	0	
5509590000	-- andere	15	0	
5509610000	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	15	0	

L 356/928

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
5509620000	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	15	0	
5509690000	-- andere	15	0	
5509910000	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren ge- mischt	15	0	
5509920000	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	15	0	
5509990000	-- andere	15	0	
5510110000	-- ungezwirnt	15	0	
5510120000	-- gezwirnt	15	0	
5510200000	- andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	15	0	
5510300000	- andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle ge- mischt	15	0	
5510900000	- andere Garne	15	0	
5511100000	- aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr	15	0	
5511200000	- aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT	15	0	
5511300000	- aus künstlichen Spinnfasern	15	0	
5512110000	-- roh oder gebleicht	20	5	
5512190000	-- andere	20	5	
5512210000	-- roh oder gebleicht	20	5	
5512290000	-- andere	20	5	
5512910000	-- roh oder gebleicht	20	5	
5512990000	-- andere	20	5	
5513110000	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	20	5	
5513120000	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20	5	
5513130000	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	20	5	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/929

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
5513190000	-- andere Gewebe	20	5	
5513210000	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	20	5	
5513231000	--- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließ- lich Doppelkörper	20	5	
5513239000	--- andere	20	5	
5513290000	-- andere Gewebe	20	5	
5513310000	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	20	5	
5513391000	--- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließ- lich Doppelkörper	20	5	
5513392000	--- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	20	5	
5513399000	--- andere	20	5	
5513410000	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	20	5	
5513491000	--- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließ- lich Doppelkörper	20	5	
5513492000	--- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	20	5	
5513499000	--- andere	20	5	
5514110000	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	20	5	
5514120000	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20	5	
5514191000	--- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	20	5	
5514199000	--- andere	20	5	
5514210000	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	20	5	

L 356/930

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
5514220000	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20	5	
5514230000	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	20	5	
5514290000	-- andere Gewebe	20	5	
5514301000	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	20	5	
5514302000	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20	5	
5514303000	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	20	5	
5514309000	-- andere Gewebe	20	5	
5514410000	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	20	5	
5514420000	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	20	5	
5514430000	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	20	5	
5514490000	-- andere Gewebe	20	5	
5515110000	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Viskose-Spinnfasern gemischt	20	5	
5515120000	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	20	5	
5515130000	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	20	5	
5515190000	-- andere	20	5	
5515210000	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	20	5	
5515220000	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	20	5	
5515290000	-- andere	20	5	
5515910000	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	20	5	
5515990000	-- andere	20	5	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/931

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
5516110000	-- roh oder gebleicht	20	5	
5516120000	-- gefärbt	20	5	
5516130000	-- buntgewebt	20	5	
5516140000	-- bedruckt	20	5	
5516210000	-- roh oder gebleicht	20	5	
5516220000	-- gefärbt	20	5	
5516230000	-- buntgewebt	20	5	
5516240000	-- bedruckt	20	5	
5516310000	-- roh oder gebleicht	20	5	
5516320000	-- gefärbt	20	5	
5516330000	-- buntgewebt	20	5	
5516340000	-- bedruckt	20	5	
5516410000	-- roh oder gebleicht	20	5	
5516420000	-- gefärbt	20	5	
5516430000	-- buntgewebt	20	5	
5516440000	-- bedruckt	20	5	
5516910000	-- roh oder gebleicht	20	5	
5516920000	-- gefärbt	20	5	
5516930000	-- buntgewebt	20	5	
5516940000	-- bedruckt	20	5	
5601100000	- hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche hygienische Waren, aus Watte	15	5	
5601210000	-- aus Baumwolle	15	0	
5601220000	-- aus Chemiefasern	15	0	

L 356/932

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
5601290000	-- andere	15	0	
5601300000	- Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	5	0	
5602100000	- Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse	15	0	
5602210000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	0	
5602290000	-- aus anderen Spinnstoffen	15	0	
5602900000	- andere	15	0	
5603110000	-- mit einem Gewicht von 25 g oder weniger	5	0	
5603121000	---- aus Polyester, mit Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR) getränkt, mit einem Quadratmetergewicht von 43 g oder mehr, zugeschnitten, mit einer Breite von 75 mm oder weniger	15	0	
5603129000	---- andere	0	0	
5603130000	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g	15	0	
5603140000	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	15	0	
5603910000	-- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger	5	0	
5603920000	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g	5	0	
5603930000	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g	5	0	
5603940000	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	5	0	
5604100000	- Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	15	0	
5604902000	-- mit nicht vulkanisiertem Kautschuk getränkte oder überzogene, hochfeste Garne, für die Herstellung von Reifen	15	0	
5604909000	-- andere	15	0	
5605000000	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	15	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/933

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
5606000000	Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Maschengarne“	15	0	
5607210000	-- Bindegarne oder Pressengarne	15	0	
5607290000	-- andere	15	0	
5607410000	-- Bindegarne oder Pressengarne	15	0	
5607490000	-- andere	15	0	
5607500000	-- aus anderen synthetischen Chemiefasern	10	0	
5607900000	-- andere	15	0	
5608110000	-- konfektionierte Fischernetze	5	0	
5608190000	-- andere	15	0	
5608900000	-- andere	15	0	
5609000000	Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der Position 5404 oder 5405, aus Bindfäden, Seilen und Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	15	0	
5701100000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20	5	
5701900000	-- aus anderen Spinnstoffen	20	5	
5702100000	-- Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche	20	5	
5702200000	-- Fußbodenbeläge aus Kokosfasern	20	5	
5702310000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20	5	
5702320000	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	20	10	
5702390000	-- aus anderen Spinnstoffen	20	10	
5702410000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20	5	
5702420000	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	30	10	
5702490000	-- aus anderen Spinnstoffen	20	5	

L 356/934

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
5702500000	– andere, ohne Flor, nicht konfektioniert	20	10	
5702910000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20	5	
5702920000	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	20	10	
5702990000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	10	
5703100000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20	5	
5703200000	– aus Nylon oder anderen Polyamiden	30	10	
5703300000	– aus anderen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	30	10	
5703900000	– aus anderen Spinnstoffen	20	10	
5704100000	– Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	20	5	
5704900000	– andere	30	10	
5705000000	Andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert	20	10	
5801100000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20	5	
5801210000	-- Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	20	5	
5801220000	-- Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	20	5	
5801230000	-- anderer Schusssamt und Schussplüsch	20	5	
5801240000	-- Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	20	5	
5801250000	-- Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	20	5	
5801260000	-- Chenillegewebe	20	5	
5801310000	-- Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	20	5	
5801320000	-- Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	20	5	
5801330000	-- anderer Schusssamt und Schussplüsch	20	5	
5801340000	-- Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	20	5	
5801350000	-- Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	20	5	
5801360000	-- Chenillegewebe	20	5	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/935

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
5801900000	– aus anderen Spinnstoffen	20	5	
5802110000	– – roh	20	5	
5802190000	– – andere	20	5	
5802200000	– Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus anderen Spinnstoffen	20	5	
5802300000	– getuftete Spinnstoffserzeugnisse	20	5	
5803001000	– aus Baumwolle	20	0	
5803009000	– aus anderen Spinnstoffen	20	0	
5804100000	– Tülle (einschließlich Bobinetgardinstoffe) und geknüpfte Netzstoffe	20	0	
5804210000	– – aus Chemiefasern	20	0	
5804290000	– – aus anderen Spinnstoffen	20	0	
5804300000	– handgefertigte Spitzen	20	0	
5805000000	Tapissereien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und Ähnliche), und Tapissereien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert	20	5	
5806100000	– Bänder aus Samt, Plüsch, Chenillegewebe oder aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe	20	0	
5806200000	– andere Bänder, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	20	0	
5806310000	– – aus Baumwolle	20	0	
5806321000	– – – mit einer Breite von 4,1 cm oder weniger	20	0	
5806329000	– – – andere	20	0	
5806390000	– – aus anderen Spinnstoffen	20	0	
5806400000	– schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	20	0	
5807100000	– gewebt	20	0	
5807900000	– andere	20	0	

L 356/936

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
5808100000	– Geflechte als Meterware	20	0	
5808900000	– andere	20	0	
5809000000	Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisier- ten Garnen der Position 5605, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20	0	
5810100000	– Ätztickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund	20	0	
5810910000	-- aus Baumwolle	20	0	
5810920000	-- aus Chemiefasern	20	0	
5810990000	-- aus anderen Spinnstoffen	20	0	
5811000000	Wattierte Spinnstoffzeugnisse als Meterware, aus einer oder mehreren Spinnstofflagen, mit Wattierungsstoff verbunden, durch Steppen oder auf andere Weise abgeteilt, ausgenommen Stickereien der Position 5810	20	0	
5901100000	– Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art	20	0	
5901900000	– andere	20	0	
5902101000	-- mit Kautschuk getränkt	10	0	
5902109000	-- andere	0	0	
5902201000	-- mit Kautschuk getränkt	5	0	
5902209000	-- andere	15	0	
5902900000	– andere	5	0	
5903100000	– mit Poly(vinylchlorid)	20	0	
5903200000	– mit Polyurethan	20	0	
5903900000	– andere	20	0	
5904100000	– Linoleum	20	0	
5904900000	– andere	20	0	
5905000000	– Wandverkleidungen aus Spinnstoffen	20	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/937

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
5906100000	– Klebebänder, mit einer Breite von 20 cm oder weniger	20	0	
5906910000	-- aus Gewirken oder Gestriicken	20	0	
5906991000	--- Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester	20	0	
5906999000	--- Spezielle Gewebe für die Herstellung von Waren aus Kautschuk	20	0	
5907000000	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	20	0	
5908000000	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt	15	0	
5909000000	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen	15	0	
5910000000	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen oder mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt	15	0	
5911100000	– Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk oder anderen Stoffen bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen versehen, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschließlich Bänder aus mit Kautschuk getränktem Samt zum Überziehen von Kett- oder Warenbäumen	5	0	
5911200000	– Müllergaze, auch konfektioniert	15	0	
5911310000	-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 650 g	0	0	
5911320000	-- mit einem Quadratmetergewicht von 650 g oder mehr	0	0	
5911400000	– Filtertücher, von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren	15	0	
5911901000	-- Dichtungen	15	0	
5911909000	-- andere	15	0	
6001100000	– „Hochflorerzeugnisse“	20	5	

L 356/938

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
6001210000	-- aus Baumwolle	20	5	
6001220000	-- aus Chemiefasern	20	5	
6001290000	-- aus anderen Spinnstoffen	20	5	
6001910000	-- aus Baumwolle	20	5	
6001920000	-- aus Chemiefasern	20	5	
6001990000	-- aus anderen Spinnstoffen	20	5	
6002400000	- mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	20	5	
6002900000	- andere	20	5	
6003100000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20	5	
6003200000	- aus Baumwolle	20	5	
6003300000	- aus synthetischen Chemiefasern	20	5	
6003400000	- aus künstlichen Chemiefasern	20	5	
6003900000	- andere	20	5	
6004100000	- mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	20	5	
6004900000	- andere	20	5	
6005210000	-- roh oder gebleicht	20	5	
6005220000	-- gefärbt	20	5	
6005230000	-- buntgewirkt	20	5	
6005240000	-- bedruckt	20	5	
6005310000	-- roh oder gebleicht	20	5	
6005320000	-- gefärbt	20	5	
6005330000	-- buntgewirkt	20	5	
6005340000	-- bedruckt	20	5	
6005410000	-- roh oder gebleicht	20	5	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/939

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
6005420000	-- gefärbt	20	5	
6005430000	-- buntgewirkt	20	5	
6005440000	-- bedruckt	20	5	
6005900000	- andere	20	5	
6006100000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20	5	
6006210000	-- roh oder gebleicht	20	5	
6006220000	-- gefärbt	20	5	
6006230000	-- buntgewirkt	20	5	
6006240000	-- bedruckt	20	5	
6006310000	-- roh oder gebleicht	20	5	
6006320000	-- gefärbt	20	5	
6006330000	-- buntgewirkt	20	5	
6006340000	-- bedruckt	20	5	
6006410000	-- roh oder gebleicht	20	5	
6006420000	-- gefärbt	20	5	
6006430000	-- buntgewirkt	20	5	
6006440000	-- bedruckt	20	5	
6006900000	- andere	20	5	
6101200000	- aus Baumwolle	30	5	
6101300000	- aus Chemiefasern	30	5	
6101901000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6101909000	-- andere	30	5	
6102100000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6102200000	- aus Baumwolle	30	5	
6102300000	- aus Chemiefasern	30	5	

L 356/940

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
6102900000	– aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6103101000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6103102000	-- aus synthetischen Chemiefasern	30	5	
6103109000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6103220000	-- aus Baumwolle	30	5	
6103230000	-- aus synthetischen Chemiefasern	30	5	
6103291000	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6103299000	--- andere	30	5	
6103310000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6103320000	-- aus Baumwolle	30	5	
6103330000	-- aus synthetischen Chemiefasern	30	5	
6103390000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6103410000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6103420000	-- aus Baumwolle	30	5	
6103430000	-- aus synthetischen Chemiefasern	30	5	
6103490000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6104130000	-- aus synthetischen Chemiefasern	30	5	
6104191000	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6104192000	--- aus Baumwolle	30	5	
6104199000	--- andere	30	5	
6104220000	-- aus Baumwolle	30	5	
6104230000	-- aus synthetischen Chemiefasern	30	5	
6104291000	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6104299000	--- andere	30	5	
6104310000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/941

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
6104320000	-- aus Baumwolle	30	5	
6104330000	-- aus synthetischen Chemiefasern	30	5	
6104390000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6104410000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6104420000	-- aus Baumwolle	30	5	
6104430000	-- aus synthetischen Chemiefasern	30	5	
6104440000	-- aus künstlichen Chemiefasern	30	5	
6104490000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6104510000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6104520000	-- aus Baumwolle	30	5	
6104530000	-- aus synthetischen Chemiefasern	30	5	
6104590000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6104610000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6104620000	-- aus Baumwolle	30	5	
6104630000	-- aus synthetischen Chemiefasern	30	5	
6104690000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6105100000	- aus Baumwolle	30	5	
6105201000	-- aus Acryl- oder Modacrylfasern	30	5	
6105209000	- aus anderen Chemiefasern	30	5	
6105900000	- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6106100000	- aus Baumwolle	30	5	
6106200000	- aus Chemiefasern	30	5	
6106900000	- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6107110000	-- aus Baumwolle	30	5	
6107120000	-- aus Chemiefasern	30	5	

L 356/942

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
6107190000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6107210000	-- aus Baumwolle	30	5	
6107220000	-- aus Chemiefasern	30	5	
6107290000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6107910000	-- aus Baumwolle	30	5	
6107991000	--- aus Chemiefasern	30	5	
6107999000	--- andere	30	5	
6108110000	-- aus Chemiefasern	30	5	
6108190000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6108210000	-- aus Baumwolle	30	5	
6108220000	-- aus Chemiefasern	30	5	
6108290000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6108310000	-- aus Baumwolle	30	5	
6108320000	-- aus Chemiefasern	30	5	
6108390000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6108910000	-- aus Baumwolle	30	5	
6108920000	-- aus Chemiefasern	30	5	
6108990000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6109100000	- aus Baumwolle	30	5	
6109901000	-- aus Acryl- oder Modacrylfasern	30	5	
6109909000	-- andere	30	5	
6110111000	--- Pullover	30	5	
6110112000	--- Westen	30	5	
6110113000	--- Strickjacken	30	5	
6110119000	--- andere	30	5	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/943

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
6110120000	-- aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere)	30	5	
6110191000	--- Pullover	30	5	
6110192000	--- Westen	30	5	
6110193000	--- Strickjacken	30	5	
6110199000	--- andere	30	5	
6110201000	-- Pullover	30	5	
6110202000	-- Westen	30	5	
6110203000	-- Strickjacken	30	5	
6110209000	-- andere	30	5	
6110301000	-- aus Acryl- oder Modacrylfasern	30	5	
6110309000	-- andere	30	5	
6110900000	- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6111200000	- aus Baumwolle	30	5	
6111300000	- aus synthetischen Chemiefasern	30	5	
6111901000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6111909000	-- andere	30	5	
6112110000	-- aus Baumwolle	30	5	
6112120000	-- aus synthetischen Chemiefasern	30	5	
6112190000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6112200000	- Skianzüge	30	5	
6112310000	-- aus synthetischen Chemiefasern	30	5	
6112390000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6112410000	-- aus synthetischen Chemiefasern	30	5	
6112490000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6113000000	Kleidung aus Gewirken oder Gestrickten der Position 5903, 5906 oder 5907	30	5	

L 356/944

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
6114200000	– aus Baumwolle	30	5	
6114300000	– aus Chemiefasern	30	5	
6114901000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6114909000	-- andere	30	5	
6115101000	-- Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression	30	5	
6115109000	-- andere	30	5	
6115210000	-- aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	30	5	
6115220000	-- aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr	30	5	
6115290000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6115301000	-- aus synthetischen Chemiefasern	30	5	
6115309000	-- andere	30	5	
6115940000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6115950000	-- aus Baumwolle	30	5	
6115960000	-- aus synthetischen Chemiefasern	30	5	
6115990000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6116100000	– mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen	30	5	
6116910000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6116920000	-- aus Baumwolle	30	5	
6116930000	-- aus synthetischen Chemiefasern	30	5	
6116990000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6117100000	– Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren	30	5	
6117801000	-- Knie- und Knöchelschützer	30	5	
6117802000	-- Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals	30	5	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/945

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
6117809000	-- andere	30	5	
6117901000	-- aus Chemiefasern	30	5	
6117909000	-- andere	30	5	
6201110000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6201120000	-- aus Baumwolle	30	5	
6201130000	-- aus Chemiefasern	30	5	
6201190000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6201910000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6201920000	-- aus Baumwolle	30	5	
6201930000	-- aus Chemiefasern	30	5	
6201990000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6202110000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6202120000	-- aus Baumwolle	30	5	
6202130000	-- aus Chemiefasern	30	5	
6202190000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6202910000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6202920000	-- aus Baumwolle	30	5	
6202930000	-- aus Chemiefasern	30	5	
6202990000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6203110000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6203120000	-- aus synthetischen Chemiefasern	30	5	
6203190000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6203220000	-- aus Baumwolle	30	5	
6203230000	-- aus synthetischen Chemiefasern	30	5	
6203291000	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	

L 356/946

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
6203299000	--- andere	30	5	
6203310000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6203320000	-- aus Baumwolle	30	5	
6203330000	-- aus synthetischen Chemiefasern	30	5	
6203390000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6203410000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6203421000	---- aus Denim	30	5	
6203422000	---- aus Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch	30	5	
6203429000	---- andere	30	5	
6203430000	-- aus synthetischen Chemiefasern	30	5	
6203490000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6204110000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6204120000	-- aus Baumwolle	30	5	
6204130000	-- aus synthetischen Chemiefasern	30	5	
6204190000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6204210000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6204220000	-- aus Baumwolle	30	5	
6204230000	-- aus synthetischen Chemiefasern	30	5	
6204290000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6204310000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6204320000	-- aus Baumwolle	30	5	
6204330000	-- aus synthetischen Chemiefasern	30	5	
6204390000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6204410000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/947

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
6204420000	-- aus Baumwolle	30	5	
6204430000	-- aus synthetischen Chemiefasern	30	5	
6204440000	-- aus künstlichen Chemiefasern	30	5	
6204490000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6204510000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6204520000	-- aus Baumwolle	30	5	
6204530000	-- aus synthetischen Chemiefasern	30	5	
6204590000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6204610000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6204620000	-- aus Baumwolle	30	5	
6204630000	-- aus synthetischen Chemiefasern	30	5	
6204690000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6205200000	- aus Baumwolle	30	5	
6205300000	- aus Chemiefasern	30	5	
6205901000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6205909000	-- andere	30	5	
6206100000	- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	30	5	
6206200000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6206300000	- aus Baumwolle	30	5	
6206400000	- aus Chemiefasern	30	5	
6206900000	- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6207110000	-- aus Baumwolle	30	5	
6207190000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6207210000	-- aus Baumwolle	30	5	

L 356/948

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
6207220000	-- aus Chemiefasern	30	5	
6207290000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6207910000	-- aus Baumwolle	30	5	
6207991000	--- aus Chemiefasern	30	5	
6207999000	--- andere	30	5	
6208110000	-- aus Chemiefasern	30	5	
6208190000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6208210000	-- aus Baumwolle	30	5	
6208220000	-- aus Chemiefasern	30	5	
6208290000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6208910000	-- aus Baumwolle	30	5	
6208920000	-- aus Chemiefasern	30	5	
6208990000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6209200000	- aus Baumwolle	30	5	
6209300000	- aus synthetischen Chemiefasern	30	5	
6209901000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6209909000	-- andere	30	5	
6210100000	- aus Erzeugnissen der Position 5602 oder 5603	30	10	
6210200000	- andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6201 11 00 bis 6201 19 00 genannten Waren	30	10	
6210300000	- andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6202 11 00 bis 6202 19 00 genannten Waren	30	10	
6210400000	- andere Kleidung für Männer oder Knaben	30	10	
6210500000	- andere Kleidung für Frauen oder Mädchen	30	10	
6211110000	-- für Männer oder Knaben	30	5	
6211120000	-- für Frauen oder Mädchen	30	5	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/949

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
6211200000	– Skianzüge	30	5	
6211320000	-- aus Baumwolle	30	5	
6211330000	-- aus Chemiefasern	30	5	
6211391000	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6211399000	--- andere	30	5	
6211410000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6211420000	-- aus Baumwolle	30	5	
6211430000	-- aus Chemiefasern	30	5	
6211490000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6212100000	– Büstenhalter	30	5	
6212200000	– Hüftgürtel und Miederhosen	30	5	
6212300000	– Korsetts	30	5	
6212900000	– andere	30	5	
6213200000	– aus Baumwolle	30	5	
6213901000	-- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	30	5	
6213909000	-- andere	30	5	
6214100000	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	30	5	
6214200000	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30	5	
6214300000	– aus synthetischen Chemiefasern	30	5	
6214400000	– aus künstlichen Chemiefasern	30	5	
6214900000	– aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6215100000	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	30	5	
6215200000	– aus Chemiefasern	30	5	
6215900000	– aus anderen Spinnstoffen	30	5	

L 356/950

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
6216001000	– Arbeitsschutzhandschuhe	30	5	
6216009000	– andere	30	5	
6217100000	– Bekleidungszubehör	30	5	
6217900000	– Teile	30	5	
6301100000	– Decken mit elektrischer Heizvorrichtung	30	5	
6301201000	-- aus Wolle	30	5	
6301202000	-- aus Vikunjahaar	30	5	
6301209000	-- andere	30	5	
6301300000	– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle	30	5	
6301400000	– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Chemiefasern	30	5	
6301900000	– andere Decken	30	5	
6302101000	-- aus Chemiefasern	30	5	
6302109000	-- andere	30	5	
6302210000	-- aus Baumwolle	30	5	
6302220000	-- aus Chemiefasern	30	5	
6302290000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6302310000	-- aus Baumwolle	30	5	
6302320000	-- aus Chemiefasern	30	5	
6302390000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6302401000	-- aus Chemiefasern	30	5	
6302409000	-- andere	30	5	
6302510000	-- aus Baumwolle	30	5	
6302530000	-- aus Chemiefasern	30	5	
6302591000	---- aus Flachs (Leinen)	30	5	
6302599000	---- andere	30	5	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/951

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
6302600000	– Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frottierware aus Baumwolle	30	5	
6302910000	-- aus Baumwolle	30	5	
6302930000	-- aus Chemiefasern	30	5	
6302991000	--- aus Flachs (Leinen)	30	5	
6302999000	--- andere	30	5	
6303120000	-- aus synthetischen Chemiefasern	30	5	
6303191000	--- aus Baumwolle	30	5	
6303199000	--- andere	30	5	
6303910000	-- aus Baumwolle	30	5	
6303920000	-- aus synthetischen Chemiefasern	30	5	
6303990000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	5	
6304110000	-- aus Gewirken oder Gestriicken	30	5	
6304190000	-- andere	30	5	
6304910000	-- aus Gewirken oder Gestriicken	30	5	
6304920000	-- aus Baumwolle (ausgenommen aus Gewirken oder Gestriicken)	30	5	
6304930000	-- aus synthetischen Chemiefasern (ausgenommen aus Gewirken oder Gestriicken)	30	5	
6304990000	-- aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen aus Gewirken oder Gestriicken)	30	5	
6305101000	-- aus Jute	30	0	
6305109000	-- andere	30	0	
6305200000	– aus Baumwolle	30	0	
6305320000	-- flexible Schüttgutbehälter	30	0	
6305331000	--- aus Polyethylen	30	0	
6305332000	--- aus Polypropylen	30	0	
6305390000	-- andere	30	0	

L 356/952

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
6305901000	-- aus Pita (Agave americana), Cabuja- und Mauritiusfasern (Fique)	30	0	
6305909000	-- andere	30	0	
6306120000	-- aus synthetischen Chemiefasern	30	0	
6306191000	---- aus Baumwolle	30	0	
6306199000	---- andere	30	0	
6306220000	-- aus synthetischen Chemiefasern	30	0	
6306290000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	0	
6306300000	- Segel	30	0	
6306400000	- Luftmatratzen	30	0	
6306910000	-- aus Baumwolle	30	0	
6306990000	-- aus anderen Spinnstoffen	30	0	
6307100000	- Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher	30	0	
6307200000	- Schwimmwesten und Rettungsgürtel	30	0	
6307901000	-- Schnittmuster für Kleidungsstücke	30	0	
6307902000	-- Sicherheitsgurte	30	0	
6307903000	-- Schutzmasken	30	0	
6307909000	-- andere	30	0	
6308000000	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	30	0	
6309000000	Altwaren	30	10	
6310101000	-- Schnitzel aus der Bekleidungsindustrie	30	10	
6310109000	-- andere	30	10	
6310900000	- andere	30	10	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/953

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
6401100000	- Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	30	0	
6401920000	-- den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend	30	10	
6401990000	-- andere	30	0	
6402120000	-- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	30	0	
6402190000	-- andere	30	10	
6402200000	- Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt	30	0	
6402910000	-- den Knöchel bedeckend	30	0	
6402991000	---- mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	30	0	
6402999000	---- andere	30	0	
6403120000	-- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	30	0	
6403190000	-- andere	30	10	
6403200000	- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen	30	0	
6403400000	- andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	30	0	
6403510000	-- den Knöchel bedeckend	30	0	
6403590000	-- andere	30	0	
6403911000	---- Schuhe mit einer Hauptsohle aus Holz, weder mit Innensohle noch mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	30	0	
6403919000	---- andere	30	0	
6403991000	---- Schuhe mit einer Hauptsohle aus Holz, weder mit Innensohle noch mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	30	0	
6403999000	---- andere	30	0	

L 356/954

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
6404111000	--- Sportschuhe	30	10	
6404112000	--- Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	30	0	
6404190000	-- andere	30	10	
6404200000	- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder	30	0	
6405100000	- mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder	30	0	
6405200000	- mit Oberteil aus Spinnstoffen	30	0	
6405900000	- andere	30	0	
6406100000	- Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen	15	0	
6406200000	- Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff	15	0	
6406910000	-- aus Holz	15	0	
6406993000	--- Einlegesohlen	15	0	
6406999000	--- andere	15	0	
6501000000	Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandoaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten	15	5	
6502001000	- aus Toquilla- und Mocoastroh	15	0	
6502009000	- andere	15	5	
6504000000	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet	20	5	
6505100000	- Haarnetze	20	5	
6505901000	-- Hüte und andere Kopfbedeckungen aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet	20	5	
6505909000	-- andere	20	5	
6506100000	- Sicherheitskopfbedeckungen	30	10	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/955

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
6506910000	-- aus Kautschuk oder Kunststoff	20	10	
6506990000	-- aus anderen Stoffen	20	5	
6507000000	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen	15	5	
6601100000	- Gartenschirme und ähnliche Waren	20	5	
6601910000	-- Schirme mit Teleskopauszug	20	5	
6601990000	-- andere	20	5	
6602000000	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren	20	5	
6603200000	- Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock	15	0	
6603900000	- andere	15	5	
6701000000	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 0505 und bearbeitete Federspulen und -kiele)	15	5	
6702100000	- aus Kunststoff	20	5	
6702900000	- aus anderen Stoffen	20	5	
6703000000	Menschenhaare, gleichgerichtet, gedünnt, gebleicht oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken und ähnlichen Waren zugerichtet	15	5	
6704110000	-- vollständige Perücken	20	5	
6704190000	-- andere	20	5	
6704200000	- aus Menschenhaaren	20	5	
6704900000	- aus anderen Stoffen	20	5	
6801000000	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	15	5	
6802100000	- Fliesen, Würfel und dergleichen, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann; Körnungen, Splitter und Mehl, künstlich gefärbt	15	5	

L 356/956

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
6802210000	-- Marmor, Travertin und Alabaster	15	10	
6802230000	-- Granit	15	10	
6802291000	--- Kalksteine	15	5	
6802299000	--- andere	15	5	
6802910000	-- Marmor, Travertin und Alabaster	25	10	
6802920000	-- andere Kalksteine	15	5	
6802930000	-- Granit	15	10	
6802990000	-- andere Steine	15	10	
6803000000	Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer	15	0	
6804100000	- Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen	15	0	
6804210000	-- aus agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten	5	0	
6804220000	-- aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt	15	5	
6804230000	-- aus Naturstein	5	0	
6804300000	- Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch	5	5	
6805100000	- nur auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen	5	0	
6805200000	- nur auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe	5	10	
6805300000	- auf einer Unterlage aus anderen Stoffen	5	0	
6806100000	- Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wol- len, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen	15	5	
6806200000	- geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche ge- blähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt	5	0	
6806900000	- andere	15	0	
6807100000	- in Rollen	15	10	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/957

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
6807900000	– andere	15	10	
6808000000	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Stroh oder aus Holzspänen, -schnitzeln, -fasern, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt	15	5	
6809110000	-- nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt	15	10	
6809190000	-- andere	15	5	
6809900000	– andere	15	5	
6810110000	-- Baublöcke und Mauersteine	15	5	
6810190000	-- andere	15	10	
6810910000	-- vorgefertigte Bauelemente	15	10	
6810990000	-- andere	15	10	
6811400000	– Asbest enthaltend	15	5	
6811810000	-- Wellplatten	15	5	
6811820000	-- andere Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergleichen	15	5	
6811830000	-- Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	15	5	
6811890000	-- andere	15	5	
6812800000	– aus Krokydolith	0	0	
6812910000	-- Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen	15	5	
6812920000	-- Papier, Pappe und Filz	15	5	
6812930000	-- Dichtungsmaterial aus zusammengesetzten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen	15	5	
6812991000	--- bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	5	0	
6812992000	--- Garne	15	5	
6812993000	--- Schnüre und Seile, auch geflochten	15	5	

L 356/958

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
6812994000	--- Gewebe, Gestricke oder Gewirke	15	5	
6812995000	--- Dichtungen	15	10	
6812999000	--- andere	0	0	
6813200000	- Asbest enthaltend	15	10	
6813810000	-- Bremsbeläge und Bremsklötze	20	10	
6813890000	-- andere	15	10	
6814100000	- Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen	15	0	
6814900000	- andere	0	0	
6815100000	- Waren aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, nicht für elektrotechnische Zwecke	15	5	
6815200000	- Waren aus Torf	15	5	
6815910000	-- Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend	15	0	
6815990000	-- andere	15	5	
6901000000	Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen (z. B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden	15	5	
6902100000	- mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr ₂ O ₃ , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT	5	0	
6902201000	-- mit einem Gehalt an Kieselsäure (SiO ₂) von 93 GHT oder mehr	5	0	
6902209000	-- andere	0	0	
6902900000	- andere	5	0	
6903101000	-- Retorten und Schmelztiegel	5	0	
6903109000	-- andere	5	0	
6903201000	-- Retorten und Schmelztiegel	5	0	
6903209000	-- andere	5	0	
6903901000	-- Retorten und Schmelztiegel	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/959

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
6903909000	-- andere	5	0	
6904100000	- Mauerziegel	15	5	
6904900000	- andere	15	5	
6905100000	- Dachziegel	25	10	
6905900000	- andere	15	5	
6906000000	Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrver- schlussstücke und Rohrverbindungsstücke	30	10	
6907100000	- Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als qua- dratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann	25	10	
6907900000	- andere	25	7	
6908100000	- Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als qua- dratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann	25	10	
6908900000	- andere	25	7	
6909110000	-- aus Porzellan	25	10	
6909120000	-- Waren mit einer Mohsschen Härte von 9 oder mehr	15	5	
6909190000	-- andere	15	5	
6909900000	- andere	15	5	
6910100000	- aus Porzellan	25	7	
6910900000	- andere	25	10	
6911100000	- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	30	10	
6911900000	- andere	30	10	
6912000000	- Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Haus- wirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände	30	10	
6913100000	- aus Porzellan	30	7	
6913900000	- andere	30	10	
6914100000	- aus Porzellan	25	10	

L 356/960

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
6914900000	– andere	25	10	
7001001000	– Abfälle und Schrott	5	0	
7001003000	– Glasmasse	5	0	
7002100000	– Kugeln	5	0	
7002200000	– Stangen oder Stäbe	5	0	
7002310000	-- Aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdi- oxid	10	0	
7002320000	-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	5	0	
7002390000	-- andere	0	0	
7003121000	---- glatt	10	10	
7003122000	---- gerillt, gewellt, gestanzt und dergleichen	10	10	
7003191000	---- glatt	10	0	
7003192000	---- gerillt, gewellt, gestanzt und dergleichen	10	0	
7003200000	– Platten oder Tafeln, mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	10	10	
7003300000	– Profile	15	10	
7004200000	– in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbieren- der, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht	10	0	
7004900000	– anderes	5	0	
7005100000	– nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht	15	0	
7005211100	----- feuerpoliert (float-glass)	5	0	
7005211900	----- andere	5	0	
7005219000	---- andere	10	0	
7005291000	---- mit einer Dicke von 6 mm oder weniger	5	0	
7005299000	---- andere	10	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/961

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
7005300000	– mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	15	10	
7006000000	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen	5	10	
7007110000	-- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art	15	10	
7007190000	-- andere	15	10	
7007210000	-- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art	15	10	
7007290000	-- andere	15	10	
7008000000	– Mehrschichtige Isolierverglasungen	15	10	
7009100000	– Rückspiegel für Fahrzeuge	25	10	
7009910000	-- nicht gerahmt	15	10	
7009920000	-- gerahmt	15	10	
7010100000	– Ampullen	5	10	
7010200000	– Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse	5	10	
7010901000	-- mit einem Inhalt von mehr als 1 l	10	10	
7010902000	-- mit einem Inhalt von mehr als 0,33 l bis 1 l	10	10	
7010903000	-- mit einem Inhalt von mehr als 0,15 l bis 0,33 l	10	10	
7010904000	-- mit einem Inhalt von 0,15 l oder weniger	10	10	
7011100000	– für elektrische Beleuchtung	0	0	
7011200000	– für Kathodenstrahlröhren	5	0	
7011900000	– andere	10	0	
7013100000	– aus Glaskeramik	30	5	
7013220000	-- aus Bleikristall	20	10	

L 356/962

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
7013280000	-- andere	30	10	
7013330000	-- aus Bleikristall	20	10	
7013370000	-- andere	30	10	
7013410000	-- aus Bleikristall	20	10	
7013420000	-- aus anderem Glas mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	20	10	
7013490000	-- andere	30	10	
7013910000	-- aus Bleikristall	20	10	
7013990000	-- andere	20	10	
7014000000	Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente, aus Glas (ausgenommen Waren der Position 7015), jedoch nicht optisch bearbeitet	10	0	
7015100000	- Gläser für medizinische Brillen	10	0	
7015900000	- andere	15	0	
7016100000	- Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaike oder zu ähnlichen Zierzwecken	25	10	
7016901000	-- Kunstverglasungen (Bleiglasfenster, auch aus nicht gefärbtem Glas)	20	10	
7016902000	-- vielzelliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder dergleichen	15	10	
7016909000	-- andere	15	10	
7017100000	- aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	10	0	
7017200000	- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	10	0	
7017900000	- andere	5	0	
7018100000	- Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren	15	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/963

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
7018200000	– Mikrokugeln mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger	5	0	
7018900000	– andere	15	5	
7019110000	-- Stapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger (chopped strands)	5	0	
7019120000	-- Glasseidenstränge (Rovings)	10	0	
7019190000	-- andere	10	0	
7019310000	-- Matten	10	0	
7019320000	-- Vliese	5	0	
7019390000	-- andere	5	0	
7019400000	-- Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings)	10	0	
7019510000	-- mit einer Breite von 30 cm oder weniger	10	0	
7019520000	-- mit einer Breite von mehr als 30 cm, in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 250 g, aus Filamenten mit einem Titer des einfachen Garns von 136 tex oder weniger	10	0	
7019590000	-- andere	10	0	
7019901000	-- Glaswolle, lose oder in Flocken	5	0	
7019909000	-- andere	0	0	
7020001000	– Glaskolben für Vakuum-Isolierflaschen oder für andere Vakuum-Isolierbehälter	5	0	
7020009000	– andere	15	10	
7101100000	– echte Perlen	10	0	
7101210000	-- roh	10	0	
7101220000	-- bearbeitet	10	0	
7102100000	– nicht sortiert	10	0	
7102210000	-- roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	5	0	
7102290000	-- andere	5	0	

L 356/964

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
7102310000	-- roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	10	0	
7102390000	-- andere	15	0	
7103101000	-- Smaragde	10	0	
7103109000	-- andere	10	0	
7103911000	---- Rubine und Saphire	15	0	
7103912000	---- Smaragde	15	0	
7103990000	-- andere	15	0	
7104100000	- piezoelektrischer Quarz	10	0	
7104200000	- andere, roh oder nur gesägt oder grob geformt	10	0	
7104900000	- andere	10	0	
7105100000	- von Diamanten	10	0	
7105900000	- andere	10	0	
7106100000	- Pulver	10	0	
7106911000	---- nicht legiert	10	0	
7106912000	---- legiert	10	0	
7106920000	-- als Halbzeug	10	0	
7107000000	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	10	5	
7108110000	-- Pulver	10	0	
7108120000	-- in Rohform	10	0	
7108130000	-- als Halbzeug	10	0	
7108200000	- zu monetären Zwecken	10	0	
7109000000	-- Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	10	0	
7110110000	-- in Rohform oder als Pulver	10	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/965

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
7110190000	-- andere	0	0	
7110210000	-- in Rohform oder als Pulver	10	0	
7110290000	-- andere	0	0	
7110310000	-- in Rohform oder als Pulver	0	0	
7110390000	-- andere	10	0	
7110410000	-- in Rohform oder als Pulver	10	0	
7110490000	-- andere	10	0	
7111000000	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	10	0	
7112300000	- Aschen, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend	10	0	
7112910000	-- von Gold, einschließlich Goldplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	10	0	
7112920000	-- von Platin, einschließlich Platinplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	10	0	
7112990000	-- andere	10	0	
7113110000	-- aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	30	10	
7113190000	-- aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	30	10	
7113200000	- aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	25	10	
7114111000	--- mit einem Feingehalt von 0,925	25	10	
7114119000	--- andere	25	10	
7114190000	- aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	25	10	
7114200000	- aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	25	10	

L 356/966

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
7115100000	– Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern, aus Platin	15	0	
7115900000	– andere	25	10	
7116100000	– aus echten Perlen oder Zuchtperlen	25	10	
7116200000	– aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)	30	10	
7117110000	-- Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe	25	10	
7117190000	-- andere	25	7	
7117900000	– andere	25	7	
7118100000	– Münzen (ausgenommen Goldmünzen), ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel	5	0	
7118900000	– andere	5	0	
7201100000	– Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger	5	0	
7201200000	– Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT	0	0	
7201500000	– Roheisen, legiert; Spiegeleisen	5	0	
7202110000	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT	0	0	
7202190000	-- andere	0	0	
7202210000	-- mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT	0	0	
7202290000	-- andere	0	0	
7202300000	– Ferrosiliciummangan	0	0	
7202410000	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT	0	0	
7202490000	-- andere	0	0	
7202500000	– Ferrosiliciumchrom	0	0	
7202600000	– Ferronickel	5	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/967

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
7202700000	– Ferromolybdän	0	0	
7202800000	– Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram	0	0	
7202910000	-- Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan	0	0	
7202920000	-- Ferrovanadium	0	0	
7202930000	-- Ferroniob	0	0	
7202990000	-- andere	0	0	
7203100000	– durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse	0	0	
7203900000	– andere	0	0	
7204100000	– Abfälle und Schrott, aus Gusseisen oder Stahl	0	0	
7204210000	-- aus nicht rostendem Stahl	0	0	
7204290000	-- andere	0	0	
7204300000	– Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl	0	0	
7204410000	-- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketi	0	0	
7204490000	-- andere	0	0	
7204500000	– Abfallblöcke	0	0	
7205100000	– Körner	0	0	
7205210000	-- aus legiertem Stahl	0	0	
7205290000	-- andere	0	0	
7206100000	– Rohblöcke (Ingots)	0	0	
7206900000	– andere	0	0	
7207110000	-- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke	0	0	
7207120000	-- anderes, mit rechteckigem Querschnitt	0	0	

L 356/968

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
7207190000	-- andere	0	0	
7207200000	- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	0	0	
7208101000	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0	0	
7208102000	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	0	0	
7208103000	-- mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm	0	0	
7208104000	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0	0	
7208251000	--- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0	0	
7208252000	--- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	0	0	
7208260000	-- mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm	0	0	
7208270000	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0	0	
7208360000	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0	0	
7208371000	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,12 GHT oder mehr	0	0	
7208379000	--- andere	0	0	
7208381000	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,12 GHT oder mehr	0	0	
7208389000	-- andere	0	0	
7208391000	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,12 GHT oder mehr	0	0	
7208399100	--- mit einer Dicke von 1,8 mm oder weniger	0	0	
7208399900	--- andere	0	0	
7208401000	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0	0	
7208402000	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	0	0	
7208403000	-- mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/969

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
7208404000	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0	0	
7208511000	--- mit einer Dicke von mehr als 12,5 mm	0	0	
7208512000	--- mit einer Dicke von mehr als 10 mm bis 12,5 mm	0	0	
7208521000	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	0	0	
7208529000	--- andere	0	0	
7208530000	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	0	0	
7208540000	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0	0	
7208900000	- andere	0	0	
7209150000	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	0	0	
7209160000	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm	0	0	
7209170000	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm	0	0	
7209181000	--- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm, jedoch mindestens 0,25 mm	0	0	
7209182000	--- mit einer Dicke von weniger als 0,25 mm	0	0	
7209250000	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	0	0	
7209260000	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm	0	0	
7209270000	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm	0	0	
7209280000	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	0	0	
7209900000	- andere	0	0	
7210110000	-- mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr	0	0	
7210120000	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	0	0	
7210200000	- verbleit, einschließlich Terneblech oder -band	0	0	

L 356/970

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
7210300000	– elektrolytisch verzinkt	0	0	
7210410000	-- gewellt	10	5	
7210490000	-- andere	5	0	
7210500000	– mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	0	0	
7210610000	-- mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	0	0	
7210690000	-- andere	0	0	
7210701000	-- zuvor mit einer Aluminium-Zink-Legierung überzogen	0	0	
7210709000	-- andere	0	0	
7210900000	– andere	0	0	
7211130000	-- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster	0	0	
7211140000	-- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0	0	
7211191000	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	0	0	
7211199000	--- andere	5	0	
7211230000	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	0	0	
7211290000	-- andere	5	5	
7211900000	– andere	5	0	
7212100000	– verzinkt	0	0	
7212200000	– elektrolytisch verzinkt	0	0	
7212300000	– anders verzinkt	5	0	
7212400000	– mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen	5	0	
7212500000	– anders überzogen	5	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/971

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
7212600000	– plattiert	5	0	
7213100000	– mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	15	10	
7213200000	– anderer, aus Automatenstahl	0	0	
7213911000	– – – mit einem Gesamtgehalt von Chrom, Nickel, Kupfer und Molybdän von weniger als 0,12 GHT	0	0	
7213919000	– – – andere	0	0	
7213990000	– – andere	0	0	
7214100000	– geschmiedet	5	0	
7214200000	– mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden	15	10	
7214301000	– – mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 100 mm oder weniger	15	10	
7214309000	– – andere	15	10	
7214911000	– – – 100 mm oder weniger	15	10	
7214919000	– – – andere	15	10	
7214991000	– – mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 100 mm oder weniger	10	10	
7214999000	– – andere	20	10	
7215101000	– – mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 100 mm oder weniger	15	10	
7215109000	– – andere	20	10	
7215501000	– – mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 100 mm oder weniger	15	10	
7215509000	– – andere	20	10	
7215901000	– – mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 100 mm oder weniger	20	10	
7215909000	– – andere	20	10	

L 356/972

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
7216100000	– U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm	15	10	
7216210000	-- L-Profile	10	10	
7216220000	-- T-Profile	15	10	
7216310000	-- U-Profile	15	10	
7216320000	-- I-Profile	15	10	
7216330000	-- H-Profile	15	10	
7216400000	– L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr	15	10	
7216500000	– andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	15	10	
7216610000	-- aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt	15	10	
7216690000	-- andere	15	10	
7216910000	-- aus flachgewalzten Erzeugnissen kalthergestellt oder kaltfertiggestellt	15	10	
7216990000	-- andere	15	10	
7217100000	– nicht überzogen, auch poliert	20	10	
7217200000	– verzinkt	20	10	
7217300010	-- mit Kupfer überzogen, mit einem Durchmesser von weniger als 1 mm	5	0	
7217300090	-- andere	15	0	
7217900000	– andere	15	0	
7218100000	– Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen	5	0	
7218910000	-- mit rechteckigem Querschnitt	5	0	
7218990000	-- andere	5	0	
7219110000	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/973

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
7219120000	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	0	0	
7219130000	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	0	0	
7219140000	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0	0	
7219210000	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0	0	
7219220000	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	0	0	
7219230000	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	0	0	
7219240000	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0	0	
7219310000	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0	0	
7219320000	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	0	0	
7219330000	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm	0	0	
7219340000	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm	0	0	
7219350000	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	0	0	
7219900000	- andere	0	0	
7220110000	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0	0	
7220120000	-- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	0	0	
7220200000	- nur kaltgewalzt	0	0	
7220900000	- andere	0	0	
7221000000	Walzdraht aus nicht rostendem Stahl	5	0	
7222111000	---- mit einem Durchmesser von 65 mm oder weniger	10	0	
7222119000	---- andere	10	0	

L 356/974

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
7222191000	--- mit einer Querschnittsabmessung von 65 mm oder weniger	10	0	
7222199000	--- andere	10	0	
7222201000	-- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 65 mm oder weniger	5	0	
7222209000	-- andere	5	0	
7222301000	-- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 65 mm oder weniger	5	0	
7222309000	-- andere	5	0	
7222400000	- Profile	5	0	
7223000000	Draht aus nicht rostendem Stahl	0	0	
7224100000	- Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen	0	0	
7224900000	- andere	0	0	
7225110000	-- kornorientiert	0	0	
7225190000	-- andere	0	0	
7225300000	- andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)	0	0	
7225400000	- andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)	0	0	
7225500010	-- aus Schnellarbeitsstahl	0	0	
7225500090	-- andere	0	0	
7225910010	--- aus Schnellarbeitsstahl	0	0	
7225910090	--- andere	0	0	
7225920010	--- aus Schnellarbeitsstahl	0	0	
7225920090	--- andere	0	0	
7225990010	--- aus Schnellarbeitsstahl	0	0	
7225990090	--- andere	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/975

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
7226110000	-- kornorientiert	0	0	
7226190000	-- andere	0	0	
7226200000	- aus Schnellarbeitsstahl	0	0	
7226910000	-- nur warmgewalzt	0	0	
7226920000	-- nur kaltgewalzt	0	0	
7226990000	-- andere	0	0	
7227100000	- aus Schnellarbeitsstahl	0	0	
7227200000	- aus Mangan-Silicium-Stahl	0	0	
7227900000	- andere	0	0	
7228100000	- Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl	0	0	
7228201000	-- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 100 mm oder weniger	0	0	
7228209000	-- andere	0	0	
7228300000	- anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	0	0	
7228401000	-- mit einer Querschnittsabmessung von 100 mm oder weniger	0	0	
7228409000	-- andere	0	0	
7228501000	-- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 100 mm oder weniger	0	0	
7228509000	-- andere	0	0	
7228601000	-- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 100 mm oder weniger	0	0	
7228609000	-- andere	0	0	
7228700000	- Profile	0	0	
7228800000	- Hohlbohrerstäbe	0	0	

L 356/976

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
7229200000	– aus Mangan-Silicium-Stahl	5	0	
7229900000	– andere	5	0	
7301100000	– Spundwanderzeugnisse	10	10	
7301200000	– Profile	20	10	
7302100000	– Schienen	0	0	
7302300000	– Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen	5	0	
7302400000	– Laschen und Unterlagsplatten	5	0	
7302901000	-- Schwellen	5	0	
7302909000	-- andere	5	0	
7303000000	Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen	5	0	
7304110000	-- aus nicht rostendem Stahl	5	0	
7304190000	-- andere	5	0	
7304220000	-- Bohrgestänge (drill pipe), aus nichtrostendem Stahl	5	0	
7304230000	-- andere Bohrgestänge (drill pipe)	5	0	
7304240000	-- andere, aus nicht rostendem Stahl	5	0	
7304290000	-- andere	5	0	
7304310000	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt	5	0	
7304390000	-- andere	5	0	
7304410000	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt	5	0	
7304490000	-- andere	0	0	
7304510000	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt	10	5	
7304590000	-- andere	5	0	
7304900000	– andere	5	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/977

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
7305110000	-- mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißt	20	10	
7305120000	-- anders längsnahtgeschweißt	20	5	
7305190000	-- andere	20	5	
7305200000	- Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing)	15	5	
7305310000	-- längsnahtgeschweißt	20	10	
7305390000	-- andere	20	5	
7305900000	- andere	20	5	
7306110000	-- geschweißt, aus nicht rostendem Stahl	10	5	
7306190000	-- andere	10	5	
7306210000	-- geschweißt, aus nicht rostendem Stahl	10	5	
7306290000	-- andere	10	5	
7306301000	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	20	10	
7306309100	--- doppelwandige Stahlrohre mit einem Außendurchmesser von 16 mm oder weniger	0	0	
7306309200	--- einwandige Stahlrohre mit einem Durchmesser von 10 mm oder weniger	0	0	
7306309900	--- andere	20	10	
7306400000	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl	20	10	
7306500000	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl	20	10	
7306610000	-- mit quadratischem oder rechteckigen Querschnitt	20	10	
7306690000	-- andere	20	5	
7306900000	- andere	20	5	
7307110000	-- aus nicht verformbarem Gusseisen	15	5	
7307190000	-- andere	15	5	

L 356/978

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
7307210000	-- Flansche	5	5	
7307220000	-- Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde	5	5	
7307230000	-- Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen	0	0	
7307290000	-- andere	5	5	
7307910000	-- Flansche	5	5	
7307920000	-- Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde	5	5	
7307930000	-- Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen	0	0	
7307990000	-- andere	5	5	
7308100000	- Brücken und Brückenelemente	20	10	
7308200000	- Türme und Gittermaste	20	10	
7308300000	- Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwelle	20	10	
7308400000	- Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial	15	10	
7308901000	-- zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen	20	10	
7308902000	-- Schleusentore	15	10	
7308909000	-- andere	20	10	
7309000000	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	20	10	
7310100000	- mit einem Fassungsvermögen von 50 l oder mehr	20	10	
7310210000	-- Dosen, die durch Schweißen, Löten oder Falzen verschlossen werden	15	10	
7310291000	--- Doppelwandige Behälter für die Beförderung und die Verpackung von Saatgut	15	10	
7310299000	--- andere	15	10	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/979

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
7311001000	– nahtlose Behälter	15	0	
7311009000	– andere	20	10	
7312101000	-- für Luftreifenkarkassen	5	0	
7312109000	-- andere	15	0	
7312900000	– andere	10	10	
7313001000	– Stacheldraht	20	10	
7313009000	– andere	20	10	
7314120000	-- endlose Gewebe für Maschinen, aus nicht rostendem Stahl	5	0	
7314140000	-- andere, aus nicht rostendem Stahl	10	5	
7314191000	---- endlose Gewebe für Maschinen, aus Metall	20	10	
7314199000	---- andere	20	10	
7314200000	– Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von 100 cm ² oder mehr, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr	20	10	
7314310000	-- verzinkt	20	10	
7314390000	-- andere	20	10	
7314410000	-- verzinkt	20	10	
7314420000	-- mit Kunststoff überzogen	20	10	
7314490000	-- andere	20	10	
7314500000	– Streckbleche und -bänder	20	5	
7315110000	-- Rollenketten	15	5	
7315120000	-- andere Gelenkketten	15	5	
7315190000	-- Teile	15	5	
7315200000	– Gleitschutzketten	15	5	

L 356/980

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
7315810000	-- Stegketten	15	5	
7315820000	-- andere Ketten, mit geschweißten Gliedern	15	5	
7315890000	-- andere	15	5	
7315900000	- andere Teile	15	5	
7316000000	Schiffsanker, Draggen, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	15	10	
7317000000	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer	20	10	
7318110000	-- Schwellenschrauben	15	10	
7318120000	-- andere Holzschrauben	15	10	
7318130000	-- Schraubhaken, Ring- und Ösenschrauben	15	10	
7318140000	-- gewindeformende Schrauben	15	10	
7318151000	--- Spreizhülsenanker für Beton	15	10	
7318159000	--- andere	15	10	
7318160000	-- Muttern	5	10	
7318190000	-- andere	20	10	
7318210000	-- Federringe und -scheiben und andere Sicherungsringe und -scheiben	15	10	
7318220000	-- andere Unterlegscheiben	15	10	
7318230000	-- Niete	15	10	
7318240000	-- Splinte und Keile	15	10	
7318290000	-- andere	15	5	
7319200000	- Sicherheitsnadeln	20	5	
7319300000	- Stecknadeln und ähnliche Nadeln	20	5	
7319901000	-- Nähadeln, Stopfnadeln oder Sticknadeln	20	5	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/981

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
7319909000	-- andere	20	5	
7320100000	- Blattfedern und Federblätter dafür	20	10	
7320201000	-- für Fahrzeugaufhängungen	20	10	
7320209000	-- andere	15	10	
7320900000	- andere	15	10	
7321111100	----- für den festen Einbau	30	10	
7321111200	-- Tischgeräte	25	10	
7321111900	----- andere	25	10	
7321119000	---- andere	30	10	
7321120000	-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	20	10	
7321191000	---- für Feuerung mit festen Brennstoffen	20	10	
7321199000	---- andere	25	10	
7321810000	-- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen	30	10	
7321820000	-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	20	10	
7321891000	---- für Feuerung mit festen Brennstoffen	20	10	
7321899000	---- andere	20	10	
7321901000	-- Gasbrenner für Durchlauferhitzer	20	0	
7321909000	-- andere	30	10	
7322110000	-- aus Gusseisen	15	0	
7322190000	-- andere	15	10	
7322900000	- andere	15	0	
7323100000	- Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	25	5	
7323911000	---- Artikel	20	5	
7323912000	---- Teile	20	5	

L 356/982

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
7323921000	--- Artikel	20	5	
7323922000	--- Teile	20	5	
7323931000	--- Artikel	30	5	
7323932000	--- Teile	20	5	
7323941000	--- Artikel	30	5	
7323949000	--- Teile	20	5	
7323991000	--- Artikel	20	5	
7323999000	--- Teile	20	5	
7324100000	- Abwasch- und Waschbecken, aus nicht rostendem Stahl	15	5	
7324210000	-- aus Gusseisen, auch emailliert	15	0	
7324290000	-- andere	15	0	
7324900000	- andere, einschließlich Teile	5	5	
7325100000	- aus nicht verformbarem Gusseisen	15	5	
7325910000	-- Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	5	5	
7325990000	-- andere	15	5	
7326110000	-- Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	5	0	
7326190000	-- andere	15	5	
7326200000	- Waren aus Eisen- oder Stahldraht	20	10	
7326901000	-- Stangen und Stäbe mit variablem Querschnitt	20	0	
7326909000	-- andere	20	10	
7401001000	- Kupfermatte	5	0	
7401002000	- Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	5	0	
7402001000	- nicht raffiniertes Blasenkupfer	5	0	
7402002000	- anderes nicht raffiniertes Kupfer	5	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/983

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
7402003000	– Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	5	0	
7403110000	-- Kathoden und Kathodenabschnitte	5	0	
7403120000	-- Drahtbarren	5	0	
7403130000	-- Knüppel	5	0	
7403190000	-- andere	5	0	
7403210000	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	0	0	
7403220000	-- aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	5	0	
7403291000	--- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	5	0	
7403299000	--- andere	5	0	
7404000000	Abfälle und Schrott, aus Kupfer	5	0	
7405000000	Kupferlegierungen	5	0	
7406100000	– Pulver ohne Lamellenstruktur	0	0	
7406200000	– Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	0	0	
7407100000	– aus raffiniertem Kupfer	10	0	
7407210000	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	5	0	
7407290000	-- andere	10	0	
7408110000	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm	15	0	
7408190000	-- andere	5	0	
7408210000	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	5	0	
7408220000	-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	10	5	
7408290000	-- andere	5	0	
7409110000	-- in Rollen	5	0	

L 356/984

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
7409190000	-- andere	5	0	
7409210000	-- in Rollen	5	0	
7409290000	-- andere	0	0	
7409310000	-- in Rollen	5	0	
7409390000	-- andere	5	0	
7409400000	- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	5	0	
7409900000	- aus anderen Kupferlegierungen	5	0	
7410110000	-- aus raffiniertem Kupfer	5	0	
7410120000	-- aus Kupferlegierungen	5	0	
7410210000	-- aus raffiniertem Kupfer	5	0	
7410220000	-- aus Kupferlegierungen	5	0	
7411100000	- aus raffiniertem Kupfer	5	0	
7411210000	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	5	0	
7411220000	-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	10	0	
7411290000	-- andere	5	0	
7412100000	- aus raffiniertem Kupfer	5	0	
7412200000	- aus Kupferlegierungen	5	0	
7413000000	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik	20	0	
7415100000	- Stifte und Nägel, Reißnägeln, Krampen, Klammern und ähnliche Waren	15	5	
7415210000	-- Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben)	15	0	
7415290000	-- andere	15	5	
7415330000	-- Schrauben; Bolzen und Muttern	5	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/985

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
7415390000	-- andere	15	10	
7418110000	-- Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	20	10	
7418191000	--- nicht elektrische Koch- und Heizgeräte und Teile davon	20	10	
7418199000	--- andere	20	10	
7418200000	- Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon	20	10	
7419100000	- Ketten und Teile davon	5	0	
7419910000	-- gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet	15	5	
7419991000	--- Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte	0	0	
7419992000	--- Federn aus Kupfer	5	0	
7419999000	--- andere	15	0	
7501100000	- Nickelmatte	5	0	
7501200000	- Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie	5	0	
7502100000	- nicht legiertes Nickel	5	0	
7502200000	- Nickellegierungen	0	0	
7503000000	Abfälle und Schrott, aus Nickel	5	0	
7504000000	Pulver und Flitter, aus Nickel	5	0	
7505110000	-- aus nicht legiertem Nickel	5	0	
7505120000	-- aus Nickellegierungen	5	0	
7505210000	-- aus nicht legiertem Nickel	5	0	
7505220000	-- aus Nickellegierungen	5	0	
7506100000	- aus nicht legiertem Nickel	5	0	
7506200000	- aus Nickellegierungen	0	0	

L 356/986

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
7507110000	-- aus nicht legiertem Nickel	5	0	
7507120000	-- aus Nickellegierungen	5	0	
7507200000	- Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	5	0	
7508100000	- Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Nickeldraht	5	0	
7508901000	-- Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt	5	0	
7508909000	-- andere	5	0	
7601100000	- nicht legiertes Aluminium	5	0	
7601200000	- Aluminiumlegierungen	5	0	
7602000000	- Abfälle und Schrott, aus Aluminium	5	0	
7603100000	- Pulver ohne Lamellenstruktur	5	0	
7603200000	- Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	5	0	
7604101000	-- Stangen (Stäbe)	10	0	
7604102000	-- Profile, auch Hohlprofile	10	10	
7604210000	-- Hohlprofile	10	10	
7604291000	--- Stangen (Stäbe)	10	0	
7604292000	--- andere Profile	10	5	
7605110000	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	15	0	
7605190000	-- andere	0	0	
7605210000	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	5	0	
7605290000	-- andere	5	0	
7606110000	-- aus nicht legiertem Aluminium	5	5	
7606122000	--- mit einem Magnesiumgehalt von 0,5 GHT oder mehr (Duraluminium)	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/987

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
7606129000	--- andere	0	0	
7606911000	--- Ronden für die Tubenherstellung	5	10	
7606919000	--- andere	5	10	
7606922000	--- Ronden für die Tubenherstellung	5	0	
7606923000	--- mit einem Magnesiumgehalt von 0,5 GHT oder mehr (Duraluminium)	5	10	
7606929000	--- andere	0	0	
7607110000	-- nur gewalzt	5	10	
7607190000	-- andere	0	0	
7607200000	- auf Unterlage	5	0	
7608101000	-- mit einem Außendurchmesser von 9,52 mm oder weniger und einer Wanddicke von weniger als 0,9 mm	15	10	
7608109000	-- andere	15	10	
7608200000	- aus Aluminiumlegierungen	15	10	
7609000000	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	15	5	
7610100000	- Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	15	10	
7610900000	- andere	20	10	
7611000000	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	15	5	
7612100000	- Tuben	15	10	
7612901000	-- Milchtransportbehälter	15	10	
7612903000	-- Tiefstkühlbehälter	0	0	
7612904000	-- Fässer, Trommeln, Kannen	15	5	

L 356/988

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
7612909000	-- andere	15	10	
7613000000	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	10	0	
7614100000	- mit Stahlseele	20	10	
7614900000	- andere	20	10	
7615110000	-- Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	20	10	
7615191100	----- Druckkochtöpfe	20	10	
7615191900	----- andere	20	10	
7615192000	-- Teile von Haushalts- und Hauswirtschaftsartikeln	20	10	
7615200000	- Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon	20	10	
7616100000	- Stifte, Nägel, Krampen, Klammern, (ausgenommen Klammern der Position 8305) Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren	15	10	
7616910000	-- Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht	15	10	
7616991000	--- Streckbleche und -bänder	15	0	
7616999000	--- andere	15	10	
7801100000	- raffiniertes Blei	0	0	
7801910000	-- Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend	0	0	
7801990000	-- andere	0	0	
7802000000	Abfälle und Schrott, aus Blei	5	0	
7804110000	-- Bänder und Folien, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	10	0	
7804190000	-- andere	10	0	
7804200000	- Pulver und Flitter	5	0	
7806001000	- Behältnisse mit Strahlenschutzmantel für radioaktive Stoffe	5	0	
7806002000	- Stangen (Stäbe), Profile und Draht	10	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/989

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
7806003000	– Rohre und Zubehör zu Rohren (z.B. Verbindungsstücke, Kniestücke, Muffen)	15	5	
7806009000	– andere	5	0	
7901110000	– – mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr	0	0	
7901120000	– – mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT	5	0	
7901200000	– Zinklegierungen	5	0	
7902000000	Abfälle und Schrott, aus Zink	5	0	
7903100000	– Zinkstaub	5	0	
7903900000	– andere	5	0	
7904001000	– Draht	10	0	
7904009000	– andere	10	0	
7905000000	– Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	10	0	
7907001000	– Dachrinnen, Firstbleche, Dachfensterbleche und andere Waren zu Bau- zwecken	15	0	
7907002000	– Rohre und Zubehör zu Rohren (z. B. Verbindungsstücke, Kniestücke, Muffen)	15	0	
7907009000	– andere	15	0	
8001100000	– nicht legiertes Zinn	5	0	
8001200000	– Zinnlegierungen	5	0	
8002000000	– Abfälle und Schrott, aus Zinn	5	0	
8003001000	– Stangen (Stäbe) und Draht aus Zinnlegierungen, zur Verwendung als Lötstäbe	5	0	
8003009000	– andere	5	0	
8007001000	– Bleche und Bänder, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	5	0	
8007002000	– Folien und dünne Bänder, (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunst- stoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger; Pulver und Flitter	5	0	

L 356/990

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8007003000	– Rohre und Zubehör zu Rohren (z. B. Verbindungsstücke, Kniestücke, Muffen)	15	0	
8007009000	– andere	15	5	
8101100000	– Pulver	5	0	
8101940000	-- Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	5	0	
8101960000	-- Draht	5	0	
8101970000	-- Abfälle und Schrott	5	0	
8101990000	-- andere	5	0	
8102100000	– Pulver	5	0	
8102940000	-- Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	5	0	
8102950000	-- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	5	0	
8102960000	-- Draht	0	0	
8102970000	-- Abfälle und Schrott	5	0	
8102990000	-- andere	5	0	
8103200000	– Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Pulver	5	0	
8103300000	– Abfälle und Schrott	5	0	
8103900000	– andere	5	0	
8104110000	-- mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr	0	0	
8104190000	-- andere	5	0	
8104200000	– Abfälle und Schrott	5	0	
8104300000	– Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver	5	0	
8104900000	– andere	5	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/991

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8105200000	– Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt in Rohform; Pulver	5	0	
8105300000	– Abfälle und Schrott	5	0	
8105900000	– andere	5	0	
8106001100	-- in Form von Kristallnadeln	5	0	
8106001900	-- andere	5	0	
8106002000	– Abfälle und Schrott	5	0	
8106009000	– andere	10	0	
8107200000	– Cadmium in Rohform; Pulver	5	0	
8107300000	– Abfälle und Schrott	5	0	
8107900000	– andere	10	0	
8108200000	– Titan in Rohform; Pulver	5	0	
8108300000	– Abfälle und Schrott	5	0	
8108900000	– andere	10	0	
8109200000	– Zirconium in Rohform; Pulver	5	0	
8109300000	– Abfälle und Schrott	5	0	
8109900000	– andere	10	0	
8110100000	– Antimon in Rohform; Pulver	5	0	
8110200000	– Abfälle und Schrott	5	0	
8110900000	– andere	10	0	
8111001100	-- Mangan in Rohform; Pulver	5	0	
8111001200	-- Abfälle und Schrott	5	0	
8111009000	– andere	10	0	
8112120000	-- in Rohform; Pulver	5	0	
8112130000	-- Abfälle und Schrott	5	0	

L 356/992

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8112190000	-- andere	5	0	
8112210000	-- in Rohform; Pulver	5	0	
8112220000	-- Abfälle und Schrott	5	0	
8112290000	-- andere	5	0	
8112510000	-- in Rohform; Pulver	5	0	
8112520000	-- Abfälle und Schrott	5	0	
8112590000	-- andere	10	0	
8112921000	--- in Rohform; Pulver	5	0	
8112922000	--- Abfälle und Schrott	5	0	
8112990000	-- andere	10	0	
8113000000	Cermets und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott	5	0	
8201100000	- Spaten und Schaufeln	10	10	
8201200000	- Gabeln	10	0	
8201300000	- Spitzhacken, Hacken aller Art, Rechen und Schaber	10	10	
8201401000	-- Macheten	10	10	
8201409000	-- andere	10	10	
8201500000	- Gartenscheren, Rosenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren (einschließlich Geflügelscheren)	10	0	
8201601000	-- Baumscheren	0	0	
8201609000	-- andere	10	0	
8201901000	-- Sensen, Sicheln, Heu- und Strohmesser	5	0	
8201909000	-- andere	5	10	
8202101000	-- Handsägen	10	0	
8202109000	-- andere	10	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/993

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8202200000	– Bandsägeblätter	5	0	
8202310000	-- mit arbeitendem Teil aus Stahl	0	0	
8202390000	-- andere, einschließlich Teile	5	0	
8202400000	– Sägeketten	10	0	
8202910000	-- Langsägeblätter für die Metallbearbeitung	10	0	
8202990000	-- andere	10	0	
8203100000	– Feilen, Raspeln, und ähnliche Werkzeuge	5	0	
8203200000	– Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pin- zetten, und ähnliche Werkzeuge	10	0	
8203300000	– Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werkzeuge	5	0	
8203400000	– Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Werkzeuge	10	0	
8204110000	-- mit nicht verstellbarer Spannweite	10	0	
8204120000	-- mit verstellbarer Spannweite	5	0	
8204200000	– auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff	5	0	
8205100000	– Bohrwerkzeuge, Gewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge	0	0	
8205200000	– Hämmer und Fäustel	10	10	
8205300000	– Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche schneidende Werkzeuge für die Holzbearbeitung	10	0	
8205401000	-- Flachblattschraubenzieher	10	0	
8205409000	-- andere	5	0	
8205510000	-- Haushaltswerkzeuge	20	10	
8205591000	--- Diamantglasschneider	5	0	
8205592000	--- Kaltmeißel	10	0	

L 356/994

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8205593000	--- Steinmeißel und Spitzmeißel	5	0	
8205596000	--- Ölkannen, Fettpressen	5	0	
8205599100	---- Spezialwerkzeuge für Juweliere und Uhrmacher	5	0	
8205599200	---- Werkzeuge für Maurer, Former und Gießer, Zementarbeiter, Gipser und Maler (Mauerkellen, Glattstrichkellen, Schleifwerkzeuge, Kratzer und dergleichen)	10	0	
8205599900	---- andere	5	0	
8205601000	-- Lötlampen	10	0	
8205609000	-- andere	15	5	
8205700000	- Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen	5	10	
8205800000	- Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb	15	5	
8205900000	- Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	15	10	
8206000000	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	10	0	
8207131000	--- Bohrmeißel und Bohrkronen	5	0	
8207132000	--- Bohreinsätze	10	10	
8207133000	--- vollständige Bohrer	10	0	
8207139000	--- andere Werkzeuge	5	0	
8207191000	--- Bohrmeißel und Bohrkronen	5	0	
8207192100	---- Diamantbohrer	5	0	
8207192900	---- andere	5	0	
8207193000	--- vollständige Bohrer	10	0	
8207198000	--- andere Werkzeuge	10	0	
8207200000	- Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/995

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8207300000	– Press-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge	10	0	
8207400000	– Werkzeuge zum Herstellen von Innen- und Außengewinden	0	0	
8207500000	– Bohrwerkzeuge	5	10	
8207600000	– Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge	0	0	
8207700000	– Fräswerkzeuge	0	0	
8207800000	– Drehwerkzeuge	15	5	
8207900000	– andere austauschbare Werkzeuge	5	10	
8208100000	– für die Metallbearbeitung	5	0	
8208200000	– für die Holzbearbeitung	5	0	
8208300000	– für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie	5	0	
8208400000	– für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	5	0	
8208900000	– andere	0	0	
8209001000	– aus Wolframcarbid	0	0	
8209009000	– andere	5	0	
8210001000	– Mühlen und Mahlgeräte	20	10	
8210009000	– andere	20	10	
8211100000	– Zusammenstellungen	20	10	
8211910000	– – Tischmesser mit feststehender Klinge	20	10	
8211920000	– – andere Messer mit feststehender Klinge	15	10	
8211931000	– – – Garten- und Pfropfmesser	0	0	
8211939000	– – – andere	20	10	
8211941000	– – – für Tischmesser	15	5	
8211949000	– – – andere	10	0	

L 356/996

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8211950000	-- Griffe aus unedlen Metallen	20	10	
8212101000	-- Rasiermesser und Rasierapparate	20	10	
8212102000	-- Rasierapparate	30	10	
8212200000	- Rasierklingen, einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band	30	10	
8212900000	- andere Teile	20	10	
8213000000	Scheren und Scherenblätter	25	5	
8214100000	- Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser, Bleistiftspitzer, und Klingen da- für	15	10	
8214200000	- Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	15	10	
8214901000	-- Haarschneide- und Schermaschinen	0	0	
8214909000	-- andere	15	10	
8215100000	- Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder platinieren Bestandteil enthalten	20	10	
8215200000	- andere Zusammenstellungen	20	10	
8215910000	-- versilbert, vergoldet oder platinieren	20	10	
8215990000	-- andere	20	10	
8301100000	- Vorhängeschlösser	15	10	
8301200000	- Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	15	10	
8301300000	- Schlösser von der für Möbel verwendeten Art	15	10	
8301401000	-- für Panzerschränke	15	0	
8301409000	-- andere	15	10	
8301500000	- Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss	15	0	
8301600000	- Teile	5	0	
8301700000	- Schlüssel, gesondert gestellt	15	10	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/997

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8302101000	– für Fahrzeuge	15	10	
8302109000	-- andere	20	0	
8302200000	– Laufrädchen oder -rollen	15	10	
8302300000	– andere Beschläge und ähnliche Waren, für Kraftfahrzeuge	15	10	
8302410000	-- Baubeschläge	15	10	
8302420000	-- andere, für Möbel	20	0	
8302490000	-- andere	20	0	
8302500000	– Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren	15	10	
8302600000	– automatische Türschließer	15	0	
8303001000	– Panzerschränke	20	10	
8303002000	– Türen und Fächer für Stahlkammern	15	10	
8303009000	– andere	20	10	
8304000000	Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer, Federschalen, Stempelhalter und ähnliche Ausstattungsgegenstände für Büros, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Position 9403	20	10	
8305100000	– Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner	15	10	
8305200000	– Heftklammern, zusammenhängend in Streifen	15	10	
8305900000	– andere, einschließlich Teile	15	10	
8306100000	– Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren	15	5	
8306210000	-- versilbert, vergoldet oder platinert	20	10	
8306290000	-- andere	20	10	
8306300000	– Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen; Spiegel	20	10	
8307100000	– aus Eisen oder Stahl	10	10	

L 356/998

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8307900000	– aus anderen unedlen Metallen	5	0	
8308101100	– – – aus Eisen oder Stahl	5	0	
8308101200	– – – aus Aluminium	5	0	
8308101900	– – – andere	5	0	
8308109000	– – andere	5	0	
8308200000	– Hohlните oder Zweispitzните	5	0	
8308900000	– andere, einschließlich Teile	15	10	
8309100000	– Kronenverschlüsse	15	10	
8309900000	– andere	15	0	
8310000000	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Schilder und Zeichen der Position 9405	15	10	
8311100000	– umhüllte Elektroden aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	5	0	
8311200000	– gefüllte Drähte aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	5	0	
8311300000	– umhüllte Stäbe und gefüllte Drähte, aus unedlen Metallen, für das Löten oder das Autogenschweißen	10	0	
8311900000	– andere	10	0	
8401100000	– Kernreaktoren	5	0	
8401200000	– Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung sowie Teile davon	5	0	
8401300000	– nicht bestrahlte Brennstoffelemente	5	0	
8401400000	– Teile von Kernreaktoren	5	0	
8402110000	– – Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von mehr als 45 t/h	15	10	
8402120000	– – Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von 45 t/h oder weniger	15	10	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/999

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8402190000	-- andere Dampfkessel, einschließlich kombinierte Kessel (Hybridkessel)	15	10	
8402200000	- Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	20	10	
8402900000	- Teile	15	10	
8403100000	- Heizkessel	20	10	
8403900000	- Teile	20	10	
8404100000	- Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403	15	10	
8404200000	- Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	15	10	
8404900000	- Teile	20	5	
8405100000	- Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern	15	0	
8405900000	- Teile	10	5	
8406100000	- Turbinen für den Antrieb von Wasserfahrzeugen	5	0	
8406810000	-- mit einer Leistung von mehr als 40 MW	0	0	
8406820000	-- mit einer Leistung von 40 MW oder weniger	0	0	
8406900000	- Teile	5	0	
8407100000	- Motoren für Luftfahrzeuge	0	0	
8407210000	-- Außenbordmotoren	0	0	
8407290000	-- andere	0	0	
8407310000	-- mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger	5	0	
8407320000	-- mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³	5	0	
8407330000	-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 1 000 cm ³	5	0	
8407340000	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³	0	0	

L 356/1000

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8407900000	– andere Motoren	0	0	
8408100000	– Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge	0	0	
8408201000	-- mit einem Hubraum von 4 000 cm ³ oder weniger	5	0	
8408209000	-- andere	5	0	
8408901000	-- mit einer Leistung von 130 kW (174 PS) oder weniger	0	0	
8408902000	-- mit einer Leistung von mehr als 130 kW (174 PS)	0	0	
8409100000	– von Motoren für Luftfahrzeuge	5	0	
8409911000	---- Zylinderblöcke und Zylinderköpfe	0	0	
8409912000	---- Zylinderlaufbüchsen	0	0	
8409913000	---- Pleuelstangen	0	0	
8409914000	---- Kolben	0	0	
8409915000	---- Kolbenringe	0	0	
8409916000	---- Vergaser und deren Teile	0	0	
8409917000	---- Ventile	0	0	
8409918000	---- Kurbelgehäuse	0	0	
8409919100	----- Bausätze für Kraftfahrzeuge für das Umrüsten des Vergasers auf Flüssiggasbetrieb	0	0	
8409919900	----- andere	0	0	
8409991000	---- Kolben	0	0	
8409992000	---- Kolbenringe	0	0	
8409993000	---- Einspritzanlagen und andere Teile für Kraftstoffanlagen	0	0	
8409994000	---- Zylinderblöcke und Zylinderköpfe	0	0	
8409995000	---- Zylinderlaufbüchsen	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1001

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8409996000	--- Pleuelstangen	0	0	
8409997000	--- Ventile	0	0	
8409998000	--- Kurbelgehäuse	0	0	
8409999100	---- Ventilstützen	0	0	
8409999200	---- Kolbenbolzen	0	0	
8409999900	---- andere	0	0	
8410110000	-- mit einer Leistung von 1 000 kW oder weniger	10	5	
8410120000	-- mit einer Leistung von mehr als 1 000 kW bis 10 000 kW	10	0	
8410130000	-- mit einer Leistung von mehr als 10 000 kW	5	0	
8410900000	- Teile, einschließlich Regler	0	0	
8411110000	-- mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger	0	0	
8411120000	-- mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN	0	0	
8411210000	-- mit einer Leistung von 1 100 kW oder weniger	0	0	
8411220000	-- mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW	0	0	
8411810000	-- mit einer Leistung von 5 000 kW oder weniger	0	0	
8411820000	-- mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW	5	0	
8411910000	-- von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken	5	0	
8411990000	-- andere	5	0	
8412100000	- Strahltriebwerke, andere als Turbo-Strahltriebwerke	5	0	
8412210000	-- linear arbeitend (Zylinder)	0	0	
8412290000	-- andere	5	0	
8412310000	-- linear arbeitend (Zylinder)	0	0	
8412390000	-- andere	5	0	

L 356/1002

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8412801000	-- Windkraftmaschinen	0	0	
8412809000	-- andere	0	0	
8412901000	-- von Motoren für Luftfahrzeuge	5	0	
8412909000	-- andere	0	0	
8413110000	-- Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	0	0	
8413190000	-- andere	0	0	
8413200000	- Handpumpen, ausgenommen solche der Unterposition 8413 11 00 oder 8413 19 00	5	0	
8413301000	-- von Motoren für Luftfahrzeuge	0	0	
8413302000	-- andere, Einspritzpumpen	0	0	
8413309100	---- Benzin- oder Kraftstoffpumpen	0	0	
8413309200	---- Ölpumpen	0	0	
8413309900	---- andere	0	0	
8413400000	- Betonpumpen	5	0	
8413500000	- andere oszillierende Verdrängerpumpen	5	0	
8413601000	-- Axialströmungs-Doppelschraubenspindelpumpen	0	0	
8413609000	-- andere	0	0	
8413701100	---- mit einem Austrittsdurchmesser von 100 mm oder weniger	5	10	
8413701900	---- andere	5	10	
8413702100	---- mit einem Austrittsdurchmesser von 300 mm oder weniger	5	10	
8413702900	---- andere	5	10	
8413811000	---- Einspritzpumpen	0	0	
8413819000	---- andere	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1003

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8413820000	-- Hebewerke für Flüssigkeiten	10	0	
8413911000	--- für Zapfsäulen für Kraftstoffe	0	0	
8413912000	--- von Motoren für Luftfahrzeuge	5	0	
8413913000	--- Zapfsäulen für Kraftstoffe, Öl oder Kühlmittel für andere Motoren	0	0	
8413919000	--- andere	5	10	
8413920000	-- von Hebewerken für Flüssigkeiten	0	0	
8414100000	- Vakuumpumpen	0	0	
8414200000	- hand- oder fußbetriebene Luftpumpen	15	0	
8414304000	-- für Kraftfahrzeuge für die Warenbeförderung	5	0	
8414309100	--- gekapselte oder halbgekapselte Motorkompressoren mit einer Leistung von 0,37 kW (½ PS) oder weniger	0	0	
8414309200	--- gekapselte oder halbgekapselte Motorkompressoren mit einer Leistung von mehr als 0,37 kW (½ PS)	0	0	
8414309900	--- andere	0	0	
8414401000	-- mit einer Leistung von weniger als 30 kW (40 PS)	5	0	
8414409000	-- andere	0	0	
8414510000	-- Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger	20	10	
8414590000	-- andere	20	0	
8414600000	- Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger	20	10	
8414801000	-- Kraftfahrzeugkompressoren	0	0	
8414802100	--- mit einer Leistung von weniger als 30 kW (40 PS)	0	0	
8414802200	--- mit einer Leistung von 30 kW (40 PS) oder mehr, jedoch weniger als 262,5 kW (352 PS)	0	0	
8414802300	--- mit einer Leistung von 262,5 kW (352 PS) oder mehr	0	0	

L 356/1004

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8414809000	-- andere	0	0	
8414901000	-- für Kompressoren	0	0	
8414909000	-- andere	0	0	
8415101000	-- mit Kälteerzeugungsvorrichtung mit einer Leistung von 30 000 BTU/h (British Thermal Units) oder weniger	15	10	
8415109000	-- andere	15	10	
8415200000	- von der zum Komfort von Personen in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	15	10	
8415811000	---- mit Kälteerzeugungsvorrichtung mit einer Leistung von 30 000 BTU/h (British Thermal Units) oder weniger	15	10	
8415819000	---- andere	15	10	
8415822000	---- mit einer Leistung von 30 000 BTU/h (British Thermal Units) oder weniger	15	10	
8415823000	---- mit einer Leistung von mehr als 30 000 BTU/h bis 240 000 BTU/h (British Thermal Units)	15	10	
8415824000	---- mit einer Leistung von mehr als 240 000 BTU/h (British Thermal Units)	15	10	
8415831000	---- mit einer Leistung von 30 000 BTU/h (British Thermal Units) oder weniger	15	0	
8415839000	---- andere	15	0	
8415900000	- Teile	10	0	
8416100000	- Brenner für flüssigen Brennstoff	5	0	
8416201000	-- Brenner für pulverisierten festen Brennstoff	5	0	
8416202000	-- Gasbrenner	5	0	
8416203000	-- Mischbrenner	5	0	
8416300000	- automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen	5	0	
8416900000	- Teile	5	0	
8417100000	- Öfen zum Rösten, Schmelzen oder zu anderem Warmbehandeln von Erzen, Schwefelkies oder Metallen	5	0	
8417201000	-- Tunnelöfen	15	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1005

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8417209000	-- andere	15	5	
8417802000	-- Öfen für die keramische Industrie	10	5	
8417803000	-- Laboratoriumsöfen	0	0	
8417809000	-- andere	10	5	
8417900010	--- Laboratoriumsöfen	0	0	
8417900090	--- andere	0	0	
8418101000	-- mit einem Volumen von weniger als 184 l	20	10	
8418102000	-- mit einem Volumen von 184 l oder mehr bis 269 l	20	10	
8418103000	-- mit einem Volumen von 269 l oder mehr bis 382 l	20	10	
8418109000	-- andere	20	10	
8418211000	--- mit einem Volumen von weniger als 184 l	20	10	
8418212000	--- mit einem Volumen von 184 l oder mehr bis 269 l	20	10	
8418213000	--- mit einem Volumen von 269 l oder mehr bis 382 l	20	10	
8418219000	--- andere	20	10	
8418291000	--- elektrische Absorberkühlschränke	25	10	
8418299000	--- andere	25	10	
8418300080	-- vollständig zerlegt (CKD)	25	10	
8418300090	-- andere	30	10	
8418400080	-- vollständig zerlegt (CKD)	25	10	
8418400090	-- andere	30	10	
8418500080	-- vollständig zerlegt (CKD)	15	10	
8418500090	-- andere	15	10	

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8418610000	-- Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Position 8415	5	0	
8418691100	---- Kompressorkühlschränke	0	0	
8418691200	---- Absorptionskältemaschinen	0	0	
8418699100	---- für die Eisherstellung	10	10	
8418699200	---- Zapfstellen mit eingebauter Kühlung für Wasser	10	10	
8418699300	---- über Kontaktstifte zerlegbare oder als zusammengesetzte Platten ausgebildete und mit ihren Kälteerzeugungsvorrichtungen ausgestattete Kammern oder Tunnel	5	0	
8418699400	---- Kälteerzeugungsaggregate für Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung	0	0	
8418699900	---- andere	0	0	
8418910000	-- Möbel, ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung bestimmt	15	10	
8418991000	--- Plattenverdampfer	0	0	
8418992000	--- Kondensatoren	0	0	
8418999000	--- andere	0	0	
8419110000	-- Gasdurchlauferhitzer	20	10	
8419191000	--- mit einer Kapazität von 120 l oder weniger	20	5	
8419199000	--- andere	20	10	
8419200000	- Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	10	0	
8419310000	-- für landwirtschaftliche Erzeugnisse	10	10	
8419320000	-- für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	10	5	
8419391000	---- Apparate für die Lyophilisation oder Gefriertrocknung	0	0	
8419392000	---- Apparate für die Sprühtrocknung	5	0	
8419399100	---- für Mineralstoffe	0	0	
8419399900	---- andere	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1007

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8419400000	- Destillier- und Rektifizierapparate	15	10	
8419501000	-- Pasteurisierapparate	10	5	
8419509000	-- andere	20	10	
8419600000	- Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung	10	5	
8419810000	-- zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen	10	5	
8419891000	--- Autoklaven	15	10	
8419899100	---- Apparate und Vorrichtungen zum Verdampfen	10	10	
8419899200	---- Röstapparate	10	10	
8419899300	---- Apparate und Vorrichtungen zum Sterilisieren	15	10	
8419899900	---- andere	15	10	
8419901000	-- für Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher	10	0	
8419909000	-- andere	10	5	
8420101000	-- für die Herstellung von Brot, Süßwaren und Keksen	0	0	
8420109000	-- andere	0	0	
8420910000	-- Walzen	0	0	
8420990000	-- andere	0	0	
8421110000	-- Milchenträher	0	0	
8421120000	-- Wäscheschleudern	15	0	
8421191000	--- für Laboratorien	5	0	
8421192000	--- für die Zuckerindustrie	0	0	
8421193000	--- für die Papier- und Zellstoffindustrie	0	0	
8421199000	--- andere	10	5	
8421211000	---- von der im Haushalt verwendeten Art	20	5	
8421219000	---- andere	15	10	

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8421220000	-- zum Filtrieren oder Reinigen von Getränken, ausgenommen Wasser	5	0	
8421230010	--- Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren	15	10	
8421230090	--- andere	15	10	
8421291000	--- Filterpressen	10	10	
8421292000	--- Magnetabscheider und Elektromagnetabscheider	0	0	
8421293000	--- ausschließlich oder vorwiegend für medizinische Geräte der Position 9018 bestimmte Filter	0	0	
8421294000	--- Sauggitter-Rohrfilter für Förderschächte	10	0	
8421299000	--- andere	15	10	
8421310000	-- Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren	15	10	
8421391000	--- Zyklonabscheider	15	10	
8421392000	--- elektrostatische Luft- und Gasabscheider	0	0	
8421399000	--- andere	15	10	
8421910000	-- von Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner	0	0	
8421991000	--- Filterelemente für Motorenfilter	15	10	
8421999000	--- andere	10	10	
8422110000	-- von der im Haushalt verwendeten Art	15	5	
8422190000	-- andere	15	0	
8422200000	- Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen	0	0	
8422301000	-- Vertikalabfüllmaschinen mit einem Durchsatz von höchstens 40 Einheiten/min.	0	0	
8422309000	-- andere	0	0	
8422401000	-- Maschinen zum Verpacken von in ihrer Verpackung aufgemachten Waren	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1009

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8422402000	-- Vakuumverpackungsmaschinen	0	0	
8422403000	-- Zigarettenverpackungsmaschinen	5	5	
8422409000	-- andere	5	0	
8422900000	- Teile	0	0	
8423100000	- Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen	25	5	
8423200000	- Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen	0	0	
8423301000	-- Dosierwaagen für die Beton- oder Asphaltzubereitung und die Zubereitung ähnlicher Werkstoffe	15	10	
8423309000	-- andere	15	10	
8423810000	-- für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger	5	10	
8423821000	---- Kraftfahrzeugwaagen	15	5	
8423829000	---- andere	15	10	
8423891000	---- Kraftfahrzeugwaagen	15	10	
8423899000	---- andere	5	0	
8423900000	- Gewichte für Waagen aller Art; Teile von Waagen	20	10	
8424100000	- Feuerlöscher, auch mit Füllung	15	0	
8424200000	- Spritzpistolen und ähnliche Apparate	5	0	
8424300000	- Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate	0	0	
8424812000	---- ortsveränderliche Geräte mit einem Gewicht von unter 20 kg	0	0	
8424813110	----- mit Rohrsystem	10	5	
8424813190	----- andere	5	5	
8424813910	----- mit Rohrsystem	10	5	

L 356/1010

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8424813990	---- andere	5	5	
8424819000	--- andere	5	0	
8424890000	-- andere	5	0	
8424901000	-- Tropf-, Spritz- oder Sprühsysteme für Bewässerungsanlagen	5	0	
8424909000	-- andere	5	5	
8425110000	-- mit Elektromotor	0	0	
8425190000	-- andere	0	0	
8425311000	--- Fördermaschinen für Bergwerke, zum Hochziehen und Herablassen der Förderkörbe oder Skips; Zugwinden, ihrer Beschaffenheit nach besonders für den Untertagebergbau bestimmt	10	5	
8425319000	--- andere	10	5	
8425391000	--- Fördermaschinen für Bergwerke, zum Hochziehen und Herablassen der Förderkörbe oder Skips; Zugwinden, ihrer Beschaffenheit nach besonders für den Untertagebergbau bestimmt	10	5	
8425399000	--- andere	10	5	
8425410000	-- ortsfeste Hebebühnen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	15	0	
8425422000	--- ortsveränderliche, für Kraftfahrzeuge	15	10	
8425429000	--- andere	5	5	
8425491000	--- ortsveränderliche, für Kraftfahrzeuge	15	10	
8425499000	--- andere	15	10	
8426110000	-- Konsol- oder Wandlaufkrane	20	10	
8426121000	--- auf luftbereiften Rädern fahrende Hubportale	10	5	
8426122000	--- Portalhubkraftkarren	5	0	
8426190000	-- andere	15	5	
8426200000	- Turmdrehkrane	10	5	
8426300000	- Portaldrehkrane	15	10	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1011

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8426411000	--- Krankkraftkarren	0	0	
8426419000	--- andere	5	0	
8426490000	-- andere	15	10	
8426910000	-- ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge bestimmt	10	0	
8426991000	--- Kabelkrane	10	5	
8426992000	--- Derrickkrane	10	0	
8426999000	--- andere	5	0	
8427100000	- Elektrokraftkarren	0	0	
8427200000	- andere selbstfahrende Karren	0	0	
8427900000	- andere Karren	5	0	
8428101000	-- Aufzüge ohne Kabinen oder Gegengewichte	10	5	
8428109000	-- andere	15	10	
8428200000	- pneumatische Stetigförderer	10	5	
8428310000	-- ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt	10	5	
8428320000	-- andere, mit Kübeln	15	10	
8428330000	-- andere, mit Bändern oder Gurten	10	5	
8428390000	-- andere	15	10	
8428400000	- Rolltreppen und Rollsteige	15	0	
8428600000	- Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schlepplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen	15	0	
8428901000	-- Aufschieber, Vorzieher, Umgleiser (Schiebebühnen), Kipper und ähnliche Vorrichtungen zum Bewegen oder Handhaben von Wagons, Grubenwagen oder anderen Schienenfahrzeugen	5	0	
8428909000	-- andere	15	10	
8429110000	-- auf Gleisketten	0	0	

L 356/1012

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8429190000	-- andere	5	0	
8429200000	- Erd- oder Straßenhobel (Grader)	0	0	
8429300000	- Schürfwagen (Scraper)	0	0	
8429400000	- Straßenwalzen und andere Bodenverdichter	5	0	
8429510000	-- Frontschaufellader	0	0	
8429520000	-- Maschinen mit um 360° drehbarem Oberwagen	5	0	
8429590000	-- andere	5	0	
8430100000	- Rammen und Pfahlzieher	0	0	
8430200000	- Schneeräumer	5	0	
8430310000	-- selbstfahrend	0	0	
8430390000	-- andere	5	0	
8430410000	-- selbstfahrend	5	0	
8430490000	-- andere	5	0	
8430500000	- andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte	0	0	
8430611000	--- Bodenverdichtungswalzen	5	0	
8430619000	--- andere	0	0	
8430691000	--- Schürfwagen (Scraper)	0	0	
8430699000	--- andere	0	0	
8431101000	-- von Flaschenzügen, Winden und Spillen	5	5	
8431109000	-- andere	10	5	
8431200000	- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8427	0	0	
8431310000	-- von Personenaufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen	5	0	
8431390000	-- andere	5	5	
8431410000	-- Eimer, Kübel, Schaufeln, Löffel, Greifer und Zangen	5	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1013

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8431420000	-- Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer)	5	0	
8431431000	--- Kipphebel	5	0	
8431439000	--- andere	5	0	
8431490000	-- andere	0	0	
8432100000	- Pflüge	0	0	
8432210000	-- Scheibeneggen	0	0	
8432291000	--- andere Eggen, Untergrundauflockerer und Jätmaschinen	0	0	
8432292000	--- Grubber (Kultivatoren), Jät- und Hackmaschinen	0	0	
8432300000	- Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Setzmaschinen	0	0	
8432400000	- Düngerstreuer	0	0	
8432800000	- andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	0	
8432901000	-- Pflugschare und Scheiben	0	0	
8432909000	-- andere	0	0	
8433111000	--- selbstfahrend	15	0	
8433119000	--- andere	15	0	
8433191000	--- selbstfahrend	0	0	
8433199000	--- andere	0	0	
8433200000	- Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für Schlepperanbau	0	0	
8433300000	- andere Heuernte-(Heuwerbungs-)maschinen, -apparate und -geräte	0	0	
8433400000	- Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen	0	0	
8433510000	-- Mähdrescher	0	0	
8433520000	-- andere Dreschmaschinen und -geräte	0	0	
8433530000	-- Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten	0	0	

L 356/1014

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8433591000	--- Erntemaschinen, -apparate und -geräte	0	0	
8433592000	--- Maissicht- und -entkörnmaschinen (Maisrebler)	0	0	
8433599000	--- andere	0	0	
8433601000	-- für Eier	0	0	
8433609000	-- andere	0	0	
8433901000	-- von Rasenmähern	10	5	
8433909000	-- andere	0	0	
8434100000	- Melkmaschinen	0	0	
8434200000	- andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte	0	0	
8434901000	-- von Melkmaschinen	0	0	
8434909000	-- andere	0	0	
8435100000	- Maschinen und Apparate	0	0	
8435900000	- Teile	0	0	
8436100000	- Maschinen, Apparate und Geräte für die Futterbereitung	0	0	
8436210000	-- Brut- und Aufzuchtapparate	0	0	
8436291000	--- automatische Futter- und Tränkrinnen	0	0	
8436292000	--- Eierlegebatterien mit Eiersammelautomat	0	0	
8436299000	--- andere	0	0	
8436801000	-- Düngermahl- und -mischgeräte	0	0	
8436809000	-- andere	0	0	
8436910000	-- von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Geflügelhaltung, einschließlich Geflügelzucht	0	0	
8436990000	-- andere	0	0	
8437101100	--- nach Farbeinstufungen	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1015

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8437101900	--- andere	0	0	
8437109000	-- andere	5	10	
8437801100	--- für Getreide	0	0	
8437801900	--- andere	5	10	
8437809100	--- zum Behandeln von Reis	0	0	
8437809200	--- zum Sortieren und Trennen von Mehl und anderen Müllereierzeug- nissen	0	0	
8437809300	--- Getreidepoliermaschinen	0	0	
8437809900	--- andere	0	0	
8437900000	- Teile	0	0	
8438101000	-- zum Herstellen von Backwaren	5	10	
8438102000	-- zum Herstellen von Teigwaren	0	0	
8438201000	-- zum Herstellen von Süßwaren	0	0	
8438202000	-- zum Herstellen von Kakao oder Schokolade	0	0	
8438300000	- Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zucker	5	10	
8438400000	- Brauereimaschinen und -apparate	5	10	
8438501000	-- zur automatischen Geflügelverarbeitung	0	0	
8438509000	-- andere	0	0	
8438600000	- Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Früchten oder Gemüsen	0	0	
8438801000	-- zum Enthülsen und Entpulen von Kaffeebohnen	0	0	
8438802000	-- Maschinen, Apparate und Geräte für die Verarbeitung von Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	5	0	
8438809000	-- andere	5	10	
8438900000	- Teile	0	0	

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8439100000	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	0	0	
8439200000	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papier oder Pappe	0	0	
8439300000	– Maschinen und Apparate zum Fertigstellen von Papier oder Pappe	0	0	
8439910000	-- von Maschinen und Apparaten zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	0	0	
8439990000	-- andere	0	0	
8440100000	– Maschinen und Apparate	0	0	
8440900000	– Teile	0	0	
8441100000	– Schneidemaschinen	0	0	
8441200000	– Maschinen zum Herstellen von Tüten, Beuteln, Säcken oder Briefumschlägen	0	0	
8441300000	– Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen, nicht durch Formpressen hergestellten Behältnissen	0	0	
8441400000	– Maschinen zum Formpressen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	0	0	
8441800000	– andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	0	
8441900000	– Teile	0	0	
8442301000	-- Fotosetzmaschinen	0	0	
8442302000	-- andere Setzmaschinen, -apparate und -geräte, auch mit Gießvorrichtung	5	0	
8442309000	-- andere	0	0	
8442400000	– Teile der vorstehend genannten Maschinen, Apparate und Geräte	0	0	
8442501000	-- Drucktypen	15	0	
8442509000	-- andere	5	0	
8443110000	-- Rollenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte	5	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1017

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8443120000	-- Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, für Bogen, die ungefaltet auf der einen Seite nicht mehr als 22 cm und auf der anderen Seite nicht mehr als 36 cm messen	5	0	
8443130000	-- andere Offsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte	0	0	
8443140000	-- Rollenhochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	0	0	
8443150000	-- Hochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, andere als Rollendruckmaschinen, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	5	0	
8443160000	-- Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	0	0	
8443170000	-- Tiefdruckmaschinen, -apparate und -geräte	0	0	
8443191000	---- Prägemaschinen	0	0	
8443199000	---- andere	5	0	
8443310000	-- Maschinen, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien ausführen und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können	5	5	
8443321100	---- von der zum Bedrucken von Compact Discs (CD) verwendeten Art	5	0	
8443321900	---- andere	5	0	
8443322000	---- Fernkopiergeräte	0	0	
8443329000	---- andere	0	0	
8443391000	---- Tintenstrahl Druckmaschinen	5	0	
8443399000	---- andere	5	0	
8443910000	-- Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate oder Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckzylindern oder anderen Druckformen der Position 8442	0	0	
8443990000	-- andere	0	0	
8444000000	Maschinen zum Düsenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	0	0	

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8445110000	-- Krempeln (Karden)	0	0	
8445120000	-- Kämmaschinen	0	0	
8445130000	-- Vorspinnmaschinen (Spindelbänke, Flyer)	0	0	
8445191000	--- Baumwollentkörnungsmaschinen	0	0	
8445199000	--- andere	0	0	
8445200000	- Maschinen zum Spinnen von Spinnstoffen	0	0	
8445300000	- Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen	0	0	
8445400000	- Maschinen zum Spulen (einschließlich Schusspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen	0	0	
8445900000	- andere	0	0	
8446100000	- Webmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von 30 cm oder weniger	0	0	
8446210000	-- motorbetrieben	0	0	
8446290000	-- andere	0	0	
8446300000	- Webmaschinen mit schützenlosem Schusseintrag, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm	0	0	
8447110000	-- mit einem Zylinderdurchmesser von 165 mm oder weniger	0	0	
8447120000	-- mit einem Zylinderdurchmesser von mehr als 165 mm	0	0	
8447201000	-- Flachstrickmaschinen, für häuslichen Gebrauch	0	0	
8447202000	-- andere Flachwirk- und Flachstrickmaschinen	0	0	
8447203000	-- Nähwirkmaschinen	0	0	
8447900000	- andere	0	0	
8448110000	-- Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen; Kartensparvorrichtungen, Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen und Kartenbindemaschinen	0	0	
8448190000	-- andere	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1019

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8448200000	– Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8444 oder deren Hilfsma- schinen oder -apparate	0	0	
8448310000	-- Kratzengarnituren	0	0	
8448321000	--- für Baumwollentkörnungsmaschinen	0	0	
8448329000	--- andere	0	0	
8448330000	-- Spindeln, Spindelflügel, Spinnringe und Ringläufer	0	0	
8448390000	-- andere	0	0	
8448420000	-- Webeblätter, Weblitzen und Webschäfte	0	0	
8448490000	-- andere	0	0	
8448510000	-- Platinen, Nadeln und andere Waren zur Maschenbildung	0	0	
8448590000	-- andere	0	0	
8449001000	– Maschinen und Apparate; Formen für die Hutmacherei	0	0	
8449009000	– Teile	0	0	
8450110000	-- Waschvollautomaten	20	5	
8450120000	-- andere Waschmaschinen, mit eingebautem Zentrifugaltrockner	20	10	
8450190000	-- andere	20	10	
8450200000	– Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg	25	10	
8450900000	– Teile	5	5	
8451100000	– Maschinen für die chemische Reinigung	5	0	
8451210000	-- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger	5	0	
8451290000	-- andere	0	0	
8451300000	– Bügelmaschinen und Bügelpressen, einschließlich Fixierpressen	0	0	

L 356/1020

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8451401000	-- zum Waschen	0	0	
8451409000	-- andere	0	0	
8451500000	- Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen	0	0	
8451800000	- andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	0	
8451900000	- Teile	0	0	
8452101010	---- vollständig zerlegt (CKD)	5	5	
8452101090	---- andere	10	5	
8452102000	-- Maschinen	15	10	
8452210000	-- Nähautomaten	0	0	
8452290000	-- andere	0	0	
8452300000	- Nähmaschinennadeln	0	0	
8452400000	- Möbel, Sockel und Deckel für Nähmaschinen sowie Teile davon	15	10	
8452900000	- andere Nähmaschinenteile	0	0	
8453100000	- Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder	0	0	
8453200000	- Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen	5	0	
8453800000	- andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	0	
8453900000	- Teile	5	0	
8454100000	- Konverter	5	0	
8454200000	- Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen sowie Gießpfannen	0	0	
8454300000	- Gießmaschinen	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1021

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8454900000	– Teile	5	0	
8455100000	– Rohrwalzwerke	0	0	
8455210000	-- Warmwalzwerke und kombinierte Warm- und Kaltwalzwerke	0	0	
8455220000	-- Kaltwalzwerke	0	0	
8455300000	– Walzen für Walzwerke	0	0	
8455900000	– andere Teile	0	0	
8456100000	– Laser-, Licht- und andere Photonenstrahlwerkzeugmaschinen	0	0	
8456200000	– Ultraschallwerkzeugmaschinen	0	0	
8456300000	– Elektroerosionswerkzeugmaschinen	0	0	
8456900000	– andere	0	0	
8457100000	– Bearbeitungszentren	0	0	
8457200000	– Mehrwegemaschinen	0	0	
8457300000	– Transfermaschinen	0	0	
8458111000	--- Universal-Spitzendrehmaschinen	0	0	
8458112000	--- Revolverdrehmaschinen	0	0	
8458119000	--- andere	0	0	
8458191000	--- Universal-Spitzendrehmaschinen	0	0	
8458192000	--- Revolverdrehmaschinen	0	0	
8458193000	--- andere Drehmaschinen, automatisch	0	0	
8458199000	--- andere	0	0	
8458910000	-- numerisch gesteuert	0	0	
8458990000	-- andere	0	0	
8459101000	-- Bohrmaschinen	0	0	

L 356/1022

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8459102000	-- Ausbohrmaschinen	0	0	
8459103000	-- Fräsmaschinen	0	0	
8459104000	-- Außen- oder Innengewindeschneidmaschinen	0	0	
8459210000	-- numerisch gesteuert	0	0	
8459290000	-- andere	5	0	
8459310000	-- numerisch gesteuert	0	0	
8459390000	-- andere	0	0	
8459400000	- andere Ausbohrmaschinen	5	0	
8459510000	-- numerisch gesteuert	5	0	
8459590000	-- andere	5	0	
8459610000	-- numerisch gesteuert	0	0	
8459690000	-- andere	5	0	
8459700000	- andere Außen- oder Innengewindeschneidmaschinen	5	0	
8460110000	-- numerisch gesteuert	0	0	
8460190000	-- andere	0	0	
8460210000	-- numerisch gesteuert	0	0	
8460290000	-- andere	5	0	
8460310000	-- numerisch gesteuert	0	0	
8460390000	-- andere	0	0	
8460400000	- Honmaschinen und Läppmaschinen	0	0	
8460901000	- Schleifmaschinen	5	0	
8460909000	- andere	5	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1023

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8461200000	– Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen	0	0	
8461300000	– Räummaschinen	0	0	
8461400000	– Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen	0	0	
8461500000	– Sägemaschinen und Trennmaschinen	0	0	
8461901000	-- Hobelmaschinen	0	0	
8461909000	-- andere	0	0	
8462101000	-- Schmiedehämmer	0	0	
8462102100	--- Pressen	10	0	
8462102900	--- andere	10	0	
8462210000	-- numerisch gesteuert	0	0	
8462291000	--- Pressen	10	5	
8462299000	--- andere	5	0	
8462310010	--- Pressen	0	0	
8462310090	--- andere	5	0	
8462391000	--- Pressen	10	5	
8462399000	--- andere	0	0	
8462410000	-- numerisch gesteuert	0	0	
8462491000	--- Pressen	5	0	
8462499000	--- andere	0	0	
8462910000	-- hydraulische Pressen	5	0	
8462990000	-- andere	10	0	
8463101000	-- Drahtziehmaschinen	0	0	
8463109000	-- andere	0	0	

L 356/1024

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8463200000	– Gewindewalz- oder Gewinderollmaschinen	0	0	
8463300000	– Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metalldraht	0	0	
8463901000	-- Nietmaschinen	0	0	
8463909000	-- andere	0	0	
8464100000	– Sägemaschinen	0	0	
8464200000	– Schleifmaschinen und Poliermaschinen	5	0	
8464900000	– andere	5	0	
8465100000	– Maschinen, die verschiedenartige Bearbeitungen ohne Werkzeugwechsel zwischen diesen Vorgängen durchführen können	5	0	
8465911000	--- numerisch gesteuert	0	0	
8465919100	-- Kreissägen	0	0	
8465919200	---- Bandsägen	0	0	
8465919900	---- andere	5	0	
8465921000	--- numerisch gesteuert	0	0	
8465929000	--- andere	5	5	
8465931000	--- numerisch gesteuert	0	0	
8465939000	--- andere	5	0	
8465941000	--- numerisch gesteuert	0	0	
8465949000	--- andere	5	0	
8465951000	---- numerisch gesteuert	0	0	
8465959000	--- andere	5	5	
8465960000	-- Spaltmaschinen, Hackmaschinen und Schälmaschinen	5	0	
8465991000	--- numerisch gesteuert	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1025

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8465999000	--- andere	5	0	
8466100000	- Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe	0	0	
8466200000	- Werkstückhalter	0	0	
8466300000	- Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen	0	0	
8466910000	-- für Maschinen der Position 8464	0	0	
8466920000	-- für Maschinen der Position 8465	0	0	
8466930000	-- für Maschinen der Positionen 8456 bis 8461	5	0	
8466940000	-- für Maschinen der Position 8462 oder 8463	0	0	
8467111000	---- Bohrmaschinen und dergleichen	0	0	
8467112000	---- Geräte zum Bohren (Schrauber), Bolzenein- und -ausdrehmaschinen	0	0	
8467119000	---- andere	5	0	
8467191000	---- Straßenwalzen und andere Bodenverdichter	5	0	
8467192000	---- Betonrüttelverdichter	5	0	
8467199000	---- andere	0	0	
8467210000	-- Bohrmaschinen aller Art	15	10	
8467220000	-- Sägen, einschließlich Kettensägen	15	10	
8467290000	-- andere	15	10	
8467810000	-- Kettensägen	5	0	
8467891000	---- andere Motorsägen als Kettensägemaschinen	5	0	
8467899000	---- andere	0	0	
8467910000	-- von Kettensägen	0	0	
8467920000	-- von pneumatischen Werkzeugen	0	0	
8467990000	-- andere	0	0	

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8468100000	– Handapparate und -geräte (Brenner)	15	0	
8468201000	– – zum Schweißen, auch zum Schneiden	5	0	
8468209000	– – andere	5	0	
8468800000	– andere Maschinen, Apparate und Geräte	5	0	
8468900000	– Teile	15	5	
8469001000	– Schreibmaschinen, elektrisch	10	0	
8469009000	– andere	10	0	
8470100000	– elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können, und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen	10	0	
8470210000	– – druckende	10	0	
8470290000	– – andere	10	0	
8470300000	– andere Rechenmaschinen	5	0	
8470500000	– Registrierkassen	10	0	
8470901000	– – Frankiermaschinen	5	0	
8470902000	– – Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen	5	0	
8470909000	– – andere	10	0	
8471300000	– tragbare digitale automatische Datenverarbeitungsanlagen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, mindestens aus einer Zentraleinheit, einer Tastatur und einem Bildschirm bestehend	0	0	
8471410000	– – mindestens eine Zentraleinheit sowie eine Eingabe- und eine Ausgabereinheit, auch kombiniert, in einem gemeinsamen Gehäuse enthaltend	0	0	
8471490000	– – andere, als System gestellt	0	0	
8471500000	– digitale Verarbeitungseinheiten (ausgenommen solche der Unterposition 8471 41 oder 8471 49), auch wenn sie eine oder zwei der Einheitenarten Speichereinheiten, Eingabereinheiten, Ausgabereinheiten in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1027

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8471602000	-- Tastaturen, XY-Koordinatenvorrichtung	0	0	
8471609000	-- andere	0	0	
8471700000	- Speichereinheiten	0	0	
8471800000	- andere Einheiten von automatischen Datenverarbeitungs- maschinen	0	0	
8471900000	- andere	0	0	
8472100000	- Vervielfältigungsmaschinen	0	0	
8472300000	- Briefsortiermaschinen, Brieffaltmaschinen, Briefkuvertier- und Streifbandanlegemaschinen, Brieföffnungsmaschinen, Briefschließmaschinen, Briefsiegelmaschinen, Markenfrankiermaschinen und Briefmarkenentwertungsmaschinen	15	0	
8472901000	-- Sortier- oder Zählmaschinen für Münzen oder Banknoten	15	0	
8472902000	-- automatische Banknotenausgabegeräte	15	0	
8472903000	-- Scheckauthentifizierungsmaschinen	15	0	
8472904000	-- Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen	15	0	
8472905000	-- Bankautomaten	15	0	
8472909000	-- andere	15	0	
8473100000	- Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 8469	10	0	
8473210000	-- für elektronische Rechenmaschinen und Geräte der Unterposition 8470 10, 8470 21 oder 8470 29	10	0	
8473290000	-- andere	10	0	
8473300000	- Teile und Zubehör, für Maschinen und Apparate der Position 8471	0	0	
8473401000	-- für Vervielfältigungsmaschinen	5	0	
8473409000	-- andere	10	0	
8473500000	- Teile und Zubehör, gleichermaßen für die Verwendung mit Maschinen, Apparaten oder Geräten der Positionen 8469 bis 8472 bestimmt	10	0	

L 356/1028

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8474101000	-- Abstreif-Siebmaschinen für Gießereien	10	0	
8474102000	-- Vibrationssiebe	10	0	
8474109000	-- andere	15	5	
8474201000	-- Kegelbrecher	20	5	
8474202000	-- Schlagzerkleinerer	10	0	
8474203000	-- Ringbrecher	10	0	
8474209000	-- andere	10	0	
8474311000	--- mit einem Fassungsvermögen von höchstens 3 m ³	10	5	
8474319000	--- andere	10	5	
8474320000	-- Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen	5	0	
8474391000	--- Spezialmaschinen für die Keramikindustrie	0	0	
8474392000	--- Formsandmischer	15	10	
8474399000	--- andere	10	5	
8474801000	-- Maschinen zum Pressen oder Formen von keramischen Massen	5	5	
8474802000	-- Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand	5	0	
8474803000	-- zum Formen von Zement- und Betonfertigbauteilen	10	5	
8474809000	-- andere	10	5	
8474900000	- Teile	5	0	
8475100000	- Maschinen zum Zusammenbau von mit Glaskolben oder Glasröhren ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen	5	0	
8475210000	-- Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern oder deren Vorfor- men	5	0	
8475290000	-- andere	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1029

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8475900000	- Teile	5	0	
8476210000	-- mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	0	0	
8476290000	-- andere	5	0	
8476810000	-- mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	5	0	
8476890000	-- andere	5	0	
8476900000	- Teile	5	0	
8477100000	- Spritzgießmaschinen	0	0	
8477200000	- Extruder	0	0	
8477300000	- Blasformmaschinen	0	0	
8477400000	- Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen	0	0	
8477510000	-- zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen	0	0	
8477591000	--- hydraulische Pressen für Formteilpressen	5	0	
8477599000	--- andere	5	0	
8477800000	- andere Maschinen	0	0	
8477900000	- Teile	0	0	
8478101000	-- Filteransetzmaschinen für Zigaretten	0	0	
8478109000	-- andere	0	0	
8478900000	- Teile	0	0	
8479100000	- Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnliche Arbeiten	5	5	
8479201000	-- zur Gewinnung	0	0	
8479209000	-- andere	0	0	
8479300000	- Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzartigen Stoffen und andere Maschinen und Apparate zum Behandeln von Holz oder Kork	0	0	

L 356/1030

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8479400000	– Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln	0	0	
8479500000	– Industrieroboter, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0	0	
8479600000	– Verdunstungsluftkühler	0	0	
8479810000	-- zum Behandeln von Metallen, einschließlich Spulenwickelmaschinen für elektrotechnische Zwecke	5	0	
8479820000	-- zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren	5	10	
8479891000	--- für die Seifenindustrie	0	0	
8479892000	--- Be- und Entfeuchter (ausgenommen Waren der Position 8415 oder 8424)	10	0	
8479893000	--- automatische Druckschmiervorrichtungen	5	0	
8479894000	--- für die Wartung von Ölfernleitungen und dergleichen	15	10	
8479895000	--- kraftbetriebene Scheibenwischermechanismen	0	0	
8479898000	--- Pressen	5	0	
8479899000	--- andere	15	10	
8479900000	– Teile	15	0	
8480100000	– Gießerei-Formkästen	5	10	
8480200000	– Grundplatten für Formen	5	10	
8480300000	– Gießereimodelle	10	5	
8480410000	-- für Spritz- oder Pressguss	5	0	
8480490000	-- andere	10	5	
8480500000	– Formen für Glas	5	10	
8480600000	– Formen für mineralische Stoffe	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1031

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8480711000	--- für Rasierapparateile	5	5	
8480719000	--- andere	5	5	
8480790000	-- andere	5	5	
8481100000	- Druckminderventile	0	0	
8481200000	- Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung	5	0	
8481300000	- Rückschlagklappen und -ventile	5	0	
8481400000	- Überdruckventile und Sicherheitsventile	0	0	
8481801000	-- im Haushalt verwendete Hähne und Armaturen	20	10	
8481802000	-- Eruptionskreuze („Christmas Tree Valves“)	5	0	
8481803000	-- Reifenventile	15	5	
8481804000	-- Kugelventile	0	0	
8481805100	--- für Drücke von 13,8 MPa oder mehr	10	0	
8481805900	--- andere	10	5	
8481806000	-- andere Schieber	5	5	
8481807000	-- Kugelventile mit einem Nenndurchmesser bis 100 mm	0	0	
8481808000	-- andere Magnetventile	5	0	
8481809100	--- Dispenserventile	10	5	
8481809900	--- andere	10	5	
8481901000	-- Gehäuse für Eruptionskreuze („Christmas Tree Valves“)	0	0	
8481909000	-- andere	0	0	
8482100000	- Kugellager	5	0	
8482200000	- Kegellager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegellagerrollen	0	0	

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8482300000	– Tonnenlager (Pendelrollenlager)	0	0	
8482400000	– Nadellager	0	0	
8482500000	– Zylinderrollenlager	0	0	
8482800000	– andere, einschließlich kombinierte Wälzlager	0	0	
8482910000	– – Kugeln, Rollen und Nadeln	0	0	
8482990000	– – andere	0	0	
8483101000	– – von Motoren für Luftfahrzeuge	5	0	
8483109100	– – – Kurbelwellen	0	0	
8483109200	– – – Nockenwellen	0	0	
8483109300	– – – biegsame Wellen	0	0	
8483109900	– – – andere	0	0	
8483200000	– Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager	0	0	
8483301000	– – von Motoren für Luftfahrzeuge	0	0	
8483309000	– – andere	5	5	
8483403000	– – von Motoren für Luftfahrzeuge	5	0	
8483409100	– – – Wechsel- und Schaltgetriebe	5	5	
8483409200	– – – Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern, ausgenommen Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt	0	0	
8483409900	– – – andere	0	0	
8483500000	– Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge)	5	5	
8483601000	– – Schaltkupplungen	0	0	
8483609000	– – andere	0	0	
8483904000	– – Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Teile	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1033

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8483909000	-- Teile	5	0	
8484100000	- Dichtungen aus Verbundwerkstoffen	5	5	
8484200000	- mechanische Dichtungen	5	0	
8484900000	- andere	5	0	
8486100000	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules) oder Halbleiterscheiben (wafers)	0	0	
8486200000	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen	5	0	
8486300000	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Flachbildschirmen	0	0	
8486400000	- in Anmerkung 9 C zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte	0	0	
8486900000	- Teile und Zubehör	0	0	
8487100000	- Schiffschrauben und Schraubenflügel dafür	5	0	
8487901000	-- nicht automatische Schmierköpfe	15	0	
8487902000	-- Dichtungsringe (Dichtungen oder Haltescheiben)	10	10	
8487909000	-- andere	5	0	
8501101000	-- Spielzeugmotoren	10	10	
8501102000	-- Allstrom-(Universal-)motoren	5	0	
8501109100	--- Gleichstrommotoren	0	0	
8501109200	--- Einphasen-Wechselstrommotoren	5	0	
8501109300	--- Mehrphasen-Wechselstrommotoren	5	0	
8501201100	--- Getriebemotoren	0	0	
8501201900	--- andere	0	0	
8501202100	--- Getriebemotoren	0	0	

L 356/1034

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8501202900	--- andere	5	0	
8501311000	--- Getriebemotoren	0	0	
8501312000	--- andere Motoren	0	0	
8501313000	--- Gleichstromgeneratoren	0	0	
8501321000	--- Getriebemotoren	0	0	
8501322100	---- mit einer Leistung von 7,5 kW oder weniger	0	0	
8501322900	---- andere	0	0	
8501324000	--- Gleichstromgeneratoren	0	0	
8501331000	--- Getriebemotoren	0	0	
8501332000	--- andere Motoren	0	0	
8501333000	--- Gleichstromgeneratoren	0	0	
8501341000	--- Getriebemotoren	0	0	
8501342000	--- andere Motoren	0	0	
8501343000	--- Gleichstromgeneratoren	0	0	
8501401100	--- Getriebemotoren	0	0	
8501401900	--- andere	0	0	
8501402100	--- Getriebemotoren	0	0	
8501402900	--- andere	0	0	
8501403100	--- Getriebemotoren	0	0	
8501403900	--- andere	0	0	
8501404100	--- Getriebemotoren	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1035

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8501404900	--- andere	0	0	
8501511000	--- Getriebemotoren	0	0	
8501519000	--- andere	0	0	
8501521000	--- mit einer Leistung von 7,5 kW oder weniger	0	0	
8501522000	--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 18,5 kW	0	0	
8501523000	--- mit einer Leistung von mehr als 18,5 kW bis 30 kW	0	0	
8501524000	--- mit einer Leistung von mehr als 30 kW bis 75 kW	0	0	
8501530000	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW	0	0	
8501611000	--- mit einer Leistung von 18,5 kVA oder weniger	0	0	
8501612000	--- mit einer Leistung von mehr als 18,5 kVA bis 30 kVA	5	0	
8501619000	--- andere	5	0	
8501620000	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	5	0	
8501630000	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	0	0	
8501640000	-- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	0	0	
8502111000	--- Wechselstrommotoren	0	0	
8502119000	--- andere	0	0	
8502121000	--- Wechselstrommotoren	0	0	
8502129000	--- andere	0	0	
8502131000	--- Wechselstrommotoren	0	0	
8502139000	--- andere	0	0	
8502201000	-- Wechselstrommotoren	0	0	

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8502209000	-- andere	0	0	
8502310000	-- windgetrieben	0	0	
8502391000	--- Wechselstrommotoren	0	0	
8502399000	--- andere	0	0	
8502400000	- elektrische rotierende Umformer	0	0	
8503000000	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Position 8501 oder 8502 bestimmt	0	0	
8504100000	- Vorschaltgeräte für Entladungslampen	15	10	
8504211100	----- mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger	5	5	
8504211900	----- andere	15	10	
8504219000	--- andere	15	10	
8504221000	--- mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 1 000 kVA	15	10	
8504229000	--- andere	15	10	
8504230000	-- mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA	0	0	
8504311000	---- mit einer Leistung von 0,1 kVA oder weniger	0	0	
8504319000	--- andere	0	0	
8504321000	--- mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis 10 kVA	15	0	
8504329000	--- andere	15	0	
8504330000	-- mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA	15	10	
8504341000	--- mit einer Leistung von 1 600 kVA oder weniger	15	10	
8504342000	--- mit einer Leistung von mehr als 1600 kVA bis 10 000 kVA	15	10	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1037

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8504343000	--- mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA	0	0	
8504401000	-- unterbrechungsfreie Stromversorgungen (USV)	5	10	
8504402000	-- elektronische Anlasser	5	10	
8504409000	-- andere	0	0	
8504501000	-- für eine Betriebsspannung von 260 V oder weniger und einen Nennstrom von 30 A oder weniger	5	0	
8504509000	-- andere	5	0	
8504900000	- Teile	0	0	
8505110000	-- aus Metall	10	0	
8505191000	--- Magnetstreifen aus Kautschuk oder Kunststoff	10	10	
8505199000	--- andere	10	5	
8505200000	- elektromagnetische Kupplungen und Bremsen	5	0	
8505901000	-- Elektromagnete	5	0	
8505902000	-- Spannplatten, Spannfutter und ähnliche Aufspannvorrichtungen	10	0	
8505903000	-- elektromagnetische Hebeköpfe	10	0	
8505909000	-- Teile	10	0	
8506101100	--- zylindrisch	5	10	
8506101200	--- Knopfzellen	15	0	
8506101900	--- andere	15	10	
8506109100	--- zylindrisch	15	10	
8506109200	--- Knopfzellen	15	0	
8506109900	--- andere	15	10	
8506301000	-- zylindrisch	15	0	
8506302000	-- Knopfzellen	15	0	

L 356/1038

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8506309000	-- andere	15	0	
8506401000	-- zylindrisch	15	0	
8506402000	-- Knopfzellen	15	0	
8506409000	-- andere	15	0	
8506501000	-- zylindrisch	15	0	
8506502000	-- Knopfzellen	5	0	
8506509000	-- andere	15	0	
8506601000	-- zylindrisch	15	0	
8506602000	-- Knopfzellen	15	0	
8506609000	-- andere	15	0	
8506801000	-- zylindrisch	15	0	
8506802000	-- Knopfzellen	15	0	
8506809000	-- andere	15	0	
8506900000	- Teile	10	0	
8507100000	- Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien)	20	10	
8507200000	- andere Blei-Akkumulatoren	20	10	
8507300000	- Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	15	0	
8507400000	- Nickel-Eisen-Akkumulatoren	15	0	
8507800000	- andere Akkumulatoren	5	10	
8507901000	-- Gefäße und Deckel	5	0	
8507902000	-- Scheider (Separatoren)	5	0	
8507903000	-- Platten	10	10	
8507909000	-- andere	5	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1039

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8508110000	-- mit einer Leistung von 1 500 W oder weniger und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von 20 l oder weniger	30	10	
8508190000	-- andere	30	10	
8508600000	- andere Staubsauger	20	0	
8508700000	- Teile	10	5	
8509401000	-- Mischgeräte (Mixer)	20	5	
8509409000	-- andere	30	5	
8509801000	-- Bohnengeräte	20	5	
8509802000	-- Küchenabfallzerkleinerer	20	5	
8509809000	-- andere	20	5	
8509900000	- Teile	10	5	
8510100000	- Rasierapparate	20	10	
8510201000	-- Haarschneidemaschinen	5	10	
8510202000	-- Schermaschinen	5	10	
8510300000	- Haarentferner (Epilierer)	20	0	
8510901000	-- Schneidköpfe, Kämme, Schneidblätter und Rasierklingen für diese Geräte	5	0	
8510909000	-- andere	5	0	
8511101000	-- von Motoren für Luftfahrzeuge	5	0	
8511109000	-- andere	15	0	
8511201000	-- von Motoren für Luftfahrzeuge	5	0	
8511209000	-- andere	0	0	
8511301000	-- von Motoren für Luftfahrzeuge	5	0	
8511309100	---- Zündverteiler	10	0	
8511309200	---- Zündspulen	10	0	
8511401000	-- von Motoren für Luftfahrzeuge	5	0	

L 356/1040

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8511409000	-- andere	5	0	
8511501000	-- von Motoren für Luftfahrzeuge	5	0	
8511509000	-- andere	0	0	
8511801000	-- von Motoren für Luftfahrzeuge	5	0	
8511809000	-- andere	10	0	
8511901000	-- von Motoren für Luftfahrzeuge	5	0	
8511902100	---- Unterbrecherkontakte	10	10	
8511902900	---- andere	10	0	
8511903000	-- von Zündkerzen, ausgenommen solche für Luftfahrzeugmotoren	10	0	
8511909000	-- andere	0	0	
8512100000	- Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte von der für Fahrräder verwendeten Art	5	0	
8512201000	-- Scheinwerfer (außer gekapselten Scheinwerfereinsätzen der Unterposition 8539 10 00)	10	5	
8512209000	-- andere	10	5	
8512301000	-- Hörsignalgeräte	10	10	
8512309000	-- andere	10	10	
8512400000	- Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben	5	0	
8512901000	-- Scheibenwischerarme und -blätter für Kraftfahrzeuge oder Krafträder	10	5	
8512909000	-- andere	10	5	
8513101000	-- Sicherheitsleuchten	5	0	
8513109000	-- andere	20	10	
8513900000	- Teile	0	0	
8514100000	- Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung	5	10	
8514200000	- Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1041

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8514301000	-- Lichtbogenöfen	0	0	
8514309000	-- andere	5	0	
8514400000	- andere Apparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung	0	0	
8514900000	- Teile	5	0	
8515110000	-- Lötkolben und Lötpistolen	0	0	
8515190000	-- andere	15	0	
8515210000	-- voll- oder teilautomatische	0	0	
8515290000	-- andere	5	0	
8515310000	-- voll- oder teilautomatische	5	0	
8515390000	-- andere	0	0	
8515801000	-- Ultraschalltherapiegeräte	5	0	
8515809000	-- andere	5	0	
8515900000	- Teile	0	0	
8516100000	- elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder	20	10	
8516210000	-- Speicherheizgeräte	20	5	
8516291000	---- Heizöfen	20	5	
8516299000	---- andere	20	5	
8516310000	-- Haartrockner	30	10	
8516320000	-- andere Elektrowärmegeräte zur Haarpflege	20	10	
8516330000	-- Händetrockner	20	5	
8516400000	- elektrische Bügeleisen	20	10	
8516500000	- Mikrowellengeräte	30	10	
8516601000	-- Backöfen	30	10	

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8516602000	-- Kochherde	30	10	
8516603000	-- Herde, Grillgeräte und Bratgeräte	20	10	
8516710000	-- Kaffeemaschinen und Teemaschinen	20	5	
8516720000	-- Brotröster (Toaster)	20	5	
8516790000	-- andere	20	0	
8516800000	- elektrische Heizwiderstände	5	10	
8516900000	- Teile	5	0	
8517110000	-- Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer	10	0	
8517120010	-- vollständig zerlegt (CKD)	15	10	
8517120090	-- andere	15	10	
8517180000	-- andere	10	0	
8517610000	-- Basisstationen	5	0	
8517621000	--- Vermittlungsautomaten für Fernsprech- oder Telegrafieverkehr	10	0	
8517622000	--- Telekommunikationsgeräte für Trägerfrequenz- und digitale Leitungssysteme	0	0	
8517629000	--- andere	5	0	
8517691000	--- Videofone	10	0	
8517692000	--- Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr	5	0	
8517699000	--- andere	5	0	
8517700000	- Teile	0	0	
8518100000	- Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür	15	0	
8518210000	-- Einzellautsprecher im Gehäuse	15	0	
8518220000	-- zwei oder mehr Lautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse (Mehrfachlautsprecher)	15	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1043

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8518290000	-- andere	10	0	
8518300000	- Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert	15	10	
8518400000	- elektrische Tonfrequenzverstärker	15	0	
8518500000	- elektrische Tonverstärkereinrichtungen	15	0	
8518901000	-- Konen, Membranen, Joche	10	10	
8518909010	--- Gestelle, Möbel oder Gehäuse	5	5	
8518909090	--- andere	10	5	
8519200000	- Geräte, die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden	20	5	
8519301000	-- mit automatischem Plattenwechsler	20	5	
8519309000	-- andere	20	5	
8519500000	- Telefonanrufbeantworter	20	10	
8519811000	--- Kassettengeräte	20	5	
8519812000	--- Wiedergabegeräte für optische Lesegeräte	20	10	
8519819000	--- andere	20	10	
8519891000	--- Plattenspieler	20	5	
8519899000	--- andere	20	10	
8521100000	- Magnetbandgeräte	20	10	
8521901000	-- zum Aufzeichnen von Compact Discs (CDs) verwendete Art	20	0	
8521909010	-- vollständig zerlegt	20	10	
8521909090	- andere	20	10	
8522100000	- Tonabnehmer für Rillentonträger	15	0	
8522902000	-- Möbel oder Gehäuse	5	5	
8522903000	-- nicht montierte Saphir- oder Diamant-Abtastnadeln	5	10	

L 356/1044

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8522904000	-- Wiedergabemechanismen für optische Lesegeräte	5	0	
8522905000	-- Wiedergabemechanismen für Kassetten	5	0	
8522909000	-- andere	5	5	
8523210000	-- Karten mit Magnetstreifen	25	10	
8523291000	--- Magnetplatten	15	10	
8523292100	---- mit einer Breite von 4 mm oder weniger	15	0	
8523292200	---- mit einer Breite von mehr als 4 mm bis 6,5 mm	15	0	
8523292300	---- mit einer Breite von mehr als 6,5 mm	15	0	
8523293100	---- mit einer Breite von 4 mm oder weniger	15	0	
8523293200	---- mit einer Breite von mehr als 4 mm bis 6,5 mm	15	0	
8523293300	---- mit einer Breite von mehr als 6,5 mm	15	0	
8523299010	---- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	15	5	
8523299090	---- andere	15	0	
8523401000	-- ohne Aufzeichnung	5	10	
8523402100	--- zur Tonwiedergabe	15	10	
8523402200	--- zur Bildwiedergabe oder zur Ton- und Bildwiedergabe	25	10	
8523402900	--- andere	15	10	
8523510000	-- nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen	15	0	
8523520000	-- „intelligente Karten“ („smart cards“)	0	0	
8523591000	--- kontaktlose Karten und Etiketten	0	0	
8523599000	--- andere	15	10	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1045

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8523801000	-- Wachsplatten oder Matrizen, zum Einschneiden von Tonrillen bestimmte Bänder oder Filme oder andere vorbereitete Matrizen und Formen	15	10	
8523802100	--- für den Unterricht	15	10	
8523802900	--- andere	15	10	
8523803000	-- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	15	10	
8523809000	-- andere	15	10	
8525501000	-- für den Rundfunk	15	0	
8525502000	-- Fernsehsendegeräte	15	0	
8525601000	-- für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr	15	0	
8525602000	-- für den Rundfunk	15	0	
8525801000	-- Fernsehkameras	5	0	
8525802000	-- digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte	25	10	
8526100000	- Funkmessgeräte (Radargeräte)	5	0	
8526910000	-- Funknavigationsgeräte	5	0	
8526920000	-- Funkfernsteuergeräte	5	0	
8527120000	-- Radiokassettengeräte im Taschenformat	20	10	
8527130000	-- andere Geräte, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	20	10	
8527190000	-- andere	20	5	
8527210010	-- vollständig zerlegt (CKD)	0	0	
8527210090	-- andere	20	10	
8527290000	-- andere	20	10	

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8527910000	-- kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät	20	10	
8527920000	-- nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten, jedoch mit Uhr kombiniert	20	10	
8527990000	-- andere	20	10	
8528410000	-- von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	0	0	
8528490000	-- andere	20(*): nicht über 20 Zoll: 5 % über 20 Zoll, jedoch nicht über 32 Zoll: jeweils 5 % + 73,11 USD, über 32 Zoll, je- doch nicht über 41 Zoll: jeweils 5 % + 140,32 USD, über 41 Zoll, je- doch nicht über 50 Zoll: jeweils 5 % + 158,14 USD, über 50 Zoll 20 %	10	
8528510000	-- von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	0	0	
8528590000	-- andere	20(*): nicht über 20 Zoll: 5 % über 20 Zoll, jedoch nicht über 32 Zoll: jeweils 5 % + 73,11 USD, über 32 Zoll, je- doch nicht über 41 Zoll: jeweils 5 % + 140,32 USD, über 41 Zoll, je- doch nicht über 50 Zoll: jeweils 5 % + 158,14 USD, über 50 Zoll: 20 %	10	
8528610000	-- von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	0	0	
8528690000	-- andere	20	0	
8528710000	-- der Beschaffenheit nach nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet	20	10	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1047

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8528720010	--- vollständig zerlegt (CKD)	20	10	
8528720090	--- andere	20(*): nicht über 20 Zoll: jeweils 5 % + 39,97 USD, über 20 Zoll, je- doch nicht über 32 Zoll: jeweils 5 % + 73,11 USD, über 32 Zoll, je- doch nicht über 41 Zoll: jeweils 5 % + 140,32 USD, über 41 Zoll, je- doch nicht über 50 Zoll: jeweils 5 % + 158,14 USD, über 50 Zoll: 20 %	10	
8528730000	-- andere, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	20	10	
8529101000	-- Ferritstabantennen	10	0	
8529102000	-- Parabolantennen	15	10	
8529109000	-- andere; Teile	15	10	
8529901010	--- Gestelle und Ständer	0	0	
8529901090	--- andere	15	0	
8529902000	-- Karten mit gedruckten Bestandteilen oder erhabenen Mustern	5	10	
8529909000	-- andere	20	5	
8530100000	- Geräte für Schienenwege oder dergleichen	15	0	
8530801000	-- Lichtsignalanlagen und ihre Steuerkästen	15	10	
8530809000	-- andere	15	0	
8530900000	- Teile	10	0	
8531100000	- Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte	15	10	
8531200000	- Anzeigetafeln mit Flüssigkristall- (LCD) oder Leuchtdiodenvorrichtungen (LED)	5	0	
8531800000	- andere Geräte	15	10	

L 356/1048

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8531900000	– Teile	5	0	
8532100000	– Festkondensatoren, ihrer Beschaffenheit nach für Ströme mit 50/60 Hz bestimmt und mit einer Blindleistung von 0,5 kvar oder mehr (Leistungskondensatoren)	5	0	
8532210000	-- Tantalkondensatoren	0	0	
8532220000	-- Aluminium-Elektrolytkondensatoren	5	0	
8532230000	-- einschichtige Keramikkondensatoren	0	0	
8532240000	-- mehrschichtige Keramikkondensatoren	0	0	
8532250000	-- Papierkondensatoren und Kunststoffkondensatoren	0	0	
8532290000	-- andere	0	0	
8532300000	– Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	5	0	
8532900000	– Teile	5	0	
8533100000	– Kohlemasse- und Kohleschichtfestwiderstände	0	0	
8533210000	-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	5	0	
8533290000	-- andere	0	0	
8533311000	--- Stellwiderstände für Nennspannungen von 260 V oder weniger und Nennstromstärken von 30 A oder weniger	10	0	
8533312000	--- Potenziometer	0	0	
8533319000	--- andere	10	0	
8533391000	--- Stellwiderstände für Nennspannungen von 260 V oder weniger und Nennstromstärken von 30 A oder weniger	0	0	
8533392000	--- andere Stellwiderstände	0	0	
8533393000	--- Potenziometer	0	0	
8533399000	--- andere	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1049

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8533401000	-- Stellwiderstände für Nennspannungen von 260 V oder weniger und Nennstromstärken von 30 A oder weniger	0	0	
8533402000	-- andere Stellwiderstände	0	0	
8533403000	-- Kohle-Potenziometer	0	0	
8533404000	-- andere Potenziometer	0	0	
8533409000	-- andere	0	0	
8533900000	- Teile	10	0	
8534000000	Gedruckte Schaltungen	0	0	
8535100000	- Sicherungen	0	0	
8535210000	-- für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	5	0	
8535290000	-- andere	0	0	
8535300000	- Trennschalter sowie Ein- und Ausschalter	5	0	
8535401000	-- Blitzschutzvorrichtungen und Spannungsbegrenzer	5	0	
8535402000	-- Überspannungsbegrenzer	5	0	
8535901000	-- Umschalter	5	0	
8535909000	-- andere	5	0	
8536101000	-- Schmelzsicherungen für Kraftfahrzeuge des Kapitels 87	0	0	
8536102000	-- andere, für Nennspannungen von 260 V oder weniger und Nennstromstärken von 30 A oder weniger	15	10	
8536109000	-- andere	15	10	
8536202000	-- für Nennspannungen von 260 V oder weniger und Nennstromstärken von 100 A oder weniger	5	5	
8536209000	-- andere	5	5	
8536301100	--- Überspannungsableiter mit in einem gasförmigem Medium gekapselten Elektroden zum Schutz von Fernsprechleitungen	5	0	
8536301900	--- andere	5	0	

L 356/1050

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8536309000	-- andere	5	0	
8536411000	--- für Nennstromstärken von 30 A oder weniger	5	0	
8536419000	--- andere	5	0	
8536491100	---- Schütze	0	0	
8536491900	---- andere	0	0	
8536499000	--- andere	15	0	
8536501100	--- für Fahrzeuge des Kapitels 87	5	0	
8536501900	--- andere	0	0	
8536509000	-- andere	0	0	
8536610000	-- Lampenfassungen	5	10	
8536690000	-- andere	5	10	
8536700000	- Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel	0	0	
8536901000	-- Geräte zum Verbinden elektrischer Stromkreise für Spannungen von 260 V oder weniger und Stromstärken von 30 A oder weniger	0	0	
8536902000	-- Anschlussklemmen für eine Spannung von 24 V oder weniger	5	0	
8536909000	-- andere	5	0	
8537101000	-- speicherprogrammierbare Steuerungen (PLC)	15	10	
8537109000	-- andere	15	5	
8537200000	- für eine Spannung von mehr als 1 000 V	15	0	
8538100000	- Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger für Waren der Position 8537, nicht mit den zugehörigen Geräten ausgerüstet	5	5	
8538900000	- andere	5	5	
8539100000	- innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units)	15	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1051

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8539210000	-- Wolfram-Halogen-Glühlampen	15	10	
8539221000	---- Zwerglampen	15	10	
8539229000	---- andere	15	10	
8539291000	---- ausschließlich im Freien eingesetzte Straßenbeleuchtungs- und Stra- ßensignalvorrichtungen der Position 8512	15	10	
8539292000	---- Zwerglampen	15	10	
8539299000	---- andere	15	10	
8539311000	---- gerade Röhren	0	0	
8539312000	---- kreisförmige Röhren	0	0	
8539313000	---- kompakt, auch integriert	0	0	
8539319000	---- andere	0	0	
8539320000	-- Quecksilber- oder Natriumdampflampen; Halogen-Metaldampflam- pen	30	5	
8539392000	---- Blitzlampen	15	10	
8539399000	---- andere	15	10	
8539410000	-- Bogenlampen	5	10	
8539490000	-- andere	5	10	
8539901000	-- Schraubsockel	0	0	
8539909000	-- andere	0	0	
8540110000	-- für mehrfarbiges Bild	0	0	
8540120000	-- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	5	0	
8540200000	- Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstär- kerröhren; andere Fotokathodenröhren	5	0	
8540400000	- Anzeigeröhren für Datenmonitore, für mehrfarbiges Bild, mit einem Phosphor-Bildpunkteabstand von weniger als 0,4 mm	5	0	
8540500000	- Anzeigeröhren für Datenmonitore, für schwarzweißes oder anderes ein- farbiges Bild	5	0	

L 356/1052

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8540600000	– andere Kathodenstrahlröhren	5	0	
8540710000	-- Magnetrone	5	0	
8540720000	-- Klystrone	0	0	
8540790000	-- andere	5	0	
8540810000	-- Empfänger- und Verstärkerröhren	5	0	
8540890000	-- andere	5	0	
8540910000	-- von Kathodenstrahlröhren	5	0	
8540990000	-- andere	5	0	
8541100000	– Dioden, andere als Fotodioden und Leuchtdioden	5	0	
8541210000	-- mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W	0	0	
8541290000	-- andere	0	0	
8541300000	– Thyristoren, Diacs und Triacs, ausgenommen lichtempfindliche Halbleiterbauelemente	5	0	
8541401000	-- Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln	0	0	
8541409000	-- andere	0	0	
8541500000	– andere Halbleiterbauelemente	0	0	
8541600000	– gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle	5	0	
8541900000	– Teile	0	0	
8542310000	-- Prozessoren und Steuer- und Kontrollschaltungen, auch in Verbindung mit Speichern, Wandlern, Logikschaltungen, Verstärkern, Uhren- und Taktgeberschaltungen oder anderen Schaltungen	0	0	
8542320000	-- Speicher	0	0	
8542330000	-- Verstärker	0	0	
8542390000	-- andere	0	0	
8542900000	– Teile	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1053

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8543100000	– Teilchenbeschleuniger	5	0	
8543200000	– Signalgeneratoren	10	5	
8543300000	– Maschinen, Apparate und Geräte für die Galvanotechnik, Elektrolyse oder Elektrophorese	10	5	
8543701000	-- Elektrozaungeräte	5	0	
8543702000	-- Metallsuchgeräte	0	0	
8543703000	-- Fernbedienungen	0	0	
8543709000	-- andere	0	0	
8543900000	– Teile	0	0	
8544110000	-- aus Kupfer	10	10	
8544190000	-- andere	10	10	
8544200000	– Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter	15	10	
8544300000	– Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art	15	10	
8544421000	---- für die Telekommunikation	15	10	
8544422000	---- andere, aus Kupfer	15	10	
8544429000	---- andere	15	10	
8544491000	---- aus Kupfer	15	10	
8544499000	---- andere	15	10	
8544601000	-- aus Kupfer	15	10	
8544609000	-- andere	15	10	
8544700000	– Kabel aus optischen Fasern	0	0	
8545110000	-- von der für Öfen verwendeten Art	0	0	
8545190000	-- andere	0	0	
8545200000	– Kohlebürsten	0	0	

L 356/1054

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8545902000	-- Batteriekohlen	5	0	
8545909000	-- andere	0	0	
8546100000	- aus Glas	5	0	
8546200000	- aus keramischen Stoffen	10	10	
8546901000	-- aus Silikon	5	10	
8546909000	-- andere	5	10	
8547101000	-- Zündkerzenisolatoren	10	0	
8547109000	-- andere	10	0	
8547200000	- Isolierteile aus Kunststoffen	0	0	
8547901000	-- Isolierrohre und deren Verbindungsstücke mit Innenisolierung, aus un- edlem Metall	0	0	
8547909000	-- andere	10	0	
8548100010	-- mit Ferriten	15	0	
8548100090	-- andere	15	0	
8548900020	-- mit Ferriten	5	0	
8548900090	-- andere	15	0	
8601100000	- mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	5	0	
8601200000	- mit Stromspeisung aus Akkumulatoren	0	0	
8602100000	- dieselektrische Lokomotiven	5	0	
8602900000	- andere	5	0	
8603100000	- mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	5	0	
8603900000	- andere	5	0	
8604001000	- selbstfahrend	5	0	
8604009000	- andere	5	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1055

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8605000000	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 8604)	20	0	
8606100000	– Kesselwagen und dergleichen	20	10	
8606300000	– Selbstentladewagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606 10	20	10	
8606910000	-- gedeckt und geschlossen	20	10	
8606920000	-- offen, mit nicht abnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe mehr als 60 cm beträgt	20	10	
8606990000	-- andere	20	0	
8607110000	-- Triebgestelle	5	0	
8607120000	-- andere Drehgestelle und Lenkgestelle	5	0	
8607190000	-- andere, einschließlich Teile	5	0	
8607210000	-- Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon	5	0	
8607290000	-- andere	5	0	
8607300000	– Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Puffer, Teile davon	5	0	
8607910000	-- von Lokomotiven	5	0	
8607990000	-- andere	5	0	
8608000000	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	15	5	
8609000000	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet	15	0	
8701100000	– Einachsschlepper	0	0	
8701200080	-- vollständig zerlegt (CKD)	0	0	

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8701200090	-- andere	0	0	
8701300000	- Gleiskettenzugmaschinen	0	0	
8701900000	- andere	0	0	
8702101080	--- vollständig zerlegt (CKD)	0	0	
8702101090	--- andere	35	10	
8702109080	--- vollständig zerlegt (CKD)	0	0	
8702109090	--- andere	10	7	
8702901080	--- vollständig zerlegt (CKD)	0	0	
8702901090	--- andere	10	0	
8702909180	---- vollständig zerlegt (CKD)	0	0	
8702909190	---- andere	35	10	
8702909980	---- vollständig zerlegt (CKD)	0	0	
8702909991	---- Hybridfahrzeuge	0	0	
8702909992	---- Hybridfahrzeuge, vollständig zerlegt (CKD)	3	0	
8702909999	---- andere	0	0	
8703100000	- Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge	20	5	
8703210080	--- vollständig zerlegt (CKD)	10, prozentuale wertzollbasierte Zollsenkung nach Maßgabe von Anhang II der CO-MEX-Entscheidung Nr. 65, je nach Anteil PEI, Mindestzollsatz 5 %	7	
8703210090	--- andere	35	7	
8703221080	---- vollständig zerlegt (CKD)	10, prozentuale wertzollbasierte Zollsenkung nach Maßgabe von Anhang II der CO-MEX-Entscheidung Nr. 65, je nach Anteil PEI, Mindestzollsatz 5 %	7	
8703221090	---- andere	40	7	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1057

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8703229080	----- vollständig zerlegt (CKD)	10, prozentuale wertzollbasierte Zollsenkung nach Maßgabe von Anhang II der COMEX-Entschlie-ßung Nr. 65, je nach Anteil PEI, Mindestzollsatz 5 %	7	
8703229090	----- andere	40	7	
8703231080	----- vollständig zerlegt (CKD)	10 und 14, prozentuale wertzollbasierte Zollsenkung nach Maßgabe von Anhang II der COMEX-Entschlie-ßung Nr. 65, je nach Anteil PEI, Mindestzollsatz 4,38 %	7	
8703231090	----- andere	40, 35 nur bei Fahrzeugen mit mehr als 1900 ccm	7	
8703239080	----- vollständig zerlegt (CKD)	10 und 14, prozentuale wertzollbasierte Zollsenkung nach Maßgabe von Anhang II der COMEX-Entschlie-ßung Nr. 65, je nach Anteil PEI, Mindestzollsatz 4,38 %	7	
8703239090	----- andere	40, 35 % nur bei Fahrzeugen mit mehr als 1900 ccm	7	
8703241080	----- vollständig zerlegt (CKD)	18, prozentuale wertzollbasierte Zollsenkung nach Maßgabe von Anhang II der COMEX-Entschlie-ßung Nr. 65, je nach Anteil PEI, Mindestzollsatz 4,38 %	7	
8703241090	----- andere	35	7	
8703249080	----- vollständig zerlegt (CKD)	18, prozentuale wertzollbasierte Zollsenkung nach Maßgabe von Anhang II der COMEX-Entschlie-ßung Nr. 65, je nach Anteil PEI, Mindestzollsatz 4,38 %	7	

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8703249090	----- andere	35	7	
8703311080	----- vollständig zerlegt (CKD)	10, prozentuale wertzollbasierte Zollsenkung nach Maßgabe von Anhang II der COMEX-Entscheidung Nr. 65, je nach Anteil PEI, Mindestzollsatz 5 %	7	
8703311090	----- andere	40	7	
8703319080	----- vollständig zerlegt (CKD)	10, prozentuale wertzollbasierte Zollsenkung nach Maßgabe von Anhang II der COMEX-Entscheidung Nr. 65, je nach Anteil PEI, Mindestzollsatz 5 %	7	
8703319090	----- andere	40	7	
8703321080	----- vollständig zerlegt (CKD)	10 und 14, prozentuale wertzollbasierte Zollsenkung nach Maßgabe von Anhang II der COMEX-Entscheidung Nr. 65, je nach Anteil PEI, Mindestzollsatz 5 %	7	
8703321090	----- andere	40	7	
8703329080	----- vollständig zerlegt (CKD)	10 und 14, prozentuale wertzollbasierte Zollsenkung nach Maßgabe von Anhang II der COMEX-Entscheidung Nr. 65, je nach Anteil PEI, Mindestzollsatz 5 %	7	
8703329090	----- andere	40	7	
8703331080	----- vollständig zerlegt (CKD)	14 und 18, prozentuale wertzollbasierte Zollsenkung nach Maßgabe von Anhang II der COMEX-Entscheidung Nr. 65, je nach Anteil PEI, Mindestzollsatz 5 %	7	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1059

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8703331090	---- andere	40	7	
8703339080	---- vollständig zerlegt (CKD)	14 und 18, prozentuale wertvoll-basierte Zollsens-kung nach Maß-gabe von Anhang II der COMEX-Entschlie-ßung Nr. 65, je nach Anteil PEI, Mindestzollsatz 5 %	7	
8703339090	---- andere	40	7	
8703900080	-- vollständig zerlegt (CKD)	14 und 18, prozentuale wertvoll-basierte Zollsens-kung nach Maß-gabe von Anhang II der COMEX-Entschlie-ßung Nr. 65, je nach Anteil PEI, Mindestzollsatz 5 %	7	
8703900091	---- Hybridfahrzeuge	35(*): 0 % nur bei Fahrzeugen von 0 ccm bis 2 000 ccm; 10 % bei Fahrzeugen von 2 001 bis 3 000 ccm; 20 % von 3 001 ccm bis 4 000 ccm; 35 % bei Fahrzeu-gen mit über 4 000 ccm	7	
8703900092	---- Hybridfahrzeuge, vollständig zerlegt (CKD)	14 und 18, prozentuale wertvoll-basierte Zollsens-kung nach Maß-gabe von Anhang II der COMEX-Entschlie-ßung Nr. 65, je nach Anteil PEI, Mindestzollsatz 5 %	7	
8703900099	- andere	35	7	
8704100080	-- vollständig zerlegt (CKD)	3	0	
8704100090	-- andere	15	0	
8704211080	---- vollständig zerlegt (CKD)	5 % bis 9 %, prozentuale wertvoll-basierte Zollsens-kung nach Maß-gabe von Anhang II der COMEX-Entschlie-ßung Nr. 65, je nach Anteil PEI, Mindestzollsatz 5 %	10	
8704211090	---- andere	40	10	

L 356/1060

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8704219080	----- vollständig zerlegt (CKD)	0	0	
8704219090	----- andere	10	10	
8704221080	----- vollständig zerlegt (CKD)	0	0	
8704221090	----- andere	10	10	
8704222080	----- vollständig zerlegt (CKD)	0	0	
8704222090	----- andere	10	10	
8704229080	----- vollständig zerlegt (CKD)	0	0	
8704229090	----- andere	10	5	
8704230080	---- vollständig zerlegt (CKD)	0	0	
8704230090	---- andere	10	5	
8704311080	----- vollständig zerlegt (CKD)	5 % und 9 %, pro- zentuale wertzoll- basierte Zollsens- kung nach Maß- gabe von Anhang II der COMEX-Ent- schließung Nr. 65, je nach Anteil PEI, Mindestzollsatz 5 %	10	
8704311090	----- andere	40	10	
8704319080	----- vollständig zerlegt (CKD)	0	0	
8704319090	----- andere	10	10	
8704321080	----- vollständig zerlegt (CKD)	3	0	
8704321090	----- andere	10	10	
8704322080	----- vollständig zerlegt (CKD)	3	0	
8704322090	----- andere	15	10	
8704329080	----- vollständig zerlegt (CKD)	3	0	
8704329090	----- andere	10	10	
8704900080	-- vollständig zerlegt (CKD)	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1061

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8704900091	--- Hybridfahrzeuge	35(*): 0 % nur bei Fahrzeugen von 0 ccm bis 2 000 ccm; 10 % bei Fahrzeugen von 2 001 bis 3 000 ccm; 20 % von 3 001 ccm bis 4 000 ccm; 35 % bei Fahrzeugen mit über 4 000 ccm	10	
8704900092	--- Hybridfahrzeuge, vollständig zerlegt (CKD)	14 und 18, prozentuale wertzollbasierte Zollsenkung nach Maßgabe von Anhang II der COMEX-EntschlieÙung Nr. 65, je nach Anteil PEI, Mindestzollsatz 5 %	10	
8704900099	--- andere	10	10	
8705100000	- Kranwagen (Autokrane)	5	0	
8705200000	- Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren	10	0	
8705300000	- Feuerwehrwagen	10	5	
8705400000	- Betonmischwagen (Lkw-Betonmischer)	10	0	
8705901100	--- Straßenkehrwagen	10	0	
8705901900	--- andere	10	10	
8705902000	-- Röntgenwagen	5	0	
8705909000	-- andere	10	0	
8706001080	-- vollständig zerlegt (CKD)	0	0	
8706001090	-- andere	35	5	
8706002180	--- vollständig zerlegt (CKD)	0	0	
8706002190	--- andere	10	0	
8706002980	--- vollständig zerlegt (CKD)	0	0	
8706002990	--- andere	10	0	
8706009180	--- vollständig zerlegt (CKD)	40(*): prozentuale wertzollbasierte Zollsenkung nach Maßgabe von Anhang II der COMEX-EntschlieÙung Nr. 65, je nach Anteil PEI, Mindestzollsatz 5 %	7	

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8706009190	--- andere	10	10	
8706009280	--- vollständig zerlegt (CKD)	0	0	
8706009290	--- andere	10	10	
8706009980	-- vollständig zerlegt (CKD)	3	0	
8706009991	--- Hybridfahrzeuge	0	0	
8706009992	--- Hybridfahrzeuge, vollständig zerlegt (CKD)	0	0	
8706009999	--- andere	10	10	
8707100000	- für Kraftfahrzeuge der Position 8703	15	10	
8707901000	-- für Kraftfahrzeuge der Position 8702	15	10	
8707909000	-- andere	15	10	
8708100000	- Stoßstangen und Teile davon	15	10	
8708210000	-- Sicherheitsgurte	15	0	
8708291000	--- Dächer (Verdecke)	15	10	
8708292000	--- Kotflügel, Motorhauben, Seitenteile, Türen und deren Teile	15	10	
8708293000	--- Kühlergrille (Gitter, Jalousien)	15	10	
8708294000	--- Armaturenbretter	15	10	
8708295000	--- gerahmte Scheiben; mit elektrischen Heizwiderständen und deren elektrischen Anschlussstücken versehene Scheiben, auch gerahmt	15	10	
8708299000	--- andere	15	5	
8708301000	-- montierte Bremsbeläge	10	10	
8708302100	--- Bremsstrommeln	15	5	
8708302200	--- pneumatische Bremsanlagen (Luftdruckbremsen)	5	0	
8708302300	--- hydraulische Lenkvorrichtungen	5	0	
8708302400	--- Bremskraftverstärker (Servo-Bremsen)	5	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1063

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8708302500	--- Brems Scheiben	5	5	
8708302900	--- andere Teile	10	0	
8708401000	-- Schaltgetriebe	5	0	
8708409000	-- andere	5	0	
8708501100	--- Triebachsen mit Differenzial	5	0	
8708501900	--- Teile	5	0	
8708502100	--- nicht angetriebene Achsen	5	0	
8708502900	--- Teile	5	0	
8708701000	-- Räder und Teile davon	10	5	
8708702000	-- Radzierkappen (Nabenkappen, Abdeckkappen) und anderes Zubehör	10	5	
8708801000	-- Gelenke und Teile davon	5	0	
8708802000	-- Stoßdämpfer und Teile davon	5	0	
8708809000	-- andere	10	10	
8708910000	-- Kühler und Teile davon	10	5	
8708920000	-- Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre; Teile davon	10	5	
8708931000	--- Schaltkupplungen	5	0	
8708939100	---- Kupplungs- und Andruckscheiben	10	5	
8708939900	---- andere	10	5	
8708940000	-- Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe; Teile davon	5	5	
8708950000	-- aufblasbare Sicherheits-Luftsäcke mit Füllsystem (Airbags); Teile davon	10	10	
8708991100	---- Fahrgestellrahmen	10	10	
8708991900	---- Teile	10	0	
8708992100	---- Kardanantriebe	5	0	

L 356/1064

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8708992900	----- Teile	5	0	
8708993100	----- mechanische Lenkvorrichtungen	5	0	
8708993200	----- hydraulische Lenkvorrichtungen	5	0	
8708993300	----- Anschlüsse	5	0	
8708993900	----- andere Teile	5	0	
8708994000	---- Raupenfahrwerke und Teile davon	5	0	
8708995000	---- Kraftstofftanks	10	10	
8708999600	----- Straffer und Blockiersensoren für Sicherheitsgurte	5	5	
8708999920	----- Elektrokabelbäume (-sätze) für Fahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705	10	10	
8708999990	----- andere	10	10	
8709110000	-- elektrische	5	0	
8709190000	-- andere	10	10	
8709900000	- Teile	10	0	
8710000000	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	20	10	
8711100010	-- vollständig zerlegt (CKD)	0	0	
8711100090	-- andere	30	10	
8711200010	-- vollständig zerlegt (CKD)	0	0	
8711200090	-- andere	30	10	
8711300010	-- vollständig zerlegt (CKD)	0	0	
8711300090	-- andere	30	10	
8711400010	-- vollständig zerlegt (CKD)	5	10	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1065

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8711400090	-- andere	30	10	
8711500010	-- vollständig zerlegt (CKD)	5	10	
8711500090	-- andere	30	10	
8711900010	-- vollständig zerlegt (CKD)	5	10	
8711900090	-- andere	30	10	
8712000000	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor	30	10	
8713100000	- ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	0	0	
8713900000	- andere	0	0	
8714110000	-- Sättel	10	10	
8714190000	-- andere	10	10	
8714200000	- für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte	0	0	
8714910000	-- Rahmen und Gabeln sowie Teile davon	5	0	
8714921000	---- Felgen	5	0	
8714929000	---- Speichen	5	0	
8714930000	-- Naben (andere als Bremsnaben) und Freilaufzahnkränze	10	0	
8714940000	-- Bremsen, einschließlich Bremsnaben, und Teile davon	5	0	
8714950000	-- Sättel	10	0	
8714960000	-- Pedale und Tretlager sowie Teile davon	10	0	
8714990000	-- andere	10	10	
8715001000	- Kinderwagen und ähnliche Wagen	20	10	
8715009000	- Teile	15	10	
8716100000	- Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen	20	10	

L 356/1066

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8716200000	– Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entlade- vorrichtung	20	7	
8716310000	-- Anhänger mit Tankaufbau	20	10	
8716390000	-- andere	20	10	
8716400000	– andere Anhänger	20	10	
8716801000	-- Schubkarren	20	5	
8716809000	-- andere	20	5	
8716900000	– Teile	5	0	
8801000000	Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hanggleiter und andere nicht für maschinellen Antrieb bestimmte Luftfahrzeuge	10	0	
8802110000	-- mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	5	0	
8802120000	-- mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg	5	0	
8802201000	-- Flugzeuge mit einem maximalen Startgewicht von 5 700 kg, außer reinen Militärflugzeugen	5	5	
8802209000	-- andere	0	0	
8802301000	-- Flugzeuge mit einem maximalen Startgewicht von 5 700 kg, außer reinen Militärflugzeugen	5	0	
8802309000	-- andere	5	0	
8802400000	– Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg	5	0	
8802600000	– Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raum- fahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	5	0	
8803100000	– Propeller und Rotoren, Teile davon	5	0	
8803200000	– Fahrgestelle und Teile davon	5	0	
8803300000	– andere Teile von Hubschraubern oder Starrflügelflugzeugen (ausgenom- men Segelflugzeuge)	5	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1067

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8803900000	– andere	5	0	
8804000000	– Fallschirme (einschließlich lenkbare und rotierende Fallschirme) und Gleitschirme; Teile davon und Zubehör	5	0	
8805100000	– Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge, Teile davon	5	0	
8805210000	-- Luftkampfsimulatoren und Teile davon	5	0	
8805290000	-- andere	5	0	
8901101100	---- mit 50 t oder weniger	10	10	
8901101900	---- andere	5	10	
8901102000	-- mit mehr als 1 000 Registertonnen	0	0	
8901201100	---- mit 50 t oder weniger	10	5	
8901201900	---- andere	5	5	
8901202000	-- mit mehr als 1 000 Registertonnen	0	0	
8901301100	---- mit 50 t oder weniger	10	5	
8901301900	---- andere	5	5	
8901302000	-- mit mehr als 1 000 Registertonnen	0	0	
8901901100	---- mit 50 t oder weniger	10	5	
8901901900	---- andere	5	5	
8901902000	-- mit mehr als 1 000 Registertonnen	0	0	
8902001100	-- mit 50 t oder weniger	10	5	
8902001900	-- andere	5	0	
8902002000	– mit mehr als 1 000 Registertonnen	0	0	
8903100000	– aufblasbare Boote	30	10	
8903910000	-- Segelboote, auch mit Hilfsmotor	30	10	

L 356/1068

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
8903920000	-- Motorboote, ausgenommen solche mit Außenbordmotor	30	10	
8903991000	--- Wasserscooter	30	10	
8903999000	--- andere	20	10	
8904001000	- mit 50 t oder weniger	10	5	
8904009000	- andere	5	10	
8905100000	- Schwimmbagger	0	0	
8905200000	- schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen	0	0	
8905900000	- andere	0	0	
8906100000	- Kriegsschiffe	10	0	
8906901010	--- mit 50 t oder weniger	10	5	
8906901090	--- andere	5	5	
8906909000	-- andere	5	0	
8907100000	- aufblasbare Flöße	10	0	
8907901000	-- Leuchtbojen	10	0	
8907909000	-- andere	10	5	
8908000000	Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken	0	0	
9001100000	- optische Fasern sowie Bündel und Kabel aus optischen Fasern	5	0	
9001200000	- polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	5	0	
9001300000	- Kontaktlinsen	5	0	
9001400000	- Brillengläser aus Glas	10	0	
9001500000	- Brillengläser aus anderen Stoffen	10	0	
9001900000	- andere	10	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1069

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
9002110000	-- für Fotoapparate, Filmkameras, Projektoren oder fotografische oder kinematografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	10	0	
9002190000	-- andere	5	0	
9002200000	- Filter	5	0	
9002900000	- andere	5	0	
9003110000	-- aus Kunststoffen	15	0	
9003191000	---- aus Edelmetallen oder edelmetallplattiertem unedlen Metall	15	0	
9003199000	---- andere	15	0	
9003900000	- Teile	5	0	
9004100000	- Sonnenbrillen	30	5	
9004901000	-- Arbeitsschutzbrillen	5	10	
9004909000	-- andere	20	10	
9005100000	- Ferngläser	20	10	
9005800000	- andere Instrumente	10	10	
9005900000	- Teile und Zubehör (einschließlich Montierungen)	10	10	
9006100000	- Fotoapparate von der zum Herstellen von Klischees oder Druckformzylindern verwendeten Art	5	0	
9006300000	- Fotoapparate, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Unterwasser- oder Luftbildaufnahmen, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien bestimmt	5	0	
9006400000	- Sofortbildkameras	10	10	
9006510000	-- Spiegelreflexkameras für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm oder weniger	10	10	
9006521000	---- mit Fixfokus	10	10	
9006529000	---- andere	10	10	
9006531000	---- mit Fixfokus	10	10	

L 356/1070

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
9006539000	--- andere	10	10	
9006591000	--- mit Fixfokus	10	10	
9006599000	--- andere	10	10	
9006610000	-- Blitzlichtgeräte mit Entladungslampe (Elektronenblitzgeräte)	10	10	
9006690000	-- andere	10	10	
9006910000	-- für Filmkameras	10	10	
9006990000	-- andere	10	10	
9007110000	-- für kinematografische Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm oder für Doppelacht-Filme	10	10	
9007190000	-- andere	10	0	
9007201000	-- für Filme mit einer Breite von mehr als 35 mm	10	0	
9007209000	-- andere	10	0	
9007910000	-- für Filmkameras	10	0	
9007920000	-- für Filmvorführapparate	10	0	
9008100000	- Diaprojektoren	10	0	
9008200000	- Lesegeräte für Mikrofilme, Mikrofiche oder andere Mikroträger, auch mit Kopiervorrichtung	10	0	
9008300000	- andere Stehbildwerfer	10	0	
9008400000	- fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	10	0	
9008900000	- Teile und Zubehör	5	0	
9010100000	- Filmentwicklungsmaschinen und -ausrüstungen, zum automatischen Entwickeln von fotografischen oder kinematografischen Filmen oder von fotografischem Papier in Rollen sowie Maschinen und Ausrüstungen, die automatisch von entwickelten Filmen Abzüge auf fotografischem Papier in Rollen herstellen	5	0	
9010500000	- andere Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien; Negativbetrachter	10	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1071

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
9010600000	– Lichtbildwände	10	0	
9010900000	– Teile und Zubehör	0	0	
9011100000	– Stereomikroskope	0	0	
9011200000	– andere Mikroskope für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion	5	0	
9011800000	– andere Mikroskope	0	0	
9011900000	– Teile und Zubehör	0	0	
9012100000	– andere als optische Mikroskope; Diffraktografen	0	0	
9012900000	– Teile und Zubehör	5	0	
9013100000	– Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts XVI	5	0	
9013200000	– Laser, ausgenommen Laserdioden	5	0	
9013801000	-- Vergrößerungsgeräte	5	0	
9013809000	-- andere	5	0	
9013900000	– Teile und Zubehör	5	0	
9014100000	– Kompass, einschließlich Navigationskompass	0	0	
9014200000	– Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt (andere als Kompass)	0	0	
9014800000	– andere Instrumente, Apparate und Geräte	0	0	
9014900000	– Teile und Zubehör	0	0	
9015100000	– Entfernungsmesser	5	0	
9015201000	-- Theodolite	5	0	
9015202000	-- Tachymeter	5	0	
9015300000	– Nivellierinstrumente	0	0	

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
9015401000	-- elektrische oder elektronische	5	0	
9015409000	-- andere	5	0	
9015801000	-- elektrische oder elektronische	5	0	
9015809000	-- andere	5	0	
9015900000	- Teile und Zubehör	5	0	
9016001100	-- elektrische	0	0	
9016001200	-- elektronische	0	0	
9016001900	-- andere	0	0	
9016009000	- Teile und Zubehör	0	0	
9017100000	- Zeichentische und Zeichenmaschinen, auch automatische	15	5	
9017201000	-- Pantografen	0	0	
9017202000	-- Reißzeuge und Bestandteile davon, gesondert gestellt	5	0	
9017203000	-- Rechenstäbe, -scheiben und -zylinder	5	5	
9017209000	-- andere	15	5	
9017300000	- Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren sowie Eichmaße	0	0	
9017801000	-- für Längenmessungen	10	0	
9017809000	-- andere	5	0	
9017900000	- Teile und Zubehör	5	0	
9018110000	-- Elektrokardiografen	0	0	
9018120000	-- Ultraschalldiagnosegeräte	5	0	
9018130000	-- Magnetresonanzgeräte	5	0	
9018140000	-- Szintigrafiegeräte	5	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1073

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
9018190000	-- andere	5	0	
9018200000	- Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte	5	0	
9018312000	--- aus Kunststoff	5	0	
9018319000	--- andere	0	0	
9018320000	-- Hohladeln aus Metall und Operationsnähadeln	0	0	
9018390000	-- andere	0	0	
9018410000	-- Dentalbohrmaschinen, auch mit anderen zahnärztlichen Ausrüstungen auf einem gemeinsamen Sockel	5	10	
9018491000	--- Schleifrädchen, Scheiben, Fräser und Bürsten, zur Verwendung in Dentalbohrmaschinen	5	0	
9018499010	--- Dentalstühle und andere eingebaute zahnärztliche Apparate und Geräte, die unter diese Position fallen	10	5	
9018499020	----- Dentaleinheiten auf Sockel	5	5	
9018499090	----- andere	5	5	
9018500000	- andere augenärztliche Instrumente, Apparate und Geräte	5	0	
9018901000	-- elektromedizinische Instrumente, Apparate und Geräte	5	0	
9018909000	-- andere	0	0	
9019100000	- Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik	5	0	
9019200000	-- Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	0	0	
9020000000	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement	5	0	
9021101000	-- orthopädische Apparate und Vorrichtungen	5	0	
9021102000	-- zum Behandeln von Knochenbrüchen	5	0	
9021210000	-- künstliche Zähne	15	0	

L 356/1074

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
9021290000	-- andere	5	0	
9021310000	-- künstliche Gelenke	5	0	
9021391000	--- Herzklappen	5	0	
9021399000	--- andere	5	0	
9021400000	- Schwerhörigengeräte, ausgenommen Teile und Zubehör	5	0	
9021500000	- Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör	5	10	
9021900000	- andere	10	10	
9022120000	-- Apparate für die Computertomografie	5	0	
9022130000	-- andere, für zahnärztliche Zwecke	5	0	
9022140000	-- andere, für medizinische, chirurgische oder tierärztliche Zwecke	5	0	
9022190000	-- für andere Zwecke	5	0	
9022210000	-- für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	5	0	
9022290000	-- für andere Zwecke	0	0	
9022300000	- Röntgenröhren	5	0	
9022900010	-- Untersuchungs- und Behandlungstische, -essel und dergleichen	5	10	
9022900090	-- andere	15	10	
9023001000	- Modelle der menschlichen oder tierischen Anatomie	10	0	
9023002000	- mikroskopische Zubereitungen	10	0	
9023009000	- andere	10	0	
9024100000	- Materialprüfmaschinen, -apparate und -geräte für Metalle	5	0	
9024800000	- andere Maschinen	0	0	
9024900000	- Teile und Zubehör	0	0	
9025111000	--- für klinische Zwecke	5	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1075

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
9025119000	--- andere	0	0	
9025191100	----- Pyrometer	0	0	
9025191200	----- Thermometer für Fahrzeuge des Kapitels 87	5	0	
9025191900	----- andere	5	0	
9025199000	--- andere	0	0	
9025803000	-- Dichtemesser, Luftdichtemesser, Hydromesser und ähnliche schwimmende Instrumente	5	0	
9025804100	--- Hygrometer und Psychrometer	0	0	
9025804900	--- andere	0	0	
9025809000	-- andere	0	0	
9025900000	- Teile und Zubehör	5	0	
9026101100	--- Kraftstoffanzeiger für Fahrzeuge des Kapitels 87	10	10	
9026101200	--- Füllstandanzeiger	0	0	
9026101900	--- andere	0	0	
9026109000	-- andere	5	0	
9026200000	- zum Messen oder Überwachen des Druckes	5	0	
9026801100	--- thermoelektrische Wärmemengenzähler	0	0	
9026801900	--- andere	0	0	
9026809000	-- andere	0	0	
9026900010	-- für Kraftstoffanzeiger für Fahrzeuge des Kapitels 87	5	0	
9026900020	-- für Manometer für Fahrzeuge des Kapitels 87	5	0	
9026900090	-- andere	10	0	
9027101000	-- elektrische oder elektronische	0	0	
9027109000	-- andere	0	0	
9027200000	- Chromatografen und Elektrophoresegeräte	0	0	

L 356/1076

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
9027300000	– Spektrometer, Spektrofotometer und Spektrografen, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarot-Strahlen) verwenden	0	0	
9027500010	-- elektrische oder elektronische	10	0	
9027500090	-- andere	0	0	
9027802000	-- Polarimeter, pH-Messer, Trübungsmesser, Salinometer und Dilatometer	5	0	
9027803000	-- Rauchmelder	5	0	
9027809010	--- elektrische oder elektronische	5	0	
9027809090	--- andere	0	0	
9027901000	-- Mikrotome	5	0	
9027909000	-- Teile und Zubehör	0	0	
9028100000	– Gaszähler	5	0	
9028201000	-- Wasserzähler	5	0	
9028209000	-- andere	5	0	
9028301000	-- Einphasenzähler	15	10	
9028309000	-- andere	15	10	
9028901000	-- für Elektrizitätszähler	5	0	
9028909000	-- andere	5	0	
9029101000	-- Fahrpreisanzeiger	15	0	
9029102000	-- elektronische Produktionszähler	5	0	
9029109000	-- andere	0	0	
9029201000	-- Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen elektrische oder elektronische	10	0	
9029202000	-- Tachometer	5	0	
9029209000	-- andere	0	0	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1077

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
9029901000	-- für Geschwindigkeitsmesser	10	0	
9029909010	---- für Fahrpreisanzeiger	5	0	
9029909090	---- andere	0	0	
9030100000	- Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen	5	0	
9030200000	- Oszilloskope und Oszillografen	0	0	
9030310000	-- Multimeter, ohne Registriervorrichtung	0	0	
9030320000	-- Multimeter, mit Registriervorrichtung	10	0	
9030330000	-- andere, ohne Registriervorrichtung	5	0	
9030390000	-- andere, mit Registriervorrichtung	10	0	
9030400000	- andere Instrumente, Apparate und Geräte, ihrer Beschaffenheit nach besonders für die Telekommunikation bestimmt (z. B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser und Geräuschspannungsmesser)	10	0	
9030820000	-- zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen	10	0	
9030840000	-- andere, mit Registriervorrichtung	10	0	
9030890000	-- andere	0	0	
9030901000	-- für Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen elektrischer Größen	0	0	
9030909000	-- andere	0	0	
9031101000	-- elektronische	10	0	
9031109000	-- andere	10	0	
9031200000	- Prüfstände	5	0	
9031410000	-- zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken oder Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	10	0	
9031491000	---- optische Komparatoren, Komparatorbänke, Messstände, Interferometer, optische Oberflächenprüfgeräte, Geräte mit Differenzialabtaster, Fluchtfernrohre, optische Lineale, Mikrometertaster, optische Winkelmesser und Brennweitenmesser	10	0	

L 356/1078

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
9031492000	--- Profilprojektoren	10	0	
9031499000	--- andere	10	0	
9031802000	-- Geräte zur Einstellung von Motoren von Kraftfahrzeugen des Kapitels 87 (Synchronoskope)	10	0	
9031803000	-- Planimeter	5	0	
9031809000	-- andere	5	0	
9031900000	- Teile und Zubehör	10	0	
9032100000	- Thermostate	0	0	
9032200000	- Druckregler	0	0	
9032810000	-- hydraulische oder pneumatische	5	0	
9032891100	----- für Nennspannungen von 260 V oder weniger und Nennstromstärken von 30 A oder weniger	5	0	
9032891900	----- andere	10	10	
9032899000	--- andere	0	0	
9032901000	-- von Thermostaten	5	0	
9032902000	-- von Spannungsreglern	10	0	
9032909000	-- andere	0	0	
9033000000	Teile und Zubehör (im Kapitel 91.01 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	10	0	
9101110000	-- nur mit mechanischer Anzeige	20	10	
9101190000	-- andere	20	10	
9101210000	-- mit automatischem Aufzug	20	10	
9101290000	-- andere	20	10	
9101910000	-- elektrisch betrieben	20	10	
9101990000	-- andere	20	10	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1079

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
9102110000	-- nur mit mechanischer Anzeige	20	10	
9102120000	-- nur mit optoelektronischer Anzeige	20	10	
9102190000	-- andere	20	10	
9102210000	-- mit automatischem Aufzug	20	10	
9102290000	-- andere	20	10	
9102910000	-- elektrisch betrieben	20	10	
9102990000	-- andere	20	10	
9103100000	- elektrisch betrieben	20	10	
9103900000	- andere	20	10	
9104001000	- für Fahrzeuge des Kapitels 87	20	0	
9104009000	- andere	20	0	
9105110000	-- elektrisch betrieben	20	10	
9105190000	-- andere	20	10	
9105210000	-- elektrisch betrieben	20	10	
9105290000	-- andere	20	10	
9105911000	--- elektrische Uhranlagen (Haupt- und Nebenuhren)	20	10	
9105919000	--- andere	20	10	
9105990000	-- andere	20	10	
9106100000	- Arbeitszeitregistrieruhren; Zeit- und Datumstempeluhren	10	0	
9106901000	-- Parkuhren	10	0	
9106909000	-- andere	0	0	
9107000000	Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor	0	0	

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
9108110000	-- nur mit mechanischer Anzeige oder mit Vorrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige	10	0	
9108120000	-- nur mit optoelektronischer Anzeige	10	0	
9108190000	-- andere	10	0	
9108200000	- mit automatischem Aufzug	10	0	
9108900000	- andere	10	0	
9109110000	-- für Wecker	10	0	
9109190000	-- andere	10	0	
9109900000	- andere	5	0	
9110110000	-- nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen)	10	0	
9110120000	-- unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke	10	0	
9110190000	-- Uhrrohwerke	10	0	
9110900000	- andere	10	0	
9111100000	- Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	25	0	
9111200000	- Gehäuse aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	15	0	
9111800000	- andere Gehäuse	15	0	
9111900000	- Teile	15	0	
9112200000	- Gehäuse	15	0	
9112900000	- Teile	10	0	
9113100000	- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	25	10	
9113200000	- aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	20	10	
9113901000	-- aus Kunststoffen	20	10	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1081

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
9113902000	-- aus Leder	20	10	
9113909000	-- andere	20	10	
9114100000	- Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern	10	0	
9114200000	- Uhrensteine	10	0	
9114300000	- Zifferblätter	10	0	
9114400000	- Werkplatten und Brücken	10	0	
9114900000	- andere	5	0	
9201100000	- Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen	10	10	
9201200000	- Flügel	10	10	
9201900000	- andere	10	10	
9202100000	- Streichinstrumente	10	10	
9202900000	- andere	10	5	
9205100000	- Blechblasinstrumente	10	10	
9205901000	-- Orgeln (mit Pfeifen und Klaviatur); Harmonien und ähnliche Musikinstrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen	10	10	
9205902000	-- Akkordeons und ähnliche Musikinstrumente	10	5	
9205903000	-- Mundharmonikas	10	5	
9205909000	-- andere	10	10	
9206000000	Schlaginstrumente (z. B. Trommeln, Xylofone, Becken, Kastagnetten und Maracas)	10	5	
9207100000	- Instrumente mit Klaviatur, ausgenommen Akkordeons	10	10	
9207900000	- andere	10	10	
9208100000	- Spieldosen	20	10	
9208900000	- andere	10	10	

L 356/1082

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
9209300000	- Musiksaiten	10	0	
9209910000	-- Teile und Zubehör für Klaviere	10	0	
9209920000	-- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9202	10	0	
9209940000	-- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9207	10	0	
9209990000	-- andere	10	0	
9301110000	-- selbstfahrend	30	5	
9301190000	-- andere	30	5	
9301200000	- Raketenwerfer, Flammenwerfer, Granatwerfer, Torpedorohre und ähnliche Werfer	30	5	
9301901000	-- vollautomatische Langwaffen mit glattem Lauf	30	5	
9301902100	---- mit Verschluss	30	5	
9301902200	---- halbautomatische	30	5	
9301902300	---- automatische	30	5	
9301902900	---- andere	30	5	
9301903000	-- Maschinengewehre	30	5	
9301904100	---- automatische Pistolen	30	5	
9301904900	---- andere	30	5	
9301909000	-- andere	30	5	
9302001000	- Revolver	30	10	
9302002100	-- halbautomatische	30	10	
9302002900	-- andere	30	10	
9302003000	- mehrläufige Pistolen	30	10	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1083

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
9303100000	– Vorderlader	30	10	
9303201100	– – – mit Repetiervorrichtung	30	10	
9303201200	– – – halbautomatische	30	10	
9303201900	– – – andere	30	10	
9303202000	– – Langwaffen mit mehreren glatten Läufen, auch kombiniert	30	10	
9303209000	– – andere	30	10	
9303301000	– – Einzelschusswaffen	30	10	
9303302000	– – halbautomatische	30	10	
9303309000	– – andere	30	10	
9303900000	– andere	30	0	
9304001000	– mit Druckluft betrieben	30	10	
9304009000	– andere	20	0	
9305101000	– – Schussmechanismen	25	10	
9305102000	– – Schäfte und Gehäuse	25	10	
9305103000	– – Läufe	25	10	
9305104000	– – Kolben, Splinte und Rückstoßdämpfer	25	10	
9305105000	– – Ladevorrichtungen und Teile davon	25	10	
9305106000	– – Schalldämpfer und Teile davon	25	10	
9305107000	– – Kolben, Griffe und Platten	25	10	
9305108000	– – Schlitten für Pistolen und Trommeln für Revolver	25	10	
9305109000	– – andere	25	10	
9305210000	– – glatte Läufe	25	10	
9305291000	– – – Schussmechanismen	25	10	

L 356/1084

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
9305292000	--- Schäfte und Gehäuse	25	10	
9305293000	--- gezogene Läufe	25	10	
9305294000	--- Kolben, Splinte und Rückstoßdämpfer	25	10	
9305295000	--- Ladevorrichtungen und Teile davon	25	10	
9305296000	--- Schalldämpfer und Teile davon	25	10	
9305297000	--- Schusskammerdeckel und Teile davon	25	10	
9305298000	--- Schusskammern, Bolzen und Bolzenhalter	25	10	
9305299000	--- andere	25	10	
9305911100	----- Schussmechanismen	25	0	
9305911200	----- Schäfte und Gehäuse	25	5	
9305911300	----- Läufe	25	5	
9305911400	----- Kolben, Splinte und Rückstoßdämpfer	25	5	
9305911500	----- Ladevorrichtungen und Teile davon	25	5	
9305911600	----- Schalldämpfer und Teile davon	25	5	
9305911700	----- Schusskammerdeckel und Teile davon	25	5	
9305911800	----- Schusskammern, Bolzen und Bolzenhalter	25	5	
9305911900	----- andere	25	5	
9305919000	--- andere	25	5	
9305990000	-- andere	25	0	
9306210000	-- Patronen	30	10	
9306291000	--- Schrot	30	10	
9306299000	--- Teile	25	10	
9306302000	-- Patronen für Nietpressen und ähnliche Geräte oder für Schlachtschuss- apparate	30	10	
9306303000	-- andere Patronen	30	10	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1085

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
9306309000	-- Teile	25	10	
9306901100	--- für Kriegswaffen	30	10	
9306901200	--- Harpunen für Abschussvorrichtungen	30	10	
9306901900	--- andere	30	10	
9306909000	-- Teile	25	10	
9307000000	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen	30	10	
9401100000	- Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	20	10	
9401200000	- Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	20	10	
9401300000	- Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe	30	10	
9401400000	- in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen	25	10	
9401510000	-- aus Bambus oder Rattan	25	10	
9401590000	-- andere	25	10	
9401610000	-- gepolstert	25	10	
9401690000	-- andere	25	10	
9401710000	-- gepolstert	25	10	
9401790000	-- andere	25	10	
9401800000	- andere Sitzmöbel	30	10	
9401901000	-- Kipp- oder Neigevorrichtungen für Stühle	15	10	
9401909000	-- andere	25	10	
9402101000	-- Zahnarztstühle	15	10	
9402109000	-- andere	15	10	
9402901000	-- Operationstische und Teile davon	15	10	
9402909000	-- andere, und Teile davon	15	10	

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
9403100000	– Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art	25	10	
9403200000	– andere Metallmöbel	30	10	
9403300000	– Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art	30	10	
9403400000	– Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art	25	10	
9403500000	– Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art	25	10	
9403600000	– andere Holzmöbel	30	10	
9403700000	– Kunststoffmöbel	30	10	
9403810000	-- aus Bambus oder Rattan	25	10	
9403890000	-- andere	25	10	
9403900000	– Teile	25	10	
9404100000	– Sprungrahmen	20	10	
9404210000	-- aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen	30	10	
9404290000	-- aus anderen Stoffen	30	10	
9404300000	– Schlafsäcke	20	10	
9404900000	– andere	20	10	
9405101000	-- schattenlose Operationsleuchten für die Chirurgie und Zahnheilkunde	5	10	
9405109000	-- andere	20	10	
9405200000	– elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- oder Stehlampen	30	10	
9405300000	– elektrische Beleuchtungen von der für Weihnachtsbäume verwendeten Art	20	10	
9405401000	-- für die öffentliche Beleuchtung	20	10	
9405402000	-- Scheinwerfer	15	10	
9405409000	-- andere	15	10	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1087

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
9405501000	-- Petroleumdruckleuchten	20	10	
9405509010	--- Grubensicherheitslampen	5	10	
9405509090	--- andere	20	10	
9405600000	- Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und der- gleichen	20	10	
9405910000	-- aus Glas	15	10	
9405920000	-- aus Kunststoff	15	10	
9405990000	-- andere	25	10	
9406000000	Vorgefertigte Gebäude	20	10	
9503001000	- Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Pup- penwagen	30	10	
9503002210	-- schädlich für die psychische Gesundheit	20	10	
9503002290	-- andere	20	10	
9503002800	-- Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen	20	10	
9503002900	-- Teile und anderes Zubehör	20	10	
9503003000	- maßstabsgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhal- tung, auch mit Antrieb	30	10	
9503004000	- Puzzles aller Art	30	10	
9503009100	-- elektrische Eisenbahnen, einschließlich Schienen, Signale und anderes Zubehör	20	10	
9503009200	-- Baukästen	30	10	
9503009300	-- Spielzeug, Tiere oder nicht menschliche Wesen darstellend	20	10	
9503009400	-- Musikinstrumente	20	10	
9503009500	-- in Sätzen, Zusammenstellungen oder Sets aufgemacht	30	10	
9503009600	-- andere, mit Motor	20	10	

L 356/1088

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
9503009900	-- andere	30	10	
9504100000	- Videospiele von der mit einem Fernsehempfangsgerät verwendeten Art	30	10	
9504200000	- Billardspiele aller Art und Zubehör	30	10	
9504301000	-- Geschicklichkeits- und Glückspiele	30	7	
9504309000	-- andere	30	5	
9504400000	- Spielkarten	20	10	
9504901000	-- Schach- und Damespiele	20	10	
9504902000	-- Kegelspiele, auch automatische	20	10	
9504909100	--- Geschicklichkeits- und Glückspiele	20	10	
9504909900	--- andere	20	10	
9505100000	- Weihnachtsartikel	20	10	
9505900000	- andere	20	10	
9506110000	-- Ski	20	10	
9506120000	-- Skibindungen	20	10	
9506190000	-- andere	20	10	
9506210000	-- Windsurfer	20	10	
9506290000	-- andere	20	10	
9506310000	-- vollständige Golfschläger	20	10	
9506320000	-- Bälle	20	10	
9506390000	-- andere	20	10	
9506400000	- Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis	20	10	
9506510000	-- Tennisschläger, auch ohne Bespannung	20	10	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1089

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
9506590000	-- andere	20	10	
9506610000	-- Tennisbälle	20	10	
9506620000	-- aufblasbare Bälle	20	10	
9506690000	-- andere	20	10	
9506700000	- Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen	20	10	
9506910000	-- Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Er- tüchtigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik	30	10	
9506991000	--- Geräte und Ausrüstungen für Baseball und Softball, ausgenommen Bälle	20	10	
9506999000	--- andere	20	10	
9507100000	- Angelruten	20	10	
9507200000	- Angelhaken, auch mit Vorfach	20	10	
9507300000	- Angelrollen	20	10	
9507901000	-- für die Sportfischerei	20	5	
9507909000	-- andere	20	10	
9508100000	- Wanderzirkusse und Wandertierschauen	15	0	
9508900000	- andere	15	0	
9601100000	- Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein	20	10	
9601900000	- andere	20	10	
9602001000	- Gelatinekapseln für Arzneimittel	5	10	
9602009000	- andere	20	10	
9603100000	- Besen, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel	20	10	
9603210000	-- Zahnbürsten, einschließlich Bürsten für künstliche Gebisse	30	10	

L 356/1090

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.12.2016

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
9603290000	-- andere	20	10	
9603301000	-- Pinsel für Kunstmaler	20	10	
9603309000	-- andere	20	10	
9603400000	- Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen (ausgenommen Bürsten und Pinsel der Unterposition 9603 30); Kissen und Roller zum Anstreichen	20	10	
9603500000	- andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind	20	0	
9603901000	-- Pinselköpfe für Bürstenwaren	15	10	
9603909000	-- andere	15	10	
9604000000	Handsiebe	15	0	
9605000000	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung	20	10	
9606100000	- Druckknöpfe und Teile davon	5	10	
9606210000	-- aus Kunststoff, nicht mit Spinnstoffen überzogen	15	10	
9606220000	-- aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen	15	10	
9606291000	---- aus Steinnuss (Elfenbeinnuss)	15	10	
9606299000	---- andere	15	10	
9606301000	-- aus Kunststoff oder Steinnuss (Elfenbeinnuss)	15	10	
9606309000	-- andere	15	10	
9607110000	-- mit Zähnen aus unedlen Metallen	5	10	
9607190000	-- andere	5	10	
9607200000	- Teile	5	10	
9608101000	-- Kugelschreiber	30	10	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1091

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
9608102100	--- Spitzen, auch ohne Kugel	0	0	
9608102900	--- andere	20	10	
9608201000	-- Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze	30	10	
9608209000	-- Teile	20	10	
9608310000	-- zum Zeichnen mit Tusche	20	10	
9608390000	-- andere	30	10	
9608400000	- Füllbleistifte (Dreh- und Druckstifte)	30	10	
9608500000	- Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	20	10	
9608600000	- Minen für Kugelschreiber, aus Kugeln und Tintenbehälter bestehend	20	10	
9608910000	-- Schreibfedern und Schreibfederspitzen	15	10	
9608990000	-- andere	15	10	
9609100000	- Stifte mit festem Schutzmantel	30	10	
9609200000	- Minen für Stifte	15	10	
9609900000	- andere	20	10	
9610000000	Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt	20	10	
9611000000	Datumstempel, Siegel, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Geräte zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen, für den Handgebrauch	5	0	
9612100000	- Bänder	15	0	
9612200000	- Stempelkissen	5	0	
9613100000	- Taschenfeuerzeuge, für Gas, nicht nachfüllbar	30	10	

NANDINA 2007	Bezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmer- kungen
9613200000	– Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar	20	10	
9613800000	– andere Feuerzeuge und Anzünder	5	10	
9613900000	– Teile	20	10	
9614000000	Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe), Zigarren- und Zigarettenspitzen und Teile davon	20	5	
9615110000	– – aus Hartkautschuk oder Kunststoff	20	10	
9615190000	– – andere	20	10	
9615900000	– andere	20	10	
9616100000	– Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür	30	10	
9616200000	– Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln	20	10	
9617000000	Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter; Teile davon, ausgenommen Glaskolben	20	10	
9618000000	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnliche Waren; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster	15	5	
9701100000	– Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen	20	10	
9701900000	– andere	20	10	
9702000000	Originalstiche, -schnitte und -steindrucke	20	10	
9703000000	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art	20	10	
9704000000	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, ausgenommen die Waren der Position 4907	20	10	
9705000000	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert	20	10	
9706000000	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	20	10 ⁴	

ANHANG VI

Der Anhang II des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

a) In der „Liste der Anlagen“ erhält der Titel der Anlage 5 folgende Fassung:

„Anlage 5:

Erzeugnisse, für die Buchstabe b der Erklärung der Europäischen Union zu Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse Kolumbiens, Ecuadors und Perus gilt“

b) Die Liste der „Erklärungen zu Anhang II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen“ erhält folgende Fassungen:

„Erklärung der Europäischen Union zu Anhang II Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse Kolumbiens, Ecuadors und Perus

Gemeinsame Erklärung Kolumbiens, Ecuadors und Perus zu Anhang II Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union

Gemeinsame Erklärung betreffend das Fürstentum Andorra

Gemeinsame Erklärung betreffend die Republik San Marino

Gemeinsame Erklärung zur Überarbeitung der Ursprungsregeln des Anhangs II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen“

2. Artikel 1 vierter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— „zuständige Behörden oder Zollbehörden“ die Bezugnahme auf die folgenden staatlichen Stellen:

a) für Kolumbien das „Ministerio de Comercio, Industria y Turismo“ oder die „Dirección de Impuestos de Aduanas Nacionales“ oder deren Rechtsnachfolger,

b) für Ecuador das „Ministerio de Comercio Exterior“ oder der „Servicio Nacional de Aduana del Ecuador“ (SENAE) oder deren Rechtsnachfolger,

c) für Peru das „Ministerio de Comercio Exterior y Turismo“ oder dessen Rechtsnachfolger und

d) für die Europäische Union die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union;“

3. Artikel 36 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der Erklärung auf der Rechnung die Vermerke „Kolumbien“, „Ecuador“ oder „Peru“ und „Ceuta und Melilla“ einzutragen. Zusätzlich ist bei Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla ein entsprechender Vermerk in Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der Erklärung auf der Rechnung erforderlich.“

4. Anlage 2A wird wie folgt geändert:

a) Die Bemerkung 1 erhält folgende Fassung:

„Bemerkung 1

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die im Rahmen der folgenden länderspezifischen Jahreskontingente aus der Europäischen Union nach Kolumbien, Ecuador oder Peru ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
ex 0901	Kaffee, geröstet, der Sorte Arabica	Herstellen aus Vormaterialien	jeder Position

Kolumbien	Peru	Ecuador
120 t	30 t	110 t“

b) Die Bemerkung 3 erhält folgende Fassung:

„Bemerkung 3

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die im Rahmen der folgenden länderspezifischen Jahreskontingente aus der Europäischen Union nach Kolumbien, Ecuador oder Peru ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
1805	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	

Kolumbien	Peru	Ecuador
100 t	450 t	120 t“

c) Die Bemerkung 5 erhält folgende Fassung:

„Bemerkung 5

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die im Rahmen der folgenden länderspezifischen Jahreskontingente aus Kolumbien, Ecuador und Peru in die Europäische Union ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
3920	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 55 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Kolumbien	Peru	Ecuador
15 000 t	15 000 t	15 000 t

Werden innerhalb eines Jahres über 75 Prozent der genannten Kontingentmengen genutzt, so wird der Unterausschuss die Mengen in Hinblick auf eine einvernehmliche Erhöhung überprüfen.“

d) Die Bemerkung 7 erhält folgende Fassung:

„Bemerkung 7

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die im Rahmen der folgenden länderspezifischen Jahreskontingente aus Kolumbien, Ecuador und Peru in die Europäische Union ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
6108.22	Slips und andere Unterhosen, aus Gewirken oder Gestrickten, für Frauen oder Mädchen, aus Chemiefasern	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404	
6112.31	Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestrickten, für Männer oder Knaben, aus synthetischen Chemiefasern	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404	
6112.41	Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestrickten, für Frauen oder Mädchen, aus synthetischen Chemiefasern	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404	
6115.10	Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression (z. B. Krampfadestrümpfe), aus Gewirken oder Gestrickten	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404	
6115.21	Andere Strumpfhosen, aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex, aus Gewirken oder Gestrickten	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404	
6115.22	Andere Strumpfhosen, aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr, aus Gewirken oder Gestrickten	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404	
6115.30	Andere Strümpfe für Frauen (einschließlich Kniestrümpfe) mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404	
6115.96	Andere, aus synthetischen Chemiefasern	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404	

HS-Position	Kolumbien (Tonnen)	Peru (Tonnen)	Ecuador (Tonnen)
6108.22	200	200	200

HS-Position	Kolumbien (Tonnen)	Peru (Tonnen)	Ecuador (Tonnen)
6112.31	25	25	25
6112.41	100	100	100
6115.10	25	25	25
6115.21	40	40	40
6115.22	15	15	15
6115.30	25	25	25
6115.96	175	175	175

Werden innerhalb eines Jahres über 75 Prozent der genannten Kontingentmengen genutzt, so wird der Unterausschuss die Mengen in Hinblick auf eine einvernehmliche Erhöhung überprüfen.“

- e) Die folgende Bemerkung 7a wird nach der Bemerkung 7 eingefügt:

„Bemerkung 7a

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die aus Ecuador in die Europäische Union bzw. aus der Europäischen Union nach Ecuador ausgeführt werden, die Ursprungsseignschaft:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsseignschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
ex 6504	Panamahut aus Toquillastroh	Herstellen, bei dem das verwendete Toquillastroh der Position 1401 ein Ursprungserzeugnis ist“	

- f) Bemerkung 8 erhält folgende Fassung:

„Bemerkung 8

Die Ursprungsregeln für die nachstehenden Erzeugnisse nach der Anlage II gelten solange, wie die Europäische Union einen in der WTO gebundenen Zollsatz von 0 Prozent für diese Erzeugnisse beibehält. Falls die Europäische Union die in der WTO gebundenen Zollsätze für diese Erzeugnisse erhöht, so verleiht die folgende Regel den im Rahmen der landesspezifischen Jahreskontingente aus Kolumbien, Ecuador und Peru in die Europäische Union ausgeführten Erzeugnisse Ursprungsseignschaft; dabei gilt Folgendes:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsseignschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
7209 bis 7214	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl; Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1097

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
7216 bis 7217	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl; Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
7304 bis 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile, aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Kolumbien (in Tonnen)	Peru (in Tonnen)	Ecuador (in Tonnen)
7209	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen	100 000	100 000	100 000
7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen	100 000	100 000	100 000
7211	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen			
7212	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen	100 000	100 000	100 000
7213	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	100 000	100 000	100 000
7214	Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden	100 000	100 000	100 000
7216	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	100 000	100 000	100 000

HS-Position	Warenbezeichnung	Kolumbien (in Tonnen)	Peru (in Tonnen)	Ecuador (in Tonnen)
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	50 000	50 000	50 000
7304	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl	50 000	50 000	50 000
7305	Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl	50 000	50 000	50 000
7306	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl	100 000	100 000	100 000
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile, aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	50 000	50 000	50 000

Wird binnen eines Jahres 50 Prozent eines Kontingents genutzt, erhöht sich die jährliche Menge für das folgende Jahr um 50 Prozent. Grundlage für die Berechnung ist die Kontingentmenge des Vorjahrs. Diese Mengen sowie die Berechnungsgrundlage können auf Antrag einer Vertragspartei einvernehmlich geändert werden.“

g) Bemerkung 9 erhält folgende Fassung:

„Bemerkung 9

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die im Rahmen der folgenden länderspezifischen Jahreskontingente aus Kolumbien, Ecuador und Peru in die Europäische Union ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
7321	Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Tellerwärmer und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
7323	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1099

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
7325	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Kolumbien	Peru	Ecuador
7321	20 000 Einheiten	20 000 Einheiten	20 000 Einheiten
7323	50 000 Tonnen	50 000 Tonnen	50 000 Tonnen
7325	50 000 Tonnen	50 000 Tonnen	50 000 Tonnen

Diese Mengen können auf Antrag einer Vertragspartei einvernehmlich geändert werden.“

5. Anlage 5 wird wie Folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„WAREN, FÜR DIE BUCHSTABE B DER ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN UNION ZU ARTIKEL 5 IN BEZUG AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE KOLUMBIENS, ECUADORS ODER PERUS GILT“

b) Die Einleitung von Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bedingungen nach Buchstabe b der Erklärung der Europäischen Union zu Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse Kolumbiens, Ecuadors oder Perus gelten für die Bestimmung des Ursprungs der nachstehenden Erzeugnisse, die im Rahmen der folgenden Jahreskontingente aus Peru in die Europäische Union eingeführt werden.“

6. Der Titel „Erklärung der Europäischen Union zu Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse Perus und Kolumbiens“ erhält folgende Fassung:

„ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN UNION ZU ARTIKEL 5 IN BEZUG AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE KOLUMBIENS, ECUADORS UND PERUS“

7. Die „Gemeinsame Erklärung Perus und Kolumbiens zu Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union“ wird wie Folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„GEMEINSAME ERKLÄRUNG KOLUMBIENS, ECUADORS UND PERUS ZU ARTIKEL 5 IN BEZUG AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE DER EUROPÄISCHEN UNION“

b) Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Die Republik Kolumbien, die Republik Ecuador und die Republik Peru erklären, dass im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben f und g des Anhangs II Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im Folgenden „Anhang“)

ANHANG VII

„ABSCHNITT C

ECUADOR

Betroffene Waren und Auslöseeinfuhrmengen

Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 22 des Übereinkommens und seines Anhangs I (Stufenplan) kann Ecuador landwirtschaftliche Schutzmaßnahmen nach Artikel 29 des Übereinkommens auf die folgenden Waren anwenden:

1. Auf jede der folgenden Tarifpositionen, sofern die jährlichen Einfuhrmengen über 200 Tonnen liegen:

Tarifpositionen	Beschreibung
07031000	– Speisezwiebeln und Schalotten
07133190	– – – andere (Bohnen)
07133290	– – – andere
07133391	– – – – schwarze
07133392	– – – – gelbe
07133399	– – – andere (andere Bohnen)
07133991	– – – – Limabohnen (<i>Phaseolus lunatus</i>)
07133992	– – – – Augenbohnen (<i>Vigna unguiculata</i>)
07133999	– – – – andere

2. auf die folgenden Tarifpositionen der Abbaustufe L4 wie folgt:

Tarifpositionen	Jahr	Auslöseeinfuhrmenge (in Tonnen)
04064000 04069040 04069050 04069060 A		
	Inkrafttreten	Pro-Rata-Kontingent zuzüglich 20 %
	1	1 260
	2	1 320
	3	1 380
	4	1 440
	5	1 500
	6	1 560
	7	1 620

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1101

Tarifpositionen	Jahr	Auslöseeinfuhrmenge (in Tonnen)
	8	1 680
	9	1 740
	10	1 800
	11	1 860
	12	1 920
	13	1 980
	14	2 040
	15	2 100
	16	2 160
	17	2 210“

ANHANG VIII

„Anlage 1

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

1. Zuständige Behörden der EU-Vertragspartei

Die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Europäische Kommission sind gemeinsam für die Kontrolle zuständig. Dabei gilt folgende Regelung:

- a) Im Falle der Ausfuhren nach Kolumbien und/oder Ecuador und/oder Peru sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Kontrolle der Herstellungsbedingungen und -verfahren, einschließlich der vorgeschriebenen Kontrollen und der Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen (oder Tierschutzbescheinigungen), mit denen beurkundet wird, dass die geltenden Normen und Vorschriften der einführenden Vertragspartei eingehalten werden, verantwortlich.
- b) Im Falle der Einfuhren aus Kolumbien und/oder Ecuador und/oder Peru sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Kontrolle der Einhaltung der Einfuhrbedingungen der Europäischen Union durch derartige Einfuhren verantwortlich.
- c) Die Europäische Kommission ist für die allgemeine Koordinierung, die Kontrolle und Prüfung von Kontrollsystemen und die gesetzgeberischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Normen und Vorschriften in der Europäischen Union einheitlich angewandt werden, zuständig.

2. Zuständige Behörden Kolumbiens

Die Kontrolle und Überwachung erfolgt gemeinsam durch das Instituto Colombiano Agropecuario (im Folgenden „ICA“) und das Instituto Nacional de Vigilancia de Medicamentos y Alimentos (im Folgenden „INVIMA“), gemäß den Zuständigkeiten, die den beiden Einrichtungen kraft Gesetzes zugewiesen wurden. Dabei gilt folgende Regelung:

- a) Im Falle von Ausfuhren in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind ICA und INVIMA für die Überwachung und Kontrolle gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Bedingungen und Verfahren, einschließlich der vorgeschriebenen Kontrollen und der Ausstellung von gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bescheinigungen, mit denen beurkundet wird, dass die geltenden Normen und Vorschriften der einführenden Vertragspartei eingehalten werden, verantwortlich.
- b) Im Falle von Einfuhren aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Kolumbien sind ICA und INVIMA für die Prüfung und Kontrolle der Einhaltung der geltenden Einfuhrbedingungen, einschließlich der Kontrollen und der von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgestellten gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bescheinigungen, mit denen beurkundet wird, dass die geltenden Normen und Einfuhranforderungen Kolumbiens durch die Einfuhren eingehalten werden, verantwortlich.
- c) Im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten sind ICA und INVIMA für die allgemeine Koordinierung, die Kontrolle und die Prüfung von Kontrollsystemen zuständig.

3. Zuständige Behörden Perus

Die folgenden Behörden Perus sind für Veterinärwesen und Pflanzenschutz zuständig:

- a) Servicio Nacional de Sanidad Agraria (im Folgenden „SENASA“)
- b) Dirección General de Salud Ambiental (im Folgenden „DIGESA“)
- c) Ministerio de Salud
- d) Instituto Tecnológico Pesquero (im Folgenden „ITP“)
- e) Ministerio de Comercio Exterior y Turismo (im Folgenden „MINCETUR“)

4. Zuständige Behörden Ecuadors

Die folgenden Behörden Ecuadors sind für Veterinärwesen und Pflanzenschutz zuständig:

- a) Agencia Ecuatoriana de Aseguramiento de la Calidad del Agro (AGROCALIDAD)
 - b) Instituto Nacional de Pesca (INP)
 - c) Agencia de Regulación, Control y Vigilancia Sanitaria (ARCSA) und
 - d) Ministerio de Comercio Exterior (MCE).“
-

ANHANG IX

„ABSCHNITT B

EU-VERTRAGSPARTEI

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechische Republik

DE Deutschland

DK Dänemark

ES Spanien

EE Estland

EU Europäische Union, einschließlich alle ihre Mitgliedstaaten

FI Finnland

FR Frankreich

EL Griechenland

HR Kroatien

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LV Lettland

LT Litauen

LU Luxemburg

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SK Slowakische Republik

SI Slowenien

SE Schweden

UK Vereinigtes Königreich

- (1) In der nachstehenden Verpflichtungsliste sind die nach Artikel 114 dieses Übereinkommens liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten und die für Niederlassungen und Investoren der unterzeichnenden Andenstaaten bezüglich dieser Tätigkeiten geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung aufgeführt. Die Listen sind wie folgt aufgebaut:
- In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden.
 - In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.
- Wenn die unter Buchstabe b beschriebene Spalte lediglich Vorbehalte enthält, die für bestimmte Mitgliedstaaten der Europäischen Union spezifisch sind, gehen die darin nicht erwähnten Mitgliedstaaten der Europäischen Union bezüglich des betreffenden Sektors Verpflichtungen ohne Vorbehalte ein ⁽¹⁾
- Für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren bestehen keine Verpflichtungen.
- (2) Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:
- „ISIC Rev. 3.1“ die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung;
 - „CPC“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung, und;
 - „CPC Ver. 1.0“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.
- (3) Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 112 und 113 dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Erfordernis der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nicht diskriminierendes Erfordernis, dass bestimmte Aktivitäten in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischem und künstlerischem Interesse nicht ausgeübt werden dürfen) gelten für Investoren der unterzeichnenden Andenstaaten auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
- (4) Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.
- (5) Gemäß Artikel 112 dieses Übereinkommens sind die nicht diskriminierenden Vorschriften in Bezug auf die Rechtsformen der Niederlassung in der nachstehenden Liste nicht enthalten.
- (6) Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

⁽¹⁾ Das Fehlen von EU-mitgliedstaatsspezifischen Vorbehalten bezüglich des betreffenden Sektors lässt die Gültigkeit etwaiger horizontaler bzw. für die gesamte EU geltender sektoraler Vorbehalte unberührt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	<p>Immobilien</p> <p>AT, BG, CY, CZ, DK, EE, ES, EL, FI, HR, HU, IE, IT, LT, LV, MT, PL, RO, SI, SK: Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien durch ausländische Investoren ⁽¹⁾.</p>
ALLE SEKTOREN	<p>Öffentliche Versorgungsleistungen</p> <p>EU: Wirtschaftstätigkeiten, die auf nationaler oder örtlicher Ebene als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen ⁽²⁾.</p>
ALLE SEKTOREN	<p>Arten der Niederlassung</p> <p>EU: Die Behandlung von Tochtergesellschaften (von Gesellschaften aus Drittländern), die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union errichtet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in der Europäischen Union haben, wird nicht auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen ausgedehnt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union von einer Gesellschaft aus Drittländern errichtet werden.</p> <p>BG: Die Gründung von Zweigniederlassungen ist genehmigungspflichtig.</p> <p>EE: Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss ihren Wohnsitz in der EU haben.</p> <hr/> <p>FI: Ein Ausländer, der ein Gewerbe als Gesellschafter einer finnischen Kommanditgesellschaft oder offenen Handelsgesellschaft ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis und muss seinen ständigen Wohnsitz in der Europäischen Union haben. In Bezug auf alle Sektoren mit Ausnahme der Telekommunikationsdienstleistungen gilt für mindestens die Hälfte der ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder das Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis. Für Gesellschaften können jedoch Ausnahmen zugelassen werden. Möchte eine ausländische Organisation eine Geschäftstätigkeit oder ein Gewerbe durch Gründung einer Zweigniederlassung in Finnland ausüben, so benötigt sie eine Gewerbeerlaubnis. Ausländische Organisationen oder Privatpersonen, die keine Staatsbürger der Europäischen Union sind, benötigen zur Gründung einer Aktiengesellschaft eine entsprechende Erlaubnis. Im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen gilt das Erfordernis des ständigen Wohnsitzes für die Hälfte der Gründer und die Hälfte der Vorstandsmitglieder. Ist der Gründer eine juristische Person, gilt für diese auch das Wohnsitzerfordernis.</p> <p>IT: Für den Zugang zu gewerblichen und handwerklichen Tätigkeiten ist eine Aufenthaltsgenehmigung und eine besondere Genehmigung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit erforderlich.</p> <p>BG, PL: Die Aktivitäten einer Repräsentanz dürfen sich nur auf Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen zugunsten der vertretenen Muttergesellschaft erstrecken.</p> <hr/> <p>PL: Mit Ausnahme von Finanzdienstleistungen, ungebunden für Zweigniederlassungen. Nicht-EU-Investoren können eine Wirtschaftstätigkeit nur in Form einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft aufnehmen und ausüben (im Falle der Rechtsdienstleistungen nur in Form einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft).</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>RO: Der Alleinverwalter bzw. der Vorstandsvorsitzende und die Hälfte aller Verwalter gewerblicher Unternehmen müssen rumänische Staatsangehörige sein, sofern im Vertrag bzw. in der Satzung der Gesellschaft nichts anderes bestimmt ist. Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer gewerblicher Unternehmen und ihrer Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein.</p> <hr/> <p>SE: Eine ausländische Gesellschaft (die in Schweden keine juristische Person errichtet hat) muss ihre Geschäftstätigkeit über eine Zweigniederlassung in Schweden mit unabhängiger Geschäftsleitung und getrennten Büchern ausüben. Bauvorhaben mit einer Dauer von unter einem Jahr sind von der Bedingung befreit, eine Zweigniederlassung zu gründen oder einen gebietsansässigen Vertreter zu bestellen. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Kommanditgesellschaft auf Aktien) kann von einem oder mehreren Gründern errichtet werden. Ein Gründer muss entweder seinen Wohnsitz in Schweden haben oder eine juristische Person mit Sitz in Schweden sein. Eine Partnerschaftsgesellschaft kann nur Gründer sein, wenn alle Gesellschafter ihren Wohnsitz in Schweden haben. Entsprechende Bedingungen gelten für die Gründung aller anderen juristischen Personen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands muss ihren Wohnsitz in Schweden haben. Ausländer oder schwedische Staatsangehörige ohne Wohnsitz in Schweden, die in Schweden eine Geschäftstätigkeit ausüben wollen, müssen einen gebietsansässigen Vertreter, der die Verantwortung für diese Geschäftstätigkeit trägt, bestellen und bei der örtlichen Behörde eintragen lassen. Auf das Wohnsitzerfordernis kann bei Nachweis, dass dieses im betreffenden Fall nicht erforderlich ist, verzichtet werden.</p> <p>SE (nur im Fall von Ecuador): Der Geschäftsführer und gegebenenfalls der stellvertretende Geschäftsführer einer Zweigniederlassung müssen ihren Wohnsitz im EWR haben. Natürliche Personen ohne Wohnsitz im EWR, die in Schweden eine Geschäftstätigkeit ausüben, müssen einen gebietsansässigen Vertreter, der die Verantwortung für diese Geschäftstätigkeit trägt, bestellen und eintragen lassen. Für die Geschäftstätigkeit in Schweden sind getrennte Bücher erforderlich. Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmeregelungen von den Erfordernissen für Zweigniederlassungen und die Wohnsitzerfordernis gewähren.</p> <p>SI: Ausländische Gesellschaften können Zweigniederlassungen gründen, sofern die Muttergesellschaft im Herkunftsstaat seit mindestens einem Jahr in einem gerichtlichen Register eingetragen ist.</p> <p>SK: Eine ausländische natürliche Person, die als Bevollmächtigter eines Unternehmers ins Handelsregister eingetragen werden soll, muss eine Aufenthaltsgenehmigung für die Slowakische Republik vorlegen.</p>
ALLE SEKTOREN	<p>Investitionen</p> <p>ES: Ausländische Regierungen und ausländische öffentliche Unternehmen benötigen für Investitionen in Spanien (die neben wirtschaftlichen zunehmend auch nichtwirtschaftliche Interessen betreffen können), die entweder direkt oder über direkt oder indirekt von ausländischen Regierungen kontrollierte Gesellschaften oder sonstige Unternehmen getätigt werden, eine vorherige Genehmigung der Regierung.</p> <p>BG: Bei Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 30 Prozent beträgt, ist die Übertragung dieser Anteile an Dritte genehmigungspflichtig. Für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung oder Verwendung staatlichen oder öffentlichen Eigentums ist eine Konzession nach dem Konzessionsgesetz erforderlich. Ausländische Investoren dürfen sich nicht an der Privatisierung beteiligen. Ausländische Investoren und bulgarische juristische Personen mit ausländischer Mehrheitsbeteiligung benötigen eine Genehmigung für a) die Erforschung, Erschließung und Gewinnung natürlicher Ressourcen aus dem Küstenmeer, dem Festlandsockel oder der ausschließlichen Wirtschaftszone und b) den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an Unternehmen, die an einer unter a genannten Tätigkeit beteiligt sind.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>FR: Für den Erwerb von mehr als 33,33 Prozent der Anteile am Kapital oder der Stimmrechte eines bestehenden französischen Unternehmens oder von mehr als 20 Prozent eines börsennotierten französischen Unternehmens durch Ausländer gilt folgende Bestimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Investitionen unter 7,6 Mio. EUR in französische Unternehmen mit einem Umsatz unter 76 Mio. EUR können nach Ablauf einer Sperrfrist von 15 Tagen nach vorheriger Mitteilung und Überprüfung der genannten Beträge frei getätigt werden. — Einen Monat nach der vorherigen Mitteilung wird die Genehmigung für weitere Investitionen stillschweigend erteilt, sofern der Minister für Wirtschaft nicht von seiner Befugnis Gebrauch gemacht hat, die Investition in Ausnahmefällen aufzuschieben. <p>Ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften können auf einen im Einzelfall von der französischen Regierung bestimmten Anteil an der öffentlich angebotenen Beteiligung beschränkt werden. Für die Aufnahme bestimmter gewerblicher und handwerklicher Tätigkeiten ist eine besondere Genehmigung erforderlich, wenn der Geschäftsführer keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt.</p> <hr/> <p>FI: Für den Erwerb von Anteilen, die mehr als ein Drittel der Stimmrechte einer großen finnischen Gesellschaft oder eines großen Unternehmens (mit mehr als 1 000 Beschäftigten oder mit einem Umsatz oder einer Bilanzsumme von mehr als 168 Mio. EUR) verleihen, benötigen Ausländer eine Genehmigung der finnischen Behörden; die Genehmigung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiges nationales Interesse gefährdet würde. Diese Beschränkungen gelten nicht für Telekommunikationsdienstleistungen.</p> <hr/> <p>HU: Ungebunden für ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften.</p> <p>IT: Neu privatisierten Gesellschaften können ausschließliche Rechte neu gewährt oder weitergewährt werden. Die Stimmrechte in neu privatisierten Gesellschaften können in einigen Fällen beschränkt werden. Für einen Zeitraum von fünf Jahren kann der Erwerb großer Beteiligungen am Eigenkapital von Gesellschaften, die in den Bereichen Verteidigung, Verkehrsdienstleistungen, Telekommunikation und Energie tätig sind, von einer Genehmigung der zuständigen Behörden abhängig gemacht werden.</p>
ALLE SEKTOREN	<p>Geografische Gebiete</p> <p>FI: Auf den Ålandinseln Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen.</p>
1. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT	
A. Landwirtschaft, Jagd (ISIC Rev. 3.1: 011, 012, 013, 014, 015) ausgenommen Beratungsdienstleistungen ⁽³⁾	<p>AT, HR, HU, MT, RO: Ungebunden für landwirtschaftliche Tätigkeiten.</p> <p>CY: Beteiligung, die nicht aus der Europäischen Union stammt, ist nur bis zu 49 Prozent zulässig.</p>

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1109

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>FR: Die Gründung landwirtschaftlicher Betriebe durch Nicht-Staatsangehörige der Europäischen Union und der Erwerb von Rebflächen durch Nicht-EU-Investoren ist genehmigungspflichtig.</p> <p>IE: Die Beteiligung an Mehlmühlen durch nicht in der Europäischen Union Ansässige ist genehmigungspflichtig.</p> <p>SE (nur im Fall von Ecuador): Nur Angehörige der Sami-Ethnie dürfen Rentiere besitzen und Rentierhaltung betreiben.</p>
<p>B. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 3.1: 020) ausgenommen Beratungsdienstleistungen</p>	<p>BG: Ungebunden für den Holzeinschlag.</p>
<p>2. FISCHEREI UND AQUAKULTUR (ISIC rev.3.1: 0501, 0502) ausgenommen Beratungsdienstleistungen</p>	<p>AT: Mindestens 25 Prozent der Fahrzeuge müssen in Österreich registriert sein.</p> <p>BE, FI, IE, LV, NL, PT, SK: Ausländischen Investoren ohne Rechtspersönlichkeit und ohne Hauptverwaltungssitz in Belgien, Finnland, Irland, Lettland, in den Niederlanden, in Portugal oder in der Slowakischen Republik ist nicht gestattet, Eigentum an Fahrzeugen unter der belgischen, finnischen, irischen, lettischen, niederländischen, portugiesischen oder slowakischen Flagge zu besitzen.</p> <p>CY, EL: Beteiligung, die nicht aus der Europäischen Union stammt, ist nur bis zu 49 Prozent zulässig.</p> <p>DK: Nicht in der Europäischen Union Ansässigen ist nicht gestattet, zu einem Drittel oder mehr Eigentum an in der gewerbsmäßigen Fischerei tätigen Unternehmen zu besitzen. Nicht in der Europäischen Union Ansässigen ist nicht gestattet, Eigentum an Fahrzeugen unter dänischer Flagge zu besitzen, ausgenommen über ein in Dänemark errichtetes Unternehmen.</p> <p>FR: Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen, dürfen sich in den staatseigenen Küstengebieten nicht an Aktivitäten zum Zwecke der Fisch-/Muschel-/Algenkultur beteiligen. Ausländischen Investoren ohne Rechtspersönlichkeit und ohne Hauptverwaltungssitz in Frankreich ist nicht gestattet, Eigentum in Höhe von mehr als 50 Prozent an einem Fahrzeug unter französischer Flagge zu besitzen.</p> <p>DE: Die Hochseefischereilizenz wird nur für Schiffe erteilt, die berechtigt sind, unter deutscher Flagge zu fahren. Dies sind Fischereischiffe, die mehrheitlich im Eigentum von Staatsangehörigen der Europäischen Union oder von Gesellschaften stehen, die nach den Vorschriften der Europäischen Union errichtet worden sind und ihren Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Der Einsatz des Schiffs muss von einer Person mit Wohnsitz in Deutschland geleitet und überwacht werden. Um eine Fischereilizenz zu erhalten, müssen alle Fischereifahrzeuge bei den zuständigen Küstenstaaten registriert sein, in denen die Schiffe ihren Heimathafen haben.</p> <p>EE: Schiffe sind berechtigt, unter estnischer Flagge zu fahren, wenn sie ihren Heimathafen in Estland haben und mehrheitlich im Eigentum von estnischen Staatsangehörigen in einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft oder von juristischen Personen mit Sitz in Estland stehen, in deren Vorstand estnische Staatsangehörige über die Mehrheit der Stimmrechte verfügen.</p> <p>BG, HR, HU, LT, MT, RO: Ungebunden.</p> <p>IT: Ausländer ohne Wohnsitz in der Europäischen Union dürfen keine Mehrheitsbeteiligung an Schiffen unter italienischer Flagge und keine Kontrollmehrheit an Reedereien mit Sitz in Italien besitzen. Die Fischerei in italienischen Hoheitsgewässern ist Schiffen vorbehalten, die unter italienischer Flagge fahren.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>SE: Ausländischen Investoren ohne Rechtspersönlichkeit und ohne Hauptverwaltungssitz in Schweden ist nicht gestattet, Eigentum in Höhe von mehr als 50 Prozent an einem Schiff unter schwedischer Flagge zu besitzen. Der Erwerb durch ausländische Investoren eines Anteils von 50 Prozent oder mehr an Unternehmen, die in gewerbsmäßiger Fischerei in schwedischen Hoheitsgewässern tätig sind, ist genehmigungspflichtig.</p> <p>SI: Schiffe sind berechtigt, unter slowenischer Flagge zu fahren, wenn sie zu mehr als der Hälfte im Eigentum eines Staatsangehörigen der Europäischen Union oder einer juristischen Person mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stehen.</p> <p>UK: Vorbehalt für den Erwerb von unter britischer Flagge fahrenden Schiffen, es sei denn, die Investition gehört zu mindestens 75 Prozent britischen Staatsangehörigen und/oder Gesellschaften, die zu mindestens 75 Prozent britischen Staatsangehörigen gehören, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Vereinigten Königreich haben. Die Schiffe müssen vom Vereinigten Königreich aus verwaltet, geleitet und kontrolliert werden.</p>
<p>3. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN ⁽⁴⁾</p> <p>A. Steinkohlen- und Braunkohlen-förderung; Torfgewinnung (ISIC Rev. 3.1: 10)</p> <p>B. Gewinnung von Erdöl und Erdgas ⁽⁵⁾ (ISIC Rev. 3.1: 1110)</p> <p>C. Förderung von Metallerzen (ISIC Rev. 3.1: 13)</p> <p>D. Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 3.1: 14)</p>	<p>EU: Investoren aus Staaten, die Energielieferanten sind, kann es untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Ungebunden für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas.</p> <p>ES: Ungebunden für ausländische Investitionen in strategische Mineralien.</p>
<p>4. VERARBEITENDES GEWERBE ⁽⁶⁾</p>	
<p>A. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung (ISIC Rev. 3.1: 15)</p>	Keine.
<p>B. Tabakverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 16)</p>	Keine.
<p>C. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)</p>	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Pelz (ISIC Rev. 3.1: 18)	Keine.
E. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC Rev. 3.1: 19)	Keine.
F. Herstellung von Holz und von Holz- und Korkwaren, ausgenommen Möbel; Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 3.1: 20)	Keine.
G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	Keine.
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern ⁽⁷⁾ (ISIC Rev. 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis ⁽⁸⁾)	IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Eigentümer von Verlagen oder Druckereien. SE (nur im Fall von Ecuador): Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen oder Druckereien.
I. Kokerei (ISIC Rev. 3.1: 231)	Keine.
J. Mineralölverarbeitung ⁽⁹⁾ (ISIC Rev. 3.1: 232)	EU: Investoren aus Staaten, die Energielieferanten sind, kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
K. Herstellung von chemischen Erzeugnissen außer Sprengstoffen (ISIC Rev. 3.1: 24 ausgenommen die Herstellung von Sprengstoffen)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 3.1: 25)	Keine.
M. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 3.1: 26)	Keine.
N. Metallerzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 3.1: 27)	Keine.
O. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 28)	Keine.
P. Maschinenbau	
a) Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (ISIC Rev. 3.1: 291)	Keine.
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige mit Ausnahme von Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	Keine.
c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 293)	Keine.
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	Keine.
e) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 31)	Keine.

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1113

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichten-übermittlungs-ausrüstung und -geräten (ISIC Rev. 3.1: 32)	Keine.
Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	Keine.
R. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 3.1: 34)	Keine.
S. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen (ISIC Rev. 3.1: 35 mit Ausnahme der Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Keine.
T. Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 361, 369)	Keine.
U. Recycling (ISIC Rev. 3.1: 37)	Keine.
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON ELEKTRIZITÄT, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR EIGENE RECHNUNG ⁽¹⁰⁾ (mit Ausnahme der nuklearen Energieerzeugung)	
A. Erzeugung von Strom; Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4010) ⁽¹¹⁾	EU: Investoren aus Staaten, die Energielieferanten sind, kann es untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Gaserzeugung; Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4020) ⁽¹²⁾	EU: Investoren aus Staaten, die Energielieferanten sind, kann es untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
C. Erzeugung von Dampf und Warmwasser; Verteilung von Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4030) ⁽¹³⁾	EU: Investoren aus Staaten, die Energielieferanten sind, kann es untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
6. UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861) ⁽¹⁴⁾ mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (<i>huissiers de justice</i>) oder andere Amtspersonen (<i>officiers publics et ministériels</i>) erbracht werden	<p>AT: Ausländische Rechtsanwälte (die nach dem Recht ihres Heimatstaates voll qualifiziert sein müssen) dürfen eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen Anwaltskanzlei von höchstens 25 Prozent besitzen. Sie dürfen keinen entscheidenden Einfluss auf die Beschlussfassungsprozesse haben.</p> <p>BE: Für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem „Cour de cassation“ in nicht strafrechtlichen Verfahren werden Quoten angewandt.</p> <p>CY (nur im Fall von Ecuador): Die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis sowie an ein Wohnsitzerfordernisse geknüpft.</p> <p>FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen „avocat auprès de la Cour de Cassation“ und „avocat auprès du Conseil d’Etat“ ist an Quoten gebunden.</p> <p>DK: Nur Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung und in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien können Anteile an einer dänischen Anwaltskanzlei besitzen. Nur Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung können Mitglied des Vorstands oder der Leitung einer dänischen Anwaltskanzlei sein. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich.</p>
	<p>FR: Manche Rechtsformen (<i>association d’avocats</i> und <i>société en participation d’avocat</i>) sind Rechtsanwälten vorbehalten, die uneingeschränkt als Rechtsanwalt in Frankreich zugelassen sind. In einer auf dem Gebiet des französischen Rechts bzw. des Rechts der Europäischen Union tätigen Anwaltskanzlei müssen mindestens 75 Prozent der Partner, die 75 Prozent der Anteile besitzen, Rechtsanwälte sein, die über eine uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt in Frankreich verfügen.</p> <p>HR: Die Vertretung vor Gerichten kann nur durch Mitglieder der Kroatischen Rechtsanwaltskammer wahrgenommen werden (kroatische Bezeichnung: „odvjetnici“). Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer.</p> <p>HU: Die gewerbliche Niederlassung muss in Form einer Partnerschaft mit einem ungarischen Rechtsanwalt (<i>ügyvéd</i>) oder einer ungarischen Anwaltskanzlei (<i>ügyvédi iroda</i>) oder in Form einer Repräsentanz erfolgen.</p>

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1115

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>PL: Für Rechtsanwälte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind alle Arten der Rechtsformen zulässig; ausländischen Rechtsanwälten steht hingegen lediglich die Rechtsform der eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft bzw. der Kommanditgesellschaft offen.</p> <p>SE (nur im Fall von Ecuador): Die ausschließlich für die Führung der schwedischen Berufsbezeichnung advokat (Rechtsanwalt) erforderliche Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Wohnsitzerfordernis geknüpft.</p>
<p>b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)</p>	<p>AT: Ausländische Rechnungsleger (die nach Recht ihres Heimatstaates zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 Prozent besitzen, sofern sie nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind.</p> <p>CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation im Teilssektor.</p> <p>DK: Um eine Partnerschaftsgesellschaft mit dänischen zugelassenen Rechnungslegern eingehen zu dürfen, bedürfen ausländische Rechnungsleger einer Genehmigung der dänischen Behörde für Handel und Unternehmen.</p>
<p>b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)</p>	<p>AT: Ausländische Wirtschaftsprüfer (die nach Recht ihres Heimatstaates zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 Prozent besitzen, sofern sie nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind.</p> <p>CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation im Teilssektor.</p> <p>CZ, SK: Mindestens 60 Prozent des Kapitals bzw. der Stimmrechte sind Staatsangehörigen vorbehalten.</p> <p>DK: Um eine Partnerschaftsgesellschaft mit dänischen zugelassenen Rechnungslegern eingehen zu dürfen, bedürfen ausländische Rechnungsleger einer Genehmigung der dänischen Behörde für Handel und Unternehmen.</p> <p>FI: Wohnsitzerfordernis für mindestens einen der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Kapitalgesellschaft.</p> <p>HR: Keine, außer dass Wirtschaftsprüfungen nur von juristischen Personen durchgeführt werden können.</p>
	<p>LV: In einer gewerblichen Gesellschaft, die sich aus vereidigten Wirtschaftsprüfern zusammensetzt, müssen mehr als 50 Prozent der Anteile mit Stimmrecht in den Händen von vereidigten Wirtschaftsprüfern oder von aus vereidigten Wirtschaftsprüfern bestehenden gewerblichen Unternehmen in der Europäischen Union sein.</p> <p>LT: Mindestens 75 Prozent der Anteile sollten im Besitz von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus der Europäischen Union sein.</p> <p>SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, u. a. bei Aktiengesellschaften. Nur diese können Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Die Zulassung ist an Wohnsitzerfordernisse gebunden.</p> <p>SI: Die Beteiligung ausländischer Personen an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften darf höchstens 49 Prozent des Eigenkapitals betragen.</p>
<p>c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁽¹⁵⁾</p>	<p>AT: Ausländische Steuerberater (die nach dem Recht ihres Heimatstaates zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 Prozent besitzen; dies gilt nur für Steuerberater, die nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind.</p>

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation im Teilssektor.
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)	BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können ausländische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren. LV: Für Architekturbüroleistungen sind eine dreijährige Berufserfahrung in Lettland im Bereich Projektierung und ein Hochschulabschluss erforderlich, um zugelassen zu werden, damit die Tätigkeit mit uneingeschränkter rechtlicher Haftung und allen Rechten, für ein Projekt verantwortlich zu zeichnen, ausgeübt werden kann.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können ausländische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren.
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	AT: Ungebunden ausgenommen zahnmedizinische Dienstleistungen und Dienstleistungen von Psychologen und Psychotherapeuten, für die keine Vorbehalte geltend gemacht werden können. DE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Ärzte und Zahnärzte, die zur Behandlung gesetzlich krankenversicherter Personen zugelassen werden sollen. Wichtigstes Kriterium: Mangel an Ärzten bzw. Zahnärzten in der betreffenden Region. CY (nur im Fall von Ecuador), FI: Ungebunden. FR: Ausländische Investoren können — im Gegensatz zu Investoren aus der Europäischen Union, denen auch andere Rechtsformen offen stehen — lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice libéral“ und „société civile professionnelle“ wählen. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: Mangel an Ärzten bzw. Zahnärzten in der betreffenden Region. BG, LT: Für die Erbringung medizinischer und zahnmedizinischer Dienstleistungen ist eine Genehmigung erforderlich, die auf der Grundlage eines Plans medizinischer Dienstleistungen erteilt wird, der wiederum nach Maßgabe des Bedarfs unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und der bereits vorhandenen Kapazitäten im medizinischen und zahnmedizinischen Dienstleistungsbereich aufgestellt wird. SI: Ungebunden für sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten sowie Obduktionen. UK: Die Niederlassung von Ärzten im Rahmen des National Health Service unterliegt der Personalplanung für medizinische Berufe.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	AT, CY (nur im Fall von Ecuador): Ungebunden. BG: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Geschäftsdichte. HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: Situation auf dem Arbeitsmarkt im betreffenden Sektor. FR: Ausländische Investoren können — im Gegensatz zu Investoren aus der Europäischen Union, denen auch andere Rechtsformen offen stehen — lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice libéral“ und „société civile professionnelle“ wählen.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	<p>BG, CY (nur im Fall von Ecuador), FI, MT, SI: Ungebunden.</p> <p>FR: Ausländische Investoren können — im Gegensatz zu Investoren aus der Europäischen Union, denen auch andere Rechtsformen offen stehen — lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice libéral“ und „société civile professionnelle“ wählen.</p> <p>LT: Es kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation im Teilssektor.</p>
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	<p>AT: Ausländische Investoren sind nur für folgende Tätigkeiten zugelassen: Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten, Ergotherapeuten, Logotherapeuten, Diätassistenten und Ernährungswissenschaftlern.</p> <p>BG, CY (nur im Fall von Ecuador), MT: Ungebunden.</p> <p>FI, SI: Ungebunden für Krankengymnasten und Sanitäter.</p> <p>FR: Ausländische Investoren können — im Gegensatz zu Investoren aus der Europäischen Union, denen auch andere Rechtsformen offen stehen — lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice libéral“ und „société civile professionnelle“ wählen.</p> <p>LT: Es kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation im Teilssektor.</p> <p>LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für ausländische Krankengymnasten und Sanitäter. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation in der betreffenden Region.</p>
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken ⁽¹⁶⁾	<p>AT, BG, CY, FI, MT, PL, RO, SE, SI: Ungebunden.</p> <p>BE, DE, DK, EE, ES, FR, IT, HR, HU, IE, LV, PT, SK: Die Zulassung wird nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und derzeitige Apothekendichte.</p>
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Keine.
<p>C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung ⁽¹⁷⁾</p> <p>a) Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851)</p> <p>b) Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852 ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ⁽¹⁸⁾</p> <p>c) Disziplinübergreifende Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 853)</p>	<p>Zu a und c: EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung können nur Staatsangehörigen der Europäischen Union oder juristischen Personen aus der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden.</p> <p>Zu b: Keine.</p>

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ⁽¹⁹⁾	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Keine.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Keine, außer CY (nur im Fall von Ecuador): Ungebunden.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	LT: Eigentümer des Schiffs muss eine natürliche Person mit litauischer Staatsangehörigkeit oder eine in Litauen niedergelassene Gesellschaft sein. SE: Im Falle ausländischer Beteiligung am Schiffseigentum muss ein beherrschender schwedischer Einfluss auf den Betrieb nachgewiesen werden, damit das Schiff unter schwedischer Flagge fahren kann.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder anderswo in der Europäischen Union eingetragen sein. Das Luftfahrzeug muss Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle (einschließlich der Staatsangehörigkeit der Geschäftsführer) erfüllen. Bei kurzfristigen Leasingverträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, CPC 83102 und CPC 83105)	Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, CPC 83107, CPC 83108 und CPC 83109)	Keine.
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden für CPC 83202.

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1119

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) für die Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbung (CPC 871)	Keine.
b) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	HU: Ungebunden für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602).
e) Technische Tests und Analysen ⁽²⁰⁾ (CPC 8676)	Keine.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	CY, CZ, EE, LT, MT, SK, SI: Ungebunden.
g) Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Keine.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884, Teil von CPC 885)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	BG, CY, CZ, DE, EE, FI, HR, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	AT, BG, CY, CZ, EE, FI, HR, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK: Ungebunden. BE, FR, IT: Staatliches Monopol. DE: Die Zulassung wird nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, HR, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden. IT: Staatliches Monopol.
i) 4. Dienstleistungen von Modelagenturen (Teil von CPC 87209)	Keine.
j) 1. Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)	BE, BG, CY, CZ, DE, ES, EE, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305)	DK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Mitglieder der Geschäftsführung. Ungebunden für Wachdienste an Flughäfen. BG, CY, CZ, EE, FI, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Zulassungen können nur Staatsangehörigen und national eingetragenen Organisationen erteilt werden. ES: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Für den Zugang ist eine vorherige Genehmigung erforderlich. HR: Ungebunden.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung ⁽²¹⁾ (CPC 8675)	FR: Ausländische Investoren benötigen eine besondere Genehmigung für Explorations- und Prospektionsdienstleistungen.

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1121

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	LV: Staatliches Monopol. SE: Hat der Investor vor, eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen zu errichten, wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Wichtigste Kriterien: Raum- und Kapazitätsprobleme.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Kraft- rädern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenver- kehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	SE: Hat der Investor vor, eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen zu errichten, wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Wichtigste Kriterien: Raum- und Kapazitätsprobleme.
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschi-nen (außer Büromaschinen), Aus-rüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁽²²⁾ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	Keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	CY, EE, MT: Ungebunden.
o) Verpacken (CPC 876)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	LT, LV: Im Sektor Veröffentlichung dürfen sich nur nach inländischem Recht errichteten juristische Personen niederlassen (keine Zweigniederlassungen). PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften. SE: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	DK: Der Tätigkeitsbereich des zugelassenen öffentlichen Übersetzers oder Dolmetschers kann in der Zulassung beschränkt werden. HR: Ungebunden für Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen für kroatische Gerichte bzw. vor kroatischen Gerichten. PL: Ungebunden für Dienstleistungen vereidigter Dolmetscher. BG, HU, SK: Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen.
r) 2. Dienstleistungen von Innen-architekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Keine.
r) 3. Inkassoagenturdienstleistungen (CPC 87902)	IT, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren.
r) 4. Auskunftdienstleistungen (CPC 87901)	BE: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren, die sich an Datenbanken mit Informationen zu Konsumentenkrediten beteiligen. IT, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁽²³⁾	Keine.
r) 6. Dienstleistungen im Bereich Telekommunikationsberatung (CPC 7544)	Keine.

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1123

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 7. Telefonauftragsdienst-leistungen (CPC 87903)	Keine.
7. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
<p>A. Post- und Kurierdienstleistungen</p> <p>(Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung ⁽²⁴⁾ von Postsendungen ⁽²⁵⁾ gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger ⁽²⁶⁾, einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung, ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen ⁽²⁷⁾, iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen ⁽²⁸⁾, iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen, v) Eilzustellung ⁽²⁹⁾ der unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen, vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen, vii) Dokumentenaustausch ⁽³⁰⁾.</p>	Keine. ⁽³¹⁾
<p>Die Teilsektoren i, iv und v werden ausgenommen, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienste fallen, die vorbehalten werden können: die Dienstleistung für Briefsendungen, deren Preis weniger als das Zweieinhalbfache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 50 Gramm ⁽³²⁾ wiegen, und der Dienst für eingeschriebene Sendungen, der in Gerichts- oder Verwaltungs-verfahren benutzt wird.</p> <p>(Teil von CPC 751, Teil von CPC 71235 ⁽³³⁾ und Teil von CPC 73210 ⁽³⁴⁾)</p>	
<p>B. Telekommunikations-dienstleistungen</p> <p>Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienst-leistungen erforderlich sind.</p>	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ⁽³⁵⁾ zum Inhalt haben, außer Rundfunk ⁽³⁶⁾	Keine. ⁽³⁷⁾

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Dienstleistungen des Über-tragens von Satellitensendungen ⁽³⁸⁾	EU: Dienstleistern in diesem Sektor können hinsichtlich der Übertragung von Inhalten über ihre Netze Verpflichtungen im Interesse der Allgemeinheit im Einklang mit dem Rechtsrahmen der Europäischen Union für die elektronische Kommunikation auferlegt werden. BE: Ungebunden.
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENST-LEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können ausländische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren. CY, CZ, HU, MT, SK: Ungebunden.
9. VERTRIEBS-DIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial) Alle nachstehend genannten Teilssektoren ⁽³⁹⁾	AT: Ungebunden für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen, entzündbaren Waren und Zündern sowie von giftigen Stoffen. Für den Vertrieb von Arzneimittel- und Tabakerzeugnissen können ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen nur Staatsangehörigen der Europäischen Union oder juristischen Personen aus der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden. FI: Ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken und Arzneimittelerzeugnissen. HR: Ungebunden für den Vertrieb von Tabakerzeugnissen.
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Keine.
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1125

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Keine.
c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622 ausgenommen Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen ⁽⁴⁰⁾)	FR, IT: Staatliches Monopol für Tabak. FR: Die Zulassung von Großhandelsapotheken erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und derzeitige Apothekendichte.
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ⁽⁴¹⁾ Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121) Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631) Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Erzeugnissen ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln ⁽⁴²⁾ (CPC 632 außer CPC 63211 und CPC 63297)	ES, FR, IT: Staatliches Monopol für Tabak. BE, BG, DK, FR, IT, MT, PT: Die Zulassung von Kaufhäusern (FR: nur von großen Kaufhäusern) erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Geschäfte und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. IE, SE: Ungebunden für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken. SE: Für die Zulassung des vorübergehenden Handels mit Bekleidung, Schuhen und Lebensmitteln, die nicht am Verkaufsort verbraucht werden, kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Wichtigstes Kriterium: Auswirkungen auf die in der betreffenden geografischen Region bestehenden Geschäfte.
D. Franchising (CPC 8929)	Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921) B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	EU: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Bildungsnetz ist genehmigungspflichtig. AT: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung. Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Rundfunk- oder Fernsehsendungen. BG: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Primar- und/oder Sekundarschulbildung durch ausländische natürliche Personen und Gesellschaften sowie für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)</p> <p>D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)</p>	<p>CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums. Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung mit Ausnahme der Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310).</p> <p>CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden.</p> <p>EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums in Primar- und Sekundarschulen. Ungebunden für Hochschuleinrichtungen, die staatlich anerkannte Diplome verleihen.</p> <p>ES, IT: Bedarfsprüfung für die Eröffnung privater Universitäten, die ermächtigt sind, anerkannte Diplome oder Grade zu verleihen; Verfahren beinhaltet eine Mitteilung an das Parlament. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Betriebsdichte.</p> <p>HR: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921). Für Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung: Keine für juristische Personen.</p> <p>HU, SK: Die Anzahl der Schulgründungen kann durch örtliche für die Gewährung von Zulassungen zuständige Behörden limitiert werden (bzw. durch zentrale Behörden im Falle von Hochschulen und anderen höheren Bildungseinrichtungen).</p> <p>LV: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224).</p> <p>SI: Ungebunden für Grundschulen. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums in Sekundarschulen und höheren Schulen.</p>
<p>E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)</p>	<p>AT, BE, BG, CY, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, UK: Ungebunden.</p> <p>CZ, SK: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Bildungsnetz ist genehmigungspflichtig. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums.</p>
<p>11. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT ⁽⁴³⁾</p> <p>A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ⁽⁴⁴⁾</p> <p>B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle</p> <p>a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402)</p> <p>b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)</p> <p>C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ⁽⁴⁵⁾</p> <p>D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser</p> <p>a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 9406) ⁽⁴⁶⁾</p>	<p>Keine.</p>

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1127

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405) F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406) G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 9409)	
12. FINANZDIENST-LEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	<p>AT: Die Zulassung von Zweigstellen ausländischer Versicherer muss versagt werden, wenn die Rechtsform des Versicherers in seinem Heimatstaat nicht der einer Aktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit entspricht oder vergleichbar ist.</p> <p>BG, ES: Bevor ein ausländischer Versicherer in Bulgarien oder Spanien eine Zweigniederlassung oder Vertretung für die Erbringung bestimmter Arten von Versicherungsdienstleistungen errichten kann, muss er in seinem Heimatstaat seit mindestens fünf Jahren zur Erbringung dieser Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein.</p> <p>EL: Das Recht auf Niederlassung umfasst nicht die Errichtung von Repräsentanzen und anderen Formen der ständigen geschäftlichen Anwesenheit von Versicherungsgesellschaften, es sei denn, sie lassen sich als Vertretungen, Zweigniederlassung oder Hauptstellen nieder.</p> <p>FI: Mindestens die Hälfte der Gesellschaftsgründer und der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat einer Versicherungsgesellschaft müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben, es sei denn, die zuständigen Behörden haben eine Ausnahme zugelassen. Zweigniederlassungen ausländischer Versicherer können in Finnland keine Zulassung für die gesetzliche Rentenversicherung erhalten.</p> <p>IT: Die Genehmigung der Errichtung von Zweigniederlassungen hängt von der Bewertung durch die Aufsichtsbehörden ab.</p> <p>BG, PL: Versicherungsvermittler müssen eine juristische Person (keine Zweigniederlassungen) errichten.</p> <p>PT: Um eine Zweigniederlassung in Portugal errichten zu können, müssen ausländische Versicherungsgesellschaften mindestens fünf Jahre Betriebserfahrung nachweisen. Die Errichtung direkter Zweigniederlassungen zur Erbringung von Versicherungsvermittlungsdienstleistungen ist nicht erlaubt, da diese nur Gesellschaften vorbehalten sind, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union errichtet worden sind.</p> <p>SK: Ein Ausländer kann Versicherungsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz in der Slowakischen Republik errichten oder Versicherungsgeschäfte über Tochtergesellschaften mit satzungsmäßigem Sitz (keine Zweigniederlassungen) in der Slowakischen Republik tätigen.</p> <p>SE: Die Niederlassung von nicht in Schweden errichteten Versicherungsmakler-gesellschaften darf nur im Wege einer Zweigniederlassung erfolgen.</p>
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	<p>EU: Als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union tätig werden. Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, die ihren Hauptsitz und den satzungsmäßigen Sitz im selben Mitgliedstaat der Europäischen Union hat.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>BG: Rentenversicherungsaktivitäten müssen über etablierte Rentenversicherungsgesellschaften (keine Zweigniederlassungen) abgewickelt werden. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung und der Vorsitzende des Vorstands müssen ihren ständigen Wohnsitz in Bulgarien haben.</p> <p>CY: Nur Mitglieder (Makler) der Zyprischen Börse dürfen in Zypern Geschäfte zur Vermittlung von Wertpapieren tätigen. Ein Maklerunternehmen kann nur als Mitglied der Zyprischen Börse eingetragen werden, wenn es nach dem zyprischen Gesellschaftsgesetz errichtet und eingetragen worden ist (keine Zweigniederlassungen).</p> <p>FI: Mindestens die Hälfte der Gründer, die Mitglieder des Vorstands, mindestens ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied des Aufsichtsrates und der Zeichnungsberechtigte des Finanzinstituts müssen ihren ständigen Wohnsitz in der Europäischen Union haben. Ausnahmen von diesen Anforderungen können von den zuständigen Behörden zugelassen werden.</p> <p>HR: Keine, außer für Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen, wobei die Central Depository Agency (CDA) der einzige Anbieter in Kroatien ist. Gebietsfremden Personen wird der Zugang zu den Dienstleistungen der CDA ohne Diskriminierung gewährt.</p> <p>HU: Zweigniederlassungen ausländischer Institutionen sind nicht berechtigt, Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung für private Pensionsfonds bzw. im Bereich der Risikokapitalverwaltung zu erbringen. Dem Vorstand einer Finanzinstitution müssen mindestens zwei Mitglieder angehören, die die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen, Gebietsansässige im Sinne der einschlägigen Devisenvorschriften sind und ihren ständigen Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in Ungarn haben.</p>
	<p>IE: Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form von offenen Investmentfonds und Gesellschaften mit variablem Kapital, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (OGAW) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahr- und Verwaltungsgesellschaft nach irischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union errichtet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Bei Investment-Kommanditgesellschaften muss mindestens ein Komplementär nach irischem Recht errichtet sein. Um Mitglied einer irischen Börse zu werden, muss eine Einrichtung entweder i) über eine Zulassung in Irland verfügen, wozu sie eine juristische Person oder eine Personengesellschaft mit Hauptstelle bzw. satzungsmäßigen Sitz in Irland sein muss, oder ii) sie muss über eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach der Richtlinie der Europäischen Union über Wertpapierdienstleistungen verfügen.</p>
	<p>IT: Um die Zulassung für den Betrieb eines Wertpapierabwicklungssystems in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft nach italienischem Recht errichtet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Um die Zulassung für die Erbringung von Dienstleistungen als Zentralverwahrer von Wertpapieren in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft nach italienischem Recht errichtet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die keine den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (OGAW) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahrstelle nach italienischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union errichtet sein und in Italien eine Zweigniederlassung haben. Verwaltungsgesellschaften der nicht den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden OGAW müssen ebenfalls nach italienischem Recht errichtet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Die Mittel von Pensionsfonds dürfen nur von Banken, Versicherungsgesellschaften, Wertpapierfirmen und Verwaltungsgesellschaften der den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden OGAW, die ihren satzungsmäßigen Hauptsitz in der Europäischen Union haben bzw. von nach italienischem Recht errichteten OGAW verwaltet werden. Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Repräsentanzen ausländischer Vermittler dürfen keine Wertpapierdienstleistungen erbringen.</p>

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1129

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>LT: Für die Vermögensverwaltung ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft (keine Zweigniederlassungen) erforderlich. Als Verwahrstelle für die Vermögenswerte dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in Litauen tätig werden.</p> <p>PT: Pensionsfonds dürfen nur von Gesellschaften nach portugiesischem Recht und von in Portugal niedergelassenen und für das Lebensversicherungsgeschäft zugelassenen Versicherungsgesellschaften oder von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Verwaltung von Pensionsfonds zugelassenen Einrichtungen verwaltet werden (ungebunden für direkte Zweigniederlassungen aus Nicht-Mitgliedstaaten der Europäischen Union).</p> <p>RO: Zweigniederlassungen ausländischer Institutionen sind nicht berechtigt, Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung zu erbringen.</p> <p>SK: Wertpapierdienstleistungen können in der Slowakischen Republik von Banken, Investmentgesellschaften, Investitionsfonds und Wertpapierhändlern in Form einer Aktiengesellschaft mit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendem Eigenkapital erbracht werden (keine Zweigniederlassungen).</p> <p>SI: Ungebunden für private Pensionsfonds (nicht obligatorische Pensionsfonds).</p> <p>SE: Eine Sparkasse darf nur von einer in der Europäischen Union ansässigen natürlichen Person gegründet werden.</p>
<p>13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES ⁽⁴⁷⁾</p> <p>(nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)</p>	
<p>A. Krankenhausleistungen (CPC 9311)</p> <p>B. Krankentransport-dienstleistungen (CPC 93192)</p> <p>C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193)</p> <p>D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)</p>	<p>EU: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Krankheits- und Sozialfürsorgenetz ist genehmigungspflichtig. Gegebenenfalls wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p> <p>AT, SI: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen.</p> <p>BG: Ungebunden für Krankenhausleistungen, Krankentransportdienstleistungen und für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser).</p> <p>CZ, FI, MT, SE, SK: Ungebunden.</p> <p>HU, SI: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Soziales.</p> <p>PL: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales.</p> <p>BE, UK: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Genesungs- und Erholungsheime sowie Seniorenheime).</p> <p>CY: Ungebunden für Krankenhausleistungen, für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Genesungs- und Erholungsheime sowie Seniorenheime).</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, CPC 642 und CPC 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁽⁴⁸⁾	BG: Gründung einer juristischen Person erforderlich (keine Zweigniederlassungen). IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfungen für Bars, Cafés und Restaurants. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Betriebsdichte.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). PT: Es muss eine Handelsgesellschaft mit Sitz in Portugal errichtet werden (ungebunden für Zweigniederlassungen). CY (nur im Fall von Ecuador): Eine Genehmigung zur Errichtung und Führung eines Tourismus- und Reiseunternehmens sowie die Erneuerung einer Betriebsgenehmigung für ein bestehendes Unternehmen wird nur natürlichen oder juristischen Personen aus der EU gewährt. CZ: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung nach dem Bevölkerungskriterium.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	BG, CY, HU, LT, MT, PL: Ungebunden.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden. BG: Ungebunden außer für Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191); Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192); Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193). EE: Ungebunden für sonstige Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199) außer für Filmtheater. LV: Ungebunden außer für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199).
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	FR: Die ausländische Beteiligung an in französischer Sprache publizierenden Gesellschaften darf 20 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Gründung von Presseagenturen durch ausländische Investoren unterliegt der Gegenseitigkeit.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen ⁽⁴⁹⁾ (CPC 963)	BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. AT, LT: Die Beteiligung privater Betreiber an Bibliotheken, Archiven, Museen und anderen kulturellen Dienstleistungen bedarf einer Konzession oder Lizenz.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	AT, SI: Ungebunden für Skischulen und Bergführer. BG, CY, CZ, EE, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Keine.
16. VERKEHRS-DIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr ⁽⁵⁰⁾	
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁽⁵¹⁾	EU: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). BG, CY, DE, EE, ES, FR, FI, EL, IT, LT, LV, MT, PL, PT, RO, SI, SE: Zubringerdienste genehmigungspflichtig.
B. Binnenschiffsverkehr ⁽⁵²⁾	
a) Passagierverkehr (CPC 7221) b) Frachtverkehr (CPC 7222)	EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte. EU: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Gründung einer Schifffahrtsgesellschaft durch natürliche Personen. Im Falle der Niederlassung einer juristischen Person: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Eingetragene Gesellschaft oder Betriebsstätte in Österreich ist erforderlich. Ferner muss die Mehrheit der Geschäftsanteile von Staatsangehörigen der Europäischen Union gehalten werden.</p> <p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>FI: Dienstleistungen können nur von Schiffen erbracht werden, die unter finnischer Flagge betrieben werden.</p> <p>HR: Ungebunden.</p>
<p>C. Eisenbahnverkehr ⁽⁵³⁾</p> <p>a) Passagierverkehr (CPC 7111)</p> <p>b) Frachtverkehr (CPC 7112)</p>	<p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>HR: Ungebunden.</p>
<p>D. Straßenverkehr ⁽⁵⁴⁾</p>	
<p>a) Passagierverkehr (CPC 7121 und CPC 7122)</p>	<p>EU: Ausländische Investoren dürfen keine Beförderungsdienstleistungen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Kabotage) erbringen, außer die Vermietung von Bussen mit Fahrer im Gelegenheitsverkehr.</p> <p>EU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Taxidienstleistungen. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p> <p>AT, BG: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen können nur Staatsangehörigen der Europäischen Union oder juristischen Personen aus der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden.</p> <p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>FI, LV: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt.</p> <p>LV, SE: Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen benutzen.</p> <hr/> <p>ES: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für CPC 7122. Wichtigstes Kriterium: örtliche Nachfrage.</p> <p>IT, PT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Limousinendienste. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p>

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>ES, IE, IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für den Städte verbindenden Busverkehr. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p> <p>FR: Ungebunden für den Städte verbindenden Busverkehr.</p>
<p>b) Frachtverkehr ⁽⁵⁵⁾ (CPC 7123 außer Beförderung von Post und Kuriersendungen für eigene Rechnung ⁽⁵⁶⁾)</p>	<p>AT, BG: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen können nur Staatsangehörigen der Europäischen Union oder juristischen Personen aus der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden.</p> <p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>FI, LV: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt.</p> <p>LV, SE: Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen benutzen.</p> <p>IT, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: örtliche Nachfrage.</p>
<p>E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽⁵⁷⁾ ⁽⁵⁸⁾ (CPC 7139)</p>	<p>AT: Ausschließliche Rechte können nur Staatsangehörigen der Europäischen Union oder juristischen Personen aus der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden.</p>
<p>17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁽⁵⁹⁾</p>	
<p>A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr ⁽⁶⁰⁾ a) Frachttumschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen f) Seeverkehrsspeditionsdienstleistungen</p>	<p>EU: Ungebunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung, für Schub- und Schleppdienstleistungen und für Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr.</p> <p>IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für den Frachttumschlag. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p> <p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen ist auf 49 Prozent beschränkt.</p> <p>SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien niedergelassenen juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.</p> <p>HR: Ungebunden für c) Zollabfertigung, d) Containerstellplätze und Zwischenlagerung, e) Schifffahrtsagenturdienste und f) Seeverkehrsspeditionsdienstleistungen. Für a) Frachttumschlagsleistungen, b) Lagerdienstleistungen, j) Sonstige Unterstützungsdienstleistungen (einschließlich Catering), h) Schub- und Schleppdienstleistungen und i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr: keine, außer dass ausländische juristische Personen ein Unternehmen in Kroatien gründen müssen, dem von der Hafenbehörde nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung eine Konzession erteilt werden sollte. Die Zahl der Dienstleister kann angesichts der Hafenskapazität begrenzt werden.</p>

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213)</p> <p>h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214)</p> <p>i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745)</p> <p>j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering) (Teil von CPC 749)</p>	
<p>B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr ⁽⁶¹⁾</p> <p>a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741)</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Speditionsdienstleistungen (Teil von CPC 748)</p> <p>d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223)</p> <p>e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224)</p> <p>f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745)</p> <p>g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)</p>	<p>EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte.</p> <p>EU: Ungebunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung, für Schub- und Schleppdienstleistungen und für Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr.</p> <p>AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Gründung einer Schifffahrtsgesellschaft durch natürliche Personen. Im Falle der Niederlassung einer juristischen Person: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Eingetragene Gesellschaft oder Betriebsstätte in Österreich ist erforderlich. Ferner muss die Mehrheit der Geschäftsanteile von Staatsangehörigen der Europäischen Union gehalten werden.</p> <p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen ist auf 49 Prozent beschränkt.</p> <p>HU: Staatliche Beteiligung am betreffenden Unternehmen kann verlangt werden.</p> <p>SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien niedergelassenen juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.</p> <p>HR: Ungebunden.</p>
<p>C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr ⁽⁶²⁾</p> <p>a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741)</p>	<p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen ist auf 49 Prozent beschränkt.</p> <p>SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien niedergelassenen juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.</p>

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Speditionsdienstleistungen (Teil von CPC 748)</p> <p>d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)</p> <p>e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743)</p> <p>f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)</p> <p>g) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung</p>	<p>HR: Ungebunden für d) Schub- und Schleppdienstleistungen und g) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung</p> <p>HU: Ungebunden für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung.</p> <p>PL: Nationale Beschränkungen betreffend die direkte Vertretung bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. Diese kann nur durch Zollagenten erfolgen, die auf dem Gebiet der Europäischen Union ansässig sind.</p> <p>FR: Ungebunden, es sei denn, Gegenseitigkeit wird in vollem Umfang gewährt.</p> <p>FI: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen.</p> <p>NL: Die Entscheidung darüber, ob natürliche oder juristische Personen als Zollvertreter zugelassen werden, obliegt dem Inspektor, wie in Artikel 1 Absatz 3 und in Artikel 1 Absatz 9 des Allgemeinen Zollgesetzes festgelegt ist. Die Zulassung wird verwehrt, wenn der Antragsteller in den vergangenen fünf Jahren wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Zollvertreter, die keinen Wohnsitz in den Niederlanden haben oder dort nicht niedergelassen sind, müssen in den Niederlanden einen Wohnsitz oder einen festen Standort begründen, bevor sie ihre Tätigkeit als zugelassene Zollvertreter aufnehmen.</p>
<p>D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr ⁽⁶³⁾</p> <p>a) Frachttumschlag (Teil von CPC 741)</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Speditionsdienstleistungen (Teil von CPC 748)</p>	<p>AT: Für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer können Genehmigungen nur Staatsangehörigen der Europäischen Union oder juristischen Personen aus der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden.</p> <p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen ist auf 49 Prozent beschränkt.</p> <p>FI: Für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer ist eine Genehmigung erforderlich, die nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt wird.</p> <p>SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien niedergelassenen juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.</p>
<p>d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124)</p> <p>e) Unterstützungsdienstleistungen für Straßenverkehrsdienstleistungen (CPC 744)</p> <p>f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)</p> <p>g) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung</p>	<p>HR: Ungebunden für d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer und g) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung.</p> <p>HU: Ungebunden für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung.</p> <p>PL: Nationale Beschränkungen betreffend die direkte Vertretung bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. Diese kann nur durch Zollagenten erfolgen, die auf dem Gebiet der Europäischen Union ansässig sind.</p> <p>FR: Ungebunden, es sei denn, Gegenseitigkeit wird in vollem Umfang gewährt.</p> <p>FI: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	NL: Die Entscheidung darüber, ob natürliche oder juristische Personen als Zollvertreter zugelassen werden, obliegt dem Inspektor, wie in Artikel 1 Absatz 3 und in Artikel 1 Absatz 9 des Allgemeinen Zollgesetzes festgelegt ist. Die Zulassung wird verwehrt, wenn der Antragsteller in den vergangenen fünf Jahren wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Zollvertreter, die keinen Wohnsitz in den Niederlanden haben oder dort nicht niedergelassen sind, müssen in den Niederlanden einen Wohnsitz oder einen festen Standort begründen, bevor sie ihre Tätigkeit als zugelassene Zollvertreter aufnehmen.
D. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungs-dienstleistungen (einschließlich Catering)	EU: Die Kategorien der Tätigkeiten hängen von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt und aus anderen Gründen bis auf mindestens zwei Lieferanten beschränkt werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). HR: Ungebunden.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). PL: Im Bereich der Lagerung von gekühlten oder tiefgekühlten Erzeugnissen und der Lagerhaltung von Flüssigkeiten und Gasen hängen die Kategorien der Tätigkeiten von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt und aus anderen Gründen bis auf mindestens zwei Lieferanten beschränkt werden.
c) Speditionsdienstleistungen (Teil von CPC 748)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). HU: Ungebunden. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien niedergelassenen juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder, falls der die Lizenz erteilende Mitgliedstaat der Europäischen Union dies erlaubt, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eingetragen sein. Damit ein Luftfahrzeug eingetragen werden kann, muss es entweder im Eigentum natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen, stehen. Das Luftfahrzeug muss von Luftverkehrsunternehmen betrieben werden, die entweder im Eigentum natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen, stehen.
e) Verkauf und Vermarktung	EU: Spezifische Verpflichtungen für Investoren, die computergesteuerte Buchungssysteme betreiben, die Luftverkehrsunternehmen gehören oder von diesen kontrolliert werden.

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1137

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Computergesteuerte Buchungssysteme	EU: Spezifische Verpflichtungen für Investoren, die computergesteuerte Buchungssysteme betreiben, die Luftverkehrsunternehmen gehören oder von diesen kontrolliert werden.
g) Flughafenverwaltung ⁽⁶⁴⁾	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). PL: Ausländische Beteiligung auf 49 Prozent beschränkt. HR: Ungebunden.
h) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien niedergelassenen juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden. HR, HU: Ungebunden. PL: Nationale Beschränkungen betreffend die direkte Vertretung bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. Diese kann nur durch Zollagenten erfolgen, die auf dem Gebiet der Europäischen Union ansässig sind. FR: Ungebunden, es sei denn, Gegenseitigkeit wird in vollem Umfang gewährt. FI: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen. NL: Die Entscheidung darüber, ob natürliche oder juristische Personen als Zollvertreter zugelassen werden, obliegt dem Inspektor, wie in Artikel 1 Absatz 3 und in Artikel 1 Absatz 9 des Allgemeinen Zollgesetzes festgelegt ist. Die Zulassung wird verwehrt, wenn der Antragsteller in den vergangenen fünf Jahren wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Zollvertreter, die keinen Wohnsitz in den Niederlanden haben oder dort nicht niedergelassen sind, müssen in den Niederlanden einen Wohnsitz oder einen festen Standort begründen, bevor sie ihre Tätigkeit als zugelassene Zollvertreter aufnehmen.
E. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽⁶⁵⁾ a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) ⁽⁶⁶⁾ (Teil von CPC 742)	Keine.
18. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau ⁽⁶⁷⁾ (CPC 883) ⁽⁶⁸⁾	Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen ⁽⁶⁹⁾ (CPC 7131)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe ⁽⁷⁰⁾ (Teil von CPC 742)	CY, CZ, MT, PL, SK: Investoren aus Staaten, die Energielieferanten sind, kann es untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
D. Großhandel mit festen Brenn-stoffen und Mineralölerzeugnissen (CPC 62271) und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser ⁽⁷¹⁾	EU: Ungebunden für den Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser.
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613) F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser ⁽⁷²⁾	EU: Ungebunden für den Einzelhandel mit Motorenkraftstoff, Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser. BE, BG, DK, FR, IT, MT, PT: Die Genehmigung für Kaufhäuser (in Frankreich nur im Falle großer Kaufhäuser) für den Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfssprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Geschäfte und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung ⁽⁷³⁾ (CPC 887)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, HU, IT, LU, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, UK: Ungebunden ausgenommen für Beratungsdienstleistungen, für die keine Vorbehalte geltend gemacht werden können. SI: Ungebunden außer für Dienstleistungen im Bereich des Vertriebs von Gas, für die keine Vorbehalte geltend gemacht werden können.
19. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Geschäftsdichte.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Geschäftsdichte.
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Geschäftsdichte.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nichttherapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁽⁷⁴⁾ (CPC Ver. 1.0 97230)	Keine.
g) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Keine.

⁽¹⁾ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

⁽²⁾ Da öffentliche Versorgungsleistungen häufig auch auf subzentraler Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung praktisch nicht möglich. Zur Erleichterung des Verständnisses werden in gesonderten Fußnoten zu dieser Liste der Verpflichtungen Sektoren, in denen Versorgungsleistungen eine wichtige Rolle spielen, lediglich als Beispiele angeführt, ohne Anspruch auf erschöpfende Aufzählung.

⁽³⁾ Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.f und 6.F.g zu finden.

⁽⁴⁾ Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

⁽⁵⁾ Umfasst keine Dienstleistungen im Bereich Bergbau auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.A zu finden sind.

⁽⁶⁾ Umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich „Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren“, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.h zu finden sind.

⁽⁷⁾ Dieser Sektor beschränkt sich auf Herstellungstätigkeiten. Er umfasst keine Tätigkeiten im audiovisuellen Bereich oder Tätigkeiten mit kulturellem Inhalt.

⁽⁸⁾ Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.p zu finden.

⁽⁹⁾ Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

⁽¹⁰⁾ Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

⁽¹¹⁾ Umfasst nicht den Betrieb von Stromnetzen zur Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis, die im Abschnitt ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN zu finden ist.

⁽¹²⁾ Umfasst nicht die Weiterleitung von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen durch Rohrleitungen, die Weiterleitung und Verteilung von Gas gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen, die im Abschnitt ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN zu finden sind.

⁽¹³⁾ Umfasst nicht die Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Dampf und Warmwasser, die im Abschnitt ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN zu finden sind.

- (14) Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung juristischer Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des Rechts der Europäischen Union und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Anwälte, die juristische Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in der Europäischen Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der Europäischen Union erforderlich sein, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs auf dem Gebiet des EU-Rechts und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen jedoch ausländische Anwälte, die nicht die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer besitzen, Inländer oder Angehörige des Staates, in dem der Anwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.
- (15) Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 1.A.a „Juristische Dienstleistungen“ zu finden sind.
- (16) Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt, wie die Erbringung anderer Dienstleistungen, den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apotheken vorbehalten.
- (17) Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.
- (18) Teil von CPC 85201, zu finden unter 6.A.h „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“.
- (19) Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.
- (20) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für technische Prüf- und Analyse-dienstleistungen, die für die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen oder die Nutzung (z. B. technische Überwachung von Fahrzeugen, Lebensmittelüberwachung) vorgeschrieben sind.
- (21) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für bestimmte mit dem Bergbau zusammenhängende Explorationsdienstleistungen (Mineralien, Öl, Gas usw.)
- (22) Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867 und CPC 8868) ist zu finden unter 6.F.1.1 bis 6.F.1.4.
Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist zu finden im Abschnitt „Computerdienstleistungen“ unter 6.B.
- (23) Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6.F.p zu finden sind.
- (24) „Bearbeitung“ ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.
- (25) „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.
- (26) Zum Beispiel Briefe, Postkarten.
- (27) Umfasst auch Bücher und Kataloge.
- (28) Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.
- (29) Eilzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.
- (30) Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Aus-tausch zuzustellen. „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.
- (31) Für die Teilspektoren i bis iv können einzelne Lizenzen von besonderen Universaldienstverpflichtungen und/oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden.
- (32) „Briefsendungen“ sind Mitteilungen in schriftlicher Form auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften werden nicht als Briefsendungen angesehen.
- (33) Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung auf dem Landweg.
- (34) Beförderung von Postsendungen im Luftverkehr.
- (35) Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1.B „Computerdienstleistungen“ zu finden sind.
- (36) „Rundfunk“ ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

- (³⁷) Fußnote zur Klarstellung: In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist der Staat weiterhin an bestimmten Telekommunikationsunternehmen beteiligt. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union behalten sich die Aufrechterhaltung dieser Beteiligung auch für die Zukunft vor. Dies stellt keine Beschränkung des Marktzugangs dar. In Belgien werden die staatliche Beteiligung an Belgacom und die damit verbundenen Stimmrechte vom Gesetzgeber frei geregelt, derzeit durch das Gesetz über die Reform von Wirtschaftsunternehmen mit staatlicher Beteiligung vom 21. März 1991.
- (³⁸) Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Telekommunikationsdienstleistung, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt haben (unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.
- (³⁹) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für den Vertrieb von chemischen Erzeugnissen, von Arzneimitteln, von Waren für medizinische Zwecke wie medizinische und chirurgische Geräte, medizinische Stoffe und Gegenstände für medizinische Zwecke, von Militärausrüstung und von Edelmetallen (und -steinen) sowie in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen sowie von alkoholischen Getränken.
- (⁴⁰) Diese Dienstleistungen, die jene des CPC-Codes 62271 einschließen, sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.D zu finden.
- (⁴¹) Umfasst nicht Wartungs- und Instandsetzungsleistungen von Transportausrüstungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.B bis 6.F.I zu finden sind.
Umfasst nicht Einzelhandelsleistungen mit energetischen Erzeugnissen, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.E und 18.F zu finden sind.
- (⁴²) Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN unter 6.A.k zu finden.
- (⁴³) Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.
- (⁴⁴) Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.
- (⁴⁵) Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.
- (⁴⁶) Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.
- (⁴⁷) Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.
- (⁴⁸) Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR unter 17.E.a „Bodenabfertigungsdienste“ zu finden.
- (⁴⁹) Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.
- (⁵⁰) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für Hafendienstleistungen und andere Seeverkehrsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.
- (⁵¹) Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.
- (⁵²) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für Hafendienstleistungen und andere Dienstleistungen im Binnenschiffsverkehr, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.
- (⁵³) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.
- (⁵⁴) Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.
- (⁵⁵) In manchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen.
- (⁵⁶) Teil von CPC 71235, zu finden im Abschnitt KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN unter 7.A Post- und Kurierdienste.
- (⁵⁷) Die Beförderung von Brennstoff in Rohrleitungen ist im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.B zu finden.
- (⁵⁸) Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.
- (⁵⁹) Umfasst nicht Wartungs- und Instandsetzungsleistungen von Transportausrüstungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.1.1 bis 6.F.1.4 zu finden sind.
- (⁶⁰) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für Hafendienstleistungen, andere Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist, sowie Schub- und Schleppdienstleistungen.
- (⁶¹) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für Hafendienstleistungen, andere Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist, sowie Schub- und Schleppdienstleistungen.
- (⁶²) Ist für die Erbringung dieser Dienstleistungen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich, gilt die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen.
- (⁶³) Ist für die Erbringung dieser Dienstleistungen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich, gilt die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen.
- (⁶⁴) Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.
- (⁶⁵) Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.C zu finden.
- (⁶⁶) Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.
- (⁶⁷) Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

(68) Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrloches verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungs-vorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.

Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen:

Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die unter 8. BAUDIENSTLEISTUNGEN zu finden ist.

(69) Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

(70) Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

(71) Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

(72) Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

(73) Außer bei Beratungsdienstleistungen gilt die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen.

(74) Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 6.A.h (Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten), 6.A.j.2 (Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern) sowie 13.A und 13.C (Gesundheitsleistungen).

(75) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für Dienstleistungen von Heilbädern und nichttherapeutische Massagen im Bereich der öffentlichen Versorgung, zum Beispiel bestimmte Wasserquellen.“

ANHANG X

„ABSCHNITT D

ECUADOR

Diese Liste von Verpflichtungen entspricht den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen über den Bereich der Niederlassung in Ecuador.

Bei der Vorbereitung dieses Angebots wurden die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities, Statistical Reports, Series M, No. 4, revised ISIC, Version 3.1, 2002) der Statistikabteilung der Vereinten Nationen und die zentrale Gütersystematik (Central Products Classification), Statistical Reports, Series M, No. 77, provisional, 1991, der Statistikabteilung der Vereinten Nationen herangezogen.

Für Zwecke der methodischen Überarbeitung und Analyse gilt Folgendes:

Außer in den in der Liste aufgeführten Sektoren und Teilsektoren von Wirtschaftstätigkeiten werden keinerlei Verpflichtungen gleich welcher Art eingegangen.

Änderungen bei den Teilsektoren von Wirtschaftstätigkeiten, in denen Verpflichtungen aufrechterhalten oder neu aufgenommen werden, erscheinen in der linken Spalte unter der Überschrift „Sektor oder Teilsektor“.

Vorbehalte, Bedingungen und Ausschließungen, die sich auf die Vorschriften über den Marktzugang und die Inländerbehandlung beziehen und auf aufrechterhaltene oder neu aufgenommene Verpflichtungen angewendet werden, erscheinen in der rechten Spalte unter der Überschrift „Beschreibung der Vorbehalte“.

Zur Vervollständigung der Liste enthält dieselbe rechte Spalte alle Anmerkungen, die für die Verpflichtung oder den Vorbehalt, die bzw. der neu aufgenommen oder aufrechterhalten wird, für nötig erachtet werden.

Die Verpflichtungen in bestimmten Sektoren oder Teilsektoren gelten vorbehaltlich der im ersten Abschnitt aufgeführten Vorbehalte und Beschränkungen, welche, sofern nichts anderes angegeben ist, durchweg und unbedingt für alle Sektoren Geltung haben.

Die Verpflichtungen beinhalten keine Maßnahmen in Bezug auf Vorschriften, Lizenzen oder Anerkennungen, Abläufe und Verfahren, die für die Ausübung oder Entwicklung einer Wirtschaftstätigkeit erforderlich sind und auch dann gelten, wenn sie nicht in der Liste aufgeführt werden, es sei denn, sie werden als Einschränkungen der Bestimmungen über den Marktzugang und die Inländerbehandlung dargestellt.

Die in der nachstehenden Liste enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen und Ausschließungen gelten in Fällen von Unvereinbarkeit nicht für die Teilsektoren und Erbringungsarten, für die Ecuador 1996 Verpflichtungen in der Liste spezifischer Verpflichtungen im Hinblick auf seine Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation übernommen hat; eine Neufassung dieser Liste enthält die Unterlage S/DCS/W/ECU vom 24. Januar 2003, die anhand der Originaltexte und der Änderungen der Unterlagen GATS/SC/98/Suppl.1 und GATS/SC/98/Suppl.2 des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services — GATS) der Welthandelsorganisation erstellt worden ist. Infolgedessen sind diese Vorbehalte, Bedingungen und Ausschließungen für die in der nachstehenden Liste aufgeführten neuen Sektoren bzw. Erbringungsarten anwendbar und vorgeschrieben.

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 107 Absatz 3 über den Geltungsbereich der Bestimmungen in dem Titel über den Dienstleistungsverkehr, die Niederlassung und den elektronischen Geschäftsverkehr werden keine Maßnahmen aufgeführt, die der Staat Ecuador möglicherweise in Bezug auf Zuschüsse und Subventionen einführt oder aufrechterhält.

Ebenso behält sich Ecuador unter Berufung auf Artikel 107 Absatz 5 des Titels über den Dienstleistungsverkehr, die Niederlassung und den elektronischen Geschäftsverkehr das Recht vor, sein nationales Recht mit dem Ziel der Erreichung legitimer politischer Ziele in Bereichen wie u. a. dem Schutz gefährdeter Personengruppen, dem Verbraucherschutz, der Gesundheit und der Umwelt zu schaffen, beizubehalten und im vollen Umfang durchzusetzen.

Gemäß Artikel 107 Absatz 4 des Titels über den Dienstleistungsverkehr, die Niederlassung und den elektronischen Geschäftsverkehr umfasst dieses Angebot keine Dienstleistungen, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden.

Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten sind nicht unmittelbar anwendbar und wirksam; daher können natürliche oder juristische Personen daraus keine unmittelbar durchsetzbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	<p>Investitionen</p> <p>Für Investitionen in bestimmten strategischen Wirtschaftszweigen oder zwecks Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen sind Konzessionen, Lizenzen, Genehmigungen oder andere Formen von Erlaubnissen erforderlich, die im Vorhinein und gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften für den jeweiligen Wirtschaftszweig zu erlangen sind, sowie für juristische Personen, die nach dem Recht eines anderen Landes gegründet worden sind oder ihren Hauptsitz in einem anderen Land haben, die Einrichtung eines Sitzes oder einer Niederlassung in Ecuador.</p> <p>Diese Vorschrift gilt für die öffentliche Versorgung mit Trink- und Bewässerungswasser, Entsorgungsleistungen, elektrischen Strom, Telekommunikation sowie für die Dienstleistungen der Straßenbauverwaltung und in Bezug auf die Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, Dienstleistungen im Zusammenhang mit allen Formen von Energiegewinnung und -nutzung, der Ausbeutung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen, dem Transport und der Raffinierung von Kohlenwasserstoffen, der Artenvielfalt und dem genetischen Erbe, Wasser und dem Funkwellenspektrum.</p> <p>Für den vollständigen oder teilweisen Erwerb von Aktienpaketen oder gleich welchen Rechten auf die Beherrschung, Führung oder Verwaltung von Unternehmen, die in den im vorstehenden Absatz genannten Bereichen tätig sind, ist unter Umständen die Genehmigung der zuständigen Behörden erforderlich.</p> <p>Die Kriterien für die Erteilung von Lizenzen, Genehmigungen und anderen Formen von Erlaubnissen müssen für Niederlassungen der Vertragspartei EU transparent sowie nicht diskriminierend sein und dürfen keine mengenmäßige Beschränkung für die Niederlassung darstellen.</p> <p>Die von Ecuador in diesem Übereinkommen für strategische Bereiche und öffentliche Dienstleistungen eingegangenen spezifischen Verpflichtungen gelten als die im nationalen Recht vorgesehenen außergewöhnlichen Umstände bei der Übertragung der Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen und von Dienstleistungen in den strategischen Bereichen an private Unternehmen.</p> <p>Eigentum an Land oder Gewässern</p> <p>Ausländische natürliche oder juristische Personen dürfen in keiner Eigenschaft Grundstücke oder Konzessionen in den nationalen Sicherheitszonen zur wirtschaftlichen Nutzung erwerben.</p> <p>Ecuador behält sich das Recht vor, in Bezug auf das Grundeigentum von ausländischen Staatsangehörigen in Grenzgebieten, an den Küsten des Landes oder auf dem Gebiet von Inseln Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.</p> <p>Einstellung ausländischer Arbeitnehmer</p> <p>Jeder Arbeitgeber, der mehr als zehn Angestellte beschäftigt, muss Folgendes beachten: Mindestens 90 % seiner gewöhnlichen Angestellten und mindestens 80 % seiner qualifizierten Beschäftigten, Fachkräfte, Verwaltungsangestellten oder Angestellten in verantwortlichen Positionen müssen ecuadorianische Staatsangehörige sein. Diese Einschränkung gilt nicht für Arbeitgeber mit höchstens zehn Beschäftigten.</p> <p>Rechtsvertretung</p> <p>Die Rechtsvertreter aller in- und ausländischen Gesellschaften, die in Ecuador Verpflichtungen aushandeln oder eingehen, müssen in der Republik Ecuador über einen Agenten oder Vertreter verfügen, der Anfragen beantworten und die einschlägigen Vorschriften einhalten können sowie in Ecuador ansässig sein muss.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Sozialwirtschaft</p> <p>Gemäß ihrer Verfassung behält sich die Republik Ecuador das Recht vor, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen Sektoren, die bei der Ausführung und Verfolgung ihrer Tätigkeiten unter Befolgung am Modell der Sozialwirtschaft ausgerichtet sind und zu denen u. a. die auf gemeinnützigen Vereinigungen, einer gemeinschaftlichen Organisationsform oder dem Genossenschaftsprinzip aufbauenden Sektoren gehören, eine bevorzugende und unterschiedliche Behandlung gewährt wird.</p> <p>Steuerregelungen</p> <p>Auf Überweisungen ins Ausland gleich welcher Art wird in Ecuador eine Devisenabflusssteuer erhoben, die mit den Bestimmungen des Artikels 296 als ohne Einschränkungen vereinbar gilt.</p> <p>Kultur- und Naturerbe</p> <p>Ecuador behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die lokalen Gemeinschaften in Bezug auf die Unterstützung und Entwicklung von Ausdrucksformen, die das unantastbare Kulturerbe betreffen, Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren. Ebenso behält sich Ecuador das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die lokalen Gemeinschaften in Bezug auf den Schutz, die Erhaltung, die Wiederherstellung und die Förderung des Naturerbes Ecuadors Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren; unter Naturerbe sind alle physischen, biologischen und geologischen Merkmale zu verstehen, die in ökologischer, wissenschaftlicher und kultureller Hinsicht oder als Landschaft einen Wert darstellen, einschließlich des nationalen Systems von Schutzgebieten und anfälligen sowie bedrohten Ökosystemen.</p> <p>Verlagswesen</p> <p>Ecuador behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die einer natürlichen oder juristischen Person der Vertragspartei EU dieselbe Behandlung gewähren, die einer ecuadorianischen natürlichen oder juristischen Person im Verlagswesen von der anderen Vertragspartei gewährt wird.</p>
1. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT	
<p>A. Landwirtschaft, Jagd</p> <p>(ISIC Rev. 3.1: 011, 012, 013, 014, 015) ausgenommen Beratungsdienstleistungen ⁽¹⁾</p>	<p>Marktzugang: keine ⁽²⁾</p> <p>Inländerbehandlung: keine</p>
<p>B Forstwirtschaft und Holzeinschlag</p> <p>(ISIC Rev. 3.1: 020) ausgenommen Beratungsdienstleistungen</p>	<p>Marktzugang: keine, mit Ausnahme der Zahl der Niederlassungen, der Gesamtzahl der Einschläge und der insgesamt erzeugten Menge.</p> <p>Inländerbehandlung: keine</p>
<p>2. FISCHEREI UND AQUAKULTUR</p> <p>(ISIC rev.3.1: 0501, 0502) ausgenommen Beratungsdienstleistungen</p>	<p>Marktzugang: keine</p> <p>Inländerbehandlung: keine außer:</p> <p>Die handwerkliche Fischerei ist ausschließlich ecuadorianischen Fischern vorbehalten.</p>

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Die Einstellung ausländischer Besatzungsmitglieder für Fischereifahrzeuge ist nur dann zulässig, wenn dafür von der zuständigen öffentlichen Stelle eine entsprechende befristete Genehmigung erteilt worden ist.</p> <p>Der Seeverkehr zwischen inländischen Häfen ist grundsätzlich ecuadorianischen Schiffen vorbehalten; ausländische Schiffe dürfen Binnenwasserstraßen nur mit vorheriger Genehmigung befahren.</p> <p>Für Krabbenkutter, Garnelenfangschiffe und Fabrikschiffe unter ausländischer Flagge ist der Zugang zum Land begrenzt, sofern sie nicht zu Reparaturzwecken oder ungeplant ein Dock anlaufen müssen.</p> <p>Für ausländische Investitionen in Larvenzüchtereien und Forschungseinrichtungen für Aquakultur ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.</p>
3. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	
A) Steinkohlen- und Braunkohlenförderung; Torfgewinnung (ISIC Rev. 3.1: 10)	<p>Marktzugang: keine</p> <p>Inländerbehandlung: keine</p>
B) Gewinnung von Erdöl und Erdgas (ISIC Rev. 3.1: 1110) Umfasst keine Dienstleistungen im Bereich Bergbau auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern.	<p>Marktzugang: ungebunden</p> <p>Inländerbehandlung: keine</p>
C) Förderung von Metallerzen (ISIC Rev. 3.1: 13)	<p>Marktzugang: keine</p> <p>Inländerbehandlung: keine</p>
D) Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 3.1: 14)	<p>Marktzugang: keine</p> <p>Inländerbehandlung: keine</p>
F) Herstellung von Holz und von Holz- und Korkwaren, ausgenommen Möbel; Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 3.1: 20)	<p>Marktzugang: keine</p> <p>Inländerbehandlung: keine</p>
I) Herstellung von Erzeugnissen in Brennöfen (ISIC Rev. 3.1: 231)	<p>Marktzugang: keine</p> <p>Inländerbehandlung: keine</p>

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1147

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
U) Recycling (ISIC Rev. 3.1: 37)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
4. VERARBEITENDES GEWERBE	
A. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung (ISIC Rev. 3.1: 15)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
B. Herstellung von Tabakerzeugnissen (ISIC Rev. 3.1: 16)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
C. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichten und Färben von Pelz (ISIC Rev. 3.1: 18)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
E. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC Rev. 3.1: 19)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern ^(?) (ISIC Rev. 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
J. Mineralölverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 232)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
K. Herstellung von chemischen Erzeugnissen außer Sprengstoffen (ISIC Rev. 3.1: 24 ausgenommen die Herstellung von Sprengstoffen)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 3.1: 25)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
M. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 3.1: 26)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
N. Metallherstellung und -bearbeitung (ISIC Rev. 3.1: 27)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
O. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 28)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
P. Maschinenbau	
a) Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (ISIC Rev. 3.1: 291)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige mit Ausnahme von Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 293)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
e) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 31)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungs-ausrüstung und -geräten (ISIC Rev. 3.1: 32)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1149

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
R. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 3.1: 34)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
S. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen (ISIC Rev. 3.1: 35 mit Ausnahme der Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
T. Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 361, 369)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
U. Recycling (ISIC Rev. 3.1: 37)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON ELEKTRIZITÄT, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR EIGENE RECHNUNG (MIT AUSNAHME DER NUKLEAREN ENERGIEERZEUGUNG)	
A) Erzeugung von Elektrizität; Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4010)	Marktzugang: ungebunden Inländerbehandlung: keine
B) Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4020)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
C) Erzeugung von Dampf und Warmwasser; Verteilung von Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4030).	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
1. UNTERNEHMENSDIENST-LEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	Für die Erbringung der meisten freiberuflichen Dienstleistungen in Ecuador müssen im Ausland erworbene berufliche Befähigungsnachweise von der zuständigen nationalen Behörde anerkannt werden; bevor eine solche Anerkennung ausgesprochen werden kann, muss in der Regel ein Wohnsitz in Ecuador nachgewiesen werden.
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861) Nur Rechtsberatung im Bereich des ausländischen und des Völkerrechts (ausschließlich Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen nach ecuadorianischem Recht)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
b) Dienstleistungen von Rechnungslegern, Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 862);	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine, jedoch müssen Sozietäten oder Gesellschaften zur gemeinsamen Berufsausübung von Rechnungslegern entweder ausschließlich ecuadorianische Staatsangehörige oder neben Ausländern wenigstens zu zwei Dritteln ecuadorianische Staatsangehörige angehören, wobei dieses Verhältnis auch für das Kapital gilt. Solche Sozietäten oder Gesellschaften müssen im nationalen Register der Rechnungsleger eingetragen sein.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
d) und g) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671) einschließlich Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
e) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672) ohne vom Staat erbrachte Dienstleistungen	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673) ohne vom Staat erbrachte Dienstleistungen	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen	
a) Beratung im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware CPC 841)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1151

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Softwareimplementierung (CPC 842)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
c) Datenverarbeitungsdienstleistungen (CPC 843)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
d) Datenbankdienstleistungen (CPC 844)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
e) Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) und sonstige Computerdienstleistungen (CPC 849)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
D. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien (CPC 821 + 822)	
a) Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
b) Dienstleistungen der Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für andere (CPC 822)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Besatzung/Führer	
a) Miet-/Leasingdienstleistungen für private Kraftwagen ohne Fahrer (CPC 83101)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
b) Miet-/Leasingdienstleistungen für Schiffe ohne Besatzung (CPC 83103)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, jedoch ist der inländische Schiffsverkehr oder die inländische Kabotage ausschließlich Handelsschiffen unter ecuadorianischer Flagge vorbehalten. Der internationale Seeverkehr zur Beförderung von Kohlenwasserstoffen ist Schiffen im Eigentum ecuadorianischer Staatsunternehmen vorbehalten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
*F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Verkaufs- und Vermietungsleistungen für Werbeflächen und -zeit (CPC 8711)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
b) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
c) Managementberatung (CPC 865) d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
h) Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
i) Leistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (CPC 884+885)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
m) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
n) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (CPC 633 + 8861-8866)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
o) Gebäudereinigung (CPC 874)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
q) Verpacken (CPC 876)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
s) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (CPC 87909*)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
t) Instandsetzung von anderen Beförderungsmitteln für Dritte (CPC 8868)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
2. KOMMUNIKATIONSDIENST-LEISTUNGEN	
<p>A. Post- und Kurierdienste (Teil von CPC 7511 und CPC 7512)</p> <p>Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Postsendungen gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen auf einem materiellen Träger jeder Art, einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen v) Eilzustellung der unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen vii) Dokumentenaustausch <p>Verpflichtungen in den Teilsektoren i, iv und v werden ausgenommen, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienste fallen, die dem Staat vorbehalten werden können: Briefsendungen ⁽⁴⁾, deren Preis weniger als das Zweieinhalbfache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 50 Gramm wiegen, und der Dienst für eingeschriebene Sendungen, der in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benutzt wird. (Teil von CPC 751, Teil von CPC 71235 ⁽⁵⁾, Teil von CPC 73210 ⁽⁶⁾)</p>	<p>Für die Erbringung von Post- und Kurierdienstleistungen in Ecuador ist nach ecuadorianischem Recht eine Konzession oder eine andersartige Erlaubnis erforderlich.</p> <p>Marktzugang: Keine, jedoch wird davon ausgegangen, dass bis zum Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens die Dienstleistungen, die vorbehalten bleiben können, diejenigen Sendungen betreffen, deren Preis und Gewicht gesetzlich festgelegt sind.</p> <p>Inländerbehandlung: keine</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>C. Telekommunikations-dienstleistungen</p> <p>Einschließlich der nachstehend aufgeführten Dienstleistungen, jedoch ohne Rundfunk</p> <p>Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.</p>	<p>Der Staat behält sich das Recht vor, künftig festzulegen, in welchen Fällen er gegebenenfalls eine Konzession oder andersartige Erlaubnisse für die Erbringung der Dienstleistungen vorschreibt.</p> <p>Ecuador behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die seinem öffentlichen Betreiber (Corporación Nacional de Telecomunicaciones) bei der Zuweisung von Funkfrequenzen Vorrang einräumen, um die Bereitstellung universaler Telekommunikationsdienste in abgelegenen ländlichen Gebieten, in Randbereichen der Städte und für Personen mit niedrigerem Einkommen unter Bedingungen zu gewährleisten, die die Versorgung privater Betreiber mit dieser knappen Ressource beim Zugang zum und der Mitwirkung am gewerblichen Markt nicht beeinträchtigen.</p>
<p>a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln zum Inhalt haben, außer Hör- und Fernseh Rundfunk</p>	<p>Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>
<p>b) Leistungen der Bereitstellung von Satellitenkapazität zur Verbindung mit Hörfunk- und Fernsehfunksendern</p>	<p>Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>
<p>c) Sonstige</p>	<p>Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>
<p>3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN</p>	
<p>A. Hochbauarbeiten (CPC 512)</p>	<p>Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>
<p>B. Tiefbauarbeiten (CPC 513) ohne vom Staat erbrachte Dienstleistungen</p>	<p>Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>
<p>C. Installationsarbeiten (CPC 514+516)</p>	<p>Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>
<p>D. Bauleistungen und Ausbauarbeiten (CPC 517)</p>	<p>Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>
<p>E. Sonstige (CPC 511+515+518).</p>	<p>Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1155

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
4. VERTRIEBS-DIENSTLEISTUNGEN	
A) Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 6211) außer dem Vertrieb von Brenn- und Treibstoffen	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
B) Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Großhandel mit gewerblichen Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie Teilen davon und Zubehör (Teil von CPC 6111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
b) Leistungen des Großhandels mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
c) Sonstige Dienstleistungen des Großhandels (CPC 622) außer mit Energieträgern, Mineralien, chemischen Stoffen und Arzneimitteln	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
C) Dienstleistungen von Einzelhändlern (Teil von CPC 63) Nur in Bezug auf: Lebensmitteleinzelhandelsleistungen (CPC 631) Leistungen des Einzelhandels mit Nichtlebensmitteln (CPC 632) Verkauf von Kraftfahrzeugen (CPC 6111) Verkauf von Teilen und Zubehör von Kraftfahrzeugen (CPC 6113) Verkauf von Krafträdern und Schneemobilen sowie zugehörigen Teilen und Zubehör (CPC 6121) Verkauf von Telekommunikationsgeräten (CPC 7542)	Marktzugang; keine Inländerbehandlung: keine
D. Franchising (CPC 8929)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	
A) Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
B) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
C) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
D) Dienstleistungen der Abgasreinigung (CPC 9404) Dienstleistungen im Bereich Lärmschutz (CPC 9405) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (CPC 9406); — Sonstige (CPC 9409)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	<p>Nach ecuadorianischem Recht ist es nicht zulässig, im Bereich der sozialwirtschaftlichen Finanzierung Haupt- oder Zweigniederlassungen zu eröffnen, z. B.: Spar- und Kreditgenossenschaften, Gesellschaften oder Vereine auf Gegenseitigkeit, kommunale Fonds und Banken, Sparkassen und Einrichtungen gleich welcher Rechtsform oder Bezeichnung, die im Herkunftsland existieren und in diesem Sektor tätig sind.</p> <p>Im Interesse der der Transparenz ist klarzustellen, dass in Ecuador für die Gründung von Unternehmen mit dem Geschäftszweck Versicherung, Rückversicherung und verwandte Dienstleistungen sowie für die Erbringung von Bankdienstleistungen, anderen Finanzdienstleistungen und Wertpapierdienstleistungen gleich welcher Art eine ausdrückliche Genehmigung sowie die Einhaltung aller Vorschriften erforderlich sind, die im geltenden Recht für diese Tätigkeiten vorgesehen sind.</p> <p>Die Gläubiger der Zweigniederlassungen eines ausländischen Finanzinstituts in Ecuador erhalten im Fall der Liquidation des Instituts oder der Abwicklung seiner Geschäfte in Ecuador aus gleich welchem Grund vorrangigen Zugriff auf die von dem Institut im Land gehaltenen Vermögenswerte.</p> <p>Im Interesse der Transparenz ist klarzustellen, dass Zweigniederlassungen ausländischer Finanzinstitute, einschließlich Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, in Ecuador mit demselben Mindestkapital gegründet werden müssen, das für inländische Finanzinstitute vorgeschrieben ist.</p> <p>Ausländische Finanzinstitute, die Repräsentanzen als Informationszentren für ihre Kunden eröffnen oder um im Lande Kapital in Form von Investitionen oder Kredit zu platzieren, müssen zuvor bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Genehmigung einholen und dürfen keine der Finanzmittlertätigkeiten ausüben, die im Gesetz aufgeführt sind. Sie haben des Weiteren davon abzusehen, in Bezug auf derartige Tätigkeiten Informationen bereitzustellen, Werbung zu treiben oder Verwaltungs- oder Verarbeitungsdienstleistungen zu erbringen. Sie dürfen in Ecuador weder um Gelder oder Einlagen zur Anlage in einem anderen Land werben noch in Ecuador in einem anderen Land begebene Wertpapiere anbieten oder in solche investieren.</p>

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1157

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Im Interesse der Transparenz ist klarzustellen, dass die Hilfsdienstleistungen für Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung und der Übermittlung von Finanzinformationen sowie die Verarbeitung von Finanzdaten gemäß den von der Aufsichtsbehörde für Banken, Versicherungen und Pensionsfondsverwaltungsunternehmen erlassenen Regeln anzumelden sind. Im Rahmen der genannten Hilfsdienstleistungen dürfen keine Kreditinformationen gesammelt, gepflegt und weitergegeben werden. Für Finanzinformationsdienste oder die Verarbeitung von Finanzdaten gelten die ecuadorianischen Vorschriften über den Schutz solcher Informationen bzw. Daten.</p> <p>Im Interesse der Transparenz ist klarzustellen, dass juristische Personen, die Finanzdienstleistungen, einschließlich Versicherungen, Hilfsdienstleistungen und Wertpapiere, anbieten, in der Rechtsform einer Gesellschaft mit gesetzlicher Haftung gemäß dem ecuadorianischen Recht zu gründen sind und für sie nichtdiskriminierende gesetzliche Einschränkungen und die Vorschriften über die Mindestkapitalausstattung gelten.</p> <p>Im Interesse der Transparenz ist klarzustellen, dass privatwirtschaftliche Finanzinstitute sowie deren Geschäftsführer und Großaktionäre weder unmittelbar noch mittelbar Aktien und Anteile an Unternehmen oder gewerblichen Gesellschaften außerhalb des Finanzsektors halten dürfen, die auf dem ecuadorianischen Markt vertreten oder tätig sind, einschließlich derjenigen, für die das Wertpapiermarktgesetz oder das Gesetz über allgemeine Versicherung gilt.</p> <p>Im Interesse der Transparenz ist klarzustellen, dass, wer in Ecuador Bankgeschäftsdienstleistungen durch die Gründung von Finanzinstituten oder den vollständigen oder teilweisen Erwerb der Aktien eines bestehenden Finanzinstituts erbringt, keine Anteile an Einrichtungen erwerben oder halten darf, deren Geschäftszweck die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen oder damit verwandten Dienstleistungen oder von Wertpapierdienstleistungen oder damit verwandten Dienstleistungen ist.</p> <p>Eine Finanzgruppe in Ecuador besteht nach der am 12. September 2014 geltenden Fassung des Código Orgánico Monetario y Financiero aus einer Bank, in deren Eigentum sich Gesellschaften für Finanzdienstleistungen oder Gesellschaften für Finanzhilfsdienstleistungen befinden, sowie deren sämtlichen Tochtergesellschaften innerhalb oder außerhalb von Ecuador.</p> <p>Eine Finanzgruppe darf ungeachtet ihrer Zusammensetzung weder aus mehr als einer Bank bestehen noch darf sich in ihrem Eigentum mehr als eine Gesellschaft für Finanzdienstleistungen oder eine Gesellschaft für Finanzhilfsdienstleistungen mit demselben Geschäftszweck befinden.</p>
A. VERSICHERUNGS-DIENSTLEISTUNGEN	<p>Ecuador behält sich das Recht auf Maßnahmen mit dem Ziel vor, die Erbringung bestimmter mit der Verwaltung öffentlicher Ressourcen verbundener Dienstleistungen Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaften zu übertragen, die sich teilweise oder vollständig im Eigentum des Staates Ecuador befinden.</p> <p>Ausländische Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Vermittler ausländischer Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen dürfen in Ecuador keine Repräsentanzen eröffnen.</p>
1) Versicherung von Fahrzeugen, Gütern und der entsprechenden Haftung gegen mit dem gewerblichen Seeverkehr verbundene Risiken und Versicherung gegen die mit dem internationalen Luftfrachtverkehr verbundenen Risiken	<p>Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine</p>
2) Rückversicherung und Retrozession:	<p>Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
3) Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung): Lebensversicherung Nichtlebensversicherung Unfall- und Krankenversicherung Frachtversicherung Feuer- und andere Sachversicherung Vermögensschadenversicherung Allgemeine Haftpflichtversicherung	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
4) Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungs- maklern und -agenturen	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
5) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungs-mathematik, Risikobewertung und Schadensregu- lierung.	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
B. BANK- UND SONSTIGE FINANZ-DIENSTLEISTUNGEN (aus- genommen Versicherungsdienstleistungen)	Ecuador behält sich das Recht auf Maßnahmen mit dem Ziel vor, die Erbringung bestimmter mit der Verwaltung öffentlicher Ressourcen verbundener Dienstleistungen Finanzinstituten zu übertragen, die sich teilweise oder vollständig im Eigentum des Staates Ecuador befinden. Zweigniederlassungen von Wertpapiermarktinstituten sind nicht zulässig.
a) Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Ein- lagen von Kunden (CPC 81115 — 81119)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
b) Ausreichung von Krediten jeder Art einschließlich Verbrau- cherkredit, Hypothekenkredit, Factoring durch Kreditinstitute und Finanzierung von Handelsgeschäften (CPC 8113)	
c) Finanzierungsleasingdienstleistungen (CPC 8112)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen: Kredit- und Scheckkarten, Reiseschecks und Bankwechsel (CPC 81339)	
e) Bürgschaften und Verpflichtungen (CPC 81199)	
<p>f) Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen oder im Freiverkehrshandel mit Folgendem:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Geldmarkttiteln (Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate usw.) (Teil von CPC 81339) — Devisen (CPC 81333) — Derivaten Terminkontrakten und Optionen (Teil von CPC 81339) — Wechselkurs- und Zinstiteln, Swaps und Kurssicherungsvereinbarungen (Teil von CPC 81339) — bebbaren Wertpapieren (CPC 81321) — sonstigen bebbaren Instrumenten und Finanzanlagen einschließlich ungeprägten Goldes (Teil von CPC 71339) 	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
g) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen (CPC 8132)	Marktzugang: keine, jedoch müssen der Emittent und die zu begebenden Wertpapiere registriert werden. Inländerbehandlung: keine
i) Vermögensverwaltung: Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, kollektives Anlagemanagement, Depotverwahrung, Auftrags- und Treuhandverwaltung (CPC 8119 + 81323)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
j) Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, Derivaten und sonstigen bebbaren Instrumenten (CPC 81339 oder 81319)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
k) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter der Position Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) aufgeführten Tätigkeiten: Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung sowie Beratung über Übernahmen von Unternehmen und Unternehmensumstrukturierung (CPC 8131 oder 8133)	Marktzugang: keine, außer der Sammlung, Pflege und Weitergabe von Kreditinformationen. Inländerbehandlung: keine
l) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten sowie Software dafür durch Erbringer anderer Finanzdienstleistungen. (CPC 8131)	Marktzugang: keine, außer der Sammlung, Pflege und Weitergabe von Kreditinformationen. Inländerbehandlung: keine
8. DIENSTLEISTUNGEN DES GESUNDHEITS- UND SOZIALWESSENS (mit Ausnahme der in der Klassifikation W120 unter 1.A von h bis j aufgeführten)	
A. Krankenhausleistungen (CPC 9311)	Marktzugang; Keine, jedoch müssen die Dienstleistungen von Unternehmen des Gesundheitswesens und für vorausbezahlte medizinische Versorgung von inländischen oder ausländischen Aktiengesellschaften erbracht werden. Inländerbehandlung: keine
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	Vor der Aufnahme einer touristischen Geschäftstätigkeit im Sinne des Tourismusgesetzes müssen sich alle natürlichen und juristischen Personen, Unternehmen oder Gesellschaften beim Ministerium für Tourismus Ecuadors als Erbringer von touristischen Dienstleistungen im öffentlichen Register der Tourismusunternehmer und -betriebe registrieren lassen.
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641 — 643);	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT	
<p>A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen und Zirkus) (CPC 9619)</p> <p>Ausgeschlossen sind: Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens (CPC 96492)</p>	<p>Marktzugang; Inländerbehandlung: Keine, jedoch müssen Veranstalter, natürliche oder juristische Personen, die ausländische Künstler, Musikkapellen oder Orchester unter Vertrag nehmen, bei derselben Vorstellung auch inländische Künstler auftreten lassen, wobei diese 60 % der künstlerischen Vorstellung bestreiten müssen.</p> <p>Die ecuadorianischen Künstlern gezahlten Honorare müssen wenigstens 50 % der den ausländische Künstlern gezahlten betragen.</p> <p>Die beiden vorstehenden Sätze gelten nicht für Auftritte ausländischer Künstler, Musikkapellen oder Orchester, die von der jeweiligen Regierung oder nationalen oder internationalen öffentlichen Körperschaften oder Organisationen finanzielle Unterstützung erhalten oder für Vorstellungen, bei denen die Einbeziehung entsprechender ecuadorianischer Künstler wegen der besonderen Art der künstlerischen Darbietung nicht möglich ist.</p> <p>Für ausländische künstlerische Darbietungen, die von Regierungen anderer Länder oder von nationalen oder internationalen Körperschaften oder Organisationen finanziell unterstützt werden, ist die Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und soziale Wohlfahrt einzuholen, und zwar über die Direktion Beschäftigung und Humanressourcen in Abstimmung mit dem FENARPE (ecuadorianischer staatlicher Berufskünstlerverband).</p>
B. Dienstleistungen von Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
D. Sport- und sonstige Erholungsdienstleistungen (CPC 964)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
<p>A. Seeverkehrsdienstleistungen</p> <p>a) Passagierverkehr (CPC 7211)</p>	<p>Marktzugang; keine</p> <p>Inländerbehandlung: keine</p>
<p>b) Frachtverkehr (CPC 7212) ohne inländische Kabotage. Beinhaltet die Verbringung von Ausrüstungen, sofern dabei für den Erbringer keine Einkünfte entstehen.</p>	<p>Marktzugang: keine</p> <p>Inländerbehandlung: keine</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Binnenschiffsverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7221)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
b) Frachtverkehr (CPC 7222)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
C. Eisenbahnverkehr	
Passagierverkehr (CPC 7111)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
Frachtverkehr (CPC 7112)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
F) Straßenverkehrsdienstleistungen a) Personenverkehrsleistungen b) Frachtverkehrsleistungen c) Vermietung gewerblicher Fahrzeuge mit Führer (CPC 7121 + 7122 + 7123 + 7124)	Marktzugang; Inländerbehandlung: Keine, jedoch behält sich Ecuador das Recht vor, im Bereich der Fracht- oder Passagierbeförderung im internationalen Straßenverkehr in Grenzregionen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
12. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR	
A. Hilfsdienstleistungen (nur für den Seeverkehr) a) Frachturnschlag b) Lagerdienstleistungen	Inhaber von Konzessionen oder andersartigen Genehmigungen zur Erbringung von Hafendienstleistungen müssen nach ecuadorianischem Recht errichtet worden sein und als Hauptgeschäftszweck die Erbringung derartiger Dienstleistungen oder die Ausübung anderer Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Verwaltung von Häfen haben. Handelt es sich dabei um natürliche Personen, so müssen sie über einen Wohnsitz in Ecuador und die entsprechende Genehmigung verfügen.

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1163

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Spedition d) Schub- und Schleppboothilfe e) Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung f) Navigationshilfsleistungen g) Notfall-Instandsetzungsleistungen h) Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste (CPC 741 +742 + 748 + 749)	Marktzugang; Inländerbehandlung: Keine, jedoch sind mit dem Verladen, Abladen und der Lagerung von Kohlenwasserstoffen ausschließlich inländische, im Staatseigentum befindliche oder teilstaatliche Reedereien zu betrauen, an denen der Staat einen Kapitalanteil von wenigstens 51 % hält.
A. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr	
a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) keine	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223)	Marktzugang: ungebunden Inländerbehandlung: keine
e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr d) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr a) Frachttumschlag b) Lagerdienstleistungen c) Spedition e) Unterstützungsdienstleistungen in Bezug auf Ausrüstung für den Straßenverkehr f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (CPC 741+ 742+ 744+ 749) (Teil von CPC 741)	Inhaber von Konzessionen oder andersartigen Genehmigungen zur Erbringung von Hafendienstleistungen müssen nach ecuadorianischem Recht errichtet worden sein und als Hauptgeschäftszweck die Erbringung derartiger Dienstleistungen oder die Ausübung anderer Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Betrieb oder der Verwaltung von Häfen haben. Handelt es sich dabei um natürliche Personen, so müssen sie über einen Wohnsitz in Ecuador und die entsprechende Genehmigung verfügen. Marktzugang; Inländerbehandlung: Keine, jedoch sind mit dem Verladen, Abladen und der Lagerung von Kohlenwasserstoffen ausschließlich inländische, im Staatseigentum befindliche oder teilstaatliche Reedereien zu betrauen, an denen der Staat einen Kapitalanteil von wenigstens 51 % hält.
E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Flughafenbetriebsleistungen ohne Frachttumschlagleistungen (in CPC 7461 eingereihte Dienstleistungen)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine (?)
b) Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen (Teil von CPC 8868)	Marktzugang; Inländerbehandlung: Keine, jedoch dürfen in ecuadorianischen Gesellschaften Luftfahrttätigkeiten gegen Entgelt im eigenen Land nur von technischem Luftfahrtpersonal mit ecuadorianischer Staatsangehörigkeit durchgeführt werden; der Einsatz ausländischer Techniker oder ausländischer Ausbilder ecuadorianischer Techniker darf nur genehmigt werden, wenn dies für die Erbringung oder Verbesserung einer Luftfahrtleistung erforderlich ist. Derartige Genehmigungen erteilt die Generaldirektion für Zivilluftfahrt für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten, wobei die Genehmigung um einen ähnlichen Zeitraum verlängert werden kann, wenn der Bedarf nachweislich fortbesteht. Während dieser Zeiträume erteilen die Vertragsmitarbeiter den ecuadorianischen Mitarbeitern, die sie ersetzen werden, die geeignete Ausbildung.
c) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1165

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
13. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	<p>Für den Abschluss von Explorations- und Förderverträgen müssen ausländische Unternehmen in Ecuador eine Zweigniederlassung oder eine Gesellschaft gemäß dem Gesellschaftsgesetz gründen, einen Standort in Ecuador einrichten und einen Agenten oder Rechtsvertreter mit Wohnsitz in Ecuador ernennen. Ausländische Staatsangehörige müssen in den öffentlichen Registern eingetragen sein und einen Rechtsvertreter mit ecuadorianischer Staatsangehörigkeit und Wohnsitz in Ecuador ernennen.</p> <p>Ecuador behält sich das Recht vor festzulegen, in welchen Fällen gegebenenfalls eine Konzession oder andersartige Erlaubnisse für die Erbringung solcher Dienstleistungen vorgeschrieben werden.</p>
A. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH EXPLORATION UND FÖRDERUNG	
<p>Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)</p> <p>Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883)</p> <p>Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen, Ausrüstungen und elektrischen Maschinen (Teil von CPC 8861 bis 8866)</p> <p>Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672)</p> <p>Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)</p> <p>Managementberatung (CPC 865)</p> <p>Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)</p>	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	
B. BAUDIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH ENERGIEINFRASTRUKTUR	
Errichtung von Energieinfrastruktur Bauleistungen an Rohrfernleitungen, Fernmelde- und Energieübertragungsleitungen (CPC 51340) Bauleistungen an kommunalen Rohrleitungs- und Kabelnetzen (einschließlich zugehöriger Arbeiten) (CPC 51350) Bauleistungen an Bergwerken und industriellen Produktionsanlagen (CPC 51360) Leistungen bei der Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal (CPC 518)	Marktzugang: ungebunden Inländerbehandlung: keine
D. LAGERDIENSTLEISTUNGEN	
Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lagerhaltung von Flüssigkeiten oder Gasen (CPC 74220)	Marktzugang: ungebunden Inländerbehandlung: keine

(¹) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN zu finden.

(²) Unbeschadet der Befugnisse der Regierung Ecuadors, Regulierungen vorzunehmen und neue Vorschriften einzuführen im Bereich der Förderung der nachhaltigen Produktion von und des fairen Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, der Entwicklung landwirtschaftlicher Verfahren zum Schutz und zur Förderung der Ernährungssouveränität, zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Landwirte und der ländlichen Gemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Verteilung von Ackerland.

(³) Dieser Sektor beschränkt sich auf Herstellungstätigkeiten. Er umfasst keine Tätigkeiten im audiovisuellen Bereich oder Tätigkeiten mit kulturellem Inhalt.

(⁴) „Briefsendungen“ umfassen schriftliche Mitteilungen auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und andere Periodika gelten nicht als Briefsendungen.

(⁵) Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung auf dem Landweg.

(⁶) Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung im Luftverkehr.

(⁷) Konzession erforderlich“

ANHANG XI

„ABSCHNITT B

EU-VERTRAGSPARTEI

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechische Republik

DE Deutschland

DK Dänemark

ES Spanien

EE Estland

EU Europäische Union, einschließlich alle ihre Mitgliedstaaten

FI Finnland

FR Frankreich

EL Griechenland

HR Kroatien

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LV Lettland

LT Litauen

LU Luxemburg

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SK Slowakische Republik

SI Slowenien

SE Schweden

UK Vereinigtes Königreich

- (1) In der nachstehenden Verpflichtungsliste sind die nach Artikel 121 dieses Übereinkommens liberalisierten Dienstleistungssektoren sowie die bezüglich dieser Sektoren für die Dienstleistungen und Dienstleister der unterzeichneten Andenstaaten geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:
- a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden.
 - b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.
- Wenn die unter Buchstabe b beschriebene Spalte lediglich Vorbehalte enthält, die für bestimmte Mitgliedstaaten der Europäischen Union spezifisch sind, gehen die darin nicht erwähnten Mitgliedstaaten der Europäischen Union bezüglich des betreffenden Sektors Verpflichtungen ohne Vorbehalte ein ⁽¹⁾.
- Im Bereich der unter dieses Übereinkommen fallenden grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen bestehen für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren keine Verpflichtungen.
- (2) Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:
- a) „CPC“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung;
 - b) „CPC ver. 1.0“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.
- (3) Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 119 und 120 dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Erlangung der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen) gelten für Dienstleister der unterzeichnenden Andenstaaten auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
- (4) Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der Realisierbarkeit der Erbringungsart 1 in bestimmten Dienstleistungssektoren und -teilsektoren und unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte.
- (5) Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.
- (6) Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

⁽¹⁾ Das Fehlen von EU-mitgliedstaatsspezifischen Vorbehalten bezüglich des betreffenden Sektors lässt die Gültigkeit etwaiger horizontaler bzw. für die gesamte EU geltender sektoraler Vorbehalte unberührt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Immobilien Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT, BG, CY, CZ, DK, EE, EL, FI, HU, IE, IT, LT, LV, MT, PL, RO, SI, SK: Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien durch ausländische Investoren ⁽¹⁾ .
1. UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
<p>a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861) ⁽²⁾ mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (<i>huissiers de justice</i>) oder andere Amtspersonen (<i>officiers publics et ministériels</i>) erbracht werden</p>	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT, CY, ES, EL, LT, MT, SK: Die uneingeschränkte Zulassung, die für die anwaltliche Tätigkeit nationalen Rechts (Recht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten) erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses. HR: Ungebunden für Dienstleistungen nach kroatischem Recht. BE, FI: Die uneingeschränkte Zulassung, die für die anwaltliche Tätigkeit erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses und ist an Wohnsitzerfordernisse gekoppelt. In Belgien werden für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem „Cour de cassation“ in nicht strafrechtlichen Verfahren Quoten angewandt. BG: Ausländische Rechtsanwälte können nur Angehörige ihres Heimatstaates und unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit und Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Anwalt rechtlich vertreten. Für die Erbringung von Rechtsvermittlungsleistungen ist ein ständiger Wohnsitz erforderlich. FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen „avocat auprès de la Cour de Cassation“ und „avocat auprès du Conseil d'Etat“ ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden. HU: Die uneingeschränkte Zulassung als Anwalt steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses und ist an Wohnsitzerfordernisse gekoppelt. Die Tätigkeiten ausländischer Anwälte sind auf die Erteilung von Rechtsrat beschränkt.</p>
	<p>LV: Vereidigte Rechtsanwälte, denen die rechtliche Vertretung in Strafverfahren vorbehalten ist, müssen die lettische Staatsangehörigkeit besitzen. DK: Die Rechtsberatung ist auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung und in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien beschränkt. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich. SE: Für die nur für das Führen des schwedischen Titels „advokat“ erforderliche Zulassung zur Anwaltskammer gilt ein Wohnsitzerfordernis.</p>
<p>b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, 86213, 86219, 86220)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: FR, HU, IT, MT, RO, SI: Ungebunden.</p>

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>
<p>b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, DE, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SI, UK: Ungebunden.</p> <p>AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden und für Prüfungen, die in bestimmten österreichischen Gesetzen vorgesehen sind (z. B. Aktiengesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Kreditwesengesetz usw.).</p> <p>HR: Ausländische Prüfungsgesellschaften dürfen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern auf kroatischem Hoheitsgebiet erbringen, wenn sie dort über eine Zweigstelle verfügen.</p> <p>SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, u. a. bei Aktiengesellschaften. Nur diese können Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Die Zulassung ist an Wohnsitzerfordernisse gebunden.</p> <p>LT: Der Bericht des Wirtschaftsprüfers ist gemeinsam mit einem in Litauen zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu erstellen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>
<p>c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁽³⁾</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden.</p> <p>CY: Steuerberater benötigen eine Genehmigung des Finanzministeriums. Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Die geltenden Kriterien entsprechen denen für die Erteilung der Genehmigung für ausländische Investitionen (vgl. Liste im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“), soweit sie diesen Teilssektor betreffen, wobei stets die Beschäftigungslage in diesem Teilssektor berücksichtigt wird.</p> <p>BG, MT, RO, SI: Ungebunden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>
<p>d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und 8674)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: AT: Ungebunden außer für Planungsdienstleistungen.</p> <p>BE, BG, CY, EL, IT, MT, PL, PT, SI: Ungebunden.</p> <p>DE: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>HR: Natürliche und juristische Personen dürfen Dienstleistungen von Architekten erbringen, wenn eine Zulassung seitens der kroatischen Architektenkammer vorliegt. Ein im Ausland erstelltes Design oder Projekt muss von einer in Kroatien zugelassenen natürlichen oder juristischen Person im Hinblick auf die Einhaltung kroatischer Rechtsvorschriften anerkannt (validiert) werden. Ungebunden für Stadtplanung.</p> <p>HU, RO: Ungebunden für Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>
<p>f) Ingenieurdienstleistungen und g) integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und 8673)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: AT, SI: Ungebunden außer für reine Planungsdienstleistungen. BG, CY, EL, IT, MT, PT: Ungebunden.</p> <p>HR: Natürliche und juristische Personen dürfen Ingenieurdienstleistungen erbringen, wenn eine Zulassung seitens der kroatischen Ingenieurkammer vorliegt. Ein im Ausland erstelltes Design oder Projekt muss von einer in Kroatien zugelassenen natürlichen oder juristischen Person im Hinblick auf die Einhaltung kroatischer Rechtsvorschriften anerkannt (validiert) werden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>
<p>h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, DE, DK, EE, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SK, UK: Ungebunden.</p> <p>HR: Ungebunden außer für Telemedizin.</p> <p>SI: Ungebunden für sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten sowie Obduktionen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>
<p>i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, MT, NL, PT, RO, SI, SK: Ungebunden.</p> <p>UK: Ungebunden, außer für Veterinärlabordienstleistungen und technische Dienstleistungen für Tierärzte, allgemeine Beratung und Information, z. B. Ernährung, Verhalten und Heimtierpflege.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)</p> <p>j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SI, SK, UK: Ungebunden.</p> <p>FI, PL: Ungebunden außer für Krankenpflegepersonal.</p> <p>HR: Ungebunden außer für Telemedizin.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>
<p>k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken (*)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, DE, CY, CZ (nur im Fall von Ecuador), DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden.</p> <p>CZ (nur im Fall von Columbien und Peru). LV, LT: Ungebunden außer für Versandhandel.</p> <p>HU: Ungebunden außer für CPC 63211.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>
<p>B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)</p>	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.</p>
<p>C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung</p>	
<p>a) Forschungs- und Entwicklungs-dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851)</p> <p>b) Forschungs- und Entwicklungs-dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852 ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) (5)</p> <p>c) Disziplinübergreifende Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 853)</p>	<p>a) und c): Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung können nur Staatsangehörigen der Europäischen Union oder juristischen Personen aus der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden.</p> <p>b): Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ⁽⁶⁾	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, EE, HU, IE, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. HR: Gewerbliche Niederlassung ist erforderlich. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, EE, HU, IE, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. HR: Gewerbliche Niederlassung ist erforderlich. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, DE, HU, MT, RO: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BG, CY, CZ, HU, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eingetragen sein. Bei kurzfristigen Leasing-verträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102 und 83105)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, HU, LV, MT, PL, RO, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, 83107, 83108 und 83109)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
e) in Bezug auf Gebrauchsgüter (CPC 832)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. EE: Ungebunden außer für Miet-/Leasingdienstleistungen betreffend bespielte Videokassetten für den Privatgebrauch
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung (CPC 871)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: HU: Ungebunden für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602).

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1175

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Für die Art der Erbringung 1: IT: Ungebunden für die Berufe Biologe und chemischer Analytiker. HR: Ungebunden für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausstellung vorgeschriebener Nachweise und ähnlicher amtlicher Unterlagen. BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK, SE: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK, SE: Ungebunden. HR: Ungebunden für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausstellung vorgeschriebener Nachweise und ähnlicher amtlicher Unterlagen.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Für die Art der Erbringung 1: IT: Ungebunden für die Agronomen und „Periti agrari“ vorbehaltenen Tätigkeiten. CY, EE, MT, RO, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
g) Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Für die Art der Erbringung 1: LV, MT, RO, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 und von CPC 885)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, HR, IE, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, HR, IE, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, HR, IE, IT, LU, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, HR, IE, IT, LU, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SK, UK: Ungebunden.
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, FR, HR, IT, IE, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SK, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, FR, HR, IT, IE, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden.
j) 1. Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, UK: Ungebunden.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304 und 87305)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: HU: Ungebunden für CPC 87304, CPC 87305. BE, BG, CY, CZ, ES, EE, FI, FR, HR, IT, LV, LT, MT, PT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, UK: Ungebunden für Explorationsdienstleistungen. HR: Grundlegende geografische, geodätische und bergbautechnische Beratungsdienste sowie einschlägige Beratungsdienste zum Umweltschutz dürfen auf dem Hoheitsgebiet Kroatiens nur gemeinsam mit/oder von inländischen juristischen Personen erbracht werden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1: Für Seefrachtschiffe: BE, BG, CY, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HR, IE, IT, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, UK: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Für Binnenfrachtschiffe: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, DE, CY, CZ, DK, ES, FI, FR, EL, HR, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und von CPC 8868)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern (?) (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865 und 8866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Für die Art der Erbringung 1: CY, MT: Ungebunden. BG, EE, LV, LT, PL, SE, SI: Ungebunden für die Erbringung von Leistungen der Luftbildfotografie. HR, LV: Ungebunden für fotografische Spezialdienstleistungen (CPC 87504) Für die Art der Erbringung 2: Keine.
o) Verpacken (CPC 876)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine, außer SE (nur im Fall von Ecuador): Wohnsitzerfordernis für Verleger und für Verlags- oder Druckereihaber
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Für die Art der Erbringung 1: PL: Ungebunden für Dienstleistungen vereidigter Dolmetscher. HU, SK: Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen. HR: Ungebunden für amtliche Unterlagen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
r) 2. Dienstleistungen von Innen-architekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Für die Art der Erbringung 1: DE: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 3. Inkassoagenturdienstleistungen (CPC 87902)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
r) 4. Auskunftsdienstleistungen (CPC 87901)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁽⁸⁾	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
r) 6. Dienstleistungen im Bereich Telekommunikationsberatung (CPC 7544)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
2. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Post- und Kurierdienstleistungen (Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung ⁽⁹⁾ von Postsendungen ⁽¹⁰⁾ gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger ⁽¹¹⁾ , einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung, ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen ⁽¹²⁾ , iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen ⁽¹³⁾ , iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen, v) Eilzustellung ⁽¹⁴⁾ der unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen, vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen, vii) Dokumentenaustausch ⁽¹⁵⁾).	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine ⁽¹⁶⁾ .

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>Die Teilsektoren i, iv und v werden ausgenommen, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienste fallen, die vorbehalten werden können: die Dienstleistung für Briefsendungen, deren Preis weniger als das Zweieinhalbfache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 50 Gramm ⁽¹⁷⁾ wiegen, und der Dienst für eingeschriebene Sendungen, der in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benutzt wird.</p> <p>(Teil von CPC 751, Teil von CPC 71235 ⁽¹⁸⁾ und Teil von CPC 73210 ⁽¹⁹⁾)</p>	
<p>B. Telekommunikations-dienstleistungen</p> <p>Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikations-dienstleistungen erforderlich sind.</p>	
<p>a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ⁽²⁰⁾ zum Inhalt haben außer Rundfunk ⁽²¹⁾</p>	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.</p>
<p>b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ⁽²²⁾</p>	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Keine, außer dass Dienstleistern in diesem Sektor Verpflichtungen hinsichtlich der Übertragung von Inhalten über ihre Netze im Interesse der Allgemeinheit im Einklang mit dem Rechtsrahmen der Europäischen Union für die elektronische Kommunikation auferlegt werden können. BE: Ungebunden.</p>
<p>3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: CY, CZ, HU, LV, MT, SK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)</p> <p>A. Dienstleistungen von Kommissionären</p> <p>a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)</p> <p>b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)</p> <p>B. Dienstleistungen von Großhändlern</p> <p>a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)</p>	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Ungebunden für den Vertrieb von chemischen Erzeugnissen, Edelmetallen (und Edelsteinen). AT: Ungebunden für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen, entzündbaren Waren und Zündern sowie von giftigen Stoffen. AT, BG: Ungebunden für den Vertrieb von Waren für medizinische Zwecke wie medizinische und chirurgische Geräte, medizinische Stoffe und Gegenstände für medizinische Zwecke. HR: Ungebunden für Tabakerzeugnisse.</p> <p>Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, PL, RO: Ungebunden für den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen. IT: Im Großhandel staatliches Monopol für Tabak. BG, FI, PL, RO: Ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken. SE: Ungebunden für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken. AT, BG, CZ, FI, RO, SK, SI: Ungebunden für den Vertrieb von Arzneimitteln. BG, HU, PL: Ungebunden für Dienstleistungen von Handelsmaklern. FR: In Bezug auf Dienstleistungen von Kommissionären ungebunden für Händler und Makler, die auf 17 Märkten von nationalem Interesse tätig sind. Ungebunden für den Vertrieb von Arzneimitteln. MT: Ungebunden für Dienstleistungen von Kommissionären. BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK, UK: In Bezug auf Einzelhandelsleistungen ungebunden außer für Versandhandel.</p>
<p>b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)</p> <p>c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622 ausgenommen Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen ⁽²³⁾)</p> <p>C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ⁽²⁴⁾ Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)</p>	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631) Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Erzeugnissen ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln ⁽²⁵⁾ (CPC 632 außer CPC 63211 und CPC 63297) D. Franchising (CPC 8929)	
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, FI, FR, HR, IT, MT, RO, SE, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: CY, FI, HR, MT, RO, SE, SI: Ungebunden.
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, FI, FR, HR, IT, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Arten der Erbringung 1 und 2: LV: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224).
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, FI, FR, IT, MT, RO, SE: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Für die Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden.</p> <p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: CZ, SK: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung außer für Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310).</p>
<p>D Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)</p>	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Rundfunk- oder Fernsehsendungen. CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden.</p>
<p>E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)</p>	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT, BE, BG, CY, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, UK: Ungebunden. HR: Keine für klassischen Fernunterricht (Korrespondenzkurse) oder Fernunterricht mittels Telekommunikation.</p>
<p>6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT</p> <p>A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ⁽²⁶⁾</p> <p>B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle</p> <p>a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402)</p> <p>b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)</p> <p>C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ⁽²⁷⁾</p> <p>D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser</p> <p>a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 94060) ⁽²⁸⁾</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405) F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406) G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 94090)	
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2:</p> <p>AT, BE, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen, außer für Versicherung von Risiken in Bezug auf:</p> <p>i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und</p> <p>ii) Güter im internationalen Transitverkehr.</p> <p>AT: Werbungs- und Vermittlungsleistungen im Auftrag einer nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigstelle sind (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) verboten. Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen mit Ausnahme von Versicherungen für den gewerblichen internationalen Luftverkehr nur von einer in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Österreich niedergelassenen Zweigstelle abgeschlossen werden. Versicherungsverträge, die von einer nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigstelle abgeschlossen werden, unterliegen (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) einer höheren Versicherungssteuer. Es können Ausnahmen von der höheren Steuer gewährt werden.</p> <p>DK: Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von in der Europäischen Union niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden. Bei der Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung für in Dänemark ansässige Personen, dänische Schiffe und in Dänemark belegene Vermögenswerte dürfen Personen oder Unternehmen (auch Versicherungsgesellschaften) keine gewerbliche Unterstützung leisten, es sei denn, sie sind Versicherungsgesellschaften nach dänischem Recht oder durch die zuständigen dänischen Behörden zugelassen.</p> <p>DE: Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von einer in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Deutschland niedergelassenen Zweigstelle abgeschlossen werden. Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine in Deutschland niedergelassene Zweigstelle, so darf sie in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigstelle abschließen.</p> <p>FR: Risiken im Zusammenhang mit dem Landverkehr dürfen nur von Versicherungsgesellschaften versichert werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sind.</p> <p>PL: Ungebunden für Rückversicherung und Folgerückversicherung, außer für Risiken im Zusammenhang mit Gütern im internationalen Handel.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>PT: Luft- und Seetransportversicherungen (Güter, Luftfahrzeuge, Schiffe und Haftpflicht) dürfen nur bei in der Europäischen Union niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden; in Portugal dürfen nur in der Europäischen Union ansässige Personen oder niedergelassene Unternehmen solche Versicherungsgeschäfte vermitteln.</p> <p>RO: Die Rückversicherung auf dem internationalen Markt ist nur zulässig, wenn die Rückversicherung des Risikos auf dem Inlandsmarkt nicht möglich ist.</p> <p>ES: Für Versicherungsmathematiker Wohnsitzerfordernis und drei Jahre einschlägige Berufserfahrung.</p> <p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>AT, BE, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Direktversicherungsvermittlungsdienstleistungen, außer für Versicherung von Risiken in Bezug auf:</p> <p>i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und</p> <p>ii) Güter im internationalen Transitverkehr.</p> <p>BG: Ungebunden für Direktversicherungen, außer für Dienstleistungen, die von ausländischen Erbringern für Ausländer im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien erbracht werden. Transportversicherungen für Güter und für Transportmittel als solche und Haftpflichtversicherungen für in der Republik Bulgarien belegene Risiken dürfen nicht direkt bei ausländischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden. Eine ausländische Versicherungsgesellschaft kann Versicherungsverträge nur über eine Zweigniederlassung schließen. Ungebunden für Einlagenversicherungen und ähnliche Entschädigungssysteme sowie Pflichtversicherungssysteme.</p> <p>CY, LV, MT: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen, außer für Versicherung von Risiken in Bezug auf:</p> <p>i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und</p> <p>ii) Güter im internationalen Transitverkehr.</p> <p>LT: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen, außer für Versicherung von Risiken in Bezug auf:</p> <p>i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und</p> <p>ii) Güter im internationalen Transitverkehr, außer im Zusammenhang mit Landverkehr, bei dem das Risiko in Litauen belegen ist.</p>
	<p>BG, LV, LT, PL: Ungebunden für die Versicherungsvermittlung.</p> <p>FI: Dienstleistungen der Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) dürfen in Finnland nur Versicherer anbieten, deren Hauptstelle in der Europäischen Union gelegen ist oder die über eine Niederlassung in Finnland verfügen. Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen der Versicherungsvermittlung ist ein ständiger Geschäftssitz in der Europäischen Union.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>HR: Ungebunden für Dienstleistungen der Direktversicherung und Direktversicherungsvermittlung, außer in folgenden Fällen:</p> <p>a) Lebensversicherung: Erbringung von Lebensversicherungsdienstleistungen für in Kroatien wohnhafte Ausländer</p> <p>b) Erbringung von Nicht-Lebensversicherungsdienstleistungen für in Kroatien wohnhafte Ausländer, ausgenommen Kfz-Haftpflichtversicherung</p> <p>c) See-, Luftfahrt- und Transportversicherung</p> <p>HU: Direktversicherungen dürfen auf dem Hoheitsgebiet Ungarns durch nicht in der Europäischen Union niedergelassene Versicherungsgesellschaften nur über eine in Ungarn eingetragene Zweigniederlassung abgeschlossen werden</p> <p>IT: Keine Beschränkungen für Versicherungsmathematiker. Transportversicherungen (Transportgüter und -mittel) und Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken dürfen nur bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien.</p> <p>SE: Direktversicherungen dürfen nur über in Schweden zugelassene Versicherungsdienstleister abgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass der ausländische Dienstleister und das schwedische Versicherungsunternehmen zur selben Unternehmensgruppe gehören oder eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>AT, BE, BG, CZ, CY, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Vermittlung.</p> <p>BG: Bulgarische natürliche und juristische Personen sowie Ausländer, die im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien eine Erwerbstätigkeit ausüben, können Direktversicherungsverträge hinsichtlich ihrer Tätigkeit in Bulgarien nur mit Dienstleistern mit einer Lizenz für Versicherungsgeschäfte in Bulgarien schließen. Schadensersatzleistungen aus diesen Versicherungsverträgen sind in Bulgarien auszuzahlen. Ungebunden für Einlagenversicherungen und ähnliche Entschädigungssysteme sowie Pflichtversicherungssysteme.</p> <p>HR: Ungebunden für Dienstleistungen der Direktversicherung und Direktversicherungsvermittlung, außer in folgenden Fällen:</p> <p>a) Lebensversicherung: die Möglichkeit für in Kroatien wohnhafte Ausländer, eine Lebensversicherung abzuschließen</p> <p>b) Nicht-Lebensversicherung:</p> <p>i) die Möglichkeit für in Kroatien wohnhafte Ausländer, eine Nicht-Lebensversicherung abzuschließen, ausgenommen Kfz-Haftpflichtversicherung</p> <p>ii) — Personenversicherungen oder Sachversicherungen, die in Kroatien</p> <hr/> <p>nicht verfügbar sind, — Unternehmen, die im Ausland Versicherungsdienstleistungen erwerben im Zusammenhang mit Investitionsarbeiten im Ausland, einschließlich der Ausrüstung für diese Arbeiten, — zur Absicherung der Tilgung von Auslandsdarlehen (Kreditsicherung), — Personenversicherung und Sachversicherung von hundertprozentigen Tochterunternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die im Ausland eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, falls dies den Bestimmungen des betreffenden Landes entspricht bzw. für die Zulassung erforderlich ist, — im Bau oder in Reparatur befindliche Schiffe, falls dies mit dem Auslandskunden (Käufer) vertraglich vereinbart wurde</p>

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1187

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>c) See-, Luftfahrt- und Transportversicherung</p> <p>IT: Transportversicherungen (Transportgüter und -mittel) und Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken dürfen nur bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien.</p>
<p>B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>AT, BE, BG, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SK, SE, UK: Ungebunden außer für die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen, ausgenommen Vermittlung.</p> <p>BE: Für die Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen ist eine Niederlassung in Belgien erforderlich.</p> <p>BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten.</p> <p>CY: Ungebunden außer für den Handel mit begebaren Wertpapieren, die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen, ausgenommen Vermittlung.</p> <p>EE: Für die Annahme von Spareinlagen ist eine Genehmigung der estnischen Finanzaufsichtsbehörde und die Eintragung als Aktiengesellschaft, Tochtergesellschaft oder Zweigstelle nach estnischem Recht erforderlich.</p> <p>EE: Für die Verwaltung von Investmentfonds ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union dürfen als Verwahrstelle für Aktiva von Investmentfonds tätig werden.</p> <p>HR: Ungebunden, außer für Kreditgewährung, Finanzierungs-leasing, Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen, Garantien und Verbindlichkeiten, Geldbrokerage, Bereitstellung und Über-mittlung von Finanzinformationen und Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen, mit Ausnahme von Vermittlung.</p> <p>LT: Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union dürfen als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds tätig werden.</p> <p>IE: Die Erbringung von Anlage- und Anlageberatungsdienstleistungen erfordert entweder:</p> <p>i) eine Zulassung in Irland, die in der Regel nur rechtsfähigen Einrichtungen, Personengesellschaften und Alleinkaufleuten mit Hauptstelle bzw. satzungsmäßigem Sitz in Irland erteilt wird (in einigen Fällen bedarf es keiner Zulassung, z. B. wenn ein Dienstleister aus einem Drittstaat über keine gewerbliche Niederlassung in Irland verfügt und die Dienstleistung nicht an Privatpersonen erbringt), oder</p> <p>ii) eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach der Richtlinie der Europäischen Union über Wertpapierdienstleistungen.</p> <p>IT: Ungebunden für <i>Promotori di servizi finanziari</i> (Verkäufer von Finanzprodukten).</p> <p>LV: Ungebunden außer für die Beteiligung an der Emission jeglicher Wertpapiere, Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen, ausgenommen Vermittlung.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>LT: Gewerbliche Niederlassung erforderlich für Pensionsfondsverwaltung.</p> <p>MT: Ungebunden außer für die Annahme von Spareinlagen, die Ausreichung von Krediten jeder Art, die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen, ausgenommen Vermittlung.</p> <hr/> <p>PL: Für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinform-ationen, Verarbeitung von Finanzdaten und Bereitstellung ein-schlägiger Software: Benutzung des öffentlichen Telekommuni-kationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers.</p> <p>RO: Ungebunden für Finanzleasing, Handel mit Geldmarktitteln, Devisen, derivativen Instrumenten, Wechselkurs- und Zinstiteln, begebaren Wertpapieren und sonstigen begebaren Instrumen-ten und Finanzanlagen, Beteiligung an Emis-sionen von Wert-papieren jeder Art, Geldmaklergeschäfte, Vermögensverwaltung und Saldenausgleichs- und Verrech-nungsdienstleistungen im Zu-sammenhang mit Finanzanlagen. Zahlungs- und Überweisungs-dienstleistungen sind nur über eine gebietsansässige Bank zulässig.</p> <p>SI:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beteiligung an der Emission von Staatsanleihen, Pensionsfondsverwaltung: Ungebunden. 2. Alle anderen Teilsektoren außer Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Aufnahme von Krediten jeder Art und die Annahme von Garantien und Verbindlichkeiten ausländischer Kreditinstitute durch inländische juristische Personen und Einzelkaufleute sowie Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen: Ungebunden. <p>Die Mitglieder der Slowenischen Börse müssen juristische Personen nach dem Recht der Republik Slowenien oder Zweigniederlassungen ausländischer Investmentgesellschaften oder Banken sein.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten.</p> <p>PL: Für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinforma-tionen, Verarbeitung von Finanzdaten und Bereitstellung ein-schlägiger Software: Benutzung des öffentlichen Telekommuni-kationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers.</p>
<p>8. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SO-ZIALES</p> <p>(nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)</p>	
<p>A. Krankenhausleistungen</p> <p>(CPC 9311)</p> <p>C. Dienstleistungen sonstiger statio-närer Einrichtungen im Ge-sundheits-wesen (ausgenommen Krankenhäuser)</p> <p>(CPC 93193)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>AT, BE, BG, DE, CY, CZ, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, IE, IT, LV, LT, MT, LU, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: BE: Ungebunden für soziale Dienstleistungen außer Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen.
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDEN-VERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, 642 und 643) außer Catering bei Luftverkehrs-dienstleistungen ⁽²⁹⁾	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden außer für Catering. HR: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Dienstleistungen von Reise-agenturen und Reiseveranstaltern: (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, HU, MT, SK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, HU, IT, LT, MT, PL, SK, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, UK: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Für die Art der Erbringung 2: CY, CZ, FI, HR, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. BG: Ungebunden außer für Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191); Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192); Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193). EE: Ungebunden für sonstige Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199) außer für Filmtheater. LT, LV: Ungebunden außer für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199).</p>
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.</p>
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	<p>Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.</p>
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT: Ungebunden für Skischulen und Bergführer. BG, CZ, HR, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 1: CY, EE: Ungebunden.</p>
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.</p>
11. VERKEHRSDIENST-LEISTUNGEN	
A. Seeverkehr a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr)	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BG, CY, DE, EE, ES, FR, FI, EL, IT, LT, LV, MT, PL, PT, RO, SI, SE: Zubringerdienste genehmigungspflichtig.</p>

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1191

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁽³⁰⁾	
B. Binnenschiffsverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7221) b) Frachtverkehr (CPC 7222)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Gründung einer Schifffahrtsgesellschaft durch natürliche Personen. Im Falle der Niederlassung einer juristischen Person Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer sowie der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder. Eingetragene Gesellschaft oder Betriebsstätte in Österreich ist erforderlich. Ferner muss die Mehrheit der Geschäftsanteile Staatsangehörigen der Europäischen Union gehören. BG, CY, CZ, EE, FI, HR, HU, LT, MT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.
C. Eisenbahnverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7111) b) Frachtverkehr (CPC 7112)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Straßenverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7121 und 7122) b) Frachtverkehr (CPC 7123 außer Beförderung von Post und Kuriersendungen für eigene Rechnung ⁽³¹⁾)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽³²⁾ (CPC 7139)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
12. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁽³³⁾	
<p>A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr</p> <p>a) Frachturnschlag (Teil von CPC 742)</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung</p> <p>d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung</p> <p>e) Schifffahrtsagentur-dienstleistungen</p> <p>f) Seeverkehrsspeditions-dienstleistungen</p> <p>g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213)</p> <p>h) Schub- und Schlepp-dienstleistungen (CPC 7214)</p> <p>i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745)</p> <p>j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>EU: Ungebunden für Dienstleistungen des Frachturnschlags, der Lagerung und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung von Seefracht, mit Containerstellplätzen und -zwischenlagerung, für Schub- und Schleppdienstleistungen sowie für Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr.</p> <p>AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Ungebunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung.</p> <p>HR: Ungebunden außer für f) Speditionsdienstleistungen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>Keine.</p>
<p>B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr</p> <p>a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741)</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Spedition (Teil von CPC 748)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1:</p> <p>EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschifffahrtsakte.</p> <p>EU: Ungebunden für Dienstleistungen des Umschlags und der Lagerung von Seefracht, für Schub- und Schleppdienstleistungen sowie für Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr.</p> <p>AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, HU, LV, LT, MT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung.</p> <p>HR: Ungebunden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>Keine.</p>

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1193

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223) e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden für Schub- und Schleppdienstleistungen. HR: Ungebunden außer für c) Speditionsdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer. HR: Ungebunden außer für c) Speditionsdienstleistungen und f) bewilligungspflichtige Unterstützungsdienstleistungen für Straßenverkehrsdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124) e) Unterstützungsdienstleistungen für Straßenverkehrsdienstleistungen (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienstleistungen (einschließlich Catering-Dienstleistungen)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Ungebunden außer für Catering.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eingetragen sein. Bei kurzfristigen Leasing-verträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.
e) Verkauf und Vermarktung f) Computerreservierungssysteme	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Spezifische Verpflichtungen für Dienstleister, die computer-gesteuerte Buchungssysteme betreiben, die Luftverkehrsunternehmen gehören oder von diesen kontrolliert werden.

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1195

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
g) Flughafenverwaltung	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽³⁴⁾ a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
13. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ⁽³⁵⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen (CPC 7131)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Großhandel mit festen Brenn-stoffen und Mineralölerzeugnissen (CPC 62271) und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden für den Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden für Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser. BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK, UK: Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz, ungebunden, außer für Versandhandel, für die keine Vorbehalte geltend gemacht werden können. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden ausgenommen für Beratungsdienstleistungen, für die keine Vorbehalte geltend gemacht werden können. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
14. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1197

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Kosmetikdienstleistungen (ein-schließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁽³⁶⁾ CPC ver. 1.0 97230)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
g) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

(1) In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

(2) Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung juristischer Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des Rechts der Europäischen Union und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Anwälte, die juristische Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in der Europäischen Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der Europäischen Union erforderlich sein, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs auf dem Gebiet des EU-Rechts und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen jedoch ausländische Anwälte, die nicht die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer besitzen, Inländer oder Angehörige des Staates, in dem der Anwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

- (3) Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 1.A.a „Juristische Dienstleistungen“ zu finden sind.
- (4) Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apotheken vorbehalten.
- (5) Teil von CPC 85201, zu finden unter Ziffer 1.A.h „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“.
- (6) Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.
- (7) Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867 und CPC 8868) sind unter 1.F.I.1 bis 1.F.I.4 zu finden.
Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Datenverarbeitungsgeräten (CPC 845) sind unter 1.B (Computerdienstleistungen) zu finden.
- (8) Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 1.F.p zu finden sind.
- (9) „Bearbeitung“ ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.
- (10) „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.
- (11) Zum Beispiel Briefe, Postkarten.
- (12) Umfasst auch Bücher und Kataloge.
- (13) Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.
- (14) Eilzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.
- (15) Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.
- (16) Für die Teilspektoren i bis iv können einzelne Lizenzen von besonderen Universaldienstverpflichtungen und/oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden.
- (17) „Briefsendungen“ sind Mitteilungen in schriftlicher Form auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften werden nicht als Briefsendungen angesehen.
- (18) Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung auf dem Landweg.
- (19) Beförderung von Postsendungen im Luftverkehr.
- (20) Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1.B „Computerdienstleistungen“ zu finden sind.
- (21) „Rundfunk“ ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.
- (22) Diese Dienstleistungen umfassen die Telekommunikationsdienstleistung, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt haben (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.
- (23) Diese Dienstleistungen, die jene des CPC-Codes 62271 einschließen, sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.D zu finden.
- (24) Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 1.B und 1.F.I zu finden sind. Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 13.E und 13.F zu finden sind.
- (25) Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN unter 1.A.k zu finden.
- (26) Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.
- (27) Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.
- (28) Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.
- (29) Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR unter 12.D.a „Bodenabfertigungsdienste“ zu finden.
- (30) Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.
- (31) Teil von CPC 71235 sind im Abschnitt KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN unter 2.A „Post- und Kurierdienste“ zu finden.
- (32) Die Beförderung von Brennstoff in Rohrleitungen ist im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 13.B zu finden.
- (33) Umfasst nicht Wartungs- und Instandsetzungsleistungen an Transportausrüstungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 1.F.I.1 bis 1.F.I.4 zu finden sind.
- (34) Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 13.C zu finden.

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1199

⁽³⁵⁾ Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrloches verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.

Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen:

Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 3 (BAUDIENSTLEISTUNGEN) zu finden ist.

⁽³⁶⁾ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind unter 1.A.h (Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten), 1.A.j.2 (Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern) sowie 8. A und 8.C (Gesundheitsleistungen) zu finden.“

ANHANG XII

„ABSCHNITT D

ECUADOR

Diese Liste von Verpflichtungen befindet sich im Einklang mit den Verfassungs- und Rechtsbestimmungen über den Dienstleistungssektor in Ecuador und deren Vereinbarkeit mit den auf multilateraler Ebene eingegangenen Verpflichtungen.

Bei der Erstellung dieses Angebots wurde für den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification — CPC), Statistical Reports, Series M, No. 77, provisional, 1991, der Statistikabteilung der Vereinten Nationen herangezogen.

Die folgende Liste ist wie folgt aufgebaut:

- a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den Ecuador eine Verpflichtung eingeht, sowie der Umfang der Verpflichtung, auf die die Vorbehalte Anwendung finden.
- b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte, die Art der Erbringung und die betreffende Verpflichtung (Marktzugang oder Inländerbehandlung) beschrieben. Die Verpflichtungen in Bezug auf den Marktzugang und die Inländerbehandlung sind voneinander unabhängig; wenn hinsichtlich des Marktzugangs keine Verpflichtungen eingegangen wurden (dieser also „ungebunden“ bleibt), wird folglich die Verpflichtung hinsichtlich der Inländerbehandlung dadurch nicht aufgehoben.

Für Zwecke der methodischen Überarbeitung und Analyse wird Folgendes klargestellt:

Außer in den in der Liste aufgeführten Dienstleistungssektoren und -teilsektoren werden keinerlei Verpflichtungen gleich welcher Art eingegangen.

Änderungen bei den Dienstleistungsteilsektoren, in denen Verpflichtungen aufrechterhalten oder aufgenommen werden, erscheinen in der linken Spalte unter der Überschrift „Sektor oder Teilsektor“.

Vorbehalte, Bedingungen und Ausschließungen, die sich auf die Bestimmungen über den Marktzugang und die Inländerbehandlung beziehen und auf aufrechterhaltene oder neu aufgenommene Verpflichtungen angewendet werden, erscheinen in der rechten Spalte unter der Überschrift „Beschreibung der Vorbehalte“.

Zur Vervollständigung der Liste enthält dieselbe rechte Spalte „Anmerkungen“, die für die Verpflichtung oder den Vorbehalt, die bzw. der aufgenommen oder aufrechterhalten wird, für nötig erachtet werden.

Die Verpflichtungen in bestimmten Sektoren oder Teilsektoren gelten vorbehaltlich der im ersten Abschnitt aufgeführten Vorbehalte und Beschränkungen, welche, sofern nichts anderes angegeben ist, durchweg und unbedingt für alle Sektoren Geltung haben.

Die Verpflichtungen beinhalten keine Maßnahmen in Bezug auf Vorschriften, technische Normen, Abläufe und Verfahren, die für die Dienstleistungserbringung erforderlich sind und auch dann gelten, wenn sie nicht in der Liste aufgeführt werden, es sei denn, sie werden als Einschränkungen der Bestimmungen über den Marktzugang und die Inländerbehandlung dargestellt.

Die in der nachstehenden Liste enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen und Ausschließungen gelten nicht in Fällen von Unstimmigkeiten mit den Teilsektoren und Erbringungsarten, für die Ecuador 1996 Verpflichtungen in der Liste spezifischer Verpflichtungen im Hinblick auf seine Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation übernommen hat; eine Neufassung dieser Liste enthält die Unterlage S/DCS/W/ECU vom 24. Januar 2003, die anhand der Originaltexte und der Änderungen der Unterlagen GATS/SC/98/Suppl.1 und GATS/SC/98/Suppl.2 des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services — GATS) der Welthandelsorganisation erstellt worden ist. Infolgedessen sind diese Vorbehalte, Bedingungen und Ausschließungen nur für die in der nachstehenden Liste aufgeführten neuen Sektoren bzw. Erbringungsarten anwendbar und vorgeschrieben.

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 107 Absatz 3 über den Geltungsbereich der Bestimmungen in dem Titel über den Dienstleistungsverkehr, die Niederlassung und den elektronischen Geschäftsverkehr werden keine Maßnahmen aufgeführt, die der Staat Ecuador möglicherweise in Bezug auf Zuschüsse und Subventionen einführt oder aufrechterhält.

Dementsprechend behält sich Ecuador unter Berufung auf Artikel 107 Absatz 5 des Titels über den Dienstleistungsverkehr, die Niederlassung und den elektronischen Geschäftsverkehr das Recht vor, sein nationales Recht mit dem Ziel der Erreichung legitimer politischer Ziele in Bereichen wie u. a. dem Schutz gefährdeter Personengruppen, dem Verbraucherschutz, der Gesundheit und der Umwelt zu schaffen, aufrechtzuerhalten und im vollen Umfang durchzusetzen.

Gemäß Artikel 107 Absatz 4 des Titels über den Dienstleistungsverkehr, die Niederlassung und den elektronischen Geschäftsverkehr umfasst dieses Angebot keine Dienstleistungen, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden.

Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten sind nicht unmittelbar anwendbar und wirksam; daher können natürliche oder juristische Personen daraus keine unmittelbar durchsetzbaren Rechte ableiten.

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1201

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	<p>Erbringung von Dienstleistungen in strategischen Sektoren und öffentliche Dienstleistungen</p> <p>Für die Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen und Dienstleistungen im strategischen Sektoren sind Konzessionen, Lizenzen, Genehmigungen oder andere Formen von Erlaubnissen erforderlich, die im Vorhinein und gemäß den einschlägigen Vorschriften für den jeweiligen Sektor zu einzuholen sind. In Fällen, in denen die Erbringung von Dienstleistungen aufgrund einer Vorschrift vollständig oder zum Teil auf dem ecuadorianischen Hoheitsgebiet erfolgen muss, kann auch eine Vorschrift erlassen werden, der zufolge juristische Personen, die nach dem Recht eines anderen Landes gegründet worden sind und ihren Hauptsitz in einem anderen Land haben, eine Niederlassung in Ecuador ansiedeln müssen.</p> <p>Derartige Vorschriften gelten für die Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen und für Dienstleistungen im Zusammenhang mit allen Formen von Energiegewinnung und -nutzung, mit Telekommunikation, der Ausbeutung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen, dem Transports und der Raffinierung von Kohlenwasserstoffen, der Artenvielfalt und dem genetischen Erbe, dem Wasser und dem Funkwellenspektrum.</p> <p>Für den vollständigen oder teilweisen Erwerb von Aktienpaketen oder gleich welchen Rechten auf die Beherrschung, Führung oder Verwaltung von Unternehmen, die in den im vorstehenden Absatz genannten Bereichen tätig sind, ist unter Umständen die Genehmigung der zuständigen Behörden erforderlich.</p> <p>Die Kriterien für die Erteilung von Lizenzen, Genehmigungen und anderen Formen von Erlaubnissen sind für Anbieter der Vertragspartei EU transparent sowie nicht diskriminierend und stellen keine mengenmäßige Beschränkung der Dienstleistungserbringung dar.</p> <p>Die von Ecuador in diesem Übereinkommen für strategische Bereiche und öffentliche Dienstleistungen eingegangenen spezifischen Verpflichtungen gelten als die im nationalen Recht vorgesehenen außergewöhnlichen Umstände bei der Übertragung der Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen und von Dienstleistungen in den strategischen Bereichen an private Unternehmen.</p> <p>Eigentum an Land oder Gewässern</p> <p>Ausländische Staatsangehörige oder juristische Personen dürfen in keiner Eigenschaft Grundstücke oder Konzessionen in den nationalen Sicherheitszonen zur wirtschaftlichen Nutzung erwerben.</p> <p>Ecuador behält sich das Recht vor, in Bezug auf das Grundeigentum von ausländischen Staatsangehörigen in Grenzgebieten, an den Küsten des Landes oder auf dem Gebiet von Inseln Maßnahmen zu einzuführen oder aufrechtzuerhalten.</p> <p>Wesentliche Sicherheitsinteressen</p> <p>Die Herstellung, die Einfuhr, der Besitz und die Nutzung von chemischen, biologischen und Nuklearwaffen sind ebenso verboten wie die Verbringung von giftigen und Nuklearabfällen auf das Staatsgebiet.</p> <p>Sozialwirtschaft</p> <p>Gemäß den Bestimmungen ihrer Verfassung behält sich die Republik Ecuador das Recht vor, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen Sektoren, die bei der Ausführung und Verfolgung ihrer Tätigkeiten am Modell der Sozialwirtschaft ausgerichtet sind und zu denen unter anderem die auf gemeinnützigen Vereinigungen, einer gemeinschaftlichen Organisationsform oder dem Genossenschaftsprinzip aufbauenden Sektoren gehören, eine bevorzugende und differenzierende Behandlung gewährt wird.</p>

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Kultur- und Naturerbe</p> <p>Ecuador behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die lokalen Gemeinschaften in Bezug auf die Unterstützung, Pflege, Förderung und Entwicklung von Ausdrucksformen, die das unantastbare Kulturerbe betreffen, Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren. Ebenso behält sich Ecuador das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die lokalen Gemeinschaften in Bezug auf die Unterstützung und Entwicklung von Ausdrucksformen, die den Schutz, die Erhaltung, die Wiederherstellung und die Förderung des Naturerbe Ecuadors Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren; unter Naturerbe sind alle physischen, biologischen und geologischen Merkmale zu verstehen, die in ökologischer, wissenschaftlicher und kultureller Hinsicht oder als Landschaft einen Wert darstellen, einschließlich des nationalen Systems von Schutzgebieten und anfälligen sowie bedrohten Ökosystemen.</p> <p>Verlagswesen</p> <p>Ecuador behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die einer natürlichen oder juristischen Person der Vertragspartei EU dieselbe Behandlung gewähren, die einer ecuadorianischen natürlichen oder juristischen Person im Verlagswesen von der anderen Vertragspartei gewährt wird.</p>
1. UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	Für die Erbringung der meisten freiberuflichen Dienstleistungen in Ecuador müssen im Ausland erworbene Berufsbefähigungsnachweise von der zuständigen nationalen Behörde anerkannt werden; bevor eine solche Anerkennung ausgesprochen werden kann, muss in der Regel ein Wohnsitz in Ecuador nachgewiesen werden.
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861) Nur Rechtsberatung im Bereich des ausländischen und des Völkerrechts (ausschließlich Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen sowie Notariatsleistungen nach ecuadorianischem Recht)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
b) Dienstleistungen von Rechnungslegern, Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 862)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: Ungebunden 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: Ungebunden 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
d) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
g) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1203

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672) ohne vom Staat erbrachte Dienstleistungen	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673) ohne vom Staat erbrachte Dienstleistungen	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
h) Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten (CPC 9312)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen, und zwar nur folgende: Beratung im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware CPC 841), Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) sonstige Computerdienstleistungen (CPC 849).	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Bedienungspersonal	
a) Miet-/Leasingdienstleistungen für Schiffe ohne Besatzung (CPC 83101 und 83103) b) Miet-/Leasingdienstleistungen für Luftfahrzeuge ohne Besatzung (CPC 83104) c) Miet-/Leasingdienstleistungen für andere Transportmittel ohne Bedienungspersonal (83101+ 83102 + 83105) d) Miet-/Leasingdienstleistungen für andere Maschinen und Ausrüstungen ohne Bedienungspersonal (83106-83109)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung (CPC 871) Lediglich: Verkaufs- und Vermietungsleistungen für Werbeflächen und -zeit (CPC 8711)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
c) Managementberatung (CPC 865)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
h) Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
k) Vermittlung und Beschaffung von Personal (CPC 872)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
m) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675), ohne vom Staat erbrachte Dienstleistungen	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
n) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (ohne Schiffe, Luftfahrzeuge oder andere Transportmittel) (CPC 633 + 8861 — 8866)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
o) Gebäudereinigung	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
o) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1205

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
q) Verpacken (CPC 876)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
2. KOMMUNIKATIONS-DIENSTLEISTUNGEN	
<p>A. Post- und Kurierdienste (Teil von CPC 7511 und CPC 7512)</p> <p>Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Postsendungen gemäß der folgenden Liste von Teilspektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt:</p> <p>i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen auf einem materiellen Träger jeder Art, einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung</p> <p>ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen</p> <p>iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen</p> <p>iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen</p> <p>v) Eilzustellung der unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen</p> <p>vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen</p>	<p>1) Marktzugang; Inländerbehandlung: Ungebunden bis zum Ende des fünften Jahrs nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens. Vom sechsten Jahr an keine.</p> <p>2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>
<p>vii) Dokumentenaustausch</p> <p>Verpflichtungen in den Teilspektoren i, iv und v werden ausgenommen, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienste fallen, die dem Staat vorbehalten werden können: die Dienstleistung für Briefsendungen ⁽¹⁾, deren Preis weniger als das Zweieinhalbfache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 50 Gramm wiegen, und der Dienst für eingeschriebene Sendungen, der in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benutzt wird. (Teil von CPC 751, Teil von CPC 71235 ⁽²⁾, Teil von CPC 73210 ⁽³⁾)</p>	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>C. Telekommunikations-dienstleistungen</p> <p>Einschließlich der nachstehend aufgeführten Dienstleistungen, jedoch ohne Rundfunk</p> <p>Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.</p>	
<p>a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln zum Inhalt haben.</p>	<p>1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p> <p>2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>
<p>b) Leistungen der Bereitstellung von Satellitenkapazität zur Verbindung mit Hörfunk- und Fernsehfunksendern</p>	<p>1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p> <p>2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>
<p>o) Sonstige</p>	<p>1) Marktzugang; Inländerbehandlung: Ungebunden</p> <p>2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>
<p>3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN</p>	
<p>A. Hochbauarbeiten (CPC 512)</p> <p>(CPC 5121) Gebäude mit einer oder zwei Wohnungen, (CPC 5122) Gebäude mit drei oder mehr Wohnungen, (CPC 5123) Lager und Industriebauten, (CPC 5125) Vergnügungsstätten, (CPC 51260) Hotels, Restaurants und ähnliche Gebäude</p>	<p>1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p> <p>2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>
<p>B. Tiefbauarbeiten (CPC 513) ohne vom Staat erbrachte Dienstleistungen</p>	<p>1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p> <p>2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>
<p>C. Installationsarbeiten (CPC 514+516)</p>	<p>1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p> <p>2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>
<p>D. Bauleistungen und Ausbauarbeiten (CPC 517)</p>	<p>1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p> <p>2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1207

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Sonstige (CPC 511+515+518). (CPC 511 Vorbereitende Baustelleneinrichtung, CPC 515 Spezialbauarbeiten, CPC 518 Leistungen bei der Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
4. VERTRIEBSDIENST-LEISTUNGEN	
A) Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 6111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
B) Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Großhandel mit gewerblichen Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie Teilen davon und Zubehör (Teil von CPC 6111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
b) Leistungen des Großhandels mit Telekommunikation-sendgeräten (Teil von CPC 7542)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
c) Sonstige Dienstleistungen des Großhandels (CPC 622) außer mit Energieträgern, Mineralien chemischen Stoffen und Arzneimitteln.	
C) Dienstleistungen von Einzelhändlern (CPC 631 + 632 + 6111 + 6113 + 6121+7542)	

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
Lebensmitteleinzelhandelsleistungen (CPC 631)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
Leistungen des Einzelhandels mit Nichtlebensmitteln (CPC 632)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
Verkauf von Kraftfahrzeugen (CPC 6111)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
Verkauf von Teilen und Zubehör von Kraftfahrzeugen (CPC 6113)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
Verkauf von Krafträdern und Schneemobilen sowie zugehörigen Teilen und Zubehör (CPC 6121)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
Leistungen des Groß- und Einzelhandels mit Telekommunikationsendgeräten (CPC 7542)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
D. Franchising (CPC 8929)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	
A) Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
B) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
D) Sonstige — Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung (CPC 9404) — Dienstleistungen im Bereich Lärmschutz (CPC 9405) — Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (CPC 9406) — Sonstige (CPC 9409)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
7. FINANZDIENST-LEISTUNGEN	<p>Die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen in Ecuador, einschließlich von Versicherungsdienstleistungen und damit verwandten Dienstleistungen, berechtigt die Anbieter solcher Dienstleistungen nicht dazu, auf ecuadorianischem Hoheitsgebiet Geschäfte zu betreiben oder dafür zu werben. Ecuador kann die Begriffe „Geschäfte betreiben“ und „werben“ in so weit bestimmen, wie diese Begriffsbestimmungen nicht im Widerspruch mit den von Ecuador für die Erbringungsarten 1 und 2 eingegangenen Verpflichtungen stehen.</p> <p>Ecuador kann einen schriftlichen Nachweis über die Genehmigung verlangen, die den Erbringern grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen und den von ihnen in Ecuador angebotenen Finanzprodukten und -instrumenten von der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei erteilt worden ist.</p> <p>Versicherungsunternehmen dürfen Rückversicherungen im Ausland abschließen, sofern die Rückversicherungsunternehmen gemäß den internationalen Standards eingereicht sind und den durch die Aufsichtsbehörde für Banken, Versicherungen und Pensionsfondsverwaltungsunternehmen („Superintendencia de Bancos y Seguros“ — SBS) festgelegten Regelungen unterliegen. Zur Verbesserung der Transparenz sollten Unternehmen, mit denen die Versicherungsunternehmen Rückversicherungsverträge direkt abschließen, im Rückversicherungsverzeichnis der SBS aufgeführt sein.</p> <p>Die Hilfsdienstleistungen für Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung und der Übermittlung von Finanzinformationen sowie die Verarbeitung von Finanzdaten ist gemäß den von der SBS erlassenen Regeln anzu-melden. Mit den genannten Hilfsdienstleistungen dürfen keine Kreditinformationen gesammelt, gepflegt und weitergegeben werden. Zur Verbesserung der Transparenz gelten für Finanzinformationsdienste oder die Verarbeitung von Finanzdaten die ecuadorianischen Vorschriften über den Schutz solcher Informationen bzw. Daten.</p> <p>Zur Verbesserung der Transparenz ist klarzustellen, dass sich ausländische Risikobewertungsagenturen, die die für Finanzinstitute ecuadorianischen Rechts obligatorischen Risikobewertungen vornehmen wollen, sich zuerst bei der SBS registrieren lassen müssen.</p> <p>Bei Zweitplatzierungen auf dem ecuadorianischen Wertpapiermarkt, bei im Ausland emittierten Wertpapieren oder bei einer Erstplatzierung auf dem ecuadorianischen Wertpapiermarkt durch multilaterale Emittenten, die als inländische Emittenten anerkannt sind, erkennt Ecuador auf dem Wertpapiermarkt die Risikobewertung einer Agentur an, die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde als Nationally Recognized Statistical Rating Organisation — RSRO (staatlich anerkannte statistische Bewertungsorganisation) anerkannt wird.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Ecuador behält sich das Recht vor, Maßnahmen zu einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit denen der Erwerb von Pflichtversicherungen außerhalb von Ecuador beschränkt oder vorgeschrieben wird, dass Pflichtversicherungen bei Anbietern mit Sitz in Ecuador, etwa der Seguro Obligatorio de Accidentes de Tránsito (SOAT) (Pflichthaftpflichtversicherung für Verkehrsunfälle) erworben werden. Ecuador behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Erwerb von Rückversicherungen und/oder Retrozessionen im Zusammenhang mit Pflichtversicherungen außerhalb Ecuadors einschränken oder die vorschreiben, dass diese Dienstleistungen bei Dienstleistern mit Sitz in Ecuador erworben werden.
A. ALLE VERSICHERUNGS-DIENSTLEISTUNGEN UND VERSICHERUNGSBEZOGENEN DIENSTLEISTUNGEN	Um in Ecuador tätig werden zu können, müssen sich gebietsfremde Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Versicherungsvermittler und Erbringer von versicherungsbezogenen Hilfsdienstleistungen gemäß den Vorschriften des nationalen Rechts anmelden und ihre Anmeldung erneuern.
1) Nichtlebensversicherung	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden, außer: a) die Versicherung von Risiken in Bezug auf: i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und ii) Güter im internationalen Transitverkehr.
2) Rückversicherung und Retrozession	1) Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
3) Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen	1) Marktzugang und Inländerbehandlung: Ungebunden, außer für Versicherung von Risiken in Bezug auf: internationale Seeschifffahrt, internationalen gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung sowie Güter im internationalen Transitverkehr.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>2) Marktzugang ungebunden, außer für Versicherung von Risiken in Bezug auf: internationale Seeschifffahrt, internationalen gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung sowie Güter im internationalen Transitverkehr. Inländerbehandlung: keine</p>
<p>4) Versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen für die Risikobewertung (Risikobegutachter), Schadensregulierung (Schadensachverständiger) und Versicherungsmathematik</p>	<p>1) Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine</p>
<p>B. BANK- UND SONSTIGE FINANZDIENSTLEISTUNGEN (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)</p>	
<p>a) Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden (CPC 81115 — 81119) b) Ausreichung von Krediten jeder Art einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring durch Kreditinstitute und Finanzierung von Handelsgeschäften (CPC 8113) c) Finanzierungsleasingdienstleistungen (CPC 8112) d) Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen: Kredit- und Scheckkarten, Reiseschecks und Bankwechsel (CPC 81339) e) Bürgschaften und Verpflichtungen (CPC 81199) f) Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel mit Folgendem: — Geldmarkttiteln (einschließlich Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate usw.) (Teil von CPC 81339) — Devisen (CPC 81333) — Derivaten Futures und Optionen (Teil von CPC 81339)</p>	<p>1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>— Wechselkurs- und Zinstiteln, Swaps und Kurssicherungsvereinbarungen (Teil von CPC 81339)</p> <p>— begebaren Wertpapieren (CPC 81321)</p> <p>— sonstigen begebaren Instrumenten und Finanzanlagen einschließlich ungeprägten Goldes (Teil von CPC 71339)</p>	
<p>g) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen (CPC 8132)</p> <p>h) Geldmaklergeschäfte (CPC 81339)</p> <p>i) Vermögensverwaltung: Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, kollektives Anlagemanagement, Depotverwahrung, Auftrags- und Treuhandverwaltung (CPC 8119 + 81323)</p> <p>j) Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, Derivaten und sonstigen begebaren Instrumenten (CPC 81339 oder 81319)</p>	
<p>k) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter der Position Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) aufgeführten Tätigkeiten: Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung sowie Beratung über Akquisitionen von Unternehmen und Unternehmensumstrukturierung (CPC 8131 oder 8133)</p>	<p>1) Marktzugang; Inländerbehandlung: Ungebunden für Dienstleistungen, die die Erfassung, Pflege und Weitergabe von Kreditinformationen beinhalten.</p> <p>2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine, außer für Dienstleistungen, die die Erfassung, Pflege und Weitergabe von Kreditinformationen beinhalten.</p>
<p>l) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen sowie Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software durch Erbringer anderer Finanzdienstleistungen (CPC 8131)</p>	<p>1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p> <p>2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>
<p>8. DIENSTLEISTUNGEN DES GESUNDHEITS- UND SOZIALWESSENS (mit Ausnahme der in der Klassifikation W120 unter 1.A von h bis j aufgeführten)</p>	
<p>Krankenhausleistungen (CPC 9311)</p>	<p>1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p> <p>2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDEN-VERKEHR UND REISEN	Vor der Aufnahme einer touristischen Geschäftstätigkeit im Sinne des Tourismusgesetzes müssen sich alle natürlichen und juristischen Personen, Unternehmen oder Gesellschaften beim Ministerium für Tourismus Ecuadors als Erbringer von touristischen Dienstleistungen im öffentlichen Register der Tourismusunternehmer und -betriebe registrieren lassen.
A) Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641 — 643);	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
B) Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
c) Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
A) Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen und Zirkus) (CPC 9619)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
B) Dienstleistungen von Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
C) Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
D) Sport- und sonstige Erholungsdienstleistungen	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
11. VERKEHRSDIENST-LEISTUNGEN ⁽⁴⁾	
A. Seeverkehr a. Passagierverkehr (CPC 7211) b) Frachtverkehr (CPC 7222) ohne inländische Kabotage. Beinhaltet die Verbringung von Ausrüstungen, sofern dabei für den Erbringer keine Einkünfte entstehen.	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
B. Binnenschiffsverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7221) b) Frachtverkehr (CPC 7222) ohne inländische Kabotage. Beinhaltet die Verbringung von Ausrüstungen, sofern dabei für den Erbringer keine Einkünfte entstehen.	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
C. Eisenbahnverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7111) b) Frachtverkehr (CPC 7112)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: Ungebunden 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
D) Straßenverkehrsdienstleistungen a) Personenverkehrsleistungen b) Frachtverkehrsleistungen c) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7121 + 7122 + 7123 + 7124)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: Ungebunden 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
12. HILFSDIENST-LEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr a) Seefrachtumschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	1) Marktzugang: keine, allerdings sind für die Erbringung von Hilfsdienstleistungen für den Verkehr in öffentlichen Häfen Konzessionen oder andersartige Erlaubnisse erforderlich. Mit dem Verladen, Abladen und der Lagerung von Kohlenwasserstoffen sind ausschließlich inländische, im Staatseigentum befindliche oder teilstaatliche Reedereien zu betrauen, an denen der Staat einen Kapitalanteil von wenigstens 51 % hält. Inländerbehandlung: Ungebunden

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1215

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung d) Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern e) Schiffsagenturdienste f) Seefrachtspeditionsleistungen g) Vermietung von Schiffen ohne Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Speditionsleistungen (Teil von CPC 748) d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223) e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	1) Marktzugang: keine, allerdings sind für die Erbringung von Hilfsdienstleistungen für den Verkehr in öffentlichen Häfen Konzessionen oder andersartige Erlaubnisse erforderlich. Mit dem Verladen, Abladen und der Lagerung von Kohlenwasserstoffen sind ausschließlich inländische, im Staatseigentum befindliche oder teilstaatliche Reedereien zu betrauen, an denen der Staat einen Kapitalanteil von wenigstens 51 % hält. Inländerbehandlung: Ungebunden 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Speditionsleistungen (Teil von CPC 748) d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: Ungebunden 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: Ungebunden 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Speditionsleistungen (Teil von CPC 748) d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124) e) Unterstützungsdienstleistungen für Straßenverkehrsdienstleistungen (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienstleistungen (einschließlich Catering)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: Ungebunden 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	1) Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
c) Speditionsleistungen (Teil von CPC 748)	1) Marktzugang, Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	1) Marktzugang, Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
e) Verkauf und Vermarktung	1) Marktzugang, Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
f) Computergesteuertes Buchungssystem	1) Marktzugang, Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1217

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
13. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	Für den Abschluss von Explorations- und Förderverträgen müssen ausländische Unternehmen in Ecuador eine Zweigniederlassung oder eine Gesellschaft gemäß dem Gesellschaftsgesetz gründen, einen Standort in Ecuador einrichten und einen Agenten oder Rechtsvertreter mit Wohnsitz in Ecuador ernennen. Ausländische Staatsangehörige müssen in den öffentlichen Registern eingetragen sein und einen Rechtsvertreter mit ecuadorianischer Staatsangehörigkeit und Wohnsitz in Ecuador ernennen.
A. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH EXPLORATION UND FÖRDERUNG	
Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675) ohne vom Staat erbrachte Dienstleistungen Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen, Ausrüstungen und elektrischen Maschinen (Teil von CPC 8861 bis 8866) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672) ohne vom Staat erbrachte Dienstleistungen	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673) ohne vom Staat erbrachte Dienstleistungen Managementberatung (CPC 865) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	
	<p>(¹) „Briefsendungen“ umfassen schriftliche Mitteilungen auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und andere Periodika gelten nicht als Briefsendungen.</p> <p>(²) Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung auf dem Landweg.</p> <p>(³) Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung im Luftverkehr.</p> <p>(⁴) Sofern in diesem Sektor Verweise als „Ungebunden*“ gekennzeichnet sind, heißt dies, dass eine bindende Verpflichtung nicht möglich ist, weil die Erbringung der Dienstleistung technisch nicht durchführbar ist.“</p>

ANHANG XIII

„ABSCHNITT B

EU-VERTRAGSPARTEI

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

- AT Österreich
- BE Belgien
- BG Bulgarien
- CY Zypern
- CZ Tschechische Republik
- DE Deutschland
- DK Dänemark
- ES Spanien
- EE Estland
- EU Europäische Union, einschließlich alle ihre Mitgliedstaaten
- FI Finnland
- FR Frankreich
- EL Griechenland
- HR Kroatien
- HU Ungarn
- IE Irland
- IT Italien
- LV Lettland
- LT Litauen
- LU Luxemburg
- MT Malta
- NL Niederlande
- PL Polen
- PT Portugal
- RO Rumänien
- SK Slowakische Republik
- SI Slowenien
- SE Schweden
- UK Vereinigtes Königreich

(1) In der nachstehenden Vorbehaltsliste werden die nach Artikel 114 dieses Übereinkommens liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten aufgeführt, für die gemäß Artikel 124 dieses Übereinkommens Beschränkungen für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss gelten, und die entsprechenden Beschränkungen genannt. Die Listen sind wie folgt aufgebaut:

- a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilssektor angegeben, in dem die Beschränkungen gelten.
- b) In der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben.

Wenn die unter Buchstabe b beschriebene Spalte lediglich Vorbehalte enthält, die für bestimmte Mitgliedstaaten der Europäischen Union spezifisch sind, gehen die darin nicht erwähnten Mitgliedstaaten der Europäischen Union bezüglich des betreffenden Sektors Verpflichtungen ohne Vorbehalte ein⁽¹⁾.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten gehen keinerlei Verpflichtungen für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss in Wirtschaftstätigkeiten ein, die nicht nach Artikel 114 dieses Übereinkommens liberalisiert sind (ungebunden bleiben).

(2) Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilssektoren bedeuten die Abkürzungen:

- a) „ISIC Rev. 3.1“ die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung
- b) „CPC“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung
- c) „CPC ver. 1.0“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung

(3) Verpflichtungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.

(4) Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschäftigungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen, die keine Beschränkung im Sinne der Artikel 112 und 113 dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Pflicht zur Erlangung der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird, Pflicht zur Einhaltung nationaler Vorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit Mindestlöhnen sowie von Tarifverträgen im Aufnahmestaat) gelten für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss der Investoren der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind. Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.

(5) Alle Voraussetzungen im Recht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit gelten weiter, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, selbst wenn sie nachfolgend nicht aufgeführt sind.

(6) Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte.

(7) In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedarfsprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.

(8) Die aus dieser Vorbehaltsliste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

⁽¹⁾ Das Fehlen von Vorbehalten, die für bestimmte Mitgliedstaaten der Europäischen Union spezifisch sind, bezüglich des betreffenden Sektors lässt die Gültigkeit etwaiger horizontaler bzw. für die gesamte Europäische Union geltender sektoraler Vorbehalte unberührt.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Wirtschaftliche Bedarfsprüfung BG, HU: Für Praktikanten mit Abschluss ist eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich.
ALLE SEKTOREN	Umfang von Umsetzungen innerhalb eines Unternehmens BG: Die Zahl der innerhalb eines Unternehmens Versetzten darf nicht mehr als 10 Prozent der durchschnittlichen jährlichen Anzahl von Bürgern der Europäischen Union betragen, welche die bulgarische juristische Person beschäftigt. Ist die Zahl der Beschäftigten geringer als 100, kann die Zahl der innerhalb des Unternehmens Umgesetzten vorbehaltlich einer Genehmigung mehr als 10 Prozent betragen. HU: Ungebunden für natürliche Personen, die Teilhaber einer juristischen Person der Vertragspartei sind.
ALLE SEKTOREN	Geschäftsführer und Rechnungsprüfer AT: Die Geschäftsführer von Zweigniederlassungen juristischer Personen müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben; die natürlichen Personen, die innerhalb einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung für die Einhaltung des österreichischen Handelsgesetzbuches verantwortlich sind, müssen einen Wohnsitz in Österreich haben. FI: Ein Ausländer, der ein Gewerbe als privater Unternehmer ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis und muss seinen ständigen Wohnsitz in der Europäischen Union haben. Für alle Sektoren mit Ausnahme der Telekommunikationsdienstleistungen gilt für den Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung das Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis. Für den Sektor Telekommunikationsdienstleistungen gilt für den Geschäftsführer das Erfordernis des ständigen Wohnsitzes. FR: Der Geschäftsführer eines Industrieunternehmens oder eines gewerblichen oder handwerklichen Unternehmens benötigt eine besondere Genehmigung, wenn er keine Daueraufenthalts-genehmigung besitzt. RO: Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer gewerblicher Unternehmen und ihrer Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein. SE: Der Geschäftsführer einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung muss seinen Wohnsitz in Schweden haben.
ALLE SEKTOREN	Anerkennung EU: Richtlinien der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen gelten nur für Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erbringen ⁽¹⁾ .
4. VERARBEITENDES GEWERBE ⁽²⁾	
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (ISIC Rev. 3.1: 22), ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis ⁽³⁾	HR: Wohnsitzerfordernis für Verleger. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Verleger.

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1221

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften.</p> <p>SE: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien.</p>
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
<p>a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861) ⁽⁴⁾ mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (<i>huissiers de justice</i>) oder andere Amtspersonen (<i>officiers publics et ministériels</i>) erbracht werden</p>	<p>AT, CY, ES, EL, LT, MT, RO, SK: Die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer, die für die anwaltliche Tätigkeit im nationalen Recht (Recht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten) erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses. Für ES können die zuständigen Behörden Ausnahmeregelungen gewähren.</p> <p>BE, FI: Die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer, die für Rechtsvertretungsleistungen erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses und ist an Wohnsitzerfordernisse gekoppelt. In Belgien werden für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem „Cour de cassation“ in nicht strafrechtlichen Verfahren Quoten angewandt.</p> <p>BG: Ausländische Rechtsanwälte können nur für Angehörige ihres eigenen Staates und nur auf Grundlage der Gegenseitigkeit und in Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Anwalt Rechtsvertretungsleistungenerbringen. Für die Erbringung von Rechtsvermittlungsleistungen ist ein ständiger Wohnsitz erforderlich.</p> <p>FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen „avocat auprès de la Cour de Cassation“ und „avocat auprès du Conseil d'Etat“ ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden.</p> <p>HR: Die uneingeschränkte Zulassung, die für die anwaltliche Tätigkeit erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses (Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats).</p> <p>HU: Die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses und ist an Wohnsitzerfordernisse gekoppelt. Die Tätigkeiten ausländischer Anwälte sind auf die Erbringung von Rechtsberatungsleistungen beschränkt, die auf der Grundlage eines Vertrags zur Zusammenarbeit mit einem ungarischen Rechtsanwalt oder einer ungarischen Rechtsanwaltsfirma erfolgen muss.</p> <p>LV: Vereidigte Rechtsanwälte, denen die rechtliche Vertretung in Strafverfahren vorbehalten ist, müssen die lettische Staatsangehörigkeit besitzen.</p> <p>DK: Das Anbieten von Rechtsberatungstätigkeiten ist auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung beschränkt. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich.</p> <p>LU: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erbringung von juristischen Dienstleistungen nach luxemburgischem Recht und Recht der Europäischen Union.</p> <p>SE: Für die nur für das Führen des schwedischen Titels „advokat“ erforderliche Zulassung zur Anwaltskammer gilt ein Wohnsitzerfordernis.</p>
<p>b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, 86213, 86219 und 86220)</p>	<p>FR: Die Erbringung von Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern kann nur durch eine Entscheidung des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Industrie gestattet werden, die im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten getroffen wird. Das Wohnsitzerfordernis kann fünf Jahre nicht übersteigen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)</p>	<p>AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden und für Prüfungen, die in bestimmten österreichischen Gesetzen vorgesehen sind (z. B. Aktiengesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Kreditwesengesetz usw.). DK: Wohnsitzerfordernis. ES: Staatsangehörigkeitserfordernis für gesetzliche Prüfer und für Geschäftsführer, Direktoren und Gesellschafter von Gesellschaften, die nicht unter die 8. Richtlinie der Gemeinschaft über das Gesellschaftsrecht fallen. FI: Wohnsitzerfordernis für mindestens einen der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Kapitalgesellschaft. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für gesetzliche Prüfer. HR: Nur anerkannte Wirtschaftsprüfer, die Inhaber einer von der kroatischen Wirtschaftsprüferkammer förmlich anerkannten Zulassung sind, können Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen erbringen. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer, Direktoren und Gesellschafter von Gesellschaften, die nicht unter die 8. Richtlinie der Gemeinschaft über das Gesellschaftsrecht fallen. Wohnsitzerfordernis für Einzelprüfer. SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, u. a. bei allen Arten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die Zulassung ist an Wohnsitzerfordernisse gebunden.</p>
<p>c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁽⁵⁾</p>	<p>AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden. BG, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte. HU: Wohnsitzerfordernis</p>
<p>d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und 8674)</p>	<p>EE: Wenigstens ein Verantwortlicher (Projektleiter oder Berater) muss einen Wohnsitz in Estland haben. BG: Ausländische Fachkräfte müssen über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Bauwesen verfügen. Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen von Architekten, Städteplanern und Landschaftsarchitekten EL, HR, HU, SK: Wohnsitzerfordernis.</p>
<p>f) Ingenieurdienstleistungen und g) integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und 8673)</p>	<p>EE: Wenigstens ein Verantwortlicher (Projektleiter oder Berater) muss einen Wohnsitz in Estland haben. BG: Ausländische Fachkräfte müssen über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Bauwesen verfügen. EL, HR, HU, SK: Wohnsitzerfordernis.</p>
<p>h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312, Teil von CPC 85201)</p>	<p>CZ, IT, SK: Wohnsitzerfordernis. CZ, EE, RO, SK: Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>BE, LU: Ausländische Praktikanten mit Abschluss benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden.</p> <p>BG, CY, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>DE: Auf das Staatsangehörigkeitserfordernis kann im Interesse der öffentlichen Gesundheit ausnahmsweise verzichtet werden.</p> <p>DK: Für höchstens 18 Monate kann eine befristete Genehmigung mit Wohnsitzerfordernis zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden.</p> <p>FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Zugang ist jedoch im Rahmen jährlich festgesetzter Quoten möglich.</p> <p>LV: Ausländer benötigen für die Ausübung medizinischer Berufe eine Genehmigung der örtlichen Gesundheitsbehörde, die auf der Grundlage des wirtschaftlichen Bedarfs an Ärzten und Zahnärzten in der betreffenden Region erteilt wird.</p> <p>PL: Ausländer benötigen für die Ausübung medizinischer Berufe eine Genehmigung. Ausländische Ärzte haben begrenztes Wahlrecht in den Ärztekammern.</p> <p>PT: Wohnsitzerfordernis für Psychologen.</p>
<p>i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)</p>	<p>BG, CY, DE, EE, EL, FR, HR, HU, MT, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>CZ, SK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis.</p> <p>IT: Wohnsitzerfordernis.</p> <p>PL: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländer können Zulassung beantragen.</p>
<p>j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)</p>	<p>AT: Um eine Praxis in Österreich zu betreiben, muss die jeweilige Person den betreffenden Beruf zum Zeitpunkt der Eröffnung der Berufspraxis in Österreich seit mindestens drei Jahren ausüben.</p> <p>BE, LU: Ausländische Praktikanten mit Abschluss benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden.</p> <p>CZ, CY, EE, RO, SK: Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden.</p> <p>FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Zugang ist jedoch im Rahmen jährlich festgesetzter Quoten möglich.</p> <p>HU: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>IT: Wohnsitzerfordernis.</p> <p>LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der von den örtlichen Gesundheitsbehörden zugelassenen Hebammen in der betreffenden Region.</p> <p>PL: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländer können eine Genehmigung für die Berufsausübung beantragen.</p>
<p>j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)</p>	<p>AT: Ausländische Dienstleister sind nur für folgende Tätigkeiten zugelassen: Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten, Ergotherapeuten, Logotherapeuten, Diätassistenten und Ernährungswissenschaftlern. Um eine Praxis in Österreich zu betreiben, muss die jeweilige Person den betreffenden Beruf zum Zeitpunkt der Eröffnung der Berufspraxis in Österreich seit mindestens drei Jahren ausüben.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>BE, FR, LU: Ausländische Praktikanten mit Abschluss benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden.</p> <p>CY, CZ, EE, RO, SK: Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden.</p> <p>HU: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>DK: Für höchstens 18 Monate kann eine befristete Genehmigung mit Wohnsitzerfordernis zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden.</p> <p>CY, CZ, EL, IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung: Die Entscheidung hängt von der Zahl der freien Stellen und der Unter- versorgung einer Region ab.</p> <p>LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung unter Berücksichtigung der Gesamtzahl des von den örtlichen Gesundheitsbehörden zugelassenen Krankenpflegepersonals in der betreffenden Region.</p>
<p>k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizi- nischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken (6)</p>	<p>FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Für Angehörige von Drittstaaten ist der Zugang jedoch im Rahmen festgesetzter Quoten möglich, sofern sie über ein französisches Diplom in Pharmazie verfügen.</p> <p>DE, EL, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>HU: Staatsangehörigkeitserfordernis außer für den Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211).</p> <p>IT, PT: Wohnsitzerfordernis.</p>
<p>D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern (7)</p>	
<p>a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)</p>	<p>FR, HU, IT, PT: Wohnsitzerfordernis.</p> <p>LV, MT, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p>
<p>b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)</p>	<p>DK: Wohnsitzerfordernis, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nicht darauf verzichtet.</p> <p>FR, HU, IT, PT: Wohnsitzerfordernis.</p> <p>CY (nur im Fall von Ecuador), LV, MT, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p>
<p>E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer</p>	
<p>e) in Bezug auf Gebrauchsgüter (CPC 832)</p>	<p>EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss.</p> <p>AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Staatsangehörigkeitserforder- nis für Fachkräfte.</p>

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1225

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	IT, PT: Wohnsitzerfordernis für Biologen und chemische Analytiker.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	IT: Wohnsitzerfordernis für Agronomen und „periti agrari“.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304 und 87305)	BE: Staatsangehörigkeitserfordernis und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte. BG, CY, CZ, EE, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis. DK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte und Wachdienste an Flughäfen. ES, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder. IT: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis, um die erforderliche Genehmigung für Wachdienste und den Transport von Wertsachen zu erhalten.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	BG: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte. DE: Staatsangehörigkeitserfordernis für öffentlich bestellte Vermesser. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für „Vermessungstätigkeiten“ zur Feststellung von Eigentumsrechten und im Bereich des Bodenrechts. IT, PT: Wohnsitzerfordernis.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	LV: Staatsangehörigkeitserfordernis.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	EU: Für die Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁽⁸⁾ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865 und 8866)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	CY, EE, HR, MT, PL, RO, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	HR, LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für fotografische Spezialdienstleistungen. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erbringung von Luftbildfotografieleistungen.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	HR: Wohnsitzerfordernis für Verleger. SE: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	FI: Wohnsitzerfordernis für ermächtigte Übersetzer. DK: Wohnsitzerfordernis für zugelassene öffentliche Übersetzer und Dolmetscher, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nicht darauf verzichtet.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1227

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 3. Inkassoagenturdienstleistungen (CPC 87902)	BE, EL, IT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
r) 4. Auskunftsdienstleistungen (CPC 87901)	BE, EL, IT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁽⁹⁾	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Fachkräfte und Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss.
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	BG: Ausländische Fachkräfte müssen über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Bauwesen verfügen.
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition und Kriegsmaterial)	
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ⁽¹⁰⁾	
c) Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Tabakwareneinzelhändler (Posthalter).
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländern kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten sowie zu unterrichten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind.</p> <p>EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrer.</p>
<p>B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)</p>	<p>FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländern kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten sowie zu unterrichten.</p> <p>IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind.</p> <p>EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrer.</p> <p>LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224).</p>
<p>C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)</p>	<p>FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländern kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten sowie zu unterrichten.</p> <p>CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung außer für Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310).</p> <p>IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind.</p> <p>DK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Hochschullehrer.</p>
<p>12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN</p>	
<p>A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen</p>	<p>AT: Eine Zweigniederlassung muss von zwei in Österreich ansässigen natürlichen Personen geleitet werden.</p> <p>EE: Bei Direktversicherungsgesellschaften darf der Anteil von Nicht-Bürgern der Europäischen Union in der Geschäftsleitung einer Versicherungsaktiengesellschaft mit ausländischer Kapitalbeteiligung höchstens dem Anteil der ausländischen Beteiligung, jedoch nicht mehr als der Hälfte der Mitglieder der Geschäftsleitung entsprechen. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung einer Tochtergesellschaft oder einer unabhängigen Gesellschaft muss seinen ständigen Wohnsitz in Estland haben.</p> <p>ES: Wohnsitzerfordernis und drei Jahre Berufserfahrung für Versicherungsmathematiker.</p> <p>HR: Wohnsitzerfordernis.</p> <p>IT: Wohnsitzerfordernis für Versicherungsmathematiker.</p> <p>FI: Die Geschäftsführer und mindestens ein Wirtschaftsprüfer einer Versicherungsgesellschaft müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Der Generalvertreter der ausländischen Versicherungsgesellschaft muss seinen Wohnsitz in Finnland haben, es sei denn, das Unternehmen hat seinen Hauptsitz in der Europäischen Union.</p> <p>PL: Wohnsitzerfordernis für Versicherungsvermittler.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)</p>	<p>BG: Ständiger Wohnsitz in Bulgarien erforderlich für die geschäftsführenden Direktoren und den Bankbevollmächtigten. FI: Die Geschäftsführer und mindestens ein Wirtschaftsprüfer eines Kreditinstituts müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben; Ausnahmen kann die Finanzaufsichtsbehörde genehmigen. Private Makler (Einzelpersonen) von börsengängigen Derivaten müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben. HR: Wohnsitzerfordernis. Der Vorstand leitet die Geschäfte eines Kreditinstituts vom Gebiet Kroatiens aus. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss die kroatische Sprache fließend beherrschen. IT: „Promotori di servizi finanziari“ (Verkäufer von Finanzprodukten) müssen ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. LT (im Fall von Kolumbien und Peru): Mindestens eine Führungskraft muss Bürger der Europäischen Union sein. LT (im Fall von Ecuador): Mindestens ein Vorstandsmitglied der Bankverwaltung muss die litauische Sprache beherrschen und seinen ständigen Wohnsitz in der Republik Litauen haben. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für mindestens eine Führungskraft der Bank.</p>
<p>13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen) A. Krankenhausleistungen (CPC 9311) B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192) C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193) E. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)</p>	<p>FR: Bei der Erteilung der erforderlichen Genehmigung für den Zugang zu Leitungsfunktionen wird die Verfügbarkeit von Führungskräften am Ort berücksichtigt. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Ärzte, Zahnärzte, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitäter. PL: Ausländer benötigen für die Ausübung medizinischer Berufe eine Genehmigung. Ausländische Ärzte haben begrenztes Wahlrecht in den Ärztekammern.</p>
<p>14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDEN-VERKEHR UND REISEN</p>	
<p>A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, 642 und 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁽¹⁾</p>	<p>BG: Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 50 Prozent beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der bulgarischen Führungskräfte. HR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Beherbergungs- und Verpflegungsdienstleistungen in Haushalten und ländlichen Siedlungen.</p>

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Dienstleistungen von Reiseagen-turen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	BG: Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 50 Prozent beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der bulgarischen Führungskräfte.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	ES, FR, EL, HR, IT, PL, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis. ES, IT: Das Recht der Berufsausübung ist den örtlichen Fremdenführerorganisationen vorbehalten.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	FR: Wenn die Genehmigung, die für den Zugang zu Leitungsfunktionen erforderlich ist, für mehr als zwei Jahre erteilt werden soll, ist sie an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft.
16. VERKEHRSDIENST-LEISTUNGEN	
A. Seeverkehr	
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁽¹²⁾	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Schiffsbesatzungen. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer.
D. Straßenverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7121 und 7122)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft befugt sind. DK, HR: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
b) Frachtverkehr (CPC 7123 außer Beförderung von Post und Kuriersendungen für eigene Rechnung ⁽¹³⁾)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft befugt sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. HR: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte.
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽¹⁴⁾ (CPC 7139)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer.
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁽¹⁵⁾	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr a) Frachturnschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Dienstleistungen im Zusammen-hang mit der Zollabfertigung d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung e) Schifffahrtsagenturdienst-leistungen f) Seeverkehrsspedition	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Besatzungen bei Schub- und Schleppdienstleistungen und bei Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer bei a, d, h, g, h, und i. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. DK: Wohnsitzerfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. IT: Wohnsitzerfordernis für „raccomandatorio marittimo“.
g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Schiffsbesatzungen.
C. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124) e) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer befugt sind. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. DK: Wohnsitzerfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. PL: Nationale Beschränkungen für die direkte Vertretung bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. Diese kann nur durch Zollagenten erfolgen, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Europäischen Union haben. FR: Ungebunden, es sei denn, Gegenseitigkeit wird in vollem Umfang gewährt. NL: Die Entscheidung darüber, ob natürliche oder juristische Personen als Vertreter bei den Zollbehörden zugelassen werden, obliegt dem Ermessen des Inspektors, wie in Artikel 1 Absatz 3 und in Artikel 1 Absatz 9 des Allgemeinen Zollgesetzes festgelegt. Die Zulassung wird verwehrt, wenn der Antragsteller in den vergangenen fünf Jahren wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Vertreter bei den Zollbehörden, die keinen Wohnsitz in den Niederlanden haben oder dort nicht niedergelassen sind, müssen in den Niederlanden einen Wohnsitz oder einen festen Standort begründen, bevor sie ihre Tätigkeit als zugelassene Vertreter bei den Zollbehörden aufnehmen.
D. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr ⁽¹⁶⁾ a) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung	BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. DK: Wohnsitzerfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. PL: Nationale Beschränkungen für die direkte Vertretung bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. Diese kann nur durch Zollagenten erfolgen, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Europäischen Union haben. FR: Ungebunden, es sei denn, Gegenseitigkeit wird in vollem Umfang gewährt. NL: Die Entscheidung darüber, ob natürliche oder juristische Personen als Vertreter bei den Zollbehörden zugelassen werden, obliegt dem Ermessen des Inspektors, wie in Artikel 1 Absatz 3 und in Artikel 1 Absatz 9 des Allgemeinen Zollgesetzes festgelegt. Die Zulassung wird verwehrt, wenn der Antragsteller in den vergangenen fünf Jahren wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Vertreter bei den Zollbehörden, die keinen Wohnsitz in den Niederlanden haben oder dort nicht niedergelassen sind, müssen in den Niederlanden einen Wohnsitz oder einen festen Standort begründen, bevor sie ihre Tätigkeit als zugelassene Vertreter bei den Zollbehörden aufnehmen.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen</p> <p>a) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung</p>	<p>BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>DK: Wohnsitzerfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung.</p> <p>EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung.</p> <p>PL: Nationale Beschränkungen für die direkte Vertretung bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. Diese kann nur durch Zollagenten erfolgen, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Europäischen Union haben.</p> <p>FR: Ungebunden, es sei denn, Gegenseitigkeit wird in vollem Umfang gewährt.</p> <p>NL: Die Entscheidung darüber, ob natürliche oder juristische Personen als Vertreter bei den Zollbehörden zugelassen werden, obliegt dem Ermessen des Inspektors, wie in Artikel 1 Absatz 3 und in Artikel 1 Absatz 9 des Allgemeinen Zollgesetzes festgelegt. Die Zulassung wird verwehrt, wenn der Antragsteller in den vergangenen fünf Jahren wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Vertreter bei den Zollbehörden, die keinen Wohnsitz in den Niederlanden haben oder dort nicht niedergelassen sind, müssen in den Niederlanden einen Wohnsitz oder einen festen Standort begründen, bevor sie ihre Tätigkeit als zugelassene Vertreter bei den Zollbehörden aufnehmen.</p>
<p>F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽¹⁷⁾</p> <p>a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff)</p> <p>(Teil von CPC 742)</p>	<p>AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer.</p>
<p>18. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH</p>	
<p>A. Leistungen im Bereich Bergbau</p> <p>(CPC 883) ⁽¹⁸⁾</p>	<p>SK: Wohnsitzerfordernis.</p>
<p>19. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.</p>	
<p>a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens</p> <p>(CPC 9701)</p>	<p>EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss.
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁽¹⁹⁾ (CPC ver. 1.0 97230)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss.

⁽¹⁾ Damit Angehörige von Drittstaaten eine EU-weite Anerkennung ihrer Befähigungsnachweise erhalten können, muss gemäß Artikel 129 dieses Übereinkommens ein Abkommen über gegenseitige Anerkennung ausgehandelt werden.

⁽²⁾ Dieser Sektor umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6.F.h zu finden sind.

⁽³⁾ Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.p zu finden.

⁽⁴⁾ Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten.

Die Erbringung juristischer Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des Rechts der Europäischen Union und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Investor oder sein Personal zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Anwälte, die juristische Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleich-wertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in der Europäischen Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der Europäischen Union erforderlich sein, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Union und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen jedoch ausländische Anwälte, die nicht die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer besitzen, Inländer oder Angehörige der Staaten, in denen der Anwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

⁽⁵⁾ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 1.A.a „Juristische Dienstleistungen“ zu finden sind.

⁽⁶⁾ Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apotheken vorbehalten.

⁽⁷⁾ Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

⁽⁸⁾ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867 und CPC 8868) ist unter 6.F.I.1 bis 6.F.I.4 zu finden.

Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 6.B „Computerdienstleistungen“ zu finden.

⁽⁹⁾ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6.F.p zu finden sind.

⁽¹⁰⁾ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.B und 6.F.I zu finden sind.

Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.E und 18.F zu finden sind.

- (¹¹) Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist bei HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR unter 17.D.a „Bodenabfertigungsdienste“ zu finden.
- (¹²) Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.
- (¹³) Teil von CPC 71235, zu finden im Abschnitt KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN unter 7.A „Post- und Kurierdienste.“
- (¹⁴) Die Beförderung von Brennstoff in Rohrleitungen ist im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.B zu finden.
- (¹⁵) Umfasst nicht Wartungs- und Instandsetzungsleistungen an Transportausrüstungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.1.1 bis 6.F.1.4 zu finden sind.
- (¹⁶) Ist für die Erbringung dieser Dienstleistungen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich, gilt die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen.
- (¹⁷) Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.C zu finden.
- (¹⁸) Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrloches verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.
Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen:
Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 8. BAUDIENSTLEISTUNGEN zu finden sind.
- (¹⁹) Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind unter 6.A.h (Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten), 6.A.j.2 (Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern) sowie 13.A und 13.C (Gesundheitsleistungen) zu finden.“
-

ANHANG XIV

„ABSCHNITT D

ECUADOR

Diese Liste von Verpflichtungen steht im Einklang mit den Verfassungs- und Rechtsbestimmungen über die vorübergehende Präsenz von Personen zu geschäftlichen Zwecken in Ecuador und die Vereinbarkeit dieser Bestimmungen mit den auf multilateraler Ebene eingegangenen Verpflichtungen.

Bei der Erstellung dieses Angebots wurde für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr die zentrale Gütersystematik (Central Products Classification), Statistical Reports, Series M, No. 77, provisional, 1991, der Statistikabteilung der Vereinten Nationen herangezogen.

In der nachstehenden Vorbehaltsliste werden die nach Artikel 114 dieses Übereinkommens liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten aufgeführt, für die gemäß Artikel 124 des Übereinkommens Beschränkungen für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss gelten, und die entsprechenden Beschränkungen genannt. Ecuador geht für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss keinerlei Verpflichtungen in Wirtschaftstätigkeiten ein, die nicht nach Artikel 114 dieses Übereinkommens liberalisiert sind (also ungebunden bleiben).

Für Zwecke der methodischen Überarbeitung und Analyse wird die nachstehende Liste wie folgt dargestellt:

Die Dienstleistungssektoren, die von den Beschränkungen in diesem Angebot betroffenen sind, stehen auf der linken Seite unter der Überschrift ‚Sektor oder Teilsektor‘.

Die Liste wird in der rechten Spalte um die Beschränkungen ergänzt, die den jeweiligen Sektor oder Teilsektor betreffen.

Die Verpflichtungen in bestimmten Sektoren oder Teilsektoren gelten vorbehaltlich der im ersten Abschnitt aufgeführten horizontalen Vorbehalte und Begrenzungen, welche, sofern nichts anderes angegeben ist, durchweg und unbedingt für alle Sektoren Geltung haben.

Was die Bestimmungen in Artikel 107 Absatz 7 über den Anwendungsbereich der Regeln in dem Titel über den Dienstleistungsverkehr, die Niederlassung und den elektronischen Geschäftsverkehr betrifft, so werden keine Maßnahmen im Zusammenhang mit der Regelung der Einreise natürlicher Person in das Gebiet Ecuadors oder ihres vorübergehenden Aufenthalts in diesem Gebiet aufgeführt; dies gilt auch für die von Ecuador zum Schutz der Unversehrtheit seiner Grenzen und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Ein- und Ausreise natürlicher Personen über diese Grenzen eingeführten oder aufrechterhaltenen Maßnahmen.

Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschäftigungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen. Solche Maßnahmen umfassen unter anderem Folgendes: die Lizenzpflicht, das Erfordernis, Befähigungsnachweise in regulierten Sektoren anerkennen zu lassen, die Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen einschließlich Sprachprüfungen, die Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird, die Pflicht zur Einhaltung nationaler Vorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit Mindestlöhnen sowie von Tarifverträgen im Aufnahmestaat) gelten für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten sind nicht unmittelbar anwendbar und wirksam; daher können natürliche oder juristische Personen daraus keine unmittelbar durchsetzbaren Rechte ableiten.

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1237

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
HORIZONTALE VERPFLICHTUNGEN	
ALLE SEKTOREN	<p>Jeder Arbeitgeber, der mehr als zehn Angestellte beschäftigt, muss Folgendes beachten: Mindestens 90 % seiner gewöhnlichen Angestellten und mindestens 80 % seiner qualifizierten Beschäftigten, Fachkräfte, seines Verwaltungspersonals oder seiner Mitarbeiter in verantwortlichen Positionen müssen ecuadorianische Staatsangehörige sein. Diese Einschränkung gilt nicht für Arbeitgeber mit höchstens zehn Beschäftigten. Dieses Verhältnis gilt auch für die Löhne und Gehälter der jeweiligen Mitarbeiter.</p> <p>Ungeachtet ihrer Tätigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit stellen Arbeitgeber bevorzugt einheimische Arbeitnehmer ein.</p> <p>Obwohl sich das Vorstehende nur auf die vorübergehende Einreise von Personen zu Geschäftszwecken bezieht, wird Folgendes klargestellt: Sofern ausländische Mitarbeiter für eine Niederlassung in Ecuador eingestellt werden, ist über das entsprechende Visum hinaus ein schriftlicher, befristeter und vom Ministerium für Arbeitsbeziehungen genehmigter Arbeitsvertrag erforderlich.</p>
ALLE SEKTOREN	<p>Die Anerkennung akademischer Abschlüsse oder von ausländischen Einrichtungen der tertiären Bildung ausgestellt Bescheinigungen kann durch bilaterale Abkommen geregelt sein. Falls die Einrichtung der tertiären Bildung nicht in der von der zuständigen Stelle genehmigten Liste aufgeführt ist und ihren Sitz nicht in einem der Länder hat, mit denen Abkommen auf Gegenseitigkeit abgeschlossen wurden, ist ein Zulassungsantrag zu stellen.</p>
1. UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN	<p>Für die Mitgliedschaft in Vereinigungen oder Kammern können für ecuadorianische und ausländische Staatsangehörige unterschiedliche Beiträge erhoben werden.</p>
A. Freiberufliche Dienstleistungen	<p>Für die Erbringung der meisten freiberuflichen Dienstleistungen in Ecuador müssen im Ausland erworbene berufliche Befähigungsnachweise von der zuständigen nationalen Behörde anerkannt werden; bevor eine solche Anerkennung ausgesprochen werden kann, muss in der Regel ein Wohnsitz in Ecuador nachgewiesen werden. Dieses Erfordernis besteht nicht, wenn mit der Einstellung einer Person in einer Schlüsselposition oder eines Praktikanten mit Abschluss keine Erbringung von Dienstleistungen für Dritte verbunden ist.</p>
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861) Nur Rechtsberatung im Bereich des ausländischen und des Völkerrechts (ausschließlich Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Gerichtsverfahren nach nationalem Recht)	<p>Ausländische Rechtsanwälte dürfen ihren Beruf ausüben, sofern ihr Befähigungsnachweise in Ecuador gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit anerkannt ist, wenn eine solche Bedingung in einem geltenden internationalen Übereinkommen festgelegt ist.</p>
d) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671 und 8674)	<p>Damit ein ausländischer Architekt mit im Ausland erworbenem Abschluss von der Architektenkammer Ecuadors eine unbefristete Zulassung für die Ausübung des Berufs in diesem Land erhalten kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> Einreichung eines ordnungsgemäß begründeten Antrags auf Genehmigung beim Nationalen Register, Feststellung, dass ecuadorianische Architekten im Herkunftsland des Antragstellers ohne Einschränkungen praktizieren können,

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>c) Feststellung, dass sich der Antragsteller rechtmäßig im Land aufhält, sowie insbesondere seines Aufenthaltsstatus entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften,</p> <p>d) Vorlage eines in Ecuador ordnungsgemäß bestätigten akademischen Befähigungsnachweises und</p> <p>e) Feststellung, dass der Antragsteller über die Eignung und die finanziellen Mittel zur Ausübung der geplanten Tätigkeiten verfügt, einschließlich einer Bescheinigung der Hochschule oder Architektenkammer in ihrem/seinem Herkunftsland.</p>
<p>e) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672)</p> <p>f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)</p>	<p>Inländische und ausländische Unternehmen sowie Konsortien inländischer und/oder ausländischer Unternehmen, die zur Durchführung von Ingenieurarbeiten gebildet worden sind, sind verpflichtet, bis zum zehnten Jahr ihrer Niederlassung im Land zur Durchführung dieser Arbeiten einen Stab von Ingenieuren mit dem Projekt zu betrauen, der zu mindestens 80 % aus ecuadorianischen Ingenieuren besteht. Vom elften Jahr an müssen sie den Prozentsatz der ecuadorianischen Berufsträger jährlich um 4 % bis auf 90 % erhöhen. Falls für die in dem jeweiligen Unternehmen oder Konsortium ausgeführten Aufgaben keine inländischen Berufsträger verfügbar sind, sind sie verpflichtet, solche einzustellen, um sie in der jeweiligen Spezialisierung zu unterweisen.</p>
<p>F. SONSTIGE UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN</p>	<p>Für die Erbringung der meisten freiberuflichen Dienstleistungen in Ecuador müssen im Ausland erworbene berufliche Befähigungsnachweise von der zuständigen national Behörde anerkannt werden; bevor eine solche Anerkennung ausgesprochen werden kann, muss in der Regel ein Wohnsitz in Ecuador nachgewiesen werden.</p>
<p>l) Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen (CPC 873)</p>	<p>Die Verwaltung und der Betrieb von statischen und mobile Sicherheitsdiensten, von Diensten für Personenschutz, Wert-sachenbeförderung, elektronische Sicherheit, Satellitensicherheit sowie für Nachforschungen und Ausbildung in diesem Bereich sind ausschließlich gebürtigen ecuadorianischen Staatsangehörigen vorbehalten.</p> <p>Mitarbeiter, die in derartigen Unternehmen als Sicherheitswächter und Privatdetektive Dienstleistungen erbringen, müssen Staatsangehörigkeitserfordernisse erfüllen.</p>
<p>7. FINANZDIENST-LEISTUNGEN</p>	<p>Für gesetzliche Bevollmächtigte und Rechtsvertreter gelten Wohnsitzerfordernisse.</p>
<p>10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT</p>	
<p>A. Unterhaltungs-dienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen und Zirkus) (CPC 9619)</p>	<p>Ausländische Künstler müssen eine Berufszulassung („carnet ocupacional“) erhalten und eine aktuelle Bescheinigung des nationalen Berufskünstlerverbandes vorlegen.</p> <p>Bevor Künstler oder ihre Vertreter die vom Ministerium für Arbeitsbeziehungen ausländischen Künstlern erteilte Arbeitserlaubnis erhalten, müssen sie sich vertraglich verpflichten, eine Gratisvorstellung an einem Ort zu geben, den das Ministerium für Arbeitsbeziehungen im Einvernehmen mit der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft festlegt.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
11. VERKEHRS-DIENSTLEISTUNGEN	
<p>A. SEEVERKEHRS-DIENSTLEISTUNGEN</p> <p>Internationaler Verkehr (Fracht und Personen) (CPC 7211 und CPC 7212)</p> <p>Ausgenommen Kabotage</p>	<p>Für ausländische Offiziere und Mitglieder der Mannschaft von inländischen Schiffen ist die Genehmigung der Direktion für die Handelsmarine und die Küste in dem Fall erforderlich, dass für die Bedienung der Schiffe Spezialkenntnisse erforderlich sind und kein geeignetes ecuadorianisches Personal verfügbar ist.</p> <p>Die Kapitäne von Schiffen oder Handelsschiffen unter ecuadorianischer Flagge mit mehr als 500 Tonnen müssen gebürtige Ecuadorianer sein: Die Offiziere müssen gebürtige Ecuadorianer oder naturalisierte Ecuadorianer sein, die die einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Direktion für die Handelsmarine und die Küste kann in ordnungsgemäß begründeten Fällen und für die Bereitstellung technischer Dienstleistungen sowie im Rahmen der jedes Jahr für jedes Schiff entsprechend seiner Tragfähigkeit und Spezialisierung festgelegten Quoten die Einstellung ausländischer Offiziere und Mannschaftsmitglieder genehmigen, wobei deren Anteil an der gesamten Schiffsbesatzung 40 % keinesfalls übersteigen darf.</p> <p>Schiffe unter 500 Tonnen können von Kapitänen geführt werden, die gebürtige Ecuadorianer oder naturalisierte Ecuadorianer sind; für die Offiziere und die Mitglieder der Mannschaft dieser Schiffe gelten die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes.</p>
<p>C) LUFTVERKEHRS-DIENSTLEISTUNGEN</p> <p>d) Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen (Teil von CPC 8868)</p> <p>e) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrs-dienstleistungen.</p> <p>f) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme</p>	<p>Lizenzen für Luftfahrtpersonal können ausländischen Staatsangehörigen vom Generaldirektor für Zivilluftfahrt unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die Maßstäbe, nach denen die Lizenz erteilt worden ist, oder das Abkommen auf Gegenseitigkeit mit dem jeweiligen Land überprüft worden sind.</p> <p>In ecuadorianischen Gesellschaften dürfen Luftfahrttätigkeiten gegen Entgelt im eigenen Land nur von technischem Luftfahrtpersonal mit ecuadorianischer Staatsangehörigkeit durchgeführt werden; der Einsatz ausländischer Techniker oder ausländischer Ausbilder ecuadorianischer Techniker darf nur genehmigt werden, wenn dies für die Erbringung oder Verbesserung einer Luftfahrtleistung erforderlich ist. Derartige Genehmigungen erteilt die Generaldirektion für Zivilluftfahrt für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten, wobei die Genehmigung um einen ähnlichen Zeitraum verlängert werden kann, wenn der Bedarf nachweislich fortbesteht. Während dieser Zeiträume erteilen die Vertragsmitarbeiter den ecuadorianischen Mitarbeitern, die sie ersetzen werden, die geeignete Ausbildung.</p>
F. STRASSENVERKEHRS-DIENSTLEISTUNGEN	Ecuador behält sich das Recht vor, im Bereich der Fracht- oder Passagierbeförderung im internationalen Straßenverkehr in Grenzregionen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
<p>a) Passagierverkehr (CPC 7121 und 7122)</p> <p>b) Frachtverkehr (CPC 7123)</p> <p>Ausgenommen Kabotage im Straßenverkehr</p> <p>c) Vermietung gewerblicher Fahrzeuge mit Führer (CPC 7121 + 7122 + 7123 + 7124)“</p>	

ANHANG XV

„ABSCHNITT B

EU-VERTRAGSPARTEI

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechische Republik

DE Deutschland

DK Dänemark

ES Spanien

EE Estland

EU Europäische Union, einschließlich alle ihre Mitgliedstaaten

FI Finnland

FR Frankreich

EL Griechenland

HR Kroatien

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LV Lettland

LT Litauen

LU Luxemburg

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SK Slowakische Republik

SI Slowenien

SE Schweden

UK Vereinigtes Königreich

- (1) In der nachstehenden Vorbehaltsliste werden die nach Artikel 126 Absätze 2 und 3 und Artikel 127 Absätze 2 und 3 dieses Übereinkommens von der EU-Vertragspartei liberalisierten Dienstleistungssektoren und die für sie geltenden besonderen diskriminierenden Beschränkungen aufgeführt.

Die Listen sind wie folgt aufgebaut:

- a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilssektor angegeben, in dem die Beschränkungen gelten.
- b) In der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben.

Wenn sowohl für Vertragsdienstleister als auch für Freiberufler keine anderen besonderen Beschränkungen gelten als die in Titel IV dieses Übereinkommens aufgeführten, so steht neben dem betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union „Keine“.

- (2) Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilssektoren bedeutet „CPC“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung.
- (3) Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschäftigungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen, wenn sie keine Beschränkung im Sinne des Artikels 126 Absätze 2 und 3 und des Artikels 127 Absätze 2 und 3 dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Pflicht zur Erlangung der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz am Ort der Wirtschaftstätigkeit zu unterhalten, Pflicht zur Einhaltung nationaler Vorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit Mindestlöhnen sowie von Tarifverträgen im Aufnahmestaat) gelten für Vertragsdienstleister und Freiberufler der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
- (4) Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.
- (5) Alle Voraussetzungen im Recht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit gelten weiter, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, selbst wenn sie nachstehend nicht aufgeführt sind.
- (6) Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte.
- (7) In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedarfsprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage in der Europäischen Union oder der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
- (8) Die aus dieser Vorbehaltsliste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.
- (9) Verpflichtungen in Bezug auf Vertragsdienstleister und Freiberufler gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN ⁽¹⁾	<p>Übergangsfristen</p> <p>BG, RO: Verpflichtungen treten mit Wirkung vom 1.1.2014 in Kraft.</p> <p>AT, BE, DE, DK, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LU, NL, PT, SE, UK: Keine.Anerkennung</p> <p>EU: Richtlinien der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen gelten nur für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erbringen ^(?).</p>
Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (d. h. Nicht-EU-Recht) (Teil von CPC 861) ⁽³⁾	<p>AT, CY, DE, EE, IE, LU, NL, SE, UK: Keine.</p> <p>ES, IT, HR, EL, PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler.</p> <p>LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Vertragsdienstleister.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>BG, CZ, DK, FI, HU, LT, MT, PT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfungen.</p> <p>DK: Das Anbieten von Rechtsberatung ist auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung beschränkt. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich.</p> <p>FR: Uneingeschränkte (vereinfachte) Zulassung zur Anwaltskammer im Wege einer Eignungsprüfung ist erforderlich.</p> <p>HR: Die uneingeschränkte Zulassung, die für die anwaltliche Tätigkeit erforderlich ist, ist an Staatsangehörigkeitserfordernis gekoppelt.</p>
Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, 86213, 86219 und 86220)	<p>CY, DE, EE, ES, HR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>AT: Der Arbeitgeber muss gegebenenfalls Mitglied der zuständigen Berufsorganisation im Heimatstaat sein.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>FR: Genehmigungserfordernis.</p> <p>BG, CZ, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p>
Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863 ⁽⁴⁾)	<p>CY, DE, EE, ES, FR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>AT: Der Arbeitgeber muss gegebenenfalls Mitglied der zuständigen Berufsorganisation im Heimatstaat sein; Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>BG, CZ, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>PT: Ungebunden.</p> <p>HR, HU: Wohnsitzerfordernis.</p>
<p>Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und 8674)</p>	<p>CY, EE, EL, FR, IE, LU, MT, NL, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>ES, HR, IT, PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler.</p> <p>LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Vertragsdienstleister.</p> <p>FI: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate.</p> <p>BG, CZ, DE, FI, HU, LT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>AT: Nur für Planungsdienstleistungen, für die eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich ist.</p> <p>HR, HU: Wohnsitzerfordernis.</p>
<p>Ingenieurdienstleistungen und Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und 8673)</p>	<p>CY, EE, EL, FR, IE, LU, MT, NL, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>ES, HR, IT, PL, PT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler.</p> <p>LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Vertragsdienstleister.</p> <p>FI: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate.</p> <p>BG, CZ, DE, FI, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>AT: Nur für Planungsdienstleistungen, für die eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich ist.</p> <p>HR, HU: Wohnsitzerfordernis.</p>
<p>Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)</p>	<p>SE: Keine.</p> <p>CY, CZ, DE, DK, EE, ES (²), IE, IT, LU, MT, NL, PL, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p>

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>AT: Ungebunden ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen und Zahnärzten, für die eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich ist.</p> <p>BE, BG, EL, FI, FR, HU, LT, LV, PT, SK, UK: Ungebunden.</p>
<p>Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)</p>	<p>SE: Keine.</p> <p>BE, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES ⁽⁶⁾, FI, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>AT, BG, FR, HR, HU, LV, PT, SK, UK: Ungebunden.</p>
<p>Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)</p>	<p>SE: Keine.</p> <p>AT, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>BE, BG, FI, FR, HU, PT, SK, UK: Ungebunden.</p>
<p>Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)</p>	<p>SE: Keine.</p> <p>AT, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>BE, BG, FI, FR, HU, PT, SK, UK: Ungebunden.</p>
<p>Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)</p>	<p>CY, DE, EE, EL, FR, IE, LU, MT, NL, SI, SE: Keine.</p> <p>ES, IT, PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler.</p> <p>LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Vertragsdienstleister.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate.</p> <p>AT, BG, CZ, FI, HU, LT, RO, PT, SK, UK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>HR: Wohnsitzerfordernis für Vertragsdienstleister. Ungebunden für Freiberufler.</p>
<p>Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)</p>	<p>CY, DE, EE, FR, IE, LU, NL, SE, UK: Keine.</p> <p>ES, HR, IT, PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>AT, BG, CZ, DK, EL, FI, LT, LV, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>LT, PT: Ungebunden für Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402).</p> <p>HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung außer für Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402), die ungebunden ist.</p>
<p>Managementberatung (CPC 865)</p>	<p>CY, DE, EE, EL, FR, IE, LV, LU, MT, NL, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>ES, HR, IT, PL, PT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate.</p> <p>AT, BG, CZ, FI, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p>
<p>Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)</p>	<p>CY, DE, EE, EL, FR, IE, LV, LU, MT, NL, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>ES, HR, IT, PL, PT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate.</p> <p>AT, BG, CZ, FI, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602), die ungebunden sind.</p>
<p>Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)</p>	<p>CY, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, NL, PL, PT, SK, SI, SE: Keine.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO, UK (nur im Fall von Kolumbien): Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>UK (nur im Fall von Ecuador): Ungebunden.</p>
<p>Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)</p>	<p>CY, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK (nur im Fall von Kolumbien): Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>UK (nur im Fall von Ecuador): Ungebunden.</p>
<p>Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)</p>	<p>CY, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>UK (nur im Fall von Kolumbien): Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen (CPC 6112, CPC 6122 und Teil von CPC 8867).</p> <p>UK (nur im Fall von Ecuador): Ungebunden.</p>
<p>Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)</p>	<p>CY, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK (nur im Fall von Kolumbien): Keine.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p> <p>UK (nur im Fall von Ecuador): Ungebunden.</p>
<p>Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern (?) (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)</p>	<p>CY, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine.</p> <p>BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt.</p> <p>AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p>
<p>Dienstleistungen bezüglich Produktdesign</p>	<p>AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden.</p> <p>ES: Keine für Vertragsdienstleister, ungebunden für Freiberufler.</p>
<p>Chemische Verfahrenstechnik, Pharmazie, Fotochemie</p>	<p>AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, FI, FR, HR, HU, IE, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden.</p> <p>ES, IT: Keine für Vertragsdienstleister, ungebunden für Freiberufler.</p>

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen im Bereich der Kosmetiktechnik	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden. ES: Keine für Vertragsdienstleister, ungebunden für Freiberufler.
Fachdienstleistungen im Bereich der Technik, des Ingenieurwesens, der Verkaufsförderung und des Vertriebs für den Kfz-Sektor	AT, BE, BG, CY, CZ, ES, DE, DK, EE, EL, FI, FR, HR, HU, IE, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden. IT: Keine für Vertragsdienstleister, wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler.
Gewerbliche Dienstleistungen bezüglich Produktdesign für die Modetextil-Industrie, Bekleidung, Schuhe und Artikel	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden. ES: Keine für Vertragsdienstleister, ungebunden für Freiberufler.
Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905, ausgenommen Tätigkeiten amtlich bestellter oder ermächtigter Übersetzer und Dolmetscher)	CY, EE, FR, LU, LV, MT, NL, PT, SI, SE, UK: Keine. AT, BE, BG, CZ, DE, DK, ES, EL, FI, HU, IE, IT, LT, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. HR: Ungebunden für Freiberufler.

⁽¹⁾ Anmerkung aus Transparenzgründen für BE: Wo anwendbar beträgt der betreffende Jahreslohn derzeit 33 677 EUR (März 2007).
⁽²⁾ Damit Angehörige von Drittstaaten eine EU-weite Anerkennung ihrer Befähigungsnachweise erhalten können, muss gemäß Artikel 129 dieses Übereinkommens ein Abkommen über gegenseitige Anerkennung ausgehandelt werden.
⁽³⁾ Die Erbringung dieser Dienstleistungen unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Dabei kann es sich unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als mit der Bezeichnung des Aufnahmestaates gleichwertig anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln.
⁽⁴⁾ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts zu finden sind.
⁽⁵⁾ Für die Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teile von CPC 85201) wird das Erfordernis der wirtschaftlichen Bedarfsprüfung nur hinsichtlich Spaniens auf Kolumbien nicht angewendet.
⁽⁶⁾ Für tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932) wird das Erfordernis der wirtschaftlichen Bedarfsprüfung nur hinsichtlich Spaniens auf Kolumbien nicht angewendet.
⁽⁷⁾ Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter Computerdienstleistungen zu finden.“

ANHANG XVI

„ABSCHNITT D

ECUADOR

Diese Liste von Verpflichtungen steht im Einklang mit den Verfassungs- und Rechtsbestimmungen über die vorübergehende Präsenz von Personen zu geschäftlichen Zwecken in Ecuador und deren Vereinbarkeit mit den auf multilateraler Ebene eingegangenen Verpflichtungen.

Bei der Erstellung dieses Angebots wurde für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr die zentrale Gütersystematik (Central Products Classification), Statistical Reports, Series M, No. 77, provisional, 1991, der Statistikabteilung der Vereinten Nationen herangezogen.

In der nachstehenden Vorbehaltsliste werden die nach Artikel 126 Absätze 2 und 3 und Artikel 127 Absätze 2 und 3 dieses Übereinkommens liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten und die für sie geltenden besonderen diskriminierenden Beschränkungen aufgeführt. Ecuador geht für Vertragsdienstleister und Angehörige der Freien Berufe, deren Tätigkeiten nicht nach den Artikeln 126 und 127 dieses Übereinkommens liberalisiert sind, keinerlei Verpflichtungen ein.

Für Zwecke der methodischen Überarbeitung und Analyse wird die nachstehende Liste wie folgt dargestellt:

Die Dienstleistungssektoren, welche die in diesem Angebot beschriebenen und von Beschränkungen betroffenen Sektoren umfassen, stehen auf der linken Seite unter der Überschrift „Sektor oder Teilsektor“.

Die Liste wird in der rechten Spalte um die Beschränkungen ergänzt, die den jeweiligen Sektor oder Teilsektor betreffen.

Die Verpflichtungen in bestimmten Sektoren oder Teilsektoren gelten vorbehaltlich der im ersten Abschnitt aufgeführten horizontalen Vorbehalte und Beschränkungen, welche für die Kategorien der Vertragsdienstleister und der Freiberufler durchweg und unbedingt Geltung haben.

Im Einklang mit den Bestimmungen in Artikel 107 Absatz 7 über den Anwendungsbereich der Bestimmungen im Titel über den Dienstleistungshandel, die Niederlassung und den elektronischen Geschäftsverkehr werden keine Maßnahmen im Zusammenhang mit der Regelung der Einreise natürlicher Person in das Gebiet Ecuadors oder ihres vorübergehenden Aufenthalts in diesem Gebiet aufgeführt; dies gilt auch für von Ecuador zum Schutz der Unversehrtheit seiner Grenzen und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Ein- und Ausreise natürlicher Personen über diese Grenzen eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen.

Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen im Zusammenhang mit Erfordernissen und Verfahren betreffend Befähigungsnachweise und technische Normen, mit Erfordernissen in Bezug auf Bildungsabschlüsse und mit Verfahren im Zusammenhang mit Beschäftigungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen. Solche Maßnahmen umfassen unter anderem die Lizenzpflicht, das Erfordernis, Befähigungsnachweise in regulierten Sektoren anerkennen zu lassen, die Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen einschließlich Sprachprüfungen, die Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird, und die Pflicht zur Einhaltung nationaler Vorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit Mindestlöhnen sowie von Tarifverträgen im Aufnahmestaat und gelten für Vertragsdienstleister und Freiberufler auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten sind nicht unmittelbar anwendbar und wirksam; daher können natürliche oder juristische Personen daraus keine unmittelbar durchsetzbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
HORIZONTALE VERPFLICHTUNGEN	
ALLE SEKTOREN	Die Anerkennung akademischer Abschlüsse oder von ausländischen Einrichtungen der tertiären Bildung ausgestelltter Bescheinigungen kann durch bilaterale Gegenseitigkeitsabkommen geregelt sein. Falls die Einrichtung der tertiären Bildung nicht in der von der zuständigen Stelle genehmigten Liste aufgeführt ist und ihren Sitz nicht in einem der Länder hat, mit denen Abkommen auf Gegenseitigkeit abgeschlossen wurden, ist ein Antrag auf Anerkennung zu stellen.
1. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	Für die Mitgliedschaft in Vereinigungen oder Kammern zwecks Ausübung eines Berufs können für ecuadorianische und ausländische Staatsangehörige unterschiedliche Beiträge erhoben werden.
A. Freiberufliche Dienstleistungen	Für die Erbringung der meisten freiberuflichen Dienstleistungen in Ecuador müssen im Ausland erworbene Berufsbefähigungsnachweise von der zuständigen nationalen Behörde anerkannt werden; bevor eine solche Anerkennung ausgesprochen werden kann, muss in der Regel ein Wohnsitz in Ecuador nachgewiesen werden.
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861) Nur Rechtsberatung im Bereich des ausländischen und des Völkerrechts (keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Gerichtsverfahren nach nationalem Recht)	Ausländische Rechtsanwälte dürfen ihren Beruf ausüben, sofern ihr Befähigungsnachweis in Ecuador gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit anerkannt ist. Es ist klarzustellen, dass die Mitgliedschaft im „ <i>Foro del Consejo de la Judicatura</i> “ keine Voraussetzung für die Erbringung liberalisierter juristischer Dienstleistungen darstellt. Ausländische Rechtsanwälte, die die Aufnahme in diesen Verband beantragen, müssen jedoch ein einjähriges berufsvorbereitendes Praktikum absolvieren.
b) Dienstleistungen von Rechnungslegern, Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 862)	keine
d) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671 und 8674)	Damit ein ausländischer Architekt mit im Ausland erworbenem Abschluss von der Architektenkammer Ecuadors eine unbefristete Zulassung für die Ausübung des Berufs in diesem Land erhalten kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: a) Einreichung eines ordnungsgemäß begründeten Antrags auf Genehmigung beim Nationalen Register b) Feststellung, dass ecuadorianische Architekten im Herkunftsland des Antragstellers ohne Einschränkungen praktizieren können c) Feststellung, dass sich der Antragsteller rechtmäßig im Land aufhält, sowie insbesondere Überprüfung seines Aufenthaltsstatus entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften d) Vorlage eines in Ecuador ordnungsgemäß bestätigten akademischen Befähigungsnachweises und e) Feststellung, dass der Antragsteller über die Eignung und die finanziellen Mittel zur Ausübung der geplanten Tätigkeiten verfügt, einschließlich einer Bescheinigung der Architektenkammer oder -vereinigung in seinem Herkunftsland

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672) f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)	<p>Inländische und ausländische Unternehmen sowie Konsortien inländischer und/oder ausländischer Unternehmen, die zur Durchführung von Ingenieurarbeiten gebildet worden sind, sind verpflichtet, bis zum zehnten Jahr ihrer Niederlassung im Land zur Durchführung dieser Arbeiten einen Stab von Ingenieuren mit dem Projekt zu betrauen, der zu mindestens 80 % aus ecuadorianischen Ingenieuren besteht; vom elften Jahr an müssen sie den Prozentsatz der ecuadorianischen Berufsträger jährlich um 4 % bis auf 90 % erhöhen. Falls für die in dem jeweiligen Unternehmen oder Konsortium ausgeführten Aufgaben keine inländischen Berufsträger verfügbar sind, sind sie verpflichtet, solche einzustellen, um sie in der jeweiligen Spezialisierung zu unterweisen.</p> <p>Bei staatlichen Unternehmen oder Einrichtungen befristet eingestellte ausländische Bauingenieure dürfen lediglich Beratungs-, Überwachungs- sowie Aus- und Fortbildungsaufgaben wahrnehmen.</p> <p>Ausländische Ingenieure mit einer befristeten Zulassung dürfen nur Unterlagen unterzeichnen, die im Zusammenhang mit den Beratungs-, Überwachungs- oder Aus-/Fortbildungsaufgaben stehen, für die sie eingestellt wurden.</p> <p>Ausländer, die Angehörige der Freien Berufe im Bereich Ingenieurwesen sind, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, damit sie ihren Beruf in dem Land ausüben können:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bestätigung ihres Befähigungsnachweises in einer durch das Gesetz über die tertiäre Bildung anerkannten Einrichtung der tertiären Bildung des Landes b) Vorlage des entsprechenden Einwanderungsvisums in dem Land und c) Einholung einer von der ecuadorianischen Ingenieurvereinigung nach den einschlägigen Bestimmungen erteilten Berufszulassung
C. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG (85)	<p>An Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge dürfen ausländische Berater unabhängig davon, ob es sich dabei um natürliche oder juristische Personen handelt, nur in Bezug auf diejenigen Tätigkeiten oder Bereiche teilnehmen, bei denen es keine inländischen Berater mit fachlicher Befähigung oder Erfahrung gibt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Beratungsverträge, die ganz oder teilweise durch Mittel aus Darlehen finanziert werden, welche von ausländischen Regierungen oder multilateralen Entwicklungsorganisationen, denen Ecuador als Mitglied angehört, gewährt werden.</p>
F. SONSTIGE UNTERNEHMENS DIENSTLEISTUNGEN	<p>Für die Erbringung der meisten freiberuflichen Dienstleistungen in Ecuador müssen im Ausland erworbene Berufsbefähigungsnachweise von der zuständigen nationalen Behörde anerkannt werden; bevor eine solche Anerkennung ausgesprochen werden kann, muss in der Regel zum Zeitpunkt des entsprechenden Antrags ein Wohnsitz in Ecuador nachgewiesen werden.</p>
m) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	<p>An Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge dürfen ausländische Berater unabhängig davon, ob es sich dabei um natürliche oder juristische Personen handelt, nur in Bezug auf diejenigen Tätigkeiten oder Bereiche teilnehmen, bei denen es keine inländischen Berater mit fachlicher Befähigung oder Erfahrung gibt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Beratungsverträge, die ganz oder teilweise durch Mittel aus Darlehen finanziert werden, welche von ausländischen Regierungen oder multilateralen Entwicklungsorganisationen, denen Ecuador als Mitglied angehört, gewährt werden.“</p>

ANHANG XVII

„ANHANG XIa⁽¹⁾“**Vereinbarung bezüglich Buchstabe b der Begriffsbestimmung der „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen“ gemäß Artikel 152 dieses Übereinkommens**

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Titel IV (Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr) dieses Übereinkommens nur insoweit für Maßnahmen gilt, die eine Vertragspartei in Bezug auf die Tätigkeiten und Dienstleistungen einführt oder aufrechterhält, die unter Buchstabe b der Begriffsbestimmung der „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen“ gemäß Artikel 152 dieses Übereinkommens erläutert werden, als eine Vertragspartei es ihren Finanzdienstleistern gestattet, derlei Tätigkeiten und Dienstleistungen im Wettbewerb mit einer öffentlichen Stelle oder einem Finanzdienstleister durchzuführen bzw. zu erbringen. Ferner vereinbaren die Vertragsparteien, dass Titel IV des Übereinkommens nicht für derartige Maßnahmen gilt, sofern eine Vertragspartei derlei Tätigkeiten und Dienstleistungen der Regierung, einer öffentlichen Stelle oder einem Finanzdienstleister vorbehält und diese nicht im Wettbewerb mit einem anderen Finanzdienstleister durchgeführt bzw. erbracht werden.
- (2) Dementsprechend erkennen die Vertragsparteien an, dass jede von ihnen rechtlich oder tatsächlich ein Monopol, einschließlich eines Finanzdienstleisters, für die Durchführung bzw. Erbringung einiger oder sämtlicher der in besagtem Buchstaben b aufgeführten Tätigkeiten oder Dienstleistungen benennen darf und dass eine solche Maßnahme nicht als unvereinbar mit den von den Vertragsparteien in Titel IV dieses Übereinkommens eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen gilt.

⁽¹⁾ Dieser Anhang gilt nur für die Vereinbarungen zwischen der EU-Vertragspartei und Ecuador.“

ANHANG XVIII

„ABSCHNITT B

EU-VERTRAGSPARTEI

UNTERABSCHNITT 1

ZENTRALE REGIERUNGSSTELLEN

Titel VI dieses Übereinkommens gilt für die in diesem Unterabschnitt genannten zentralen Regierungsstellen im Hinblick auf die Beschaffung von den nachfolgend aufgeführten Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen, wenn der Auftragswert gemäß Artikel 173, Absätze 6 bis 8 dieses Übereinkommens auf mindestens folgende Schwellenwerte geschätzt wurde:

Waren:

Spezifiziert in Unterabschnitt 4

Schwellenwert: 130 000 SZR

Dienstleistungen:

Spezifiziert in Unterabschnitt 5

Schwellenwert: 130 000 SZR

Bauleistungen:

Spezifiziert in Unterabschnitt 6

Schwellenwert: 5 000 000 SZR

Beschaffungsstellen:

1. Alle zentralen Regierungsstellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (siehe nachfolgende unverbindliche Liste)
2. Beschaffungsstellen der Europäischen Union:
 - Rat der Europäischen Union
 - Europäische Kommission

Bemerkung zu diesem Unterabschnitt

Die „öffentlichen Auftraggeber der Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ umfassen ebenfalls alle untergeordneten Stellen eines öffentlichen Auftraggebers eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, sofern sie über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen.

UNVERBINDLICHE LISTEN ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER, DIE NACH DEN RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION ÜBER VERGABEVERFAHREN ALS BEHÖRDEN DER ZENTRALREGIERUNG GELTEN

Belgien

1. Services publics fédéraux (Ministères):

SPF Chancellerie du Premier Ministre

SPF Personnel et Organisation

SPF Budget et Contrôle de la Gestion

1. Federale Overheidsdiensten (Ministeries):

FOD Kanselarij van de Eerste Minister

FOD Kanselarij Personeel en Organisatie

FOD Budget en Beheerscontrole

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1253

1. Services publics fédéraux (Ministères):	1. Federale Overheidsdiensten (Ministeries):
SPF Technologie de l'Information et de la Communication (Fedict)	FOD Informatie- en Communicatietechnologie (Fedict)
SPF Affaires étrangères, Commerce extérieur et Coopération au Développement	FOD Buitenlandse Zaken, Buitenlandse Handel en Ontwikkelingssamenwerking
SPF Intérieur	FOD Binnenlandse Zaken
SPF Finances	FOD Financiën
SPF Mobilité et Transports	FOD Mobiliteit en Vervoer
SPF Emploi, Travail et Concertation sociale	FOD Werkgelegenheid, Arbeid en sociaal overleg
SPF Sécurité Sociale et Institutions publiques de Sécurité Sociale;	FOD Sociale Zekerheid en Openbare Instellingen van sociale Zekerheid
SPF Santé publique, Sécurité de la Chaîne alimentaire et Environnement	FOD Volksgezondheid, Veiligheid van de Voedselketen en Leefmilieu
SPF Justice	FOD Justitie
SPF Économie, PME, Classes moyennes et Énergie	FOD Economie, KMO, Middenstand en Energie
Ministère de la Défense	Ministerie van Landsverdediging
Service public de programmation Intégration sociale, Lutte contre la pauvreté et Économie sociale	Programmatorische Overheidsdienst Maatschappelijke Integratie, Armoedsbestrijding en sociale Economie
Service public fédéral de Programmation Développement durable	Programmatorische federale Overheidsdienst Duurzame Ontwikkeling
Service public fédéral de Programmation Politique scientifique	Programmatorische federale Overheidsdienst Wetenschapsbeleid
2. Régie des Bâtiments:	2. Regie der Gebouwen:
Office national de Sécurité sociale	Rijksdienst voor sociale Zekerheid
Institut national d'Assurance sociales pour travailleurs indépendants	Rijksinstituut voor de sociale Verzekeringen der Zelfstandigen
Institut national d'Assurance Maladie-Invalidité	Rijksinstituut voor Ziekte- en Invaliditeitsverzekering
Office national des Pensions	Rijksdienst voor Pensioenen
Caisse auxiliaire d'Assurance Maladie-Invalidité	Hulpkas voor Ziekte-en Invaliditeitsverzekering
Fonds des Maladies professionnelles	Fonds voor Beroepsziekten
Office national de l'Emploi	Rijksdienst voor Arbeidsvoorziening

Bulgarien

- Администрация на Народното събрание
- Администрация на Президента
- Администрация на Министерския съвет
- Конституционен съд
- Българска народна банка
- Министерство на външните работи
- Министерство на вътрешните работи
- Министерство на държавната администрация и административната реформа
- Министерство на извънредните ситуации
- Министерство на земеделието и храните
- Министерство на здравеопазването
- Министерство на икономиката и енергетиката
- Министерство на културата
- Министерство на образованието и науката
- Министерство на околната среда и водите
- Министерство на отбраната
- Министерство на правосъдието
- Министерство на регионалното развитие и благоустройството
- Министерство на транспорта
- Министерство на труда и социалната политика
- Министерство на финансите

Staatliche Agenturen, staatliche Kommissionen, Exekutivagenturen und andere staatliche Behörden, die durch Gesetz oder durch Erlass des Ministerrats eingerichtet wurden und eine Aufgabe im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Exekutivbefugnisse haben:

- Агенция за ядрено регулиране
- Висшата атестационна комисия
- Държавна комисия за енергийно и водно регулиране
- Държавна комисия по сигурността на информацията
- Комисия за защита на конкуренцията
- Комисия за защита на личните данни
- Комисия за защита от дискриминация
- Комисия за регулиране на съобщенията
- Комисия за финансов надзор

- Патентно ведомство на Република България
- Сметна палата на Република България
- Агенция за приватизация
- Агенция за следприватизационен контрол
- Български институт по метрология
- Държавна агенция 'Архиви'
- Държавна агенция 'Държавен резерв и военновременни запаси'
- Държавна агенция 'Национална сигурност'
- Държавна агенция за бежанците
- Държавна агенция за българите в чужбина
- Държавна агенция за закрила на детето
- Държавна агенция за информационни технологии и съобщения
- Държавна агенция за метрологичен и технически надзор
- Държавна агенция за младежта и спорта
- Държавна агенция по горите
- Държавна агенция по туризма
- Държавна комисия по стоковите борси и тържища
- Институт по публична администрация и европейска интеграция
- Национален статистически институт
- Национална агенция за оценяване и акредитация
- Националната агенция за професионално образование и обучение
- Национална комисия за борба с трафика на хора
- Агенция 'Митници'
- Агенция за държавна и финансова инспекция
- Агенция за държавни вземания
- Агенция за социално подпомагане
- Агенция за хората с увреждания
- Агенция по вписванията
- Агенция по геодезия, картография и кадастър
- Агенция по енергийна ефективност
- Агенция по заетостта
- Агенция по обществени поръчки

- Българска агенция за инвестиции
- Главна дирекция 'Гражданска въздухоплавателна администрация'
- Дирекция 'Материално-техническо осигуряване и социално обслужване' на Министерство на вътрешните работи
- Дирекция 'Оперативно издирване' на Министерство на вътрешните работи
- Дирекция 'Финансово-ресурсно осигуряване' на Министерство на вътрешните работи
- Дирекция за национален строителен контрол
- Държавна комисия по хазарта
- Изпълнителна агенция 'Автомобилна администрация'
- Изпълнителна агенция 'Борба с градушките'
- Изпълнителна агенция 'Българска служба за акредитация'
- Изпълнителна агенция 'Военни клубове и информация'
- Изпълнителна агенция 'Главна инспекция по труда'
- Изпълнителна агенция 'Държавна собственост на Министерството на отбраната'
- Изпълнителна агенция 'Железопътна администрация'
- Изпълнителна агенция 'Изпитвания и контролни измервания на въоръжение, техника и имущества'
- Изпълнителна агенция 'Морска администрация'
- Изпълнителна агенция 'Национален филмов център'
- Изпълнителна агенция 'Пристанищна администрация'
- Изпълнителна агенция 'Проучване и поддържане на река Дунав'
- Изпълнителна агенция 'Социални дейности на Министерството на отбраната'
- Изпълнителна агенция за икономически анализи и прогнози
- Изпълнителна агенция за насърчаване на малките и средни предприятия
- Изпълнителна агенция по лекарствата
- Изпълнителна агенция по лозата и виното
- Изпълнителна агенция по околна среда
- Изпълнителна агенция по почвените ресурси
- Изпълнителна агенция по рибарство и аквакултури
- Изпълнителна агенция по селекция и репродукция в животновъдството
- Изпълнителна агенция по сортоизпитване, апробация и семеконтрол
- Изпълнителна агенция по трансплантация
- Изпълнителна агенция по хидромелиорации
- Комисията за защита на потребителите

- Контролно-техническата инспекция
- Национален център за информация и документация
- Национален център по радиобиология и радиационна защита
- Национална агенция за приходите
- Национална ветеринарномедицинска служба
- Национална служба 'Полиция'
- Национална служба 'Пожарна безопасност и защита на населението'
- Национална служба за растителна защита
- Национална служба за съвети в земеделието
- Национална служба по зърното и фуражите
- Служба 'Военна информация'
- Служба 'Военна полиция'
- Фонд 'Републиканска пътна инфраструктура'
- Авиоотряд 28

Tschechische Republik

- Ministerstvo dopravy
- Ministerstvo financí
- Ministerstvo kultury
- Ministerstvo obrany
- Ministerstvo pro místní rozvoj
- Ministerstvo práce a sociálních věcí
- Ministerstvo průmyslu a obchodu
- Ministerstvo spravedlnosti
- Ministerstvo školství, mládeže a tělovýchovy
- Ministerstvo vnitra
- Ministerstvo zahraničních věcí
- Ministerstvo zdravotnictví
- Ministerstvo zemědělství
- Ministerstvo životního prostředí
- Poslanecká sněmovna PČR
- Senát PČR
- Kancelář prezidenta

- Český statistický úřad
- Český úřad zeměměřičský a katastrální
- Úřad průmyslového vlastnictví
- Úřad pro ochranu osobních údajů
- Bezpečnostní informační služba
- Národní bezpečnostní úřad
- Česká akademie věd
- Vězeňská služba
- Český báňský úřad
- Úřad pro ochranu hospodářské soutěže
- Správa státních hmotných rezerv
- Státní úřad pro jadernou bezpečnost
- Česká národní banka
- Energetický regulační úřad
- Úřad vlády České republiky
- Ústavní soud
- Nejvyšší soud
- Nejvyšší správní soud
- Nejvyšší státní zastupitelství
- Nejvyšší kontrolní úřad
- Kancelář Veřejného ochránce práv
- Grantová agentura České republiky
- Státní úřad inspekce práce
- Český telekomunikační úřad

Dänemark

- Folketinget
- Rigsrevisionen
- Statsministeriet
- Udenrigsministeriet
- Beskæftigelsesministeriet

5 styrelser og institutioner (5 Agenturen und Einrichtungen)

- Domstolsstyrelsen
- Finansministeriet
 - 5 styrelser og institutioner (5 Agenturen und Einrichtungen)
- Forsvarsministeriet
 - 5 styrelser og institutioner (5 Agenturen und Einrichtungen)
- Ministeriet for Sundhed og Forebyggelse
 - Adskillige styrelser og institutioner, herunder Statens Serum Institut (mehrerer Agenturen und Einrichtungen, darunter das Statens Serum Institut)
- Justitsministeriet
 - Rigspolitichefen, anklagemyndigheden samt 1 direktorat og et antal styrelser (Oberste Polizeibehörde, Staatsanwaltschaft sowie 1 Direktion und eine Reihe von Agenturen)
- Kirkeministeriet
 - 10 stiftsøvrigheder (10 Diözesanbehörden)
- Kulturministeriet — Kulturministerium
 - 4 styrelser samt et antal statsinstitutioner (4 Agenturen sowie eine Reihe staatlicher Einrichtungen)
- Miljøministeriet
 - 5 styrelser (5 Agenturen)
- Ministeriet for Flygtninge, Invandrere og Integration
 - 1 styrelse (1 Agentur)
- Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri
 - 4 direktorater og institutioner (4 Direktionen und Einrichtungen)
- Ministeriet for Videnskab, Teknologi og Udvikling
 - Adskillige styrelser og institutioner, Forskningscenter Risø og Statens uddannelsesbygninger (mehrerer Agenturen und Einrichtungen, darunter das Forschungszentrum Risø und die Staatlichen Forschungs- und Unterrichtsgebäude)
- Skatteministeriet
 - 1 styrelse og institutioner (1 Agentur und mehrere Einrichtungen)
- Velfærdsministeriet
 - 3 styrelser og institutioner (3 Agenturen und mehrere Einrichtungen)
- Transportministeriet
 - 7 styrelser og institutioner, herunder Øresundsbrokonsortiet (7 Agenturen und Einrichtungen, darunter das Øresundsbrokonsortiet)
- Undervisningsministeriet
 - 3 styrelser, 4 undervisningsinstitutioner og 5 andre institutioner (3 Agenturen, 4 Bildungseinrichtungen und 5 andere Einrichtungen)

- Økonomi- og Erhvervsministeriet
Adskillige styrelser og institutioner (mehrere Agenturen und Einrichtungen)
- Klima- og Energiministeriet
3 styrelser og institutioner (3 Agenturen und Einrichtungen)

Deutschland

- Auswärtiges Amt
- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Bundesministerium für Bildung und Forschung
- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium des Innern (nur zivile Güter)
- Bundesministerium für Gesundheit
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- Bundesministerium der Verteidigung (keine militärischen Güter)
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Estland

- Vabariigi Presidendi Kantselei
- Eesti Vabariigi Riigikogu
- Eesti Vabariigi Riigikohus
- Riigikontroll
- Õiguskantsler
- Riigikantselei
- Rahvusarhiiv
- Haridus- ja Teadusministeerium
- Justiitsministeerium
- Kaitseministeerium

- Keskkonnaministeerium
- Kultuuriministeerium
- Majandus- ja Kommunikatsiooniministeerium
- Maaeluministeerium
- Rahandusministeerium
- Siseministeerium
- Sotsiaalministeerium
- Välisministeerium
- Keeleinspeksioon
- Riigiprokuratuur
- Teabeamet
- Maa-amet
- Keskkonnainspeksioon
- Metsakaitse- ja Metsauenduskeskus
- Muinsuskaitseamet
- Patendiamet
- Tarbijakaitseamet
- Põllumajandusamet
- Põllumajanduse Registrate ja Informatsiooni Amet
- Veterinaar- ja Toiduamet
- Konkurentsiamet
- Maksu- ja Tolliamet
- Statistikaamet
- Kaitsepolitsei
- Politsei- ja Piirivalveamet
- Eesti Kohtuekspertiisi Instituut
- Päästeamet
- Andmekaitse Inspeksioon
- Raviamet
- Sotsiaalkindlustusamet
- Töötukassa
- Terviseamet

- Tööinspektsioon
- Lennuamet
- Maanteeamet
- Veeteede Amet
- Kaitseressursside Amet
- Toetuse väejuhatuse
- Tehnilise Järelevalve Amet

Irland

- President's Establishment
- Houses of the Oireachtas — [Parlament]
- Department of the Taoiseach — [Premierminister]
- Central Statistics Office
- Department of Finance
- Office of the Comptroller and Auditor General
- Office of the Revenue Commissioners
- Office of Public Works
- State Laboratory
- Office of the Attorney General
- Office of the Director of Public Prosecutions
- Valuation Office
- Office of the Commission for Public Service Appointments
- Public Appointments Service
- Office of the Ombudsman
- Chief State Solicitor's Office
- Department of Justice, Equality and Law Reform
- Courts Service
- Prisons Service
- Office of the Commissioners of Charitable Donations and Bequests
- Department of the Environment, Heritage and Local Government
- Department of Education and Science
- Department of Communications, Energy and Natural Resources
- Department of Agriculture, Fisheries and Food

- Department of Transport
- Department of Health and Children
- Department of Enterprise, Trade and Employment
- Department of Arts, Sports and Tourism
- Department of Defence
- Department of Foreign Affairs
- Department of Social and Family Affairs
- Department of Community, Rural and Gaeltacht [Gaelic speaking regions] Affairs
- Arts Council
- National Gallery

Griechenland

- Υπουργείο Εσωτερικών
- Υπουργείο Εξωτερικών
- Υπουργείο Οικονομίας και Οικονομικών
- Υπουργείο Ανάπτυξης
- Υπουργείο Δικαιοσύνης
- Υπουργείο Εθνικής Παιδείας και Θρησκευμάτων
- Υπουργείο Πολιτισμού
- Υπουργείο Υγείας και Κοινωνικής Αλληλεγγύης
- Υπουργείο Περιβάλλοντος, Χωροταξίας και Δημοσίων Έργων
- Υπουργείο Απασχόλησης και Κοινωνικής Προστασίας
- Υπουργείο Μεταφορών και Επικοινωνιών
- Υπουργείο Αγροτικής Ανάπτυξης και Τροφίμων
- Υπουργείο Εμπορικής Ναυτιλίας, Αιγαίου και Νησιωτικής Πολιτικής
- Υπουργείο Μακεδονίας- Θράκης
- Γενική Γραμματεία Επικοινωνίας
- Γενική Γραμματεία Ενημέρωσης
- Γενική Γραμματεία Νέας Γενιάς
- Γενική Γραμματεία Ισότητας
- Γενική Γραμματεία Κοινωνικών Ασφαλίσεων
- Γενική Γραμματεία Απόδημου Ελληνισμού
- Γενική Γραμματεία Βιομηχανίας
- Γενική Γραμματεία Έρευνας και Τεχνολογίας

- Γενική Γραμματεία Αθλητισμού
- Γενική Γραμματεία Δημοσίων Έργων
- Γενική Γραμματεία Εθνικής Στατιστικής Υπηρεσίας Ελλάδος
- Εθνικό Συμβούλιο Κοινωνικής Φροντίδας
- Οργανισμός Εργατικής Κατοικίας
- Εθνικό Τυπογραφείο
- Γενικό Χημείο του Κράτους
- Ταμείο Εθνικής Οδοποιίας
- Εθνικό Καποδιστριακό Πανεπιστήμιο Αθηνών
- Αριστοτέλειο Πανεπιστήμιο Θεσσαλονίκης
- Δημοκρίτειο Πανεπιστήμιο Θράκης
- Πανεπιστήμιο Αιγαίου
- Πανεπιστήμιο Ιωαννίνων
- Πανεπιστήμιο Πατρών
- Πανεπιστήμιο Μακεδονίας
- Πολυτεχνείο Κρήτης
- Σιβιτανίδειος Δημόσια Σχολή Τεχνών και Επαγγελμάτων
- Αιγινήτειο Νοσοκομείο
- Αρεταίειο Νοσοκομείο
- Εθνικό Κέντρο Δημόσιας Διοίκησης
- Οργανισμός Διαχείρισης Δημοσίου Υλικού
- Οργανισμός Γεωργικών Ασφαλίσεων
- Οργανισμός Σχολικών Κτιρίων
- Γενικό Επιτελείο Στρατού
- Γενικό Επιτελείο Ναυτικού
- Γενικό Επιτελείο Αεροπορίας
- Ελληνική Επιτροπή Ατομικής Ενέργειας
- Γενική Γραμματεία Εκπαίδευσης Ενηλίκων
- Υπουργείο Εθνικής Άμυνας
- Γενική Γραμματεία Εμπορίου

Spanien

- Presidencia del Gobierno
- Ministerio de Asuntos Exteriores y de Cooperación
- Ministerio de Justicia
- Ministerio de Defensa
- Ministerio de Economía y Hacienda
- Ministerio del Interior
- Ministerio de Fomento
- Ministerio de Educación, Política Social y Deportes
- Ministerio de Industria, Turismo y Comercio
- Ministerio de Trabajo e Inmigración
- Ministerio de la Presidencia
- Ministerio de Administraciones Públicas
- Ministerio de Cultura
- Ministerio de Sanidad y Consumo
- Ministerio de Medio Ambiente y Medio Rural y Marino
- Ministerio de Vivienda
- Ministerio de Ciencia e Innovación
- Ministerio de Igualdad

Frankreich

1. Ministerien:

- Services du Premier ministre
- Ministère chargé de la santé, de la jeunesse et des sports
- Ministère chargé de l'intérieur, de l'outre-mer et des collectivités territoriales
- Ministère chargé de la justice
- Ministère chargé de la défense
- Ministère chargé des affaires étrangères et européennes
- Ministère chargé de l'éducation nationale
- Ministère chargé de l'économie, des finances et de l'emploi
- Secrétariat d'État aux transports
- Secrétariat d'État aux entreprises et au commerce extérieur
- Ministère chargé du travail, des relations sociales et de la solidarité

- Ministère chargé de la culture et de la communication
- Ministère chargé du budget, des comptes publics et de la fonction publique
- Ministère chargé de l'agriculture et de la pêche
- Ministère chargé de l'enseignement supérieur et de la recherche
- Ministère chargé de l'écologie, du développement et de l'aménagement durables
- Secrétariat d'État à la fonction publique
- Ministère chargé du logement et de la ville
- Secrétariat d'État à la coopération et à la francophonie
- Secrétariat d'État à l'outre-mer
- Secrétariat d'État à la jeunesse, des sports et de la vie associative
- Secrétariat d'État aux anciens combattants
- Ministère chargé de l'immigration, de l'intégration, de l'identité nationale et du co-développement
- Secrétariat d'État en charge de la prospective et de l'évaluation des politiques publiques
- Secrétariat d'État aux affaires européennes
- Secrétariat d'État aux affaires étrangères et aux droits de l'homme
- Secrétariat d'État à la consommation et au tourisme
- Secrétariat d'État à la politique de la ville
- Secrétariat d'État à la solidarité
- Secrétariat d'État en charge de l'industrie et de la consommation
- Secrétariat d'État en charge de l'emploi
- Secrétariat d'État en charge du commerce, de l'artisanat, des PME, du tourisme et des services
- Secrétariat d'État en charge de l'écologie
- Secrétariat d'État en charge du développement de la région-capitale
- Secrétariat d'État en charge de l'aménagement du territoire

2. Einrichtungen, unabhängige Behörden und Rechtsprechungsinstanzen:

- Présidence de la République
- Assemblée Nationale
- Sénat
- Conseil constitutionnel
- Conseil économique et social
- Conseil supérieur de la magistrature
- Agence française contre le dopage
- Autorité de contrôle des assurances et des mutuelles
- Autorité de contrôle des nuisances sonores aéroportuaires

-
- Autorité de régulation des communications électroniques et des postes
 - Autorité de sûreté nucléaire
 - Autorité indépendante des marchés financiers
 - Comité national d'évaluation des établissements publics à caractère scientifique, culturel et professionnel
 - Commission d'accès aux documents administratifs
 - Commission consultative du secret de la défense nationale
 - Commission nationale des comptes de campagne et des financements politiques
 - Commission nationale de contrôle des interceptions de sécurité
 - Commission nationale de déontologie de la sécurité
 - Commission nationale du débat public
 - Commission nationale de l'informatique et des libertés
 - Commission des participations et des transferts
 - Commission de régulation de l'énergie
 - Commission de la sécurité des consommateurs
 - Commission des sondages
 - Commission de la transparence financière de la vie politique
 - Conseil de la concurrence
 - Conseil des ventes volontaires de meubles aux enchères publiques
 - Conseil supérieur de l'audiovisuel
 - Défenseur des enfants
 - Haute autorité de lutte contre les discriminations et pour l'égalité
 - Haute autorité de santé
 - Médiateur de la République
 - Cour de justice de la République
 - Tribunal des Conflits
 - Conseil d'État
 - Cours administratives d'appel
 - Tribunaux administratifs
 - Cour des Comptes
 - Chambres régionales des Comptes
 - Cours et tribunaux de l'ordre judiciaire (cour de cassation, Cours d'appel, tribunaux d'instance et tribunaux de grande instance)

3. Zentrale öffentliche Einrichtungen:

- Académie de France à Rome
- Académie de marine
- Académie des sciences d'outre-mer
- Académie des technologies
- Agence centrale des organismes de sécurité sociale (ACOSS)
- Agence de biomédecine
- Agence pour l'enseignement du français à l'étranger
- Agence française de sécurité sanitaire des aliments
- Agence française de sécurité sanitaire de l'environnement et du travail
- Agence Nationale pour la cohésion sociale et l'égalité des chances
- Agence nationale pour la garantie des droits des mineurs
- Agences de l'eau
- Agence Nationale de l'Accueil des Étrangers et des migrations
- Agence nationale pour l'amélioration des conditions de travail (ANACT)
- Agence nationale pour l'amélioration de l'habitat (ANAH)
- Agence Nationale pour la Cohésion Sociale et l'Égalité des Chances
- Agence nationale pour l'indemnisation des français d'outre-mer (ANIFOM)
- Assemblée permanente des chambres d'agriculture (APCA)
- Bibliothèque publique d'information
- Bibliothèque nationale de France
- Bibliothèque nationale et universitaire de Strasbourg
- Caisse des Dépôts et Consignations
- Caisse nationale des autoroutes (CNA)
- Caisse nationale militaire de sécurité sociale (CNMSS)
- Caisse de garantie du logement locatif social
- Casa de Velasquez
- Centre d'enseignement zootechnique
- Centre d'études de l'emploi
- Centre d'études supérieures de la sécurité sociale
- Centres de formation professionnelle et de promotion agricole
- Centre hospitalier des Quinze-Vingts
- Centre international d'études supérieures en sciences agronomiques (Montpellier Sup Agro)

- Centre des liaisons européennes et internationales de sécurité sociale
- Centre des Monuments Nationaux
- Centre national d'art et de culture Georges Pompidou
- Centre national des arts plastiques
- Centre national de la cinématographie
- Centre National d'Études et d'expérimentation du machinisme agricole, du génie rural, des eaux et des forêts (CEMAGREF)
- Centre national du livre
- Centre national de documentation pédagogique
- Centre national des œuvres universitaires et scolaires (CNOUS)
- Centre national professionnel de la propriété forestière
- Centre National de la Recherche Scientifique (CNRS)
- Centres d'éducation populaire et de sport (CREPS)
- Centres régionaux des œuvres universitaires (CROUS)
- Collège de France
- Conservatoire de l'espace littoral et des rivages lacustres
- Conservatoire National des Arts et Métiers
- Conservatoire national supérieur de musique et de danse de Paris
- Conservatoire national supérieur de musique et de danse de Lyon
- Conservatoire national supérieur d'art dramatique
- École centrale de Lille
- École centrale de Lyon
- École centrale des arts et manufactures
- École française d'archéologie d'Athènes
- École française d'Extrême-Orient
- École française de Rome
- École des hautes études en sciences sociales
- École du Louvre
- École nationale d'administration
- École nationale de l'aviation civile (ENAC)
- École nationale des Chartes
- École nationale d'équitation
- École Nationale du Génie de l'Eau et de l'environnement de Strasbourg

- Écoles nationales d'ingénieurs
- École nationale d'ingénieurs des industries des techniques agricoles et alimentaires de Nantes
- Écoles nationales d'ingénieurs des travaux agricoles
- École nationale de la magistrature
- Écoles nationales de la marine marchande
- École nationale de la santé publique (ENSP)
- École nationale de ski et d'alpinisme
- École nationale supérieure des arts décoratifs
- École nationale supérieure des arts et techniques du théâtre
- École nationale supérieure des arts et industries textiles de Roubaix
- Écoles nationales supérieures d'arts et métiers
- École nationale supérieure des beaux-arts
- École nationale supérieure de céramique industrielle
- École nationale supérieure de l'électronique et de ses applications (ENSEA)
- École nationale supérieure du paysage de Versailles
- École Nationale Supérieure des Sciences de l'information et des bibliothécaires
- École nationale supérieure de la sécurité sociale
- Écoles nationales vétérinaires
- École nationale de voile
- Écoles normales supérieures
- École polytechnique
- École technique professionnelle agricole et forestière de Meymac (Corrèze)
- École de sylviculture Crogny (Aube)
- École de viticulture et d'œnologie de la Tour-Blanche (Gironde)
- École de viticulture — Avize (Marne)
- Établissement national d'enseignement agronomique de Dijon
- Établissement national des invalides de la marine (ENIM)
- Établissement national de bienfaisance Koenigswarter
- Établissement public du musée et du domaine national de Versailles
- Fondation Carnegie
- Fondation Singer-Polignac
- Haras nationaux

- Hôpital national de Saint-Maurice
- Institut des hautes études pour la science et la technologie
- Institut français d'archéologie orientale du Caire
- Institut géographique national
- Institut National de l'origine et de la qualité
- Institut national des hautes études de sécurité
- Institut de veille sanitaire
- Institut National d'enseignement supérieur et de recherche agronomique et agroalimentaire de Rennes
- Institut National d'Études Démographiques (INED)
- Institut National d'Horticulture
- Institut National de la jeunesse et de l'éducation populaire
- Institut national des jeunes aveugles — Paris
- Institut national des jeunes sourds — Bordeaux
- Institut national des jeunes sourds — Chambéry
- Institut national des jeunes sourds — Metz
- Institut national des jeunes sourds — Paris
- Institut national de physique nucléaire et de physique des particules (INPNPP)
- Institut national de la propriété industrielle
- Institut National de la Recherche Agronomique (INRA)
- Institut National de la Recherche Pédagogique (INRP)
- Institut National de la Santé et de la Recherche Médicale (Inserm)
- Institut national d'histoire de l'art (INHA)
- Institut national de recherches archéologiques préventives
- Institut National des Sciences de l'Univers
- Institut National des Sports et de l'Éducation Physique
- Institut national supérieur de formation et de recherche pour l'éducation des jeunes handicapés et les enseignements inadaptés
- Instituts nationaux polytechniques
- Instituts nationaux des sciences appliquées
- Institut national de recherche en informatique et en automatique (INRIA)
- Institut national de recherche sur les transports et leur sécurité (Inrets)
- Institut de Recherche pour le Développement
- Instituts régionaux d'administration

- Institut des Sciences et des Industries du vivant et de l'environnement (Agro Paris Tech)
- Institut supérieur de mécanique de Paris
- Institut Universitaire de Formation des Maîtres
- Musée de l'armée
- Musée Gustave-Moreau
- Musée national de la marine
- Musée national Jean-Jacques Henner
- Musée du Louvre
- Musée du Quai Branly
- Muséum National d'Histoire Naturelle
- Musée -Rodin
- Observatoire de Paris
- Office français de protection des réfugiés et apatrides
- Office National des Anciens Combattants et des Victimes de Guerre (ONAC)
- Office national de la chasse et de la faune sauvage
- Office National de l'eau et des milieux aquatiques
- Office national d'information sur les enseignements et les professions (ONISEP)
- Office universitaire et culturel français pour l'Algérie
- Ordre national de la Légion d'honneur
- Palais de la découverte
- Parcs nationaux
- Universités

4. Sonstige zentrale öffentliche Einrichtungen:

- Union des groupements d'achats publics (UGAP)
- Agence Nationale pour l'emploi (ANPE)
- Caisse Nationale des Allocations Familiales (CNAF)
- Caisse Nationale d'Assurance Maladie des Travailleurs Salariés (CNAMS)
- Caisse Nationale d'Assurance-Vieillesse des Travailleurs Salariés (CNAVTS)

Kroatien

- Croatian Parliament;
- President of the Republic of Croatia;
- Office of the President of the Republic of Croatia;
- Office of the President of the Republic of Croatia after the expiry of the term of office;
- Government of the Republic of Croatia;

-
- Offices of the Government of the Republic of Croatia;
 - Ministry of Economy
 - Ministry of Regional Development and EU Funds
 - Ministry of Finance
 - Ministry of Defence
 - Ministry of Foreign and European Affairs
 - Ministry of the Interior
 - Ministry of Justice
 - Ministry of Public Administration
 - Ministry of Entrepreneurship and Crafts
 - Ministry of Labour and Pension System
 - Ministry of Maritime Affairs, Transport and Infrastructure
 - Ministry of Agriculture
 - Ministry of Tourism
 - Ministry of Environmental and Nature Protection
 - Ministry of Construction and Physical Planning
 - Ministry of Veterans' Affairs
 - Ministry of Social Policy and Youth
 - Ministry of Health
 - Ministry of Science, Education and Sports
 - Ministry of Culture
 - State administrative organisations
 - County state administration offices
 - Constitutional Court of the Republic of Croatia
 - Supreme Court of the Republic of Croatia
 - Courts
 - State Judiciary Council
 - State attorney's offices
 - State Prosecutor's Council
 - Ombudsman's offices
 - State Commission for the Supervision of Public Procurement Procedures
 - Croatian National Bank

- State agencies and offices
- State Audit Office

Italien

1. Einrichtungen, die Beschaffungen tätigen:

- Presidenza del Consiglio dei Ministri
- Ministero degli Affari Esteri
- Ministero dell'Interno
- Ministero della Giustizia e Uffici giudiziari (esclusi i giudici di pace)
- Ministero della Difesa
- Ministero dell'Economia e delle Finanze
- Ministero dello Sviluppo Economico
- Ministero delle Politiche Agricole, Alimentari e Forestali
- Ministero dell'Ambiente — Tutela del Territorio e del Mare
- Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti
- Ministero del Lavoro, della Salute e delle Politiche Sociali
- Ministero dell' Istruzione, Università e Ricerca
- Ministero per i Beni e le Attività culturali, comprensivo delle sue articolazioni periferiche

2. Sonstige zentrale öffentliche Einrichtungen:

- CONSIP (Concessionaria Servizi Informatici Pubblici)

Zypern

- Προεδρία και Προεδρικό Μέγαρο
 - Γραφείο Συντονιστή Εναρμόνισης
- Υπουργικό Συμβούλιο
- Βουλή των Αντιπροσώπων
- Δικαστική Υπηρεσία
- Νομική Υπηρεσία της Δημοκρατίας
- Ελεγκτική Υπηρεσία της Δημοκρατίας
- Επιτροπή Δημόσιας Υπηρεσίας
- Επιτροπή Εκπαιδευτικής Υπηρεσίας
- Γραφείο Επιτρόπου Διοικήσεως
- Επιτροπή Προστασίας Ανταγωνισμού
- Υπηρεσία Εσωτερικού Ελέγχου
- Γραφείο Προγραμματισμού

- Γενικό Λογιστήριο της Δημοκρατίας
- Γραφείο Επιτρόπου Προστασίας Δεδομένων Προσωπικού Χαρακτήρα
- Γραφείο Εφόρου Δημοσίων Ενισχύσεων
- Αναθεωρητική Αρχή Προσφορών
- Υπηρεσία Εποπτείας και Ανάπτυξης Συνεργατικών Εταιρειών
- Αναθεωρητική Αρχή Προσφύγων
- Υπουργείο Άμυνας
- Υπουργείο Γεωργίας, Φυσικών Πόρων και Περιβάλλοντος
 - Τμήμα Γεωργίας
 - Κτηνιατρικές Υπηρεσίες
 - Τμήμα Δασών
 - Τμήμα Αναπτύξεως Υδάτων
 - Τμήμα Γεωλογικής Επισκόπησης
 - Μετεωρολογική Υπηρεσία
 - Τμήμα Αναδασμού
 - Υπηρεσία Μεταλλείων
 - Ινστιτούτο Γεωργικών Ερευνών
 - Τμήμα Αλιείας και Θαλάσσιων Ερευνών
- Υπουργείο Δικαιοσύνης και Δημοσίας Τάξεως
 - Αστυνομία
 - Πυροσβεστική Υπηρεσία Κύπρου
 - Τμήμα Φυλακών
- Υπουργείο Εμπορίου, Βιομηχανίας και Τουρισμού
 - Τμήμα Εφόρου Εταιρειών και Επίσημου Παραλήπτη
- Υπουργείο Εργασίας και Κοινωνικών Ασφαλίσεων
 - Τμήμα Εργασίας
 - Τμήμα Κοινωνικών Ασφαλίσεων
 - Τμήμα Υπηρεσιών Κοινωνικής Ευημερίας
 - Κέντρο Παραγωγικότητας Κύπρου
 - Ανώτερο Ξενοδοχειακό Ινστιτούτο Κύπρου
 - Ανώτερο Τεχνολογικό Ινστιτούτο

- Τμήμα Επιθεώρησης Εργασίας
- Τμήμα Εργασιακών Σχέσεων
- Υπουργείο Εσωτερικών
 - Επαρχιακές Διοικήσεις
 - Τμήμα Πολεοδομίας και Οικήσεως
 - Τμήμα Αρχείου Πληθυσμού και Μεταναστεύσεως
 - Τμήμα Κτηματολογίου και Χωρομετρίας
 - Γραφείο Τύπου και Πληροφοριών
 - Πολιτική Άμυνα
 - Υπηρεσία Μέριμνας και Αποκαταστάσεων Εκτοπισθέντων
 - Υπηρεσία Ασύλου;
- Υπουργείο Εξωτερικών
- Υπουργείο Οικονομικών
 - Τελωνεία
 - Τμήμα Εσωτερικών Προσόδων
 - Στατιστική Υπηρεσία
 - Τμήμα Κρατικών Αγορών και Προμηθειών
 - Τμήμα Δημόσιας Διοίκησης και Προσωπικού
 - Κυβερνητικό Τυπογραφείο
 - Τμήμα Υπηρεσιών Πληροφορικής
- Υπουργείο Παιδείας και Πολιτισμού
- Υπουργείο Συγκοινωνιών και Έργων
 - Τμήμα Δημοσίων Έργων
 - Τμήμα Αρχαιοτήτων
 - Τμήμα Πολιτικής Αεροπορίας
 - Τμήμα Εμπορικής Ναυτιλίας
 - Τμήμα Οδικών Μεταφορών
 - Τμήμα Ηλεκτρομηχανολογικών Υπηρεσιών
 - Τμήμα Ηλεκτρονικών Επικοινωνιών
- Υπουργείο Υγείας
 - Φαρμακευτικές Υπηρεσίες
 - Γενικό Χημείο
 - Ιατρικές Υπηρεσίες και Υπηρεσίες Δημόσιας Υγείας
 - Οδοντιατρικές Υπηρεσίες
 - Υπηρεσίες Ψυχικής Υγείας

Lettland

1. Ministerien, Sekretariate von Ministern für besondere Aufgaben und die ihnen nachgeordneten Einrichtungen:

- Aizsardzības ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Ārlietu ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Bērnu un ģimenes lietu ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Ekonomikas ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Finanšu ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Iekšlietu ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Izglītības un zinātnes ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Kultūras ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Labklājības ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Reģionālās attīstības un pašvaldības lietu ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Satiksmes ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Tieslietu ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Veselības ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Vides ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Zemkopības ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Īpašu uzdevumu ministra sekretariāti un to padotībā esošās iestādes
- Satversmes aizsardzības birojs

2. Sonstige staatliche Einrichtungen

- Augstākā tiesa
- Centrālā vēlēšanu komisija
- Finanšu un kapitāla tirgus komisija
- Latvijas Banka
- Prokuratūra un tās pārraudzībā esošās iestādes
- Saeimas kanceleja un tās padotībā esošās iestādes
- Satversmes tiesa
- Valsts kanceleja un tās padotībā esošās iestādes
- Valsts kontrole
- Valsts prezidenta kanceleja
- Tiesībsarga birojs
- Nacionālā radio un televīzijas padome
- Citas valsts iestādes, kuras nav ministriju padotībā (sonstige staatliche Einrichtungen, die nicht Ministerien nachgeordnet sind)

Litauen

- Prezidentūros kanceliarija
- Seimo kanceliarija
- Einrichtungen, die dem Seimas [Parlament] gegenüber Rechenschaft ablegen müssen:
 - Lietuvos mokslo taryba
 - Seimo kontrolierių įstaiga
 - Valstybės kontrolė
 - Specialiųjų tyrimų tarnyba
 - Valstybės saugumo departamentas
 - Konkurencijos taryba
 - Lietuvos gyventojų genocido ir rezistencijos tyrimo centras
 - Vertybinių popierių komisija
 - Ryšių reguliavimo tarnyba
 - Nacionalinė sveikatos taryba
 - Etninės kultūros globos taryba
 - Lygių galimybių kontrolieriaus tarnyba
 - Valstybinė kultūros paveldo komisija
 - Vaiko teisių apsaugos kontrolieriaus įstaiga
 - Valstybinė kainų ir energetikos kontrolės komisija
 - Valstybinė lietuvių kalbos komisija
 - Vyriausioji rinkimų komisija
 - Vyriausioji tarnybinės etikos komisija
 - Žurnalistų etikos inspektorius tarnyba
- Vyriausybės kanceliarija
- Einrichtungen, die der Vyriausybė [Regierung] gegenüber Rechenschaft ablegen müssen:
 - Ginklų fondas
 - Informacinės visuomenės plėtros komitetas
 - Kūno kultūros ir sporto departamentas
 - Lietuvos archyvų departamentas
 - Mokestinių ginčų komisija
 - Statistikos departamentas
 - Tautinių mažumų ir išeivijos departamentas
 - Valstybinė tabako ir alkoholio kontrolės tarnyba

- Viešųjų pirkimų tarnyba
- Narkotikų kontrolės departamentas
- Valstybinė atominės energetikos saugos inspekcija
- Valstybinė duomenų apsaugos inspekcija
- Valstybinė lošimų priežiūros komisija
- Valstybinė maisto ir veterinarijos tarnyba
- Vyriausioji administracinių ginčų komisija
- Draudimo priežiūros komisija
- Lietuvos valstybinis mokslo ir studijų fondas
- Lietuvių grįžimo į Tėvynę informacijos centras
- Konstitucinis Teismas
- Lietuvos bankas
- Aplinkos ministerija
- Einrichtungen, die dem Aplinkos ministerija [Umweltministerium] nachgeordnet sind:
 - Generalinė miškų urėdija
 - Lietuvos geologijos tarnyba
 - Lietuvos hidrometeorologijos tarnyba
 - Lietuvos standartizacijos departamentas
 - Nacionalinis akreditacijos biuras
 - Valstybinė metrologijos tarnyba
 - Valstybinė saugomų teritorijų tarnyba
 - Valstybinė teritorijų planavimo ir statybos inspekcija
- Finansų ministerija
- Einrichtungen, die dem Finansų ministerija [Finanzministerium] nachgeordnet sind:
 - Muitinės departamentas
 - Valstybės dokumentų technologinės apsaugos tarnyba
 - Valstybinė mokesčių inspekcija
 - Finansų ministerijos mokymo centras
- Krašto apsaugos ministerija
- Einrichtungen, die dem Krašto apsaugos ministerija [Ministerium für Landesverteidigung] nachgeordnet sind:
 - Antrasis operatyvinių tarnybų departamentas
 - Centralizuota finansų ir turto tarnyba
 - Karo prievolės administravimo tarnyba

- Krašto apsaugos archyvas
- Krizių valdymo centras
- Mobilizacijos departamentas
- Ryšių ir informacinių sistemų tarnyba
- Infrastruktūros plėtros departamentas
- Valstybinis pilietinio pasipriešinimo rengimo centras
- Lietuvos kariuomenė
- Krašto apsaugos sistemos kariniai vienetai ir tarnybos
- Kultūros ministerija
- Einrichtungen, die dem Kultūros ministerija [Kulturministerium] nachgeordnet sind:
 - Kultūros paveldo departamentas
 - Valstybinė kalbos inspekcija
- Socialinės apsaugos ir darbo ministerija
- Einrichtungen, die dem Socialinės apsaugos ir darbo ministerija [Ministerium für Soziale Sicherheit und Arbeit] nachgeordnet sind:
 - Garantinio fondo administracija
 - Valstybės vaiko teisių apsaugos ir įvaikinimo tarnyba
 - Lietuvos darbo birža
 - Lietuvos darbo rinkos mokymo tarnyba
 - Trišalės tarybos sekretoriatas
 - Socialinių paslaugų priežiūros departamentas
 - Darbo inspekcija
 - Valstybinio socialinio draudimo fondo valdyba
 - Neįgalumo ir darbingumo nustatymo tarnyba
 - Ginčų komisija
 - Techninės pagalbos neįgaliesiems centras
 - Neįgaliųjų reikalų departamentas
- Susisiekimo ministerija
- Einrichtungen, die dem Susisiekimo ministerija [Ministerium für Verkehr und Kommunikation] nachgeordnet sind:
 - Lietuvos automobilių kelių direkcija
 - Valstybinė geležinkelio inspekcija
 - Valstybinė kelių transporto inspekcija
 - Pasisienio kontrolės punktų direkcija

- Sveikatos apsaugos ministerija
- Einrichtungen, die dem Sveikatos apsaugos ministerija [Gesundheitsministerium] nachgeordnet sind:
 - Valstybinė akreditavimo sveikatos priežiūros veiklai tarnyba
 - Valstybinė ligonių kasa
 - Valstybinė medicininio audito inspekcija
 - Valstybinė vaistų kontrolės tarnyba
 - Valstybinė teismo psichiatrijos ir narkologijos tarnyba
 - Valstybinė visuomenės sveikatos priežiūros tarnyba
 - Farmacijos departamentas
 - Sveikatos apsaugos ministerijos Ekstremalių sveikatai situacijų centras
 - Lietuvos bioetikos komitetas
 - Radiacinės saugos centras
- Švietimo ir mokslo ministerija
- Einrichtungen, die dem Švietimo ir mokslo ministerija [Ministerium für Erziehung und Wissenschaft] nachgeordnet sind:
 - Nacionalinis egzaminų centras
 - Studijų kokybės vertinimo centras
- Teisingumo ministerija
- Einrichtungen, die dem Teisingumo ministerija [Justizministerium] nachgeordnet sind:
 - Kalėjų departamentas
 - Nacionalinė vartotojų teisių apsaugos taryba
 - Europos teisės departamentas
- Ūkio ministerija
- Einrichtungen, die dem Ūkio ministerija [Wirtschaftsministerium] nachgeordnet sind:
 - Įmonių bankroto valdymo departamentas
 - Valstybinė energetikos inspekcija
 - Valstybinė ne maisto produktų inspekcija
 - Valstybinis turizmo departamentas
- Užsienio reikalų ministerija
- Diplomatinės atstovybės ir konsulinės įstaigos užsienyje bei atstovybės prie tarptautinių organizacijų
- Vidaus reikalų ministerija
- Einrichtungen, die dem Vidaus reikalų ministerija [Innenministerium] nachgeordnet sind:
 - Asmens dokumentų išrašymo centras
 - Finansinių nusikaltimų tyrimo tarnyba

- Gyventojų registro tarnyba
- Policijos departamentas
- Priešgaisrinės apsaugos ir gelbėjimo departamentas
- Turto valdymo ir ūkio departamentas
- Vadovybės apsaugos departamentas
- Valstybės sienos apsaugos tarnyba
- Valstybės tarnybos departamentas
- Informatikos ir ryšių departamentas
- Migracijos departamentas
- Sveikatos priežiūros tarnyba
- Bendrasis pagalbos centras
- Žemės ūkio ministerija
- Einrichtungen, die dem Žemės ūkio ministerija [Landwirtschaftsministerium] nachgeordnet sind:
 - Nacionalinė mokėjimo agentūra
 - Nacionalinė žemės tarnyba
 - Valstybinė augalų apsaugos tarnyba
 - Valstybinė gyvulių veislininkystės priežiūros tarnyba
 - Valstybinė sėklų ir grūdų tarnyba
 - Žuvininkystės departamentas
- Teismai [Gerichte]:
 - Lietuvos Aukščiausiasis Teismas
 - Lietuvos apeliacinis teismas
 - Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas
 - apygardų teismai
 - apygardų administraciniai teismai
 - apylinkių teismai
 - Nacionalinė teismų administracija
- Generalinė prokuratūra
- Sonstige Einrichtungen der öffentlichen Zentralverwaltung (institucijos [Institutionen], įstaigos [Einrichtungen], tarnybos [Agenturen]):
 - Aplinkos apsaugos agentūra
 - Valstybinė aplinkos apsaugos inspekcija
 - Aplinkos projektų valdymo agentūra
 - Miško genetinių išteklių, sėklų ir sodmenų tarnyba
 - Miško sanitarinės apsaugos tarnyba

- Valstybinė miškotvarkos tarnyba
- Nacionalinis visuomenės sveikatos tyrimų centras
- Lietuvos AIDS centras
- Nacionalinis organų transplantacijos biuras
- Valstybinis patologijos centras
- Valstybinis psichikos sveikatos centras
- Lietuvos sveikatos informacijos centras
- Slaugos darbuotojų tobulinimosi ir specializacijos centras
- Valstybinis aplinkos sveikatos centras
- Respublikinis mitybos centras
- Užkrečiamųjų ligų profilaktikos ir kontrolės centras
- Trakų visuomenės sveikatos priežiūros ir specialistų tobulinimosi centras
- Visuomenės sveikatos ugdymo centras
- Muitinės kriminalinė tarnyba
- Muitinės informacinių sistemų centras
- Muitinės laboratorija
- Muitinės mokymo centras
- Valstybinis patentų biuras
- Lietuvos teismo ekspertizės centras
- Centrinė hipotekos įstaiga
- Lietuvos metrologijos inspekcija
- Civilinės aviacijos administracija
- Lietuvos saugios laivybos administracija
- Transporto investicijų direkcija
- Valstybinė vidaus vandenų laivybos inspekcija
- Pabėgėlių priėmimo centras

Luxemburg

- Ministère d'État
- Ministère des Affaires Étrangères et de l'Immigration
- Ministère de l'Agriculture, de la Viticulture et du Développement Rural
- Ministère des Classes moyennes, du Tourisme et du Logement
- Ministère de la Culture, de l'Enseignement Supérieur et de la Recherche
- Ministère de l'Économie et du Commerce extérieur

- Ministère de l'Éducation nationale et de la Formation professionnelle
- Ministère de l'Égalité des chances
- Ministère de l'Environnement
- Ministère de la Famille et de l'Intégration
- Ministère des Finances
- Ministère de la Fonction publique et de la Réforme administrative
- Ministère de l'Intérieur et de l'Aménagement du territoire
- Ministère de la Justice
- Ministère de la Santé
- Ministère de la Sécurité sociale
- Ministère des Transports
- Ministère du Travail et de l'Emploi
- Ministère des Travaux publics

Ungarn

- Emberi Erőforrás Minisztériuma
- Földművelésügyi Minisztérium
- Nemzeti Fejlesztési Minisztérium
- Honvédelmi Minisztérium
- Igazságügyi Minisztérium
- Nemzetgazdasági Minisztérium
- Külgazdasági és Külügyminisztérium
- Miniszterelnökség
- Miniszterelnöki Kabinetiroda
- Belügyminisztérium
- Közbeszerzési és Ellátási Főigazgatóság

Malta

- Uffiċċju tal-Prim Ministru — Office of the Prime Minister
- Ministeru għall-Familja u Solidarjeta' Soċjali — Ministry for the Family and Social Solidarity
- Ministeru ta' l-Edukazzjoni Zghazagh u Impjieg — Ministry for Education, Youth and Employment
- Ministeru tal-Finanzi — Ministry of Finance
- Ministeru tar-Riżorsi u l-Infrastruttura — Ministry for Resources and Infrastructure
- Ministeru tat-Turiżmu u Kultura — Ministerium für Tourismus und Kultur
- Ministeru tal-Ġustizzja u l-Intern — Ministry for Justice and Home Affairs

- Ministeru għall-Affarijiet Rurali u l-Ambjent — Ministry for Rural Affairs and the Environment
- Ministeru għal Ghawdex — Ministry for Gozo
- Ministeru tas-Sahħa, l-Anzjani u Kura fil-Kommunita — Ministry of Health, the Elderly and Community Care
- Ministeru ta' l-Affarijiet Barranin — Ministry of Foreign Affairs
- Ministeru għall-Investimenti, Industrija u Teknologija ta' Informazzjoni — Ministry for Investment, Industry and Information Technology
- Ministeru għall-Kompetittivà u Komunikazzjoni — Ministry for Competitiveness and Communications
- Ministeru għall-Iżvilupp Urban u Toroq — Ministry for Urban Development and Roads

Niederlande

- Ministerie van Algemene Zaken
 - Bestuursdepartement
 - Bureau van de Wetenschappelijke Raad voor het Regeringsbeleid
 - Rijksvoorlichtingsdienst
- Ministerie van Binnenlandse Zaken en Koninkrijksrelaties
 - Bestuursdepartement
 - Centrale Archiefselectiedienst (CAS)
 - Algemene Inlichtingen- en Veiligheidsdienst (AIVD)
 - Agentschap Basisadministratie Persoonsgegevens en Reisdocumenten (BPR)
 - Agentschap Korps Landelijke Politiediensten
- Ministerie van Buitenlandse Zaken
 - Directoraat-generaal Regiobeleid en Consulaire Zaken (DGRC)
 - Directoraat-generaal Politieke Zaken (DGPZ)
 - Directoraat-generaal Internationale Samenwerking (DGIS)
 - Directoraat-generaal Europese Samenwerking (DGES)
 - Centrum tot Bevordering van de Import uit Ontwikkelingslanden (CBI)
 - Centrale diensten ressorterend onder S/PlvS (zentrale Dienste im Geschäftsbereich des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs)
 - Buitenlandse Posten (ieder afzonderlijk)
- Ministerie van Defensie — (Verteidigungsministerium)
 - Bestuursdepartement
 - Commando Diensten Centra (CDC)
 - Defensie Telematica Organisatie (DTO)
 - Centrale directie van de Defensie Vastgoed Dienst
 - De afzonderlijke regionale directies van de Defensie Vastgoed Dienst

- Defensie Materieel Organisatie (DMO)
- Landelijk Bevoorradingbedrijf van de Defensie Materieel Organisatie
- Logistiek Centrum van de Defensie Materieel Organisatie
- Marinebedrijf van de Defensie Materieel Organisatie
- Defensie Pijpleiding Organisatie (DPO)
- Ministerie van Economische Zaken
 - Bestuursdepartement
 - Centraal Planbureau (CPB)
 - SenterNovem
 - Staatstoezicht op de Mijnen (SodM)
 - Nederlandse Mededingingsautoriteit (NMa)
 - Economische Voorlichtingsdienst (EVD)
 - Agentschap Telecom
 - Kenniscentrum Professioneel & Innovatief Aanbesteden, Netwerk voor Oververheidsopdrachtgevers (PIANOo)
 - Regiebureau Inkoop Rijksoverheid
 - Octrooicentrum Nederland
 - Consumentenautoriteit
- Ministerie van Financiën
 - Bestuursdepartement
 - Belastingdienst Automatiseringscentrum
 - Belastingdienst
 - De afzonderlijke Directies der Rijksbelastingen (die einzelnen Direktionen der Steuer- und Zollbehörde in den Niederlanden)
 - Fiscale Inlichtingen- en Opsporingsdienst (incl. Economische Controle dienst (ECD))
 - Belastingdienst Opleidingen
 - Dienst der Domeinen
- Ministerie van Justitie
 - Bestuursdepartement
 - Dienst Justitiële Inrichtingen
 - Raad voor de Kinderbescherming
 - Centraal Justitie Incasso Bureau
 - Openbaar Ministerie
 - Immigratie en Naturalisatiedienst
 - Nederlands Forensisch Instituut
 - Dienst Terugkeer & Vertrek

- Ministerie van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit
 - Bestuursdepartement
 - Dienst Regelingen (DR)
 - Agentschap Plantenziektenkundige Dienst (PD)
 - Algemene Inspectiedienst (AID)
 - Dienst Landelijk Gebied (DLG)
 - Voedsel en Waren Autoriteit (VWA)
- Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschappen
 - Bestuursdepartement
 - Inspectie van het Onderwijs
 - Erfgoedinspectie
 - Centrale Financiën Instellingen
 - Nationaal Archief
 - Adviesraad voor Wetenschaps- en Technologiebeleid
 - Onderwijsraad
 - Raad voor Cultuur
- Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid
 - Bestuursdepartement
 - Inspectie Werk en Inkomen
 - Agentschap SZW
- Ministerie van Verkeer en Waterstaat
 - Bestuursdepartement
 - Directoraat-Generaal Transport en Luchtvaart
 - Directoraat-generaal Personenvervoer
 - Directoraat-generaal Water
 - Centrale diensten (Central Services)
 - Shared services Organisatie Verkeer en Watersaat
 - Koninklijke Nederlandse Meteorologisch Instituut KNMI
 - Rijkswaterstaat, Bestuur
 - De afzonderlijke regionale Diensten van Rijkswaterstaat (die einzelnen regionalen Dienste der Generaldirektion Öffentliche Arbeiten und Wassermanagement)
 - De afzonderlijke specialistische diensten van Rijkswaterstaat (die einzelnen spezialisierten Dienste der Generaldirektion Öffentliche Arbeiten und Wassermanagement)
 - Adviesdienst Geo-Informatie en ICT
 - Adviesdienst Verkeer en Vervoer (AVV)

- Bouwdienst
- Corporate Dienst
- Data ICT Dienst
- Dienst Verkeer en Scheepvaart
- Dienst Weg- en Waterbouwkunde (DWW)
- Rijksinstituut voor Kunst en Zee (RIKZ)
- Rijksinstituut voor Integraal Zoetwaterbeheer en Afvalwaterbehandeling (RIZA)
- Waterdienst
- Inspectie Verkeer en Waterstaat, Hoofddirectie
- Port state Control
- Directie Toezichtontwikkeling Communicatie en Onderzoek (TCO)
- Toezichthouder Beheer Eenheid Lucht
- Toezichthouder Beheer Eenheid Water
- Toezichthouder Beheer Eenheid Land
- Ministerie van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer
 - Bestuursdepartement
 - Directoraat-generaal Wonen, Wijken en Integratie
 - Directoraat-generaal Ruimte
 - Directoraat-generaal Milieubeheer
 - Rijksgebouwendienst
 - VROM Inspectie
- Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport
 - Bestuursdepartement
 - Inspectie Gezondheidsbescherming, Waren en Veterinaire Zaken
 - Inspectie Gezondheidszorg
 - Inspectie Jeugdhulpverlening en Jeugdbescherming
 - Rijksinstituut voor de Volksgezondheid en Milieu (RIVM)
 - Sociaal en Cultureel Planbureau
 - Agentschap t.b.v. het College ter Beoordeling van Geneesmiddelen
- Tweede Kamer der Staten-Generaal
- Eerste Kamer der Staten-Generaal
- Raad van State
- Algemene Rekenkamer
- Nationale Ombudsman

- Kancelarij der Nederlandse Orden
- Kabinet der Koningin
- Raad voor de rechtspraak en de Rechtbanken

Österreich

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
- Bundesministerium für Inneres
- Bundesministerium für Justiz
- Bundesministerium für Landesverteidigung
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz
- Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
- Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
- Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft m.b.H
- Bundesbeschaffung G.m.b.H
- Bundesrechenzentrum G.m.b.H

Polen

- Kancelaria Prezydenta RP
- Kancelaria Sejmu RP
- Kancelaria Senatu RP
- Kancelaria Prezesa Rady Ministrów
- Sąd Najwyższy
- Naczelny Sąd Administracyjny
- Wojewódzkie sądy administracyjne
- Sądy powszechne — rejonowe, okręgowe i apelacyjne
- Trybunał Konstytucyjny
- Najwyższa Izba Kontroli
- Biuro Rzecznika Praw Obywatelskich
- Biuro Rzecznika Praw Dziecka

- Biuro Ochrony Rządu
- Biuro Bezpieczeństwa Narodowego
- Centralne Biuro Antykorupcyjne
- Ministerstwo Pracy i Polityki Społecznej
- Ministerstwo Finansów
- Ministerstwo Gospodarki
- Ministerstwo Rozwoju Regionalnego
- Ministerstwo Kultury i Dziedzictwa Narodowego
- Ministerstwo Edukacji Narodowej
- Ministerstwo Obrony Narodowej
- Ministerstwo Rolnictwa i Rozwoju Wsi
- Ministerstwo Skarbu Państwa
- Ministerstwo Sprawiedliwości
- Ministerstwo Infrastruktury
- Ministerstwo Nauki i Szkolnictwa Wyższego
- Ministerstwo Środowiska
- Ministerstwo Spraw Wewnętrznych i Administracji
- Ministerstwo Spraw Zagranicznych
- Ministerstwo Zdrowia
- Ministerstwo Sportu i Turystyki
- Urząd Komitetu Integracji Europejskiej
- Urząd Patentowy Rzeczypospolitej Polskiej
- Urząd Regulacji Energetyki
- Urząd do Spraw Kombatantów i Osób Represjonowanych
- Urząd Transportu Kolejowego
- Urząd Dozoru Technicznego
- Urząd Rejestracji Produktów Leczniczych, Wyrobów Medycznych i Produktów Biobójczych
- Urząd do Spraw Repatriacji i Cudzoziemców
- Urząd Zamówień Publicznych
- Urząd Ochrony Konkurencji i Konsumentów
- Urząd Lotnictwa Cywilnego
- Urząd Komunikacji Elektronicznej
- Wyższy Urząd Górniczy

- Główny Urząd Miar
- Główny Urząd Geodezji i Kartografii
- Główny Urząd Nadzoru Budowlanego
- Główny Urząd Statystyczny
- Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji
- Generalny Inspektor Ochrony Danych Osobowych
- Państwowa Komisja Wyborcza
- Państwowa Inspekcja Pracy
- Rządowe Centrum Legislacji
- Narodowy Fundusz Zdrowia
- Polska Akademia Nauk
- Polskie Centrum Akredytacji
- Polskie Centrum Badań i Certyfikacji
- Polska Organizacja Turystyczna
- Polski Komitet Normalizacyjny
- Zakład Ubezpieczeń Społecznych
- Komisja Nadzoru Finansowego
- Naczelna Dyrekcja Archiwów Państwowych
- Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego
- Generalna Dyrekcja Dróg Krajowych i Autostrad
- Państwowa Inspekcja Ochrony Roślin i Nasiennictwa
- Komenda Główna Państwowej Straży Pożarnej
- Komenda Główna Policji
- Komenda Główna Straży Granicznej
- Inspekcja Jakości Handlowej Artykułów Rolno-Spożywczych
- Główny Inspektorat Ochrony Środowiska
- Główny Inspektorat Transportu Drogowego
- Główny Inspektorat Farmaceutyczny
- Główny Inspektorat Sanitarny
- Główny Inspektorat Weterynarii
- Agencja Bezpieczeństwa Wewnętrznego
- Agencja Wywiadu
- Agencja Mienia Wojskowego

- Wojskowa Agencja Mieszkaniowa
- Agencja Restrukturyzacji i Modernizacji Rolnictwa
- Agencja Rynku Rolnego
- Agencja Nieruchomości Rolnych
- Państwowa Agencja Atomistyki
- Polska Agencja Żeglugi Powietrznej
- Polska Agencja Rozwiązywania Problemów Alkoholowych
- Agencja Rezerw Materiałowych
- Narodowy Bank Polski
- Narodowy Fundusz Ochrony Środowiska i Gospodarki Wodnej
- Państwowy Fundusz Rehabilitacji Osób Niepełnosprawnych
- Instytut Pamięci Narodowej — Komisja Ścigania Zbrodni Przeciwko Narodowi Polskiemu
- Rada Ochrony Pamięci Walk i Męczeństwa
- Służba Celna Rzeczypospolitej Polskiej
- Państwowe Gospodarstwo Leśne „Lasy Państwowe“
- Polska Agencja Rozwoju Przedsiębiorczości
- Urzędy wojewódzkie
- Samodzielne Publiczne Zakłady Opieki Zdrowotnej, jeśli ich organem założycielskim jest minister, centralny organ administracji rządowej lub wojewoda

Portugal

- Presidência do Conselho de Ministros
- Ministério das Finanças e da Administração Pública
- Ministério da Defesa Nacional
- Ministério dos Negócios Estrangeiros
- Ministério da Administração Interna
- Ministério da Justiça
- Ministério da Economia e da Inovação
- Ministério da Agricultura, Desenvolvimento Rural e Pescas
- Ministério da Educação
- Ministério da Ciência, Tecnologia e do Ensino Superior
- Ministério da Cultura
- Ministério da Saúde
- Ministério do Trabalho e da Solidariedade Social
- Ministério das Obras Públicas, Transportes e Comunicações

- Ministério do Ambiente, do Ordenamento do Território e do Desenvolvimento Regional
- Presidência da República
- Tribunal Constitucional
- Tribunal de Contas
- Provedoria de Justiça

Rumänien

- Administrația Prezidențială
- Senatul României
- Camera Deputaților
- Înalta Curte de Casație și Justiție
- Curtea Constituțională
- Consiliul Legislativ
- Curtea de Conturi
- Consiliul Superior al Magistraturii
- Parchetul de pe lângă Înalta Curte de Casație și Justiție
- Secretariatul General al Guvernului
- Cancelaria Primului Ministru
- Ministerul Afacerilor Externe
- Ministerul Economiei și Finanțelor
- Ministerul Justiției
- Ministerul Apărării
- Ministerul Internelor și Reformei Administrative
- Ministerul Muncii, Familiei și Egalității de Șanse
- Ministerul pentru Întreprinderi Mici și Mijlocii, Comerț, Turism și Profesii Liberale
- Ministerul Agriculturii și Dezvoltării Rurale
- Ministerul Transporturilor
- Ministerul Dezvoltării, Lucrărilor Publice și Locuinței
- Ministerul Educației, Cercetării și Tineretului
- Ministerul Sănătății Publice
- Ministerul Culturii și Cultelor
- Ministerul Comunicațiilor și Tehnologiei Informației
- Ministerul Mediului și Dezvoltării Durabile
- Serviciul Român de Informații
- Serviciul de Informații Externe
- Serviciul de Protecție și Pază

- Serviciul de Telecomunicații Speciale
- Consiliul Național al Audiovizualului
- Consiliul Concurenței (CC)
- Direcția Națională Anticorupție
- Inspectoratul General de Poliție
- Autoritatea Națională pentru Reglementarea și Monitorizarea Achizițiilor Publice
- Consiliul Național de Soluționare a Contestațiilor
- Autoritatea Națională de Reglementare pentru Serviciile Comunitare de Utilități Publice (ANRSC)
- Autoritatea Națională Sanitară Veterinară și pentru Siguranța Alimentelor
- Autoritatea Națională pentru Protecția Consumatorilor
- Autoritatea Navală Română
- Autoritatea Feroviară Română
- Autoritatea Rutieră Română
- Autoritatea Națională pentru Protecția Drepturilor Copilului
- Autoritatea Națională pentru Persoanele cu Handicap
- Autoritatea Națională pentru Turism
- Autoritatea Națională pentru Restituirea Proprietăților
- Autoritatea Națională pentru Tineret
- Autoritatea Națională pentru Cercetare Științifică
- Autoritatea Națională pentru Reglementare în Comunicații și Tehnologia Informației
- Autoritatea Națională pentru Serviciile Societății Informaționale
- Autoritatea Electorală Permanentă
- Agenția pentru Strategii Guvernamentale
- Agenția Națională a Medicamentului
- Agenția Națională pentru Sport
- Agenția Națională pentru Ocuparea Forței de Muncă
- Agenția Națională de Reglementare în Domeniul Energiei
- Agenția Română pentru Conservarea Energiei
- Agenția Națională pentru Resurse Minerale
- Agenția Română pentru Investiții Străine
- Agenția Națională pentru Întreprinderi Mici și Mijlocii și Cooperatie
- Agenția Națională a Funcționarilor Publici
- Agenția Națională de Administrare Fiscală
- Agenția de Compensare pentru Achiziții de Tehnică Specială

- Agenția Națională Anti-doping
- Agenția Nucleară
- Agenția Națională pentru Protecția Familiei
- Agenția Națională pentru Egalitatea de Șanse între Bărbați și Femei
- Agenția Națională pentru Protecția Mediului
- Agenția Națională Antidrog

Slowenien

- Predsednik Republike Slovenije
- Državni zbor Republike Slovenije
- Državni svet Republike Slovenije
- Varuh človekovih pravic
- Ustavno sodišče Republike Slovenije
- Računsko sodišče Republike Slovenije
- Državna revizijska komisija za revizijo postopkov oddaje javnih naročil
- Slovenska akademija znanosti in umetnosti
- Vladne službe
- Ministrstvo za finance
- Ministrstvo za notranje zadeve
- Ministrstvo za zunanje zadeve
- Ministrstvo za obrambo
- Ministrstvo za pravosodje
- Ministrstvo za gospodarstvo
- Ministrstvo za kmetijstvo, gozdarstvo in prehrano
- Ministrstvo za promet
- Ministrstvo za okolje in prostor
- Ministrstvo za delo, družino in socialne zadeve
- Ministrstvo za zdravje
- Ministrstvo za javno upravo
- Ministrstvo za šolstvo in šport
- Ministrstvo za visoko šolstvo, znanost in tehnologijo
- Ministrstvo za kulturo
- Vrhovno sodišče Republike Slovenije
- višja sodišča
- okrožna sodišča

- okrajna sodišča
- Vrhovno državno tožilstvo Republike Slovenije
- Okrožna državna tožilstva
- Državno pravobranilstvo
- Upravno sodišče Republike Slovenije
- Višje delovno in socialno sodišče
- delovna sodišča
- Davčna uprava Republike Slovenije
- Carinska uprava Republike Slovenije
- Urad Republike Slovenije za preprečevanje pranja denarja
- Urad Republike Slovenije za nadzor prirejanja iger na srečo
- Uprava Republike Slovenije za javna plačila
- Urad Republike Slovenije za nadzor proračuna
- Policija
- Inšpektorat Republike Slovenije za notranje zadeve
- General štab Slovenske vojske
- Uprava Republike Slovenije za zaščito in reševanje
- Inšpektorat Republike Slovenije za obrambo
- Inšpektorat Republike Slovenije za varstvo pred naravnimi in drugimi nesrečami
- Uprava Republike Slovenije za izvrševanje kazenskih sankcij
- Urad Republike Slovenije za varstvo konkurence
- Urad Republike Slovenije za varstvo potrošnikov
- Tržni inšpektorat Republike Slovenije
- Urad Republike Slovenije za intelektualno lastnino
- Inšpektorat Republike Slovenije za elektronske komunikacije, elektronsko podpisovanje in pošto
- Inšpektorat za energetiko in rudarstvo
- Agencija Republike Slovenije za kmetijske trge in razvoj podeželja
- Inšpektorat Republike Slovenije za kmetijstvo, gozdarstvo in hrano
- Fitosanitarna uprava Republike Slovenije
- Veterinarska uprava Republike Slovenije
- Uprava Republike Slovenije za pomorstvo
- Direkcija Republike Slovenije za ceste
- Prometni inšpektorat Republike Slovenije
- Direkcija za vodenje investicij v javno železniško infrastrukturo

- Agencija Republike Slovenije za okolje
- Geodetska uprava Republike Slovenije
- Uprava Republike Slovenije za jedrsko varstvo
- Inšpektorat Republike Slovenije za okolje in prostor
- Inšpektorat Republike Slovenije za delo
- Zdravstveni inšpektorat
- Urad Republike Slovenije za kemikalije
- Uprava Republike Slovenije za varstvo pred sevanji
- Urad Republike Slovenije za meroslovje
- Urad za visoko šolstvo
- Urad Republike Slovenije za mladino
- Inšpektorat Republike Slovenije za šolstvo in šport
- Arhiv Republike Slovenije
- Inšpektorat Republike Slovenije za kulturo in medije
- Kabinet predsednika Vlade Republike Slovenije
- Generalni sekretariat Vlade Republike Slovenije
- Služba vlade za zakonodajo
- Služba vlade za evropske zadeve
- Služba vlade za lokalno samoupravo in regionalno politiko
- Urad vlade za komuniciranje
- Urad za enake možnosti
- Urad za verske skupnosti
- Urad za narodnosti
- Urad za makroekonomske analize in razvoj
- Statistični urad Republike Slovenije
- Slovenska obveščevalno-varnostna agencija
- Protokol Republike Slovenije
- Urad za varovanje tajnih podatkov
- Urad za Slovence v zamejstvu in po svetu
- Služba Vlade Republike Slovenije za razvoj
- Informacijski pooblaščenec
- Državna volilna komisija

Slowakei

Ministerien und andere zentrale staatliche Behörden, die im Gesetz Nr. 575/2001 Slg. über die Struktur der Tätigkeiten der Regierung und der zentralen staatlichen Verwaltungsbehörden genannt werden (in der durch spätere Verordnungen geänderten Fassung):

- Kancelária prezidenta Slovenskej republiky
- Národná rada Slovenskej republiky
- Ministerstvo hospodárstva Slovenskej republiky
- Ministerstvo financií Slovenskej republiky
- Ministerstvo dopravy, pôšt a telekomunikácií Slovenskej republiky
- Ministerstvo pôdohospodárstva Slovenskej republiky
- Ministerstvo výstavby a regionálneho rozvoja Slovenskej republiky
- Ministerstvo vnútra Slovenskej republiky
- Ministerstvo obrany Slovenskej republiky
- Ministerstvo spravodlivosti Slovenskej republiky
- Ministerstvo zahraničných vecí Slovenskej republiky
- Ministerstvo práce, sociálnych vecí a rodiny Slovenskej republiky
- Ministerstvo životného prostredia Slovenskej republiky
- Ministerstvo školstva Slovenskej republiky
- Ministerstvo kultúry Slovenskej republiky
- Ministerstvo zdravotníctva Slovenskej republiky
- Úrad vlády Slovenskej republiky
- Protimonopolný úrad Slovenskej republiky
- Štatistický úrad Slovenskej republiky
- Úrad geodézie, kartografie a katastra Slovenskej republiky
- Úrad jadrového dozoru Slovenskej republiky
- Úrad pre normalizáciu, metrológiu a skúšobníctvo Slovenskej republiky
- Úrad pre verejné obstarávanie
- Správa štátnych hmotných rezerv Slovenskej republiky
- Národný bezpečnostný úrad
- Ústavný súd Slovenskej republiky
- Najvyšší súd Slovenskej republiky
- Generálna prokuratúra Slovenskej republiky
- Najvyšší kontrolný úrad Slovenskej republiky
- Telekomunikačný úrad Slovenskej republiky

- Úrad priemyselného vlastníctva Slovenskej republiky
- Úrad pre finančný trh
- Úrad na ochranu osobných údajov
- Kancelária verejného ochrancu práv

Finnland

- Oikeuskanslerinvirasto — Justitiekanslersämbetet
- Liikenne- ja viestintäministeriö — Kommunikationsministeriet
 - Ajoneuvohallintokeskus AKE — Fordonsförvaltningscentralen AKE
 - Ilmailuhallinto — Luftfartsförvaltningen
 - Ilmatieteen laitos — Meteorologiska institutet
 - Merenkulkulaitos — Sjöfartsverket
 - Merentutkimuslaitos — Havsforskningsinstitutet
 - Ratahallintokeskus RHK — Banförvaltningscentralen RHK
 - Rautatievirasto — Järnvägsverket
 - Tiehallinto — Vägförvaltningen
 - Viestintävirasto — Kommunikationsverket
- Maa- ja metsätalousministeriö — Jord- och skogsbruksministeriet
 - Elintarviketurvallisuusvirasto — Livsmedelssäkerhetsverket
 - Maanmittauslaitos — Lantmäteriverket
 - Maaseutuvirasto — Landsbygdsverket
- Oikeusministeriö — Justitieministeriet
 - Tietosuojavaltuutetun toimisto — Dataombudsmannens byrå
 - Tuomioistuimet — domstolar
 - Korkein oikeus — Högsta domstolen
 - Korkein hallinto-oikeus — Högsta förvaltningsdomstolen
 - Hovioikeudet — hovrätter
 - Käräjäoikeudet — tingsrätter
 - Hallinto-oikeudet — förvaltningsdomstolar
 - Markkinaoikeus — Marknadsdomstolen
 - Työtuomioistuin — Arbetsdomstolen
 - Vakuutus-oikeus — Försäkringsdomstolen
 - Kuluttajariitalautakunta — Konsumenttvistenämnden
 - Vankeinhoitolaitos — Fängvårdsväsendet

- HEUNI — Yhdistyneiden Kansakuntien yhteydessä toimiva Euroopan kriminaalipolitiikan instituutti — HEUNI — Europeiska institutet för kriminalpolitik, verksamt i anslutning till Förenta Nationerna
- Konkursasiamiehen toimisto — Konkursombudsmannens byrå
- Kuluttajariitalautakunta — Konsumenttvistenämnden
- Oikeushallinnon palvelukeskus — Justitieförvaltningens servicecentral
- Oikeushallinnon tietotekniikkakeskus — Justitieförvaltningens datateknikcentral
- Oikeuspoliittinen tutkimuslaitos (Optula) — Rättspolitiska forskningsinstitutet
- Oikeusrekisterikeskus — Rättsregistercentralen
- Onnettomuustutkintakeskus — Centralen för undersökning av olyckor
- Rikosseuraamusvirasto — Brottspåföljdsverket
- Rikosseuraamusalan koulutuskeskus — Brottspåföljdsområdets utbildningscentral
- Rikoksentorjuntaneuvosto — Rådet för brottsförebyggande
- Saamelaiskäräjät — Sametinget
- Valtakunnansyyttäjänvirasto — Riksåklagarämbetet
- Vankeinhoitolaitos — Fångvårdsväsendet
- Opetusministeriö — Undervisningsministeriet
 - Opetushallitus — Utbildningsstyrelsen
 - Valtion elokuvatarkastamo — Statens filmgranskningsbyrå
- Puolustusministeriö — Försvarsministeriet
 - Puolustusvoimat — Försvarsmakten
- Sisäasiainministeriö — Inrikesministeriet
 - Väestörekisterikeskus — Befolkningsregistercentralen
 - Keskusrikospoliisi — Centralkriminalpolisen
 - Liikkuva poliisi — Rörliga polisen
 - Rajavartiolaitos — Gränsbevakningsväsendet
 - Lääninhallitukset — Länstyrelserna
 - Suojelupoliisi — Skyddspolisen
 - Poliisiammattikorkeakoulu — Polisyrkeshögskolan
 - Poliisin tekniikkakeskus — Polisens teknikcentral
 - Poliisin tietohallintokeskus — Polisens datacentral
 - Helsingin kihlakunnan poliisilaitos — Polisnrättningen i Helsingfors
 - Pelastusopisto — Räddningsverket
 - Hätäkeskuslaitos — Nödcentralverket

- Maahanmuuttovirasto — Migrationsverket
- Sisäasiainhallinnon palvelukeskus — Inrikesförvaltningens servicecentral
- Sosiaali- ja terveystieteiden ministeriö — Social- och hälsovårdsministeriet
- Työttömyysturvan muutoksenhakulautakunta — Besvärnämnden för utkomstskyddsärenden
- Sosiaaliturvan muutoksenhakulautakunta — Besvärnämnden för socialtrygghet
- Lääkelaitos — Läkemedelsverket
- Terveystieteiden tutkimuskeskus — Rättsskyddscentralen för hälsovården
- Säteilyturvakeskus — Strålsäkerhetscentralen
- Kansanterveyslaitos — Folkhälsoinstitutet
- Lääkehoidon kehittämiskeskus ROHTO — Utvecklingscentralen för läkemedelsbehandling
- Sosiaali- ja terveydenhuollon tuotevalvontakeskus — Social- och hälsovårdens produktill-synscentral
- Sosiaali- ja terveysalan tutkimus- ja kehittämiskeskus Stakes — Forsknings- och utvecklingscentralen för social- och hälsovården Stakes
- Vakuutusvalvontavirasto — Försäkringsinspektionen
- Työ- ja elinkeinoministeriö — Arbets- och näringsministeriet
- Kuluttajavirasto — Konsumentverket
- Kilpailuvirasto — Konkurrensverket
- Patentti- ja rekisterihallitus — Patent- och registerstyrelsen
- Valtakunnansovittelijain toimisto — Riksförlikningsmännens byrå
- Valtion turvapaikanhakijoiden vastaanottokeskukset — Statliga förläggningar för asylsökande
- Energi- ja energiamarkkinavirasto — Energimarknadsverket
- Geologian tutkimuskeskus — Geologiska forskningscentralen
- Huoltovarmuuskeskus — Försörjningsberedskapscentralen
- Kuluttajatutkimuskeskus — Konsumentforskningscentralen
- Matkailun edistämiskeskus (MEK) — Centralen för turistfrämjande
- Mittatekniikan keskus (MIKES) — Mätteknikcentralen
- Tekes — teknologian ja innovaatioiden kehittämiskeskus — Tekes — utvecklingscentralen för teknologi och innovationer
- Turvatekniikan keskus (TUKES) — Säkerhetsteknikcentralen
- Valtion teknillinen tutkimuskeskus (VTT) — Statens tekniska forskningscentral
- Syrjintälautakunta — Nationella diskrimineringsnämnden
- Työneuvosto — Arbetsrådet
- Vähemmistövaltuutetun toimisto — Minoritetsombudsmannens byrå

- Ulkoasiainministeriö — Utrikesministeriet
- Valtioneuvoston kanslia — Statsrådets kansli
- Valtiovarainministeriö — Finansministeriet
 - Valtiokonttori — Statskontoret
 - Verohallinto — Skatteförvaltningen
 - Tullilaitos — Tullverket
 - Tilastokeskus — Statistikcentralen
 - Valtionaloudellinen tutkimuskeskus — Statens ekonomiska forskningscentral
- Ympäristöministeriö — Miljöministeriet
 - Suomen ympäristökeskus — Finlands miljöcentral
 - Asumisen rahoitus- ja kehityskeskus — Finansierings- och utvecklingscentralen för boendet
- Valtionalouden tarkastusvirasto — Statens revisionsverk

Schweden

A

- Affärsverket svenska kraftnät
- Akademien för de fria konsterna
- Alkohol- och läkemedelssortiments-nämnden
- Allmänna pensionsfonden
- Allmänna reklamationsnämnden
- Ambassader
- Ansvarsnämnd, statens
- Arbetsdomstolen
- Arbetsförmedlingen
- Arbetsgivarverk, statens
- Arbetstlivsinstitutet
- Arbetsmiljöverket
- Arkitekturmuseet
- Arrendenämnder
- Arvsfondsdelegationen

B

- Banverket
- Barnombudsmannen

- Beredning för utvärdering av medicinsk metodik, statens
- Bergsstaten
- Biografbyrå, statens
- Biografiskt lexikon, svenskt
- Birgittaskolan
- Blekinge tekniska högskola
- Bokföringsnämnden
- Bolagsverket
- Bostadsnämnd, statens
- Bostadskreditnämnd, statens
- Boverket
- Brottsförebyggande rådet
- Brottsoffermyndigheten

C

- Centrala studiestödsnämnden

D

- Danshögskolan
- Datainspektionen
- Departementen
- Domstolsverket
- Dramatiska institutet

E

- Ekeskolan
- Ekobrottsmyndigheten
- Ekonomistyrningsverket
- Ekonomiska rådet
- Elsäkerhetsverket
- Energimarknadsinspektionen
- Energimyndighet, statens
- EU/FoU-rådet
- Exportkreditnämnden
- Exportråd, Sveriges

F

- Fastighetsmäklarnämnden
- Fastighetsverk, statens
- Fideikommissnämnden
- Finansinspektionen
- Finanspolitiska rådet
- Finsk-svenska gränsälvscommissionen
- Fiskeriverket
- Flygmedicincentrum
- Folkhälsoinstitut, statens
- Fonden för fukt- och mögelskador
- Forskningsrådet för miljö, areella näringar och samhällsbyggande, Formas
- Folke Bernadotte Akademin
- Forskarskattenämnden
- Forskningsrådet för arbetsliv och socialvetenskap
- Fortifikationsverket
- Forum för levande historia
- Försvarets materielverk
- Försvarets radioanstalt
- Försvarets underrättelsenämnd
- Försvarshistoriska museer, statens
- Försvarshögskolan
- Försvarmakten
- Försäkringskassan

G

- Gentekniknämnden
- Geologiska undersökning
- Geotekniska institut, statens
- Giftinformationscentralen
- Glesbygdsverket
- Grafiska institutet och institutet för högre kommunikation- och reklamutbildning
- Granskningsnämnden för radio och TV
- Granskningsnämnden för försvarsuppfinningar

- Gymnastik- och Idrottshögskolan
- Göteborgs universitet

H

- Handelsflottans kultur- och fritidsråd
- Handelsflottans pensionsanstalt
- Handelssekreterare
- Handelskamrar, auktoriserade
- Handikappombudsmannen
- Handikappråd, statens
- Harpsundsnämnden
- Haverikommission, statens
- Historiska museer, statens
- Hjälpmedelsinstitutet
- Hovrätterna
- Hyresnämnder
- Häktena
- Hälso- och sjukvårdens ansvarsnämnd
- Högskolan Dalarna
- Högskolan i Borås
- Högskolan i Gävle
- Högskolan i Halmstad
- Högskolan i Kalmar
- Högskolan i Karlskrona/Ronneby
- Högskolan i Kristianstad
- Högskolan i Skövde
- Högskolan i Trollhättan/Uddevalla
- Högskolan på Gotland
- Högskolans avskiljandenämnd
- Höskoleverket
- Högsta domstolen

I

- ILO kommittén
- Inspektionen för arbetslöshetsförsäkringen

- Inspektionen för strategiska produkter
- Institut för kommunikationsanalys, statens
- Institut för psykosocial medicin, statens
- Institut för särskilt utbildningsstöd, statens
- Institutet för arbetsmarknadspolitisk utvärdering
- Institutet för rymdfysik
- Institutet för tillväxtpolitiska studier
- Institutionsstyrelse, statens
- Insättningsgarantinämnden
- Integrationsverket
- Internationella programkontoret för utbildningsområdet

J

- Jordbruksverk, statens
- Justitiekanslern
- Jämställdhetsombudsmannen
- Jämställdhetsnämnden
- Järnvägar, statens
- Järnvägsstyrelsen

K

- Kammarkollegiet
- Kammarrätterna
- Karlstads universitet
- Karolinska Institutet
- Kemikalieinspektionen
- Kommerskollegium
- Konjunkturinstitutet
- Konkurrensverket
- Konstfack
- Konsthögskolan
- Konstnärsnämnden
- Konstråd, statens
- Konsulat

- Konsumentverket
- Krigsvetenskapsakademin
- Krigsförsäkringsnämnden
- Kriminaltekniska laboratorium, statens
- Kriminalvården
- Krisberedskapsmyndigheten
- Kristinaskolan
- Kronofogdemyndigheten
- Kulturråd, statens
- Kungl. Biblioteket
- Kungl. Konsthögskolan
- Kungl. Musikhögskolan i Stockholm
- Kungl. Tekniska högskolan
- Kungl. Vitterhets-, historie- och antikvitetsakademien
- Kungl Vetenskapsakademin
- Kustbevakningen
- Kvalitets- och kompetensråd, statens
- Kärnavfallsfondens styrelse

L

- Lagrådet
- Lantbruksuniversitet, Sveriges
- Lantmäteriverket
- Linköpings universitet
- Livrustkammaren, Skoklosters slott och Hallwylska museet
- Livsmedelsverk, statens
- Livsmedelsekonomiska institutet
- Ljud- och bildarkiv, statens
- Lokala säkerhetsnämnderna vid kärnkraftverk
- Lotteriinspektionen
- Luftfartsverket
- Luftfartsstyrelsen
- Luleå tekniska universitet
- Lunds universitet

- Läkemedelsverket
- Läkemedelsförmånsnämnden
- Länsrätterna
- Länsstyrelserna
- Lärarhögskolan i Stockholm

M

- Malmö högskola
- Manillaskolan
- Maritima muséer, statens
- Marknadsdomstolen
- Medlingsinstitutet
- Meteorologiska och hydrologiska institut, Sveriges
- Migrationsverket
- Militärhögskolor
- Mittuniversitetet
- Moderna museet
- Museer för världskultur, statens
- Musikaliska Akademien
- Musiksamlingar, statens
- Myndigheten för handikappolitisk samordning
- Myndigheten för internationella adoptionsfrågor
- Myndigheten för skolutveckling
- Myndigheten för kvalificerad yrkesutbildning
- Myndigheten för nätverk och samarbete inom högre utbildning
- Myndigheten för Sveriges nätuniversitet
- Myndigheten för utländska investeringar i Sverige
- Mälardalens högskola

N

- Nationalmuseum
- Nationellt centrum för flexibelt lärande
- Naturhistoriska riksmuseet
- Naturvårdsverket
- Nordiska Afrikainstitutet
- Notarienämnden

- Nämnd för arbetstagares uppfinningar, statens
- Nämnden för statligt stöd till trossamfund
- Nämnden för styrelserrepresentationsfrågor
- Nämnden mot diskriminering
- Nämnden för elektronisk förvaltning
- Nämnden för RH anpassad utbildning
- Nämnden för hemslöjdsfrågor

O

- Oljekrisnämnden
- Ombudsmannen mot diskriminering på grund av sexuell läggning
- Ombudsmannen mot etnisk diskriminering
- Operahögskolan i Stockholm

P

- Patent- och registreringsverket
- Patentbesvärsrätten
- Pensionsverk, statens
- Personregisternämnd statens, SPAR-nämnden
- Pliktverk, Totalförsvarets
- Polarforskningssekretariatet
- Post- och telestyrelsen
- Premiepensionsmyndigheten
- Presstödsnämnden

R

- Radio- och TV-verket
- Rederinämnden
- Regeringskansliet
- Regeringsrätten
- Resegarantinämnden
- Registernämnden
- Revisorsnämnden
- Riksantikvarieämbetet
- Riksarkivet
- Riksbanken
- Riksdagsförvaltningen

- Riksdagens ombudsmän
- Riksdagens revisorer
- Riksgäldskontoret
- Rikshemvärnsrådet
- Rikspolisstyrelsen
- Riksrevisionen
- Rikstrafiken
- Riksutställningar, Stiftelsen
- Riksvärderingsnämnden
- Rymdstyrelsen
- Rådet för Europeiska socialfonden i Sverige
- Räddningsverk, statens
- Rättshjälpsmyndigheten
- Rättshjälpsnämnden
- Rättsmedicinalverket

S

- Samarbetsnämnden för statsbidrag till trossamfund
- Sameskolstyrelsen och sameskolor
- Sametinget
- SIS, Standardiseringen i Sverige
- Sjöfartsverket
- Skatterättsnämnden
- Skatteverket
- Skaderegleringsnämnd, statens
- Skiljenämnden i vissa trygghetsfrågor
- Skogsstyrelsen
- Skogsvårdsstyrelserna
- Skogs och lantbruksakademien
- Skolverk, statens
- Skolväsendets överklagandenämnd
- Smittskyddsinstitutet
- Socialstyrelsen
- Specialpedagogiska institutet
- Specialskolemyndigheten

- Språk- och folkminnesinstitutet
- Sprängämnesinspektionen
- Statistiska centralbyrån
- Statskontoret
- Stockholms universitet
- Stockholms internationella miljöinstitut
- Strålsäkerhetsmyndigheten
- Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll
- Styrelsen för internationellt utvecklingssamarbete, SIDA
- Styrelsen för Samefonden
- Styrelsen för psykologiskt försvar
- Stängselnämnden
- Svenska institutet
- Svenska institutet för europapolitiska studier
- Svenska ESF rådet
- Svenska Unescorådet
- Svenska FAO kommittén
- Svenska Språknämnden
- Svenska Skeppshypotekskassan
- Svenska institutet i Alexandria
- Sveriges författarfond
- Säkerhetspolisen
- Säkerhets- och integritetsskyddsnämnden
- Södertörns högskola

T

- Taltidningsnämnden
- Talboks- och punktskriftsbiblioteket
- Teaterhögskolan i Stockholm
- Tingsrätterna
- Tjänstepensions och grupplivnämnd, statens
- Tjänsteförslagsnämnden för domstolsväsendet
- Totalförsvarets forskningsinstitut

- Totalförsvarets pliktverk
- Tullverket
- Turistdelegationen

U

- Umeå universitet
- Ungdomsstyrelsen
- Uppsala universitet
- Utlandslönenämnd, statens
- Utlänningsnämnden
- Utrikesförvaltningens antagningsnämnd
- Utrikesnämnden
- Utsädeskontroll, statens

V

- Valideringsdelegationen
- Valmyndigheten
- Vatten- och avloppsnämnd, statens
- Vattenöverdomstolen
- Verket för förvaltningsutveckling
- Verket för högskoleservice
- Verket för innovationssystem (VINNOVA)
- Verket för näringslivsutveckling (NUTEK)
- Vetenskapsrådet
- Veterinärmedicinska anstalt, statens
- Veterinära ansvarsnämnden
- Väg- och transportforskningsinstitut, statens
- Vägverket
- Vänerskolan
- Växjö universitet
- Växsortnämnd, statens

Å

- Åklagarmyndigheten
- Åsbackaskolan

Ö

- Örebro universitet
- Örlogsmannasällskapet
- Östervångsskolan
- Överbefälhavaren
- Överklagandenämnden för högskolan
- Överklagandenämnden för nämndemanna-uppdrag
- Överklagandenämnden för studiestöd
- Överklagandenämnden för totalförsvaret

Vereinigtes Königreich

- Cabinet Office
 - Office of the Parliamentary Counsel
- Central Office of Information
- Charity Commission
- Crown Estate Commissioners (Vote Expenditure Only)
- Crown Prosecution Service
- Department for Business, Enterprise and Regulatory Reform
 - Competition Commission
 - Gas and Electricity Consumers' Council
 - Office of Manpower Economics
- Department for Children, Schools and Families
- Department of Communities and Local Government
 - Rent Assessment Panels
- Department for Culture, Media and Sport
 - British Library
 - British Museum
 - Commission for Architecture and the Built Environment
 - The Gambling Commission
 - Historic Buildings and Monuments Commission for England (English Heritage)
 - Imperial War Museum
 - Museums, Libraries and Archives Council
 - National Gallery
 - National Maritime Museum

- National Portrait Gallery
- Natural History Museum
- Science Museum
- Tate Gallery
- Victoria and Albert Museum
- Wallace Collection
- Department for Environment, Food and Rural Affairs
 - Agricultural Dwelling House Advisory Committees
 - Agricultural Land Tribunals
 - Agricultural Wages Board and Committees
 - Cattle Breeding Centre
 - Countryside Agency
 - Plant Variety Rights Office
 - Royal Botanic Gardens, Kew
 - Royal Commission on Environmental Pollution
- Department of Health
 - Dental Practice Board
 - National Health Service Strategic Health Authorities
 - NHS Trusts
 - Prescription Pricing Authority
- Department for Innovation, Universities and Skills
 - Higher Education Funding Council for England
 - National Weights and Measures Laboratory
 - Patent Office
- Department for International Development
- Department of the Procurator General and Treasury Solicitor
 - Legal Secretariat to the Law Officers
- Department for Transport
 - Maritime and Coastguard Agency
- Department for Work and Pensions
 - Disability Living Allowance Advisory Board
 - Independent Tribunal Service
 - Medical Boards and Examining Medical Officers (War Pensions)
 - Occupational Pensions Regulatory Authority

-
- Regional Medical Service
 - Social Security Advisory Committee
 - Export Credits Guarantee Department
 - Foreign and Commonwealth Office
 - Wilton Park Conference Centre
 - Government Actuary's Department
 - Government Communications Headquarters
 - Home Office
 - HM Inspectorate of Constabulary
 - House of Commons
 - House of Lords
 - Ministry of Defence
 - Defence Equipment & Support
 - Meteorological Office
 - Ministry of Justice
 - Boundary Commission for England
 - Combined Tax Tribunal
 - Council on Tribunals
 - Court of Appeal — Criminal
 - Employment Appeals Tribunal
 - Employment Tribunals
 - HMCS Regions, Crown, County and Combined Courts (England and Wales)
 - Immigration Appellate Authorities
 - Immigration Adjudicators
 - Immigration Appeals Tribunal
 - Lands Tribunal
 - Law Commission
 - Legal Aid Fund (England and Wales)
 - Office of the Social Security Commissioners
 - Parole Board and Local Review Committees
 - Pensions Appeal Tribunals
 - Public Trust Office

- Supreme Court Group (England and Wales)
- Transport Tribunal
- The National Archives
- National Audit Office
- National Savings and Investments
- National School of Government
- Northern Ireland Assembly Commission
- Northern Ireland Court Service
 - Coroners Courts
 - County Courts
 - Court of Appeal and High Court of Justice in Northern Ireland
 - Crown Court
 - Enforcement of Judgements Office
 - Legal Aid Fund
 - Magistrates' Courts
 - Pensions Appeals Tribunals
- Northern Ireland, Department for Employment and Learning
- Northern Ireland, Department for Regional Development
- Northern Ireland, Department for Social Development
- Northern Ireland, Department of Agriculture and Rural Development
- Northern Ireland, Department of Culture, Arts and Leisure
- Northern Ireland, Department of Education
- Northern Ireland, Department of Enterprise, Trade and Investment
- Northern Ireland, Department of the Environment
- Northern Ireland, Department of Finance and Personnel
- Northern Ireland, Department of Health, Social Services and Public Safety
- Northern Ireland, Office of the First Minister and Deputy First Minister
- Northern Ireland Office
 - Crown Solicitor's Office
 - Department of the Director of Public Prosecutions for Northern Ireland
 - Forensic Science Laboratory of Northern Ireland
 - Office of the Chief Electoral Officer for Northern Ireland

- Police Service of Northern Ireland
- Probation Board for Northern Ireland
- State Pathologist Service
- Office of Fair Trading
- Office for National Statistics
 - National Health Service Central Register
- Office of the Parliamentary Commissioner for Administration and Health Service Commissioners
- Paymaster General's Office
- Postal Business of the Post Office
- Privy Council Office
- Public Record Office
- HM Revenue and Customs
 - The Revenue and Customs Prosecutions Office
- Royal Hospital, Chelsea
- Royal Mint
- Rural Payments Agency
- Scotland, Auditor-General
- Scotland, Crown Office and Procurator Fiscal Service
- Scotland, General Register Office
- Scotland, Queen's and Lord Treasurer's Remembrancer
- Scotland, Registers of Scotland
- The Scotland Office
- The Scottish Ministers
 - Architecture and Design Scotland
 - Crofters Commission
 - Deer Commission for Scotland
 - Lands Tribunal for Scotland
 - National Galleries of Scotland
 - National Library of Scotland
 - National Museums of Scotland

-
- Royal Botanic Garden, Edinburgh
 - Royal Commission on the Ancient and Historical Monuments of Scotland
 - Scottish Further and Higher Education Funding Council
 - Scottish Law Commission
 - Community Health Partnerships
 - Special Health Boards
 - Health Boards
 - The Office of the Accountant of Court
 - High Court of Justiciary
 - Court of Session
 - HM Inspectorate of Constabulary
 - Parole Board for Scotland
 - Pensions Appeal Tribunals
 - Scottish Land Court
 - Sheriff Courts
 - Scottish Police Services Authority
 - Office of the Social Security Commissioners
 - The Private Rented Housing Panel and Private Rented Housing Committees
 - Keeper of the Records of Scotland
 - The Scottish Parliamentary Body Corporate
 - HM Treasury
 - Office of Government Commerce
 - United Kingdom Debt Management Office
 - The Wales Office (Office of the Secretary of State for Wales)
 - The Welsh Ministers
 - Higher Education Funding Council for Wales
 - Local Government Boundary Commission for Wales
 - The Royal Commission on the Ancient and Historical Monuments of Wales
 - Valuation Tribunals (Wales)
 - Welsh National Health Service Trusts and Local Health Boards
 - Welsh Rent Assessment Panels

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1319

LISTE DER WAREN UND AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE, DIE VON DEN VERTEIDIGUNGSMINISTERIEN UND AGENTUREN FÜR VERTEIDIGUNGS- ODER SICHERHEITSBEZOGENE MASSNAHMEN IN BELGIEN, BULGARIEN, DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, DÄNEMARK, DEUTSCHLAND, ESTLAND, GRIECHENLAND, SPANIEN, FRANKREICH, KROATIEN, IRLAND, ITALIEN, ZYPERN, LETTLAND, LITAUEN, LUXEMBURG, UNGARN, MALTA, DEN NIEDERLANDEN, ÖSTERREICH, POLEN, PORTUGAL, RUMÄNIEN, SLOWENIEN, DER SLOWAKEI, FINNLAND, SCHWEDEN UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH ERWORBEN WERDEN UND UNTER TITEL VI DIESES ÜBEREINKOMMENS FALLEN

Diese Liste bezieht sich auf die Kombinierte Nomenklatur im Sinne des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 213/2008 der Kommission über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (Amtsblatt der Europäischen Union L 74 vom 15.3.2008, S. 1).

Kapitel 25:	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement
Kapitel 26:	Erze sowie Schlacken und Aschen
Kapitel 27:	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse ausgenommen: ex 27.10: Spezialbenzine
Kapitel 28:	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen ausgenommen: ex 28.09: Sprengstoffe ex 28.13: Sprengstoffe ex 28.14: Tränengas ex 28.28: Sprengstoffe
	ex 28.32: Sprengstoffe ex 28.39: Sprengstoffe ex 28.50: Giftige Stoffe ex 28.51: Giftige Stoffe ex 28.54: Sprengstoffe
Kapitel 29:	Organische chemische Erzeugnisse ausgenommen: ex 29.03: Sprengstoffe ex 29.04: Sprengstoffe ex 29.07: Sprengstoffe ex 29.08: Sprengstoffe ex 29.11: Sprengstoffe ex 29.12: Sprengstoffe ex 29.13: Giftige Stoffe ex 29.14: Giftige Stoffe ex 29.15: Giftige Stoffe ex 29.21: Giftige Stoffe ex 29.22: Giftige Stoffe ex 29.23: Giftige Stoffe ex 29.26: Sprengstoffe ex 29.27: Giftige Stoffe ex 29.29: Sprengstoffe

Kapitel 30:	Pharmazeutische Erzeugnisse
Kapitel 31:	Düngemittel
Kapitel 32:	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten
Kapitel 33:	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel
Kapitel 34:	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, "Dentalwachs"
Kapitel 35:	Eiweißstoffe, Klebstoffe, Enzyme
Kapitel 37:	Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken
Kapitel 38:	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie ausgenommen: ex 38.19: Giftige Stoffe
Kapitel 39:	Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus ausgenommen: ex 39.03: Sprengstoffe
Kapitel 40:	Kautschuk und Waren daraus ausgenommen: ex 40.11: Schussfeste Reifen
Kapitel 41:	Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder
Kapitel 42:	Lederwaren, Sattlerwaren, Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen (andere als Messinahaar)
Kapitel 43:	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus
Kapitel 44:	Holz und Holzwaren; Holzkohle
Kapitel 45:	Kork und Korkwaren
Kapitel 46:	Flechtwaren und Korbmacherwaren
Kapitel 47:	Materialien für die Papierherstellung
Kapitel 48:	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1321

Kapitel 49:	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne
Kapitel 65:	Kopfbedeckungen und Teile davon
Kapitel 66:	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon
Kapitel 67:	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren
Kapitel 68:	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen
Kapitel 69:	Keramische Waren
Kapitel 70:	Glas und Glaswaren
Kapitel 71:	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck;
Kapitel 73:	Eisen und Stahl und Waren daraus
Kapitel 74:	Kupfer und Waren daraus
Kapitel 75:	Nickel und Waren daraus
Kapitel 76:	Aluminium und Waren daraus
Kapitel 77:	Magnesium und Beryllium und Waren daraus
Kapitel 78:	Blei und Waren daraus
Kapitel 79:	Zink und Waren daraus
Kapitel 80:	Zinn und Waren daraus
Kapitel 81:	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus
Kapitel 82:	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen ausgenommen: ex 82.05: Werkzeuge ex 82.07: Werkzeuge, Teile
Kapitel 83:	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen

Kapitel 84:	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon ausgenommen: ex 84.06: Antriebsmotoren ex 84.08: Andere Motoren ex 84.45: Maschinen ex 84.53: Automatische Datenverarbeitungsmaschinen ex 84.55: Teile von Maschinen der Position 84.53 ex 84.59: Kernreaktoren
Kapitel 85:	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon ausgenommen: ex 85.13: Fernmeldeausrüstungen ex 85.15: Sendegeräte
Kapitel 86:	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege ausgenommen: ex 86.02: Gepanzerte Lokomotiven, elektrisch ex 86.03: Andere gepanzerte Lokomotiven ex 86.05: Gepanzerte Wagen ex 86.06: Reparaturwagen ex 86.07: Wagen
Kapitel 87:	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör ausgenommen: ex 87.08: Panzer und andere gepanzerte Fahrzeuge ex 87.01: Zugmaschinen ex 87.02: Militärfahrzeuge ex 87.03: Abschleppwagen ex 87.09: Krafträder ex 87.14: Anhänger
Kapitel 89:	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen ausgenommen: ex 89.01 A: Kriegsschiffe
Kapitel 90:	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte ausgenommen: ex 90.05: Ferngläser ex 90.13: Verschiedene Instrumente, Laser ex 90.14: Fernmessgeräte ex 90.28: Elektrische und elektronische Messinstrumente ex 90.11: Mikroskope ex 90.17: Medizinische Instrumente ex 90.18: Apparate und Geräte für Mechanothérapie ex 90.19: Orthopädische Apparate ex 90.20: Röntgengeräte

Kapitel 91:	Uhrmacherwaren
Kapitel 92:	Musikinstrumente; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte
Kapitel 94:	Möbel und Teile davon, medizinisch-chirurgische Möbel; Betausstattungen und ähnliche Waren ausgenommen: ex 94.01 A: Flugzeugsitze
Kapitel 95:	Bearbeitete Schnitz- und Formstoffe, Waren aus Schnitz- und Formstoffen
Kapitel 96:	Bürstenwaren, Puderquasten und Siebwaren
Kapitel 98:	Verschiedene Waren

UNTERABSCHNITT 2

NACHGEORDNETE REGIERUNGSSTELLEN

Titel VI dieses Übereinkommens gilt für die in diesem Unterabschnitt genannten nachgeordneten Regierungsstellen im Hinblick auf die Beschaffung von den nachfolgend aufgeführten Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen, wenn der Auftragswert gemäß Artikel 173, Absätze 6 bis 8 dieses Übereinkommens auf mindestens folgende Schwellenwerte geschätzt wurde:

Waren:

Spezifiziert in Unterabschnitt 4:

Schwellenwert: 200 000 SZR

Dienstleistungen:

Spezifiziert in Unterabschnitt 5:

Schwellenwert: 200 000 SZR

Bauleistungen:

Spezifiziert in Unterabschnitt 6:

Schwellenwert: 5 000 000 SZR

Beschaffungsstellen:

1. Alle regionalen Auftraggeber
2. Alle lokalen Auftraggeber
3. Alle Auftraggeber, die gemäß den Vergaberichtlinien der Europäischen Union als „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ gelten

Bemerkung zu diesem Unterabschnitt

Eine „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ ist eine Einrichtung,

- die zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind,
- die Rechtspersönlichkeit besitzt und
- die überwiegend vom Staat, von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, den regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt werden.

Eine unverbindliche Liste der öffentlichen Auftraggeber, bei denen es sich um Einrichtungen des öffentlichen Rechts handelt, ist beigefügt.

UNVERBINDLICHE LISTEN DER ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBER, DIE NACH DEN RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION ÜBER VERGABEVERFAHREN ALS EINRICHTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS GELTEN

Belgien

Einrichtungen:

A

- Agence fédérale pour l'Accueil des demandeurs d'Asile — Federaal Agentschap voor Opvang van Asielzoekers
- Agence fédérale pour la Sécurité de la Chaîne alimentaire — Federaal Agentschap voor de Veiligheid van de Voedselketen
- Agence fédérale de Contrôle nucléaire — Federaal Agentschap voor nucleaire Controle
- Agence wallonne à l'Exportation
- Agence wallonne des Télécommunications
- Agence wallonne pour l'Intégration des Personnes handicapées
- Aquafin
- Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Archives générales du Royaume et Archives de l'État dans les Provinces — Algemeen –Rijksarchief en Rijksarchief in de Provinciën Astrid

B

- Banque nationale de Belgique — Nationale Bank van België
- Belgisches Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Berlaymont 2000
- Bibliothèque royale Albert Ier — Koninklijke Bibliotheek Albert I
- Bruxelles-Propreté — Agence régionale pour la Propreté — Net-Brussel — Gewestelijke –Agentschap voor Netheid
- Bureau d'Intervention et de Restitution belge — Belgisch Interventie en Restitutiebureau
- Bureau fédéral du Plan — Federaal Planbureau

C

- Caisse auxiliaire de Paiement des Allocations de Chômage — Hulpkas voor Werkloosheidsuitkeringen
- Caisse de Secours et de Prévoyance en Faveur des Marins — Hulp en Voorzorgskas voor Zeevarenden
- Caisse de Soins de Santé de la Société Nationale des Chemins de Fer Belges — Kas der geneeskundige Verzorging van de Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen
- Caisse nationale des Calamités — Nationale Kas voor Rampenschade
- Caisse spéciale de Compensation pour Allocations familiales en Faveur des Travailleurs occupés dans les Entreprises de Batellerie — Bijzondere Verrekenkas voor Gezinsvergoedingen ten Bate van de Arbeiders der Ondernemingen voor Binnenscheepvaart
- Caisse spéciale de Compensation pour Allocations familiales en Faveur des Travailleurs occupés dans les Entreprises de Chargement, Déchargement et Manutention de Marchandises dans les Ports, Débarcadères, Entrepôts et Stations (appelée habituellement „Caisse spéciale de Compensation pour Allocations familiales des Régions maritimes“) — Bijzondere Verrekenkas voor Gezinsvergoedingen ten Bate van de Arbeiders gebezigd door Ladings— en Lossingsondernemingen en door de Stuwadoors in de Havens, Losplaatsen, Stapelplaatsen en Stations (gewoonlijk genoemd „Bijzondere Compensatiekas voor Kindertoeslagen van de Zeevaartgewesten“)
- Centre d'Étude de l'Énergie nucléaire — Studiecentrum voor Kernenergie
- Centre de recherches agronomiques de Gembloux
- Centre hospitalier de Mons
- Centre hospitalier de Tournai
- Centre hospitalier universitaire de Liège
- Centre informatique pour la Région de Bruxelles-Capitale — Centrum voor Informatica voor het Brusselse Gewest
- Centre pour l'Égalité des Chances et la Lutte contre le Racisme — Centrum voor Gelijkheid van Kansen en voor Racismebestrijding
- Centre régional d'Aide aux Communes
- Centrum voor Bevolkings- en Gezinsstudien
- Centrum voor landbouwkundig Onderzoek te Gent
- Comité de Contrôle de l'Électricité et du Gaz — Controlecomité voor Elektriciteit en Gas
- Comité national de l'Énergie — Nationaal Comité voor de Energie
- Commissariat général aux Relations internationales
- Commissariaat-Generaal voor de Bevordering van de lichamelijke Ontwikkeling, de Sport en de Openluchtrecreatie
- Commissariat général pour les Relations internationales de la Communauté française de Belgique
- Conseil central de l'Économie — Centrale Raad voor het Bedrijfsleven
- Conseil économique et social de la Région wallonne
- Conseil national du Travail — Nationale Arbeidsraad
- Conseil supérieur de la Justice — Hoge Raad voor de Justitie

- Conseil supérieur des Indépendants et des petites et moyennes Entreprises — Hoge Raad voor Zelfstandigen en de kleine en middelgrote Ondernemingen
- Conseil supérieur des Classes moyennes
- Coopération technique belge — Belgische technische Coöperatie

D

- Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung
- Dienst voor de Scheepvaart
- Dienst voor Infrastructuurwerken van het gesubsidieerd Onderwijs
- Domus Flandria

E

- Entreprise publique des Technologies nouvelles de l'Information et de la Communication de la Communauté française
- Export Vlaanderen

F

- Financieringsfonds voor Schuldafbouw en Eenmalige Investeringsuitgaven
- Financieringsinstrument voor de Vlaamse Visserij- en Aquicultuursector
- Fonds bijzondere Jeugdbijstand
- Fonds communautaire de Garantie des Bâtiments scolaires
- Fonds culturele Infrastructuur
- Fonds de Participation
- Fonds de Vieillessement — Zilverfonds
- Fonds d'Aide médicale urgente — Fonds voor dringende geneeskundige Hulp
- Fonds de Construction d'Institutions hospitalières et médico-sociales de la Communauté française
- Fonds de Pension pour les Pensions de Retraite du Personnel statutaire de Belgacom — Pensioenfonds voor de Rustpensioenen van het statutair Personeel van Belgacom
- Fonds des Accidents du Travail — Fonds voor Arbeidsongevallen
- Fonds d'Indemnisation des Travailleurs licenciés en cas de Fermeture d'Entreprises
- Fonds tot Vergoeding van de in geval van Sluiting van Ondernemingen ontslagen Werknemers
- Fonds du Logement des Familles nombreuses de la Région de Bruxelles-Capitale — Woningfonds van de grote Gezinnen van het Brusselse hoofdstedelijk Gewest
- Fonds du Logement des Familles nombreuses de Wallonie
- Fonds Film in Vlaanderen
- Fonds national de Garantie des Bâtiments scolaires — Nationaal Warborgfonds voor Schoolgebouwen
- Fonds national de Garantie pour la Réparation des Dégâts houillers — Nationaal Waarborgfonds inzake Kolenmijnensschade

- Fonds piscicole de Wallonie
- Fonds pour le Financement des Prêts à des États étrangers — Fonds voor Financiering van de Leningen aan Vreemde Staten
- Fonds pour la Rémunération des Mousses — Fonds voor Scheepsjongens
- Fonds régional bruxellois de Refinancement des Trésoreries communales — Brussels gewestelijk Herfinancieringsfonds van de gemeentelijke Thesaurieën
- Fonds voor flankerend economisch Beleid
- Fonds wallon d'Avances pour la Réparation des Dommages provoqués par des Pompages et des Prises d'Eau souterraine

G

- Garantiefonds der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Schulbauten
- Grindfonds

H

- Herplaatsingsfonds
- Het Gemeenschapsonderwijs
- Hulpfonds tot financieel Herstel van de Gemeenten

I

- Institut belge de Normalisation — Belgisch Instituut voor Normalisatie
- Institut belge des Services postaux et des Télécommunications — Belgisch Instituut voor Postdiensten en Telecommunicatie
- Institut bruxellois francophone pour la Formation professionnelle
- Institut bruxellois pour la Gestion de l'Environnement — Brussels Instituut voor Milieubeheer
- Institut d'Aéronomie spatiale — Instituut voor Ruimte aëronomie
- Institut de Formation permanente pour les Classes moyennes et les petites et moyennes Entreprises
- Institut des Comptes nationaux — Instituut voor de nationale Rekeningen
- Institut d'Expertise vétérinaire — Instituut voor veterinaire Keuring
- Institut du Patrimoine wallon
- Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen
- Institut géographique national — Nationaal geografisch Instituut
- Institution pour le Développement de la Gazéification souterraine — Instelling voor de Ontwikkeling van ondergrondse Vergassing
- Institution royale de Messine — Koninklijke Gesticht van Mesen
- Institutions universitaires de droit public relevant de la Communauté flamande — Universitaire instellingen van publiek recht afangende van de Vlaamse Gemeenschap

- Institutions universitaires de droit public relevant de la Communauté française — Universitaire instellingen van publiek recht afhankelijk van de Franse Gemeenschap
- Institut national des Industries extractives — Nationaal Instituut voor de Extractiebedrijven
- Institut national de Recherche sur les Conditions de Travail — Nationaal Onderzoeksinstituut voor Arbeidsomstandigheden
- Institut national des Invalides de Guerre, anciens Combattants et Victimes de Guerre — Nationaal Instituut voor Oorlogsinvaliden, Oudstrijders en Oorlogsslachtoffers
- Institut national des Radioéléments — Nationaal Instituut voor Radio-Elementen
- Institut national pour la Criminalistique et la Criminologie — Nationaal Instituut voor Criminalistiek en Criminologie
- Institut pour l'Amélioration des Conditions de Travail — Instituut voor Verbetering van de Arbeidsvoorwaarden
- Institut royal belge des Sciences naturelles — Koninklijk Belgisch Instituut voor Natuurwetenschappen
- Institut royal du Patrimoine culturel — Koninklijk Instituut voor het Kunstpatrimonium
- Institut royal météorologique de Belgique — Koninklijk meteorologisch Instituut van België
- Institut scientifique de Service public en Région wallonne
- Institut scientifique de la Santé publique — Louis Pasteur — Wetenschappelijk Instituut Volksgezondheid — Louis Pasteur
- Instituut voor de Aanmoediging van Innovatie door Wetenschap en Technologie in Vlaanderen
- Instituut voor Bosbouw en Wildbeheer
- Instituut voor het archeologisch Patrimonium
- Investeringsdienst voor de Vlaamse autonome Hogescholen
- Investeringsfonds voor Grond- en Woonbeleid voor Vlaams-Brabant

J

- Jardin botanique national de Belgique — Nationale Plantentuin van België

K

- Kind en Gezin
- Koninklijk Museum voor schone Kunsten te Antwerpen

L

- Loterie nationale — Nationale Loterij

M

- Mémorial national du Fort de Breendonk — Nationaal Gedenkteken van het Fort van Breendonk
- Musée royal de l'Afrique centrale — Koninklijk Museum voor Midden- Afrika
- Musées royaux d'Art et d'Histoire — Koninklijke Musea voor Kunst en Geschiedenis
- Musées royaux des Beaux-Arts de Belgique — Koninklijke Musea voor schone Kunsten van België

O

- Observatoire royal de Belgique — Koninklijke Sterrenwacht van België
- Office central d'Action sociale et culturelle du Ministère de la Défense — Centrale Dienst voor sociale en culturele Actie van het Ministerie van Defensie
- Office communautaire et régional de la Formation professionnelle et de L'Emploi
- Office de Contrôle des Assurances — Controledienst voor de Verzekeringen
- Office de Contrôle des Mutualités et des Unions nationales de Mutualités — Controledienst voor de Ziekenfondsen en de Landsbonden van Ziekenfondsen
- Office de la Naissance et de l'Enfance
- Office de Promotion du Tourisme
- Office de Sécurité sociale d'Outre-Mer — Dienst voor de overzeese sociale Zekerheid
- Office for Foreign Investors in Wallonia
- Office national d'Allocations familiales pour Travailleurs salariés — Rijksdienst voor Kinderbijslag voor Werknemers
- Office national de Sécurité sociale des Administrations provinciales et locales — Rijksdienst voor sociale Zekerheid van de provinciale en plaatselijke Overheidsdiensten
- Office national des Vacances annuelles — Rijksdienst voor jaarlijkse Vakantie
- Office national du Ducroire — Nationale Delcrederedienst
- Office régional bruxellois de l'Emploi — Brusselse gewestelijke Dienst voor Arbeidsbemiddeling
- Office régional de Promotion de l'Agriculture et de l'Horticulture
- Office régional pour le Financement des Investissements communaux
- Office wallon de la Formation professionnelle et de l'Emploi
- Openbaar psychiatrisch Ziekenhuis-Geel
- Openbaar psychiatrisch Ziekenhuis-Rekem
- Openbare Afvalstoffenmaatschappij voor het Vlaams Gewest
- Orchestre national de Belgique — Nationaal Orkest van België
- Organisme national des Déchets radioactifs et des Matières fissiles — Nationale Instelling voor radioactief Afval en Splijtstoffen

P

- Palais des Beaux-Arts — Paleis voor schone Kunsten
- Participatiemaatschappij Vlaanderen
- Pool des Marins de la Marine marchande — Pool van de Zeelieden der Koopvaardij

R

- Radio et Télévision belge de la Communauté française
- Reproductiefonds voor de Vlaamse Musea

S

- Service d'Incendie et d'Aide médicale urgente de la Région de Bruxelles-Capitale — Brusselse hoofdstedelijk Dienst voor Brandweer en dringende medische Hulp
- Société belge d'Investissement pour les pays en développement — Belgische Investeringsmaatschappij voor Ontwikkelingslanden
- Société d'Assainissement et de Rénovation des Sites industriels dans l'Ouest du Brabant wallon
- Société de Garantie régionale
- Sociaal economische Raad voor Vlaanderen
- Société du Logement de la Région bruxelloise et sociétés agréées — Brusselse Gewestelijke Huisvestingsmaatschappij en erkende maatschappijen
- Société publique d'Aide à la Qualité de l'Environnement
- Société publique d'Administration des Bâtiments scolaires bruxellois
- Société publique d'Administration des Bâtiments scolaires du Brabant wallon
- Société publique d'Administration des Bâtiments scolaires du Hainaut
- Société publique d'Administration des Bâtiments scolaires de Namur
- Société publique d'Administration des Bâtiments scolaires de Liège
- Société publique d'Administration des Bâtiments scolaires du Luxembourg
- Société publique de Gestion de l'Eau
- Société wallonne du Logement et sociétés agréées
- Sofibail
- Sofibru
- Sofico

T

- Théâtre national
- Théâtre royal de la Monnaie — De Koninklijke Muntchouwborg
- Toerisme Vlaanderen
- Tunnel Liefkenshoek

U

- Universitair Ziekenhuis Gent

V

- Vlaams Commissariaat voor de Media
- Vlaamse Dienst voor Arbeidsbemiddeling en Beroepsopleiding
- Vlaams Egalisatie Rente Fonds

- Vlaamse Hogescholenraad
- Vlaamse Huisvestingsmaatschappij en erkende maatschappijen
- Vlaamse Instelling voor technologisch Onderzoek
- Vlaamse interuniversitaire Raad
- Vlaamse Landmaatschappij
- Vlaamse Milieuholding
- Vlaamse Milieumaatschappij
- Vlaamse Onderwijsraad
- Vlaamse Opera
- Vlaamse Radio- en Televisieomroep
- Vlaamse Reguleringsinstantie voor de Elektriciteit- en Gasmarkt
- Vlaamse Stichting voor Verkeerskunde
- Vlaams Fonds voor de Lastendelging
- Vlaams Fonds voor de Letteren
- Vlaams Fonds voor de sociale Integratie van Personen met een Handicap
- Vlaams Informatiecentrum over Land- en Tuinbouw
- Vlaams Infrastructuurfonds voor Persoonsgebonden Aangelegenheden
- Vlaams Instituut voor de Bevordering van het wetenschappelijk- en technologisch Onderzoek in de Industrie
- Vlaams Instituut voor Gezondheidspromotie
- Vlaams Instituut voor het Zelfstandig ondernemen
- Vlaams Landbouwinvesteringsfonds
- Vlaams Promotiecentrum voor Agro- en Visserijmarketing
- Vlaams Zorgfonds
- Vlaams Woningenfonds voor de grote Gezinnen

Bulgarien

Einrichtungen:

- Икономически и социален съвет
- Национален осигурителен институт
- Национална здравноосигурителна каса
- Български червен кръст
- Българска академия на науките
- Национален център за аграрни науки

- Български институт за стандартизация
- Българско национално радио
- Българска национална телевизия

Kategorien:

Staatliche Unternehmen im Sinne des Artikels 62 Absatz 3 des Търговския закон (обн., ДВ, бр.48/18.6.1991):

- Национална компания 'Железопътна инфраструктура'
- ДП 'Пристанищна инфраструктура'
- ДП 'Ръководство на въздушното движение'
- ДП 'Строителство и възстановяване'
- ДП 'Транспортно строителство и възстановяване'
- ДП 'Съобщително строителство и възстановяване'
- ДП 'Радиоактивни отпадъци'
- ДП 'Предприятие за управление на дейностите по опазване на околната среда'
- ДП 'Български спортен тотализатор'
- ДП 'Държавна парично-предметна лотария'
- ДП 'Каблюк', Шумен
- ДП 'Фонд затворно дело'
- Държавни дивечовъдни станции

Staatliche Hochschulen, die nach Artikel 13 des Закона за висшето образование (обн., ДВ, бр.112/27.12.1995) gegründet wurden:

- Аграрен университет — Пловдив
- Академия за музикално, танцово и изобразително изкуство — Пловдив
- Академия на Министерството на вътрешните работи
- Великотърновски университет 'Св. св. Кирил и Методий'
- Висше военноморско училище 'Н. Й. Вапцаров' — Варна
- Висше строително училище 'Любен Каравелов' — София
- Висше транспортно училище 'Тодор Каблешков' — София
- Военна академия 'Г. С. Раковски' — София
- Национална музикална академия 'Проф. Панчо Владигеров' — София
- Икономически университет — Варна
- Колеж по телекомуникации и пощи — София
- Лесотехнически университет — София
- Медицински университет 'Проф. д-р Параскев Иванов Стоянов' — Варна

- Медицински университет — Плевен
- Медицински университет — Пловдив
- Медицински университет — София
- Минно-геоложки университет 'Св. Иван Рилски' — София
- Национален военен университет 'Васил Левски' — Велико Търново
- Национална академия за театрално и филмово изкуство 'Кръстьо Сарафов' — София
- Национална спортна академия 'Васил Левски' — София
- Национална художествена академия — София
- Пловдивски университет 'Паисий Хилендарски'
- Русенски университет 'Ангел Кънчев'
- Софийски университет 'Св. Климент Охридски'
- Специализирано висше училище по библиотекознание и информационни технологии — София
- Стопанска академия 'Д. А. Ценов' — Свищов
- Технически университет — Варна
- Технически университет — Габрово
- Технически университет — София
- Тракийски университет — Стара Загора
- Университет 'Проф. д-р Асен Златаров' — Бургас
- Университет за национално и световно стопанство — София
- Университет по архитектура, строителство и геодезия — София
- Университет по хранителни технологии — Пловдив
- Химико-технологичен и металургичен университет — София
- Шуменски университет 'Епископ Константин Преславски'
- Югозападен университет 'Неофит Рилски' — Благоевград

Staatliche und kommunale Schulen im Sinne des Закона за народната просвета (обн., ДВ, бр.86/18.10.1991)

Kulturinstitute im Sinne des Закона за закрила и развитие на културата (обн., ДВ, бр.50/1.6.1999):

- Народна библиотека 'Св. св. Кирил и Методий'
- Българска национална фонотека
- Българска национална филмотека
- Национален фонд 'Култура'
- Национален институт за паметниците на културата
- Театри (Theater)
- Оперни, филхармонии и ансамбли (Opern, philharmonische Orchester, Ensembles)

- Музеи и галерии (Museen und Galerien)
- Училища по изкуствата и културата (Schulen für Kunst und Kultur)
- Български културни институти в чужбина (Bulgarische Kulturinstitute im Ausland)

Staatliche und/oder kommunale medizinische Einrichtungen, die in Artikel 3 Absatz 1 des Закона за лечебните заведения (обн., ДВ, бр.62/9.7.1999) genannt sind

Medizinische Einrichtungen, die in Artikel 5 Absatz 1 des Закона за лечебните заведения (обн., ДВ, бр.62/9.7.1999) genannt sind:

- Домове за медико-социални грижи за деца
- Лечебни заведения за стационарна психиатрична помощ
- Центрове за спешна медицинска помощ
- Центрове за трансфузионна хематология
- Болница 'Лозенец'
- Военномедицинска академия
- Медицински институт на Министерство на вътрешните работи
- Лечебни заведения към Министерството на правосъдието
- Лечебни заведения към Министерството на транспорта

Juristische Personen ohne gewerblichen Charakter, die gegründet wurden, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nach dem Закона за юридическите лица с нестопанска цел (обн., ДВ, бр.81/6.10.2000) zu erfüllen, und die die Voraussetzungen von § 1 Nummer 21 des Закона за обществените поръчки (обн., ДВ, бр.28/6.4.2004) erfüllen

Tschechische Republik

- Pozemkový fond and other state funds
- Česká národní banka
- Česká televize
- Český rozhlas
- Rada pro rozhlasové a televizní vysílání
- Všeobecná zdravotní pojišťovna České republiky
- Zdravotní pojišťovna ministerstva vnitra ČR
- Universitäten

und sonstige juristische Personen, die durch besonderes Gesetz gegründet worden sind und die nach den Haushaltsvorschriften für ihre Tätigkeit Mittel aus dem Staatshaushalt, staatlichen Fonds, Beiträgen internationaler Einrichtungen, dem Haushalt der Bezirksverwaltung oder den Haushalten selbstverwalteter Gebietskörperschaften verwenden.

Dänemark

Einrichtungen:

- Danmarks Radio
- Det landsdækkende TV2

- Danmarks Nationalbank
- Sund og Bælt Holding A/S
- A/S Storebælt
- A/S Øresund
- Øresundskonsortiet
- Metroselskabet I/S
- Arealudviklingsselskabet I/S
- Statens og Kommunernes Indkøbsservice
- Arbejdsmarkedets Tillægspension
- Arbejdsmarkedets Feriefond
- Lønmodtagernes Dyrtidsfond
- Naviair

Kategorien:

- De Almene Boligorganisationer (Sozialwohnungsorganisationen)
- Andre forvaltningssubjekter (andere Verwaltungsorgane)
- Universiteterne, jf. lovbekendtgørelse nr. 1368 af 7. december 2007 af lov om universiteter (Universitäten, siehe konsolidierte Fassung des Universitätsgesetzes Nr. 1368 vom 7. Dezember 2007)

Deutschland

Kategorien:

Juristische Personen des öffentlichen Rechts:

Bundes-, landes- und gemeindeunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Körperschaften:

- Wissenschaftliche Hochschulen und verfasste Studentenschaften
- Berufsständige Vereinigungen (Rechtsanwalts-, Notar-, Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer-, Architekten-, Ärzte- und Apothekerkammern)
- Wirtschaftsvereinigungen (Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, Handwerksinnungen, Handwerkerschaften)
- Sozialversicherungen (Krankenkassen, Unfall- und Rentenversicherungsträger)
- Kassenärztliche Vereinigungen,
- Genossenschaften und Verbände

2. Anstalten und Stiftungen:

Der staatlichen Kontrolle unterliegende und im Allgemeininteresse tätige Einrichtungen ohne gewerblichen Charakter, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Rechtsfähige Bundesanstalten
- Versorgungsanstalten und Studentenwerke
- Kultur-, Wohlfahrts- und Hilfsstiftungen

Juristische Personen des Privatrechts:

Der staatlichen Kontrolle unterliegende und im Allgemeininteresse tätige Einrichtungen ohne gewerblichen Charakter, einschließlich kommunaler Versorgungsunternehmen:

- Gesundheitswesen (Krankenhäuser, Kurmittelbetriebe, medizinische Forschungseinrichtungen, Untersuchungs- und Tierkörperbeseitigungsanstalten)
- Kultur (öffentliche Bühnen, Orchester, Museen, Bibliotheken, Archive, zoologische und botanische Gärten)
- Soziales (Kindergärten, Kindertagesheime, Erholungseinrichtungen, Kinder- und Jugendheime, Freizeiteinrichtungen, Gemeinschafts- und Bürgerhäuser, Frauenhäuser, Altersheime, Obdachlosenunterkünfte)
- Sport (Schwimmbäder, Sportanlagen und -einrichtungen)
- Sicherheit (Feuerwehren, Rettungsdienste)
- Bildung (Umschulungs-, Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, Volkshochschulen)
- Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (Großforschungseinrichtungen, wissenschaftliche Gesellschaften und Vereine, Wissenschaftsförderung)
- Entsorgung (Straßenreinigung, Abfall- und Abwasserbeseitigung)
- Bauwesen und Wohnungswirtschaft (Stadtplanung, Stadtentwicklung, Wohnungsunternehmen soweit im Allgemeininteresse tätig, Wohnraumvermittlung)
- Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesellschaften)
- Friedhofs- und Bestattungswesen
- Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern (Finanzierung, technische Zusammenarbeit, Entwicklungshilfe, Ausbildung)

Estland

- Eesti Kunstiakadeemia
- Eesti Muusika- ja Teatriakadeemia

- Eesti Maailikool
- Eesti Teaduste Akadeemia
- Eesti Rahvusringhääling
- Tagatisfond
- Kaitseliit
- Keemilise ja Bioloogilise Füüsika Instituut
- Eesti Haigekassa
- Eesti Kultuurkapital
- Notarite Koda
- Rahvusoper Estonia
- Eesti Rahvusraamatukogu
- Tallinna Ülikool
- Tallinna Tehnikaülikool
- Tartu Ülikool
- Eesti Advokatuur
- Audiitorkogu
- Eesti Töötukassa
- Eesti Arengufond

Kategorien:

Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts nach § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (RT I 21.7.2007, 15, 76)

Irland

Einrichtungen:

- Enterprise Ireland [Marketing, Technologie- und Unternehmensentwicklung]
- Forfás [Politik und Beratung in den Bereichen Unternehmen, Handel, Wissenschaft, Technologie und Innovation]
- Industrial Development Authority
- FÁS [Ausbildung im Bereich Industrie und Beschäftigung]
- Health and Safety Authority
- Bord Fáilte Éireann — [Tourismusentwicklung]
- CERT [Ausbildung in den Sparten Hotels, Catering und Tourismus]
- Irish Sports Council

- National Roads Authority
- Údarás na Gaeltachta — [Behörde für gälischsprachige Regionen]
- Teagasc [Forschung, Ausbildung und Entwicklung im Bereich Landwirtschaft]
- An Bord Bia — [Förderung der Lebensmittelindustrie]
- Irish Horseracing Authority
- Bord na gCon — [Förderung und Entwicklung von Windhund-Rennen]
- Marine Institute
- Bord Iascaigh Mhara — [Entwicklung der Fischerei]
- Equality Authority
- Legal Aid Board
- Forbas [Forbairt]

Kategorien:

- Health Service Executive (Verwaltung des Gesundheitsdienstes)
- Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen mit öffentlichem Charakter
- Vocational Education Committees (Berufsausschüsse)
- Colleges und Bildungseinrichtungen mit öffentlichem Charakter
- Central and Regional Fisheries Boards (zentrale und regionale Fischereibehörden)
- Regional Tourism Organisations (Regionale Tourismusorganisationen)
- Nationale Regulierungs- und Rechtsbehelfsstellen [u. a. in Bereichen wie Telekommunikation, Energie und Planung]
- Einrichtungen, die zur Erfüllung bestimmter Aufgaben oder zur Deckung des Bedarfs in verschiedenen öffentlichen Sektoren gegründet wurden [z. B. Healthcare Materials Management Board, Health Sector Employers Agency, Local Government Computer Services Board, Environmental Protection Agency, National Safety Council, Institute of Public Administration, Economic and Social Research Institute, National Standards Authority usw.]
- Sonstige öffentliche Einrichtungen, die unter die Definition der Einrichtung des öffentlichen Rechts fallen.

Griechenland

Kategorien:

- Öffentliche Unternehmen und Stellen
- Juristische Personen des Privatrechts, die in staatlichem Eigentum stehen oder die nach den geltenden Vorschriften regelmäßig mindestens 50 % ihres Jahresbudgets in Form von staatlichen Subventionen erhalten oder an deren Kapital der Staat zu mindestens 51 % beteiligt ist
- Juristische Personen des Privatrechts, die im Eigentum juristischer Personen des öffentlichen Rechts, lokaler Behörden auf jeder Ebene, einschließlich des Griechischen Zentralverbands lokaler Behörden (K.E.Δ.K.E.), lokaler Verbände von Gemeinden (lokale Verwaltungsbereiche) oder öffentlicher Unternehmen oder Stellen oder juristischen Personen im Sinne des zweiten Gedankenstrichs stehen oder die nach den geltenden Vorschriften oder ihrer Satzung regelmäßig mindestens 50 % ihres Jahresbudgets in Form von Subventionen dieser juristischen Personen erhalten, die am Kapital solcher juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu mindestens 51 % beteiligt sind.

Spanien

Kategorien:

- Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Rechts, die nach Artikel 3 des Ley 30/2007 de 30 de octubre, de Contratos del Sector Público [Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen] unter dieses Gesetz fallen und bei denen es sich nicht um Einrichtungen oder Stellen der Administración General del Estado (allgemeine staatliche Verwaltung), der Administración de las Comunidades Autónomas (Verwaltung der autonomen Regionen) oder der Corporaciones Locales (lokale Gebietskörperschaften) handelt.
- Entidades Gestoras y Servicios Comunes de la Seguridad Social (Verwaltungsstellen und gemeinsame Dienste des Gesundheits- und Sozialwesens)

Frankreich

Einrichtungen:

- Compagnies et établissements consulaires, chambres de commerce et d'industrie (CCI), chambres des métiers et chambres d'agriculture.

Kategorien:

1. Zentrale öffentliche Einrichtungen:

- Académie des Beaux-arts
- Académie française
- Académie des inscriptions et belles-lettres
- Académie des sciences
- Académie des sciences morales et politiques
- Banque de France
- Centre de coopération internationale en recherche agronomique pour le développement
- Écoles d'architecture
- Institut national de la consommation
- Réunion des musées nationaux
- Thermes nationaux — Aix-les-Bains
- Groupements d'intérêt public [gemeinnützige Vereinigungen], z. B.:
 - Agence EduFrance
 - ODI France (observation, développement et ingénierie touristique)
 - Agence nationale de lutte contre l'illettrisme

2. Öffentliche Einrichtungen mit Verwaltungscharakter auf der Ebene der Regionen, Departements und Gemeinden:

- Collèges
- Lycées
- Établissements publics locaux d'enseignement et de formation professionnelle agricole
- Établissements publics hospitaliers
- Offices publics de l'habitat

3. Verbände von Gebietskörperschaften:

- Établissements publics de coopération intercommunale
- Institutions interdépartementales et interrégionales
- Syndicat des transports d'Île -de-France

Kroatien

Öffentliche Auftraggeber im Sinne des Artikels 5, Absatz 1, Nummer 3 des Zakon o javnoj nabavi (Narodne novine broj 90/11) (Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Amtsblatt Nr. 90/11), d. h. juristische Personen, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, und die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- sie werden zu mehr als 50 % aus dem Staatshaushalt oder aus Mitteln einer selbstverwalteten regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder aus den Mitteln vergleichbarer Rechtsträger finanziert oder
- sie unterliegen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch staatliche Stellen, selbstverwalteter regionaler oder lokaler Gebietskörperschaften oder vergleichbarer Rechtsträger oder
- ihr Aufsichts-, Verwaltungs- oder Leitungsorgan besteht mehrheitlich aus Mitgliedern, die von den staatlichen Stellen, von selbstverwalteten regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder von vergleichbaren Rechtsträgern ernannt wurden.

Beispiele:

- Agency Alan d.o.o.
- APIS IT d.o.o — Information Systems and Information Technologies Support Agency
- National Folk Dance Ensemble of Croatia „Lado“
- CARnet (Croatian Academic and Research Network)
- Help and care centres
- Social welfare centres
- Social care homes
- Health care centres
- State archives
- State Institute for Nature Protection
- Fund for Financing the Decommissioning of the Krško Nuclear Power Plant and the Disposal of NEK Radioactive Waste and Spent Nuclear Fuel
- Fund for Indemnification of Seized Property
- Fund for Reconstruction and Development of Vukovar
- Fund for Professional Rehabilitation and Employment of People with Disabilities
- Environmental Protection and Energy Efficiency Fund
- Croatian Academy of Science and Arts
- Croatian Bank for Reconstruction and Development
- Hrvatska kontrola zračne plovidbe d.o.o. (Croatia Control Ltd.)
- Hrvatska lutrija d.o.o. (Croatian Lottery)

-
- Croatian Heritage Foundation
 - Croatian Chamber of Agriculture
 - Croatian Radio Television
 - Croatian Association of Technological Culture
 - Croatian Audiovisual Centre
 - Croatian Centre for Horse Breeding — State Stud Farms Đakovo and Lipik
 - Croatian Centre for Agriculture, Food and Rural Affairs
 - Croatian Mine Action Centre
 - Croatian Memorial-Documentation Centre of the Homeland War
 - Croatian Olympic Committee
 - Croatian Energy Market Operator
 - Croatian Paralympic Committee
 - Croatian Register of Shipping
 - Croatian Conservation Institute
 - Croatian Deaf Sport Federation
 - Croatian Institute of Emergency Medicine
 - Croatian National Institute of Public Health
 - Croatian Institute for Mental Health
 - Croatian Institute for Pension Insurance
 - Croatian Standards Institute
 - Croatian Institute for Telemedicine
 - Croatian Institute for Toxicology and Anti-doping
 - Croatian National Institute of Transfusion Medicine
 - Croatian Employment Service
 - Croatian Institute for Health Protection and Safety at Work
 - Croatian Institute for Health Insurance
 - Croatian Institute for Health Insurance of Occupational Health
 - Jadrolinija (shipping company)
 - Public Institution Croatian Olympic Centre
 - Higher education public institutions
 - National parks public institutions
 - Nature parks public institutions
 - Public scientific institutes

- Theatres, museums, galleries, libraries and other institutions in the field of culture established by the Republic of Croatia or local and regional self-government units
- Penitentiaries
- Clinical hospitals
- Clinical hospital centres
- Clinics
- „Miroslav Krleža“ Institute of Lexicography
- Port Authorities
- Sanatoriums
- Pharmacies founded by the units of regional self-government
- Matica hrvatska (Matrix Croatia)
- International Centre for Underwater Archaeology
- National and University Library
- National Foundation for Support to the Pupil and Student Standard of Living
- National Foundation for Civil Society Development
- National Foundation for Science, Higher Education and Technological Development of the Republic of Croatia
- National Centre for External Evaluation of Education
- National Council for Higher Education
- National Council for Science
- Official Gazette (Narodne novine d.d.)
- educational/correctional institutes
- Educational institutions founded by the Republic of Croatia or units of local and regional self-government
- General hospitals
- Plovput d.o.o. (State-owned company in charge of safety of navigation)
- Polyclinics
- Special hospitals
- Central Register of Insured Persons
- University Computing Centre
- Sports associations
- Sports federations
- Emergency medical treatment institutions
- Palliative care institutions
- Health care institutions
- Foundation of Police Solidarity

- Prisons
- Institute for the Restoration of Dubrovnik
- Institute for Seed and Seedlings
- Public health institutes
- Aeronautical Technical Centre (Zrakoplovno — tehnički centar d.d.)
- County road administrations.

Italien

Einrichtungen:

- Società Stretto di Messina S.p.A.
- Mostra d'oltremare S.p.A.
- Ente nazionale per l'aviazione civile — ENAC
- Società nazionale per l'assistenza al volo S.p.A. — ENAV
- ANAS S.p.A

Kategorien:

- Consorzi per le opere idrauliche (Konsortien für Wasserbau)
- Università statali, gli istituti universitari statali, i consorzi per i lavori interessanti le università (staatliche Universitäten, staatliche Universitätsinstitute, Konsortien für den Ausbau der Universitäten)
- Istituzioni pubbliche di assistenza e di beneficenza (öffentliche Wohlfahrts- und Wohltätigkeitseinrichtungen)
- Istituti superiori scientifici e culturali, osservatori astronomici, astrofisici, geofisici o vulcanologici (höhere Wissenschafts- und Kulturinstitute, Observatorien für Astronomie, Astrophysik, Geophysik und Vulkanologie)
- Enti di ricerca e sperimentazione (Forschungs- und Versuchseinrichtungen)
- Enti che gestiscono forme obbligatorie di previdenza e di assistenza (Einrichtungen zur Verwaltung sozialer Pflichtversicherungen)
- Consorzi di bonifica (Konsortien für Wiedergewinnung von Land)
- Enti di sviluppo o di irrigazione (Einrichtungen für Entwicklung und Bewässerung)
- Consorzi per le aree industriali (Konsortien für Industriegebiete)
- Enti preposti a servizi di pubblico interesse (Einrichtungen zur Erbringung von im öffentlichen Interesse liegenden Dienstleistungen)
- Enti pubblici preposti ad attività di spettacolo, sportive, turistiche e del tempo libero (öffentliche Einrichtungen, die Unterhaltungs-, Sport-, Tourismus- und Freizeitaktivitäten erbringen)
- Enti culturali e di promozione artistica (Einrichtungen zur Förderung kultureller und künstlerischer Aktivitäten)

Zypern

- Αρχή Ραδιοτηλεόρασης Κύπρου
- Επιτροπή Κεφαλαιαγοράς Κύπρου
- Επίτροπος Ρυθμίσεως Ηλεκτρονικών Επικοινωνιών και Ταχυδρομείων

- Ρυθμιστική Αρχή Ενέργειας Κύπρου
- Εφοριακό Συμβούλιο
- Συμβούλιο Εγγραφής και Ελέγχου Εργοληπτών
- Ανοικτό Πανεπιστήμιο Κύπρου
- Πανεπιστήμιο Κύπρου
- Τεχνολογικό Πανεπιστήμιο Κύπρου
- Ένωση Δήμων
- Ένωση Κοινοτήτων
- Αναπτυξιακή Εταιρεία Λάρνακας
- Ταμείο Κοινωνικής Συνοχής
- Ταμείο Κοινωνικών Ασφαλίσεων
- Ταμείο Πλεονάζοντος Προσωπικού
- Κεντρικό Ταμείο Αδειών
- Αντιναρκωτικό Συμβούλιο Κύπρου
- Ογκολογικό Κέντρο της Τράπεζας Κύπρου
- Οργανισμός Ασφάλισης Υγείας
- Ινστιτούτο Γενετικής και Νευρολογίας
- Κεντρική Τράπεζα της Κύπρου
- Χρηματιστήριο Αξιών Κύπρου
- Οργανισμός Χρηματοδοτήσεως Στέγης
- Κεντρικός Φορέας Ισότιμης Κατανομής Βαρών
- Ίδρυμα Κρατικών Υποτροφιών Κύπρου
- Κυπριακός Οργανισμός Αγροτικών Πληρωμών
- Οργανισμός Γεωργικής Ασφάλισης
- Ειδικό Ταμείο Ανανεώσιμων Πηγών Ενέργειας και Εξοικονόμησης Ενέργειας
- Συμβούλιο Ελαιοκομικών Προϊόντων
- Οργανισμός Κυπριακής Γαλακτοκομικής Βιομηχανίας
- Συμβούλιο Αμπελοοινικών Προϊόντων
- Συμβούλιο Εμπορίας Κυπριακών Πατατών
- Ευρωπαϊκό Ινστιτούτο Κύπρου
- Ραδιοφωνικό Ίδρυμα Κύπρου
- Οργανισμός Νεολαίας Κύπρου
- Κυπριακόν Πρακτορείον Ειδήσεων

- Θεατρικός Οργανισμός Κύπρου
- Κυπριακός Οργανισμός Αθλητισμού
- Αρχή Ανάπτυξης Ανθρώπινου Δυναμικού Κύπρου
- Αρχή Κρατικών Εκδόσεων Κύπρου
- Ελεγκτική Υπηρεσία Συνεργατικών Εταιρειών
- Κυπριακός Οργανισμός Τουρισμού
- Κυπριακός Οργανισμός Αναπτύξεως Γης
- Συμβούλια Αποχετεύσεων (Diese Kategorie umfasst die nach dem Αποχετευτικών Συστημάτων Νόμου Ν.1(Ι) von 1971 eingerichteten und betriebenen Συμβούλια Αποχετεύσεων.)
- Συμβούλια Σφαγείων (Diese Kategorie umfasst die nach dem Σφαγείων Νόμου Ν.26(Ι) von 2003 eingerichteten und betriebenen Κεντρικά και Κοινοτικά Συμβούλια Σφαγείων, die von Gemeinden geleitet werden.)
- Σχολικές Εφορείες (Diese Kategorie umfasst die nach dem Σχολικών Εφορειών Νόμου Ν.108 von 2003 eingerichteten und betriebenen Σχολικές Εφορείες.)
- Ταμείο Θήρας
- Κυπριακός Οργανισμός Διαχείρισης Αποθεμάτων Πετρελαιοειδών
- Ίδρυμα Τεχνολογίας Κύπρου
- Ίδρυμα Προώθησης Έρευνας
- Ίδρυμα Ενέργειας Κύπρου
- Ειδικό Ταμείο Παραχώρησης Επιδόματος Διακίνησης Αναπήρων
- Ταμείο Ευημερίας Εθνοφρουρού
- Ίδρυμα Πολιτισμού Κύπρου

Lettland

- Stellen des privaten Rechts, die Beschaffungen nach den Anforderungen des „Publisko iepirkumu likums“ tätigen

Litauen

- Einrichtungen für Forschung und Lehre (Hochschulinstiute, Einrichtungen für wissenschaftliche Forschung, Forschungs- und Technologieparks sowie sonstige Einrichtungen, die im Bereich der Evaluierung oder Organisation von Forschung und Lehre tätig sind)
- Bildungseinrichtungen (Hochschuleinrichtungen, berufsbildende Schulen, allgemeinbildende Schulen, Vorschuleinrichtungen, Einrichtungen für informelle Bildung, Sonderbildungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen)
- Kultureinrichtungen (Theater, Museen, Bibliotheken und sonstige Einrichtungen)
- Nationale Einrichtungen des litauischen Gesundheitswesens (Einrichtungen der individuellen Gesundheitsvorsorge, Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge, Einrichtungen mit pharmazeutischen Tätigkeiten und sonstige Einrichtungen in diesem Bereich)

- Einrichtungen der sozialen Versorgung
- Einrichtungen für Körperkultur und Sport (Sportclubs, Sportschulen, Sportzentren, Sportanlagen und sonstige Einrichtungen)
- Einrichtungen des Systems der Landesverteidigung
- Einrichtungen für Umweltschutz
- Einrichtungen für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Einrichtungen des Zivilschutzes und der Rettungssysteme
- Tourismusdienstleister (Tourismusinformationszentren und sonstige Einrichtungen, die Tourismusdienstleistungen erbringen)
- Sonstige Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen („Valstybės žinios“ (Amtsblatt) Nr. 84-2000, 1996; Nr. 4-102, 2006) erfüllen

Luxemburg

- Établissements publics de l'État placés sous la surveillance d'un membre du gouvernement: [öffentliche Einrichtungen des Staates, die der Überwachung eines Regierungsmitglieds unterstellt sind]
 - Fonds d'Urbanisation et d'Aménagement du Plateau de Kirchberg
 - Fonds de Rénovation de Quatre Îlots de la Vieille Ville de Luxembourg
 - Fonds Belval
- Établissements publics placés sous la surveillance des communes [öffentliche Einrichtungen, die der Überwachung von „communes“ unterstellt sind]
- Syndicats de communes créés en vertu de la loi du 23 février 2001 concernant les syndicats de communes [Gemeindeverbände, die nach dem Gesetz vom 23. Februar 2001 über die Gemeindeverbände gegründet worden sind].

Ungarn

Einrichtungen:

- Egyes költségvetési szervek (bestimmte Haushaltsorgane)
- Az elkülönített állami pénzalapok kezelője (Managementstellen für die gesonderten Staatsfonds)
- A közalapítványok (öffentliche Stiftungen)
- A Magyar Nemzeti Bank
- A Magyar Nemzeti Vagyonkezelő Zrt.
- A Magyar Fejlesztési Bank Részvénytársaság
- A Magyar Távirati Iroda Részvénytársaság
- A közszolgálati műsorszolgáltatók (öffentliche Rundfunkanstalten)
- Azok a közműsor-szolgáltatók, amelyek működését többségi részben állami, illetve önkormányzati költségvetésből finanszírozzák (öffentliche Rundfunkanstalten, die zum größten Teil aus dem Staatshaushalt finanziert werden)
- Az Országos Rádió és Televízió Testület

Kategorien:

- Organisationen ohne gewerblichen Charakter, die gegründet wurden, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, und die von öffentlichen Stellen kontrolliert oder zum größten Teil von öffentlichen Stellen (aus dem Staatshaushalt) finanziert werden
- Organisationen, die durch ein Gesetz zur Festlegung ihrer öffentlichen Aufgaben und ihrer Arbeitsweise gegründet wurden und die von öffentlichen Stellen kontrolliert oder zum größten Teil von öffentlichen Stellen (aus dem Staatshaushalt) finanziert werden
- Organisationen, die von öffentlichen Stellen zur Ausübung bestimmter grundlegender Tätigkeiten gegründet wurden und die von öffentlichen Stellen kontrolliert werden

Malta

- Uffiċċju tal-Prim Ministru — Office of the Prime Minister
 - Kunsill Malti Għall-Iżvilupp Ekonomiku u Soċjali — Malta Council for Economic and Social Development
 - Awtorità tax-Xandir — Broadcasting Authority
 - Industrial Projects and Services Ltd
 - Kunsill ta' Malta għax-Xjenza u Teknoloġija — Malta Council for Science and Technology
- Ministeru tal-Finanzi — Ministry of Finance
 - Awtorità għas-Servizzi Finanzjarji ta' Malta — Malta Financial Services Authority
 - Borża ta' Malta — Malta Stock Exchange
 - Awtorità dwar Lotteriji u l-Logħob — Lotteries and Gaming Authority
 - Awtorità tal-Istatistika ta' Malta — Malta Statistics Authority
 - Sezzjoni ta' Konformità mat-Taxxa — Tax Compliance Unit
- Ministeru tal-Ġustizzja u l-Intern — Ministry for Justice & Home Affairs
 - Ċentru Malti tal-Arbitraġġ — Malta Arbitration Centre
 - Kunsilli Lokali –Local Councils
- Ministeru tal-Edukazzjoni, Żgħażaġh u Impjegi — Ministry of Education, Youth and Employment
 - Junior College
 - Kullegġ Malti għall-Arti, Xjenza u Teknoloġija — Malta College of Arts Science and Technology
 - Università` ta' Malta — University of Malta
 - Fondazzjoni għall-Istudji Internazzjonali — Foundation for International Studies
 - Fondazzjoni għall-Iskejjel ta' Ghada — Foundation for Tomorrow's Schools
 - Fondazzjoni għal Servizzi Edukattivi — Foundation for Educational Services
 - Korporazzjoni tal-Impjeg u t-Taħriġ — Employment and Training Corporation
 - Awtorità tas-Sahħa u s-Sigurtà — Occupational Health and Safety Authority
 - Istitut għalStudji Turistiċi — Institute for Tourism Studies
 - Kunsill Malti għall-Isport

- Bord tal-Koperattivi — Cooperatives Board
- Pixxina Nazzjonali tal-Qroqq — National Pool tal-Qroqq
- Ministeru tat-Turiżmu u Kultura — Ministry for Tourism and Culture
 - Awtorità Maltija-ġhat-Turiżmu — Malta Tourism Authority
 - Heritage Malta
 - Kunsill Malti għall-Kultura u l-Arti — National Council for Culture and the Arts
 - Ċentru għall-Kreativita fil-Kavallier ta' San Ġakbu — St. James Cavalier Creativity Centre
 - Orkestra Nazzjonali — National Orchestra
 - Teatru Manoel — Manoel Theatre
 - Ċentru tal-Konferenzi tal-Mediterran — Mediterranean Conference Centre
 - Ċentru Malti għar-Restawr — Malta Centre for Restoration
 - Sovrintendenza tal-Patrimonju Kulturali — Superintendence of Cultural Heritage
 - Fondazzjoni Patrimonju Malti
- Ministeru tal-Kompetittività u l-Komunikazzjoni — Ministry for Competitiveness and Communications
 - Awtorità ta' Malta dwar il-Komunikazzjoni — Malta Communications Authority
 - Awtorità ta' Malta dwar l-Istandards — Malta Standards Authority
- Ministeru tar-Riżorsi u Infrastruttura — Ministry for Resources and Infrastructure
 - Awtorità ta' Malta dwar ir-Riżorsi — Malta Resources Authority
 - Kunsill Konsultattiv dwar l-Industrija tal-Bini — Building Industry Consultative Council
- Ministeru għal Ghawdex — Ministry for Gozo
- Ministeru tas-Sahħa, l-Anzjani u Kura fil-Komunità — Ministry of Health, the Elderly and Community Care
 - Fondazzjoni għas-Servizzi Medici — Foundation for Medical Services
 - Sptar Zammit Clapp — Zammit Clapp Hospital
 - Sptar Mater Dei — Mater Dei Hospital
 - Sptar Monte Carmeli — Mount Carmel Hospital
 - Awtorità dwar il-Medicini — Medicines Authority
 - Kumitat tal-Welfare — Welfare Committee
- Ministeru għall-Investment, Industrija u Teknologija ta' Informazzjoni — Ministry for Investment, Industry and Information Technology
 - Laboratorju Nazzjonali ta' Malta — Malta National Laboratory
 - MGI/Mimcol
 - Gozo Channel Co. Ltd
 - Kummissjoni dwar il-Protezzjoni tad-Data — Data Protection Commission
 - MITTS

- Sezzjoni tal-Privatizzazzjoni — Privatization Unit
- Sezzjoni ghan-Negozjati Kollettivi — Collective Bargaining Unit
- Malta Enterprise
- Malta Industrial Parks
- Ministeru għall-Affarijiet Rurali u l-Ambjent — Ministry for Rural Affairs and the Environment
 - Awtorità ta' Malta għall-Ambjent u l-Ippjanar — Malta Environment and Planning Authority
 - Wasteserv Malta Ltd
- Ministeru għall-Iżvilupp Urban u Toroq — Ministry for Urban Development and Roads
- Ministeru għall-Familja u Solidarjetà Soċjali — Ministry for the Family and Social Solidarity
 - Awtorità tad-Djar — Housing Authority
 - Fondazzjoni għas-Servizzi Soċjali — Foundation for Social Welfare Services.
 - Sedqa
 - Appoġġ
 - Kummissjoni Nazzjonali Għal Persuni b'Dizabilità — National Commission for Disabled Persons
 - Sapport
- Ministeru għall-Affarijiet Barranin — Ministry of Foreign Affairs
 - Istitut Internazzjonali tal-Anzjani — International Institute on Ageing

Niederlande

Einrichtungen:

- Ministerie van Binnenlandse Zaken en Koninkrijksrelaties
 - Nederlands Instituut voor Brandweer en rampenbestrijding (NIBRA)
 - Nederlands Bureau Brandweer Examens (NBBE)
 - Landelijk Selectie- en Opleidingsinstituut Politie (LSOP)
 - 25 afzonderlijke politieregio's — (25 individuelle Polizeibezirke)
 - Stichting ICTU
 - Voorziening tot samenwerking Politie Nederland
- Ministerie van Economische Zaken
 - Stichting Syntens
 - Van Swinden Laboratorium B.V.
 - Nederlands Meetinstituut B.V.
 - Nederland Instituut voor Vliegtuigontwikkeling en Ruimtevaart (NIVR)
 - Nederlands Bureau voor Toerisme en Congressen
 - Samenwerkingsverband Noord Nederland (SNN)

- Ontwikkelingsmaatschappij Oost Nederland N.V. (Oost N.V.)
- LIOF (Limburg Investment Development Company LIOF)
- Noordelijke Ontwikkelingsmaatschappij (NOM)
- Brabantse Ontwikkelingsmaatschappij (BOM)
- Onafhankelijke Post en Telecommunicatie Autoriteit (Opta)
- Centraal Bureau voor de Statistiek (CBS)
- Energieonderzoek Centrum Nederland (ECN)
- Stichting PUM (Programma Uitzending Managers)
- Stichting Kenniscentrum Maatschappelijk Verantwoord Ondernemen (MVO)
- Kamer van Koophandel Nederland
- Ministerie van Financiën
 - De Nederlandse Bank N.V.
 - Autoriteit Financiële Markten
 - Pensioen- & Verzekeringskamer
- Ministerie van Justitie
 - Stichting Reclassering Nederland (SRN)
 - Stichting VEDIVO
 - Voogdij- en gezinsvoogdij instellingen — (Vormundschafts- und Familienvormundschaftseinrichtungen)
 - Stichting Halt Nederland (SHN)
 - Particuliere Internaten — (Private Internate)
 - Particuliere Jeugdinstellingen — (Private Jugendstrafanstalten)
 - Schadefonds Gewelddsmisdrijven
 - Centraal Orgaan opvang asielzoekers (COA)
 - Landelijk Bureau Inning Onderhoudsbijdragen (LBIO)
 - Landelijke organisaties slachtofferhulp
 - College Bescherming Persoonsgegevens
 - Raden voor de Rechtsbijstand
 - Stichting Rechtsbijstand Asiel
 - Stichtingen Rechtsbijstand
 - Landelijk Bureau Racisme bestrijding (LBR)
 - Clara Wichman Instituut

- Ministerie van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit
 - Bureau Beheer Landbouwgronden
 - Faunafonds
 - Staatsbosbeheer
 - Stichting Voorlichtingsbureau voor de Voeding
 - Universiteit Wageningen
 - Stichting DLO
 - (Hoofd) productschappen — (Branchenverbände)
- Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschap

Die zuständigen Behörden für:

- öffentliche oder öffentlich finanzierte Privatschulen für den Primarschulunterricht im Sinne des Wet op het primair onderwijs (Gesetz über den Primarschulunterricht)
- öffentliche oder öffentlich finanzierte Privatschulen für den Sonderprimarschulunterricht im Sinne des Wet op het primair onderwijs (Gesetz über den Primarschulunterricht)
- öffentliche oder öffentlich finanzierte Privatschulen und Einrichtungen für den Sonder- und den Sekundarschulunterricht im Sinne des Wet op de expertisecentra (Gesetz über Ressourcententren)
- öffentliche oder öffentlich finanzierte Privatschulen und Einrichtungen für den Sekundarschulunterricht im Sinne des Wet op het voortgezet onderwijs (Gesetz über den Sekundarschulunterricht)
- öffentliche oder öffentlich finanzierte private Einrichtungen im Sinne des Wet Educatie en Beroepsonderwijs (Gesetz über allgemeine und berufliche Bildung)
- öffentlich finanzierte Universitäten und Hochschuleinrichtungen, die „Open University“ und die Universitätskrankenhäuser im Sinne des Wet op het hoger onderwijs en wetenschappelijk onderzoek (Gesetz über Hochschulunterricht und wissenschaftliche Forschung)
- Schulberatungsdienste im Sinne des Wet op het primair onderwijs (Gesetz über den Primarschulunterricht) und des Wet op de expertisecentra (Gesetz über Ressourcententren)
- Nationale Lehrertentren im Sinne des Wet subsidiëring landelijke onderwijsondersteunende activiteiten (Gesetz über Subventionen für staatliche Unterstützungsmaßnahmen im Bildungswesen)
- Rundfunkanstalten im Sinne des Mediawet (Mediengesetz), insofern als diese Anstalten zu mehr als 50 % vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft finanziert werden
- Dienste im Sinne des Wet Verzelfstandiging Rijksmuseale Diensten (Gesetz über die Privatisierung von Dienstleistungen in staatlichen Museen)
- Sonstige Organisationen und Einrichtungen im Bereich Bildung, Kultur und Wissenschaft, die zu mehr als 50 % vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft finanziert werden.
- Alle Organisationen, die zu mehr als 50 % vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft finanziert werden, z. B.:
 - Bedrijfsfonds voor de Pers (BvdP)
 - Commissariaat voor de Media (CvdM)
 - Informatie Beheer Groep (IB-Groep)

- Koninklijke Bibliotheek (KB)
- Koninklijke Nederlandse Academie van Wetenschappen (KNAW)
- Vereniging voor Landelijke organen voor beroepsonderwijs (COLO)
- Nederlands Vlaams Accreditatieorgaan Hoger Onderwijs (NVAO)
- Fonds voor beeldende kunsten, vormgeving en bouwkunst
- Fonds voor Amateurkunsten en Podiumkunsten
- Fonds voor de scheppende toonkunst
- Mondriaanstichting
- Nederlands fonds voor de film
- Stimuleringsfonds voor de architectuur
- Fonds voor Podiumprogrammering- en marketing
- Fonds voor de letteren
- Nederlands Literair Productie- en Vertalingsfonds
- Nederlandse Omroepstichting (NOS)
- Nederlandse Organisatie voor Toegepast Natuurwetenschappelijk Onderwijs (TNO)
- Nederlandse Organisatie voor Wetenschappelijk Onderzoek (NWO)
- Stimuleringsfonds Nederlandse culturele omroepproducties (STIFO)
- Vervangingsfonds en bedrijfsgezondheidszorg voor het onderwijs (VF)
- Nederlandse organisatie voor internationale samenwerking in het hoger onderwijs (Nuffic)
- Europees Platform voor het Nederlandse Onderwijs
- Nederlands Instituut voor Beeld en Geluid (NIBG)
- Stichting ICT op school
- Stichting Anno
- Stichting Educatieve Omroepcombinatie (EduCom)
- Stichting Kwaliteitscentrum Examinering (KCE)
- Stichting Kennisnet
- Stichting Muziek Centrum van de Omroep
- Stichting Nationaal GBIF Kennisknooppunt (NL-BIF)
- Stichting Centraal Bureau voor Genealogie
- Stichting Ether Reclame (STER)
- Stichting Nederlands Instituut Architectuur en Stedenbouw
- Stichting Radio Nederland Wereldomroep
- Stichting Samenwerkingsorgaan Beroepskwaliteit Leraren (SBL)

- Stichting tot Exploitatie van het Rijksbureau voor Kunsthistorische documentatie (RKD)
- Stichting Sectorbestuur Onderwijsarbeidsmarkt
- Stichting Nationaal Restauratiefonds
- Stichting Forum voor Samenwerking van het Nederlands Archiefwezen en Documentaire –Informatie
- Rijksacademie voor Beeldende Kunst en Vormgeving
- Stichting Nederlands Onderwijs in het Buitenland
- Stichting Nederlands Instituut voor Fotografie
- Nederlandse Taalunie
- Stichting Participatiefonds voor het onderwijs
- Stichting Uitvoering Kinderopvangregelingen/Kintent
- Stichting voor Vluchteling-Studenten UAF
- Stichting Nederlands Interdisciplinair Demografisch Instituut
- College van Beroep voor het Hoger Onderwijs
- Vereniging van openbare bibliotheken NBLC
- Stichting Muziek Centrum van de Omroep
- Nederlandse Programmastichting
- Stichting Stimuleringsfonds Nederlandse Culturele Omroepproducties
- Stichting Lezen
- Centrum voor innovatie van opleidingen
- Instituut voor Leerplanontwikkeling
- Landelijk Dienstverlenend Centrum voor studie- en beroepskeuzevoorlichting
- Max Goote Kenniscentrum voor Beroepsonderwijs en Volwasseneneducatie
- Stichting Vervangingsfonds en Bedrijfsgezondheidszorg voor het Onderwijs
- BVE-Raad
- Colo, Vereniging kenniscentra beroepsonderwijs bedrijfsleven
- Stichting kwaliteitscentrum examinering beroepsonderwijs
- Vereniging Jongerenorganisatie Beroepsonderwijs
- Combo, Stichting Combinatie Onderwijsorganisatie
- Stichting Financiering Struktureel Vakbondsverlof Onderwijs
- Stichting Samenwerkende Centrales in het COPWO
- Stichting SoFoKles
- Europees Platform
- Stichting mobiliteitsfonds HBO

- Nederlands Audiovisueel Archiefcentrum
- Stichting minderheden Televisie Nederland
- Stichting omroep allochtonen
- Stichting Multiculturele Activiteiten Utrecht
- School der Poëzie
- Nederlands Perscentrum
- Nederlands Letterkundig Museum en documentatiecentrum
- Bibliotheek voor varenden
- Christelijke bibliotheek voor blinden en slechtzienden
- Federatie van Nederlandse Blindenbibliotheken
- Nederlandse luister- en braillebibliotheek
- Federatie Slechtzienden- en Blindenbelang
- Bibliotheek Le Sage Ten Broek
- Doe Maar Dicht Maar
- ElHizra
- Fonds Bijzondere Journalistieke Projecten
- Fund for Central and East European Bookprojects
- Jongeren Onderwijs Media
- Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid
 - Sociale Verzekeringsbank
 - Sociaal Economische Raad (SER)
 - Raad voor Werk en Inkomen (RWI)
 - Centrale organisatie voor werk en inkomen
 - Uitvoeringsinstituut werknemersverzekeringen
- Ministerie van Verkeer en Waterstaat
 - RDW, Dienst Wegverkeer
 - Luchtverkeersleiding Nederland (LVNL)
 - Nederlandse Loodsencorporatie (NLC)
 - Regionale Loodsencorporatie (RLC)
- Ministerie van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer
 - Kadaster
 - Centraal Fonds voor de Volkshuisvesting
 - Stichting Bureau Architectenregister

- Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport
- Commissie Algemene Oorlogsongevallenregeling Indonesië (COAR)
- College ter beoordeling van de Geneesmiddelen (CBG)
- Commissies voor gebiedsaanwijzing
- College sanering Ziekenhuisvoorzieningen
- Zorgonderzoek Nederland (ZON)
- Inspection bodies under the Wet medische hulpmiddelen
- N.V. KEMA/Stichting TNO Certification
- College Bouw Ziekenhuisvoorzieningen (CBZ)
- College voor Zorgverzekeringen (CVZ)
- Nationaal Comité 4 en 5 mei
- Pensioen- en Uitkeringsraad (PUR)
- College Tarieven Gezondheidszorg (CTG)
- Stichting Uitvoering Omslagregeling Wet op de Toegang Ziektekostenverzekering (SUO)
- Stichting tot bevordering van de Volksgezondheid en Milieuhygiëne (SVM)
- Stichting Facilitair Bureau Gemachtigden Bouw VWS
- Stichting Sanquin Bloedvoorziening
- College van Toezicht op de Zorgverzekeringen organen ex artikel 14, lid 2c, Wet BIG
- Ziekenfondsen
- Nederlandse Transplantatiestichting (NTS)
- Regionale Indicatieorganen (RIO's)

Österreich

- Alle Einrichtungen ohne gewerblichen Charakter, die der Haushaltskontrolle durch den Rechnungshof unterliegen

Polen

1. Öffentliche Universitäten und Hochschulen:

- Uniwersytet w Białymstoku
- Uniwersytet w Gdańsku
- Uniwersytet Śląski
- Uniwersytet Jagielloński w Krakowie
- Uniwersytet Kardynała Stefana Wyszyńskiego
- Katolicki Uniwersytet Lubelski

- Uniwersytet Marii Curie-Skłodowskiej
- Uniwersytet Łódzki
- Uniwersytet Opolski
- Uniwersytet im. Adama Mickiewicza
- Uniwersytet Mikołaja Kopernika
- Uniwersytet Szczeciński
- Uniwersytet Warmińsko-Mazurski w Olsztynie
- Uniwersytet Warszawski
- Uniwersytet Rzeszowski
- Uniwersytet Wrocławski
- Uniwersytet Zielonogórski
- Uniwersytet Kazimierza Wielkiego w Bydgoszczy
- Akademia Techniczno-Humanistyczna w Bielsku-Białej
- Akademia Górniczo-Hutnicza im. St. Staszica w Krakowie
- Politechnika Białostocka
- Politechnika Częstochowska
- Politechnika Gdańska
- Politechnika Koszalińska
- Politechnika Krakowska
- Politechnika Lubelska
- Politechnika Łódzka
- Politechnika Opolska
- Politechnika Poznańska
- Politechnika Radomska im. Kazimierza Pułaskiego
- Politechnika Rzeszowska im. Ignacego Łukasiewicza
- Politechnika Szczecińska
- Politechnika Śląska
- Politechnika Świętokrzyska
- Politechnika Warszawska
- Politechnika Wrocławska
- Akademia Morska w Gdyni
- Wyższa Szkoła Morska w Szczecinie
- Akademia Ekonomiczna im. Karola Adamieckiego w Katowicach

- Akademia Ekonomiczna w Krakowie
- Akademia Ekonomiczna w Poznaniu
- Szkoła Główna Handlowa
- Akademia Ekonomiczna im. Oskara Langego we Wrocławiu
- Akademia Pedagogiczna im. KEN w Krakowie
- Akademia Pedagogiki Specjalnej im. Marii Grzegorzewskiej
- Akademia Podlaska w Siedlcach
- Akademia Świętokrzyska im. Jana Kochanowskiego w Kielcach
- Pomorska Akademia Pedagogiczna w Słupsku
- Akademia Pedagogiczna im. Jana Długosza w Częstochowie
- Wyższa Szkoła Filozoficzno-Pedagogiczna „Ignatianum“ w Krakowie
- Wyższa Szkoła Pedagogiczna w Rzeszowie
- Akademia Techniczno-Rolnicza im. J. J. Śniadeckich w Bydgoszczy
- Akademia Rolnicza im. Hugona Kołłątaja w Krakowie
- Akademia Rolnicza w Lublinie
- Akademia Rolnicza im. Augusta Cieszkowskiego w Poznaniu
- Akademia Rolnicza w Szczecinie
- Szkoła Główna Gospodarstwa Wiejskiego w Warszawie
- Akademia Rolnicza we Wrocławiu
- Akademia Medyczna w Białymstoku
- Akademia Medyczna im Ludwika Rydygiera w Bydgoszczy
- Akademia Medyczna w Gdańsku
- Śląska Akademia Medyczna w Katowicach
- Collegium Medicum Uniwersytetu Jagiellońskiego w Krakowie
- Akademia Medyczna w Lublinie
- Uniwersytet Medyczny w Łodzi
- Akademia Medyczna im. Karola Marcinkowskiego w Poznaniu
- Pomorska Akademia Medyczna w Szczecinie
- Akademia Medyczna w Warszawie
- Akademia Medyczna im. Piastów Śląskich we Wrocławiu
- Centrum Medyczne Kształcenia Podyplomowego
- Chrześcijańska Akademia Teologiczna w Warszawie

- Papieski Fakultet Teologiczny we Wrocławiu
- Papieski Wydział Teologiczny w Warszawie
- Instytut Teologiczny im. Błogosławionego Wincentego Kadłubka w Sandomierzu
- Instytut Teologiczny im. Świętego Jana Kantego w Bielsku-Białej
- Akademia Marynarki Wojennej im. Bohaterów Westerplatte w Gdyni
- Akademia Obrony Narodowej
- Wojskowa Akademia Techniczna im. Jarosława Dąbrowskiego w Warszawie
- Wojskowa Akademia Medyczna im. Gen. Dyw. Bolesława Szareckiego w Łodzi
- Wyższa Szkoła Oficerska Wojsk Lądowych im. Tadeusza Kościuszki we Wrocławiu
- Wyższa Szkoła Oficerska Wojsk Obrony Przeciwlotniczej im. Romualda Traugutta
- Wyższa Szkoła Oficerska im. gen. Józefa Bema w Toruniu
- Wyższa Szkoła Oficerska Sił Powietrznych w Dęblinie
- Wyższa Szkoła Oficerska im. Stefana Czarnieckiego w Poznaniu
- Wyższa Szkoła Policji w Szczytnie
- Szkoła Główna Służby Pożarniczej w Warszawie
- Akademia Muzyczna im. Feliksa Nowowiejskiego w Bydgoszczy
- Akademia Muzyczna im. Stanisława Moniuszki w Gdańsku
- Akademia Muzyczna im. Karola Szymanowskiego w Katowicach
- Akademia Muzyczna w Krakowie
- Akademia Muzyczna im. Grażyny i Kiejstuta Bacewiczów w Łodzi
- Akademia Muzyczna im. Ignacego Jana Paderewskiego w Poznaniu
- Akademia Muzyczna im. Fryderyka Chopina w Warszawie
- Akademia Muzyczna im. Karola Lipińskiego we Wrocławiu
- Akademia Wychowania Fizycznego i Sportu im. Jędrzeja Śniadeckiego w Gdańsku
- Akademia Wychowania Fizycznego w Katowicach
- Akademia Wychowania Fizycznego im. Bronisława Czecha w Krakowie
- Akademia Wychowania Fizycznego im. Eugeniusza Piaseckiego w Poznaniu
- Akademia Wychowania Fizycznego Józefa Piłsudskiego w Warszawie
- Akademia Wychowania Fizycznego we Wrocławiu
- Akademia Sztuk Pięknych w Gdańsku
- Akademia Sztuk Pięknych Katowicach
- Akademia Sztuk Pięknych im. Jana Matejki w Krakowie

- Akademia Sztuk Pięknych im. Władysława Strzemińskiego w Łodzi
- Akademia Sztuk Pięknych w Poznaniu
- Akademia Sztuk Pięknych w Warszawie
- Akademia Sztuk Pięknych we Wrocławiu
- Państwowa Wyższa Szkoła Teatralna im. Ludwika Solskiego w Krakowie
- Państwowa Wyższa Szkoła Filmowa, Telewizyjna i Teatralna im. Leona Schillera w Łodzi
- Akademia Teatralna im. Aleksandra Zelwerowicza w Warszawie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Jana Pawła II w Białej Podlaskiej
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Chełmie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Ciechanowie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Elblągu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Głogowie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Gorzowie Wielkopolskim
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Ks. Bronisława Markiewicza w Jarosławiu
- Kolegium Karkonoskie w Jeleniej Górze
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Prezydenta Stanisława Wojciechowskiego w Kaliszu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Koninie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Krośnie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Witelona w Legnicy
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Jana Amosa Komeńskiego w Lesznie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Nowym Sączu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Nowym Targu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Nysie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Stanisława Staszica w Pile
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Płocku
- Państwowa Wyższa Szkoła Wschodnioeuropejska w Przemyślu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Raciborzu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Jana Gródka w Sanoku
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Sulechowie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Prof. Stanisława Tarnowskiego w Tarnobrzegu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Tarnowie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Angelusa Silesiusa w Wałbrzychu

- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa we Włocławku
- Państwowa Medyczna Wyższa Szkoła Zawodowa w Opolu
- Państwowa Wyższa Szkoła Informatyki i Przedsiębiorczości w Łomży
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Gnieźnie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Suwałkach
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Wałczu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Oświęcimiu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Zamościu

2. Kulturinstitute selbstverwalteter regionaler und lokaler Gebietskörperschaften

3. Nationalparks:

- Babiogórski Park Narodowy
- Białowiecki Park Narodowy
- Biebrzański Park Narodowy
- Bieszczadzki Park Narodowy
- Drawieński Park Narodowy
- Gorczański Park Narodowy
- Kampinoski Park Narodowy
- Karkonoski Park Narodowy
- Magurski Park Narodowy
- Narwiański Park Narodowy
- Ojcowski Park Narodowy
- Park Narodowy „Bory Tucholskie“
- Park Narodowy Gór Stołowych
- Park Narodowy „Ujście Warty“
- Pieniński Park Narodowy
- Poleski Park Narodowy
- Roztoczański Park Narodowy
- Słowiński Park Narodowy
- Świętokrzyski Park Narodowy
- Tatrzański Park Narodowy
- Wielkopolski Park Narodowy
- Wigierski Park Narodowy
- Woliński Park Narodowy

4. Öffentliche Primar- und Sekundarschulen
5. Öffentliche Rundfunk- und Fernsehanstalten:
 - Telewizja Polska S.A. (Polnisches Fernsehen)
 - Polskie Radio S.A. (Polnischer Rundfunk)
6. Öffentliche Museen, Theater, Bibliotheken und andere öffentliche Kultureinrichtungen:
 - Muzeum Narodowe w Krakowie
 - Muzeum Narodowe w Poznaniu
 - Muzeum Narodowe w Warszawie
 - Zamek Królewski w Warszawie
 - Zamek Królewski na Wawelu — Państwowe Zbiory Sztuki
 - Muzeum Żup Krakowskich
 - Państwowe Muzeum Auschwitz-Birkenau
 - Państwowe Muzeum na Majdanku
 - Muzeum Stutthof w Sztutowie
 - Muzeum Zamkowe w Malborku
 - Centralne Muzeum Morskie
 - Muzeum „Łazienki Królewskie“
 - Muzeum Pałac w Wilanowie
 - Muzeum Łowiectwa i Jeździectwa w Warszawie
 - Muzeum Wojska Polskiego
 - Teatr Narodowy
 - Narodowy Stary Teatr Kraków
 - Teatr Wielki — Opera Narodowa
 - Filharmonia Narodowa
 - Galeria Zachęta
 - Centrum Sztuki Współczesnej
 - Centrum Rzeźby Polskiej w Orońsku
 - Międzynarodowe Centrum Kultury w Krakowie
 - Instytut im. Adama Mickiewicza
 - Dom Pracy Twórczej w Wigrach
 - Dom Pracy Twórczej w Radziejowicach
 - Instytut Dziedzictwa Narodowego
 - Biblioteka Narodowa

- Instytut Książki
 - Polski Instytut Sztuki Filmowej
 - Instytut Teatralny
 - FilMOTEKA Narodowa
 - Narodowe Centrum Kultury
 - Muzeum Sztuki Nowoczesnej w Warszawie
 - Muzeum Historii Polski w Warszawie
 - Centrum Edukacji Artystycznej
7. Öffentliche Forschungseinrichtungen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und sonstige Forschungseinrichtungen
8. Öffentliche autonome Verwaltungseinheiten im Gesundheitswesen, die von einer selbstverwalteten regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder deren Verbänden eingerichtet wurden
9. Andere:
- Państwowa Agencja Informacji i Inwestycji Zagranicznych

Portugal

- Institutos públicos sem carácter comercial ou industrial — (öffentliche Einrichtungen ohne gewerblichen Charakter)
- Serviços públicos personalizados — (öffentliche Dienste mit Rechtspersönlichkeit)
- Fundações públicas (öffentliche Stiftungen)
- Estabelecimentos públicos de ensino, investigação científica e saúde (öffentliche Einrichtungen für Bildung, wissenschaftliche Forschung und Gesundheit)
- INGA (Instituto Nacional de Intervenção e Garantia Agrícola / Nationales Institut für landwirtschaftliche Intervention und Garantie)
- Instituto do Consumidor
- Instituto de Meteorologia
- Instituto da Conservação da Natureza
- Instituto da Água
- ICEP/Instituto de Comércio Externo de Portugal
- Instituto do Sangue

Rumänien

- Academia Română
- Biblioteca Națională a României
- Arhivele Naționale
- Institutul Diplomatic Român
- Institutul Cultural Român

- Institutul European din România
- Institutul de Investigare a Crimelor Comunismului
- Institutul de Memorie Culturală
- Agenția Națională pentru Programe Comunitare în Domeniul Educației și Formării Profesionale
- Centrul European UNESCO pentru Invățământul Superior
- Comisia Națională a României pentru UNESCO
- Societatea Română de Radiodifuziune
- Societatea Română de Televiziune
- Societatea Națională pentru Radiocomunicații
- Centrul Național al Cinematografiei
- Studioul de Creație Cinematografică
- Arhiva Națională de Filme
- Muzeul Național de Artă Contemporană
- Palatul Național al Copiilor
- Centrul Național pentru Burse de Studii în Străinătate
- Agenția pentru Sprijinirea Studenților
- Comitetul Olimpic și Sportiv Român
- Agenția pentru Cooperare Europeană în domeniul Tineretului (EUROTIN)
- Agenția Națională pentru Sprijinirea Inițiativelor Tinerilor (ANSIT)
- Institutul Național de Cercetare pentru Sport
- Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării
- Secretariatul de Stat pentru Problemele Revoluționarilor din Decembrie 1989
- Secretariatul de Stat pentru Culte
- Agenția Națională pentru Locuințe
- Casa Națională de Pensii și alte Drepturi de Asigurări Sociale
- Casa Națională de Asigurări de Sănătate
- Inspecția Muncii
- Oficiul Central de Stat pentru Probleme Speciale
- Inspectoratul General pentru Situații de Urgență
- Agenția Națională de Consultanță Agricolă
- Agenția Națională pentru Ameliorare și Reproducție în Zootehnie
- Laboratorul Central pentru Carantină Fitosanitară
- Laboratorul Central pentru Calitatea Semințelor și a Materialului Săditor

- Institutul pentru Controlul produselor Biologice și Medicamentelor de Uz Veterinar
- Institutul de Igienă și Sănătate Publică și Veterinară
- Institutul de Diagnostic și Sănătate Animală
- Institutul de Stat pentru Testarea și Înregistrarea Soiurilor
- Banca de Resurse Genetice Vegetale
- Agenția Națională pentru Dezvoltarea și Implementarea Programelor de Reconstrucție a Zonelor Miniere
- Agenția Națională pentru Substanțe și Preparate Chimice Periculoase
- Agenția Națională de Control al Exporturilor Strategice și al Interzicerii Armelor Chimice
- Administrația Rezervației Biosferei „Delta Dunării“ Tulcea
- Regia Națională a Pădurilor (ROMSILVA)
- Administrația Națională a Rezervelor de Stat
- Administrația Națională Apele Române
- Administrația Națională de Meteorologie
- Comisia Națională pentru Reciclarea Materialelor
- Comisia Națională pentru Controlul Activităților Nucleare
- Agenția Managerială de Cercetare Științifică, Inovare și Transfer Tehnologic
- Oficiul pentru Administrare și Operare al Infrastructurii de Comunicații de Date „RoEduNet“
- Inspekția de Stat pentru Controlul Cazanelor, Recipientelor sub Presiune și Instalațiilor de Ridicat
- Centrul Român pentru Pregătirea și Perfecționarea Personalului din Transporturi Navale
- Inspectoratul Navigației Civile (INC)
- Regia Autonomă Registrul Auto Român
- Agenția Spațială Română
- Școala Superioară de Aviație Civilă
- Regia Autonomă „Autoritatea Aeronautică Civilă Română“
- Aeroclubul României
- Centrul de Pregătire pentru Personalul din Industrie Bușteni
- Centrul Român de Comerț Exterior
- Centrul de Formare și Management București
- Agenția de Cercetare pentru Tehnică și Tehnologii Militare
- Agenția Română de Intervenții și Salvare Navală-ARSIN
- Asociația Română de Standardizare (ASRO)
- Asociația de Acreditare din România (RENAR)
- Comisia Națională de Prognoză (CNP)

- Institutul Național de Statistică (INS)
- Comisia Națională a Valorilor Mobiliare (CNVM)
- Comisia de Supraveghere a Asigurărilor (CSA)
- Comisia de Supraveghere a Sistemului de Pensii Private
- Consiliul Economic și Social (CES)
- Agenția Domeniilor Statului
- Oficiul Național al Registrului Comerțului
- Autoritatea pentru Valorificarea Activelor Statului (AVAS)
- Consiliul Național pentru Studierea Arhivelor Securității
- Avocatul Poporului
- Institutul Național de Administrație (INA)
- Inspectoratul Național pentru Evidența Persoanelor
- Oficiul de Stat pentru Invenții și Mărci (OSIM)
- Oficiul Român pentru Drepturile de Autor (ORDA)
- Oficiul Național al Monumentelor Istorice
- Oficiul Național de Prevenire și Combatere a Spălării Banilor (ONPCSB)
- Biroul Român de Metrologie Legală
- Inspectoratul de Stat în Construcții
- Compania Națională de Investiții
- Compania Națională de Autostrăzi și Drumuri Naționale
- Agenția Națională de Cadastru și Publicitate Imobiliară
- Administrația Națională a Îmbunătățirilor Funciare
- Garda Financiară
- Garda Națională de Mediu
- Institutul Național de Expertize Criminalistice
- Institutul Național al Magistraturii
- Școala Națională de Grefieri
- Administrația Generală a Penitenciarelor
- Oficiul Registrului Național al Informațiilor Secrete de Stat
- Autoritatea Națională a Vămilelor

- Banca Națională a României
- Regia Autonomă „Monetăria Statului“
- Regia Autonomă „Imprimeria Băncii Naționale“
- Regia Autonomă „Monitorul Oficial“
- Oficiul Național pentru Cultul Eroilor
- Oficiul Român pentru Adopții
- Oficiul Român pentru Imigrări
- Compania Națională „Loteria Română“
- Compania Națională „ROMTEHNICA“
- Compania Națională „ROMARM“
- Agenția Națională pentru Romi
- Agenția Națională de Presă „ROMPRESS“
- Regia Autonomă „Administrația Patrimoniului Protocolului de Stat“
- Institute și centre de cercetare (Forschungsinstitute und -zentren)
- Instituții de învățământ de stat (staatliche Bildungseinrichtungen)
- Universități de stat (staatliche Universitäten)
- Muzee (Museen)
- Biblioteci de stat (staatliche Bibliotheken)
- Teatre de stat, opere, operete, filarmonica, centre și case de cultură (staatliche Theater, Opernhäuser, Operettenhäuser, philharmonische Orchester, Kulturhäuser und -zentren)
- Reviste (Magazine)
- Edituri (Verlage)
- Inspectorate școlare, de cultură, de culte (Schul-, Kultur- und Kultinspektionen)
- Complexuri, federații și cluburi sportive (Sportkomplexe, -vereine und -clubs)
- Spitale, sanatorii, policlinici, dispensare, centre medicale, institute medico-legale, stații ambulanță (Krankenhäuser, Sanatorien, Kliniken, medizinische Zentren, gerichtsmedizinische Institute, Rettungsstationen)
- Unități de asistență socială (Einheiten für Sozialhilfe)
- Tribunale (Gerichte)
- Judecătorii (Richter)
- Curți de apel (Berufungsgerichte)
- Penitenciare (Justizvollzugsanstalten)

- Parchetele de pe lângă instanțele judecătorești (Staatsanwaltschaften)
- Unități militare (Militäreinheiten)
- Instanțe militare (Militärgerichte)
- Inspectorate de poliție (Polizeiinspektionen)
- Centre de odihnă (Altersheime)

Slowenien

- Javni zavodi s področja vzgoje, izobraževanja ter športa (öffentliche Einrichtungen im Bereich Kinderbetreuung, Erziehung und Sport)
- Javni zavodi s področja zdravstva (öffentliche Einrichtungen im Bereich der Gesundheitsfürsorge)
- Javni zavodi s področja socialnega varstva (öffentliche Einrichtungen im Bereich der sozialen Sicherheit)
- Javni zavodi s področja kulture (öffentliche Einrichtungen im Bereich der Kultur)
- Javni zavodi s področja raziskovalne dejavnosti (öffentliche Einrichtungen im Bereich Wissenschaft und Forschung)
- Javni zavodi s področja kmetijstva in gozdarstva (öffentliche Einrichtungen im Bereich Land- und Forstwirtschaft)
- Javni zavodi s področja okolja in prostora (öffentliche Einrichtungen im Bereich Umwelt und Raumplanung)
- Javni zavodi s področja gospodarskih dejavnosti (öffentliche Einrichtungen im Bereich der Wirtschaft)
- Javni zavodi s področja malega gospodarstva in turizma (öffentliche Einrichtungen im Bereich kleine Unternehmen und Tourismus)
- Javni zavodi s področja javnega reda in varnosti (öffentliche Einrichtungen im Bereich öffentliche Ordnung und Sicherheit)
- Agencije (Agenturen)
- Skladi socialnega zavarovanja (Fonds für soziale Sicherheit)
- Javni skladi na ravni države in na ravni občin (öffentliche Fonds auf der Ebene der Zentralregierung und der lokalen Gebietskörperschaften)
- Družba za avtoceste v RS
- Stellen, die vom Staat oder von lokalen Organen geschaffen wurden und unter den Haushalt der Republik Slowenien oder lokaler Gebietskörperschaften fallen
- Sonstige juristische Personen, die unter die Definition der staatlichen Person in Artikel 3 Absatz 2 ZJN-2 fallen

Slowakei

Jede juristische Person ohne gewerblichen Charakter, die durch eine besondere Rechtsvorschrift oder einen besonderen Verwaltungsakt gegründet oder errichtet wurde, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen und gleichzeitig zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- sie wird ganz oder teilweise von einem öffentlichen Auftraggeber finanziert, d. h. einer staatlichen Behörde, einer Gemeinde, einer selbstverwalteten Region oder einer anderen juristischen Person, die gleichzeitig die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 9 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt;

- sie wird von einem öffentlichen Auftraggeber geleitet oder kontrolliert, d. h. einer staatlichen Behörde, einer Gemeinde, einer selbstverwalteten Region oder einer anderen Einrichtung des öffentlichen Rechts, die gleichzeitig die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 9 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt;
- mehr als die Hälfte der Mitglieder ihres Leitungs- oder Aufsichtsorgans werden von einem öffentlichen Auftraggeber ernannt oder gewählt, d. h. von einer staatlichen Behörde, einer Gemeinde, einer selbstverwalteten Region oder einer anderen juristischen Person, die gleichzeitig die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 9 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt.

Bei diesen Personen handelt es sich um Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die Tätigkeiten ausüben wie z. B.

- nach dem Gesetz Nr. 16/2004 Slg. über das slowakische Fernsehen;
- nach dem Gesetz Nr. 619/2003 Slg. über den slowakischen Rundfunk;
- nach dem Gesetz Nr. 581/2004 Slg. über Krankenversicherungsgesellschaften in der Fassung des Gesetzes Nr. 719/2004 Slg. über die öffentliche Krankenversicherung nach dem Gesetz Nr. 580/2004 Slg. über die Krankenversicherung in der Fassung des Gesetzes Nr. 718/2004 Slg.;
- nach dem Gesetz Nr. 121/2005 Slg. in der konsolidierten Fassung des Gesetzes Nr. 461/2003 Slg. über die Sozialversicherung (in der geänderten Fassung).

Finnland

Öffentliche oder öffentlich kontrollierte Einrichtungen und Unternehmen ohne gewerblichen Charakter

Schweden

Alle Einrichtungen ohne gewerblichen Charakter, deren öffentliche Aufträge der Aufsicht durch die schwedische Wettbewerbsbehörde unterliegen

Vereinigtes Königreich

Einrichtungen:

- Design Council
- Health and Safety Executive
- National Research Development Corporation
- Public Health Laboratory Service Board
- Advisory, Conciliation and Arbitration Service
- Commission for the New Towns
- National Blood Authority
- National Rivers Authority
- Scottish Enterprise
- Ordnance Survey
- Financial Services Authority

Kategorien:

- Maintained schools (staatlich subventionierte Schulen)
- Universitäten und Colleges, die größtenteils von anderen öffentlichen Auftraggebern finanziert werden

- National Museums and Galleries (staatliche Museen und Galerien)
- Research Councils (Forschungsförderungseinrichtungen)
- Fire Authorities (Feuerwehrbehörden)
- National Health Service Strategic Health Authorities (strategische Gesundheitsbehörden des staatlichen Gesundheitsdienstes)
- Police Authorities (Polizeibehörden)
- New Town Development Corporations (Gesellschaften zur Planung und Entwicklung einer neuen Stadt)
- Urban Development Corporations (Gesellschaften für die städtische Entwicklung).

UNTERABSCHNITT 3

VERSORGUNGSLEISTUNGEN

Titel VI dieses Übereinkommens gilt für die in diesem Unterabschnitt genannten Stellen im Hinblick auf die Beschaffung von den nachfolgend aufgeführten Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen, wenn der Auftragswert gemäß Artikel 173 Absätze 6 bis 8 dieses Übereinkommens auf mindestens folgende Schwellenwerte geschätzt wurde:

Waren:

Spezifiziert in Unterabschnitt 4

Schwellenwert: 400 000 SZR

Dienstleistungen:

Spezifiziert in Unterabschnitt 5

Schwellenwert: 400 000 SZR

Bauleistungen:

Spezifiziert in Unterabschnitt 6

Schwellenwert: 5 000 000 SZR

Beschaffungsstellen:

Alle Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 2004/17/EG (im Folgenden „Sektorenrichtlinie der Europäischen Union“ genannt), die öffentliche Auftraggeber (z. B. die Behörden in Unterabschnitt 1 und 2) oder öffentliche Unternehmen⁽¹⁾ sind und eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausüben:

- a) die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Fortleitung oder der Abgabe von Trinkwasser oder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser;

⁽¹⁾ Gemäß der Sektorenrichtlinie der Europäischen Union ist ein „öffentliches Unternehmen“ ein Unternehmen, auf das der öffentliche Auftraggeber aufgrund seines Eigentums oder seiner finanziellen Beteiligung an dem Unternehmen oder aufgrund der für das Unternehmen geltenden Vorschriften direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Ein beherrschender Einfluss öffentlicher Auftraggeber wird vermutet, wenn diese direkt oder indirekt:

- die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen, oder
- über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
- mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

- b) die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Übertragung oder der Verteilung von Strom oder die Versorgung dieser Netze mit Strom;
- c) die Versorgung von Luftverkehrsunternehmen mit Flughäfen oder anderen Terminaleinrichtungen;
- d) die Versorgung von See- oder Binnenschiffahrtsunternehmen mit Häfen oder anderen Terminaleinrichtungen;
- e) das Bereitstellen oder Betreiben von Netzen⁽¹⁾ zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Nahverkehrs per Schiene, automatischer Systeme, Straßenbahn, Oberleitungsbus, Bus oder Kabel.
- f) die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Übertragung oder der Verteilung von Gas oder Fernwärme oder die Versorgung dieser Netze mit Gas oder Fernwärme; und
- g) das Bereitstellen oder das Betreiben von Netzen⁽²⁾ zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Schienenverkehrs.

Nachfolgend werden unverbindliche Listen der öffentlichen Auftraggeber und öffentlichen Unternehmen, die die oben festgelegten Kriterien erfüllen, aufgeführt.

Bemerkungen zu diesem Unterabschnitt

1. Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht für Aufträge zur Ausübung einer der oben angegebenen Tätigkeiten unter Wettbewerbsbedingungen auf dem betreffenden Markt.
2. Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht für Aufträge, die von den in diesem Unterabschnitt behandelten Beschaffungsstellen für folgende Zwecke vergeben werden:
 - für den Erwerb von Wasser und für Lieferung von Energie oder von Brennstoffen zur Energieproduktion;
 - für andere Zwecke als die in diesem Abschnitt aufgelisteten Tätigkeiten oder für die Ausübung dieser Tätigkeiten in einem Land außerhalb des EWR;
 - zum Zweck des Wiederverkaufs oder der Vermietung an Dritte, sofern die Beschaffungsstelle keine besonderen oder ausschließlichen Rechte für den Wiederverkauf oder die Vermietung des Gegenstands solcher Aufträge genießt und andere Einrichtungen diesen unter den gleichen Bedingungen wiederverkaufen oder vermieten können.
3. Die Bereitstellung von Trinkwasser oder Strom für Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit durch eine andere Beschaffungsstelle als einen öffentlichen Auftraggeber wird nicht als eine Tätigkeit im Sinne von Absatz a) oder b) dieses Unterabschnitts betrachtet, sofern:
 - die Produktion von Trinkwasser oder Strom durch die betreffende Beschaffungsstelle stattfindet, weil deren Verbrauch zur Ausübung einer anderen Tätigkeit, als in den Absätzen a) bis g) dieses Unterabschnitts angegeben, erforderlich ist und
 - die Abgabe an das öffentliche Netz ausschließlich vom Eigenverbrauch der Beschaffungsstelle abhängt und im Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre unter Einschluss des laufenden Jahres 30 % der Gesamtproduktion an Trinkwasser und Strom der Beschaffungsstelle nicht überschreitet.
4. Die Bereitstellung von Gas oder Fernwärme für Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit durch eine andere Beschaffungsstelle als einen öffentlichen Auftraggeber wird nicht als eine Tätigkeit im Sinne von Absatz f) dieses Unterabschnitts betrachtet, sofern:
 - die Produktion von Gas oder Fernwärme durch die betreffende Beschaffungsstelle stattfindet, weil deren Verbrauch zur Ausübung einer anderen Tätigkeit, als in den Absätzen a) bis g) dieses Unterabschnitts angegeben, erforderlich ist und
 - die Einspeisung in das öffentliche Netz nur darauf abzielt, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen, und bei Zugrundelegung des Durchschnitts der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 % des Umsatzes des Auftraggebers ausmacht.

(1) Im Verkehrsbereich gilt ein Netz als vorhanden, wenn die Verkehrsleistung gemäß den von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union festgelegten Bedingungen erbracht wird; dazu gehören die Festlegung der Strecken, die Transportkapazitäten und die Fahrpläne.

(2) Im Verkehrsbereich gilt ein Netz als vorhanden, wenn die Verkehrsleistung gemäß den von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union festgelegten Bedingungen erbracht wird; dazu gehören die Festlegung der Strecken, die Transportkapazitäten und die Fahrpläne.

5. a) Sind die Voraussetzungen des Unterabsatzes b) erfüllt, gilt Titel VI dieses Übereinkommens nicht für Aufträge,
- i) die von einer Beschaffungsstelle an ein verbundenes Unternehmen ⁽¹⁾ vergeben werden, oder
 - ii) die von einem gemeinsamen Unternehmen, das von mehreren Beschaffungsstellen ausschließlich zu dem Zweck gegründet wurde, Tätigkeiten im Sinne von Absatz a bis g dieses Unterabschnitts auszuüben, an ein mit einer dieser Beschaffungsstellen verbundenes Unternehmen vergeben werden.
- b) Unterabsatz a gilt für Dienstleistungs- oder Lieferaufträge, sofern mindestens 80 % des durchschnittlichen Umsatzes des verbundenen Unternehmens im Zusammenhang mit Dienstleistungen oder Lieferungen in den vorangegangenen drei Jahren auf die Erbringung solcher Dienstleistungen bzw. Bereitstellung solcher Lieferungen an Unternehmen entfallen, mit denen es verbunden ist ⁽²⁾.
6. Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht für Aufträge,
- i) die von einem gemeinsamen Unternehmen, das von mehreren Beschaffungsstellen ausschließlich zu dem Zweck gegründet wurde, Tätigkeiten im Sinne von Absatz a) bis g) dieses Unterabschnitts auszuüben, an eine dieser Beschaffungsstellen vergeben werden, oder
 - ii) die ein Auftraggeber an ein solches gemeinsames Unternehmen vergibt, an dem er beteiligt ist, sofern das gemeinsame Unternehmen errichtet wurde, um die betreffende Tätigkeit während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren durchzuführen, und in dem Rechtsakt zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens festgelegt wird, dass die dieses Unternehmen bildenden Beschaffungsstellen dem Unternehmen zumindest während des gleichen Zeitraums angehören werden.

**UNVERBINDLICHE LISTEN DER ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBER UND ÖFFENTLICHEN UNTERNEHMEN
DIE DIE IN DIESEM UNTERABSCHNITT FESTGELEGTEN KRITERIEN ERFÜLLEN**

I. ERZEUGUNG, ÜBERTRAGUNG UND VERTEILUNG VON STROM

Belgien

- Gemeinden und Gemeindeverbände, was diesen Teil ihrer Tätigkeit anbelangt
- Société de Production d'Electricité/ Elektriciteitsproductie Maatschappij
- Electrabel/ Electrabel
- Elia

Bulgarien

Einrichtungen mit einer Lizenz zur Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder Lieferung von Strom durch Endhändler nach Artikel 39 Absatz 1 des Energiegesetzes (Закон за енергетиката (обн., ДВ, бр.107/09.12.2003)):

- АЕЦ Козлодуй — ЕАД
- Болкан Енерджи АД
- Брикел — ЕАД
- Българско акционерно дружество Гранитоид АД

⁽¹⁾ Ein „verbundenes Unternehmen“ ist ein Unternehmen, dessen Jahresabschlüsse mit denjenigen der Beschaffungsstelle im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 83/349/EWG über konsolidierte Abschlüsse konsolidiert werden bzw., bei Unternehmen, die nicht unter die genannte Richtlinie fallen, ein Unternehmen, auf das die Beschaffungsstelle unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder das seinerseits einen beherrschenden Einfluss auf die Beschaffungsstelle ausüben kann oder das ebenso wie die Beschaffungsstelle dem beherrschenden Einfluss eines dritten Unternehmens unterliegt, sei es durch Eigentum, finanzielle Beteiligung, Satzung oder sonstige Bestimmungen, die die Tätigkeit der Unternehmen regeln.

⁽²⁾ Liegen für die letzten drei Jahre keine Umsatzzahlen vor, weil das verbundene Unternehmen gerade gegründet wurde oder erst vor kurzem seine Tätigkeit aufgenommen hat, genügt es, wenn das Unternehmen, vor allem durch Prognosen über die Tätigkeitsentwicklung, glaubhaft macht, dass die Erreichung des in diesem Unterabsatz genannten Umsatzziels wahrscheinlich ist.

- Девен АД
- ЕВН България Електроразпределение АД
- ЕВН България Електроснабдяване АД
- ЕЙ И ЕС — ЗС Марица Изток 1
- Енергийна компания Марица Изток III — АД
- Енерго-про България — АД
- ЕОН България Мрежи АД
- ЕОН България Продажби АД
- ЕРП Златни пясъци АД
- ЕСО ЕАД
- ЕСП 'Златни пясъци' АД
- Златни пясъци-сервиз АД
- Калиакра Уинд Пауър АД
- НЕК ЕАД
- Петрол АД
- Петрол Сторидж АД
- Пиринска Бистрица-Енергия АД
- Руно-Казанлък АД
- Централ хидроелектрик дъво Булгари ЕООД
- Слънчев бряг АД
- ТЕЦ — Бобов Дол ЕАД
- ТЕЦ — Варна ЕАД
- ТЕЦ 'Марица 3' — АД
- ТЕЦ Марица Изток 2 — ЕАД
- Теплофикация Габрово — ЕАД
- Теплофикация Казанлък — ЕАД
- Теплофикация Перник — ЕАД
- Теплофикация Плевен — ЕАД
- ЕВН България Теплофикация — Пловдив — ЕАД
- Теплофикация Русе — ЕАД
- Теплофикация Сливен — ЕАД
- Теплофикация София — ЕАД

- Топлофикация Шумен — ЕАД
- Хидроенергострой ЕООД
- ЧЕЗ България Разпределение АД
- ЧЕЗ Електро България АД

Tschechische Republik

Alle Auftraggeber in den Sektoren, die Dienstleistungen im Stromsektor im Sinne des Abschnitts 4 Absatz 1 Buchstabe c des geänderten Gesetzes No 137/2006 Slg. über das öffentliche Beschaffungswesen erbringen.

Beispiele für Auftraggeber:

- ČEPS, a. s.
- ČEZ, a. s.
- Dalkia Česká republika, a.s.
- PREdistribuce, a.s.
- Plzeňská energetika a.s.
- Sokolovská uhelná, právní nástupce, a.s.

Dänemark

- Unternehmen, die auf der Grundlage einer Lizenz nach § 10 des lov om elforsyning (siehe konsolidierte Fassung des Gesetzes Nr. 1115 vom 8. November 2006) Strom erzeugen
- Unternehmen, die auf der Grundlage einer Lizenz nach § 19 des lov om elforsyning (siehe konsolidierte Fassung des Gesetzes Nr. 1115 vom 8. November 2006) Strom übertragen
- Übertragung von Strom durch Energinet Danmark oder dessen 100 %ige Tochtergesellschaften nach § 2 Absätze 2 und 3 des lov om Energinet Danmark (siehe Gesetz Nr. 1384 vom 20. Dezember 2004).

Deutschland

Gemeinden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder staatliche Unternehmen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen, nach § 3 Nummer 18 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 24. April 1998, zuletzt geändert am 9. Dezember 2006.

Estland

Stellen, die nach § 10 Absatz 3 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (RT I 21.2.2007, 15, 76) und § 14 des Wettbewerbsgesetzes (RT I 2001, 56 332) tätig sind:

- AS Eesti Energia
- OÜ Jaotusvõrk (Jaotusvõrk LLC)

- AS Narva Elektriijaamad
- OÜ Põhivõrk

Irland

- The Electricity Supply Board
- ESB Independent Energy [ESBIE — Versorgung mit Strom]
- Synergen Ltd. [Erzeugung von Strom]
- Viridian Energy Supply Ltd. [Versorgung mit Strom]
- Huntstown Power Ltd. [Erzeugung von Strom]
- Bord Gáis Éireann [Versorgung mit Strom]
- Stromversorgungs- und -erzeugungsunternehmen mit einer Lizenz nach dem Electricity Regulation Act 1999
- EirGrid plc

Griechenland

Δημόσια Επιχείρηση Ηλεκτρισμού Α.Ε., eingerichtet durch das Gesetz Nr. 1468/1950 (περί ιδρύσεως της ΔΕΗ) und tätig nach dem Gesetz Nr. 2773/1999 und der Präsidialverordnung Nr. 333/1999.

Spanien

- Red Eléctrica de España, S.A.
- Endesa, S.A.
- Iberdrola, S.A.
- Unión Fenosa, S.A.
- Hidroeléctrica del Cantábrico, S.A.
- Electra del Viesgo, S.A.
- Andere Stellen, die nach dem Ley 54/1997, de 27 de noviembre, del Sector eléctrico und den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften Strom erzeugen, übertragen und verteilen.

Frankreich

- Électricité de France, eingerichtet und betrieben nach dem Loi N° 46-628 sur la nationalisation de l'électricité et du gaz vom 8. April 1946 in der geänderten Fassung
- RTE, Betreiber des Stromübertragungsnetzes
- Stellen, die nach Artikel 23 des Loi No 46-628 sur la nationalisation de l'électricité et du gaz vom 8. April 1946 in der geänderten Fassung Strom verteilen (Verteilerunternehmen der Gemischtwirtschaft, Régies oder ähnliche aus regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften bestehende Dienstleister), zum Beispiel: Gaz de Bordeaux, Gaz de Strasbourg
- Compagnie nationale du Rhône
- Électricité de Strasbourg

Kroatien

Auftraggeber im Sinne des Artikels 6 des Zakon o javnoj nabavi (Narodne novine broj 90/11) (Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Amtsblatt Nr. 90/11), d. h. öffentliche Unternehmen oder öffentliche Auftraggeber, die gemäß Sondervorschriften Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Bau (der Bereitstellung) oder der Verwaltung von festen Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Erzeugung, Verteilung und Lieferung elektrischer Energie und der Bereitstellung elektrischer Energie an die festen Netze ausüben, wie Auftraggeber, die diese Tätigkeiten aufgrund der im Sinne des Energiegesetzes (Amtsblatt 68/01, 177/04, 76/07, 152/08, 127/10) erteilten Konzessionen ausüben.

Italien

- Gesellschaften des Gruppo Enel, die eine Genehmigung zur Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Strom im Sinne des Decreto Legislativo Nr. 79 vom 16. März 1999 und der späteren Änderungen und Ergänzungen besitzen
- TERNA- Rete elettrica nazionale SpA
- Sonstige Unternehmen, die auf der Grundlage von Konzessionen nach dem Decreto Legislativo Nr. 79 vom 16. März 1999 tätig sind.

Zypern

- Η Αρχή Ηλεκτρισμού Κύπρου, eingerichtet durch das περί Αναπτύξεως Ηλεκτρισμού Νόμο, Κεφ. 171.
 - Διαχειριστής Συστήματος Μεταφοράς, eingerichtet nach Artikel 57 des περί Ρύθμισης της Αγοράς Ηλεκτρισμού Νόμου 122(I) του 2003
- Sonstige Personen, Stellen oder Unternehmen, die eine in Artikel 3 der Sektorenrichtlinie der Europäischen Union genannte Tätigkeit ausüben und auf der Grundlage einer Lizenz nach Artikel 34 des περί Ρύθμισης της Αγοράς Ηλεκτρισμού Νόμου του 2003 N. 122(1)/2003 tätig sind.

Lettland

VAS 'Latvenergo' und andere Unternehmen, die Strom erzeugen, übertragen und verteilen und die Käufe nach dem Gesetz 'Par iepirkumu sabiedrisko pakalpojumu sniedzēju vajadzībām' tätigen.

Litauen

- Staatliches Unternehmen Kernkraftwerk Ignalina
 - Akcinė bendrovė 'Lietuvos energija'
 - Akcinė bendrovė 'Lietuvos elektrinė'
 - Akcinė bendrovė Rytų skirstomieji tinklai
 - Akcinė bendrovė 'VST'
- Sonstige Stellen, die die Voraussetzungen des Artikels 70 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 84-2000, 1996; Nr. 4-102, 2006) erfüllen und die nach dem Gesetz über Strom der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 66-1984, 2000; No. 107-3964, 2004) und nach dem Gesetz über Atomenergie der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 119-2771, 1996) Strom erzeugen, übertragen oder verteilen.

Luxemburg

- Compagnie grand-ducale d'électricité de Luxembourg (CEGEDEL) für die Stromerzeugung oder -verteilung nach der mit dem Gesetz vom 4. Januar 1928 gebilligten Convention concernant l'établissement et l'exploitation des réseaux de distribution d'énergie électrique dans le Grand-Duché du Luxembourg vom 11. November 1927
- Lokale Behörden, die für die Übertragung oder Verteilung von Strom zuständig sind
- Société électrique de l'Our (SEO)
- Syndicat de communes SIDOR

Ungarn

Stellen, die nach den Artikeln 162-163 des 2003. évi CXXIX. törvény a közbiztosításról und dem 2007. évi LXXXVI. törvény a villamos energiáról Strom erzeugen, übertragen oder verteilen.

Malta

Korporazzjoni Enemalta — Enemalta Corporation

Niederlande

Stellen, die auf der Grundlage einer von den Provinzbehörden nach dem Provinciewet erteilten Lizenz (vergunning) Strom verteilen, zum Beispiel:

- Essent
- Nuon

Österreich

Stellen, die ein Übertragungs- oder Verteilernetz nach dem Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 143/1998 (in der geänderten Fassung) oder nach den Elektrizitätswirtschafts(wesen)gesetzen der neun Bundesländer betreiben.

Polen

Energieversorgungsunternehmen im Sinne des ustawy z dnia 10 kwietnia 1997 r. Prawo energetyczne, u. a.:

- BOT Elektrownia 'Opole' S.A., Brzezie
- BOT Elektrownia Bełchatów S.A.
- BOT Elektrownia Turów S.A., Bogatynia
- Elbląskie Zakłady Energetyczne S.A. w Elblągu
- Elektrociepłownia Chorzów 'ELCHO' Sp. z o.o.
- Elektrociepłownia Lublin — Wrotków Sp. z o.o.
- Elektrociepłownia Nowa Sarzyna Sp. z o.o.

- Elektrociepłownia Rzeszów S.A.
- Elektrociepłownie Warszawskie S.A.
- Elektrownia ‘Kozienice‘ S.A.
- Elektrownia ‘Stalowa Wola‘ S.A.
- Elektrownia Wiatrowa, Sp. z o.o., Kamieńsk
- Elektrownie Szczytowo-Pompowe S.A., Warszawa
- ENEA S.A., Poznań
- Energetyka Sp. z o.o, Lublin
- EnergiaPro Koncern Energetyczny S.A., Wrocław
- ENION S.A., Kraków
- Górnośląski Zakład Elektroenergetyczny S.A., Gliwice
- Koncern Energetyczny Energa S.A., Gdańsk
- Lubelskie Zakłady Energetyczne S.A.
- Łódzki Zakład Energetyczny S.A.
- PKP Energetyka Sp. z o.o., Warszawa
- Polskie Sieci Elektroenergetyczne S.A., Warszawa
- Południowy Koncern Energetyczny S.A., Katowice
- Przedsiębiorstwo Energetyczne w Siedlcach Sp. z o.o.
- PSE-Operator S.A., Warszawa
- Rzeszowski Zakład Energetyczny S.A.
- Zakład Elektroenergetyczny ‘Elsen‘ Sp. z o.o., Częstochowa
- Zakład Energetyczny Białystok S.A.
- Zakład Energetyczny Łódź-Teren S.A.
- Zakład Energetyczny Toruń S.A.
- Zakład Energetyczny Warszawa-Teren
- Zakłady Energetyczne Okręgu Radomsko-Kieleckiego S.A.
- Zespół Elektrociepłowni Bydgoszcz S.A.
- Zespół Elektrowni Dolna Odra S.A., Nowe Czarnowo
- Zespół Elektrowni Ostrołęka S.A.
- Zespół Elektrowni Pątnów-Adamów-Konin S.A.
- Polskie Sieci Elektroenergetyczne S.A.

- Przedsiębiorstwo Energetyczne MEGAWAT Sp. z o.o.
- Zespół Elektrowni Wodnych Niedzica S.A.
- Energetyka Południe S.A.

Portugal

1. Erzeugung von Strom:

Stellen, die auf folgenden Rechtsgrundlagen Strom erzeugen:

- Decreto-Lei n.º 29/2006, de 15 de fevereiro que estabelece as bases gerais da organização e o funcionamento do sistema eléctrico nacional (SEN), e as bases gerais aplicáveis ao exercício das actividades de produção, transporte, distribuição e comercialização de electricidade e à organização dos mercados de electricidade
- Decreto-Lei n.º 172/2006, de 23 de agosto, que desenvolve os princípios gerais relativos à organização e ao funcionamento do SEN, regulamentando o diploma atrás referido
- Stellen, die nach einer Sonderregelung auf folgenden Rechtsgrundlagen Strom erzeugen: Decreto-Lei n.º 189/88 de 27 de maio, com a redação dada pelos Decretos-Lei n.º 168/99, de 18 de maio, n.º 313/95, de 24 de novembro, n.º 538/99, de 13 de dezembro, n.º 312/2001 e n.º 313/2001, ambos de 10 de dezembro, Decreto-Lei n.º 339-C/2001, de 29 de dezembro, Decreto-Lei n.º 68/2002, de 25 de março, Decreto-Lei n.º 33-A/2005, de 16 de fevereiro, Decreto-Lei n.º 225/2007, de 31 de maio e Decreto-Lei n.º 363/2007, de 2 de novembro.

2. Übertragung von Strom:

Stellen, die auf folgenden Rechtsgrundlagen Strom übertragen:

- Decreto-Lei n.º 29/2006, de 15 de fevereiro und Decreto-Lei n.º 172/2006, de 23 de agosto.

3. Verteilung von Strom

- Stellen, die auf folgenden Rechtsgrundlagen Strom verteilen: Decreto-Lei no 29/2006, de 15 de fevereiro, und Decreto-Lei no 172/2006, de 23 de agosto
- Entities that distribute electricity pursuant to Decreto-Lei n.º 184/95, de 27 de julho, com a redação dada pelo Decreto-Lei n.º 56/97, de 14 de março e do Decreto-Lei n.º 344-B/82, de 1 de setembro, com a redação dada pelos Decreto-Lei n.º 297/86, de 19 de setembro, Decreto-Lei n.º 341/90, de 30 de outubro e Decreto-Lei n.º 17/92, de 5 de fevereiro

Rumänien

- Societatea Comercială de Producere a Energiei Electrice Hidroelectrica-SA București
- Societatea Națională 'Nuclearelectrica' S.A.
- Societatea Comercială de Producere a Energiei Electrice și Termice Termoelectrica S.A.
- S.C. Electrocentrale Deva S.A.
- S.C. Electrocentrale București S.A.
- S.C. Electrocentrale Galați S.A.
- S.C. Electrocentrale Termoelectrica S.A.
- S.C. Complexul Energetic Craiova S.A.

- S.C. Complexul Energetic Rovinari S.A.
- S.C. Complexul Energetic Turceni S.A.
- Compania Națională de Transport a Energiei Electrice Transelectrica S.A. București
- Societatea Comercială Electrica S.A., București
- S.C. Filiala de Distribuție a Energiei Electrice
- ‘Electrica Distribuție Muntenia Nord’ S.A.
- S.C. Filiala de Furnizare a Energiei Electrice
- ‘Electrica Furnizare Muntenia Nord’ S.A.
- S.C. Filiala de Distribuție și Furnizare a Energiei Electrice Electrica Muntenia Sud
- S.C. Filiala de Distribuție a Energiei Electrice
- ‘Electrica Distribuție Transilvania Sud’ S.A.
- S.C. Filiala de Furnizare a Energiei Electrice
- ‘Electrica Furnizare Transilvania Sud’ S.A.
- S.C. Filiala de Distribuție a Energiei Electrice
- ‘Electrica Distribuție Transilvania Nord’ S.A.
- S.C. Filiala de Furnizare a Energiei Electrice
- ‘Electrica Furnizare Transilvania Nord’ S.A.
- Enel Energie
- Enel Distribuție Banat
- Enel Distribuție Dobrogea
- E.ON Moldova S.A.
- CEZ Distribuție

Slowenien

Stellen, die nach dem Energetski zakon (Uradni list RS, 79/99) Strom erzeugen, übertragen oder verteilen.

Code	Bezeichnung	Postleitzahl	Gemeinde
1613383	Borzen d.o.o.	1000	Ljubljana
5175348	Elektro Gorenjska d.d.	4000	Kranj

Code	Bezeichnung	Postleitzahl	Gemeinde
5223067	Elektro Celje d.d.	3000	Celje
5227992	Elektro Ljubljana d.d.	1000	Ljubljana
5229839	Elektro Primorska d.d.	5000	Nova Gorica
5231698	Elektro Maribor d.d.	2000	Maribor
5427223	Elektro — Slovenija d.o.o.	1000	Ljubljana
5226406	Javno podjetje Energetika Ljubljana d.o.o.	1000	Ljubljana
1946510	Infra d.o.o.	8290	Sevnica
2294389	Sodo sistemski operater distribucijskega omrežja z električno energijo d.o.o.	2000	Maribor
5045932	Egs-Ri d.o.o.	2000	Maribor

Slowakei

Stellen, die auf der Grundlage einer Zulassung nach dem Gesetz Nr. 656/2004 Slg. Strom erzeugen, über ein Übertragungsnetz befördern, verteilen und über Verteilernetze an die Öffentlichkeit liefern

Beispiele:

- Slovenské elektrárne, a.s.
- Slovenská elektrizačná prenosová sústava, a.s.
- Západoslovenská energetika, a.s.
- Stredoslovenská energetika, a.s.
- Východoslovenská energetika, a.s.

Finnland

Kommunale Stellen und öffentliche Unternehmen, die Strom erzeugen, und Stellen, die auf der Grundlage einer Lizenz nach Abschnitt 4 oder 16 des sähkömarkkinalaki/elmarknadslag (386/1995) und nach dem laki vesi- ja energiahuollon, liikenteen ja postipalvelujen alalla toimivien yksiköiden hankinnoista (349/2007)/lag om upphandling inom sektorerna vatten, energi, transporter och posttjänster (349/2007) für den Betrieb der Stromübertragungs- oder -verteilernetze und für die Übertragung von Strom oder für das Stromsystem zuständig sind

Schweden

Stellen, die auf der Grundlage einer Konzession nach dem ellag (1997:857) Strom übertragen oder verteilen

Vereinigtes Königreich

- Eine Person mit einer Lizenz nach Abschnitt 6 des Electricity Act 1989
- Eine Person mit einer Lizenz nach Artikel 10 Absatz 1 der Electricity (Northern Ireland) Order 1992
- National Grid Electricity Transmission plc
- System Operation Northern Ireland Ltd
- Scottish & Southern Energy plc
- SPTransmission plc

II. GEWINNUNG, FORTLEITUNG UND ABGABE VON TRINKWASSER

Belgien

- Gemeinden und Gemeindeverbände, was diesen Teil ihrer Tätigkeit anbelangt
- Société Wallonne des Eaux
- Vlaams Maatschappij voor Watervoorziening

Bulgarien

- 'Тузлушка гора' — ЕООД, Антоново
- 'В И К — Батак' — ЕООД, Батак
- 'В и К — Белово' — ЕООД, Белово
- 'Водоснабдяване и канализация Берковица' — ЕООД, Берковица
- 'Водоснабдяване и канализация' — ЕООД, Благоевград
- 'В и К — Бебреш' — ЕООД, Ботевград
- 'Инфрастрой' — ЕООД, Брацигово
- 'Водоснабдяване' — ЕООД, Брезник
- 'Водоснабдяване и канализация' — ЕАД, Бургас
- 'Лукойл Нефтохим Бургас' АД, Бургас
- 'Бързийска вода' — ЕООД, Бързия
- 'Водоснабдяване и канализация' — ООД, Варна
- 'Вик' ООД, к.к. Златни пясъци
- 'Водоснабдяване и канализация Йовковци' — ООД, Велико Търново
- 'Водоснабдяване, канализация и териториален водоинженеринг' — ЕООД, Велинград

- ‘ВИК’ — ЕООД, Видин
- ‘Водоснабдяване и канализация’ — ООД, Враца
- ‘В И К’ — ООД, Габрово
- ‘В И К’ — ООД, Димитровград
- ‘Водоснабдяване и канализация’ — ЕООД, Добрич
- ‘Водоснабдяване и канализация — Дупница’ — ЕООД, Дупница
- ЧПСОВ, в.с. Елени
- ‘Водоснабдяване и канализация’ — ООД, Исперих
- ‘Аспарухов вал’ ЕООД, Кнежа
- ‘В И К — Кресна’ — ЕООД, Кресна
- ‘Меден кладенец’ — ЕООД, Кубрат
- ‘ВИК’ — ООД, Кърджали
- ‘Водоснабдяване и канализация’ — ООД, Кюстендил
- ‘Водоснабдяване и канализация’ — ООД, Ловеч
- ‘В и К — Стримон’ — ЕООД, Микрево
- ‘Водоснабдяване и канализация’ — ООД, Монтана
- ‘Водоснабдяване и канализация — П’ — ЕООД, Панагюрище
- ‘Водоснабдяване и канализация’ — ООД, Перник
- ‘В И К’ — ЕООД, Петрич
- ‘Водоснабдяване, канализация и строителство’ — ЕООД, Пещера
- ‘Водоснабдяване и канализация’ — ЕООД, Плевен
- ‘Водоснабдяване и канализация’ — ЕООД, Пловдив
- ‘Водоснабдяване—Дунав’ — ЕООД, Разград
- ‘ВКТВ’ — ЕООД, Ракитово
- ЕТ ‘Ердуван Чакър’, Раковски
- ‘Водоснабдяване и канализация’ — ООД, Русе
- ‘Екопроект-С’ ООД, Русе
- ‘УВЕКС’ — ЕООД, Сандански
- ‘ВиК-Паничище’ ЕООД, Сапарева баня
- ‘Водоснабдяване и канализация’ — ЕАД, Свищов
- ‘Бяла’ — ЕООД, Севлиево

- ‘Водоснабдяване и канализация’ — ООД, Силистра
- ‘В и К’ — ООД, Сливен
- ‘Водоснабдяване и канализация’ — ЕООД, Смолян
- ‘Софийска вода’ — АД, София
- ‘Водоснабдяване и канализация’ — ЕООД, София
- ‘Стамболово’ — ЕООД, Стамболово
- ‘Водоснабдяване и канализация’ — ЕООД, Стара Загора
- ‘Водоснабдяване и канализация-С’ — ЕООД, Стрелча
- ‘Водоснабдяване и канализация — Тетевен’ — ЕООД, Тетевен
- ‘В и К — Стенето’ — ЕООД, Троян
- ‘Водоснабдяване и канализация’ — ООД, Търговище
- ‘Водоснабдяване и канализация’ — ЕООД, Хасково
- ‘Водоснабдяване и канализация’ — ООД, Шумен
- ‘Водоснабдяване и канализация’ — ЕООД, Ямбол

Tschechische Republik

Alle Auftraggeber in den Sektoren, die Dienstleistungen im Bereich der Wasserwirtschaft im Sinne des Abschnitts 4 Absatz 1 Buchstaben d und e des Gesetzes Nr. 137/2006 Slg. über das öffentliche Beschaffungswesen erbringen

Beispiele für Auftraggeber:

- Veolia Voda Česká Republika, a.s.
- Pražské vodovody a kanalizace, a.s.
- Severočeská vodárenská společnost a.s.
- Severomoravské vodovody a kanalizace Ostrava a.s.
- Ostravské vodárny a kanalizace a.s.

Dänemark

- Stellen, die die Wasserversorgung im Sinne von § 3 Absatz 3 des *lov om vandforsyning m.v.* (siehe konsolidierte Fassung des Gesetzes Nr. 71 vom 17. Januar 2007) vornehmen

Deutschland

- Stellen, die nach den Eigenbetriebsverordnungen oder -gesetzen der Länder Wasser gewinnen oder abgeben (kommunale Eigenbetriebe)
- Stellen, die nach den Gesetzen über die kommunale Gemeinschaftsarbeit oder Zusammenarbeit der Länder Wasser gewinnen oder abgeben
- Stellen, die nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, zuletzt geändert am 15. Mai 2002, Wasser gewinnen
- Regiebetriebe, die nach den Kommunalgesetzen, insbesondere den Gemeindeverordnungen der Länder, Wasser gewinnen oder abgeben

- Unternehmen nach dem Aktiengesetz vom 6. September 1965, zuletzt geändert am 5. Januar 2007, oder dem GmbH-Gesetz vom 20. April 1892, zuletzt geändert am 10. November 2006, oder in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft, die aufgrund eines besonderen Vertrages mit regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften Wasser gewinnen oder abgeben

Estland

- Stellen, die nach § 10 Absatz 3 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (RT I 21.2.2007, 15, 76) und § 14 des Wettbewerbsgesetzes (RT I 2001, 56 332) tätig sind:
- AS Haapsalu Veevärk
- AS Kuressaare Veevärk
- AS Narva Vesi
- AS Paide Vesi
- AS Pärnu Vesi
- AS Tartu Veevärk
- AS Valga Vesi
- AS Võru Vesi

Irland

Stellen, die nach dem Local Government [Sanitary Services] Act 1878 to 1964 Wasser gewinnen oder abgeben

Griechenland

- Εταιρεία Υδρεύσεως και Αποχέτευσως Πρωτεύουσας Α.Ε. (Ε.Υ.Δ.Α.Π. oder Ε.Υ.Δ.Α.Π. Α.Ε.). Für die Rechtsform des Unternehmens ist das Konsolidierte Gesetz Nr. 2190/1920, das Gesetz Nr. 2414/1996 sowie ergänzend das Gesetz Nr. 1068/80 und das Gesetz Nr. 2744/1999 maßgebend.
- Εταιρεία Ύδρευσης και Αποχέτευσης Θεσσαλονίκης Α.Ε. (Ε.Υ.Α.Θ. Α.Ε.) nach dem Gesetz Nr. 2937/2001 (Griechisches Amtsblatt 169 Α') und dem Gesetz Nr. 2651/1998 (Griechisches Amtsblatt 248 Α')
- Δημοτική Επιχείρηση Ύδρευσης και Αποχέτευσης Μείζονος Περιοχής Βόλου (ΔΕΥΑΜΒ), tätig nach dem Gesetz Nr. 890/1979
- Δημοτικές Επιχειρήσεις Ύδρευσης — Αποχέτευσης, (kommunale Betriebe für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung), die nach dem Gesetz Nr. 1069/80 vom 23. August 1980 Wasser gewinnen und abgeben
- Σύνδεσμοι Ύδρευσης, (Gemeinde- und Gemeinschaftswasserversorgungsverbände), die nach der Präsidialverordnung Nr. 410/1995 tätig sind, in Übereinstimmung mit dem Κώδικος Δήμων και Κοινοτήτων
- Δήμοι και Κοινότητες, (Gemeinden und Gemeinschaften), die nach der Präsidialverordnung Nr. 410/1995 tätig sind, in Übereinstimmung mit dem Κώδικος Δήμων και Κοινοτήτων

Spanien

- Mancomunidad de Canales de Taibilla
- Aigües de Barcelona S.A., y sociedades filiales
- Canal de Isabel II

- Agencia Andaluza del Agua
- Agencia Balear de Agua y de la Calidad Ambiental
- Andere öffentliche Stellen, die Teil der ‘Comunidades Autónomas’ und der ‘Corporaciones locales’ sind oder von ihnen abhängen und auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung tätig sind
- Andere private Stellen, denen von den ‘Corporaciones locales’ besondere oder ausschließliche Rechte auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung gewährt worden sind

Frankreich

Regionale oder lokale Gebietskörperschaften und andere öffentlich-rechtliche Stellen, die Trinkwasser gewinnen oder abgeben:

- Régies des eaux (Beispiele: Régie des eaux de Grenoble, régie des eaux de Megève, régie municipale des eaux et de l'assainissement de Mont-de-Marsan, régie des eaux de Venelles)
- Wasserfortleitungs-, -lieferungs- und -gewinnungsstellen (Beispiele: Syndicat des eaux d'Île-de-France, syndicat départemental d'alimentation en eau potable de la Vendée, syndicat des eaux et de l'assainissement du Bas-Rhin, syndicat intercommunal des eaux de la région grenobloise, syndicat de l'eau du Var-est, syndicat des eaux et de l'assainissement du Bas-Rhin)

Kroatien

Auftraggeber im Sinne des Artikels 6 des Zakon o javnoj nabavi (Narodne novine broj 90/11) (Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Amtsblatt Nr. 90/11), d. h. öffentliche Unternehmen oder öffentliche Auftraggeber, die gemäß Sondervorschriften Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Bau (der Bereitstellung) oder der Verwaltung von festen Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Erzeugung, Verteilung und Lieferung von Trinkwasser und der Bereitstellung von Trinkwasser an feste Netze ausüben, wie die von den lokalen Gebietskörperschaften eingerichteten Auftraggeber, die nach dem Wassergesetz (Amtsblatt 153/09 und 130/11) als öffentliche Anbieter von Dienstleistungen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung agieren.

Italien

- Stellen, die nach dem konsolidierten Text der Gesetze zur unmittelbaren Erlangung der Kontrolle öffentlicher Dienste durch Gemeinden und Provinzen (genehmigt durch das Königliche Dekret Nr. 2578 vom 15. Oktober 1925, das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 902 vom 4. Oktober 1986 und das Gesetzesdekret Nr. 267 vom 18. August 2000), in dem der konsolidierte Text der Gesetze über den Aufbau der Gemeinden und Provinzen festgeschrieben ist, und insbesondere nach dessen Artikeln 112 und 116 für die Verwaltung der verschiedenen Phasen der Wasserversorgung zuständig sind
- Acquedotto Pugliese S.p.A. (D.lgs. Nr. 141 vom 11.5.1999)
- Ente acquedotti siciliani, eingerichtet durch das Legge Regionale Nr. 2/2 vom 4. September 1979 und das Legge Regionale Nr. 81 vom 9. August 1980, in Liquidation nach dem Legge Regionale Nr. 9 vom 31. Mai 2004 (Artikel 1)
- Ente sardo acquedotti e fognature, eingerichtet durch das Gesetz Nr. 9 vom 5. Juli 1963. Poi ESAF S.p.A. nel 2003 confluita in ABBANO S.p.A.: ente soppresso il 29.7.2005 e posto in liquidazione con L.R. 21.4.2005 no 7 (art. 5, comma 1) Legge finanziaria 2005

Zypern

- Τα Συμβούλια Υδατοπρομήθειας, Wasserversorgung in kommunalen und anderen Gebieten nach dem περί Υδατοπρομήθειας Δημοτικών και Άλλων Περιοχών Νόμου, Κεφ. 350

Lettland

- Stellen des öffentlichen und des privaten Rechts, die Trinkwasser gewinnen, fortleiten und an feste Netze abgeben und die Käufe nach dem Gesetz ‘Par iepirkumu sabiedrisko pakalpojumu sniedzēju vajadzībām’ tätigen.

Litauen

- Stellen, die die Voraussetzungen des Artikels 70 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 84-2000, 1996; Nr. 4-102, 2006) erfüllen und die nach dem Gesetz über Trinkwasser und Abwasserentsorgung der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 82-3260, 2006) Trinkwasser gewinnen, fortleiten oder abgeben.

Luxemburg

- Kommunale Stellen, die für die Wasserversorgung zuständig sind
- Gemeindeverbände, die nach dem Loi concernant la création des syndicats de communes vom 23. Februar 2001 (in der durch das Gesetz vom 23. Dezember 1958 und das Gesetz vom 29. Juli 1981 geänderten und ergänzten Fassung) sowie nach der Loi ayant pour objet le renforcement de l'alimentation en eau potable du Grand-Duché du Luxembourg à partir du réservoir d'Esch-sur-Sûre vom 31. Juli 1962 Wasser gewinnen oder abgeben:
- Syndicat de communes pour la construction, l'exploitation et l'entretien de la conduite d'eau du Sud-Est — SESE
- Syndicat des Eaux du Barrage d'Esch-sur-Sûre — SEBES
- Syndicat intercommunal pour la distribution d'eau dans la région de l'Est — SIDERE
- Syndicat des Eaux du Sud — SES
- Syndicat des communes pour la construction, l'exploitation et l'entretien d'une distribution d'eau à Savelborn-Freckeisen
- Syndicat pour la distribution d'eau dans les communes de Bous, Dalheim, Remich, Stadtbredimus et Waldbredimus — SR
- Syndicat de distribution d'eau des Ardennes — DEA
- Syndicat de communes pour la construction, l'exploitation et l'entretien d'une distribution d'eau dans les communes de Beaufort, Berdorf et Waldbillig
- Syndicat des eaux du Centre — SEC

Ungarn

- Stellen, die nach den Artikeln 162-163 des 2003. évi CXXIX. törvény a közbeszerzésekről und dem 1995. évi LVII. törvény a vízgazdálkodásról Trinkwasser gewinnen, fortleiten oder abgeben

Malta

- Korporazzjoni għas-Servizzi ta' l-Ilma — Water Services Corporation
- Korporazzjoni għas-Servizzi ta' Desalinazzjoni — Water Desalination Services

Niederlande

Stellen, die nach dem Waterleidingwet Wasser gewinnen oder abgeben

Österreich

Gemeinden und Gemeindeverbände, die nach den Wasserversorgungsgesetzen der neun Bundesländer Trinkwasser gewinnen, fortleiten oder abgeben

Polen

Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaften im Sinne des ustawy z dnia 7 czerwca 2001 r. o zbiorowym zaopatrzeniu w wodę i zbiorowym odprowadzaniu ścieków, die als wirtschaftliche Tätigkeit die Bevölkerung mit Wasser versorgen oder Abwasserentsorgungsdienstleistungen für die Bevölkerung erbringen, u. a.:

- AQUANET S.A., Poznań
- Górnośląskie Przedsiębiorstwo Wodociągów S.A. w Katowicach
- Miejskie Przedsiębiorstwo Wodociągów i Kanalizacji S.A. w Krakowie
- Miejskie Przedsiębiorstwo Wodociągów i Kanalizacji Sp. z o.o. Wrocław
- Miejskie Przedsiębiorstwo Wodociągów i Kanalizacji w Lublinie Sp. z o.o.
- Miejskie Przedsiębiorstwo Wodociągów i Kanalizacji w m. st. Warszawie S.A.
- Rejonowe Przedsiębiorstwo Wodociągów i Kanalizacji w Tychach S.A.
- Rejonowe Przedsiębiorstwo Wodociągów i Kanalizacji Sp. z o.o. w Zawierciu
- Rejonowe Przedsiębiorstwo Wodociągów i Kanalizacji w Katowicach S.A.
- Wodociągi Ustka Sp. z o.o.
- Zakład Wodociągów i Kanalizacji Sp. z o.o. Łódź
- Zakład Wodociągów i Kanalizacji Sp. z o.o., Szczecin

Portugal

- Interkommunale Systeme — Unternehmen mit einer Mehrheitsbeteiligung staatlicher oder anderer öffentlicher Stellen und private Unternehmen nach dem Decreto-Lei n.º 379/93 vom 5. November 1993, geändert durch das Decreto-Lei n.º 176/99 vom 25. Oktober 1999, das Decreto-Lei n.º 439-A/99 vom 29. Oktober 1999 und das Decreto-Lei n.º 103/2003 vom 23. Mai 2003. Die direkte Verwaltung durch den Staat ist zulässig.
- Kommunale Systeme — Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindedienststellen, Unternehmen, deren Kapital ganz oder mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand steht, oder private Unternehmen nach dem Lei 53-F/2006 vom 29. Dezember 2006 und dem Decreto-Lei n.º 379/93 vom 5. November 1993, geändert durch das Decreto-Lei n.º 176/99 vom 25. Oktober 1999, das Decreto-Lei n.º 439-A/99 vom 29. Oktober 1999 und das Decreto-Lei n.º 103/2003 vom 23. Mai 2003

Rumänien

Departamente ale autorităților locale și companii care produc, transportă și distribuie apă (Gemeindedienststellen und Unternehmen, die Wasser gewinnen, fortleiten und abgeben).

Beispiele:

- S.C. APA — C.T.T.A. S.A. Alba Iulia, Alba
- S.C. APA — C.T.T.A. S.A. Filiala Alba Iulia SA., Alba Iulia, Alba
- S.C. APA — C.T.T.A. S.A Filiala Blaj, Blaj, Alba
- Compania de Apă Arad
- S.C. Aquaterm AG 98 S.A. Curtea de Argeș, Argeș
- S.C. APA Canal 2000 S.A. Pitești, Argeș

- S.C. APA Canal S.A. Onești, Bacău
- Compania de Apă-Canal, Oradea, Bihor
- R.A.J.A. Aquabis Bistrița, Bistrița-Năsăud
- S.C. APA Grup SA Botoșani, Botoșani
- Compania de Apă, Brașov, Brașov
- R.A. APA, Brăila, Brăila
- S.C. Ecoaquasa Sucursala Călărași, Călărași, Călărași
- S.C. Compania de Apă Someș S.A., Cluj, Cluj-Napoca
- S.C. Aquasom S.A. Dej, Cluj
- Regia Autonomă Județeană de Apă, Constanța, Constanța
- R.A.G.C. Târgoviște, Dâmbovița
- R.A. APA Craiova, Craiova, Dolj
- S.C. Apa-Canal S.A., Bailești, Dolj
- S.C. Apa-Prod S.A. Deva, Hunedoara
- R.A.J.A.C. Iași, Iași
- Direcția Apă-Canal, Pașcani, Iași
- Societatea Națională a Apelor Minerale (SNAM)

Slowenien

Stellen, die Trinkwasser gemäß der aufgrund Zakon o varstvu okolja (Uradni list RS, 32/93, 1/96) erlassenen Konzession und nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeinden gewinnen, fortleiten oder verteilen

Code	Bezeichnung	Postleit-zahl	Gemeinde
5015731	Javno komunalno podjetje Komunalna Trbovlje d.o.o.	1420	Trbovlje
5067936	Komunalna d.o.o. javno podjetje Murska Sobota	9000	Murska Sobota
5067804	Javno komunalno podjetje Komunalna Kočevje d.o.o.	1330	Kočevje
5075556	Loška komunalna, oskrba z vodo in plinom, d.d. Škofja Loka	4220	Škofja Loka
5222109	Komunalno podjetje Velenje d.o.o. Izvajanje komunalnih dejavnosti d.o.o.	3320	Velenje
5072107	Javno komunalno podjetje Slovenj Gradec d.o.o.	2380	Slovenj Gradec
1122959	Komunalna javno komunalno podjetje d.o.o. Gornji Grad	3342	Gornji Grad
1332115	Režijski obrat Občine Jezersko	4206	Jezersko

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1389

Code	Bezeichnung	Postleit-zahl	Gemeinde
1332155	Režijski obrat Občine Komenda	1218	Komenda
1357883	Režijski obrat Občine Lovrenc na Pohorju	2344	Lovrenc na Pohorju
1563068	Komuna, javno komunalno podjetje d.o.o. Beltinci	9231	Beltinci
1637177	Pindža javno komunalno podjetje d.o.o. Petrovci	9203	Petrovci
1683683	Javno podjetje Edš — Ekološka družba d.o.o. Šentjernej	8310	Šentjernej
5015367	Javno podjetje KOVOD Postojna, vodovod, kanalizacija d.o.o., Postojna	6230	Postojna
5015707	Komunalno podjetje Vrhnika proizvodnja in distribucija vode d.d.	1360	Vrhnika
5016100	Komunalno podjetje Ilirska Bistrica	6250	Ilirska Bistrica
5046688	Javno podjetje Vodovod — Kanalizacija d.o.o. Ljubljana	1000	Ljubljana
5062403	Javno podjetje Komunala Črnomelj d.o.o.	8340	Črnomelj
5063485	Komunala Radovljica, javno podjetje za komunalno dejavnost, d.o.o.	4240	Radovljica
5067731	Komunala Kranj, javno podjetje, d.o.o.	4000	Kranj
5067758	Javno podjetje Komunala Cerknica d.o.o.	1380	Cerknica
5068002	Javno komunalno podjetje Radlje ob Dravi d.o.o.	2360	Radlje ob Dravi
5068126	JKP javno komunalno podjetje d.o.o. Slovenske Konjice	3210	Slovenske Konjice
5068134	Javno komunalno podjetje Žalec d.o.o.	3310	Žalec
5073049	Komunalno podjetje Ormož d.o.o.	2270	Ormož
5073103	Kop Javno komunalno podjetje Zagorje ob Savi d.o.o.	1410	Zagorje ob Savi
5073120	Komunala Novo mesto d.o.o., javno podjetje	8000	Novo mesto
5102103	Javno komunalno podjetje Log d.o.o.	2390	Ravne na Koroškem
5111501	Okp javno podjetje za komunalne storitve Rogaška Slatina d.o.o.	3250	Rogaška Slatina
5112141	Javno podjetje komunalno stanovanjsko podjetje Litija, d.o.o.	1270	Litija
5144558	Komunalno podjetje Kamnik d.d.	1241	Kamnik

Code	Bezeichnung	Postleit-zahl	Gemeinde
5144574	Javno komunalno podjetje Grosuplje d.o.o.	1290	Grosuplje
5144728	Ksp Hrastnik komunalno — stanovanjsko podjetje d.d.	1430	Hrastnik
5145023	Komunalno podjetje Tržič d.o.o.	4290	Tržič
5157064	Komunala Metlika javno podjetje d.o.o.	8330	Metlika
5210461	Komunalno stanovanjska družba d.o.o. Ajdovščina	5270	Ajdovščina
5213258	Javno komunalno podjetje Dravograd	2370	Dravograd
5221897	Javno podjetje Komunala d.o.o. Mozirje	3330	Mozirje
5227739	Javno komunalno podjetje Prodnik d.o.o.	1230	Domžale
5243858	Komunala Trebnje d.o.o.	8210	Trebnje
5254965	Komunala, komunalno podjetje d.o.o., Lendava	9220	Lendava — Lendva
5321387	Komunalno podjetje Ptuj d.d.	2250	Ptuj
5466016	Javno komunalno podjetje Šentjur d.o.o.	3230	Šentjur
5475988	Javno podjetje Komunala Radeče d.o.o.	1433	Radeče
5529522	Radenska-Ekoss, podjetje za stanovanjsko, komunalno in ekološko dejavnost, Radenci d.o.o.	9252	Radenci
5777372	Vit-Pro d.o.o. Vitanje; Komunala Vitanje, javno podjetje d.o.o.	3205	Vitanje
5827558	Komunalno podjetje Logatec d.o.o.	1370	Logatec
5874220	Režijski obrat Občine Osilnica	1337	Osilnica
5874700	Režijski obrat Občine Turnišče	9224	Turnišče
5874726	Režijski obrat Občine Črenšovci	9232	Črenšovci
5874734	Režijski obrat Občine Kobilje	9223	Dobrovnik
5881820	Režijski obrat Občina Kanal ob Soči	5213	Kanal
5883067	Režijski obrat Občina Tišina	9251	Tišina
5883148	Režijski obrat Občina Železniki	4228	Železniki
5883342	Režijski obrat Občine Zreče	3214	Zreče

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1391

Code	Bezeichnung	Postleit-zahl	Gemeinde
5883415	Režijski obrat Občina Bohinj	4264	Bohinjska Bistrica
5883679	Režijski obrat Občina Črna na Koroškem	2393	Črna na Koroškem
5914540	Vodovod — kanalizacija javno podjetje d.o.o. Celje	3000	Celje
5926823	Jeko — In, javno komunalno podjetje, d.o.o., Jesenice	4270	Jesenice
5945151	Javno komunalno podjetje Brezovica d.o.o.	1352	Preserje
5156572	Kostak, komunalno in stavbno podjetje d.d. Krško	8270	Krško
1162431	Vodokomunalni sistemi izgradnja in vzdrževanje vodokomunalnih sistemov d.o.o. Velike Lašče		Velike Lašče
1314297	Vodovodna zadruga Golnik, z.o.o.	4204	Golnik
1332198	Režijski obrat Občine Dobrovnik	9223	Dobrovnik — Dobronak
1357409	Režijski obrat Občine Dobje	3224	Dobje pri Planini
1491083	Pungrad, javno komunalno podjetje d.o.o. Bodonci	9265	Bodonci
1550144	Vodovodi in kanalizacija Nova Gorica d.d.	5000	Nova Gorica
1672860	Vodovod Murska Sobota javno podjetje d.o.o.	9000	Murska Sobota
5067545	Komunalno stanovanjsko podjetje Brežice d.d.	8250	Brežice
5067782	Javno podjetje — Azienda Publica Rižanski vodovod Koper d.o.o. — S.R.L.	6000	Koper — Capodistria
5067880	Mariborski vodovod javno podjetje d.d.	2000	Maribor
5068088	Javno podjetje Komunala d.o.o. Sevnica	8290	Sevnica
5072999	Kraški vodovod Sežana javno podjetje d.o.o.	6210	Sežana
5073251	Hydrovod d.o.o. Kočevje	1330	Kočevje
5387647	Komunalno-stanovanjsko podjetje Ljutomer d.o.o.	9240	Ljutomer
5817978	Vodovodna zadruga Preddvor, z.b.o.	4205	Preddvor
5874505	Režijski obrat Občina Laško		Laško
5880076	Režijski obrat Občine Cerklje	5282	Cerkno

Code	Bezeichnung	Postleit-zahl	Gemeinde
5883253	Režijski obrat Občine Rače Fram	2327	Rače
5884624	Vodovodna zadruga Lom, z.o.o.	4290	Tržič
5918375	Komunala, javno podjetje, Kranjska Gora, d.o.o.	4280	Kranjska Gora
5939208	Vodovodna zadruga Senično, z.o.o.	4294	Križe
1926764	Ekoviz d.o.o.	9000	Murska Sobota
5077532	Komunala Tolmin, javno podjetje d.o.o.	5220	Tolmin
5880289	Občina Gornja Radgona	9250	Gornja Radgona
1274783	Wte Wassertechnik Gmbh, podružnica Kranjska Gora	4280	Kranjska Gora
1785966	Wte Bled d.o.o.	4260	Bled
1806599	Wte Essen	3270	Laško
5073260	Komunalno stanovanjsko podjetje d.d. Sežana	6210	Sežana
5227747	Javno podjetje centralna čistilna naprava Domžale — Kamnik d.o.o.	1230	Domžale
1215027	Aquasystems gospodarjenje z vodami d.o.o.	2000	Maribor
1534424	Javno komunalno podjetje d.o.o. Mežica	2392	Mežica
1639285	Čistilna naprava Lendava d.o.o.	9220	Lendava — Lendva
5066310	Nigrad javno komunalno podjetje d.d.	2000	Maribor
5072255	Javno podjetje — Azienda Pubblica Komunala Koper, d.o.o. — S.R.L.	6000	Koper — Capodistria
5156858	Javno podjetje Komunala Izola, d.o.o. Azienda Pubblica Komunala Isola, S.R.L.	6310	Izola — Isola
5338271	Gop gradbena, organizacijska in prodajna dejavnost, d.o.o.	8233	Mirna
5708257	Stadij, d.o.o., Hruševje	6225	Hruševje
5144647	Komunala, javno komunalno podjetje Idrija, d.o.o.	5280	Idrija
5105633	Javno podjetje Okolje Piran	6330	Piran — Pirano
5874327	Režijski obrat Občina Kranjska Gora	4280	Kranjska Gora
1197380	Čista narava, javno komunalno podjetje d.o.o. Moravske Toplice	9226	Moravske Toplice

Slowakei

- Stellen, die öffentliche Wasserversorgungssysteme im Zusammenhang mit der Gewinnung oder der Fortleitung und Abgabe von Trinkwasser an die Bevölkerung auf der Grundlage einer Handelslizenz und einer Bescheinigung über die fachliche Kompetenz für den Betrieb öffentlicher Wasserversorgungssysteme betreiben, die aufgrund des Gesetzes Nr. 442/2002 Slg. (geändert durch die Gesetze Nr. 525/2003 Slg., Nr. 364/2004 Slg., Nr. 587/2004 Slg. und Nr. 230/2005 Slg.) erteilt wurden
- Stellen, die unter den im Gesetz Nr. 364/2004 Slg. (geändert durch die Gesetze Nr. 587/2004 Slg. und Nr. 230/2005 Slg.) genannten Bedingungen auf der Grundlage einer nach dem Gesetz Nr. 135/1994 Slg. (geändert durch die Gesetze Nr. 52/1982 Slg., Nr. 595/1990 Slg., Nr. 128/1991 Slg., Nr. 238/1993 Slg., Nr. 416/2001 Slg. und Nr. 533/2001 Slg.) erteilten Zulassung Wasserversorgungsanlagen betreiben und die gleichzeitig die Fortleitung oder Abgabe von Trinkwasser an die Bevölkerung nach dem Gesetz Nr. 442/2002 Slg. (geändert durch die Gesetze Nr. 525/2003 Slg., Nr. 364/2004 Slg., Nr. 587/2004 Slg. und Nr. 230/2005 Slg.) sicherstellen

Beispiele:

- Bratislavská vodárenská spoločnosť, a.s.
- Západoslovenská vodárenská spoločnosť, a.s.
- Považská vodárenská spoločnosť, a.s.
- Severoslovenské vodárne a kanalizácie, a.s.
- Stredoslovenská vodárenská spoločnosť, a.s.
- Podtatranská vodárenská spoločnosť, a.s.
- Východoslovenská vodárenská spoločnosť, a.s.

Finnland

- Wasserversorgungsbehörden nach § 3 des vesihuoltolaki/lag om vattentjänster (119/2001)

Schweden

Gemeinden und kommunale Betriebe, die nach dem lag (2006:412) om allmänna vattentjänster Trinkwasser gewinnen, weiterleiten oder abgeben

Vereinigtes Königreich

- Ein Unternehmen, das nach dem Water Industry Act 1991 als ‘water undertaker‘ oder als ‘sewerage undertaker‘ mit der Wasserversorgung bzw. der Abwasserentsorgung beauftragt ist
- Eine nach Abschnitt 62 des Local Government etc (Scotland) Act 1994 eingerichtete ‘water and sewerage authority‘
- The Department for Regional Development (Northern Ireland)

III. STADTBAHN-, STRASSENBAHN-, OBERLEITUNGSBUS-, ODER OMNIBUSVERKEHR

Belgien

- Société des Transports intercommunaux de Bruxelles/Maatschappij voor intercommunaal Vervoer van Brussel
- Société régionale wallonne du Transport et ses sociétés d'exploitation (TEC Liège–Verviers, TEC Namur–Luxembourg, TEC Brabant wallon, TEC Charleroi, TEC Hainaut)/ Société régionale wallonne du Transport en haar exploitatiemaatschappijen (TEC Liège–Verviers, TEC Namur–Luxembourg, TEC Brabant wallon, TEC Charleroi, TEC Hainaut)

- Vlaamse Vervoermaatschappij (De Lijn)
- Private Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten

Bulgarien

- 'Метрополитен' ЕАД, София
- 'Столичен електротранспорт' ЕАД, София
- 'Столичен автотранспорт' ЕАД, София
- 'Бургасбус' ЕООД, Бургас
- 'Традски транспорт' ЕАД, Варна
- 'Тролейбусен транспорт' ЕООД, Враца
- 'Общински пътнически транспорт' ЕООД, Габрово
- 'Автобусен транспорт' ЕООД, Добрич
- 'Тролейбусен транспорт' ЕООД, Добрич
- 'Тролейбусен транспорт' ЕООД, Пазарджик
- 'Тролейбусен транспорт' ЕООД, Перник
- 'Автобусни превози' ЕАД, Плевен
- 'Тролейбусен транспорт' ЕООД, Плевен
- 'Традски транспорт Пловдив' ЕАД, Пловдив
- 'Традски транспорт' ЕООД, Русе
- 'Пътнически превози' ЕАД, Сливен
- 'Автобусни превози' ЕООД, Стара Загора
- 'Тролейбусен транспорт' ЕООД, Хасково

Tschechische Republik

- Alle Auftraggeber in den Sektoren, die Dienstleistungen im Bereich der Stadtbahn-, Straßenbahn-, Oberleitungsbus- und Busdienste im Sinne des Abschnitts 4 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes No 137/2006 Slg. über das öffentliche Beschaffungswesen erbringen

Beispiele für Auftraggeber:

- Dopravní podnik hl.m. Prahy, akciová společnost
- Dopravní podnik města Brna, a. s.
- Dopravní podnik Ostrava a.s.
- Plzeňské městské dopravní podniky, a.s.
- Dopravní podnik města Olomouce, a.s.

Dänemark

- DSB
- DSB S-tog A/S
- Unternehmen, die auf der Grundlage einer Genehmigung nach dem lov om buskørsel (siehe konsolidierte Fassung des Gesetzes Nr. 107 vom 19. Februar 2003) Busdienste im öffentlichen Personenverkehr (allgemeine Liniendienste) betreiben
- Metroselskabet I/S

Deutschland

Unternehmen, die auf der Grundlage einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961, zuletzt geändert am 31. Oktober 2006, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr erbringen

Estland

- Stellen, die nach § 10 Absatz 3 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (RT I 21.2.2007, 15, 76) und § 14 des Wettbewerbsgesetzes (RT I 2001, 56 332) tätig sind.
- AS Tallinna Autobussikoondis
- AS Tallinna Trammi- ja Trollibussikoondis
- Narva Bussiveod AS

Irland

- Iarnród Éireann [Irish Rail]
- Railway Procurement Agency
- Luas [Dublin Light Rail]
- Bus Éireann [Irish Bus]
- Bus Átha Cliath [Dublin Bus]
- Stellen, die nach dem geänderten Road Transport Act 1932 Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen

Griechenland

- Ηλεκτροκίνητα Λεωφορεία Περιοχής Αθηνών Πειραιώς Α.Ε. (Η.Λ.Π.Α.Π. Α.Ε.) — (Athens-Piraeus Trolley Buses S.A.), eingerichtet und betrieben nach dem Gesetzesdekret Nr. 768/1970 (A'273), den Gesetzen Nrn. 588/1977 (A'148) und 2669/1998 (A'283)
- Ηλεκτρικοί Σιδηρόδρομοι Αθηνών Πειραιώς (Η.Σ.Α.Π. Α.Ε.) (Athens-Piraeus Electric Railways), eingerichtet und betrieben nach den Gesetzen Nrn. 352/1976 (A'147) und 2669/1998 (A'283)
- Οργανισμός Αστικών Συγκοινωνιών Αθηνών Α.Ε. (Ο.Α.Σ.Α. Α.Ε.) (Athens Urban Transport Organization S.A), eingerichtet und betrieben nach den Gesetzen Nr. 2175/1993 (A'211) und 2669/1998 (A'283)
- Εταιρεία Θερμικών Λεωφορείων Α.Ε. (Ε.Θ.Ε.Λ. Α.Ε.), (Company of Thermal Buses S.A.) eingerichtet und betrieben nach den Gesetzen Nrn. 2175/1993 (A'211) und 2669/1998 (A'283)
- Αττικό Μετρό Α.Ε. (Attiko Metro S.A), eingerichtet und betrieben nach dem Gesetz Nr. 1955/1991

- Οργανισμός Αστικών Συγκοινωνιών Θεσσαλονίκης (Ο.Α.Σ.Θ.), eingerichtet und betrieben nach dem Dekret Nr. 3721/1957, dem Gesetzesdekret Nr. 716/1970 und den Gesetzen Nrn. 866/79 und 2898/2001 (A'71)
- Κοινό Ταμείο Εισπραξης Λεωφορείων (Κ.Τ.Ε.Λ.), betrieben nach dem Gesetz Nr. 2963/2001 (A'268)
- Δημοτικές Επιχειρήσεις Λεωφορείων Ρόδου και Κω, auch als 'ΡΟΔΑ' oder 'ΔΕΑΣ ΚΩ' bezeichnet, betrieben nach dem Gesetz Nr. 2963/2001 (A'268)

Spanien

- Stellen, die auf folgender Rechtsgrundlage Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr erbringen: Ley 7/1985 Reguladora de las Bases de Régimen Local vom 2. April 1985, Real Decreto Legislativo 781/1986, de 18 de abril, por el que se aprueba el texto refundido de las disposiciones legales vigentes en materia de régimen local und gegebenenfalls entsprechende regionale Vorschriften
- Stellen, die nach der Übergangsbestimmung Nr. 3 des Ley 16/1987, de 30 de julio, de Ordenación de los Transportes Terrestres Busdienste im öffentlichen Personenverkehr betreiben

Beispiele:

- Empresa Municipal de Transportes de Madrid
- Empresa Municipal de Transportes de Málaga
- Empresa Municipal de Transportes Urbanos de Palma de Mallorca
- Empresa Municipal de Transportes Públicos de Tarragona
- Empresa Municipal de Transportes de Valencia
- Transporte Urbano de Sevilla, S.A.M. (TUSSAM)
- Transporte Urbano de Zaragoza, S.A. (TUZSA)
- Entitat Metropolitana de Transport — AMB
- Eusko Trenbideak, s.a.
- Ferrocarril Metropolít de Barcelona, sa
- Ferrocarriles de la Generalitat Valenciana
- Consorcio de Transportes de Mallorca
- Metro de Madrid
- Metro de Málaga, S.A.,
- Red Nacional de los Ferrocarriles Españoles (Renfe)

Frankreich

- Stellen, die nach Artikel 7-II des Loi d'orientation des transports intérieurs no 82-1153 vom 30. Dezember 1982 Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen
- Régie des transports de Marseille
- RDT 13 Régie départementale des transports des Bouches du Rhône
- Régie départementale des transports du Jura

- RDTHV Régie départementale des transports de la Haute-Vienne
- Régie autonome des transports parisiens, Société nationale des chemins de fer français und andere Stellen, die auf der Grundlage einer vom Syndicat des transports d'Île-de-France nach der Gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 59-151 vom 7. Januar 1959 in der geänderten Fassung und den dazu erlassenenen Durchführungsdekreten erteilten Genehmigung zur Personenbeförderung in der Region Île-de-France Verkehrsleistungen erbringen
- Réseau ferré de France, staatliches Unternehmen, gegründet durch das Gesetz Nr. 97-135 vom 13. Februar 1997
- Regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder Verbände regionaler oder lokaler Gebietskörperschaften, die eine Organisationsbehörde für den Personenverkehr sind (Beispiel: Communauté urbaine de Lyon)

Kroatien

Auftraggeber im Sinne des Artikels 6 des Zakon o javnoj nabavi (Narodne novine broj 90/11) (Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Amtsblatt 90/11), d.h. öffentliche Unternehmen oder öffentliche Auftraggeber, die gemäß Sondervorschriften Tätigkeiten der Bereitstellung oder des Betriebs von Netzen für öffentliche Verkehrsdienste durch Stadtbahnen, automatisierte Systeme, Straßenbahnen, Busse, Oberleitungsbusse und Seilbahnen ausüben, wie die Auftraggeber, die diese Tätigkeiten als öffentlicher Dienstleister im Sinne des Gesetzes über Versorgungsunternehmen (Amtsblatt 36/95, 70/97, 128/99, 57/00, 129/00, 59/01, 26/03, 82/04, 110/04, 178/04, 38/09, 79/09, 153/09, 49/11, 84/11, 90/11) ausüben.

Italien

Stellen, Gesellschaften und Unternehmen, die Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr per Eisenbahn, automatische Systeme, Straßenbahn, Oberleitungsbus oder Omnibus erbringen oder die entsprechende Infrastruktur auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene verwalten

Dabei handelt es sich beispielsweise um:

- Stellen, Gesellschaften und Unternehmen, die auf der Grundlage einer Zulassung nach dem Decreto del Ministro dei Trasporti Nr. 316 vom 1. Dezember 2006 (Regolamento recante riordino dei servizi automobilistici interregionali di competenza statale) Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen
- Stellen, Gesellschaften und Unternehmen, die nach Artikel 1 Absatz 4 oder 15 des Regio Decreto Nr. 2578 vom 15. Oktober 1925 (Approvazione del testo unico della legge sull'assunzione diretta dei pubblici servizi da parte dei comuni e delle province) Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen
- Stellen, Gesellschaften und Unternehmen, die nach dem Decreto Legislativo Nr. 422 vom 19. November 1997 (Conferimento alle regioni ed agli enti locali di funzioni e compiti in materia di trasporto pubblico locale, a norma dell'articolo 4, comma 4, della L. 15 marzo 1997, n. 59), geändert durch das Decreto Legislativo Nr. 400 vom 20. September 1999 und durch Artikel 45 des Gesetzes Nr. 166 vom 1. August 2002, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen
- Stellen, Gesellschaften und Unternehmen, die nach Artikel 113 des Testo unico delle leggi sull'ordinamento degli Enti Locali, genehmigt durch das Gesetz Nr. 267 vom 18. August 2000, geändert durch Artikel 35 des Gesetzes Nr. 448 vom 28. Dezember 2001, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen
- Stellen, Gesellschaften und Unternehmen, die auf der Grundlage einer Konzession nach Artikel 242 oder 256 des Regio Decreto Nr. 1447 vom 9. Mai 1912 zur Genehmigung des Testo unico delle disposizioni di legge per le ferrovie concesse all'industria privata, le tramvie a trazione meccanica e gli automobili tätig sind
- Stellen, Gesellschaften und Unternehmen sowie Gemeinden, die auf der Grundlage einer Konzession nach Artikel 4 des Gesetzes Nr. 410 vom 4. Juni 1949 (Concorso dello Stato per la riattivazione dei pubblici servizi di trasporto in concessione) tätig sind
- Stellen, Gesellschaften und Unternehmen, die auf der Grundlage einer Konzession nach Artikel 14 des Gesetzes Nr. 1221 vom 2. August 1952 (Provvedimenti per l'esercizio ed il potenziamento di ferrovie e di altre linee di trasporto in regime di concessione) tätig sind

Zypern

Lettland

Stellen des öffentlichen und des privaten Rechts, die Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr per Bus, Oberleitungsbus und/oder Straßenbahn zumindest in folgenden Städten erbringen: Rīga, Jūrmala, Liepāja, Daugavpils, Jelgava, Rēzekne und Ventspils

Litauen

- Akcinė bendrovė 'Autrolis'
- Uždaroji akcinė bendrovė 'Vilniaus autobusai'
- Uždaroji akcinė bendrovė 'Kauno autobusai'
- Uždaroji akcinė bendrovė 'Vilniaus troleibusai'
- Sonstige Stellen, die die Voraussetzungen des Artikels 70 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 84-2000, 1996; Nr. 4-102, 2006) erfüllen und die nach dem Straßenverkehrsgesetz der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 119-2772, 1996) im Bereich der Stadtbahn-, Straßenbahn-, Oberleitungsbus- und Busdienste tätig sind

Luxemburg

- Chemins de fer luxembourgeois (CFL).
- Service communal des autobus municipaux de la Ville de Luxembourg.
- Transports intercommunaux du canton d'Esch-sur-Alzette (TICE).
- Busunternehmen, die nach dem Règlement grand-ducal du 3 février 1978 concernant les conditions d'octroi des autorisations d'établissement et d'exploitation des services de transports routiers réguliers de personnes rémunérés tätig sind

Ungarn

- Stellen, die nach den Artikeln 162-163 des 2003. évi CXXIX. törvény a közbeszerzésekről und dem 1988. évi I. törvény a közúti közlekedésről Linienbusdienste im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr betreiben
- Stellen, die nach den Artikeln 162-163 des 2003. évi CXXIX. törvény a közbeszerzésekről und dem 2005. évi CLXXXIII. törvény a vasúti közlekedésről den nationalen öffentlichen Schienenpersonenverkehr betreiben

Malta

- L-Awtorita' dwar it-Trasport ta' Malta — Malta Transport Authority

Niederlande

Stellen, die nach Kapitel II (Openbaar Vervoer) des Wet Personenvervoer Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen, zum Beispiel:

- RET (Rotterdam)
- HTM (Den Haag)
- GVB (Amsterdam)

Österreich

- Stellen, die nach dem Eisenbahngesetz (BGBl. Nr. 60/1957) in der geänderten Fassung oder dem Kraftfahrlineiengesetz (BGBl. I Nr. 203/1999) in der geänderten Fassung befugt sind, Verkehrsleistungen zu erbringen

Polen

1. Stellen, die auf der Grundlage einer Konzession nach dem ustawa z dnia 28 marca 2003 r. o transporcie kolejowym Stadtbahndienste betreiben
2. Stellen, die auf der Grundlage einer Genehmigung nach dem ustawa z dnia 6 września 2001 r. o transporcie drogowym Busdienste im öffentlichen Personennahverkehr betreiben, und Stellen, die Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr erbringen,

darunter:

- Komunalne Przedsiębiorstwo Komunikacyjne Sp. z o.o., Białystok
- Komunalny Zakład Komunikacyjny Sp. z o.o. Białystok
- Miejski Zakład Komunikacji Sp. z o.o. Grudziądz
- Miejski Zakład Komunikacji Sp. z o.o. w Zamościu
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne — Łódź Sp. z o.o.
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne Sp. z o.o. Lublin
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne S.A., Kraków
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne S.A., Wrocław
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne Sp. z o.o., Częstochowa
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne Sp. z o.o., Gniezno
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne Sp. z o.o., Olsztyn
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne Sp. z o.o., Radomsko
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne Sp. z o.o., Wałbrzych
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne w Poznaniu Sp. z o.o.
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne Sp. z o.o. w Świdnicy
- Miejskie Zakłady Komunikacyjne Sp. z o.o., Bydgoszcz
- Miejskie Zakłady Autobusowe Sp. z o.o., Warszawa
- Opolskie Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej S.A. w Opolu
- Polbus — PKS Sp. z o.o., Wrocław
- Polskie Koleje Linowe Sp. z o.o. Zakopane
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Miejskiej Sp. z o.o., Gliwice
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Miejskiej Sp. z o.o. w Sosnowcu
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej Leszno Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej S.A., Kłodzko

- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej S.A., Katowice
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Brodnicy S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Dzierżoniowie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Kluczborku Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Krośnie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Raciborzu Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Rzeszowie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Strzelcach Opolskich S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej Wieluń Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Kamiennej Górze Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Białymstoku S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Bielsku-Białej S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Bolesławcu Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Cieszynie Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Przewozu Towarów Powszechnej Komunikacji Samochodowej S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Bolesławcu Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Mińsku Mazowieckim S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Siedlcach S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej ‘SOKOŁÓW’ w Sokołowie Podlaskim S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Garwolinie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Lubaniu Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Łukowie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Wadowicach S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Staszowie Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Krakowie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Dębicy S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Zawierciu S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Żyrardowie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Pszczynie Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Płocku S.A.
- Przedsiębiorstwo Spedycyjno-Transportowe ‘Transgór’ Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Stalowej Woli S.A.

- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Jarosławiu S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Ciechanowie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Mławie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Nysie Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Ostrowcu Świętokrzyskim S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Kielcach S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Końskich S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Jędrzejowie S. A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Oławie S. A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Wałbrzychu Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Busku Zdroju S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Ostrołęce S.A.
- Tramwaje Śląskie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Olkuszu S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Przasnyszu S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Nowym Sączu S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej Radomsko Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Myszkowie Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Lublińcu Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Głubczycach Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Suwałkach S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Koninie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Turku S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Zgorzelcu Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej Nowa Sól Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej Zielona Góra Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej Sp. z o.o. w Przemyślu
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej, Koło
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej, Biłgoraj
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej Częstochowa S.A.
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej, Gdańsk
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej, Kalisz

- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej, Konin
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej, Nowy Dwór Mazowiecki
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej, Starogard Gdański
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej, Toruń
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej, Warszawa
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Białymstoku S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Cieszynie Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej w Gnieźnie
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej w Krasnymstawie
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej w Olsztynie
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej w Ostrowie Wlkp.
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej w Poznaniu
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej w Zgorzelcu Sp. z o.o.
- Szczecińsko-Polickie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne Sp. z o.o.
- Tramwaje Śląskie S.A., Katowice
- Tramwaje Warszawskie Sp. z o.o.
- Zakład Komunikacji Miejskiej w Gdańsku Sp. z o.o.

Portugal

- Metropolitano de Lisboa, E.P., nach dem Decreto-Lei n.º 439/78 vom 30. Dezember 1978
- Gemeinden, Gemeindedienststellen und kommunale Unternehmen nach dem Lei n.º 58/98 vom 18. August 1998, die nach dem Gesetz Nr. 159/99 vom 14. September 1999 Verkehrsleistungen erbringen
- Staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen, die nach dem Lei n.º 10/90 vom 17. März 1990 Schienenverkehrsleistungen erbringen
- Stellen, die nach Artikel 98 des Regulamento de Transportes em Automóveis (Dekret Nr. 37272 vom 31. Dezember 1948) Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen
- Stellen, die nach dem Gesetz Nr. 688/73 vom 21. Dezember 1973 Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen
- Stellen, die nach dem Decreto-Lei n.º 38144 vom 31. Dezember 1950 Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen
- Metro do Porto, S.A., nach dem Decreto-Lei n.º 394-A/98 vom 15. Dezember 1998, geändert durch das Decreto-Lei n.º 261/2001 vom 26. September 2001
- Normmetro, S.A., nach dem Decreto-Lei n.º 394-A/98 vom 15. Dezember 1998, geändert durch das Decreto-Lei n.º 261/2001 vom 26. September 2001
- Metropolitano Ligeiro de Mirandela, S.A., nach dem Decreto-Lei n.º 24/95 vom 8. Februar 1995
- Metro do Mondego, S.A., nach dem Decreto-Lei n.º 10/2002 vom 24. Januar 2002

- Metro Transportes do Sul, S.A., nach dem Decreto-Lei n.º 337/99 vom 24. August 1999
- Gemeinden und kommunale Unternehmen, die nach dem Lei n.º 159/99 vom 14. September 1999 Verkehrsleistungen erbringen

Rumänien

- S.C. de Transport cu Metroul Bucureşti — ‘Metrorex’ S.A.
- Regii Autonome Locale de Transport Urban de Călători

Slowenien

Unternehmen, die nach dem Zakon o prevozih v cestnem prometu (Uradni list RS, 72/94, 54/96, 48/98 in 65/99) Busdienste im öffentlichen Personennahverkehr betreiben

Code	Bezeichnung	Postleitzahl	Gemeinde
1540564	Avtobusni prevozi Rižana d.o.o. Dekani	6271	Dekani
5065011	Avtobusni promet Murska Sobota d.d.	9000	Murska Sobota
5097053	ALPETOUR, Potovalna agencija	4000	Škofja Loka
5097061	ALPETOUR, Špedicija in transport,d.d. Škofja Loka	4220	Škofja Loka
5107717	INTEGRAL BREBUS Brežice d.o.o.	8250	Brežice
5143233	IZLETNIK CELJE d.d. Prometno in turistično podjetje Celje	3000	Celje
5143373	AVRIGO Družba za avtobusni promet in turizem d.d. Nova Gorica	5000	Nova Gorica
5222966	Javno podjetje Ljubljanski potniški promet d.o.o.	1000	Ljubljana
5263433	CERTUS Avtobusni promet Maribor d.d.	2000	Maribor
5352657	I & I — Avtobusni prevozi d.d. Koper	6000	Koper — Capodistria
5357845	METEOR Cerklje	4207	Cerklje
5410711	KORATUR Avtobusni promet in turizem d.d. Prevalje	2391	Prevalje
5465486	INTEGRAL, Avto. promet Tržič, d.d.	4290	Tržič
5544378	KAM-BUS Družba za prevoz potnikov, turizem in vzdrževanje vozil, d.d. Kamnik	1241	Kamnik
5880190	MPOV Storitve in trgovina d.o.o. Vinica	8344	Vinica

Slowakei

- Unternehmen, die nach Artikel 23 des Gesetzes Nr. 164/1996 Slg. (geändert durch die Gesetze Nr. 58/1997 Slg., Nr. 260/2001 Slg., Nr. 416/2001 Slg. und Nr. 114/2004 Slg.) auf der Grundlage einer Lizenz Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr per Straßenbahn, Oberleitungsbus, Spezial- oder Seilbahn erbringen
- Unternehmen, die auf der Grundlage einer Genehmigung zum Betreiben eines Busdienstes und einer Verkehrslizenz für die betreffende Strecke, die nach dem Gesetz Nr. 168/1996 Slg. (geändert durch die Gesetze Nr. 386/1996 Slg., Nr. 58/1997 Slg., Nr. 340/2000 Slg., Nr. 416/2001 Slg., Nr. 506/2002 Slg., Nr. 534/2003 Slg. und Nr. 114/2004 Slg.) erteilt werden, Linienbusdienste im öffentlichen Personenverkehr im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik und auch in einem Teil des Hoheitsgebiets eines anderen Staates oder in einem bestimmten Teil des Hoheitsgebiets der Slowakischen Republik betreiben

Beispiele:

- Dopravný podnik Bratislava, a.s.
- Dopravný podnik mesta Košice, a.s.
- Dopravný podnik mesta Prešov, a.s.
- Dopravný podnik mesta Žilina, a.s.

Finnland

Stellen, die nach dem luvanvaraisesta henkilöliikenteestä tiellä laki / lag om tillståndspliktig persontrafik på väg (343/1991) auf der Grundlage einer besonderen oder ausschließlichen Lizenz Linienbusdienste im öffentlichen Personenverkehr betreiben, sowie kommunale Verkehrsbetriebe und öffentliche Unternehmen, die Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr per Bus, Eisenbahn oder U-Bahn erbringen oder ein für die Erbringung dieser Verkehrsleistungen bestimmtes Netz betreiben

Schweden

Stellen, die nach dem lag (1997:734) om ansvar för viss kollektiv persontrafik und dem lag (1990:1157) säkerhet vid tunnelbana och spårväg Stadtbahn- oder Straßenbahndienste betreiben

Öffentliche oder private Stellen, die nach dem lag (1997:734) om ansvar för viss kollektiv persontrafik und yrkestrafiklagen (1998:490) Oberleitungsbus- oder Busdienste betreiben

Vereinigtes Königreich

- London Regional Transport
- London Underground Limited
- Transport for London
- Eine Tochtergesellschaft von Transport for London im Sinne des Abschnitts 424 Absatz 1 des Greater London Authority Act 1999
- Strathclyde Passenger Transport Executive
- Greater Manchester Passenger Transport Executive
- Tyne and Wear Passenger Transport Executive
- Brighton Borough Council
- South Yorkshire Passenger Transport Executive
- South Yorkshire Supertram Limited

- Blackpool Transport Services Limited
- Conwy County Borough Council
- Eine Person, die in London einen Nahverkehrsdienst im Sinne des Abschnitts 179 Absatz 1 des Greater London Authority Act 1999 (Busdienst) auf der Grundlage einer Vereinbarung mit Transport for London nach Abschnitt 156 Absatz 2 dieses Gesetzes oder einer Vereinbarung mit einer Tochtergesellschaft nach Abschnitt 169 dieses Gesetzes erbringt
- Northern Ireland Transport Holding Company
- Eine Person mit einer Lizenz für Straßenverkehrsleistungen nach Abschnitt 4 Absatz 1 des Transport Act (Northern Ireland) 1967, die zum Betreiben eines Liniendienstes im Sinne dieser Lizenz berechtigt

IV. SEE- ODER BINNENHÄFEN ODER ANDERE TERMINALEINRICHTUNGEN

Belgien

- Gemeentelijk Havenbedrijf van Antwerpen
- Havenbedrijf van Gent
- Maatschappij der Brugse Zeevaartinrichtigen
- Port autonome de Charleroi
- Port autonome de Namur
- Port autonome de Liège
- Port autonome du Centre et de l'Ouest
- Société régionale du Port de Bruxelles/Gewestelijk Vennootschap van de Haven van Brussel
- Waterwegen en Zeekanaal
- De Scheepvaart

Bulgarien

ДП'Пристанищна инфраструктура'

Stellen, die auf der Grundlage besonderer oder ausschließlicher Rechte die in Anhang Nr. 1 zu Artikel 103a des Закона за морските пространства, вътрешните водни пътища и пристанищата на Република България (обн., ДВ, бр.12/11.02.2000) aufgeführten Häfen von nationaler Bedeutung oder Teile davon für den öffentlichen Verkehr betreiben:

- 'Пристанище Варна' ЕАД
- 'Порт Балчик' АД
- 'БМ Порт' АД
- 'Пристанище Бургас' ЕАД
- 'Пристанищен комплекс — Русе' ЕАД
- 'Пристанищен комплекс — Лом' ЕАД
- 'Пристанище Видин' ЕООД
- 'Драгажен флот — Истър' АД
- 'Дунавски индустриален парк' АД

Stellen, die auf der Grundlage besonderer oder ausschließlicher Rechte die in Anhang Nr. 2 zu Artikel 103a des Закона за морските пространства, вътрешните водни пътища и пристанищата на Република България (обн., ДВ, бр.12/11.02.2000) aufgeführten Häfen von regionaler Bedeutung oder Teile davon für den öffentlichen Verkehr betreiben:

- ‘Фиш Порт’ АД
- Кораборемонтен завод‘Порт — Бургас’ АД
- ‘Либърти металс груп’ АД
- ‘Трансстрой — Бургас’ АД
- ‘Одесос ПБМ’ АД
- ‘Поддържане чистотата на морските води’ АД
- ‘Поларис 8’ ООД
- ‘Лесил’ АД
- ‘Ромпетрол — България’ АД
- ‘Булмаркет — ДМ’ ООД
- ‘Свободна зона — Русе’ ЕАД
- ‘Дунавски драгажен флот’ — АД
- ‘Нарен’ ООД
- ‘ТЕЦ Свилоза’ АД
- НЕК ЕАД — клон‘АЕЦ — Белене’
- ‘Нафтекс Петрол’ ЕООД
- ‘Фериботен комплекс’ АД
- ‘Дунавски драгажен флот Дуним’ АД
- ‘ОМВ България’ ЕООД
- СО МАТ АД — клон Видин
- ‘Свободна зона — Видин’ ЕАД
- ‘Дунавски драгажен флот Видин’
- ‘Дунав турс’ АД
- ‘Меком’ ООД
- ‘Дубъл Ве Ко’ ЕООД

Tschechische Republik

Alle Auftraggeber in den Sektoren, die ein bestimmtes geografisches Gebiet für die Zwecke der Bereitstellung und des Betriebs von See- oder Binnenhäfen oder anderen Terminaleinrichtungen für Verkehrsunternehmen im Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehr nutzen (Abschnitt 4 Absatz 1 Buchstabe i des Gesetzes Nr. 137/2006 Slg. über das öffentliche Beschaffungswesen, in der geänderten Fassung)

Beispiele für Auftraggeber:

- České přístavy, a.s.

Dänemark

- Häfen im Sinne von § 1 des lov om havne (Gesetz Nr. 326 vom 28. Mai 1999)

Deutschland

- Seehäfen, die ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften (Ländern, Kreisen oder Gemeinden) stehen
- Binnenhäfen, die nach den Wassergesetzen der Länder der Hafenumordnung unterliegen

Estland

Stellen, die nach § 10 Absatz 3 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (RT I 21.2.2007, 15, 76) und § 14 des Wettbewerbsgesetzes (RT I 2001, 56 332) tätig sind:

- AS Saarte Liinid;
- AS Tallinna Sadam

Irland

- Häfen, die nach den Harbour Acts 1946 to 2000 betrieben werden
- Port of Rosslare Harbour, der nach dem Fishguard and Rosslare Railways and Harbours Act 1899 betrieben wird

Griechenland

- Οργανισμός Λιμένος Βόλου Ανώνυμη Εταιρεία (Ο.Λ.Β. Α.Ε.), nach dem Gesetz Nr. 2932/01.
- Οργανισμός Λιμένος Ελευσίνας Ανώνυμη Εταιρεία (Ο.Λ.Ε. Α.Ε.) nach dem Gesetz Nr. 2932/01
- Οργανισμός Λιμένος Ηγουμενίτσας Ανώνυμη Εταιρεία (Ο.Λ.ΗΓ. Α.Ε.) nach dem Gesetz Nr. 2932/01
- Οργανισμός Λιμένος Ηρακλείου Ανώνυμη Εταιρεία (Ο.Λ.Η. Α.Ε.), nach dem Gesetz Nr. 2932/01
- Οργανισμός Λιμένος Καβάλας Ανώνυμη Εταιρεία (Ο.Λ.Κ. Α.Ε.), nach dem Gesetz Nr. 2932/01.
- Οργανισμός Λιμένος Κέρκυρας Ανώνυμη Εταιρεία (Ο.Λ.ΚΕ. Α.Ε.) nach dem Gesetz Nr. 2932/01
- Οργανισμός Λιμένος Πατρών Ανώνυμη Εταιρεία (Ο.Λ.ΠΑ. Α.Ε.), nach dem Gesetz Nr. 2932/01.
- Οργανισμός Λιμένος Λαυρίου Ανώνυμη Εταιρεία (Ο.Λ.Λ. Α.Ε.) nach dem Gesetz Nr. 2932/01
- Οργανισμός Λιμένος Ραφήνας Ανώνυμη Εταιρεία (Ο.Λ.Ρ. Α.Ε.) nach dem Gesetz Nr. 2932/01
- Hafenbehörden
- Sonstige Häfen, Δημοτικά και Νομαρχιακά Ταμεία (Gemeinde- und Präfekturhäfen), die unter die Präsidentialverordnung Nr. 649/1977, das Gesetz Nr. 2987/02, die Präsidentialverordnung Nr. 362/97 und das Gesetz Nr. 2738/99 fallen

Spanien

- Ente público Puertos del Estado
- Autoridad Portuaria de Alicante
- Autoridad Portuaria de Almería — Motril

- Autoridad Portuaria de Avilés
- Autoridad Portuaria de la Bahía de Algeciras
- Autoridad Portuaria de la Bahía de Cádiz
- Autoridad Portuaria de Baleares
- Autoridad Portuaria de Barcelona
- Autoridad Portuaria de Bilbao
- Autoridad Portuaria de Cartagena
- Autoridad Portuaria de Castellón
- Autoridad Portuaria de Ceuta
- Autoridad Portuaria de Ferrol — San Cibrao
- Autoridad Portuaria de Gijón
- Autoridad Portuaria de Huelva
- Autoridad Portuaria de Las Palmas
- Autoridad Portuaria de Málaga
- Autoridad Portuaria de Marín y Ría de Pontevedra
- Autoridad Portuaria de Melilla
- Autoridad Portuaria de Pasajes
- Autoridad Portuaria de Santa Cruz de Tenerife
- Autoridad Portuaria de Santander
- Autoridad Portuaria de Sevilla
- Autoridad Portuaria de Tarragona
- Autoridad Portuaria de Valencia
- Autoridad Portuaria de Vigo
- Autoridad Portuaria de Villagarcía de Arousa
- Sonstige Hafengebörden der „Comunidades Autónomas“ Andalucía, Asturias, Baleares, Canarias, Cantabria, Cataluña, Galicia, Murcia, País Vasco und Valencia

Frankreich

- Port autonome de Paris, errichtet nach dem Loi no 68-917 relative au port autonome de Paris vom 24. Oktober 1968
- Port autonome de Strasbourg, errichtet nach der mit Gesetz vom 26. April 1924 genehmigten convention entre l'État et la ville de Strasbourg relative à la construction du port rhénan de Strasbourg et à l'exécution de travaux d'extension de ce port vom 20. Mai 1923

- Häfen mit Selbstverwaltung, die nach den Artikeln L. 111-1ff. des code des ports maritimes betrieben werden und Rechtspersönlichkeit besitzen:
 - Port autonome de Bordeaux
 - Port autonome de Dunkerque
 - Port autonome de La Rochelle
 - Port autonome du Havre
 - Port autonome de Marseille
 - Port autonome de Nantes-Saint-Nazaire
 - Port autonome de Pointe-à-Pitre
 - Port autonome de Rouen
- Staatseigene Häfen ohne Rechtspersönlichkeit (Décret no 2006-330 du 20 mars 2006 fixant la liste des ports des départements d'outre-mer exclus du transfert prévu à l'article 30 de la loi du 13 août 2004 relative aux libertés et responsabilités locales), deren Verwaltung einer Chambre de Commerce et d'Industrie übertragen wurde:
 - Port de Fort de France (Martinique)
 - Port de Dégrad des Cannes (Guyane)
 - Port-Réunion (Île de la Réunion)
 - Ports de Saint-Pierre et Miquelon
- Häfen ohne Rechtspersönlichkeit, die regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften übereignet wurden und deren Verwaltung einer Chambre de Commerce et d'Industrie übertragen wurde (Artikel 30 des Loi no 2004-809 du 13 août 2004 relative aux libertés et responsabilités locales, geändert durch das Gesetz Nr. 2006-1771 vom 30. Dezember 2006):
 - Port de Calais
 - Port de Boulogne-sur-Mer
 - Port de Nice
 - Port de Bastia
 - Port de Sète
 - Port de Lorient
 - Port de Cannes
 - Port de Villefranche-sur-Mer
- Voies navigables de France, öffentliche Einrichtung nach Artikel 124 des Gesetzes Nr. 90-1168 vom 29. Dezember 1990 in der geänderten Fassung

Kroatien

Auftraggeber im Sinne des Artikels 6 des Zakon o javnoj nabavi (Narodne novine broj 90/11) (Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Amtsblatt Nr. 90/11), d.h. öffentliche Unternehmen oder öffentliche Auftraggeber, die gemäß Sondervorschriften Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung eines geografisch abgegrenzten Gebiets zum Zwecke der Bereitstellung von Seehafen- oder Binnenhafen- oder sonstigen Terminaleinrichtungen für See- oder Binnenschiffsverkehrsunternehmen ausüben, wie die Auftraggeber, die diese Tätigkeiten auf der Grundlage einer im Sinne des Gesetzes über den Seebereich und Seehäfen (Amtsblatt Nr. 158/03, Nr. 100/04, Nr. 141/06 und Nr. 38/09) erteilten Genehmigung ausüben.

Italien

- Staatliche Häfen (porti statali) und sonstige Häfen, die von der Capitaneria di Porto nach dem Codice della navigazione (Regio Decreto Nr. 327 vom 30. März 1942) verwaltet werden
- Häfen mit Selbstverwaltung (enti portuali), errichtet durch besondere Gesetze nach Artikel 19 des Codice della navigazione (Regio Decreto Nr. 327 vom 30. März 1942)

Zypern

Η Αρχή Λιμένων Κύπρου, gegründet gemäß περί Αρχής Λιμένων Κύπρου Νόμο του 1973

Lettland

Behörden, die nach dem Gesetz „Likums par ostām“ Häfen verwalten:

- Rīgas brīvostas pārvalde
- Ventspils brīvostas pārvalde
- Liepājas speciālās ekonomiskās zonas pārvalde
- Salacgrīvas ostas pārvalde
- Skultes ostas pārvalde
- Lielupes ostas pārvalde
- Engures ostas pārvalde
- Mērsraga ostas pārvalde
- Pāvilostas ostas pārvalde
- Rojas ostas pārvalde

Andere Einrichtungen, die Käufe nach dem Gesetz „Par iepirkumu sabiedrisko pakalpojumu sniedzēju vajadzībām“ tätigen und nach dem Gesetz „Likums par ostām“ Häfen verwalten.

Litauen

- Staatliches Unternehmen „Klaipėda State Sea Port Administration“, das nach dem Gesetz über die Klaipėda State Sea Port Administration der Republik Litauen tätig ist (Amtsblatt Nr. 53-1245, 1996)
- Staatliches Unternehmen „Vidaus vandens kelių direkcija“, das nach dem Gesetz über den Binnenschiffsverkehr der Republik Litauen tätig ist (Amtsblatt Nr. 105-2393, 1996).
- Sonstige Stellen, die die Voraussetzungen des Artikels 70 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 84-2000, 1996; Nr. 4-102, 2006) erfüllen und die nach dem Gesetz über den Binnenschiffsverkehr der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 94-2918, 2000) im Bereich der See- oder Binnenhafen- oder anderen Verkehrseinrichtungen tätig sind

Luxemburg

- Port de Mertert, errichtet und betrieben nach dem Loi relative à l'aménagement et à l'exploitation d'un port fluvial sur la Moselle vom 22. Juli 1963 in der geänderten Fassung

Ungarn

- Häfen, die nach den Artikeln 162-163 des 2003. évi CXXIX. törvény a közbeszerzéskről und dem 2000. évi XLII. törvény a vízi közlekedésről betrieben werden

Malta

- L-Awtorita' Marittima ta' Malta — Malta Maritime Authority

Niederlande

Auftraggeber im Bereich der Seehafen-, Binnenhafen- oder sonstigen Terminalausrüstungen, zum Beispiel:

- Havenbedrijf Rotterdam

Österreich

- Binnenhäfen, die ganz oder teilweise im Eigentum von Ländern und/oder Gemeinden stehen

Polen

Stellen, die auf der Grundlage des ustawy z dnia 20 grudnia 1996 r. o portach i przystaniach morskich errichtet wurden, unter anderem:

- Zarząd Morskiego Portu Gdańsk S.A.
- Zarząd Morskiego Portu Gdynia S.A.
- Zarząd Portów Morskich Szczecin i Świnoujście S.A.
- Zarząd Portu Morskiego Darłowo Sp. z o.o.
- Zarząd Portu Morskiego Elbląg Sp. z o.o.
- Zarząd Portu Morskiego Kołobrzeg Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Państwowe Polska Żegluga Morska

Portugal

- APDL — Administração dos Portos do Douro e Leixões, S.A., nach dem Decreto-Lei no 335/98 vom 3. November 1998
- APL — Administração do Porto de Lisboa, S.A., nach dem Decreto-Lei no 336/98 vom 3. November 1998
- APS — Administração do Porto de Sines, S.A., nach dem Decreto-Lei no 337/98 vom 3. November 1998
- APSS — Administração dos Portos de Setúbal e Sesimbra, S.A., nach dem Decreto-Lei no 338/98 vom 3. November 1998
- APA — Administração do Porto de Aveiro, S.A., nach dem Decreto-Lei no 339/98 vom 3. November 1998
- Instituto Portuário dos Transportes Marítimos, I.P. (IPTM, I.P.), nach dem Decreto-Lei no 146/2007 vom 27. April 2007

Rumänien

- Compania Națională „Administrația Porturilor Maritime“ S.A. Constanța
- Compania Națională „Administrația Canalelor Navigabile S.A.“
- Compania Națională de Radiocomunicații Navale „RADIONAV“ S.A.
- Regia Autonomă „Administrația Fluvială a Dunării de Jos“
- Compania Națională „Administrația Porturilor Dunării Maritime“
- Compania Națională „Administrația Porturilor Dunării Fluviale“ S.A.
- Porturile: Sulina, Brăila, Zimnicea și Turnul-Măgurele

Slowenien

Seehäfen, die ganz oder teilweise in staatlichem Eigentum stehen und nach dem Pomorski zakonik (Uradni list RS, 56/99) wirtschaftliche öffentliche Dienstleistungen erbringen.

Code	Bezeichnung	Postleitzahl	Gemeinde
5144353	Luka Koper d.d.	6000	Koper — Capodistria
5655170	Sirio d.o.o.	6000	Koper

Slowakei

- Stellen, die auf der Grundlage einer Genehmigung der staatlichen Behörde oder der Stellen, die von der staatlichen Behörde nach dem Gesetz Nr. 338/2000 Slg. (geändert durch die Gesetze Nr. 57/2001 Slg. und Nr. 580/2003 Slg.) für den Betrieb öffentlicher Binnenhäfen eingerichtet wurden, nicht öffentliche Binnenhäfen für den Binnenschiffsverkehr von Verkehrsunternehmen betreiben

Finnland

- Häfen, die nach dem laki kunnallisista satamajärjestyksistä ja liikennemaksuista/lagen om kommunala hamnanordningar och trafikavgifter (955/1976) betrieben werden, und Häfen, die mit einer Lizenz nach Abschnitt 3 des laki yksityisistä yleisistä satamista/lag om privata allmänna hamnar (1156/1994) errichtet wurden
- Saimaan kanavan hoitokunta/Förvaltningsnämnden för Saima kanal

Schweden

Hafen- und Terminalanlagen nach dem lag (1983:293) om inrättande, utvidgning och avlysning av allmän farled och allmän hamn und der förordning (1983:744) om trafiken på Göta kanal

Vereinigtes Königreich

- Eine lokale Gebietskörperschaft, die ein bestimmtes geografisches Gebiet für die Zwecke der Bereitstellung von See- oder Binnenhafen- oder anderen Terminaleinrichtungen für See- oder Binnenschiffahrtsunternehmen nutzt
- Eine Hafenbehörde im Sinne des Abschnitts 57 des Harbours Act 1964
- British Waterways Board
- Eine Hafenbehörde im Sinne des Abschnitts 38 Absatz 1 des Harbours Act (Northern Ireland) 1970

V. FLUGHAFENEINRICHTUNGEN

Belgien

- Brussels International Airport Company
- Belgocontrol
- Luchthaven Antwerpen
- Internationale Luchthaven Oostende-Brugge
- Société Wallonne des Aéroports
- Brussels South Charleroi Airport
- Liège Airport

Bulgarien

Главна дирекция 'Гражданска въздухоплавателна администрация'

ДП 'Ръководство на въздушното движение'

Betreiber ziviler Flughäfen für die öffentliche Nutzung, die vom Ministerrat nach Artikel 43 Absatz 3 des Закона на гражданското въздухоплаване (обн., ДВ, бр.94/01.12.1972) bestimmt werden:

- 'Летище София' ЕАД
- 'Фрапорт Туин Стар Еърпорт Мениджмънт' АД
- 'Летище Пловдив' ЕАД
- 'Летище Русе' ЕООД
- 'Летище Горна Оряховица' ЕАД

Tschechische Republik

- Alle Auftraggeber in den Sektoren, die ein bestimmtes geografisches Gebiet für die Zwecke der Bereitstellung und des Betriebs von Flughäfen nutzen (Abschnitt 4 Absatz 1 Buchstabe i des Gesetzes Nr. 137/2006 Slg. über das öffentliche Beschaffungswesen in der geänderten Fassung)

Beispiele für Auftraggeber:

- Česká správa letišť, s.p.
- Letiště Karlovy Vary s.r.o.
- Letiště Ostrava, a.s.
- Správa Letiště Praha, s. p.

Dänemark

- Flughäfen, die auf der Grundlage einer Genehmigung nach § 55 Absatz 1 des lov om luftfart (siehe konsolidierte Fassung des Gesetzes Nr. 731 vom 21. Juni 2007) betrieben werden

Deutschland

- Flughäfen im Sinne des § 38 Absatz 2 Nummer 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 19. Juni 1964, zuletzt geändert am 5. Januar 2007

Estland

- Stellen, die nach § 10 Absatz 3 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (RT I 21.2.2007, 15, 76) und § 14 des Wettbewerbsgesetzes (RT I 2001, 56 332) tätig sind:
- AS Tallinna Lennujaam
- Tallinn Airport GH AS

Irland

- Flughäfen Dublin, Cork und Shannon, verwaltet von Aer Rianta Irish Airports
- Flughäfen mit einer public use licence nach dem Irish Aviation Authority Act 1993 in der Fassung des Air Navigation and Transport (Amendment) Act 1998, auf denen Linienflugdienste mit Luftfahrzeugen für den öffentlichen Fluggast-, Post- oder Frachtverkehr betrieben werden

Griechenland

- Υπηρεσία Πολιτικής Αεροπορίας (ΥΠΑ), tätig nach dem Gesetzesdekret Nr. 714/70, geändert durch das Gesetz Nr. 1340/83. Die Organisation des Unternehmens ist in der Präsidialverordnung Nr. 56/89 in der geänderten Fassung geregelt
- Das Unternehmen Διεθνής Αερολιμένας Αθηνών, Spata, tätig nach dem Gesetzesdekret Nr. 2338/95 Κύρωση Σύμβασης Ανάπτυξης του Νέου Διεθνούς Αεροδρομίου της Αθήνας στα Σπάτα, ίδρυση της εταιρείας Διεθνής Αερολιμένας Αθηνών Α. Ε. έγκριση περιβαλλοντικών όρων και άλλες διατάξεις)
- Φορείς Διαχείρισης nach der Präsidialverordnung Nr. 158/02 Ίδρυση, κατασκευή, εξοπλισμός, οργάνωση, διοίκηση, λειτουργία και εκμε- τάλλευση πολιτικών αερολιμένων από φυσικά πρόσωπα, νομικά πρόσωπα ιδιωτικού δικαίου και Οργανισμούς Τοπικής Αυτοδιοίκησης (Griechisches Amtsblatt A 137)

Spanien

- Ente público Aeropuertos Españoles y Navegación Aérea (AENA)

Frankreich

- Flughäfen, die von staatlichen Unternehmen nach den Artikeln L.251-1, L.260-1 und L.270-1 des Code de l'aviation civile betrieben werden
- Flughäfen, die auf der Grundlage einer vom Staat nach Artikel R.223-2 des Code de l'aviation civile erteilten Konzession betrieben werden
- Flughäfen, die nach einem Arrêté préfectoral portant autorisation d'occupation temporaire betrieben werden
- Flughäfen, die von einer staatlichen Behörde errichtet wurden und Gegenstand einer Vereinbarung nach Artikel L.221-1 des Code de l'aviation civile sind
- Flughäfen, die nach dem Loi no 2004-809 du 13 août 2004 relative aux libertés et responsabilités locales, insbesondere nach Artikel 28, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder einer Gruppe regionaler oder lokaler Gebietskörperschaften übereignet wurden:
 - Aérodrome d'Ajaccio Campo-dell'Oro
 - Aérodrome d'Avignon
 - Aérodrome de Bastia-Poretta

- Aéroport de Beauvais-Tillé
- Aéroport de Bergerac-Roumanière
- Aéroport de Biarritz-Anglet-Bayonne
- Aéroport de Brest Bretagne
- Aéroport de Calvi-Sainte-Catherine
- Aéroport de Carcassonne en Pays Cathare
- Aéroport de Dinard-Pleurtuit-Saint-Malo
- Aéroport de Figari-Sud Corse
- Aéroport de Lille-Lesquin
- Aéroport de Metz-Nancy-Lorraine
- Aéroport de Pau-Pyrénées
- Aéroport de Perpignan-Rivesaltes
- Aéroport de Poitiers-Biard
- Aéroport de Rennes-Saint-Jacques
- Staatliche Zivillughäfen, deren Verwaltung einer Chambre de Commerce et d'Industrie übertragen wurde (Artikel 7 des Loi No 2005-357 du 21 avril 2005 relative aux aéroports und Décret no 2007-444 du 23 février 2007 relatif aux aéroports appartenant à l'Etat):
 - Aéroport de Marseille-Provence
 - Aéroport d'Aix-les-Milles et Marignane-Berre
 - Aéroport de Nice Côte-d'Azur et Cannes-Mandelieu
 - Aéroport de Strasbourg-Entzheim
 - Aéroport de Fort-de France-le Lamentin
 - Aéroport de Pointe-à-Pitre-le Raizet
 - Aéroport de Saint-Denis-Gillot
- Andere staatliche Zivillughäfen, die von der Übertragung auf regionale und lokale Gebietskörperschaften nach dem Dekret Nr. 2005-1070 vom 24. August 2005 in der geänderten Fassung ausgenommen sind:
 - Aéroport de Saint-Pierre Pointe Blanche
 - Aéroport de Nantes Atlantique et Saint-Nazaire-Montoir
 - Aéroports de Paris (Loi n°2005-357 vom 20. April 2005 und Décret n°2005-828 vom 20. July 2005)

Kroatien

Auftraggeber im Sinne des Artikels 6 des Zakon o javnoj nabavi (Narodne novine broj 90/11) (Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Amtsblatt Nr. 90/11), d.h. öffentliche Unternehmen oder öffentliche Auftraggeber, die gemäß Sondervorschriften Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung eines geografisch abgegrenzten Gebiets zum Zwecke der Bereitstellung von Flughäfen und sonstigen Terminalanlagen für Luftverkehrsbetreiber ausüben, wie die Auftraggeber, die diese Tätigkeiten im Sinne des Gesetzes über Flughäfen (Amtsblatt Nr. 19/98 und 14/11) ausüben.

Italien

- Seit dem 1. Januar 1996 gilt das Decreto Legislativo Nr. 497 vom 25. November 1995 (relativo alla trasformazione dell'Azienda autonoma di assistenza al volo per il traffico aereo generale in ente pubblico economico, denominato ENAV, Ente nazionale di assistenza al volo), das mehrmals verlängert und dann in ein Gesetz umgewandelt wurde; durch das Gesetz Nr. 665 vom 21. Dezember 1996 wurde das Unternehmen schließlich mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in eine Aktiengesellschaft (S.p.A.) umgewandelt.
- Verwaltungsstellen, die durch ein besonderes Gesetz eingerichtet wurden
- Stellen, die auf der Grundlage einer Konzession nach Artikel 694 des Codice della navigazione (Regio Decreto Nr. 327 vom 30. März 1942) Flughafeneinrichtungen betreiben
- Flughafenbetreiber, einschließlich der Verwaltungsgesellschaften SEA (Mailand) und ADR (Fiumicino).

Zypern

Lettland

- Valsts akciju sabiedrība „Latvijas gaisa satiksme“
- Valsts akciju sabiedrība „Starptautiskā lidosta „Rīga““
- SIA „Aviasabiedrība „Liepāja““

Litauen

- Staatliches Unternehmen Vilnius International Airport
- Staatliches Unternehmen Kaunas Airport
- Staatliches Unternehmen Palanga International Airport
- Staatliches Unternehmen „Oro navigacija“
- Kommunales Unternehmen „Šiaulių oro uostas“
- Sonstige Stellen, die die Voraussetzungen des Artikels 70 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 84-2000, 1996; Nr. 4-102, 2006) erfüllen und die nach dem Luftfahrtgesetz der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 94-2918, 2000) Dienstleistungen im Bereich der Flughafeneinrichtungen erbringen

Luxemburg

- Aéroport du Findel.

Ungarn

- Flughäfen, die nach den Artikeln 162-163 des 2003. évi CXXIX. törvény a közbeszerzésekről und dem 1995. évi XCVII. törvény a légitársaságokról betrieben werden
- Budapest Ferihegy Nemzetközi Repülőtér unter der Verwaltung von Budapest Airport Rt. auf der Grundlage des 1995. évi XCVII. törvény a légitársaságokról und des 83/2006. (XII. 13.) GKM rendelet a légiforgalmi irányító szolgálatot ellátó és a légiforgalmi szakszemélyzet képzését végző szervezetről

Malta

- L-Ajruport Internazzjonali ta' Malta — Malta International Airport

Niederlande

Flughäfen, die nach den Artikeln 18ff. des Luchtvaartwet betrieben werden, zum Beispiel:

- Luchthaven Schiphol

Österreich

- Stellen, die nach dem Luftfahrtgesetz (BGBl. Nr. 253/1957) in der geänderten Fassung zum Betreiben von Flughafen-einrichtungen befugt sind

Polen

- Öffentliches Unternehmen „Porty Lotnicze“, das auf der Grundlage des ustawy z dnia 23 października 1987 r. o przedsiębiorstwie państwowym „Porty Lotnicze“ tätig ist
- Port Lotniczy Bydgoszcz S.A.
- Port Lotniczy Gdańsk Sp. z o.o.
- Górnośląskie Towarzystwo Lotnicze S.A. Międzynarodowy Port Lotniczy Katowice
- Międzynarodowy Port Lotniczy im. Jana Pawła II Kraków — Balice Sp. z o.o.
- Lotnisko Łódź Lublinek Sp. z o.o.
- Port Lotniczy Poznań — Ławica Sp. z o.o.
- Port Lotniczy Szczecin — Goleniów Sp. z o.o.
- Port Lotniczy Wrocław S.A.
- Port Lotniczy im. Fryderyka Chopina w Warszawie
- Port Lotniczy Rzeszów — Jasionka
- Porty Lotnicze „Mazury-Szczytno“ Sp. z o.o. w Szczytnie
- Port Lotniczy Zielona Góra — Babimost

Portugal

- ANA — Aeroportos de Portugal, S.A., gegründet durch das Decreto-Lei no 404/98 vom 18. Dezember 1998.
- NAV — Empresa Pública de Navegação Aérea de Portugal, E. P., gegründet durch das Decreto-Lei no 404/98 vom 18. Dezember 1998
- ANAM — Aeroportos e Navegação Aérea da Madeira, S. A., gegründet durch das Decreto-Lei no 453/91 vom 11. Dezember 1991

Rumänien

- Compania Națională „Aeroporturi București“ S.A.
- Societatea Națională „Aeroportul Internațional Mihail Kogălniceanu-Constanța“
- Societatea Națională „Aeroportul Internațional Timișoara-Traian Vuia“- S.A.
- Regia Autonomă „Administrația Română a Serviciilor de Trafic Aerian ROMAT“ S.A.
- Aeroporturile aflate în subordinea Consiliilor Locale

- SC Aeroportul Arad S.A.
- Regia Autonomă Aeroportul Bacău
- Regia Autonomă Aeroportul Baia Mare
- Regia Autonomă Aeroportul Cluj Napoca
- Regia Autonomă Aeroportul Internațional Craiova
- Regia Autonomă Aeroportul Iași
- Regia Autonomă Aeroportul Oradea
- Regia Autonomă Aeroportul Satu-Mare
- Regia Autonomă Aeroportul Sibiu
- Regia Autonomă Aeroportul Suceava
- Regia Autonomă Aeroportul Târgu Mureș
- Regia Autonomă Aeroportul Tulcea
- Regia Autonomă Aeroportul Caransebeș

Slowenien

Öffentliche Zivillughäfen, die nach dem Zakon o letalstvu (Uradni list RS, 18/01) betrieben werden

Code	Bezeichnung	Postleitzahl	Gemeinde
1589423	Letalski center Cerklje ob Krki	8263	Cerklje ob Krki
1913301	Kontrola zračnega prometa d.o.o.	1000	Ljubljana
5142768	Aerodrom Ljubljana, d.d.	4210	Brnik-Aerodrom
5500494	Aerodrom Portorož, d.o.o.	6333	Sečovlje — Sicciole

Slowakei

Stellen, die auf der Grundlage einer Genehmigung der staatlichen Behörden Flughäfen betreiben, und Stellen, die nach dem Gesetz Nr. 143/1998 Slg. (geändert durch die Gesetze Nr. 57/2001 Slg., Nr. 37/2002 Slg., Nr. 136/2004 Slg. und Nr. 544/2004 Slg.) Telekommunikationsdienstleistungen für den Flugverkehr erbringen

Beispiele:

- Letisko M.R.Štefánika, a.s., Bratislava
- Letisko Poprad — Tatry, a.s.
- Letisko Košice, a.s.

Finnland

Flughäfen, die von Ilmailulaitos Finavia/Luftfartsverket Finavia, einer Gemeinde oder einem öffentlichen Unternehmen nach dem ilmailulaki/luftfartslag (1242/2005) und dem laki ilmailulaitoksest/luftfartslag (1245/2005) betrieben werden

Schweden

- Flughäfen, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen und von ihr nach dem luftfartslagen (1957:297) betrieben werden
- Flughäfen, die im privaten Eigentum stehen und mit einer Betriebslizenz nach dem genannten Gesetz betrieben werden, soweit diese Lizenz den Kriterien des Artikels 2 Absatz 3 der Sektorenrichtlinie der Europäischen Union entspricht

Vereinigtes Königreich

- Eine lokale Gebietskörperschaft, die ein bestimmtes geografisches Gebiet für die Zwecke der Bereitstellung von Flughafen- oder anderen Terminaleinrichtungen für Luftverkehrsunternehmen nutzt
- Ein Flughafenbetreiber im Sinne des Airports Act 1986, der einen Flughafen nach der economic regulation in Teil IV des genannten Gesetzes verwaltet
- Highland and Islands Airports Limited
- Ein Flughafenbetreiber im Sinne der Airports (Northern Ireland) Order 1994
- BAA Ltd.

VI. ÜBERTRAGUNG ODER VERTEILUNG VON GAS ODER WÄRME

Belgien

- Distrigaz
- Gemeinden und Gemeindeverbände, was diesen Teil ihrer Tätigkeit anbelangt
- Fluxys

Bulgarien

Einrichtungen mit einer Lizenz zur Erzeugung oder Übertragung von Fernwärme nach Artikel 39 Absatz 1 des Закона за енергетиката (обн., ДВ,бр.107/09.12.2003):

- АЕЦ Козлодуй — ЕАЦ
- Брикел — ЕАЦ
- „Бул Еко Енергия“ ЕООД
- „ГЕРРАЦ“ АД
- Девен АД
- ТЕЦ „Марица 3“ — АД
- „Топлина електроенергия газ екология“ ООД
- Теплофикация Бургас — ЕАЦ
- Теплофикация Варна — ЕАЦ
- Теплофикация Велико Търново — ЕАЦ
- Теплофикация Враца — ЕАЦ
- Теплофикация Габрово — ЕАЦ

- Топлофикация Казанлък — ЕАД
- Топлофикация Лозница — ЕАД
- Топлофикация Перник — ЕАД
- ЕВН България Топлофикация — Пловдив — ЕАД
- Топлофикация Плевен — ЕАД
- Топлофикация Правец — ЕАД
- Топлофикация Разград — ЕАД
- Топлофикация Русе — ЕАД
- Топлофикация Сливен — ЕАД
- Топлофикация София — ЕАД
- Топлофикация Шумен — ЕАД
- Топлофикация Ямбол — ЕАД

Einrichtungen mit einer Lizenz zur Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder Lieferung von Gas durch Endhändler nach Artikel 39 Absatz 1 des Закона за енергетиката (обн., ДВ,бр.107/09.12.2003):

- Булгаргаз ЕАД
- Булгартрансгаз ЕАД
- Балкангаз 2000 АД
- Бургасгаз ЕАД
- Варнагаз АД
- Велбъждгаз АД
- Газо-енергийно дружество-Елин Пелин ООД
- Газинженеринг ООД
- Газоснабдяване Асеновград АД
- Газоснабдяване Бургас ЕАД
- Газоснабдяване Враца ЕАД
- Газоснабдяване Нова Загора АД
- Газоснабдяване Нови Пазар АД
- Газоснабдяване Попово АД
- Газоснабдяване Първомай АД
- Газоснабдяване Разград АД
- Газоснабдяване Русе ЕАД
- Газоснабдяване Стара Загора ООД
- Добруджа газ АД

- Дунавгаз АД
- Каварна газ ООД
- Камено-газ ЕООД
- Кнежа газ ООД
- Кожухгаз АД
- Комекес АД
- Консорциум Варна Про Енерджи ООД
- Костинбродгаз ООД
- Ловечгаз 96 АД
- Монтанагаз АД
- Овергаз Инк. АД
- Павгаз АД
- Плевенгаз АД
- Правецгаз 1 АД
- Примагаз АД
- Промишлено газоснабдяване ООД
- Раховецгаз 96 АД
- Рилагаз АД
- Севлиевогаз-2000 АД
- Сигагаз АД
- Ситигагаз България АД
- Софиягаз ЕАД
- Трансгаз Енд Трейд АД
- Хебросгаз АД
- Централ газ АД
- Черноморска технологична компания АД
- Ямболгаз 92 АД

Tschechische Republik

Alle Auftraggeber in den Sektoren, die Dienstleistungen im Gas- und Fernwärmesektor im Sinne des Abschnitts 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Gesetzes Nr. 137/2006 Slg. über das öffentliche Beschaffungswesen in geänderter Fassung erbringen

Beispiele für Auftraggeber:

- RWE Transgas Net, s.r.o.
- Pražská plynárenská, a.s.

- Severomoravská plynárenská, a.s.
- Plzeňská teplárenská, a.s.
- Pražská teplárenská a.s.

Dänemark

- Stellen, die aufgrund einer Genehmigung gemäß § 4 des lov om varmforsyning, siehe die konsolidierte Fassung des Gesetzes Nr. 347 vom 17. Juli 2005, Gas- oder Wärmeversorgung betreiben
- Stellen, die aufgrund einer Genehmigung gemäß § 10 des lov om varmforsyning, siehe die konsolidierte Fassung des Gesetzes Nr. 1116 vom 8. Mai 2006, Gastransport betreiben
- Stellen, die aufgrund einer Genehmigung gemäß bekendtgørelse nr. 361 om rørledningsanlæg på dansk kontinental-sokkelområde til transport af kulbrinter vom 25. April 2006 den Transport von Gas betreiben
- Übertragung von Gas durch Energinet Danmark oder dessen 100 %ige Tochtergesellschaften nach § 2 Absätze 2 und 3 des lov om Energinet Danmark (siehe Gesetz Nr. 1384 vom 20. Dezember 2004)

Deutschland

Gemeinden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder staatliche Unternehmen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen, nach § 3 Nummer 18 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 24. April 1998, zuletzt geändert am 9. Dezember 2006.

Estland

- Stellen, die nach § 10 Absatz 3 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (RT I 21.2.2007, 15, 76) und von § 14 des Wettbewerbsgesetzes (RT I 2001, 56 332) tätig sind
- AS Kohtla-Järve Soojus
- AS Kuressaare Soojus
- AS Võru Soojus

Irland

- Bord Gáis Éireann
- Andere Abgabestellen, die gegebenenfalls von der Commission for Energy Regulation gemäß den Bestimmungen der Gas Acts 1976 to 2002 eine Lizenz für die Abgabe oder Weiterleitung von Erdgas erhalten
- Abgabestellen mit einer entsprechenden Lizenz gemäß dem Electricity Regulation Act 1999, die als Betreiber kombinierter Wärme- und Kraftanlagen die Versorgung mit Fernwärme betreiben

Griechenland

- Δημόσια Επιχείρηση Αερίου (Δ.ΕΠ.Α.) Α.Ε., tätig im Bereich Übertragung und Abgabe von Gas gemäß Gesetz Nr. 2364/95, geändert durch die Gesetze Nr. 2528/97, 2593/98 und 2773/99
- Διαχειριστής Εθνικού Συστήματος Φυσικού Αερίου (ΔΕΣΦΑ) Α.Ε.

Spanien

- Enagas, S.A.
- Bahía de Bizkaia Gas, S.L.

- Gasoducto Al Andalus, S.A.
- Gasoducto de Extremadura, S.A.
- Infraestructuras Gasistas de Navarra, S.A.
- Regasificadora del Noroeste, S.A.
- Sociedad de Gas de Euskadi, S.A.
- Transportista Regional de Gas, S.A.
- Unión Fenosa de Gas, S.A.
- Bilbogas, S.A.
- Compañía Española de Gas, S.A.
- Distribución y Comercialización de Gas de Extremadura, S.A.
- Distribuidora Regional de Gas, S.A.
- Donostigas, S.A.
- Gas Alicante, S.A.
- Gas Andalucía, S.A.
- Gas Aragón, S.A.
- Gas Asturias, S.A.
- Gas Castilla — La Mancha, S.A.
- Gas Directo, S.A.
- Gas Figueres, S.A.
- Gas Galicia SDG, S.A.
- Gas Hernani, S.A.
- Gas Natural de Cantabria, S.A.
- Gas Natural de Castilla y León, S.A.
- Gas Natural SDG, S.A.
- Gas Natural de Alava, S.A.
- Gas Natural de La Coruña, S.A.
- Gas Natural de Murcia SDG, S.A.
- Gas Navarra, S.A.
- Gas Pasaia, S.A.
- Gas Rioja, S.A.
- Gas y Servicios Mérida, S.L.
- Gesa Gas, S.A.
- Meridional de Gas, S.A.U.

- Sociedad del Gas Euskadi, S.A.
- Tolosa Gas, S.A.

Frankreich

- Gaz de France, eingerichtet und betrieben nach dem Loi n° 46-628 sur la nationalisation de l'électricité et du gaz vom 8. April 1946 in der geänderten Fassung
- GRT Gaz, Manager des Gasfortleitungsnetzes
- Stellen, die nach Artikel 23 des Loi n° 46-628 sur la nationalisation de l'électricité et du gaz vom 8. April 1946 in der geänderten Fassung Gas verteilen (Verteilerunternehmen der Gemischtwirtschaft, Régies oder ähnliche aus regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften bestehende Dienstleister), zum Beispiel: Gaz de Bordeaux, Gaz de Strasbourg
- Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, die die Versorgung mit Fernwärme betreiben

Kroatien

Auftraggeber im Sinne des Artikels 6 des Zakon o javnoj nabavi (Narodne novine broj 90/11) (Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Amtsblatt Nr. 90/11), d. h. öffentliche Unternehmen oder öffentliche Auftraggeber, die gemäß Sondervorschriften Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Transport und der Verteilung von Gas und Fernwärme aufgrund der im Sinne des Energiegesetzes (Amtsblatt 68/01, 177/04, 76/07, 152/08, 127/10) erteilten Konzessionen ausüben.

Italien

- SNAM Rete Gas SpA, S.G.M. e EDISON T. e S. für die Fortleitung von Gas
- Gasabgabestellen, deren Tätigkeit durch den Testo unico delle leggi sull'assunzione dei pubblici servizi da parte dei comuni e delle province approvato con regio decreto No 2578 vom 15. Oktober 1925 und durch D.P.R. No 902 vom 4. Oktober 1986 sowie durch die Artikel 14 und 15 des Decreto Legislativo No 164 vom 23. Mai 2000 geregelt ist.
- Wärmeversorgungsunternehmen gemäß Artikel 10 des Gesetzes Nr. 308 vom 29. Mai 1982 — Norme sul contenimento dei consumi energetici, lo sviluppo delle fonti rinnovabili di energia, l'esercizio di centrali elettriche alimentate con combustibili diversi dagli idrocarburi
- Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, die die öffentliche Versorgung mit Fernwärme betreiben
- Società di trasporto regionale, deren Tarife von der Autorità per l'energia elettrica ed il gas genehmigt wurden

Zypern

Lettland

- Akciju sabiedrība „Latvijas gāze“
- Öffentliche Einrichtungen der Gemeinden, die die Öffentlichkeit mit Fernwärme versorgen

Litauen

- Akcinė bendrovė „Lietuvos dujos“
- Sonstige Stellen, die die Voraussetzungen des Artikels 70 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 84-2000, 1996; Nr. 4-102, 2006) erfüllen und die nach dem Gesetz über Erdgas der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 89-2743, 2000, Nr. 43-1626, 2007) Dienstleistungen im Bereich der Fortleitung, Abgabe oder allgemeinen Lieferung von Gas erbringen.

- Sonstige Stellen, die die Voraussetzungen des Artikels 70 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 84-2000, 1996; Nr. 4-102, 2006) erfüllen und die nach dem Gesetz über Fernwärme der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 51-2254, 2003 und Nr. 130-5259, 2007) Dienstleistungen im Bereich der Lieferung von Fernwärme erbringen

Luxemburg

- Société de transport de gaz SOTEG S.A.
- Gaswierk Esch-Uelzecht S.A.
- Service industriel de la Ville de Dudelange
- Service industriel de la Ville de Luxembourg
- Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, die die Versorgung mit Fernwärme betreiben

Ungarn

- Abgabestellen, die die Fortleitung oder Abgabe von Gas gemäß Artikel 162-163 von 2003 évi CXXIX. törvény a közbeszerzésekről betreiben und eine Zulassung gemäß 2003 évi XLII. törvény a földgázellátásról erhalten haben
- Abgabestellen, die die Fortleitung oder Abgabe von Fernwärme gemäß Artikel 162-163 von 2003 évi CXXIX. törvény a közbeszerzésekről betreiben und eine Zulassung gemäß 2005 évi XVIII. törvény a törvény a távhőszolgáltatásról erhalten haben

Malta

- Korporazzjoni Enemalta — Enemalta Corporation

Niederlande

- Stellen, die von den lokalen Behörden gemäß dem Gemeentewet eine Lizenz (vergunning) zur Fortleitung oder Abgabe von Gas erhalten haben, zum Beispiel: NV Nederlandse Gasunie
- Kommunale oder provinzielle Stellen, die aufgrund des Gemeentewet oder des Provinciewet die Fortleitung oder Abgabe von Gas betreiben
- Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, die die öffentliche Versorgung mit Fernwärme betreiben

Österreich

- Stellen, die gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz, dRGL. I, S. 1451-1935 bzw. dem Gaswirtschaftsgesetz, BGBl. I Nr. 121/2000 in geänderter Fassung eine Lizenz zur Fortleitung oder Abgabe von Gas erhalten haben
- Stellen, die gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Weiterleitung oder Verteilung von Wärme befugt sind.

Polen

Energieversorgungsunternehmen im Sinne des ustawy z dnia 10 kwietnia 1997 r. Prawo energetyczne, u. a.:

- Dolnośląska Spółka Gazownictwa Sp. z o.o. we Wrocławiu
- Europol Gaz S.A. Warszawa

- Gdańskie Przedsiębiorstwo Energetyki Ciepłej Sp. z o.o.
- Górnośląska Spółka Gazownictwa Sp. z o.o., Zabrze
- Karpacka Spółka Gazownictwa Sp. z o.o. w Tarnowie
- Komunalne Przedsiębiorstwo Energetyki Ciepłej Sp. z o.o., Karczew
- Mazowiecka Spółka Gazownictwa Sp. z o.o. Warszawa
- Miejskie Przedsiębiorstwo Energetyki Ciepłej S.A., Tarnów
- OPEC Grudziądz Sp. z o.o.
- Ostrowski Zakład Ciepłowniczy S.A., Ostrów Wielkopolski
- Pomorska Spółka Gazownictwa Sp. z o.o., Gdańsk
- Przedsiębiorstwo Energetyki Ciepłej — Gliwice Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Energetyki Ciepłej w Dąbrowie Górniczej S.A.
- Stołeczne Przedsiębiorstwo Energetyki Ciepłej S.A., Warszawa
- Wielkopolska Spółka Gazownictwa Sp. z o.o., Poznań
- Wojewódzkie Przedsiębiorstwo Energetyki Ciepłej w Legnicy S.A.
- Zakład Energetyki Ciepłej w Wołominie Sp. z o.o.
- Zespół Elektrociepłowni Bydgoszcz S.A.
- Zespół Elektrociepłowni Bytom S.A.
- Elektrociepłownia Zabrze S.A.
- Ciepłownia Łańcut Sp. z o.o.

Portugal

Stellen, die zur Fortleitung oder Abgabe von Gas auf folgenden Rechtsgrundlagen befugt sind:

- Decreto-Lei n° 30/2006, de 15 de fevereiro, que estabelece os princípios gerais de organização e funcionamento do Sistema Nacional de Gás Natural (SNGN), bem como o exercício das actividades de recepção, armazenamento, transporte, distribuição e comercialização de gás natural
- Decreto-Lei n° 140/2006, de 26 de julho, que desenvolve os princípios gerais relativos à organização e funcionamento do SNGN, regulamentando o regime jurídico aplicável ao exercício daquelas actividades

Rumänien

- „Societatea Națională de Transport Gaze Naturale Transgaz — S.A. Mediaș“
- SC Distrigaz Sud S.A.
- E. ON Gaz România S.A.
- E.ON Gaz Distribuție S.A. — Societăți de distribuție locală

Slowenien

Stellen, die Erdgas gemäß dem Energiegesetz (Energetski zakon (Uradni list RS, 79/99)) fortleiten oder verteilen und Stellen, die Fernwärme gemäß den Beschlüssen der Gemeinden fortleiten oder verteilen:

Code	Bezeichnung	Postleitzahl	Gemeinde
5226406	Javno podjetje Energetika Ljubljana d.o.o.	1000	Ljubljana
5796245	Podjetje za oskrbo z energijo ogrevanje Piran d.o.o.		Piran — Pirano
5926823	Jeko — In, javno komunalno podjetje, d.o.o., Jesenice	4270	Jesenice
1954288	Geoplin Plinovodi d.o.o.	1000	Ljubljana
5034477	Plinarna Maribor, družba za proizvodnjo, distribucijo energentov, trgovino in storitve d.d.	2000	Maribor
5705754	Petrol Energetika d.o.o. Ravne na Koroškem	2390	Ravne na Koroškem
5789656	Javno podjetje Plinovod Sevnica	8290	Sevnica
5865379	Adriaplin Podjetje za distribucijo zemeljskega plina d.o.o. Ljubljana	1000	Ljubljana
5872928	Mestni plinovodi distribucija plina d.o.o.	6000	Koper — Capodistria
5914531	Energetika Celje javno podjetje d.o.o.	3000	Celje
5015731	Javno komunalno podjetje Komunala Trbovlje d.o.o.	1420	Trbovlje
5067936	Komunala d.o.o. javno podjetje Murska Sobota	9000	Murska Sobota
5067804	Javno komunalno podjetje Komunala Kočevje d.o.o.	1330	Kočevje
1574558	Oks Občinske komunalne storitve d.o.o. Šempeter pri Gorici	5290	Šempeter pri Gorici
1616846	Energetika Preddvor, Energetsko podjetje d.o.o.	4205	Preddvor
5107199	Javno podjetje Toplotna oskrba, d.o.o., Maribor	2000	Maribor
5231787	Javno podjetje komunalna energetika NovaGorica d.o.o.	5000	Nova Gorica
5433215	Toplarna Železniki, proizvodnja in distribucija toplotne energije d.o.o.	4228	Železniki
5545897	Toplarna Hrastnik, javno podjetje za proizvodnjo, distribucijo in prodajo toplotne energije, d.o.o.	1430	Hrastnik

Code	Bezeichnung	Postleitzahl	Gemeinde
5615402	Spitt d.o.o. Zreče	3214	Zreče
5678170	Energetika Nazarje d.o.o.	3331	Nazarje
5967678	Javno podjetje Dom Nazarje, podjetje za oskrbo z energijo in vodo ter upravljanje z mestnimi napravami d.o.o.	3331	Nazarje
5075556	Loška komunala, oskrba z vodo in plinom, d.d. Škofja Loka	4220	Škofja Loka
5222109	Komunalno podjetje Velenje d.o.o. izvajanje komunalnih dejavnosti d.o.o.	3320	Velenje
5072107	Javno komunalno podjetje Slovenj Gradec d.o.o.	2380	Slovenj Gradec
5073162	Komunala Slovenska Bistrica, podjetje za komunalne in druge storitve, d.o.o.	2310	Slovenska Bistrica

Slowakei

- Stellen, die aufgrund einer Zulassung die Erzeugung, die Abgabe, die Fortleitung, die Lagerung und die Lieferung von Gas an die Öffentlichkeit gemäß Gesetz Nr. 656/2004 Slg. vornehmen oder betreiben
- Stellen, die aufgrund einer Zulassung die Erzeugung, die Abgabe, die Fortleitung, die Lagerung und die Lieferung von Fernwärme an die Öffentlichkeit gemäß Gesetz Nr. 657/2004 Slg. vornehmen oder betreiben

Beispiele:

- Slovenský plynárenský priemysel, a.s.

Finnland

Öffentliche und sonstige Auftraggeber, die für das Beförderungssystem des Erdgasnetzes und die Erdgasbeförderung oder -verteilung aufgrund einer Genehmigung nach Kapitel 3 Absatz 1 oder Kapitel 6 Absatz 1 des maakaasumarkkinalaki/naturgasmaknadslagen (508/2000) zuständig sind, sowie für die Wärmeerzeugung, -beförderung oder -verteilung oder Einleitung von Wärme in die Netze zuständige kommunale Auftraggeber oder öffentliche Unternehmen

Schweden

- Stellen, die Gas oder Fernwärme auf der Grundlage einer Konzession gemäß lagen (1978:160) om vissa rörledningarnas vidareledning eller distribution weiterleiten oder verteilen

Vereinigtes Königreich

- Ein öffentlicher Gasfortleiter im Sinne von Abschnitt 7(1) des Gas Act 1986
- Eine Person, die gemäß Artikel 8 des Gas (Northern Ireland) Order 1996 zu einem Betreiber für die Gasversorgung erklärt wurde

- Eine lokale Behörde, die ein festes Netz bereitstellt oder betreibt, über das eine für die Öffentlichkeit bestimmte Dienstleistung im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung oder Abgabe von Fernwärme erbracht wird
- Eine Person, die gemäß Abschnitt 6(1)(a) des Electricity Act 1989 eine entsprechende Lizenz besitzt und deren Lizenz die Bestimmungen nach Abschnitt 10(3) dieses Act umfasst

VII. SCHIENENVERKEHRSLEISTUNGEN

Belgien

- SNCB Holding/NMBS Holding
- Société nationale des Chemins de fer belges/Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen
- Infrabel

Bulgarien

- Национална компания „Железопътна инфраструктура“
- „Български държавни железници“ ЕАД
- „БДЖ — Пътнически превози“ ЕООД
- „БДЖ — Тягов подвижен състав (Локомотиви)“ ЕООД
- „БДЖ — Товарни превози“ ЕООД
- „Българска Железопътна Компания“ АД
- „Булмаркет — ЦМ“ ООД

Tschechische Republik

Alle Auftraggeber in den Sektoren, die Dienstleistungen im Bereich der Schienenverkehrsleistungen im Sinne des Abschnitts 4 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes Nr. 137/2006 Slg. über das öffentliche Beschaffungswesen in geänderter Fassung erbringen.

Beispiele für Auftraggeber:

- ČD Cargo, a.s.
- České dráhy, a.s
- Správa železniční dopravní cesty, státní organizace

Dänemark

- DSB
- DSB S-tog A/S
- Metroselskabet I/S

Deutschland

- Deutsche Bahn AG
- Andere Unternehmen, die Schienenverkehrsleistungen für die Öffentlichkeit gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993, zuletzt geändert am 26. Februar 2008, ausführen

Estland

- Stellen, die nach § 10 Absatz 3 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (RT I 21.2.2007, 15, 76) und § 14 des Wettbewerbsgesetzes (RT I 2001, 56 332) tätig sind:
- AS Eesti Raudtee
- AS Elektriraudtee

Irland

- Iarnród Éireann [Irish Rail]
- Railway Procurement Agency

Griechenland

- Οργανισμός Σιδηροδρόμων Ελλάδος Α.Ε. (Ο.Σ.Ε. Α.Ε.) nach dem Gesetz Nr. 2671/98
- ΕΡΓΟΣΕ Α.Ε. nach dem Gesetz Nr. 2366/95

Spanien

- Ente público Administración de Infraestructuras Ferroviarias (ADIF)
- Red Nacional de los Ferrocarriles Españoles (RENFE)
- Ferrocarriles de Vía Estrecha (FEVE)
- Ferrocarrils de la Generalitat de Catalunya (FGC)
- Eusko Trenbideak (Bilbao)
- Ferrocarrils de la Generalitat Valenciana. (FGV)
- Serveis Ferroviaris de Mallorca (Ferrocarriles de Mallorca)
- Ferrocarril de Soler
- Funicular de Bulnes

Frankreich

- Société nationale des chemins de fer français und andere der Öffentlichkeit zugängliche Schienennetze gemäß Loi d'orientation des transports intérieurs no 82-1153 vom 30. Dezember 1982, Titel II, Kapitel 1
- Réseau ferré de France, staatliches Unternehmen, gegründet durch das Gesetz Nr. 97-135 vom 13. Februar 1997

Kroatien

Öffentliche Unternehmen und öffentliche Auftraggeber als Auftraggeber im Sinne des Artikels 6 des Zakon o javnoj nabavi (Narodne novine broj 90/11) (Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Amtsblatt Nr. 90/11), die gemäß Sondervorschriften Tätigkeiten der Bereitstellung oder des Betriebs der Netze für öffentliche Eisenbahndienste ausüben

Italien

- Ferrovie dello Stato S. p. A. einschließlich le Società partecipate
- Stellen, Gesellschaften und Unternehmen, die auf der Grundlage einer Konzession nach Artikel 10 des Königlichen Dekrets Nr. 1447 vom 9. Mai 1912 zur Genehmigung des Testo unico delle disposizioni di legge per le ferrovie concesse all'industria privata, le tramvie a trazione meccanica e gli automobili Schienenverkehrsleistungen bereitstellen
- Stellen, Gesellschaften und Unternehmen, die auf der Grundlage einer Konzession nach Artikel 4 des Gesetzes Nr. 410 vom 4. Juni 1949 (Concorso dello Stato per la riattivazione dei pubblici servizi di trasporto in concessione) Schienenverkehrsleistungen bereitstellen
- Einrichtungen, Gesellschaften und Unternehmen oder örtliche Behörden, die aufgrund einer Konzession laut Artikel 14 des Gesetzes Nr. 1221 vom 2. August 1952 — Provvedimenti per l'esercizio ed il potenziamento di ferrovie e di altre linee di trasporto in regime di concessione Schienenverkehrsleistungen erbringen
- Einrichtungen, Gesellschaften und Unternehmen, die im Sinne der Artikel 8 und 9 des Decreto legislativo n. 422 vom 19. November 1997 — Conferimento alle regioni ed agli enti locali di funzioni e compiti in materia di trasporto pubblico locale, a norma dell'articolo 4, comma 4, della L. 15 marzo 1997, n. 9 — geändert durch Decreto legislativo n. 400 vom 20. September 1999 und durch Artikel 45 des Gesetzes Nr. 166 vom 1. August 2002 öffentliche Verkehrsleistungen erbringen

Zypern

Lettland

- Valsts akciju sabiedrība „Latvijas dzelzceļš“
- Valsts akciju sabiedrība „Vaiņodes dzelzceļš“

Litauen

- Akcinė bendrovė „Lietuvos geležinkeliai“
- Sonstige Stellen, die die Voraussetzungen des Artikels 70 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 84-2000, 1996; Nr. 4-102, 2006) erfüllen und die nach dem Kodex über Eisenbahntransport der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 72-2489, 2004) Dienstleistungen im Bereich des Schienenverkehrs erbringen

Luxemburg

- Chemins de fer luxembourgeois (CFL)

Ungarn

- Stellen, die öffentliche Eisenbahntransportdienstleistungen gemäß Artikel 162-163 des 2003 évi CXXIX. törvény a közbeszerzésekről und 2005. évi CLXXXIII. törvény a vasúti közlekedésről und aufgrund einer Zulassung gemäß 45/2006. (VII. 11.) GKM rendelet a vasúti társaságok működésének engedélyezéséről erbringen.

Beispiele:

- Magyar Államvasutak (MÁV)

Malta

Niederlande

Auftraggeber im Bereich der Eisenbahndienste, zum Beispiel:

- Nederlandse Spoorwegen
- ProRail

Österreich

- Österreichische Bundesbahn.
- Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH sowie
- Stellen, die nach dem Eisenbahngesetz (BGBl. Nr. 60/1957) in der geänderten Fassung zum Erbringen von Schienenverkehrsleistungen befugt sind

Polen

Stellen, die öffentliche Eisenbahntransportdienstleistungen auf folgender Grundlage erbringen: ustawa o komercjalizacji, restrukturyzacji i prywatyzacji przedsiębiorstwa państwowego „Polskie Koleje Państwowe“ z dnia 8 września 2000 r.; darunter:

- PKP Intercity Sp. z o.o.
- PKP Przewozy Regionalne Sp. z o.o.
- PKP Polskie Linie Kolejowe S.A.
- „Koleje Mazowieckie — KM“ Sp. z o.o.
- PKP Szybka Kolej Miejska w Trójmieście Sp. z o.o.
- PKP Warszawska Kolej Dojazdowa Sp. z o.o.

Portugal

- CP — Caminhos de Ferro de Portugal, E.P., gemäß Decreto-Lei no 109/77 vom 23. März 1977.
- REFER, E.P., gemäß Decreto-Lei n.º 104/97 vom 29. April 1997
- RAVE, S.A., gemäß Decreto-Lei n.º 323-H/2000 vom 19. Dezember 2000

- Fertagus, S.A., gemäß Decreto-Lei n.º 78/2005 vom 13. April 2005
- Behörden und öffentliche Unternehmen, die gemäß Lei n.º 10/90 vom 17. März 1990 Schienenverkehrsleistungen erbringen
- Private Unternehmen, die nach dem Lei n.º 10/90 vom 17. März 1990 Schienenverkehrsleistungen erbringen, sofern sie über spezielle oder ausschließliche Rechte verfügen.

Rumänien

- Compania Națională Căi Ferate — CFR
- Societatea Națională de Transport Feroviar de Marfă „CFR — Marfă“
- Societatea Națională de Transport Feroviar de Călători „CFR — Călători“

Slowenien

Code	Bezeichnung	Postleitzahl	Gemeinde
5142733	Slovenske železnice, d. o. o.	1000	Ljubljana

Slowakei

- Stellen, die Eisenbahnen und Seilbahnen und damit verbundene Einrichtungen auf folgender Rechtsgrundlage betreiben: Gesetz Nr. 258/1993 Slg., geändert durch die Gesetze Nr. 152/1997 Slg. und Nr. 259/2001 Slg.
- Stellen, die Beförderungsunternehmen sind und den öffentlichen Eisenbahntransport auf folgender Rechtsgrundlage betreiben: Gesetz Nr. 164/1996 Slg., geändert durch die Gesetze Nr. 58/1997 Slg., Nr. 260/2001 Slg., Nr. 416/2001 Slg. und Nr. 114/2004 Slg. sowie Regierungsdekret Nr. 662 vom 7. Juli 2004

Beispiele:

- Železnice Slovenskej republiky, a.s.
- Železničná spoločnosť Slovensko, a.s.

Finnland

- VR Osakeyhtiö/VR Aktiebolag

Schweden

- Öffentliche Stellen, die Eisenbahndienstleistungen auf folgender Rechtsgrundlage betreiben: järnvägslagen (2004:519) und järnvägsförordningen (2004:526)
- Regionale und lokale öffentliche Einrichtungen, die gemäß lagen (1997:734) om ansvar för viss kollektiv persontrafik den Regional- und Nahverkehr gewährleisten
- Privatwirtschaftliche Unternehmen, die aufgrund einer Genehmigung gemäß förordningen (1996:734) om statens spåranläggningar Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen, sofern diese Genehmigungen Artikel 2 Absatz 3 der Sektorenrichtlinie der Europäischen Union entsprechen.

Vereinigtes Königreich

- Network Rail plc
- Eurotunnel plc
- Northern Ireland Transport Holding Company
- Northern Ireland Railways Company Limited
- Eisenbahndienstleister, die auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten tätig sind, die vom Verkehrsministerium oder einer sonstigen zuständigen Behörde erteilt werden

UNTERABSCHNITT 4

WAREN

Titel VI dieses Übereinkommens gilt für alle Waren.

UNTERABSCHNITT 5

DIENSTLEISTUNGEN

Folgende der im Allgemeinen Verzeichnis der Dienstleistungen (Dokument MTN.GNS/W/120) aufgeführten Dienstleistungen sind einbezogen*:

Gegenstand	CPC-Nr.
Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten	6112, 6122, 633, 886
Dienstleistungen des Landverkehrs, einschließlich Dienstleistungen im Zusammenhang mit gepanzerten Fahrzeugen und Kurierdienstleistungen, ausgenommen Beförderung von Postsendungen	712 (mit Ausnahme von 71235), 7512, 87304
Personen- und Güterbeförderung im Luftverkehr, ausgenommen Beförderung von Postsendungen	73 (außer 7321)
Beförderung von Postsendungen, ausgenommen Beförderung im Eisenbahn- und im Luftverkehr	71235, 7321
Telekommunikationsdienste	752**
Finanzdienstleistungen	ex 81
a) Versicherungsdienstleistungen	812 bis 814
b) Bank- und Wertpapierdienstleistungen***	
Computer- und verwandte Dienstleistungen	84

Gegenstand	CPC-Nr.
Dienstleistungen im Rahmen der Rechnungsprüfung und Buchführung	862
Dienstleistungen im Rahmen der Markt- und Meinungsforschung	864
Dienstleistungen im Rahmen der Unternehmensberatung und damit verbundene Dienstleistungen	865, 866****
Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen	867
Dienstleistungen im Rahmen der Werbung	871
Gebäudereinigung und Hausverwaltung	874, 82201 bis 82206
Vermittlung und Verwaltung von Veröffentlichungs- und Druckereidienstleistungen	88442
Dienstleistungen der Abgasreinigung	9404
Dienstleistungen im Bereich Lärmschutz	9405
Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz	9406
Sonstige Dienstleistungen im Bereich Umweltschutz a.n.g	9409

Bemerkungen zu diesem Unterabschnitt

1. * Ausgenommen öffentliche Dienstleistungskonzessionen und Dienstleistungen, die die Beschaffungsstellen nach dem ausschließlichen Recht gemäß veröffentlichter Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über andere Stellen beschaffen müssen.
2. ** Ausgenommen Sprachtelefonie-, Fernschreib-, Funktelefon-, Paging- und Satellitendienstleistungen.
3. ***
 - Ausgenommen die Beschaffung oder der Erwerb von Zahlstellen- oder Wertpapierverwahrungsdienstleistungen, Liquidations- und Verwaltungsdienstleistungen für regulierte Finanzinstitute und Verkaufs-, Tilgungs- und Vertriebsdienstleistungen für öffentliche Schuldtitel, einschließlich Darlehen und Staatsanleihen, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere.
 - In Schweden müssen Zahlungen staatlicher Stellen und Zahlungen an staatliche Stellen über das schwedische Postgirosystem (Postgiro) vorgenommen werden.
4. **** Ausgenommen Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen.
5. Für die Beschaffung der in diesem Unterabschnitt aufgeführten Dienstleistungen durch die in den Unterabschnitten 1, 2 und 3 aufgeführten Stellen gelten die Bestimmungen von Titel VI dieses Übereinkommens für Diensteanbieter aus Ecuador nur insoweit, als Ecuador die gleichen Dienstleistungen in Abschnitt D, Unterabschnitt 5 dieses Übereinkommens aufgeführt hat.

UNTERABSCHNITT 6

BAULEISTUNGEN

A/Bauleistungen:

Begriffsbestimmung:

Ein Bauleistungsauftrag ist ein Auftrag mit dem Ziel der Ausführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten jeder Art im Sinne der Abteilung 51 der Zentralen Gütersystematik (nachstehend „Abteilung 51, CPC“).

Liste der Abteilung 51, CPC:

Alle in der Abteilung 51 aufgeführten Dienstleistungen.

B/Baukonzessionen:

Für Baukonzessionsverträge, die von den in Unterabschnitten 1 und 2 aufgelisteten Stellen vergeben werden, und deren Wert mindestens 5 000 000 SZR beträgt, gilt der Grundsatz der Inländerbehandlung gemäß Artikel 175 Absätze 1 und 2 sowie die Artikel 173, 174, 179, 190 und 294 dieses Übereinkommens.

Liste der Abteilung 51, CPC:

Gruppe	Klasse	Unter-klasse	Titel	ISCI-Entsprechung
ABSCHNITT 5			BAULEISTUNGEN UND BAUTEN: LAND	
ABTEILUNG 51			BAULEISTUNGEN	
511			Vorbereitende Baustelleneinrichtung	
	5111	51110	Baustellenerkundung	4510
	5112	51120	Abbrucharbeiten	4510
	5113	51130	Spreng- und Enttrümmerungsarbeiten	4510
	5114	51140	Aushub- und Erdbewegungsarbeiten	4510
	5115	51150	Aufschließung von Lagerstätten	4510
	5116	51160	Gerüstbau	4520
512			Bauleistungen im Hochbau	
	5121	51210	Bauleistungen an Gebäuden mit einer oder zwei Wohnungen	4520
	5122	51220	Bauleistungen an Gebäuden mit drei oder mehr Wohnungen	4520

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1437

Gruppe	Klasse	Unter-klasse	Titel	ISCI-Entsprechung
	5123	51230	Bauleistungen an Lagern und Industriebauten	4520
	5124	51240	Bauleistungen an Geschäftsbauten	4520
	5125	51250	Bauleistungen an Vergnügungsstätten	4520
	5126	51260	Bauleistungen an Hotels, Restaurants und ähnlichen Gebäuden	4520
	5127	51270	Bauleistungen an Unterrichtsgebäuden	4520
	5128	51280	Bauleistungen an Gesundheitseinrichtungen	4520
	5129	51290	Bauleistungen an anderen Gebäuden	4520
513			Tiefbauarbeiten	
	5131	51310	Bauleistungen an Autobahnen, Straßen, Wegen, Bahnverkehrsstrecken sowie an Start- und Landebahnen (ausgenommen Hochstraßen)	4520
	5132	51320	Bauleistungen an Brücken, Hochstraßen, Tunneln und Unterführungen	4520
	5133	51330	Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten	4520
	5134	51340	Bauleistungen an Rohrfernleitungen, Fernmelde- und Energieübertragungsleitungen	4520
	5135	51350	Bauleistungen an lokalen Rohrleitungen; Hilfsleistungen	4520
	5136	51360	Bauleistungen an Bergwerken und industriellen Produktionsanlagen	4520
	5137		Bauleistungen an Sport- und Freizeitanlagen	
		51371	Bauleistungen an Stadien und Sportplätzen	4520
		51372	Bauleistungen an sonstigen Sport- und Freizeitanlagen (z. B. Schwimmbäder, Tennis- und Golfplätze)	4520
	5139	51390	Sonstige allgemeine Hoch- und Tiefbauarbeiten, a. n.g.	4520
514	5140	51400	Bauleistungen an Fertigteilbauten	4520

Gruppe	Klasse	Unter-klasse	Titel	ISCI-Entsprechung
515			Spezialbauarbeiten	
	5151	51510	Herstellen von Fundamenten, einschließlich Rammarbeiten	4520
	5152	51520	Brunnenbau	4520
	5153	51530	Dachdeckungs- und Abdichtungsarbeiten	4520
	5154	51540	Betonarbeiten	4520
	5155	51550	Stahlbauarbeiten einschließlich Biege- und Schweißarbeiten	4520
	5156	51560	Maurerarbeiten	4520
	5159	51590	Sonstige Spezialbauarbeiten	4520
516			Bauinstallationsarbeiten	
	5161	51610	Arbeiten an Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage	4530
	5162	51620	Arbeiten im Rahmen der Installation von Wasser- und Abwasseranlagen	4530
	5163	51630	Gasinstallationsarbeiten	4530
	5164		Elektroinstallationsarbeiten	
		51641	Installation von elektrischen Leitungen und Armaturen	4530
		51642	Installation von Feuermeldeanlagen	4530
		51643	Installation von Einbruchsicherungen	4530
		51644	Installation von Hausantennen	4530
		51649	Sonstige Elektroinstallationsarbeiten	4530
	5165	51650	Isolierungsarbeiten (elektrische Leitungen, Wasser, Wärme, Schall)	4530
	5166	51660	Einrichtungen von Zäunen und Geländern	4530
	5169		Sonstige Installationsarbeiten	

24.12.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 356/1439

Gruppe	Klasse	Unter-klasse	Titel	ISCI-Entsprechung
		51691	Einbau von Aufzügen und Rolltreppen	4530
		51699	Sonstige Installationsarbeiten, a.n.g.	4530
517			Sonstige Bauleistungen und Ausbauarbeiten	
	5171	51710	Verglasungsarbeiten	4540
	5172	51720	Stuckarbeiten	4540
	5173	51730	Malerarbeiten	4540
	5174	51740	Verlegen von Fußboden- und Wandfliesen oder -platten	4540
	5175	51750	Sonstige Fußbodenverlegearbeiten, Tapezieren und sonstige Wandverkleidearbeiten	4540
	5176	51760	Bautischlerarbeiten mit und ohne Metall sowie Zimmererarbeiten	4540
	5177	51770	Raumausstattungsarbeiten	4540
	5178	51780	Dekorative Arbeiten	4540
	5179	51790	Sonstige Baufertigstellungs- und Ausbauarbeiten	4540
518	5180	51800	Leistungen bei der Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal	4550

UNTERABSCHNITT 7

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN UND ERWEITERUNGEN/AUSNAHMEN

1. Allgemeine Anmerkungen:

- a) Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht in folgenden Fällen: die Beschaffung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Förderprogrammen und Nahrungsmittelprogrammen (z. B. Nahrungsmittelhilfe einschließlich Soforthilfemaßnahmen). Er gilt jedoch für Beschaffungen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms für Bedürftige in der Europäischen Union, sofern die Beschaffung von bzw. im Namen von Auftraggebern/öffentlichen Auftraggebern vorgenommen wird, die unter Titel VI dieses Übereinkommens fallen.
- b) Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht für Beschaffungen für Erwerb, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von für den Rundfunk bestimmten Programmen durch Rundfunkunternehmen sowie Aufträge, deren Gegenstand Sendezeit ist.
- c) Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht für öffentliche Dienstleistungskonzessionen.

- d) Beschaffungsaufträge von Beschaffungsstellen nach Unterabschnitt 1 und 2, die Tätigkeiten in den Bereichen Trinkwasser, Strom, Gasverteilung und -transport, Schienenverkehr, Nahverkehr, Häfen und Flughäfen betreffen, werden in Unterabschnitt 3 behandelt und unterliegen den dort festgelegten Schwellenwerten.
- e) Finnland behält sich die Entscheidung bezüglich der Anwendung von Titel VI dieses Übereinkommens auf die Ålandinseln (Ahvenanmaa) vor.

2. Erweiterungen:

Für Anbieter aus Peru: In Unterabschnitt 5 erstreckt sich der Geltungsbereich auf die gesamte CPC-Abteilung 94 (Abwasser- und Abfallbeseitigung, Entsorgung und andere Dienstleistungen des Umweltschutzes).

3. Formel zur Berechnung der Schwellenwerte:

- a) Der Schwellenwert wird in zweijährigen Abständen angepasst, wobei die Anpassung jeweils am 1. Januar wirksam wird, erstmalig zum 1. Januar 2014.
- b) Die Berechnung dieser Schwellenwerte basiert auf dem Durchschnitt der Tageswerte des Umrechnungskurses der SZR in Euro in den 24 Monaten, die am letzten Tag des Monats August vor der Änderung mit Wirkung vom 1. Januar enden. Die geänderten Schwellenwerte werden gegebenenfalls auf die nächsten Tausend Euro abgerundet. Diese Methode kann von der EU-Vertragspartei und Kolumbien, von der EU-Vertragspartei und Peru bzw. von der EU-Vertragspartei und Ecuador im Rahmen einer Sitzung des Handelsausschusses gemäß Artikel 12 Absatz 4 dieses Übereinkommens geändert werden.“

—

ANHANG XIX

„ABSCHNITT D

ECUADOR

UNTERABSCHNITT 1

ZENTRALE REGIERUNGSSTELLEN

Titel VI dieses Übereinkommens gilt für die in diesem Unterabschnitt genannten zentralen Regierungsstellen bei der Beschaffung der nachfolgend aufgeführten Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen, wenn der Auftragswert nach Artikel 173 Absätze 6 bis 8 dieses Übereinkommens auf mindestens folgende Schwellenwerte geschätzt wurde:

Waren:

Schwellenwert: 260 000 Sonderziehungsrechte (im Folgenden „SZR“) für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens, danach 130 000 SZR

Dienstleistungen:

Schwellenwert: 260 000 SZR für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens, danach 130 000 SZR

Bauleistungen:

Schwellenwert: 6 000 000 SZR für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens, danach 5 000 000 SZR

Beschaffungsstellen:

ZENTRALREGIERUNG

1. Presidencia de la República
2. Vicepresidencia de la República

NATIONALE BEHÖRDEN

1. Secretaría Nacional de la Administración Pública
2. Secretaría Nacional de Planificación y Desarrollo (SENPLADES)
3. Secretaría Nacional de Comunicación
4. Secretaría de Gestión de Riesgos (SNGR)
5. Secretaría de Educación Superior Ciencia, Tecnología e Innovación
6. Secretaría del Agua
7. Secretaría de Inteligencia
8. Secretaría General de la Presidencia
9. Secretaría Nacional de Gestión de la Política

KOORDINIERENDE MINISTERIEN

1. Ministerio de Coordinación de Desarrollo Social
2. Ministerio de Coordinación de Patrimonio
3. Ministerio de Coordinación de los Sectores Estratégicos
4. Ministerio de Coordinación de la Política y Gob. Autónomos Descentralizados
5. Ministerio de Coordinación de la Política Económica
6. Ministerio de Coordinación de Seguridad
7. Ministerio de Coordinación de la Producción, Empleo y Competitividad
8. Ministerio de Coordinación de Conocimiento y Talento Humano

FACHMINISTERIEN (!)

1. Ministerio de Agricultura, Ganadería, Acuacultura y Pesca
2. Ministerio del Ambiente
3. Ministerio de Cultura y Patrimonio
4. Ministerio de Defensa Nacional
5. Ministerio del Deporte
6. Ministerio de Desarrollo Urbano y Vivienda
7. Ministerio de Finanzas
8. Ministerio de Inclusión Económica y Social
9. Ministerio de Industrias y Productividad
10. Ministerio del Interior
11. Ministerio de Justicia, Derechos Humanos y Cultos
12. Ministerio de Recursos Naturales No Renovables
13. Ministerio de Relaciones Exteriores y Movilidad Humana
14. Ministerio Comercio Exterior
15. Ministerio de Relaciones Laborales
16. Ministerio de Salud Pública
17. Ministerio de Telecomunicaciones y de la Sociedad de la Información
18. Ministerio de Transporte y Obras Públicas
19. Ministerio de Turismo

20. Ministerio de Educación

21. Ministerio de Electricidad y Energía Renovable

ÖFFENTLICHE BANKEN

1. Instituto Ecuatoriano de Crédito Educativo (IECE)

2. Banco del Estado (BEDE)

3. Corporación Financiera Nacional (CFN)

4. Corporación Nacional de Finanzas Populares y Solidarias (CONAFIPS)

5. Banco Nacional de Fomento (BNF)

6. Banco Ecuatoriano de la Vivienda (BEV)

7. Banco del Instituto Ecuatoriano de Seguridad Social (BIESS)

8. Banco Central del Ecuador

SONSTIGE EINRICHTUNGEN

1. Servicio Nacional de Contratación Pública (SERCOP)

2. Servicio de Rentas Internas (SRI)

3. Servicio Nacional de Aduana (SENAE)

4. Servicio de Contratación de Obras (SECOB)

5. Autoridad Portuaria

6. Dirección Nacional de Aviación Civil

7. Dirección General del Registro Civil, Identificación y Cedulación

SONSTIGE STAATLICHE ORGANE

1. Asamblea Nacional

2. Consejo de la Judicatura

3. Consejo Nacional Electoral

4. Corte Constitucional

5. Consejo de Participación Ciudadana y Control Social

6. Tribunal Contencioso Electoral

7. Fiscalía General del Estado

8. Defensoría Pública

9. Defensoría del Pueblo
10. Contraloría General del Estado
11. Procuraduría General del Estado
12. Consejo Nacional de Control de Sustancias Estupefacientes y Psicotrópicos
13. Consejo Nacional de Evaluación y Acreditación — CONEA
14. Consejo Nacional de Zonas Francas — CONAZOFRA
15. Consejo Nacional de Telecomunicaciones
16. Superintendencia de Compañías
17. Superintendencia de Comunicación
18. Superintendencia de la Economía Popular y Solidaria
19. Superintendencia de Poder de Control del Mercado
20. Superintendencia de Telecomunicaciones
21. Superintendencia de Bancos y Seguros
22. Instituto Ecuatoriano de Seguridad Social
23. Cuerpo de Ingenieros del Ejército (nur für Bauvorhaben in Friedenszeiten)

EINRICHTUNGEN DES BILDUNGSEKTORS

1. Casa de la Cultura Ecuatoriana Benjamín Carrión
2. Consejo Nacional de Capacitación y Formación Profesional — CNCF
3. Escuela Politécnica del Ejército
4. Escuela Politécnica Nacional
5. Escuela Superior Politécnica Agropecuaria de Manabí Manuel Félix López
6. Escuela Superior Politécnica del Chimborazo
7. Escuela Superior Politécnica del Litoral
8. Universidad Agraria del Ecuador
9. Universidad Central del Ecuador
10. Universidad de Guayaquil
11. Universidad Estatal Amazónica
12. Universidad de Bolívar
13. Universidad Estatal de Cuenca

14. Universidad Estatal de Milagro
15. Universidad Estatal del Sur de Manabí
16. Universidad Estatal Península de Santa Elena
17. Universidad Laica Eloy Alfaro de Manabí
18. Universidad Nacional de Chimborazo
19. Universidad Nacional de Loja
20. Universidad Politécnica Estatal del Carchi
21. Universidad Técnica de Ambato
22. Universidad Técnica de Babahoyo
23. Universidad Técnica de Cotopaxi
24. Universidad Técnica de Machala
25. Universidad Técnica de Manabí
26. Universidad Técnica de Quevedo
27. Universidad Técnica del Norte
28. Universidad Técnica Luis Vargas Torres de Esmeralda
29. Instituto de Altos Estudios Nacionales

Bemerkungen zu diesem Unterabschnitt

Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht in folgenden Fällen:

1. MINISTERIO COORDINADOR DE SEGURIDAD, MINISTERIO DE DEFENSA NACIONAL, MINISTERIO DEL INTERIOR UND SECRETARÍA DE INTELIGENCIA: Beschaffung von Waren strategischer Art, die für die Landesverteidigung und die öffentliche Sicherheit notwendig sind, und Beschaffung von Waren, die unter Abschnitt 2 (Nahrungs- und Genussmittel, Textilien, Bekleidung und Lederwaren) der Zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen („CPC“) fallen, durch das Comando Conjunto de las Fuerzas Armadas, das Ejército Nacional, die Armada Nacional, die Fuerza Aérea Ecuatoriana und die Policía Nacional
2. MINISTERIO COORDINADOR DE DESARROLLO SOCIAL, DE EDUCACION UND AMTSSTELLEN, EINRICHTUNGEN ODER VERWALTUNGSSTELLEN, DIE DIESEM MINISTERIUM UNTERSTELLT ODER ANGEGLIEDERT ODER MIT IHM KOORDINIERT SIND: Dienstleistungen (auch durch den Servicio de Contratación de Obras, SECOB, erbracht) für den Bau von Bildungseinrichtungen (Vorschulen, Grundschulen und höhere Schulen): Ausarbeitung, Gestaltung, Druck, Herausgabe und Veröffentlichung von Lehrmaterial und Erwerb von Schuluniformen
3. MINISTERIO DE INCLUSION ECONOMICA Y SOCIAL UND AMTSSTELLEN, EINRICHTUNGEN ODER VERWALTUNGSSTELLEN, DIE DIESEM MINISTERIUM UNTERSTELLT ODER ANGEGLIEDERT ODER MIT IHM KOORDINIERT SIND: Beschaffung von Waren, die unter Abschnitt 2 der CPC fallen (Nahrungs- und Genussmittel; Textilien, Bekleidung und Lederwaren) und für Sozialhilfeprogramme bestimmt sind
4. MINISTERIO DE AGRICULTURA, GANADERÍA, ACUACULTURA Y PESCA UND AMTSSTELLEN, EINRICHTUNGEN ODER VERWALTUNGSSTELLEN, DIE DIESEM MINISTERIUM UNTERSTELLT ODER ANGEGLIEDERT ODER MIT IHM KOORDINIERT SIND: Beschaffung von Lebensmitteln, landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und lebenden Tieren im Zusammenhang mit Programmen für Agrarunterstützung sowie für Nahrungsmittelhilfe

5. CONSEJO NACIONAL ELECTORAL: Beschaffung für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und öffentlichen Konsultationen

UNTERABSCHNITT 2

NACHGEORDNETE REGIERUNGSSTELLEN

Titel VI dieses Übereinkommens gilt für die in diesem Unterabschnitt genannten nachgeordneten Regierungsstellen bei der Beschaffung von Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen, wenn der Auftragswert nach Artikel 173 Absätze 6 bis 8 dieses Übereinkommens auf mindestens folgende Schwellenwerte geschätzt wurde:

Waren

Schwellenwert: 350 000 SZR für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens, danach 200 000 SZR

Dienstleistungen

Schwellenwert: 350 000 SZR für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens, danach 200 000 SZR

Bauleistungen:

Schwellenwert: 6 000 000 SZR für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens, danach 5 000 000 SZR

Beschaffungsstellen:

1. Alle Gobiernos Autónomos Provinciales
2. Alle Gobiernos Autónomos Municipales

Bemerkungen zu diesem Unterabschnitt

Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht für Beschaffungen durch die Gobiernos Autónomos Parroquiales.

UNTERABSCHNITT 3

SONSTIGE UNTER DIESEN TITEL FALLENDE BESCHAFFUNGSSTELLEN

Titel VI dieses Übereinkommens gilt für sonstige in diesem Abschnitt genannte Stellen bei der Beschaffung der nachfolgend aufgeführten Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen, wenn der Auftragswert nach Artikel 173 Absätze 6 bis 8 dieses Übereinkommens auf mindestens folgende Schwellenwerte geschätzt wurde:

Waren:

Schwellenwert: 400 000 SZR

Dienstleistungen:

Schwellenwert: 400 000 SZR

Bauleistungen:

Schwellenwert: 6 000 000 SZR für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens, danach 5 000 000 SZR

Beschaffungsstellen:

Sofern nichts anderes angegeben ist, gilt Titel VI dieses Übereinkommens für die nachstehend aufgeführten nationalen öffentlichen Unternehmen:

ÖFFENTLICHE UNTERNEHMEN DER EXEKUTIVE

1. Astilleros Navales Ecuatorianos — ASTINAVE EP
2. Corporación Eléctrica del Ecuador — CELEC EP
3. Corporación Nacional de Telecomunicaciones — CNT EP
4. Empresa Eléctrica Pública de Guayaquil EP.
5. Empresa Nacional Minera — ENAMI EP
6. Empresa Pública de Exploración y Explotación de Hidrocarburos — PETROAMAZONAS EP
7. Empresa Pública Cementera del Ecuador EP
8. Empresa Pública Correos del Ecuador — CDE E.P.
9. Empresa Pública de Desarrollo Estratégico Ecuador — ESTRATEGICO EP
10. Empresa Pública de Hidrocarburos del Ecuador EP — PETROECUADOR
11. Empresa Pública de Innovación y Comercialización INVENTIO-ESPOL EP
12. Empresa Pública Flota Petrolera Ecuatoriana — EP FLOPEC
13. Empresa Pública TAME Línea Aérea del Ecuador — TAME EP
14. Empresa Pública de Fármacos ENFARMA EP
15. Ferrocarriles del Ecuador Empresa Pública — FEPP
16. Hidroeléctrica Coca Codo Sinclair — COCASINCLAIR EP
17. Hidroeléctrica del Litoral — HIDROLITORAL EP
18. HIDROESPOL E.P.
19. Infraestructuras Pesqueras del Ecuador Empresa Pública — IPEEP
20. Transportes Navieros Ecuatorianos
21. Yachay EP
22. Corporación Nacional de Electricidad — CNEL EP
23. Empresa Pública de Parques Urbanos y Espacios Públicos
24. Ecuador T.V. EP
25. Fabricamos Ecuador EP
26. Unidad Nacional de Almacenamiento EP
27. Empresa Pública Técnica Vehicular

28. Empresa Eléctrica Ambato Regional Centro Norte S.A.
29. Empresa Eléctrica Riobamba S.A.
30. Empresa Eléctrica Provincial Cotopaxi S.A.
31. Empresa Eléctrica Regional Norte S.A.
32. Empresa Eléctrica Regional del Sur S.A.
33. Empresa Eléctrica Regional Centrosur C.A.
34. Empresa Eléctrica Azogues C.A.
35. Hidromira Carchi S.A.
36. Hidroagoyán S.A.
37. Empresa Pública Metropolitana de Servicios Aeroportuarios y Gestión de Zonas Francas y Regímenes Especiales
38. Autoridad Aeroportuaria de Guayaquil — Fundación de la Muy Ilustre Municipalidad de Guayaquil
39. Empresa Metropolitana de Aseo — EMASEO
40. Empresa Pública Metropolitana de Movilidad y Obras Pública
41. Empresa Pública Metropolitana de Agua Potable y Saneamiento de Quito
42. Empresa Municipal de Agua Potable y Alcantarillado de Ambato
43. Empresa Municipal de Agua Potable y Alcantarillado de Pujili — EMAPAP
44. Empresa Municipal de Agua Potable y Alcantarillado de Riobamba — EMAPAR
45. Empresa Municipal de Agua Potable y Saneamiento Básico del Cantón Pedro Moncayo — EMASA-PM.
46. Empresa Municipal de Aseo de Cuenca

UNTERABSCHNITT 4

WAREN

Titel VI dieses Übereinkommens gilt für alle von den in den Unterabschnitten 1 bis 3 aufgeführten Stellen beschafften Waren, vorbehaltlich der jeweiligen Bemerkungen und der allgemeinen Anmerkungen von Unterabschnitt 7.

Bemerkungen zu diesem Unterabschnitt

Titel VI dieses Übereinkommens gilt nicht für die Beschaffung von Waren, die für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben erforderlich sind, oder für Waren, die unter folgende Kategorien fallen:

Abteilung 12 der CPC (Erdöl und Erdgas)

Gruppe 333 der CPC (Erdöl)

Gruppe 334 der CPC (Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe)

Gruppe 341 der CPC (Organische Grundchemikalien)

UNTERABSCHNITT 5

DIENSTLEISTUNGEN MIT AUSNAHME VON BAULEISTUNGEN

Titel VI dieses Übereinkommens gilt ausschließlich für die Dienstleistungen nach Dokument MTN.GNS/W/120, die in diesem Unterabschnitt aufgeführt sind, von den in den Unterabschnitten 1 bis 3 aufgeführten Stellen beschafft werden, vorbehaltlich der jeweiligen Bemerkungen zu den Unterabschnitten 1 bis 3 sowie der allgemeinen Anmerkungen von Unterabschnitt 7:

Gegenstand	CPC-Referenznr.
Straßenverkehrsdienstleistungen	712, 744, 87304
Seeverkehrsdienstleistungen	721, 745
Eisenbahnverkehrsdienstleistungen	711, 743
Beförderung in Rohrleitungen	713
Binnenschiffsverkehr	722
Kommunikationsdienstleistungen	752, 7512, 754
Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten	633, 6122, 886, 6112
Hotels	641, 643
Dienstleistungen der Strom- und Gasverteilung durch Netze	691
Luftverkehrsdienstleistungen	73, 746 mit Ausnahme der Unterklasse: — 7321 (Beförderung von Postsendungen im Luftverkehr) und — 7462 (Flugverkehrs-kontrolldienste)
Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsträger	741, 742, 748
Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern	7471
Hilfsdienstleistungen für Finanzdienstleistungen	814

Gegenstand	CPC-Referenznr.
Miet-/Leasingdienstleistungen für andere Maschinen und Ausrüstungen ohne Bedienungspersonal	83106, 83107, 83108, 83109
Miet-/Leasingdienstleistungen für Gebrauchsgüter	83202, 83203, 83204, 83209
Computer- und verwandte Dienstleistungen	841, 843, 844, 845, 849
Dienstleistungen von Buchhaltern	8622
Dienstleistungen von Steuerberatern	863
Dienstleistungen auf dem Gebiet der Marktforschung	86401
Mit der Managementberatung verwandte Leistungen	866 mit Ausnahme der Unterklasse 86602 Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen
Integrierte Ingenieurdienstleistungen	8673 nach 15 Jahren
Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung	871 nach 10 Jahren
Gebäudereinigung und Dienstleistungen von Immobilienmaklern auf Honorar- oder Vertragsbasis	874, 822
Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten; Leistungen im Bereich Fischerei; Leistungen im Bereich Bergbau; Leistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe, ausgenommen die Herstellung von Metallwaren wie Maschinenbauerzeugnisse	881, 882, 883, 884
Verpacken — Druck und Veröffentlichung	876, 88442
Sonstige Unternehmensdienstleistungen	8790 (außer 87901, 87902)
Tierärztliche Dienstleistungen	932
Umweltdienstleistungen: Dienstleistungen der Abgasreinigung; Dienstleistungen im Bereich Lärmschutz; Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz; Sonstige Dienstleistungen im Bereich Umweltschutz a.n.g.	9404, 9405, 9406, 9409

UNTERABSCHNITT 6

BAULEISTUNGEN

Bauleistungen

Titel VI dieses Übereinkommens gilt für alle von den in den Unterabschnitten 1 bis 3 aufgelisteten Stellen beschafften Bauleistungen, die in Abteilung 51 der CPC enthalten sind, vorbehaltlich der jeweiligen Bemerkungen zu den Unterabschnitten, der allgemeinen Anmerkungen von Unterabschnitt 7 und der Bemerkungen zu diesem Unterabschnitt.

Liste der Abteilung 51, CPC

Gruppe	Klasse	Unterklasse	Titel
ABSCHNITT 5			BAULEISTUNGEN UND BAUTEN: LAND
ABTEILUNG 51			BAULEISTUNGEN
511			Vorbereitende Baustelleneinrichtung
	5111	51110	Baustellenerkundung
	5112	51120	Abbrucharbeiten
	5113	51130	Spreng- und Enttrümmerungsarbeiten
	5114	51140	Aushub- und Erdbewegungsarbeiten
	5115	51150	Aufschließung von Lagerstätten (außer für die Förderung von Erdöl und Erdgas, die unter F042 fällt)
	5116	51160	Gerüstbau
512			Bauleistungen im Hochbau
	5121	51210	Bauleistungen an Gebäuden mit einer oder zwei Wohnungen
	5122	51220	Bauleistungen an Gebäuden mit drei oder mehr Wohnungen
	5123	51230	Bauleistungen an Lagern und Industriebauten
	5124	51240	Bauleistungen an Geschäftsbauten
	5125	51250	Bauleistungen an Vergnügungsstätten
	5126	51260	Bauleistungen an Hotels, Restaurants und ähnlichen Gebäuden

Liste der Abteilung 51, CPC

Gruppe	Klasse	Unterklasse	Titel
	5127	51270	Bauleistungen an Unterrichtsgebäuden
	5128	51280	Bauleistungen an Gesundheitseinrichtungen
	5129	51290	Bauleistungen an sonstigen Gebäuden
513			Tiefbauarbeiten
	5131	51310	Bauleistungen an Autobahnen, Straßen, Wegen, Bahnverkehrsstrecken sowie an Start- und Landebahnen (ausgenommen Hochstraßen)
	5132	51320	Bauleistungen an Brücken, Hochstraßen, Tunneln und Unterführungen
	5133	51330	Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten
	5134	51340	Bauleistungen an Rohrfernleitungen, Fernmelde- und Energieübertragungsleitungen
	5135	51350	Bauleistungen an kommunalen Rohrleitungs- und Kabelnetzen (einschließlich zugehöriger Arbeiten)
	5136	51360	Bauleistungen an Bergwerken
	5137	51370	Bauleistungen an Sport- und Freizeitanlagen
	5138	51380	Baggerdienste
	5139	51390	Sonstige allgemeine Hoch- und Tiefbauarbeiten, a.n.g.
514	5140	51400	Bauleistungen an Fertigteilbauten
515			Spezialbauarbeiten
	5151	51510	Herstellen von Fundamenten, einschließlich Rammarbeiten
	5152	51520	Brunnenbau
	5153	51530	Dachdeckungs- und Abdichtungsarbeiten
	5154	51540	Betonarbeiten
	5155	51550	Stahlbauarbeiten einschließlich Biege- und Schweißarbeiten

Liste der Abteilung 51, CPC

Gruppe	Klasse	Unterklasse	Titel
	5156	51560	Maurerarbeiten
	5159	51590	Sonstige Spezialbauarbeiten
516			Bauinstallationsarbeiten
	5161	51610	Arbeiten an Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage
	5162	51620	Arbeiten im Rahmen der Installation von Wasser- und Abwasseranlagen
	5163	51630	Gasinstallationsarbeiten
	5164		Elektroinstallationsarbeiten
		51641	Installation von elektrischen Leitungen
		51642	Installation von Feuermeldeanlagen
		51643	Installation von Einbruchsicherungen
		51644	Installation von Hausantennen
		51649	Sonstige Elektroinstallationsarbeiten
	5165	51650	Isolierungsarbeiten (elektrische Leitungen, Wasser, Wärme, Schall)
	5166	51660	Einrichtungen von Zäunen und Geländern
	5169		Sonstige Installationsarbeiten
		51691	Einbau von Aufzügen und Rolltreppen
		51699	Sonstige Installationsarbeiten
517			Sonstige Bauleistungen und Ausbauarbeiten
	5171	51710	Verglasungsarbeiten
	5172	51720	Stuck-, Gips- und Verputzarbeiten
	5173	51730	Malerarbeiten

Liste der Abteilung 51, CPC

Gruppe	Klasse	Unterklasse	Titel
	5174	51740	Verlegen von Fußboden- und Wandfliesen oder -platten
	5175	51750	Sonstige Fußbodenverlegearbeiten, Tapezieren und sonstige Wandverkleidearbeiten
	5176	51760	Bautischlerarbeiten mit und ohne Metall sowie Zimmererarbeiten
	5177	51770	Raumausstattungsarbeiten
	5178	51780	Dekorative Arbeiten
	5179	51790	Sonstige Baufertigstellungs- und Ausbauarbeiten
518	5180	51800	Leistungen bei der Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal

Bemerkung zu diesem Unterabschnitt

- (1) Eine ecuadorianische Beschaffungsstelle kann bei der Beschaffung von Bauleistungen für den Bau, die Instandhaltung oder die Sanierung von Straßen und Autobahnen als Bedingung festlegen, dass zur Förderung der Beschäftigung und zur Verbesserung der Lebensbedingungen in ländlichen Gebieten lokale Arbeitskräfte aus diesen Gebieten eingesetzt werden.
- (2) Konzessionsverträge für Bauaufträge unterliegen, wenn sie von den in den Unterabschnitten 1 und 2 aufgeführten Stellen vergeben werden, dem Grundsatz der Inländerbehandlung gemäß Artikel 175, Absätze 1 und 2 dieses Übereinkommens sowie den Artikeln 173, 174, 179, 190 und 294 dieses Übereinkommens.

UNTERABSCHNITT 7

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

1. TITEL VI DIESES ÜBEREINKOMMENS GILT NICHT FÜR:
 - a) die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen im Sektor Verteidigung und öffentliche Sicherheit mit strategischer Bedeutung für die Landesverteidigung und die öffentliche Sicherheit durch die Fuerzas Armadas, die Policía Nacional oder das Secretaría Nacional de Inteligencia;
 - b) Programme und Verfahren für das öffentliche Beschaffungswesen, die Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen (im Folgenden „KKMU“) sowie den *Actores de la Economía Popular y Solidaria* (AEPYS) (Akteure der Volkssolidarwirtschaft) vorbehalten sind, sofern die AEPYS dieselben Größenkriterien erfüllen, die auch KKMU erfüllen müssen, um als solche zu gelten;
 - c) die Beschaffung von Waren im Rahmen von Nahrungsmittelhilfeprogrammen;
 - d) Beschaffungen durch jedwede Einrichtungen des öffentlichen Sektors auf den Galápagosinseln und alle Beschaffungen, die Auswirkungen auf diese bestimmte Region haben;
 - e) die Beschaffung oder der Erwerb von Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen von diplomatischen Vertretungen der Republik Ecuador für ihren Betrieb;
 - f) Beschaffungen einer ecuadorianischen Stelle von einer anderen ecuadorianischen Stelle.

2. TECHNOLOGIEAUFSCHLÜSSELUNG ⁽¹⁾:

Für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens können die in den Unterabschnitten 1, 2 und 3 aufgeführten Beschaffungsstellen die öffentliche Beschaffung an zwingende Auflagen zur Einbeziehung eines Inlandsanteils knüpfen, und zwar nach Maßgabe der Technologieaufschlüsselungsstudie, die auf der Grundlage der vom staatlichen Dienst für öffentliche Beschaffung (Servicio Nacional de Contratación Pública — SERCOP) Ecuadors festgelegten Methodik durchgeführt wurde. Diese Auflagen sind als objektive und klar definierte Bedingungen für die Vergabe von Beschaffungsverträgen aufzuführen.

Die Beschaffungsstellen geben in ihren Ausschreibungsbekanntmachungen an, dass Auflagen in Bezug auf den Inlandsanteil gelten, und führen diese im Lastenheft detailliert auf.

Diese Auflagen gelten nur für Verfahren zur Beschaffung von Waren und Bauleistungen und dürfen höchstens 40 % des gesamten Auftragswertes betreffen.

3. FORMEL ZUR BERECHUNG DER SCHWELLENWERTE

Der Schwellenwert wird in zweijährigen Abständen angepasst, wobei die Anpassung jeweils am 1. Januar wirksam wird, erstmalig zum 1. Januar 2018.

Die Berechnung dieser Schwellenwerte basiert auf dem Durchschnitt der Tageswerte des Umrechnungskurses SZR-US-Dollar über den 24-Monatszeitraum, der am letzten Tag des Monats August vor der Änderung mit Wirkung vom 1. Januar endet. Die so geänderten Schwellenwerte werden gegebenenfalls auf die nächsten Tausend Dollar abgerundet. Diese Methode kann von der EU-Vertragspartei und Ecuador im Handelsausschuss in der Zusammensetzung nach Artikel 12 Absatz 4 dieses Übereinkommens geändert werden.

4. ECUADORIANISCHE BEHÖRDEN FÜR DIE ZWECKE DES ARTIKELS 190 DIESES ÜBEREINKOMMENS

Im Falle Ecuadors sind das Tribunal Contencioso Administrativo, der Corte Nacional de Justicia und der SERCOP die unparteiischen Behörden für die Zwecke des Artikels 190 Absatz 6 dieses Übereinkommens. Der SERCOP ist eine autonome Einrichtung, welche die Befugnis hat, in Beschaffungsverfahren und bei der Auftragsvergabe vorläufige Maßnahmen gemäß Artikel 190 Absatz 7 Buchstabe a dieses Übereinkommens zu ergreifen, jedoch nur in Beschaffungsverfahren, die dem Ley Orgánica del Sistema Nacional de Contratación Pública (Organgesetz über das nationale öffentliche Beschaffungswesen) unterliegen.“

⁽¹⁾ Alle Ministerien und ihre Amtsstellen, Einrichtungen oder Verwaltungsstellen, die diesen Ministerien unterstellt und angegliedert sind, außer den in Unterabschnitt 3 aufgeführten öffentlichen Unternehmen.

⁽¹⁾ Technologieaufschlüsselung gemäß Artikel 6 Absatz 10 des Ley Orgánica del Sistema Nacional de Contratación Pública (Organgesetz über das nationale öffentliche Beschaffungswesen).

ANHANG XX

„GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN ECUADORS UND DER EU-VERTRAGSPARTEI

Rechte des geistigen Eigentums

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (im Folgenden „TRIPS-Übereinkommen“).

Spätestens mit Inkrafttreten dieses Übereinkommens führt Ecuador Gebühren und Verwaltungskosten für die Eintragung und Aufrechterhaltung von Rechten des geistigen Eigentums ein, die im Einklang mit Artikel 62 Absatz 4 des TRIPS-Übereinkommens stehen und die mit den Gebühren der Ämter für geistiges Eigentum der anderen WTO-Mitglieder vergleichbar sind. Ecuador verpflichtet sich, Anträgen auf den Schutz von Rechten des geistigen Eigentums im Einklang mit dem TRIPS-Übereinkommen, insbesondere mit Artikel 3 und Artikel 27 Absatz 1, Inländerbehandlung zu gewähren.

Die Vertragsparteien bekräftigen erneut ihre Verpflichtung zu der auf der WTO-Ministerkonferenz in Doha am 14. November 2001 angenommenen „Erklärung zum TRIPS-Abkommen und zur öffentlichen Gesundheit“; sie bekräftigen ferner das Recht der Vertragsparteien, auf die Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens zurückzugreifen, die Flexibilität beim Schutz der öffentlichen Gesundheit bieten. Bei der Vergabe von Zwangslizenzen garantiert Ecuador im Rahmen seiner Rechtsordnung die Einhaltung aller Bedingungen und Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens über die Gewährung von Zwangslizenzen, insbesondere die Einhaltung von Artikel 31.

Ecuador garantiert, den Verpflichtungen gemäß Artikel 61 des TRIPS-Übereinkommens vollumfänglich nachzukommen.

Die Vertragsparteien kommen überein, das Interesse Ecuadors, geografische Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse im selben Maße zu schützen wie Weine, aromatisierte Weine, Spirituosen, Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, im Rahmen des aufgrund Artikel 257 dieses Übereinkommens eingesetzten Unterausschusses „Geistiges Eigentum“ zu prüfen. Sollte die Europäische Union einschlägige Rechtsakte zum Schutze geografischer Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse erlassen, so wird diese neue Rechtslage bei der genannten Prüfung berücksichtigt.

Marktzugang

Ecuador kann die folgenden Maßnahmen, einschließlich diesbezüglicher Änderungen und Verordnungen, weiterhin anwenden, sofern diese Änderungen und Verordnungen keine Voraussetzungen schaffen, die diskriminierend sind oder den Handel stärker beschränken.

- a) Maßnahmen bezüglich Steuern auf alkoholische Getränke nach den Artikeln 10 und 12 des „*Ley de Fomento Ambiental Optimización de Ingresos del Estado*“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 583 vom 24. November 2011, sowie nach Artikel 2 des „*Ley Orgánica de Incentivos para el Sector Productivo*“, veröffentlicht im 2. Supplement zum Amtsblatt Nr. 56 vom 12. August 2013, bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens. Danach müssen die Maßnahmen dem Titel III (Warenhandel) Kapitel 1 (Marktzugang für Waren), insbesondere Artikel 21, entsprechen.
- b) Maßnahmen bezüglich der Einfuhren von Altkleidung, gebrauchten Schuhen und Gebrauchtfahrzeugen (COMEXI-Resolución Nr. 182, COMEX-Resolución Nr. 51). fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens wird geprüft, ob diese Maßnahmen weiterhin erforderlich sind.“